

Großherzoglich Hessisches  
**R e g i e r u n g s b l a t t.**

**N<sup>o</sup>. 1.**

Darmstadt, den 15. Januar 1879.

Inhalt: 1) Bekanntmachung, die Apothekergehilfen-Prüfung betreffend. — 2) Bekanntmachung, die Aufhebung des Rentamts Homberg und die Organisation der Rentämter Alsfeld und Sieben betreffend.

**Bekanntmachung,**

die Apothekergehilfen-Prüfung betreffend.

Unter Bezugnahme auf die Bekanntmachung vom 6. December 1875, betreffend die Apothekergehilfen-Prüfung (Regierungsblatt Nr. 58), wird hierdurch zur Kenntniß der Betheiligten gebracht, daß der Bundesrath in seiner Sitzung vom 6. December v. J. beschlossen hat, den § 2, Absatz 1 und § 3, Ziffer 2 der Bekanntmachung des Reichskanzlers, betreffend die Prüfung der Apothekergehilfen, vom 13. November 1875 folgendermaßen abzuändern:

§ 2. Absatz 1. Die Prüfungen werden in der zweiten Hälfte der Monate März, Juni, September und December jeden Jahres an den von dem Vorsitzenden der im § 1 bezeichneten Aufsichtsbehörde festzusetzenden Tagen abgehalten.

§ 3. Ziffer 2. Das von dem nächstvorgesezten Medicinalbeamten (Kreisphysikus, Kreisarzt u. s. w.) bestätigte Zeugniß des Lehrherrn über die Führung des Lehrlings, sowie darüber, daß der letztere die vorschriftsmäßige dreijährige — für den Inhaber eines zum Besuche der Universität berechtigenden Zeugnisses der Reife zweijährige — Lehrzeit zurückgelegt hat oder doch spätestens mit dem Ablauf des betreffenden Prüfungsmonats zurückgelegt haben wird.

Darmstadt, den 7. Januar 1879.

Großherzogliches Ministerium des Innern.

v. Starck.

Schaum.

**Bekanntmachung,**

die Aufhebung des Rentamts Homberg und die Organisation der Rentämter Alsfeld und Gießen betreffend.

Nachdem Seine Königliche Hoheit der Großherzog Allerhöchst zu verordnen geruht haben,

- 1) das Rentamt Homberg aufzuheben,
  - 2) die Districtseinnehmerei Homberg, sowie die Oberförstereien Hainbach, Homberg, Maulbach und Wahlen dem Rentamt Alsfeld, die Oberförsterei Nieder-Ohmen dagegen dem Rentamt Gießen zuzutheilen und
  - 3) die Untererhebung für Domanielgefälle in den Oberförstereien Homberg, Maulbach und Wahlen dem Districtseinnnehmer zu Homberg, solche in der Oberförsterei Nieder-Ohmen dem Districtseinnnehmer zu Grünberg zu übertragen,
- so wird dies mit dem Anfügen zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß diese Organisationsänderung mit dem 1. April 1879 in's Leben treten soll.

Darmstadt, den 7. Januar 1879.

**Großherzogliches Ministerium der Finanzen.**

Schleiermacher.

Gwald.

---

Großherzoglich Hessisches

# Regierungsblatt.

N<sup>o</sup>. 2.

Darmstadt, den 30. Januar 1879.

---

Inhalt: 1) Verordnung, die Aufhebung des Universitätsgerichts an der Landes-Universität Gießen und die Rechtsverhältnisse der Studirenden betreffend. — 2) Vorschriften über das akademische Bürgerrecht und die Handhabung der akademischen Disciplin an der Landes-Universität Gießen.

---

## Verordnung,

die Aufhebung des Universitätsgerichts an der Landes-Universität Gießen und die Rechtsverhältnisse der Studirenden betreffend.

LUDWIG IV. von Gottes Gnaden Großherzog von Hessen und bei Rhein &c. &c.

Wir haben Uns bewogen gefunden zu verordnen und verordnen hiermit wie folgt:

### § 1.

Das Universitätsgericht und das besondere academische Disciplinargericht an der Landes-Universität Gießen werden mit Wirkung vom 1. April 1879 an aufgehoben.

Von diesem Zeitpunkte an tritt die Verordnung vom 28. April 1835, die Disciplinarstatuten der Universität Gießen betr., außer Kraft und sind von da an die Studirenden der Landes-Universität in bürgerlichen Rechtsangelegenheiten, in Straf- und Polizei-Sachen lediglich den allgemein giltigen Gesetzen und Verordnungen unterworfen.

## § 2.

Ueber den Erwerb und Verlust des academischen Bürgerrechts und die damit in Zusammenhang stehende academische Disciplin werden von Unserem Ministerium des Innern besondere Bestimmungen getroffen, die am 1. April 1879 in Wirksamkeit zu treten haben.

Von diesem Tage ab tritt die Verordnung vom 26. October 1848, die Abänderung verschiedener Einrichtungen der Universität Gießen betr., außer Kraft.

Urkundlich Unserer eigenhändigen Unterschrift und beigedrückten Großherzoglichen Siegels.

Darmstadt, den 15. Januar 1879.

(L. S.)

RUDWIG.

v. Staud.

## Vorschriften

über

das akademische Bürgerrecht und die Handhabung der akademischen Disciplin an der Landes-Universität Gießen.

In Ausführung des § 2 der Allerhöchsten Verordnung vom 15. d. Mts., die Aufhebung des Universitätsgerichts an der Landes-Universität und die Rechtsverhältnisse der Studirenden betreffend, werden hiermit die nachstehenden Bestimmungen getroffen, die mit dem 1. April 1879 in Kraft treten.

### Abchnitt I.

Von dem Erwerb, den Wirkungen und dem Erlöschen des akademischen Bürgerrechts.

#### § 1.

Das akademische Bürgerrecht wird durch Immatrikulation erworben.

#### § 2.

Zur Immatrikulation werden zugelassen:

- 1) diejenigen, welche das Maturitätszeugniß eines deutschen Gymnasiums oder einer für gewisse Fächer den Gymnasien gleichgestellten Anstalt (Realschule 1. Ordnung, Realgymnasium) erhalten haben,

- 2) diejenigen, welche sich als Pharmacenten, Zahnärzte oder als Thierärzte approbiren lassen wollen, wenn sie die für das betreffende Fach nach den reichsgesetzlichen Bestimmungen erforderlichen Zeugnisse besitzen,
- 3) nach dem Ermessen des Rektors auch solche Männer, welche sich durch andere als die unter Ziffer 1 und 2 genannten Zeugnisse über Unbescholtenheit und wissenschaftliche Vorbildung ausweisen können.

Wer früher eine andere Hochschule besucht hat; ist außerdem gehalten, das dort empfangene Abgangszeugniß vorzulegen.

Ist seit Ausstellung der in Ziffer 1 und 2 genannten Zeugnisse und bezw. des Abgangszeugnisses der zuletzt besuchten Hochschule eine längere Zeit abgelaufen, so hat der sich zur Immatrikulation Anmeldende ein weiteres Unbescholtenheitszeugniß beizubringen.

Dieses Zeugniß muß von der Polizeibehörde desjenigen Orts ausgestellt sein, wo selbst der Betreffende sich im letzten Jahre längere Zeit aufgehalten hat.

Minderjährige haben in allen Fällen noch ein beglaubigtes Zeugniß ihrer Eltern oder Vormünder beizubringen, daß sie mit deren Einwilligung die Universität Gießen besuchen.

### § 3.

Wer von einer anderen Universität fortgewiesen worden ist, kann nur auf Grund eines zustimmenden Beschlusses des engeren Senats immatrikulirt werden.

Hat die verfügte Ausweisung nach den Gesetzen der betreffenden anderen Universität den Ausschluß von den übrigen deutschen Universitäten zur Folge, so darf die Immatrikulation nur mit Genehmigung des Großherzoglichen Ministeriums des Innern erfolgen.

### § 4.

Die Immatrikulationsgebühr beträgt 20 Mark, für Diejenigen, welche vorher an einer anderen Universität studirt haben, 10 Mark.

Die Gebühr ist gegen Ausstellung einer Quittung an die Quästur der Universität zu entrichten.

### § 5.

Der Immatrikulation hat eine Anmeldung bei dem Secretär der Universität, sowie die Vorlage der nöthigen Zeugnisse und der Quittung über Entrichtung der Immatrikulationsgebühr voranzugehen.

Die Anmeldung kann in der Woche vor und muß innerhalb der ersten 3 Wochen nach dem für das betreffende Semester festgesetzten Beginn der Vorlesungen erfolgen. Nach Ablauf dieser Frist darf die Anmeldung nur dann angenommen werden, wenn die Verspätung in genügender Weise entschuldigt wird.

## § 6.

Abgesehen von den Fällen des § 3 entscheidet der Rektor über das Immatrikulationsgesuch. Verweigert der Rektor die Aufnahme, so kann der Zurückgewiesene auf die Entscheidung des engeren Senats antragen.

## § 7.

Die Aufnahme erfolgt durch den Rektor in Gegenwart des Secretärs der Universität, nachdem der Angemeldete sich in das Verzeichniß der Studirenden und in das Album der betreffenden Facultät eingetragen hat.

Der Aufgenommene erhält eine Matrikel, ein Collegienbuch, ein Exemplar dieser Vorschriften und eine Karte Behufs seiner Legitimation bei Benutzung der Universitätsbibliothek. Die Matrikel ist vom Rektor, die Bibliothekskarte vom Secretär zu unterzeichnen.

Wer auf Grund der im § 2 Ziffer 3 genannten Zeugnisse aufgenommen wird, ist bei der Immatrikulation darauf aufmerksam zu machen, daß er ohne den Besitz der in § 2 Ziffer 1 oder 2 genannten Zeugnisse keine Aussicht hat, zu einer Staats- oder Facultätsprüfung zugelassen zu werden. Derselbe ist gehalten, das über diese Erinnerung aufgenommene Protokoll zu unterzeichnen.

## § 8.

Das durch die Immatrikulation erworbene akademische Bürgerrecht gewährt das Recht des Besuchs der Vorlesungen, sowie der Benutzung der akademischen Institute nach Maßgabe der für diese Institute getroffenen besonderen Bestimmungen.

Die akademischen Bürger stehen unter der akademischen Disciplin, welche nach Maßgabe der Bestimmungen im Abschnitt II gehandhabt wird.

Der Besuch einzelner Vorlesungen kann von den betreffenden Lehrern auch Personen gestattet werden, die nicht immatrikulirt sind.

## § 9.

Jeder Immatrikulirte ist verpflichtet, sich wenigstens für eine Privat-Vorlesung (Uebung) einzuschreiben.

Diese Verbindlichkeit fällt für dasjenige Semester weg, in welchem sich ein Studirender einer Staats- oder Facultäts-Prüfung unterzieht. Auch kann der Rektor die Pflicht zum Einschreiben für eine Vorlesung (Uebung) denjenigen erlassen, welche mit einer wissenschaftlichen Arbeit beschäftigt sind.

## § 10.

Die Einschreibung für die Vorlesungen findet bei den betreffenden Lehrern statt. Sie darf bei Vorlesungen, für welche ein Honorar angesetzt ist, nur gestattet werden, wenn der Studirende sich durch ein Zeugniß des Quästors über die Zahlung des Honorars oder über die erfolgte Stundung bzw. über ein eingereichtes Stundungsgesuch (§ 11) ausweist.

Zehn Tage nach Ablauf der Immatrikulationsfrist darf die Einschreibung für eine Vorlesung ohne besondere Erlaubniß des Rektors nicht mehr gestattet werden.

## § 11.

Wer ein Stundungsgeſuch geſtellt hat, kann ſich vorläufig einſchreiben. Wird dem Geſuch entſprochen, ſo iſt dies in der Einſchreibungsliſte vorzumerken, der Geſuchſteller und die betreffenden Lehrer werden hiervon durch den Quäſtor benachrichtigt. Auf Verlangen des Geſuchſtellers wird in deſſen Collegienbuch die erfolgte Stundung durch den Quäſtor eingetragen.

Wird das Geſuch zurückgewieſen, ſo iſt der Geſuchſteller durch den Quäſtor aufzufordern, das Honorar für die belegten Vorleſungen binnen 14 Tagen zu bezahlen, widrigenfalls die Einſchreibung geſtrichen werden würde. Erfolgt die Nachzahlung während der geſetzten Friſt nicht, ſo verordnet der Rektor die Streichung und die Benachrichtigung der betreffenden Lehrer.

## § 12.

Das akademiſche Bürgerrecht erliſcht:

- 1) durch ausdrückliche oder ſtillschweigende Aufſage von Seiten der Studirenden,
- 2) durch Ausſchließung von der Univerſität (Abſchnitt II).

## § 13.

Die ausdrückliche Aufſage des akademiſchen Bürgerrechts iſt bei dem Secretär der Univerſität zu erklären.

Der aus dem Verbande der Hochschule Ausgetretene erhält auf ſein Verlangen ein vom Rektor und Secretär zu unterzeichnendes Abgangszeugniß. Daſſelbe ſoll enthalten:

- 1) die Angabe der Zeugniſſe, auf Grund deren der Studirende immatrikulirt wurde,
- 2) die Angabe der Dauer des Aufenthalts an der Univerſität,
- 3) das Verzeichniß der beſuchten Vorleſungen,
- 4) eine Erklärung über das Verhalten des Studirenden. Dieſer Erklärung iſt ein Verzeichniß der gegen den Studirenden während der auf der Univerſität verbrachten Zeit gerichtliche erkannten Strafen beizufügen.

Auf beſonderes Verlangen werden in das Abgangszeugniß die Erklärungen der Lehrer über den Fleiß des Studirenden aufgenommen.

Bei Stellung des Geſuchs um das Abgangszeugniß iſt die Gebühr für daſſelbe mit 10 Mark zu entrichten. Das Collegienbuch, die Bibliothekskarte, ſowie eine Beſcheinigung der Bibliotheksverwaltung, daß der Geſuchſteller keine Bücher aus der Bibliothek mehr in Händen hat, müſſen bei Stellung des Geſuchs vorgelegt werden.

## § 14.

Das Abgangszeugniß iſt zu verweigern:

- 1) ſo lange einſgegen den Studirenden begonnenes Ausſchließungsverfahren nicht erledigt iſt,

- 2) so lange der Studirende seinen Verpflichtungen gegen die Universitätsbibliothek oder andere Universitätsinstitute nicht nachgekommen ist,
- 3) so lange der Studirende, welcher Stundung der Honorarien genossen hat, den in der Honorarienordnung vorgeschriebenen Schuldschein nicht unterzeichnet hat.

## § 15.

Die Aussage gilt als stillschweigend erklärt:

- 1) wenn ein Studirender ohne ausreichende Entschuldigung sich während der für die Vorlesungen bestimmten Zeit auf länger als vier Wochen vom Ort der Hochschule entfernt,
- 2) wenn ein Studirender trotz zweimaliger Aufforderung, vor dem Rektor und bezw. vor dem engeren Senat zu erscheinen, ohne genügende Entschuldigung ausgeblieben ist,
- 3) wenn ein Studirender ohne Erlaubniß des Rektors die rechtzeitige Einschreibung für eine Vorlesung unterläßt.

Wird einer dieser Umstände festgestellt, so hat der Rektor anzuordnen, daß der betreffende Name aus dem Verzeichniß der Studirenden gestrichen wird.

In dem unter Ziffer 2 angegebenen Falle soll die Streichung nur dann angeordnet werden, wenn dieselbe für den Fall des Nichterscheinens angedroht war.

Die erfolgte Streichung ist durch Anschlag am schwarzen Brette bekannt zu machen, und ist weiter — sofern thunlich — dem betreffenden Studirenden von der Streichung seines Namens speciell Kenntniß zu geben. Diesem steht es frei, gegen die Anordnung des Rektors die Entscheidung des engeren Senats anzurufen.

Im Falle stillschweigender Aussage des akademischen Bürgerrechts besteht kein Anspruch auf Ertheilung eines Abgangszeugnisses.

## Abschnitt II.

### Von der akademischen Disciplin.

#### 1) Allgemeine Bestimmungen.

## § 16.

Die akademische Disciplin hat die Aufgabe, die Ordnung, Sitte und Ehre bei den Studirenden aufrecht zu erhalten.

## § 17.

Die Handhabung der akademischen Disciplin liegt ob:

- 1) dem Rektor,
- 2) dem engeren Senat.



## § 18.

Allgemeine die Handhabung der Disciplin betreffende Anordnungen werden von dem engeren Senat erlassen. In dringenden Fällen können sie provisorisch vom Rektor erlassen werden, welcher jedoch sofort die weitere Entschliebung des Senats zu veranlassen hat.

## 2) Von Vereinen und Versammlungen der Studirenden.

## § 19.

Von der Gründung eines Vereins der Studirenden ist dem Rektor binnen drei Tagen Anzeige zu machen. In derselben Frist sind dem Rektor die Vorstände des Vereins zu bezeichnen und die Statuten vorzulegen. Werden die Statuten geändert oder tritt ein Wechsel in der Vorstandschaft ein, so ist auch hiervon binnen drei Tagen dem Rektor Anzeige zu erstatten.

## § 20.

Der Rektor ist jederzeit befugt, die Angabe des Orts und der Zeit der regelmäßigen Zusammenkünfte, sowie der Namen sämtlicher Mitglieder eines Vereins zu verlangen.

## § 21.

Vereine, welche den vorstehenden Anordnungen nicht nachkommen, sind durch den Rektor zu schließen.

Der engere Senat kann die Schließung solcher Vereine anordnen, deren Bestehen die akademische Disciplin gefährdet.

## § 22.

Die Theilnahme an einem für geschlossen erklärten Verein wird disciplinär, nach Umständen mit Ausschließung von der Universität, geahndet.

## § 23.

Allgemeine Studentenversammlungen und öffentliche Aufzüge der Studirenden dürfen, neben Beachtung der Bestimmungen des Art. 216 des Polizeistrafgesetzes, nur mit Genehmigung des Rektors veranstaltet werden.

Die Theilnahme an nicht genehmigten Studenten-Versammlungen und öffentlichen Aufzügen wird disciplinär, nach Umständen mit Ausschließung von der Universität, geahndet.

## 3) Von den Disciplinarstrafen und dem Verfahren in Disciplinarsachen.

## § 24.

Disciplinarstrafen werden erkannt, wenn Studirende die ihnen durch die akademischen Gesetze und die allgemeinen Anordnungen der akademischen Behörden auferlegten Pflichten verletzen, oder Handlungen begehen, welche die Sitte und Ordnung des akademischen Lebens stören oder gefährden, oder wodurch sie ihre oder ihrer Commilitonen Standesehre beflecken.

Eine stattgehabte Bestrafung durch die Landesgerichte schließt die disciplinarische Abhandlung derselben Handlung nicht aus.

## § 25.

Disciplinarstrafen sind:

- 1) Verweis durch den Rektor,
- 2) Verweis vor dem engeren Senat,
- 3) Androhung der Ausschließung von der Universität,
- 4) Ausschließung von der Universität.

## § 26.

Welche von den im § 25 genannten Disciplinarstrafen zu erkennen ist, wird durch das Ermessen des Rektors bzw. des engeren Senats nach den Umständen des Falles bestimmt. Die unter 2, 3 und 4 genannten Disciplinarstrafen können nur durch Beschluß des engeren Senats, welchem in den betreffenden Fällen von dem Rektor Mittheilung zu machen ist, erkannt werden.

## § 27.

Die Androhung der Ausschließung von der Universität geschieht durch protokollarische Eröffnung, daß der Verurtheilte im Falle der Verübung eines neuen schweren Disciplinarvergehens von der Universität werde ausgeschlossen werden.

## § 28.

Die Ausschließung von der Universität erfolgt mit oder ohne Zeitbestimmung. In besonders schweren Fällen kann der Ausschließung die Erklärung beigefügt werden, daß der Ausgeschlossene unwürdig sei, überhaupt noch in den Verband einer Universität aufgenommen zu werden. Von dieser Erklärung ist mit Angabe des Grundes allen Universitäten des deutschen Reichs Kenntniß zu geben.

## § 29.

Wer von der Universität ohne Zeitangabe ausgeschlossen wurde und wieder aufgenommen werden will, hat sich mit einem darauf bezüglichen Gesuche an das Großherzogliche Ministerium des Innern zu wenden.

Die Bestimmung des ersten Absatzes kommt auch dann zur Anwendung, wenn ein auf Zeit Ausgeschlossener vor Ablauf der bestimmten Frist wieder aufgenommen werden will.

## § 30.

Das Ausschließungsverfahren kann durch den Rektor von Amts wegen oder auf Antrag des Kanzlers eröffnet werden.

Giebt der Rektor dem Antrage des Kanzlers keine Folge, so kann der letztere die Entscheidung des engeren Senats veranlassen. Der Beschluß über den Antrag des Kanzlers

wird auf Bericht des Rektors oder eines von diesem ernannten Referenten im engeren Senat erlassen.

## § 31.

Die im Ausschließungs-Verfahren erforderlichen Erhebungen werden, — wie der Regel nach in allen Disciplinarstrafsachen, — vom Rektor gepflogen.

Der Rektor kann diese Erhebungen auch einem durch den Dekan der Juristenfacultät zu bezeichnenden Mitgliede dieser Facultät übertragen.

Als Protocollführer fungirt der Secretär der Universität. Der engere Senat kann die Vorladung des Beschuldigten zur mündlichen Vernehmung anordnen.

Der Beschuldigte, dem in allen Disciplinarstrafsachen Gelegenheit zu geben ist, sich über jede ihm zur Last gelegte Thatsache auszusprechen, kann verlangen, vor der Beschlußfassung des engeren Senats mündlich gehört zu werden.

## § 32.

Die in dem Ausschließungs-Verfahren aufgenommenen Schriftstücke sind nach Abschluß der Erhebungen dem Kanzler vorzulegen, welcher sie nach genommener Einsicht mit seinem schriftlichen Antrage dem Rektor zurückstellen läßt.

## § 33.

Der Beschluß des engeren Senats ist dem Beschuldigten schriftlich zu eröffnen. Mit der Eröffnung des auf Ausschließung lautenden Beschlusses hört die Befugniß zum Besuche der Vorlesungen und zur Benutzung der Institute auf.

## § 34.

Gegen den Ausschließungsbeschluß kann von dem Beschuldigten, von dessen Vater oder Vormund Beschwerde bei Großherzoglichem Ministerium des Innern geführt werden.

Dieselbe ist bei Vermeidung des Ausschlusses binnen 10 Tagen nach Zustellung des Beschlusses bei dem Secretär der Universität anzumelden.

Die Beschwerde hat keine aufschiebende Wirkung.

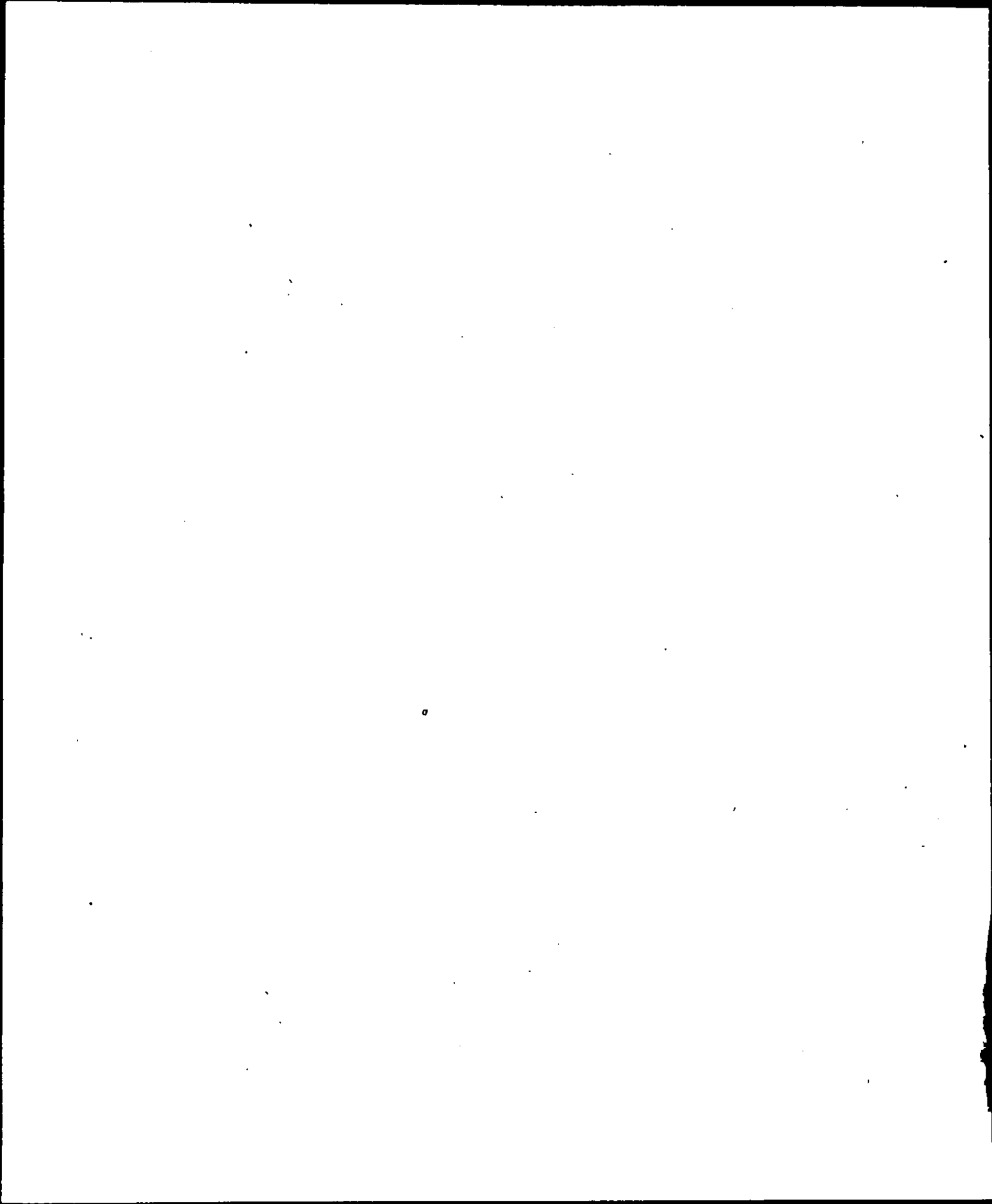
Die Entschließung des Großherzoglichen Ministeriums des Innern wird dem Beschuldigten auf Anordnung des Rektors abschriftlich mitgetheilt.

Darmstadt, den 20. Januar 1879.

Großherzogliches Ministerium des Innern.

v. Starck.

Röhler.



Großherzoglich Hessisches  
**R e g i e r u n g s b l a t t.**

**N<sup>o</sup>. 3.**

Darmstadt, den 6. Februar 1879.

Inhalt: 1) Bekanntmachung, den Erlaß eines neuen Familienstatuts für das Gräfliche Haus Stolberg-Wernigerode. —  
 2) Berichtigung.

**Bekanntmachung,**

den Erlaß eines neuen Familienstatuts für das Gräfliche Haus Stolberg-Wernigerode.

Das Seiner Königlichen Hoheit dem Großherzoge in Gemäßheit des Artikel 10 des Gesetzes vom 18. Juli 1858 über die Rechtsverhältnisse der Standesherrn des Großherzogthums von Seiner Erlaucht dem Grafen Otto zu Stolberg-Wernigerode vorgelegte neue Familienstatut d. d. Schloß Wernigerode, 11. November 1876, welches folgendermaßen lautet:

**S t a t u t**

für das Gräfliche Haus Stolberg-Wernigerode.

Wir, die Grafen zu Stolberg, Königstein, Rochefort, Wernigerode und Hohnstein, Herrn zu Epstein, Münzenberg, Dreuberg, Agimont, Lohra und Klettenberg u., nämlich:

- 1) ich, der Chef des Gräflich Stolberg-Wernigerode'schen Hauses, Graf Otto, für mich und in Vertretung meiner minderjährigen Söhne:
  - a. des Erbgrafen Christian Ernst, Hermann,
  - b. des Grafen Hermann,
  - c. des Grafen Friedrich, Wilhelm, Heinrich;
- 2) ich, Graf Botho,
- 3) ich, Graf Heinrich,
- 4) ich, Graf Franz, für mich und in Vertretung meiner minderjährigen Söhne:
  - a. des Grafen Maria, Joseph, Ludwig, Ferdinand, Czeslaus,
  - b. des Grafen Anton, Maria, Alfred, Friedrich, Leopold, Hubertus,
  - c. des Grafen Ferdinand, Maria, Pius, Albrecht, Sebastian, Franz, Johannes,

- 5) ich, Graf Günther;
- 6) ich, Graf Leonhard;
- 7) ich, Graf Wilhelm, für mich und in Vertretung meiner minderjährigen Söhne:
  - a. des Grafen Hermann,
  - b. des Grafen Anton;
- 8) ich, Graf Constantin, für mich und in Vertretung meiner minderjährigen Söhne:
  - a. des Grafen Eberhard,
  - b. des Grafen Carl;
- 9) ich, Graf August,
- 10) ich, Graf Ernst,
- 11) ich, Graf Udo, für mich und in Vertretung meiner minderjährigen Söhne:
  - a. des Grafen Conrad,
  - b. des Grafen Adolph;
- 12) ich, Graf Maximilian;
- 13) ich, Graf Reinhard;
- 14) ich, Graf Stephan;
- 15) ich, Graf Volko;
- 16) ich, Graf Theodor;

urkunden und bekennen hiermit:

Das Familienrecht unseres Stolberg-Wernigeröde'schen Hauses, welches in Gemäßheit von § 3 und § 4 des mit der Krone Preußen abgeschlossenen Recesses vom 13. August 1822 und von Artikel 10 und 13 des Großherzoglich Hessischen Gesetzes, betreffend die Rechtsverhältnisse der Standesherrn vom 18. Juli 1858, zunächst nach den für unser Haus getroffenen besonderen Festsetzungen und den für die Stände des früheren deutschen Reichs geltenden Normen beurtheilt werden soll, bedarf zur Vermeidung von Zweifeln und Mißhelligkeiten der näheren Feststellung und Erläuterung und theilweise der Abänderung, und haben deshalb wir, die obengenannten Grafen, als die zeitigen alleinigen männlichen Glieder des Gräflisch Stolberg-Wernigeröde'schen Hauses folgendes

### **S t a t u t**

mit einander vereinbart, welches, sobald es zur Rechtskraft gelangt ist (vergl. § 48), in allen Punkten, über welche es Bestimmungen enthält, an die Stelle der seither für unser Haus verbindlichen Verträge und letztwilligen Verfügungen treten soll:

#### § 1.

Von dem zum Stammgut gehörigen Grundvermögen, welches nach unserer Hausverfassung und insbesondere nach der Primogeniturordnung unseres hochseligen Vorfahren des Grafen Christian Ernst zu Stolberg-Wernigerode vom 21. Mai 1738 ein untheilbares Ganze bildet, durch Abtrennung geringer oder ungeeignet gelegener Parcellen und durch Einverleibung anderer von den Besitzern des Stammguts für dasselbe erworbener Grundstücke mannigfache Veränderungen erfahren hat, so ist das diesem Statut anliegende und mit unserer Unterschrift versehene Verzeichniß der jetzt § 1. bis § 4. zu unserem Stammgut gehörigen Grundstücke aufgenommen worden.

Es wird allseitig anerkannt, daß dasselbe richtig und vollständig ist.

## § 2.

Das Stammgut ist Eigenthum unseres Gräflich Stolberg-Bernigeröde'schen Hauses und kann daher, so weit nicht in den folgenden Paragraphen etwas Anderes bestimmt ist, nur unter Zustimmung aller zu unserem Gräflich Stolberg-Bernigeröde'schen Hause gehörigen Agnaten veräußert werden.

Dem nach dem Recht der Erstgeburt dazu bestimmten Haupte des Gräflichen Hauses steht als Stammgutsbesitzer die ausschließliche Benutzung des Stammguts zu; er hat die Verwaltung so zu führen, daß es allezeit in seinem wirthschaftlichen Bestande ungeschmälert erhalten wird, und hat unser Haus in allen auf das Stammgut bezüglichen Angelegenheiten, soweit es nicht nach unserem Familienrecht der Mitwirkung der Agnaten bedarf, nach Außen hin und namentlich auch vor Gericht zu vertreten.

Er ist berechtigt, Namens des Gräflichen Hauses in folgenden Fällen ohne Mitwirkung der Agnaten auch über die Substanz des Stammguts zu verfügen:

- 1) er kann im Wege des Tausches einzelne Stammgutsgrundstücke, gegen andere innerhalb der Grafschaft Bernigeröde, des Amtes Elbingeröde, des Amtes Hohnstein, der Herrschaft Gubern oder des Gebiets von Schwarza liegende oder an Stammgutsgrundstücke angrenzende und wiederum zum Stammgut zu schlagende Grundstücke vertauschen, wenn sich aus den Tagen vereideter Sachverständiger ergibt, daß die für das Stammgut zu erwerbenden Grundstücke einen wenigstens eben so hohen Werth haben, wie die abzutretenden;
- 2) er kann die zum Stammgut gehörigen Renten und Gefälle, mögen sie in Geld oder Naturalien entrichtet werden, sowie Steuerbefreiungen und sonstige nicht in Grundbesitz bestehende nutzbare Rechte gegen die durch die Landesgesetzgebung festgesetzte oder in Ermangelung solcher Festsetzung gegen eine ihm angemessen erscheinende und von ihm zum Stammguts-Kapital abzuführende Geldentschädigung oder gegen ein zum Stammgut zu schlagendes Grundstück veräußern;
- 3) er ist ermächtigt, Prozesse über die Substanz des Stammguts selbstständig zu führen, und falls das Eigenthum an einzelnen zum Stammgut gehörigen Grundstücken oder die Grenzen derselben streitig sind, im Wege des Vergleichs auf einzelne Zubehörungen des Stammguts zu verzichten;
- 4) er kann, wenn die Expropriation einzelner zum Stammgut gehöriger Grundstücke oder Rechte zu öffentlichen Zwecken gefordert wird, eine gütliche Vereinbarung deshalb abschließen und die vereinbarte oder obrigkeitlich festgesetzte Entschädigung zum Stammguts-Kapital (vergl. § 8) vereinnahmen und darüber quittiren.

Die Bestimmung des Testaments des Hochseligen Grafen Heinrich, wonach der Stammgutsbesitzer die Maschinenfabrik zu Magdeburg verkaufen kann, wird mit der Maßgabe bestätigt, daß der Erlös zum Stammguts-Kapital (vergl. § 8) abzuführen ist. In Betreff des Gutes Lindheim wird die Anordnung desselben Testaments dahin abgeändert, daß es nur unter denselben Voraussetzungen wie die übrigen zum Stammgute gehörigen Grundstücke veräußert werden soll.

## § 3.

Sollen Stammguts-Grundstücke gegen andere, als die im § 2 unter Nr. 1 bezeichneten Grundstücke vertauscht werden, oder sollen Grundstücke, welche nicht zur Magdeburger Maschinenfabrik gehören, verkauft werden, so ist der Stammgutsbesitzer hierzu ebenfalls berechtigt, falls die nächsten Agnaten (vergl. § 43), und, wenn ein volljähriger und verfügungsfähiger Erbgraf vorhanden ist, auch dieser der Veräußerung zustimmen und der durch die Tage vereideter Taxatoren festzustellende Werth der weggebenden Grundstücke nicht mehr als 100 000 M. buchstäblich: Einhunderttausend Mark, beträgt.

Zur Veräußerung von Grundstücken, deren Tagwerth mehr als 100,000 Mark beträgt, ist abgesehen von der Magdeburger Maschinenfabrik die Zustimmung aller Agnaten des Gräflich Stolberg-Wernigerode'schen Hauses und der Häupter der Gräflich Stolberg-Stolberg'schen und Stolberg-Rosla'schen Häuser erforderlich.

Die nächsten Agnaten haben in beiden Fällen Sorge zu tragen, daß das verkaufte Grundstück wirklich dem Stammgute zugeschlagen, resp. daß das gelöste Kaufgeld als Stammguts-Kapital verwendet wird.

#### § 4.

Der Stammgutsbesitzer ist ermächtigt Grundstücke, welche innerhalb der Grafschaft Wernigerode, des Amtes Elbingerode, des Amtes Hohnstein, der Herrschaft Geborn, oder des Gebiets von Schwarza liegen, oder an andere Stammgutsgrundstücke angrenzen, für das Stammgut zu erwerben oder wenn er selbst Eigenthümer derselben ist, sie dem Stammgute zuzuschlagen und die dazu erforderlichen Erklärungen Namens des Gräflichen Hauses vor den betreffenden Behörden abzugeben. Solche Grundstücke gehen also in die Benutzung des jedesmaligen Stammgutsbesitzers über und können von diesem nur unter den in § 2 und § 3 erwähnten Voraussetzungen veräußert werden. Bestehen aber noch Pfandschulden oder andere drückende Lasten, welche solchen Grundstücken von den früheren Besitzern auferlegt sind, so kann sich jeder Stammgutsbesitzer ihrer wieder entäußern, um das Stammgut von dieser Belastung zu befreien.

Ergiebt sich bei dem Verkauf nach Tilgung der darauf ruhenden Lasten ein Ueberschuß, so ist dieser zum Stammgut-Kapital abzuführen.

Wenn dem Gräflichen Hause durch Schenkungen oder letztwillige Anordnungen Zuwendungen für das Stammgut gemacht werden, so ist der jedesmalige Stammgutsbesitzer ermächtigt, solche Zuwendungen für das Gräfliche Haus nach seinem Ermessen anzunehmen oder abzulehnen.

#### § 5.

Von den  
Stammguts-  
schulden.  
§ 5 bis § 7.

1. Die Höhe der jetzigen Stammgutschuld ist durch besondere, von allen volljährigen Agnaten unseres Wernigerode'schen Hauses vollzogene Urkunden ein für alle Mal festgestellt worden, und es sind zugleich Bestimmungen darüber getroffen worden, in welcher Weise die allmälige Tilgung der jetzigen Schuld aus den Revenüen des Stammguts geschehen soll.

II. Wird in Zukunft die Auferlegung neuer Schulden auf das Stammgut unumgänglich nothwendig, indem entweder:

a. die Revenüen des Stammguts durch außerordentliche Unglücksfälle mehrere Jahre hintereinander so vermindert werden, daß daraus selbst nach Sistirung der mit den Agnaten verabredeten allmäligen Abtragung der Schuld (vergl. § 7) die auf dem Stammgut ruhenden Lasten und der für den Besitzer und seine Familie erforderliche nothwendige Unterhalt nicht bestritten werden kann, oder

b. die Gebäude, industriellen Anlagen, Waldungen zc. des Stammguts durch außerordentliche Unglücksfälle in erheblichem Umfange verwüstet sind, so daß sie zu ihrer Erhaltung oder Wiederherstellung großer mit den regelmäßigen Erhaltungskosten in keinem Verhältniß stehender Aufwendungen bedürfen,

so kann der Stammgutsbesitzer, wenn die nächsten Agnaten (§ 43) und falls ein volljähriger und verfügungsfähiger Erbgraf vorhanden ist, auch dieser zustimmt, die Stammgutschuld bis zur Höhe des nothwendigen Bedarfs vermehren.



Verweigern die nächsten Agnaten die Zustimmung, so kann er ihnen gegenüber auf schiedsrichterliche Entscheidung in Gemäßheit von § 46 provociren. Erkennt das Schiedsgericht an, daß die Aufnahme der neuen Schuld nothwendig sei, so kann dessen Erkenntniß den Consens der Agnaten ersetzen.

III. Liegen die unter pos II. aufgestellten Bedingungen für die Auflegung einer nothwendigen Schuld nicht vor, so bedarf es zu jeder Vermehrung der Stammgutsschulden der Zustimmung aller Agnaten des Wernigeröde'schen Hauses und der Häupter der Gräflich Stolberg-Stolberg'schen und der Gräflich Stolberg-Rosla'schen Häuser.

Sollten jedoch Agnaten in unbekannter Ferne weilen, so kann die Aufnahme der neuen Schuld auch ohne deren Zustimmung erfolgen, wenn die nächsten Agnaten (vergl. § 43) auf Pflicht und Gewissen bescheinigen; daß ihnen aller Sorgfalt ungeachtet der Aufenthalt derselben nicht bekannt sei.

IV. Bei jeder Vermehrung der Schulden muß von vornherein durch Uebereinkommen des Stammgutsbesizers und der consentirenden Agnaten die Art und Weise festgestellt werden, in welcher die neue Schuld aus den Revenüen des Stammguts wieder getilgt werden soll.

Wenn ein Erkenntniß des Schiedsgerichts den fehlenden Consens von Agnaten ersetzen soll, so müssen darin auch Bestimmungen über die Tilgung der aufzunehmenden Schuld getroffen werden.

§ 6.

I. Der Stammgutsbesizer kann bis zum Betrage der Stammgutsschulden, für welche in Gemäßheit von § 5 der Consens der Agnaten erteilt ist, jedoch nach Abrechnung der von ihm benutzten Kapitalien der Hausstiftung (vergl. § 27), Namens des Gräflichen Hauses sowohl die Revenüen, als auch die Substanz des Stammguts ganz oder theilweise verpfänden.

II. Die Controлле darüber, daß das Stammgut nicht mit höheren Schulden belastet werde, als solche von den Agnaten resp. dem Schiedsgericht consentirt sind, steht dem nächsten Agnaten (vgl. § 43) zu. Bevor daher eine neue Verpfändung der Stammgutsgrundstücke oder ihrer Revenüen in die öffentlichen Grund- oder Hypothekenbücher eingetragen werden kann, ist ein Attest der beiden nächsten Agnaten beizubringen, worin sie bescheinigen, daß durch diese Verpfändung der Betrag der consentirten Schuld nicht überschritten wird.

Die beiden Agnaten haben sich vor Ausstellung dieses Attestes zu überzeugen, daß die einzutragende Schuld zu der Gesamtheit der auf den verschiedenen Stammgutsbesitzungen bereits intabulirten Schuld gerechnet, den Betrag, für welchen der Consens erteilt ist, nicht überschreitet.

Verweigern die nächsten Agnaten dieses Attest, so kann der Stammgutsbesizer gegen sie auf schiedsrichterliche Entscheidung (§ 46) provociren und kann das Erkenntniß des Schiedsgerichts, wenn es die Verpfändung für gerechtfertigt erklärt, das Attest der Agnaten ersetzen.

III. Ist eine Eintragung auf Grund eines Attestes der nächsten Agnaten oder eines schiedsrichterlichen Erkenntnisses einmal erfolgt, so kann sie dem Gläubiger und seinen Nachfolgern gegenüber von keinem Agnaten unter dem Vorgeben angegriffen werden, daß das Attest oder der Schiedspruch mit Unrecht erteilt sei. Dagegen haftet der Stammgutsbesizer und die nächsten Agnaten den übrigen Gliedern des Gräflichen Hauses für allen Schaden, welcher daraus entsteht, daß durch ihre Schuld das Stammgut im Widerspruch mit den hausgesetzlichen Bestimmungen belastet worden ist.

IV. Die verpfändeten Grundstücke haften dem Gläubiger nöthigen Falls für die Hauptschuld und Nebenforderung nach den in dem betreffenden Lande geltenden Grundjäten, jedoch sollen die Zinsen, für welche das Stammgut verpfändet werden darf, sich niemals höher als auf sechs Procent für das Jahr belaufen. Ist die Verpfändung einmal gültig geschehen, so soll dem Gläubiger gegenüber kein Einwand daraus entnommen werden, daß der Stammgutsbesizer nach dem mit den Agnaten vereinbarten Tilgungsplan zur Abtragung der betreffenden Schuld verpflichtet gewesen wäre.

V. Läßt der Stammgutsbesitzer es durch seine Schuld dahin kommen, daß ein zum Stammgut gehöriges Grundstück Schulden halber von Gläubigern in Anspruch genommen wird, so kann jeder zu unserm Gräflich Stolberg-Wernigeröder'schen Hause gehöriger Agnat, sowie die Häupter der beiden andern Stolberg'schen Häuser von ihm fordern, daß er dem Stammgut vollen Ersatz für den daraus entstandenen Schaden gewähre, und daß er dafür sofort aus seinem Privatvermögen genügende Sicherheit stelle.

VI. Außerdem soll jeder dieser Agnaten ermächtigt sein, die über die Stammgutsgrundstücke geführten öffentlichen Grund- oder Hypothekbücher einzusehen, und wenn sich daraus ergeben sollte, daß Grundstücke mit mehr Schulden belastet wären, als wie solches nach den vereinbarten Tilgungsplänen zulässig ist, so soll ein Jeder ermächtigt sein, von dem Stammgutsbesitzer die Einhaltung des Amortisationsplans zu fordern und nöthigen Falls ein Schiedsgericht (§ 46) anzurufen.

### § 7.

Wenn es sich ereignen sollte, daß die Revenuen des Stammguts so abnehmen, daß bei aller Sparfamkeit außer dem standesmäßigen Unterhalt für den Besizer und seine Familie und außer den darauf ruhenden hausgesetzlichen Apanagen, Wittümern und sonstigen Lasten, nicht auch noch die Summe aufgebracht werden kann, welche nach dem zwischen dem Stammgutsbesitzer und den Agnaten vereinbarten Schuldentilgungsplan in der betreffenden Zeit zur Abtragung der Stammgutsschuld zu verwenden wäre, so soll die zeitweilige Entbindung von Aufbringung eines Theils oder selbst der ganzen Summe erfolgen können. Der Stammgutsbesitzer hat zu diesem Zwecke den nächsten Agnaten (vergl. § 43) den Nachweis darüber zu führen, daß die Revenuen nicht ausreichen und hat von ihnen eine in urkundlicher Form abzugebende Erklärung zu erfordern, worin sie ihn von Einhaltung des Tilgungsplans für einen bestimmten, jedes Mal im Voraus nur auf höchstens zehn Jahre zu bemessenden Zeitraum entbinden. Weigern sich die nächsten Agnaten, diese Erklärung auszustellen, so kann der Besizer schiedsrichterliche Entscheidung (vergl. § 46) fordern. Erkennt das Schiedsgericht an, daß die Revenuen des Stammguts für die Einhaltung des Tilgungsplans während der nächsten, höchstens auf zehn Jahre zu bemessenden Zeit nicht ausreichen, so hat diese Entscheidung dieselbe Kraft, wie eine von den Agnaten deshalb gegebene Erklärung.

### § 8.

Vom Stammguts-Kapital.  
§ 8.

Die Kauf-Entschädigungs- und Ablösungsgelder, welche der Stammgutsbesitzer nach § 2, § 3 und § 4 für verkaufte, vertauschte oder expropriirte Stammgutsgrundstücke oder aufgegebene Rechte des Stammguts vereinnahmt, fließen zu einem besonderen, abgetrennt von den Revenuen und dem Privatvermögen des Stammgutsbesizers zu verwaltenden und zu verwahrenden Stammguts-Kapital, über welches auf Erfordern jedem von uns oder unserer successionsberechtigten volljährigen Nachkommen Rechnung gelegt werden muß.

Der Stammgutsbesitzer ist verpflichtet, soweit als thunlich dieses Kapital nach gewissenhaftem Ermessen zum Ankauf von Grundstücken für das Stammgut zu verwenden, oder damit etwaige auf dem Stammgut ruhende Servituten oder Reallasten abzulösen. Der Zustimmung der nächsten Agnaten (vergl. § 43) und, wenn ein volljähriger und verfügungsfähiger Erbgraf vorhanden ist, der Zustimmung desselben bedarf es, wenn das Stammguts-Kapital verwandt werden soll, um Stammguts-schulden abzustößen, und haben dann die nächsten Agnaten Sorge zu tragen, daß der früher aufgestellte Tilgungsplan entsprechend abgeändert wird.

Ferner ist die Zustimmung der nächsten Agnaten und, wenn ein volljähriger und verfügungsfähiger Erbgraf vorhanden ist, die Zustimmung desselben einzuholen, wenn Stammguts-Kapitalien zur

Ueberwindung außerordentlicher Unglücksfälle (vergl. § 5 pos. II), oder zu erheblichen Verbesserungen des Stammguts verwendet werden sollen, und haben in diesen beiden Fällen die nächsten Agnaten zuvor einen Plan darüber zu vereinbaren, wie die verbrauchten Kapitalien aus den Revenüen des Stammguts mit jährlich wenigstens zwei Procent der entnommenen Summe wieder angesammelt werden sollen und sie haben demnächst auf die Einhaltung dieses Planes, nöthigenfalls durch Anrufung des Schiedsgerichts zu dringen.

Soweit das Stammguts-Kapital diesen Festsetzungen gemäß keine Verwendung findet, ist es nach den in Preußen für Mündelgelder geltenden Grundätzen zu belegen. Die davon aufkommenden Zinsen stehen als Revenüen des Stammguts dem Besitzer desselben zu.

§ 9.

Die Gräfliche Bibliothek, die Münzsammlung und die Naturaliensammlung in Wernigerode, ferner die in der dortigen Gewehrhammer befindlichen Waffen, sowie die Archive unseres Hauses in Wernigerode, Geborn und Schwarza und der Antheil unseres Hauses an dem Archive zu Ortenberg sind den Bestimmungen unserer Vorfahren gemäß Zubehör des Stammguts und unveräußerlich, jedoch was die Wirksamkeit dieses Verbots gegen Dritte betrifft, nur insofern, als die Landesgesetze ein solches in Beziehung auf bewegliche Sachen zulassen.

Von den beweglichen zum Stammgut gehörigen Sachen. § 9 und § 10.

Auch die auf den Stammgutsbesitzungen befindlichen Bilder unserer Ahnen sollen in gleicher Weise, unveräußerlich sein. Etwaige in der Bibliothek befindliche Doubletten können auf Anordnung des Stammgutsbesizers zum Nutzen der Bibliothek veräußert werden.

§ 10.

Das Mobiliar in den zum Stammgut gehörigen Schlössern, einschließlich des Weißzeuges, der Betten und des Küchengeräths, die Livreeen der Dienerschaft, die Inventarien der zum Stammgut gehörigen Landgüter, Forsten, Bergwerke, gewerblichen Anlagen, Markställe, Gärten, der Jägerei und der Geschäftsräume der Behörden sind zwar der freien Verfügung des jedesmaligen Stammgutsbesizers unterworfen, jedoch wird derselbe Sorge tragen, daß Alles in zweckmäßigem und standesgemäßem Zustande und entsprechender Vollständigkeit erhalten wird. Insbesondere ist derselbe verpflichtet, ein vollständiges Silbergeräth zu erhalten, und zwar soll das Silbergewicht desselben wenigstens Drei Hundert Kilogramm betragen.

Beim Tode eines Stammgutsbesizers geht das gesammte vorhandene Inventar und Mobiliar, wie es oben näher bezeichnet ist, soweit er nicht kraft seines Dispositionsrechts testamentarisch darüber verfügt hat, als Zubehör des Stammguts auf den neuen Stammgutsbesitzer über. Nur dasjenige, welches in unmittelbarem persönlichem Gebrauch des Vorgängers, seiner Gemahlin und Kinder gestanden hat, namentlich das Mobiliar der von ihnen benutzten Wohn-, Arbeits- und Schlafzimmer, soll als Theil seines Privatvermögens angesehen werden.

§ 11.

Der Stammgutsbesitzer kann von den Privaterben seines Vorgängers fordern, daß ihm mit dem Stammgut ein baares Betriebs-Kapital von insgesammt 300 000 M., buchstäblich: Dreihunderttausend Mark, überlassen, oder, falls solches nicht in den Klassen vorhanden ist, in sicheren, sofort realisirbaren Forderungen zum Courswerthe derselben überwiesen werde.

Von der Auseinandersetzung zwischen dem Stammgut und dem Privatvermögen des Stammgutsbesizers. § 11 bis § 19.

Im Uebrigen gehören die zur Zeit des Besitzwechsels in den verschiedenen Gräflichen Klassen vorhandenen baaren Gelder und Werthpapiere, soweit sie nicht zum Stammguts-Kapital (vergl. § 8) ge-

hören, zum Privatvermögen des letzten Besitzers, zu welchem auch sämtliche nicht zum Stammguts-Kapitale gehörige Forderungen desselben und die beim Besitzwechsel vorhandenen Ausstände der einzelnen Gräflichen Administrationen zu rechnen sind.

Damit jedoch durch zu schnelle Beitreibung solcher Ausstände nicht in nachtheiliger Weise auf den Geschäftsbetrieb eingewirkt werde, sollen alle solche Ausstände für deren Abtragung und Verzinsung zu vier Prozent der neue Stammgutsbesitzer Gewähr zu leisten verspricht, bis nach Ablauf von zwei Jahren, vom Tage des Besitzwechsels an, creditirt werden.

#### § 12.

Die sämtlichen beim Besitzwechsel auf den zum Stammgut gehörigen Gütern, Forsten, Bergwerken und gewerblichen Etablissements vorhandenen unveräußerten Vorräthe von Erzeugnissen und Materialien gehen mit dem Stammgut unmittelbar, und ohne daß es einer Uebergabe bedarf, auf den neuen Stammgutsbesitzer über.

#### § 13.

Die sämtlichen Beamten und Diener eines Stammgutsbesitzers, soweit sie nicht etwa ausdrücklich zur Verwaltung des Privatvermögens, oder zu Dienstleistungen bei der Gemahlin oder den Kindern des Stammgutsbesitzers angenommen sind, oder nur in den nicht zum Stammgut gehörigen Gütern oder Häusern Verwendung gefunden haben, treten mit dem Tode des Stammgutsbesitzers unmittelbar in die Dienste seines Nachfolgers ein, der alle ihnen gegenüber eingegangenen Verpflichtungen übernimmt.

Ebenso hat er die Pensionen zu entrichten, welche frühere Stammgutsbesitzer für die gräflichen Beamten und für solche Personen ausgesetzt haben, die in den persönlichen Diensten von Gliedern des Gräflichen Hauses gestanden haben. Hiervon machen nur die Pensionen solcher Beamten eine Ausnahme, welche bloß zur Verwaltung des Privatvermögens eines Stammgutsbesitzers gedient haben, indem die Verpflichtung zur Zahlung derselben lediglich auf die Privaterben übergeht.

Wegen der laufenden Gehalts- oder Pensionsperiode finden die Vorschriften des § 18' entsprechende Anwendung. Die Beamten haben ihr Amt nach eingetretenem Besitzwechsel im Namen und für Rechnung des Nachfolgers in Gemäßheit ihrer seitherigen Instruktionen fortzuführen, bis sie andere Weisungen erhalten.

#### § 14.

Diejenigen rechtlichen Verpflichtungen, welche ein Stammgutsbesitzer mit Rücksicht auf die ihm zustehende Verwaltung in der Grafschaft Wernigerode, im Amt Hohnstein, in der Herrschaft Gubern, im Gebiet von Schwarza, oder auf den zum Stammgut gehörenden Gütern durch Zusicherung von Gehältern oder Pensionen an Kirchen- und Schuldiener, von Beiträgen zur Einrichtung oder Unterhaltung gemeinnütziger Anstalten und Communicationsmittel, oder zu den Communkassen eingegangen ist, sollen als Belastungen des Stammguts gelten und daher von dem Nachfolger übernommen werden.

Sollte jedoch durch derartige freiwillig übernommene Verpflichtungen der gesammte, nach Abzug der Zinsen für die Stammgutsschulden, der demselben aufgelegten Wittümer und Upanagen und der unvermeidlichen Verwaltungskosten verbleibende Reinertrag des Stammguts erweislich um mehr als ein Zehntel verringert werden, so soll der Nachfolger die Befugniß haben, die ihm auf Grund dieses Paragraphen obliegenden Leistungen derartig verhältnißmäßig herabzusetzen, daß er jährlich nur ein Zehntel des Reinertrages des Stammguts für solche Leistungen zu verwenden braucht.

## § 15.

Der Stammgutsbesitzer hat die Kosten der standesmäßigen Beerdigung seines Vorgängers zu tragen. Ferner ist auf seine Kosten der Haushalt für die Gemahlin und die Kinder seines Vorgängers noch drei Monate lang fortzusetzen.

## § 16.

Der Stammgutsbesitzer muß das Privatvermögen seines Vorgängers auf Erfordern von allen Schulden befreien, für welche das Stammgut in Gemäßheit von § 6 verpfändet ist, und deren Abtragung der Vorgänger nach dem vereinbarten Tilgungsplan (vergl. § 5 und § 7) noch nicht hat vorzunehmen brauchen. Ferner muß er dasselbe von allen künftig zu erfüllenden Verpflichtungen befreien, welche der Vorgänger mit Bezug auf die Verwaltung des Stammguts eingegangen ist.

Der Nachfolger kann jedoch, abgesehen von den in § 14 erwähnten Fällen, die Uebernahme derartiger Verpflichtungen ablehnen, soweit sie von dem Vorgänger erweislich nur in freigebiger Absicht eingegangen sind oder soweit sie den Ertrag des Stammguts noch für länger als ein Jahr belasten, während die Gegenleistungen bereits vollständig oder zu einem unverhältnismäßigen Theile von dem Vorgänger vereinnahmt sind.

In laufende Pacht- und Miethsverhältnisse, welche der Stammgutsbesitzer für eine bestimmte, den Zeitraum von achtzehn Jahren nicht übersteigende Zeitdauer über Theile des Stammguts abgeschlossen hat, tritt jedoch der Nachfolger unmittelbar ein, auch wenn der Pacht- oder Miethpreis schon im Voraus erhoben sein sollte. Er hat dann aber den Privaterben gegenüber einen Anspruch auf Herauszahlung eines verhältnismäßigen Antheils an dem erhobenen Pacht oder Miethpreis.

## § 17.

Wenn die Schulden, für welche die Stammgutsgrundstücke zur Hypothek gestellt sind, nicht den Betrag erreichen, welcher nach den mit den Agnaten getroffenen Vereinbarungen zur Zeit als Stammgutschuld gilt (vergl. § 5 und § 7), so können die Privaterben von dem Nachfolger fordern, daß er ihnen entweder zur Ausgleichung der Differenz andere Nachlassschulden zum Betrage derselben abnehme, oder daß er, wenn die Nachlassschulden sich nicht so hoch belaufen, oder, wenn der Nachfolger dies vorziehen sollte, den Betrag der Differenz nach vorausgegangener beiden Theilen zustehender Kündigung baar herausbezahle und bis dahin mit jährlich fünf Procent verzinse.

## § 18.

Die zur Zeit des Besitzwechsels bei den einzelnen Gräflichen Administrationen und Kassen vorhandenen Passiva sind, soweit nicht die Voraussetzungen des § 14, des § 16 oder § 17 vorliegen, aus dem Privat-Nachlaß des seitherigen Besitzers zu decken. Sind die Schulden für Gegenleistungen eingegangen, welche ganz oder zum Theil dem neuen Stammgutsbesitzer gegenüber erfüllt werden, so hat dieser die gesammte Schuld resp. einen entsprechenden Theil derselben zu übernehmen. Desgleichen hat der neue Stammgutsbesitzer dem Privatvermögen die Summen zu ersetzen, die zur Zeit des Besitzwechsels bereits für solche contractliche Leistungen gezahlt sind, welche erst nach dem Besitzwechsel zur Erfüllung kommen.

## § 19.

Die Privaterben des Stammgutsbesitzers können der Regel nach keinen Ersatz für Verbesserungen oder Zuwendungen fordern, welche ihr Erblasser dem Stammgut aus den Revenüen desselben oder aus seinem Privatvermögen verschafft hat.

Will ein Stammgutsbesitzer seinen Privaterben diese Befugniß in Betreff einzelner Verwendungen wahren, so hat er in derselben Weise zu verfahren, als wenn er Schulden auf das Stammgut legen will; je nachdem also diese Aufwendungen gemacht werden, um die Folgen von außerordentlichen Unglücksfällen abzuwenden, oder sie nur den Zweck haben, das Stammgut zu verbessern, bedarf er dazu der Zustimmung der nächsten Agnaten resp. des Erbgrafen (vergl. § 5 pos. II.) oder der Zustimmung aller Agnaten des Wernigeröde'schen Hauses und der Häupter der andern Stolberg'schen Häuser (vergl. § 5 'pos. III.); auch ist die jährliche Amortisation der aufgewendeten Summe aus den Revenüen des Stammguts in entsprechender Weise zu regeln.

Wegen Deterriorationen des Stammguts kann der Nachfolger nur so weit Ansprüche an die Privaterben erheben, als die Verschlechterung auf einer Zuwiderhandlung gegen das hausgesetzliche Verbot von Veräußerungen und gegen die in Betreff des Schuldenwesens getroffenen Bestimmungen beruht. Er kann insbesondere die Befreiung des Stammguts von allen solchen Schulden fordern, welche darauf in Widerspruch mit den vereinbarten Tilgungsplänen (§ 5 und § 7) haften.

## § 20.

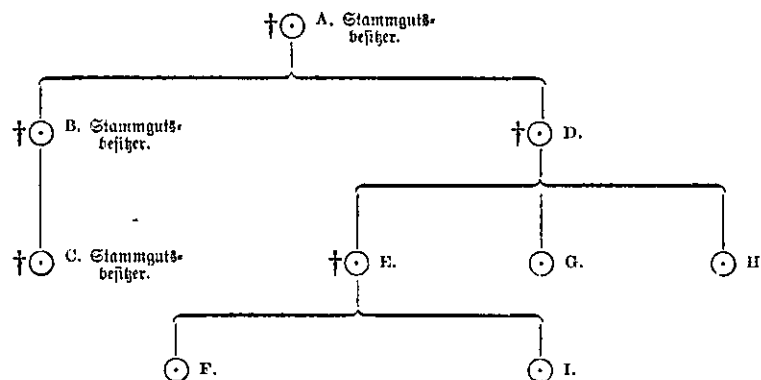
Von den Apanagen, Gelddeputaten und Wittthümern. § 20 bis § 23.

I. Die jährliche Apanage, welche von dem Stammgutsbesitzer nach den bestehenden Hausgesetzen an jeden nicht zur Succession in das Stammgut gelangten Sohn eines Stammgutsbesitzers resp. an dessen männliche Descendenz in vierteljährlichen Raten postnumerando zu zahlen ist, wird unter Wegfall des nach dem Testament des Grafen Christian Friedrich vom 18. December 1815 zu zahlen gewesenen Einen Procent, von der Rhein-Dectroi-Rente auf 8000 M., buchstäblich: Achttausend Mark erhöht.

Die Bestimmung in Artikel 8 der Primogenitur-Ordnung vom 21. Mai 1738 über die Erhöhung der Apanagen bei dem Anfall der Gräflich Stolberg-Stolberg und Stolberg-Rosla'schen Besitzungen werden demgemäß dahin modificirt, daß die Apanagen sich in solchem Falle auf 16 000 M., buchstäblich: Sechszehntausend Mark belaufen sollen.

II. Stirbt ein Erbgraf, ohne in den Besitz des Stammguts gelangt zu sein, so hat sein ältester Sohn resp. dessen Nachfolger, nachdem er demnächst in den Besitz des Stammguts getreten ist, jedem seiner Brüder resp. deren männlichen Nachkommen eine volle Apanage, wie solche sub I festgesetzt ist, zu zahlen.

III. Geht der Besitz des Stammguts wegen Mangels männlicher Descendenz des letzten Besitzers auf ein Glied einer apanagirten Linie über, so sind die Apanagen dieser Linie fortan so zu regeln, als ob schon der Begründer und dessen erstgeborene männliche Nachkommen Stammgutsbesitzer gewesen seien. Das möge folgendes Beispiel veranschaulichen.



Geht der Besitz des Stammguts nach dem Tode von C. auf F. über, so treten an die Stelle der einen von der Linie des D. seither bezogenen Apanage drei neue Apanagen. Da es nämlich nun so angesehen werden soll, als ob schon D und nach ihm E. Besitzer des Stammguts gewesen wären, so erhalten G., H. und I. volle Apanagen zum Betrage von je 8000 Mark.

IV. Die Descendenz des Sohnes eines Stammgutsbesizers, sowie die Descendenz des Sohnes eines Erbgrafen bildet jedesmal einen besonderen Zweig unseres Hauses, welcher so lange in dem Bezuge der Apanage seines Begründers verbleibt, als er noch durch männliche successionsfähige (vergl. § 35) Glieder vertreten wird. Sind keine solche mehr am Leben, so bleibt eine Verpflichtung des Stammgutsbesizers zur Zahlung der Apanage nur soweit bestehen, als noch ein nach § 22 darauf gelegtes Witthum vorhanden ist.

V. Die Succession der männlichen Descendenten in die Apanage ihres Ascendenten erfolgt, soweit sie nicht durch ein in Gemäßheit von § 22 auferlegtes Witthum zeitweilig suspendirt wird, nach dem reinen Linealsystem und findet eine Bevorzugung der Erstgeburt nicht statt.

### § 21.

Jede aus einer als standesgemäß anerkannten Ehe (vergl. § 44) entsprossene unvermählt gebliebene Gräfin zu Stolberg-Bernigerode erhält von dem Stammgutsbesizer und zwar von dem Zeitpunkt des Todes ihres Vaters an ein in vierteljährigen Raten postnumerando zahlbares Geld-Deputat und zwar die Töchter eines Stammgutsbesizers oder eines nicht zur Succession in das Stammgut gelangten Erbgrafen zum Betrage von 1200 Mark, buchstäblich: Zwölfhundert Mark, die Töchter eines apanagierten Grafen zum Betrage von 600 Mark, buchstäblich Sechshundert Mark.

Sind die sämtlichen, zu einem Zweige gehörigen männlichen Glieder verstorben, so wird das Gelddeputat der dann noch vorhandenen weiblichen unverheiratheten Glieder dieses Zweiges auf 1200 Mark, buchstäblich: Zwölfhundert Mark erhöht.

Desgleichen wird das Deputat der unverheiratheten Schwestern eines Stammgutsbesizers auf 1200 Mark, buchstäblich: Zwölfhundert Mark erhöht und behält diese Höhe auch nach dem Tode des Stammgutsbesizers.

### § 22.

Der Wittwe eines Stammgutsbesizers, welche mit ihm in einer als standesmäßig anerkannten Ehe gelebt hat, muß von dem jedesmaligen Besitzer des Stammguts ein Witthum von 18000 Mark, buchstäblich: Achtzehntausend Mark, und eine standesmäßig eingerichtete und meublirte Wohnung innerhalb der zum Stammgut gehörigen Besitzungen gewährt werden.

Der Wittwe eines Erbgrafen muß ein Witthum von 12000 Mark, buchstäblich: Zwölftausend Mark gewährt werden, soweit ihr solches durch die vor Eingehung der Ehe mit Genehmigung des damaligen Chefs des Gräflichen Hauses abgeschlossenen Ehepacten zugesagt ist.

Ein gleiches Recht soll die Wittve eines Grafen haben, welcher zur Zeit der Eingehung der Ehe der präsumtive nächste Nachfolger des damaligen Stammgutsbesizers war.

Jeder Graf zu Stolberg-Bernigerode kann bei Eingehung einer als standesmäßig anerkannten Ehe (vergl. § 44) durch Ehepacten seiner Wittve den dritten Theil derjenigen Apanage, welche er zur Zeit seines Todes aus dem Stammgut beziehen wird, als Witthum aussetzen.

Er hat hiervon dem Stammgutsbesizer unter Vorlegung der Ehepacten Anzeige zu machen, widrigenfalls nach seinem Tode die ganze Apanage so lange rechtsgültig an die Agnaten, welche in dieselbe nach § 20 succediren, gezahlt werden kann, bis ein Anerkenntniß derselben über die gültige Constatuirung des Witthums beigebracht ist.

Der Anspruch der Wittven auf das Witthum erlischt jedes Mal mit ihrer Wiederverheirathung.

## § 23.

Für die regelmäßige Zahlung der dem Stammgut hausverfassungsmäßig aufgelegten Witthümer-Apanagen, Deputate und Ausstattungen von Töchtern haften nicht nur die gesammten Nebenlinien aller zum Stammgut schon jetzt gehörigen, oder demselben künftig zuzuschlagenden Grundstücke, sondern jeder Stammgutsbesitzer ist auch mit seinem Privatvermögen für die richtige Zahlung dieser Witthümer, Apanagen und Ausstattungen, soweit sie während seiner Besitzzeit fällig werden, verpflichtet.

Dagegen haben die Inhaber von Hypothekensforderungen, für welche das Stammgut schon jetzt haftet, oder welche ihm in Gemäßheit von § 5 und § 6 aufgelegt sind, einen Anspruch darauf, daß ihre Forderungen, auch wenn sie später zur hypothekarischen Eintragung gelangt sind, den Witthümern und Apanagen vorgehen.

Bei Veräußerungen einzelner Theile des Stammguts, welche ein Stammgutsbesitzer in Gemäßheit von § 2, § 3 oder § 4 vornimmt, hören die veräußerten Theile auf, für die Witthümer und Apanagen zu haften.

## § 24.

Von der Haus-  
stiftung.  
§ 24 bis § 36.

Zugleich mit diesem Hausstatut soll eine Stiftung ins Leben treten, welche unter dem Namen: „Gräfl. Stolberg-Wernigeröder'schen Hausstiftung“ dazu dienen soll, den einzelnen Gliedern unseres Hauses und den von solchen hinterlassenen Wittwen, falls sie mit diesen in einer als standesmäßig anerkannten Ehe gestanden haben (vergl. § 44), jährliche Geldrenten und sonstige Zuschüsse zu gewähren.

Diese Stiftung soll Eigenthum unseres Hauses sein, sie wird von dem jedesmaligen Chef des Hauses verwaltet und nach Außen hin und namentlich vor Gericht vertreten. Fallen der Stiftung Geschenke oder Vermächnisse zu, so können sie vom Chef des Hauses Namens desselben acceptirt werden. Er selbst kann durch einseitige Erklärungen Zuwendung an die Stiftung machen, und solche sollen als perfect gelten, sobald sie zur Kenntniß der beiden anderen Mitglieder des Curatoriums gebracht sind.

## § 25.

Im Laufe des Kalenderjahres, in welchem dieses Hausstatut rechtsverbindlich wird (vergl. § 48), zahlt der Stammgutsbesitzer an die Hausstiftung ein Grund-Kapital von 600 000 Mark, buchstäblich: Sechshunderttausend Mark. Ferner soll der jedesmalige Stammgutsbesitzer zu folgenden dauernden Leistungen an die Hausstiftung verpflichtet sein, nämlich:

- 1) so lange bis das Kapital der Stiftung auf den Betrag von 3 000 000 Mark, buchstäblich: Drei Millionen Mark, angewachsen ist, zur Zahlung eines jährlichen festen Zuschusses von 15 000 Mark, buchstäblich: Fünfzehntausend Mark;
- 2) soweit es erforderlich ist, damit die den einzelnen, dazu berechtigten Angehörigen des Gräfl. Hauses nach § 28 zu zahlende Jahresrente den Minimalbetrag von 2000 Mark, buchstäblich Zwei Tausend Mark, für die männlichen Familienglieder und deren Wittwen, und von 600 Mark, buchstäblich: Sechshundert Mark, für die unverheiratheten Gräfinnen erreicht, einen Bedürfniszuschuß bis zur Höhe von jährlich 30 000 Mark, buchstäblich: Dreißigtausend Mark.

Diese Zuschüsse sind zum ersten Male im Laufe des Kalenderjahres zu zahlen, welches dem Eintritt der Rechtsverbindlichkeit dieses Hausstatuts (vergl. § 48) folgt.



## § 26.

Das Kapitalvermögen der Stiftung darf, so lange noch Angehörige des Gräflich Stolberg-Wernigeröde'schen Hauses vorhanden sind, nicht angegriffen oder zu einem anderen als dem in § 24 angegebenen Zweck der Stiftung benutzt werden.

Das Kapitalvermögen wird gebildet:

- 1) durch das in § 25 erwähnte Grundkapital von 600 000 Mark;
- 2) durch etwaige Schenkungen und Vermächtnisse, welche der Stiftung zugewendet werden, falls nicht ein Anderes bei den Zuwendungen bestimmt ist;
- 3) durch die in Gemäßheit von § 30 für die jüngern Glieder des Hauses angesammelten und demnächst der Hausstiftung heimfallenden Specialfonds;
- 4) durch Zuschlagung der für eine Wittve ausgesetzten und ihrer anderweiten Vermählung halber nicht zur Auszahlung gelangten Jahresrente (vergl. § 29);
- 5) durch Zuschlagung des vierten Theils der von dem Kapitalvermögen jährlich aufkommenden Zinsen.

Wenn das Kapital den Beitrag von 3 000 000 M. buchstäblich: Drei Millionen Mark erreicht hat, so hat der Chef des Hauses eine Beschlußfassung der volljährigen, männlichen Glieder unseres Hauses darüber herbeizuführen, ob und in welchem Umfange noch eine weitere regelmäßige Vermehrung des Stiftungs-Kapitals stattfinden soll. Die Entscheidung der Mehrheit ist dann für alle Glieder des Hauses rechtsverbindlich. Diejenigen, deren Aufenthalt nach einer Bescheinigung der beiden nächsten Agnaten (cfr. § 43) unbekannt ist, bleiben bei dieser Beschlußfassung unberücksichtigt.

## § 27.

Die Stiftungs-Kapitalien sind nach den in Preußen für die Anlegung von Mündelgeldern geltenden Grundsätzen zinsbar zu belegen. So lange jedoch, als höhere oder eben so hohe Stammgutschulden vorhanden sind (vergl. §§ 5 bis 7), können die Stiftungs-Kapitalien von dem Stammgutsbesitzer darlehnsweise benutzt werden. Er hat sie dann der Stiftung jährlich mit fünf vom Hundert zu verzinsen; in die öffentlichen Grund- und Hypothekbücher des Stammguts werden sie nicht eingetragen.

Dagegen mindert sich die Summe, für welche er nach § 6 das Stammgut verpfänden kann, um den Betrag der von ihm benutzten Stiftungs-Kapitalien.

## § 28.

Die Einnahmen der Hausstiftung werden, soweit sie nicht nach § 26 zum Kapital zu schlagen sind, jährlich unter die berechtigten Glieder des Hauses nach Köpfen und unter den im § 31 näher geregelten Zuschußfonds dergestalt vertheilt, daß jede unverheirathete Gräfin immer nur drei Zehntel von dem Betrage erhält, welchen ein männliches Familienglied oder die Wittve eines solchen und der Zuschußfonds als Rente beziehen. Die einzelnen Renten sollen sich nicht unter 2000 Mark, buchstäblich: Zwei Tausend Mark für je ein männliches Familienglied, für je eine Wittve und für den Zuschußfonds, und nicht unter 600 Mark, buchstäblich: Sechshundert Mark für je eine unverheirathete Gräfin belaufen. Sollten einmal die Einnahmen der Hausstiftung einschließlich des vom Stammgutsbesitzer nach § 25 pos. 2 zu zahlenden vollen Bedürfniszuschusses nicht ausreichen, um an alle Berechtigten und an den Zuschußfonds die Minimalrente von 2000 resp. 600 Mark gewähren zu können, so sollen die ihrer Geburt nach jüngsten Glieder des Hauses so lange von dem Bezug der Rente ausgeschlossen sein, bis es durch Vermehrung der Einnahmen oder durch Ausscheiden anderer im Bezug

der Rente gewesenen Glieder möglich wird, sie und zwar in der durch ihre Geburtszeit bestimmten Reihenfolge in den Genuß der Rente eintreten zu lassen. Den Rest, welcher sich bei Vertheilung der Minimalrenten an die ältern Glieder des Hauses ergeben hat, erhält das älteste derjenigen Glieder, welche von dem Bezug der vollen Rente einstweilen ausgeschlossen sind.

## § 29.

Die Theilnahme an der Rentenzahlung beginnt für die jetzt vorhandenen Glieder und Wittwen des Gräflichen Hauses mit dem Kalenderjahr nach dem Eintritt der Rechtsgültigkeit des Hausstatuts (vergl. § 48) und für jedes künftig geborne Familienglied am 1. Januar, nachdem ein amtliches Attest über seine Geburt an den Chef des Hauses gelangt ist (vergl. § 39).

Beim Tode eines Gliedes des Gräflichen Hauses resp. einer Wittve wird die Rente für das laufende Kalenderjahr fort entrichtet.

Die Wittve eines verstorbenen Familiengliedes tritt mit dem Beginn des nächsten Kalenderjahres an die Stelle ihres verstorbenen Gemahls in den Bezug der Rente.

Schreitet sie zur anderweiten Ehe, so erlöscht damit ihr Anspruch auf die Rente. Die für sie im laufenden Jahr berechnete, noch nicht zur Auszahlung gelangte Rente wächst dem Kapital-Vermögen der Stiftung (vergl. § 26) zu. Eine seither unvermählte Gräfin bleibt für das Jahr, in welchem sie sich vermählt, noch in Bezug ihrer Rente.

## § 30.

Den Gliedern unseres Hauses, welche das ein und zwanzigste Jahr zurückgelegt haben, und den Wittwen derselben wird die ihnen zustehende Jahresrente alljährlich ausgezahlt.

Dagegen soll die Rente der jüngeren Familienglieder der Regel nach zunächst kapitalisirt werden, und es wird deshalb aus derselben für jedes von ihnen ein Specialfonds gebildet werden, welcher von dem Chef des Hauses in Gemäßheit von § 24 und § 27 zu verwalten und zinsbar zu belegen ist. Die davon aufkommenden Zinsen sind der Regel nach alljährlich dem betreffenden Specialfonds wieder zuzuschlagen.

Im Einzelnen wird Folgendes bestimmt:

- 1) Bis zum 31. December des Jahres, in welchem das betreffende Familienglied das vierzehnte Lebensjahr vollendet, wird die Rente niemals ausbezahlt, sondern immer zu dem bestimmten Specialfonds genommen.
- 2) Für die Zeit vom 1. Januar nach dem vollendeten vierzehnten Lebensjahr bis zum 31. December des Jahres, in welchem das ein und zwanzigste Jahr zurückgelegt wird, erhalten die einzelnen Familienglieder höchstens die Hälfte der Rente ausbezahlt und zwar nur dann, wenn der Vater oder der Vormund solches ausdrücklich beantragt und die unvermählten Gräfinnen außerdem nur dann, wenn deren Vater bereits verstorben ist.
- 3) Nach dem ein und zwanzigsten Lebensjahr tritt jedes männliche Familienglied in den Genuß der vollen Rente und des ganzen Zinsenertrages seines Specialfonds. Dieser Specialfonds selbst ist aber auch fernerhin bei dem Kapital der Hausstiftung zu verwalten.
- 4) Wenn jedoch ein mehr als ein und zwanzig Jahre alter Graf sich selbständig etabliren will, so kann ihm mit Zustimmung des Curatoriums (vergl. § 32) die Hälfte des für ihn angesammelten Specialfonds ausgezahlt werden.

Nach dem 31. December des Jahres, in welchem ein Graf das dreißigste Lebensjahr zurückgelegt hat, muß ihm auf seinen Antrag die Hälfte dieses Fonds ausgezahlt werden, wenn dies nicht schon geschehen sein sollte.

- 5) Nach dem ein und zwanzigsten Lebensjahr treten die Gräfinnen, so lange sie unvermählt bleiben, zwar in den Bezug der Rente; dagegen werden die Zinsen des für sie angesammelten Specialfonds noch bis zum 31. December des Jahres, in welchem sie das dreißigste Lebensjahr vollenden, zu dem Specialfonds geschlagen. Dann erst treten sie in den Genuß der Zinsen ihrer Specialfonds und auf ihren Antrag muß ihnen die Hälfte dieser Fonds ausgezahlt werden.
- 6) Vermählt sich eine Gräfin und erlöscht somit ihr Anspruch auf den Fortbezug der Rente (cfr. § 29), so wird ihr die Hälfte des für sie angesammelten Specialfonds ausgezahlt. Von der andern Hälfte, welche bei dem Kapital der Hausstiftung verwaltet wird, werden ihr die Zinsen lebenslänglich ausgezahlt.
- 7) Die für die einzelnen Familienglieder gebildeten Specialfonds fallen, soweit sie nicht in Gemäßheit der vorstehenden Bestimmungen zu Lebzeiten der betreffenden Glieder zur Auszahlung gelangt sind, mit ihrem Tode dem Kapital-Vermögen der Hausstiftung zu (vergl. § 26). Soweit das betreffende Familienglied bereits zur Hebung der Erträge seines Specialfonds gelangt war (vergl. pos. 2, 3 und 5), gehören die Erträge des Specialfonds in dem Kalenderjahr, in welchem der Tod erfolgt, zum Nachlaß des betreffenden Familiengliedes.

## § 31.

Der Zuschußfonds, der alljährlich aus den Einnahmen der Hausstiftung eine der Jahresrente eines männlichen Familiengliedes gleichkommende Summe erhält (cfr. § 28), bildet einen Theil der Hausstiftung und wird, wie diese, jedoch getrennt vom Hauptfonds und den in § 30 erwähnten Specialfonds, verwaltet.

Er soll dazu dienen, einzelnen Gliedern des Hauses, oder deren Wittwen, für die es nach ihren besonderen Verhältnissen wünschenswerth ist, einmalige oder fortlaufende Zuschüsse zu ihren Renten zu gewähren. Vorzugsweise soll dieser Fonds, soweit seine Jahreseinnahmen dazu hinreichen, denjenigen Gliedern des Hauses, welche die bis dahin von ihnen thatsächlich bezogenen Apanagen oder Apanagentheile fortan mit anderen Berechtigten theilen müssen, Ersatz für den dadurch erwachsenden Ausfall gewähren.

Das Curatorium der Hausstiftung (vergl. § 32) entscheidet darüber, wie die Jahreseinnahmen des Zuschußfonds verwendet werden sollen. Die Zuschüsse dürfen nicht als erbliche Renten, sondern höchstens auf die Lebensdauer des Empfängers bewilligt werden.

Soweit ein Bedürfniß zur Gewährung von Zuschüssen nicht vorhanden ist, werden die Jahreseinnahmen und etwaige der Hausstiftung für diesen Fonds gemachte Schenkungen oder Vermächtnisse zum Kapital des Zuschußfonds geschlagen. Hat dieses Kapital den Betrag von 150 000 Mark, buchstäblich Hundertfünfzigtausend Mark, überschritten, so kann das Curatorium in besonders dringenden Fällen neben den Jahreserträgen auch den Kapitalüberschuß theilweise oder ganz verwenden, um einzelnen Gliedern des Hauses oder deren Wittwen größere Beihilfen zu gewähren.

## § 32.

Das Curatorium, dem die Beschlussfassung über die Verwendung des Zuschußfonds (vergl. § 31), sowie die Mitwirkung bei Auszahlung des Specialfonds (vergl. § 30 pos. 4) und die Controle über die gesammte Hausstiftung (vergl. § 33 und 34) zusteht, wird von dem Chef des Hauses, als Vorsitzendem, und von zwei männlichen Gliedern unsers Hauses gebildet. Letztere, sowie für Behinderungsfälle ein erster und zweiter Stellvertreter, werden von allen volljährigen männlichen Gliedern desselben

auf Lebenszeit gewählt. Die Wahl erfolgt mittelst schriftlicher Abstimmung, zu welcher der Chef des Hauses die Wahlberechtigten schriftlich auffordert, durch einfache Majorität.

Diejenigen Glieder, deren Wahlstimmen binnen sechs Wochen nach Absendung der Aufforderung bei dem Chef des Hauses nicht eingegangen sind, nehmen keinen Antheil an der Wahl.

Der Zeitpunkt, wann die Aufforderung abgefaßt ist, und die Thatsache, daß eine Wahlstimme nicht rechtzeitig bei dem Chef des Hauses eingegangen ist, wird erforderlichen Falls durch dessen Erklärung festgestellt. Bei der Wahl genügt relative Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit entscheidet das vom Chef des Hauses zu ziehende Loos.

Die Beschlußfassung des Curatoriums erfolgt auf Aufforderung des Chefs des Hauses im Wege der Correspondenz oder in mündlicher Abstimmung nach Stimmenmehrheit.

### § 33.

Innerhalb der ersten drei Monate eines jeden Jahres wird der Chef des Hauses einen Voranschlag aufstellen lassen, aus welchem sich ergibt die Höhe der Einnahmen, auf die in dem laufenden Jahre für die Hausstiftung zu rechnen ist, die Anzahl der zum Empfang einer Rente Berechtigten und die sich hiernach ergebende Höhe der Renten des betreffenden Jahres. Dieser Voranschlag wird den beiden anderen Mitgliedern des Curatoriums durch die Post mittelst eingeschriebener Briefe zugestellt.

Wird von ihnen ein Einspruch binnen vier Wochen nach Absendung derselben nicht erhoben, so gilt er als festgestellt und bildet für das laufende Jahr die Grundlage für die Höhe der Renten. Ueber etwaige Einwendungen der Mitglieder des Curatoriums entscheidet, wenn nicht im gütlichen Wege Verständigung erzielt werden kann, das Schiedsgericht (vergl. § 46).

### § 34.

In den ersten drei Monaten jeden Jahres ist eine vollständige Rechnung über die Hausstiftung und die zu ihr gehörigen Specialfonds und den Zuschußfonds zu legen. Dieselbe kann von jedem Gliede des Hauses eingesehen werden. Außerdem ist vom Chef des Hauses den beiden andern Mitgliedern des Curatoriums binnen gleicher Frist je eine summarische Uebersicht über die Ergebnisse des verfloßenen Jahres mitzutheilen, aus welcher zu ersehen ist, wie hoch sich das Stiftungskapital, die einzelnen Specialfonds und der Zuschußfonds beim Beginn und beim Ende des Jahres belaufen haben, auf welche Weise sie vermehrt oder vermindert und wie sie angelegt sind.

Jedem einzelnen Gliede des Hauses, für welches ein Specialfonds gesammelt ist, resp. dem Vater oder Vormunde desselben, ist die entsprechende Mittheilung über seinen Specialfonds zu machen.

Etwasige Einwendungen, welche von den Mitgliedern des Curatoriums oder den Betheiligten gegen die Rechnungen erhoben werden, sind, soweit nicht eine gütliche Verständigung darüber zu erzielen ist, vor dem Schiedsgerichte (vergl. § 46) zum Austrag zu bringen.

### § 35.

Der Stammgutsbesitzer und der Erbgraf nehmen an den Revenüen der Hausstiftung keinen Antheil.

Sind bereits Specialfonds für sie angesammelt, wenn sie zum Besitz des Stammguts resp. zur Stellung des Erbgrafen gelangen, so fallen diese dem Stiftungskapital (vergl. § 26) zu. Sollte sich jedoch die Anzahl der zum Empfang von Renten Berechtigten bis auf drei vermindern, so nimmt der Erbgraf, oder wenn ein solcher nicht vorhanden ist, der Stammgutsbesitzer als Viertel, und sollten sie sich auf Zwei oder auf Einen vermindern, so nehmen der Erbgraf und der Stammgutsbesitzer so lange an der Vertheilung der Revenüen der Stiftung Theil, bis wiederum eine entsprechende Vermehrung der Glieder des Hauses stattgefunden hat.

## § 36.

Nach dem Tode des letzten Grafen zu Stolberg-Wernigerode gehört die gesammte Hausstiftung zu seinem Privatnachlaß. Die dann noch lebenden weiblichen Glieder des Hauses und die Wittven von verstorbenen Gliedern bleiben aber lebenslänglich im Genuß der bis dahin von ihnen aus der Stiftung bezogenen Renten.

## § 37.

Nach den älteren Hausgesetzen, deren fortdauernde Rechtsverbindlichkeit im § 3 des mit der Krone Preußen abgeschlossenen Recesses vom 13. August 1822 anerkannt ist, und insbesondere nach der Brüdereinigung vom 15. März 1548 besteht für unser Haus ein von dem allgemeinen Erbrecht abweichendes besonderes Erbrecht, welches die Gräfinnen gegen die männlichen Glieder unseres Hauses hintenansetzt und ihnen dagegen, so lange sie unvermählt sind, ein Gelddeputat und Wohnung, und wenn sie sich vermählen, eine Ausstattung im Gelde zugesteht.

Von dem im Gräflichen Hause hinsichtlich des Privatnachlasses geltenden Erbrecht. § 37.

Indem ausdrücklich anerkannt wird, daß den Gräfinnen dieses Recht auf Gelddeputat, Wohnung und Ausstattung unverändert verbleiben soll, setzen wir kraft unserer Autonomie und namentlich auf Grund von § 4 des Recesses vom 13. August 1822 hierdurch fest, daß in Zukunft die Glieder unseres Hauses nach dem allgemeinen in ihrem Wohnort geltenden Erbrecht beerbt werden sollen, und daß nur in Betreff der Succession in den Privatnachlaß eines Stammgutsbesizers noch folgende Besonderheiten bestehen sollen:

## I. In Betreff der Intestat-Succession:

- 1) Sind Descendenten vorhanden, so schließen sie die Gemahlin des Erblassers von der Erbschaft aus, falls ihr nicht etwa durch die Ehepacten ein Erbrecht neben den Descendenten gewährt ist.
- 2) Sind Söhne und Töchter, resp. deren Descendenten, zusammen zur Erbschaft berufen, so beträgt die Intestatportion jeder Tochter immer nur die Hälfte von dem, was ein Sohn erhält.
- 3) Concurriren in den Seitenlinien männliche und weibliche Familienglieder, oder deren Nachkommen, so wird die Portion der weiblichen Familienglieder immer nur halb so groß gerechnet, wie die der in gleicher Linie stehenden männlichen Glieder.

## II. In Betreff der testamentarischen Succession:

Soweit in dem Testament eines Stammgutsbesizers den Söhnen oder deren Nachkommen Zuwendungen gemacht sind, sollen die Töchter oder deren Nachkommen diese Bestimmungen wegen Verletzung ihres Pflichttheils nicht angreifen dürfen.

Sollten Söhne oder deren Descendenten das Testament eines Stammgutsbesizers wegen Pflichttheilsverletzung angreifen, so soll die Berechnung des Pflichttheils lediglich nach den allgemeinen in den Landesgesetzen gegebenen Vorschriften erfolgen, so daß also der ihnen durch dies Hausstatut belassene Anspruch, eine doppelt so große Portion, wie die concurrirende Schwester zu erhalten, außer Berücksichtigung bleibt und der Pflichttheil so festgestellt wird, als ob alle Kinder gleiche Portionen zu fordern hätten.

## § 38.

Der Chef des Gräflichen Hauses ist berechtigt und verpflichtet, auf den Antrag der Beteiligten die Verhandlungen und Auseinandersetzungen zur Regulirung des Nachlasses eines Gliedes des Gräflichen Hauses, so lange hierüber kein Rechtsstreit entsteht, zu leiten und zum Abschluß zu führen.

Von der Regulirung der Erbschaften. § 38.

Stirbt ein Glied des<sup>1</sup> Gräflichen Hauses innerhalb der Grafschaft Wernigerode, des Amtes Hohnstein, der Herrschaft Gedern, des Gebiets von Schwarza oder auf den Gütern des Stammgutsbesizers und es ist keiner der Erben zur Stelle, um sofort Besitz von den zur Erbschaft gehörigen Sachen zu ergreifen, so ist der Chef des Hauses berechtigt und verpflichtet, durch seine Beamte den Nachlaß für die Erben verwahren, und, soweit es zur Erhaltung erforderlich ist, verwalten zu lassen. Es soll daher die bei Abwesenheit der Erben sonst nothwendige gerichtliche Siegelung und Inventur in solchem Falle nicht stattfinden.

## § 39.

Von Bevormundungen.  
§ 39 bis § 41.

Wenn die Bevormundung des Stammgutsbesizers in Folge seiner Minderjährigkeit oder sonstiger in seiner Person ruhender Gründe nöthig wird, so gelten neben den in § 21 sub a und b des mit der Krone Preußen geschlossenen Recesses vom 17. September 1822 und in Artikel 13 des Großherzoglich Hessischen Gesetzes vom 18. Juli 1858, die Rechtsverhältnisse der Standesherrn betreffend, ergangenen Bestimmungen folgende Grundsätze:

I. Die Fürsorge für die Person des Stammgutsbesizers, die Ausübung der obrigkeitlichen, politischen oder kirchlichen Rechte und die Verwaltung, sowohl des Stammguts als des Privatvermögens, vereinigt sich in den Händen eines Vormundes, welcher der Regel nach zugleich Lehns-Vormund ist. Er muß demjenigen religiösen Bekenntniß angehören, in welchem der Mündel nach dem Willen seines Vaters erzogen werden soll oder Falls eine Willenserklärung des Vaters nicht vorliegt, demjenigen Bekenntniß, welchem der Vater selbst angehörte. Die Berufung eines Vormundes, der dieser Bedingung nicht entspricht, gilt als nicht geschehen.

II. Der Mutter des Mündels steht dessen Erziehung unter der Aufsicht des Vormundes zu. Ueber etwaige Differenzen zwischen ihr und dem Vormunde entscheidet das Schiedsgericht (§ 46), welches, wenn erhebliche Gründe es nöthig machen, dahin entscheiden kann, daß die Erziehung der Mutter zu entziehen ist.

III. Zu dem Amte des Vormundes ist in nachstehender Reihenfolge berufen:

- 1) wer von dem früheren Stammgutsbesizer, falls dieser zu den väterlichen Ascendenten des Mündels gehörte, in einem Testament oder in einer gerichtlich oder notariell beglaubigten oder in einer eigenhändig geschriebenen und unterschriebenen Urkunde benannt ist, insofern er ein Glied des deutschen hohen Adels ist;
- 2) die Mutter des Mündels, insofern sie Wittve eines früheren Stammgutsbesizers und nicht wieder vermählt ist, und sofern nicht eine schriftliche Verfügung ihres Gemahls vorliegt, welche sie von der Vormundschaft ausschließt;
- 3) wer von der Mutter in der unter Nr. 1 bestimmten Form benannt ist, sofern die Mutter die Vormundschaft bis zum Tode geführt hat, und insofern der Benannte ein Glied des deutschen hohen Adels ist. Für den Fall, daß Niemand vorhanden ist, dem die Vormundschaft nach den vorstehenden Grundsätzen übertragen werden muß, wird hierdurch Se. Majestät der Deutsche Kaiser und König von Preußen ersucht, nach Allerhöchstem freien Ermessen ein Glied unjeres Hauses, oder falls dieses nach Lage der Verhältnisse nicht für rathsam erachtet werden sollte, ein Glied eines der beiden andern Gräflich Stolberg'schen Häuser, oder doch ein Glied des deutschen hohen Adels zu bezeichnen, dem die Vormundschaft zu übertragen ist.

IV. Dem Vormund soll stets ein Gegenvormund zur Seite stehen, der eine Controle über die Geschäftsführung des Vormundes zu üben, auf die Abstellung aller von ihm wahrgenommenen Mißstände hinzuwirken und insbesondere für die Erhaltung des Vermögensstandes zu sorgen hat. Ihm

muß auf Erfordern von der Lage aller Geschäfte Kenntniß gegeben und die Einsicht aller Acten und Rechnungen gestattet werden.

Kann der Vormund das Amt eines Lehnsvormundes nicht bekleiden, so fungirt der Gegenvormund auch als Lehnsvormund.

V. Zum Gegenvormund ist ein Glied unseres Gräflich Stolberg-Wernigeröde'schen Hauses zu bestellen, fehlt es an einem solchen, das die zur Führung einer Vormundschaft gesetzlich erforderlichen Eigenschaften besitzt, so ist ein Glied des Gräflich Stolberg-Stolberg'schen oder Stolberg-Rosla'schen Hauses zu wählen, und erst, wenn auch kein Graf in diesen Häusern zur Uebernahme der Gegenvormundschaft befähigt und bereit ist, soll das Amt auf andere Glieder des deutschen hohen Adels übertragen werden.

VI. Hat der frühere Stammgutsbesitzer, falls er zu den väterlichen Ascendenten des Mündels gehörte, in einem Testament oder in einer gerichtlich oder notariell beglaubigten oder eigenhändig geschriebenen und unterschriebenen Urkunde unter Beachtung der Vorschrift in pos. V den Gegenvormund bezeichnet, so ist dieser zu berufen. Ist eine derartige Bezeichnung nicht erfolgt, oder ist die benannte Persönlichkeit an Uebernahme des Amtes behindert, so wird hierdurch Se. Majestät der Deutsche Kaiser und König von Preußen ersucht, diejenige Persönlichkeit zu bezeichnen, der die Gegenvormundschaft zu übertragen ist.

VII. Werden von verschiedenen Seiten Ansprüche auf die Vormundschaft oder Gegenvormundschaft geltend gemacht, oder wird behauptet, daß Umstände eingetreten seien, welche die Bestellung des nach den Vorschriften in pos. III oder VI zu berufenden Vormundes oder Gegenvormundes als nachtheilig für den Mündel erscheinen lassen, so ist dies zur Allerhöchsten Kenntniß Sr. Majestät des Kaisers zu bringen.

Durch die Allerhöchste Vollziehung der Bestallung des Vormundes oder Gegenvormundes ist über diese Differenzen endgültig entschieden.

VIII. Ist über den zu bevormundenden Stammgutsbesitzer schon vorher, ehe er in den Besitz des Stammguts gelangte, eine Vormundschaft eingeleitet gewesen, so erstreckt sich die Befugniß des seitherigen Vormundes, soweit er nicht etwa von Neuem in Gemäßheit der Bestimmungen unter pos. III zum Vormunde des Stammgutsbesitzers bestellt ist, nicht auch auf die Verwaltung des Stammgutes und die Ausübung der obrigkeitlichen, politischen und kirchlichen Rechte des Stammgutsbesitzers. Er hat vielmehr nur die Sorge für dessen Person und die Verwaltung seines seither schon von ihm besessenen Privatvermögens so lange beizubehalten, bis die sofort einzuleitende anderweite Regelung der Vormundschaft erfolgt ist. Sobald der nach den vorstehenden Bestimmungen eingesetzte neue Vormund sein Amt angetreten hat, erlöscht das Amt des seitherigen Vormundes und dessen Funktionen gehen auf den neuen Vormund über.

IX. Der Vormund bedarf der ausdrücklichen Zustimmung des Gegenvormundes zu den in § 2 und § 3 erwähnten Veräußerungen von Stammgutsgrundstücken, zur Veräußerung von Grundstücken aus dem Privatvermögen des Stammgutsbesitzers, zur Aufnahme von Darlehen, zu den in Gemäßheit von § 3 erfolgenden Verfügungen über das Stammgutskapital, zur Uebernahme der in § 14 erwähnten rechtlichen Verpflichtungen und zur Anstellung der mit einem Gehalte von mehr als 3000 Mark, buchstäblich: Dreitausend Mark aus Gräflichen Kassen besoldeten Beamten, wenn diese Anstellung lebenslänglich oder für einen längeren als fünfjährigen Zeitraum erfolgen soll. Hat der wegen Minderjährigkeit bevormundete Stammgutsbesitzer das achtzehnte Lebensjahr zurückgelegt, so haben die Vormünder in diesen Fällen vor ihrer definitiven Entscheidung seine Ansicht zu hören.

X. Im Uebrigen hat der Vormund die gesammte vormundschaftliche Verwaltung nach eigenem besten Ermessen zu führen und er ist von jeder obervormundschaftlichen Aufsicht, von Zuziehung eines Familienraths, von Rechnungslegung an die obervormundschaftliche Behörde und von Sicherheitsstellung

so weit befreit, wie ein Vormund nach den allgemeinen Landesgesetzen durch letztwillige Anordnung des Vaters des Mündels davon irgend befreit werden kann.

XI. Der Vormund hat sogleich bei Uebernahme seines Amtes ein Inventar über das gesammte, zum Stammgut gehörige Vermögen, sowie über das Privatvermögen des Stammgutsbesizers unter Mitwirkung eines zum Richteramt qualificirten Beamten aufnehmen zu lassen und demnächst den Gegenvormund zur Kenntnißnahme und Aufstellung etwaiger Erinnerungen vorzulegen.

Diese Erinnerungen sind, soweit sie nicht durch Verständigung beseitigt werden, dem Inventar beizufügen. Dasselbe ist sodann, und zwar binnen drei Monaten nach Einsetzung der Vormundschaft der obervormundschaftlichen Behörde versiegelt zu übergeben, von welcher es demnächst dem Stammgutsbesizer nach Aufhebung der Vormundschaft zuzustellen ist.

Die Einsicht in das Inventar kann schon vorher erfolgen, wenn Vormund und Gegenvormund gemeinschaftlich darauf antragen, oder wenn es Seitens des Schiedsgerichts (sfr. § 46) oder Seitens der landesherrlichen Gerichte zur Aufklärung der Wahrheit für nöthig erklärt wird.

XII. Entstehen Differenzen zwischen dem Vormund und dem Gegenvormund, indem entweder der letztere seine Mitwirkung zu den unter pos. IX genannten Geschäften verweigert, während der Vormund sie für nothwendig oder nützlich erachtet, oder der Gegenvormund erhebliche Ausstellungen gegen die Geschäftsführung des Vormundes, insbesondere gegen die in Betreff der Person des Stammgutsbesizers getroffenen Anordnungen oder gegen die in Betreff des Stammguts oder des Privatvermögens des Bevormundeten eingehaltene Bewirthschaftungsweise zu machen hat, so kann in Ermangelung gültlicher Verständigung von jeder Seite auf schiedsrichterliche Entscheidung in Gemäßheit von § 46 angetragen werden.

Diese Entscheidung soll dann für die weitere Führung der Vormundschaft maßgebend sein. Gewinnt das Schiedsgericht die Ueberzeugung, daß von dem Vormund oder von dem Gegenvormund eine zweckentsprechende Verwaltung des Amtes nicht zu erwarten ist, oder daß sie nicht so einträchtig zusammen wirken werden, wie es im Interesse des Mündels und des Gräflichen Hauses zu wünschen ist, so hat es die Entlassung des einen oder beider zu beantragen.

XIII. Die Entscheidung über einen derartigen Antrag steht denjenigen Stellen zu, von welchen die Bestellungen des Vormundes oder Gegenvormundes erteilt sind.

Auch ohne einen solchen Antrag können sie die Entlassung des Vormundes oder Gegenvormundes aussprechen, wenn dieselben sich als pflichtwidrig oder unfähig erwiesen, oder wenn sie die Entlassung aus erheblichen Gründen selbst nachgesucht haben.

XIV. Nach beendigter Vormundschaft hat der Vormund dem Stammgutsbesizer Rechnung zu legen und dieser hat nach Erledigung aller etwa gegen die Rechnung erhobenen Erinnerungen Decharge zu erteilen.

Eine Mitwirkung der obervormundschaftlichen Behörde soll bei dieser Rechnungslegung nicht stattfinden.

Ueber etwa entstehende Differenzen findet das schiedsrichterliche Verfahren (vergl. § 46) statt.

XV. Der Vormund soll die Befugniß haben, für die Dauer seiner Vormundschaft in einem hierzu geeigneten Gebäude auf den Stammgutsbesitzungen Wohnung zu nehmen und das dort befindliche Mobiliar zu benutzen.

Mit Rücksicht auf den durch sein Amt nöthig werdenden höheren Aufwand, soll er auch ermächtigt sein, sich ein der Höhe dieses Aufwandes entsprechendes Honorar aus den Revenüen des von ihm verwalteten Vermögens auszahlen zu lassen. Wenn die Höhe desselben nicht schon durch Ehepacten oder durch die schriftliche Disposition des seitherigen Stammgutsbesizers festgesetzt ist, so soll die Festsetzung



durch ein mit dem Gegenvormund abzuschließendes, von den nächsten Agnaten zu bestätigendes Uebereinkommen erfolgen. Bei etwa hierüber entstehenden Differenzen findet das schiedsrichterliche Verfahren nach § 46 statt.

XVI. Dem Gegenvormund soll, so oft er behufs der Controle oder der Rücksprache mit dem Vormund auf den zum Stammgut oder zum Privatvermögen des Stammgutsbesitzers gehörigen Besizungen anwesend ist, standesmäßiger Unterhalt und Quartier gewährt werden.

Ferner sind ihm die Reisekosten nach angemessenen Sätzen aus den Revenüen zu ersetzen.

Bei etwa hierüber entstehenden Differenzen findet ebenfalls schiedsrichterliches Verfahren statt.

XVII. Soweit im Vorstehenden nichts Anderes bestimmt ist, kommen die allgemeinen Landesgesetze über Bevormundungen auch in Betreff der Bevormundung des Stammgutsbesitzers zur Anwendung.

Wird insbesondere die Bestellung eines Pflegers (Curators) erforderlich, weil die Bestellung der Vormundschaft noch nicht hat erfolgen können, oder weil der Vormund aus thatsächlichen oder rechtlichen Gründen die vormundschafftlichen Rechte nicht ausüben kann, so hat die obervormundschafftliche Behörde das Erforderliche den allgemeinen Landesgesetzen entsprechend anzuordnen.

#### § 40.

Ist die Bevormundung eines nicht zur Succession in das Stammgut gelangten Gliedes unseres Hauses nöthig, so erfolgt dieselbe nach den allgemeinen Landesgesetzen.

Wenn jedoch Niemand vorhanden ist, der ein gesetzliches Anrecht darauf hat, zum Vormund berufen zu werden, so steht dem Chef des Hauses die Befugniß zu, den zu bestellenden Vormund durch eine schriftliche, an das betreffende vormundschafftliche Gericht zu richtende Erklärung zu designiren und ihn soweit von der gerichtlichen Aufsicht zu entbinden, als die allgemeinen Gesetze dies dem Vater gestatten.

Der von ihm auszuwählende Vormund muß demjenigen religiösen Bekenntniß angehören, in welchem der Mündel nach dem Willen seines Vaters erzogen werden soll, oder Falls eine Willenserklärung des Vaters nicht vorliegt, demjenigen Bekenntniß, welchem der Vater selbst angehörte.

Macht der Chef des Hauses von der ihm zustehenden Befugniß innerhalb einer von der obervormundschafftlichen Behörde zu bestimmenden Frist keinen Gebrauch, so hat diese den Vormund, wosöglich aus den Gliedern unseres Hauses, oder in Ermangelung eines solchen, aus den Gliedern des hohen Adels auszuwählen.

#### § 41.

Minderjährige Glieder unseres Hauses, welche noch in väterlicher Gewalt stehen, werden bei allen in diesem Hausstatut vorgesehenen Beschlüssen, bei denen es der Mitwirkung aller Glieder des Gräflichen Hauses bedarf, sowie bei Vereinbarungen über Abänderungen dieses Statuts und bei anderen Acten der Autonomie unseres Hauses von ihren Vätern, soweit diese selbst dispositionsfähig sind, vertreten, ohne daß diese, auch wenn es sich um Veräußerung von Grundvermögen handelt, einer obervormundschafftlichen Genehmigung oder Autorisation bedürfen.

#### § 42.

Da es wünschenswerth ist, daß der Personalbestand unseres Hauses jeder Zeit und ohne daß es eines öffentlichen Aufgebots bedarf, klar gestellt werden kann, so wird der Chef des Hauses ein Register des Familienstandes des Gräflich Stolberg-Wernigeröde'schen Hauses führen, in welches zunächst die jetzt vorhandenen im Eingange dieses Hausstatuts genannten Grafen, sowie die jetzt vorhandenen unvermählten Gräfinnen einzutragen sind, und in welches demnächst alle neu ge-

Von Feststellung des Personalbestandes des Gräflichen Hauses. § 42.

borenen Grafen und Gräfinnen, die aus einer als standesmäßig anerkannten Ehe entsprossen sind, eingetragen werden, sobald dem Chef des Hauses ein von der competenten Behörde ausgestelltes Geburtsattest vorgelegt ist.

Die Löschung der Verstorbenen erfolgt auf Grund der von der competenten Behörde ausgestellten Todesbescheinigung, zu deren Beibringung die Erben des Verstorbenen verpflichtet sind.

Das Register des Familienstandes kann jederzeit von jedem Mitglied unseres Hauses auf dem Schlosse zu Wernigerode eingesehen werden.

Entstehen Streitigkeiten darüber, ob der Chef des Hauses die Eintragung eines gehörig angemeldeten Familiengliedes mit Unrecht unterlassen, oder trotzdem, daß dasselbe nicht aus standesgemäßer Ehe entsprossen ist, vorgenommen hat, so entscheidet darüber das Schiedsgericht (§ 46).

Dieses hat, wenn seine Entscheidung dahin ergeht, daß eine Löschung oder eine Eintragung in das Register zu bewirken sei, diese Löschung oder Eintragung erforderlichen Falls durch ein Mitglied des Schiedsgerichts vornehmen zu lassen, und eine solche Löschung oder Eintragung soll dieselbe Wirkung haben, wie eine von dem Chef des Hauses vorgenommene Löschung oder Eintragung.

So oft es bei einem in diesem Hausstatut vorgesehenen Beschlusse oder auf Grund sonstiger allgemeiner oder besonderer Vorschriften der Mitwirkung aller männlichen Glieder unseres Hauses bedarf, genügt zur Feststellung des Personalbestandes ein Verzeichniß der in dem Register des Familienstandes aufgeführten, noch nicht gelöschten Grafen, unter welchem von dem Chef des Hauses und den nächsten Agnaten (vergl. § 43) innerhalb der letzten beiden Monate vor Abschluß des betreffenden Geschäfts bescheinigt ist, daß andere noch am Leben befindliche Grafen in dem Register des Familienstandes nicht vermerkt seien.

Diejenigen Grafen, welche erst nach Ausstellung des Attestes eingetragen sind, haben keinen Anspruch darauf, zu dem betreffenden Geschäft zugezogen zu werden.

### § 43.

Von den  
nächsten Agnaten.  
§ 43.

Wenn in diesem Hausstatut oder in sonstigen ergangenen oder noch ergehenden Anordnungen die Zuziehung der „nächsten Agnaten“ als Vertreter unseres gesammten Hauses zu einzelnen Rechtsverhandlungen angeordnet ist (vergl. z. B. § 3, § 5, § 6, § 7, § 8, § 19, § 26, § 39, pos. XV, § 42, § 44, § 47) so sollen jedesmal zwei Agnaten als solche fungiren, und zwar:

- a) Derjenige, welcher nach dem Abscheiden des zeitigen Stammgutsbesizers und seiner männlichen Descendenz nach den Grundsätzen der Primogeniturordnung zunächst zur Succession in das Stammgut berufen sein würde;
- b) Derjenige, welcher nach dem Abscheiden des eben genannten Agnaten und seines gesammten Zweiges zunächst zur Succession berufen sein würde. Mit dem Ausdruck „Zweig“ werden hier alle diejenigen zusammengefaßt, welche väterlicher Seits von einem und demselben Sohn eines Stammgutsbesizers resp. eines Erbgrafen oder in dem oben sub § 20 Nr. III erwähnten Falle eines als Stammgutsbesizers anzusehenden Grafen abstammen und sich daher hausverfassungsmäßig in eine Apanage zu theilen haben. Sollte einmal in solchem Falle nur ein derartiger Zweig bestehen, so ist neben dem unter pos. a genannten dasjenige Glied dieses Zweiges als nächster Agnat zu berufen, welches nach dem Ausscheiden des ersteren und seiner etwaigen Descendenten zur Succession berufen sein würde.

Hat einer dieser Agnaten bei dem betreffenden Geschäft schon als Vormund oder Gegenvormund des Stammgutsbesizers zu fungiren oder hat er ein persönliches, von dem Interesse des Gräflichen Hauses abweichendes Interesse, so ist statt seiner als nächster Agnat dasjenige Familienglied zuzuziehen,

welches nach ihm und seinen Descendenten zunächst zur Succession berufen sein würde, und zwar ohne Rücksicht darauf, ob es demselben Zweige angehört oder nicht.

Gibt derjenige, welchem die Rechte eines nächsten Agnaten zukommen, in einer Urkunde, die eine öffentliche Behörde oder ein Notar beglaubigt hat, die Erklärung ab, daß er für einen einzelnen Fall oder für eine bestimmte Zeit, oder für immer auf die Wahrnehmung dieser Rechte verzichte, so ist, so lange ein solcher Verzicht in Wirksamkeit ist, statt seiner sein ältester Sohn resp. dessen nachgelassener ältester Sohn und, wenn er keine volljährige männliche Nachkommenschaft besitzt, derjenige der nach ihm zur Succession berufen sein würde, als nächster Agnat zuzuziehen.

Wenn derjenige, welcher nach diesen Grundsätzen als nächster Agnat zu fungiren hat, bevormundet sein oder sich in unbekannter Ferne befinden sollte, so bleibt er bei Ermittlung der „nächsten Agnaten“ während des Bestehens der Vormundschaft oder während der Abwesenheit außer Berechnung und es fungirt statt seiner der zunächst in seinem Zweige Berufene und wenn ein solcher nicht vorhanden ist, der zunächst Berufene eines anderen Zweiges.

Sollte einmal bei Anwendung dieser Grundsätze nur ein Graf zu Stolberg-Wernigerode vorhanden sein, welcher als nächster Agnat fungiren könnte, so sollen dem Chef des Gräflich Stolberg-Stolberg'schen Hauses, und, sollte gar kein solcher Graf zu Stolberg-Wernigerode vorhanden sein, auch dem Chef des Gräflich Stolberg-Rosla'schen Hauses die Befugnisse eines nächsten Agnaten zustehen, und wenn im letzteren Falle die beiden Häuser der jüngeren Linie in eins vereinigt sein sollten, so soll dem Chef der jüngeren Linie und neben ihm demjenigen Gliede seines Hauses, welches unter Anwendung der Grundsätze dieses Paragraphen als sein nächster Agnat erscheinen würde, die Befugnisse der nächsten Agnaten unserer Linie zustehen.

Um die nächsten Agnaten als solche vor Gericht und bei den Grundbuchsbehörden zu legitimiren, soll ein Attest einer in Wernigerode domicilirten gerichtlichen Behörde genügen, in welchem entweder bescheinigt wird, daß andere Glieder des Gräflichen Hauses dort nicht bekannt seien, denen hausgesetzlich ein besseres Anrecht auf das Amt eines nächsten Agnaten zustehet, oder daß zwar solche Glieder bekannt seien, daß dieselben aber auf die Rechte der nächsten Agnaten verzichtet haben oder daß ihr Aufenthaltort dort unbekannt sei.

#### § 44.

I. Zur Nachfolge im Besitze des Stammguts, sowie zur Ausübung der in diesem Hausstatut und in den sonstigen hausgesetzlichen Festsetzungen, namentlich auch in der Primogenitur-Ordnung vom 21. Mai 1738 und in den Testamenten der Hochseligen Grafen Christian-Ernst, Christian-Friedrich und Heinrich den Gliedern unseres Gräflich Stolberg-Wernigeröde'schen Hauses ertheilten Rechte sind nur diejenigen unserer Nachkommen befugt, welche aus einer als standesmäßig anerkannten Ehe entsprossen sind.

Von der Standesmäßigkeit der Ehen. § 44.

Als eine standesmäßige Ehe soll nur anerkannt werden:

- a. die Ehe mit einer Tochter aus einem zum hohen Adel Deutschlands gehörenden Hause, wenn sie nach den in ihrem Hause geltenden Grundsätzen ein ebenbürtiges Glied desselben ist,
- b. die Ehe mit einer Tochter des niederen deutschen Adels, falls die Familie, der sie entsprossen ist, eine notorisch alte adeliche Familie ist,
- c. die Ehe mit einer Tochter aus einem alten vornehmen außerdeutschen Hause,
- d. jede andere Ehe, zu welcher alle großjährigen und verfügungsfähigen Agnaten unseres Gräflich Stolberg-Wernigeröde'schen Hauses, deren Aufenthaltort bekannt ist, und falls die Zahl dieser Agnaten nur fünf oder darunter beträgt, auch die Chefs der Gräflich Stolberg-Stolberg'schen und der Gräflich Stolberg-Rosla'schen Linie ihre schriftliche Zustimmung erklärt haben.

Wenn die nächsten Agnaten (vergl. § 43) auf Pflicht und Gewissen bescheinigen, daß ihnen der Aufenthaltsort anderer Agnaten, als derer, die consentirt haben, nicht bekannt sei, so soll diese Erklärung die Zustimmung der etwa Abwesenden ersetzen.

Es wird in allen Fällen die eheliche Abstammung von einer christlichen achtbaren Familie vorausgesetzt.

Dem jedesmaligen Chef des Hauses, seinen Söhnen oder seinem präsumtiven Nachfolger wird es als Wunsch aller Glieder des Hauses, ans Herz gelegt, daß sie zur Aufrechterhaltung des Zusammenhanges unter den Häusern des hohen Adels Deutschlands und zur Erhaltung des Glanzes unseres Hauses nur ebenbürtige Ehen mit Töchtern aus dem hohen Adel eingehen. Die Nichtbeachtung dieses Wunsches kann für den Vater oder Vormund ein genügender Grund zur Verweigerung des Consenses zur Schließung der Ehe sein.

II. Wenn der Chef unseres Hauses zur Ehe schreitet, so ist die Anerkennung der Standesmäßigkeit dieser Ehe Namens des gesammten Hauses von den beiden nächsten Agnaten (§ 43) auszusprechen, bei den Ehen der übrigen Glieder unseres Hauses soll die Anerkennung in gleicher Weise vom Chef des Hauses erfolgen.

Der Antrag auf Anerkennung der Standesmäßigkeit einer Ehe muß vor Abschluß derselben mit dem Nachweis, daß die Bedingungen der Standesmäßigkeit erfüllt seien, gestellt werden.

Die Anerkennung einer solchen erfolgt durch schriftliche Urkunde.

III. Wird die Ausstellung derselben durch die Agnaten resp. den Chef des Hauses verweigert oder in ungebührlicher Weise verzögert, so hat ein nach § 46 zu constituirendes Schiedsgericht über die Rechtmäßigkeit der Weigerungsgründe oder der Verzögerung zu befinden. Erkennt das Urtheil des Schiedsgerichts die Standesmäßigkeit der Ehe an, so vertritt das Urtheil die Anerkennungsurkunde.

IV. Wird eine Ehe abgeschlossen, ohne daß der Antrag auf Anerkennung derselben zuvor bei den nächsten Agnaten resp. beim Chef des Hauses gestellt ist, so hängt es, falls die obigen Bedingungen erfüllt sind, lediglich von dem Ermessen der nächsten Agnaten resp. des Chefs des Hauses ab, ob sie die Ehe nachträglich als standesmäßig anerkennen wollen.

V. Die von dem Chef des Hauses resp. den nächsten Agnaten einmal erfolgte Anerkennung der Standesmäßigkeit einer Ehe kann nachträglich nicht wieder in Frage gestellt werden, selbst wenn sich ergeben sollte, daß die oben vorgeschriebenen Bedingungen, unter denen eine Ehe nur als standesmäßig anerkannt werden soll, nicht vorhanden gewesen sind.

VI. Die jetzt bestehenden und als solche publicirten Ehen der Glieder unseres Hauses werden hierdurch sämmtlich als standesmäßig anerkannt.

#### § 45.

Von dem Ersatz der den Agnaten aus ihren hausgesetzlichen Pflichten entstehenden Kosten. § 45.

Die Kosten, welche den Agnaten aus den ihnen im Interesse unseres gesammten Hauses auferlegten Verpflichtungen erwachsen, also namentlich die Kosten, welche bei Ertheilung von Consensen in Schuldingen (vergl. §§ 5 bis 7) oder bei Reisen entstehen, die sie auf specielle Aufforderung des Chefs des Hauses in Hausangelegenheiten zu machen haben, sind ihnen von dem Stammgutsbesitzer nach erfolgter specieller Liquidation zu ersetzen.

#### § 46.

Vom schiedsrichterlichen Verfahren. § 46.

Alle zwischen den Angehörigen unseres Hauses über das Stammgut, die Apanagen, Deputate, Wittthümer und Hausstiftungsrenten, sowie über die Standesmäßigkeit der Ehen entstehenden Streitigkeiten sollen der Regel nach mit Ausschluß des Processes vor den Landesgerichten durch ein Schiedsgericht entschieden werden.

Insbefondere ist dieses Schiedsgericht competent, wenn:

- a. Streitigkeiten in Gemäßheit von §§ 5, 6 und 7 über Eingehung oder Tilgung von Stammgutschulden entstehen;
- b. in Folge des Besitzwechsels bei der Auseinanderetzung vom Stammgut und dem Privat-Nachlaß des letzten Besitzers, Streitigkeiten zwischen dem neuen Stammgutsbesitzer und dem Privaterven über den Umfang des Stammguts und über die gegenseitigen Ansprüche entstehen;
- c. zwischen dem Stammgutsbesitzer und den beiden andern Mitgliedern des Curatoriums der Hausstiftung über Verwaltung derselben Differenzen entstehen, oder wenn Ansprüche auf höhere Renten erhoben werden, als solche im Vertheilungsplan zugebilligt sind;
- d. die Agnaten oder einzelne derselben dem Stammgutsbesitzer eine Verwüstung des Stammguts durch unwirthschaftliches Verfahren vorwerfen, und deßhalb Sicherstellung gegen einen solchen Mißbrauch oder Sequestration fordern;
- e. Streitigkeiten über die Auslegung der Primogenitur-Ordnung, der Schlesiſchen Fideicommiß-Stiftungsurkunde und der Testamente unserer hochseligen Vorfahren, oder des Grafen Heinrich, oder endlich dieses Hausstatuts entstehen.

Ist unter Angehörigen unseres Hauses die Vorfrage streitig, ob eine Sache nach vorstehenden Bestimmungen zur schiedsrichterlichen Entscheidung überhaupt geeignet sei, so wird das Schiedsgericht zunächst zur Entscheidung dieser Vorfrage gebildet, und bleibt, wenn es dieselbe bejaht hat, sogleich für die Hauptfrage zuständig.

Ueber die Bildung des Schiedsgerichts und das von demselben einzuhaltende Verfahren gelten folgende Grundsätze:

I. Das Schiedsgericht soll in jedem Streitfall wenigstens aus drei Mitgliedern des deutschen hohen Adels gebildet werden.

II. Sobald ein Theil dem andern Theil angezeigt hat, daß er auf ein schiedsrichterliches Verfahren provocire und seinerseits den Namen des von ihm gewählten und zur Uebernahme des Amtes bereiten Schiedsrichters mitgetheilt hat, so hat der andere Theil binnen vier Wochen den Namen des seiner Seits zu bestellenden anderen Schiedsrichters, dessen Bereitwilligkeit zur Uebernahme des Amtes zugleich urkundlich nachgewiesen sein muß, dem Gegner mitzutheilen. Kommt er dieser Verpflichtung nicht nach, so hat der provocirende Theil die Befugniß, seinerseits auch den zweiten Schiedsrichter zu bestellen.

III. Sollten mehrere Streitgenossen sich nicht über die Person des ihrer Seits aufzustellenden Schiedsrichters einigen können, so kann nöthigenfalls jeder von ihnen einen Schiedsrichter bestellen.

Es bleibt dann aber dem Gegner unbenommen, seiner Seits so viele Schiedsrichter zu ernennen, als von der anderen Seite insgesammt aufgestellt sind.

IV. Ist der Chef unseres Hauses in keiner Weise bei dem Streite betheilig, so führt er, oder ein von ihm aus den Gliedern des hohen Adels ernaunter Stellvertreter den Vorsitz im Schiedsgericht und gibt bei Stimmgleichheit den Ausschlag. Ist der Chef unseres Hauses aber irgendwie betheilig, oder lehnt die Mitwirkung ab, so wählen die beiderseits bestellten Schiedsrichter aus den Gliedern des hohen Adels den dritten, mit dem Vorsitz betrauten Schiedsrichter, und wenn sie sich über einen solchen nicht binnen vier Wochen von der Ernennung des zuletzt bestellten Schiedsrichters ab einigen können, so soll der auf das Schiedsgericht provocirende Theil an Sr. Majestät den Deutschen Kaiser und König von Preußen das Ersuchen um Ernennung des Dritten mit dem Vorsitz zu betrauenden Schiedsrichters stellen.

Das Schiedsgericht regelt die Formen des einzuhaltenden Verfahrens durch freie Entschliebung.

Die Mitglieder des Schiedsgerichts können sich in Ausübung ihres Amtes durch Richter, Anwälte oder in Staats- oder landesherrlichen Diensten stehende Verwaltungsbeamte unterstützen lassen, wenn die Streitigkeiten ihres Erachtens eingehende thatsächliche oder rechtliche Erörterungen erfordern.

Diese Assistenten können dann Namens ihrer Auftraggeber die zur Instruction der Sache erforderlichen Ermittlungen vornehmen.

Das Urtheil ist aber jedesmal von den Mitgliedern des Schiedsgerichts selbst zu erlassen und die Ausfertigung ist von ihnen zu unterzeichnen.

VI. Die sämmtlichen Gräflichen Beamten sind verpflichtet, dem Schiedsgericht auf Erfordern amtliche, wahrheitsgemäße Auskunft über solche Angelegenheiten zu ertheilen, von denen sie durch ihr Dienstverhältniß Kenntniß erhalten haben.

VII. Ueberzeugt sich das Schiedsgericht, daß von dem jeweiligen Stammgutsbesitzer aus besondern, in seiner Person liegenden Gründen die Einhaltung des Schuldentilgungsplans (§§ 5 und 7), oder die Aufrechterhaltung des Stammguts in einem geordneten wirtschaftlichen Bestande nicht zu erwarten steht, so kann es durch Urtheil aussprechen, daß die Administration des Stammguts dem Besitzer für eine bestimmte Zeit oder auf die Dauer seines Lebens zu entziehen und einem Sequestor zu übertragen sei, der auf Rechnung und im Namen des Primogenitus die Verwaltung zu führen habe.

VIII. Das Schiedsgericht hat in dem Urtheil auch über die Kosten des Verfahrens zu befinden.

Zu diesen Kosten gehören auch die nothwendigen Reisekosten der Schiedsrichter, sowie die Honorare, welche sie ihren Stellvertretern (pos. V) durch Collegialbeschluß zubilligen.

IX. Um Dritten gegenüber, und namentlich vor den Gerichts- und Hypotheken-Behörden den Nachweis zu erbringen, daß ein Urtheil eines ordnungsmäßig constituirten Schiedsgericht ergangen ist, und, um zu erweisen, welchen Inhalt es gehabt hat, soll es genügen, wenn eine von drei Mitgliedern des deutschen hohen Adels mit Beglaubigung öffentlicher Behörden unterschriebene und untersiegelte Urkunde vorgelegt wird, welche sich als ein derartiges Urtheil eines Schiedsgerichts selbst darstellt.

X. Kommt der eine oder andere Theil dem Urtheil des Schiedsgerichts nicht nach, so kann der Gegner die Landesgerichte anrufen, um dem Urtheil Geltung zu verschaffen.

XI. Ausnahmzweise sollen die Landesgerichte in allen, dem Schiedsgericht vorbehaltenen Fällen angegangen werden können, wenn:

- a. ein Schiedsgericht deßhalb nicht zu Stande kommt, weil sich die Mitglieder nicht über einen Obmann einigen können und die Ernennung eines solchen Allerhöchsten Orts abgelehnt wird;
- b. das Schiedsgericht die Angelegenheit förmlich vor die Landesgerichte verwiesen hat, wozu es namentlich dann ermächtigt sein soll, wenn ihm die nöthigen Mittel zur Erforschung der thatsächlichen Verhältnisse fehlen, während sie den Landesgerichten zustehen;
- c. das Urtheil des Schiedsgerichts binnen Jahresfrist von dem Tage ab, an welchem der provocirende Theil dem Gegner den Namen des von ihm bestellten Schiedsrichters mitgetheilt hat, nicht erfolgt ist. Für den Theil aber, welcher selbst Verzögerungen des Schiedsspruchs veranlaßt hat, indem er die ihm obliegenden Erklärungen nicht binnen der ihm gestellten Frist, oder wo keine Frist gestellt war, nicht binnen vier Wochen abgegeben hat, bleiben die Zeiten, während welcher er in schuldhafter Verzögerung war, bei Ausmittlung der Jahresfrist außer Berechnung;

- d. die Angelegenheit einer so schnellen Erledigung bedarf, daß die mit Bestellung des Schiedsgerichts verbundene Verzögerung unerseßlichen Schaden herbeiführt; also insbesondere soweit es sich um Streitigkeiten über Einweisung in den Besitz handelt, oder, soweit die Voraussetzungen vorhanden sind, unter denen nach den Landesgesetzen Arrestschlag auf einseitigen Antrag erfolgt.

## § 47.

Die in §§ 1 bis 4 und §§ 9 bis 19 getroffenen Festsetzungen über den Umfang und die Pertinenzien des Stammguts haben zunächst nur für die Glieder des Gräflich Stolberg-Wernigeröde'schen Hauses Geltung, so daß diejenigen, welche nach dem Aussterben unseres Hauses in die Succession unseres Stammguts berufen sind, kein über die Bestimmungen der alten Familienverträge hinausgehendes Anrecht auf die erst durch dieses Hausstatut zum Stammgut geschlagenen neueren Erwerbungen unseres Hauses daraus herleiten können.

Von dem Verhältnis zu den Gräflich Stolberg-Stolberg und Stolberg-Rosla'schen Häusern. § 47.

Damit jedoch die Rechtsverhältnisse zwischen den drei Stolberg'schen Häusern klar gestellt werden, soll der Chef unseres Hauses ermächtigt sein, durch einen Vertrag, welcher zu seiner Gültigkeit der Zustimmung der nächsten Aignaten (vergl. § 43) bedarf, Namens unseres Hauses Festsetzungen mit dem Gräflich Stolberg-Stolberg'schen und dem Gräflich Stolberg-Rosla'schen Hause über den Umfang ihres Anrechts an unserem Stammgut zu vereinbaren, und sollen diese Festsetzungen als Theile dieses Hausstatuts angesehen werden und gleiche Kraft haben.

Insbefondere kann dadurch bestimmt werden:

- inwieweit die obigen Festsetzungen über den Umfang und die Pertinenzien des Stammguts und über das Stammgutskapital auch den beiden andern Stolberg'schen Häusern zu Gute kommen,
- daß bei allen künftigen Verhandlungen über das Stammgut der beiden andern Stolberg'schen Häuser unser Haus durch seinen jedesmaligen Chef in derselben Weise vertreten wird, wie jene beiden Häuser nach diesem Hausstatut bei Verhandlungen über unser Stammgut durch ihren Chef vertreten werden sollen,
- daß bei Streitigkeiten, welche zwischen Angehörigen unseres Hauses und Angehörigen der beiden andern Stolberg'schen Häuser in Betreff der Anrechte auf das Stammgut und des Umfangs desselben oder über Auslegung dieses Hausstatuts und der sonstigen Familienverträge entstehen, ein schiedsrichterliches Verfahren in einer den Vorschriften in § 46 entsprechenden Weise unter Ausschluß des Processes vor den Landesgerichten stattfinden soll.

## § 48.

Dieses Hausstatut soll sogleich nach seiner Vollziehung in Gemäßheit von § 4 des Recesses vom

Von der Rechtskraft dieses Hausstatuts. § 48.

13. August 1822 Sr. Majestät dem Deutschen Kaiser und König von Preußen zur Allerhöchsten Bestätigung und in Gemäßheit des Großherzoglich Hessischen Gesetzes, betreffend die Rechtsverhältnisse der Standesherrn des Großherzogthums vom 18. Juli 1858, Sr. Königlichen Hoheit dem Großherzog von Hessen und bei Rhein zur Allerhöchsten Kenntnisknahme vorgelegt werden. Es soll für die Glieder unseres Hauses rechtsverbindlich sein, sobald es von Sr. Majestät dem Deutschen Kaiser und Könige von Preußen Allerhöchst bestätigt ist.

Dieses von uns vereinbarte Hausstatut ist in zwei gleichlautenden Exemplaren ausgefertigt und eigenhändig vollzogen worden.

So geschehen Schloß Wernigerode, den 11. November 1876.

Vollzogen laut besonderer Verhandlung de dato Schloß Wernigerode den 11. November 1876.

(L. S.)	gez. Otto Graf zu Stolberg.
	„ Heinrich Graf zu Stolberg.
	„ Wilhelm Graf zu Stolberg.
	„ Constantin Graf zu Stolberg.
	„ August Graf zu Stolberg.
	„ Udo Graf zu Stolberg.
	„ Max Graf zu Stolberg.
	„ Volko Graf zu Stolberg.
	„ Theodor Graf zu Stolberg.

Geschehen wie oben.

(L. S.)	(gez.) Vorberg, Kreisgerichtsrath.
---------	---------------------------------------

Verhandelt Schloß Wernigerode, den 11. November 1876.

Vor dem unterzeichneten Richter, welcher sich auf Antrag hierher begeben, erschienen von Person bekannt und geschäftsfähig:

- 1) Se. Erlaucht der regierende Graf Otto zu Stolberg-Wernigerode von hier,
- 2) Se. Erlaucht der Graf Heinrich zu Stolberg-Wernigerode, von Wernigerode, zur Zeit in München studirend,
- 3) Se. Erlaucht Graf Wilhelm zu Stolberg-Wernigerode, General der Cavallerie und commandirender General des VII. Armee-Corps in Münster,
- 4) Se. Erlaucht Graf Constantin zu Stolberg-Wernigerode von Jannowitz in Schlesien,
- 5) Se. Erlaucht Graf August zu Stolberg-Wernigerode, Premier-Lieutenant im Westfälischen Kürassier-Regiment Nr. 4 zu Münster,
- 6) Se. Erlaucht Graf Udo zu Stolberg-Wernigerode, von Köppelhof in Schlesien,
- 7) Se. Erlaucht Graf Maximilian zu Stolberg-Wernigerode, in Diersdorf, in der Rheinprovinz,
- 8) Se. Erlaucht Graf Volko zu Stolberg-Wernigerode, von Schlemmin, in Pommern,
- 9) Se. Erlaucht Graf Theodor zu Stolberg-Wernigerode, von Lütz, in Westpreußen.

Dieselben überreichten und zwar je in zwei Exemplaren:

- I. Das Statut für das Gräfliche Haus Stolberg-Wernigerode, de dato: Schloß Wernigerode, den 11. November 1876;
- II. das in diesem Statute in Bezug genommene Verzeichniß der zum Stammgut des Gräflichen Hauses zu Stolberg-Wernigerode gehörigen Grundstücke, de dato: Schloß Wernigerode, den 11. November 1876.

und erklärten:

Wir bekennen uns hiernit zu dem gesammten Inhalte des überreichten Statuts und des Verzeichnisses.

Wir sind mit dem Inhalte dieser Urkunden vollständig bekannt und werden sowohl die Statuten als auch das Verzeichniß in beiden Exemplaren zum Zeichen unserer Genehmigung durch Unterschrift unseres Namens vollziehen.



Die Erschienenen haben hierauf die bezeichneten Urkunden, und zwar eine jede in beiden Exemplaren eigenhändig mit ihrem Namen unterschrieben.

Sie beantragten, Ausfertigung dieser Verhandlung beiden Exemplaren der Urkunden zu annectiren.

Vorgelesen, genehmigt, unterschrieben:

Otto G. z. Stolberg.  
 Henrich G. z. Stolberg.  
 Wilhelm G. z. Stolberg.  
 Constantin G. zu Stolberg.  
 Udo Gr. z. Stolberg.  
 Max Gr. z. Stolberg.  
 Volkto Gr. zu Stolberg.  
 Theodor Gr. zu Stolberg.  
 August Gr. zu Stolberg.

a. u. s.

(gez.) Vorberg,  
 Kreisgerichtsrath.

Vorstehende Verhandlung ist hierdurch urkundlich unter des Gerichts Siegel und Unterschrift ausgefertigt.

Wernigerode, den 11. November 1876.

(L. S.)

Königlich Preussische und Gräflich Stolberg-Wernigeröde'sche Kreis-Gerichts-Deputation.  
 (gez.) Vorberg.

Anerkannt laut besonderer Verhandlung de dato Laubach, am 13. November 1876 laut nachfolgender Unterschrift von Seiten des Herrn Grafen Ernst zu Stolberg-Wernigerode, Erlaucht.

(gez.) Ernst Graf zu Stolberg.

(L. S.)

Zur Beglaubigung:

(gez.) Wegelin,

Großherzoglicher Landrichter-Vicar.

(L. S.)

Geschehen Laubach am dreizehnten November 1876.

Vor Großherzoglichem Landgericht Laubach.

Vor dem unterzeichneten Großherzoglichen Landgerichts-Assessor und Vicar der Landrichterstelle erschienen Se. Erlaucht Graf Ernst zu Stolberg-Wernigerode, von Person bekannt und geschäftsfähig.

Demselben wurden vorgelegt:

- I. Das Statut für das Gräfliche Haus Stolberg-Wernigerode, de dato Schloß Wernigerode den 11. November 1876;
- II. das in diesem Statute in Bezug genommene Verzeichniß der zum Stammgute des Gräflichen Hauses zu Stolberg-Wernigerode gehörigen Grundstücke de dato Schloß Wernigerode den 11. November 1876

und erklärt derselbe hiernach:

Ich bekenne mich hiermit zu dem gesammten Inhalte des überreichten Statutes und des Verzeichnisses.

Ich bin mit dem Inhalte dieser Urkunden vollständig bekannt und werde sowohl die Statuten, als auch das Verzeichniß in beiden Exemplaren zum Zeichen meiner Genehmigung durch Unterschrift meines Namens vollziehen.

Der Erschienene hat hierauf die bezeichneten Urkunden und zwar eine jede in beiden Exemplaren eigenhändig mit seinem Namen unterschrieben.

Vorgelesen und genehmigt.

Großherzoglich Hessisches Landgericht Laubach.

(gez.) Wegelin.

(L. S.)

Geschehen: Schloß Ilfenburg den 16. November 1876.

Das vorausgehende Statut für das Gräfliche Haus Stolberg-Wernigerode de dato Schloß Wernigerode den 11. November 1876 ist von Sr. Erlaucht dem Grafen Botho zu Stolberg-Wernigerode laut besonderer Verhandlung von heute wie folgt vollzogen worden.

(gez.) Botho Graf zu Stolberg.

a. u. s.

(gez.) Vorberg,  
Kreisgerichtsrath.

(L. S.)

Rezeptmäßig stempelfrei.

Schloß Ilfenburg, den 16. November 1876.

Vor dem unterzeichneten Richter, der sich auf Antrag hierher begeben hatte, erschien persönlich bekannt und geschäftsfähig:

Sr. Erlaucht Graf Botho zu Stolberg-Wernigerode von hier.

Derselbe überreichte und zwar in je zwei Exemplaren:

- I. Das Statut für das Gräfliche Haus Stolberg-Wernigerode, de dato: Schloß Wernigerode, den 11. November 1876,
- II. das in diesem Statut in Bezug genommene Verzeichniß der zum Stammgute des Gräflichen Hauses zu Stolberg-Wernigerode gehörigen Grundstücke, de dato: Schloß Wernigerode, den 11. November 1876,

und erklärte, nachdem ihm auch die den sub I. und II. bezeichneten Urkunden annectirte Ausfertigung der Verhandlung de dato: Schloß Wernigerode, den 11. November 1876 vorgelesen war:

Indem ich dieser Verhandlung durchweg beitrete, bekenne auch ich mich hierdurch ausdrücklich zu dem gesammten Inhalte der oben sub I. und II. bezeichneten Urkunden, indem ich erkläre, daß ich von denselben genaue und vollständige Kenntniß genommen habe.

Ich werde daher die beiden Urkunden durch die Unterschrift meines Namens und zwar hinter der denselben annectirten Ausfertigung der Verhandlungen vom 11. und 13. November 1876 vollziehen.

Der Graf Botho zu Stolberg-Wernigerode hat hierauf die oben sub I. und II. bezeichneten Urkunden in den beiden überreichten Exemplaren durch die eigenhändige Unterschrift seines Namens vollzogen.

Es wurde beantragt, Ausfertigung dieser Verhandlung den beiden Exemplaren dieser zwei Urkunden zu annectiren und dieselben dem Kammerdirector von Hoff zu Wernigerode zu übergeben.

Vorgelesen, genehmigt, unterschrieben.

(gez.) Botho Graf zu Stolberg.

a. u. s.

(gez.) Vorberg,  
Kreisgerichtsrath.

Vorstehende Verhandlung ist hierdurch ausgefertigt.

Urkundlich unter Siegel und Unterschrift.

Wernigerode, den 16. November 1876.

(L. S.)

Königlich Preussische und Gräflich Stolberg-Wernigerode'sche Kreis-Gerichts-Deputation.

(gez.) Vorberg.

1 Mark 50 Pf. Stempel sind liquidirt.

Verhandelt

Berlin, den 21. November 1876.

Vor dem unterschriebenen Deputirten des hiesigen Königlichen Stadtgerichts erschien heute:

Se. Erlaucht Graf Franz zu Stolberg-Wernigerode zu Peterswaldau in Schlesien wohnhaft, geschäftsfähig und durch den persönlich bekannten Herrn Stadtgerichtsrath von Nordenskjöld unterschriftlich recognoscirt.

v. g. u.

(gez.) v. Nordenskjöld  
als Recognoscent.

Herr Comparent überreichte und zwar in je zwei Exemplaren:

1. Das Statut für das Gräfliche Haus Stolberg-Wernigerode, de dato Schloß Wernigerode, den 11. November 1876,

II. das in diesem Statute in Bezug genommene Verzeichniß der zum Stammgut des Gräflichen Hauses zu Stolberg-Wernigerode gehörigen Grundstücke, de dato: Schloß Wernigerode, den 11. November 1876,

und erklärte, nachdem ihm auch die den sub I. und II. bezeichneten Urkunden annectirte Ausfertigung der Verhandlung, de dato Schloß Wernigerode, den 11. November 1876, vorgelesen war:

Indem ich dieser Verhandlung durchweg beitrete, bekenne auch ich mich hierdurch ausdrücklich zu dem gesammten Inhalte der oben sub I. und II. bezeichneten Urkunden, indem ich erkläre, daß ich von demselben genaue und vollständige Kenntniß genommen habe.

Ich beantrage

Ausfertigung dieser Erklärung jedem der überreichten vier Volumen zu annectiren und dem Landrath a. D. Freiherrn von Schrötter, Thurmstraße Nr. 57a zuzustellen.

v. g. u.

(gez.) Franz Graf zu Stolberg-Wernigerode.

a. u. s.

(gez.) Appelius. Ramslau.

Urkundlich unter Siegel und Unterschrift ausgefertigt.

Berlin, den 21. November 1876.

Königliches Stadtgericht, II. Abtheilung für Civillsachen.

(gez.) Reumann.

(L. S.)

Königliches Kreis-Gericht zu Reichenbach i. Schl.

1 Mark 50 Pf. Stempel als Ger.-Geb. liquidirt.

Reichenbach i. Schl. den 8. December 1876.

Vor dem unterzeichneten Commissarius für Aufnahme von Akten der freiwilligen Gerichtsbarkeit erschienen heute bekannt und geschäftsfähig:

Se. Erlaucht Graf Günther zu Stolberg-Wernigerode zu Peterwaldau.

Herr Comparent überreichte und zwar in je zwei Exemplaren:

- 1) das Statut für das Gräfliche Haus Stolberg-Wernigerode, de dato: Schloß Wernigerode, den 11. November 1876,
- 2) das in diesem Statut in Bezug genommene Verzeichniß der zum Stammgute des Gräflichen Hauses zu Stolberg-Wernigerode gehörigen Grundstücke, de dato: Schloß Wernigerode, den 11. November 1876, und erklärte, nachdem ihm noch die den erwähnten Urkunden annectirte Ausfertigung der Verhandlung, de dato: Schloß Wernigerode, den 11. November 1876 vorgelesen worden war:

Indem ich dieser Verhandlung durchweg beitrete, bekenne ich mich hierdurch ausdrücklich zu dem gesammten Inhalt der sub Nr. 1 und Nr. 2 bezeichneten Urkunde und erkläre, daß ich von demselben genaue und vollständige Kenntniß genommen habe.

Ich beantrage:

Ausfertigung dieser meiner Erklärung jeder der überreichten vier Urkunden zu annectiren und mir zuzustellen.

Vorgelesen, genehmigt, vollzogen.  
(gez.) Günther Graf zu Stolberg.

a. u. s.

(gez.) Haase,  
Kreisrichter.

Vorstehende Verhandlung wird hierdurch ausgefertigt.

Reichenbach i. Schl., den 8. December 1876.

(L. S.)

Königliches Kreis-Gericht

zweite Abtheilung.

(gez.) John.

Königliches Kreisgericht.

Bureau IV. Nr. 471a.

Namslau, den 27. December 1876.

1 Mark 50 Pf. Stempelansatz.

Nachstehende Verhandlung:

Namslau, den 27. December 1876.

Auf den gestern brieflich gestellten Antrag des Herrn Grafen Leonhard zu Stolberg-Wernigerode, wegen Aufnahme einer Erklärung von ihm in seiner Behausung, da er wegen Krankheit das Zimmer nicht verlassen könne, hatte sich der unterzeichnete Richter als Commissarius für Aufnahme der Acte freiwilliger Gerichtsbarkeit heute in die Wohnung des königlichen Lieutenants im 2. Schlesischen Dragoner-Regiment Nr. 8 Herrn Leonhard Grafen zu Stolberg-Wernigerode begeben.

Derselbe wurde in seiner Wohnung angetroffen, ist dem unterzeichneten Richter von Person wohlbekannt und in vollkommen verfügbarem Zustande.

Der Herr Graf überreichte in je zwei Exemplaren:

- 1) das Statut für das Gräfliche Haus Stolberg-Wernigerode, de dato Schloß-Wernigerode, den 11. November 1876,
- 2) das in diesem Statut in Bezug genommene Verzeichniß der zum Stammgute des Gräflichen Hauses zu Stolberg-Wernigerode gehörigen Grundstücke de dato Schloß-Wernigerode, den 11. November 1876 und erklärte, nachdem ihm noch die den erwähnten Urkunden annectirte Ausfertigung de dato Schloß Wernigerode, den 11. November 1876 vorgelesen worden war:

Indem ich dieser Verhandlung durchweg beitrete, bekenne ich mich hierdurch ausdrücklich zu dem gesammten Inhalt der sub 1 und 2 bezeichneten Urkunden und erkläre, daß ich von demselben genaue und vollständige Kenntniß genommen habe. — Ich beantrage Ausfertigung dieser meiner Erklärung.

Vorgelesen, genehmigt, unterschrieben.

(gez.) Leonhard Graf zu Stolberg.

Verhandelt wie oben.

(gez.) Orthmann,

Kreis-Gerichtsrath und Abtheilungs-Dirigent.

Wird hierdurch ausgefertigt.

(L. S.)

Königliches Kreisgericht. II. Abtheilung.

(gez.) Orthmann.

Anerkannt laut besonderer Verhandlung de dato Cüstrin, den 15. Januar 1877 laut nachfolgender Unterschrift des Herrn Grafen Reinhard zu Stolberg-Wernigerode.

(gez.) Reinhard Graf zu Stolberg-Wernigerode.

Verhandelt wie oben.

(L. S.)

Kapfengst,

Kreisgerichtsrath.

Ausfertigung.

1 Mark 50 Pf. Stempel sind angelegt.

Nachstehende Verhandlung:

Cüstrin, den 15. Januar 1877.

Vor dem unterzeichneten Richter für die Aufnahme von Acten der freiwilligen Gerichtsbarkeit erschienen heute persönlich bekannt und verfügungsfähig:

Der Herr Graf Reinhard zu Stolberg-Wernigerode.

Derselbe überreichte in je zwei Exemplaren:

- 1) Das Statut für das Gräfliche Haus Stolberg-Wernigerode vom 11. November 1876,
- 2) das in diesem Statut in Bezug genomene Verzeichniß der zum Stammgute des Gräflichen Hauses zu Stolberg-Wernigerode gehörigen Grundstücke, de dato Schloß Wernigerode, den 11. November 1876 und erklärte:

Ich bekenne mich hiermit zu dem gesammten Inhalte des von mir überreichten, mit seinem Inhalte nach genau bekannten Statutes und Verzeichnisses, und werde Statut und Verzeichniß in beiden Exemplaren zum Zeichen meiner Genehmigung mit meiner Namensunterschrift vollziehen.

Der Erschienene hat hierauf die bezeichneten vier Urkunden eigenhändig mit seinem Namen unterzeichnet.

Vorgelesen, genehmigt, unterschrieben.

(gez.) Reinhard Graf zu Stolberg-W.

Der Erschienene beantragte:

Ausfertigung der Verhandlung den vier Exemplaren anzuhängen und ihm dann die überreichten Urkunden wieder zuzustellen.

Verhandelt wie oben.

(gez.) Kapfengst,  
Kreisgerichtsrath.

wird urkundlich unter des Gerichts Siegel und Unterschrift ausgefertigt.  
Cüstrin, den 15. Januar 1877.

Königliches Kreisgericht. II. Abtheilung.

(L. S.)

(gez.) Stollberg.

Anerkannt laut besonderer Verhandlung de dato Lüben, den 23. Januar 1877 von dem Rittergutsbesitzer Herrn Stephan Grafen zu Stolberg-Wernigerode auf Oberau.

(gez.) Stephan Graf zu Stolberg-Wernigerode.

Verhandelt wie oben.

(gez.) Gregorius,  
Kreisgerichtsrath.

Stempel-Ansatz: 1,50 Mark.

Nachstehende Verhandlung:

Lüben, den 23. Januar 1877.

Vor dem unterzeichneten Commissarius zur Aufnahme von Handlungen der freiwilligen Gerichtsbarkeit erschien heute in bekannter und verfügungsfähiger Person:

der Rittergutsbesitzer Herr Stephan Graf zu Stolberg-Wernigerode auf Oberau.

Derselbe überreichte und zwar in je zwei Exemplaren:

- I. Das Statut für das Gräfliche Haus Stolberg-Wernigerode, de dato Schloß Wernigerode, den 11. November 1876,
- II. das in diesem Statute in Bezug genommene Verzeichniß der zum Stammgute des Gräflichen Hauses zu Stolberg-Wernigerode gehörigen Grundstücke de dato Schloß Wernigerode, den 11. November 1876

und erklärte, nachdem ihm die den sub I. und II. bezeichneten Urkunden beigeheftete Ausfertigung der Verhandlung de dato Schloß Wernigerode den 11. November 1876 vorgelesen war:

Ich trete dieser Verhandlung durchweg bei, und bekenne mich hiermit ausdrücklich zu dem gesammten, mir genau bekannten Inhalte der oben unter I. und II. bezeichneten Urkunden.

Ich werde daher die beiden Urkunden durch die Unterschrift meines Namens und zwar hinter der denselben beigehefteten Ausfertigung der Verhandlung de dato Cüstrin, den 15. Januar 1877 vollziehen.

Herr Stephan Graf zu Stolberg-Wernigerode hat hierauf die oben sub I. und II. bezeichneten Urkunden durch eigenhändige Unterschrift seines Namens vollzogen.

Er beantragt:

Ausfertigung dieser Verhandlung den 4 Exemplaren anzuhängen und ihm dann die überreichten Urkunden wieder zuzustellen.

Vorgelesen, genehmigt, unterschrieben.

(gez.) Stephan Graf zu Stolberg-Bernigerode.

Verhandelt wie oben.

(gez.) Gregorius,  
Kreisgerichtsrath.

wird hiermit ausgefertigt.

Urkundlich unter des Gerichts Siegel und Unterschrift.

Lüben, den 23. Januar 1877.

Königliches Kreisgericht. II. Abtheilung.

(L. S.)

(gez.) Belling.

wird hiermit, vorbehaltlich der Höchstlandesherrlichen und der Rechte Dritter zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Darmstadt, den 5. December 1878.

Aus Allerhöchstem Auftrag.

Großherzogliches Ministerium der Justiz.

v. Stark.

v. Kreß.

**B e r i c h t i g u n g .**

In Nr. 2 des Regierungsblatts ist auf S. 10 in § 27 statt „schweren“ zu lesen: „schwereren“.



Großherzoglich Hessisches  
**R e g i e r u n g s b l a t t.**

**N<sup>o</sup>. 4.**

Darmstadt, den 8. Februar 1879.

Inhalt: 1) Bekanntmachung, die Aufhebung der zwischen Hessen und Preußen getroffenen Vereinbarungen wegen Verhütung und Bestrafung der Forst-, Jagd-, Feld-, Fischerei-Frevel betreffend. — 2) Bekanntmachung, die Gesuche um Erlaubniß zur Theilung von Grundstücken, welche mit Tilgungsrenten belastet sind, betreffend.

**Bekanntmachung,**

die Aufhebung der zwischen Hessen und Preußen getroffenen Vereinbarungen wegen Verhütung und Bestrafung der Forst-, Jagd-, Feld-, Fischerei-Frevel betreffend.

Die durch Austausch der nachstehenden Erklärung gegen eine entsprechende Erklärung des Königlich Preussischen Ministers der auswärtigen Angelegenheiten stattgehabte Aufhebung der zwischen Hessen und Preußen bestandenen Vereinbarungen vom  $\frac{8. \text{October}}{7. \text{December}}$  1861 und  $\frac{17. \text{October}}{\text{II.}}$  1870 (Regbl. 1861 Nr. 44 und 1870 Nr. 61) wegen Verhütung und Bestrafung der Forst-, Jagd-, Feld-, Fischerei-Frevel wird hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Darmstadt, den 2. Februar 1879.

Großherzogliches Gesamt-Ministerium.

v. Starck.

Rothe.

Ministerial-Erklärung.

Nachdem die Verabredung getroffen worden ist, die zwischen dem Großherzogthum Hessen und dem Königreich Preußen geschlossene Uebereinkunft vom  $\frac{8. \text{October}}{7. \text{December}}$  1861 wegen Verhütung der Forst-,

Feld-, Jagd-, Fischerei-Frevel nebst der wegen Ausdehnung dieser Uebereinkunft auf das gesammte gegenseitige Staatsgebiet zwischen Hessen und Preußen geschlossenen Uebereinkunft vom  $\frac{17.}{11.}$  October 1870 aufzuheben, so ist zu Urkund dessen die gegenwärtige Erklärung ausgefertigt worden, um gegen eine entsprechende Erklärung des Königlich Preussischen Ministeriums der auswärtigen Angelegenheiten ausgewechselt zu werden.

Darmstadt, den 2. Januar 1879.

**Großherzoglich Hessisches Gesamt-Ministerium.**

(L. S.)

(gez.) v. Starck.

### **Bekanntmachung,**

die Gesuche um Erlaubniß zur Theilung von Grundstücken, welche mit Tilgungsrenten belastet sind, betreffend.

Mit Bezugnahme auf § 38 der Verordnung vom 10. Januar 1837, die Ausführung der beiden Gesetze vom 27. Juni 1836 über die Ablösung der Grundrenten und die Mitwirkung der Staatsschuldentilgungskasse zu derselben betreffend, wird hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß Gesuche um Erlaubniß zur Theilung mit Tilgungsrenten belasteter Grundstücke künftighin nicht, wie bisher, bei der Ober-Steuer-Direction, sondern bei dem einschlägigen Steuercommissariat einzureichen sind, welche Behörde, im Falle sie das Gesuch nicht zu beanstanden findet, die Genehmigung zur Theilung ohne Weiteres zu ertheilen, im Unstandsfalle aber der Ober-Steuer-Direction zum Zweck der Entschliebung auf das Gesuch Vorlage zu machen hat.

Darmstadt, den 30. Januar 1879.

**Großherzogliches Ministerium der Finanzen.**

Schleiermacher.

Hörr.

Großherzoglich Hessisches

# Regierungsblatt.

N<sup>o</sup>. 5.

Darmstadt, den 13. Februar 1879.

---

Inhalt: Reglement, die Prüfung von Aspiranten für Turnlehrerstellen betreffend.

---

## Reglement,

die Prüfung von Aspiranten für Turnlehrerstellen betreffend.

In Ausführung des Art. 35 des Gesetzes vom 16. Juni 1874, das Volksschulwesen im Großherzogthum betreffend, wird hiermit hinsichtlich der Prüfung der Aspiranten für Turnlehrerstellen folgendes Reglement erlassen.

### § 1.

Die Prüfung findet unter Leitung des Ministeriums des Innern, Abtheilung für Schul-Angelegenheiten, statt.

Die Prüfungs-Commission besteht aus:

- a. einem Mitgliede der Ministerial-Abtheilung für Schul-Angelegenheiten, als Vorsitzendem,
- b. dem Turn-Inspector,
- c. einem von der Ministerial-Abtheilung hierfür zu bestimmenden Arzte,
- d. einem von der Ministerial-Abtheilung zu bestimmenden Lehrer.

I.

Der Termin zur Prüfung und die Frist für die Meldung zu derselben werden öffentlich bekannt gemacht.

## § 2.

Die Meldungen zur Prüfung sind an das Ministerium des Innern, Abtheilung für Schul-Angelegenheiten, zu richten und bei der betreffenden Kreis-Schulcommission einzureichen.

Denselben ist beizufügen:

- a. ein Tauf- oder Geburtschein;
- b. ein selbstgefertigter Lebenslauf;
- c. das Zeugniß der an einem Schullehrer-Seminar bestandenen Entlassungs-Prüfung, oder sonstige Zeugnisse über die Erwerbung einer entsprechenden allgemeinen Bildung. In dem Falle, daß der Aspirant auch die Definitorialprüfung bestanden hat, ist das betreffende Zeugniß gleichfalls beizuschließen;
- d. ein Zeugniß über die erlangte turnerische Ausbildung und eventuell über bisherige Lehrthätigkeit;
- e. ein amtliches Leumundszeugniß.

Die betreffenden Kreis-Schulcommissionen werden die Meldungen mit den nöthigen Bemerkungen über Fleiß, Befähigung und sittliches Verhalten an das Ministerium des Innern, Abtheilung für Schul-Angelegenheiten, einsenden.

## § 3.

Das Ministerium des Innern, Abtheilung für Schul-Angelegenheiten, entscheidet über die Zulassung zur Prüfung. Diejenigen, welchen die Zulassung nicht bewilligt worden ist, werden davon benachrichtigt.

## § 4.

Die Prüfungs-Commission stellt jedem Examinanden eine Aufgabe aus dem Gebiete des Schulturnens, welche er binnen 6 Wochen zu lösen und mit der Versicherung einzureichen hat, keine anderen, als die von ihm angegebenen Hilfsmittel benutzt zu haben.

## § 5.

Die Prüfung ist eine theoretische — schriftliche und mündliche — und eine praktische. In der theoretischen Prüfung soll nachgewiesen werden:

- a. Ein klares Urtheil über Zweck und Ziel des Schulturnens;

- b. Bekanntschaft mit der geschichtlichen Entwicklung des Turnwesens und Kenntniß der neueren Turnsysteme ;
- c. Kenntnisse in Betreff der technischen Einrichtung der Turngeräthe und der Anlage von Turnplätzen ;
- d. Allgemeine Kenntniß des Knochengeriistes, der Knochenverbindungen, des willkürlichen Muskelsystems und der Wirksamkeit der wichtigsten Muskelgruppen, allgemeine Kenntniß der Athmungs- und Verdauungsorgane, des Ernährungs- und Umbildungs-Prozesses, des Blutgefäß- und Nervensystems und der Gesundheitslehre (Diätetik), soweit sie bei dem Betrieb des Turnens in Betracht kommt, Kenntniß der ersten, bis zum Eintritt ärztlicher Behandlung, nothwendigen Hilfsleistungen.

## § 6.

Die schriftliche Prüfung umfaßt die unter Aufsicht zu fertigende Ausarbeitung eines Aufsatzes und die Lösung einiger Fragen aus dem Bereiche der in § 5 bezeichneten Gegenstände.

Die Themata werden von der Prüfungs-Commission bestimmt.

## § 7.

Die mündliche Prüfung erstreckt sich ebenfalls auf die in § 5 genannten Gegenstände.

## § 8.

In der praktischen Prüfung hat der Aspirant eigene Fertigkeit in den hauptsächlichsten und für Schulen aller Gattungen gebräuchlichen Turnübungen nachzuweisen. Außerdem hat derselbe durch eine Probelektion seine Lehrbefähigung darzulegen.

## § 9.

Die Leistungen der Examinanden werden nach dem Ergebnis der Prüfung und auf Grund der für die einzelnen Prüfungsgegenstände erteilten Noten in einer Gesamtnote mit den Prädikaten „sehr gut, gut, genügend oder ungenügend“ ausgedrückt.

Ueber die Ertheilung der Noten in den einzelnen Prüfungs-Gegenständen und der Gesamtnote ist von der Prüfungs-Commission gemeinschaftlich nach Stimmenmehrheit zu entscheiden. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

## § 10.

Diejenigen, welche die Prüfung bestanden haben, erhalten ein Zeugniß, aus welchem das Ergebnis der Prüfung in den einzelnen Gegenständen und die besondere Art der Lehrbefähigung, sowie die Gesamtnote zu ersehen ist.

## § 11.

Vorstehende Bestimmungen finden auch auf Aspirantinnen Anwendung, welche sich der Turnlehrerprüfung unterziehen wollen. Jedoch haben die Aspirantinnen eigene Fertigkeit nur in denjenigen Turnübungen nachzuweisen, welche für den Turnunterricht bei Mädchen geeignet sind.

Darmstadt, den 10. Januar 1879.

Großherzogliches Ministerium des Innern.

v. Stark.

Achenbach.

---

Großherzoglich Hessisches  
**Regierungsblatt.**

**N<sup>o</sup>. 6.**

Darmstadt, den 22. März 1879.

Inhalt: 1) Verordnung, die Organisation der obersten Staatsbehörde betr. — 2) Bekanntmachung, die Vergrößerung des Familien-Fideicommisses der Fürstlichen Familie Solms-Braunfels betr.

**Verordnung,**  
 die Organisation der obersten Staatsbehörde betr.

**LUDWIG IV.** von Gottes Gnaden Großherzog von Hessen und bei Rhein rc. rc.

Wir haben verordnet und verordnen hierdurch wie folgt:

§ 1.

An der Spitze der Verwaltung des Großherzogthums steht Unser Staatsministerium.

§ 2.

Innerhalb des Staatsministeriums bestehen:

das Ministerium des Innern und der Justiz und  
 das Ministerium der Finanzen.

§ 3.

Das Staatsministerium besteht aus:

- 1) dem Staatsminister, welcher Präsident des Staatsministeriums und zugleich Minister des Großherzoglichen Hauses und des Aeußern ist,

- 2) den verantwortlichen Vorständen der in § 2 erwähnten Ministerien,
- 3) den in diesen Ministerien angestellten Ministerialräthen,
- 4) einem für das Staatsministerium besonders angestellten Ministerialrathe.

Der Staatsminister kann zugleich Vorstand eines der in § 2 genannten Ministerien sein.

Jedem Ministerial-Vorstand steht es frei, einen vortragenden Rath seines Ressorts zur Erstattung eines Vortrags und zum Beiwohnen bei der Berathung des von ihm vorgebrachten Gegenstandes in die Sitzung des Staatsministeriums einzuführen. In besonderen Fällen können auch andere Beamte oder Sachverständige zu den Berathungen des Staatsministeriums mit Genehmigung des Staatsministers zugezogen werden.

#### § 4.

Der Geschäftskreis des Staatsministeriums umfaßt:

- 1) die Beziehungen des Großherzogthums zum Deutschen Reiche, insofern es sich um solche Fragen handelt, welche für die Staatsverwaltung im Ganzen von Interesse sind;
- 2) die Auslegung und Anwendung zweifelhafter Bestimmungen der Verfassungsurkunde und der dieselbe ergänzenden und erläuternden Gesetze;
- 3) die auf die Wahlen zum Reichstag und zum Landtag, sowie auf Einberufung, Constituirung, Vertagung, Schließung oder Auflösung des Landtages und das landständische Gebäude bezüglichen Anordnungen; die Feststellung sämmtlicher den Landständen zu machenden Vorlagen, einschließlich der auf schriftliche Interpellationen zu ertheilenden Antworten, sowie der auf die ständischen Beschlüsse zu fassenden Entschlüsse;
- 4) die Feststellung der Uns zur Genehmigung und Vollziehung zu unterbreitenden Verordnungen;
- 5) die Verhältnisse des Staatsdienstes und der Staatsdiener im Allgemeinen, namentlich auch die Auslegung und Anwendung der Dienstpragmatik und der damit zusammenhängenden Gesetze und Verordnungen, sowie sämmtliche Organisationsfragen;
- 6) die Anstellung und Entlassung der Staatsdiener, welche den Rang von Collegialräthen oder einen höheren Rang haben, auch der Professoren an der Landesuniversität und der technischen Hochschule, sowie sämmtlicher richterlicher Beamten, und diejenigen Personal- und Besoldungsfragen, welche eine gleichmäßige Behandlung in den verschiedenen Ressorts erfordern;
- 7) das Verhältniß des Staats zu den Kirchen und Religionsgemeinschaften, soweit es sich um grundsätzliche oder politisch wichtige Entschlüsse handelt, insbeson-



dere auch die nach den Gesetzen vom 23. April 1875, Mißbrauch der geistlichen Amtsgewalt, die Vorbildung und Anstellung der Geistlichen und die religiösen Orden und ordensähnlichen Congregationen betr., von dem Gesamt-Ministerium zu fassenden Entschließungen;

- 8) Preß- und Vereinswesen, soweit es sich um grundsätzliche oder politisch wichtige Entschließungen handelt;
- 9) die Verhandlungen über Anlegung neuer Staats- oder Privat-Eisenbahnen, sowie die Verhältnisse der bestehenden Bahnen, wenn es bei den letzteren auf principiell wichtige Entschließungen ankommt;
- 10) die nach dem Gesetz über die Einrichtung und die Befugnisse der Oberrechnungskammer dem Staatsministerium zustehenden Entschließungen;
- 11) solche Angelegenheiten, über welche von Uns ausdrücklich ein Gutachten des Staatsministeriums verlangt wird;
- 12) sonstige Gegenstände, bei welchen sämtliche Ressorts interessirt sind oder bei welchen die beiden zunächst interessirten Ressorts sich nicht vereinigt haben oder welche zwar nur Ein Ressort berühren, von dem betreffenden Ministerialvorstande oder von dem Staatsminister aber für so wichtig oder schwierig gehalten werden, daß ihre Berathung im Staatsministerium gewünscht wird.

§ 5.

Unter unmittelbarer Leitung des Staatsministers werden die Gegenstände bearbeitet, welche betreffen:

- 1) die Angelegenheiten des Großherzoglichen Hauses;
- 2) die Correspondenz mit den am Großherzoglichen Hofe accreditirten diplomatischen Personen;
- 3) die Correspondenz mit den Großherzoglichen Gesandten;
- 4) die Correspondenz mit den obersten Reichsbehörden und den Reichsgesandtschaften und Consulaten;
- 5) die Rheinschiffahrtsangelegenheiten;
- 6) die Anstellungen und das Budget für den Verwaltungsgerichtshof;
- 7) die Dienstaufsicht über das Haus- und Staats-Archiv;
- 8) die Redaction des Hof- und Staats-Handbuchs;
- 9) die Erhaltung der Hoheitsgrenzen;
- 10) die Legalisation von Urkunden, welche im Ausland gebraucht werden sollen und von ausländischen Urkunden für das Inland;
- 11) die Ertheilung von Ministerialpässen.

Aus denjenigen Ministerien, welche der Staatsminister nicht selbst leitet, sind demselben vor dem Erlaß, bezw. vor dem an Uns zu richtenden Antrag zur Kenntnißnahme und Billigung vorzulegen:

- 1) alle allgemeinen Anordnungen zur Ausführung oder Anwendung von Gesetzen oder Verordnungen (Aus schreiben);
- 2) alle Anträge auf Anstellung, Beförderung, Versetzung oder Entlassung von academisch gebildeten Beamten, soweit solche nicht zur Berathung im Staatsministerium zu gelangen haben.

#### § 6.

Die in § 4 bezeichneten Gegenstände unterliegen der collegialischen Berathung. Ein entscheidendes Votum steht nur den im § 3 unter 1 und 2 bezeichneten Mitgliedern zu. Wenn dieselben sich nicht einigen können, so steht es jedem derselben frei, auf Unsere Entscheidung zu provociren.

#### § 7.

Ausnahmsweise, besonders bei sehr dringlichen oder aus sonstigen Gründen zu einer Berathung in dem Staatsministerium nicht geeigneten Gegenständen, kann auch ohne vorgängige Plenarberathung ein Beschluß durch die mit entscheidender Stimme versehenen Mitglieder des Staatsministeriums (§ 3 pos. 1 und 2) gefaßt werden.

#### § 8.

Die Ausführung der Beschlüsse des Staatsministeriums in generellen Angelegenheiten liegt dem Staatsminister ob. Bei Gegenständen, welche ihrer Natur nach in das Ressort eines der in § 2 genannten Ministerien gehören und nur ihrer besonderen Wichtigkeit wegen zur Berathung im Staatsministerium gelangt sind, hat das betreffende Ministerium die Beschlüsse des Staatsministeriums auszuführen.

#### § 9.

Das Ministerium des Innern und der Justiz zerfällt in zwei Sectionen, die Section für innere Verwaltung und die Section für Justizverwaltung. Die Section für innere Verwaltung hat die dem Ministerium des Innern zugewiesenen Angelegenheiten, die Section für Justizverwaltung die dem Ministerium der Justiz zugewiesenen Angelegenheiten zu erledigen. Die Geschäfte jeder Section werden in der Regel ohne Zuziehung der Mitglieder der andern Section bearbeitet. Die Angelegenheiten jedoch, bei welchen beide Sectionen theilhaftig sind, werden durch gemeinschaftliche Berathung beider Sectionen erledigt.

## § 10.

Bei der Section für innere Verwaltung bleiben die bisherigen Ministerialabtheilungen für Schulangelegenheiten und für öffentliche Gesundheitspflege mit dem denselben durch Unsere Verordnungen vom 3. August 1874, beziehungsweise vom 28. December 1876 zugewiesenen Wirkungskreise bestehen. Dieselben führen hinfort die Bezeichnung:

Ministerium des Innern und der Justiz, Abtheilung für Schulangelegenheiten  
und

Ministerium des Innern und der Justiz, Abtheilung für öffentliche Gesundheitspflege.

## § 11.

Bei dem Ministerium der Finanzen bleibt die bisherige bautechnische Abtheilung mit dem ihr durch Unsere Verordnung vom 9. December 1876 zugewiesenen Wirkungskreise und mit der Bezeichnung:

Ministerium der Finanzen, Abtheilung für Bauwesen,  
bestehen.

## § 12.

Die Ober-Forst- und Domänen-Direction und die Ober-Steuer-Direction werden aufgehoben. Bei dem Ministerium der Finanzen wird eine Abtheilung für Forst- und Cameralverwaltung und eine Abtheilung für Steuerwesen errichtet, welche bestehen:

- 1) aus dem betreffenden Referenten des Ministeriums der Finanzen als Vorsitzenden,
- 2) aus der erforderlichen Zahl von vortragenden Räten.

Den erforderlichen juristischen Beirath erhalten das Ministerium der Finanzen und die bei demselben gebildeten Ministerialabtheilungen durch juristische Mitglieder als vortragende Räte. Dieselben haben nach näherer Anweisung des Vorstandes des Ministeriums der Finanzen die juristischen und die weiter für sie geeigneten Referate in dem Ministerium und in jeder der dem Ministerium beigegebenen Abtheilungen zu übernehmen und sich bei den Berathungen zu betheiligen.

Den Ministerialabtheilungen wird das erforderliche Calculatur-, Vermessungs- und Zeichenpersonal zur Verfügung gestellt.

## § 13.

Die seitherigen Dienstobliegenheiten und Befugnisse der Ober-Forst- und Domänen-Direction gehen auf die Ministerialabtheilung für Forst- und Cameralverwaltung über, soweit sie nicht auf die unteren Behörden werden übertragen werden.

## § 14.

In Betreff der Verwaltung der Gemeinde- und Stiftungswaldungen, der Forst-, Jagd- und Fischerei-Polizei und der Forstgerichtsbarkeit ist die Abtheilung für Forst- und Cameralverwaltung ebenso dem Ministerium des Innern und der Justiz beigegeben, wie im Uebrigen dem Ministerium der Finanzen.

## § 15.

Die obere Bergbehörde wird unter dem Vorsitz eines Mitglieds des Ministeriums des Innern und der Justiz, Section für innere Verwaltung, aus den erforderlichen bergtechnischen Mitgliedern, deren erstes die Eigenschaft eines vortragenden Rathes in den Ministerialabtheilungen hat und einem juristischen Mitglied der Ministerialabtheilungen des Ministeriums der Finanzen gebildet. Das erste bergtechnische Mitglied hat auch als vortragender Rath in der Abtheilung für Forst- und Cameralverwaltung bezüglich der Verwaltung der fiskalischen Bergwerke und Salinen zu fungiren. Dem Ministerium des Innern und der Justiz in der Section für innere Verwaltung verbleibt die Entscheidung der Bergbauangelegenheiten in dritter Instanz.

## § 16.

Die feitherigen Dienstobliegenheiten und Befugnisse der Ober-Steuer-Direction gehen auf die Ministerialabtheilung für Steuerwesen über, soweit sie nicht auf die unteren Behörden werden übertragen werden.

## § 17.

Die Abtheilung für Steuerwesen hat unter Betheiligung des Reichsbevollmächtigten die nach den Zollvereinsverträgen und den Reichsgesetzen den Zolldirectivbehörden obliegenden Funktionen, insbesondere in Betreff der Verwaltung von Eingangszoll, Rübenzuckersteuer, Salzsteuer, Tabakssteuer, Branntweinsteuer, Brausteuer und Wechselstempelsteuer, des Stempels auf Spielkarten, sowie der Uebergangsabgaben von Branntwein und Bier, ferner der Bearbeitung der Commercial- und Einnahmestattistik und des Abrechnungswesens mit dem Reich, der Leitung des Zoll- und Steuer-Creditwesens und der Visitation der Hauptsteuerämter wahrzunehmen. Die Entschlüsse in diesen Angelegenheiten werden nach Stimmenmehrheit gefaßt, im Falle der Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

Wenn eine der vorstehend erwähnten Angelegenheiten an das Ministerium der Finanzen als obere Instanz gelangt, so soll hier der Vortrag nicht durch den Referenten der Abtheilung erstattet werden.

## § 18.

Die Ministerialabtheilungen üben die Disciplinargewalt über die Beamten und Bediensteten ihres Ressorts in der Ausdehnung, wie solche durch die Dienstpragmatik den Collegien verliehen ist. Beschlüsse in Disciplinarsachen sind durch Stimmenmehrheit, in den bei dem Ministerium der Finanzen gebildeten Abtheilungen unter Zuziehung eines juristischen Mitglieds zu fassen. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden. In anderen Angelegenheiten, vorbehaltlich der Bestimmung des § 17, hat der Vorsitzende, wenn die Stimmenmehrheit in der Abtheilung sich gegen seine Ansicht ausspricht, die Entschliebung des betreffenden Ministeriums einzuholen.

## § 19.

Der Geschäftsgang zwischen den Ministerien und den Abtheilungen derselben wird durch das Staatsministerium im Näheren geregelt werden. Es soll dabei darauf Bedacht genommen werden, daß der mündliche Verkehr, soweit irgend thunlich, an die Stelle des schriftlichen Verkehrs tritt.

## § 20.

Gegenwärtige Verordnung tritt mit dem 1. April d. J. in Kraft.

Urkundlich Unserer eigenhändigen Unterschrift und des beigedrückten Großherzoglichen Siegels.

Darmstadt, den 15. März 1879.

(L. S.)

RUDWIG.

v. Starck.

Schleiermacher.

### Bekanntmachung,

die Vergrößerung des Familien-Fideicommisses der Fürstlichen Familie Solms-Braunfels betr.

Nachdem Seine Königliche Hoheit der Großherzog das Gesuch Seiner Durchlaucht des Herrn Fürsten Ernst zu Solms-Braunfels vom 6. Mai 1876, die Vergrößerung des Fürstlich Solms-Braunfels'schen Familien-Fideicommisses durch die in den Landgerichtsbezirken Hungen, Buzbad, Lich, Friedberg und Gießen neu erworbenen Liegenschaften betr., zu genehmigen geruht haben und die Fideicommißeigenschaft auf die betreffenden Parzellen in die Grundbücher

eingetragen worden ist, so wird dies in Gemäßheit des Art. 10 des Gesetzes vom 18. Juli 1858, die Rechtsverhältnisse der Standesherrn betr., unter Vorbehalt bereits erworbener Rechte Dritter, zur allgemeinen Kenntniß und Nachachtung bekannt gemacht.

Darmstadt, den 12. März 1879.

Großherzogliches Ministerium der Justiz.

v. Stark.

v. Bechtold.

---

Großherzoglich Hessisches  
**R e g i e r u n g s b l a t t.**

N<sup>o</sup>. 7.

Darmstadt, den 26. März 1879.

---

Inhalt: 1) Gesetz, das Statsjahr für den Staatshaushalt betreffend. — 2) Gesetz, die Organisation der Verwaltung der Staatsschuld betreffend. — 3) Bekanntmachung, die Aufhebung der zwischen Hessen und Bayern getroffenen Vereinbarungen wegen Verhütung und Bestrafung der Forst-, Feld-, Jagd- und Fischereivorel betreffend.

---

**G e s e t z,**

das Statsjahr für den Staatshaushalt betreffend.

**LUDWIG IV.** von Gottes Gnaden Großherzog von Hessen und bei Rhein *rc. rc.*

Nachdem durch Reichsgesetz vom 29. Februar 1876 die Verlegung des Statsjahrs für den Reichshaushalt auf die Zeit vom 1. April bis 31. März bestimmt worden ist, haben Wir Uns bewogen gefunden, mit Zustimmung Unserer getreuen Stände zu verordnen und verordnen wir hiermit, wie folgt:

Artikel 1.

Das Statsjahr für den Staatshaushalt beginnt vom 1. April 1879 ab mit dem 1. April und schließt mit dem 31. März des darauf folgenden Jahres.

Artikel 2.

Die betreffenden Gesetze über die Gewerbe-, Grund- und Einkommensteuer, insbesondere deren Bestimmungen über die jährliche Regulirung der Steuer, die Ausfertigung der Gewerbspatente und die Bestellung der Commissionen für die Einschätzung zur Einkommensteuer bleiben vom 1. April 1879 ab mit der Modification in Kraft, daß überall da, wo von dem Kalenderjahr darin die Rede ist, das Statsjahr an dessen Stelle tritt.

## Artikel 3.

Die im Jahre 1878 nach Maßgabe der bestehenden Vorschriften stattgefundene Regulirung der directen Steuern kommt, gleichwie bei dem Steuerausschlag für das I. Quartal 1879, auch bei demjenigen für das Statsjahr 1879/80 zur Anwendung.

## Artikel 4.

Mit Beginn des Statsjahres 1879/80 werden Reclamationen gegen die für dasselbe erfolgten Ansätze der directen Steuern nur insoweit zugelassen, als sich dieselben auf die Steuerberechnung beziehen.

Reclamationen gegen die Ergebnisse der Steuerregulirung, beziehungsweise die darnach bewirkte Feststellung der Steuer=Capitalien müssen innerhalb der bei Bekanntmachung des Steuerauschlages für das I. Quartal 1879 bestimmt werdenden Frist erhoben werden.

## Artikel 5.

Die am Anfange und im Laufe des ersten Quartals 1879 nach den Bestimmungen in Artikel 3 und 19 des Gewerbesteuergesetzes vom 4. December 1860 zu ertheilenden Gewerbspatente sind auf Stempelpapier zu 50 Pfennige auszustellen und bis zum 31. März 1880 gültig.

## Artikel 6.

Inländer oder als Inländer zu behandelnde Personen, welche im Laufe des ersten Vierteljahres 1879 ein Gewerbe neu anfangen, sind bis zu Ende des Jahres 1879 von der Gewerbesteuer frei und haben nur die Stempelgebühr für das Patent zu zahlen.

Wer im Laufe des ersten Vierteljahres 1879 ein Gewerbe wieder anfängt, nachdem er dasselbe bereits im vorhergehenden Jahre betrieben und niedergelegt hat, muß das Vierfache der Vierteljahrsteuer als Gewerbesteuer für das Jahr 1879 auf einmal entrichten, ohne Rücksicht auf den Zeitpunkt der Wiederaufnahme des Gewerbsbetriebs.

Wer im Laufe des ersten Vierteljahres 1879 ein Gewerbe betreibt, ohne mit dem erforderlichen Patent versehen zu sein, hat das Vierfache der Quartalsteuer als Gewerbesteuer für das Jahr 1879 auf einmal und das Zweifache der so berechneten Jahressteuer als Strafe zu entrichten.

Die Gewerbesteuer für die drei letzten Monate des Statsjahres kommt in den vorgeannten Fällen mittelst Nachtragsrollen zur Erhebung.



## Artikel 7.

Die freiwillige Niederlegung eines Gewerbes im Laufe des ersten Vierteljahres 1879 befreit nicht von Entrichtung der Gewerbesteuer vor Ablauf des Jahres 1879.

Die angelegte Gewerbesteuer für die 3 letzten Monate des Statsjahres wird nachgelassen.

## Artikel 8.

Die im ersten Vierteljahr 1879 nach Artikel 28 des Gewerbesteuergesetzes vom 4. December 1860 zu ertheilenden Patente für Ausländer und Handelsreisende erhalten einen Stempelzusatz von einem Viertel und sind bis zum 31. März 1880 gültig.

## Artikel 9.

Diejenigen Personen, deren Einkommensteuerverpflichtung im Laufe des ersten Vierteljahres 1879 beginnt, werden für die letzten drei Monate des Statsjahres 1879/80 zur Einkommensteuer herbeigezogen.

Bezüglich der Besteuerung solcher Personen, welche im Laufe des ersten Vierteljahres 1879 ihren Wohnort im Großherzogthum nehmen und hierdurch steuerpflichtig werden, bewendet es bei der Vorschrift im Artikel 7 des Einkommensteuergesetzes vom 21. Juni 1869.

## Artikel 10.

Eine Veränderung an dem Einkommen im Laufe des ersten Vierteljahres 1879 zieht bis zum Schlusse dieses Jahres keine Erhöhung oder Verminderung der Einkommensteuer nach sich. Nur wenn nachgewiesen werden kann, daß durch den Verlust einzelner Einkommensquellen das veranschlagte Gesamteinkommen eines Steuerpflichtigen um mehr als den vierten Theil vermindert worden, darf eine verhältnißmäßige Herabsetzung der Steuer auf dem Wege der Reclamation mit Wirkung vom Schlusse des Monats an, in welchem der Verlust eingetreten ist, gefordert werden.

Im Falle des Ablebens eines Steuerpflichtigen im Laufe des ersten Vierteljahres 1879 sind die Erben zur Fortentrichtung der Einkommensteuer bis zum 31. März 1880 verpflichtet. Sofern aber das Einkommen, das der Verstorbene bezog, durch sein Absterben ganz oder theilweise erlischt, können sie auf dem Wege der Reclamation Nachlaß, beziehungsweise entsprechende Herabsetzung der Steuer vom Schlusse des Monats an, in welchem der Todestag fällt, verlangen.

## Artikel 11.

Wer im Laufe des ersten Vierteljahres 1879 sich einer nach Artikel 29 des Einkommensteuergesetzes vom 21. Juni 1869 strafbaren Zuwiderhandlung schuldig macht,

hat den vierfachen Betrag der Vierteljahrssteuer, um welche der Staat verkürzt worden ist, als Einkommensteuer für das Jahr 1879 auf einmal und das Vierfache der so berechneten Jahressteuer als Strafe zu entrichten. Die betreffende Einkommensteuer für die drei letzten Monate des Etatsjahres kommt mittelst Nachtragsrolle zu Erhebung.

Artikel 12.

Gegenwärtiges Gesetz tritt mit Wirkung vom 1. Januar 1879 in Kraft.

Unser Ministerium der Finanzen ist mit der Ausführung beauftragt.

Urkundlich Unserer eigenhändigen Unterschrift und des beigedrückten Großherzoglichen Siegels.

Darmstadt, den 22. März 1879.

(L. S.)

RUDWIG.

Schleiermacher.

G e s e t z ,

die Organisation der Verwaltung der Staatsschuld betreffend.

RUDWIG IV. von Gottes Gnaden Großherzog von Hessen und bei Rhein 2c. 2c.

Nachdem Wir Uns bewogen gefunden haben, in der Organisation der Verwaltung der Staatsschuld einige Abänderungen eintreten zu lassen, haben Wir mit Zustimmung Unserer getreuen Stände verordnet und verordnen Wir, wie folgt:

Artikel 1.

Die Staatsschulden-Tilgungskasse wird mit der Hauptstaatskasse als besondere Abtheilung der letzteren vereinigt und von dem Personal der Hauptstaatskasse unter der Leitung der im Artikel 3 bestimmten oberen Behörden mitverwaltet.

An die Hauptstaatskasse gehen hiermit alle diejenigen Verpflichtungen über, welche der Staatsschulden-Tilgungskasse nach den bestehenden gesetzlichen oder verordnungsmäßigen Bestimmungen auferlegt sind.

## Artikel 2.

Die zur Verzinsung und Tilgung der Staatsschuld erforderlichen Mittel werden jeweilig durch das Staatsbudget festgestellt und hiernach zu diesem Zweck der Hauptstaatskasse überwiesen und dürfen zu anderen Staatsausgaben nicht verwendet werden.

Ueber alle das Staatsschuldenwesen betreffende Einnahmen und Ausgaben hat die Hauptstaatskasse besondere, von ihrer sonstigen Rechnung getrennte Rechnung zu stellen, welche von der Ober-Rechnungskammer revidirt und abgehört und sodann der nächsten Ständeversammlung vorgelegt wird.

Die Ergebnisse der abgeschlossenen Rechnungen über das Staatsschuldenwesen sind von Jahr zu Jahr öffentlich bekannt zu machen.

## Artikel 3.

Die obere Leitung aller auf die Staatsschuld Bezug habenden Geschäfte steht Unserem Ministerium der Finanzen zu, unter dessen Oberaufsicht die specielle Leitung der das Staatsschuldenwesen betreffenden Geschäfte durch eine besondere Commission geführt wird.

Dieselbe besteht:

- 1) aus dem Director der Hauptstaatskasse und
- 2) aus einem Mitgliede einer der beiden Kammern der Stände, welches abwechselnd von je einer der beiden Ständekammern jeweilig auf die Dauer von sechs Jahren zu ernennen und von derselben Ständekammer für den Rest der ihr zustehenden Wahlperiode durch Neuwahl zu ersetzen ist, falls dieses Ständemitglied aus der Kammer austritt oder die Stelle als Commissionsmitglied aus anderen Gründen niederlegt.

Bei der Wahl des Letzteren entscheidet Stimmenmehrheit.

## Artikel 4.

Der Commission für das Staatsschuldenwesen wird ein Controleur beigegeben, welcher in derselben Weise, wie das landständische Mitglied der Commission, jedoch ohne Beschränkung auf Mitglieder der beiden Ständekammern, abwechselnd von je einer der Letzteren zu wählen ist und nach Weisung der Commission die auf die Staatsschuld sich beziehenden Einnahmen und Ausgaben nach den von dem landständischen Commissär zu ertheilenden Instructionen zu controliren hat.

## Artikel 5.

Gleichzeitig mit der Wahl des landständischen Mitgliedes oder des landständischen Controleurs ist von der wählenden Ständekammer je ein in Verhinderungsfällen einzuberufender Stellvertreter zu wählen.

## Artikel 6.

Die Mitglieder der Commission für das Staatsschuldenwesen sind vor dem Dienstantritt auf genaue Befolgung der in den drei ersten Abschnitten des Staatsschulden-Tilgungsgesetzes vom 29. Juni 1821 und aller sonstigen die Staatsschuld betreffenden Bestimmungen zu vereidigen.

## Artikel 7.

Die §§ 13, 14, 15 und 16 des Staatsschulden-Tilgungsgesetzes vom 29. Juni 1821 sind aufgehoben.

## Artikel 8.

Gegenwärtiges Gesetz tritt mit dem 1. April 1879 in Wirksamkeit.

Unser Ministerium der Finanzen hat die zur Ausführung erforderlichen Anordnungen zu erlassen.

Urkundlich Unserer eigenhändigen Unterschrift und beigedrückten Großherzoglichen Siegels.

Darmstadt, den 22. März 1879.

(L. S.)

L U D W I G.

Schleiermacher.

### Bekanntmachung,

die Aufhebung der zwischen Hessen und Bayern getroffenen Vereinbarungen wegen Verhütung und Bestrafung der Forst-, Feld-, Jagd- und Fischereifrevel betreffend.

Die durch Austausch der nachstehenden Erklärung gegen eine entsprechende Erklärung des Königlich Bayerischen Staatsministeriums des Königlichen Hauses und des Neukern stattgehabte Aufhebung der zwischen Hessen und Bayern bestandenen Uebereinkunft vom  $\frac{6. \text{April}}{28. \text{Juli}}$  1822 wegen Verhütung und Bestrafung der Forstfrevel (Reg.-Bl. 1822 Nr. 24), sowie der in Betreff der Ausdehnung dieser Uebereinkunft auf Feld-, Jagd- und Fischereifrevel abgeschlossenen Vereinbarung vom  $\frac{15. \text{August}}{16. \text{September}}$  1851 (Reg.-Bl. 1851 Nr. 30) wird hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Darmstadt, den 17. März 1879.

Großherzogliches Gesamt-Ministerium.

v. Starck.

Rothe.

**Ministerial-Erklärung.**

Nachdem die Verabredung getroffen worden ist, die zwischen dem Großherzogthum Hessen und dem Königreich Bayern bestehende Uebereinkunft vom  $\frac{6. \text{ April}}{28. \text{ Juli}}$  1822 wegen Verhütung und Bestrafung der Forstfrevel, sowie die in Betreff der Ausdehnung dieser Uebereinkunft auf Feld-, Jagd- und Fischereifrevel abgeschlossene Vereinbarung vom  $\frac{15. \text{ August}}{16. \text{ September}}$  1851 aufzuheben, so ist zu Urkund dessen die gegenwärtige Erklärung ausgefertigt worden, um gegen eine entsprechende Erklärung des Königlich Bayerischen Staatsministeriums des Königl. Hauses und des Aeußern ausgewechselt zu werden.

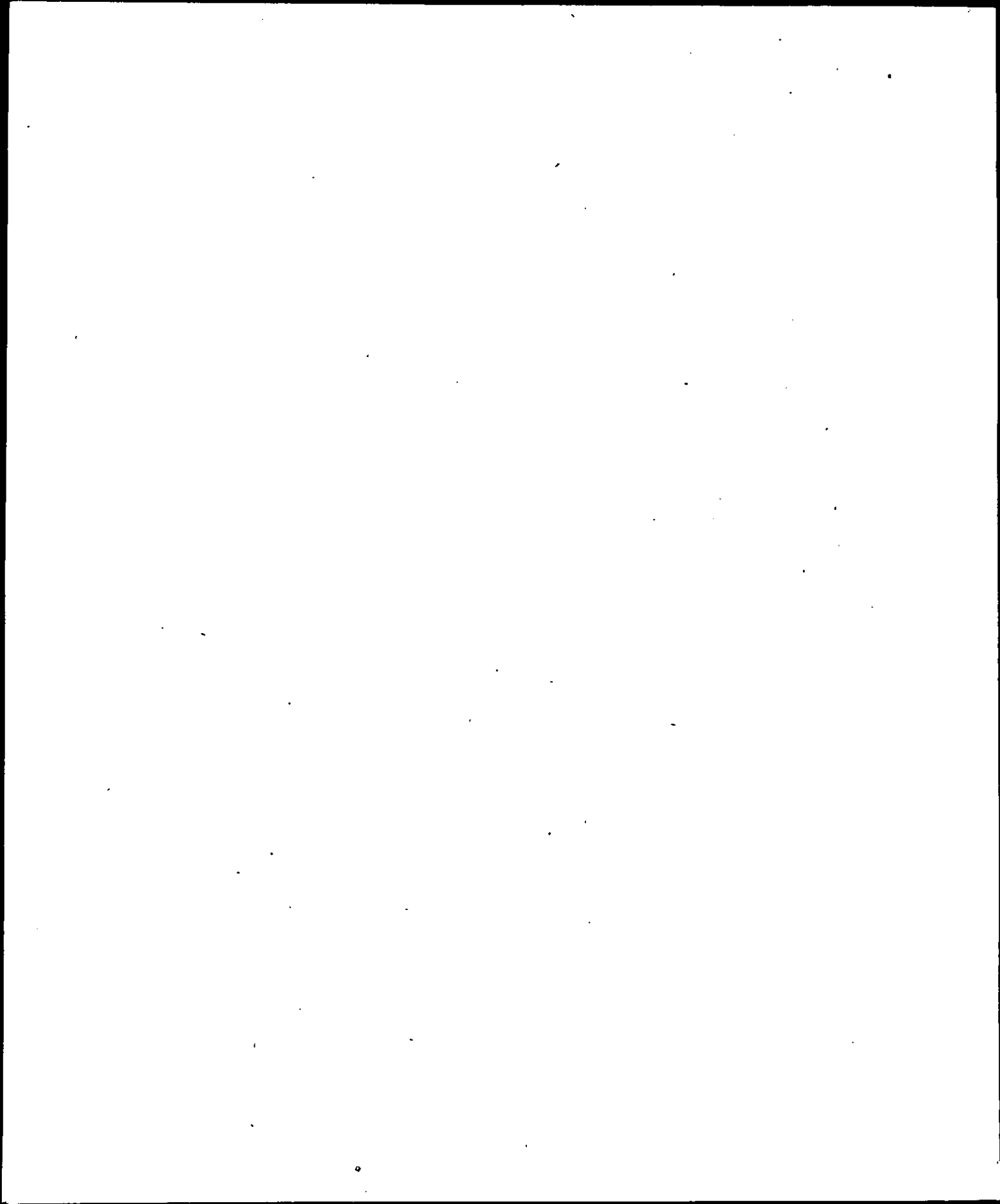
Darmstadt, den 3. März 1879.

**Großherzoglich Hessisches Gesamt-Ministerium.**

v. Staud.

Nothe.

---



Großherzoglich Hessisches  
**R e g i e r u n g s b l a t t.**

**N<sup>o</sup>. 8.**

Darmstadt, den 31. März 1879.

Inhalt: Finanzgesetz für die Etatsjahre 1879/80, 1880/81 und 1881/82.

**F i n a n z g e s e t z**

für die Etatsjahre 1879/80, 1880/81 und 1881/82.

**LUDWIG IV.** von Gottes Gnaden Großherzog von Hessen und bei Rhein &c. &c.

Nachdem Wir mit Unseren getreuen Ständen über die Art und Weise übereingekommen sind, wie die zur Bestreitung der Staatsausgaben in den Etatsjahren 1879/80, 1880/81 und 1881/82 auf dem Wege der Besteuerung zu deckenden Summen aufgebracht werden sollen, so haben Wir verordnet und verordnen Wir hiermit, wie folgt:

**I. Directe Steuern.**

§ 1.

An directen Steuern soll auf die Mark Einkommensteuer- und Gewerbesteuer-Kapital der Betrag von 19 Pfennigen, auf die Mark Grundsteuerkapital der Betrag von 17 $\frac{1}{2}$  Pfennigen ausgeschlagen und nach den gesetzlichen Bestimmungen erhoben werden.

Sollten jedoch für ein oder mehrere Etatsjahre der bevorstehenden Finanzperiode die an die Reichshauptkasse zu leistenden Matrikularbeiträge um ein Viertel oder mehr unter der hierfür in Hauptabtheilung VI. der Ordentlichen Ausgaben des Hauptvoranschlags eingestellten Summen bleiben, so soll über die Höhe der Steuerausschläge weitere Vereinbarung mit Unseren getreuen Ständen erfolgen.

Der frühere Steuerausschlag zur Verzinsung und Tilgung von Provinzialstraßenbau-schulden soll auch in der Finanzperiode 1879/82 ausgesetzt bleiben und es soll der nur für die Provinz Oberhessen noch erforderliche Nettobetrag dieses Auschlags von 3 Hellern auf den Gulden Steuerkapital aus Staatsmitteln entnommen und an den Provinzialstraßenbau-fonds jener Provinz abgegeben werden.

## II. Indirecte Auflagen.

### § 2.

Die Stempelabgaben, sowohl in den Provinzen Starkenburg und Oberhessen, als wie in der Provinz Rheinhessen, nebst den Einregistrirungs-, Inscriptiions-, Expeditions- und Transcriptionsgebühren in der letzteren, mit Ausnahme des an das Reich übergegangenen Spielkartenstempels, sollen bis zum 1. Oktober d. J. in der bisherigen Weise forterhoben werden.

### § 3.

Die Gerichtsgebühren, welche nach dem für das Deutsche Reich erlassenen Gerichtskosten-gesetz und den zur Ausführung der Reichsjustizgesetze erlassenen Gesetzen, sowie den in deren Ausführung ergehenden Verordnungen vom 1. Oktober d. J. ab zu entrichten sind, und an die Stelle von zur Zeit bestehenden Stempelabgaben, beziehungsweise in der Provinz Rhein-hessen von Einregistrirungs- und Expeditionsgebühren treten, sollen von dem genannten Zeit-punkte ab nach den Bestimmungen jener Gesetze und Verordnungen erhoben werden.

Insoweit an die Stelle der Stempelabgaben bezw. der Einregistrirungs- und Expeditions-gebühren nicht die erwähnten Gerichtsgebühren treten oder nicht zu erlassende gesetzliche Be-stimmungen Platz greifen, soll deren Erhebung gleichwie die der Inscriptiions- und Trans-criptionsgebühren auch vom 1. Oktober d. J. ab nach Maßgabe der gegenwärtig bestehenden Landesgesetzlichen Bestimmungen erfolgen.

### § 4.

Neben den der Reichsgesetzgebung unterliegenden und nach Maßgabe der Reichsgesetze zu erhebenden Auflagen sollen

- 1) die Weinsteuern,
- 2) die Collateralsteuer,
- 3) die Hundesteuer und Nachtigallensteuer, sowie
- 4) die sonstigen im Staatsbudget aufgeführten Staatseinnahmen

auch in den Statsjahren 1879/80, 1880/81 und 1881/82 nach den bestehenden gesetzlichen Bestimmungen erhoben werden.



## III. Ausgaben.

## § 5.

Sämmtliche Staatsausgaben sollen auf die verschiedenen Verwaltungszweige so verwendet werden, wie die Bedürfnisse derselben von Unseren getreuen Ständen bewilligt worden und wie dieselben in der Beilage zu diesem Gesetze aufgeführt sind.

Das Betriebskapital der Hauptstaatskasse soll auf die Summe von 2,500,000 Mark gebracht werden.

Urkundlich Unserer eigenhändigen Unterschrift und des beigedrückten Großherzoglichen Siegels.

Darmstadt, den 27. März 1879.

(L. S.)

RUDWIG.

Schleiermacher.

## Beilage

zu dem Finanzgesetz für die Etatsjahre 1879/80, 1880/81 und 1881/82.

## Zusammenstellung

der nach den ständischen Beschlüssen zum Staatsbudget für die Finanzperiode 1879/82 zur Be-  
stimmung der Staatsausgaben stattgefundenen Bewilligungen.

Ord.-Nr.	Hauptabtheilungen, Unterabtheilungen und Titel des Staatsbudgets.	Jährliche Bewilligung.			
		M	S	M	S
<b>A. Ordentliche Ausgabe.</b>					
Hauptabtheilung I.: Lasten und Abgänge:					
1	1) Lasten auf den Kameral-Domänen . . . . .	—	—	186 927	—
2	2) " " " Forst-Domänen . . . . .	—	—	271 710	—
3	3) " " " Kameral- und Forst-Domänen . . . . .	—	—	109 465	57
4	4) " " " Staats-Domänen . . . . .	—	—	1 300	—
5	5) Brandversicherungsbeiträge . . . . .	—	—	14 000	—
6	6) Beiträge zu den öffentlichen Anstalten zu Darmstadt . . . . .	—	—	3 700	—
7	7) Entschädigungsrenten für Staats-, Jagd- und gutherrliche Frohnden . . . . .	—	—	115 192	83
8	8) " " für aufgehobene Beeden und ähnliche Abgaben . . . . .	—	—	13 004	72
9	9) " " für den verlorenen Bezug indirecter Abgaben . . . . .	—	—	76 599	64
10	10) Andere Renten . . . . .	—	—	3 336	11
11	11) Ausfälle, Abgänge und Nachlässe:				
	A. Von dem Einkommen aus dem Familien-Eigenthum des Großherzoglichen Hauses . . . . .	7 500	—		
12	B. Von dem Einkommen aus Staatsdomänen . . . . .	400	—		
13	C. " " " " directen Steuern . . . . .	217 500	—		
14	D. " " " " indirecten Auflagen . . . . .	170 750	—		
				396 150	—
15	12) Steuerfreiheitsrenten nach Art. 12 und 13 des Grund- rentenablösungs-Gesetzes vom 27. Juni 1836 . . . . .	—	—	68 451	78
	Summe für die Hauptabtheilung I.			1 259 837	65
16	Hauptabtheilung II.: Verzinsung und Tilgung der Staatsschuld . . . . .	—	—	859 855	11
	Summe für sich.				

Ord.-Nr.	Hauptabtheilungen, Unterabtheilungen und Titel des Staatsbudgets.	Jährliche Bewilligung.			
		M	S	M	S
	<b>Hauptabtheilung III.: Pensionen:</b>				
17	1) Civil-Pensionen . . . . .	—	—	795 000	—
18	2) Civil-Gnadenpensionen . . . . .	—	—	41 100	—
16	3) Hof-Gnadenpensionen . . . . .	—	—	11 142	86
	Summe für die Hauptabtheilung III.			847 242	86
20	<b>Hauptabtheilung IV.: Bedürfnisse des Großherzoglichen Hauses und Hofes . . . . .</b>	—	—	1 228 287	99
	Summe für sich.				
	<b>Hauptabtheilung V.: Landstände:</b>				
21	1) Kosten des Landtags und des landständischen Archivs . . . . .	—	—	43 470	—
22	2) Für bauliche Unterhaltung des Ständehauses . . . . .	—	—	1 346	67
	Summe für die Hauptabtheilung V			44 816	67
23	<b>Hauptabtheilung VI.: Matrikularbeiträge . . . . .</b>	—	—	1 422 501	—
	Summe für sich.				
	<b>Hauptabtheilung VII.: Staatsministerium und Cabinetsdirection.</b>				
24	1) Staatsministerium . . . . .	—	—	57 250	—
25	2) Cabinetsdirection . . . . .	—	—	11 150	—
	Summe der Hauptabtheilung VII.			68 400	—
	<b>Hauptabtheilung VIII.: In Geschäftszweigen des Staatsministeriums:</b>				
26	1) Kosten der auswärtigen und Bundesverhältnisse . . . . .	—	—	36 000	—
27	2) Verwaltungsgerichtshof . . . . .	—	—	5 840	—
	3) Haus- und Staats-Archivdirection . . . . .	—	—	—	—
28	A. Persönliche Ausgaben . . . . .	9300	—	—	—
29	B. Sachliche Ausgaben . . . . .	2000	—	11 300	—
30	4) Rheinschiffahrtskosten . . . . .	—	—	4 495	—
	Summe der Hauptabtheilung VIII.			57 635	—
	<b>Hauptabtheilung IX. Ministerium des Innern und der Justiz. Ministerium selbst.</b>				
31	a. Besoldungen und andere persönliche Ausgaben. . . . .	128580	—	—	—
32	b. Kanzleikosten . . . . .	10200	—	138 780	—
	Summe für das Ministerium selbst			138 780	—

Ord.-Nr.	Hauptabtheilungen, Unterabtheilungen und Titel des Staatsbudgets.	M		S	
		M	S	M	S
	A. In Geschäftszweigen der Section für innere Verwaltung.				
	1) Verwaltungs- und Polizeibehörden und Anstalten:				
	A. Provinzialdirectionen und Kreisämter:				
33	a. Befoldungen und andere persönliche Ausgaben . . . . .	237 312	—		
34	b. Sachliche Ausgaben . . . . .	26 971	—	264 283	—
35	B. Ober-Rechnungskammer=Justificatur II. Abtheilung . . . . .			88 500	—
36	C. Polizeibehörden . . . . .			51 630	—
37	D. Gendarmerie . . . . .			348 126	—
38	E. Criminal- und Polizeikassen und Gefängnißanstalten . . . . .			312 815	—
	2) Cultus:				
39	A. Evangelische Kirche . . . . .	—	—	174 257	42
40	B. Katholische Kirche . . . . .	—	—	107 852	—
	3) Oeffentlicher Unterricht:				
41	A. Landes-Universität . . . . .	—	—	277 300	—
42	B. Technische Hochschule . . . . .	—	—	134 750	—
43	C. Gymnasien . . . . .	—	—	119 300	—
44	D. Realschulen . . . . .	—	—	123 990	—
45	E. Beitrag an die Stadt Darmstadt zu den Kosten des Seminars zur Ausbildung von Lehrerinnen für das höhere Lehrfach . . . . .	—	—	4 000	—
	F. Volksschule:				
46	a. Lehrerfeminarien und Präparanden-Anstalten . . . . .	116 850	—		
47	b. Kreisschul-Inspectoren . . . . .	64 800	—		
48	c. Beiträge zu Befoldungen u. der Volksschullehrer . . . . .	515 000	—	696 650	—
49	G. Für Turn-Unterricht . . . . .	—	—	8 600	—
50	H. Für Zeichen-Unterricht . . . . .	—	—	3 000	—
51	4) Kunst und Wissenschaft . . . . .	—	—	80 541	—
	5) Medicinal-Angelegenheiten:				
52	A. Kreisärzte, Kreis-Assistenzärzte, Kreis-Wundärzte und Kreis-Veterinärärzte . . . . .	—	—	116 408	80
53	B. Impfwesen . . . . .	—	—	5 150	—
54	C. Entbindungs-Anstalten . . . . .	—	—	20 434	—
55	D. Irren-Anstalten . . . . .	—	—	170 700	—
	6) Landwirthschaft:				
56	A. Für die Centralstelle für die Landwirthschaft, für die landw. Provinzial-Vereine und für Culturtechniker . . . . .	—	—	57 592	—
	zu übertragen			3 175 879	22

Ord.-Nr.	Hauptabtheilungen, Unterabtheilungen und Titel des Staatsbudgets.	Jährliche Bewilligung.	
		M	ℳ
	Uebertrag		3 175 879 22
	B. Landgestüt:		
57	a. Zuschuß zur landgestütlichen Unterhaltungskasse .	77 000	—
58	b. Remontirungskosten . . . . .	42 000	—
	7) Handel und Gewerbe:		
59	A. Handelskammern . . . . .	—	6 950 —
60	B. Centralstelle für die Gewerbe und den Landesgewerbverein . . . . .	—	34 286 —
61	C. Landesbaugewerkschule zu Darmstadt und erweiterte Handwerker Schulen des Großherzogthums . . . . .	—	20 000 —
62	D. Maß- und Gewichtskosten . . . . .	—	7 370 —
63	E. Fabrik-Inspector . . . . .	—	6 700 —
64	F. Bergwesen . . . . .	—	20 905 —
65	8) Wittwen- und Waisen-Versorgungsanstalten . . . . .	—	160 482 —
66	9) Beitrag zur Invaliden-Versorgung . . . . .	—	17 150 —
	10) Wohlthätigkeitsanstalten:		
67	A. Landes-Waisen-Anstalt . . . . .	—	113 700 —
68	B. Taubstummen-Anstalten . . . . .	—	42 500 —
69	C. Blinden-Anstalt zu Friedberg . . . . .	—	17 400 —
70	D. Staats-Unterstützungskasse . . . . .	—	24 000 —
71	11) Für Regulirung von Bächen und nicht schiffbaren Flüssen und für Uferbauten an der Nahe . . . . .	—	4 800 —
72	12) Bank-Besoldungsfonds und Fonds für öffentliche und gemeinnützige Zwecke . . . . .	—	— —
73	13) Centralstelle für die Landesstatistik . . . . .	—	17 250 —
74	14) Reisekosten, Diäten und Remunerationen . . . . .	—	30 000 —
75	15) Für Vertheilung des Regierungsblatts und Reichsgesetzblatts . . . . .	—	7 380 —
76	16) Centralbauwesen im Ressort der Section für innere Verwaltung . . . . .	—	78 637 —
	Summe der Unterabtheilung IX A. In Geschäftszweigen der Section für innere Verwaltung . . . . .	—	3 894 389 22
	IX. B. In Geschäftszweigen der Section für Justiz-Verwaltung:		
	1) Behörden und Anstalten für die Justiz:		
77	A. Gerichtshöfe . . . . .	—	500 963 —
78	B. Stadt- und Landgerichte, später Amtsgerichte . . . . .	—	850 238 —
	zu übertragen	—	1 351 201 —

Ord.-Nr.	Hauptabtheilungen, Unterabtheilungen und Titel des Staatsbudgets.			Jährliche Bewilligung.	
		M	ℳ	M	ℳ
	Uebertrag	.	.	1 351 201	—
79	C. Friedensgerichte, Handels-, Polizei- und Rheinschiffahrts-Gericht	—	—	10 958	—
80	2) Reisekosten, Diäten und Remunerationen	—	—	23 015	—
81	3) Kosten der Stanzregister	—	—	3 500	—
82	4) Criminalkosten	—	—	254 700	—
83	5) Centralbauwesen im Ressort der Justizverwaltung	—	—	17 534	—
	Summe der Unterabtheilung IX B. In Geschäftszweigen der Section für Justiz-Verwaltung	.	.	1 660 908	—
	Hierzu:				
	Ordn.-Nr. 31 und 32 für das Ministerium selbst	.	.	138 780	—
	" " 33 bis 76. In Geschäftszweigen der Section für innere Verwaltung	.	.	3 894 389	22
	Summe für die Hauptabtheilung IX	.	.	5 694 077	22
	Hauptabtheilung X. Ministerium der Finanzen:				
84	1) Ministerium selbst	—	—	234 180	—
85	2) Ober-Rechnungskammer nebst Justificatur I. Abtheilung	—	—	64 470	29
86	3) Hauptstaatskasse	—	—	84 210	—
	4) Localverwaltung, Erhebung, Kasse- und Rechnungswesen:				
87	A. Streitige Rechtsverhältnisse und Prozeßführung	—	—	12 000	—
88	B. Rentämter (Obereinnehmerien)	—	—	76 901	6
89	C. Elementarverwaltungskosten der Kameral-Domänen	—	—	113 446	—
	D. Technische Forstverwaltung und Forstschutz:				
90	a. Forstmeister	60 286	—		
91	b. Oberförster	320 396	54		
92	c. Kosten des Forstschutzes	180 041	38		
93	d. Holzmacherlohn, Kulturkosten und sonstige Verwaltungskosten	751 783	—	1 312 506	92
94	E. Verwaltungskosten der directen Steuern und indirecten Auflagen	—	—	839 940	35
95	5) Kosten des Katasters	—	—	51 000	—
	6) Bauwesen:				
96	A. Technische Localdiener für die verschiedenen Zweige des Bauwesens:	—	—	85 233	90
	B. Civilbauwesen:				
97	a. Centralbauwesen	17 200	—		
	zu übertragen	17 200	—	2 873 888	52

Ord.-Nr.	Hauptabtheilungen, Unterabtheilungen und Titel des Staatsbudgets.			Jährliche Bewilligung.	
		M	ℳ	M	ℳ
	Uebertrag	17 200	—	2 873 888	52
98	b. Hofbauwesen	55 000	—		
99	c. Kameralbauwesen	45 333	33		
100	d. Forstbauwesen	32 266	—	149 799	33
101	C. Unterhaltung der Staats- und Provinzialstraßen	—	—	841 009	—
102	D. Territorial-, Fluß- und Dammbau	—	—	215 600	—
103	E. Unterhaltung der Brücken und Ueberfahrten	—	—	147 360	—
104	7) Reisekosten, Diäten und Remunerationen	—	—	15 000	—
105	8) Befoldung der Regierungs-Commissäre bei der Hessischen Ludwigs-Eisenbahn	—	—	—	—
	Summe für die Hauptabtheilung X.			4 242 656	85
	<b>Hauptabtheilung XI. Gemeinsame Kosten verschiedener Geschäftszweige.</b>				
106	1) Allgemeine Kosten in den Collegienhäusern	18 046	—		
107	2) Porto von dienstlichen Brief-, Paket- und Geldsendungen der Großherzoglichen Behörden	122 200	—		
108	3) Für Gehaltserhöhungen der Revisoren	5 000	—	145 246	—
	Summe für die Hauptabtheilung XI.			145 246	—
	<b>Hauptabtheilung XII. Garantirte Staatszuschüsse an Privat-Eisenbahn-Unternehmungen.</b>				
	Summe für sich.			600 000	—
	<b>Wiederholung der ordentlichen Ausgabe.</b>				
1-15	I. Lasten und Abgänge	—	—	1 259 837	65
16	II. Verzinsung und Tilgung der Staatsschuld	—	—	859 855	11
17-19	III. Pensionen	—	—	847 242	86
20	IV. Bedürfnisse des Großherzoglichen Hauses und Hofes	—	—	1 228 287	99
21-22	V. Landstände	—	—	44 816	67
23	VI. Matricularbeiträge	—	—	1 422 501	—
24-25	VII. Staatsministerium und Cabinetsdirection	—	—	68 400	—
26-30	VIII. In Geschäftszweigen des Staatsministeriums.	—	—	57 635	—
31-83	IX. Ministerium des Innern und der Justiz	—	—	5 694 077	22
84-105	X. Ministerium der Finanzen	—	—	4 242 656	85
106-108	XI. Gemeinsame Kosten verschiedener Geschäftszweige	—	—	145 246	—
109	XII. Garantirte Staatszuschüsse an Privat-Eisenbahn-Unternehmungen	—	—	600 000	—
	Summe der ordentlichen Ausgabe	—	—	16 470 556	35

Ord.-Nr.	Hauptabtheilungen, Unterabtheilungen und Titel des Staatsbudgets.			Bewilligung.	
		M	3	M	3
	<b>B. Außerordentliche Ausgabe.</b>				
	Hauptabtheilung IX. Ministerium des Innern und der Justiz.				
	A. In Geschäftszweigen der Section für innere Verwaltung.				
	7) Handel und Gewerbe:				
	D. Maß- und Gewichtskosten . . . . .	54 506	40		
110	11) Für Regulirung von Bächen und nicht schiffbaren Flüssen . . . . .	10 800	—		
111	16) Centralbauwesen im Ressort der inneren Verwaltung . . . . .	813 600	—		
112	17) Beiträge zur Erbauung von Kreisstraßen . . . . .	90 000	—		
113	B. In Geschäftszweigen der Section für Justiz- verwaltung:				
114	5) Centralbauwesen im Ressort der Justizverwaltung . . . . .	365 844	—	1 334 750	40
	Hauptabtheilung X. Ministerium der Finanzen.				
	6) Bauwesen:				
	B. Civilbauwesen:				
115	a. Centralbauwesen im Ressort des Ministeriums der Finanzen . . . . .	14 500	—		
116	C. Unterhaltung der Staats- und Provinzialstraßen . . . . .	35 000	—		
117	E. Unterhaltung der Brücken und Ueberfahrten . . . . .	132 928	57		
118	9) Ausgaben, welche nicht zur laufenden Verwaltung gehören	111 595	64		
				294 024	21
	Summe der außerordentlichen Ausgabe . . . . .	—	—	1 628 774	61
	oder für jedes Jahr der Finanzperiode . . . . .	—	—	542 924	87
	<b>Zusammenstellung.</b>				
	A. Ordentliche Ausgabe . . . . .	1 647 056	35		
	B. Außerordentliche Ausgabe . . . . .	542 924	87		
	Gesamtbetrag der für jedes Jahr der Finanzperiode 1879/82 im Staatsbudget veranschlagten Staats-Ausgaben . . . . .	1 701 348	22		



Großherzoglich Hessisches

# Regierungsblatt.

**N<sup>o</sup>. 9.**

Darmstadt, den 12. April 1879.

---

Inhalt: Bekanntmachung, den Erlaß einer neuen Postordnung betreffend.

---

## Bekanntmachung, den Erlaß einer neuen Postordnung betreffend.

Die nachstehend abgedruckte Postordnung vom 8. März 1879, welche vom 1. April l. J. ab an Stelle der bis dahin gültigen Postordnung vom 18. December 1874 — R. Bl. 1875 Nr. 2 — bezw. der inzwischen hierzu ergangenen abändernden und zusätzlichen Bestimmungen (R. Bl. 1876 Nr. 3, 1877 Nr. 23, 1878 Nr. 2) in Wirksamkeit tritt, wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Darmstadt, den 20. März 1879.

Großherzogliches Gesamt-Ministerium.

v. Starck.

Rothe.

**P o s t o r d n u n g**

vom 8. März 1879.

- Abchnitt I.** Postsendungen.  
**Abchnitt II.** Etfaffettensendungen.  
**Abchnitt III.** Personenbeförderung mittels der Posten.  
**Abchnitt IV.** Extrapost- und Kurierbeförderung.

Auf Grund der Vorschrift des § 50 des Gesetzes über das Postwesen vom 28. October 1871 wird nachstehende Postordnung erlassen.

**Abchnitt I.****P o s t s e n d u n g e n .**

## § 1.

Allgemeine  
Beschaffenheit  
und  
der Postsendungen.

I. Die Postsendungen müssen den nachfolgenden Bestimmungen entsprechend verpackt, verschlossen und mit Aufschrift versehen sein.

- II. Es beträgt das Meistgewicht:  
 eines Briefes 250 Gramm,  
 einer Drucksache 1 Kilogramm,  
 einer Waarenprobe 250 Gramm,  
 eines Packets 50 Kilogramm.

## § 2.

Außenseite.

I. Auf der Außenseite einer Postsendung darf außer den auf die Beförderung bezüglichen Angaben nur der Name oder die Firma des Absenders enthalten sein. Wegen der besonderen Bestimmungen für Post-Packetadressen, Postkarten, Drucksachen, Waarenproben und Postanweisungen siehe §§ 3, 12, 13, 14 und 16.

II. Die Freimarken sind in die obere rechte Ecke der Aufschriftseite, bei Packetsendungen auf die Vorderseite der Post-Packetadresse zu kleben.

## § 3.

Begleitadresse  
zu Packeten.

I. Jeder Packetsendung muß eine Begleitadresse (Post-Packetadresse) in der von der Postverwaltung vorgeschriebenen Form beigegeben sein.

II. Formulare zu Post-Packetadressen können durch alle Postanstalten bezogen werden.

III. Für Formulare, welche mit Freimarken besetzt sind, wird nur der Betrag der Freimarkte erhoben. Unbesetzte Formulare werden zum Preise von 5 Pf. für je 10 Stück abgelassen.

IV. Formulare, welche nicht von der Post bezogen werden, müssen in Größe, Farbe und Stärke des Papiers, sowie im Vordruck mit den von der Post gelieferten Formularen genau übereinstimmen.

V. Der an der Post-Packetadresse befindliche Abchnitt kann vom Absender zu schriftlichen oder gedruckten zc. Mittheilungen benutzt werden.

VI. Die Post-Paketadresse muß bei der Aushändigung des Pakets an die Postanstalt bz. an den bestellenden Boten zurückgegeben, der Abschnitt kann jedoch durch den Empfänger abgetrennt und zurückbehalten werden.

§ 4.

- I. Mehr als drei Pakete dürfen nicht zu einer Begleitadresse gehören. Auch ist es nicht zulässig, Pakete mit Werthangabe und solche ohne Werthangabe mittels einer Begleitadresse zu versenden. Mehrere Pakete zu einer Begleitadresse.
- II. Gehören mehrere Pakete mit Werthangabe zu einer Begleitadresse, so muß auf derselben der Werth eines jeden Pakets besonders angegeben sein.
- III. Zu einer und derselben Begleitadresse dürfen weder mehrere Pakete, auf denen Postnachnahme haftet, noch Pakete mit und Pakete ohne Postnachnahme, gehören; jedes Nachnahmepaket muß vielmehr von einer besonderen Post-Paketadresse begleitet sein.

§ 5.

- I. In der Aufschrift müssen der Bestimmungsort und der Empfänger so bestimmt bezeichnet sein, daß jeder Ungewißheit vorgebeugt wird. Aufschrift.
- II. Dies gilt auch bei solchen mit „postlagernd“ bezeichneten Sendungen, für welche die Post Gewähr zu leisten hat. Bei anderen Sendungen mit dem Vermerk „postlagernd“ darf, statt des Namens des Empfängers, eine Angabe in Buchstaben oder Ziffern angewendet sein.
- III. Die Aufschrift eines Pakets muß die wesentlichen Angaben der Begleitadresse enthalten, so daß nöthigenfalls das Paket auch ohne die Begleitadresse bestellt werden kann. Zur Aufschrift gehört auch, daß im Falle der Frankirung der Vermerk „frei“ zc. und im Falle des Verlangens der Silberstellung der Vermerk „durch Silberboten“ zc. angegeben wird. Nachnahmepakete müssen in der Aufschrift mit dem Vermerk „Nachnahme von.....“ (unter Angabe der Marksumme in Zahlen und Buchstaben, der Pfennigsumme in Zahlen) versehen sein, und unmittelbar darunter die genaue Bezeichnung der einliefernden Behörde oder Firma, bz. den Namen, Stand und Wohnort — in größeren Städten auch die Wohnung — des Absenders in deutlicher Form enthalten.
- IV. Die Aufschrift eines Pakets muß in haltbarer Weise unmittelbar auf der Umhüllung oder auf einem der ganzen Fläche nach aufgeklebten oder sonst unlösbar darauf befestigten Papier zc. angebracht werden. Ist dies nicht ausführbar, so ist für die Aufschrift eine haltbar befestigte Fahne von Pappe, Pergamentpapier, Holz oder sonstigem festen Stoffe zu benutzen. Besonders groß und deutlich muß der Name des Bestimmungsorts geschrieben oder gedruckt sein, wobei unverlöschlicher Stoff zu verwenden ist.

§ 6.

- I. Wenn der Werth einer Sendung angegeben werden soll, so muß derselbe bei Briefen in der Werthangabe, Aufschrift, bei anderen Sendungen in der Aufschrift der Begleitadresse und des zugehörigen Pakets ersichtlich gemacht werden.
- II. Die Angabe des Werths einer Sendung hat in der Reichswährung zu erfolgen. Der angegebene Betrag soll den gemeinen Werth der Sendung nicht übersteigen.
- III. Bei der Versendung von kurzhabenden Papieren ist der Kurswerth, welchen dieselben zur Zeit der Einlieferung haben, bei der Versendung von hypothekarischen Papieren, Wechseln und ähnlichen Dokumenten derjenige Betrag anzugeben, welcher voraussichtlich zu verwenden sein würde, um eine neue rechtsgültige Ausfertigung des Dokuments zu erlangen, oder um die Hindernisse zu beseitigen, welche sich der Einziehung der Forderung entgegenstellen würden, wenn das Dokument verloren ginge.

Ist aus der Werthangabe zu ersehen, daß dieselbe den vorstehenden Regeln nicht entspricht, so kann die Sendung zur Berichtigung zurückgegeben werden. Ist letzteres aber auch nicht geschehen, so darf dennoch aus einer irrtümlich zu hohen Werthangabe ein Anspruch auf Erstattung des entsprechenden Theiles der Versicherungsgebühr nicht hergeleitet werden.

IV. Der Vermerk über Postnachnahme gilt nicht als Werthangabe. Nachnahmesendungen werden daher nur dann als Werthsendungen behandelt, wenn neben der Angabe des Nachnahmebetrages auf der Sendung ausdrücklich ein Werth angegeben ist.

V. Ueber Sendungen mit Werthangabe wird ein Einlieferungsschein erteilt.

### § 7.

Verpackung.

I. Die Verpackung der Sendungen muß nach Maßgabe der Beförderungstrecke, des Umfangs der Sendung und der Beschaffenheit des Inhalts haltbar und sichernd eingerichtet sein.

II. Bei Gegenständen von geringerem Werthe, welche nicht unter Druck leiden, und nicht Fett oder Feuchtigkeit absetzen, ferner bei Akten- oder Schriftensendungen, genügt bei einem Gewicht bis zu ungefähr drei Kilogramm, wenn die Dauer der Beförderung verhältnißmäßig kurz ist, eine Hülle von Packpapier mit angemessener Verschürung.

III. Auf größere Entfernungen zu versendende, oder schwerere Gegenstände müssen, insofern nicht der Inhalt und Umfang eine festere Verpackung erfordern, mindestens in mehrfachen Umschlägen von starkem Packpapier verpackt sein.

IV. Sendungen von bedeutenderem Werthe, insbesondere solche, welche durch Nässe, Reibung oder Druck leicht Schaden leiden, z. B. Spitzen, Seidenwaaren u., müssen nach Maßgabe ihres Werths, Umfangs und Gewichts in genügend-sicherer Weise in Wachseleinwand, Pappe oder in gut beschaffenen, nach Umständen mit Leinen überzogenen Kisten u. verpackt sein.

V. Sendungen mit einem Inhalt, welcher anderen Postsendungen schädlich werden könnte, müssen so verpackt sein, daß eine solche Beschädigung fern gehalten wird. Fässer mit Flüssigkeiten müssen mit starken Reifen versehen sein. Kleinere mit Flüssigkeiten angefüllte Gefäße (Flaschen, Krüge u.) sind noch besonders in festen Kisten, Kübeln oder Körben zu verwahren.

VI. Wenn in Folge fehlerhafter Verpackung einer Sendung während der Beförderung eine neue Verpackung nöthig wird, so werden die Kosten dafür von dem Empfänger eingezogen, demselben aber erstattet, wenn der Absender die Entrichtung nachträglich übernimmt.

### § 8.

Verschuß.

I. Der Verschuß der Postsendungen muß haltbar und so eingerichtet sein, daß ohne Beschädigung oder Eröffnung desselben dem Inhalt nicht beizukommen ist.

II. Bei Briefen nach Gegenden unter heißen Himmelsstrichen darf zum Verschuß Siegellack oder ein anderer, durch Wärme sich auflösender Stoff nicht benutzt werden.

III. Bei Packeten mit Werthangabe hat die Befestigung der Schlüsse stets durch Siegellack mit Abdruck eines ordentlichen Petschafts stattzufinden.

IV. Bei Packeten ohne Werthangabe kann von einem Verschuß mittels Siegel oder Bleie abgesehen werden, wenn durch den sonstigen Verschuß oder durch die Untheilbarkeit des Inhalts selbst die Sendung hinreichend gesichert erscheint. Bei Sendungen, deren Umhüllung aus Packpapier besteht, kann der Verschuß mittels eines guten Klebestoffs oder mittels Siegelmarken aus Papier oder einem ähnlichen festeren Stoffe hergestellt werden. Auch bei anderen Packeten können Siegelmarken in Anwendung kommen, sofern diese mit Rücksicht auf den zur Verpackung benutzten Stoff so beschaffen sind, daß dadurch ein haltbarer Verschuß erzielt wird.

V. Bei Reisetaschen, Koffern und Kisten, welche mit Schlössern versehen sind, sowie bei gut be-  
reisten und fest verspundeten Fässern, auch fest vernagelten Kisten, bedarf es ebenfalls keines weiteren  
Verschlusses durch Siegel oder Bleie.

VI. Dergleichen können gut umhüllte Maschinentheile, größere Waffen und Instrumente, Karten-  
kasten, einzelne Stücke Wildpret, z. B. Hasen, Rehe etc., ohne Siegel- oder Bleiverschluß angenommen  
werden.

§ 9.

I. Briefe mit Werthangabe (Gold, Silber, Papiergeld, Werthpapieren u. s. w.) müssen mit einem  
haltbaren Umschlage versehen und mit mehreren, durch dasselbe Beschaft in gutem Saft hergestellten  
Siegelabdrücken dergestalt verschlossen sein, daß eine Verletzung des Inhalts ohne äußerlich wahrnehm-  
bare Beschädigung des Umschlages oder des Siegelverschlusses nicht möglich ist.

Besondere An-  
forderungen  
bezüglich der  
Werth-  
sendungen.

II. Geldstücke, welche in Briefen versandt werden, müssen in Papier oder dergleichen eingeschlagen  
und innerhalb des Briefes so befestigt sein, daß eine Veränderung ihrer Lage während der Beförderung  
nicht stattfinden kann.

III. Schwerere Geldsendungen sind in Packete, Beutel, Kisten oder Fässer fest zu verpacken.

IV. Sendungen bis zum Gewicht von 2 Kilogramm dürfen, sofern der Werth bei Papiergeld  
nicht 10 000 Mark und bei baarem Gelde nicht 1 000 Mark übersteigt, in Packeten von starkem,  
mehrfach umgeschlagenem und gut verschnürtem Papier eingeliefert werden.

V. Bei schwererem Gewicht und bei größeren Summen muß die äußere Verpackung in haltbarem  
Leinen, in Wachseleinwand oder Leder bestehen, gut umschnürt und vernäht, sowie die Naht hinlänglich  
oft versiegelt sein.

VI. Geldbeutel und Säcke, welche nicht in Fässern u. s. w. versandt werden, können in dem  
Falle aus einfacher starker Leinwand bestehen, wenn das Geld darin gehörig eingerollt oder zu Päckchen  
vereinigt enthalten ist. Andernfalls müssen die Beutel aus wenigstens doppelter Leinwand hergestellt  
sein. Die Naht darf nicht auswendig und der Kropf nicht zu kurz sein. Da, wo der Knoten ge-  
schützt ist, und außerdem über beiden Schnur-Enden muß das Siegel deutlich aufgedrückt sein. Die  
Schnur, welche den Kropf umgibt, muß durch den Kropf selbst hindurch gezogen werden. Dergleichen  
Sendungen sollen nicht über 25 Kilogramm schwer sein.

VII. Die Geldkisten müssen von starkem Holz angefertigt, gut gefügt und fest vernagelt sein, oder  
gute Schlösser haben; sie dürfen nicht mit überstehenden Deckeln versehen, die Eisenbeschläge müssen  
fest und dergestalt eingelassen sein, daß sie andere Gegenstände nicht zerschauern können. Ueber 25 Kilo-  
gramm schwere Kisten müssen gut bereift und mit Handhaben versehen sein.

VIII. Die Geldfässer müssen gut bereift, die Schlußreifen angenagelt und an beiden Böden der-  
gestalt verschnürt und versiegelt sein, daß ein Deffnen des Fasses ohne Verletzung der Umschnürung  
oder des Siegels nicht möglich ist.

IX. Bei Packeten mit baarem Gelde in größeren Beträgen muß der Inhalt gerollt sein. Gelder,  
welche in Fässern oder Kisten zur Versendung gelangen sollen, müssen zunächst in Beutel oder Packete  
verpackt werden.

§ 10.

I. Zur Versendung mit der Post dürfen nicht aufgegeben werden: Gegenstände, deren Beförderung  
mit Gefahr verbunden ist, namentlich alle durch Reibung, Luftzubrang, Druck oder sonst leicht entzünd-  
liche Sachen, sowie ätzende Flüssigkeiten.

Von der Post-  
beförderung  
ausgeschlof-  
fene Gegen-  
stände.

II. Die Postanstalten sind befugt, in Fällen des Verdachts, daß die Sendungen Gegenstände der  
obigen Art enthalten, vom Aufgeber die Angabe des Inhalts zu verlangen und, falls dieselbe ver-  
weigert wird, die Annahme der Sendung abzulehnen.

III. Diejenigen, welche derartige Sachen unter unrichtiger Angabe oder mit Verschweigung des Inhalts aufgeben, haben — vorbehaltlich der Bestrafung nach den betreffenden Gesetzen — für jeden entstehenden Schaden zu haften.

IV. Die Postanstalten können die Annahme und Beförderung von Postsendungen ablehnen, sofern nach Maßgabe der vorhandenen Postverbindungen und Postbeförderungsmittel die Zuführung derselben an den Bestimmungsort nicht möglich ist.

## § 11.

Zur Postbeförderung bestimmt zugelassene Gegenstände.

I. Flüssigkeiten, Sachen, die dem schnellen Verderben und der Fäulniß ausgesetzt sind, unförmlich große Gegenstände, ferner lebende Thiere, können von den Postanstalten zurückgewiesen werden.

II. Für dergleichen Gegenstände u., wenn dieselben dennoch zur Beförderung angenommen werden, sowie für leicht zerbrechliche Gegenstände und für in Schachteln verpackte Sachen, leistet die Postverwaltung keinen Ersatz, wenn durch die Natur des Inhalts der Sendung oder durch die Beschaffenheit der Verpackung während der Beförderung eine Beschädigung oder ein Verlust entstanden ist.

III. Zündhütchen oder Zündspiegel müssen in Kisten fest von außen und innen verpackt und als solche, sowohl auf der Begleitadresse als auch auf der Sendung selbst, bezeichnet sein. Der Absender ist, wenn er diese Bedingungen nicht eingehalten hat, für den aus etwaiger Entzündung entstehenden Schaden haftbar.

IV. Die im § 10 Abs. II ausgesprochene Befugniß der Postanstalten tritt auch in solchen Fällen ein, in welchen Grund zu der Annahme vorliegt, daß die Sendungen Flüssigkeiten, dem schnellen Verderben und der Fäulniß ausgesetzte Sachen, lebende Thiere, Zündhütchen oder Zündspiegel enthalten.

## § 12.

Postkarten.

I. Auf der Vorderseite der Postkarte darf außer der Aufschrift (§ 5) nur Name und Wohnort des Absenders enthalten sein. Die Rückseite kann zu schriftlichen Mittheilungen benutzt werden. Die Aufschrift und die Mittheilungen können mit Tinte, Bleifeder oder farbigem Stifte geschrieben werden; nur muß die Schrift haften und deutlich sein.

II. Postkarten, aus deren Inhalt die Absicht der Beleidigung oder einer sonst strafbaren Handlung sich ergibt, ferner Postkarten, welche nach Beseitigung der ursprünglichen Aufschrift oder der auf der Rückseite zuerst gemachten schriftlichen Mittheilungen mit anderweiter Aufschrift bezw. mit neuen Mittheilungen versehen zur Post geliefert werden, ebenso Postkarten mit Beklebung, z. B. mit aufgeklebten Photographien, sind von der Postbeförderung ausgeschlossen.

III. Die Postkarten können auch gegen ermäßigtes Porto (§ 13) als Formulare zu Drucksachen benutzt werden; in diesem Falle müssen die Mittheilungen auf der Rückseite der Postkarte durch Druck oder sonst auf mechanischem Wege hergestellt sein; sie dürfen keine weitergehenden schriftlichen Einschaltungen oder Zusätze enthalten, als nach § 13 bei Drucksachen gestattet sind. Die Anfügung von Waarenproben zu Postkarten ist unzulässig.

IV. Zu den Postkarten mit Antwort werden besonders dazu eingerichtete Formulare verwendet, von denen die zweite Hälfte zur Antwort dient.

V. Postkarten müssen frankirt werden. Für Postkarten mit Antwort ist auch für die Antwort das Porto vor auszubezahlen. Unfrankirte oder unzureichend frankirte Postkarten werden nicht befördert.

VI. Die Gebühr beträgt ohne Unterschied der Entfernung 5 Pf. für jede Postkarte. Für Postkarten mit Antwort werden 10 Pf. erhoben. Bei der Verwendung von Postkarten als Formulare zu Drucksachen beträgt das Porto 3 Pf.

VII. Formulare zu Postkarten können durch alle Postanstalten bezogen werden.

VIII. Ungestempelte Formulare zu Postkarten werden zum Preise von 5 Pf. für je 10 Stück verabsolgt. Für gestempelte Formulare zu Postkarten wird nur der Betrag des Stempels erhoben.

IX. Formulare, welche nicht von der Post bezogen werden, müssen in Größe und Stärke des Papiers mit den von der Post gelieferten übereinstimmen, auch auf der Vorderseite mit der gedruckten oder geschriebenen Ueberschrift „Postkarte“ versehen sein, dürfen aber nicht das Reichswappen tragen.

### § 13.

I. Gegen die für Drucksachen festgesetzte ermäßigte Taxe können befördert werden: alle durch Buchdruck, Kupferstich, Stahlstich, Holzschnitt, Lithographie, Metallographie und Photographie vervielfältigten Gegenstände, welche nach ihrer Form und sonstigen Beschaffenheit zur Beförderung mit der Briefpost geeignet sind.

II. Die Sendungen können entweder unter der Aufschrift bestimmter Empfänger, oder als außergewöhnliche Beilagen solcher Zeitungen und Zeitschriften, deren Vertrieb die Post besorgt, zur Einlieferung gelangen.

III. Für die Einlieferung unter der Aufschrift bestimmter Empfänger gelten die nachstehend unter IV bis IX, für die Einlieferung als außergewöhnliche Zeitungsbeilagen die unter X bis XIII gegebenen Vorschriften.

IV. Die Sendungen müssen offen, und zwar entweder unter Streif- oder Kreuzband, oder umschürt, oder in einen offenen Umschlag gelegt, oder aber dergestalt einfach zusammengefaltet eingeliefert werden, daß ihr Inhalt leicht geprüft werden kann. Drucksachen sind auch in Form von Postkarten zulässig (§ 12 Abs. III). Unter Band (Verschnürung) können auch Bücher, gleichviel ob gebunden, gefalzt oder geheftet, versandt werden. Das Band muß dergestalt angelegt sein, daß dasselbe abgestreift und die Beschränkung des Inhalts der Sendung auf Gegenstände, deren Versendung unter Band gestattet ist, leicht erkannt werden kann.

a) Bei der Einlieferung unter der Aufschrift bestimmter Empfänger.

V. Die Sendung kann eine innere, mit der äußeren übereinstimmende Aufschrift enthalten.

VI. Mehrere Drucksachen dürfen unter einer Umhüllung versendet werden; die einzelnen Gegenstände dürfen aber nicht mit verschiedenen Aufschriften oder besonderen Umschlägen mit Aufschrift versehen sein.

VII. Die Versendung von Drucksachen gegen die ermäßigte Taxe ist unzulässig, wenn dieselben, nach ihrer Fertigung durch Druck u. s. w., irgend welche Zusätze oder Aenderungen am Inhalt erhalten haben, wobei es keinen Unterschied macht, ob die Zusätze oder Aenderungen geschrieben oder auf andere Weise bewirkt sind, z. B. durch Stempel, durch Druck, durch Ueberkleben von Wörtern, Ziffern oder Zeichen, durch Punktieren, Unterstreichen, Durchstreichen, Wegschaben, Durchstechen, Ab- oder Ausschneiden einzelner Wörter, Ziffern oder Zeichen u. s. w. Es soll jedoch gestattet sein:

- 1) auf der äußern Seite des Bandes den Namen, die Firma und den Wohnort des Absenders anzugeben;
- 2) auf der Drucksache selbst den Ort, das Datum und die Namensunterschrift bz. Firmenzeichnung, sowie den Stand des Absenders handschriftlich oder auf mechanischem Wege anzugeben oder abzuändern;
- 3) einzelne Stellen des Inhalts, auf welche die Aufmerksamkeit gelenkt werden soll, durch Striche kenntlich zu machen;
- 4) Druckfehler zu berichtigen;
- 5) bei Preislisten, Börsenzetteln und Handelscircularen die Preise, sowie den Namen des Reisenden handschriftlich oder auf mechanischem Wege einzutragen oder abzuändern;

- 6) bei Büchern, Musikalien, Zeitschriften und Bildern eine Widmung handschriftlich einzutragen und eine Rechnung beizufügen;
- 7) den Korrekturbogen das Manuscript beizufügen und in denselben Aenderungen und Zusätze zu machen, welche die Korrektur, die Ausstattung und den Druck betreffen, solche Zusätze auch in Ermangelung des Raumes auf besonderen Zetteln anzubringen;
- 8) bei Bücherzetteln (offenen gedruckten Bestellungen auf Bücher, Zeitschriften, Bilder und Musikalien) die Werke, welche verlangt werden, auf der Rückseite handschriftlich zu bezeichnen und den Vordruck ganz oder theilweise zu durchstreichen oder zu unterstreichen;
- 9) Modebilder, Landkarten u. s. w. auszumalen.

VIII. Drucksachen müssen frankirt sein. Das Porto beträgt auf alle Entfernungen:

-	bis 50 Gramm einschließlich	.....	3 Pf.,
über 50	" 250	" "	..... 10 "
" 250	" 500	" "	..... 20 "
" 500	Gramm bis 1 Kilogramm einschließlich	" "	30 "

IX. Für unzureichend frankirte Drucksachen wird dem Empfänger der doppelte Betrag des fehlenden Portothells in Ansatz gebracht, wobei Bruchtheile einer Mark nöthigenfalls auf eine durch 5 theilbare Pfennigsumme aufwärts abgerundet werden. Drucksachen, welche den sonstigen vorstehenden Bestimmungen nicht entsprechen, oder unfrankirt sind, gelangen nicht zur Absendung.

X. Als außergewöhnliche Zeitungsbeilagen sind solche dem Abs. I entsprechende Drucksachen anzusehen:

- 1) welche nicht nach Form, Papier, Druck oder sonst Bestandtheile derjenigen Zeitung oder Zeitschrift bilden, mit der die Versendung erfolgen soll;
- 2) welche zwar als regelmäßige Nebenblätter zu Zeitungen erscheinen, die aber, da sie auch unabhängig von der Hauptzeitung für sich allein bezogen werden können, von der Versendung als ordentliche Zeitungsbeilagen ausgeschlossen sind.

XI. Jeder Versendung außergewöhnlicher Zeitungsbeilagen muß von dem Verleger eine Anmeldung derselben bei der Postanstalt des Aufgaborts und die Entrichtung des Portos für so viele Exemplare, als der betreffenden Zeitung zc. beigelegt werden sollen, vorhergehen. Das Einlegen in die einzelnen Zeitungs- zc. Exemplare ist Sache des Verlegers.

XII. Außergewöhnliche Zeitungsbeilagen dürfen einzeln nicht über zwei Bogen stark, auch nicht geheftet, gefalzt oder gebunden sein, sondern müssen, wenn sie aus mehreren Blättern bestehen, in der Bogenform zusammenhängen. Die Postanstalten sind zur Zurückweisung solcher Beilagen befugt, welche nach Größe und Stärke des Papiers oder nach ihrer sonstigen Beschaffenheit zur Beförderung in den Zeitungspaketen nicht geeignet erscheinen.

XIII. Das Porto für Drucksachen, welche als außergewöhnliche Zeitungsbeilagen zur Einlieferung gelangen, beträgt für jedes einzelne Beilage-Exemplar  $\frac{1}{4}$  Pf. Ein bei Berechnung des Gesamtbetrages sich ergebender Bruchtheil einer Mark wird nöthigenfalls auf eine durch 5 theilbare Pfennigsumme aufwärts abgerundet.

#### § 14.

Waaren-  
proben.

I. Gegen die für Waarenproben festgesetzte ermäßigte Taxe werden nur solche Waarenproben zugelassen, die keinen eigenen Kaufwerth haben und nach ihrer Beschaffenheit, Form und Verpackung zur Beförderung mit der Briefpost geeignet sind.

II. Hinsichts der Verpackung gilt als Bedingung, daß der Inhalt der Sendungen als in Waarenproben bestehend leicht erkannt werden kann. Die Verpackung kann unter Band, in offenen Briefumschlägen oder in Kästchen oder Säckchen erfolgen.



III. Die Aufschrift muß, außer den Namen des Empfängers und des Bestimmungsorts, den Vermerk „Proben“ („Muster“) enthalten. In der Aufschrift dürfen außerdem nur noch angegeben sein:  
 der Name oder die Firma des Absenders,  
 die Fabrik- oder Handelszeichen, einschließlich der näheren Bezeichnung der Waare,  
 die Nummern und  
 die Preise.

IV. Diese Angaben dürfen, statt in der Aufschrift, bei oder an jeder Probe für sich angebracht sein.

V. Den Waarenproben dürfen Briefe nicht beigezschlossen oder angehängt werden. Mehrere Waarenproben dürfen unter einer Umhüllung versandt werden, die einzelnen Proben dürfen aber nicht mit verschiedenen Aufschriften oder Umschlägen mit Aufschrift versehen sein. Die Vereinigung von Drucksachen mit Waarenproben zu einem Versendungs-Gegenstande bis zum Gewicht von 250 Gramm ist gestattet; die Drucksachen müssen in diesem Falle den Bestimmungen des § 13 entsprechen.

VI. Die Sendungen müssen frankirt sein. Das Porto beträgt, gleichviel ob die Waarenproben für sich allein versandt werden oder ob Drucksachen damit vereinigt sind, ohne Unterschied der Entfernung und des Gewichts 10 Pf.

VII. Für unzureichend frankirte Waarenproben wird dem Empfänger der doppelte Betrag des fehlenden Portothteils in Ansatz gebracht, wobei Bruchtheile einer Mark nöthigenfalls auf eine durch 5 theilbare Pfennigsumme aufwärts abgerundet werden.

VIII. Waarenproben, welche den vorstehenden Bestimmungen nicht entsprechen, oder unfrankirt sind, sowie diejenigen Waarenproben, welche einen Werth haben, oder deren Beförderung mit Nachtheil oder Gefahr verbunden sein würde, z. B. Flüssigkeiten, Gegenstände aus Glas, scharfe Instrumente, stark abfärbende Stoffe u. dergl., gelangen nicht zur Absendung.

§ 15.

I. Briefe, Postkarten, Drucksachen, Waarenproben, Briefe mit Behändigungschein, Postnachnahme-Einschreibsendungen, sowie Pakete ohne Werthangabe, können unter Einschreibung befördert und müssen zu diesem Zwecke von dem Absender mit der Bezeichnung „Einschreiben“ versehen werden. Bei Paketen ohne Werthangabe muß diese Bezeichnung auf der Begleitadresse und auf dem Pakete angegeben sein; die Wirkung der Einschreibung in Bezug auf die Gewährleistung erstreckt sich in diesem Falle nur auf das Paket und nicht zugleich auch auf die Begleitadresse.

II. Ueber eine eingeschriebene Sendung wird ein Einlieferungsschein ertheilt.

III. Für eingeschriebene Sendungen wird, außer dem Porto, eine Einschreibgebühr von 20 Pf. ohne Rücksicht auf die Entfernung und das Gewicht erhoben.

IV. Wünscht der Absender eines eingeschriebenen Briefes u. s. w. eine von dem Empfänger auszustellende Empfangsbefcheinigung (Rückschein) zu erhalten, so muß ein solches Verlangen durch die Bemerkung: „Rückschein“ in der Aufschrift ausgedrückt sein; auch muß der Absender sich namhaft machen oder angeben, an wen der Rückschein abzuliefern ist. Für die Beschaffung des Rückscheins ist eine weitere Gebühr von 20 Pf. vom Absender im Voraus zu entrichten.

V. Eine Werthangabe ist bei Einschreibsendungen nicht zulässig.

§ 16.

I. Die Postverwaltung übermittelt im Wege der Postanweisung Geldbeträge bis zu vierhundert Postanweisungen-Mark einschließlich.

- II. Postanweisungen müssen frankirt werden. Die Gebühr beträgt ohne Unterschied der Entfernung:
- |                            |        |
|----------------------------|--------|
| bis 100 Mark .....         | 20 Pf. |
| über 100 bis 200 Mark..... | 30 "   |
| " 200 " 400 " .....        | 40 "   |

III. Formulare zu Postanweisungen können durch alle Postanstalten bezogen werden.

IV. Für die mit Freimarken besetzten Formulare wird nur der Betrag der Freimarken erhoben. Unbesetzte Formulare werden zum Preise von 5 Pf. für je 10 Stück verkauft.

V. Die Angabe des Geldbetrages auf der Postanweisung hat in der Reichswährung zu erfolgen. Die Marksumme muß in Zahlen und in Buchstaben ausgedrückt sein.

VI. Der der Postanweisung angefügte Abschnitt kann vom Absender zu schriftlichen Mittheilungen jeder Art benutzt werden.

VII. Ueber den eingezahlten Betrag wird ein Einlieferungsschein ertheilt.

VIII. Die Auszahlung des angewiesenen Betrages erfolgt, nachdem der Empfänger die auf der Postanweisung befindliche Quittung vollzogen hat, gegen Rückgabe der Postanweisung. Der der Postanweisung angefügte Abschnitt kann von dem Empfänger zurückbehalten werden.

IX. Die Erhebung des Geldbetrages bei der Postanstalt am Bestimmungsorte muß, sofern der Betrag nicht durch den bestellenden Boten überbracht wird, spätestens innerhalb 7 Tage, vom Tage der Aushändigung der Postanweisung an den Empfänger gerechnet, erfolgen. Andernfalls wird die Rückzahlung des Geldes an den Aufgeber eingeleitet, oder, sofern derselbe nicht zu ermitteln ist, das für unbestellbare Sendungen vorgeschriebene Verfahren zur Anwendung gebracht.

X. Stehen der Postanstalt am Bestimmungsorte die erforderlichen Geldmittel augenblicklich nicht zur Verfügung, so kann die Auszahlung erst verlangt werden, nachdem die Beschaffung der Mittel erfolgt ist.

XI. Wenn dem Empfänger eine Postanweisung abhanden gekommen ist, so hat derselbe der Postanstalt am Bestimmungsorte von dem Verluste rechtzeitig Mittheilung zu machen. Von dieser Postanstalt wird alsdann bei etwaiger Vorlegung der vom Empfänger als verloren angegebenen Anweisung die Zahlung bis auf Weiteres ausgesetzt. Es ist Sache des Empfängers, durch Vermittelung des Absenders bei der Aufgabe-Postanstalt die Uebersendung eines vom Absender auszufertigenden Doppels der fraglichen Postanweisung behufs Erhebung des eingezahlten Betrages zu erwirken. Bei der Einlieferung des Doppels muß der bei der Aufgabe der abhanden gekommenen Postanweisung ertheilte Einlieferungsschein von dem Aufgeber vorgelegt werden. Die Uebersendung des Doppels von dem Aufgaber nach dem Bestimmungsorte erfolgt kostenfrei.

#### § 17.

Telegraphische  
Post-  
anweisungen.

I. Auf Postanweisungen eingezahlte Beträge können auf Verlangen des Absenders durch die Postanstalt am Aufgaberorte auf telegraphischem Wege der Postanstalt am Bestimmungsorte zur Auszahlung überwiesen werden, wenn sowohl am Aufgaber- als auch am Bestimmungsorte eine dem öffentlichen Verkehr dienende Telegraphenanstalt sich befindet.

II. Im Falle ein solches Verlangen ausgesprochen wird, liegt die Ausfertigung des Telegramms, mittels dessen die Ueberweisung erfolgt, der Postanstalt des Aufgaberorts ob. Wünscht der Absender durch dieses Telegramm weitere, auf die Verfügung über das Geld bezügliche Mittheilungen zu machen, so muß er diese der Postanstalt am Aufgaberorte schriftlich übergeben, welche sie in das abzulassende Telegramm mit aufnimmt.

III. Der Aufgeber hat zu entrichten:

- a) die Postanweisungsgebühr,
- b) die Gebühr für das Telegramm,

c) eine Gebühr von 25 Pf. für Beforgung des Telegramms am Aufgabcorte von der Post bis zur Telegraphenanstalt, wenn die Telegraphenanstalt sich nicht im Postgebäude mit befindet; außerdem kommt, insofern die Anweisung nicht mit dem Vermerk postlagernd versehen ist,

d) das Gilbestellgeld für die Bestellung am Bestimmungsorte zur Erhebung (§ 21); dasselbe kann von dem Absender gezahlt oder von dem Empfänger eingezogen werden.

IV. Die Postanstalt des Bestimmungsorts hat gleich nach Empfang des Ueberweisungs-Telegramms dasselbe dem Empfänger durch einen besonderen Boten zuzustellen. Die Auszahlung des angewiesenen Betrages erfolgt gegen Rückgabe des mit der Quittung des berechtigten Empfängers versehenen Ueberweisungs-Telegramms.

V. Die Telegraphenanstalten an solchen Orten, an denen eine Postanstalt besteht, sind ermächtigt, in Vertretung der Postanstalt Beträge auf Postanweisungen, welche auf telegraphischem Wege überwiesen werden sollen, von den Absendern entgegenzunehmen oder am Bestimmungsorte auszuführen.

§ 18.

I. Postnachnahmen sind im Betrage bis zu einhundertfünfzig Mark einschließlich zulässig. Eine Auszahlung des Nachnahmebetrages gleich bei der Einlieferung der zugehörigen Sendungen findet Postnachnahmeleistungen. nicht statt.

II. Handelt es sich um Beförderungsauslagen und ähnliche Kosten, welche auf Sendungen haften, so sind auch Nachnahmen zu einem höheren Betrage zulässig.

III. Nachnahmesendungen müssen in der Aufschrift mit dem Vermerk „Nachnahme von . . . Mark . . Pf.“ (Marksumme in Zahlen und Buchstaben, Pfennigsumme nur in Zahlen) versehen sein, und unmittelbar darunter die genaue Bezeichnung der einliefernden Behörde oder Firma, bezw. den Namen, Stand und Wohnort — in größeren Städten auch die Wohnung — des Absenders in deutlicher Form enthalten. Bei Packeten müssen vorstehende Vermerke sowohl auf der Sendung selbst, als auch auf der zugehörigen Packetadresse angebracht sein. (§ 5 III.)

IV. Dem Auslieferer einer Nachnahmesendung wird über den Betrag eine Bescheinigung erteilt. Ist über die Sendung ohnehin ein Einlieferungsschein zu verabsolgen (bei Einschreib- und Werthsendungen), so wird der Nachnahmebetrag in diesen Schein mit aufgenommen.

V. Eine Nachnahmesendung darf nur gegen Verichtigung des Nachnahmebetrages ausgehändigt werden. Dieselbe muß der Postanstalt am Aufgabcorte spätestens 7 Tage nach dem Eingange zurückgeschickt werden, wenn sie innerhalb dieser Frist nicht eingelöst worden ist. Dieses gilt auch von den Nachnahmesendungen mit dem Vermerk „postlagernd.“

VI. Eingelöste Nachnahmebeträge werden den Absendern von der Bestimmungs-Postanstalt mittels Postanweisung ohne Abzug übermittelt. Auf dem zugehörigen Abschnitt, welchen der Empfänger los-trennen und zurückbehalten kann, wird postseitig Name und Wohnort des Empfängers der Nachnahmesendung, sowie Ort und Tag der Einlieferung der letzteren, vermerkt.

VII. Nicht eingelöste Nachnahmesendungen werden den Absendern gegen Rückgabe der im Absatz IV erwähnten Bescheinigungen wieder ausgehändigt.

VIII. Für Nachnahmesendungen ist Porto und eine Nachnahmegebühr zu entrichten.

1) Das Porto beträgt:

- a) für Nachnahmebriefe, Drucksachen und Waarenproben bis zum Gewicht von 250 Gramm, sowie für Postkarten auf Entfernungen bis 10 geographische Meilen einschließlich 20 Pf., auf alle weiteren Entfernungen . . . . . 40 „

Für unfrankirte Nachnahmebriefe zc. wird ein Portozuschlag von 10 Pf. erhoben. Dieser Zuschlag kommt bei „portopflichtigen Dienstfachen“ nicht in Ansatz;

b) für Nachnahmepäckete ebensoviel wie für Päckete ohne Nachnahme.

Falls eine Werthangabe oder Einschreibung stattgefunden hat, tritt dem Porto die Versicherungsgebühr bz. Einschreibgebühr hinzu.

2) Die Postnachnahmegebühr beträgt für jede Mark und jeden Theil einer Mark 2 Pf., mindestens aber 10 Pf. Ein bei Berechnung der Nachnahmegebühr sich ergebender Bruchtheil einer Mark ist nöthigenfalls auf eine durch 5 theilbare Pfennigsumme aufwärts abzurunden.

IX. Die Postnachnahmegebühr ist auch dann zu entrichten, wenn die Nachnahmesendung nicht eingelöst werden sollte. Die Zahlung der Nachnahmegebühr hat zugleich mit der des Porto zu erfolgen.

### § 19.

Postaufträge  
zur Ein-  
ziehung von  
Geldbeträgen.

I. Im Wege des Postauftrages können Gelder bis zum Betrage von sechshundert Mark einschließlich eingezogen werden.

II. Dem Postauftrage ist das einzulösende Papier (die quittirte Rechnung, der quittirte Wechsel, der Zinsschein zc.) zur Aushändigung an denjenigen, welcher Zahlung leisten soll, beizufügen.

III. Das Formular zum Auftrage ist vom Auftraggeber durch Angabe seines Namens und Wohnorts, des Namens und Wohnorts des Zahlungspflichtigen, sowie des einzuziehenden Betrages auszufüllen. Die Marksumme muß in Zahlen und in Buchstaben ausgedrückt sein.

IV. Zu schriftlichen Mittheilungen an den Zahlungspflichtigen ist der Postauftrag, welcher im Falle der Einziehung des Betrages in den Händen der Post verbleibt, nicht zu benutzen. Briefe dürfen dem Postauftrage als Anlagen nicht beigelegt werden.

V. Einem Postauftrage können mehrere Quittungen, Wechsel, Zinsscheine zc. zur gleichzeitigen Einziehung von demselben Zahlungspflichtigen beigelegt werden; die Gesamtsumme des einzuziehenden Betrages darf jedoch den Betrag von 600 Mark nicht übersteigen.

VI. Die Vereinigung mehrerer Postaufträge zu einer Sendung ist nicht statthaft.

VII. Der Auftraggeber hat den Postauftrag nebst dessen Anlage unter verschlossenem Umschlage an die Postanstalt, welche die Einziehung bewirken soll, unter Einschreibung (§ 15) abzusenden. Der Brief ist mit der Aufschrift „Postauftrag nach . . . . . (Name der Postanstalt)“ zu versehen. Soll die Vorzeigung an einem bestimmten Tage geschehen, dann darf die Einlieferung des Postauftrags nicht früher als sieben Tage vorher erfolgen.

VIII. Ueber den Postauftragsbrief wird ein Einlieferungsschein ertheilt.

IX. Die Postverwaltung haftet für die Beförderung des Postauftragsbriefes wie für einen eingeschriebenen Brief, für den eingezogenen Betrag aber in demselben Umfange wie für die auf Postanweisungen eingezahlten Beträge. Eine weitergehende Gewähr, insbesondere für rechtzeitige Vorzeigung oder für rechtzeitige Rück- oder Weiterfundung des Postauftrags nebst Anlage, wird nicht geleistet; auch übernehmen die Postanstalten keinerlei Verpflichtung zur Erfüllung der besonderen Vorschriften des Wechselrechts.

X. Die Einziehung des Betrages erfolgt gegen Vorzeigung des Postauftrags und Aushändigung der quittirten Rechnung (des quittirten Wechsels zc.). Die Zahlung ist entweder sofort an den Postboten oder, wenn der Auftraggeber nicht die sofortige Rücksendung verlangt hat, binnen sieben Tagen nach der Vorzeigung des Postauftrags bei der einziehenden Postanstalt zu leisten. Erfolgt die Zahlung innerhalb dieser Frist nicht, so wird der Postauftrag vor der Rücksendung nochmals zur Zahlung vor-

gezeigt. Als Zahlungsverweigerung gilt nur eine befallige Erklärung des Zahlungspflichtigen selbst oder dessen Bevollmächtigten. Hatte der Zahlungspflichtige oder dessen Bevollmächtigter bereits bei der ersten Vorzeigung die Einlösung endgültig verweigert, so unterbleibt die nochmalige Vorzeigung nach Ablauf der sieben-tägigen Frist. Verlangt der Auftraggeber die sofortige Rücksendung nach einmaliger vergeblicher Vorzeigung, so ist solches durch den Vermerk „Sofort zurück“ auf der Rückseite des Postauftrags-Formulars zu bezeichnen. Teilzahlungen werden nicht angenommen.

XI. Postauftragsbriefe müssen frankirt werden. Die Gebühr für einen Postauftragsbrief beträgt 30 Pf. Der eingezogene Betrag, nach Abrechnung der Postanweisungsgebühr, wird dem Auftraggeber von der einziehenden Postanstalt mittels Postanweisung übermittelt. Wird der Betrag nicht eingezogen, so kommt, außer der bei der Aufgabe entrichteten Gebühr, eine weitere Gebühr nicht zur Erhebung.

XII. Dem Belieben des Auftraggebers bleibt es überlassen, dem Postauftrage gleich das ausgefüllte Postanweisungs-Formular — bei Beträgen über 400 Mark zwei Formulare — zur Uebermittlung des eingezogenen Betrages beizufügen. Dabei darf in den beizufügenden Postanweisungs-Formularen nur derjenige Betrag der Forderung angegeben werden, welcher nach Abzug der Postanweisungsgebühr übrig bleibt.

XIII. Wird der Zahlungspflichtige nicht ermittelt oder leistet er, auch bei der zweiten Vorzeigung des Postauftrags, nicht Zahlung, so wird der Postauftrag nebst dessen Anlage dem Auftraggeber mittels eingeschriebenen Briefes kostenfrei zurückgesandt.

XIV. Der Auftraggeber kann verlangen, daß der Postauftrag und dessen Anlage nach einmaliger vergeblicher Vorzeigung nach einem innerhalb des Deutschen Reichs belegenen Orte weitergesandt werde. Dieses Verlangen ist unter genauer Bezeichnung des anderen Empfängers durch den Vermerk „Sofort an N. in N.“ auf der Rückseite des Postauftrags-Formulars auszudrücken. Eine solche Weiterendung findet kostenfrei statt. Dieselbe geschieht unverzüglich, und zwar mittels Einschreibbriefes an den neuen Empfänger.

XV. Wünscht der Auftraggeber, daß die Weiterendung an eine zur Aufnahme des Wechselprotestes befugte Person geschieht, so genügt der auf die Rückseite des Postauftrags-Formulars niederzuschreibende Vermerk „Sofort zum Protest“, ohne daß es der namentlichen Bezeichnung einer solchen Person bedarf. Alle Postaufträge, auf welchen für den Fall der Nichteinlösung die Weitergabe zur Protestaufnahme verlangt ist, werden sofort nach der ersten vergeblichen Vorzeigung oder nach dem ersten vergeblich gebliebenen Versuche der Vorzeigung weitergesandt. Mit der Weitergabe des Postauftrags und dessen Anlagen an den betreffenden Notar, Gerichtsvollzieher zc. ist die Obliegenheit der Postverwaltung erfüllt. Die Protestkosten hat der Auftraggeber unmittelbar an den Erheber des Protestes zu entrichten.

XVI. Den Auftraggebern ist gestattet, auf der Vorderseite des Auftragsformulars das Datum desjenigen Tages anzugeben, an welchem die Einziehung des Betrages erfolgen soll. Für die Bestimmung der Postanstalt ist dann dieser Zeitpunkt bezüglich der Vorzeigung des Postauftrags maßgebend.

XVII. An Sonntagen und an gesetzlichen Feiertagen findet die Vorzeigung von Postaufträgen nicht statt.

XVIII. Formulare zu Postaufträgen können durch die Postanstalten zum Preise von 5 Pf. für je 10 Stück bezogen werden.

§ 20.

I. Im Wege des Postauftrags können auch Wechsel an den Bezogenen behufs Einholung der Annahmeerklärung versendet werden.

Postaufträge zur Einholung von Wechsel-accepten.

II. Zu den Postaufträgen für Accepteinholung kommt ein besonderes Formular in Gebrauch. Derartige Formulare werden zum Preise von 5 Pfennig für je 10 Stück bei sämtlichen Postanstalten zum Verkauf bereit gehalten. Der Auftraggeber hat auf der Vorderseite des Formulars anzugeben:

den Namen und Wohnort des Bezogenen,

den Betrag des Wechsels, wobei die Marksumme in Zahlen und in Buchstaben ausgedrückt sein muß,

den eigenen (des Auftraggebers) Namen und Wohnort.

Die Ausfüllung des Vordrucks bezüglich des Tages der Fälligkeit des Wechsels und die Angabe der etwaigen Wechselnummer bleibt dem Auftraggeber anheimgestellt. Der unbedruckte Theil der Rückseite des Formulars dient zur Aufnahme etwaiger Bestimmungen des Auftraggebers darüber, ob der Postauftrag nach einmaliger vergeblicher Vorzeigung an ihn zurück, oder an eine andere Person (s. Absatz IX.) weitergesandt, oder einer zur Protesterhebung befugten Stelle übergeben werden soll. Für solche Fälle bedarf es der Vermerke: „Sofort zurück“, „Sofort an N. in N.“, „Sofort zum Protest“. Zu schriftlichen Mittheilungen an den Wechselbezogenen ist das Postauftrags-Formular, welches im Falle der Annahme des Wechsels in den Händen der Post verbleibt, nicht zu benutzen.

III. Dem Postauftrage sind die zum Zweck der Annahme vorzuzeigenden Wechsel beizufügen. Das Beilegen von Briefen, sowie die Vereinigung mehrerer Postaufträge zu einer Sendung sind unstatthaft. Demselben Postauftrage können mehrere Wechsel nur dann beigelegt werden, wenn sie auf den nämlichen Bezogenen lauten und gleichzeitig zur Annahmeerklärung vorzuzeigen sind.

IV. Der Auftraggeber hat den Postauftrag mit dem Wechsel in verschlossenem Umschlage unter Einschreibung an diejenige Postanstalt abzuschicken, welche die Accepteinholung bewirken soll. Der Brief ist mit der Aufschrift „Postauftrag nach ..... (Name der Postanstalt)“ zu versehen. Ueber den Postauftrag wird ein Einlieferungsschein ertheilt.

V. Die Vorzeigung des Postauftrags und des beigelegten Wechsels erfolgt an den Wechselbezogenen selbst oder an dessen Bevollmächtigten. Als bevollmächtigt wird hierbei, sofern der Bezogene nicht bei der Bestimmungs-Postanstalt eine im Besonderen auf die Annahme von Wechseln lautende Vollmacht niedergelegt hat, postseitig jede solche Person angesehen, welche zur Empfangnahme von Ablieferungsscheinen über Sendungen mit einer Werthangabe im Betrage von mehr als 300 Mark für den Bezogenen berechtigt ist. An Sonntagen und an gesetzlichen Feiertagen findet die Vorzeigung von Postaufträgen nicht statt. Diejenigen Wechsel, welche bei der ersten Vorzeigung von dem Bezogenen oder seinem Bevollmächtigten mit einem schriftlichen Accept oder einer schriftlichen Annahmeverweigerung nicht versehen worden sind, werden nach sieben Tagen nochmals vorgezeigt, falls nicht der Auftraggeber durch einen Vermerk auf der Rückseite des Postauftrags-Formulars ein anderes Verfahren vorgeschrieben hat.

VI. Die Annahme des Wechsels muß durch den Bezogenen oder dessen Bevollmächtigten auf dem Wechsel schriftlich geschehen. Die Annahme gilt als verweigert, wenn dieselbe nur auf einen Theil der Wechselsumme erfolgt, oder wenn der Annahmeerklärung andere Einschränkungen beigelegt werden.

VII. Der angenommene Wechsel wird von der Bestimmungs-Postanstalt ungesäumt an den Auftraggeber in einem Umschlage unter Einschreibung zurückgesandt.

VIII. Hat der Auftraggeber auf der Rückseite des Postauftrags-Formulars nicht andere Bestimmung getroffen, so sind der Postauftrag und die Anlagen an ihn zurückzuschicken, sobald feststeht, daß der Bezogene nicht zu ermitteln ist, oder sobald der Bezogene bz. sein Bevollmächtigter eine die Verweigerung der Annahme ausdrückende oder ihr gleich zu achtende Erklärung auf den Wechsel niedergeschrieben, oder sobald die zweite Vorzeigung stattgefunden hat.

IX. Der Auftraggeber kann verlangen, daß der Postauftrag nebst dem Wechsel nach einmaliger vergeblicher Vorzeigung nach einem innerhalb des Deutschen Reichs belegenen Orte, nicht aber nach dem Aufgabsorte des Postauftrags, weitergesandt werde. Dieses Verlangen ist unter genauer Bezeichnung eines anderen Empfängers durch den Vermerk „Sofort an N. in N.“ auf der Rückseite des Postauftrags-Formulars auszudrücken. Eine solche Weiterendung findet kostenfrei statt. Dieselbe geschieht unverzüglich, und zwar mittels Einschreibbriefes an den neuen Empfänger.

X. Wünscht der Auftraggeber, daß der Postauftrag nebst Wechsel nach einmaliger vergeblicher Vorzeigung an eine zur Aufnahme von Wechselprotesten befugte Person zum Zweck der Protesterhebung abgegeben werde, so genügt der Vermerk „Sofort zum Protest“, ohne daß es der namentlichen Bezeichnung einer solchen Person bedarf. Alle Postaufträge, auf welchen für den Fall der nicht zu erlangenden Annahme die Weiterendung des Wechsels zur Protestaufnahme vorgezeichnet ist, werden sofort nach der ersten vergeblichen Vorzeigung oder nach dem ersten vergeblich gebliebenen Versuche der Vorzeigung weitergesandt. Mit der Weiterendung des Postauftrags nebst Wechsel an den betreffenden Notar, Gerichtsvollzieher zc. ist die Obliegenheit der Postverwaltung erfüllt. Die Protestkosten hat der Auftraggeber unmittelbar an den Erheber des Protestes zu entrichten.

XI. Die Gebühren für einen Postauftrag zur Besorgung des Wechselaccepts bestehen aus folgenden Sätzen:

- |  |                      |
|--|----------------------|
| a) dem Porto für den Postauftragsbrief mit .....   | 30 Pf.               |
| b) der Gebühr für die Vorzeigung, ohne Rücksicht auf die Höhe des Wechselbetrages, von 10 .. | „                    |
| c) dem Porto für den Einschreibbrief mit dem zurückgehenden Wechsel mit.....                 | 30 „                 |
|  | zusammen..... 70 Pf. |

Das Porto unter a. ist vom Auftraggeber voranzubezahlen. Die Beträge unter b. und c. werden dem Auftraggeber angerechnet, sobald die Rücksendung des bloßen Wechsels, oder des Postauftrags nebst Wechsel stattfindet. Werden Postaufträge zur Protestaufnahme abgegeben, so bleiben die Gebühren unter b. und c. außer Ansaß.

XII. Die Postverwaltung haftet für die Beförderung eines Postauftragsbriefes, wie für einen eingeschriebenen Brief. Eine weitergehende Gewähr, insbesondere für rechtzeitige Vorzeigung oder für rechtzeitige Rück- oder Weiterendung des Postauftrags nebst Anlage, wird nicht geleistet; auch übernehmen die Postanstalten keinerlei Verpflichtung zur Erfüllung der besonderen Vorschriften des Wechselrechts.

§ 21.

I. Sendungen, welche sogleich nach der Ankunft dem Empfänger besonders zugestellt, werden <sup>Durch Eil-</sup> sollen, müssen in der Aufschrift einen Vermerk tragen, welcher unzweideutig das Verlangen ausdrückt, <sup>boten zu be-</sup> daß die Bestellung an den Empfänger sogleich nach der Ankunft durch besonderen Voten erfolgen soll <sup>stellende Sen-</sup> (Eilbestellung). Diesem Zwecke entsprechen folgende, vom Absender durch Unterstreichen besonders hervorzuhobende Vermerke:

„durch Eilboten“, „durch besonderen Voten“, „besonders zu bestellen“, „sofort zu bestellen“. Bezeichnungen, wie eilo, citissime, dringend, eilig zc., bleiben unberücksichtigt.

II. Eingeschriebene Briefe, Postkarten, Drucksachen und Waarenproben werden den Eilboten stets mitgegeben.

III. Pakete ohne Werthangabe bis zum Gewicht von 5 Kilogramm, sowie Sendungen mit Werthangabe bis zum Betrage von 300 Mark und bis zum Gewicht von 5 Kilogramm werden den Empfängern durch die besonderen Voten in die Wohnung bestellt, soweit nicht etwa zollamtliche Vorschriften entgegenstehen. Bei Postanweisungen werden die Geldbeträge dem Eilboten stets mitgegeben.

IV. Bei Briefen mit Werthangabe von mehr als 300 Mark erstreckt sich die Verpflichtung der Postverwaltung zur besonderen Bestellung in die Wohnung des Empfängers nur auf den Ablieferungsschein, und bei Packetsendungen im Gewicht von mehr als 5 Kilogramm nur auf die Begleitadresse bz. den etwaigen Ablieferungsschein.

V. Mit der Annahme von Briefen und sonstigen Sendungen zur besonderen Bestellung an Empfänger, die im Orts- oder im Landbestellbezirk des Aufgabe-Postorts wohnen, sowie von solchen Briefen und sonstigen Sendungen, die vom Aufgabeorte durch besondere Boten nach anderen Postorten gesandt werden sollen, haben die Postanstalten sich nicht zu befassen.

VI. Auf Verlangen der Absender kann die besondere Bestellung von Postsendungen, welche einer Postanstalt von weiterher zugehen und nach einem anderen Postorte gerichtet sind, stattfinden, wenn die Entfernung zwischen den beiden Postanstalten nicht über fünfzehn Kilometer beträgt. Die Aufschriften derartiger Sendungen müssen, unter Angabe des eigentlichen Bestimmungsorts, den Vermerk enthalten: „von (Bezeichnung des Ortsnamens der Postanstalt, von welcher aus die Eilbestellung erfolgen soll) durch Eilboten“.

VII. Für die Eilbestellung von Postsendungen sind zu entrichten:

a. Bei gewöhnlichen und bei eingeschriebenen Briefen, Postkarten, Druckfachen und Waarenproben, sowie bei Nachnahmebriefen:

- 1) wenn die Bestellung im Ortsbestellbezirk der Bestimmungs-Postanstalt erfolgt, für jede Sendung 25 Pf.,
- 2) wenn die Bestellung im Landbestellbezirk der Bestimmungs-Postanstalt erfolgt, für jede Sendung und für jedes Kilometer 15 Pf., im Ganzen jedoch nicht unter 75 Pf. für jede Bestellung.

b. Bei Briefen mit Werthangabe, bei Packeten und bei Postanweisungen: in allen Fällen, in welchen die Sendungen selbst, sowie die Geldbeträge der Postanweisungen, durch Eilboten bestellt werden, der doppelte Betrag der unter a. 1 bz. a. 2 bezeichneten Sätze. Wenn nur die Scheine bz. die Begleitadressen zur besonderen Bestellung gelangen, so kommt der einfache Betrag des unter a. 1 bz. a. 2 bezeichneten Eilbestellgeldes zur Anwendung.

Höhere Vergütungen für die Eilbestellung von Postsendungen nach dem Landbestellbezirk dürfen nur in den Fällen erhoben werden, wenn der Bestimmungs-Postanstalt Niemand zur Verfügung steht, der die Leistung zum tarifmäßigen Satze übernimmt.

VIII. Die Gebühr für die Eilbestellung kann vorausbezahlt oder deren Zahlung dem Empfänger überlassen werden. In allen Fällen muß jedoch der Absender für die Berichtigung der entstandenen Bestellgebühr haften.

IX. Bei der gleichzeitigen Abtragung mehrerer Briefe, Postkarten, Druckfachen oder Waarenproben an denselben Empfänger durch Eilboten ist, wenn das Bestellgeld nicht vorausbezahlt ist, dasselbe nur für einen Brief u. s. w. zu entrichten; bei anderen Sendungen wird das Bestellgeld für jeden Gegenstand besonders erhoben. Ist das Bestellgeld vorausbezahlt, so tritt eine Erstattung nicht ein.

X. Verweigert der Empfänger die Zahlung der Bestellgebühr, so wird ihm die Sendung gleichwohl behändigt, wenn er, unter Rückgabe des Briefumschlags und schriftlicher Anerkennung der Zahlungsverweigerung, den Absender bezeichnet. Die Kosten der Bestellung sind alsdann von dem Letzteren zu tragen.

## § 22.

Briefe mit  
Behändigungsschein.

I. Wünscht der Absender eines gewöhnlichen oder eingeschriebenen Briefes über die erfolgte Bestellung eine postamtliche Bescheinigung zu erhalten, so muß dem Briefe ein gehörig ausgefüllter Behändigungsschein.



digungsschein äußerlich beigefügt und in der Aufschrift vermerkt werden: „Mit Behändigungsschein“. Auf die Außenseite des zusammengefalteten Behändigungsscheins ist vom Absender des Briefes die für die Rücksendung erforderliche Aufschrift zu setzen. In Betreff der Bestellung u. der Briefe mit Behändigungsschein siehe § 35.

II. Für Schreiben mit Behändigungsschein werden erhoben:

- 1) das gewöhnliche Briefporto,
- 2) eine Behändigungsgebühr

a. von 10 Pf., wenn die Absendung von einer Staats- oder Gemeindebehörde, oder von einem Notar erfolgt,

b. von 20 Pf., wenn die Absendung von Privatpersonen erfolgt,

- 3) das Porto von 10 Pf. für die Rücksendung des Behändigungsscheins.

Wird die Einschreibung verlangt, so tritt dem Porto zu 1. die Einschreibgebühr von 20 Pf. hinzu.

III. Formulare zu Behändigungsscheinen können durch die Postanstalten zum Preise von 5 Pf. für je 10 Stück bezogen werden.

### § 23.

I. Sendungen, welche nicht den vorstehenden Bestimmungen gemäß verpackt, verschlossen und mit Aufschrift versehen sind, können dem Einlieferer zur Herstellung der vorschriftsmäßigen Beschaffenheit zurückergeben werden.

Behandlung  
ordnungs-  
widrig be-  
schaffener  
Sendungen.

II. Verlangt jedoch der Einlieferer, der ihm geschehenen Bedeutung ungeachtet, die Beförderung der Sendung in ihrer mangelhaften Beschaffenheit, so muß die Beförderung geschehen, wenn aus den gerügten Mängeln ein Nachtheil für andere Postgüter oder eine Störung der Ordnung im Dienstbetriebe nicht zu befürchten ist, der Einlieferer auch auf Ersatz und Entschädigung verzichtet und diese Verzichtleistung in der Aufschrift durch die Worte „Auf meine Gefahr“ ausdrückt und unterschreibt. Wird über die Sendung ein Einlieferungsschein ertheilt, so hat die Postanstalt über die Verzichtleistung des Einlieferers auf dem Scheine einen Vermerk niederzuschreiben.

III. Ist aber die Annahme der Sendung auch nicht wegen mangelhafter Beschaffenheit beanstandet worden, so hat dennoch der Absender alle die Nachtheile zu vertreten, welche aus einer vorschriftswidrigen Verpackung, Verschließung und Aufschrift hervorgegangen sind. Ebenso hat der Absender den Schaden zu ersetzen, welcher durch die Beförderung von Gegenständen entsteht, die von der Postbeförderung ausgeschlossen oder zur Postbeförderung nur bedingt zugelassen sind (§§ 10 und 11.)

### § 24.

I. Die Einlieferung der mit der Post zu befördernden Sendungen muß, soweit dieselben nicht in die Briefkästen zu legen sind (Abs. II), bei den Postanstalten an der Annahmestelle geschehen.

Ort der  
Einlieferung.

II. Insofern der Umfang und die sonstige Beschaffenheit der betreffenden Gegenstände nicht ein Anderes bedingen, sind gewöhnliche Briefe, gleichviel, ob frankirt oder unfrankirt, ferner Postkarten, Drucksachen und Waarenproben mittels der Briefkästen zur Einlieferung zu bringen. Es ist auch gestattet, derartige Sendungen den Postbegleitern, Postkilonen und Postboten (Beförderern von Botenposten), wenn dieselben sich unterwegs im Dienst befinden, sowie den Führern der zu Postzwecken dienenden Privat-Personenfuhrwerke, zu übergeben.

III. Den Landbriefträgern dürfen auf ihren Bestimmungsgängen zur Abgabe bei der Postanstalt ihres Amtsorts oder zur Bestellung unterwegs die nachbezeichneten Sendungen übergeben werden:

- gewöhnliche oder einzuschreibende: Briefe, Postkarten, Briefe mit Behändigungsschein,
- Drucksachen und Waarenproben,

Postanweisungen,  
Nachnahmesendungen, und

Sendungen mit Werthangabe, im Einzelnen bis zum Werthbetrage von 150 Mark.

Eine Verpflichtung zur Annahme von Packetsendungen liegt den Landbriefträgern nicht ob.

IV. Insofern in einzelnen Bezirken die Mitgabe von Postsendungen in einem weiteren Umfange, als im Abs. II und im Abs. III angegeben, gestattet ist, bewendet es, so lange nicht abändernde Anordnung getroffen wird, bei den desfalligen besonderen Bestimmungen.

V. Jeder Landbriefträger führt auf seinem Bestimmungsgänge ein Annahmeprotokoll mit sich, in welches er die von ihm angenommenen Sendungen mit Werthangabe, Einschreibsendungen, Postanweisungen, gewöhnlichen Packete und Nachnahmesendungen einzutragen hat. Zum Eintragen dieser Sendungen ist auch der Auflieferer befugt. Die Ertheilung des Einlieferungsscheins über die vom Landbriefträger angenommenen Sendungen mit Werthangabe, Einschreibsendungen und Postanweisungen erfolgt erst durch die Postanstalt; der Landbriefträger ist verpflichtet, den Einlieferungsschein dem Auflieferer, wenn möglich beim nächsten Bestimmungsgänge, zu überbringen. Dieselben Grundsätze gelten auch in Betreff der bei Nachnahmesendungen nach § 18 Abs. IV Anwendung findenden Bescheinigung.

VI. Für die von den Landbriefträgern auf ihren Bestimmungsgängen eingesammelten portopflichtigen Einschreibsendungen, sowie für Packete, Postanweisungen und Briefe mit Werthangabe (Abs. III und IV) kommt, wenn diese Gegenstände zur Weiterleitung durch die Postanstalt des Amtsorts des Landbriefträgers nach einer andern Postanstalt bestimmt sind, außer dem Porto und den sonstigen Gebühren, eine Nebengebühr von 5 Pf., welche im Voraus entrichtet werden muß, zur Erhebung.

#### § 25.

Zeit der  
Einlieferung.

I. Die Einlieferung bei den Postanstalten muß während der Dienststunden und, wenn die Ver- sendung des eingelieferten Gegenstandes mit der nächsten dazu geeigneten Post erfolgen soll, vor der Schlußzeit dieser Post geschehen.

a) Dienst-  
stunden.

II. Die Dienststunden der Postanstalten für den Verkehr mit dem Publikum sind im Allgemeinen:

- 1) in dem Sommer-Halbjahr (vom 1. April bis letzten September) von 7 Uhr Morgens bis 1 Uhr Mittags,
- 2) in dem Winter-Halbjahr (vom 1. Oktober bis letzten März) von 8 Uhr Morgens bis 1 Uhr Mittags, und
- 3) zu allen Jahreszeiten von 2 Uhr Nachmittags bis 8 Uhr Abends.

Die Ober-Postdirectionen sind jedoch ermächtigt, nach Maßgabe der bestehenden Postverbindungen und der sonstigen örtlichen Verhältnisse die Dienststunden zu verlegen, auszudehnen oder zu beschränken.

III. An Sonntagen fallen die Dienststunden von 9 Uhr Morgens bis 5 Uhr Nachmittags aus. An solchen gesetzlichen Feiertagen, welche nicht auf einen Sonntag treffen, werden die Dienststunden in der Weise beschränkt, daß in der Zeit von 9 Uhr Morgens bis 5 Uhr Nachmittags, sowohl des Vormittags als auch des Nachmittags, zwei Stunden ausfallen, in der Zwischenfrist aber mindestens während zwei Stunden der Dienstverkehr mit dem Publikum ununterbrochen stattfindet. Die ausfallenden Stunden werden für jede Postanstalt durch die vorgesezte Ober-Postdirection bestimmt. Die Ober-Postdirectionen können in besonderen Fällen die Beschränkung der Dienststunden an Sonn- und gesetzlichen Feiertagen zeitweise ganz oder zum Theil aufheben.

IV. Insofern bei einer Postanstalt eine Einrichtung besteht, welche von den vorstehenden, in Bezug auf die Dienststunden, sei es an den Sonn- und gesetzlichen Feiertagen, sei es an den Wochentagen, als Regel gültigen Bestimmungen abweicht, kann es dabei bis auf Weiteres sein Bewenden behalten.

V. Die von den Ober-Postdirectionen, in Bezug auf die Dienststunden der Postanstalten getroffenen Festsetzungen müssen zur Kenntniß des Publikums gebracht werden.

VI. Die Schlußzeit für die Einlieferung bei den Annahmestellen der Postanstalten tritt ein: b) Schlußzeit.

1) Für Briefe, Postkarten, Drucksachen oder Waarenproben, über welche dem Absender ein Einlieferungsschein nicht zu erteilen ist:

eine viertel bis eine halbe Stunde vor dem planmäßigen Abgange oder Weitergange der Post.

Bei Postanstalten auf den Eisenbahnhöfen tritt für die bezeichneten Gegenstände die Schlußzeit erst fünf Minuten vor dem planmäßigen Abgange des betreffenden Zuges ein; auch können diese Gegenstände bis unmittelbar vor dem Abgange des Zuges in die an den Eisenbahn-Postwagen angebrachten Briefkasten gelegt werden, soweit die Perrons zugänglich sind.

2) Für einzuschreibende Briefe, Postkarten, Drucksachen oder Waarenproben: eine viertel bis eine halbe Stunde vor dem planmäßigen Abgange oder Weitergange der Post; jedoch sind sämtliche Postanstalten berechtigt, im Falle durch denselben Absender mehr als drei Einschreibbriefe zugleich eingeliefert werden, eine Schlußzeit von einer Stunde in Anspruch zu nehmen.

3) Für alle anderen Gegenstände:

eine Stunde vor dem planmäßigen Abgange oder Weitergange der Post.

VII. Falls die ordnungsmäßige Bearbeitung der Sendungen innerhalb der vorstehend bestimmten Schlußzeiten wegen besonderer örtlicher Verhältnisse nicht ausführbar sein sollte, können die Ober-Postdirectionen eine angemessene Verlängerung der Schlußzeiten eintreten lassen.

VIII. In jedem Falle werden bei Postbeförderungen auf Eisenbahnen die Schlußzeiten um so viel verlängert, als erforderlich ist, um die Sendungen von der Postanstalt nach dem Bahnhofe zu befördern und auf dem Bahnhofe selbst überzuladen.

IX. Für Posten, die außerhalb der gewöhnlichen Dienststunden abgehen, bildet der Ablauf der Dienststunden die Schlußzeit, insofern nicht, nach Maßgabe des Abgangs der Post, die Schlußzeit nach den vorstehenden Festsetzungen früher eintritt.

X. Die an oder in den Posthäusern befindlichen Briefkasten müssen bei Eintritt der Schlußzeit jeder Post, und zu den außerhalb der gewöhnlichen Dienststunden abgehenden Posten auch noch vor deren Abgang, geleert werden. Bei Sendungen, welche in Briefkasten fern vom Posthause gelegt werden, ist auf Mitbeförderung mit der zunächst abgehenden Post nur insoweit zu rechnen, als die Sendungen nach der gewöhnlichen Zeit der Leerung der Kasten vor Schluß der betreffenden Posten zum Posthause gelangen.

### § 26.

I. Briefe u. s. w., in deren Aufschrift der Frankirungsvermerk durchstrichen, weggeschabt oder Frankirungsvermerk. abgeändert ist, sind bei der Annahme zurückzuweisen. Wenn derartig beschaffene Briefe oder Briefe mit dem Frankirungsvermerk, für welche das Porto nicht durch Postwerthzeichen entrichtet worden ist, im Briefkasten vorgefunden werden, so wird die Ungültigkeit des Frankirungsvermerks amtlich bescheinigt, und die Briefe werden als unfrankirt behandelt.

II. Wenn Briefe, welche dem Frankirungszwange unterliegen, von den Absendern unfrankirt oder ungenügend frankirt in den Briefkasten gelegt worden sind, so werden diese Briefe am Aufgaborte zurückgehalten und dem zu ermittelnden Absender zur Frankirung zurückgegeben.

Wegen ungenügend frankirter oder unfrankirter Drucksachen und Waarenproben vergl. § 13 Absatz IX bz. § 14 Absatz VII und VIII.

## § 27.

Einlieferungs-  
schein.

I. Die Einlieferung solcher Sendungen, über welche die Postanstalt einen Einlieferungsschein auszustellen hat, wird durch den erteilten Schein bewiesen; der Einlieferer hat sich daher nicht zu entfernen, ohne diesen Schein in Empfang genommen zu haben. Vermag — gegebenen Falles — der Absender diesen Schein nicht vorzulegen, so wird die Einlieferung als nicht geschehen erachtet, wenn dieselbe nicht aus den Büchern oder Karten ersichtlich ist, oder wenn nicht in anderer Weise überzeugend dargethan wird, daß die Sendung als eine solche eingeliefert worden ist, für welche die Postverwaltung Gewähr leistet.

II. In Betreff der Einlieferungsscheine über die von Landbriefträgern eingesammelten Sendungen gelten die Vorschriften im § 24 Absatz V.

## § 28.

Leitung der  
Postsendungen

I. Auf welchem Wege die Postsendungen zu leiten sind, wird von der Postbehörde bestimmt.

## § 29.

Zurückfor-  
derung von Post-  
sendungen  
durch den  
Absender.

I. Die zur Post eingelieferten Sendungen können von dem Absender vor der Zustellung an den Empfänger zurückgenommen werden.

II. Die Zurücknahme kann erfolgen am Orte der Aufgabe oder am Bestimmungsorte, ausnahmsweise auch an einem Unterwegsorte, insofern dadurch keine Störung des Dienstes herbeigeführt wird.

III. Die Zurückgabe geschieht an denjenigen, welcher den Einlieferungsschein, wenn aber ein solcher nicht erteilt ist, eine von derselben Hand, von welcher die Aufschrift der Sendung geschrieben ist, ausgefertigtes Doppel der Aufschrift abgibt.

IV. Ist die Sendung bereits abgegangen, so hat derjenige, welcher dieselbe zurückfordert, den Gegenstand bei der Postanstalt des Abgangsorts schriftlich so genau zu bezeichnen, daß derselbe unzweifelhaft als der verlangte zu erkennen ist. Die gedachte Postanstalt fertigt das Verlangschreiben aus.

V. Soll die Zurückforderung auf telegraphischem Wege geschehen, so darf ein desfalliges Telegramm nicht abgesandt oder demselben Folge gegeben werden, wenn nicht die Postanstalt des Aufgabeorts amtlich bescheinigt hat, daß der Absender sich als zur Zurückforderung berechtigt bei derselben ausgewiesen habe; daß dies geschehen, muß in dem Telegramm bemerkt sein.

VI. Ist die Sendung noch nicht abgegangen, so wird von der Postanstalt das Franko bei Rückgabe des Briefumschlags bz. der Begleitadresse erstattet.

VII. Ist die Sendung bereits abgesandt, so finden hinsichtlich der Portoerhebung für die Rückbeförderung dieselben Bestimmungen, wie bei einer gewöhnlichen Rücksendung (§ 39 Abs. VII) mit der Maßgabe Anwendung, daß das Rückporto eintretendenfalls nach der wirklich zurückgelegten Beförderungsstrecke berechnet wird.

## § 30.

Aushändigung  
von Post-  
sendungen an  
die Empfänger  
an Unterweg-  
orten.

I. Auf Verlangen eines sich gehörig ausweisenden Empfängers kann, sofern im einzelnen Falle keine dem Beamten bekannte Bedenken entgegenstehen, die Aushändigung einer Sendung an den Ersteren auch an einem Unterwegsorte stattfinden, wenn dadurch keine Störung des Dienstes herbeigeführt wird.

II. Das Porto wird nach Maßgabe der wirklich stattgehabten Beförderung berechnet. Eine Erstattung von Porto für frankirte Sendungen findet nicht statt.

## § 31.

I. Hat das Siegel oder der anderweite Verschluss einer Sendung sich gelöst, so wird derselbe von dem Postbeamten unter Weidrückung des Postiegels und Hinzufügung der Namensunterschrift des betreffenden Postbeamten wiederhergestellt.

II. Ist durch die gänzliche Lösung des Siegels oder anderweiten Verschlusses einer Sendung mit baarem Gelde oder mit geldwerthen Papieren die Herausnahme des Inhalts der Sendung möglich geworden, so wird vor Herstellung des Verschlusses erst festgestellt, ob der angegebene Betrag der Sendung noch vorhanden ist.

III. Bei Postanstalten, bei welchen zwei oder mehrere Beamte zugleich im Dienst anwesend sind, wird zur Herstellung des Verschlusses und bz. zur Feststellung des Inhalts sofort ein zweiter Beamter als Zeuge hinzugerufen. Ist ein zweiter Beamter nicht im Dienst, jedoch ein Postunterbeamter zugegen, so wird dieser als Zeuge hinzugezogen.

IV. Hat nach den vorstehenden Bestimmungen ein anderweiter Verschluss der Sendung stattgefunden, so ist — wenn es sich um Briefe mit Werthangabe oder um Packete mit oder ohne Werthangabe handelt — bei Ankunft der Sendung am Bestimmungsorte der Empfänger davon in Kenntniß zu setzen und zu erfuchen, zur Eröffnung der Sendung in Gegenwart eines Postbeamten im Postdienstzimmer innerhalb der zu bestimmenden Frist sich einzufinden. Leistet der Empfänger diesem Erfuchen keine Folge, oder verzichtet derselbe ausdrücklich auf Eröffnung der Sendung, so ist mit deren Bestellung und Ausbändigung nach Maßgabe der folgenden Vorschriften zu verfahren. Etwaige Erinnerungen, welche der erschienene Empfänger bei Eröffnung der Sendung gegen deren Inhalt erhebt, sind in die Verhandlung aufzunehmen, durch welche der Befund festgestellt wird.

V. Die Postbeamten müssen sich jeder über den Zweck der Eröffnung hinausgehenden Einsicht der Sendung enthalten; auch muß über die geschehene Eröffnung eine Verhandlung aufgenommen werden, in welcher die Veranlassung der Maßregel, der Hergang bei derselben und der Erfolg anzugeben sind.

VI. Sendungen mit Drucksachen oder mit Waarenproben (§§ 13 und 14) zum Zweck der Prüfung über die Zulässigkeit des ermäßigten Portos zu öffnen und einzusehen, sind die Postbeamten auch ohne weiteres Verfahren befugt.

## § 32.

I. Die Verbindlichkeit der Postverwaltung, die angekommenen Gegenstände den Empfängern ins Haus senden (bestellen) zu lassen, erstreckt sich:

- 1) auf gewöhnliche und eingeschriebene Briefe und Postkarten,
- 2) auf gewöhnliche und eingeschriebene Drucksachen und Waarenproben,
- 3) auf Postanweisungen,
- 4) auf die Anlagen zu den Postaufträgen,
- 5) auf Begleitadressen zu gewöhnlichen Packeten,
- 6) auf Ablieferungsscheine (Post-Packetadressen) über Sendungen mit Werthangabe und über Einschreibpäckete.

II. Soweit die Postverwaltung die Bestellung nicht übernimmt, müssen Briefe mit Werthangabe, Packete mit Werthangabe, sowie Einschreibpäckete und ferner die Geldbeträge auf Grund des Ablieferungsscheins (der Post-Packetadresse, der Postanweisung), gewöhnliche Packete dagegen auf Grund der behändigen Begleitadresse, von der Post abgeholt werden.

III. Für die Bestellung der gewöhnlichen Packete im Ortsbestellbezirk werden erhoben: .

Herstellung  
des Ver-  
schlusses und  
Eröffnung der  
Sendungen  
durch die  
Postbeamten.

## 1) bei den Postämtern I. Klasse:

- a) für Pakete bis 5 Kilogramm einschließlich..... 10 Pf.,  
 b) für schwerere Pakete..... 15 "

Für einzelne große Orte kann durch besondere Verfügung der obersten Postbehörde die Bestellgebühr bei Paketen bis 5 Kilogramm einschließlich auf 15 Pf. und bei schwereren Paketen auf 20 Pf. festgesetzt werden.

## 2) bei den übrigen Postanstalten:

- a) für Pakete bis 5 Kilogramm einschließlich ..... 5 Pf.,  
 b) für schwerere Pakete..... 10 "

Gehört mehr als ein Paket zu einer Begleitadresse, so wird für das schwerste Paket die ordnungsmäßige Bestellgebühr, für jedes weitere Paket aber nur eine Gebühr von 5 Pf. erhoben.

IV. Für die Bestellung der Briefe mit Werthangabe und der Pakete mit Werthangabe im Ortsbestellbezirk werden erhoben:

## 1) für Briefe mit Werthangabe:

- a) bis zum Betrage von 1 500 Mark ..... 5 Pf.,  
 b) im Betrage von mehr als 1 500 und bis 3 000 Mark ..... 10 " ;

## 2) für Pakete mit Werthangabe: die Sätze für Briefe mit Werthangabe, wenn aber der Tarif für die Bestellung der gewöhnlichen Pakete höhere Sätze ergibt, diese letzteren.

V. An Orten, wo Briefe und Pakete mit höherer Werthangabe als 3 000 Mark bestellt werden, ist dafür eine Bestellgebühr von 20 Pf. zu erheben. Für einzelne große Orte kann durch besondere Verfügung der obersten Postbehörde die Bestellgebühr auch bei Paketen mit Werthangabe von 3 000 Mark und weniger auf 20 Pf. festgesetzt werden.

VI. Für die Ueberbringung von Postanweisungen nebst den dazu gehörigen Geldbeträgen im Ortsbestellbezirk wird für jede Postanweisung eine Gebühr von 5 Pf. erhoben.

VII. Für das Abtragen der Briefe mit Werthangabe, der bis 2½ Kilogramm schweren Pakete mit oder ohne Werthangabe, der Einschreibpakete bis zu demselben Gewicht und der Postanweisungen nach dem Landbestellbezirk wird ohne Rücksicht auf die Höhe der etwaigen Werthangabe bz. des Geldbetrages ein Bestellgeld von 10 Pf. erhoben. Werden Pakete von höherem Gewicht als 2½ Kilogramm abgetragen, so beträgt das Bestellgeld 30 Pf. für das Stück.

VIII. Die Bestellgebühren werden auch von portofreien Sendungen erhoben.

IX. An Einwohner im Orts- oder Landbestellbezirk des Aufgabe-Postorts werden Postsendungen in gleichem Umfange wie an Empfänger im Bereich anderer Postorte angenommen. Wegen der Ausnahme in Betreff der durch Eilboten zu bestellenden Sendungen siehe § 21 Abs. V.

X. Für Briefe an Einwohner im Orts- oder Landbestellbezirk des Aufgabe-Postorts kommt im Frankirungsfall, sowie für Dienstbriefe, eine Gebühr von 5 Pf., im Nichtfrankirungsfall eine Gebühr von 10 Pf. zur Erhebung, soweit nicht abweichende Sätze durch besondere Verfügung angeordnet sind. Bei Briefen mit Behändigungsschein wird für die Rücksendung des Behändigungsscheins eine weitere Gebühr nicht erhoben. Bei eingeschriebenen Briefen tritt den vorstehenden Sätzen die Einschreibgebühr (§ 15 Abs. III) und bz. die Gebühr für Beschaffung des Rückscheins (§ 15 Abs. IV) hinzu.

XI. Alle übrigen Sendungen, welche an Einwohner im Orts- oder Landbestellbezirk des Aufgabe-Postorts eingeliefert werden, unterliegen denselben Taxen (einschließlich der Bestellgebühren), wie die mit den Posten von weiterher eingegangenen gleichartigen Sendungen mit der Maßgabe, daß, soweit bei den Taxen die Entfernung mit in Betracht kommt, der für die geringste Entfernungsstufe bestimmte Satz in Anwendung zu bringen ist.

XII. Eine Porto- und Gebührenfreiheit findet bei Besorgungen an Einwohner im Orts- oder Landbestellbezirk des Aufgabe-Postorts nicht statt.

XIII. Für die Abtragung der im Postwege bezogenen Zeitungen und Zeitschriften sind sowohl nach dem Ortsbestellbezirke als auch nach dem Landbestellbezirke für jedes Exemplar jährlich zu entrichten:

- a) bei Zeitungen, welche wöchentlich einmal oder seltener bestellt werden..... 60 Pf.,
- b) bei Zeitungen, welche zwei- oder dreimal wöchentlich bestellt werden ..... 1 Mark,
- c) bei Zeitungen, welche mehrmals, aber nicht öfter als einmal täglich bestellt werden ..... 1 Mark 60 Pf.,
- d) bei Zeitungen, welche zweimal täglich bestellt werden ..... 2 Mark,
- e) für die amtlichen Verordnungsblätter ..... 60 Pf.

Das Zeitungsbestellgeld wird für denjenigen Zeitraum im Voraus erhoben, für welchen die Vorauszahlung des Bezugspreises für die betreffende Zeitung zc. erfolgt ist. Die Zahl der Bestellungen richtet sich danach, wie oft Gelegenheit zur Bestellung vorhanden ist. Der bei Berechnung des Bestellgeldes sich ergebende Bruchtheil einer Mark ist eintretendenfalls auf eine durch 5 theilbare Pfennigsumme aufwärts abzurunden.

§ 33.

I. Die Postbehörde bestimmt, wie oft täglich und in welchen Fristen die Ortsbriefträger die eingegangenen Briefe u. s. w. zu bestellen, und wie oft die Landbriefträger Bestellungen nach Orten, an welchen sich Postanstalten nicht befinden, zu bewirken haben. Zeit der Bestellung.

II. Die nach dem Verlangen der Absender „durch Eilboten“ zu bestellenden Gegenstände (§ 21) müssen in allen Fällen, auch wenn sie zur Nachtzeit eintreffen, ohne Verzug bestellt werden, sofern nicht vom Absender oder Empfänger ein Anderes ausdrücklich bestimmt ist.

III. Sendungen mit dem Vermerk in der Aufschrift: „postlagernd“ werden bei der Postanstalt des Bestimmungsorts einstweilen aufbewahrt (§ 39 Abs. 1 Punkt 3 und 4) und dem Empfänger behündigt, wenn sich derselbe zur Empfangnahme meldet und auf Erfordern ausweist.

§ 34.

I. Die Bestellung durch die Postanstalten erfolgt an den Empfänger selbst oder an dessen Bevollmächtigten. Der Empfänger, welcher einen Dritten zur Empfangnahme der an ihn zu bestellenden Gegenstände bevollmächtigen will, muß die Vollmacht schriftlich ausstellen und in dieser die Gegenstände genau bezeichnen, zu deren Empfangnahme der Bevollmächtigte befugt sein soll. Insofern die betreffenden Gesetze nicht eine besondere Form der Vollmachten vorschreiben, muß die Unterschrift des Machtgebers unter der Vollmacht, wenn deren Richtigkeit nicht ganz außer Zweifel steht, von einem Beamten, welcher zur Führung eines amtlichen Siegels berechtigt ist, unter Beidrückung desselben, beglaubigt sein. Die Vollmacht muß bei der Postanstalt, welche die Bestellung ausführen läßt, niedergelegt werden. An wen die Bestellung geschehen muß.

II. Ist außer dem Empfänger noch ein Anderer, wenn auch nur zur näheren Bezeichnung der Wohnung des Empfängers, in der Aufschrift genannt, z. B. an A. bei B., so ist dieser zweite Empfänger auch ohne ausdrückliche Ermächtigung als Bevollmächtigter des erstgenannten Empfängers zur Empfangnahme von gewöhnlichen Briefen, Postkarten, Druckfachen und Waarenproben anzusehen. Ist ein Gasthof als Wohnung des Empfängers in der Aufschrift angegeben, so kann die Bestellung dieser Gegenstände an den Gastwirth auch dann erfolgen, wenn der Empfänger noch nicht eingetroffen ist. Sind bei Postaufträgen mehrere Personen bezeichnet, so erfolgt die Vorzeigung nur an die zuerst genannte Person oder deren Bevollmächtigten.

III. Wird der Empfänger oder dessen nach den vorstehenden Bestimmungen bestellter Bevollmächtigter in seiner Wohnung nicht angetroffen, oder wird dem Briefträger oder Boten der Zutritt zu ihm nicht gestattet, so erfolgt die Bestellung bz. Aushändigung

der gewöhnlichen Briefe, Postkarten, Druckfachen und Waarenproben, sowie der Begleitadressen zu gewöhnlichen Packeten (§ 32 Abs. 1) bz. der Packete selbst, ferner der Anlagen zu Postaufträgen, sofern der dafür einzuziehende Betrag sogleich berichtigt wird, an einen Haus- oder Geschäftsbeamten, ein erwachsenes Familienglied oder einen sonstigen Angehörigen, oder an einen Dienstboten des Empfängers bz. des Bevollmächtigten desselben. Wird Niemand angetroffen, an den hiernach die Bestellung bz. Aushändigung geschehen kann, so erfolgt dieselbe an den Hauswirth oder an den Wohnungsgeber oder an den Thürhüter des Hauses.

IV. Hat der Empfänger oder dessen Bevollmächtigter (Abs. 1) an seiner Wohnung einen Briefkasten anbringen lassen, so werden gewöhnliche frankirte Briefe, Postkarten, Druckfachen und Waarenproben durch die bestellenden Boten insoweit in den Briefkasten gelegt, als dessen Beschaffenheit solches gestattet.

V. 1) Einschreibsendungen (§ 15),

2) Postanweisungen bis zum Betrage von je 300 Mark (§ 17),

3) Telegraphische Postanweisungen bis zum Betrage von je 300 Mark (§ 17),

4) Ablieferungsscheine über Sendungen mit einer Werthangabe bis zum Betrage von je 300 Mark (§ 32 Abs. 1),

5) Post-Packetadressen zu eingeschriebenen Packeten und zu Packeten mit einer Werthangabe bis zum Betrage von je 300 Mark (§ 32 Abs. 1)

sind an den Empfänger oder dessen Bevollmächtigten selbst zu bestellen. Wird der Empfänger oder dessen Bevollmächtigter in seiner Wohnung nicht angetroffen, oder wird dem Briefträger oder Boten der Zutritt zu ihm nicht gestattet, so können die bezeichneten Gegenstände auch an ein erwachsenes Familienglied des Empfängers bz. des Bevollmächtigten desselben bestellt werden.

Postanweisungen und telegraphische Postanweisungen im Betrage von mehr als 300 Mark, Ablieferungsscheine über Sendungen mit einer Werthangabe im Betrage von mehr als 300 Mark, sowie Post-Packetadressen zu Packeten mit einer Werthangabe im Betrage von mehr als 300 Mark müssen an den Empfänger oder dessen Bevollmächtigten selbst bestellt werden.

Die Bestellung der Einschreibsendungen, der Postanweisungen, der telegraphischen Postanweisungen und der Ablieferungsscheine, ferner der Post-Packetadressen zu eingeschriebenen Packeten und zu Packeten mit Werthangabe hat stets an den Empfänger selbst stattzufinden, wenn die betreffenden Sendungen vom Absender mit dem Vermerk „Eigenthändig“ versehen sind.

VI. Lautet bei gewöhnlichen Packetensendungen, bei Einschreibsendungen, bei Postanweisungen, bei telegraphischen Postanweisungen und bei Sendungen mit Werthangabe die Aufschrift:

„An A. zu erfragen bei B.“

„An A. abzugeben bei B.“

„An A. im Hause des B.“

„An A. wohnhäft bei B.“

„An A. logirt bei B.“

} so muß die Bestellung an den zuerst genannten Empfänger (A.), seinen Bevollmächtigten oder den sonstigen nach den Bestimmungen unter III und V Empfangsberechtigten erfolgen;

Lautet die Aufschrift dagegen:

„An A. zu Händen des B.“

„An A. abzugeben an B.“

„An A. aux soins de B.“

„An A. care of B.“

} so muß die Bestellung an den zuletzt genannten Empfänger (B.), dessen Bevollmächtigten oder den sonstigen nach den Bestimmungen unter III und V Empfangsberechtigten erfolgen.



Wenn die Aufschrift lautet: „An A. per adresse des B.“ oder „An A. pour remettre à B.“, so darf die Aushändigung sowohl an den zuerst genannten Empfänger (A.), als auch an den zuletzt genannten (B.) stattfinden.

VII. Die Bestellung von Einschreibsendungen, von Postanweisungsbeträgen und von Sendungen mit Werthangabe darf nur gegen Empfangsbekanntniß geschehen; der Empfänger bz. dessen Bevollmächtigter oder dasjenige Familienglied, an welches die Bestellung erfolgt, hat den Ablieferungsschein bz. die auf der Rückseite der Postanweisung oder der Post-Packetadresse vorgedruckte Quittung zu unterschreiben.

VIII. Die Bestellung der Postsendungen an Militärpersonen, sowie an Zöglinge von Erziehungsanstalten, Pensionaten zc. erfolgt auf Grund der mit den Militärbehörden bz. den Vorstehern der Erziehungsanstalten getroffenen besonderen Abkommen an die von den Militärbehörden bz. den Anstaltsvorstehern beauftragten Personen.

IX. Die an Kranke in öffentlichen Krankenanstalten gerichteten Postsendungen dürfen an den Vorstand der Krankenanstalt behändigt werden, sofern dem Briefträger oder Boten der Zutritt zu dem Kranken nicht gestattet wird.

X. In Betreff der Behändigung von Sendungen durch Eilboten gelten dieselben Bestimmungen, welche bezüglich der im gewöhnlichen Wege zur Bestellung gelangenden Sendungen maßgebend sind.

§ 35.

I. Auf die Bestellung von außergerichtlichen Schreiben mit Behändigungsschein finden folgende Bestimmungen Anwendung: Bestellung der Schreiben mit Behändigungsschein.

1) Die Behändigungen sollen in der Behausung derjenigen Personen, an welche sie zu bewirken sind, und bei Handelsleuten in ihren Läden und Schreibstuben geschehen.

3) Die Behändigung muß an den, auf dem Schreiben benannten Empfänger oder an dessen Bevollmächtigten erfolgen. Wird der bezeichnete Empfänger oder dessen Bevollmächtigter nicht persönlich angetroffen, so sind gewöhnliche Schreiben mit Behändigungsschein

- a) einem erwachsenen Familiengliede des Empfängers bz. des Bevollmächtigten desselben,
- b) in Ermangelung eines solchen Familiengliedes einem Diensthoten des Empfängers,
- c) wenn es an dergleichen Personen fehlt, und das Schreiben an einen Haus- oder Grundeigentümer gerichtet ist, dem Verwalter oder dem Pächter des Empfängers, endlich

d) in Ermangelung aller dieser Personen dem Hauswirth

zu behändigen. Die Zustellung darf nicht an unerwachsene Kinder, an Miether oder an Fremde geschehen. Denjenigen Personen, an welche statt des Empfängers behändigt wird, ist zu empfehlen, das Schreiben dem Empfänger ungesäumt zuzustellen.

Eingeschriebene Briefe mit Behändigungsschein sind dem Empfänger selbst oder einer derjenigen Personen zu behändigen, an welche die Bestellung von eingeschriebenen Briefen nach § 34 Abs. V zulässig ist.

3) Der bestellende Bote muß den Behändigungsschein dem Empfänger oder in dessen Abwesenheit derjenigen Person, an welche nach den Bestimmungen unter 2 die Behändigung auszuführen ist, vorlegen und durch Namensunterschrift den Empfang des Schreibens anerkennen lassen.

- 4) Verweigert der Empfänger, oder in dessen Abwesenheit eine der unter Nr. 2 bezeichneten Personen die Bescheinigung des Empfanges, so ist dies von dem bestellenden Boten auf dem Behändigungsscheine unter näherer Angabe des Grundes zu vermerken.
- 5) Wird die Annahme des Schreibens aus dem Grunde verweigert, weil der Empfänger die etwa zum Ansaß gekommenen Beträge an Porto, Behändigungsgebühr *z.* nicht zahlen will, so hindert dieser Umstand allein die Aushändigung an den Empfänger nicht, und werden die Beträge in solchem Falle vom Absender eingezogen. Wird die Annahme dagegen aus einem anderen Grunde verweigert, oder tritt der Fall ein, daß Niemand von den unter Nr. 2 bezeichneten Personen angetroffen wird: so sind die von Behörden oder Notaren ausgehenden Schreiben an die Stuben- oder Hausthür des Empfängers zu befestigen, die von Privatpersonen ausgehenden Schreiben aber als unbestellbar zu erachten und zurückzusenden. Bevor der bestellende Bote die Befestigung an die Thür bewirkt, muß er sich davon überzeugen, daß die Wohnung, an deren Thür die Befestigung erfolgen soll, dem Empfänger wirklich (als Miether, Pächter oder Eigenthümer *z.*) gehört.

II. In Betreff der Bestellung von gerichtlichen Schreiben mit Behändigungsschein bewendet es bei den hierüber bestehenden besonderen Bestimmungen.

III. Die Porto- *bz.* sonstigen Beträge für ein Schreiben mit Behändigungsschein müssen sämmtlich entweder von dem Absender oder von dem Empfänger entrichtet werden. Will der Absender die Gebühren tragen, so zahlt er bei der Einlieferung des Schreibens zunächst nur das Porto für die Beförderung des Schreibens nach dem Bestimmungsorte, die anderen Beträge werden erst auf Grund des vollzogen zurückkommenden Behändigungsscheins von ihm eingezogen. Falls die Behändigung nicht ausgeführt werden kann, kommt nur das Porto für die Beförderung des Schreibens nach dem Bestimmungsorte und *bz.* die Einschreibgebühr zum Ansaß.

### § 36.

Berechtigung  
des Em-  
pfängers zur  
Abholung der  
Briefe u. *f. w.*

I. Der Empfänger, welcher von der Befugniß, seine Postsendungen abzuholen oder abholen zu lassen, Gebrauch machen will, muß solches in einer schriftlichen Erklärung aussprechen und diese Erklärung, in welcher die abzuholenden Gegenstände genau bezeichnet sein müssen, bei der Postanstalt niederlegen. Die schriftliche Erklärung muß auf gleiche Weise beglaubigt sein, wie die Vollmacht im Falle des § 34 Abs. I. Die Aushändigung erfolgt alsdann innerhalb der für den Geschäftsverkehr mit dem Publikum festgesetzten Dienststunden (§ 25).

II. Insoweit die Postverwaltung die Bestellung von Packeten ohne Werthangabe, oder von eingeschriebenen Packeten, oder von Sendungen mit Werthangabe, oder von baaren Geldbeträgen zu Postanweisungen übernommen hat, sind bezüglich der Bestellung:

- a) die gewöhnlichen und eingeschriebenen Packete, sowie die Packete mit Werthangabe und die dazu gehörigen Begleitadressen, sowie etwaige Ablieferungsscheine,
  - b) die Briefe mit Werthangabe nebst den dazu gehörigen Ablieferungsscheinen,
  - c) die Postanweisungen nebst den dazu gehörigen Geldbeträgen
- je als eine zusammengehörige Sendung anzusehen.

III. Die mit den Posten ankommenden gewöhnlichen Briefe, Postkarten, Drucksachen und Waarenproben müssen für die Abholer eine halbe Stunde nach der Ankunft zur Ausgabe gestellt werden, vorausgesetzt, daß die Abholungszeit in die gewöhnlichen Dienststunden (§ 25) fällt. Eine Verlängerung jener Frist ist nur mit Genehmigung der obersten Postbehörde zulässig.

IV. Bei eingeschriebenen Briefen und Briefen mit Werthangabe wird zunächst nur der Ablieferungsschein, bei gewöhnlichen und eingeschriebenen Packeten, sowie bei Packeten mit Werthangabe zunächst nur die Begleitadresse bz. der etwaige Ablieferungsschein an den Abholer verabsolgt. Bei Postanweisungen wird zunächst nur die Postanweisung ohne den Betrag dem Abholer ausgehändigt.

V. Die Bestellung erfolgt jedoch, der abgegebenen Erklärung des Empfängers ungeachtet, durch Boten der Postanstalt:

- 1) wenn der Absender es verlangt und dieses Verlangen in der Aufschrift, z. B. durch den Vermerk „durch Eilboten“ etc., ausdrücklich ausgesprochen hat (§ 21);
- 2) wenn es auf die Bestellung von Briefen mit Behändigungschein (§ 35) bz. auf die Vorzeigung von Postaufträgen (§§ 19 und 20) ankommt;
- 3) wenn der Empfänger nicht am Tage nach der Ankunft, oder wenn er außerhalb des Ortsbestellbezirks der Postanstalt wohnt, nicht innerhalb der nächsten drei Tage den zu bestellenden Gegenstand abholen läßt.

§ 37.

I. Die Aushändigung der gewöhnlichen Packete, soweit dieselben dem Empfänger nicht in die Wohnung bestellt werden, erfolgt während der Dienststunden in der Postanstalt an denjenigen, welcher sich zur Abholung meldet und die zu dem Packete gehörige Begleitadresse zurückgibt.

Aus-  
händigung der  
Sendungen  
nach erfolgter  
Behändigung  
der Begleit-  
adressen und  
der Abliefe-  
rungsscheine,  
sowie Aus-  
zahlung baarer  
Beträge.

II. Eingeschriebene Sendungen und Sendungen mit Werthangabe, ferner bei Postanweisungen die auszahlenden Gelbbeträge, werden, insofern die Abholung von der Post erfolgt, an denjenigen ausgehändigt, welcher der Postanstalt den mit dem Namen des Empfangsberechtigten unterschriebenen Ablieferungsschein, die quittirte Post-Packetadresse oder bz. die unterschriebene Postanweisung überbringt und aushändigt.

III. Eine Untersuchung über die Richtigkeit der Unterschrift und des etwa hinzugefügten Siegels unter dem Ablieferungsscheine u. s. w., sowie eine weitere Prüfung der Berechtigung desjenigen, welcher diesen Schein u. s. w. überbringt, liegt der Postanstalt nach § 49 des Gesetzes über das Postwesen nicht ob.

§ 38.

I. Hat der Empfänger seinen Aufenthalts- oder Wohnort verändert und ist sein neuer Aufenthalts- oder Wohnort bekannt, so werden ihm gewöhnliche und eingeschriebene Briefe, Postkarten, Drucksachen und Waarenproben, ferner Postanweisungen nachgesendet, wenn er nicht eine andere Bestimmung getroffen hat. Dasselbe gilt von den Postaufträgen nebst ihren Anlagen, falls der Absender nicht die sofortige Rücksendung oder die Weitergabe zur Protesterhebung oder die Absendung an eine andere, namentlich bezeichnete Person verlangt hat.

Nachsendung  
der Post-  
sendungen.

II. Bei Packeten, bei Briefen mit Werthangabe, sowie bei Briefen mit Nachnahme, erfolgt die Nachsendung nur auf Verlangen des Absenders oder, bei vorhandener Sicherheit für Porto und Nachnahme, auch des Empfängers.

III. Für Packete, für Briefe mit Werthangabe und für Briefe mit Nachnahme wird im Falle der Nachsendung das Porto und bz. auch die Versicherungsgebühr von Bestimmungsort zu Bestimmungsort zugeschlagen; der Portozuschlag von 10 Pf. wird jedoch für die Nachsendung nicht erhoben. Für andere Sendungen findet ein neuer Anschlag nicht statt. Einschreib-, Postanweisungs-, Postauftrags- und Postnachnahme-Gebühren werden bei der Nachsendung nicht noch einmal angelegt.

IV. Wenn eine Person, welche eine Zeitung bei einer Postanstalt bezieht, im Laufe der Bezugszeit die Ueberweisung der Zeitung auf eine andere Postanstalt verlangt, so erfolgt die Ueberweisung gegen eine Gebühr von 50 Pf. Die Ueberweisungsgebühr kommt ebenso oft in Ansatz, wie der Bezueher im Laufe der Bezugszeit die Bestimmungs-Postanstalt gewechselt zu sehen wünscht. Insofern jedoch die Zeitung wieder nach dem Orte überwiesen wird, an welchem der Bezug ursprünglich stattgefunden hat, ist für die desfallsige Ueberweisung eine nochmalige Gebühr nicht zu erheben.

## § 39.

Behandlung  
unbestellbarer  
Postsendungen  
am Bestim-  
mungsorte.

I. Postsendungen sind für unbestellbar zu erachten:

- 1) wenn der Empfänger am Bestimmungsorte nicht zu ermitteln und die Nachsendung nach den Vorschriften im § 38 nicht möglich oder nicht zulässig ist;
- 2) wenn die Annahme verweigert wird;
- 3) wenn die Sendung mit dem Vermerk „postlagernd“ versehen ist und nicht innerhalb eines Monats, vom Tage des Eintreffens an gerechnet, von der Post abgeholt wird;
- 4) wenn es sich um eine Sendung mit Postnachnahme handelt, auch wenn sie mit „postlagernd“ bezeichnet ist, und die Sendung nicht innerhalb 7 Tage nach ihrer Ankunft am Bestimmungsorte eingelöst wird;
- 5) wenn bei Postanweisungen innerhalb 7 Tage nach ihrer Bestellung ohne den Geldbetrag oder nach ihrer Abholung der Geldbetrag nicht in Empfang genommen wird;
- 6) wenn die Sendung Loose oder Anerbietungen zu einem Glücksspiele enthält, an welchem der Empfänger nach den betreffenden Gesetzen sich nicht betheiligen darf, und wenn eine solche Sendung sofort nach geschehener Eröffnung an die Post zurückgegeben wird;
- 7) wenn es sich um einen Postauftrag an einen Empfänger handelt, über dessen Vermögen das Gemeinschuldverfahren eröffnet ist, und der Absender weder die Weitergabe zur Protest-erhebung noch die Absendung an eine andere, namentlich bezeichnete Person verlangt hat.

II. Bevor in dem Falle zu Abs. I. Punkt 1 eine mit einer Begleitadresse versehene Sendung deshalb als unbestellbar angesehen wird, weil mehrere dem Empfänger gleichbenannte Personen im Orte sich befinden, und der wirkliche Empfänger nicht sicher zu unterscheiden ist, muß die Begleitadresse nach dem Aufgabsorte zurückgesandt werden, um den Absender, wenn derselbe auf Grund der Begleitadresse ermittelt werden kann, zur näheren Bezeichnung des Empfängers zu veranlassen.

III. Alle anderen Postsendungen sind, wenn sie als unbestellbar erkannt worden, ohne Verzug nach dem Aufgabsorte zurückzusenden. Nur bei Sendungen, die einem schnellen Verderben unterliegen, muß, sofern nach dem Ermessen der Postanstalt des Bestimmungsorts Grund zu der Besorgniß vorhanden ist, daß das Verderben auf dem Rückwege eintreten werde, von der Rücksendung abgesehen werden, und die Veräußerung des Inhalts für Rechnung des Absenders erfolgen.

IV. In allen vorgebachten Fällen ist der Grund der Zurücksendung oder eintretendenfalls, daß und weshalb die Veräußerung erfolgt sei, auf dem Briefe bz. auf der Begleitadresse zu vermerken.

V. Die zurückzusendenden Gegenstände dürfen nicht eröffnet sein. Eine Ausnahme hiervon tritt nur ein bezüglich derjenigen Briefe, welche von einer mit dem Empfänger gleichnamigen Person irrtümlich geöffnet wurden, und bezüglich der im Abs. I unter 6 bezeichneten Briefe. Bei irrtümlicher Eröffnung von Briefen durch gleichnamige Personen ist übrigens, sofern dies möglich ist, eine von diesen Personen selbst unter Namensunterschrift auf die Rückseite des Briefes niedergeschriebene bezügliche Bemerkung beizubringen.

VI. Wenn Absender gewöhnlicher oder eingeschriebener Packete im Falle der Unbestellbarkeit derselben die sofortige Rücksendung vermieden zu sehen wünschen, so ist seitens der Absender auf der Vorderseite der Begleitadresse in hervortretender Weise der Vermerk: „Wenn unbestellbar, Nachricht“ niederzuschreiben, sowie Name und Wohnung anzugeben. Der Vermerk kann auch mittels Stempelabdrucks oder durch Typendruck hergestellt werden. Bleibt ein solches Packet demnächst am Bestimmungsorte unbestellbar, so muß die Postanstalt des Bestimmungsorts bei dem Absender anfragen, ob das Packet zurückgeschickt oder an eine andere Person, sei es an demselben oder an einem anderen Orte des Deutschen Reichs, ausgehändigt werden soll. Für die Benachrichtigung wird das einfache Briefporto in Ansatz gebracht. Die Antwort muß an die rückfragende Postanstalt frankirt abgeschickt werden und eine klare Bestimmung über das Packet enthalten. Die Bezeichnung mehrerer Personen, welchen das Packet der Reihe nach zuzuführen sei, ist nicht gestattet. Geht bei der Postanstalt innerhalb 10 Tage nach Absendung ihrer Anfrage eine Antwort nicht ein, so wird das Packet nach dem Aufgabeorte zurückgeschickt. Ist das Packet auch dem zweiten Empfänger gegenüber unbestellbar, so kann, wenn der Absender ein bezügliches Verlangen ausgesprochen hat, vor der Rücksendung noch einmal in derselben Weise die anderweite Bestimmung des Absenders durch die Postanstalt eingeholt werden. Sollte alsdann die Bestellung an den dritten Empfänger ebenfalls nicht stattfinden können, so muß die Rücksendung eintreten.

VII. Für zurückzusendende Packete, Briefe mit Werthangabe und Briefe mit Postnachnahme ist das Porto bz. auch die Versicherungsgebühr für die Hin- und für die Rücksendung zu entrichten; der Portozuschlag von 10 Pf. wird jedoch für die Rücksendung nicht erhoben. Für andere Gegenstände findet ein neuer Ansatz nicht statt. Einschreib-, Postanweisungs-, Postauftrags- und Postnachnahme-Gebühren werden bei der Rücksendung nicht noch einmal angelegt.

§ 40.

I. Die nach Maßgabe des § 39 unbestellbaren und deshalb nach dem Abgangsorte zurückgehenden Sendungen werden an den Absender zurückgegeben.

II. Bei der Bestellung und Behändigung einer zurückgekommenen Sendung an den ermittelten Absender wird nach den für die Bestellung und Aushändigung einer Sendung an den Empfänger gegebenen Vorschriften verfahren. Der über eine Sendung dem Absender ertheilte Einlieferungsschein muß bei der Wiederaushändigung der Sendung zurückgegeben werden.

III. Kann die Postanstalt am Abgangsorte den Absender nicht ermitteln, so wird die Sendung an die vorgesezte Ober-Postdirection eingesandt, welche dieselbe mittels Stempels als unbestellbar zu bezeichnen und durch Eröffnung den Absender zu ermitteln hat. Die mit der Eröffnung beauftragten, zur Beobachtung strenger Verschwiegenheit besonders verpflichteten Beamten nehmen Kenntniß von der Unterschrift und von dem Orte, müssen jedoch jeder weiteren Durchsicht sich enthalten. Die Sendung wird hiernächst mittels Siegelmarke oder Dienstsigels, welche eine entsprechende Inschrift tragen, wieder verschlossen.

IV. Wenn der Absender ermittelt wird, derselbe aber die Annahme verweigert, oder innerhalb 14 Tage nach Behändigung der Begleitadresse oder des Ablieferungsscheins oder der Postanweisung die Sendung bz. den Geldbetrag nicht abholen läßt, so können die Gegenstände zum Besten der Postarmen- bz. Post-Unterstützungskasse verkauft bz. verwendet, Briefe und die zum Verkauf nicht geeigneten werthlosen Gegenstände aber vernichtet werden.

V. Ist der Absender nicht zu ermitteln, so werden gewöhnliche Briefe und die zum Verkauf nicht geeigneten werthlosen Gegenstände nach Verlauf von drei Monaten, vom Tage des Eingangs derselben bei der Oberpostdirection gerechnet, vernichtet; dagegen wird

Behandlung unbestellbarer Postsendungen am Aufgabeorte.

1) bei eingeschriebenen Sendungen, ferner bei Briefen mit Werthangabe, oder bei Briefen, in denen sich bei der Eröffnung Gegenstände von Werth vorgefunden haben, ohne daß dieser angegeben worden war, sowie bei Postanweisungen,

2) bei Packeten mit oder ohne Werthangabe

der Absender öffentlich aufgefordert, innerhalb vier Wochen die unbestellbaren Gegenstände in Empfang zu nehmen. Die zu erlassende öffentliche Aufforderung, welche eine genaue Bezeichnung des Gegenstandes unter Angabe des Abgangs- und Bestimmungsorts, der Person des Empfängers und des Tages der Einlieferung enthalten muß, wird durch Aushang bei der Postanstalt des Abgangsorts und durch einmalige Einrückung in ein dazu geeignetes amtliches Blatt bekannt gemacht.

VI. Inzwischen lagern die Sendungen auf Gefahr des Absenders. Sachen, welche dem Verderben ausgesetzt sind, können sofort verkauft werden.

VII. Bleibt die öffentliche Aufforderung ohne Erfolg, so werden die Sachen verkauft.

VIII. Sind unbestellbare Sendungen in einem fremden Postgebiete zur Post gegeben, so werden sie dorthin zurückgeschickt, und es bleibt das weitere Verfahren der fremden Postanstalt überlassen.

#### § 41.

Laufschriften  
wegen Post-  
sendungen.

I. Die Gebühr für den Erlaß eines Laufschriftens bezüglich einer zur Post gelieferten Sendung beträgt 20 Pf.

II. Für Laufschriften wegen gewöhnlicher Briefe, Postkarten, Drucksachen oder Waarenproben soll diese Gebühr erst nachträglich und nur in denjenigen Fällen erhoben werden, in welchen die richtig erfolgte Aushändigung der Sendung an den Empfänger festgestellt wird.

III. Für Laufschriften wegen anderer Sendungen ist die Gebühr vor dem Erlaß des Laufschriftens zu entrichten; die Rückerstattung erfolgt, wenn sich ergibt, daß die Nachfrage durch Verschulden der Post herbeigeführt worden ist.

IV. Für Laufschriften, welche portofreie Sendungen betreffen, wird eine Gebühr nicht erhoben.

#### § 42.

Nachliefer-  
ungen von  
Zeitungen.

Bei verspätet erfolgender Bestellung auf Zeitungen ist, wenn von dem Bezieher die Nachlieferung der für die Bezugszeit bereits erschienenen Nummern einer Zeitung gewünscht wird, für das an die Zeitungs-Verlags-Postanstalt wegen der Nachlieferung abzulassende besondere Bestellschreiben das Franko von 10 Pf. zu entrichten. Ebenso ist, wenn Bezieher von Zeitungen die nochmalige Lieferung einzelner ihnen fehlender Nummern der Zeitung verlangen, für das dieserhalb an die Verlags-Postanstalt zu richtende postamtliche Schreiben das Franko von 10 Pf. zu erlegen.

#### § 43.

Verkauf von  
Postwerth-  
zeichen:

a) Freimarken.

I. Die Freimarken werden zu dem Nennwerthe des Stempels an das Publikum abgelassen.

b) Gestempelte  
Briefums-  
schläge.

II. Der Verkaufspreis der gestempelten Briefumschläge beträgt, einschließlich der Herstellungskosten, 11 Pf. für das Stück.

c) Gestempelte  
Postkarten.

III. Die gestempelten Postkarten werden zu dem Nennwerthe des Stempels an das Publikum abgelassen.

d) Gestempelte  
Streifbänder.

IV. Bei einzelnen größeren Postanstalten werden gestempelte Streifbänder zu 3 Pf. zum Verkauf gestellt. Der Absatz findet nur in Mengen von 100 Stück statt, und zwar mit einem Zuschlage von 35 Pf. für je 100 Stück.

V. Die Anstalt, in welcher die Postwerthzeichen hergestellt werden, übernimmt die Abstempelung von Briefbogen, Briefumschlägen, Streifbändern und Postkarten mit dem Freimarkenstempel für das Publikum unter den bei jeder Postanstalt zu erfragenden näheren Bedingungen.

VI. Außer Kurs gesetzte Postwerthzeichen werden innerhalb der durch den Deutschen Reichsanzeiger und andere öffentliche Blätter bekannt zu machenden Frist bei den Postanstalten zum Nennwerth gegen gültige Postwerthzeichen umgetauscht. Nach Ablauf der Frist findet ein Umtausch nicht mehr statt. Die Reichs-Postverwaltung ist nicht verbunden, Postwerthzeichen baar einzulösen.

VII. Die Verwendung der aus gestempelten Briefumschlägen, Postkarten und Streifbändern ausgeschnittenen Frankostempel zur Frankirung von Postsendungen ist nicht zulässig. Dagegen können verdorbene gestempelte Briefumschläge, welche noch nicht mit dem Entwerthungszeichen versehen sind, bei den Postanstalten gegen Freimarken von gleichen Werthbeträgen umgetauscht werden. Ein Umtausch in den Händen des Publikums unbrauchbar gewordener Streifbänder sowie Formulare zu Postkarten findet nicht statt.

#### § 44.

I. Die Postsendungen können, sofern nicht das Gegentheil ausdrücklich bestimmt ist, nach der Wahl des Absenders frankirt oder unfrankirt zur Post eingeliefert werden. Zur Frankirung der durch die Briefkasten einzuliefernden Gegenstände (§ 24 Abs. II) müssen Postwerthzeichen benutzt werden.

II. Reicht das am Abgangsorte entrichtete Franko nicht aus, so wird der Ergänzungsbetrag und bz. das Zuschlagporto vom Empfänger erhoben. Bei gewöhnlichen Briefen, Waarenproben und Drucksachen, sowie bei allen Sendungen vom Auslande, gilt die Verweigerung der Nachzahlung des Portos für eine Verweigerung der Annahme des Briefes u. Bei anderen Sendungen kann der Empfänger die Auslieferung ohne Portozahlung verlangen, wenn er den Absender namhaft macht und bz. den Briefumschlag oder eine Abschrift davon zurückzunehmen gestattet. Der fehlende Betrag wird alsdann vom Absender eingezogen.

III. Sendungen, welche mit Postwerthzeichen einer fremden Postverwaltung frankirt aufgeliefert werden, sind als unfrankirt zu behandeln und die Postwerthzeichen als ungültig zu bezeichnen.

IV. Wird die Annahme einer Sendung von dem Empfänger verweigert, oder kann der Empfänger nicht ermittelt werden, so ist der Absender, selbst wenn er die Sendung nicht zurücknehmen will, verbunden, das Porto und die Gebühren zu zahlen.

V. Für Sendungen, welche erweislich auf der Post verloren gegangen sind, wird kein Porto gezahlt und das etwa gezahlte erstattet. Dasselbe gilt von solchen Sendungen, deren Annahme wegen vorgekommener Beschädigung vom Empfänger verweigert wird, insofern die Beschädigung von der Postverwaltung zu vertreten ist.

VI. Hat der Empfänger die Sendung angenommen, so ist er, sofern im Vorstehenden nicht ein Anderes bestimmt ist, zur Entrichtung des Portos und der Gebühren verpflichtet und kann sich davon durch spätere Rückgabe der Sendung nicht befreien. Die Reichs- und Staatsbehörden sind jedoch befugt, auch nach erfolgter Annahme und Eröffnung portopflichtiger Sendungen die Briefumschläge zu dem Zwecke an die Postanstalt zurückzugeben, das Porto von dem Absender nachträglich einzuziehen, bz. bei Packeten sich dieserhalb schriftlich an die Postanstalt zu wenden.

VII. In Fällen, in welchen das Porto gestundet wird, ist dafür monatlich eine Stundungsgebühr zu erheben. Dieselbe beträgt 5 Pf. für jede Mark oder den überschießenden Theil einer Mark, mindestens aber 50 Pf. Wenn in einem Monat Porto nicht zu stunden gewesen ist, so wird eine Gebühr nicht erhoben.

VIII. In denjenigen Fällen, in welchen auf Antrag des Betheiligten zur Vermittelung der Abgabe der für ihn eingehenden bz. der Einlieferung der von ihm abzusendenden gewöhnlichen Briefe, Postkarten, Drucksachen, Waarenproben und Zeitungen mit den vorbeifahrenden Posten verschlossene Taschen befördert werden, ist für diese Vermittelung eine Gebühr von 50 Pf. für den Monat zu erheben.

e) Abstempelung von Briefbogen, Briefumschlägen, Streifbändern und Postkarten für Privatpersonen.

Entrichtung des Portos und der sonstigen Gebühren.

## Abschnitt II.

## E Stafetten sendungen.

## § 45.

- a) Annahme. I. Briefe und andere Gegenstände können zur estafettenmäßigen Beförderung nur bei solchen Postanstalten eingeliefert werden, welche an Orten mit Estafetten-Station sich befinden, oder welche an Eisenbahnen liegen, deren Züge zur Beförderung der eingelieferten Sendung zweckmäßig benutzt werden können.
- II. Sendungen, welche ausschließlich auf der Eisenbahn zu befördern sind, werden zur estafettenmäßigen Beförderung nicht angenommen.
- b) Gewicht und Beschaffenheit. III. Mit Estafetten werden nur Gegenstände bis zum Gesamtgewicht von 10 Kilogramm befördert. Briefe bis zum Gewicht von 250 Gramm müssen in haltbares Papier eingeschlagen, schwerere Briefe und Pakete aber in Wachseleinwand verpackt, auch müssen die Briefe und Pakete in einer solchen Form zur Post eingeliefert werden, daß sie in der Estafettentafel Raum finden.
- IV. Die Aufschrift muß den Bestimmungen des § 5 entsprechen.
- V. Eine Werthangabe ist bei Estafettensendungen nicht zulässig.
- VI. Ueber die Estafettensendung erhält der Absender einen Einlieferungsschein.
- c) Beförderungsweise. VII. Die Beförderung geschieht zu Pferde oder mittels Kariols. Eisenbahnzüge werden, insofern der Absender nicht eine andere Beförderungsweise verlangt hat, benutzt, wenn berechnet werden kann, daß die Estafettensendungen mit denselben ihren Bestimmungsort eher oder wenigstens ebenso früh erreichen, wie bei der Beförderung zu Pferde.
- d) Bestellung am Bestimmungsorte. VIII. Die durch Estafette eingegangenen Gegenstände müssen ohne Verzug bestellt werden, sofern vom Absender oder Empfänger nicht ein Anderes bestimmt ist. Sie müssen derjenigen Person behändigt werden, an welche die Aufschrift lautet. Wird dies durch besondere Umstände verhindert, so kann die Aushändigung an Haus- und Geschäftsbeamte oder erwachsene Familienglieder des Empfängers geschehen. Der Abnehmer muß dem Ueberbringer quittiren und die Stunde des Empfanges bescheinigen.
- e) Zahlungsfähigkeit für Estafetten, welche zu Pferde oder mittels Kariols befördert werden. IX. Für jeden Gegenstand zc. ist das Porto und für jede Estafette außerdem eine Abfertigungsgebühr von 1 Mark 50 Pf. zu entrichten.
- X. Nur die Postanstalt des Absendungsorts, oder, wenn die Estafette aus einem fremden Postgebiete kommt, die zuerst berührte Poststation ist zur Ansetzung der Abfertigungsgebühr berechtigt.
- XI. Die Zahlung für ein Estafettenpferd, einschließlich des etwa zu benutzenden Kariols, erfolgt nach demselben Satze, welcher für ein Kurierpferd bestimmt ist (siehe § 59 Abs. 1).
- XII. Das etwaige Begegeld, sowie sonstige Wege zc. Abgaben werden nach den betreffenden, zur öffentlichen Kenntniß gebrachten Tarifen erhoben.
- XIII. Die Mittgebühren werden nach der postmäßigen Entfernung auf dem wirklich zu benutzenden Wege berechnet.
- XIV. Bei Estafetten nach Orten, welche weniger als fünfzehn Kilometer entfernt sind, erfolgt die Berechnung der Gebühren nach den im § 59 für Extraposten zc. vorgeschriebenen bezüglichen Grundsätzen.
- XV. Wünscht der Absender einer Estafette, welche nur bis zur nächsten Station oder nach einem Orte geht, der ohne Pferdewechsel erreicht werden kann, die Rückbeförderung der Antwort durch den Postillon, welcher die Estafette überbracht hat: so ist dieses zulässig, wenn der Postillon den Rücktritt innerhalb sechs Stunden nach seiner Ankunft antreten kann und zwischen der Ankunft und dem Rücktritt mindestens eine Ruhezeit von der Dauer der einfachen Beförderungsfrist gewährt wird. Der Absender



der Estafette muß seinen Wunsch aber gleich bei Aufgabe derselben der Postanstalt zu erkennen geben. Für den Rückritt wird dann die Hälfte der Rittgebühren entrichtet.

XVI. Die Erhebung des Wegegeldes und der sonstigen Wege- u. Abgaben geschieht im Falle der Rückbenutzung (Abs. XV) sowohl für den Hin- als auch für den Rückweg. Die Abfertigungsgebühr ist dagegen nur einmal zu entrichten.

XVII. Für die Bestellung einer jeden mit Estafette eingehenden Sendung werden am Bestimmungsorte 50 Pf. erhoben.

XVIII. Für die streckenweise Beförderung von Estafettensendungen auf Eisenbahnen werden, wenn wegen mangelnder Postbegleitung ein besonderer Begleiter zur Sicherung der Sendung mitgegeben werden muß, an Begleitungskosten erhoben: f) Zahlungs-  
sätze für Estafetten, welche  
auf der Eisenbahn befördert  
werden.

- a) das Personengeld für die Hinreise des Begleiters auf einem Platze dritter Klasse, oder wenn mit dem betreffenden Zuge Personen in der dritten Klasse nicht befördert werden, auf einem Platze der vorhandenen nächst höheren Klasse,
- b) das Personengeld für die Rückreise des Begleiters auf einem Platze dritter Klasse,
- c) die Tagegelder des Begleiters für jeden angefangenen Tag, welcher zur Hinreise des Begleiters und zur Rückreise desselben mit dem nächsten Zuge erforderlich ist.

XIX. Der Absender einer Estafettensendung muß sämtliche Kosten, mit Ausnahme des Bestellgeldes, bei der Absendung bezahlen. Können dieselben von der absendenden Postanstalt nicht genau angegeben werden, so muß ein angemessener Geldbetrag hinterlegt werden. g) Berichtig-  
ung d. Kosten.

### Abschnitt III.

#### Personenbeförderung mittels der Posten.

##### § 46.

I. Die Meldung zur Reise mit den ordentlichen Posten kann stattfinden:

- a) bei den Postanstalten, oder
- b) bei den unterwegs belegenen Haltestellen, welche von den Ober-Postdirectionen öffentlich bekannt gemacht werden.

Meldung zur  
Reise.

II. Bei den Postanstalten kann die Meldung frühestens acht Tage vor dem Tage der Abreise und spätestens bei Schluß der Post für die Personenbeförderung geschehen.

a) Bei den  
Postanstalten.

III. Der Schluß der Post für die Personenbeförderung tritt ein:

- wenn im Hauptwagen oder in den bereits gestellten Beiwagen noch Plätze offen sind:  
fünf Minuten, und  
wenn dieses nicht der Fall ist, sondern die Bestellung von Beiwagen erforderlich wird:  
fünfzehn Minuten

vor der festgesetzten Abgangszeit der betreffenden Post.

IV. Die Meldung muß innerhalb der für den Geschäftsverkehr mit dem Publikum bestimmten Dienststunden (§ 25) geschehen, kann aber, wenn die Post außerhalb der Dienststunden abgeht, auch noch gegen die Zeit der Abfertigung der betreffenden Post erfolgen. Uebrigens darf die Meldung — über die gewöhnliche Schlußzeit der Post für die Personenbeförderung hinaus — ausnahmsweise noch unmittelbar bis zum Abgange der Post stattfinden, insofern dadurch die pünktliche Absendung derselben nach dem Ermessen der Postanstalt nicht verzögert wird.

V. Erfolgt die Meldung bei einer Postanstalt mit Station, so kann die Annahme nur dann wegen mangelnden Platzes beanstandet werden, wenn zu der betreffenden Post Weiwagen überhaupt nicht gestellt werden und die Plätze im Hauptwagen schon vergeben oder auf den Unterwegs-Stationen bei Ankunft der Post schon besetzt sind, oder wenn auf der betreffenden Station nur eine beschränkte Bestellung von Weiwagen stattfindet.

VI. Erfolgt die Meldung bei einer Postanstalt ohne Station, so findet die Annahme nur unter dem Vorbehalt statt, daß in dem Hauptwagen und in den etwa mitkommenden Weiwagen noch unbesetzte Plätze vorhanden sind.

VII. Bei solchen Posten, zu welchen Weiwagen überhaupt nicht gestellt werden, können Plätze nach einem vor der nächsten Station belegenen Zwischenorte nur insoweit vergeben werden, als sich bis zum Abgange der Post zu den vorhandenen Plätzen nicht Personen gemeldet haben, welche bis zur nächsten Station oder darüber hinaus reisen wollen. Doch kann der Reisende einen vorhandenen Platz sich dadurch sichern, daß er bei seiner Meldung sogleich das Personengeld bis zur nächsten Station bezahlt.

b) An Haltestellen.

VIII. Die Meldung an Haltestellen kann nur dann berücksichtigt werden, wenn noch unbesetzte Plätze im Hauptwagen oder in den Weiwagen offen sind. Der Reisende muß an diesen Haltestellen, wenn die Post anhält, sofort einsteigen. Gepäck von solchen Reisenden kann nur insoweit zugelassen werden, als dasselbe ohne Belästigung der anderen Reisenden im Personenraume leicht untergebracht werden kann. Die Packräume des Wagens dürfen dabei nicht geöffnet werden, auch ist jedes längere Anhalten der Post unstatthaft.

IX. Wünschen Reisende sich die Beförderung mit der Post von einer Postanstalt ohne Station oder von einer Haltestelle ab zu sichern, so müssen sie sich bei der vorliegenden Postanstalt mit Station melden, von dort ab einen Platz nehmen und das entsprechende Personengeld erlegen.

#### § 47.

I. Von der Reise mit der Post sind ausgeschlossen:

- 1) Kranke, welche mit epileptischen oder Gemüthsleiden, mit ansteckenden oder Ekel erregenden Uebeln behaftet sind,
- 2) Personen, welche durch Trunkenheit, durch unanständiges oder rohes Benehmen, oder durch unanständigen oder unreinlichen Anzug Anstoß erregen,
- 3) Gefangene,
- 4) erblindete Personen ohne Begleiter und
- 5) Personen, welche Hunde oder geladene Schießwaffen mit sich führen.

#### § 48.

Fahrschein.

I. Geschieht die Meldung zur Reise bei einer Postanstalt, so erhält der Reisende gegen Entrichtung des Personengeldes den Fahrschein.

II. Bei durchgehenden Posten kann die Abfahrtszeit nur mit Rücksicht auf die Zeit des Eintreffens der anschließenden Posten oder Eisenbahnzüge angegeben werden, und es liegt dem Reisenden ob, die möglichst frühe Abgangszeit zur Richtschnur zu nehmen.

III. Die Nummer des Fahrscheins richtet sich nach der Reihenfolge, in welcher die Meldung zur Mitreise geschehen ist; doch steht es Jedermann frei, bei der Meldung unter den im Hauptwagen noch unbesetzten Plätzen sich einen bestimmten Platz zu wählen.

IV. Personen, die sich an Haltestellen gemeldet haben und aufgenommen worden sind, können einen Fahrschein erst bei der nächsten Postanstalt ausgestellt erhalten, und haben das Personengeld bei dieser Postanstalt oder, wenn sie nicht so weit fahren, an den Postkaffner oder Postillon zu entrichten.

Personen, welche von der Reise mit der Post ausgeschlossen sind.

§ 49.

Grundsätze der  
Personengel-  
Erhebung.

- I. Das Personengeld wird erhoben, entweder
- a) nach der von dem Reisenden mit der Post zurückzulegenden Entfernung, unter Anwendung des bei dem Kurse für das Kilometer angeordneten Satzes, oder
  - b) nach dem für einen bestimmten Kurs angeordneten besonderen Satze.

II. Das Personengeld kommt bei der Meldung bis zum Bestimmungsorte zur Erhebung, sofern dieser auf dem Kurse liegt und sich daselbst eine Postanstalt befindet.

III. Will der Reisende seine Reise über den Kurs hinaus oder auf einem Seitenkurse fortsetzen, so kann das Personengeld nur bis zu dem Endpunkte oder bis zu dem Uebergangspunkte des Kurzes erlegt werden; der Reisende kann auch nur bis zu diesen Punkten den Fahrchein erhalten und muß sich dort wegen Fortsetzung der Reise von Neuem melden, und einen Platz lösen, sofern nicht Einrichtungen zur Durckerhebung des Personengeldes getroffen worden sind.

IV. Für Plätze, welche bei einer Postanstalt zur Reise bis zu einem zwischen zwei Stationen auf dem Kurse gelegenen Orte (Zwischenorte) genommen werden, kommt, gleichviel, ob sich in diesem Zwischenorte eine Postanstalt befindet oder nicht, das Personengeld nach der wirklich zurückzulegenden Kilometerzahl, mindestens jedoch der Betrag von 30 Pf., zur Erhebung.

a) Bei Reisen  
nach Zwischen-  
orten.

V. Für die Beförderung von Haltestellen ab wird, sofern die dort zugehenden Personen sich nicht etwa einen Platz von der vorliegenden Station ab gesichert haben, das Personengeld nach Maßgabe der wirklichen Entfernung bis zur nächsten Station, oder, wenn die Reisenden schon vorher an einem Zwischenorte abgehen, bis zu diesem erhoben. In jedem Falle kommt jedoch mindestens der Betrag von 30 Pf. zur Erhebung.

b) Bei Reisen  
von Halte-  
stellen aus.

VI. Wollen an Haltestellen zugegangene Personen mit derselben Post von der nächsten Station ab weiter befördert werden, so haben sie dort den Platz für die weitere Reise zu lösen.

VII. Für ein Kind in dem Alter unter und bis zu drei Jahren wird Personengeld nicht erhoben. Das Kind darf jedoch keinen besonderen Wagenplatz einnehmen, sondern muß auf dem Schooße einer erwachsenen Person, unter deren Obhut es reist, mitgenommen werden.

c) Für Kinder.

VIII. Für ein Kind in dem Alter von mehr als drei Jahren ist das volle Personengeld zu erheben und ein besonderer Platz zu bestimmen. Nehmen jedoch Familien einen der abgeschlossenen Wagenräume oder auch nur eine Sitzbank ganz ein, so kann ein Kind bis zum Alter von acht Jahren unentgeltlich, zwei Kinder aber können für das Personengeld für nur eine Person befördert werden, insofern die betreffenden Personen mit den Kindern sich auf die von ihnen bezahlten Sitzplätze beschränken. Diese Vergünstigung kann nur für den Hauptwagen unbedingt, für Beiwagen aber nur insoweit zugestanden werden, als auf Verbeibehaltung der ursprünglichen Plätze zu rechnen ist.

§ 50.

I. Die Erstattung von Personengeld an die Reisenden findet stets statt, wenn die Postanstalt die durch die Annahme des Reisenden eingegangene Verbindlichkeit ohne dessen Verschulden nicht erfüllen kann. Die Erstattung von Personengeld soll auch dann zulässig sein, wenn der Reisende an der Benutzung der Post aus irgend einem anderen Grunde verhindert ist und die Erstattung mindestens 15 Minuten vor dem planmäßigen Abgange der Post beantragt.

Erstattung  
von Person-  
geld.

II. Die Erstattung erfolgt, gegen Rückgabe des Fahrcheins und gegen Quittung, mit demjenigen Betrage des Personengeldes, welcher von dem Reisenden für die mit der Post noch nicht zurückgelegte Strecke erhoben worden ist.

## § 51.

Verbindlichkeit  
der Reisenden  
in Betreff der  
Abreise.

I. Die Reisenden müssen vor dem Posthause oder an den sonst dazu bestimmten Stellen den Wagen besteigen und an diesen Stellen zu der im Fahrtschein bezeichneten Abgangszeit sich zur Abreise bereit halten, auch den Fahrtschein zu ihrem Ausweis bei sich führen, widrigenfalls sie es sich selbst beizumessen haben, wenn aus dem Grunde, weil sie sich auf das vom Postillon gegebene Zeichen zur Abfahrt nicht gemeldet haben, oder weil sie sich über ihre Berechtigung zur Mitreise nicht ausweisen können, die Ausschließung von der Mit- oder Weiterreise erfolgt und sie des bezahlten Personengeldes verlustig gehen. Haben solche Personen Reisegepäck auf der Post, so wird dasselbe bis zu der Postanstalt, auf welche der Fahrtschein lautet, befördert und bis zum Eingange der weiteren Bestimmung seitens der zurückgebliebenen Personen aufbewahrt.

## § 52.

Plätze der  
Reisenden.

I. Die Ordnung der Plätze im Hauptwagen ergibt sich aus den Nummern über den Sitzplätzen.  
II. Bezüglich der Folge der Plätze in den Beiwagen gilt als Regel, daß zuerst die Eckplätze des Vorderraumes, dann der Vorderbank und der Rückbank des Mittelraumes, zuletzt in derselben Reihenfolge die Mittelplätze kommen.

III. Geht unterwegs ein Reisender ab, so rücken die nach ihm folgenden Personen sämtlich um eine Nummer in dem Hauptwagen und in den Beiwagen vor. Leistet ein Reisender bei einem unterwegs eintretenden Wechsel in den Plätzen auf das Vorrücken Verzicht, um den bei seiner Anmeldung gewählten oder ihm erteilten bisherigen Platz zu behalten, so ist ihm dies, sobald er seinen ursprünglichen Platz im Hauptwagen hat, unbedingt, wenn sich jedoch der Platz in einem Beiwagen befindet, nur so lange gestattet, als nach Maßgabe der Gesamtzahl der Reisenden noch Beiwagen gestellt werden müssen. Der erledigte Platz geht alsdann auf den in der Reihenfolge der Fahrtscheine zunächst kommenden Reisenden über, dergestalt, daß bei weiterer Verzichtleistung der zuletzt eingeschriebene Reisende verpflichtet ist, den sonst ledig bleibenden Platz einzunehmen. Ein Reisender, welcher auf das Vorrücken verzichtet hat, kann bei einer späteren Veränderung in der Personenzahl und namentlich, wenn die Beiwagen ganz eingehen, auf die frühere Reihenfolge keinen Anspruch machen, sondern nur nach der freiwillig beibehaltenen Nummer vorrücken.

a) Bei dem  
Zugange auf  
einer unter-  
wegs gelegen-  
en Postan-  
stalt.

IV. Die bei einer unterwegs gelegenen Postanstalt hinzutretenden Personen stehen den vom Kurse kommenden und weiter eingeschriebenen Reisenden in der Reihenfolge der Plätze nach. Läßt sich ein mit der Post angekommener Reisender zu derselben Post weiter einschreiben, so verliert er den bis dahin eingenommenen Platz und muß den letzten Platz nach den dort hinzutretenden und bereits vor ihm angenommenen Reisenden einnehmen.

b) Bei dem  
Uebergange  
auf einen an-  
deren Kurs.

V. Reisende, welche von einem Kurse auf einen anderen übergehen, stehen den für den letzteren Kurs bereits eingeschriebenen Reisenden hinsichtlich des Platzes nach. Etwaige Abweichungen hiervon bei Kursen mit fremden Postanstalten, sowie bei solchen Kursen, bei welchen eine Durcberhebung des Personengeldes stattfindet, richten sich nach den für solche Kurse gegebenen besonderen Bestimmungen.

c) Bei Reisen  
nach Zwischen-  
orten.

VI. Reisende, welche die Post nach einem zwischen zwei Stationen belegenen Orte benutzen wollen, müssen, sobald durch ihren Abgang unterwegs ein Beiwagen eingehen kann, allen bis zur nächsten Station eingeschriebenen Reisenden nachstehen und die Plätze in dem Beiwagen einnehmen.

d) Bei Reisen  
von Haltestel-  
len aus.

VII. Reisende, welche von den Postschaffnern oder Postillonnen unterwegs an Haltestellen aufgenommen worden sind, stehen bei der Weiterreise über die nächste Station hinaus den bei dieser zutretenden Reisenden hinsichtlich des Platzes nach.

VIII. Ueber Meinungsverschiedenheiten zwischen den Reisenden wegen der von ihnen einzunehmenden Plätze hat der abfertigende Beamte der Postanstalt nach den vorangeschickten Grundsätzen zu entscheiden.

Beruhigen sich die Reisenden bei dieser Entscheidung nicht, so steht ihnen frei, die nochmalige Erörterung der Meinungsverschiedenheit bei dem Vorsteher der Postanstalt nachzusehen, sofern solches, ohne den Lauf der Post zu verzögern, thunlich ist. Der getroffenen Entscheidung haben sich die betreffenden Reisenden, vorbehaltlich der Beschwerde, zu unterwerfen.

§ 53.

I. Jedem Reisenden ist die Mitnahme seines Reisegepäcks insoweit unbeschränkt gestattet, als die einzelnen Gegenstände zur Verfrachtung mit der Post geeignet sind (vergl. §§ 1, 10 und 11). Reisegepäck.

II. Kleine Reisebedürfnisse, welche ohne Belästigung der anderen Reisenden in den Kisten und Taschen des Wagens oder zwischen den Füßen und unter den Sitzen untergebracht werden können, dürfen die Reisenden unter eigener Aufsicht bei sich führen.

III. Anderes Reisegepäck muß der Postanstalt zur Verladung übergeben werden. Die Uebergabe desselben von den Reisenden an Postknecht oder Postillon ist an Orten, an welchen sich Postanstalten befinden, unzulässig. Das Reisegepäck muß, wenn dafür ein bestimmter Werth angegeben wird, den für andere mit der Post zu versendende Werthgegenstände gegebenen Bestimmungen entsprechend verpackt, versiegelt und bezeichnet sein; die Bezeichnung muß, außer dem Worte: „Reisegepäck“, den Namen des Reisenden, den Ort, bis zu welchem die Einschreibung erfolgt ist, und die Werthangabe enthalten. Bei Reisegepäck ohne Werthangabe bedarf es einer Bezeichnung nicht.

IV. Das Reisegepäck, soweit dasselbe nicht aus kleinen Reisebedürfnissen besteht, muß spätestens 15 Minuten vor der Abfahrt der betreffenden Post unter Vorzeigung des Fahrscheins bei der Postanstalt eingeliefert werden. Erfolgt die Einlieferung später, so hat der Reisende auf die Mitbeförderung des Gepäcks nur dann zu rechnen, wenn durch dessen Annahme und Verladung der Abgang der Post nicht verzögert wird. Soweit Reisende von einer Post auf die andere oder von einem Bahnzuge auf die Post unmittelbar übergehen, wird das Gepäck stets umgeschrieben, so lange es überhaupt noch möglich ist, den Reisenden zu der Weiterfahrt mit der Post ohne Versäumniß anzunehmen.

V. Der Reisende erhält über das eingelieferte Reisegepäck eine Bescheinigung (Gepäckschein). Der Reisende hat den Gepäckschein aufzubewahren. Die Auslieferung des Reisegepäcks erfolgt nur gegen Rückgabe des Gepäckscheins.

§ 54.

I. Jedem Reisenden ist auf das der Post übergebene Reisegepäck ein Freigewicht von 15 Kilogramm bewilligt.

II. Für das Mehrgewicht des Reisegepäcks ist bei der Einlieferung Ueberfrachtporto zu entrichten. Dasselbe beträgt nach Maßgabe derjenigen Entfernung, welche der Personengeld-Erhebung zum Grunde gelegt wird, für jedes Kilogramm oder den überschießenden Theil eines Kilogramms:

1) bei Beförderungen bis 75 Kilometer 5 Pf., mindestens 25 Pf.;

2) bei Beförderungen über 75 Kilometer 10 Pf., mindestens 50 Pf.

III. Wird der Werth des Reisegepäcks angegeben, so wird die Versicherungsgebühr für jedes Stück selbstständig erhoben. Diese Gebühr beträgt ohne Unterschied der Entfernung und zu jeder Höhe der Werthangabe 5 Pf. für je 300 Mark oder einen Theil von 300 Mark, mindestens jedoch 10 Pf.

IV. Ist das Gepäck mehrerer Reisenden, welche ihre Plätze auf einen Fahrchein genommen haben, zusammengepackt, so ist bei Ermittlung des Ueberfrachtportos das Freigewicht für die auf dem Fahrcheine vermerkte Anzahl von Personen nur dann von dem Gesamtgewichte des Gepäcks in Abzug zu bringen, wenn die Personen zu einer und derselben Familie oder zu einem und demselben Hausstande gehören.

Ueberfracht-  
porto und  
Versicherungs-  
gebühr.

V. Die Erstattung von Ueberfrachtporto und Versicherungsgebühr regelt sich nach denselben Grundsätzen, wie die Erstattung von Personengeld.

## § 55.

Verfügung des Reisenden über das Reisegepäck unterwegs.

I. Dem Reisenden kann die Verfügung über das der Post übergebene Reisegepäck nur während des Aufenthalts an Orten, an welchen sich eine Postanstalt befindet, und gegen Rückgabe oder Hinterlegung des Gepäckscheins gestattet werden.

II. Reisende nach Zwischenorten müssen ihr Reisegepäck bei der vorliegenden Postanstalt in Empfang nehmen, von wo ab die Postverwaltung dafür Gewähr nicht mehr leistet.

## § 56.

Wartezimmer der Postanstalten.

I. Bei den Postanstalten werden nach Bedürfnis Wartezimmer unterhalten. Der Aufenthalt in den Wartezimmern der Postanstalten ist den Reisenden gestattet:

- 1) am Abgangsorte: eine Stunde vor der Abgangszeit,
- 2) auf der Reise mit derselben Post: während der Abfertigung auf jeder Station,
- 3) an den Endpunkten der Reise: eine Stunde nach der Ankunft, und
- 4) beim Uebergange von einer Post auf die andere: während 3 Stunden.

II. Personen, welche die Reisenden zur Post begleiten oder welche die Ankunft der Post erwarten wollen, kann der Aufenthalt in den Wartezimmern nur ausnahmsweise und in geringer Zahl gestattet werden.

III. Beschwerden, welche die Reisenden nicht unmittelbar bei einer Postbehörde anbringen wollen, können in ein Beschwerdebuch eingetragen werden. Dieses Buch befindet sich im Postdienstzimmer und wird den Reisenden auf Verlangen vorgelegt.

## § 57.

Verhalten der Reisenden auf den Posten.

I. Jeder Reisende steht unter dem Schutze der Postbehörden.

II. Andererseits ist es die Pflicht eines jeden Reisenden, sich in die zur Aufrechthaltung des Anstandes, der Ordnung und der Sicherheit auf den Posten und in den Wartezimmern getroffenen Anordnungen zu fügen.

III. Das Rauchen im Postwagen ist nur gestattet, wenn sich in demselben Raume Personen weiblichen Geschlechts nicht befinden und die anderen Mitreisenden ihre Zustimmung zum Rauchen gegeben haben.

IV. Reisende, welche die für Aufrechthaltung des Anstandes, der Ordnung und der Sicherheit auf den Posten und in den Wartezimmern getroffenen Anordnungen verletzen, können — vorbehaltlich der Bestrafung nach den betreffenden Gesetzen — von der betreffenden Postanstalt, unterwegs von dem Postschaffner, von der Mit- oder Weiterreise ausgeschlossen und aus dem Postwagen entfernt werden. Erfolgt die Ausschließung unterwegs, so haben solche Reisende ihr Gepäck bei der nächsten Postanstalt abzuholen; sie gehen des gezahlten Personengeldes und des etwaigen Ueberfrachtportos verlustig.

## Abchnitt IV.

### Extrapost- und Kurierbeförderung.

## § 58.

Allgemeine Bestimmungen.

I. Die Bestellung von Extrapost- und Kurierpferden kann nur auf denjenigen Straßen verlangt werden, auf welchen die Postverwaltung es übernommen hat, Reisende mit Extrapost- und Kurierpferden zu befördern.

II. Auf diesen Straßen erstreckt sich die Verpflichtung der Posthalter zur Bestellung von Extrapost- und Kurierpferden nur auf die Beförderung von Reisenden mit ihrem Gepäck.

III. Ausnahmsweise können jedoch auch zu Fuhren, bei welchen die Beförderung von Gegenständen die Hauptsache ist, Extrapost- und Kurierpferde gestellt werden, sofern die Gegenstände von einer Person begleitet und beaufsichtigt werden, und ihre Beförderung überhaupt ohne Gefahr und Nachtheil bewerkstelligt werden kann.

IV. Die Posthalter sind nicht verpflichtet, zu den eigenen oder gemieteten Pferden der Reisenden Vorspannpferde herzugeben.

## § 59.

- |   |  |
|---|--|
| I. An Pferdegeld sind für jedes Kilometer zu zahlen:  | Zahlungssätze:                             |
| für ein Extrapostpferd .....  | 20 Pf., a) Pferde.                         |
| für ein Kurierpferd .....   | 25   "   "                                 |
| II. Das Wagengeld beträgt ohne Unterschied der Gattung des Wagens oder Schlittens   | b) Wagengeld                               |
| für das Kilometer .....   | 10 Pf.                                     |
| III. Größere, als vierfüßige Wagen oder Schlitten herzugeben, sind die Posthalter nicht verpflichtet.   |  |
| IV. Die Befugniß, Stationswagen zur Weiterreise über den Punkt hinaus zu benutzen, wo der nächste Pferdewechsel stattfindet, können Reisende nur durch ein Abkommen mit dem Posthalter erlangen, welcher den Wagen herzugeben sich bereit finden läßt, und dessen Sorge es überlassen bleibt, die Rückbeförderung des ledigen Wagens auf seine Kosten zu bewirken.  |  |
| V. Das Bestellgeld beträgt für jeden Extrapost- oder Kurierwagen auf jeder Station 25 Pf.   | c) Bestellgebühr.                          |
| Auf anderen Punkten, als den wirklichen Stationen, findet die Erhebung der Bestellgebühr nicht statt.   |  |
| VI. Für das Schmieren eines jeden Wagens, der nicht von der Post gestellt ist, sind 25 Pf.  | d) Schmiergeld.                            |
| zu zahlen.  |  |
| VII. Auf Verlangen der Reisenden sind die Posthalter verpflichtet, die Wagen zu erleuchten. Für die Erleuchtung zweier Laternen werden 20 Pf. für jede Stunde der vorschriftsmäßigen Beförderungszeit erhoben. Ueberschießende Minuten werden für eine halbe Stunde gerechnet. Die Erleuchtungskosten müssen stationsweise da, wo die Erleuchtung verlangt wird, von den Reisenden vor der Abfahrt mit den anderen Gebühren berichtigt werden.  | e) Erleuchtungskosten.                     |
| VIII. Das etwaige Wegegeld, sowie die sonstigen Wege- u. Abgaben werden nach den betreffenden, zur öffentlichen Kenntniß gebrachten Tarifen erhoben. Unentgeltlich hergegebene Mehrbespannung kommt bei Berechnung des Wegegeldes nicht in Betracht.  | f) Wegegeld und sonstige Wege- u. Abgaben. |
| IX. Das Postillonsstrinkgeld beträgt ohne Unterschied der Bespannung für jeden Postillon für das Kilometer 10 Pf.   | g) Postillonsstrinkgeld.                   |
| X. Extrapostreisende, die sich am Bestimmungsorte ihrer Reise nicht über sechs Stunden aufhalten, haben, wenn sie mit den auf der Hinreise benutzten Pferden bz. Wagen einer Station die Rückfahrt bis zu dieser Station bewirken wollen und sich vor der Abfahrt darüber erklären, für die Rückfahrt nur die Hälfte der nach den Sätzen unter a, b, c und g sich ergebenden Beträge, mindestens jedoch für die ganze Fahrt die Kosten für eine Hinbeförderung von 15 Kilometern zu entrichten. Eine Entschädigung für das sechsständige Stilllager des Gespanns und des Postillons ist nicht zu zahlen. Zwischen der Ankunft und dem Antritt der Rückfahrt muß den Pferden eine Ruhezeit mindestens von der Dauer der einfachen Beförderungsfrist gewährt werden. Will der Reisende auf der Rückfahrt eine andere Straße nehmen, als auf der Hinfahrt, so wird die ganze Fahrt als eine Rundreise angesehen, auf welche vorstehende Bestimmungen nicht Anwendung finden. Bei Kurierreisen ist eine Rückbenutzung der auf der Hinreise verwendeten Pferde bz. Wagen nicht zulässig. | h) Rückbenutzung einer Extrapost.          |

i) Vorausbestellung von Extrapost- oder Kurierpferden.

XI. Reisende können durch Laufzettel Extrapost- oder Kurierpferde vorausbestellen. Die Wirkung der Pferdebestellung beschränkt sich auf 24 Stunden, für welche der Reisende auch bei unterbliebener Benützung der Pferde nur das Wartegeld zu zahlen verbunden ist. In dem Laufzettel muß Ort, Tag und Stunde der Abfahrt, die Zahl der Pferde und der Reisetag mit Benennung der Stationen angegeben, auch bemerkt werden, ob die Reise im eigenen Wagen erfolgt, oder ob ein offener, ein ganz- oder halbverdeckter Stationswagen verlangt wird, sowie ob und mit welchen Unterbrechungen die Reise stattfinden soll. Die Abfassung solcher Laufzettel ist Sache des Reisenden. Die Postverwaltung hält sich an denjenigen, welcher den Laufzettel unterschrieben hat. Ist der Reisende nicht am Orte ansässig oder sonst nicht hinlänglich bekannt, so muß er seinen Stand und Wohnort angeben. Für Beförderung eines Laufzettels mit den Posten behufs Vorausbestellung von Extrapost- oder Kurierpferden ist eine Gebühr nicht zu entrichten.

k) Wartegeld.

XII. Jeder Extrapostreisende, welcher sich an einem unterwegs gelegenen Orte länger als eine halbe Stunde aufhalten will, ist verpflichtet, hiervon der betreffenden Postanstalt vor der Abfahrt Nachricht zu geben. Dauert der Aufenthalt über eine Stunde, so ist von der fünften Viertelstunde an ein Wartegeld von 25 Pf. für Pferd und Stunde zu entrichten. Ein längerer Aufenthalt als 24 Stunden darf nicht stattfinden.

XIII. Für vorausbestellte Pferde ist, wenn von denselben nicht zu der Zeit Gebrauch gemacht wird, für welche die Bestellung erfolgt ist, für Pferd und Stunde ein Wartegeld von 25 Pf. auf die Zeit des vergeblichen Wartens

a) bei weiterher kommenden Reisenden von der siebzehnten Viertelstunde an gerechnet,

b) bei im Orte befindlichen Reisenden von der fünften Viertelstunde an gerechnet,

zu entrichten.

l) Abbestellung von Extraposten.

XIV. Benutzt ein im Orte befindlicher Reisender die bestellten Extrapostpferde nicht, so hat derselbe, wenn die Abbestellung vor der Anspannung erfolgt, keine Entschädigung, wenn dagegen die Pferde zur Zeit der Abbestellung bereits angespannt waren, den Betrag des bestimmungsmäßigen Extrapost- u. Wagen- und Tringeldes für fünf Kilometer, sowie die Bestellgebühr als Entschädigung zu entrichten.

m) Entgegenschickung von Extrapostpferden u. Wagen.

XV. Der Reisende kann verlangen, daß ihm auf langen oder sonst beschwerlichen Stationen auf vorhergegangene schriftliche Bestellung Pferde und Wagen entgegengeschickt und möglichst auf der Hälfte des Weges, insofern dort ein Unterkommen zu finden ist, ausgestellt werden. Für die Beförderung solcher Bestellungen mit den Posten ist eine Gebühr nicht zu entrichten. Die Bestellung muß die Stunde enthalten, zu welcher die Pferde und Wagen auf dem Anspannungsorte bereit sein sollen. Trifft der Reisende später ein, so ist von der siebzehnten Viertelstunde an das bestimmungsmäßige Wartegeld zu zahlen.

XVI. Für entgegengeschickte Extraposten wird erhoben:

1) das bestimmungsmäßige Extrapost- u. Wagen- und Tringeld,

a) wenn die Entfernung von einem Pferdewechsel zum anderen 15 Kilometer oder mehr beträgt, nach der wirklichen Entfernung,

b) wenn solche weniger als 15 Kilometer beträgt, nach dem Satze für 15 Kilometer,

2) die einfache Bestellgebühr, welche von der Postanstalt am Stations-Abgangsorte der Extrapost zu berechnen ist.

Für das Hinsenden der ledigen Pferde und Wagen wird, wenn mit denselben die Fahrt nach derjenigen Station, wohin die Pferde gehören, zurückgelegt wird, keine Vergütung gezahlt. Geht aber die Fahrt nach irgend einem anderen Orte, gleichviel, ob auf einer Poststraße oder außerhalb derselben, so müssen entrichtet werden:



- 1) für das Hinsenden der ledigen Pferde und Wagen von der Station bis zum Orte der Abfahrt die Hälfte des bestimmungsmäßigen Extrapost- zc., Wagen- und Trinkgeldes nach der wirklichen Entfernung,
- 2) für die Beförderung des Reisenden der volle Betrag dieser bestimmungsmäßigen Gebühren,
- 3) für das Zurückgehen der ledigen Pferde und Wagen von dem Orte ab, wohin die Extrapost zc. gebracht worden ist, bis zu der Station, zu welcher die Pferde gehören, die Hälfte des bestimmungsmäßigen Extrapost- zc., Wagen- und Trinkgeldes für denjenigen Theil des Rückweges, der übrig bleibt, wenn die Entfernung abgerechnet wird, auf welcher die Extrapost- zc. Beförderung stattgefunden hat.

XVII. Für Extraposten zc. auf Entfernungen unter 15 Kilometern werden die Gebühren für eine Entfernung von 15 Kilometern erhoben.

n) Extraposten zc. auf Entfernungen unter 15 Kilometern.

XVIII. Wenn die Reise an einem Orte endigt, welcher nicht über 10 Kilometer hinter oder seitwärts einer Station liegt, so hat der Reisende nicht nöthig, auf der letzten Poststation die Pferde zu wechseln, vielmehr müssen ihm auf der vorletzten Station die Pferde gleich bis zum Bestimmungsorte gegen Entrichtung der vorgeschriebenen Sätze für die wirkliche Entfernung, jedoch mindestens für 15 Kilometer, gegeben werden.

o) Extraposten zc., welche über eine Station hinaus benutzt werden.

XIX. Geht die Fahrt von einer Station bz. von einem Eisenbahn-Haltepunkte ab und über eine Station hinaus, welche nicht über 10 Kilometer vom Abfahrtsorte entfernt liegt, so kann über diese Station ohne Pferdewechsel ebenfalls gegen Entrichtung der vorgeschriebenen Sätze für die wirkliche Entfernung, jedoch mindestens für 15 Kilometer, hinausgefahren werden.

XX. In dem Postdienstzimmer einer jeden zur Bestellung von Extrapost- oder Kurierpferden bestimmten Station befindet sich ein Extraposttarif, dessen Vorlegung der Reisende verlangen und aus welchem derselbe den für jede Station zu zahlenden Betrag des Postgeldes und aller Nebenkosten ersehen kann.

p) Extraposttarif.

§ 60.

I. Die Gebühren für die Extrapost- und Kurierreisen müssen, mit Ausschluß des Trinkgeldes, welches erst nach zurückgelegter Fahrt dem Postillon gezahlt zu werden braucht, in der Regel stationsweise vor der Abfahrt entrichtet werden.

Zahlung und Quittung.

II. Jedem Reisenden muß über die gezahlten Extrapost- zc. Gelder und Nebenkosten unaufgefordert eine Quittung ertheilt werden. Der Reisende muß sich auf Erfordern über die geschehene Bezahlung der Extrapost- zc. Gelder und Nebenkosten durch Vorzeigung der Quittung ausweisen und hat solche daher zur Vermeidung von Weilläufigkeiten bis zu dem Orte bei sich zu führen, bis wohin die Kosten bezahlt sind. Unterläßt er solches, so hat er unter Umständen zu gewärtigen, daß in zweifelhaften Fällen seine Beförderung bis zur Aufklärung über die Höhe des eingezahlten Betrages unterbrochen oder die nochmalige Zahlung von ihm verlangt wird.

III. Die Entrichtung der Extrapost- zc. Gelder für alle Stationen eines gewissen KurSES auf einmal bei der Abfahrt am Abgangsorte ist nur auf solchen KurSES statthast, auf welchen wegen der Vorausbezahlung hierauf berechnete Einrichtungen bestehen.

IV. Macht der Reisende von einer solchen Vergünstigung Gebrauch, so hat derselbe für die Beforgung des Rechnungsgeschäfts, und zwar für jede Beförderung, welche die Ausstellung eines besonderen Begleitzettels erfordert, eine gleichzeitig mit dem Extrapostgelde zu erhebende Gebühr zu zahlen. Diese Rechnungsgebühr beträgt für Extraposten und Kuriere 1 Mark.

V. Im Falle der Vorausbezahlung werden das Extrapost- u. Geld und sämtliche Nebenkosten, als Wagengeld, Bestellgebühr, Wege-, Damm-, Brücken- und Fährgeld von der Postanstalt am Abgangs-orte für alle Stationen, soweit der Reisende solches wünscht, voraus erhoben; das Postillonstrinkgeld jedoch nur dann, wenn dessen Vorausbezahlung von dem Reisenden gewünscht wird. Das Schmiergeld und die Erleuchtungskosten werden da bezahlt, wo der Wagen des Reisenden wirklich geschmiert wird, bz. wo der Posthalter auf Verlangen des Reisenden für Erleuchtung des Wagens sorgt.

VI. Findet der Reisende sich veranlaßt, unterwegs den ursprünglich beabsichtigten Weg vor der Ankunft in dem Orte, bis wohin die Vorausbezahlung stattgefunden hat, zu verlassen, oder auf einer Zwischenstation zurückzubleiben, ohne die Reise bis zum Bestimmungsorte fortzusetzen, so wird das zu viel bezahlte Extrapostgeld u. ohne Abzug, jedoch mit Ausnahme der Rechnungsgebühr, dem Reisenden von derjenigen Postanstalt, wo derselbe seine Reise ändert oder einstellt, gegen Rückgabe der ihm ertheilten Quittung und gegen Empfangsbescheinigung über den betreffenden Betrag, erstattet.

## § 61.

Be spannung.

I. Die Bespannung richtet sich nach der Beschaffenheit der Wege und der Wagen, sowie nach dem Umfange und der Schwere der Ladung.

II. Findet der Postschaffner oder der Posthalter die von dem Reisenden bestellte Anzahl Pferde für eine normalmäßige Beförderung nicht ausreichend, so ist solches zunächst dem abfertigenden Beamten und von diesem dem Reisenden vorzustellen. Kommt keine Vereinigung zu Stande, so steht dem Vorsteher der Postanstalt die Entscheidung zu, und bei dieser behält es, unbeschadet des sowohl dem Reisenden als auch dem Posthalter zustehenden Rechtes der Beschwerdeführung bei der Ober-Postdirection, sein Bewenden.

III. Bei mehr als 4 Pferden müssen zwei Postillone gestellt werden.

## § 62.

Abfertigung.  
a) Bei vorausbestell-  
ten Extraposten und  
Kurieren.

I. Sind die Pferde bz. Wagen vorausbestellt worden, so müssen sie dergestalt bereit gehalten werden, daß zur bestimmten Zeit abgefahren werden kann.

II. Für weiterher kommende Reisende müssen die Pferde schon vor der Ankunft aufgeschirrt stehen, und auf Stationen, auf welchen die Posthalterei über 200 Schritte vom Posthause entfernt liegt, in der Nähe des letzteren aufgestellt werden.

III. Die Abfertigung muß, sofern der Reisende sich nicht länger aufhalten will, bei vorausbestellten Extraposten innerhalb 10 Minuten, bei Kurieren innerhalb 5 Minuten erfolgen. Wird ein Stationswagen verwendet, so tritt diesen Fristen noch so viel Zeit hinzu, als zur ordnungsmäßigen Aufpackung und Befestigung des Reisegepäcks erforderlich ist.

b) Bei nicht  
vorausbestell-  
ten Extraposten und  
Kurieren.

IV. Sind Pferde und Wagen nicht vorausbestellt worden, so müssen Extraposten, wenn der Reisende einen Wagen mit sich führt, innerhalb einer Viertelstunde, und wenn ein Stationswagen gestellt werden muß, innerhalb einer halben Stunde, Kurierreisende dagegen, welche einen Wagen mit sich führen, innerhalb 10 Minuten, und wenn ein Stationswagen gestellt wird, innerhalb 20 Minuten weiterbefördert werden.

V. Auf Stationen, bei welchen selten Extraposten und Kuriere vorkommen, und wo zu deren Beförderung Postpferde nicht besonders unterhalten werden können, müssen die Reisenden sich denjenigen Aufenthalt gefallen lassen, welcher zur Beschaffung der Pferde nothwendig ist.

c) Reihenfolge.

VI. Kuriere gehen hinsichtlich der Abfertigung den Extraposten vor.

## § 63.

I. Die Beförderung muß innerhalb der Fristen, welche durch die oberste Postbehörde für die Beförderung der Extraposten und Kuriere allgemein vorgeschrieben sind, erfolgen. Eine, jene Beförderungsfrist enthaltende Uebersicht muß sich in dem Dienstzimmer einer jeden zur Bestellung von Extrapost- oder Kurierpferden bestimmten Station befinden und dem Reisenden auf Verlangen zur Einsicht vorgelegt werden.

II. Hat auf Verlangen des Reisenden eine Einigung dahin stattgefunden, daß der Reisende durch eine geringere Anzahl von Pferden befördert wird, als nach dem Umfange der Ladung, sowie nach der Beschaffenheit der Wege und der Wagen eigentlich erforderlich waren, so kann derselbe auf das Einhalten der normalmäßigen Beförderungszeit keinen Anspruch machen.

III. Beträgt der zurückzulegende Weg nicht über 20 Kilometer, so darf der Postillon ohne Verlangen des Reisenden unterwegs nicht anhalten. Bei größerer Entfernung ist ihm zwar gestattet, zur Erholung der Pferde einmal anzuhalten, jedoch darf dies nicht über eine Viertelstunde dauern. Auf diesen Aufenthalt ist bei Feststellung der Beförderungsfrist gerücksichtigt worden, und es muß daher einschließlich desselben die vorgeschriebene Beförderungszeit eingehalten werden. Während des Anhaltens darf der Postillon die Pferde nicht ohne Aufsicht lassen.

Beförderungszeit.

a) Beförderungszeit bei nicht normalmäßiger Bespannung.

b) Anhalten unterwegs.

## § 64.

I. Der Postillon muß die vorschriftsmäßige Dienstkleidung tragen und mit dem Posthorn versehen sein. Die Hülfspanner haben zu ihrem Ausweis ein von der obersten Postbehörde festgesetztes Abzeichen zu tragen.

II. Bei zweispännigem Fuhrwerk gebührt dem Postillon ein Sitz auf dem Wagen. Ist daselbst kein Platz für ihn vorhanden, so muß der Reisende ein drittes Pferd nehmen. Bei ganz leichtem Fuhrwerk und wenn der leichte Wagen etwa nur mit einem Reisenden besetzt ist, der kein umfangreiches Gepäck mit sich führt, kann jedoch bei kurzen Stationen eine zweispännige Beförderung auch dann stattfinden, wenn der Postillon vom Sattel fahren muß. Bei drei- und vierspännigem Fuhrwerk muß der Postillon vom Sattel fahren, wenn ihm der Reisende keinen Platz auf dem Wagen gestattet. Bei einer Bespannung mit mehr als vier Pferden muß stets lang gespannt und vom Sattel gefahren werden, insofern nicht der Reisende das Fahren vom Boche verlangt.

III. Das Wechseln der Pferde mit entgegenkommenden Posten darf gar nicht, bei sich begegnenden Extraposten aber nur mit ausdrücklicher Einwilligung der beiderseitigen Reisenden geschehen. Der durch das Wechseln entstehende Aufenthalt muß bei der Fahrt wieder eingeholt werden. Das Trinkgeld erhält derjenige Postillon, welcher den Reisenden auf die Station bringt.

IV. Der Reisende hat zu bestimmen, ob, bei der Ankunft auf der Station, beim Posthause oder bei einem Gasthause oder bei einem Privathause vorgefahren werden soll. Wird nicht beim Posthause vorgefahren, so muß der Postillon, wenn der Reisende es verlangt, die Pferde zur Weiterreise bestellen.

V. Dem Postillon allein gebührt es, die Pferde zu führen. Wenn der Reisende oder dessen Leute an dem Postillon Thätlichkeiten verüben, so hat der Postillon die Befugniß, sogleich auszuspannen. Dasselbe gilt, wenn der Reisende die Pferde durch Schläge antreiben sollte.

Postillone. a) Dienstkleidung.

b) Sitz des Postillons.

c) Wechseln mit den Pferden.

d) Vorfahren beim Post- oder Gasthause.

e) Führung der Pferde.

## § 65.

I. Sofern der Extrapost- u. Reisende Anlaß zur Beschwerde hat, steht ihm die Wahl zu, dieselbe Beschwerden in den Begleitzettel einzutragen oder sich dazu des Beschwerdebuchs (§ 56 Abs. III) zu bedienen.

§ 66.

I. Gegenwärtige Postordnung tritt am 1. April 1879 in Kraft.  
Berlin, den 8. März 1879.

Der Reichskanzler.

In Vertretung:

Stephan.

---

Großherzoglich Hessisches

# Regierungsblatt.

**N<sup>o</sup>. 10.**

Darmstadt, den 12. April 1879.

---

Inhalt: Bekanntmachung, den Ausschlag der directen Steuern für das Etatsjahr 1879/80 betreffend.

---

## Bekanntmachung,

den Ausschlag der directen Steuern für das Etatsjahr 1879/80 betreffend.

### § 1.

In Gemäßheit des Finanzgesetzes vom 27. März l. J. sollen für das Etatsjahr 1879/80 an directen Steuern auf die Mark Gewerb- und Einkommensteuercapital der Betrag von Neunzehn Pfennig (gleich  $32\frac{4}{7}$  Pfennig auf den Gulden dieses Steuercapitals), auf die Mark Grundsteuercapital der Betrag von Siebenzehn und ein halb Pfennig (gleich 30 Pfennig auf den Gulden dieses Steuercapitals) ausgeschlagen und nach den gesetzlichen Bestimmungen erhoben werden.

Hiernach berechnet sich die Totalsumme der directen Steuern, mit Ausnahme der von den Steuerpflichtigen im Condominat Rürnbach zu zahlenden ständigen Steuern von 108 fl. 30 $\frac{1}{2}$  kr., da die Summe sämmtlicher Gewerb-, Grund- und Einkommensteuercapitalien im Großherzogthum sich auf 24 532 208 fl. festgestellt hat, in Reichswährung auf 7 690 242 Mark 36 Pfennig, welche nach Maßgabe der auf die einzelnen Steuercommissariate kommenden Gewerb-, Grund- und Einkommensteuercapitalien wie folgt vertheilt war:

Normalsteuercapitalien.			Steuer- Commissariate.	Steueransätze.					
Gewerb- Steuer.	Grund- Steuer.	Einkommen- Steuer.		Gewerb- Steuer.	Grund- Steuer.	Einkommen- Steuer.	Gewerb- Steuer.	Grund- Steuer.	Einkommen- Steuer.
fl.	fl.	fl.		M.	$\frac{1}{100}$	M.	$\frac{1}{100}$	M.	$\frac{1}{100}$
35178	273410	170950	Alsfeld . . .	11457	96	82023	80	55680	84
58616	468576	257610	Alzey . . .	19092	12	140572	80	83907	24
36655	183584	117335	Beerfelden . . .	11939	04	55075	20	38217	72
105720	492596	381035	Bingen . . .	34434	48	147778	80	124108	56
25992	275834	164860	Büdingen . . .	8466	—	82750	20	53697	24
26472	323191	151610	Bugbach . . .	8622	36	96957	24	49381	56
332722	700131	1285755	Darmstadt . . .	108372	36	210039	24	418788	72
36220	344062	180475	Dieburg . . .	11797	32	103218	60	58783	32
83372	711394	418810	Friedberg . . .	27155	40	213418	20	136412	40
30846	234455	124120	Fürth . . .	10047	—	70336	56	40427	64
110172	332519	439275	Gießen . . .	35884	56	99755	76	143078	16
69432	547973	278470	Groß-Berau . . .	22614	96	164391	96	90701	64
28319	222409	132120	Grünberg . . .	9223	92	66722	76	43033	32
51181	371440	238385	Heppenheim . . .	16670	40	111432	—	77645	40
28096	177244	111825	Höchst . . .	9151	32	53173	20	36423	—
12657	172103	83045	Homburg . . .	4122	60	51630	84	27048	96
36282	392553	213825	Hungen . . .	11817	60	117765	84	69645	84
29212	278313	155930	Langen . . .	9514	80	83493	84	50788	68
36939	328958	166710	Lauterbach . . .	12031	56	98687	40	54299	88
754266	999203	1921550	Mainz . . .	245675	16	299760	96	625876	32
35158	184719	149725	Michelstadt . . .	11451	48	55415	76	48767	52
35276	351891	175025	Nidda . . .	11489	88	105567	24	57008	16
47155	319540	222005	Ober-Jngelheim . . .	15359	04	95862	—	72310	20
274277	380128	787945	Offenbach . . .	89335	92	114038	40	256644	96
62814	435660	248160	Oppenheim . . .	20459	40	130698	—	80829	24
43430	454891	243215	Osthofen . . .	14145	72	136467	36	79218	60
16229	127392	77490	Schotten . . .	5286	—	38217	60	25239	60
36498	213230	150090	Seligenstadt . . .	11887	92	63969	—	48886	44
30247	430447	186940	Wörrstadt . . .	9851	88	129134	04	60889	08
179159	560851	564920	Worms . . .	58354	68	168255	36	184002	48
74273	387626	293810	Zwingenberg . . .	24191	76	116287	80	95698	08
2762865	11676323	10093020	Summe	899904	60	3502896	96	3287440	80
24532208 fl.			Totalsumme	7690242 M. 36 Pf.					

## § 2.

Die Steuercommissariate haben hiernach die einem jeden Bezirk zur Last fallenden Gewerbe-, Grund- und Einkommensteuerbeträge nach Verhältniß der entsprechenden Normalsteuer-

capitalien unter Befolgung der hierüber bestehenden speciellen Vorschriften auf die einzelnen Gemeinden und Steuerpflichtigen zu vertheilen.

## § 3.

Die einzelnen Steuerpflichtigen werden durch die gewöhnlichen Steuerzettel von der Größe ihrer Schuldigkeit für je ein Ziel in Kenntniß gesetzt. Die Districtseinnahmer sind außerdem verbunden, jedem Steuerpflichtigen die Einsicht des ihn betreffenden Gebregisters auf sein Ansuchen unentgeltlich zu gestatten und die nöthigen Erläuterungen zu geben.

## § 4.

Nach Artikel 4 des Gesetzes, das Statsjahr für den Staatshaushalt betreffend, vom 22. vor. Mts. werden mit Beginn des Statsjahrs 1879/80 Reclamationen gegen die für dasselbe erfolgten Ansätze der directen Steuern nur insoweit zugelassen, als sich dieselben auf die Steuerberechnung beziehen.

Das betreffende Steuercommissariat, bei welchem die Reclamationen entweder schriftlich oder mündlich vorgebracht werden müssen, ist verbunden, alle erforderlichen Aufklärungen zu ertheilen, ein Protokoll über die Reclamation unentgeltlich aufzunehmen und auf Verlangen eine Bescheinigung darüber auszustellen.

## § 5.

Die Gesuche um Gewerbesteuernachlaß im Falle unfreiwilliger Niederlegung des Geschäfts im Laufe des Statsjahrs, sowie bei Todes- und Unglücksfällen (Art. 22 und 23 des Gesetzes vom 4. und § 23 der Verordnung vom 24. December 1860) müssen innerhalb der ersten drei Monate nach dem Eintritt des Ereignisses bei den betreffenden Steuercommissariaten abgegeben werden und sind auf dieselbe Weise zu behandeln, wie die übrigen im vorigen Paragraphen erwähnten Reclamationen.

Hinsichtlich der Gesuche um Grundsteuernachlässe wegen außerordentlicher Unglücksfälle gelten die in der Verordnung vom 1. December 1819 enthaltenen Bestimmungen.

## § 6.

Die im Laufe des Statsjahrs zur Steuer gezogen werdenden Einkommensteuerpflichtigen der ersten Abtheilung werden durch die im § 3 erwähnten Steuerzettel noch besonders damit bekannt gemacht, in welcher Weise binnen 6 Wochen nach Zustellung dieser Zettel eine neue Beschlußfassung der Einschätzungskommission verlangt oder innerhalb 3 Monaten die ebenfalls bei dem Vorsitzenden der Einschätzungskommission anzubringende schriftliche Reclamation an die Landescommission eingelegt werden kann (Art. 21 des Einkommensteuergesetzes). Gegen die Entscheidungen der Landescommission findet ein Recurs nicht statt (Art. 25 daselbst).

Reclamationen gegen die im Laufe des Statsjahres stattfindenden Veranlagungen zur Einkommensteuer zweiter Abtheilung müssen innerhalb 3 Monaten nach der den Steuerpflich-

tigen zugegangenen Benachrichtigung bei dem Steuercommissariat vorgebracht werden. Gegen die von diesem veranlaßte Entscheidung der nach Art. 18 des Gesetzes gebildeten Commission steht dem Reclamanten binnen einer Präklusivfrist von 4 Wochen der Recurs an unsere Abtheilung für Steuerwesen zu (Artikel 34 daselbst).

## § 7.

Reclamationen in Folge des Verlustes einzelner Einkommensquellen oder des Ablebens von Einkommensteuerpflichtigen müssen binnen 3 Monaten nach dem stattgehabten Verlust oder Todesfall bei dem betreffenden Steuercommissär vorgebracht werden, welcher eine Prüfung und Entscheidung durch die betreffende Einschätzungscommission zu veranlassen hat, gegen welche Entscheidung dem Reclamanten binnen 4 Wochen die Berufung und zwar bei der ersten Abtheilung an die Landescommission, bei der zweiten Abtheilung an die nach Artikel 18 des Gesetzes gebildete Commission zusteht. Ein weiterer Recurs gegen die Entscheidung dieser Commissionen findet nicht statt (Artikel 8, 30 und 34 des Einkommensteuergesetzes). Reclamationen gegen die angelegte Einkommensteuer, welche sich nicht auf die Einschätzung, sondern auf die Steuerberechnung beziehen, werden nach den bei den übrigen directen Steuern über das Reclamationsverfahren erteilten Vorschriften behandelt.

## § 8.

Beschwerden gegen das Verfahren der Einschätzungscommissionen für die Einkommensteuer der ersten Abtheilung werden bei dem Vorsitzenden der Landescommission vorgebracht, welcher die Beschlußfassung dieser Commission veranlaßt (Artikel 23 des Einkommensteuergesetzes).

Beschwerden gegen das Verfahren der Landescommission und des Vorsitzenden sind behufs ihrer Entscheidung bei uns einzureichen (Artikel 28 daselbst).

## § 9.

Nach Ablauf der gesetzlichen Fristen werden die betreffenden Commissionen und Behörden ihre Entscheidungen über die erhobenen Remonstrationen, Reclamationen, Nachlaßgesuche und Beschwerden erteilen.

Reclamationen, Nachlaßgesuche und Beschwerden, welche nach Ablauf dieser Fristen eingereicht werden, können keine Berücksichtigung finden.

Darmstadt, den 5. April 1879.

**Großherzogliches Ministerium der Finanzen.**

In Verhinderung des Ministerial-Präsidenten:

Meisenzahl.

EWALD.



Großherzoglich Hessisches

# Regierungsblatt.

№ 11.

Darmstadt, den 17. April 1879.

Inhalt: Verordnung, die Gerichtsferien bei den Gerichten der Provinzen Starkenburg und Oberhessen und bei den Friedensgerichten der Provinz Rheinhessen betreffend.

## Verordnung,

die Gerichtsferien bei den Gerichten der Provinzen Starkenburg und Oberhessen und bei den Friedensgerichten der Provinz Rheinhessen betreffend.

LUDWIG IV. von Gottes Gnaden Großherzog von Hessen und bei Rhein etc. etc.

Wir haben in Rücksicht auf die am 1. October 1879 in's Leben tretende neue Gerichtsorganisation verordnet und verordnen hiermit, wie folgt:

### § 1.

Die Gerichtsferien des Oberappellations- und Cassationsgerichts und der beiden Hofgerichte finden in dem laufenden Jahre nicht in der Zeit vom 15. Juli bis 15. August, sondern in der Zeit vom 15. August bis 30. September statt.

### § 2.

Während desselben Zeitraums haben auch die Stadt- und Landgerichte in den Provinzen Starkenburg und Oberhessen und die Friedensgerichte in der Provinz Rheinhessen Gerichtsferien.

## § 3.

Die Ferien beziehen sich vorbehaltlich der Bestimmung des § 4 nur auf die streitige Gerichtsbarkeit.

Während derselben werden nur in Feriensachen Termine abgehalten und Entscheidungen erlassen.

Feriansachen sind die in § 202 des Deutschen Gerichtsverfassungsgesetzes vom 27. Januar 1877 in Absatz 2 und 3 bezeichneten Sachen.

## § 4.

In der nichtstreitigen Rechtspflege kann die Bearbeitung der Vormundschafsachen, Nachlasssachen und Fideicommisssachen während der Gerichtsferien unterbleiben, soweit das Bedürfnis einer Beschleunigung nicht vorhanden ist.

## § 5.

Bei den in § 1 genannten Gerichten sind zur Erledigung der Feriansachen Feriensenate zu bilden. Zu diesen Senaten sind alle Mitglieder des Gerichts möglichst gleichmäßig zuzuziehen.

Die Bildung der Senate und die Vertheilung der Mitglieder in dieselben erfolgt durch das aus dem Präsidenten als Vorsitzendem, dem Director, beziehungsweise deren Stellvertretern, und den zwei dienstältesten Mitgliedern des Gerichts bestehende Präsidium.

Die Vorschriften der Verordnungen vom 13. September 1865 über die Besetzung des Oberappellationsgerichts bei Entscheidung von Strassachen und über die Zusammensetzung der Senate der Hofgerichte finden bei Bildung der Feriensenate keine Anwendung.

## § 6.

Der Feriendienst bei den mit mehreren Richtern besetzten Untergerichten wird auf Vorschlag des Dirigenten in jedem einzelnen Falle durch Unser Ministerium des Innern und der Justiz geregelt.

## § 7.

Unser Ministerium des Innern und der Justiz ist mit dem Vollzuge gegenwärtiger Verordnung beauftragt.

Urkundlich Unserer eigenhändigen Unterschrift und des beigedrückten Großherzoglichen Siegels.

Darmstadt, den 2. April 1879.

(L. S.)

R U D W I G.

v. Starck.

Großherzoglich Hessisches

# Regierungsblatt.

N<sup>o</sup>. 12.

Darmstadt, den 29. April 1879.

---

Inhalt: Gesetz, die Bildung und Zuständigkeit des obersten Verwaltungsgerichts betreffend.

---

## G e s e t z,

die Bildung und Zuständigkeit des obersten Verwaltungsgerichts betreffend.

LUDWIG IV. von Gottes Gnaden Großherzog von Hessen und bei Rhein &c. &c.

Wir haben Uns bewogen gefunden, mit Zustimmung Unserer getreuen Stände zu verordnen, und verordnen hierdurch wie folgt:

### Artikel I.

Die Artikel 1 und 2, sowie pos. 3 des Art. 5 des Gesetzes vom 11. Januar 1875, betreffend das oberste Verwaltungsgericht, sind aufgehoben und werden durch folgende Bestimmungen ersetzt:

### Artikel 1.

Das oberste Verwaltungsgericht (Verwaltungsgerichtshof) wird zusammengesetzt:

- 1) aus Verwaltungsbeamten, welche ein höheres Verwaltungsamt, das juristische Bildung voraussetzt, bekleiden oder bekleidet haben, oder aus Professoren der juristischen Facultät oder der staatswissenschaftlichen Fächer an der Landesuniversität,
- 2) aus Mitgliedern des Oberlandesgerichts.

I.

Die Mitglieder des Verwaltungsgerichtshofs werden auf Vorschlag Unseres Staatsministeriums für die Dauer des zur Zeit ihrer Ernennung von ihnen bekleideten Amtes, oder, falls sie zu dieser Zeit ein Amt nicht bekleiden, auf Lebenszeit ernannt.

Eine Enthebung vom Amte kann nur unter denselben Voraussetzungen wie bei den Mitgliedern des Reichsgerichts stattfinden.

Liegen bei einem Mitgliede die Voraussetzungen zur Enthebung vom Amte vor, so hat, falls ein bezüglicher Antrag nicht gestellt wird, der Präsident des Verwaltungsgerichtshofs die Aufforderung zu erlassen, binnen bestimmter Frist den Antrag zu stellen. Wird dieser Aufforderung nicht Folge geleistet, so ist die Zulässigkeit der Enthebung vom Amte durch Plenarbeschluß des Verwaltungsgerichtshofs auszusprechen. Vor der Beschlußfassung sind das Mitglied und der Vertreter des Staatsinteresses (Art. 4) zu hören.

#### Artikel 2.

Der Verwaltungsgerichtshof entscheidet in Versammlungen von sieben Mitgliedern einschließlich des Präsidenten, von welchen drei richterliche Beamte sein müssen. Bei Entscheidung der in Art. 5 pos. 3 und 5 namhaft gemachten Fälle ist die Mitwirkung von mindestens vier richterlichen Beamten erforderlich.

#### Artikel 5.

- 3) über Streitigkeiten zwischen den Gerichten und den Verwaltungsbehörden oder Verwaltungsgerichten in Betreff der Zulässigkeit des Rechtswegs.

#### Artikel II.

Art. 5 des gedachten Gesetzes erhält nach pos. 4 folgenden Zusatz:

- 5) in denjenigen Fällen, in welchen nach dem bestehenden Rechte ein Beamter nur nach der Vorentscheidung einer besonderen Behörde verfolgt werden kann, zur Vorentscheidung darüber, ob der Beamte sich einer Ueberschreitung seiner Amtsbefugnisse oder der Unterlassung einer ihm obliegenden Amtshandlung schuldig gemacht habe. Diese Entscheidung erfolgt nur auf Verlangen des dem verfolgten Beamten vorgesetzten Ministeriums.

Die Staatsanwaltschaft, durch welche, bzw. das Gericht, vor welchem ein öffentlicher Beamter wegen einer in Ausübung oder in Veranlassung der Ausübung seines Amtes vorgenommenen Handlung verfolgt wird, haben dem dem verfolgten Beamten vorgesetzten Ministerium Anzeige von der Verfolgung zu erstatten und sich bis zu erfolgter Entschliebung, daß eine Vorentscheidung nicht verlangt werde, oder im anderen Falle bis zu erfolgter Vorentscheidung weiteren Vorschreitens in

der Sache, außer der Anordnung etwa unverschieblicher einstweiliger Verfügungen, zu enthalten.

Auf die im vorhergehenden Absatz bezeichnete Anzeige wird das dem verfolgten Beamten vorgesetzte Ministerium Beschluß darüber fassen, ob eine Vorentscheidung zu verlangen sei oder nicht.

Im ersteren Fall sind die erwachsenen Acten dem Verwaltungsgerichtshof mit dem Verlangen einer Vorentscheidung zu übersenden.

### Artikel III.

Gegenwärtiges Gesetz tritt gleichzeitig mit dem deutschen Gerichtsverfassungsgesetz in Kraft.

Urkundlich Unserer eigenhändigen Unterschrift und des beigedrückten Großherzoglichen Siegels.

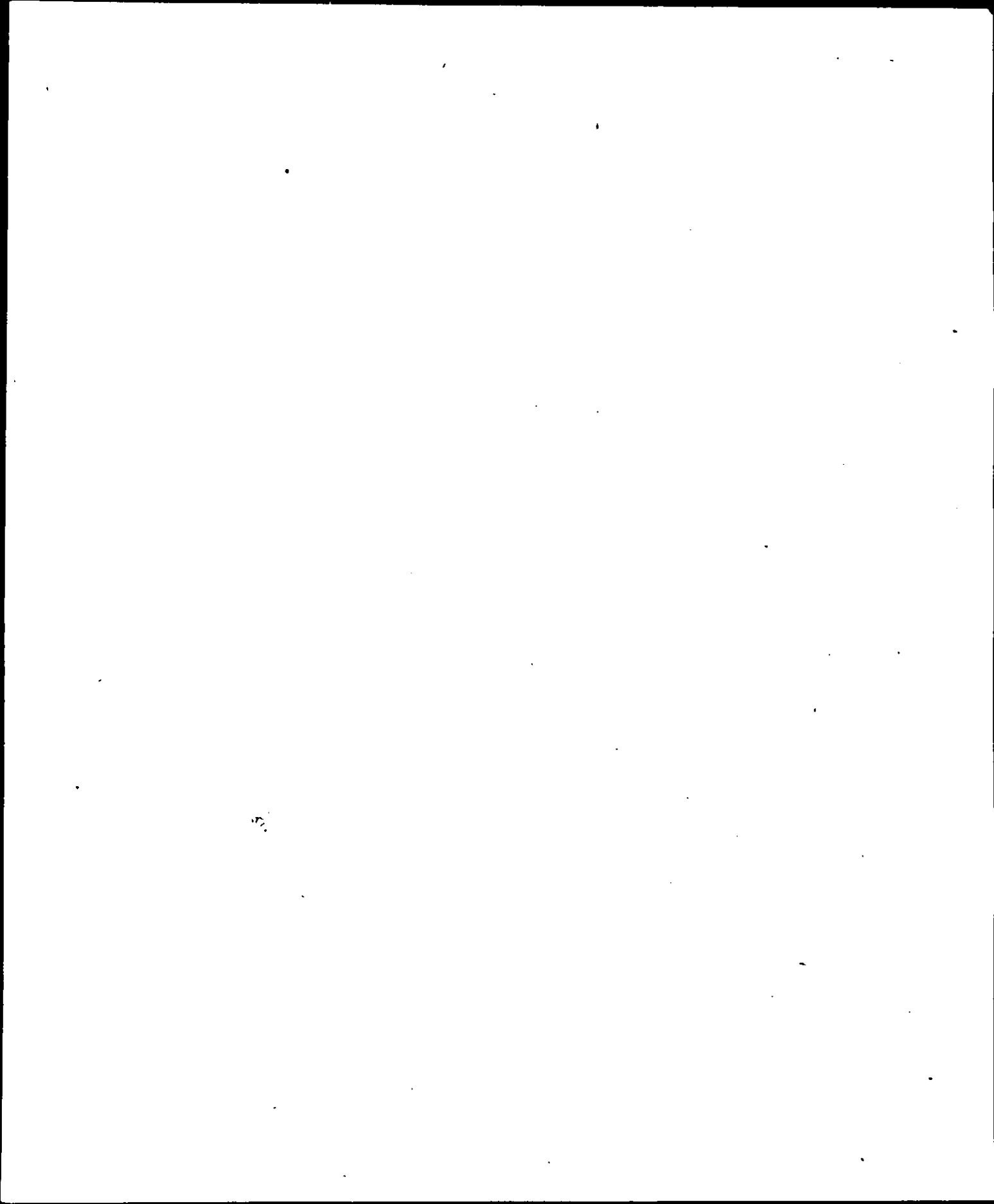
Darmstadt, den 16. April 1879.

(L. S.)

RUDBIG.

v. Staud.

---



Großherzoglich Hessisches  
**Regierungsblatt.**

**N<sup>o</sup>. 13.**

Darmstadt, den 29. Mai 1879.

Inhalt: Bekanntmachung, die Vernehmung des Sicherheitsdienstes im Großherzogthum durch das Großherzogliche Gendarmerie-Corps betreffend.

**Bekanntmachung,**

die Vernehmung des Sicherheitsdienstes im Großherzogthum durch das Großherzogliche Gendarmerie-Corps betreffend.

Nachdem Seine Königliche Hoheit der Großherzog eine neue Instruction für das Großherzogliche Gendarmerie-Corps unter Aufhebung der Instruction für die Großherzogliche Gendarmerie vom 1. November 1821, die Vernehmung des Sicherheitsdienstes im Großherzogthum betreffend, sowie des Nachtrags hierzu vom 5. Juni 1840 Allergnädigst genehmigt und bestimmt haben, daß zunächst auf ein Jahr probeweise danach verfahren werde, so wird diese Instruction hiermit zur allgemeinen Kenntniß und zur Bemessung der betreffenden Behörden öffentlich bekannt gemacht.

Darmstadt, den 23. Mai 1879.

Großherzogliches Ministerium des Innern und der Justiz.

v. Starck.

Schaum.

**Dienstreglement**  
für das Großherzogliche Gendarmerie-Corps.

**Erster Theil.**

Organisation und militärische Dienstverhältnisse.

- I. Organisation im Allgemeinen.
- II. Anstellung und Entlassung.
- III. Militärische Rangverhältnisse. Militärische Vorgesetzte. Auszeichnungen.
- IV. Gerichtsbarkeit.

## V. Die einzelnen Chargen:

- a) der Stationsführer,
- b) der Sectionsführer (Wachtmeister oder Oberwachtmeister),
- c) der Oberwachtmeister,
- d) der Zahlmeister,
- e) der Adjutant,
- f) der Districts-Commandeur,
- g) der Commandeur des Gendarmerie-Corps.

## VI. Dienstanzug.

## VII. Dienst-Commando's.

## VIII. Persönliche Meldungen.

## IX. Ehrenbezeugungen.

## X. Gesuche.

## XI. Beschwerden.

## XII. Beurlaubungen.

## XIII. Heirathen.

## XIV. Erkrankungen und Todesfälle.

## XV. Schriftlicher Verkehr.

**Zweiter Theil.****Civildienstliche Verhältnisse des Corps.**

- I. Dienstobliegenheiten im Allgemeinen.
  - II. Verhältnisse zu den Civilbehörden und zur Localpolizei.
  - III. Dienstverhältniß der Angehörigen des Corps.
  - IV. Dienstliches und außerdienstliches Benehmen.
  - V. Anzeigen.
  - VI. Verhaftungen und Festnahmen.
  - VII. Gefangenen-Transporte.
  - VIII. Patrouillen.
  - IX. Dienst bei besonderen Gelegenheiten.
-



## Erster Theil.

### Organisation und militärische Dienstverhältnisse.

#### I. Organisation im Allgemeinen.

##### § 1.

Das Gendarmerie-Corps ist ein militärisches Corps, welches die Bestimmung hat, nach Anleitung der Civil-Polizeibehörden und unter Beobachtung der in dieser Instruction enthaltenen Vorschriften Ruhe, Sicherheit und Ordnung im Großherzogthum zu handhaben. Es untersteht in militärischer Hinsicht den Militär-Vorgesetzten, hinsichtlich seiner Verwaltung, Dislocation und polizeilichen Verwendung dem Ministerium des Inneren und der Justiz.

Die Angehörigen des Corps — Officiere und Gendarmen —, unter welchen letzteren die Mannschaften unter dem Officiersrang zusammen begriffen sind, gehören zum Soldatenstand.

##### § 2.

Alle Angelegenheiten, welche militärische Dienstverhältnisse des Gendarmerie-Corps betreffen, werden durch die General-Adjutantur nach Maßgabe der Verordnung vom 26. Februar 1872, betreffend die Organisation der Großherzoglichen General-Adjutantur, dem Großherzog unterbreitet.

##### § 3.

An der Spitze des Corps steht ein Stabsofficier mit dem Rang eines Regiments-Commandeurs und mit dem Titel: Commandeur des Großherzoglichen Gendarmerie-Corps. Das Corps selbst ist in drei Gendarmerie-Districte getheilt, die nach den Provinzen benannt werden. Jeder District wird von einem Stabsofficier oder Rittmeister mit dem Titel: Districts-Commandeur commandirt. Zu dem Corpsstab gehört ein Officier als Adjutant und ein Zahlmeister für die Verpflegungs-Angelegenheiten und das Rechnungswesen.

##### § 4.

Der Gendarmerie-District zerfällt in Sectionen, die Section in einzelne Stationen.

Die Sectionen am Sitze der Districts-Commandeure, welchen die neuen Zugänge behufs ihrer speciellen Einübung zunächst zugetheilt werden, unterstehen den berittenen Oberwachtmeistern, die übrigen Sectionen in der Regel einem Wachtmeister.

#### II. Anstellung und Entlassung.

##### § 5.

Die Officiere des Corps ernennt der Großherzog und überträgt denselben ihre Dienststellungen.

## § 6.

Die Mannschaft des Corps wird durch den Commandeur des Gendarmerie-Corps aus Unterofficieren der Großherzoglichen Division und, wenn der Bedarf aus diesen nicht gedeckt werden kann, aus Unterofficieren der ganzen Armee ergänzt, die neun Jahre bei der Fahne gedient haben. Unterofficiere von besonders vorzüglicher Qualification können ausnahmsweise angenommen werden, wenn sie auch nur sechs Jahre gedient haben; und wenn aus der Zahl dieser Leute der Bedarf nicht gedeckt werden kann, so können auch Unterofficiere angenommen werden, welche, ohne Rücksicht auf ihre Gesamtdienstzeit, nur überhaupt drei Jahre als Unterofficiere gedient haben, sobald sie das fünfundzwanzigste Lebensjahr zurückgelegt haben.

## § 7.

Als Grundlage für die Ergänzung dient eine von dem Commandeur der Großherzoglichen Division dem Commandeur des Großherzoglichen Gendarmerie-Corps halbjährlich mitzutheilende Liste über die zum Gendarmerie-Dienst geeigneten Unterofficiere. In diese Liste sollen nur Bewerber aufgenommen werden, welche

- 1) den unverletzten Ruf der Treue, Ehrlichkeit, Nüchternheit und eines untadelhaften Lebens besitzen,
- 2) des Lesens, Schreibens und Rechnens kundig,
- 3) von starkem gesundem Körperbau und von guten natürlichen Geistesanlagen sind, und
- 4) eine Körpergröße von nicht unter 1,67 m haben.

Der Commandeur des Gendarmerie-Corps läßt die Bewerber durch einen Officier prüfen und entscheidet über ihre Annahme.

## § 8.

Die Anstellung eines Gendarmen ist für die ersten sechs Monate eine provisorische. Für diese Zeit wird der zum Gendarmen Angenommene von seinem Truppentheil zur Probepflichtleistung commandirt. Entspricht er während dieser Zeit den Erwartungen nicht, so kann er von dem Commandeur des Gendarmerie-Corps ohne Weiteres entlassen werden, in welchem Fall er in sein früheres militärisches Dienstverhältniß zurücktritt.

## § 9.

Der Gendarm erhält seine Bestallung durch einen von dem Commandeur des Gendarmerie-Corps ausgefertigten Anstellungsschein.

## § 10.

Jeder dem Corps zugehende Gendarm ist protokollarisch auf nachstehende Eidesformel zu verpflichten:

„Ich schwöre zu Gott dem Allmächtigen und Allwissenden, daß Seiner Königlichen Hoheit dem Großherzog von Hessen, meinem Allergnädigsten Herrn, ich unterthänig, treu und gehorsam sein und alle mir nach Maßgabe der Dienst-Instruction und der sonst erteilten Vorschriften obliegenden Pflichten nach meinem besten Wissen und Gewissen genau erfüllen will, so wahr mir Gott helfe.“

## § 11.

Mehrjähriger ausgezeichnete Dienst in dem Gendarmerie-Corps gewährt einen vorzugsweisen Anspruch auf Versorgung im Civildienst.

Nach fünfjähriger ununterbrochener Dienstzeit im Corps oder nach einer zwölfjährigen activen Gesamtdienstzeit, Beides bei fortgesetzter guter Führung, erlangt der Gendarm Anspruch auf den Civilversorgungsschein. Wird demselben eine Civildienststelle übertragen, dann erfolgt seine Entlassung durch den Commandeur des Gendarmerie-Corps.

## § 12.

Sucht ein Gendarm bei noch bestehender Diensttauglichkeit um Entlassung aus anderen Ursachen als zur Versorgung im Civildienst nach, so kann ihm dieselbe durch den Commandeur des Gendarmerie-Corps gewährt werden.

## § 13.

Die unfreiwillige Entlassung eines Gendarmen erfolgt durch gerichtliches Erkenntniß neben der verwirkten Freiheitsstrafe, wenn auf Degradation erkannt oder ein Gendarm wegen Verletzung seiner Amtspflichten zum dritten Male gerichtlich bestraft wird.

## § 14.

Außerdem kann der Gendarm — wie die auf Widerruf angestellten Beamten — auf Weisung des Ministeriums von dem Commandeur des Gendarmerie-Corps entlassen werden, wenn er den an ihn zu stellenden dienstlichen Anforderungen nicht entspricht, insbesondere wenn er solche Handlungen begangen hat, welche zwar nicht in den Strafgesetzen vorgeesehen sind, durch welche der Gendarm aber die Pflichten verlegt, welche ihm sein Amt auferlegt, oder wenn sich derselbe durch sein Verhalten in oder außer Dienst der Achtung, des Ansehens oder des Vertrauens unwürdig zeigt, die sein Beruf erfordert.

## § 15.

Auf die Mannschaften des Gendarmeriecorps finden die Bestimmungen des Gesetzes vom 10. Mai 1875, betreffend die Pensionirung der auf Widerruf angestellten Beamten, nach Maßgabe der näheren Vorschriften in Art. 12 jenes Gesetzes Anwendung.

Die Versehung des Gendarmen in den Ruhestand erfolgt auf Grund ärztlicher Invalideitserklärung, gestützt durch Zeugnisse der Militär-Vorgesetzten und des Kreisamts über seine Dienstbrauchbarkeit, auf Vorlage des Commandeurs des Gendarmerie-Corps durch das Ministerium des Innern und der Justiz.

## § 16.

Die Abschiedsurkunden werden ebenso wie die Entlassungsscheine bei unfreiwilliger Entlassung durch den Commandeur des Gendarmerie-Corps ausgestellt.

## § 17.

Scheidet ein Officier aus dem Corps aus, so hängt es von der Entschliebung des Großherzogs ab, ob und welche Uniform derselbe weiter tragen darf.

Verabschiedete und entlassene Gendarmen dürfen die Gendarmerie-Uniform nicht weiter tragen.

Oberwachtmeister, die nach einer Gesamtdienstzeit von mindestens 30 Jahren als Ganzinvalide ausscheiden, können die Verleihung des Charakters als *Seconde-Lieutenant* in Antrag stellen. Mit der Beilegung dieses Charakters ist das Tragen einer Uniform nicht verbunden.

### III. Militärische Rangverhältnisse. Militärische Vorgesetzte. Auszeichnungen.

## § 18.

Der Dienst im Gendarmerie-Corps wird als Dienst bei der Fahne angesehen. Die Oberwachtmeister und Wachtmeister haben den Rang der Wachtmeister, die übrigen Gendarmen denjenigen der Unterofficiere der Armee.

## § 19.

Die Gendarmerie hat, wenn sie gemeinschaftlich mit den Linientruppen in Dienstthätigkeit ist, den Vorrang. Das Commando führt in solchen Fällen zwar immer, ohne Rücksicht auf den Truppentheil, dem er angehört, der im Dienst ältere Officier; ist dieses aber der Commandirende der Linientruppen, so ist derselbe verpflichtet, den Anträgen des Gendarmerie-Officiers nachzukommen.

## § 20.

Die Officiere des Corps sind hinsichtlich ihrer militärischen Dienstverhältnisse nur ihren militärischen Vorgesetzten subordinirt.

## § 21.

Militärpersonen, welche dem Gendarmerie-Corps nicht angehören, haben nur dann die Befugniß, den Gendarmen im Dienst Befehle als Vorgesetzte zu ertheilen, wenn sie denselben im Rang vorgehen und durch ein besonderes Dienstverhältniß denselben vorübergehend vorgefetzt werden.

## § 22.

Die Gendarmen haben in und außer Dienst auch diejenigen Befehle, welche militärische Dienstverhältnisse betreffen, zu achten, welche in einer Stadt von dem Gouverneur oder Commandanten ausgehen; den Officieren der Armee haben sie mit Achtung und Ehrerbietung zu begegnen.

Die den Gendarmen im Rang nachgehenden Militärpersonen sind der Befehlsmacht der Gendarmen unterworfen.

## § 23.

Die Officiere des Corps sind Vorgesetzte aller Gendarmen, diese dagegen nur Vorgesetzte der ihnen direct unterstellten Abtheilungen. Insbesondere ist der Stationsführer nur Vorgesetzter seiner Station, der Sectionsführer seiner Section, der Oberwachtmeister nur der Gendarmen seines Districtes.

In Fällen, wo Gefahr im Verzug liegt oder wo das Ansehen und die Würde des Corps bedroht erscheint, ist jeder Höhere im Rang oder Dienstältere des Gendarmerie-Corps befugt und verpflichtet, auf eigne Verantwortung die ihm nöthig scheinenden Befehle zu ertheilen.

## § 24.

Die Mannschaft des Corps nimmt an der Erwerbung des Dienstalterszeichens für 9, 15 und 21 Dienstjahre, sowie sämtliche Angehörige des Corps an der Erwerbung des Militärdienstehrenzeichens für 25 und 50 Dienstjahre Theil. Nach fünfzehnjähriger tadellos zurückgelegter Gesamtdienstzeit, wovon wenigstens 3 Jahre in der Gendarmerie, erlangen die Gendarmen Anspruch auf Verleihung des silbernen Portepees am Officierssäbel.

Hat der Gendarm bereits in der Linie das silberne Portepee erdient, so trägt er dasselbe in der Gendarmerie weiter.

## IV. Gerichtsbarkeit.

## § 25.

Officiere und Gendarmen sind der Militärgerichtsbarkeit nach den Bestimmungen der Militärgesetzgebung des Deutschen Reichs einschließlich der Vorschriften über die disciplinäre Bestrafung und das ehrengerichtliche Verfahren unterworfen, soweit nicht durch die §§ 3—10 der Vereinbarung vom 25. März 1872, die militärischen Dienstverhältnisse des Gendarmerie-

Corps betreffend, und die hier nachfolgenden §§ 26 — 32 besondere Bestimmungen gegeben sind.

Die Seitens des Königlich Preussischen Kriegsministeriums oder des Königlich Preussischen General-Auditorats in dieser Beziehung erlassenen Erläuterungen und Ausführungsbestimmungen erlangen Gültigkeit für das Gendarmerie-Corps, sobald sie durch Verfügung des Ministeriums dem Commando des Gendarmerie-Corps zur Bekanntmachung mitgetheilt und darauf von diesem zur Nachachtung bekannt gegeben sind.

#### § 26.

Die Vollstreckung der erkannten, rechtskräftigen Strafen erfolgt nach Maßgabe des Militär-Strafvollstreckungs-Reglements vom 2. Juli 1873.

#### § 27.

Wegen Einrichtung des ehrengerichtlichen Verfahrens gegen Officiere des Gendarmerie-Corps werden besondere Bestimmungen erlassen werden.

### V. Die einzelnen Chargen.

#### a. Der Stationsführer.

#### § 28.

Sind an einem Orte zwei oder mehrere Gendarmen stationirt, so hat der Stationsführer zunächst dieselben Dienstpflichten zu erfüllen, wie die übrige Mannschaft der Station, und zugleich das dienstliche und außerdienstliche Benehmen derselben zu leiten und zu überwachen, sowie dafür zu sorgen, daß das Dienstmaterial der Station in vorschriftsmäßigem Stand erhalten wird.

#### § 29.

Er ist verantwortlich dafür, daß die Fourage den Bedingungen des Lieferungsaccords entspricht, daß die Pferde richtig gepflegt und vorschriftsmäßig gehalten werden, sowie daß in Quartieren und Stallungen Reinlichkeit und Ordnung herrscht.

#### § 30.

Seine Untergebenen, besonders neu zugehende, belehrt der Stationsführer über die Verhältnisse des Patrouillenbezirks und unterrichtet sie in den Dienstvorschriften. Er theilt ihnen die einlaufenden Circulare, Bekanntmachungen und Steckbriefe mit, erläutert dieselben, wo es nöthig erscheint, und liest ihnen einmal in jedem Jahr die Kriegsartikel vor.

## § 31.

Der Stationsführer commandirt die Mannschaft zum Dienste und ist für gleichmäßige Bertheilung desselben unter die Mannschaft der Station und für deren Gleichstellung in der Zahl der Ruhetage verantwortlich. Diese Zahl soll für gewöhnlich bei Fußgendarmen nicht mehr als 4—5, bei berittenen nicht mehr als 5—6 im Monat betragen und mit Ruhetagen möglichst Aufsichtsdienst im Stationsort und dessen Umgebung verbunden sein.

Der Stationsführer nimmt gleichen Theil am Dienst wie die Gendarmen; für schriftliche Arbeiten wird ihm ausnahmsweise monatlich ein freier Tag gestattet.

## § 32.

Sollte sich ein Gendarm ein Verbrechen zu Schulden kommen lassen, so steht dem Stationsführer das Recht zu, ihm bis auf Weiteres die Ausübung des Dienstes zu untersagen, nöthigenfalls ihn auch dem Wachtmeister vorzuführen. Doch ist hiervon augenblicklich dem Districts-Commando und dem Kreisamt schriftlich oder mündlich Meldung zu machen.

## § 33.

Der Stationsführer hat ein Tagebuch, ein Berichtbuch und ein Ordbuch, sowie ein Arrestations-, Contrabentions-, Arrestatentransport-, Verdienstgelder- und Postconto-Verzeichniß zu führen.

Alle Ereignisse, welche auf die öffentliche Sicherheit Bezug haben, berichtet er von zehn zu zehn Tagen an den Sectionsführer. Vorfälle von besonderer Wichtigkeit, sowie auch bedeutende Brände sind außer den zehntägigen Berichten noch alsbald unmittelbar dem Districts-Commando zu melden; solche aber, deren ausnahmsweise Wichtigkeit annehmen läßt, daß sie für das Ministerium von Interesse sein könnten, außer dem Districts-Commando auch gleichzeitig dem Commando des Gendarmerie-Corps.

## § 34.

Entweicht ein Gefangener aus einem Straf- oder Arresthaus oder auf dem Transport, so hat der Stationsführer des Bezirks Schutz der Wiederergreifung desselben Signalements an die umliegenden Stationen, an seinen Wachtmeister und an sämtliche Districts-Commandeure zu senden.

## § 35.

Bei Versetzungen oder sonstigen Abgängen hat der Stationsführer die Dienstbücher und Reglements des Abgehenden zu revidiren und demnächst an dessen Nachfolger zu überliefern oder, wo dies vorgesehen ist, einzusenden. Das hierbei aufzustellende Verzeichniß wird von dem Ab- und Zugehenden unterschrieben.

## § 36.

Ist ein Stationsführer zeitweise dem Dienst entzogen, so übernimmt der dienstälteste Gendarm der Station die Vertretung.

## § 37.

Ist eine Station nur mit einem Gendarmen besetzt, so hat derselbe die in § 33 und 34 aufgeführten Obliegenheiten, neben dem gewöhnlichen Mannschaftsdienste, zu erfüllen.

## b. Der Sectionsführer (Wachtmeister oder Oberwachtmeister).

## § 38.

Der Sectionsführer hat hinsichtlich seiner Station im Allgemeinen dieselben Obliegenheiten wie jeder Stationsführer. Als Vorgesetzter der Section hat er die Mannschaft der ihm unterstellten Stationen in allen Dienstzweigen sowohl, als auch in ihrem persönlichen Verhalten zu überwachen und nöthigenfalls zu belehren und zurechtzuweisen. An dem Arrestaten-Transport soll sich der Wachtmeister auf den Haupt-Bahnrouen hin und wieder betheiligen, um den Vollzug dieses Dienstes auf den Zwischenstationen controliren zu können, für gewöhnlich aber den Transportdienst nicht vollziehen. An dem übrigen Dienste hat er sich insoweit zu betheiligen, als dies die Controle der Untergebenen gestattet; namentlich soll er sich nicht mehr Ruhetage gestatten wie seinen Untergebenen.

## § 39.

Die auswärtigen Stationen seines Bezirks hat der Sectionsführer häufig und unermüdet zu visitiren, auch den Patrouillirenden seiner eignen wie seiner auswärtigen Stationen auf ihren Patrouillen nachzufolgen oder sie zu kreuzen, um sich über den Vollzug derselben zu verlässigen.

Solche Visitationen zählen dem Sectionsführer als Patrouillen und werden im Tagebuch besonders vermerkt; findet er bei denselben Irregularitäten, so sind dieselben dem Districts-Commando zu melden.

## § 40.

Der Sectionsführer hat dieselben Listen wie der Stationsführer zu führen und sendet auch dieselben Berichte ein. Alle Eingaben der Stationen gehen zunächst an ihn und alsdann mit seinen etwaigen Bemerkungen versehen an das Districts-Commando.

Am 21. jeden Monats reicht er den von ihm aufgestellten Gehaltsetat für die Mannschaften seiner Section zur Revision und Zahlungsanweisung bei dem Districts-Commando ein. Die auf Grund der erfolgten Anweisung bei der betreffenden Zahlungsstelle erhobenen Gehaltsbeträge zahlt er am 1. jeden Monats den Gendarmen seiner Stationen aus.



## § 41.

Ueber alle Dienstgegenstände, Akten, Vorschriften der Section hat der Sectionsführer Verzeichnisse zu führen und controlirt die Ueberlieferungen dieser Gegenstände. Bei einem Wechsel in der Führung der Section sendet der neu eingetretene Sectionsführer eine von ihm und dem abgegangenen Sectionsführer unterschriebene Abschrift des über die stattgehabte Ueberlieferung aufzunehmenden Protocolls an das Districts-Commando ein.

Alle Ausschreiben, Bekanntmachungen, Ordres, Steckbriefe zc. theilt er seinen Stationen in Abschrift mit und verläßt sich, daß solche Befehle, welche hierzu bestimmt sind, in die Ordrebücher der Stationen eingetragen werden.

## § 42.

Der Sectionsführer am Sitz eines Kreisamts hat sich je nach den Bestimmungen dieser Behörde zu bestimmten Zeiten, oder wenn Stoff vorhanden ist, bei derselben zum Rapport einzufinden und deren Weisungen entgegenzunehmen. Weisungen an andere im Kreis vorhandene Sectionen erfolgen in der Regel schriftlich, können aber auch nach Einberufung der Sectionsführer mündlich geschehen.

## § 43.

Stehen unter einem unberittenen Wachtmeister als Sectionsführer berittene Gendarmen, so gehen die Pflichten des Ersteren hinsichtlich Alles, was die Pferde betrifft, auf den ältesten berittenen Gendarmen der Section über.

## § 44.

Die Vertretung eines zeitweise dem Dienst entzogenen Sectionsführers übernimmt der dienstälteste Gendarm seiner Station.

## c. Der Oberwachtmeister.

## § 45.

Der berittene Oberwachtmeister ist Sectionsführer der Hauptstation und hat als solcher dieselben Dienstobliegenheiten wie die übrigen Sectionsführer; gleichzeitig ist er aber Vorgesetzter aller Wachtmeister und Gendarmen des Gendarmerie-Districtes und hat alle Reiterstationen, sowie das Dienstmaterial des Districts zu überwachen.

An dem Arrestatentransport und dem Patrouillendienst ist er nicht betheiligt.

## § 46.

Er hat in jedem Vierteljahr einmal unermuthet die auswärtigen Reiterstationen zu visitiren und sich hierbei insbesondere von dem Stande der Pferde und Reitzzeugstücke, der

Stallungen und der Beschaffenheit der Fourage zu überzeugen. Bei dieser Gelegenheit läßt er auch, wenn nöthig, das Satteln und Packen üben, Reitübungen vornehmen zc.

Von dem Resultate der Visitation stattet er dem Districts-Commandeur Rapport ab.

§ 47.

Die Verwaltung der Fourage für die Pferde der Hauptstation liegt dem berittenen Oberwachtmeister ob. Derselbe ist Mitglied der Fourage-Prüfungs-Commission und stellt am Schlusse jeden Monats die Hauptfourageliste des ganzen Districts zusammen.

§ 48.

Unter seiner Aufsicht wird der Stalldienst vollzogen und geschieht das Anreiten der Remontepferde. Unter Leitung des Districts-Commandeurs hat er die innere Ordnung der Kaserne in deren sämtlichen Räumen zu überwachen.

§ 49.

Neuzugehende Gendarmen unterweist der Oberwachtmeister im praktischen Dienst. Er hat sich hierbei zu bestreben, deren moralische Eigenschaften und dienstliche Befähigung möglichst bald kennen zu lernen.

§ 50.

Der berittene Oberwachtmeister besorgt für die Hauptstation den Empfang und die Vertheilung der Gehalte.

Bei einer etwaigen Dienstverhinderung des berittenen Oberwachtmeisters bestimmt der Districts-Commandeur seinen Stellvertreter.

§ 51.

Der unberittene Oberwachtmeister (Corps- oder Districts-Schreiber) ist Bureaugehülfe des Commandeurs des Gendarmerie-Corps resp. des Districts-Commandeurs, unter dessen Leitung er die ihm übertragenen Arbeiten zu besorgen hat. Er ist zur strengsten Wahrung des Dienstheimnisses besonders verpflichtet.

§ 52.

Er leitet nach den Weisungen des Districts-Commandeurs die neu zugehenden Gendarmen in der Fertigung schriftlicher Arbeiten an, prüft gemeinschaftlich mit dem berittenen Oberwachtmeister neu gelieferte Montirungs- und Ausrüstungsgegenstände und vollzieht die ihm gegebenen besonderen Befehle innerhalb des Districts. Am äußeren Dienst nimmt er nur auf besonderen Befehl Theil und kann wie der berittene Oberwachtmeister zum unvermutheten Visitiren der Stationen verwendet werden.

## d. Der Zahlmeister.

## § 53.

Der Zahlmeister (Ober- oder Stabsquartiermeister) steht im Rang der oberen Militärbeamten. Für seine speciellen Obliegenheiten hat er besondere Vorschriften.

## e. Der Corps-Adjutant.

## § 54.

Der Corps-Adjutant steht ausschließlich unter dem Commandeur des Gendarmerie-Corps, nach dessen Befehlen er die schriftlichen Arbeiten des Corps vollzieht. Er führt die Corpsgeschichte weiter, concipirt diejenigen Schriftstücke, welche ihm der Commandeur überträgt, und ist demselben für die Richtigkeit der Rapporte und anderer Ausfertigungen, für die Richtigkeit der Bücher, der Registratur, sowie überhaupt für Ordnung und Richtigkeit bei allen schriftlichen Arbeiten des Corps verantwortlich. Das Verpflegswesen des Corpsstabes besorgt er unter Assistenz des Corpsschreibers und läßt auch durch diesen die Gehaltsempfänge machen.

Ist die Stelle des Corps-Adjutanten zeitweise nicht besetzt, so hat der Commandeur des Gendarmerie-Corps dessen Arbeiten unter den Commandeur des Gendarmerie-Districts Starfenburg und den Zahlmeister geeignet zu vertheilen.

## § 55.

Dem Adjutanten kann vom Commandeur des Corps die Vertretung eines Districts-Commandeurs, wenn solche nöthig wird, übertragen werden.

## f. Der Districts-Commandeur.

## § 56.

Der Districts-Commandeur hat alle Dienstzweige seines Districtes zu beaufsichtigen, zu controliren und im richtigen Gang zu erhalten, sowie seine Untergebenen zu brauchbaren Gendarmen heranzubilden. Er sorgt dafür, daß dieselben in allen Zweigen des Gendarmeriedienstes gehörig unterrichtet sind, daß sie in Handhabung der Waffen und die berittenen Gendarmen im Reiten geübt bleiben.

Das Dienstmaterial des Districts steht unter seiner besonderen Aufsicht.

## § 57.

In dringenden Fällen, seien dieselben durch momentanen Abgang eines Mannes oder durch disciplinäre Rücksichten veranlaßt, kann der Districts-Commandeur unter alsbaldiger

Meldung an das Commando des Gendarmerie-Corps provisorische Ergänzungs-Commandirungen von solchen Stationen, die mit mehr als zwei Mann besetzt sind, auch wenn sie sich nicht in demselben Kreis befinden, vornehmen oder provisorische Versetzungen anordnen. Er hat hiervon der Provinzial-Direction und dem betreffenden Kreisamte Mittheilung zu machen.

Verstärkung oder Zusammenziehung einzelner Stationen kann er nur mit Zustimmung des Provinzialdirectors verfügen.

## § 58.

Ueber Qualifikation und Führung der ihm untergebenen Gendarmen hat der Districts-Commandeur Personalbogen zu führen, in welchen er auch besondere Fälle rühmlichen Betragens einträgt. Die Stammrollen und Strafregister läßt er nach den bestehenden Armeevorschriften führen.

In disciplinärer Hinsicht stehen ihm die Strafbefugnisse eines detachirten Bataillons-Commandeurs zu.

## § 59.

Der Districts-Commandeur prüft alle Eingaben seiner Untergebenen und controlirt insbesondere die monatlichen Ausweise über die Dienstthätigkeit der einzelnen Stationen, ebenso die Patrouillenbücher und die Zahl der vollzogenen Patrouillen. Er sorgt für rasches Circuliren der Steckbriefe, der Ausschreiben von Behörden, aller Erlasse und Ordres und für schleunige Zurücknahme erledigter Fahndungen.

## § 60.

Eingaben, Meldungen und Berichte des Districts-Commandeurs an das Commando des Gendarmerie-Corps sind in der Regel brevi manu einzusenden.

## § 61.

Die Natural- und Geldverpflegung der Gendarmen seines Districtes führt der Districts-Commandeur nach den darüber bestehenden besonderen Vorschriften und entscheidet über Annahme und Ausstossung der gelieferten Fourage. Ebenso führt er die Oberaufsicht über das Anreiten der Remontepferde seines Districtes und liegt ihm die Zutheilung der Pferde an die einzelnen Gendarmen ob.

## § 62.

Der Districts-Commandeur bereist jährlich einmal sämmtliche Stationen der Provinz, inspicirt das Dienstmaterial, die Quartiere und Stallungen, die Dienstvorschriften und Stationsakten und überzeugt sich von der Dienstkenntniß seiner Mannschaft. Hierbei bespricht und erläutert er diejenigen Fälle, welche sich seit der letzten Musterung in seinem District ereignet haben und Anlaß zur besonderen Instruction geben.

Der Plan dieser Musterungsreise unterliegt der Genehmigung des Commandeurs des Gendarmerie-Corps. Vor Beginn derselben läßt sich der Districts-Commandeur die Arrestations-, Contrabentions- und Verdienstgelder-Verzeichnisse aller Stationen einsenden, um deren Führung zu revidiren und zu controliren. Während seiner Musterungsreise wird er nicht als commandirt geführt. Das Resultat der Musterung, in ein Register zusammengestellt, wird dem Commando des Corps berichtlich eingeschendet.

## § 63.

Auch außer dieser Hauptmusterungsreise soll der Districts-Commandeur hin und wieder auf einzelnen Stationen, und zwar mindestens einmal im Jahr, unvermuthet erscheinen, um sich über den Zustand derselben zu verlässigen.

Grundsätzlich sind nicht hinreichend erprobte oder weniger zuverlässige Gendarmen öfter, erprobte und zuverlässige jedoch seltener zu visitiren.

## § 64.

Die Casernenträume stehen unter der Oberaufsicht des Districts-Commandeurs. Darnach liegt demselben auch die Verpflichtung ob, von einem jeden Geburts- oder Sterbfall, welcher innerhalb seiner Caserne erfolgt, dem Standesamte die in dem Reichsgesetz über die Beurkundung des Personenstandes zc. vom 6. Februar 1875 vorgeschriebene Anzeige zu machen.

## § 65.

Ist der Districts-Commandeur vorübergehend verhindert, so hat, insofern nicht eine anderweite Bestimmung über seine Vertretung getroffen ist, der ältere Oberwachtmeister eilende Dienstfachen zu erledigen, ohne hierdurch in die Befugnisse des Districts-Commandeurs als Offizier zu treten und Strafbefugnisse zu erlangen.

## g. Der Commandeur des Gendarmerie-Corps.

## § 66.

Der Commandeur des Gendarmerie-Corps untersteht in militärischer Hinsicht unmittelbar dem Großherzog. Er führt unter dem Ministerium des Innern und der Justiz die öconomische Verwaltung des Corps, hat die richtige Vollziehung aller für das Corps geltenden Gesetze und Vorschriften zu überwachen und im dienstlichen Gang zu erhalten, wozu er die nöthigen Befehle erläßt. Alle neuen Verfügungen oder Ausschreiben, welche auf das militärische oder polizeidienstliche Verhältniß des Corps Bezug haben, gibt er innerhalb desselben bekannt und verliest sie mit den erforderlichen Erläuterungen und Specialbefehlen.

## § 67.

Der Commandeur des Gendarmerie-Corps hat die höhere und niedere Gerichtsbarkeit über die Officiere und Mannschaften des Corps in gleichem Umfang wie ein Divisions-Commandeur.

Derselbe bestätigt alle gegen Angehörige des Gendarmerie-Corps ergehenden standgerichtlichen, sowie diejenigen kriegsgerichtlichen Erkenntnisse, in welchen keine mehr als ein Jahr betragende Freiheitsstrafen erkannt, auch das Erkenntniß nicht gegen einen Officier ergangen ist.

In disciplinarischer Hinsicht stehen dem Commandeur des Corps die Strafbefugnisse eines Regiments-Commandeurs zu.

## § 68.

Zur Führung der Untersuchungen und als Consulent in Rechtsfachen ist dem Commandeur des Gendarmerie-Corps von dem Commando der Großherzoglichen Division ein Divisions-Auditeur beigegeben. Der Commandeur des Gendarmerie-Corps ist jedoch auch befugt, zur Führung der Untersuchungen aus dem Gebiet der niederen Gerichtsbarkeit einen untersuchungsführenden Officier aus der Zahl der ihm untergebenen Subaltern-Officiere zu bestellen.

Dem Auditeur liegt die Vereidigung der Gendarmen ob.

## § 69.

Die Gerichtsbarkeit über den Commandeur des Gendarmerie-Corps steht dem Commandeur der Großherzoglichen Division zu.

Nur mit Genehmigung des Großherzogs kann eine Untersuchung gegen ihn eingeleitet werden.

## § 70.

Der Commandeur des Gendarmerie-Corps inspiciert jährlich einmal das ganze Corps. Er hat zum Beginn dieser Inspicirungsreise die Genehmigung des Großherzogs einzuholen und Anfang und Ende derselben dem Ministerium des Innern und der Justiz anzuzeigen. Diese Inspicirung, zu welcher der Commandeur des Gendarmerie-Corps, wenn keine besonderen Hindernisse im Wege stehen, mehrere benachbarte Stationen vereinigen kann, ist wesentlich eine öconomische Musterung; es können bei derselben aber auch andere dienstliche Gegenstände erledigt, Prüfungen in der Instruction, im Exerciren zc. vorgenommen werden.

## § 71.

Der Commandeur des Gendarmerie-Corps hat über das Ergebnis seiner Inspicirungsreise an den Großherzog und das Ministerium Bericht zu erstatten. In diesem Bericht, welchem die Musterungsberichte der Districts-Commandeure beizuschließen sind, ist auch dasjenige anzuführen, was der Commandeur des Corps etwa außerdem über Gegenstände des Gendarmeriedienstes oder der Landespolizei auf seiner Reise zu bemerken Gelegenheit gefunden hat.

## § 72.

Die Anstellung und Entlassung der Gendarmen erfolgt durch den Commandeur des Gendarmerie-Corps nach Maßgabe der §§ 5—8 und 10—13; Versetzungen und Beförderungen

verfügt er auf Grund der Vorschläge der Districts-Commandeure, wobei auch die Wünsche der Provinzial-Direction thunlichst zu berücksichtigen sind.

## § 73.

Suspendirung vom Dienste kann nur in Folge einer eingeleiteten förmlichen Untersuchung von ihm gegen Gendarmen verfügt werden.

## § 74.

Ist der Commandeur des Corps auf Inspecirung abwesend, so geschehen diejenigen Erledigungen, welche, wie Steckbriefe, Circulare, Bekanntmachungen zc., kein Eingreifen des Stellvertreters als Vorgesetzten der übrigen Districte erfordern, durch den am Sitz des Commandos des Corps befindlichen Districts-Commandeur. Wichtige Gegenstände hat derselbe dem Commandeur des Corps nachzusenden. Bei Erledigung der Stelle oder Verhinderung des Commandeurs des Gendarmerie-Corps geht die Vertretung auf den ältesten Districts-Commandeur über, und zwar in derselben Weise, wie vorstehend angeführt, durch Zusendung der wichtigeren Aktenstücke und solcher, welche er als Vorgesetzter der anderen Districte zu erledigen hat.

Der Commandeur des Corps setzt seinen Vertreter von seiner Abwesenheit und der Dauer derselben in Kenntniß.

## VI. Dienstanzug.

## § 75.

Zum Dienstanzug gehört Waffenrock mit Kleeblättern und Achselschnüren; die Oberwachmeister dürfen im kleineren Dienst und in solchem, der dem Patrouillendienst gleich gerechnet wird, den Ueberrock tragen.

Beim Dienstanzuge der Officiere und berittenen Mannschaften werden sowohl zu Pferd als zu Fuß enge Hosen und hohe Reitstiefel angelegt; jedoch ist es auch gestattet, zum Fußdienste in langen Tuchhosen zu erscheinen.

## § 76.

Der Gendarm hat jederzeit im Helm mit Seitengewehr zu erscheinen. Beim Dienst in der Station und deren nächster Umgebung, beim Aufsichtsdienst zc. wird an Waffen nur das Seitengewehr, bei allen anderen Diensten, namentlich bei Patrouillen, stets die Schußwaffe mitgeführt.

## § 77.

In der Regel wird das Gewehr ohne Haubajonett an langem Gewehrriemen getragen. Bei Verhaftungen, Volksaufläufen zc. ist das Haubajonett aufzupflanzen und der Gewehrriemen zu verkürzen.

## § 78.

Der Haarbusch wird nach den Armeevorschriften aufgesteckt und zwar:

- a. zum Dienst bei den höchsten Herrschaften,
- b. zu Meldungen bei dem Großherzog,
- c. zu Meldungen wegen Beförderung bei den vorgesetzten Officieren,
- d. zum Paradeanzug,
- e. an hohen Festtagen.

## § 79.

Mütze kann außerdem getragen werden: beim Reiten der Remontepferde oder sonstigen Reitübungen oder Zwecken der Pferdewartung, bei Erkrankungen, Ausgängen und Beurlaubungen, außerdem wenn dienstliche Zwecke es besonders erfordern. Während einer Suspension vom Dienst hat der Gendarm statt des Helms die Mütze zu tragen und muß Waffen, Kleeblätter und Achselschnüre ablegen.

## § 80.

Civill Kleider kann der Gendarm nur auf besondere Anweisung seiner vorgesetzten Behörden anlegen. Ein Uniformstück darf hierbei nicht verwendet werden. Fälle von Dienst in Civilkleidern sind dem Districts-Commando zu melden.

## § 81.

Im Zimmer von Officieren und vor dem Militärgericht behält der Gendarm stets den Helm auf.

Erscheint er vor Civilbehörden im Dienst oder in Folge dienstlicher Verrichtungen, so soll er — auch bei Eidesleistungen — mit Seitengewehr und mit bedecktem Kopf, erscheint er als Privatmann, sei es als Partei oder Zeuge, aber mit entblößtem Kopfe auftreten.

## § 82.

Für die Officiere und Beamten der Gendarmerie sind im Allgemeinen die Bestimmungen über den Anzug der Officiere und Militärbeamten der Großherzoglichen Division maßgebend.

## VII. Dienst-Commando's.

## § 83.

Zu jedem wechselnden Dienst (— der gewöhnliche Ordonnanzdienst, Stallwache, Patrouille, Arrestanten-transport, gerichtlicher Dienst, Aufsichtsdienst bei besonderen Gelegenheiten, auf den Bahnhöfen und im Stationsort —) soll nach bestimmter Reihenfolge commandirt werden, insofern nicht der Zweck des Dienstes eine besondere Auswahl erheischt.



## § 84.

Außergewöhnliche Commando's — wie solche zur Feldgendarmarie, zu Zusammenziehungen von Mannschaft für Sicherheits- und Ordnungszwecke, zu provisorischen Dislocirungen oder Specialaufträgen — unterliegen stets besonderer Auswahl.

## § 85.

Auf jeder Officiersstation wird täglich ein Gendarm als Ordonnanz commandirt, der die nöthigen Postgänge und sonstigen Aufträge des Commandeurs, in Darmstadt auch diejenigen des Corps- und Verwaltungs-Bureaus, besorgt.

Für ihre dienstlichen Ritte, Musterungsreisen zc., soweit sie dieselben zu Pferde zurücklegen, erhalten die Officiere des Corps berittene Ordonnanzen.

## VIII. Persönliche Meldungen.

## § 86.

Jeder Angehörige des Corps meldet sich bei seinen in derselben Station befindlichen Vorgesetzten persönlich: wenn er in Urlaub geht oder aus demselben zurückkehrt, wenn er einen Dienst wieder antritt oder beendet hat, sowie zu jeder Beförderung. Ordonnanzen melden sich bei ihren nächsten Vorgesetzten bis zu demjenigen, zu welchem sie commandirt sind. Trifft ein Gendarm dienstlich oder außerdienstlich auf einer Officiersstation des Corps ein, so meldet er sich bei den Officiern des Corps und den Oberwachtmeistern, gleichviel, welchem Gendarmerie-Districte er angehört.

## § 87.

Die Officiere des Corps melden sich bei Neuanstellung, Versetzung oder Beurlaubung außer bei dem Minister des Innern und den Vorgesetzten des Corps auch bei dem Gouverneur, Commandanten oder Garnisonsältesten. Ist der Gendarmerieofficier im Grade höher, oder bei gleichem Grade dienstälter, dann macht er nur schriftliche Anzeige, ebenso wenn er bei Beurlaubung in Civilkleidern in einem Garnisonsort sich aufhält. Dienststreifen bis zu achttägiger Dauer unterliegen dieser An- und Abmeldung nicht. Im Uebrigen gelten hinsichtlich der persönlichen Meldungen der Officiere des Corps die allgemeinen Vorschriften der Armee.

Dieselben An- und Abmeldungen haben auch die Gendarmen dem Militär-Commandanten oder Garnisonsältesten, außer in den Hauptstationsorten Darmstadt, Mainz und Gießen, zu erstatten. Ist ein Gendarm an einen Gendarmerie-Stationsort beurlaubt, dessen Stationsführer mit ihm im Grade gleich ist, so unterbleibt die persönliche Meldung und er zeigt demselben nur seine Anwesenheit und deren Dauer an. Allen im Range höheren Gendarmerie-Commandanten oder Führern wird von den an deren Stationsort beurlaubten oder aus

sonstigem Anlaß daselbst vorübergehend anwesenden niederen persönliche Meldung erstattet. Auf einer Station neu zu- oder abgehende Gendarmen melden sich außerdem auch bei dem Kreisamt.

## § 88.

Betrifft ein Militär-Vorgesetzter oder Officier der Armee das Quartier des Gendarmen, so meldet sich dieser bei demselben, ebenso bei allen Officieren des Corps oder Stabsofficieren der Armee sowie dem Kreisrath, wenn er denselben außerhalb der Station begegnet. Trifft ein Gendarmereiofficier oder ein General oder der Minister des Innern oder der Kreisrath auf einer Station außer der Hauptstation ein, dann hat sich der Stationsführer bei demselben zu melden; bei Allerhöchsten und Höchsten Herrschaften fragt er bei deren Adjutanten um Befehle an.

## § 89.

Persönliche Meldungen von Gendarmen geschehen in streng militärischer Haltung ohne Anlegen der Hand an die Kopfbedeckung und unter Beibehaltung dieser Stellung, bis die Gestattung sich zu rühren erfolgt.

Meldungen werden mit angefaßtem Gewehr erstattet.

## § 90.

Wichtigere Meldungen müssen, wenn der Vorgesetzte nicht angetroffen wurde, wiederholt werden, minder wichtige Meldungen können mündlich oder schriftlich zurückgelassen werden. Im Beisein eines Vorgesetzten kann dessen Untergebenen keine Meldung erstattet werden, sondern nur dem Vorgesetzten selbst.

## IX. Ehrenbezeugungen.

## § 91.

Vor sämmtlichen Officieren, Aerzten und Militär-Beamten in Uniform erweisen die Gendarmen die für die Armee vorgeschriebenen Ehrenbezeugungen. Die Civilbeamten, mit welchen sie in dienstlichem Verkehr stehen, begrüßen sie durch Anlegen der Hand an die Kopfbedeckung.

Gendarmen ohne Portepee machen Honneurs vor jedem Gendarmen und jedem Unterofficier der Armee, welcher das Portepee trägt. Außerdem erfordert der Anstand, daß alle Gendarmen sich beim Begegnen untereinander grüßen.

## § 92.

Einzelne bewaffnete Gendarmen im Marsche fassen vor Allerhöchsten und Höchsten Herrschaften das Gewehr an und gehen mit Richtung der Augen nach den zu Grüßenden in

streng militärischer Haltung vorüber. Vor Officieren jeden Grades und Militärärzten in Uniform wird dieselbe Ehrenbezeigung gemacht. Bei Abtheilungen läßt der Führer das Gewehr anfassen.

Vor den Civilbeamten wird das Gewehr nicht angefaßt; indessen muß dasselbe in vorschriftsmäßiger Weise getragen werden.

## § 93.

Berittene Gendarmen reiten an den zu Grüßenden in streng militärischer Haltung vorüber, die Augen nach denselben gerichtet. Erfordert der Dienst keine besondere Eile, dann darf nur im Schritte vorübergeritten werden.

## § 94.

Front machen die Angehörigen des Corps nur vor den Allerhöchsten und Höchsten Herrschaften.

Bei ausnahmstweiser Verwendung als Ehrenposten benehmen sich die Gendarmen wie Unterofficiere der Armee auf solchen Posten.

## § 95.

Bei Reisen regierender Fürsten hat sich der Districts- beziehungsweise Corps-Commandeur, wenn überhaupt Empfang stattfindet, auf dem betreffenden Bahnhof oder sonstigen Anhalteplatz einzufinden und zu melden.

## § 96.

Alle Ehrenbezeigungen, hauptsächlich mit dem Gewehr, werden nur dann ausgeführt, wenn der Dienst, welchen der Gendarm gerade vollzieht, nicht hindernd in den Weg tritt.

Gendarmen, welche bei öffentlichen Festen, Paraden und dergleichen zur Aufrechterhaltung der Ordnung verwendet werden, haben ebensowenig Ehrenbezeigungen zu machen, wie die übrigen Spaliermannschaften.

## X. G e s u c h e.

## § 97.

Gesuche von Officieren und Beamten des Gendarmerie-Corps unterliegen den darüber bestehenden Vorschriften für die Armee.

## § 98.

Vom Oberwachtmeister abwärts darf kein Gendarm ein Gesuch oder einen Antrag auf anderem Weg einreichen, als durch seinen Wachtmeister oder Oberwachtmeister an den Districts-Commandeur. Von diesem wird das Gesuch weiter gereicht.

## § 99.

Gefuche, welche in ungeziemenden Ausdrücken abgefaßt sind oder gegen die Gesetze verstoßen, hat der Districts-Commandeur zurückzuweisen. Gefuche, welche der Letztere zu weiterer Empfehlung nicht geeignet erachtet, gibt er mit dem Anfügen zurück, daß solche seinerseits nicht empfohlen, aber auf Verlangen dennoch weiter gereicht würden.

## § 100.

Gefuche, welche mit Umgehung des Instanzenwegs eingereicht werden, bleiben nicht nur unberücksichtigt, sondern ziehen auch Bestrafungen nach sich. Persönliches Betreiben von Gesuchen ohne ausdrückliche Erlaubniß des Commandeurs des Gendarmerie-Corps oder Districts-Commandeurs ist verboten.

## XI. Beschwerden.

## § 101.

Bezüglich des Dienstwegs und der Behandlung von Beschwerden der Angehörigen des Gendarmerie-Corps kommen die unterm 12. März 1873 im Armeeverordnungsblatt Nr. 8. bekannt gemachten Vorschriften über den Beschwerdeweg unter Berücksichtigung der nachfolgenden Bestimmungen in Anwendung.

## § 102.

Haben Gendarmen Beschwerden über Vorgesetzte jeden Grades, mögen dieselben zum Gendarmerie-Corps oder zu einem anderen Truppentheil gehören, vorzubringen, so geschieht dies, wenn möglich, mündlich, sonst schriftlich bei ihrem Wachtmeister oder Oberwachtmeister, der dieselben bei dem Districts-Commandeur, oder, falls die Beschwerden gegen diesen gerichtet sind, bei einem anderen Districts-Commandeur einreicht. Beschwerden gegen den Wachtmeister oder Oberwachtmeister gehen direct an den Districts-Commandeur, solche gegen den Commandeur des Gendarmerie-Corps durch den ältesten Districts-Commandeur an den Großherzog.

## § 103.

Beschwerden gegen Angehörige der Civilbehörden gehen auf dem Instanzenweg an den Commandeur des Gendarmeriecorps, welchem deren weitere Behandlung anheimsteht.

## § 104.

Haben mehrere Gendarmen aus gleicher Veranlassung Beschwerde zu führen, so ist die Anbringung der gemeinsamen Klage im Namen aller Betheiligten nur den zwei Rang- oder Dienstältesten gestattet, jedoch unter besonderer Berücksichtigung der Bestimmungen des § 101 des Militärstrafgesetzbuchs.

## § 105.

Beschwerden, welche von falschen Voraussetzungen oder unrichtigen dienstlichen Anschauungen ausgehen oder leichtfertig angebracht sind, werden zurückgewiesen und im Disciplinarverfahren weiter behandelt. Im Wiederholungsfall sind leichtfertige, auf unwahre Behauptungen gestützte Beschwerden ebenso wie die wider besseres Wissen auf unwahre Behauptungen gestützten und die unter Abweichung von dem vorgeschriebenen Dienstweg eingebrachten Beschwerden auf Grund des § 152 des Militär-Strafgesetzbuchs gerichtlich zu bestrafen.

## XII. Beurlaubung.

## § 106.

Der Gendarm erbittet Urlaub auf dem Dienstweg. In dem Urlaubsgesuch muß Zweck und Dauer des gewünschten Urlaubs und die Zeit des Beginns, sowie der Ort angegeben werden, an welchem sich der Nachsuchende während seines Urlaubs aufhalten will, und außerdem nachgewiesen werden, daß das Kreisamt in dienstlicher Beziehung gegen die Ertheilung des Urlaubs nichts einzuwenden hat. Nur in dringenden Fällen kann von diesem Nachweise, jedoch unter sofortiger Benachrichtigung des Kreisamtes von dem ertheilten Urlaub, Umgang genommen werden. Jeder beurlaubte Gendarm erhält einen Urlaubspäß.

## § 107.

Befugniß zur Urlaubs-Ertheilung haben:

- 1) der Wachtmeister und Oberwachtmeister: in dringenden Fällen, in welchen vorher die Bewilligung des Districts-Commandeurs nicht eingeholt werden konnte, an ihm unterstehende Gendarmen auf zwei Tage; dergleichen Fälle sind jedoch dem Districts-Commandeur zu melden;
- 2) der Districts-Commandeur: an Gendarmen auf 30 Tage innerhalb des Deutschen Reichs;
- 3) der Commandeur des Corps: an Officiere auf 14 Tage, an Gendarmen auf 45 Tage innerhalb des Deutschen Reichs.

Gesuche um längeren Urlaub oder zu Reisen in das Ausland sind von dem Commandeur des Corps dem Ministerium des Innern und der Justiz vorzulegen; solche von Officieren hat er der Entscheidung des Großherzogs zu unterbreiten, nachdem er sich darüber verläßtigt hat, daß das Ministerium des Innern und der Justiz in dienstlicher Beziehung gegen die Bewilligung des Urlaubs nichts einzuwenden hat.

## § 108.

Die Districts-Commandeure können in dringenden Fällen sich bis zu 4 Tagen von ihren Garnisonen entfernen, haben dies aber vor ihrem Abgang dem Commandeur des Gendarmerie-

Corps zu melden, sowie der Provinzialdirection mitzutheilen. Der Commandeur des Corps erstattet bei einer Abwesenheit bis zu 4 Tagen der General-Adjutantur und dem Ministerium des Innern und der Justiz Anzeige.

### XIII. Heirathen.

#### § 109.

Die Officiere des Gendarmerie-Corps bedürfen zu ihrer Verheirathung der Genehmigung des Großherzogs, Gendarmen der Genehmigung des Commandeurs des Corps. Die letztere kann jedoch nur unter der Voraussetzung ertheilt werden:

- 1) daß der Nachsuchende das Zeugniß einer guten Aufführung und geregelten Lebensweise für sich hat und seine Verbeibehaltung im Corps dienstlich wünschenswerth ist;
- 2) daß er, seine Dienstzeit in der Linie mitgerechnet, mindestens 10 Jahre gedient hat;
- 3) daß seine Verlobte von unbescholtenem Lebenswandel ist und beide Verlobte wenigstens die zu ihrer ersten häuslichen Einrichtung erforderlichen Mittel besitzen.

#### § 110.

Der Commandeur des Gendarmerie-Corps ist befugt, von jedem um Heirathserlaubniß nachsuchenden Gendarmen eine Caution von 300 M. einzufordern, welche in der Corpsmasse hinterlegt und mit 4 pCt. verzinst wird. Aus derselben können dem Gendarmen und dessen Angehörigen in außerordentlichen Fällen Capitalrückzahlungen durch den Commandeur des Corps verwilligt werden.

### XIV. Erkrankungen und Todesfälle.

#### § 111.

Erkrankt ein Gendarm, so hat der Stationsführer den Arzt in Kenntniß zu setzen und je nach dessen Ausspruch Meldung an das Districts-Commando und das Kreisamt gelangen zu lassen, in welcher die Art der Krankheit und voraussichtliche Dauer anzugeben ist. Ebenso wird Meldung von der Wiedergenesung erstattet.

#### § 112.

Beruhet die Krankheit auf einer Verwundung, Beschädigung oder sonstigen directen Ursache, welche sich der Erkrankte bei Ausübung eines Dienstes zugezogen hat, so ist der Sachverhalt alsbald zu constatiren und dem Districts-Commandeur zu berichten.

#### § 113.

Stirbt ein Gendarm, so ist Meldung hierüber an das Districts-Commando und das Kreisamt zu machen und die Erklärung der Wittve, wo sie künftig ihren Wohnsitz nehmen will, beizufügen. In Garnisonsorten ist außerdem dem Commandanten oder Garnisonsältesten

Anzeige von dem Todesfall unter Beifügung der betreffenden Bemerkung, ob der Verstorbene einen Feldzug mitgemacht, einzusenden.

§ 114.

Der Stationsführer erhebt die Dienstgegenstände und Dienstvorschriften des Verstorbenen auf Grund des Ueberlieferungsverzeichnisses und bewahrt sie bis auf weiteren Befehl auf. Orden, Ehren- und Dienstalterszeichen sendet er nebst dem Verzeichniß der erhobenen Dienstgegenstände dem Wachtmeister ein. Dieser prüft, ob und welche Gegenstände etwa fehlen, und legt die Eingaben des Stationsführers mit seinen Bemerkungen dem Districts-Commandeur vor.

§ 115.

War der Verstorbene beritten, so wird dessen Dienstpferd bis auf weiteren Befehl des Districts-Commandeurs auf der Station verpflegt.

§ 116.

Stirbt ein Gendarm außerhalb seines Stationsbezirks, so hat die in den §§ 113—115 bezeichneten Pflichten des Stationsführers, insoweit dies den Umständen nach möglich ist, der Stationsführer des Bezirks, in welchem sich der Fall ereignete, zu übernehmen. Derselbe hat sofort die Station, welcher der Verstorbene angehörte, von dem Sterbefall zu benachrichtigen.

§ 117.

Bei Todesfällen pensionirter Gendarmen meldet der Stationsführer des Patrouillenbezirks den Fall an das Districts-Commando und sendet Orden, Ehren- und Dienstalterszeichen des Verstorbenen ein.

§ 118.

Die durch ärztliche Behandlung der Gendarmen, Arzneien oder sonstige ihnen verordnete Mittel entstandenen Kosten trägt die Corpsskaffe. Läßt sich dagegen der Erkrankte in ein Lazareth oder anderes Krankenhaus aufnehmen, so hat er für die Kosten selbst aufzukommen. Kranke Gendarmen können, soweit es der Raum gestattet, auf ihren Wunsch und unter besonderen Umständen auch auf Anordnung des Commando's des Corps, in Großherzogliche Garnisonslazarethe aufgenommen werden und haben alsdann außer dem Durchschnittskostenfuß (von 1,20 M.) keinen weiteren Abzug an ihrer Besoldung zu erleiden.

§ 119.

Zur ärztlichen Behandlung erkrankter Gendarmen ist der Kreisarzt bezw. der Kreisassistenzarzt des betreffenden Bezirks zuzuziehen. Gendarmen der von dem Sitz desselben entfernt liegenden Stationen können sich auch der zunächst wohnenden practischen Aerzte be-

dienen, haben jedoch für deren Forderung, insoweit sie den Betrag der Kosten übersteigt, welche bei dem Kreisarzt entstanden sein würden, aus eigenen Mitteln aufzukommen.

Wer einen anderen als einen der bezeichneten Aerzte zuzieht, hat die Kosten der ärztlichen Behandlung und der verordneten Mittel selbst zu tragen.

#### § 120.

Ärztliche Zeugnisse sind nur dann einzusenden, wenn sie vom Districts-Commando befohlen wurden; die Kosten solcher Zeugnisse, die unverlangt eingesendet werden, hat der Einsendende zu tragen.

#### § 121.

Bei Erkrankungen von Dienstpferden hat der betreffende Kreisveterinärarzt die Behandlung zu übernehmen. Medicin- und Curkosten trägt die Corpsskaffe.

#### § 122.

Wird ein Gendarmepferd rothkrank, oder vom Arzt als rothverdächtig erklärt, so hat der Stationsführer alsbald der Ortspolizeibehörde und dem Districts-Commando Anzeige zu machen. Auch hat er diesen Stellen anzuzeigen, wann die Krankheit als erloschen zu betrachten oder das Pferd getödtet worden ist.

Befindet sich das erkrankte Pferd an einem Garnisonsorte, so ergehen gleiche Meldungen an den Commandanten oder Garnisons-Ältesten.

Hält der Arzt die Tödtung des Pferdes für nothwendig, so verfügt der Districts-Commandeur dieselbe unter Beobachtung der nöthigen Sicherheitsmaßregeln.

### XV. Schriftlicher Verkehr.

#### § 123.

Der Schriftenverkehr der Officiere mit Militär- und Civilbehörden hat sich in den Formen zu bewegen, welche bei der Armee eingeführt sind. Derjenige mit dem Ministerium geschieht in den für den Verkehr mit höherstehenden, mit den übrigen Civilbehörden in den für den Verkehr mit coordinirten Behörden vorgeschriebenen militärischen Geschäftsformen.

Gendarmen haben alle schriftlichen Meldungen und Berichte an ihre Militär- und Civilvorgesetzten in denjenigen Formen zu erstatten, welche bei der Armee eingeführt sind.



## Zweiter Theil.

### Civildienstliche Verhältnisse des Corps.

#### I. Dienstobliegenheiten im Allgemeinen.

##### § 1.

Die Gendarmen haben die ihnen obliegenden polizeilichen Dienstverrichtungen nach Anleitung der oberen Polizeibehörden auszuüben.

##### § 2.

Sie haben insbesondere nach Anleitung dieses Dienstreglements Nachrichten über Alles, was die öffentliche Sicherheit betrifft, einzuziehen und das, was zu ihrer Kenntniß gelangt, den einschlägigen Polizei- und Justizbehörden anzuzeigen, auch geeigneten Falls die keinen Aufschub gestattenden vorbereitenden Schritte zur Aufklärung der Sache, zur Verhütung der Flucht des Thäters, sowie zur Erhaltung der Gegenstände und der Spuren der That zu thun.

Ebenso haben sie ihr Augenmerk auf alle Uebertretungen von Polizei-Verordnungen und auf Contraventionen gegen die Gesetze und Verordnungen über die indirecten Abgaben zu richten und die Uebertreter und Contravenienten zur Anzeige zu bringen.

Sie haben bei gesetzmäßiger Veranlassung Personen festzunehmen, die ihnen übertragenen Transporte von Gefangenen und Schülern zu besorgen und in dem ihnen angewiesenen Bezirk in vorschriftsmäßiger Weise zu patrouilliren.

##### § 3.

Um ihren Dienstobliegenheiten gehörig nachkommen zu können, haben sie sich mit allen die öffentliche Sicherheit und Ordnung betreffenden allgemeinen und besonderen Gesetzen und Verordnungen, sowie mit den in ihrem Stationsbezirk geltenden Local-Polizei-Verordnungen möglichst bekannt zu machen. Sie haben sich namentlich Kenntniß von dem Inhalt des Strafgesetzbuchs für das Deutsche Reich und des Polizeistrafgesetzes für das Großherzogthum Hessen, sowie derjenigen Gesetze, Verordnungen und Vorschriften, auf welche sie von ihren Civil- und Militär-Vorgesetzten besonders hingewiesen werden, zu verschaffen und sich bei Ausübung ihres Dienstes nach den Vorschriften des gegenwärtigen Reglements, sowie nach den in dem besonderen (II.) Theil der Instruction für die Polizeidiener vom 4. Mai 1875 bezüglich einzelner Functionen des Polizeipersonals enthaltenen Anleitungen zu bemessen.

#### II. Verhältnisse zu den Civilbehörden und zur Localpolizei.

##### § 4.

Die landespolizeiliche Verwendung der Gendarmerie und deren Vertheilung im Lande steht dem Ministerium des Innern und der Justiz zu.

## § 5.

Die Dislocation der Gendarmerie innerhalb der Provinz und die Verwendung derselben zur Ausführung solcher Sicherheits- und sanitätspolizeilichen Maßregeln, deren Ergreifung im Interesse der ganzen Provinz oder mehrerer Kreise als nothwendig oder zweckmäßig erscheint, steht der Provinzial-Direction zu, welcher zur Vollziehung ihrer desfallsigen Verfügungen der betreffende Districts-Commandeur zugeordnet ist.

Die Provinzial-Direction beschließt nach Benehmen mit dem Districts-Commandeur die Errichtung und Verlegung von Stationen und ersucht den Commandeur des Corps um deren Vollzug.

Für außerordentliche Fälle kann die Provinzial-Direction durch den Districts-Commandeur einzelne Stationen vorübergehend verstärken oder mehrere derselben zu einem gemeinsamen Zweck vereinigen lassen. Der Districts-Commandeur hat dergleichen Fälle dem Commandeur des Corps zu berichten.

## § 6.

Die in den Kreisen stationirten Gendarmen haben die ihnen obliegenden polizeilichen Berrichtungen nach Anleitung der Kreisämter auszuüben und deren Weisungen pünktlich Folge zu leisten.

Ueber das Betragen und die Dienstleistungen der im Kreise stationirten Gendarmen wird von dem Kreisamt am Ende jeden Monats dem Districts-Commando ein Zeugniß übersendet werden.

## § 7.

Das Kreisamt ist befugt, Gendarmen, wenn sie gefehlt haben, zu belehren und zurechtzuweisen, und wird in Fällen des Ungehorsams und der Verletzung der ihm schulbigen Achtung bei dem Districts-Commando die Bestrafung des Schuldigen oder dessen Versetzung beantragen.

In dringenden Fällen kann das Kreisamt, wenn sich ein Gendarm ein Verbrechen oder Vergehen hat zu Schulden kommen lassen; demselben die weitere Dienstaübung vorläufig untersagen, hat aber hiervon dem Districts-Commando alsbald Mittheilung zu machen.

## § 8.

Bedürfen solche Behörden, welchen die Gendarmerie nicht direct unterstellt ist, deren Beihülfe, so richten sie ihre Requisitionen je nach Lage des Falles an das Kreisamt, die Provinzial-Direction oder das Ministerium des Innern und der Justiz. In Nothfällen können sie die Gendarmerie auch unmittelbar requiriren.

In eilenden Fällen, insbesondere bei Gefahr im Verzug, soll die nöthige Mannschaft alsbald durch den Districts-Commandeur abgesendet und der Provinzial-Direction Nachricht

gegeben werden. In solchen Fällen hat sich der Districts-Commandeur, wenn es von Nutzen erscheint, selbst an den Ort der Gefahr zu begeben und zunächst die Leitung seiner Mannschaft zu übernehmen, trägt aber auch für alle diese Fälle die alleinige Verantwortung.

## § 9.

Gerichtsbehörden, deren Amtssitz nicht auch der Amtssitz eines Kreisamtes ist, können die Gendarmen ihres Dienstbezirks zu allen denselben unzweifelhaft zukommenden gewöhnlichen Dienstleistungen unmittelbar requiriren. In dringenden Fällen kann auch die Staatsanwaltschaft den Beistand der Gendarmen unmittelbar in Anspruch nehmen.\*

Gerichtliche Vorladungen von Gendarmen, welche innerhalb des Gerichtsbezirks stationirt sind, gehen an deren Station, Vorladungen von Gendarmen außerhalb dieses Bezirks an das Districts-Commando.

Alle Requisitionen sind stets an die Stationen und nicht an einzelne Gendarmen zu richten.

## § 10.

Führt ein Officier des Corps persönlich das Commando, so hat ihm die requirirende Behörde Gegenstand und Zweck des Auftrags so bestimmt anzugeben, daß die erforderlichen Anordnungen mit Zuverlässigkeit von ihm getroffen werden können.

## § 11.

Wirken in Fällen, in welchen ein Gendarmerie-Officier auf Requisition der Provinzial-Direction das Commando führt, auch Localpolizeibedienstete (Schutzmannschaften, Polizeidiener u. dgl.) mit, so haben Letztere die Anordnungen des Gendarmerie-Officiers zu befolgen.

## § 12.

Den Localpolizeibehörden (Bürgermeistern und Polizei-Commissären) steht die Befugniß zu, den Gendarmen localpolizeiliche Dienstverrichtungen, welche sie nach ihren allgemeinen Instructionen, und nicht in Folge erhaltener besonderer Aufträge höherer Civilbehörden, vornehmen wollen, auf ihre Verantwortung zu untersagen. In einem solchen Falle haben die Gendarmen ihre Functionen einzustellen, aber sowohl dem betreffenden Kreisamt, als auch ihren militärischen Vorgesetzten alsbald hiervon Anzeige zu machen.

Haben jedoch die Gendarmen besondere Aufträge oder Weisungen der höheren Polizeibehörden oder der Gerichtsbehörden zu vollziehen, so steht den Local-Polizeibehörden keine Einmischung hierin und keine Unterfagung der Dienstfunctionen der Gendarmen zu.

\* Für die Zeit bis zum 1. October 1879 gilt noch weiter die folgende Bestimmung:

In der Provinz Rheinhesen bleibt außerdem die Befugniß der Staatsprocuratoren und der Friedensgerichte, in denjenigen Fällen, in welchen sie des Dienstes oder der Assistentz der Gendarmerie bei Ausübung ihrer Dienstfunctionen bedürfen und solche gefehmäßig in Anspruch zu nehmen haben, ihre Requisitionen unmittelbar ergehen zu lassen, aufrechterhalten.

## § 13.

In den Städten Darmstadt, Mainz, Gießen, Offenbach, Worms, Bingen und Alzey, in welchen eine besonders organisirte Polizeiverwaltung besteht, haben die Local-Polizeiofficianten die Localpolizei ausschließlich zu versehen und die Gendarmen zur Aufrechterhaltung polizeilicher Ordnung nur dann einzuschreiten, wenn keine Local-Polizeiofficianten zugegen sind, oder wenn sie von denselben zur Assistenz aufgefordert werden, oder auch unaufgefordert, wenn sie wahrnehmen, daß dieselben einer Unterstützung bedürfen.

In allen übrigen Orten sind die Gendarmen befugt und verpflichtet, zur Aufrechterhaltung der Localpolizei nach ihren allgemeinen Instructionen in allen Fällen und zu jeder Zeit einzuschreiten. Ist jedoch bereits eine Einschreitung von Seiten der Local-Polizeiofficianten erfolgt, so haben sich die Gendarmen eines gleichmäßigen Einschreitens zu enthalten und nur auf Aufforderung der Local-Polizeiofficianten Assistenz zu leisten. Dasselbe muß auch im umgekehrten Fall stattfinden.

## § 14.

Concurriren Gendarmen und niedere Polizeiofficianten (Schutzmänner, Polizeidiener) bei Ausübung der Localpolizei in Anwesenheit höherer Polizeibeamten, so sind die Gendarmen nur diesen Letzteren untergeordnet.

## § 15.

Zu speciellen localpolizeilichen Dienstverrichtungen, welche eben so gut von niederen Polizeiofficianten und Sicherheitswachen als von Gendarmen verrichtet werden können, sollen die Gendarmen in der Regel nicht verwendet werden. In solchen Fällen aber, in welchen aus besonderen Gründen der Vollzug durch Gendarmen zweckmäßiger erscheint, sollen letztere so viel nur immer möglich allein und nicht in Gemeinschaft mit den Polizeiofficianten damit beauftragt werden.

## § 16.

Ist es unvermeidlich, daß Gendarmen zugleich mit Local-Polizeiofficianten oder Sicherheitswachen zu localpolizeilichen Dienstverrichtungen beauftragt werden, so sind diese Officianten und Sicherheitswachen den Gendarmen untergeordnet.

Sollte es aber zweckmäßiger erscheinen, den Local-Polizeiofficianten aus besonderen Gründen, namentlich weil sie mit den localen Verhältnissen und den Intentionen ihrer Vorgesetzten in Bezug auf die specielle Dienstverrichtung vertrauter sind, deren Leitung zu übertragen, so ist der ganze Auftrag den Polizeiofficianten allein zu übertragen und sind die Gendarmen nur zur Assistenz anzuweisen.

## § 17.

Gerichte, beziehungsweise Staatsanwaltschaften und Polizeibehörden, welche gegen flüchtig gewordene Personen Steckbriefe oder Haftbefehle verlassen, werden Abschriften derselben so

schnell als möglich und unmittelbar entweder der nächsten Gendarmerie-Station, wenn es wahrscheinlich ist, daß der Verfolgte sich noch in der Nähe aufhält, oder einem oder mehreren Districts-Commando's zusenden, wenn sich die Fahndung auf einen weiteren Bezirk zu erstrecken hat, und ebenso die von ihnen zu diesem Behufe requirirten Gendarmeriestellen möglichst bald davon in Kenntniß setzen, wenn die Requisition ihre Erledigung gefunden hat.

In gleicher Weise werden die betreffenden Behörden verfahren, wenn sie die Gendarmerie zu Nachforschungen nach dem Aufenthalt bestimmter Personen veranlaßt haben.

Die Districts-Commando's setzen die betreffenden Behörden davon in Kenntniß, wenn in Folge der von letzteren erlassenen Ausschreiben zc. Festnahmen stattgefunden oder Nachforschungen zu einem bestimmten Ergebnis geführt haben.

### § 18.

Die Ortsvorstände sind verpflichtet, den Gendarmen nicht nur auf ihr Verlangen alle erforderte Auskunft zu ertheilen, sondern auch unaufgefordert diese von Allen, was die öffentliche Sicherheit betrifft, in Kenntniß zu setzen. Sie sind namentlich angewiesen, von denjenigen Verbrechen, welche von Amtswegen zu verfolgen und deren Urheber unbekannt sind, in allen Fällen, in welchen es nach ihrem Ermessen im Interesse der öffentlichen Sicherheit zu liegen scheint, diejenige Gendarmerie-Station, zu deren Patrouillenbezirk der betreffende Ort gehört, alsbald und gleichzeitig mit der Berichterstattung an das Gericht, beziehungsweise an das Kreisamt, kurz zu benachrichtigen, damit von der Gendarmerie ungefümt Alles vorgenommen wird, was sie zur Sammlung von Indicien oder zur Verfolgung des Thäters beitragen kann.

## III. Dienstverhältniß der Angehörigen des Corps.

### § 19.

Die Gendarmen sind, wie es der Zweck des Gendarmeriedienstes und die Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung erheißt, stets als im Dienst befindlich zu betrachten, gleichviel, ob sie zum Dienst ausdrücklich commandirt worden sind oder nicht. Sie sind hiernach stets befugt, sowohl innerhalb als außerhalb ihres Stationsbezirks alle Handlungen vorzunehmen, zu welchen sie als Gendarmen nach den bestehenden Verordnungen und Instructionen verpflichtet und berechtigt sind.

Sie müssen jedoch in allen Fällen entweder in Uniform erscheinen, oder, wenn sie auf Weisung oder mit Erlaubniß ihrer vorgesetzten Behörde in anderer Kleidung erscheinen, sich im Fall von Einschreitungen durch Sichtbarmachung ihres Dienstzeichens zu erkennen geben.

Dieses Dienstzeichen besteht in einer Medaille von Neusilber, auf welcher Schild, Krone und Löwe und die Umschrift „Gendarmerie“ von Messing und erhaben gearbeitet ist. Es wird an einer um den Hals hängenden Kette über der Weste getragen.

## § 20.

Die Annahme, daß der Gendarm stets als im Dienst befindlich zu betrachten sei, bildet keinen Straferhöhungsgrund, wenn er sich im Zustand der Trunkenheit befunden oder Excesse verübt hat und zu dieser Zeit nicht in Ausübung einer besonderen Dienstverrichtung begriffen war.

## § 21.

Die Officiere haben den gewöhnlichen Sicherheitsdienst der Gendarmen nicht unmittelbar zu handhaben, sondern nur zu überwachen; sie haben mithin namentlich keinerlei Denunciationen vorzunehmen.

Bei dem ordentlichen Dienste sind sie nur dann selbst betheilig, wenn ihnen das Commando einer Abtheilung von Gendarmen — oder einer aus Gendarmen und anderen Sicherheitsmannschaften oder einer aus Gendarmen und Linienmilitär zusammengesetzten Abtheilung — zur Vollziehung irgend eines Auftrags im Einvernehmen mit der competenten Civilbehörde übertragen wird.

## IV. Dienstliches und außerdienstliches Benehmen.

## § 22.

Der Gendarm soll mit Kraft und Nachdruck auf die Befolgung der die öffentliche Ordnung und Sicherheit betreffenden Gesetze halten, sich jedoch hierbei aller unnöthigen Belästigung des Publicums, jeder überflüssigen Strenge und jeder Einmischung in Verhältnisse, die außer seinem Beruf liegen, enthalten.

Dienstliche Anweisungen, zu denen er nach den Gesetzen oder zufolge erhaltenen Auftrags verpflichtet ist, hat er in bestimmter, aber höflicher Weise zu geben und, wenn denselben keine Folge geleistet wird, ohne weitere Erörterung der betreffenden Behörde hierüber Anzeige zu machen und in den zulässigen Fällen zu einer vorläufigen Festnahme zu schreiten.

Die von ihm festgenommenen oder ihm zum Transport übergebenen Personen hat er mit Schonung und mit der ihren Verhältnissen gebührenden Rücksicht zu behandeln und gegen Beleidigungen und Mißhandlungen zu schützen.

## § 23.

Sowohl bei dem Vollzug der ihm erteilten Aufträge, als auch bei seinen gewöhnlichen Dienstverrichtungen kann er nur dann Gewalt brauchen und sich seiner Waffen bedienen, wenn gegen ihn selbst Gewalt gebraucht wird oder wenn der Widerstand, den er in Ausübung seiner Pflicht findet, von der Art ist, daß er nur mit Gewalt der Waffen bewältigt

werden kann. Der Waffengebrauch kann jedoch immer erst dann stattfinden, wenn andere Mittel, insbesondere Festnahme etc., unzulänglich oder unausführbar erscheinen.

## § 24.

Der Gendarm hat das Dienstgeheimniß zu wahren und darf von Aufträgen, deren Geheimhaltung angeordnet ist, nirgend Erwähnung thun; die Conceptione der in solchen Angelegenheiten erstatteten Berichte sollen nicht in das Berichtebuch eingetragen werden.

Dienstliche Befehle, Anordnungen und Einrichtungen darf er mit anderen Personen weder berathen, noch in ungehöriger Weise besprechen.

Die Verpflichtung strengster Geheimhaltung alles dessen, was der Gendarm im Dienste gehört oder erfahren hat, dauert auch nach dessen Austritt aus dem Corps fort.

## § 25.

In seinem Patrouillenbezirk soll sich der Gendarm mit den Personal-, Terrain- und Localverhältnissen thunlichst vertraut machen und von Ortsvorständen und anderen zuverlässigen Personen Erkundigungen über Gegenstände der öffentlichen Sicherheit einziehen.

## § 26.

Er ist berechtigt, in die dem Publicum offen stehenden Räumlichkeiten in Wirths- und Gasthäusern, sowie in anderen Jedermann zugänglichen Etablissements zu jeder Stunde des Tags bis zu der Zeit, wo solche nach den Polizeivorschriften geschlossen werden müssen, einzutreten, um darin Personen aufzufinden, welche eines Verbrechens verdächtig sind oder zu deren Ergreifung die zuständige Behörde Befehl ertheilt hat, sowie von den Gasthaltern die Liste der beherbergten Fremden, wo deren Führung vorgeschrieben ist, sich vorlegen zu lassen.

Auch ist ihm das Betreten der Bahnhöfe und der dazu gehörigen, dem Publicum nicht geöffneten Bahnhofsgelände (Dienstlocale) und des Planums der Bahn, der dazu gehörigen Böschungen, Dämme, Gräben, Brücken und sonstigen Anlagen ausnahmsweise dann gestattet, wenn solches in Ausübung seines Dienstes erforderlich ist.

Gendarmen, welche zum Zwecke der Erfüllung ihres Dienstes genöthigt sind, Felder, Wiesen oder einen zum gewöhnlichen Gebrauch verbotenen Weg zu betreten, begehen keinen Frevel.

## § 27.

In Bier- und Branntweinschenken soll der Gendarm nie als Gast, sondern nur zur Controle eintreten; bedarf derselbe einer Erquickung, so hat er diese einzunehmen, ohne sich dabei länger, als unumgänglich nöthig, aufzuhalten. Auch in Wirthsstuben besserer Art hat der Gendarm nur so lange zu verweilen, als es die Nothwendigkeit oder besondere Umstände bedingen.

Der dienstliche Eintritt des Gendarmen in Gesellschaften, Bälle und Vereine gebildeter Klassen ist nur dann zulässig, wenn dies von dem Kreisamt angeordnet wird. Ohne Auftrag darf dies nur bei Gefahr im Verzuge geschehen.

## § 28.

Wenn Gendarmen sich in der Lage befinden, gegen Militärpersonen einzuschreiten, so hat dies mit Berücksichtigung der bezüglich des Verhältnisses zwischen Gendarmen und Militärpersonen bestehenden Vorschriften (I. Theil § 22), Officieren gegenüber insbesondere auch mit der denselben schuldigen Achtung zu geschehen.

Die Gendarmen sind berechtigt, sich von Unterofficieren und Soldaten, wenn dieselben bei Störung der öffentlichen Ordnung betroffen werden, deren Urlaubspässe vorzeigen zu lassen, dieselben auch, wenn es erforderlich wird, festzunehmen. Ebenso können sie entfernt von einer Garnison betroffene, verdächtig scheinende Soldaten zur Vorzeigung ihres Urlaubspasses auffordern, um zu prüfen, ob etwa eine Fahnenflucht (Desertion) vorliegt.

## § 29.

Bei dienstlichem Einschreiten gegen Betrunkene soll der Gendarm unmittelbares Handanlegen möglichst vermeiden und überhaupt besondere Vorsicht beobachten, damit nicht durch unzweckmäßige Maßregeln Anreiz zur Widerseßlichkeit gegeben wird. Durch Vermittelung anderer Personen, besonders der näheren Bekannten des Trunkenen, ist zu veranlassen, daß dieser beruhigt und von dem Orte des Excesses entfernt wird.

## § 30.

Der Gendarm darf weder direct noch indirect in Dienstsachen Geschenke oder andere Vortheile annehmen und sich ebenso wenig in Wirths- oder Gasthäusern unentgeltlich bewirthen lassen.

Belohnungen, welche ihm ausnahmsweise für besondere Dienstverrichtungen gegeben werden, bedürfen in jedem einzelnen Fall der vorherigen Genehmigung des Commandeurs des Gendarmerie-Corps. Gebühren, welche er in besonderen Fällen für seine Dienstleistung zu beziehen hat, darf er von den Zahlungspflichtigen nicht selbst erheben, sondern nur durch die betreffende Stelle oder Kasse beziehen.

## § 31.

Dem Gendarmen ist untersagt, in Städten und Dörfern auf den Straßen, sowie in Bahnhöfen zu rauchen.

An Vereinen und öffentlichen Festlichkeiten darf er sich nicht theilhaben.

Auch darf er keinen Handel, kein Handwerk und überhaupt kein Gewerbe treiben und ebenso wenig dergleichen innerhalb seines Stationsbezirks durch seine Frau betreiben lassen.



## § 32.

Jede Einrückung in öffentliche Blätter, wenn dieselbe etwas Anderes enthält, als eine einfache Anzeige über Familienereignisse, Versteigerungen und dergleichen, sowie jede Publikation durch Druckschriften ist dem Gendarmen ohne Genehmigung seiner Militärvorgesetzten untersagt.

## § 33.

Erhält ein Gendarm Weisungen oder Aufträge, welche den bestehenden Vorschriften nicht entsprechen, so hat er die anordnende Behörde in bescheidener Weise auf die betreffende Vorschrift aufmerksam zu machen.

## V. Anzeigen.

## § 34.

Die Anzeigen der Gendarmen haben öffentlichen Glauben, müssen streng der Wahrheit entsprechen, möglichst genau und bestimmt abgefaßt und auf wirkliche Thatsachen, die zur Kenntniß des Gendarmen gelangt sind, gegründet sein, oder, wenn sie nicht auf dessen eigener Wahrnehmung beruhen, die Angabe enthalten, auf wessen Mittheilung sie sich gründen. Die Richtigkeit seiner Angaben hat der Gendarm auf Erfordern vor Gericht auf seinen Diensteid zu nehmen.

## § 35.

Die Uebertreter polizeilicher Vorschriften — und in den Fällen des Art. 41 des Polizeistrafgesetzes auch die für die Zuwiderhandlung verantwortlichen dritten Personen, wie Eltern, Dienstherrn etc. — sind von dem Gendarmen in der Regel sofort von der Entdeckung der verbotswidrigen Handlung und der bevorstehenden Anzeige in Kenntniß zu setzen. Ob diese Benachrichtigung stattgefunden hat, ist in der Anzeige ausdrücklich zu bemerken.

## § 36.

Bemerkt der Gendarm, daß eine Gesetzesübertretung zu erwarten ist, so darf er nicht deren Vollzug abwarten, sondern muß abmahmend dazwischen treten und die verbotene Handlung mit gesetzlichen Mitteln verhindern; besonders hat er auch in dem Fall zunächst zu warnen und zu belehren, wenn eine verbotene Handlung anscheinend aus Unkenntniß begangen werden sollte.

## § 37.

Wird ein Gendarm in rechtmäßiger Ausübung seines Amtes durch Gewalt oder Bedrohung mit Gewalt thätlich angegriffen (§ 113 des Strafgesetzbuchs), so hat er die zum Behuf der Bestrafung des Thäters erforderliche Anzeige unmittelbar bei der zuständigen Behörde (Gericht, Staatsanwaltschaft) zu machen.

Wegen Beleidigungen, welche gegen Gendarmen, während sie in Ausübung ihres Berufs begriffen sind, oder in Bezug auf ihren Beruf begangen werden, haben nach § 196 des Strafgesetzbuchs sowohl sie selbst als auch ihre amtlichen Vorgesetzten das Recht, den Strafantrag zu stellen. Die Gendarmen sind indessen angewiesen, ihre Strafanträge dieser Art zunächst dem ihnen vorgesetzten Kreisamte vorzulegen, welches nach vorgängiger Prüfung des Falles entweder den Strafantrag bei Gericht zu stellen und hiervon dem beleidigten Gendarmen Kenntniß zu geben oder demselben zu eröffnen hat, daß ihm überlassen bleibe, den Strafantrag selbst bei Gericht zu stellen.

## § 38.

In allen im § 37 erwähnten Fällen hat der Gendarm sofort, wenn die strafbare Handlung von Civilpersonen begangen wurde, Abschrift des von ihm gestellten Strafantrags bei dem Districts-Commando und dem Kreisamt einzureichen.

Ist der thätliche Angriff, beziehungsweise die Beleidigung, durch Militärpersonen verübt worden, so ist die Anzeige nicht bei dem Gericht, sondern bei dem Districts-Commando im Dienstwege einzureichen.

Der Gendarm bedarf zur Zurücknahme eines wegen Beleidigung von ihm gestellten Strafantrags der Genehmigung des Kreisamtes und des Commandos des Gendarmerie-Corps.

## VI. Verhaftungen und vorläufige Festnahmen.

## § 39.

Die Gendarmen haben auf Grund der von den zuständigen Behörden erlassenen und ihnen zum Vollzug zugegangenen Haft- oder Verwahrungs- und Vorführungs-befehle\*, sowie der in gleicher Weise oder durch öffentliches Ausschreiben zu ihrer Kenntniß gelangten Steckbriefe\*\*, die darin bezeichneten Personen festzunehmen und dieselben dem nächsten Gericht, oder, wenn der Sitz des Kreisamtes näher ist, diesem vorzuführen.

## § 40.†

Auch ohne richterlichen Befehl sind die Gendarmen zu einer vorläufigen Festnahme befugt und verpflichtet, wenn die Voraussetzungen vorliegen, unter welchen nach den §§ 112 und 113 der Strafproceßordnung ein Haftbefehl erlassen werden kann und Gefahr im Verzug obwaltet.††

\* §§ 112—114 u. 489 der Strafproceßordnung, s. im Anhang.

\*\* §§ 131—135 u. 489 der Strafproceßordnung, s. im Anhang.

† Bis zu der am 1. October 1879 erfolgenden Einführung der neuen Strafproceßordnung für das Deutsche Reich treten an die Stelle der in den obigen §§ 40 und 41 enthaltenen Vorschriften die in dem Anhang II abgedruckten Bestimmungen, welche der zur Zeit noch geltenden Hessischen Strafproceßordnung entsprechen.

†† § 127 der Strafproceßordnung, s. im Anhang.

Ein Haftbefehl kann erlassen werden, wenn dringende Verdachtsgründe gegen den Ange- schuldigten vorhanden sind und derselbe entweder der Flucht verdächtig ist, oder Thatfachen vorliegen, aus denen zu schließen ist, daß er Spuren der That vernichten, oder daß er Zeugen oder Mitschuldige zu einer falschen Aussage oder Zeugen dazu verleiten werde, sich der Zeugnißpflicht zu entziehen.

Der Verdacht der Flucht bedarf keiner weiteren Begründung:

- 1) wenn gegen Jemand dringende Verdachtsgründe der Verübung eines Verbrechens (d. h. einer mit dem Tode, mit Zuchthaus oder mit Festungshaft von mehr als fünf Jahren bedrohten Handlung) vorliegen;
- 2) wenn der der That dringend Verdächtige ein Heimathloser oder Land- streicher oder nicht im Stande ist, sich über seine Person auszu- weisen;
- 3) wenn derselbe ein Ausländer (d. h. kein Angehöriger des Deutschen Reichs) ist und begründeter Zweifel besteht, daß er sich auf Ladung vor Gericht stellen und dem Urtheil Folge leisten werde.

Ist die That nur mit Haft oder mit Geldstrafe bedroht, so darf zu einer Festnahme nur wegen Verdachts der Flucht und nur dann geschritten werden, wenn der Betreffende zu den vorstehend unter Nr. 2 und 3 bezeichneten Personen gehört oder wenn derselbe unter Polizeiaufsicht steht, oder wenn es sich um eine Uebertretung handelt, wegen deren die Ueber- weisung an die Landespolizeibehörde erkannt werden kann.\*

#### § 41.

Die Gendarmen haben ferner zu einer vorläufigen Festnahme zu schreiten:

- 1) wenn Jemand bei Ausführung einer strafbaren Handlung auf frischer That be- troffen oder verfolgt wird und der Flucht verdächtig ist oder seine Persönlichkeit nicht sofort festgestellt werden kann;\*\*
- 2) wenn sie durch einen Befehl ihrer vorgesetzten Behörde dazu angewiesen sind;
- 3) wenn die Festnahme einer Person als das einzige Mittel zu deren eigenem Schutze oder zur Verhinderung der Verübung oder Fortsetzung einer strafbaren Handlung erscheint.

#### § 42.

Zur Festnahme bekannter ansässiger Personen haben hiernach die Gendarmen nur in den in den §§ 39—41 bezeichneten Fällen zu schreiten und sich in anderen Fällen darauf

\* Strafgesetzbuch für das Deutsche Reich § 362, resp. § 361 No. 3 bis 8 siehe im Anhang.

\*\* § 127 der Strafproceßordnung, siehe im Anhang.

zu beschränken, die zu ihrer Kenntniß gelangten Vergehen und Uebertretungen bei der Behörde zur Anzeige zu bringen.

Der Gendarm hat jede verhaftete oder festgenommene Person, über deren Einschließung noch nichts bestimmt ist, sofort vor den nächsten Gerichts- oder Polizeibeamten zu führen. Ist der Beamte nicht anwesend, so ist der Festgenommene einstweilen in einem geeigneten Local zu bewachen und Vorkehrung zu treffen, damit der Beamte möglichst bald von der Einbringung des Festgenommenen Kenntniß erhält und wegen dessen Freilassung oder Verbringung in ein Arrestlocal Verfügung trifft.

## VII. Gefangenen-Transporte.

### § 43.

Auf Anordnung der Behörden transportiren die Gendarmen Gefangene zu Fuß, mittelst Fuhrre. oder auf der Eisenbahn. Sie sind für deren sicheren Transport verantwortlich und haben daher die nöthige Vorsicht gegen deren Entweichung zu beobachten.

### § 44.

Die den Transport anordnende Behörde hat dem Gendarmen für jeden zu transportirenden Gefangenen einen Transportschein zu übergeben, welcher zu enthalten hat:

- 1) den Auftrag zum Transport des genau zu bezeichnenden Gefangenen nebst dessen Signalement unter Benennung des Ortes, von welchem derselbe abzuholen ist,
- 2) den Grund seiner Verhaftung und die ihm zur Last gelegte strafbare Handlung,
- 3) Ort und Behörde, wohin derselbe abgeliefert werden soll, sowie Transportroute,
- 4) Angabe und Bezeichnung der Gegenstände, welche der zu Transportirende bei sich führt oder welche auf den Transport mitgegeben werden.

Der transportirende Gendarm hat sich zu verlässigen, ob die auf dem Transportschein verzeichneten Gegenstände auch alle richtig vorhanden sind.

Zu einfachen Vorführungen innerhalb des Stationsortes ist ein Transportschein nicht erforderlich.

### § 45.

Bevor der Gendarm einen Gefangenen zum Transport übernimmt, hat er denselben zu visitiren und ihm Papiere, Werkzeuge und Waffen abzunehmen, welche er in seinem Transportbogen verzeichnet und deren richtige Ablieferung er sich von Demjenigen bescheinigen läßt, welchem er den Gefangenen abgibt.

Körperliche Visitationen weiblicher Gefangener sollen von Gendarmen niemals vorgenommen werden.

Das Tragen der Effecten des Gefangenen, welches den Gendarmen im Gebrauch der Waffen hindern könnte, kann demselben nicht zugemuthet werden.

## § 46.

Der Gendarm darf keinen Gefangenen zum Transport übernehmen, dessen Kleidungsstücke so abgerissen oder mangelhaft sind, daß bei einem Weitertransport desselben in diesem Zustande das Gefühl für Schicklichkeit verletzt oder die Gesundheit des Transportaten gefährdet erscheint.

## § 47.

Der Gendarm hat den Gefangenen zu schließen oder zu binden:

- 1) wenn er eines schweren Verbrechens angeschuldigt oder verdächtig, oder wenn er zu einer schweren Strafe verurtheilt ist,
- 2) wenn derselbe bereits zu entweichen versucht hat oder sich widersetzlich benimmt,
- 3) wenn er von der Behörde, welche denselben auf den Transport gibt, dazu angewiesen oder wenn ihm derselbe geschlossen überliefert worden ist.

Inwieweit auch in anderen Fällen von der Anlegung des Schließzeugs Gebrauch zu machen ist, bleibt zwar der Beurtheilung des Gendarmen überlassen; sie darf aber immer nur dann erfolgen, wenn ungeachtet der erforderlichen Vorsicht der sichere Transport nicht anders bewirkt werden kann.

## § 48.

Arretirte Militärpersonen sind von den Civilbehörden Behufs des Weitertransportes, insbesondere dann, wenn die zu transportirenden Militärpersonen sich in Uniform befinden, an die nächste Garnison Behufs militärischen Weitertransportes abzugeben. Dergleichen Personen dürfen nicht mit anderen Schülblingen zusammen transportirt und nur in Nothfällen geschlossen werden.

## § 49.

Für den Fußtransport gilt als allgemeine Regel, daß täglich nicht mehr als 6—8 Wegstunden mit dem Gefangenen zurückgelegt werden und Umtausch unterwegs bei schweren Verbrechern nicht stattfinden soll. Der transportirende Gendarm läßt den Gefangenen etwa 3 bis 4 Schritte vor sich hergehen und gestattet keine unnöthige Verzögerung auf dem Marsche, sowie kein Zutreten anderer Personen.

In Städten und Dörfern, bei Menschengedränge, bei einbrechender Dunkelheit, bei starkem Nebel, in Waldungen zc. nähert er sich dem Gefangenen soweit, daß er ihn augenblicklich ergreifen kann, und hält sich mit ihm möglichst in der Mitte des Weges.

## § 50.

Für marschunfähige oder unterwegs erkrankte Gefangene wird, möglichst nach Einholung einer ärztlichen Bescheinigung, eine Fuhrre requirirt, auf welcher der Fußgendarm den Gefangenen vor sich sitzen zu lassen und seine Waffe stets zum Gebrauch bereit zu halten hat.

Anderere Personen dürfen auf einer solchen Fuhre nicht mitgenommen werden. Vor Passirung von Städten und größeren Ortschaften muß der Gendarm von der Fuhre herabsteigen und die Begleitung zu Fuß vollziehen. Letztere Bestimmung bezieht sich nur auf offene Wagen, nicht aber auf Chaisen zc.

## § 51.

Kann der Transport wegen eines Entweichungsversuchs oder wegen Widersekllichkeit des Gefangenen nicht mit Sicherheit fortgesetzt werden, oder wird aus einem anderen Grunde ein Beistand bei dem Transport nöthig, so requirirt der Gendarm bei der nächsten Ortsbehörde Begleitungsmannschaft.

## § 52.

Der Gendarm hat sich aller Vertraulichkeit, namentlich aller Unterredung mit dem Gefangenen über sein Vergehen oder Verbrechen, zu enthalten. Insbesondere ist es ihm untersagt, Geständnisse durch Versprechungen, Drohungen oder Gewalt zu erpressen.

## § 53.

Fallen während des Transports Ereignisse vor, die in Bezug auf das Vergehen zc. des Transportaten von Erheblichkeit sind, oder macht derselbe unaufgefordert dem Gendarmen Mittheilungen über seine That, die von Belang sind, so ist sogleich beim Eintreffen am Orte der nächsten Behörde dieser Meldung davon zu machen.

## § 54.

Wenn mehrere Verbrecher oder eines Verbrechens verdächtige Personen zusammen oder mit anderen Personen zu transportiren sind, so ist darauf zu achten, daß sich dieselben nicht durch Unterredungen oder Zeichen und Winke verständigen. Solche Personen sind daher so weit wie möglich getrennt und in gehöriger Entfernung von einander zu halten.

## § 55.

Das Eintreten in Wirthshäusern während des Transports ist streng untersagt, wenn nicht dringende Umstände es nöthig machen. In einem solchen Falle muß der Gendarm den Gefangenen womöglich in eine besondere Stube bringen und die Aufsicht über denselben verdoppeln. In allen Fällen ist darauf Bedacht zu nehmen, daß Niemand mit dem Gefangenen sich unterrede, und wären Gründe zu einer Ausnahme vorhanden, so muß dies stets in Gegenwart des Gendarmen geschehen.

## § 56.

Entweicht ein Gefangener unterwegs, so hat der Gendarm die geeigneten Schritte zu dessen alsbaldiger Wiederergreifung zu thun. Ist diese aussichtslos, so hat der Gendarm

ohne Verzug dem nächsten Kreisamte und den drei Districts-Commandos sowie derjenigen Behörde, welcher der Gefangene von dem Gendarmen zunächst vorzuführen gewesen wäre, unter Mittheilung des Signalements, den Vorfall anzuzeigen, sowie die nächsten Gendarmerie-Stationen davon zu benachrichtigen.

Auch der mißglückte Entweichungsversuch ist bei der Uebergabe des Gefangenen zur Anzeige zu bringen und dem Districts-Commando zu melden.

## § 57.

Werden mehrere Gendarmen zu einem Transport verwendet, so übernimmt der Dienstälteste die Leitung desselben, insoweit er nicht lediglich, wie bei Transporten auf der Eisenbahn, auf einer Zwischenstation als Verstärkung eintreten mußte.

## § 58.

Hält es der Gendarm für nöthig, daß die Schußwaffe geladen werde, so geschieht dies vor den Augen des Gefangenen. Bei Begleitung eines Transports in Post- oder Eisenbahnwagen wird die Schußwaffe, wenn keine besondere Veranlassung zur Vorsicht geboten ist, ungeladen mitgeführt.

## § 59.

Der Transport auf Eisenbahnen erfolgt nach den hierüber bestehenden besonderen Vorschriften in abgesonderten Wagenabtheilungen 3. Klasse, in außerordentlichen Fällen auch in solchen höherer Klassen, wofür der Gefangene jedoch Erlaubniß erwirkt haben muß und die Kosten zu tragen hat.

## § 60.

Bei dem regelmäßigen Transportdienst auf Eisenbahnen übernimmt ein Gendarm der Anfangsstation den Transport bis zur Endstation. An allen zwischenliegenden Gendarmerie-Stationen finden sich zur Zeit des Transportzuges Gendarmen ein, um etwaige Gefangene entgegen zu nehmen oder abzuliefern oder je nach Bedarf die Escorte zu verstärken. Haben sie Gefangene auf den Zug abzuliefern, so müssen alle Erfordernisse wegen der Kürze der Anhaltezeit vorher vollständig in Ordnung gebracht werden.

### VIII. Patrouillen.

## § 61.

Die Gendarmen haben in dem ihrer Station zugewiesenen Bezirk sowohl auf den Hauptstraßen als auf den Nebenwegen fleißig und dergestalt zu patrouilliren, daß alle Gemeinden in ihrem Patrouillenbezirk in jeder Woche wenigstens einmal, und hierbei wenigstens einmal im Monat zur Nachtzeit, von ihnen besucht werden.

Diese Patrouillen haben sich nicht nur auf alle Ortschaften, sondern auch auf die einzeln liegenden Wohnplätze, wie Mühlen, Höfe etc., zu erstrecken.

Bei den Patrouillen hat der Gendarm seine Signalementsbücher bei sich zu führen.

## § 62.

Der Patrouillendienst soll nicht mit einer bestimmten Regelmäßigkeit vorgenommen werden, damit das Eintreffen der Gendarmen nicht im Voraus erwartet werden kann. Auch ist die Richtung der Patrouille für jeden Unberufenen geheim zu halten. Vor dem Antritt ihrer Patrouillen haben die Gendarmen, wenn keiner derselben in der Station zurückbleibt, einen verschlossenen Patrouillen-Zettel zu fertigen, welcher die Zeit ihres Abgangs und die bei der beabsichtigten Patrouille zu passirenden Orte enthält und für einen etwa revidirenden Vorgesetzten in ihrem Quartier bereit liegen muß.

## § 63.

Am Tage patrouilliren die Gendarmen in der Regel einzeln, zur Nachtzeit oder bei besonderen Veranlassungen zu zweien.

## § 64.

Kommen Gendarmen bei einer Nachtpatrouille in Ortschaften, so haben sie ihr Augenmerk auf den Vollzug der Nachtwache zu richten und etwaige Ordnungswidrigkeiten oder Vernachlässigungen derselben nach ihrer Rückkehr ungesäumt zur Kenntniß des Kreisamts zu bringen.

## § 65.

Der Gendarm darf sich bei seinen Patrouillen in einem Orte nicht länger verweilen, als es der Zweck seiner Patrouille verlangt. Von dem Bürgermeister, beziehungsweise Beigeordneten, hat er sich in seinem Patrouillenbuch Tag und Stunde seiner Ankunft und seines Abgangs bescheinigen zu lassen. Sind die Genannten nicht anwesend, so trägt dies der Gendarm in sein Patrouillenbuch mit Beifügung seines Namens selbst ein.

## § 66.

Die Dienstleistungen des Gendarmen erstrecken sich in der Regel nur auf seinen Patrouillenbezirk. Auf ausdrückliche Weisung der zuständigen Behörde, bei Transporten von Gefangenen und Verfolgung eines Flüchtigen können sie auch über denselben hinaus ausgedehnt werden. Die Gendarmen sind insbesondere ermächtigt, die einer strafbaren Handlung verdächtigen Personen unmittelbar nach verübter That, oder unmittelbar nachdem dieselben betroffen worden sind, im Wege der Nothilfe bis in benachbarte Staatsgebiete zu verfolgen und daselbst festzunehmen. Der Festgenommene ist jedoch unverzüglich an die nächste Gerichts- oder Polizeibehörde des Bundesstaats, in welchem er ergriffen wurde, abzuliefern. Zur selbststän-



digen Vornahme von Hausfuchungen in einem anderen Bundesstaat sind die Gendarmen nicht befugt.

Zu seiner Beihülfe oder zur Ablösung, wenn er nicht mehr im Stande ist, die Verfolgung fortzusetzen, kann der Gendarm die nächste Gendarmerie-Station oder Polizeibehörde requiriren.

## § 67.

Finden Gendarmen einen schwer Kranken oder Verletzten in hilflosem Zustande, so haben sie ohne Zeitverlust Vorkehrungen zu dessen Pfllege oder Rettung zu veranlassen.

Finden sie außerhalb der bewohnten Gebäude einen menschlichen Leichnam, so haben sie ungesäumt der nächsten Ortspolizeibehörde und in den geeigneten Fällen auch sofort der einschlägigen Justizbehörde davon Anzeige zu machen.

## § 68.

Erhalten sie Kenntniß von gefährlichen oder toll gewordenen Thieren, so haben sie sogleich der Ortspolizeibehörde davon Anzeige zu machen, damit von dieser die nöthigen Vorsichtsmaßregeln veranlaßt werden.

## § 69.

Auf den Landstraßen haben die Gendarmen namentlich darüber zu wachen, daß die straßenpolizeilichen Vorschriften beobachtet werden.

Beschädigungen an Straßen, Brücken, Gräben, Geländern und sonstigen öffentlichen Anlagen theilt der Gendarm der Ortspolizeibehörde zur Abhülfe mit und zeigt den Fall dem Kreisamte an, wenn bei der nächsten Patrouille der Schaden nicht gebessert ist. Sicherheitsgefährliche Zustände an Gebäuden, Brücken, Wegen, Nichteinfriedigung von Gruben, Brunnen und anderen gefährlichen Stellen hat er stets alsbald bei der Ortspolizeibehörde und dem Kreisamt zur Anzeige zu bringen.

## IX. Dienst bei besonderen Veranlassungen.

## § 70.

Der Gendarm darf zur Nachtzeit in ein Privathaus nur dann dienstlich eintreten, wenn seine Gegenwart nothwendig ist, um die Bewohner vor einer Gefahr zu schützen, wenn er einen flüchtigen Verbrecher verfolgt oder wenn er von einer im Hause befindlichen Person oder einem Hausbewohner dazu aufgefordert wird.

Die Nachtzeit umfaßt:

in dem Zeitraume vom 1. April bis 30. September die Stunden von 9 Uhr Abends  
bis 4 Uhr Morgens;

in dem Zeitraume vom 1. October bis 31. März die Stunden von 9 Uhr Abends  
bis 6 Uhr Morgens.

## § 71.\*

Gegenstände, welche als Beweismittel für die Untersuchung von Bedeutung sein können oder der Einziehung (Confiscation) unterliegen, sind in Verwahrung zu nehmen oder in anderer Weise sicher zu stellen.

Befinden sich die Gegenstände im Gewahrsam einer Person und werden dieselben nicht freiwillig herausgegeben, so bedarf es der Beschlagnahme.

Sowohl Beschlagnahme, als auch Durchsuchungen von Wohnungen und anderen Räumen, sowie des Inhabers derselben und der ihm gehörigen Sachen dürfen von dem Gendarmen ohne Anordnung des Richters oder Staatsanwalts nur bei Gefahr im Verzug vorgenommen werden. Bei den von ihm mit oder ohne besonderen Auftrag vorzunehmenden Beschlagnahmen und Durchsuchungen hat er die Vorschriften in den §§ 98 und 102—110 der Strafproceßordnung\*\* zu beachten.

## § 72.

Die Gendarmen haben sich bei größeren Volksversammlungen, bei Jahrmärkten, öffentlichen Festen und Feierlichkeiten einzufinden, um Ordnung und Ruhe zu erhalten und da, wo es nöthig ist, der Polizeibehörde Unterstützung zu leisten.

Auch haben sie, soweit dies ihre übrigen Dienstobliegenheiten gestatten, bei der Ankunft von Eisenbahnzügen auf dem Bahnhofe ihrer Station anwesend zu sein.

## § 73.

Zur Beaufsichtigung von Tanzbelustigungen haben sie nur in Folge besonderen Auftrags des Kreisamts zu erscheinen und sollen nur in den dringendsten Fällen hierzu verwendet werden. Erhalten sie jedoch Kenntniß, daß bei einer Tanzbelustigung die Ordnung durch grobe Excesse gestört wird, so sind sie zum Einschreiten verpflichtet.

## § 74.

Bricht in einem Orte eine Feuersbrunst aus, so hat sich die Mannschaft der nächsten Gendarmerie-Station oder wenigstens eine stärkere Patrouille auf den Brandplatz zu begeben und daselbst nach Anweisung der die Löschanstalten leitenden Polizeibehörde Unterstützung zu leisten, möglichst für die Rettung der vom Feuer bedrohten und für die Bewachung der geretteten Gegenstände zu sorgen, den Brandplatz, so weit erforderlich, abzusperren und darauf

---

\* Diese Bestimmungen über Beschlagnahmen und Durchsuchungen (§ 71) treten erst gleichzeitig mit der am 1. October 1879 erfolgenden Einführung der neuen Strafproceßordnung für das Deutsche Reich in Kraft. Bis dahin gelten an Stelle des obigen § 71 diejenigen, den dormaligen Gesetzen entsprechenden Vorschriften, welche in dem Anhang II abgedruckt sind.

\*\* §§ 98 und 102—110 der Strafproceßordnung, s. im Anhang.

zu sehen, daß während der Feuersnoth kein Diebstahl geschieht, auch der Entstehung des Brandes und der Ermittlung des etwaigen Brandstifters besondere Sorgfalt zu widmen.

## § 75.

Erhalten die Gendarmen überhaupt Kenntniß von einem in ihrer Nähe stattgehabten Unglücksfall, durch welchen Menschen und Eigenthum in Gefahr gerathen, z. B. von eingetretener Wassersnoth, vom Entgleisen eines Eisenbahnzugs zc., so begeben sie sich sofort an den Ort der Gefahr, um bei der Rettung mitzuwirken und nach der Anordnung der Polizeibehörde Unterstützung zu leisten.

## § 76.

Bei strafbaren Zusammenrottungen (§ 124 des Strafgesetzbuchs) haben die Gendarmen, wenn gütliche Aufforderungen an die dabei Betheiligten, von dem Vorhaben abzustehen, erfolglos bleiben, alsbald der Localpolizeibehörde und dem Kreisamt Anzeige zu machen und dem Districts-Commando Meldung zu erstatten.

## § 77.

Zur Assistenzleistung bei Gerichtsverhandlungen ist die Gendarmerie nur insoweit zu requiriren, als deren Anwesenheit und Dienstleistung zur Vorführung und Bewachung der verhafteten Angeschuldigten oder zur Erhaltung der Ordnung in den Gerichtssitzungen erforderlich ist.

Zur Vollziehung richterlicher Urtheile, zu Pfändungen und zur Beitreibung von Steuern und sonstigen Abgaben sollen die Gendarmen nicht verwendet werden. Sie können jedoch, wenn eingetretene Widersetzlichkeit eine Unterstützung des gewöhnlichen Executionspersonals nöthig macht, zu dessen Assistenz requirirt werden.

Ebenso können sie nöthigen Falles von den betreffenden Staatsbehörden aufgefordert werden, den Transport öffentlicher Gelder und Postwagen, sowie den Transport von Pulvervorräthen und anderen bei dem Transport eine besondere Vorsicht und polizeiliche Ueberwachung erfordernden Gegenständen zu begleiten.

Zur Beförderung von Verfügungen der Behörden und zu Boten- und anderen ähnlichen Diensten dürfen sie nur ausnahmsweise in besonders dringenden Fällen, sowie dann verwendet werden, wenn dies gelegentlich neben ihren anderen Dienstgeschäften ohne Nachtheil für dieselben geschehen kann.

## Anhang I.

Auszug aus dem Strafgesetzbuch und der Strafproceß-Ordnung für das Deutsche Reich.  
(Vergleiche die §§ 39 u. ff. sowie § 71 in Theil II des Reglements.)

### A. Strafgesetzbuch für das Deutsche Reich.

#### § 361 pos. 3—8.

Mit Haft wird bestraft: zc.

- 3) wer als Landstreicher umherzieht;
- 4) wer bettelt oder Kinder zum Betteln anleitet oder ausschickt, oder Personen, welche seiner Gewalt und Aufsicht untergeben sind und zu seiner Hausgenossenschaft gehören, vom Betteln abzuhalten unterläßt;
- 5) wer sich dem Spiel, Trunk oder Müßiggang dergestalt hingibt, daß er in einen Zustand geräth, in welchem zu seinem Unterhalte oder zum Unterhalte Derjenigen, zu deren Ernährung er verpflichtet ist, durch Vermittelung der Behörde fremde Hülfe in Anspruch genommen werden muß;
- 6) eine Weibsperson, welche wegen gewerbsmäßiger Unzucht einer polizeilichen Aufsicht unterstellt ist, wenn sie den in dieser Hinsicht zur Sicherung der Gesundheit, der öffentlichen Ordnung und des öffentlichen Anstands erlassenen polizeilichen Vorschriften zuwiderhandelt, oder welche, ohne einer solchen Aufsicht unterstellt zu sein, gewerbsmäßig Unzucht treibt;
- 7) wer, wenn er aus öffentlichen Armenmitteln eine Unterstützung empfängt, sich aus Arbeitscheu weigert, die ihm von der Behörde angewiesene, seinen Kräften angemessene Arbeit zu verrichten;
- 8) wer nach Verlust seines bisherigen Unterkommens binnen der ihm von der zuständigen Behörde bestimmten Frist sich kein anderweitiges Unterkommen verschafft hat und auch nicht nachweisen kann, daß er solches der von ihm angewandten Bemühungen ungeachtet nicht vermocht habe.

#### § 362.

Die nach Vorschrift des § 361 Nr. 3 bis 8 Verurtheilten können zu Arbeiten, welche ihren Fähigkeiten und Verhältnissen angemessen sind, innerhalb und, sofern sie von anderen freien Arbeitern getrennt gehalten werden, auch außerhalb der Strafanstalt angehalten werden.

Bei der Verurtheilung zur Haft kann zugleich erkannt werden, daß die verurtheilte Person nach verbüßter Strafe der Landespolizeibehörde zu überweisen sei. Die Landespolizeibehörde erhält dadurch die Befugniß, die verurtheilte Person entweder bis zu zwei Jahren in ein Arbeitshaus unterzubringen oder zu gemeinnützigen Arbeiten zu verwenden. Im Falle des § 361 No. 4 ist dieses jedoch nur dann zulässig, wenn der Verurtheilte in den letzten drei Jahren wegen dieser Uebertretung mehrmals rechtskräftig verurtheilt worden ist, oder wenn derselbe unter Drohungen oder mit Waffen gebettelt hat.

Ist gegen einen Ausländer auf Ueberweisung an die Landespolizeibehörde erkannt, so kann an Stelle der Unterbringung in ein Arbeitshaus Verweisung aus dem Bundesgebiete eintreten.

## B. Strafproceßordnung für das Deutsche Reich.

## § 98.

Die Anordnung von Beschlagnahmen steht dem Richter, bei Gefahr im Verzug auch der Staatsanwaltschaft und denjenigen Polizei- und Sicherheitsbeamten zu, welche als Hülfssbeamte der Staatsanwaltschaft den Anordnungen derselben Folge zu leisten haben.

Ist die Beschlagnahme ohne richterliche Anordnung erfolgt, so soll der Beamte, welcher die Beschlagnahme angeordnet hat, binnen drei Tagen die richterliche Bestätigung nachsuchen, wenn bei der Beschlagnahme weder der davon Betroffene noch ein erwachsener Angehöriger anwesend war, oder wenn der Betroffene und im Falle seiner Abwesenheit ein erwachsener Angehöriger desselben gegen die Beschlagnahme ausdrücklichen Widerspruch erhoben hat. Der Betroffene kann jederzeit die richterliche Entscheidung nachsuchen. So lange die öffentliche Klage noch nicht erhoben ist, erfolgt die Entscheidung durch den Amtsrichter, in dessen Bezirk die Beschlagnahme stattgefunden hat.

Ist nach erhobener öffentlicher Klage die Beschlagnahme durch die Staatsanwaltschaft oder einen Polizei- oder Sicherheitsbeamten erfolgt, so ist binnen drei Tagen dem Richter von der Beschlagnahme Anzeige zu machen und sind demselben die in Beschlag genommenen Gegenstände zur Verfügung zu stellen.

Beschlagnahmen in militärischen Dienstgebäuden, zu welchen auch Kriegsfahrzeuge gehören, erfolgen durch Ersuchen der Militärbehörde und auf Verlangen der Civilbehörde (Richter, Staatsanwaltschaft) unter deren Mitwirkung. Des Ersuchens der Militärbehörde bedarf es jedoch nicht, wenn die Beschlagnahme in Räumen vorzunehmen ist, welche in militärischen Dienstgebäuden ausschließlich von Civilpersonen bewohnt werden.

## § 102.

Bei Demjenigen, welcher als Thäter oder Theilnehmer einer strafbaren Handlung oder als Begünstiger oder Fehler verdächtig ist, kann eine Durchsuchung der Wohnung und anderer Räume, sowie seiner Person und der ihm gehörigen Sachen, sowohl zum Zwecke seiner Ergreifung, als auch dann vorgenommen werden, wenn zu vermuthen ist, daß die Durchsuchung zur Auffindung von Beweismitteln führen werde.

## § 103.

Bei anderen Personen sind Durchsuchungen nur behufs der Ergreifung des Beschuldigten oder behufs der Verfolgung von Spuren einer strafbaren Handlung oder behufs der Beschlagnahme bestimmter Gegenstände und nur dann zulässig, wenn Thatsachen vorliegen, aus denen zu schließen ist, daß die gesuchte Person, Spur oder Sache sich in den zu durchsuchenden Räumen befinde.

Diese Beschränkung findet keine Anwendung auf die Räume, in welchen der Beschuldigte ergriffen worden ist, oder welche er während der Verfolgung betreten hat, oder in welchen eine unter Polizeiaufsicht stehende Person wohnt oder sich aufhält.

## § 104.

Zur Nachtzeit dürfen die Wohnung, die Geschäftsräume und das befriedete Besitztum nur bei Verfolgung auf frischer That, oder bei Gefahr im Verzug oder dann durchsucht werden, wenn es sich um die Wiedereergreifung eines entwichenen Gefangenen handelt.

Diese Beschränkung findet keine Anwendung auf Wohnungen von Personen, welche unter Polizeiaufsicht stehen, sowie auf Räume, welche zur Nachtzeit Jedermann zugänglich oder welche der Polizei als Herbergen oder Versammlungsorte bestrafter Personen, als Niederlagen von Sachen, welche mittels strafbarer Handlungen erlangt sind, oder als Schlupfwinkel des Glückspiels oder gewerbsmäßiger Unzucht bekannt sind.

Die Nachtzeit umfaßt in dem Zeitraume vom ersten April bis dreißigsten September die Stunden von neun Uhr Abends bis vier Uhr Morgens und in dem Zeitraume vom ersten Oktober bis einunddreißigsten März die Stunden von neun Uhr Abends bis sechs Uhr Morgens.

## § 105.

Die Anordnung von Durchsuchungen steht dem Richter, bei Gefahr im Verzug auch der Staatsanwaltschaft und denjenigen Polizei- und Sicherheitsbeamten zu, welche als Hülfbeamte der Staatsanwaltschaft den Anordnungen derselben Folge zu leisten haben.

Wenn eine Durchsuchung der Wohnung, der Geschäftsräume oder des befriedeten Besitztums ohne Weisung des Richters oder des Staatsanwalts stattfindet, so sind, wenn dies möglich, ein Gemeindebeamter oder zwei Mitglieder der Gemeinde, in deren Bezirk die Durchsuchung erfolgt, zuzuziehen. Die als Gemeindeglieder zugezogenen Personen dürfen nicht Polizei- oder Sicherheitsbeamte sein.

Die in den vorstehenden Absätzen angeordneten Beschränkungen der Durchsuchung finden keine Anwendung auf die im § 104 Abs. 2 bezeichneten Wohnungen und Räume.

Durchsuchungen in militärischen Dienstgebäuden erfolgen durch Ersuchen der Militärbehörde, und auf Verlangen der Civilbehörde (Richter, Staatsanwaltschaft) unter deren Mitwirkung. Des Ersuchens der Militärbehörde bedarf es jedoch nicht, wenn die Durchsuchung von Räumen vorzunehmen ist, welche in militärischen Dienstgebäuden ausschließlich von Civilpersonen bewohnt werden.

## § 106.

Der Inhaber der zu durchsuchenden Räume oder Gegenstände darf der Durchsuchung beiwohnen. Ist er abwesend, so ist, wenn dies möglich, sein Vertreter oder ein erwachsener Angehöriger, Hausgenosse oder Nachbar zuzuziehen.

Dem Inhaber oder der in dessen Abwesenheit zugezogenen Person ist in den Fällen des § 103 Abs. 1 der Zweck der Durchsuchung vor deren Beginn bekannt zu machen. Diese Vorschrift findet keine Anwendung auf die Inhaber der im § 104 Abs. 2 bezeichneten Räume.

## § 107.

Dem von der Durchsuchung Betroffenen ist nach deren Beendigung auf Verlangen eine schriftliche Mittheilung zu machen, welche den Grund der Durchsuchung (§§ 102, 103) sowie im Falle des § 102 die strafbare Handlung bezeichnen muß. Auch ist demselben auf Verlangen ein Verzeichniß der in Verwahrung oder in Beschlag genommenen Gegenstände, falls aber nichts Verdächtiges gefunden wird, eine Bescheinigung hierüber zu geben.

## § 108.

Werden bei Gelegenheit einer Durchsuchung Gegenstände gefunden, welche zwar in keiner Beziehung zu der Untersuchung stehen, aber auf die erfolgte Verübung einer anderen strafbaren Handlung hindeuten, so sind dieselben einstweilen in Beschlag zu nehmen. Der Staatsanwaltschaft ist hiervon Kenntniß zu geben.

## § 109.

Die in Verwahrung oder in Beschlag genommenen Gegenstände sind genau zu verzeichnen und zur Verhütung von Verwechslungen durch amtliche Siegel oder in sonst geeigneter Weise kenntlich zu machen.

## § 110.

Eine Durchsicht der Papiere des von der Durchsuchung Betroffenen steht nur dem Richter zu.

Anderer Beamte sind zur Durchsicht der aufgefundenen Papiere nur dann befugt, wenn der Inhaber derselben die Durchsicht genehmigt. Anderenfalls haben sie die Papiere, deren Durchsicht sie für

geboten erachten, in einem Umschlage, welcher in Gegenwart des Inhabers mit dem Amtssiegel zu verschließen ist, an den Richter abzuliefern.

Dem Inhaber der Papiere oder dessen Vertreter ist die Weidrückung seines Siegels gestattet; auch ist er, falls demnächst die Entsiegelung und Durchsicht der Papiere angeordnet wird, wenn dies möglich, aufzufordern, derselben beizuwohnen.

Der Richter hat die zu einer strafbaren Handlung in Beziehung stehenden Papiere der Staatsanwaltschaft mitzutheilen.

#### § 112.

Der Angeschuldigte darf nur dann in Untersuchungshaft genommen werden, wenn dringende Verdachtsgründe gegen ihn vorhanden sind und entweder er der Flucht verdächtig ist oder Thatfachen vorliegen, aus denen zu schließen ist, daß er Spuren der That vernichten oder daß er Zeugen oder Mitschuldige zu einer falschen Aussage oder Zeugen dazu verleiten werde, sich der Zeugnispflicht zu entziehen. Diese Thatfachen sind actenkundig zu machen.

Der Verdacht der Flucht bedarf keiner weiteren Begründung:

- 1) wenn ein Verbrechen den Gegenstand der Untersuchung bildet;
- 2) wenn der Angeschuldigte ein Heimathloser oder Landstreicher oder nicht im Stande ist, sich über seine Person auszuweisen;
- 3) wenn der Angeschuldigte ein Ausländer ist und begründeter Zweifel besteht, daß er sich auf Ladung vor Gericht stellen und dem Urtheile Folge leisten werde.

#### § 113.

Ist die That nur mit Haft oder Geldstrafe bedroht, so darf die Untersuchungshaft nur wegen Verdachts der Flucht und nur dann verhängt werden, wenn der Angeschuldigte zu den im § 112 Nr. 2 oder 3 bezeichneten Personen gehört, oder wenn derselbe unter Polizeiaufsicht steht, oder wenn es sich um eine Uebertretung handelt, wegen deren die Ueberweisung an die Landespolizeibehörde erkannt werden kann.

#### § 114.

Die Verhaftung erfolgt auf Grund eines schriftlichen Haftbefehls des Richters.

In dem Haftbefehl ist der Angeschuldigte genau zu bezeichnen und die ihm zur Last gelegte strafbare Handlung sowie der Grund der Verhaftung anzugeben.

Dem Angeschuldigten ist der Haftbefehl bei der Verhaftung und, wenn dies nicht thunlich ist, spätestens am Tage nach seiner Einlieferung in das Gefängniß, nach Vorschrift des § 85, bekannt zu machen und zu eröffnen, daß ihm das Rechtsmittel der Beschwerde zustehe.

#### § 127.

Wird Jemand auf frischer That betroffen oder verfolgt, so ist, wenn er der Flucht verdächtig ist oder seine Persönlichkeit nicht sofort festgestellt werden kann, Jedermann befugt, ihn auch ohne richterlichen Befehl vorläufig festzunehmen.

Die Staatsanwaltschaft und die Polizei- und Sicherheitsbeamten sind auch dann zur vorläufigen Festnahme befugt, wenn die Voraussetzungen eines Haftbefehls vorliegen und Gefahr im Verzug obwaltet.

Bei strafbaren Handlungen, deren Verfolgung nur auf Antrag eintritt, ist die vorläufige Festnahme von der Stellung eines solchen Antrags nicht abhängig.

## § 131.

Auf Grund eines Haftbefehls können von dem Richter sowie von der Staatsanwaltschaft Steckbriefe erlassen werden, wenn der zu Verhaftende flüchtig ist oder sich verborgen hält.

Ohne vorgängigen Haftbefehl ist eine steckbriefliche Verfolgung nur dann statthaft, wenn ein Festgenommener aus dem Gefängnisse entweicht oder sonst sich der Bewachung entzieht. In diesem Falle sind auch die Polizeibehörden zur Erlassung des Steckbriefs befugt.

Der Steckbrief soll, soweit dies möglich, eine Beschreibung des zu Verhaftenden enthalten und die demselben zur Last gelegte strafbare Handlung sowie das Gefängniß bezeichnen, in welches die Ablieferung zu erfolgen hat.

## § 132.

Ist Jemand auf Grund eines Haftbefehls oder eines Steckbriefs ergriffen worden, und kann er nicht spätestens am Tage nach der Ergreifung vor den zuständigen Richter gestellt werden, so ist er auf sein Verlangen sofort dem nächsten Amtsrichter vorzuführen.

Seine Vernehmung ist spätestens am Tage nach der Ergreifung zu bewirken. Weist er bei der Vernehmung nach, daß er nicht die verfolgte Person, oder daß die Verfolgung durch die zuständige Behörde wieder aufgehoben sei, so hat der Amtsrichter seine Freilassung zu verfügen.

## § 133.

Der Beschuldigte ist zur Vernehmung schriftlich zu laden.

Die Ladung kann unter der Androhung geschehen, daß im Falle des Ausbleibens seine Vorführung erfolgen werde.

## § 134.

Die sofortige Vorführung des Beschuldigten kann verfügt werden, wenn Gründe vorliegen, welche die Erlassung eines Haftbefehls rechtfertigen würden.

In dem Vorführungsbefehle ist der Beschuldigte genau zu bezeichnen und die ihm zur Last gelegte strafbare Handlung sowie der Grund der Vorführung anzugeben.

## § 135.

Der Vorgeführte ist sofort von dem Richter zu vernehmen. Ist dies nicht ausführbar, so kann er bis zu seiner Vernehmung, jedoch nicht über den nächstfolgenden Tag hinaus, festgehalten werden.

## § 489.

Die Staatsanwaltschaft ist befugt, behufs Vollstreckung einer Freiheitsstrafe einen Vorführungs- oder Haftbefehl zu erlassen, wenn der Verurtheilte auf die an ihn ergangene Ladung zum Antritt der Strafe sich nicht gestellt hat oder der Flucht verdächtig ist.

Auch kann von der Staatsanwaltschaft zu demselben Zwecke ein Steckbrief erlassen werden, wenn der Verurtheilte flüchtig ist oder sich verborgen hält.

Diese Befugnisse stehen im Falle des § 483 Abs. 3 auch dem Amtsrichter zu.



## Anhang II.

### Uebergangsbestimmungen für die Zeit bis zum 1. October 1879.

Bis zur Einführung der Strafproceßordnung für das Deutsche Reich, welche am 1. October 1879 erfolgt, gelten an Stelle der in dem vorstehenden Reglement enthaltenen Bestimmungen über Verhaftungen und Festnahmen (Theil II §§ 40, 41) und über Beschlagnahmen und Durchsuchungen (Theil II § 71) die folgenden Vorschriften.

#### A. Verhaftungen und Festnahmen ohne richterlichen Befehl, an Stelle von Theil II §§ 40 und 41:

Die Gendarmen sind auch ohne Befehl eines Gerichts, der Staatsanwaltschaft oder einer Polizeibehörde befugt, zu einer vorläufigen Festnahme zu schreiten:

- 1) wenn Jemand bei Ausführung einer strafbaren Handlung auf frischer That betroffen oder verfolgt wird und der Flucht verdächtig ist oder seine Persönlichkeit nicht sofort festgestellt werden kann;
- 2) wenn sie durch einen Befehl ihrer vorgesetzten Behörde dazu angewiesen sind;
- 3) wenn die Festnahme einer Person als das einzige Mittel zu deren eigenem Schutze oder zur Verhinderung der Verübung oder Fortsetzung einer strafbaren Handlung erscheint.

#### B. Beschlagnahmen und Durchsuchungen, an Stelle von Theil II § 71:

Gegenstände, welche als Beweismittel für die Untersuchung von Bedeutung sein können oder der Einziehung (Confiscation) unterliegen, sind in Verwahrung zu nehmen oder in anderer Weise sicher zu stellen.

Befinden sich die Gegenstände in Gewahrsam einer Person und werden dieselben nicht freiwillig herausgegeben, so bedarf es einer Beschlagnahmeverfügung des Gerichts, der Polizeibehörde oder der Staatsanwaltschaft:

Eigenmächtige Hausdurchsuchung oder Durchsuchung in Privathäusern steht den Gendarmen nicht zu. Dagegen können sie bei Tag den Eintritt in das Haus eines jeden Privaten verlangen, wenn sie mit einem schriftlichen Auftrag des Gerichts oder der Polizeibehörde versehen sind oder ein Gerichts- oder ein Polizeibeamter selbst dabei zugegen ist.

Bei der Ausführung von Beschlagnahme-, Hausdurchsuchungs- oder Durchsuchungs-Verfügungen haben sie die im neunten Titel der Strafproceßordnung für den Richter ertheilten Vorschriften zu beobachten.\*

\* Art. 111. Der Untersuchungsrichter ist befugt, Durchsuchungen in der Wohnung und den sonstigen Räumlichkeiten des Beschuldigten vorzunehmen, wenn zu vermuthen ist, daß in der zu durchsuchenden Räumlichkeit der Beschuldigte, dessen Ergreifung veranlaßt erscheint, sich verborgen halte, oder daß Gegenstände darin zu finden seien, die zum Beweise des Sachverhältnisses dienen können.

Unter den nämlichen Voraussetzungen ist die Durchsuchung in der Wohnung und in den sonstigen Räumlichkeiten, die anderen Personen als dem Beschuldigten gehören, auch ohne Zustimmung derselben gestattet, wenn der Inhaber jener Räumlichkeit, über das Vorhandensein der fraglichen Person oder der fraglichen Gegenstände befragt, solches verneint, und hierdurch die Vermuthung des Gegentheils nicht beseitigt wird, oder wenn er die Herausgabe derselben verweigert oder nur einige der gesuchten Gegenstände herausgibt.

Gleiches gilt von den Durchsuchungen an dem Beschuldigten und anderen Personen. Sind dies Frauenspersonen, so soll, wenn Rücksichten des sittlichen Anstandes es erfordern, das Geschäft durch eine nöthigenfalls zu beeidigende ehrbare Frau vorgenommen werden.

Art. 112. Zu einer gewaltsamen Eröffnung verschlossener Thüren, Fenster oder Behältnisse darf erst dann geschritten werden, wenn eine gültige Aufforderung zu deren Eröffnung ohne Erfolg geblieben, oder Niemand anwesend ist, an welchen die Aufforderung gerichtet werden kann.

Art. 113. Eine Beschlagnahme oder Durchsuchung der Papiere des Beschuldigten, gleichviel ob er oder ein Dritter sie in Verwahrung hat, kann verfügt werden, wenn Gründe zu der Annahme vorhanden sind, daß dadurch Beweise für das Sachverhältniß gefunden oder die Entdeckung Mißthätiger herbeigeführt werden könne.

Art. 114. Die Beschlagnahme oder Durchsuchung von Papieren, welche dritten Personen gehören, kann verfügt werden, wenn gleiche Gründe, oder Gründe zu der Annahme, daß durch die Beschlagnahme oder Durchsuchung die Entdeckung des Schuldigen herbeigeführt werden könne, vorhanden sind, und diese Gründe nach einer vorgängigen Befragung der dritten Person oder des Inhabers der Papiere nicht beseitigt sind.

Art. 115. Eine Durchsuchung oder Beschlagnahme derjenigen Urkunden findet nicht statt, hinsichtlich deren der Beichtoater, der Vertheidiger oder Anwalt des Beschuldigten erklären und auf Verlangen auf Dienstpflcht, beziehungsweise eidlich, bestätigen, daß dieselben sich auf ihre Correspondenz mit dem Beschuldigten oder mit dritten, zur Zeugnißablage nicht verpflichteten Personen (Art. 130) beziehen.

Urkunden, welche diese Correspondenz nicht berühren, müssen der Beichtoater, Vertheidiger oder Anwalt vorlegen und abliefern (Art. 153) oder in der vorgedachten Weise versichern, daß sie deren keine besitzen.

Art. 116. Die Vornahme einer gerichtlichen Haussuchung, Durchsuchung oder Beschlagnahme soll im Beisein von zwei Urkundspersonen stattfinden.

Art. 117. Der Richter kann die Vornahme einer Haussuchung, Durchsuchung oder Beschlagnahme der Localpolizeibehörde oder dem Ortsgerichtsvorsteher oder in minder wichtigen Fällen einem sonstigen öffentlichen Diener übertragen; alsdann muß aber der Beauftragte ebenfalls zwei Urkundspersonen zuziehen. Diese letztere Vorschrift findet keine Anwendung, wenn der Beschuldigte oder der Dritte den Besitz bestimmter Gegenstände bereits anerkannt hat und es sich bloß um deren Herbeiholung aus seinen oder ihm bezeichneten unverschlossenen Räumlichkeiten handelt.

Art. 118. Die in Art. 111 und 114 angeordnete Befragung kann unterbleiben, wenn Gefahr im Verzuge ist und die Befragung mit Aufenthalt verbunden sein würde, sowie wenn allgemeine Haussuchung im ganzen Orte oder in einer Abtheilung desselben, oder wenn eine Haussuchung in den dem Publikum offen stehenden Häusern oder bei Personen, die unter besonderer polizeilicher Aufsicht stehen, vorgenommen wird.

Art. 119. Der Inhaber der Räumlichkeit oder der Gegenstände, welche durchsucht oder in Beschlag genommen werden sollen, ist aufzufordern, der Durchsuchung beizuwohnen; ist derselbe verhindert oder nicht anwesend, so muß die Aufforderung an ein erwachsenes Mitglied seiner Familie ergehen, sofern ein solches anwesend ist, oder ohne Gefährdung herbeigerufen werden kann.

Der Richter kann bei der Haussuchung oder Beschlagnahme und Durchsuchung auch den Verletzten zuziehen.

Art. 120. Ist bei einer Haussuchung nichts Verdächtiges ermittelt worden, so kann der Betheiligte verlangen, daß eine Bescheinigung hierüber ihm unentgeltlich ausgestellt werde.

Ein Anspruch hierauf fällt jedoch dann weg, wenn eine allgemeine Haussuchung in einem ganzen Orte oder in einer Abtheilung desselben, oder in dem Publicum offenstehenden Häusern, oder bei Personen, die unter besonderer polizeilicher Aufsicht stehen (Art. 118), vorgenommen worden ist.

Art. 121. Gegenstände, welche bei der Haussuchung oder Durchsuchung vorgefunden worden sind und für die Untersuchung von Wichtigkeit sein können, sind geeigneten Falls dem Beschuldigten, sowie demjenigen, welcher sie im Gewahrsam hat, sofern sie anwesend sind, zur Anerkennung vorzuzeigen.

Von den in Beschlag genommenen Gegenständen muß ein genaues Verzeichniß angefertigt werden; auch sind sie möglichst mit amtlichen Zeichen so zu versehen, daß für den Beweis ihrer Identität gesorgt ist. Jedenfalls sind sie in Verwahrung zu nehmen oder bis auf Weiteres zu bewachen oder einstweilen unter Siegel zu legen.

Art. 122. Vor der Entseglung, wenn solche nöthig wird, ist der Betheiligte aufzufordern, ihr beizuwohnen. In dem Falle, daß derselbe hierzu nicht sogleich zu erlangen sein oder er der Aufforderung nicht Folge leisten oder daß Gefahr im Verzuge sein sollte, ist die Entseglung unter Zuziehung zweier Urkundspersonen vorzunehmen.

Art. 123. Die Haussuchung, Durchsuchung und Beschlagnahme ist nicht weiter auszudehnen, als der Zweck der Untersuchung es erfordert.

Zusbesondere ist jede Beschlagnahme und Durchsuchung von Schriften mit möglichster Schonung der Privatgeheimnisse vorzunehmen. Von solchen Schriften, die zugleich andere, zur Sache nicht gehörige Nachrichten enthalten, ist, soweit möglich, nur das Erforderliche in der Urschrift oder in beglaubigter Abschrift zu den Acten zu nehmen, überhaupt aber Sorge zu tragen, daß die Schriften gegen die Einsicht Unberufener und gegen Mißbrauch gesichert sind.

Das aufzunehmende Protocol muß die Gründe, welche die Haussuchung, Durchsuchung und Beschlagnahme nöthig gemacht haben, sowie die Ausdehnung, die dem Geschäft gegeben wurde, enthalten.

Art. 124. Widerspricht der Eigentümer oder dessen gesetzlicher Stellvertreter oder sein Bevollmächtigter, oder ein erwachsenes Mitglied seiner Familie der Durchsicht der Papiere, so sind dieselben, insofern nicht Gefahr auf dem Verzuge beruht, bis zur Beseitigung des Widerspruchs in einem mit dem Siegel der Behörde zu verschließenden Umschlage in Verwahrung zu nehmen.

Dem bei der Beschlagnahme anwesenden Betheiligten ist die Beidrückung eines Siegels zu gestatten. Uebrigens gilt auch hier die Vorschrift des Art. 122.

Art. 125. Werden bei Gelegenheit einer Untersuchung Gegenstände gefunden, welche auf die Begehung einer anderen strafbaren Handlung schließen lassen, so können sie mit Beschlagnahme belegt werden. Liegt kein genügender Grund vor, in Bezug auf jene Gegenstände gerichtliche Untersuchung einzuleiten, so sind solche unverzüglich zurückzugeben.

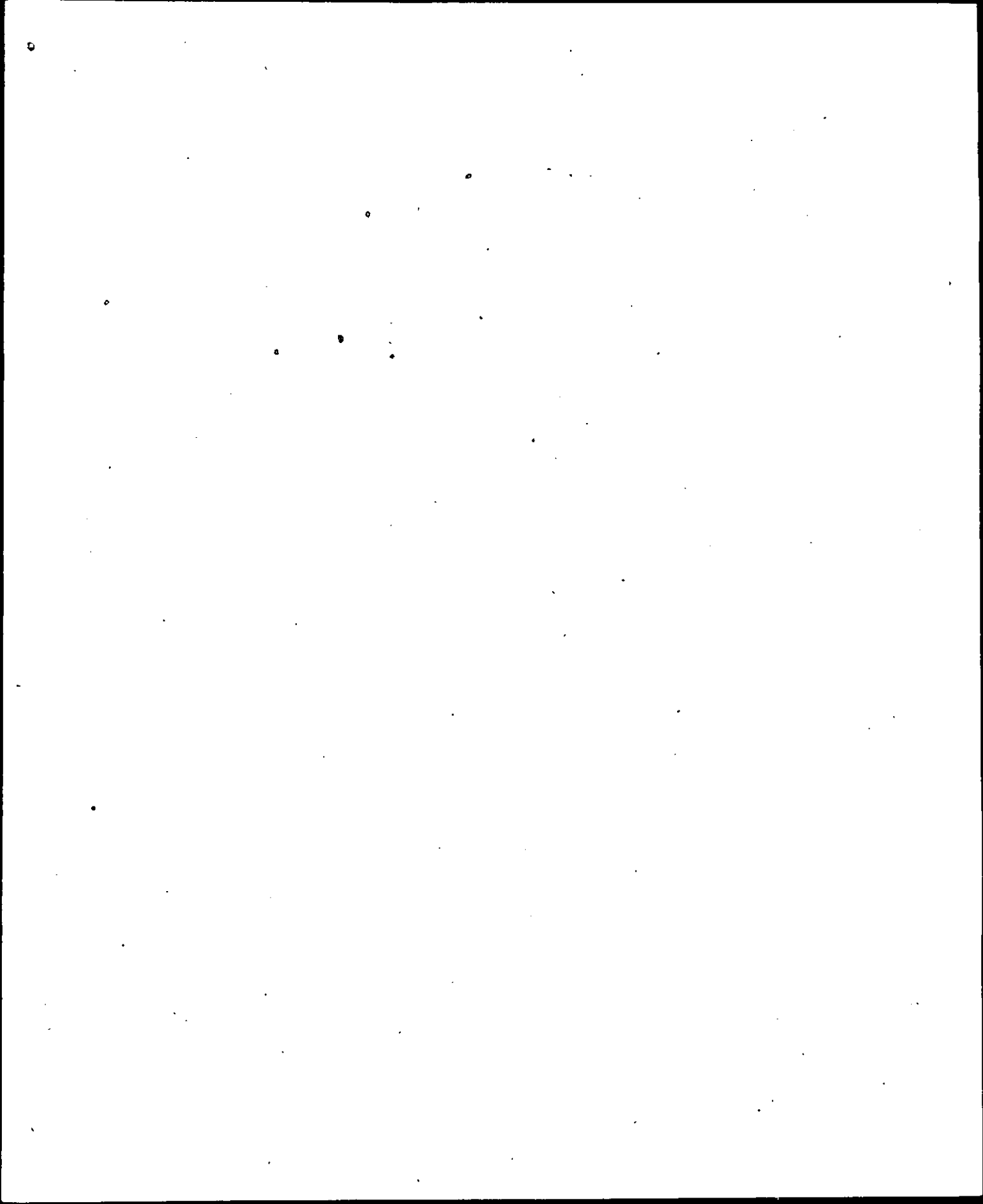
Art. 126. Der Untersuchungsrichter kann außer den Fällen, in welchen er schon nach Art. 113 und 114 dazu befugt ist, Briefe, Pakete und andere Sendungen, welche an einen Beschuldigten eingehen, nachdem bereits ein Vorführungs- oder Haftbefehl gegen ihn erlassen, oder nachdem er verhaftet oder vorläufig festgenommen worden ist, im Beisein von zwei Urkundspersonen in Beschlagnahme nehmen, auch deren Ausantwortung von den Postbehörden und anderen mit der Briefbeförderung beschäftigten oder beauftragten Anstalten und Personen verlangen. Die gleichen Bestimmungen gelten, wenn der Verdacht vorhanden ist, daß von Dritten an Dritte gerichtete Sendungen von dem Beschuldigten herrühren oder in dessen Austrage abgefendet, oder daß sie für denselben bestimmt sind und auf den Gegenstand der Untersuchung Bezug haben.

Die Eröffnung der in Beschlagnahme genommenen Gegenstände erfolgt durch den Untersuchungsrichter im Beisein von zwei Urkundspersonen, und zwar, wenn es sogleich geschehen kann, in Gegenwart des Beschuldigten. Eine von Dritten an Dritte gerichtete Sendung darf jedoch, wenn Derjenige, an den sie gerichtet ist, oder der Absender nicht zustimmt, nur nach eingeholter Genehmigung des Hofgerichts (Anklagekammer) eröffnet werden, es sei denn, daß Gefahr auf dem Verzug beruhe.

Art. 127. Die Beschlagnahme von solchen Sendungen ist Denjenigen, an welche sie gerichtet, oder von welchen sie abgefendet sind, thunlichst bald bekannt zu machen.

Auch hat der Richter Sorge zu tragen, daß die Sendungen, deren Beschlagnahme, nicht aber Eröffnung verfügt worden ist, sowie solche, bei deren Eröffnung keine Beziehung zur Untersuchung sich ergeben hat, an die Betheiligten abgeliefert werden, oder doch wenigstens der unverfängliche Theil ihres Inhaltes, nöthigenfalls in Abschrift, zur Kenntniß der Betheiligten gelange.

Der Richter kann aber die Ausführung der Vorschriften dieses Artikels so lange, als sie nach dem Stande der Untersuchung bedenklich erscheint, aussetzen.



Großherzoglich Hessisches

# Regierungsblatt.

## N<sup>o</sup>. 14.

Darmstadt, den 30. Mai 1879.

---

Inhalt: Verordnung, die Vorbereitung für den Staatsdienst im Justiz- und Verwaltungsfache betreffend.

---

### Verordnung,

die Vorbereitung für den Staatsdienst im Justiz- und Verwaltungsfache betreffend.

LUDWIG IV. von Gottes Gnaden Großherzog von Hessen und bei Rhein etc. etc.

Die mit Einführung der Reichs-Justizgesetze eintretende veränderte Gerichts-Organisation, sowie die Bestimmungen des Gerichts-Verfassungsgesetzes über die Befähigung zum Richteramte (§ 2) machen es nöthig, Unsere Verordnung vom 10. September 1851 über die Vorbereitung zum Staatsdienste im Justiz- und Regierungsfache einer Revision zu unterwerfen. Wir haben Uns deshalb bewogen gefunden, zu verordnen, und verordnen hiermit wie folgt:

#### § 1.

Die Befähigung zum Richteramte, zur Rechtsanwaltschaft, zur Anstellung als Notar, Hypothekenbewahrer und erster Gerichtsschreiber bei dem Oberlandesgerichte und den Landgerichten, sowie die Befähigung zur Anstellung im höheren Verwaltungsdienste wird, unbeschadet der Bestimmung im § 4 des Gerichts-Verfassungsgesetzes, durch die Ablegung zweier Prüfungen erlangt.

#### § 2.

Die erste Prüfung wird bei der juristischen Facultät Unserer Landes-Universität Gießen abgelegt.

Derfelben muß nach erlangtem Gymnasialzeugnisse der Reife ein dreijähriges Studium der Rechtswissenschaft auf einer Univerſität vorausgehen und von dieſem Zeitraume ſind mindestens drei halbe Jahre dem Studium auf einer deutſchen Univerſität zu widmen.

## § 3.

Um zur zweiten Prüfung (Staatsprüfung) zugelassen zu werden, müſſen die Candidaten nach beſtandener erſter Prüfung während eines Zeitraums von drei Jahren im Dienſte bei den Gerichten, bei Rechtsanwälten und bei einer Verwaltungsbehörde beſchäftigt geweſen ſein.

Von dieſer praktiſchen Vorbereitungszeit muß zunächſt ein Jahr bei einem Amtsgerichte verwendet werden; von den übrigen zwei Jahren ſoll der Accessiſt ein Jahr bei einem Rechtsanwälte, ein halbes Jahr bei einem Landgerichte oder der Staatsanwaltschaft und ein halbes Jahr bei einem Kreisamte beſchäftigt ſein.

## § 4.

Die allgemeine Leitung und Beaufſichtigung des Vorbereitungsdienſtes ſteht Unſerem Miniſterium des Innern und der Juſtiz zu.

Daſſelbe beſchließt über die Zulaffung zum Vorbereitungsdienſte auf Grund des von der juridiſchen Facultät über das Ergebnis der erſten Prüfung unter Anſchluß der Prüfungs-Acten zu erſtattenden Berichts.

Das Geſuch um Zulaffung zu dem Vorbereitungsdienſte ſoll vor Ablauf von zwei Monaten von beendigter Facultätsprüfung an eingereicht werden.

Vor dem Eintritte in den Vorbereitungsdienſt erfolgt die eidliche Verpflichtung des Accessiſten bei dem Amtsgerichte, bei welchem der Vorbereitungsdienſt begonnen wird.

Die Wahl der einzelnen Stellen, bei welchen ſich die Accessiſten beſchäftigen wollen, iſt, vorbehältlich der Vorſchriften im § 3, denſelben überlaſſen; Unſerem Miniſterium des Innern und der Juſtiz bleibt jedoch vorbehalten, aus beſonderen Gründen im einzelnen Falle anderweite Anordnung zu treffen.

## § 5.

Die beſondere Beaufſichtigung und Leitung des Vorbereitungsdienſtes liegt den Vorſtänden der Behörden und dem Rechtsanwälte ob, welchen der Accessiſt zur Beſchäftigung überwieſen iſt.

Dieſelben haben gegen Ende der Beſchäftigungszeit Unſerem Miniſterium des Innern und der Juſtiz ein Zeugniß über das dienſtliche und auſerdienſtliche Verhalten ſowie über die Leiſtungen des Accessiſten und die hierbei hervorgetretenen Mängel einzureichen.

Die Geſuche der Accessiſten, welche von einer Stelle zu einer anderen übergehen wollen, ſind bei der Behörde oder dem Rechtsanwälte anzubringen, bei welchem ſie beſchäftigt ſind,

und von diesen mit dem vorgeschriebenen Zeugnisse an Unser Ministerium des Innern und der Justiz einzulenden, welches über das Gesuch entscheidet. Bei ungenügendem Zeugnisse über die Benützung des Accesses an einer Stelle kann das Ministerium eine Verlängerung desselben vorschreiben.

## § 6.

Die Beschäftigung der Accessisten ist so einzurichten und zu leiten, daß sie sich in allen Geschäftszweigen der betreffenden Stelle die nöthige Einsicht und Gewandtheit erwerben können.

Bei den Gerichten können die Accessisten die Verrichtungen eines Gerichtsschreibers oder Amtsanwalts wahrnehmen.

Zu richterlichen Geschäften können die im Vorbereitungsdienste befindlichen Accessisten nur unter Leitung und Verantwortung des Gerichts oder eines Richters verwendet werden.

In wie weit einem im Vorbereitungsdienste begriffenen Accessisten eine Vertheidigung übertragen oder in wie weit ein solcher als Vertheidiger bestellt werden kann, bestimmt sich nach den Vorschriften der St.-P.-D. §§ 139 und 144.

## § 7.

Die Zeit, während welcher ein Accessist in Folge von Krankheit, Beurlaubung, Einziehung zu militärischen Dienstleistungen oder aus anderen Gründen dem Vorbereitungsdienste entzogen war, ist auf die vorgeschriebene Dauer des Vorbereitungsdienstes in Anrechnung zu bringen, sobald dieselbe während eines Jahres die Dauer von acht Wochen nicht übersteigt.

War der Accessist über acht Wochen dem Vorbereitungsdienste entzogen, so kann eine Anrechnung der überschießenden Zeit nur mit Genehmigung Unseres Ministeriums des Innern und der Justiz erfolgen.

## § 8.

Nach Ablauf der Vorbereitungszeit (§ 3) ist der Accessist, wenn aus den vorliegenden Zeugnissen sich ergibt, daß er zur Ablegung der Staatsprüfung für vorbereitet zu erachten sei, zu dieser zweiten Prüfung zuzulassen.

Die Entschliekung hierüber erfolgt von Unserem Ministerium des Innern und der Justiz auf Nachsuchen des Accessisten.

## § 9.

Die zweite Prüfung wird von der besonders hierzu bestellten Prüfungscommission für das Justiz- und Verwaltungsfach in Darmstadt vorgenommen.

Die Commission wird jährlich zwei Prüfungen abhalten und die Zeit derselben sechs Wochen vorher durch die Darmstädter Zeitung öffentlich bekannt machen.

## § 10.

Die Prüfung ist eine schriftliche und eine mündliche. Dieselbe soll einen wesentlich praktischen Charakter und das gesammte im Großherzogthume geltende Recht mit Einschluß des öffentlichen Rechts zum Gegenstand haben.

Bei der Prüfung im bürgerlichen Rechte ist auf das Rechtsgebiet, in welchem der Accessist seine Ausbildung erlangt hat, in der Weise Rücksicht zu nehmen, daß die Fragen an Prüfungscandidaten, welche ihren Vorbereitungsdienst in den Provinzen Starkenburg und Oberhessen gemacht haben, aus dem in diesen Provinzen, die Fragen an Candidaten, welche ihren Vorbereitungsdienst in der Provinz Rheinhessen gemacht haben, aus dem dort geltenden bürgerlichen Rechte entnommen werden.

Die Examinatoren werden bei jeder einzelnen Wissenschaft ihr Bestreben dahin richten, durch zusammenhängende, in die wichtigsten Lehr- und Grundsätze eingehende Befragung ein sicheres Urtheil darüber zu begründen, ob der Candidat das Studium der Theorie fortgesetzt, sich außerdem im Praktischen genügend auszubilden gesucht und sich überhaupt die Qualification und die Kenntnisse erworben habe, welche die Uebernahme der im § 1 gedachten Stellen bedingen.

## § 11.

Nach geendigter Prüfung hat die Commission über den Grad der dadurch bewiesenen Fähigkeit zu entscheiden und sind, falls der Geprüfte für bestanden zu erachten ist, bei der Censur vier Classen anzunehmen:

- I. ausgezeichnet,
- II. sehr gut,
- III. gut,
- IV. genügend.

Bei der Classification ist nicht nur über das Resultat der Prüfungen in den einzelnen Fächern, sondern auch über das Resultat der Prüfung im Ganzen eine der vier Censur-Noten anzugeben.

## § 12.

Die Prüfungs-Commission hat unter Anschluß der Prüfungsacten Unserem Ministerium des Innern und der Justiz über das Ergebnis der Prüfung Bericht zu erstatten und hierin nicht nur über die Kenntnisse des Geprüften überhaupt sich zu äußern, sondern auch eine umfassende Schilderung der Qualification desselben zu geben.

Auch ist in dem Berichte über das dienstliche und außerdienstliche Verhalten des Accessisten, sowie über seine Leistungen im Vorbereitungsdienste sich zu äußern.



## § 13.

Unser Ministerium des Innern und der Justiz hat über das Ergebniß der Prüfung Entschliebung zu fassen und dieselbe dem Geprüften zugehen zu lassen.

## § 14.

Zu einer wiederholten Prüfung können Accessisten, welche die Prüfung nicht bestanden haben, nur zugelassen werden, wenn sie sich seit Bekanntmachung des Ergebnisses der früheren Prüfung mindestens ein Jahr lang nach Anweisung des Ministeriums des Innern und der Justiz weiter im Vorbereitungsdienste beschäftigt haben.

Die Wiederholung der Prüfung kann nicht mehr als zwei Mal gestattet werden.

## § 15.

Die bestandene Prüfung gewährt die Fähigkeit zum Richteramte in den drei Provinzen des Großherzogthums. In der Regel soll jedoch ein in dem gemeinen bürgerlichen Rechte und umgekehrt ein in dem rheinischen bürgerlichen Rechte geprüfter Accessist in dem anderen Rechtsgebiete nur dann als Amtsrichter oder Mitglied eines Landgerichts angestellt werden, wenn er nach bestandener zweiter Prüfung mindestens ein halbes Jahr lang mit günstigem Erfolge zu seiner weiteren Ausbildung in dem anderen Rechtsgebiete gearbeitet hat.

## § 16.

Nach bestandener zweiter Prüfung sollen die Accessisten, welche sich dem Justizdienste widmen wollen, zu ihrer weiteren Ausbildung bei einer Justizbehörde, einem Rechtsanwalte oder Notare, diejenigen, welche in den Verwaltungsdienst treten wollen, bei einer Verwaltungsbehörde sich weiter beschäftigen.

Ihre befalligen Gesuche sind bei Unserem Ministerium des Innern und der Justiz einzureichen und sollen ihre Wünsche bei der hierauf zu ertheilenden Entschliebung möglichst berücksichtigt werden.

## § 17.

Denjenigen Accessisten, welche vor dem 1. October 1879 die Prüfung nur für die Provinzen Starkenburg und Oberhessen oder nur für die Provinz Rheinhessen bestanden haben, ist es gestattet, nachträglich die Befähigung zum Richteramte für das ganze Großherzogthum zu erlangen, indem sie sich ein Jahr lang entweder bei dem Landgerichte oder bei einem Rechtsanwalte in der Provinz Rheinhessen oder bei einem Amtsgerichte in den Provinzen Starkenburg oder Oberhessen mit genügendem Erfolge dem Vorbereitungsdienste unterziehen.

## § 18.

Die Disciplinargewalt über die Accessisten steht zunächst den Vorständen der Gerichte und Behörden zu, bei welchen dieselben beschäftigt sind.

Die bei Rechtsanwälten beschäftigten Gerichts-Accessisten unterstehen der Disciplinargewalt des Präsidenten des Landgerichts der betreffenden Provinz.

Die zulässigen Disciplinarstrafen bestehen in:

- 1) Warnung,
- 2) Berweis,
- 3) Geldstrafe bis zu 100 Mark,
- 4) zeitliche oder dauernde Entziehung des Accesses.

Die unter Nr. 1—3 erwähnten Strafen können von den nach Absatz 1 und 2 mit der Disciplinargewalt über die Accessisten betrauten Beamten gegen dieselben verhängt werden. Gegen einen auf Strafe erkennenden Beschluß ist Beschwerde an Unser Ministerium des Innern und der Justiz zulässig.

Auf Entziehung des Accesses kann nur durch Unser Ministerium des Innern und der Justiz nach Anhörung der Disciplinarkammer des Landgerichts und nachdem dem Angeeschuldigten Gelegenheit zur schriftlichen Verantwortung gegeben war, erkannt werden.

## § 19.

Diese Verordnung tritt gleichzeitig mit dem Gerichtsverfassungsgesetze in Kraft.

Diejenigen Accessisten, welche bei dem Inkrafttreten dieser Verordnung den Vorbereitungsdiensdt bereits nach Maßgabe der Verordnung vom 10. September 1851 absolvirt haben, können auf Grund dieses Vorbereitungsdiensdt zu der Staatsprüfung zugelassen werden und durch dieselbe die Befähigung zu den im § 1 dieser Verordnung bezeichneten Aemtern erlangen.

Denjenigen Accessisten, welche den Vorbereitungsdiensdt nach bestandener Facultätsprüfung vor dem Inkrafttreten dieser Verordnung bereits begonnen, aber noch nicht beendet haben, wird die zurückgelegte Vorbereitungszeit in den durch diese Verordnung vorgeschriebenen Vorbereitungsdiensdt in der Weise eingerechnet, daß die Beschäftigung bei den Stadt- und Landgerichten dem Vorbereitungsdiensdt bei den Amtsgerichten, und die Beschäftigung bei den Hofgerichten, bei der Kanzlei oder der Staatsprocuratur eines Bezirksgerichts oder des Obergerichts dem Vorbereitungsdiensdt bei den Landgerichten gleich geachtet wird.

## § 20.

Unser Ministerium des Innern und der Justiz ist ermächtigt, Rechtspraktikanten, welche die erste Prüfung in einem anderen Bundesstaate bestanden haben, zur zweiten Prüfung im

Großherzogthume zuzulassen, wenn sie sich dem in dieser Verordnung vorgeschriebenen dreijährigen Vorbereitungsdienste mit Erfolg gewidmet haben.

Die in einem anderen Bundesstaate auf die Vorbereitung verwendete Zeit kann Unser Ministerium des Innern und der Justiz einem jeden Rechtspraktikanten, sei er Angehöriger des Großherzogthums oder nicht, bis zum Verlaufe eines Jahres in Anrechnung bringen. In jedem Falle sollen zwei Jahre der Vorbereitungszeit bei einem Gerichte, Rechtsanwalte oder Kreisamte des Großherzogthums verwendet werden.

## § 21.

Die Verordnungen vom 7. April 1851 und vom 10. September 1851, sowie die zur Ausführung der letzteren erlassenen Instructionen vom 21. Januar und 13. Mai 1852, desgleichen die beiden Verordnungen vom 20. October 1863 sind aufgehoben.

## § 22.

Unser Ministerium des Innern und der Justiz ist mit dem Vollzuge gegenwärtiger Verordnung beauftragt.

Urkundlich Unserer eigenhändigen Unterschrift und des beigedruckten Großherzoglichen Siegels.

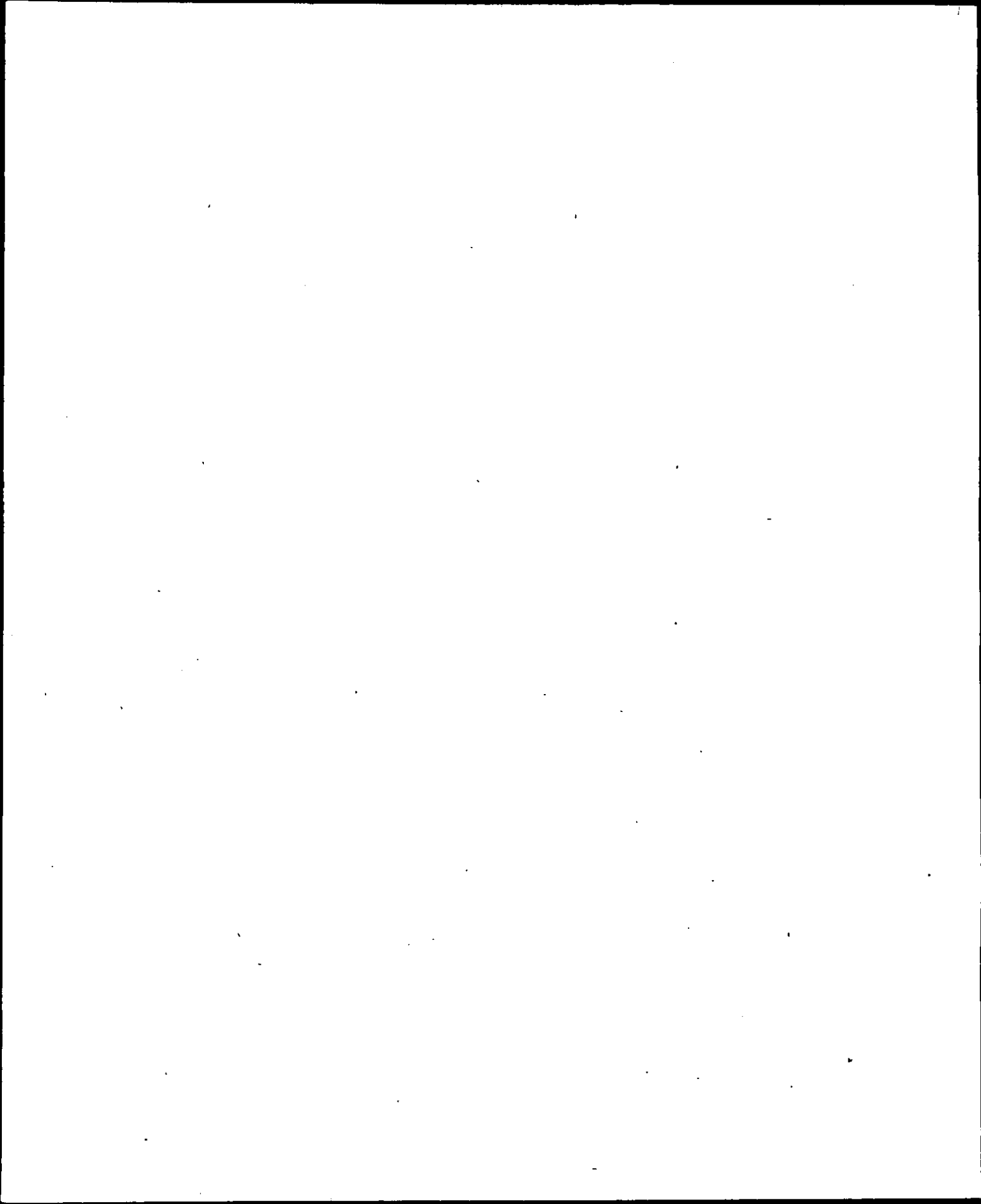
Darmstadt, den 30. April 1879.

(L. S.)

R U D W I G.

v. Starck.

---



Großherzoglich Hessisches

# Regierungsblatt.

N<sup>o</sup>. 15.

Darmstadt, den 30. Mai 1879.

Inhalt: Verordnung zur Ausführung des Deutschen Gerichtsverfassungsgesetzes und des Einführungsgesetzes zum Gerichtsverfassungsgesetz.

## Verordnung

zur Ausführung des Deutschen Gerichtsverfassungsgesetzes und des Einführungsgesetzes zum Gerichtsverfassungsgesetz.

LUDWIG IV. von Gottes Gnaden Großherzog von Hessen und bei Rhein etc. etc.

Zur Ausführung des Gerichtsverfassungsgesetzes vom 27. Januar 1877 und des Einführungsgesetzes zu demselben haben Wir verordnet und verordnen hierdurch wie folgt:

### § 1.

Mit dem 1. Oktober 1879 sind aufgehoben:

- das Ober-Appellations- und Kassations-Gericht,
- die beiden Hofgerichte und die beiden Bezirksstrafgerichte in Darmstadt und Gießen,
- das Obergericht, das Bezirksgericht und das Handelsgericht in Mainz,
- das Bezirksgericht in Alzey,
- die Stadt- und Landgerichte in den Provinzen Starkenburg und Oberhessen sowie die Friedensgerichte in der Provinz Rheinhessen.

## § 2.

Für das Großherzogthum wird ein Oberlandesgericht und für jede der drei Provinzen ein Landgericht errichtet.

Das Oberlandesgericht und das Landgericht für die Provinz Starkenburg haben ihren Sitz in Darmstadt, das Landgericht für die Provinz Oberhessen hat seinen Sitz in Gießen, das Landgericht für die Provinz Rheinhessen hat seinen Sitz in Mainz.

## § 3.

Amtsgerichte werden an nachbenannten Orten errichtet:

I. in der Provinz Starkenburg in Darmstadt (zwei), Beerfelden, Fürth, Gernsheim, Groß-Gerau, Groß-Ulmstadt, Hirschhorn, Höchst, Langen, Lorsch, Michelstadt, Offenbach, Reinsheim, Seligenstadt, Wald-Michelbach, Wimpfen, Zwingenberg;

II. in der Provinz Oberhessen in Gießen, Alsfeld, Altenstadt, Büdingen, Buszbach, Friedberg, Grünberg, Herbstein, Homberg, Hungen, Laubach, Lauterbach, Lich, Bad-Nauheim, Nidda, Ortenberg, Schliß, Schotten, Ulrichstein, Wilbel;

III. in der Provinz Rheinhessen in Mainz, Alzey, Bingen, Nieder-Olm, Ober-Ingelheim, Oppenheim, Osthofen, Pfeddersheim, Wöllstein, Wörrstadt, Worms.

Die Bezirke der einzelnen Amtsgerichte sind in der Anlage zu gegenwärtiger Verordnung beschrieben.

## § 4.

Die Funktionen des Rheinschiffahrtsgerichts erster Instanz werden dem Amtsgerichte Mainz übertragen, und wird einer der Richter dieses Gerichts als Rheinschiffahrtsrichter von Uns bestellt werden.

Rheinschiffahrtsgericht zweiter Instanz ist, unbeschadet der Zuständigkeit der Central-Kommission in Mannheim, das Landgericht der Provinz Rheinhessen.

Die Geschäfte der Staatsanwaltschaft werden von der Staatsanwaltschaft bei den als Rheinschiffahrtsgerichten bestellten Gerichten wahrgenommen.

In Straffachen verhandelt und entscheidet das Rheinschiffahrtsgericht ohne Zuziehung von Schöffen.

Die Vollstreckung der Erkenntnisse und Beschlüsse außerdeutscher Rheinschiffahrtsgerichte erfolgt auf Grund einer von dem Präsidenten des Landgerichts der Provinz Rheinhessen mit der Vollstreckungsklausel kostenfrei zu versiehenden Ausfertigung.

## § 5.

Eine Kammer für Handelsachen soll gebildet werden:

- 1) bei dem Landgerichte für die Provinz Starkenburg mit dem Sitze in Darmstadt, für den Bezirk des Landgerichts daselbst mit Ausnahme der Bezirke der Amtsgerichte Offenbach, Seligenstadt und Langen;

- 2) bei dem Landgerichte der Provinz Starkenburg mit dem Sitze in Offenbach für die Bezirke der Amtsgerichte Offenbach, Seligenstadt und Langen;
- 3) bei dem Landgerichte der Provinz Oberhessen mit dem Sitze in Gießen für den Bezirk dieses Landgerichts;
- 4) bei dem Landgerichte der Provinz Rheinhessen mit dem Sitze in Mainz für die Bezirke der Amtsgerichte Mainz, Bingen, Nieder-Olm, Ober-Jugelheim, Oppenheim, Wöllstein und Wörrstadt;
- 5) bei dem Landgerichte der Provinz Rheinhessen mit dem Sitze in Worms für die Bezirke der Amtsgerichte Worms, Alzey, Osthofen und Pfeddersheim.

Die Vorsitzenden der Kammern für Handelsfachen und deren Stellvertreter werden von Unserem Ministerium des Innern und der Justiz bestellt.

Sofern die Geschäfte des Vorsitzes in einer Kammer für Handelsfachen die Arbeitskraft des mit dem Vorstehe oder mit der Stellvertretung im Vorstehe betrauten Richters nicht voll in Anspruch nehmen, ist derselbe zu den übrigen Geschäften des Gerichts, welchem er angehört, heranzuziehen. Zu diesem Zwecke sind die Mitglieder der Landgerichte, welchen der Vorsitz in der Kammer für Handelsfachen übertragen ist, sofern Unser Ministerium des Innern und der Justiz nicht anders bestimmt, gleich anderen Mitgliedern der Landgerichte den Civil- oder Strafkammern zuzutheilen.

Ueber die Wahl und Ernennung der Handelsrichter wird besondere Verordnung erlassen.

§ 6.

Die Schwurgerichtssitzungen werden, insofern nicht von Unserem Ministerium des Innern und der Justiz auf Grund des § 99 des Gerichtsverfassungsgesetzes anderweite Bestimmung getroffen wird, oder der Fall des § 98 des Gerichtsverfassungsgesetzes eintritt, in jeder Provinz am Sitze des Landgerichts im Laufe eines jeden Vierteljahrs gehalten. Sie können auch öfter abgehalten werden, wenn es erforderlich erscheint, worüber das Landgericht auf Antrag des Staatsanwalts durch Plenarbeschluß zu bestimmen hat.

Wird eine solche außerordentliche Sitzung beschlossen, so ist der Präsident des Oberlandesgerichts alsbald hiervon in Kenntniß zu setzen.

Tag und Stunde der Eröffnung der Schwurgerichtssitzungen werden von dem Präsidenten des Oberlandesgerichts mindestens vier Wochen vor der Eröffnung bestimmt und gleichzeitig von demselben der Vorsitzende des Schwurgerichts für die Sitzungsperiode ernannt. Diese Verfügung ist von der Staatsanwaltschaft des Landgerichts alsbald durch die Darmstädter Zeitung und durch Anschlag an die Gerichtstafel bekannt zu machen.

Wird die Abhaltung einer außerordentlichen Schwurgerichtssitzung beschlossen, so ist statt der in dem vorhergehenden Absatze bestimmten Frist eine kürzere, jedoch nicht unter 10 Tagen betragende Frist zulässig.

## § 7.

Ueber die Bildung der Schöffen- und Schwurgerichte, insbesondere über die Aufstellung der Urlisten für die Auswahl der Schöffen und Geschworenen, und über die Zahl der für das Geschäftsjahr zu wählenden Schöffen und Geschworenen wird durch besondere Verordnung das Erforderliche bestimmt werden.

## § 8.

Bei dem Oberlandesgerichte wird ein Oberstaatsanwalt, bei jedem Landgerichte werden je ein erster Staatsanwalt und so viele Staatsanwälte, als der Dienst erfordert, angestellt.

Die Geschäfte der Staatsanwaltschaft bei den Amtsgerichten werden entweder von den Staatsanwälten bei den Landgerichten oder von besonders hierzu bestellten Amtsanwälten versehen, oder es werden mit denselben andere hierzu geeignete Beamte und Bedienstete beauftragt. Die Bestellung der Amtsanwälte erfolgt durch Unser Ministerium des Innern und der Justiz und ist eine stets widerrufliche.

Die bestehenden staatsanwaltlichen Behörden sind aufgehoben.

## § 9.

In Ansehung der Disciplin gelten für die Amtsanwälte und die mit deren Funktionen betrauten Beamten oder Bediensteten die nämlichen Vorschriften wie für die sonstigen Beamten der Staatsanwaltschaft.

## § 10.

Die den Kreisämtern als oberen Polizeibehörden untergeordneten Lokalpolizeibeamten sind im Sinne des § 153 des Deutschen Gerichtsverfassungsgesetzes Hilfsbeamten der Staatsanwaltschaft.

In den nicht zur Zuständigkeit der Amtsgerichte beziehungsweise der Schöffengerichte gehörigen Sachen sind auch die Amtsanwälte und die mit deren Funktionen betrauten Beamten Hilfsbeamten der Staatsanwaltschaft.

## § 11.

Die Gerichtsschreiberei besteht bei dem Oberlandesgericht und den Landgerichten aus je einem Gerichtsschreiber und der erforderlichen Anzahl von Hilfsgerichtsschreibern.

Jedes Amtsgericht erhält einen Gerichtsschreiber. Im Bedürfnisfalle können für ein Amtsgericht auch mehrere Gerichtsschreiber und außerdem Hilfsgerichtsschreiber bestellt werden.



Die Gerichtsschreiber werden von Uns ernannt, die Hülfsgewichtsschreiber werden von Unserem Ministerium des Innern und der Justiz auf Widerruf bestellt.

Die Gerichtsschreiber an dem Oberlandesgerichte und an den Landgerichten sollen die Befähigung zum Richteramt besitzen. Für das Amt des Gerichtsschreibers bei den Amtsgerichten, sowie für den Dienst der Hülfsgewichtsschreiber genügt die Befähigung zum Dienste eines Stadt-, Land- oder Friedensgerichtsaktuars nach den bestehenden Vorschriften, beziehungsweise die Erlangung der Befähigung nach Maßgabe der von Unserem Ministerium des Innern und der Justiz über die Vorbereitung und Prüfung der künftigen Gerichtsschreiber zu erlassenden Bestimmungen.

Tritt die Nothwendigkeit einer Stellvertretung oder Aushilfe ein, so können die Geschäfte des Gerichtsschreibers auch von einem verpflichteten Schreibgehülfen versehen werden.

In dringenden Fällen kann, unbeschadet der Vorschrift des § 185 der Deutschen Strafprozessordnung, der Vorsitzende des Gerichts beziehungsweise der mit der allgemeinen Dienstaufsicht beauftragte Amtsrichter die wegen Stellvertretung oder Aushilfe erforderlichen Anordnungen treffen.

Die Geschäftseinrichtung der Gerichtsschreibereien wird durch besondere Instruktion geordnet.

#### § 12.

In Ansehung der Disciplin gelten für die Hülfsgewichtsschreiber die nämlichen Vorschriften wie für die Gerichtsschreiber.

#### § 13.

Die Gerichtsschreiber sind zur Stellung einer Dienstkaution verpflichtet. Die Höhe der Kautions wird für die einzelnen Gerichte durch Unser Ministerium des Innern und der Justiz bestimmt. Dieselbe ist durch Hinterlegung auf Inhaber lautender, mindestens mit vier vom Hundert verzinslicher Schuldverschreibungen des Deutschen Reichs oder des Großherzogthums in die Hauptstaatskasse zu leisten.

#### § 14.

Die Aufsicht über die Amtsführung der Standesbeamten (§ 11 des Reichsgesetzes vom 6. Februar 1875) wird unter der Oberaufsicht Unseres Ministeriums des Innern und der Justiz in erster Instanz von den Amtsgerichten, in oberer Instanz von den Landgerichten geübt.

Der Artikel 7 der Verordnung vom 3. November 1875, die Ausführung des Reichsgesetzes über die Beurkundung des Personenstandes und die Eheschließung betreffend, ist aufgehoben. Die Artikel 5, 9 und 10 dieser Verordnung erleiden die Aenderung, daß:

- 1) an die Stelle der dort bezeichneten Stadt-, Land- und Friedensgerichte die Amtsgerichte treten,
- 2) die Nebenregister in den Registraturen der Amtsgerichte aufzubewahren und
- 3) zur Vornahme von Eintragungen in die Nebenregister (§ 14 Absatz 3 des Reichsgesetzes), sowie zur Ertheilung von Auszügen aus den Nebenregistern die Amtsgerichte zuständig sind.

## § 15.

Die Ortsgerichte in den Provinzen Starkenburg und Oberhessen bleiben als Hülfsbehörden der Gerichte bestehen.

An die Stelle der in dem Edikte über die Ortsgerichte vom 16. Oktober 1852 und in der Instruktion für die Ortsgerichte vom 26. Oktober 1852 genannten Stadt- und Landgerichte treten in jeder Beziehung die Amtsgerichte.

Bei den mit mehreren Richtern besetzten Amtsgerichten werden die bisher den Stadt- und Landgerichten in Bezug auf die Ortsgerichte zustehenden Befugnisse von dem mit der allgemeinen Dienstaufsicht beauftragten Amtsrichter ausgeübt.

Die Bestimmungen des Edikts vom 16. Oktober 1852 und der Instruktion vom 26. Oktober 1852 in Betreff der freiwilligen Gerichtsbarkeit bleiben mit der aus Absatz 1 sich ergebenden Aenderung bis auf Weiteres in Kraft.

Die auf die streitige Gerichtsbarkeit in bürgerlichen Sachen und auf die Strafrechtspflege sich beziehenden Bestimmungen des Edikts (Artikel 16 und 17) und der Instruktion (§§ 38—40) treten dagegen außer Kraft, mit Ausnahme der Vorschriften:

- 1) über die Mitwirkung der Ortsgerichte bei der Zwangsvollstreckung in das unbewegliche Vermögen,
  - 2) über die Berichterstattungen bezüglich der Zulassung zum Armenrechte und über Gnadengesuche,
  - 3) über die Ausstellung von Leumundszugnissen,
- welche in Kraft bleiben, insoweit sie nicht durch die Gesetze und Verordnungen zur Ausführung der Civilprozeßordnung und Konkursordnung oder der Strafprozeßordnung Aenderungen erleiden.

## § 16.

Ueber die Amtstracht der gerichtlichen Beamten behalten Wir Uns besondere Bestimmung vor.

## § 17.

Das gerichtliche Geschäftsjahr fällt mit dem Kalenderjahre zusammen.

Für die erstmaligen Schöffen- und Geschworenenlisten gilt der Zeitraum vom 1. Oktober 1879 bis 31. Dezember 1880 einschließlich als erste Geschäftsperiode.

In allen übrigen Beziehungen bildet der Zeitraum vom 1. Oktober 1879 bis 31. Dezember 1879 einschließlich eine besondere Geschäftsperiode.

§ 18.

Unser Ministerium des Innern und der Justiz ist mit dem Vollzuge der gegenwärtigen Verordnung beauftragt.

Urkundlich Unserer eigenhändigen Unterschrift und des beigedrückten Großherzoglichen Siegels.

Darmstadt, den 14. Mai 1879.

(L. S.)

RUDWIG.

v. Starck.

---

## Anlage.

## Bildung der Amtsgerichtsbezirke.

## I. Provinz Starkenburg.

## 1. Amtsgericht Darmstadt I.

1. Bessungen, 2. Darmstadt.

## 2. Amtsgericht Darmstadt II.

1. Arheilgen, 2. Braunshardt, 3. Eberstadt, 4. Eich, 5. Erzhausen, 6. Eschollbrücken, 7. Frankenhäusen, 8. Gräfenhausen, 9. Griesheim, 10. Hahn, 11. Mädchen, 12. Messel, 13. Nieder-Beerbach, 14. Neutisch, 15. Nieder-Ramstadt, 16. Ober-Ramstadt mit  $\frac{1}{3}$  Dilschhofen, 17. Pfungstadt, 18. Rossdorf, 19. Schneppenhausen, 20. Sensfelden (Hof und Mühle), 21. Traisa, 22. Waschenbach, 23. Weiterstadt, 24. Wixhausen.

## 3. Amtsgericht Beerfelden.

1. Airlenbach, 2. Beerfelden, 3. Bullauer Forst, 4. Eduardsthal, 5. Egean, 6. Falken-Gesäß, 7. Gammelsbach, 8. Güttersbach, 9. Hebstahl, 10. Hesselbach, 11. Hezbach, 12. Hüttenthal, 13. Kailbach jenseits, 14. Ober-Finkenbach mit Hinterbach, 15. Ober-Sensbach, 16. Olfen, 17. Raubach mit Falken-Gesäß-Forst, 18. Schöllnbach mit Kailbach diesseits, 19. Unter-Finkenbach, 20. Unter-Sensbach.

## 4. Amtsgericht Fürth.

1. Albersbach mit Kreiswald (Hof), 2. Birkenau, 3. Bodenrod, 4. Bonsweilher, 5. Brombach, 6. Eberbach, 7. Ellenbach mit See-Hof, 8. Erlenbach, 9. Erzbach, 10. Eulsbach, 11. Fahrenbach, 12. Frohnhofen, 13. Fürth mit Alt-Lechtern und Kröckelbacher-Hof, 14. Fürther Centwald, 15. Glattbach, 16. Groß-Gumpen, 17. Hammelbach, 18. Hornbach, 19. Igelsbach, 20. Kallstadt, 21. Klein-Gumpen, 22. Knoden mit Breitenwiesen, 23. Kolmbach, 24. Kröckelbach, 25. Krumbach, 26. Laudenan, 27. Lauten-Weschnitz, 28. Lindensfels, 29. Linnenbach, 30. Lörzenbach, 31. Lüzelbach, 32. Mit-Lechtern, 33. Mittershausen und Scheuerberg, 34. Mörtenbach mit Bettenbach, Groß- und Klein-Breitenbach und Nieder-Mumbach, 35. Nieder-Liebersbach, 36. Ober-Hiltersklingen, 37. Ober-Kleingumpen, 38. Ober-Liebersbach, 39. Ober-Ostern, 40. Pfaffen-Beerfurth, 41. Reisen mit Schimbach, 42. Reichelsheim, 43. Reichenberger Forst, 44. Rimbach, incl. Lüzel-Rimbach und Münschbach, 45. Rohrbach bei Ostern, 46. Rohrbach bei Birkenau, 47. Schannenbach, 48. Schlierbach, 49. Seidenbach, 50. Seidenbuch, 51. Steinbach, 52. Unter-Hiltersklingen, 53. Unter-Ostern, 54. Weiher, 55. Weschnitz, 56. Winkel, 57. Winterkasten, 58. Zogenbach mit Unter-Mengelbach.

## 5. Amtsgericht Gernsheim.

1. Biblis, 2. Liebesheim, 3. Crumstadt, 4. Groß-Rohrheim, 5. Gernsheim, 6. Hammer-Aue (Feldgemarkung), 7. Klein-Rohrheim, 8. Maulbeer-Aue (Hof) (Feldgemarkung), 9. Nordheim, 10. Stockstadt, 11. Wattenheim.

## 6. Amtsgericht Groß-Gerau.

1. Altheim, 2. Bauschheim, 3. Berlach, 4. Bischofsheim, 5. Bischofsheimer Wald, 6. Büttelborn, 7. Dornberg, 8. Dornheim, 9. Erfelden, 10. Flörsheimer Wald, 11. Geinsheim, 12. Ginsheim, 13. Ginsheimer Rhein-Auen, 14. Godelau mit Hofheim, 15. Groß-Gerau, 16. Groß-Gerauer Domanielwald, 17. Hasloch, 18. Klein-Gerau, 19. Kornsand, 20. Königstädten, 21. Königstädter

Domanielwald, 22. Leeheim, 23. Nauheim, 24. Naunheim, 25. Müffelsheim mit Hof Schönau, 26. Müffelsheimer Mark, 27. Trebur, 28. Treburer Unterwald, 29. Treburer Auen, 30. Wallerstädten, 31. Wolfskehlen, 32. Worfelben.

#### 7. Amtsgericht Groß-Umstadt.

1. Altheim, 2. Altheimer Wald, 3. Dieburg, 4. Dorndiel, 5. Frau-Kaufes, 6. Groß-Umstadt, 7. Groß-Zimmern, 8. Harpertshausen, 9. Hering mit Döberg (Schloß), 10. Heubach, 11. Kleefstadt, 12. Klein-Umstadt, 13. Klein-Zimmern, 14. Langstadt, 15. Lengfeld mit Zipfen, 16. Mosbach, 17. Münster, 18. Rabheim, 19. Raibach, 20. Ricken, 21. Schaafheim, 22. Schaafheimer Wiesen, 23. Schlierbach, 24. Seimb, 25. Wiebelsbach.

#### 8. Amtsgericht Hirschhorn.

1. Darzberg, 2. Grein, 3. Ober-Hainbrunn, 4. Hirschhorn, 5. Langenthal, 6. Neckar-Hausen, 7. Neckar-Steinach, 8. Rothenberg mit Kortelsbütte.

#### 9. Amtsgericht Höchst.

1. Affhölzerbach, 2. Anelsbach, 3. Birkert, Breuberger Seitz, 4. Birkert, Habigheimer Seitz, 5. Bülstein, 6. Breitenbrunn mit Hengmantel, 7. Dusenbach, 8. Eichels (Waldgemarkung), 9. Egen-Gefäß, 10. Forstel, 11. Fürstengrund mit Hecken-Hof, 12. Geisrain (Waldgemarkung), 13. Gräben (Waldgemarkung), 14. Gumpersberg, 15. Haingrund, 16. Hainstadt mit Rosenbach, 17. Hardsteinshecken (Waldgemarkung), 18. Hassenroth, 19. Hembach, 20. Hetschbach, 21. Heubusch (Waldgemarkung), 22. Höchst, 23. Höchster Centwald, 24. Hüllerbach mit Schaaf-Hof, 25. Hummetroth, 26. Kilsbach, 27. Kirch-Brombach mit Balsbach, 28. König, 29. Lützel-Wiebelsbach, 30. Mittel-Kinzig, 31. Mühlhausen, 32. Mümling-Grumbach, 33. Neustadt, 34. Nieder-Kinzig, 35. Ober-Kinzig, 36. Ober-Kaufes, 37. Pfirschnbach, 38. Rai-Breitenbach, 39. Rimhorn, 40. Sandbach, 41. Scheuerberg (Waldgemarkung), 42. Schloß-Kaufes, 43. Seckmauern, 44. Stierbach, 45. Wald-Amorbach, 46. Wallbach.

#### 10. Amtsgericht Langen.

1. Diezenbach, 2. Dreieichenhain, 3. Dreieich, Forst, Forstrevier Höhenhain, 4. Dreieich, Forst, Forstrevier Offenthal, 5. Dreieich, Forst, Forstrevier Sprendlingen, 6. Egelsbach mit Bayerseich, 7. Eichen mit Thomashütte, 8. Eppertshausen, 9. Gehspitz, 10. Höhenhain, 11. Gund-Hof mit Gundwald und Schlichtern (Wald), 12. Kelferbach, 13. Hanauer-Koberstadt (Waldgemarkung), 14. Langen, 15. Messenhausen, 16. Mittelbich, 17. Mönchhof und Claraberg (Waldgemarkung), 18. Mörfelben, 19. Nauheimer Oberwald, 20. Neu-Hof, 21. Ober-Noden, 22. Offenthal, 23. Philippseich, 24. Sprendlingen, 25. Treburer Oberwald, 26. Urberach, 27. Walldorf, 28. Wiesenthal, 29. Wolfsgarten.

#### 11. Amtsgericht Lorsch.

1. Biedenland (Feldgemarkung), 2. Bobstadt, 3. Borheimer Hof, 4. Bürstadt, 5. Erbach, 6. Groß-Hausen, 7. Heppenheim, 8. Hofheim, 9. Kirchhausen, 10. Klein-Hausen, 11. Lampertheim mit Hüttenfeld und Neuschloß, 12. Lorsch, 13. Lorsch Wald, 14. Ober-Hambach, 15. Ober-Laudenbach, 16. See-Hof (Feldgemarkung), 17. Sonderbach, 18. Unter-Hambach, 19. Viernheim, 20. Wald-Erlenbach, 21. Wilbbahn (Waldgemarkung).

#### 12. Amtsgericht Michelstadt.

1. Affelbrunn, 2. Brunnthal (Hof), 3. Bullau mit Bullauer Eutergund, 4. Dorf-Erbach, 5. Ebersberg, 6. Erbach, 7. Esbach, 8. Erbuch, 9. Erlenbach, 10. Ernzbach, 11. Gulbach (Hof und Jagdhaus), 12. Erbacher Forst, Revier Gulbach, 13. Erbacher Forst, Revier Zell, 14. Günter-

fürst, 15. Hainhaus, 16. Hainsterbach, 17. Kimbach, 18. Kirch-Beerfurth, 19. Langen-Brombach, Breuberger Seite, 20. Langen-Brombach, Fürstenauer Seite, 21. Lauerbach, 22. Michelstadt, 23. Momart, 24. Ober-Gersprenz, 25. Ober-Kainsbach, 26. Ober-Mossau, 27. Nebbach, 28. Roßbach, 29. Schönnen, 30. Steinbach, 31. Steinbuch mit Neudorf, 32. Stockheim, 33. Unter-Gersprenz, 34. Unter-Mossau, 35. Vielbrunn mit Brem-Hof, 36. Weiten-Gefäß, 37. Würzburg mit Mangelsbach und Würzberger Eutergrund, 38. Zell.

### 13. Amtsgericht Offenbach.

1. Bieber, 2. Bürgel, 3. Dietesheim, 4. Forst Offenbach, 5. Grafenbruch (Hof), 6. Groß-Steinheim, 7. Hausen, 8. Heusenstamm, 9. Klein-Steinheim, 10. Lammerspiel, 11. Mühlheim, 12. Neu-Hsenburg, 13. Obertshausen, 14. Offenbach, 15. Offenbacher Hintermark, 16. Patershausen (Hof), 17. Rumpenheim, 18. Steinbach, 19. Steinbacher Haidewald, 20. Wild-Hof.

### 14. Amtsgericht Reinheim.

1. Allertshofen, 2. Asbach, 3. Billings, 4. Brandau, 5. Brensbach, 6. Coloniewald, 7. Ernst-hofen, 8. Fränkisch-Grumbach, mit  $\frac{1}{3}$  Bierbach, Erlau, Güttersbach und Michelbach, 9. Georgenhäusen, 10. Groß-Bieberau mit Hippelsbach, 11. Gundershausen, 12. Habitzheim, 13. Herchenrode, 14. Hor-hohl, 15. Klein-Bieberau, 16. Lichtenberg mit Obernhäusen, 17. Lützelbach, 18. Meßbach, 19. Neun-kirchen, 20. Nieder-Kainsbach, 21. Nieder-Klingen, 22. Nieder-Modau, 23. Niedernhausen, 24. Nonrod, 25. Ober-Klingen, 26. Ober-Modau, 27. Reinheim mit Illbach, 28. Rodau mit Gottenbacher Hof, 29. Rohrbach, 30. Spachbrücken, 31. Spachbrücker Waldgemarkung, 32. Steinau, 33. Ueberau, 34. Webern, 35. Wembach mit Hahn, 36. Werfau mit  $\frac{2}{3}$  Bierbach, 37. Zeilhard mit  $\frac{2}{3}$  Dilshofen, 38. Zeilharder Waldgemarkung (Markhaus Forsthaus).

### 15. Amtsgericht Seligenstadt.

1. Babenhäusen, 2. Dubenhofen, 3. Froshäusen, 4. Hainhausen, 5. Hainstadt, 6. Harreshäusen, 7. Hergershäusen, 8. Jügesheim, 9. Klein-Auheim, 10. Klein-Krozenburg, 11. Klein-Welzheim, 12. Mainfingen, 13. Nieder-Noden, 14. Rembrücken, 15. Seligenstadt, 16. Sickenhofen, 17. Weis-kirchen, 18. Zellhausen.

### 16. Amtsgericht Wald-Michelbach.

1. Affolterbach, 2. Asbach, 3. Dürr-Ellenbach, 4. Unter-Floedenbach mit Eichelberg, 5. Gubern, 6. Gornheim mit Kunzenbach, 7. Gras-Ellenbach, 8. Hartenrod, 9. Kocherbach, 10. Kreidach, 11. Lohrbach mit Buch-Klingen, 12. Madenheim mit Schnorrenbach, 13. Ober-Abtsteinach, 14. Ober-Mumbach mit Geisenbach, 15. Ober-Scharbach, 16. Ober-Schönmattenweg, 17. Siedelsbrunn, 18. Tröfel, 19. Unter-Abtsteinach, 20. Unter-Scharbach, 21. Unter-Schönmattenweg mit Corsika, Ludwigsdorf und Schönbrunn, 22. Vöckelsbach, 23. Wahlen, 24. Wald-Michelbach mit Ober-Mengelbach.

### 17. Amtsgericht Wimpfen.

1. Finken-Hof, 2. Helmhof mit Forstbezirk, 3. Hohenstadt, 4. Kürnbach, 5. Wimpfen a. B., 6. Wimpfen i. Thal, 7. Zimmerhöfer Feld.

### 18. Amtsgericht Zwingenberg.

1. Asbach, 2. Auerbach, 3. Balkhausen mit Quattelbach, 4. Beedenkirchen mit Wurzelbach, 5. Bensheim, 6. Bickenbach mit Gartenau, 7. Elmshäusen, 8. Fehlleim, 9. Gubernheim, 10. Gronau, 11. Hähnlein, 12. Hochstädten, 13. Hohenstein (Hof), 14. Jagenheim, 15. Langwaden, 16. Lautern, 17. Ober-Beerbach mit Schmal-Beerbach, Steigerts, Steitbach und Wallhausen, 18. Raidelbach, 19. Reichenbach, 20. Rodau, 21. Schönberg, 22. Schwanheim, 23. Seeheim, 24. Staffel, 25. Wilmsäusen, 26. Zell, 27. Zwingenberg.

## II. Provinz Oberhessen.

### 1. Amtsgericht Gießen.

1. Alsbach, 2. Alldorf a. d. Lahn, 3. Alldorf a. d. Lumba, 4. Allertshausen, 5. Alt-Buseck, 6. Annerod, 7. Bersrod, 8. Beuern, 9. Burkhardsfelden, 10. Climbach, 11. Daubringen, 12. Friedelshausen, 13. Garbenteich, 14. Gießen, 15. Groß-Buseck, 16. Groß-Linden, 17. Hausen, 18. Heiberts-hausen (Hof), 19. Heuchelheim, 20. Klein-Linden, 21. Lang-Göns, 22. Leihgestern, 23. Lollar, 24. Mainzlar, 25. Oppenrod, 26. Reiskirchen, 27. Rödgen, 28. Ruttershausen mit Kirchberg, 29. Schifflenberg mit Herrnwald, 30. Staufenberg, 31. Steinbach, 32. Treis a. d. Lumba, 33. Trohe, 34. Wagenborn mit Steinberg, 35. Wiebeck, 36. Wimmerod.

### 2. Amtsgericht Alsfeld.

1. Alsfeld, 2. Altenburg, 3. Angenrod, 4. Arnshelm, 5. Bernsburg, 6. Bieben, 7. Billertshausen mit Gethürms, 8. Brauerschwend, 9. Cisa, 10. Elbenrod, 11. Eudorf mit Dogel-rod, 12. Eulersdorf, 13. Fischbach, 14. Gredenau, 15. Heidelbach, 16. Heimertshausen, 17. Hergersdorf, 18. Hopfgarten, 19. Leusel, 20. Niederbach mit Oberod, 21. Münch-Leusel, 22. Nieder-Breidenbach, 23. Ober-Breidenbach, 24. Ober-Sorg, 25. Ohmes, 26. Rainrod, 27. Reibertenrod, 28. Reimenrod, 29. Reuzendorf, 30. Romrod, 31. Ruhlfkirchen, 32. Schwabenrod, 33. Schwarz, 34. Seibelsdorf, 35. Stornrod, 36. Strebendorf, 37. Unter-Sorg, 38. Badenrod, 39. Bodenrod, 40. Wallersdorf, 41. Zell.

### 3. Amtsgericht Altenstadt.

1. Altenstadt, 2. Altenstädter Markwald, 3. Bönstadt, 4. Engelthal (Hof), 5. Erbstädter Domaniel-wald, 6. Glauberg, 7. Hainchen, 8. Heegheim, 9. Höchst a. d. Nidder, 10. Höchster Wald, 11. Langen-Bergheim, 12. Lindheim mit Enzheim, 13. Nieder-Mockstadt, 14. Oberau, 15. Rodenbach, 16. Rommelshausen, 17. Staden, 18. Stammheim.

### 4. Amtsgericht Büdingen.

1. Alt-Wiedermus, 2. Aulen-Diebach, 3. Betten (Waldgemarkung), 4. Beunde-Hof (Neu-Hof), 5. Bindsachsen, 6. Bös-Gejäß, 7. Büches, 8. Büdingen mit Saline und Großendorf, 9. Büdinger Wald, 10. Büdinger Markwald, 11. Burg-Dracht, 12. Calbach, 13. Diebach a. G., 14. Dübelsheim, 15. Dudenrod mit Christinen-Hof, 16. Eckartshausen, 17. Eckartshäuser Oberwald, 18. Eckartshäuser Unterwald, 19. Hain-Gründau, 20. Hardeck (Waldgemarkung), 21. Himbach, 22. Htkirchen, 23. Jllnhausen, 24. Kesenrod, 25. Lorbach mit Herrnhaag, 26. Marienborn (Weiler), 27. Michelau, 28. Mittel-Gründau, 29. Mittel-Gründauer Ortsbezirk, 30. Orleshausen, 31. Pferdsbach, 32. Rinderbüngen, 33. Rohrbach, 34. Rohrbacher Wald, 35. Ronneburger Hof, 36. Ronneburger Wald, 37. Unter-Diebach (Feldgemarkung), 38. Wonhausen, 39. Wolf.

### 5. Amtsgericht Bußbach.

1. Bodenrod, 2. Fiscalische Waldgemarkung bei Bodenrod, 3. Bußbach, 4. Fauerbach v. d. G., 5. Gambach, 6. Griedel, 7. Hausen, 8. Hoch-Weifel, 9. Holzheim, 10. Kirch-Göns, 11. Langenhain mit Ziegenberg, 12. Maibach, 13. Münster, 14. Münzenberg, 15. Nieder-Weifel, 16. Ober-Hörgern, 17. Des, 18. Oppershofen, 19. Ostheim, 20. Ostheimer Wald, 21. Pohl-Göns, 22. Rodenberg, 23. Rodenberger und Oppershofener Mark (Waldgemarkung), 24. Trais-Münzenberg.

### 6. Amtsgericht Friedberg.

1. Affenheim, 2. Beinhardt (Hof), 3. Bauernheim, 4. Beienheim, 5. Bruchentrücken, 6. Dorn-Affenheim, 7. Fauerbach bei Friedberg, 8. Friedberg, 9. Friedberger Burgwald, 10. Ilbenstadt,

11. Leibhecken, 12. Melbach, 13. Nieder-Florstadt, 14. Nieder-Wöllstadt, 15. Ober-Florstadt, 16. Ober-Rosbach und Nieder-Rosbach, 17. Ober-Wöllstadt, 18. Odstadt, 19. Offenheim, 20. Reichelsheim in der Wetterau, 21. Södel, 22. Straßheim (Löwen-Hof), 23. Wedesheim, 24. Wickstadt, 25. Wölfersheim.

#### 7. Amtsgericht Grünberg.

1. Appenborn (Hof), 2. Aphenhain, 3. Besterzhain, 4. Ermenrod, 5. Flenjungen, 6. Flenjunger Hof, 7. Geilshausen, 8. Göbelrod, 9. Groß-Eichen, 10. Grünberg, 11. Harbach, 12. Hlsdorf, 13. Kesselbach, 14. Kirchgarten, 15. Lauter, 16. Lehnheim, 17. Lindenstruth, 18. Londorf, 19. Lumba (Groß- und Klein-Lumba), 20. Merlau, 21. Nieder-Dhmen, 22. Ober-Dhmen, 23. Odenhausen, 24. Queckborn, 25. Reinhardshain, 26. Ruppertenrod, 27. Müdingshausen, 28. Saafen mit Bollnbach, Weitzberg und Wirberg, 29. Hlsdorf (Solms), 30. Stangenrod, 31. Stockhausen, 32. Weidartshain, 33. Weisershain, 34. Wettfaafen.

#### 8. Amtsgericht Herbstein.

1. Altenschirf, 2. Bannerod, 3. Bermuthshain, 4. Crainfeld, 5. Eichelhain, 6. Eichenrod, 7. Engelrod, 8. Fleschenbach, 9. Freien-Steinau, 10. Grebenhain, 11. Gunzenau, 12. Heisters, 13. Herbstein, 14. Hörgenau, 15. Holzmühl, 16. Hopfmannsfeld, 17. Ilbeshausen, 18. Ilbeshausen (Waldgemarfung), 19. Janzhain, 20. Meßlos, 21. Meßlos-Gehag, 22. Nieder-Moos, 23. Nüsberts, 24. Ober-Moos, 25. Radmühl, 26. Reichlos, 27. Rixfeld, 28. Salz, 29. Schadges, 30. Schlechtenwegen, 31. Steinfurt, 32. Stockhausen, 33. Vaitzhain, 34. Weid-Moos, 35. Wünsch-Moos, 36. Zähen.

#### 9. Amtsgericht Homberg.

1. Appenrod, 2. Bernsfeld, 3. Bleidenrod, 4. Burg-Gemünden, 5. Büßfeld, 6. Dannenrod mit Neu-Ulrichstein, 7. Deckenbach, 8. Ehringshausen mit Oberndorf, 9. Elpenrod, 10. Erbenhäusen, 11. Gleimhain, 12. Gontershausen, 13. Haarhausen, 14. Hainbach, 15. Homberg, 16. Höingen, 17. Kirtorf, 18. Lehrbach, 19. Maulbach, 20. Nieder-Gemünden, 21. Nieder-Ofleiden, 22. Ober-Gleen, 23. Ober-Ofleiden, 24. Otterbach, 25. Rülfsenrod, 26. Schadenbach, 27. Wahlen, 28. Wäldershäusen (Hof).

#### 10. Amtsgericht Hungen.

1. Bellersheim, 2. Berstadt, 3. Bettenhausen, 4. Feldheim (Feldgemarfung), 5. Graß (Hof), 6. Hungen, 7. Inheiden, 8. Langd, 9. Langsdorf, 10. Nonnenroth, 11. Obbornhofen, 12. Rodheim, 13. Steinheim, 14. Trais-Horloff, 15. Utphe, 16. Willingen, 17. Wohnbach.

#### 11. Amtsgericht Laubach.

1. Freien-Seen, 2. Gonterskirchen, 3. Klein-Eichen, 4. Lardenbach, 5. Laubach, 6. Laubacher Wald District I, 7. Laubacher Wald District II, 8. Laubacher Wald District III, 9. Röhges, 10. Ruppertsburg, 11. Stockhäuserhof, 12. Wetterfeld.

#### 12. Amtsgericht Lauterbach.

1. Almenrod, 2. Angersbach, 3. Blikenrod, 4. Dirlammen, 5. Eifenbach, 6. Frischborn, 7. Gehlos, 8. Landenhausen, 9. Lauterbach, 10. Maar, 11. Reuters, 12. Rimlos, 13. Rudlos, 14. Saffen (Hof), 15. Siedendorf, 16. Udenhausen, 17. Wallenrod, 18. Wernges.

#### 13. Amtsgericht Lich.

1. Albacher-Hof, 2. Arnsburg, 3. Bergheim (Feldgemarfung), 4. Birklar, 5. Kolnhäusen, 6. Dorf-Güll, 7. Eberstadt, 8. Ettingshausen, 9. Grüningen, 10. Hattenrod, 11. Hof-Güll, 12. Lich, 13. Weilbach (Waldgemarfung), 14. Muschenheim, 15. Müßfachsen, 16. Münster, 17. Nieder-Bessingen, 18. Ober-Bessingen.



## 14. Amtsgericht Bad-Nauheim.

1. Bad-Nauheim, 2. Dorheim, 3. Haffelhecke (Hof), 4. Nieder-Mörten, 5. Ober-Mörten, 6. Rödgen, 7. Schwalheim, 8. Steinfurth, 9. Wiffelsheim.

## 15. Amtsgericht Nidda.

1. Bingenheim, 2. Verflädter Waldmark, 3. Biffes, 4. Blofeld, 5. Vorsdorf, 6. Dauernheim, 7. Dauernheim (Hof), 8. Schzell, 9. Schzeller Markwald, 10. Eichelsdorf, 11. Fauerbach bei Nidda, 12. Bettenau, 13. Geis-Nidda, 14. Glashütten mit Igelhausen und Streithain, 15. Harbwald mit Glaubzahl, 16. Heuchelheim, 17. Kohden mit Salzhausen, 18. Michelau, 19. Nidda, 20. Ober-Mosstadt, 21. Ober-Lais mit Unter-Lais, 22. Ober-Schmitten, 23. Ober-Widdersheim, 24. Raberts-hausen I., 25. Raberts-hausen II., 26. Reichelsheimer Waldantheil an der Bingenheimer Mark, 27. Ringelshausen (Hof), 28. Schleifeld (Hof), 29. Grund-Schwalheim, 30. Unter-Schmitten, 31. Unter-Widdersheim, 32. Wallernhausen mit Hof Finkenbach.

## 16. Amtsgericht Ortenberg.

1. Bellmuth mit Bieberberg und Steinkaute, 2. Bergheim, 3. Bleichenbach, 4. Bobenhausen I., 5. Conradsdorf (Hof), 6. Eckartsborn, 7. Effolderbach, 8. Gebern mit Colonie Schönhausen, 9. Gelnhhaar (Domanial), 10. Gelnhhaar (Ffenburg), 11. Hirzenhain, 12. Lißberg mit Hof Breitenhaide, 13. Leustadt, 14. Merkenfriz, 15. Mittel-Seemen, 16. Nieder-Seemen, 17. Ober-Seemen mit Hof Altenfeld, 18. Ortenberg, 19. Ranstadt, 20. Schwidartshausen, 21. Selters, 22. Steinberg, 23. Stockheim, 24. Ufenborn mit Hof Luifenluft und Stolberger Wald, 25. Volkartshain, 26. Wenings, 27. Wernings (Hof), 28. Wippenbach.

## 17. Amtsgericht Schliß.

1. Bernshausen, 2. Frau-Kombach, 3. Hartershausen, 4. Hemmen, 5. Huzdorf, 6. Nieder-Stoll, 7. Ober-Wegfurth, 8. Pfordt, 9. Queck mit Wehnerts und Sassen, 10. Rimbach, 11. Sandlofs, 12. Schliß, 13. Uellershausen, 14. Uezhausen, 15. Unter-Schwarz mit Hof Rechberg, 16. Unter-Wegfurth, 17. Gräflich Schliß'sche Waldgemarkung I mit Hof Berngerod, 18. Gräflich Schliß'sche Waldgemarkungen II—VII, 19. Willofs.

## 18. Amtsgericht Schotten.

1. Wegenrod, 2. Breungeshain, 3. Burkharde, 4. Busenborn, 5. Eichelsachsen, 6. Einartshausen, 7. Eschenrod, 8. Gößen, 9. Hartmannshain, 10. Herchenhain, 11. Kaulstoß, 12. Michelbach, 13. Rainrod, 14. Rudingshain, 15. Schotten, 16. Sichenhausen, 17. Stornfels, 18. Ulfa, 19. Wingershausen.

## 19. Amtsgericht Ulrichstein.

1. Altenhain, 2. Bobenhausen II, 3. Feldkrücken, 4. Groß-Felda mit Klein-Felda und Schellhausen, 5. Hödersdorf, 6. Hespershain, 7. Kestrich, 8. Köddingen, 9. Kölzhain, 10. Meiches, 11. Ober-Seibertenrod, 12. Petershainer Hof, 13. Rebgeshain, 14. Schmitten, 15. Sellrod, 16. Stumpertenrod, 17. Ulrichstein, 18. Unter-Seibertenrod, 19. Windhausen, 20. Wohnfeld, 21. Zeilbach.

## 20. Amtsgericht Wilbel.

1. Büdesheim, 2. Burg-Gräfenrode, 3. Dortelweil, 4. Groß-Karben, 5. Harheim, 6. Heldenbergen, 7. Holzhausen, 8. Raichen, 9. Klein-Karben, 10. Kloppenheim, 11. Massenheim, 12. Nieder-Erlenbach, 13. Nieder-Eschbach, 14. Nieder-Eschbacher Hohemark, 15. Ober-Erlenbach, 16. Ober-Erlenbacher Wald,

17. Ober-Eschbach, 18. Ober-Eschbacher Hardwald, 19. Ober-Eschbacher Hohemark, 20. Olfarben, 21. Petterweil, 22. Petterweiler Wald, 23. Rendel, 24. Rodheim vor der Höhe, 25. Rodheimer Wald, 26. Wilbel.

### III. Provinz Rheinhessen.

#### 1. Amtsgericht Mainz.

1. Bodenheim, 2. Breckenheim, 3. Budenheim mit Leniaberg, 4. Draiz, 5. Finthen, 6. Gonsenheim, 7. Hechtsheim, 8. Kastel, 9. Kosiheim, 10. Laubenheim, 11. Mainz mit Zahlbach, 12. Marienborn, 13. Nombach, 14. Weisenau.

#### 2. Amtsgericht Alzey.

1. Albig, 2. Alzey mit Schaffhausen, 3. Bechenheim, 4. Bechtolsheim, 5. Bernersheim, 6. Biebelnheim, 7. Blödesheim, 8. Bornheim, 9. Dautenheim, 10. Dintesheim, 11. Eppelsheim, 12. Erbes-Büdesheim, 13. Esfelborn, 14. Flomborn, 15. Flonheim, 16. Framersheim, 17. Freimersheim, 18. Hangen-Weisheim, 19. Heimersheim, 20. Heppenheim im Loch, 21. Kettenheim, 22. Königernheim, 23. Lonsheim, 24. Raß, 25. Nieder-Wiesen, 26. Odernheim, 27. Offenheim mit Borholz, 28. Uffhofen, 29. Wahlheim, 30. Weinheim, 31. Wendelsheim, 32. Drei-Gemeinde-Wald.

#### 3. Amtsgericht Bingen.

1. Aspishheim, 2. Bingen, 3. Büdesheim, 4. Dietersheim, 5. Dromersheim, 6. Gaulsheim, 7. Genfingen, 8. Grolsheim, 9. Horrweiler, 10. Kempten, 11. Odenheim, 12. Sponsheim.

#### 4. Amtsgericht Nieder-Olm.

1. Ebersheim, 2. Effenheim, 3. Gau-Bischofsheim, 4. Hahnheim mit dem Wahlheimer Hof, 5. Hargheim, 6. Klein-Winternheim, 7. Nieder-Olm, 8. Nieder-Saulheim, 9. Ober-Olm, 10. Sörgenloch, 11. Stadeden, 12. Udenheim, 13. Zornheim.

#### 5. Amtsgericht Ober-Ingelheim.

1. Appenheim, 2. Bubenheim, 3. Elsheim mit dem Windhäuser Hof, 4. Engelstadt, 5. Frei-Weinheim mit Rheininsel, 6. Gau-Algesheim mit Laurenziberg, 7. Groß-Winternheim, 8. Heidesheim mit Heidenfahrt und Nonnen-Aue, 9. Nieder-Hilbersheim, 10. Nieder-Ingelheim mit Sportenheim, 11. Ober-Ingelheim, 12. Sauer-Schwabenheim mit Pfaffenhofen, 13. Wackerenheim.

#### 6. Amtsgericht Oppenheim.

1. Dahlheim, 2. Derheim, 3. Dienheim, 4. Dolgesheim, 5. Einsheim, 6. Friesenheim, 7. Gimbsheim, 8. Guntersblum mit Schmittshausen, 9. Gillesheim, 10. Königernheim, 11. Lörzweiler, 12. Ludwigshöhe, 13. Mommenheim, 14. Rackenheim, 15. Rierstein, 16. Oppenheim, 17. Schwabsburg, 18. Selzen, 19. Wald-Melversheim, 20. Weinolsheim, 21. Wintersheim.

#### 7. Amtsgericht Osthofen.

1. Ubenheim, 2. Alshheim mit Hangen-Wahlheim, 3. Bechtheim, 4. Dittelsheim, 5. Dorn-Dürkheim, 6. Eich, 7. Frettenham, 8. Hamm, 9. Heßloch, 10. Ibersheim, 11. Mettenham, 12. Monzernheim, 13. Osthofen, 14. Rhein-Dürkheim, 15. Westhofen.

8. Amtsgericht Pfeddersheim.

1. Vermersheim, 2. Dalsheim, 3. Gundersheim mit Enzheim, 4. Gundheim, 5. Heppenheim an der Wiese, 6. Hohen-Sülzen, 7. Kriegenheim, 8. Leiselheim, 9. Molsheim, 10. Mörstadt, 11. Monsheim, 12. Nieder-Flörsheim, 13. Ober-Flörsheim, 14. Offstein, 15. Pfeddersheim, 16. Wachenheim, 17. Wies-Doppenheim.

9. Amtsgericht Wöllstein.

1. Badenheim, 2. Biebelsheim, 3. Bosenheim, 4. Eckelsheim, 5. Frei-Laubersheim, 6. Fürfeld, 7. Gau-Bickelheim, 8. Gumbshheim, 9. Gadenheim, 10. Jypshheim, 11. Neu-Bamberg, 12. Pfaffen-Schwabenheim, 13. Planig, 14. Pleitersheim, 15. Siefersheim, 16. Sprendlingen, 17. St. Johann, 18. Stein-Bockenheim, 19. Tiefenthal, 20. Wolzheim, 21. Welgesheim, 22. Wöllstein, 23. Wonsheim, 24. Zogenheim.

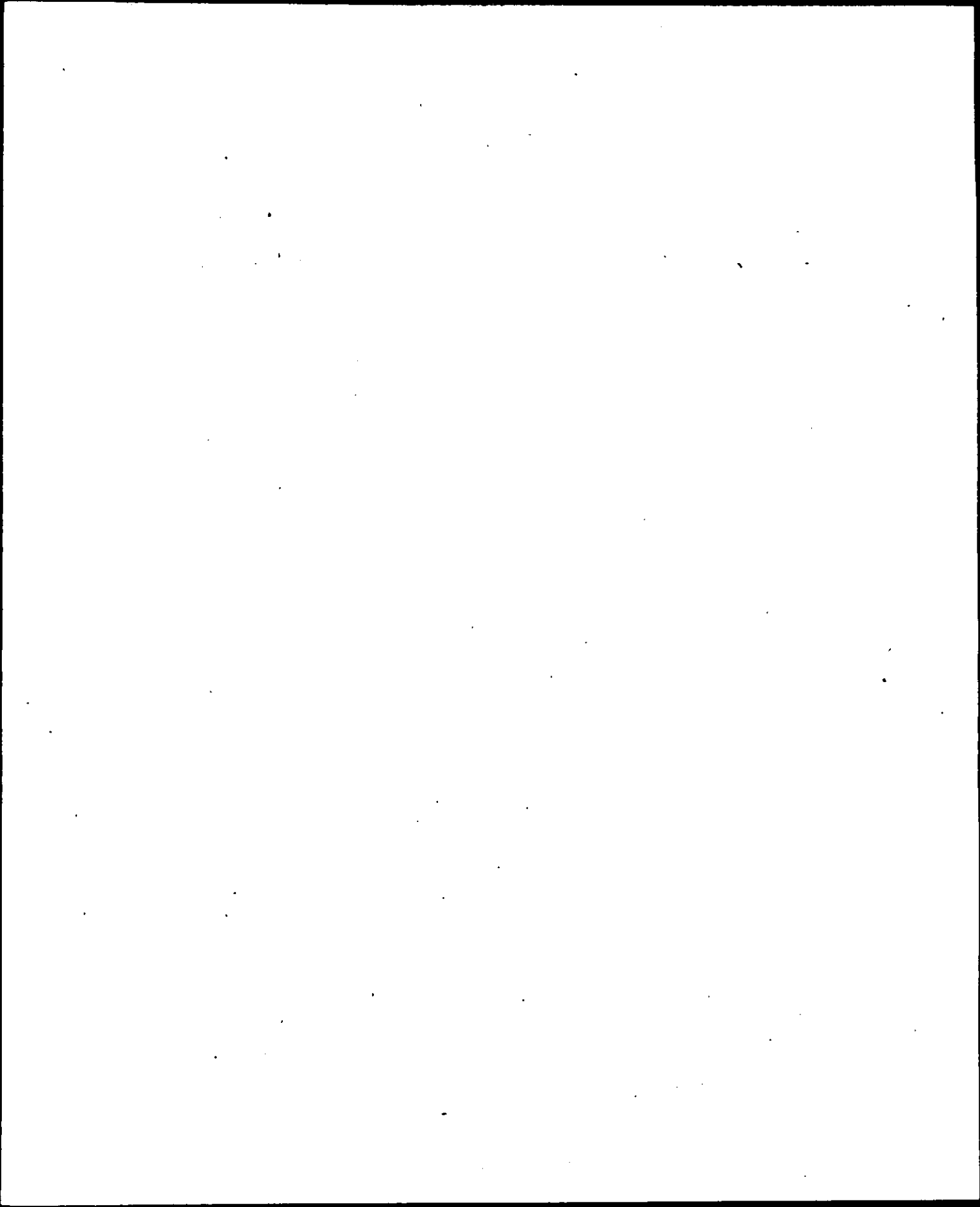
10. Amtsgericht Wörrstadt.

1. Armsheim, 2. Eichloch, 3. Enzheim, 4. Gabshheim, 5. Gau-Weinheim, 6. Jugenheim, 7. Ober-Silbersheim, 8. Ober-Saulheim, 9. Partenheim, 10. Schimsheim, 11. Schornsheim, 12. Spießheim, 13. Sulzheim, 14. Undenheim, 15. Wendersheim, 16. Wallertheim, 17. Wörrstadt, 18. Wolfsheim.

11. Amtsgericht Worms.

1. Herrnsheim, 2. Hochheim, 3. Horchheim, 4. Neuhäusen, 5. Pfülligheim, 6. Weinsheim, 7. Worms.

---



Großherzoglich Hessisches  
**Regierungsblatt.**

**N<sup>o</sup>. 16.**

Darmstadt, den 31. Mai 1879.

---

Inhalt: Verordnung, die Bildung der Schöffengerichte und der Schwurgerichte betreffend.

---

**Verordnung,**

die Bildung der Schöffengerichte und der Schwurgerichte betreffend.

**LUDWIG IV.** von Gottes Gnaden Großherzog von Hessen und bei Rhein &c. &c.

Zur Ausführung der Bestimmungen des Gerichtsverfassungsgesetzes für das Deutsche Reich vom 27. Januar 1877 über die Bildung der Schöffengerichte und der Schwurgerichte haben Wir verordnet und verordnen, wie folgt:

§ 1.

Die Bürgermeister der einzelnen Gemeinden des Großherzogthums haben alljährlich drei Monate vor Beginn des gerichtlichen Geschäftsjahres ein Verzeichniß aller in der Gemeinde wohnhaften Personen, welche zu dem Amte eines Schöffen oder Geschworenen berufen werden können, aufzustellen.

In dieses Verzeichniß sind alle Deutsche männlichen Geschlechts, welche das dreißigste Lebensjahr vollendet und zur Zeit der Aufstellung der Liste bereits volle zwei Jahre in der Gemeinde ihren Wohnsitz haben, aufzunehmen, ausgenommen

- 1) diejenigen, welche nach § 32 des Gerichtsverfassungsgesetzes unfähig zu dem Amte eines Schöffen oder Geschworenen sind,

- 2) diejenigen, welche nach § 33 Nr. 3, 4, 5 und § 34 des Gerichtsverfassungsgesetzes sowie nach Artikel 17 Unseres Gesetzes, die Ausführung des Gerichtsverfassungsgesetzes betreffend, vom 3. September 1878 zu einem jener Ämter nicht berufen werden sollen. Die Personen, welche nach § 35 des Gerichtsverfassungsgesetzes nur ein Recht der Ablehnung haben, sind in das Verzeichniß aufzunehmen.

## § 2.

Unmittelbar nach Aufstellung des Verzeichnisses (Urliste) ordnet der Bürgermeister die Offenlegung desselben auf dem Gemeindehause während der Frist von einer Woche an. Vor Beginn der Offenlegung macht er den Zeitpunkt derselben in der Gemeinde auf ortsübliche Weise mit dem Bemerken bekannt, daß innerhalb der Offenlegungsfrist Jedermann das Verzeichniß einsehen und gegen die Richtigkeit oder Vollständigkeit desselben schriftlich oder zu Protokoll des Bürgermeisters Einsprache erheben kann.

## § 3.

Nach Ablauf der Offenlegungs- und Einsprachefrist, spätestens am 15. des dritten Monats vor Beginn des gerichtlichen Geschäftsjahres, sendet der Bürgermeister die aufgestellte Urliste der Schöffen und Geschworenen an den Amtsrichter des Bezirks ein. Der Urliste sind die schriftlich erhobenen Einsprachen sowie die von dem Bürgermeister errichteten Protokolle über Einsprachen beizufügen. In dem Begleitberichte hat der Bürgermeister sich unter Anführung aller erheblichen Thatsachen über Grund oder Angrund der erhobenen Einsprachen zu äußern.

Sind dem Bürgermeister Gründe bekannt, aus welchen eine in die Urliste aufgenommene Person die Berufung zum Amte eines Schöffen oder Geschworenen ablehnen kann (§ 35 des Gerichtsverfassungsgesetzes), so hat er diese in seinem Begleitberichte anzuführen.

Berichtigungen der Urliste, welche nach deren Absendung erforderlich werden, hat der Bürgermeister ohne Verzug dem Amtsrichter zur Anzeige zu bringen.

## § 4.

Bürgermeister, welche in Erfüllung ihrer in den vorstehenden oder in einem der folgenden Paragraphen bezeichneten Pflichten säumig sind, kann der Amtsrichter durch wiederholte Ordnungsstrafen von 5—100 Mark zu der Erfüllung ihrer Obliegenheiten anhalten. Gegen die Ansetzung der Ordnungsstrafe findet zwar binnen der Frist von einer Woche nach der Bekanntmachung derselben Beschwerde statt; die Beschwerde hat jedoch keine aufschiebende Wirkung.

§ 5.

Der Amtsrichter und zwar, wenn ein Amtsgericht mit mehreren Richtern besetzt ist, derjenige, welchem die allgemeine Dienstaufsicht übertragen ist, hat alsbald nach Eingang der Urliste zu prüfen, ob der Bürgermeister die Vorschriften des § 36 Absatz 2 des Gerichtsverfassungsgesetzes, sowie der §§ 1 und 2 der gegenwärtigen Verordnung beachtet hat, und, wenn er Mängel wahrnimmt, deren sofortige Abstellung zu veranlassen.

§ 6.

Bis zum Ende des dritten Monats vor Beginn des gerichtlichen Geschäftsjahres hat der Amtsrichter die Urlisten sämtlicher Gemeinden des Amtsgerichtsbezirks nach alphabetischer Ordnung der Gemeinden in eine Liste zusammenzustellen, das Material über die Einsprachen zu sichten, wo nöthig zu ergänzen und nach jeder Richtung die Entscheidung über die Einsprachen vorzubereiten.

§ 7.

Spätestens sechs Wochen vor Beginn des gerichtlichen Geschäftsjahres versammelt der Amtsrichter den nach § 40 des Gerichtsverfassungsgesetzes alljährlich bei dem Amtsgerichte zusammentretenden Ausschuss. Zu diesem Zwecke hat er den ihm als Beisitzer bezeichneten Staatsverwaltungsbeamten sowie die von dem Kreisausschusse gewählten Vertrauensmänner thunlichst eine Woche, spätestens aber drei Tage vor der anberaumten Sitzung durch Dienstschreiben, welche entweder durch den Gerichtsdiener zugestellt oder der Post mit der Bemerkung „Einschreiben“ übergeben werden, zur Sitzung einzuladen.

Die Vertrauensmänner sind auf die gesetzlichen Folgen des Ausbleibens (§ 56 des Gerichtsverfassungsgesetzes) hinzuweisen.

§ 8.

Die Leitung der Verhandlungen steht dem Amtsrichter zu. Dieselben beginnen mit der Wahl eines Protokollführers aus der Mitte des Ausschusses. Es folgt die Entscheidung über die Einsprachen gegen die Urlisten und, nach Berichtigung der Liste, die Wahl der erforderlichen Zahl von Schöffen und Hülfschöffen und, wenn diese beendet ist, die Wahl derjenigen Personen, welche der Ausschuss zu Geschworenen vorschlägt.

Ueber die Verhandlungen und deren Ergebnisse ist ein Protokoll aufzunehmen, welches die sämtlichen Anwesenden unterschreiben. Ist einer derselben verhindert, zu unterschreiben, so ist dies sowie der Grund der Verhinderung zu bemerken.

§ 9.

Bei der von dem Ausschusse vorzunehmenden Wahl ist auf bereits bekannte Ablehnungsgründe geeignete Rücksicht zu nehmen. Insbesondere sind solche Personen, welche im laufenden

Geschäftsjahre die Verpflichtung eines Geschworenen oder an wenigstens fünf Sitzungstagen die Verpflichtung eines Schöffen erfüllt haben, nur dann wieder in eine der beiden Listen aufzunehmen, wenn von ihnen bekannt ist, daß sie aus diesem Grunde die Berufung zu dem Amte eines Schöffen oder Geschworenen nicht ablehnen werden. Damit der Ausschuß Kenntniß von denjenigen Personen, bei welchen der vorerwähnte Ablehnungsgrund besteht, erlange, hat der Amtsrichter dem Ausschusse

- 1) ein von ihm aufgestelltes Verzeichniß derjenigen Personen, welche im laufenden Geschäftsjahre an fünf Sitzungstagen als Schöffen thätig waren oder voraussichtlich noch thätig sein werden,
- 2) die ihm nach § 18 gegenwärtiger Verordnung von den Vorsitzenden der Schwurgerichte zugehenden Verzeichnisse der im laufenden Geschäftsjahre als Geschworene thätig gewesenen Personen vorzulegen.

#### § 10.

Die als Hauptschöffen oder Hülfsschöffen gewählten Personen sollen nicht gleichzeitig zu Geschworenen vorgeschlagen werden.

#### § 11.

Die Zahl der zu wählenden Hauptschöffen und Hülfsschöffen beträgt:

- 1) für Amtsgerichte, deren Einwohnerzahl weniger als 10 000 Seelen beträgt: 12 Hauptschöffen, 5 Hülfsschöffen,
- 2) für Amtsgerichte mit einer Einwohnerzahl von 10—20 000 Seelen: 24 Hauptschöffen, 10 Hülfsschöffen,
- 3) für Amtsgerichte mit einer Einwohnerzahl von 20 000 Seelen und mehr: 40 Hauptschöffen, 15 Hülfsschöffen.

Unser Ministerium des Innern und der Justiz ist ermächtigt, im Falle es sich als nothwendig oder zweckmäßig erweist, die Zahl der zu wählenden Hauptschöffen und Hülfsschöffen sowohl im Allgemeinen als auch für einzelne Gerichte anderweit zu bestimmen.

#### § 12.

Die Zahl der für jedes Schwurgericht erforderlichen Geschworenen wird auf 180 Hauptgeschworene und auf 40 Hülfsgeschworene festgesetzt. In jedem Schwurgerichtsbezirke sind daher von den Ausschüssen bei den Amtsgerichten zusammen 660 Personen zu Geschworenen vorzuschlagen. Diese 660 Personen werden durch Unser Ministerium des Innern und der Justiz auf die einzelnen Amtsgerichtsbezirke nach Verhältniß der Einwohnerzahl derselben zu der Einwohnerzahl des Schwurgerichtsbezirks vertheilt. Die Vertheilung wird nach jeder Volkszählung erneuert.



Bei der Wahl der zu Geschworenen vorzuschlagenden Personen findet keine Sonderung zwischen Hauptgeschworenen und Hülfsgeschworenen statt; der bei dem Amtsgerichte am Sitze des Landgerichts zusammentretende Ausschuß hat jedoch Bedacht zu nehmen, daß aus den an dem Sitzungsorte des Schwurgerichts oder in dessen nächster Umgebung wohnenden Personen eine solche Zahl von Personen in Vorschlag kommt, daß dem § 89 Absatz 3 des Gerichtsverfassungsgesetzes Genüge geschehen kann.

§ 13.

Sobald die Wahlen beendet sind, hat der Amtsrichter gesonderte Verzeichnisse der Hauptschöffen und Hülfsschöffen (§ 44 des Gerichtsverfassungsgesetzes) und die Vorschlagsliste der Geschworenen (§ 88 des Gerichtsverfassungsgesetzes) aufstellen zu lassen.

§ 14.

In einer spätestens 14 Tage, frühestens vier Wochen vor Beginn des gerichtlichen Geschäftsjahres stattfindenden Sitzung des Amtsgerichts hat der Amtsrichter sodann die durch § 45 des Gerichtsverfassungsgesetzes vorgeschriebene Ausloosung der Hauptschöffen vorzunehmen.

Die durch § 46 des Gerichtsverfassungsgesetzes vorgeschriebene Benachrichtigung der Schöffen soll regelmäßig eine Woche, spätestens drei Tage vor der ersten Sitzung des Geschäftsjahres, für welches sie gewählt sind, erfolgen.

Für Berufungen von Schöffen im Laufe des Geschäftsjahres soll, soweit nicht eine besondere Dringlichkeit besteht, thunlichst die gleiche Frist eingehalten werden.

Die Benachrichtigung erfolgt durch dienstliches, entweder durch den Gerichtsdienner zuzustellendes oder der Post mit der Bemerkung „Einschreiben“ zu übergebendes Schreiben des Amtsrichters.

§ 15.

Die Berufung von Hülfsschöffen soll regelmäßig in gleicher Weise wie diejenige der Hauptschöffen erfolgen; bei besonderer Dringlichkeit kann dieselbe auch in anderer, dem Amtsrichter angemessen erscheinender Form geschehen.

§ 16.

Die Vorschlagsliste der Geschworenen nebst allen Einsprachen, welche sich auf die in die Liste aufgenommenen Personen beziehen, hat der Amtsrichter spätestens vier Wochen vor Beginn des gerichtlichen Geschäftsjahres dem Präsidenten des Landgerichts zu übersenden. Letzterer verfährt hierauf nach Maßgabe der §§ 89 ff. des Gerichtsverfassungsgesetzes.

## § 17.

Die von dem Vorsitzenden des Schwurgerichts anzuordnende Ladung der Geschworenen (§ 93 des Gerichtsverfassungsgesetzes) erfolgt unter Mittheilung eines Auszugs aus der Spruchliste, unter Angabe von Ort, Tag und Stunde des Beginns der Schwurgerichtsverhandlungen und unter Hinweis auf die gesetzlichen Folgen des Ausbleibens.

Die Ladung ist nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen über die Zustellungen durch den Gerichtsschreiber zu bewirken. Die Zustellung soll durch die Post geschehen.

Die Ladung von Hülfsgeschworenen (§ 280 der Strafprozeßordnung) kann im Falle der Dringlichkeit auch mündlich durch den Gerichtsdienner stattfinden.

## § 18.

Nach Beendigung einer jeden Sitzungsperiode des Schwurgerichts hat der Vorsitzende desselben einem jeden Amtsgerichte, aus dessen Bezirke Geschworene an den Sitzungen theilgenommen haben, ein Verzeichniß dieser Geschworenen mitzutheilen.

## § 19.

Die Jahreslisten der Schöffen und der Geschworenen für die Zeit vom 1. Oktober 1879 bis 31. Dezember 1880 einschließlich werden in den Provinzen Starkenburg und Oberhessen durch die Stadt- und Landrichter und die Hofgerichte, in der Provinz Rheinhessen durch die Friedensrichter und das Obergericht hergestellt.

Zuständig ist der Stadt- oder Landrichter beziehungsweise Friedensrichter, welcher an dem Sitze des künftigen Amtsgerichts seinen Amtssitz hat.

Die Bürgermeister der einzelnen zu dem künftigen Amtsgerichte zugetheilten Gemeinden haben die Urlisten der Schöffen und Geschworenen bis spätestens den 15. Juli 1879 an den nach Absatz 2 zuständigen Stadt-, Land- oder Friedensrichter einzusenden.

Die Wahl der von dem Kreisauschusse zu wählenden Vertrauensmänner ist so zeitig vorzunehmen, daß bis spätestens 1. August 1879 der Vorsitzende dem zuständigen Richter das Ergebniß der Wahl mittheilen kann.

Der Ausschuß zur Wahl der Schöffen und Geschworenen ist auf spätestens Mitte August 1879 zur Vornahme der Wahl einzuladen.

Die Vorschlagsliste der Geschworenen hat der betreffende Stadt-, Land- oder Friedensrichter spätestens bis 1. September 1879 an den Präsidenten des Hofgerichts beziehungsweise Obergerichts der Provinz einzusenden.

Die Sitzung des Hof- beziehungsweise Obergerichts zur Entscheidung über die Einsprachen und zur Wahl der in die Jahresliste aufzunehmenden Haupt- und Hülfsgeschworenen findet innerhalb des Monats September 1879 statt. An derselben nehmen fünf Mitglieder mit Einschluß der Gerichtsvorstände Theil.

Alles Weitere erfolgt unmittelbar nach dem 1. Oktober 1879 durch die zuständigen Amtsgerichte und Landgerichte.

§ 20.

Unser Ministerium des Innern und der Justiz ist mit der Vollziehung dieser Verordnung beauftragt.

Urkundlich Unserer eigenhändigen Unterschrift und des beigedrückten Großherzoglichen Siegels.

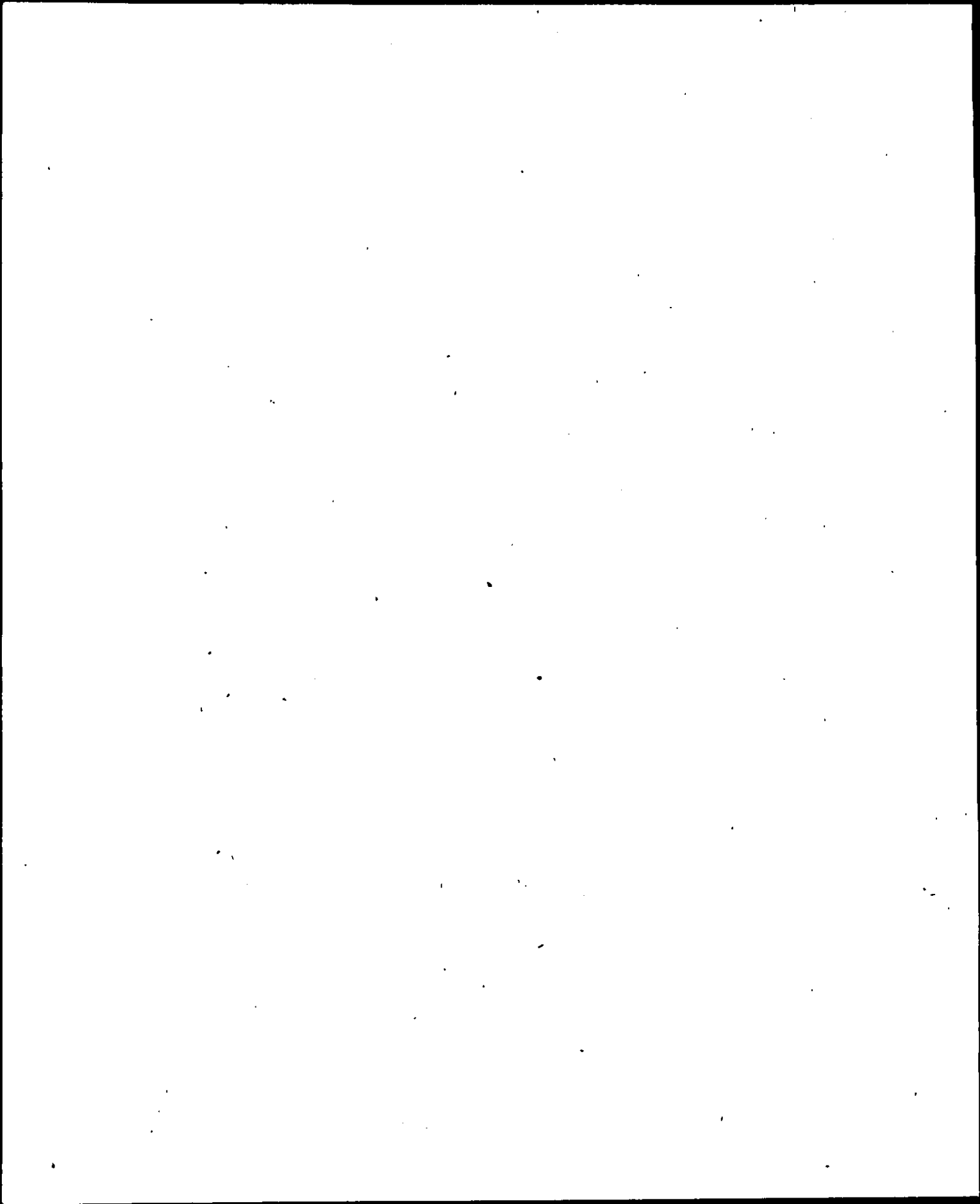
Darmstadt, den 14. Mai 1879.

(L. S.)

R U D W I G.

v. Stadf.

---



Großherzoglich Hessisches  
**R e g i e r u n g s b l a t t.**

**N<sup>o</sup>. 17.**

Darmstadt, den 31. Mai 1879.

---

Inhalt: Verordnung, die Ernennung der Handelsrichter betreffend.

---

**Verordnung,**  
 die Ernennung der Handelsrichter betreffend.

**LUDWIG IV.** von Gottes Gnaden Großherzog von Hessen und  
 bei Rhein &c. &c.

Wir haben Uns veranlaßt gesehen, zur Ausführung des § 112 des Gerichtsverfassungsgesetzes zu verordnen, und verordnen hiermit wie folgt:

§ 1.

Die zur Besetzung der Kammern für Handelsfachen erforderlichen Handelsrichter werden von Uns auf gutachtlichen Vorschlag der Handelskammern auf die Dauer von drei Jahren ernannt.

Ueber die Theilnahme der Handelsrichter an den einzelnen Sitzungen wird durch Unser Ministerium des Innern und der Justiz entweder allgemein oder für die einzelnen Kammern besonders Bestimmung getroffen.

§ 2.

Der Vorschlag der Handelsrichter erfolgt für jede zu errichtende Kammer für Handelsfachen von derjenigen beziehungsweise von denjenigen Handelskammern, welche in dem Bezirke der Kammer für Handelsfachen ihren Sitz haben.

## § 3.

Die zu Handelsrichtern vorzuschlagenden Personen müssen die im § 113 des Gerichtsverfassungsgesetzes vorgeschriebenen Eigenschaften haben und in dem Bezirke der Kammer für Handelsfachen wohnen, für welche sie als Handelsrichter ernannt werden sollen.

## § 4.

Von der Handelskammer in Darmstadt sind zehn Handelsrichter und vier Ergänzungsrichter, von der Handelskammer in Mainz elf Handelsrichter und sechs Ergänzungsrichter, von den Handelskammern in Offenbach, Worms und Gießen sind je sechs Handelsrichter und je vier Ergänzungsrichter, von der Handelskammer in Bingen ist ein Handelsrichter und ein Ergänzungsrichter vorzuschlagen.

## § 5.

Die Beschlußfassung der Handelskammern über die vorzuschlagenden Handels- und Ergänzungsrichter findet in nicht öffentlicher Sitzung statt. Das dabei einzuhaltende Verfahren richtet sich nach den Vorschriften des Gesetzes, die Handelskammern betreffend, vom 17. November 1871 (Artikel 18).

## § 6.

Die nach der Beschlußfassung der Handelskammern vorzuschlagenden Handels- und Ergänzungsrichter sind von den Vorsitzenden der Handelskammern dem Präsidenten des Landgerichts ihrer Provinz anzuzeigen, und ist dieser Anzeige das Protokoll über die vorgenommene Wahl in beglaubigter Abschrift beizuschließen.

Die Landgerichtspräsidenten haben diese Protokolle Unserem Ministerium des Innern und der Justiz mit ihren gutachtlichen Aeußerungen vorzulegen.

## § 7.

Die von den Handelskammern vorzunehmende Wahl hat regelmäßig alle drei Jahre in der ersten Hälfte des Monats Oktober stattzufinden, und ist das Ergebnis derselben in der zweiten Hälfte desselben Monats Unserem Ministerium des Innern und der Justiz vorzulegen.

Sollte innerhalb der dreijährigen Periode, für welche die Handelsrichter ernannt werden, eine neue Wahl nöthig werden, so wird dieselbe durch Unser Ministerium des Innern und der Justiz besonders angeordnet.

## § 8.

Die erste Wahl der Handels- und Ergänzungsrichter durch die Handelskammern hat im August 1879 stattzufinden. Das Ergebnis derselben ist unter Beischluß der Protokolle (§ 6).

in den Provinzen Starkenburg und Oberhessen an die Präsidenten der Hofgerichte, in der Provinz Rhein Hessen an den General-Staatsprokurator mitzutheilen, welche die Protokolle mit ihren gutachtlichen Aeußerungen dem Ministerium des Innern und der Justiz vorzulegen haben.

Die darauf erfolgende erstmalige Ernennung der Handelsrichter hat Wirkung bis zum 31. Dezember 1882.

## § 9.

Unser Ministerium des Innern und der Justiz ist mit dem Vollzuge der gegenwärtigen Verordnung beauftragt.

Urkundlich Unserer eigenhändigen Unterschrift und des beigedrückten Großherzoglichen Siegels.

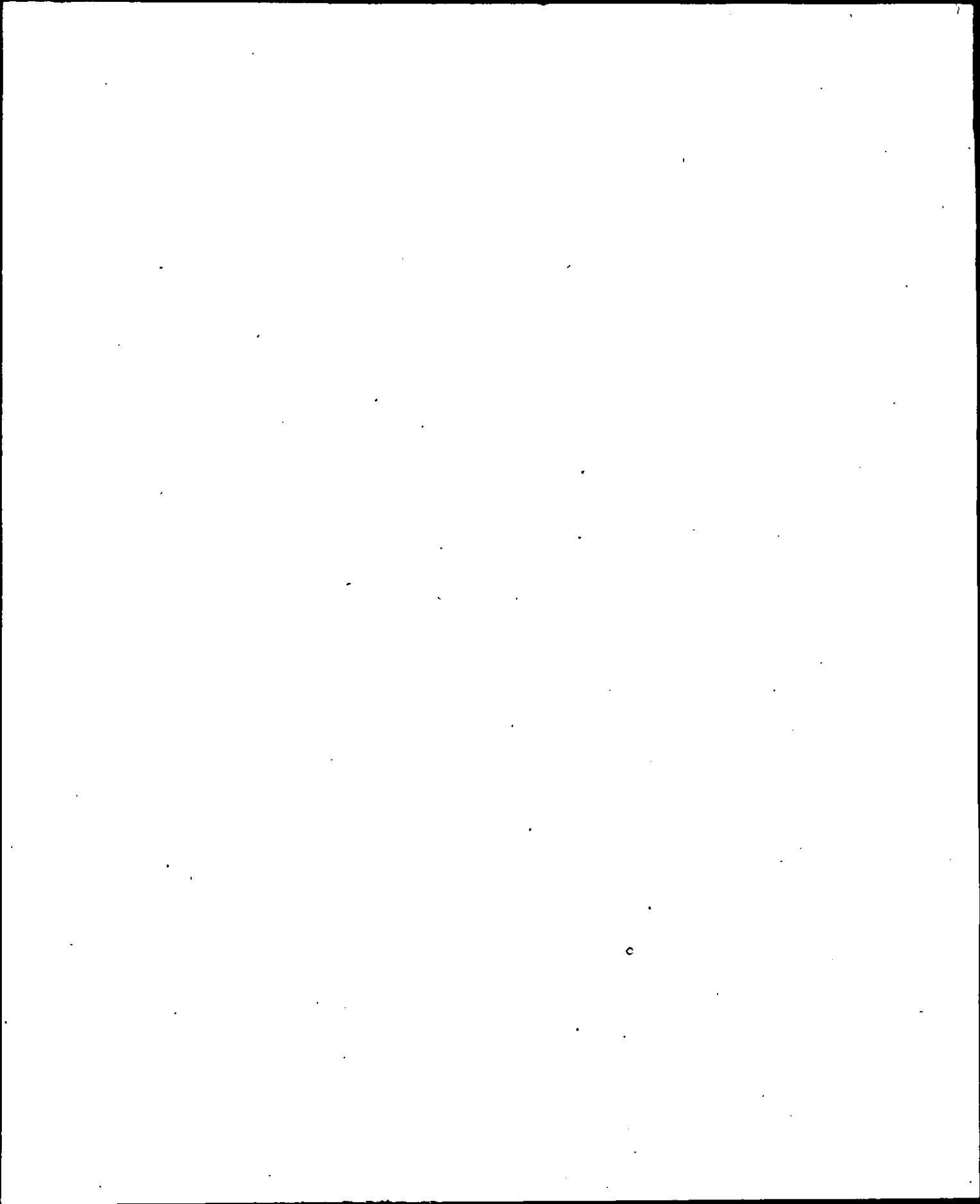
Darmstadt, den 14. Mai 1879.

(L. S.)

K U D W I G.

v. Staud.

---





Großherzoglich Hessisches  
**R e g i e r u n g s b l a t t.**

**N<sup>o</sup>. 18.**

Darmstadt, den 5. Juni 1879.

Inhalt: Gerichtsvollzieherordnung.

**Gerichtsvollzieherordnung.**

**LUDWIG IV.** von Gottes Gnaden Großherzog von Hessen und bei Rhein *rc. rc.*

In Vollziehung des Artikels 28 des Gesetzes, die Ausführung des Deutschen Gerichtsverfassungsgesetzes betreffend, vom 3. September 1878 haben Wir verordnet und verordnen, wie folgt:

**Erster Abschnitt.**

§ 1.

Gerichtsvollzieher im Sinne der gegenwärtigen Verordnung sind diejenigen Zustellungs- und Vollstreckungsbeamten, welchen die Berechtigung zur Vornahme aller Arten von gerichtlichen Zustellungen, Ladungen und Vollstreckungen, soweit letztere nicht den Gerichten zugewiesen sind, sowie die Berechtigung zur Vornahme der in Artikel 30 und 31 des Gesetzes, die Ausführung des Deutschen Gerichtsverfassungsgesetzes betreffend, vom 3. September 1878 bezeichneten Amtsverrichtungen zusteht.

§ 2.

Zum Gerichtsvollzieher kann nur ernannt werden:

- 1) wer das Alter der Großjährigkeit erreicht hat,

1.

2) die aktive Dienstpflicht im stehenden Heere oder in der Flotte erfüllt hat oder von derselben für die Friedenszeit endgültig befreit ist,

3) die vorgeschriebene Prüfung bestanden hat.

Von der Ablegung der Prüfung sind Diejenigen befreit, welche nach Maßgabe der hierüber ergehenden Vorschriften die Befähigung zum Gerichtsschreiberdienste erlangt haben.

### § 3.

Der Prüfung muß ein Vorbereitungsdienst von zwei Jahren bei einer Gerichtsschreiberei oder bei der Kanzlei einer Staatsanwaltschaft, bei einem Rechtsanwalte oder bei einem Gerichtsvollzieher vorausgehen.

### § 4.

Die Prüfung wird bei den am Sitze der Landgerichte zu bildenden Prüfungskommissionen abgelegt. Ueber die Zulassung zur Prüfung entscheidet die Prüfungskommission. Die Prüfungsordnung wird von Unserem Ministerium des Innern und der Justiz erlassen.

### § 5.

Nach der Prüfung ist die in § 3 vorgeschriebene Beschäftigung ohne erhebliche Unterbrechung bis zur Anstellung fortzusetzen.

### § 6.

Die Anstellung der Gerichtsvollzieher erfolgt unter Bezeichnung ihres amtlichen Wohnsitzes. Der letztere soll ihnen der Regel nach an einem Orte, an welchem sich der Sitz eines Amtsgerichts befindet, angewiesen werden.

### § 7.

Insofern nicht besondere Verhältnisse eine Ausnahme nothwendig machen, soll in dem Bezirke eines jeden Amtsgerichts mindestens ein Gerichtsvollzieher angestellt werden.

Wo dies ausnahmsweise nicht ausführbar ist, wird im einzelnen Falle bestimmt werden, wie der Gerichtsvollzieherdienst in dem Bezirke wahrgenommen werden soll. Erforderlichen Falls kann dessen Wahrnehmung selbst einem Gerichtsdienere übertragen werden.

### § 8.

Vor ihrer Verpflichtung und Einführung in das Amt haben die Gerichtsvollzieher eine Dienstkaution von 600 Mark zu stellen. Die Kautionsstellung hat durch Hinterlegung auf Inhaber lautender, mindestens mit vier vom Hundert verzinslicher Schuldverschreibungen des Deutschen Reichs oder des Großherzogthums zu geschehen.

Verzögert ein Gerichtsvollzieher die Kautionsstellung mehr als einen Monat nach einer zweiten desfalls an ihn ergangenen Aufforderung, so ist er der Rechte aus der Anstellung verlustig.

## § 9.

Die Gerichtsvollzieher werden nach Maßgabe der über den Diensteid der Staatsbeamten bestehenden Vorschriften durch den Amtsrichter, in dessen Gerichtsbezirk ihnen ihr amtlicher Wohnsitz angewiesen ist, verpflichtet und unter Aushändigung des Dienstfiegers in ihr Amt eingeführt.

## § 10.

Die Gerichtsvollzieher sind berechtigt, innerhalb des ganzen Landgerichtsbezirks, in welchem ihr amtlicher Wohnsitz belegen ist, Amtshandlungen vorzunehmen.

Außerhalb ihres amtlichen Wohnsitzes dürfen sie jedoch kein Geschäftslokal unterhalten.

## § 11.

In sachlicher Beziehung bestimmt sich der Geschäftskreis der Gerichtsvollzieher durch die in den Reichs- und Landesgesetzen enthaltenen Zuständigkeitsnormen sowie durch die Vorschriften der §§ 12—15 der gegenwärtigen Verordnung.

## § 12.

Diejenigen Zustellungen, für welche einfachere Formen des Nachweises der Zustellung vorgeschrieben sind, sollen den Gerichtsvollziehern nur, wenn es an einer der gewöhnlich damit zu beauftragenden Personen fehlt, oder bei Verhinderung dieser Personen aufgetragen werden. Werden ihnen Zustellungen dieser Art von den Gerichten, deren Vorständen oder den Staatsanwaltschaften aufgetragen, so haben sie dieselben gegen den Bezug der dafür festgesetzten Gebühren auszuführen.

## § 13.

Die Gerichtsvollzieher sind verpflichtet, auf Anordnung der Gerichte oder deren Vorstände in einzelnen Sitzungen der Gerichte den inneren Dienst bei denselben wahrzunehmen.

Dieser Dienst umfaßt den Aufruf der Parteien, Beschuldigten, Zeugen und Sachverständigen sowie die Aufrechterhaltung der Ordnung unter Leitung des Vorsitzenden.

## § 14.

Die Gerichtsvollzieher sind auf Anordnung Unseres Ministeriums des Innern und der Justiz verpflichtet, den inneren Dienst in den Sitzungen der Amtsgerichte gegen eine im Voraus festzusetzende Entschädigung aus der Staatskasse ständig wahrzunehmen. Eine solche Anordnung ist stets widerruflich.

## § 15.

Unserem Ministerium des Innern und der Justiz steht die Befugniß zu, im Falle des Bedürfnisses den Gerichtsvollziehern die Ausführung anderer als der in den §§ 11—14 bezeichneten, ihrer dienstlichen Stellung entsprechenden Verrichtungen aufzuerlegen.

## § 16.

Sind bei einem Amtsgerichte mehrere Gerichtsvollzieher angestellt, so sollen die Geschäfte, welche von Amtswegen anzuordnen oder durch Vermittlung des Gerichtsschreibers den Gerichtsvollziehern zu übertragen sind, thunlichst gleichmäßig unter alle Gerichtsvollzieher vertheilt werden.

## § 17.

Unser Ministerium des Innern und der Justiz kann bestimmen, daß den Gerichtsvollziehern für die Amtshandlungen, welche von den Gerichten oder Staatsanwaltschaften angeordnet werden, statt der tarifmäßigen Gebühren und Vergütungen an baaren Auslagen eine vierteljährlich zu zahlende Entschädigung aus der Staatskasse gewährt wird.

## § 18.

Die Gerichtsvollzieher führen ein auf Staatskosten zu beschaffendes Dienstiegel. Dieselben tragen eine von Uns zu bestimmende Dienstkleidung.

## § 19.

Die Gerichtsvollzieher müssen an ihrem amtlichen Wohnsitz wohnen und dürfen denselben, ausgenommen in Dienstgeschäften, ohne Urlaub nicht über vierundzwanzig Stunden verlassen.

## § 20.

Den Gerichtsvollziehern ist jeder Betrieb von Handel und Gewerben untersagt. Auch ihre Frauen oder andere in häuslicher Gemeinschaft mit ihnen lebende Angehörige dürfen einen Handel oder ein Gewerbe nur mit Genehmigung Unseres Ministeriums des Innern und der Justiz betreiben.

## § 21.

Den Gerichtsvollziehern ist verboten, den Gegenstand, auf welchen ein ihnen ertheilter dienstlicher Auftrag sich bezieht, sich übertragen oder zusichern zu lassen.

Bei Versteigerungen, welche sie abhalten, dürfen sie weder selbst für sich bieten oder steigen, noch auch Andere für sich bieten oder steigen lassen.

## § 22.

Die Gerichtsvollzieher dürfen für ihre Amtshandlungen keine höheren als die ihnen zustehenden Gebühren und baaren Auslagen annehmen, fordern oder sich versprechen lassen.

Desgleichen ist ihnen die Verabredung einer geringeren Vergütung als der ihnen zustehenden Gebühren und baaren Auslagen untersagt.

Von dem Schuldner ihres Auftraggebers dürfen die Gerichtsvollzieher die ihnen zustehenden Gebühren und Vergütungen an baaren Auslagen nur annehmen, wenn ihnen gleichzeitig die Forderung ihres Auftraggebers bezahlt wird.

## § 23.

Die Gerichtsvollzieher dürfen in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten als Prozeßbevollmächtigte oder Beistände nur für ihre in § 156 Nr. I. 2 und 3 des Gerichtsverfassungsgesetzes bezeichneten Angehörigen vor Gericht auftreten.

## § 24.

Die Gerichtsvollzieher dürfen ihren Dienst ohne genügenden tatsächlichen oder rechtlichen Grund nicht verweigern. Ob ein solcher Grund vorhanden ist oder nicht, entscheidet, unbeschadet der Vorschrift des § 685 der Civilprozeßordnung, das dem Gerichtsvollzieher vorgesezte Amtsgericht.

## § 25.

Die Bezeichnung des einer armen Partei zu bestellenden Gerichtsvollziehers erfolgt durch das mit der Sache befaßte oder zu befassende Gericht. Erscheint es zweckmäßig, so können der armen Partei mehrere an verschiedenen Orten wohnende Gerichtsvollzieher bestellt werden.

## § 26.

Ist ein Gerichtsvollzieher durch Krankheit oder durch berechtigte Abwesenheit verhindert, seinen Dienst zu versehen, so kann ihm auf die Dauer von zwei Monaten durch den Präsidenten des Landgerichts, auf längere Zeit durch Unser Ministerium des Innern und der Justiz aus der Zahl der anstellungsfähigen Bewerber um Gerichtsvollzieherstellen ein Stellvertreter bestellt werden.

Ueber die dem Stellvertreter zu leistende Vergütung hat der Gerichtsvollzieher sich mit demselben im Voraus zu verständigen; andernfalls setzt der Präsident des Landgerichts den Betrag der Vergütung fest.

## § 27.

Die Bestellung des Stellvertreters wie das Aufhören der Stellvertretung ist durch den Präsidenten des Landgerichts in einem hierfür geeigneten Blatte auf Kosten des Gerichtsvollziehers bekannt zu machen.

## § 28.

Während der Dauer der Stellvertretung darf der Gerichtsvollzieher selbst keine Amtshandlung vornehmen.

## § 29.

Der Stellvertreter wird durch den Amtsrichter eidlich verpflichtet und in sein Amt eingewiesen.

Eine Dienstkautions hat der Stellvertreter nicht zu stellen; die Dienstkautions des Gerichtsvollziehers haftet für die Handlungen des Stellvertreters.

## § 30.

Das Recht der Aufsicht über die Gerichtsvollzieher steht dem Amtsrichter sowie den diesem vorgesetzten Aufsichtsbeamten zu. Bei den mit mehreren Richtern besetzten Amtsgerichten wird dasselbe von dem mit der allgemeinen Dienstaufsicht beauftragten Amtsrichter ausgeübt.

In dem Rechte der Aufsicht ist, außer der in Artikel 36 des Gesetzes, die Ausführung des Gerichtsverfassungsgesetzes betreffend, vom 3. September 1878 bezeichneten Befugniß, das Recht enthalten, den Gerichtsvollziehern wegen Unregelmäßigkeiten im Dienste, sowie wegen außerdienstlichen unwürdigen Verhaltens, welche ein eigentliches Disciplinarverfahren nicht erfordern, Erinnerungen, Ermahnungen und Warnungen zu ertheilen. Beschwerden dagegen werden im Aufsichtswege erledigt.

Die in Artikel 36 des Gesetzes vom 3. September 1878 bezeichnete Befugniß steht auch dem Amtsrichter, welchem die allgemeine Dienstaufsicht nicht übertragen ist, ferner dem Untersuchungsrichter, dem beauftragten Richter, den Vorsitzenden der Kammern und Senate, dem ersten Staatsanwalte und dem Oberstaatsanwalte gegenüber den Gerichtsvollziehern ihres Bezirks zu, sofern es sich um die Ausführung eines Amtsgeschäfts in ihrem Auftrage handelt. Beschwerden über die Ertheilung von Klagen oder die Festsetzung von Ordnungsstrafen werden im Aufsichtswege erledigt.

## § 31.

Das den Gerichtsvollziehern vorgesetzte Kolleg im Sinne der Artikel 23—26 des Edikts über die öffentlichen Dienstverhältnisse der Civilstaatsbeamten vom 12. April 1820 ist die erste Civilkammer des Landgerichts, in dessen Bezirke ein Gerichtsvollzieher seinen amtlichen Wohnsitz hat.

## § 32.

Vor der Verhängung einer Disciplinarstrafe auf Grund der Artikel 24 oder 25 des in dem vorhergehenden Paragraphen erwähnten Edikts ist dem Angeeschuldigten Gelegenheit

zu geben, sich über die ihm zur Last gelegte Verfehlung schriftlich oder mündlich zu verantworten.

Die Staatsanwaltschaft ist zur Mitwirkung bei dem Disciplinarverfahren berufen; dieselbe ist berechtigt, die Einleitung eines solchen Verfahrens zu beantragen; in jedem eingeleiteten Verfahren ist sie mit ihren Anträgen zu hören. Eine etwaige schriftliche Verantwortung des Angeeschuldigten kann der Staatsanwaltschaft zur schriftlichen Gegenerklärung mitgetheilt werden.

Die Verhängung der Strafe erfolgt schriftlich unter Angabe der Gründe.

### § 33.

Die in Disciplinarsachen ergehenden Beschlüsse der Landgerichte sind Unserem Ministerium des Innern und der Justiz zur Bestätigung vorzulegen.

Dasselbe kann, einerlei, ob Rekurs ergriffen worden ist oder nicht, den vorgelegten Beschluß in jeder geeignet scheinenden Weise abändern, insbesondere auch auf eine höhere als die ausgesprochene Strafe erkennen.

Rekurs gegen die Beschlüsse der Landgerichte kann sowohl von dem verurtheilten Gerichtsvollzieher, als auch von der Staatsanwaltschaft ergriffen werden.

### § 34.

Die Befugniß zur Verhängung derjenigen höheren Disciplinarstrafen, auf welche nach den Vorschriften des Edikts vom 12. April 1820 nur das Geheime Ministerium zu erkennen berechtigt war, steht Unserem Ministerium des Innern und der Justiz zu.

### § 35.

Für die Stellvertreter der Gerichtsvollzieher gelten in Ansehung der Aufsicht und Disciplin die nämlichen Vorschriften wie für die Gerichtsvollzieher.

### § 36.

Im Falle des Todes, der Entlassung, oder der Suspension eines Gerichtsvollziehers hat das Amtsgericht das Dienstiegel, die Dienstregister und sonstigen dienstlichen Papiere des Gerichtsvollziehers an sich zu nehmen und, soweit erforderlich, durch Siegelung, Anordnung der Hinterlegung bei Gericht, oder in anderer geeigneter Weise für die Sicherstellung der aus Anlaß des Dienstes in den Gewahrsam des Gerichtsvollziehers gelangten Gelder, Schriftstücke und sonstigen Sachen, welche den Parteien gehören, Sorge zu tragen.

Die Vorschrift in Betreff der Dienstiegel oder Dienstregister und sonstigen dienstlichen Papiere hat auch im Falle der Versetzung eines Gerichtsvollziehers Anwendung zu finden.

## Zweiter Abschnitt.

## Uebergangsbestimmungen.

## § 37.

Zu Gerichtsvollziehern können ohne Ablegung der in § 3 vorgeschriebenen Prüfung ernannt werden:

- 1) die vor dem 1. Oktober 1879 in der Provinz Rheinhesen angestellten Gerichtsvollzieher;
- 2) diejenigen Personen, welche vor dem 1. Oktober 1879 nach Maßgabe der in der Provinz Rheinhesen geltenden Vorschriften die Befähigung zum Gerichtsvollzieherdienste erlangt haben;
- 3) die vor dem 1. Oktober 1879 angestellten Aktuare sowie die geprüften Aktuariatsaspiranten der drei Provinzen, wenn diese Personen sich mindestens zwei Monate lang mit gutem Erfolge bei einem Gerichtsvollzieher beschäftigt haben.

## § 38.

Die in § 37 Nr. 3 genannten Personen können, ohne daß es bei ihnen eines weiteren Vorbereitungsbedarfes bedarf, die Befähigung zum Gerichtsvollzieherdienste durch das Bestehen einer Nachprüfung erlangen, welche vor dem 1. Oktober 1879 abgehalten werden und bezüglich deren Unser Ministerium des Innern und der Justiz das Nähere bestimmen wird.

## § 39.

Anderere als die in den beiden vorhergehenden Paragraphen erwähnten Personen können die Befähigung zum Gerichtsvollzieherdienste erlangen, wenn sie durch eine vor dem 1. Oktober 1879 abzulegende Prüfung den Besitz einer genügenden allgemeinen Bildung, genügender Fachkenntnisse und genügender Fertigkeit in der Vornahme und Beurkundung aller Dienstgeschäfte eines Gerichtsvollziehers nachweisen.

Unser Ministerium des Innern und der Justiz wird in Ansehung dieser Prüfung das Nähere bestimmen.

## § 40.

Die in den §§ 38 und 39 erwähnten Prüfungen werden durch die für die Prüfung der Aktuariatsgehülfen und Aktuariatsaspiranten bestehenden Kommissionen abgehalten.



## § 41.

Solchen Personen, welche vor dem 1. Oktober 1879 in dem für die Aktuariatsgehülfen, Aktuariats- oder Gerichtsvollzieher-Aspiranten vorgeschriebenen Vorbereitungsdienste ordnungsmäßig beschäftigt waren, kann die zurückgelegte Zeit der Beschäftigung auf die in § 3 vorgeschriebene Vorbereitungszeit aufgerechnet werden.

## § 42.

Insoweit das Bedürfniß des Dienstes es erfordert, kann für die zwei ersten Jahre nach dem Inkrafttreten des Deutschen Gerichtsverfassungsgesetzes bei der Ernennung von Gerichtsvollziehern von den Anforderungen, welche die §§ 3—5 der gegenwärtigen Verordnung an die Befähigung derselben stellen, ganz oder theilweise abgesehen werden.

## Dritter Abschnitt.

## Schlußbestimmungen.

## § 43.

Unser Ministerium des Innern und der Justiz ist mit dem Vollzuge dieser Verordnung, insbesondere auch mit dem Erlasse einer allgemeinen Instruktion für die Gerichtsvollzieher, beauftragt.

## § 44.

Gegenwärtige Verordnung tritt in Ansehung der Uebergangs- und Schlußbestimmungen mit dem Erscheinen derselben im Regierungsblatte, im Uebrigen gleichzeitig mit dem Deutschen Gerichtsverfassungsgesetze in Kraft.

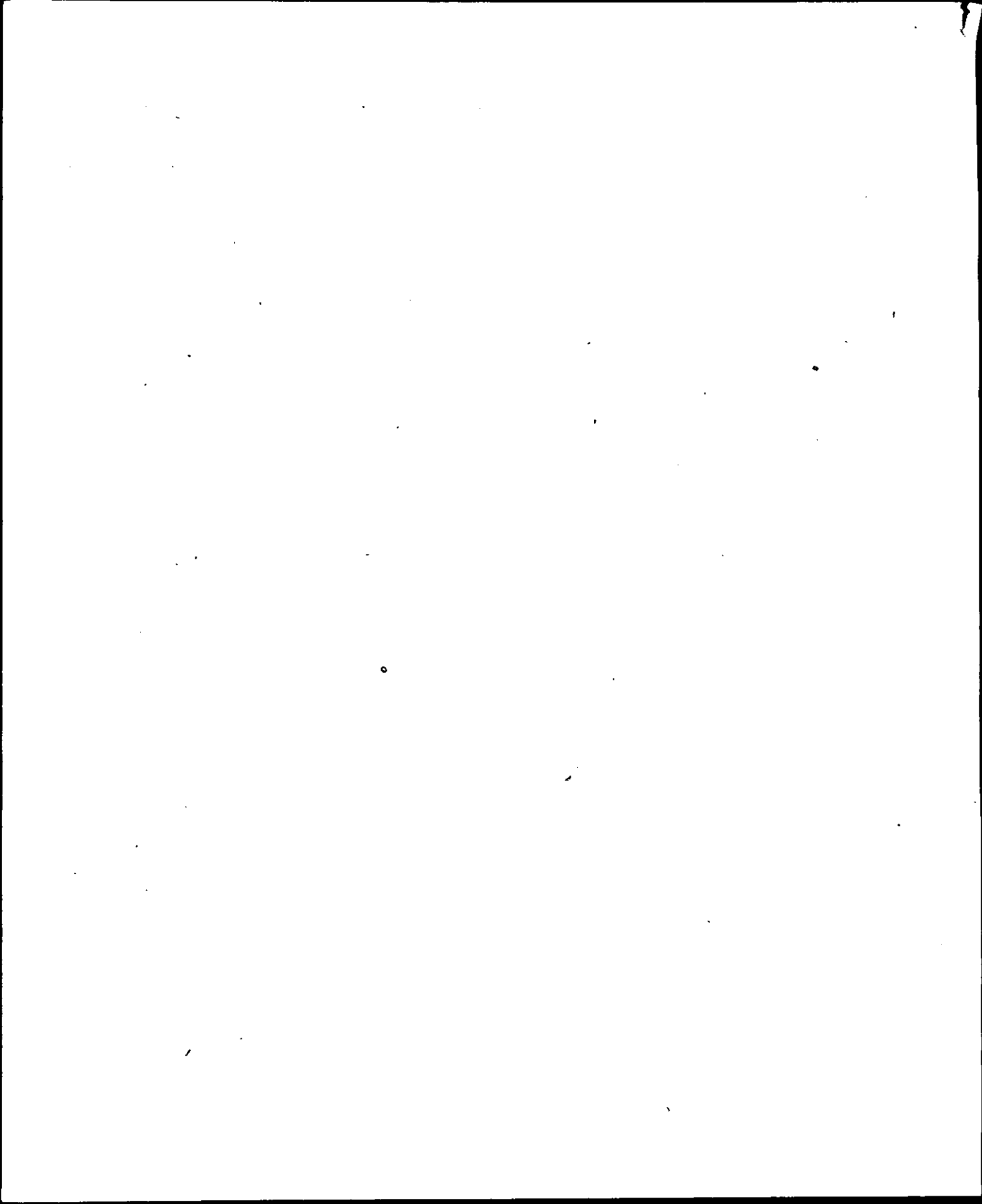
Urkundlich Unserer eigenhändigen Unterschrift und des beigedrückten Großherzoglichen Siegels.

Darmstadt, den 21. Mai 1879.

(L. S.)

RUDBIG.

v. Starck.



Großherzoglich Hessisches

# Regierungsblatt.

N<sup>o</sup>. 19.

Darmstadt, den 6. Juni 1879.

Inhalt: Gesetz, die Rechtsverhältnisse der Richter betreffend.

G e s e t z,

die Rechtsverhältnisse der Richter betreffend.

LUDWIG IV. von Gottes Gnaden Großherzog von Hessen und bei Rhein zc. zc.

Wir haben mit Zustimmung Unserer getreuen Stände verordnet und verordnen wie folgt:

## I. Titel.

Persönliche Verhältnisse und Dienstalter der Richter.

### Artikel -1.

Die Richter sind durch eine auf Grund der gesetzlichen Erfordernisse erteilte Anstellungs-Urkunde des Großherzogs zur Ausübung des Richteramts zu berufen.

Die Richter sind für die gewissenhafte, der Verfassung und den Gesetzen entsprechende Wahrnehmung ihres Berufs verantwortlich.

Richter dürfen ein Nebenamt oder eine Nebenbeschäftigung, mit welcher eine Vergütung verbunden ist, nicht übernehmen.

Eine Verwendung der Richter im Lehr- und Prüfungsfach oder ihre Berufung in nicht-richterliche Behörden auf Grund der Gesetze wird hierdurch nicht ausgeschlossen.

## Artikel 2.

Bei einem und demselben Kollegialgerichte sollen Richter, welche in gerader Linie oder im zweiten Grade der Seitenlinie mit einander oder mit einem an demselben Gerichte angestellten Staatsanwalt verwandt oder verschwägert sind, nicht angestellt werden.

## Artikel 3.

Die Richter müssen an dem Orte, an welchem sich das Gericht befindet, bei welchem sie angestellt sind, ihren Wohnsitz nehmen.

Inwieweit benachbarte Orte im Sinne dieser Vorschrift als ein Ort anzusehen sind, hat das Ministerium des Innern und der Justiz zu bestimmen.

## Artikel 4.

Das Dienstalter der bei den Landgerichten und Amtsgerichten angestellten Richter bestimmt sich nach dem Tage ihrer Anstellung in einem Amte, welches die Fähigkeit zum Richteramte voraussetzt, das Dienstalter der Mitglieder des Oberlandesgerichts nach dem Tage ihrer Anstellung bei diesem Gerichte, beziehungsweise, wenn sie zur Zeit ihrer Anstellung bei diesem Gerichte bereits einen höheren Gehalt beziehen, als die niederste Gehaltsklasse der Mitglieder des Oberlandesgerichts, nach Maßgabe des Dekrets, durch welches ihnen der höhere Gehalt verliehen worden ist.

Bei gleichem Dienstalter hat derjenige Richter den Vorrang, welcher der Geburt nach der älteste ist.

## Artikel 5.

Bei Rechtsanwälten, welche als Land- oder Amtsrichter zur Anstellung gelangen, ist das Ministerium des Innern und der Justiz befugt, das Dienstalter festzusetzen. Es kann denselben jedoch kein höheres Dienstalter eingeräumt werden, als den in derselben Dienstkategorie bereits angestellten richterlichen Beamten, mit welchen sie die zweite Prüfung gleichzeitig bestanden haben.

## II. Titel.

## Justizverwaltung. Dienstaufsicht.

## Artikel 6.

Die mit der allgemeinen Oberaufsicht und der Dienstaufsicht, sowie die mit dem Rechte der Aufsicht betrauten Behörden und Beamten sind befugt:

- 1) die ihrer Aufsicht unterstellten Gerichte und Richter von Amtswegen oder auf erhobene Beschwerde mit Bericht zu hören, jede zur Sache erforderliche Auskunft,

sowie Vorlage der einschlägigen Akten zu verlangen und die Erledigung dieser Auslagen durch Zwangsstrafen bis zu dem Betrage von einhundert Mark herbeizuführen;

- 2) den unter 1 genannten Gerichten und Richtern die Erledigung eines Amtsgeschäfts bei Meidung disciplinären Einschreitens aufzugeben;
- 3) die Thätigkeit der unter 1 genannten Gerichte durch zu beauftragende Richter zeitweisen Visitationen unterwerfen zu lassen oder solche selbst vorzunehmen.

#### Artikel 7.

Bei den mit mehreren Richtern besetzten Amtsgerichten steht den mit der allgemeinen Dienstaufsicht betrauten Richtern die Befugniß zu, von den übrigen Richtern über den Stand einer anhängigen Rechtssache Auskunft zu verlangen und die verzögerte Erledigung in Erinnerung zu bringen.

#### Artikel 8.

Die unteren Aufsichtsbehörden sind verpflichtet, an die oberen Aufsichtsbehörden von den zu ihrer Kenntniß gelangenden Dienstvergehen eines Richters berichtliche Anzeige zu erstatten.

### III. Titel.

#### Dienstvergehen und Strafe der Dienstvergehen.

#### Artikel 9.

Ein Richter, welcher

- 1) die Pflichten verlegt, die ihm sein Amt auferlegt,
- 2) durch sein Verhalten in und außer dem Amte sich der Achtung und des Vertrauens, die sein Beruf erfordern, als unwürdig zeigt,

hat die Disciplinarbestrafung verwirkt.

#### Artikel 10.

Die Disciplinarstrafen bestehen in:

- 1) Ordnungsstrafen,
- 2) Entfernung aus dem Amte.

#### Artikel 11.

Ordnungsstrafen sind:

- 1) Warnung,
- 2) Verweis,

- 3) Geldstrafe bis zum Betrage des einmonatlichen Gehaltes,
- 4) Entziehung der Berechtigung zum Vorrücken in eine höhere Gehaltsklasse auf die Dauer von einem bis zu drei Jahren, beginnend vom Tage der eingetretenen Berechtigung.

Die unter 3 und 4 genannten Ordnungsstrafen können mit Verweis verbunden werden.

#### Artikel 12.

Wenn gegen einen Richter innerhalb fünf Jahren Ordnungsstrafen zweimal verhängt worden sind und derselbe eine der in Artikel 11 unter 2 oder 3 genannten Ordnungsstrafen abermals verwirkt hat, tritt neben derselben die Entziehung des Vorrückens in eine höhere Gehaltsklasse für die Dauer eines Jahres von Rechtswegen ein.

#### Artikel 13.

Die Entfernung aus dem Amte kann bestehen:

1) in Strafversetzung.

Die Strafversetzung erfolgt ohne Vergütung der Umzugskosten:

a. durch Versetzung an ein anderes Gericht gleicher Ordnung, mit oder ohne gleichzeitige Entziehung der Berechtigung zum Vorrücken in eine höhere Gehaltsklasse auf die in Artikel 11 Nr. 4 bestimmte Zeitdauer;

b. durch Versetzung an ein anderes Gericht gleicher Ordnung, unter gleichzeitiger Erkennung einer Geldstrafe bis zum dritten Theile des Jahresgehältes.

Die Entscheidung des Disciplinarstrafgerichtes hat sich auf den Ausspruch zu beschränken, ob die Strafversetzung zulässig sei oder nicht.

2) in Dienstentlassung.

Die Dienstentlassung hat den Verlust des Titels und Pensionsanspruchs von Rechtswegen zur Folge.

Wenn besondere Umstände eine mildere Beurtheilung zulassen, so kann das Disciplinarstrafgericht in seiner Entscheidung zugleich festsetzen, daß dem Angeklagten ein Theil des gesetzlichen Ruhegehältes auf Lebenszeit oder auf gewisse Jahre zu belassen sei.

#### Artikel 14.

Hat ein in Ruhestand getretener Richter sich während seines aktiven Amtsverhältnisses eines Dienstvergehens schuldig gemacht, so ist an Stelle der Dienstentlassung auf Verlust des Titels und des Ruhegehältes zu erkennen, unbeschadet der dem Disciplinarstrafgerichte in Artikel 13 letzter Absatz gewährten Befugniß.

Artikel 15.

Welche der in den Artikeln 11 und 13 bestimmten Strafen anzuwenden sei, ist nach der größeren oder geringeren Erheblichkeit des Dienstvergehens mit besonderer Rücksicht auf das gesammte Verhalten des Angeklagten zu bemessen.

IV. Titel.

Disciplinarstrafverfahren.

I. Die Disciplinarstrafgerichte und die Staatsanwaltschaft.

Artikel 16.

Disciplinarstrafgerichte sind:

- 1) die Landgerichte,
- 2) das Oberlandesgericht,
- 3) der Disciplinarhof.

Artikel 17.

Zuständig sind:

- 1) die Landgerichte in Betreff der Amtsrichter ihres Bezirks;
- 2) das Oberlandesgericht in Betreff der Präsidenten, Direktoren und Mitglieder der Landgerichte;
- 3) der Disciplinarhof in Betreff des Präsidenten, des beziehungsweise der Senatspräsidenten und der Mitglieder des Oberlandesgerichts.

Artikel 18.

Die Erledigung der Disciplinarstrafsachen erfolgt:

- 1) bei den Landgerichten durch die Disciplinarkammern.

Die Disciplinarkammern entscheiden in der Besetzung mit dem Präsidenten des Landgerichts als Vorsitzendem, zwei Direktoren und zwei Mitgliedern des Landgerichts, beziehungsweise dem Direktor und drei Mitgliedern des Landgerichts, wenn nur ein Direktor für das betreffende Landgericht ernannt ist.

Der Eintritt der Direktoren und Mitglieder des Landgerichts in die Disciplinarkammer richtet sich nach dem Dienstalter, bei gleichem Dienstalter nach dem Lebensalter.

- 2) bei dem Oberlandesgerichte durch den Disciplinarsenat.

Der Disciplinarsenat entscheidet in der Besetzung mit dem Präsidenten des Oberlandesgerichts als Vorsitzendem, dem beziehungsweise den Senatspräsidenten und den fünf dem Dienstalter nach, bei gleichem Dienstalter der Geburt nach ältesten Mitgliedern des Oberlandesgerichts.

Der Disciplinarhof entscheidet in der Besetzung mit dem Präsidenten des Oberlandesgerichts als Vorsitzendem, dem beziehungsweise den Senatspräsidenten, den Präsidenten der Landgerichte, dem Direktor, welcher dem Dienstalter nach, bei gleichem Dienstalter der Geburt nach der älteste der bei den Landgerichten angestellten Direktoren ist, und den sieben Mitgliedern des Oberlandesgerichts, welche dem Dienstalter, bei gleichem Dienstalter der Geburt nach die ältesten sind.

In Verhinderung des Präsidenten des Landgerichts führt der dienstälteste, bei gleichem Dienstalter der der Geburt nach älteste Direktor, in Verhinderung des Präsidenten des Oberlandesgerichts der Senatspräsident, beziehungsweise der dienstälteste, bei gleichem Dienstalter der der Geburt nach älteste Senatspräsident den Vorsitz.

Die Vertretung verhinderter Mitglieder erfolgt bei den Disciplinarkammern durch die übrigen Mitglieder des Landgerichts, bei dem Disciplinarssenat durch die übrigen Mitglieder des Oberlandesgerichts, bei dem Disciplinarhofe durch die übrigen Direktoren der Landgerichte.

Die Reihenfolge, in welcher die Vertreter zu berufen sind, richtet sich nach dem Dienstalter, bei gleichem Dienstalter nach dem Lebensalter.

#### Artikel 19.

Im Auftrage des Ministeriums des Innern und der Justiz werden die Amtsverrichtungen der Staatsanwaltschaft bei den Landgerichten von dem ersten Staatsanwalt, bei dem Oberlandesgericht und dem Disciplinarhof von dem Ober-Staatsanwalt wahrgenommen.

Die Staatsanwaltschaft ist bei Stellung ihrer Anträge an die Befehle des Ministeriums des Innern und der Justiz gebunden.

### II. Disciplinarstrafverfahren bei Ordnungsstrafen.

#### Artikel 20.

Ordnungsstrafen können ohne vorgängiges förmliches Disciplinarstrafverfahren verhängt werden.

#### Artikel 21.

Vor der Verhängung von Ordnungsstrafen ist dem Angeschuldigten Gelegenheit zu geben, sich über das ihm zur Last gelegte Dienstvergehen schriftlich oder mündlich zu verantworten.

Die Staatsanwaltschaft ist mit ihren Anträgen zu hören. Eine etwaige schriftliche Verantwortung des Angeschuldigten kann der Staatsanwaltschaft zur schriftlichen Gegenerklärung mitgetheilt werden. Das Disciplinarstrafgericht kann etwa erforderliche Ermittlungen anordnen oder selbst vornehmen.

Die Verhängung der Strafe erfolgt schriftlich unter Angabe der Gründe.



## III. Disciplinarstrafverfahren bei Entfernung aus dem Amte.

## Artikel 22.

Insoweit nicht aus den nachfolgenden Bestimmungen sich Abweichungen ergeben, finden auf das Disciplinarstrafverfahren die Vorschriften der Strafprozeßordnung über das Verfahren in den zur Zuständigkeit der Landgerichte gehörigen Strafsachen und die Vorschriften der §§ 156 Nr. II, 157—200 des Gerichtsverfassungsgesetzes entsprechende Anwendung.

## Artikel 23.

Der Entfernung aus dem Amte sowie der Erkennung auf Verlust des Titels und des Ruhegehalts im Falle des Artikels 14 muß ein förmliches Disciplinarstrafverfahren vorausgehen.

## Artikel 24.

Das förmliche Disciplinarstrafverfahren besteht in einer mündlichen Hauptverhandlung vor dem erkennenden Disciplinarstrafgerichte, welcher in der Regel eine schriftliche Voruntersuchung vorauszugehen hat.

## Artikel 25.

Die Eröffnung des Disciplinarstrafverfahrens ist durch die Erhebung einer Klage bei dem Disciplinarstrafgerichte bedingt. Die Erhebung der Klage erfolgt durch die Staatsanwaltschaft.

## Artikel 26.

Die Klage muß den Angeschuldigten, sowie das ihm zur Last gelegte Dienstbergehen bezeichnen und den Antrag auf Eröffnung des förmlichen Disciplinarstrafverfahrens enthalten.

## Artikel 27.

Der Antrag kann von dem Disciplinarstrafgerichte aus rechtlichen oder aus thatsächlichen Gründen abgelehnt werden.

Gegen den ablehnenden Beschluß steht der Staatsanwaltschaft die sofortige Beschwerde zu.

## Artikel 28.

Das Disciplinarstrafgericht kann beschließen, daß wegen Einfachheit der Sache ohne Voruntersuchung das Hauptverfahren einzuleiten sei. Beschwerde findet nicht statt.

## Artikel 29.

Gegen den die Voruntersuchung eröffnenden Beschluß findet kein Rechtsmittel statt.

## Artikel 30.

Ist die Voruntersuchung beschlossen, so wird mit der Führung derselben ein Richter durch den Vorsitzenden des Disciplinarstrafgerichts beauftragt.

## Artikel 31.

Die Verhaftung und vorläufige Festnahme sowie die Vorführung des Angeeschuldigten sind unzulässig.

## Artikel 32.

Die Beeidigung von Zeugen und Sachverständigen kann in der Voruntersuchung erfolgen, auch wenn die Voraussetzungen der §§ 65 Absatz 2 und 222 der Strafprozessordnung nicht vorliegen.

## Artikel 33.

Beantragt die Staatsanwaltschaft eine Ergänzung der Voruntersuchung, so hat der Untersuchungsrichter, wenn er dem Antrage nicht stattgeben will, die Entscheidung des Disciplinarstrafgerichts einzuholen.

## Artikel 34.

Nach geschlossener Voruntersuchung sind dem Angeeschuldigten auf seinen Antrag die Ergebnisse des bisherigen Verfahrens mitzutheilen und hierauf der Staatsanwaltschaft die Akten zur Stellung ihrer Anträge zuzustellen.

## Artikel 35.

Nachdem die Staatsanwaltschaft die Akten mit ihren Anträgen dem Gerichte wieder vorgelegt hat, entscheidet dasselbe, ob das Hauptverfahren zu eröffnen oder der Angeeschuldigte außer Verfolgung zu setzen oder das Verfahren vorläufig einzustellen sei.

## Artikel 36.

Ist nach den Umständen des Falles anzunehmen, daß auf keine andere Strafe, als auf eine Ordnungsstrafe zu erkennen sei, so kann auf Antrag der Staatsanwaltschaft und unter Zustimmung des Angeeschuldigten zur Verhängung einer Ordnungsstrafe ohne Eröffnung des Hauptverfahrens geschritten werden. Die Verhängung der Strafe erfolgt schriftlich unter Angabe der Gründe.

## Artikel 37.

Der Antrag auf Eröffnung des Hauptverfahrens erfolgt durch Einreichung einer Anklageschrift.

Die Anklageschrift hat das dem Angeeschuldigten zur Last gelegte Dienstvergehen unter Hervorhebung der dasselbe begründenden Thatsachen zu bezeichnen und, soweit in der Hauptverhandlung Beweise erhoben werden sollen, die Beweismittel anzugeben.

## Artikel 38.

Ist der Angeeschuldigte außer Verfolgung gesetzt, so kann die Klage nur während eines Zeitraumes von fünf Jahren, vom Tage des Beschlusses ab, und nur auf Grund neuer Thatsachen oder Beweismittel wieder aufgenommen werden.

## Artikel 39.

In dem Beschlusse, durch welchen das Hauptverfahren eröffnet wird, ist das dem Angeklagten zur Last fallende Dienstvergehen, unter Hervorhebung der es begründenden Thatfachen, zu bezeichnen.

## Artikel 40.

Zur Hauptverhandlung wird der Angeklagte unter Mittheilung des Beschlusses und der Anklageschrift vorgeladen.

## Artikel 41.

Die Mitglieder des Disciplinarstrafgerichts, welche bei der Entscheidung über die Eröffnung des Hauptverfahrens mitgewirkt haben, sind von der Theilnahme an dem Hauptverfahren nicht ausgeschlossen.

## Artikel 42.

Die Hauptverhandlung ist nicht öffentlich. Auf Antrag der Staatsanwaltschaft oder des Angeklagten kann jedoch die Oeffentlichkeit von dem Disciplinarstrafgerichte beschlossen werden.

Auch wenn die Oeffentlichkeit nicht beschlossen wird, können nach dem Ermessen des Vorsitzenden einzelne Personen als Zuhörer zugelassen werden.

Die Verkündung eines auf Dienstentlassung erkennenden Urtheils erfolgt in jedem Falle öffentlich.

## Artikel 43.

Die Hauptverhandlung kann auch ohne Anwesenheit des Angeklagten stattfinden, sofern er zu derselben geladen ist, auch wenn er im Sinne des § 318 der Strafprozeßordnung als abwesend gilt. Eine öffentliche Ladung ist unzulässig.

Der Angeklagte kann sich durch einen mit schriftlicher Vollmacht versehenen Rechtsanwalt vertreten lassen.

Das Disciplinarstrafgericht kann indessen das persönliche Erscheinen des Angeklagten unter der Verwarnung anordnen, daß bei seinem Ausbleiben ein Vertreter nicht werde zugelassen werden.

## Artikel 44.

In der Hauptverhandlung wird nach Verlesung des Beschlusses über die Eröffnung des Hauptverfahrens von einem Berichterstatter, in Abwesenheit der Zeugen, Vortrag über die bisherigen Ergebnisse des Verfahrens erstattet, soweit sich dieselben auf die in dem Beschlusse über die Eröffnung des Hauptverfahrens enthaltenen Thatfachen beziehen.

Der Angeklagte wird in Abwesenheit der Zeugen vernommen.

## Artikel 45.

Das Disciplinarstrafgericht bestimmt den Umfang der Beweisaufnahme, ohne hierbei durch Anträge, Verzichte oder frühere Beschlüsse gebunden zu sein.

## Artikel 46.

Das Disciplinarstrafgericht kann nach freiem Ermessen die Vernehmung von Zeugen oder Sachverständigen durch einen beauftragten oder ersuchten Richter (oder in der Hauptverhandlung anordnen.

Die Vernehmung muß auf Antrag der Staatsanwaltschaft oder des Angeklagten in der Hauptverhandlung erfolgen, sofern nicht voraussichtlich der Zeuge oder Sachverständige am Erscheinen in der Hauptverhandlung verhindert oder sein Erscheinen wegen großer Entfernung besonders erschwert sein wird.

## Artikel 47.

Die Aussage eines außerhalb der Hauptverhandlung vernommenen Zeugen oder Sachverständigen, dessen Vernehmung nicht in der Hauptverhandlung erfolgen muß, ist, sofern es die Staatsanwaltschaft oder der Angeklagte beantragt oder das Disciplinarstrafgericht es für erforderlich erachtet, zu verlesen.

## IV. Rechtsmittel.

## Artikel 48.

Gegen die Entscheidungen des Oberlandesgerichts und des Disciplinarhofs in den zu ihrer Zuständigkeit gehörenden Disciplinarstrafsachen finden keine Rechtsmittel statt.

## Artikel 49.

Gegen die Entscheidungen der Landgerichte in den zu ihrer Zuständigkeit gehörenden Disciplinarstrafsachen finden die Rechtsmittel der Beschwerde und der Berufung an das Oberlandesgericht (Disciplinarsenat) statt.

Gegen die eine Ordnungsstrafe verhängenden, nicht im förmlichen Disciplinarstrafverfahren (Artikel 20, 21) oder ohne Eröffnung des Hauptverfahrens im förmlichen Disciplinarstrafverfahren (Artikel 36) erlassenen Entscheidungen ist nur das Rechtsmittel der Beschwerde zulässig.

## Artikel 50.

Die Rechtsmittel der Beschwerde und der Berufung stehen, insoweit nicht dieses Gesetz etwas Anderes bestimmt (Artikel 27), sowohl der Staatsanwaltschaft als auch dem Angeklagten zu.

## Artikel 51.

Auf das Verfahren in der Beschwerdeinstanz und in der Berufungsinanz finden die Vorschriften der Strafprozeßordnung und der Artikel 42 bis 47 dieses Gesetzes entsprechende Anwendung.

## Artikel 52.

Eine Wiederaufnahme des durch rechtskräftiges Urtheil geschlossenen Verfahrens kann in den Fällen des § 399 der Strafprozeßordnung von dem Verurtheilten, in den Fällen des § 402 von der Staatsanwaltschaft beantragt werden.

## V. Allgemeine Bestimmungen.

## Artikel 53.

Für das Verfahren werden weder Gebühren noch Stempel, sondern nur baare Auslagen nach Maßgabe des § 79 des Gerichtskostengesetzes vom 18. Juni 1878 in Ansatz gebracht.

## Artikel 54.

Die Einstellung des Disciplinarstrafverfahrens muß erfolgen, sobald der Beschuldigte, unter gleichzeitiger Uebernahme der etwa erwachsenen Kosten, um seine Entlassung aus dem Amte unter Verzicht auf Titel, Gehalt und Pensionsanspruch nachsucht oder im Falle des Artikels 14 auf Titel und Ruhegehalt verzichtet.

## Artikel 55.

Ist gegen einen Richter wegen einer strafbaren Handlung die öffentliche Klage erhoben, so ist während der Dauer des Strafverfahrens wegen der nämlichen Thatfachen das Disciplinarstrafverfahren nicht zu eröffnen und, wenn die Eröffnung stattgefunden hat, auszusetzen.

Diese Vorschrift findet keine Anwendung, wenn im Strafverfahren eine Hauptverhandlung nicht stattfinden kann, weil der Angeklagte abwesend ist.

## Artikel 56.

Ist im gerichtlichen Strafverfahren auf Freisprechung erkannt, so findet wegen derjenigen Thatfachen, welche in demselben zur Erörterung gekommen sind, ein Disciplinarstrafverfahren nur insoferne statt, als diese Thatfachen an sich und unabhängig von dem Thatbestande einer im Strafgesetze vorgesehenen Handlung eine Disciplinarbestrafung begründen.

Ist im gerichtlichen Strafverfahren eine Verurtheilung ergangen, welche den Verlust des Amtes nicht zur Folge hat, so beschließt das Disciplinarstrafgericht nach Anhörung der Staatsanwaltschaft, ob außerdem das Disciplinarstrafverfahren zu eröffnen oder fortzusetzen sei.

## Artikel 57.

Insolange gegen einen Richter ein Disciplinarstrafverfahren oder wegen eines Verbrechens oder Vergehens ein Hauptverfahren oder eine Voruntersuchung anhängig ist, bleibt das Vorrücken in eine höhere Gehaltsklasse ausgesetzt. Führt das Verfahren zur Dienstentlassung, so findet eine Nachzahlung des zurückbehaltenen Mehrgehaltes nicht statt.

## V. Titel.

## Vorläufige Enthebung vom Amte.

## Artikel 58.

Ist wegen eines Verbrechens oder Vergehens im strafgerichtlichen Verfahren oder wegen eines Dienstvergehens im Disciplinarstrafverfahren die Eröffnung des Hauptverfahrens gegen einen Richter beschlossen, so kann die vorläufige Enthebung desselben vom Amte auf Antrag oder nach Anhörung der Staatsanwaltschaft durch Beschluß des Disciplinarstrafgerichts ausgesprochen werden.

Wird gegen einen Richter im Strafverfahren die Untersuchungshaft verhängt oder eine Freiheitsstrafe vollstreckt, so tritt für die Dauer derselben die vorläufige Enthebung von Rechtswegen ein.

## Artikel 59.

Gegen die Entscheidung des Disciplinarstrafgerichts, durch welche im Falle des Artikels 58 Absatz 1 die vorläufige Enthebung vom Amte abgelehnt wird, steht der Staatsanwaltschaft, gegen die Entscheidung, durch welche die vorläufige Enthebung verfügt wird, dem Angeeschuldigten das Rechtsmittel der Beschwerde zu.

## Artikel 60.

Durch die vorläufige Enthebung wird das Recht auf den Genuß des Gehaltes nicht berührt, unbeschadet der Verpflichtung zum Erfaze der Kosten einer angeordneten einstweiligen Verwaltung des Dienstes, wenn im Strafverfahren eine Verurtheilung erfolgt ist, welche den Verlust des Amtes nach sich zieht, oder wenn im Disciplinarstrafverfahren auf Dienstentlassung erkannt ist, oder wenn die vorläufige Enthebung in Folge der Vollstreckung einer Freiheitsstrafe eintritt.

## VI. Titel.

## Unfreiwillige Versetzung an ein anderes Gericht oder eine andere Stelle.

## Artikel 61.

Die unfreiwillige Versetzung eines Richters an ein anderes Gericht kann, abgesehen von den im Gerichtsverfassungsgesetze § 8 Absatz 3 und im Einführungsgesetze zu demselben § 21 bezeichneten Fällen, auch dann verfügt werden, wenn thatsächliche Verhältnisse das Verbleiben des Richters auf seiner bisherigen Stelle mit den Interessen der Rechtspflege als nicht ver-

einbarlich erscheinen lassen und, daß dies der Fall sei, durch eine Plenarentscheidung des Oberlandesgerichts anerkannt worden ist.

Die Entscheidung des Oberlandesgerichts erfolgt auf Antrag der Staatsanwaltschaft.

Vor der Entscheidung ist in einer hierzu anzuberaumenden Verhandlung dem betreffenden Richter und der Staatsanwaltschaft mündliches Gehör zu gestatten.

#### Artikel 62.

Der Beschluß des Oberlandesgerichts hat sich auf den Ausspruch zu beschränken, daß der im Artikel 61 vorgesehene Fall einer unfreiwilligen Versetzung vorliege.

#### Artikel 63.

Ein Amtsrichter kann unter der in Artikel 61 Absatz 1 erwähnten Voraussetzung während der ersten fünf Dienstjahre auch auf eine andere nicht richterliche Staatsstelle versetzt werden.

Das hierbei einzuhaltende Verfahren richtet sich nach den Bestimmungen der Artikel 61 und 62.

Zur Verhandlung ist die Anwesenheit von wenigstens drei Viertheilen der Mitglieder nöthig, von denen sich mindestens zwei Drittheile für Versetzung aussprechen müssen.

### VII. Titel.

#### Unfreiwillige Versetzung in den Ruhestand.

#### Artikel 64.

Das Gesetz, das Verfahren bei unfreiwilligen Versetzungen von Mitgliedern eines Justizkollegs in den Ruhestand betreffend, vom 30. April 1875, sowie Artikel 10 Absatz 1 des Gesetzes, die Revision der Bestimmungen über Versetzung der Civilbeamten in den Ruhestand betreffend, vom 27. November 1874, finden auch auf den Präsidenten und den beziehungsweise die Senatspräsidenten des Oberlandesgerichts, die Präsidenten und Direktoren der Landgerichte, sowie auf Amtsrichter Anwendung.

Die in den gedachten Gesetzen dem höchsten Gerichte und der Staatsanwaltschaft bei demselben übertragenen Amtsverrichtungen gehen auf das Oberlandesgericht und den Oberstaatsanwalt über.

### VIII. Titel.

#### Uebergangsbestimmungen.

#### Artikel 65.

Die bis zum 1. Oktober 1879 bei den von dem genannten Tage an aufgehobenen Kollegialgerichten im aktiven Dienste befindlichen Richter sind und zwar:

- 1) die Mitglieder des Oberappellations- und Kassationsgerichts als Mitglieder des Oberlandesgerichts;
- 2) die Mitglieder der Hofgerichte und des Obergerichts der Provinz Rheinhessen als Mitglieder des Oberlandesgerichts oder der Landgerichte;
- 3) die Mitglieder der Bezirksstrafgerichte und Bezirksgerichte als Mitglieder der Landgerichte oder als Amtsrichter anzustellen.

Dieselben behalten ihren seitherigen Rang und können in ihrem bis zu dem 1. Oktober 1879 bezogenen Gehalte nicht verkürzt werden.

#### Artikel 66.

Die Regierung ist ermächtigt, nach ihrem Befinden Richter, auf welche der erste Absatz des Artikels 34 der Verfassungsurkunde Anwendung leidet, bei Eintritt der neuen Gerichtsorganisation mit ihrem vollen Gehalte in den Ruhestand zu versetzen.

#### Artikel 67.

Diejenigen Richter, welche nach Maßgabe des vorhergehenden Artikels mit Belassung ihres vollen Gehaltes in den Ruhestand versetzt werden, verbleiben während eines Zeitraums von drei Jahren zur Verfügung des Ministeriums des Innern und der Justiz. Dieselben sind verpflichtet, sich an dem Orte ihrer letzten Anstellung nach Anordnung dieses Ministeriums während des angegebenen Zeitraums der Wahrnehmung solcher Aemter zu unterziehen, deren dauernde Uebernahme ihnen nach Maßgabe des Artikels 65 übertragen werden kann.

#### Artikel 68.

Die bis zum Tage des Inkrafttretens des Gerichtsverfassungsgesetzes als Richter oder Beamte der Staatsanwaltschaft angestellten und an dem genannten Tage im richterlichen Dienste verbleibenden beziehungsweise in denselben übertretenden Beamten werden von Uns, unter thunlichster Berücksichtigung der bestehenden Dienstaltersverhältnisse, in die neuen Gehaltsklassen eingereiht und wird hierdurch ihr Dienstalter für die Folge festgestellt.

Eine Verkürzung in dem seither bezogenen Gehalte kann hierbei nicht stattfinden.

Der Stempel bei den zu ertheilenden neuen Dekreten kommt nur für den Mehrbetrag des Gehaltes in Ansatz.

#### Artikel 69.

Gegenwärtiges Gesetz tritt gleichzeitig mit dem Gerichtsverfassungsgesetz in Kraft.



Die Bestimmungen des achten Titels finden indessen auch bei denjenigen Anstellungen und Versetzungen in den Ruhestand Anwendung, welche vor dem gedachten Zeitpunkte aus Veranlassung des Inkrafttretens der Reichsjustizgesetze mit Wirkung vom. 1. Oktober 1879 an von Uns beschlossen werden.

Urkundlich Unserer eigenhändigen Unterschrift und des beigedrückten Großherzoglichen Siegels.

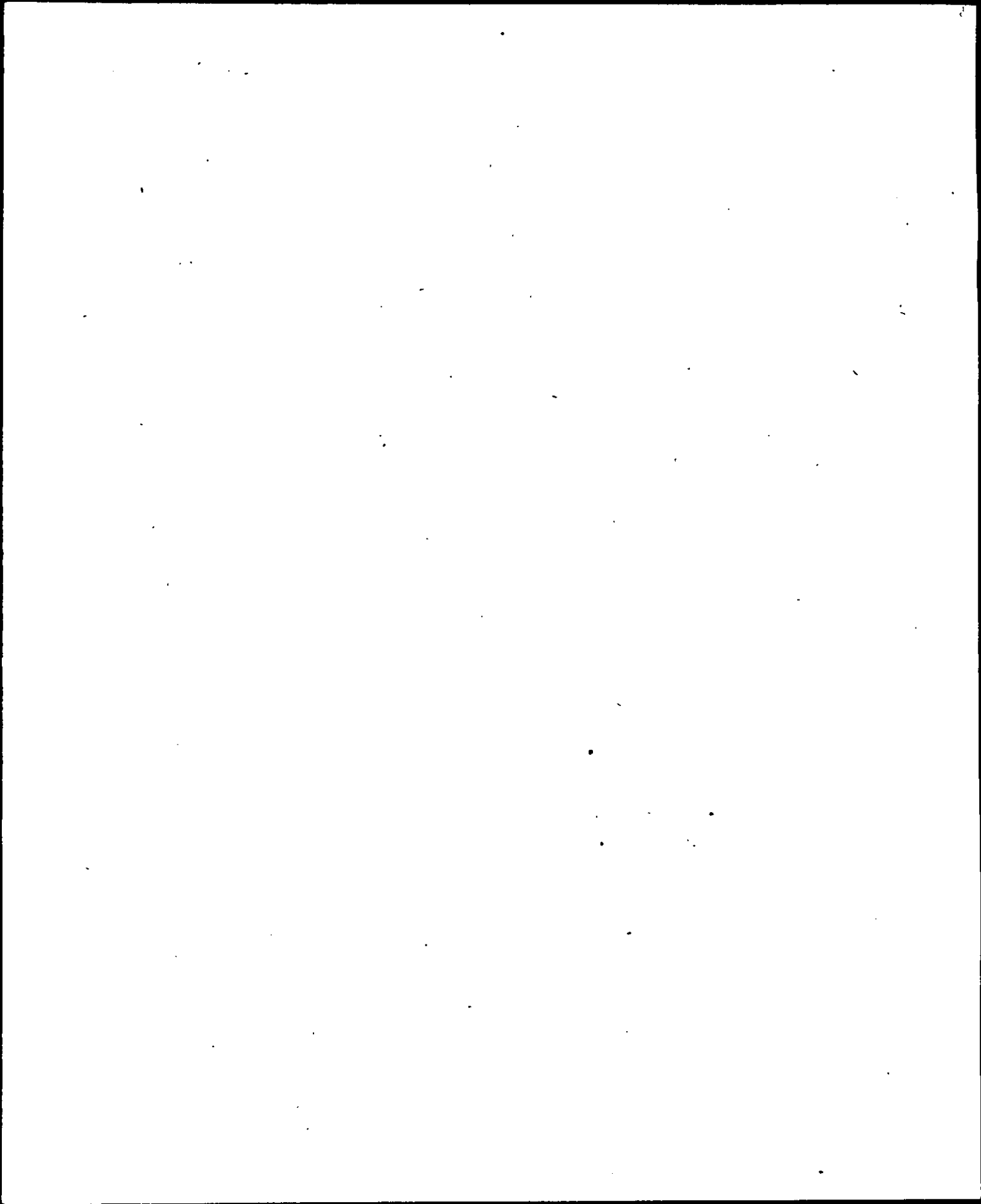
Darmstadt, den 31. Mai 1879.

(L. S.)

R U D W I G.

v. Staud.

---



Großherzoglich Hessisches  
**R e g i e r u n g s b l a t t.**

**N<sup>o</sup>. 20.**

Darmstadt, den 11. Juni 1879.

Inhalt: Gesetz, die Ausführung der Deutschen Civilprozeßordnung und Konkursordnung betreffend.

**G e s e t z,**

die Ausführung der Deutschen Civilprozeßordnung und Konkursordnung betreffend.

**LUDWIG IV.** von Gottes Gnaden Großherzog von Hessen und bei Rhein *rc. rc.*

Zur Ausführung der Civilprozeßordnung vom 30. Januar 1877 und der Konkursordnung vom 10. Februar 1877 haben Wir mit Zustimmung Unserer getreuen Stände verordnet und verordnen, wie folgt:

**Erster Abschnitt.**

**Gemeinschaftliche Bestimmungen für die drei Provinzen.**

**I. Beglaubigung von Unterschriften oder Handzeichen.**

**Artikel 1.**

Die Beglaubigung von Unterschriften oder Handzeichen erfolgt ohne Zuziehung von Zeugen und ohne Aufnahme eines Protokolls, unter Beidrückung des Dienstfiegl's des beglaubigenden Beamten.

Die Beglaubigung ist auf die zu beglaubigende Urkunde oder, wenn der Raum fehlt, auf ein vermittelst des Dienstfiegl's mit der Urkunde zu verbindendes Blatt zu schreiben und mit Datum zu versehen.

Wird die Unterschrift oder das Handzeichen vor dem beglaubigenden Beamten vollzogen, so hat er diese Thatsache, wird dagegen vor ihm die Unterschrift oder das Handzeichen von dem Aussteller nur als von ihm herrührend anerkannt, so hat er nur diese Anerkennung zu bescheinigen.

Ist dem beglaubigenden Beamten die Identität der betreffenden Person nicht bekannt, so hat derselbe in der Beglaubigung anzuführen, auf welche Weise er dieselbe festgestellt hat.

Außer den Amtsrichtern und den Gerichtsschreibern sind in den Provinzen Starkenburg und Oberhessen die Ortsgerichtsvorsteher, in der Provinz Rheinhessen die Notare und die Bürgermeister zur Vornahme von Beglaubigungen befugt.

## II. Allgemeine Feiertage.

### Artikel 2.

Unter allgemeinen Feiertagen im Sinne der Civilprozeßordnung sind die gesetzlich anerkannten christlichen Festtage und diejenigen Tage zu verstehen, deren allgemeine Feier aus sonstigen Gründen festgesetzt ist.

## III. Hinterlegungen.

### Artikel 3.

Die Hinterlegung von baarem Gelde oder von Werthpapieren nach den Vorschriften der Civilprozeßordnung, der Konkursordnung oder des gegenwärtigen Gesetzes, sowie in allen anderen Fällen, in welchen auf Grund gesetzlicher Ermächtigung oder gerichtlicher Anordnung eine solche Hinterlegung stattfindet, erfolgt bei dem mit der Sache befaßten oder zu befaßenden Gerichte unter Beobachtung der im Verordnungswege zu treffenden Bestimmungen.

## IV. Vollstreckbare Schuldtitel.

### Artikel 4.

Insoweit nach den bestehenden Gesetzen, Verordnungen und Instruktionen aus Vollstreckbarerklärungen, Beschlüssen und Verfügungen der Administrativ- oder Finanzbehörden eine gerichtliche Zwangsvollstreckung zulässig ist, gelten jene Erklärungen, Beschlüsse und Verfügungen auch fernerhin als vollstreckbare Schuldtitel.

## V. Kosten der Haft.

### Artikel 5.

Für Kosten der Haft sind von dem Antragsteller 1 Mark 50 Pfennig für den Tag und für die Wintermonate, vom 1. Oktober bis 1. April, täglich weitere 20 Pfennig

gerichtlich zu hinterlegen. Wird zu einer anderen als der angegebenen Winterszeit Heizung nothwendig, so hat der Antragsteller für jeden Heizungstag nachträglich 20 Pfennig zu entrichten.

## VI. Arrest in unbewegliches Vermögen.

### Artikel 6.

Der Arrest in unbewegliches Vermögen wird dadurch bewirkt, daß dem Eigenthümer oder Besitzer der Sache oder des Rechtes die Veräußerung, Belastung oder Verpfändung desselben untersagt wird.

Jede nach der Zustellung des Verbots erfolgte Veräußerung, Belastung oder Verpfändung des von dem Verbote betroffenen Gegenstandes ist dem Antragsteller gegenüber nichtig.

Hat der Arrestbefehl ein Grundstück zum Gegenstande, so ist derselbe auf Antrag der Partei, welche ihn erwirkt hat, nach Maßgabe der hierüber bestehenden gesetzlichen Bestimmungen in das Mutationsverzeichnis mit der Bemerkung „gehemmt“ einzutragen.

In gleicher Weise wird die Untersagung der Veräußerung, Belastung oder Verpfändung eines Grundstücks im Falle des § 817 der Civilprozeßordnung zum Vollzuge gebracht.

In dem Urtheile, welches einen angelegten Arrest oder ein erlassenes Verbot wieder aufhebt, ist die Löschung der stattgehabten Vormerkung anzuordnen.

## VII. Aufgebotsverfahren.

### Artikel 7.

Das Aufgebotsverfahren (neuntes Buch der Civilprozeßordnung) findet überall statt, wo eine öffentliche gerichtliche Aufforderung zur Anmeldung von Ansprüchen oder Rechten mit der Wirkung, daß die Unterlassung der Anmeldung einen Rechtsnachtheil zur Folge hat, landesgesetzlich vorgeschrieben ist. Das Aufgebotsverfahren findet keine Anwendung auf die öffentlichen gerichtlichen Aufforderungen in Gemäßheit der Verordnung, die Legalisirung der Grundbücher betreffend, vom 13. Dezember 1839, des Gesetzes, die Erwerbung des Grundeigenthums betreffend, vom 21. Februar 1852, des Gesetzes, das Verfahren der Hypothekenbehörden betreffend, vom 19. Januar 1859, des Gesetzes, die Zusammenlegung der Grundstücke betreffend, vom 18. August 1871, und auf das Aufgebot von Depositen der Staatsschuldentilgungskasse sowie anderer öffentlicher Behörden.

### Artikel 8.

In den Fällen, in welchen das Aufgebot eines Verschollenen zum Zwecke der Todeserklärung nach den bestehenden Vorschriften zulässig ist, hat der Antragsteller die zur

Begründung des Antrags erforderlichen Thatsachen glaubhaft zu machen und sich zur eidlichen Versicherung der Wahrheit seiner Angaben zu erboten.

Zu dem Antrage auf Erlaß des Aufgebots sind die erbberechtigten nächsten Verwandten, der Ehegatte und der Vormund des Verschollenen berechtigt. Stirbt der Antragsteller im Laufe des Verfahrens oder setzt derselbe das Verfahren nicht fort, so kann Jeder, auf dessen Antrag das Verfahren einzuleiten ist, dasselbe fortsetzen.

Das zuständige Gericht wird durch den letzten Wohnsitz des Verschollenen oder, wenn derselbe einen solchen nicht gehabt hat, durch den letzten Aufenthaltsort desselben im Großherzogthume bestimmt.

Die besonderen Vorschriften der Gesetze vom 9. Mai 1868 und 27. November 1872 über die Todeserklärung von Personen, welche an dem Feldzuge des Jahres 1866 und an dem Feldzuge der Jahre 1870 und 1871 Theil genommen haben und vermißt werden, bleiben in Kraft.

#### Artikel 9.

Bezieht sich das Aufgebot auf Liegenschaften, so ist das Gericht der belegenen Sache zuständig, bei Aufforderung abwesender oder unbekannter Erben oder Erbbetheiligten das Verlassenschaftsgericht, bei dem Aufgebote abhanden gekommener oder vernichteter Kuxscheine das Gericht, in dessen Bezirke das Bergwerk gelegen ist.

#### Artikel 10.

Zum Zwecke der Kraftloserklärung von Urkunden findet das Aufgebotsverfahren statt:

- 1) bei rechtsgültig auf den Inhaber gestellten Schuldberschreibungen, Aktien, Aktienantheilen, Promessen und Interimsscheinen;
- 2) bei auf Namen gestellten, durch Blankindossament übertragbaren Aktien, Aktienantheilen, Promessen und Interimsscheinen;
- 3) bei Pfandscheinen, Depositencheinen, Sparkassbüchern und ähnlichen Urkunden, wenn sie auf Inhaber lauten, oder wenn darin bedungen ist, daß der Aussteller von der übernommenen Verpflichtung durch deren Erfüllung gegenüber jedem Inhaber befreit werde, oder daß die Erfüllung nur gegen Rückgabe der Urkunde verlangt werden könne.

Die unter Ziffer 2 erwähnten Antheilsscheine können, wenn der Antragsteller mit dem zuletzt eingetragenen Antheilseigner nicht identisch ist, nur nach vorherigem Nachweise, daß der letztere keinerlei Ansprüche auf den Antheil erhebe, für kraftlos erklärt werden.

#### Artikel 11.

Mit dem Aufgebote hat das Gericht einen Sperrbefehl zu erlassen, durch welchen dem Aussteller der Urkunde während der Dauer des Verfahrens jede Zahlung auf Grund der-

selben, sowie die Verabfolgung neuer Zins- oder Gewinnantheilscheine an jeden Anderen als den Antragsteller und der Umtausch von Interimscheinen oder Promessen gegen die Haupturkunde untersagt wird. Dieser Sperrbefehl ist auch den in der Urkunde namhaft gemachten Agenten zuzustellen.

Die Zustellung des Sperrbefehls erfolgt von Amtswegen.

Dem Aussteller der Urkunde ist von dem Gerichte aufzugeben, daß er jeder Bekanntmachung verloofter oder gekündigter Papiere ein Verzeichniß derjenigen Papiere gleicher Gattung, in Ansehung deren ein Sperrbefehl erlassen ist, beifügt und dem Gerichte ein Exemplar der Bekanntmachung vorlegt. Erfolgt eine solche Bekanntmachung nicht wenigstens einmal im Jahre, so ist das Verzeichniß der gesperrten Papiere jährlich im Reichsanzeiger und den sonst vom Aussteller zu Bekanntmachungen benutzten Blättern besonders bekannt zu machen. Unterläßt der Aussteller die auferlegte Bekanntmachung, so haftet er dem Inhaber der kraftlos erklärten Urkunde für allen durch die Unterlassung entstandenen Schaden.

#### Artikel 12.

Wird die Urkunde, wegen deren die Sperre verfügt ist, dem Gerichte vorgelegt, so ordnet dieses die einstweilige Hinterlegung der Urkunde an und setzt dem Antragsteller eine Frist von höchstens einem Monate zur Einleitung und Nachweisung der zur Wahrung seiner Rechte erforderlichen gerichtlichen Schritte. Nach fruchtlosem Ablaufe dieser Frist hat das Gericht auf Antrag die Rückgabe der Urkunde und die Aufhebung der Sperre zu verfügen.

#### Artikel 13.

Ist ein Zinsabschnitt oder Gewinnantheilschein abhanden gekommen oder vernichtet worden, so findet keine Kraftloserklärung, sondern auf Antrag des Berechtigten, welcher seinen Antrag nach Vorschrift des § 840 der Civilprozeßordnung zu begründen hat, nur Zahlungssperre nach Maßgabe der Bestimmungen des Artikels 11 statt.

Die Zustellung des Sperrbefehls hat die Wirkung, daß gegen den Antragsteller während der Dauer der Sperre die gesetzliche Verjährung nicht läuft.

Wird der Zinsabschnitt oder Gewinnantheilschein, wegen dessen die Sperre verfügt ist, dem Gerichte vor Ablauf der Verjährungsfrist zum Zwecke der Aufhebung der Sperre vorgelegt, so ist nach Artikel 12 zu verfahren.

Hat sich bis zum Ablaufe der Verjährungsfrist kein Inhaber des Scheines gemeldet, so kann der Antragsteller von dem Aussteller der Urkunde Zahlung verlangen.

#### Artikel 14.

Eine Kraftloserklärung von Zins- und Dividendenleisten (Talons) findet nicht statt.

Erhebt der Inhaber einer der in Artikel 10 bezeichneten Urkunden mit der Anzeige, daß ein Talon abhanden gekommen oder vernichtet worden sei, bei dem Aussteller rechtzeitig Widerspruch gegen die Auslieferung neuer Zins- und Gewinnantheilscheine an den Inhaber des Talons, so hat die Auslieferung an den Inhaber der Haupturkunde zu erfolgen.

Dem Letzteren hat der Aussteller auf Verlangen Bescheinigung über Anzeige und Widerspruch zu ertheilen.

#### Artikel 15.

Der Aussteller einer Urkunde, bezüglich deren das Aufgebotsverfahren beantragt wird, ist verpflichtet, dem Antragsteller die zum Zwecke des Verfahrens erforderlichen Zeugnisse und Bescheinigungen zu ertheilen.

#### Artikel 16.

Bei dem Aufgebotsverfahren wegen der in Artikel 10 Nr. 3 bezeichneten Urkunden genügt, vorausgesetzt, daß dieselben nicht auf Inhaber lauten, die einmalige Einrückung des Aufgebots in ein von dem Gerichte zu bestimmendes Blatt, durch welches auch die Bekanntmachung des Ausschlußurtheils stattfinden kann. Auch kann in Betreff dieser Urkunden, unter der nämlichen Voraussetzung, durch die von Uns oder Unserer Regierung genehmigten Statuten der Anstalt, von welcher die Urkunden ausgestellt werden, ein vereinfachtes Aufgebotsverfahren durch den Vorstand der Anstalt selbst zugelassen werden. In diesem Falle ist jedoch in den Statuten mindestens eine einmalige öffentliche Bekanntmachung des Aufgebots unter Androhung des entsprechenden Rechtsnachtheils vorzuschreiben.

Ist bereits einer Anstalt in deren landesherrlich genehmigten Statuten das Recht eingeräumt, Urkunden der bezeichneten Art für kraftlos zu erklären, so finden die beßfalligen Bestimmungen auch in Zukunft Anwendung.

#### Artikel 17.

Die Anfechtungsklage (§ 834 der Civilprozeßordnung) ist, wenn andere als die im § 837 Absatz 1 der Civilprozeßordnung bezeichneten Urkunden für kraftlos erklärt werden, nach Ablauf von fünf Jahren, vom Tage der Verkündung des Ausschlußurtheils gerechnet, unstatthaft.

#### Artikel 18.

Auf Grund des Ausschlußurtheils kann der Berechtigte auf seine Kosten die Ausstellung einer neuen Urkunde verlangen.

#### Artikel 19.

Alle Zinscheine und Gewinnantheilscheine, welche nicht binnen fünf Jahren vom Verfalltage an zur Einlösung gebracht werden, sind verjährt.



Die Verjährung läuft auch gegen Minderjährige und die ihnen rechtlich gleichgestellten Personen.

Eine Wiedereinsetzung in den vorigen Stand findet nicht statt.

Verjährungen; welche bereits vor dem Tage, mit welchem das gegenwärtige Gesetz in Wirksamkeit tritt, ihren Lauf begonnen haben, sind nach dem bestehenden Rechte zu beurtheilen.

Soweit in rechtsgültigen Statuten eine kürzere Verjährungszeit vorgeschrieben ist, behält es hierbei sein Bestehen.

#### Artikel 20.

Wenn in Gemäßheit des Antrags auf Kraftloserklärung abhanden gekommener oder vernichteter Urkunden die Bekanntmachung des Aufgebots und der Zahlungssperre nach Artikel 4 des Gesetzes, die Kraftloserklärung der auf den Inhaber lautenden Urkunden betreffend, vom 20. Juli 1858, am 1. Oktober 1879 bereits erfolgt ist, so sind diese Fälle noch nach letzterem Gesetze zu erledigen.

#### Artikel 21.

Das in dem vorhergehenden Artikel erwähnte Gesetz vom 20. Juli 1858 wird mit Ausnahme der Vorschrift (Art. 21), daß das Forderungsrecht aus Anlehnsloosen in zehn Jahren, gerechnet von dem öffentlich verkündigten Tage an, an welchem das Loos auszu zahlen war, verjährt und daß in Betreff dieser Verjährung die Vorschriften des Artikels 19 Absatz 2 und 3 des gegenwärtigen Gesetzes eintreten, aufgehoben.

### VIII. Kompetenzkonflikte.

#### Artikel 22.

Nimmt eine Verwaltungsbehörde oder ein Verwaltungsgericht in einer bei Gericht anhängigen bürgerlichen Rechtsstreitigkeit, in welcher die Zulässigkeit des Rechtswegs noch nicht durch rechtskräftiges Urtheil feststeht, die Zuständigkeit für sich in Anspruch, so hat die Verwaltungsbehörde oder das Verwaltungsgericht dem Gerichte im Wege der Mittheilung von diesem Anspruche Kenntniß zu geben.

Eine solche Mittheilung gilt als Antrag auf Entscheidung des Verwaltungsgerichtshofs (§ 17 Nr. 4 des Deutschen Gerichtsverfassungsgesetzes).

#### Artikel 23.

Auf Grund der Mittheilung hat das Gericht die Aussetzung des Verfahrens anzuordnen, wenn die Verwaltungsbehörde oder das Verwaltungsgericht in der Mittheilung die sofortige Einstellung des Verfahrens beantragt hat.

Die Anordnung nothwendiger einstweiliger Verfügungen wird durch die Aussetzung nicht ausgeschlossen.

Stellt die Verwaltungsbehörde oder das Verwaltungsgericht den Antrag auf sofortige Einstellung nicht, so nimmt das gerichtliche Verfahren seinen Fortgang, bis jener Antrag erfolgt. Der Beschluß, durch welchen die Aussetzung angeordnet wird, ist den Parteien von Amtswegen zuzustellen. Beschwerde findet gegen denselben nicht statt.

#### Artikel 24.

Sobald die Einstellung des Verfahrens beantragt und dessen Aussetzung angeordnet ist, sendet das Gericht die Akten unter Beifügung seines Gutachtens an das Ministerium des Innern und der Justiz ein, welches dieselben der betheiligten obersten Verwaltungsbehörde zur Entschliebung darüber, ob der Konflikt auszutragen sei oder nicht, überstellt.

Ist die betheiligte oberste Verwaltungsbehörde der Ansicht, daß der Konflikt nicht auszutragen sei, so nimmt sie den Antrag auf Entscheidung über denselben durch eine an die oberste Justizverwaltungsbehörde gerichtete Erklärung zurück. Die letztere sendet alsdann die Akten mit der empfangenen Erklärung an das mit der Sache befaßte Gericht zurück und veranlaßt den Fortgang des gerichtlichen Verfahrens.

Im entgegengesetzten Falle erklärt die betheiligte oberste Verwaltungsbehörde der obersten Justizverwaltungsbehörde, daß sie den Austrag des Konflikts verlange. Die letztere hat alsdann die Akten nebst der empfangenen Erklärung dem Verwaltungsgerichtshofe zur Entscheidung über den Konflikt vorzulegen.

Sollte die oberste Justizverwaltungsbehörde allein bei dem Konflikte betheiligt sein, so hat dieselbe ohne Weiteres die Akten dem Verwaltungsgerichtshofe vorzulegen.

#### Artikel 25.

Das Verfahren vor dem Verwaltungsgerichtshofe richtet sich nach den Vorschriften des Gesetzes, das oberste Verwaltungsgericht betreffend, vom 11. Januar 1875.

Der zur Verhandlung anberaumte Termin ist der obersten Justizverwaltungsbehörde und der betheiligten anderen obersten Verwaltungsbehörde acht Tage vorher anzuzeigen. Jede der beiden obersten Verwaltungsbehörden kann sich bei der Verhandlung durch einen besonderen Kommissär vertreten lassen.

Die Ladung der Parteien kann durch Zustellung an die für das gerichtliche Verfahren von ihnen bestellten Rechtsanwälte, Prozeß- oder Zustellungsbevollmächtigten bewirkt werden.

Die Verhandlung und Entscheidung erfolgt stets in öffentlicher Sitzung.

#### Artikel 26.

Erklärt der Verwaltungsgerichtshof den erhobenen Kompetenzanspruch für unzulässig oder unbegründet, so hat das Gericht, bei welchem die Sache anhängig war, auf Vorlage der

Entscheidung des Verwaltungsgerichtshofs den Aussetzungsbefehl aufzuheben und den Aufhebungsbefehl den Parteien von Amtswegen zuzustellen.

#### Artikel 27.

Ist durch die Entscheidung des Verwaltungsgerichtshofs die Unzulässigkeit des Rechtswegs festgestellt, so entscheidet die für zuständig erklärte Verwaltungsbehörde, beziehungsweise das Verwaltungsgericht auch über die Tragung der bei dem Prozeßgerichte entstandenen Prozeßkosten.

#### Artikel 28.

Wird in einer bei Gericht anhängigen bürgerlichen Rechtsstreitigkeit die Zulässigkeit des Rechtswegs unter der Behauptung bestritten, daß die Angelegenheit bereits bei einer Verwaltungsbehörde oder bei einem Verwaltungsgerichte anhängig oder daß darüber von einer solchen Behörde oder einem solchen Gerichte bereits eine Entscheidung ergangen sei, so hat das Gericht der betreffenden Verwaltungsbehörde beziehungsweise dem betreffenden Verwaltungsgerichte von jenem Vorbringen im Wege der Mittheilung Kenntniß zu geben.

#### Artikel 29.

Haben in einer Sache sowohl die Gerichte, wie die Verwaltungsbehörden oder die Verwaltungsgerichte durch unanfechtbare Entscheidung sich für unzuständig erklärt, so steht jeder der Parteien das Recht zu, die Entscheidung des Verwaltungsgerichtshofs herbeizuführen.

Der Antrag ist bei dem Verwaltungsgerichtshofe unter Vorlage der in den Händen der Partei befindlichen Akten einzureichen. Der Verwaltungsgerichtshof hat den beteiligten obersten Verwaltungsbehörden Gelegenheit zur gutachtlichen Äußerung zu geben.

Im Uebrigen richtet sich das Verfahren nach den Vorschriften der vorhergehenden Artikel.

#### Artikel 30.

Die Vorschriften der bestehenden Gesetze, Verordnungen und Instruktionen über Kompetenzkonflikte treten, soweit es sich um Sachen der ordentlichen streitigen Gerichtsbarkeit handelt, außer Kraft.

### IX. Abtretung von Privateigenthum für öffentliche Zwecke.

#### Artikel 31.

Wenn der Eigenthümer des abzutretenden Gegenstandes dem Verlangen des Ent eignungsberechtigten auf unverzügliche Uebergabe desselben (Art. 13 und 14 des Gesetzes vom 27. Mai 1821 über die Abtretung von Privateigenthum für öffentliche Zwecke) binnen

vierzehn Tagen nicht entspricht, so kann der Enteignungsberechtigte bei dem Amtsgerichte, in dessen Bezirke der Gegenstand gelegen ist, schriftlich oder zu Protokoll des Gerichtsschreibers den Antrag auf sofortige Einweisung in den Besitz des abzutretenden Gegenstandes stellen.

Mit dem Antrage sind die denselben rechtfertigenden Urkunden vorzulegen.

Ist der Antrag zulässig und begründet, so verfügt das Gericht unverzüglich die Einweisung ohne Gehör des Gegners.

Gegen einen ablehnenden Beschluß steht dem Antragsteller Beschwerde zu.

#### Artikel 32.

Handelt es sich um die Einweisung in den Besitz des Eigenthums verschiedener Eigenthümer, so findet der § 57 der Civilprozeßordnung entsprechende Anwendung.

#### Artikel 33.

Gegen den Einweisungsbeschluß kann der Eigenthümer binnen einer Nothfrist von vier Wochen vom Tage der Zustellung an Widerspruch einlegen. Der Widerspruch kann jedoch nur darauf gegründet werden, daß die im Gesetze vom 27. Mai 1821 oder in Artikel 31 dieses Gesetzes vorgeschriebenen Formen nicht beobachtet worden seien.

Die Einlegung des Widerspruches erfolgt durch Zustellung eines Schriftsatzes. Der Schriftsatz muß enthalten:

- 1) die Bezeichnung des Einweisungsbeschlusses, gegen welchen der Widerspruch eingelegt wird,
- 2) die Angabe der Gründe, welche der Eigenthümer für die Aufhebung des Einweisungsbeschlusses geltend machen will,
- 3) die Ladung des Gegners zur mündlichen Verhandlung über den Widerspruch.

Das Gericht kann die Vollziehung des Einweisungsbeschlusses aussetzen, sofern der Eigenthümer glaubhaft macht, daß die Vollziehung ihm einen nicht oder schwer zu ersetzenden Nachtheil bringe. Ueber den Widerspruch entscheidet das Gericht durch Endurtheil. Das Endurtheil ist auf Antrag für vorläufig vollstreckbar zu erklären, wenn der Einweisungsbeschluß noch nicht vollzogen ist.

#### Artikel 34.

Ueber den Betrag der Entschädigung entscheiden die Gerichte; das Verfahren einschließlich der Rechtsmittel richtet sich nach den Vorschriften der Civilprozeßordnung.

Die Artikel 10, 12, 15 und 16 des Gesetzes vom 27. Mai 1821 sind aufgehoben.

## X. Konkurs.

## Artikel 35.

Im Falle eines Konkurses finden die Bestimmungen der §§ 58, 59 und 60 der Konkursordnung auch auf die Forderungen der zu abgesonderter Befriedigung berechtigten Gläubiger Anwendung.

## Artikel 36.

Die Eröffnung oder Wiederaufnahme des Konkursverfahrens ist, sofern Liegenschaften in der Masse vorhanden sind, in den Provinzen Starkenburg und Oberhessen nach Maßgabe des Artikels 37 des Gesetzes, das Pfandrecht betreffend, vom 15. September 1858, im Hypothekenbuche vorzumerken.

Für die Provinz Rheinhessen ist in gleichem Falle die Eröffnung und Wiederaufnahme des Konkursverfahrens in das Mutationsverzeichnis mit der Bemerkung „gehemmt“ einzutragen. Zu diesem Zwecke hat der Gerichtsschreiber dem Konkursverwalter unverzüglich beglaubigte Abschrift des verfügenden Theils des Eröffnungsbeschlusses in so vielen Exemplaren zuzustellen, als Eintragungen nothwendig werden. Der Konkursverwalter beantragt hierauf bei dem Amtsgerichte, in dessen Bezirke die Liegenschaften des Gemeinschuldners sich befinden, die Bewirkung des Eintrags. Im Falle der Aufhebung oder Einstellung des Verfahrens ist die Eintragung auf Antrag zu löschen.

## XI. Verfahren in Gemeinheitsauseinandersetzungssachen.

## Artikel 37.

Insoweit in Gemeinheitsauseinandersetzungssachen zufolge der Bestimmungen der Verordnung vom 7. September 1814 wegen der Gemeinheitstheilungen, sowie des Gesetzes, die Erstreckung dieser Verordnung auf die Provinz Rheinhessen betreffend, vom 19. Mai 1827 die Zuständigkeit der Gerichte begründet ist, treten an die Stelle der dort bezeichneten Gerichtspersonen und Gerichte die ordentlichen Gerichte nach Maßgabe der Bestimmungen über die sachliche Zuständigkeit derselben. Das Verfahren richtet sich nach den Vorschriften der Civilprozessordnung.

**Zweiter Abschnitt.****Besondere Bestimmungen für die Provinzen Starkenburg und Oberhessen.****I. Ehescheidung zufolge der Uebereinstimmung der Ehegatten.****Artikel 38.**

Für das Verfahren bei Ehescheidungen zufolge der Uebereinstimmung der Ehegatten auf Grund des Gesetzes, die Beurkundung des Personenstandes und die Ehe der Angehörigen neuer Religionsgemeinschaften in den Provinzen Starkenburg und Oberhessen betreffend, vom 3. August 1848 ist das Landgericht, bei welchem der Ehemann seinen allgemeinen Gerichtsstand hat, ausschließlich zuständig.

An Kosten kommen für jeden Sühneverfuch eine volle Verhandlungsgebühr, für das ergehende Urtheil eine volle Entscheidungsgebühr (§ 18 des Gerichtskostengesetzes vom 18. Juni 1878) zur Erhebung.

**II. Vorzugsrechte, Rangordnung der Gläubiger, Absonderung.****Artikel 39.**

Den in Artikel 19 und 22 des Gesetzes, die Rangordnung der Gläubiger betreffend, vom 15. September 1858 bezeichneten Forderungen steht, abgesehen von den Bestimmungen in Artikel 44 und 45 des gegenwärtigen Gesetzes, kein allgemeines Vorzugsrecht am ganzen Vermögen des Schuldners mehr zu.

**Artikel 40.**

Ein Vorzugsrecht an bestimmten Liegenschaften haben die in Artikel 15 des Gesetzes, die Rangordnung der Gläubiger betreffend, vom 15. September 1858 aufgezählten Forderungen. In Ansehung derselben bleiben die Vorschriften der Artikel 15, 16 und 17 des erwähnten Gesetzes in Kraft.

**Artikel 41.**

Ein Vorzugsrecht auf alle Liegenschaften des Schuldners, jedoch im Range nach den Hypotheken, haben die in Artikel 19 unter Nr. 5 und die in Artikel 22 unter Nr. 1 und Nr. 3 des Gesetzes vom 15. September 1858 erwähnten Forderungen. Für den Rang dieser Vorzugsrechte unter einander sind die bisherigen Bestimmungen maßgebend.

**Artikel 42.**

Ein Vorzugsrecht an bestimmten beweglichen Sachen haben die in § 40 und § 41 Nr. 1—8 der Deutschen Konkursordnung bezeichneten Forderungen in Ansehung der bei einer

jeden derselben angegebenen Gegenstände. Diese Vorzugsrechte gehen dem späteren durch Pfändung erworbenen Pfandrechte vor.

Der Absatz 2 des Artikels 7 des Gesetzes vom 15. September 1858 ist aufgehoben.

#### Artikel 43.

Alle mit den vorausgehenden Bestimmungen in Widerspruch stehenden Vorschriften des Gesetzes, die Rangordnung der Gläubiger betreffend, vom 15. September 1858 treten außer Kraft.

#### Artikel 44.

Das den Minderjährigen, ferner den wegen Raserei, Wahnsinn oder Blödsinn oder wegen Verschwendung unter Kuratel gestellten Personen durch Artikel 19 Nr. 5 und den sonstigen Pflegbefohlenen, sowie den Kindern durch Artikel 22 Nr. 1 und 2 des Gesetzes vom 15. September 1858 gewährte allgemeine Vorzugsrecht bleibt diesen Personen zu Gunsten von Forderungen, welche vor dem Tage des Inkrafttretens der Deutschen Konkursordnung entstanden sind, für ein jedes vor Ablauf von fünf Jahren nach dem Inkrafttreten der Konkursordnung eröffnete Konkursverfahren erhalten.

In diesem Falle gehen die in Artikel 19 Nr. 5 erwähnten Forderungen den in § 54 Nr. 5 der Konkursordnung bezeichneten Forderungen, die in Artikel 22 Nr. 1 und 2 erwähnten Forderungen den nicht bevorrechteten Konkursforderungen vor.

#### Artikel 45.

Das den Ehefrauen durch Artikel 22 Nr. 3 des Gesetzes vom 15. September 1858 gewährte allgemeine Vorzugsrecht bleibt denselben für Forderungen, welche vor dem Tage des Inkrafttretens der Deutschen Konkursordnung entstanden sind, erhalten. Forderungen dieser Art gehen den nicht bevorrechteten Konkursforderungen vor.

Für ein nach Ablauf von zwei Jahren nach dem Inkrafttreten der Konkursordnung eröffnetes Konkursverfahren wird das in Absatz 1 erwähnte Vorzugsrecht jedoch nur dadurch erhalten, daß die Ehefrau dasselbe bis zum Ablaufe jenes Zeitraums zur Eintragung in das zu diesem Zwecke bei dem Amtsgerichte, bei welchem der Ehemann seinen allgemeinen Gerichtsstand hat, zu führende Register anmeldet.

Dieses Register muß Jedermann zur Einsicht vorgelegt werden; auch kann beglaubigte Abschrift von den darin enthaltenen Eintragungen gegen Entrichtung der gesetzlichen Gebühr verlangt werden.

#### Artikel 46.

Die Anmeldung zur Eintragung des Vorzugsrechts der Ehefrau in das nach Artikel 45 zu führende Register erfolgt durch die Ehefrau, welche dazu keiner Ermächtigung des Ehe-

manns bedarf. Ist die Ehefrau minderjährig, so ist ihr Vormund zur Anmeldung verpflichtet. In allen Fällen kann die Anmeldung auch durch den Vater oder die Mutter oder durch die Großeltern der Ehefrau erfolgen, falls die Ehefrau nicht ausdrücklich widersprochen hat.

#### Artikel 47.

Der Betrag der Forderung, für welche das Vorzugsrecht angemeldet wird, bestimmt sich nach Artikel 22 des Gesetzes, das Pfandrecht betreffend, vom 15. September 1858. Dem Ehemanne steht das demselben für den Fall der hypothekarischen Einschreibung durch Absatz 3 des erwähnten Artikels und durch Artikel 75 und 76 daselbst gewährte Recht, auf Herabsetzung einer zu hoch gegriffenen Summe anzutragen, auch gegenüber der hier fraglichen Eintragung zu.

#### Artikel 48.

Der Artikel 200 des Gesetzes, das Pfandrecht betreffend, vom 15. September 1858, ist aufgehoben, insoweit er das Absonderungsrecht des Faustpfandgläubigers von der Erfüllung besonderer, zur Bestellung des Faustpfandes nicht gehöriger Förmlichkeiten abhängig macht.

### III. Zwangsvollstreckung in das unbewegliche Vermögen und Vertheilungsverfahren.

#### Artikel 49.

Die Zwangsvollstreckung in das unbewegliche Vermögen findet, vorbehältlich der allgemeinen Bestimmungen der Civilprozeßordnung über die Zwangsvollstreckung (§§ 644—707) und der besonderen Bestimmungen derselben über die Zwangsvollstreckung in das unbewegliche Vermögen (§§ 755—757), sowie unbeschadet der auf die Zwangsvollstreckung bezüglichen Vorschriften des Gesetzes, das Pfandrecht betreffend, vom 15. September 1858, der Instruktion für die Ortsgerichte vom 26. Oktober 1852 und der Instruktion für die Landgerichte, das Hypothekentwesen betreffend, vom 1. Dezember 1861, soweit diese Vorschriften durch das gegenwärtige Gesetz keine Abänderung erleiden, nach folgenden Bestimmungen statt.

#### Artikel 50.

Was das gegenwärtige Gesetz oder die Civilprozeßordnung über Zwangsvollstreckung in Grundstücke vorschreibt, findet entsprechende Anwendung auf diejenigen Gegenstände, welche außer Grundstücken in Ansehung der Zwangsvollstreckung zum unbeweglichen Vermögen gehören.



## Artikel 51.

Die Zwangsvollstreckung in das unbewegliche Vermögen darf nicht weiter ausgedehnt werden, als zur Befriedigung des Gläubigers und zur Deckung der Kosten der Vollstreckung erforderlich ist.

## Artikel 52.

Der Antrag auf zwangsweise Veräußerung von Grundstücken ist von dem Gläubiger oder dessen Bevollmächtigten bei dem zuständigen Amtsgerichte schriftlich einzureichen oder zu Protokoll des Gerichtsschreibers anzubringen.

Mit dem Antrage sind folgende Urkunden vorzulegen:

- 1) die vollstreckbare Ausfertigung des Schuldtitels,
- 2) der Nachweis etwaiger besonderer Voraussetzungen, von welchen die Zwangsvollstreckung abhängig ist,
- 3) ein Grundbuchsauszug über die zu versteigernden Liegenschaften,
- 4) ein Auszug aus dem Hypothekenbuche über die auf die Liegenschaften eingetragenen Hypotheken oder eine Bescheinigung, daß keine Hypotheken eingetragen sind.

Der nicht in dem Bezirke des Amtsgerichts wohnende Gläubiger hat in dem Antrage einen in diesem Bezirke wohnenden Zustellungsbevollmächtigten zu benennen, widrigenfalls der § 161 der Civilprozeßordnung auf ihn Anwendung findet.

## Artikel 53.

Erachtet das Gericht den Antrag für begründet, so verfügt dasselbe die Zwangsvollstreckung, beraumt Ort, Tag und Stunde der Versteigerung an und beauftragt mit Vorname der Versteigerung, falls nicht besondere Gründe deren Abhaltung durch das Amtsgericht selbst geboten erscheinen lassen, das zuständige Ortsgericht.

Von dieser Verfügung ist dem Antragsteller, sowie dem Schuldner oder Drittbefitzer vermittelst Zustellung durch die Post Kenntniß zu geben.

## Artikel 54.

Die Zustellung der Versteigerungsverfügung an den Schuldner und an den Drittbefitzer hat die Folge, daß jede nach derselben vorgenommene Veräußerung, Belastung, Verpfändung, Vermietung oder Verpachtung, sowie die Uebertragung von Mieth- und Pachtpreisen der in Beschlag genommenen Liegenschaften dem Antragsteller gegenüber nichtig ist.

Diese Nichtigkeit wird nur aufgehoben, wenn der Erwerber des Grundstücks vor der Versteigerung eine Summe hinterlegt, welche zur vollständigen Befriedigung des betreibenden Gläubigers hinreicht, und unter Vorlage der erforderlichen Beweisstücke die Aufhebung des Verfahrens beantragt.

## Artikel 55.

Der Versteigerungstermin ist in der Weise anzuberaumen, daß zwischen der ersten Bekanntmachung der Versteigerung und dem Tage der Bornahtne der letzteren regelmäßig ein Zeitraum von nicht mehr als sechs Wochen liegt.

Sind ganze und größere Güter der Gegenstand der Zwangsvollstreckung, so kann das Gericht den Termin weiter hinaussetzen.

## Artikel 56.

Die Versteigerung ist drei Mal in gleichen Zwischenräumen öffentlich bekannt zu machen.

Die Bekanntmachungstermine hat das Amtsgericht dem Ortsgerichte vorzuschreiben.

Bei wiederholten Versteigerungen ist die Bestimmung der Zahl und des Zwischenraums der Bekanntmachungen dem Ermessen des Gerichts überlassen.

## Artikel 57.

Die Bekanntmachung der Versteigerung erfolgt in ortsüblicher Weise in der Gemeinde, in deren Gemarkung die zu versteigernden Grundstücke liegen, oder welcher die Gemarkung in polizeilicher Hinsicht zugetheilt ist.

Dem Ermessen des Amtsgerichts bleibt es überlassen, in geeigneten Fällen die für Verbreitung der Bekanntmachung in weiteren Kreisen erforderlichen Anordnungen zu treffen.

## Artikel 58.

Abweichungen von den Vorschriften der drei vorhergehenden Artikel haben die Nichtigkeit des Verfahrens nur dann zur Folge, wenn die Umstände des Falles die Wahrscheinlichkeit begründen, daß den Betheiligten oder einem derselben durch die Abweichung ein Nachtheil entstanden ist.

## Artikel 59.

Der Versteigerung hat eine Schätzung der beschlagnahmten Liegenschaften durch das zuständige Ortsgericht voranzugehen. Der Auftrag zur Bornahtne der Schätzung erfolgt gleichzeitig mit der Versteigerungsverfügung.

In besonderen Fällen kann das Amtsgericht dem Ortsgerichte weitere Sachverständige begeben oder besondere Schätzer ernennen. Auf diese Sachverständigen oder Schätzer finden die Vorschriften der Civilprozeßordnung in den §§ 367 bis 379 entsprechende Anwendung.

## Artikel 60.

Die Versteigerung hat, vorbehaltlich der nach Artikel 107 ff. des Gesetzes, das Pfandrecht betreffend, vom 15. September 1858 nothwendig werdenden, von dem Amtsgerichte

anzuordnenden besonderen Bestimmungen unter den im § 24 der Instruktion für die Ortsgerichte vorgeschriebenen Bedingungen zu geschehen.

Hinsichtlich der Zahlungsziele gelten die ortsüblichen Bedingungen.

Der die Zwangsvollstreckung betreibende Gläubiger kann jedoch bei dem Antrage auf Zwangsveräußerung auch Abänderungen der vorgeschriebenen Bedingungen beantragen. Die Entscheidung über diesen Antrag kann ohne vorgängige mündliche Verhandlung erfolgen. Die Entscheidung ist in jedem Falle dem Antragsteller, im Falle der Zulassung von Abänderungen auch dem Schuldner oder Drittbefitzer von Amtswegen zuzustellen.

#### Artikel 61.

Wird bei der Versteigerung ein der Schätzung entsprechender Preis erzielt, so hat das Amtsgericht, vorausgesetzt, daß der Genehmigung der Versteigerung anderweite rechtliche Hindernisse nicht entgegenstehen, den Zuschlag zu erteilen.

Diese Bestimmung ist vor Beginn der Versteigerung zur öffentlichen Kenntniß zu bringen.

Wird kein der Schätzung entsprechender Preis erzielt, so ist die Genehmigung der Versteigerung zu versagen. In diesem Falle hat das Amtsgericht, wenn der Gläubiger es nicht vorzieht, seine Befriedigung aus den Erträgnissen des Gutes nach Maßstabe der Artikel 85 und 86 des Gesetzes, das Pfandrecht betreffend, vom 15. September 1858 zu suchen, dem Schuldner oder Drittbefitzer eine Frist von sechs Wochen zur Auffuchung eines besseren Käufers anzuberaumen und nach deren fruchtlosem Ablaufe eine nochmalige Versteigerung anzuordnen. Hierbei sind nach Ermessen des Gerichts kürzere Fristen sowohl für den Versteigerungstermin als für die Bekanntmachung zulässig.

#### Artikel 62.

Die zweite Versteigerung ist, vorausgesetzt, daß anderweite rechtliche Hindernisse nicht entgegenstehen, auch dann zu genehmigen, wenn bei derselben der Schätzungspreis nicht erzielt wird.

Wenn jedoch die eingelegten Gebote auf die gesammten versteigerten Grundstücke nicht einmal die Hälfte des Gesamtbetrags der Schätzung erreichen, so ist eine gutachtliche Aeußerung des gesammten Ortsgerichts darüber einzuholen, ob es im Interesse der Betheiligten liege, den Zuschlag zu genehmigen, oder denselben zu versagen und den Gläubiger auf die in Artikel 85 des Gesetzes, das Pfandrecht betreffend, vom 15. September 1858 vorgesehene Art der Vollstreckung zu verweisen. Nach Einholung des Gutachtens entscheidet das Amtsgericht, ob die Genehmigung zu erteilen oder zu versagen sei. Die Entscheidung kann ohne vorgängige mündliche Verhandlung erfolgen.

## Artikel 63.

Die Entscheidungen über Genehmigung oder Nichtgenehmigung einer Versteigerung sind, soweit sie nicht den anwesenden Betheiligten verkündet werden, dem Gläubiger und dem Schuldner oder Drittbefitzer von Amtswegen zuzustellen.

Die Frist zur Einlegung der Beschwerde beginnt mit der Verkündung oder Zustellung. Die Beschwerde hat aufschiebende Wirkung.

## Artikel 64.

Die bezüglich der Zwangsversteigerung von Bergwerken bestehenden Vorschriften der Verordnung zur Ausführung des Berggesetzes vom 28. Januar 1876 d. d. 15. Juni 1876. §§ 36 ff. werden durch die Bestimmungen des gegenwärtigen Gesetzes nur insoweit berührt, als an die Stelle der in § 40 Absatz 1 erwähnten Verordnung vom 21. Februar 1812 und der ihr vorausgegangenen älteren Gesetze und sonstigen Vorschriften die in diesem Gesetze enthaltenen Bestimmungen treten.

## Artikel 65.

Die durch Artikel 49 dieses Gesetzes nicht aufrecht erhaltenen Gesetze und Verordnungen über den Zwangsverkauf unbeweglichen Vermögens treten, unbeschadet der Vorschriften des § 15 Nr. 4 des Einführungsgesetzes zur Civilprozeßordnung, außer Kraft.

## Artikel 66.

Wird in Betreff des Erlöses einer Zwangsveräußerung von unbeweglichem Vermögen ein Vertheilungsverfahren nothwendig, so hat das Vollstreckungsgericht dieses Verfahren von Amtswegen einzuleiten und die betheiligten Gläubiger, deren Forderungen nicht vollständig aus den Vollstreckungsakten erhellen, unter Androhung des Ausschlusses von der Masse zur Anmeldung derselben innerhalb Monatsfrist vom Tage der Zustellung der Aufforderung aufzufordern. Die Zustellung hat der Gerichtsschreiber durch die Post zu bewirken.

Erachtet das Gericht eine öffentliche Aufforderung für angemessen, so verordnet es die ein- oder mehrmalige Einrückung derselben in das zur Veröffentlichung seiner Bekanntmachungen bestimmte Blatt.

## Artikel 67.

Nach Ablauf der Anmeldefrist oder schon zuvor, wenn alle zu berücksichtigenden Forderungen dem Gerichte vollständig an Kapital, Zinsen, Kosten und sonstigen Nebenforderungen bekannt sind, wird von dem Gerichte ein Theilungsplan angefertigt. Das Gericht hat alsdann zur Erklärung über den Theilungsplan, sowie zur Ausführung der Vertheilung einen Termin anzuberaumen, den Vertheilungsplan nebst allen Akten eine Woche lang vor diesem

Termine zur Einsicht der Beteiligten auf der Gerichtsschreiberei offen zu legen und den Gläubigern sowie dem Schuldner vermittelst Zustellung durch die Post von dem Termine und der Offenlegung Kenntniß zu geben. Während der Offenlegungsfrist, sowie in dem Termine selbst kann Widerspruch gegen den Plan erhoben werden; späterer Widerspruch ist unzulässig.

#### Artikel 68.

Im Uebrigen finden auf das Vertheilungsverfahren die Vorschriften der §§ 762—768 der Civilprozeßordnung entsprechende Anwendung.

### IV. Behandlung der bei dem Inkrafttreten der Civilprozeßordnung und Konkursordnung anhängigen Rechtsfachen.

#### Artikel 69.

Die bei dem Inkrafttreten der Civilprozeßordnung bei den Stadt- und Landgerichten, sowie die in erster Instanz bei den Hofgerichten der Provinzen Starkenburg und Oberhessen anhängigen bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten gehen nach Maßgabe der Vorschriften des Deutschen Gerichtsverfassungsgesetzes über die sachliche Zuständigkeit der Gerichte an die Amtsgerichte, Landgerichte und Kammern für Handelsfachen über, in deren Bezirke der für die Zuständigkeit des bisherigen Prozeßgerichts maßgebend gewesene Ort gelegen ist.

Das Gleiche gilt in Betreff der in jenem Zeitpunkte etwa bei dem Ober-Appellationsgerichte in erster Instanz anhängigen nicht privilegirten bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten.

Liegt einer der Fälle des § 36 der Civilprozeßordnung vor, so ist nach Maßgabe dieses und des folgenden Paragraphen zu verfahren.

War die Zuständigkeit des bisherigen Prozeßgerichts eine vereinbarte, so geht, falls nicht eine weitere Vereinbarung zu Stande kommt, die Sache an dasjenige Gericht über, in dessen Bezirk der Sitz des seitherigen Prozeßgerichts fällt.

#### Artikel 70.

Die bei dem Inkrafttreten der Civilprozeßordnung bei den Hofgerichten in der Appellations-, Nichtigkeits- oder Beschwerde-Instanz anhängigen bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten gehen,

1) soweit es Sachen amtsgerichtlicher Zuständigkeit sind, an das Landgericht zu Darmstadt oder Gießen, je nachdem die Sache an dem Hofgerichte zu Darmstadt oder Gießen anhängig ist,

2) soweit es Sachen landgerichtlicher Zuständigkeit sind, an das Oberlandesgericht über.

Die zu dem erwähnten Zeitpunkte bei den Hofgerichten in der Revisionsinstanz anhängigen Rechtsstreitigkeiten gehen sämmtlich an das Oberlandesgericht über.

## Artikel 71.

Die zu dem angegebenen Zeitpunkte bei dem Ober-Appellationsgerichte auf Grund eines Privilegs in erster, sowie die bei diesem Gerichte in letzter Instanz anhängigen bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten gehen an das Oberlandesgericht über.

Das Oberlandesgericht entscheidet über die in erster Instanz bei dem Ober-Appellationsgericht anhängigen Sachen in einem mit drei Mitgliedern zu besetzenden Senate. Ueber das Rechtsmittel der Revision gegen die Urtheile dieses Senats sowie über Nichtigkeitsbeschwerden gegen Urtheile des Ober-Appellationsgerichts beziehungsweise des Oberlandesgerichts an Stelle des ersteren entscheidet ein mit fünf Mitgliedern zu besetzender Senat des Oberlandesgerichts.

## Artikel 72.

Im Sinne der Artikel 70 und 71 gilt eine Rechtsstreitigkeit vom Tage der Einwendung eines Rechtsmittels an als in der oberen Instanz anhängig.

## Artikel 73.

Die bei dem Inkrafttreten der Civilprozeß-Ordnung bei den Stadt- und Landgerichten und bei den Hofgerichten in erster oder zweiter Instanz, sowie die etwa nach Artikel 69 Absatz 2 bei dem Ober-Appellationsgerichte in erster Instanz anhängigen bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten sind nach den Vorschriften der Civilprozeßordnung weiter zu behandeln.

Die in jenem Zeitpunkte bei den Hofgerichten in der Revisionsinstanz, sowie die bei dem Ober-Appellationsgerichte anhängigen bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten, die letzteren mit Ausnahme der in Absatz 1 erwähnten, werden nach den Vorschriften der bisherigen Prozeßgesetze erledigt.

## Artikel 74.

Gehen in den Fällen des Artikels 73 nach Beendigung der oberen Instanz die erledigten Sachen in die untere Instanz zurück, so bestimmt sich das zuständige Gericht, sowie das weitere Verfahren nach den in den Artikeln 69 und 73 gegebenen Vorschriften.

## Artikel 75.

Ist bei dem Inkrafttreten der Civilprozeßordnung den Parteien oder einer derselben ein Urtheil oder eine sonstige Entscheidung eröffnet, welche nach den Vorschriften der bisherigen Prozeßgesetze noch mit einem Rechtsmittel angefochten werden kann, so kommen in Bezug auf die noch rückständige Zustellung, sowie in Bezug auf Zulässigkeit, Art und Fristen der Rechtsmittel, soweit nicht die Bestimmungen in § 20 des Einführungsgesetzes zur Civilprozeßordnung entgegenstehen, die bisherigen Prozeßgesetze zur Anwendung.

Zuständig zur Verhandlung und Entscheidung über die Rechtsmittel, welche gegen Urtheile oder Entscheidungen der vorbezeichneten Art ergriffen werden, sind:

- 1) das Landgericht, wenn das Urtheil von einem Stadt- oder Landgerichte erlassen ist und eine Sache amtsgerichtlicher Zuständigkeit betrifft,
- 2) das Oberlandesgericht in allen übrigen Fällen.

Die Einlegung des Rechtsmittels, die Verhandlung und Entscheidung erfolgt nach den Vorschriften der Civilprozeßordnung, ausgenommen, wenn das Oberlandesgericht mit einem nach der bisherigen Gesetzgebung durch das Ober-Appellationsgericht oder durch das Hofgericht als Revisionsinstanz zu erledigenden Rechtsmittel befaßt wird, in welchem Falle die bisherigen Prozeßgesetze auch für die Einlegung des Rechtsmittels, die Verhandlung und Entscheidung maßgebend sind.

Artikel 76.

Zwischenbescheide, insbesondere Beweisurtheile, welche bei dem Inkrafttreten der Civilprozeßordnung die Rechtskraft noch nicht beschritten haben und nach den Bestimmungen der Civilprozeßordnung die Rechtskraft nicht mehr beschreiten, sind keiner Rechtskraft mehr fähig.

Ist gegen einen solchen Zwischenbescheid zu dem angegebenen Zeitpunkte bereits ein Rechtsmittel angezeigt oder verfolgt (Artikel 73), so ist dieses nur dann auszutragen, wenn darüber Beschwerde geführt wird, daß entweder die Klage nicht sofort zugesprochen oder nicht sofort abgewiesen wurde. In allen anderen Fällen kehrt die Sache, unter Zurechnung der durch die Anzeige oder Verfolgung des Rechtsmittels bereits erwachsenen Kosten zu denen der ersten Instanz, in diese letztere zurück.

Artikel 77.

Bei Nichtigkeits- und Restitutionsklagen auf Grund des § 20 des Einführungsgesetzes zur Civilprozeßordnung ist, wenn das angefochtene Urtheil bei einem Stadt- oder Landgerichte ergangen war, das Landgericht, in dessen Bezirke das Prozeßgericht seinen Sitz hatte, und, wenn das angefochtene Urtheil bei einem Hofgerichte oder bei dem Ober-Appellationsgerichte ergangen war, das Oberlandesgericht zuständig.

Dieses letztere ist auch zuständig, wenn das angefochtene Urtheil von dem Ober-Appellationsgerichte in erster Instanz oder in der Revisionsinstanz ergangen war.

Artikel 78.

Soweit Parteien in einem bei dem Inkrafttreten der Civilprozeßordnung anhängigen Rechtsstreite in Folge der bisherigen Prozeßgesetze, namentlich in Folge der Vorschriften über die Eventualmaxime, über die peremptorische Natur der Fristen, über die Rechtskraft der Urtheile, insbesondere der Beweisurtheile, Rechte erworben haben, behält es hierbei sein Be-

wenden, auch wenn der Rechtsstreit nach den Vorschriften der Civilprozeßordnung weiter zu führen ist.

Die durch die Civilprozeßordnung erweiterte Befugniß zu dem späteren Vorbringen von Angriffs- oder Vertheidigungsmitteln kommt, soweit Rechte der vorbezeichneten Art erworben sind, nicht zur Anwendung, ausgenommen

1) den Fall, wenn neue Thatsachen erst seit dem Inkrafttreten der Civilprozeßordnung entstanden sind,

2) den Fall, wenn nach den bisherigen Prozeßgesetzen die Voraussetzungen der Zulässigkeit eines solchen Vorbringens vorliegen. In diesem Falle muß das Vorbringen innerhalb der Fristen des bisherigen Prozeßrechts erfolgen.

#### Artikel 79.

Würde eine Partei in Folge der Bestimmungen der Civilprozeßordnung über die Beweismittel dadurch, daß sie bei dem Inkrafttreten der Civilprozeßordnung zur Benennung von Beweismitteln noch berechtigt, die andere Partei aber damit ausgeschlossen ist, vor dieser letzteren bevorzugt werden, so ist die benachtheiligte Partei zu einer Ergänzung ihrer Beweismittel nach den Vorschriften der Civilprozeßordnung berechtigt.

#### Artikel 80.

In allen bei dem Inkrafttreten der Civilprozeßordnung nach den Vorschriften dieser letzteren weiter zu behandelnden Rechtsstreitigkeiten hören alle an jenem Tage im Laufe befindlichen Prozeßfristen, mit Ausnahme der in Artikel 75 und 78 erwähnten Fristen, zu laufen auf.

#### Artikel 81.

Insofern nach den Vorschriften der Civilprozeßordnung an die Stelle von Fristen Termine treten, hat das Gericht auf Antrag der einen oder der anderen Partei Termin anzuberaumen.

#### Artikel 82.

Sind in den nach den Vorschriften der Civilprozeßordnung weiter zu behandelnden Rechtsstreitigkeiten Parteischriften bereits gewechselt, so gelten diese als vorbereitende Schriftsätze. Fernere vorbereitende Schriftsätze sind nur, soweit dies nach § 245 der Civilprozeßordnung nothwendig erscheint, mitzutheilen.

#### Artikel 83.

Hat in einer nach den Vorschriften der Civilprozeßordnung weiter zu behandelnden Rechtsstreitigkeit am Tage des Inkrafttretens der Civilprozeßordnung eine Eideszuschiebung,



eine Eidesannahme oder eine Eideszurückziehung stattgefunden, so sind in Betreff der Zulässigkeit und Folgen dieser Handlungen die bisherigen Prozeßgesetze maßgebend.

#### Artikel 84.

Tritt in Folge der Bestimmungen der vorausgehenden Artikel Anwaltsprozeß an die Stelle des Parteiprozesses und haben die Parteien nicht bereits Anwälte bestellt, so hat die den Rechtsstreit betreibende Partei in der Ladung zu dem nächsten Termine, der anberaumt wird, den Gegner auffordern zu lassen, daß er einen bei dem Prozeßgerichte zugelassenen Anwalt bestellt.

#### Artikel 85.

Die bei dem Inkrafttreten der Civilprozeßordnung bei den Stadt- und Landgerichten anhängigen Entmündigungsverfahren gehen an die nach Maßgabe des § 594 der Civilprozeßordnung zuständigen Amtsgerichte über und werden nach den Vorschriften der Civilprozeßordnung über das Verfahren in Entmündigungssachen erledigt.

#### Artikel 86.

Die bei dem Inkrafttreten der Civilprozeßordnung anhängigen Vollstreckungsverfahren gehen an diejenigen Amtsgerichte über, in deren Bezirke das Vollstreckungsverfahren stattfindet, und werden nach den bisherigen Vorschriften zu Ende geführt.

Mit den vorzunehmenden Vollstreckungshandlungen können statt der bisherigen Vollstreckungsbeamten Gerichtsvollzieher beauftragt werden.

Ist zu dem angegebenen Zeitpunkte eine Vollstreckung beantragt, aber noch nicht angeordnet, so ist dieselbe nach den Vorschriften der Civilprozeßordnung zu erledigen.

Die zur Beantragung einer Vollstreckung erforderliche Vollstreckungsklausel wird von dem Gerichtsschreiber des Gerichts erteilt, welches das Urtheil in Verwahrung hat.

#### Artikel 87.

Ist bei dem Inkrafttreten der Civilprozeßordnung auf Grund des Gesetzes, das Verfahren in unbestrittenen Schuldsachen betreffend, vom 31. Dezember 1829 die Zustellung eines Mahnzettels verfügt, aber noch nicht vollzogen, so ist diese Verfügung einzuziehen und statt derselben Zahlungsbefehl nach Maßgabe der Vorschriften des siebenten Buchs der Civilprozeßordnung zu erlassen, sofern die Voraussetzungen eines solchen Zahlungsbefehls vorliegen. Sind diese Voraussetzungen nicht vorhanden, so ist das Gesuch dem Antragsteller kostenfrei zurückzugeben.

Ist zu dem angegebenen Zeitpunkte der Mahnzettel zugestellt, der Befehl auf Befriedigung des Antragstellers (Artikel 3 des erwähnten Gesetzes) aber noch nicht zugestellt, so

erfolgt statt dieses Befehls Vollstreckungsbefehl nach Maßgabe der §§ 639 ff. der Civilprozeßordnung.

Wenn zu dem angegebenen Zeitpunkte der Befehl auf Befriedigung des Antragstellers bereits zugestellt ist, so wird nach dem Gesetze vom 31. Dezember 1829 weiter verfahren.

#### Artikel 88.

Die bei dem Inkrafttreten der Deutschen Konkursordnung anhängigen Konkursfachen gehen von den Stadt- und Landgerichten an die Amtsgerichte, in deren Bezirke der für die Zuständigkeit des bisherigen Konkursgerichts maßgebend gewesene Ort gelegen ist, von den Hofgerichten an die entsprechenden Landgerichte, von dem Ober-Appellationsgerichte an das Oberlandesgericht über. Dieselben werden nach den bisherigen Gesetzen erledigt. Für die weitere Behandlung der aus Anlaß eines Konkurses entstandenen besonderen Rechtsstreitigkeiten (Liquidations-, Prioritätsprozesse und dergl.) gelten die vorstehend für bürgerliche Rechtsstreitigkeiten getroffenen Bestimmungen.

#### Artikel 89.

Sat die Behandlung eines Rechtsstreites theils im alten, theils im neuen Verfahren die Folge, daß einzelne Handlungen oder Gruppen von Handlungen in Bezug auf Gerichts- oder Anwaltskosten theils nach den bisherigen, theils nach den neuen Kosten- und Gebühren-gesetzen beziehungsweise Verordnungen zu beurtheilen wären, so steht es im Ermessen des Gerichts, bei Gerichtskosten die dem Pflichtigen günstigeren, bei Anwaltskosten die dem Anwalte günstigeren Bestimmungen zur Anwendung zu bringen.

### Dritter Abschnitt.

#### Besondere Bestimmungen für die Provinz Rheinhesen.

##### I. Urkunden, Einregistrierung.

#### Artikel 90.

Die Vorschriften des in der Provinz Rheinhesen geltenden Rechts, welche den Beweis der Unrichtigkeit der in öffentlichen Urkunden bezeugten Thatsachen ausschließen oder beschränken, sind aufgehoben.

#### Artikel 91.

Die Vorschriften des in der Provinz Rheinhesen geltenden Rechts über die Einregistrierung der Urkunden treten außer Kraft.

Die Einregistrierung ist fortan keine Voraussetzung mehr weder der Gültigkeit der beurkundeten Rechts-handlungen, noch der Beweiskraft von Urkunden.

## II. Eib.

## Artikel 92.

Der Artikel 2275 des bürgerlichen Gesetzbuchs (Code civil) ist aufgehoben.

Dagegen wird die Verjährungsfrist des Artikels 2271 desselben Gesetzbuchs auf ein Jahr erhöht.

## III. Ehescheidung.

## Artikel 93.

Die Artikel 264, 265, 266 und 294 des bürgerlichen Gesetzbuchs sind aufgehoben.

Die Ehescheidung wird durch das dieselbe aussprechende rechtskräftige Urtheil bewirkt. Eines Ausspruchs des Standesbeamten bedarf es nicht.

Die Artikel 258, 289 und 290 des bürgerlichen Gesetzbuchs werden dahin geändert, daß im Falle der Begründung einer Klage oder eines Antrags auf Ehescheidung nicht mehr auf Zulassung der Scheidung, sondern auf Ehescheidung selbst anzutragen und zu erkennen ist.

## Artikel 94.

Die Anlage der Siegel gemäß Artikel 270 des bürgerlichen Gesetzbuchs kann von der auf Ehescheidung klagenden oder verklagten, in Gütergemeinschaft stehenden Ehefrau beantragt werden, sobald nach § 571 der Civilprozeßordnung Sühnetermin oder im Falle des § 573 daselbst Termin zur mündlichen Verhandlung über die Ehescheidungsklage anberaumt ist.

Die Anberaumung der in Absatz 1 erwähnten Termine tritt auch in Ansehung des Artikels 271 des bürgerlichen Gesetzbuchs an die Stelle der darin angeführten Ordnung des Präsidenten.

## Artikel 95.

Bei der Ehescheidung auf Grund gegenseitiger Einwilligung kommen an Kosten für jede Verhandlung vor dem Präsidenten eine volle Verhandlungsgebühr, für das Endurtheil eine volle Entscheidungsgebühr zur Erhebung.

## IV. Entmündigung.

## Artikel 96.

Die Vormundschaftsbehörde im Sinne der §§ 600, 603, 615, 619 und 623 der Civilprozeßordnung ist der Amtsrichter als Vorsitzender des Familienraths.

## Artikel 97.

In dem Falle des § 600 der Civilprozeßordnung kann die Anordnung der Vormundschaftsbehörde in der Ernennung eines vorläufigen Verwalters bestehen, welcher für die Person und das Vermögen des zu Entmündigten zu sorgen und nach Beendigung seiner Verwaltung dem Vormunde oder, wenn die Entmündigung nicht erfolgt oder wieder aufgehoben wird, dem zu Entmündigten Rechnung zu stellen hat.

Die gleiche Anordnung kann in dem Falle des § 603 der Civilprozeßordnung für die Zeit bis zur Ernennung eines Vormundes für den Entmündigten getroffen werden.

In dringenden Fällen kann der Amtsrichter das Erforderliche ohne Zuziehung des Familienrathes anordnen.

## V. Vollstreckbare Schuldtitel.

## - Artikel 98.

In der Provinz Rheinhesen findet, abgesehen von den Bestimmungen der Civilprozeßordnung über die vollstreckbaren Urkunden, gerichtliche Zwangsvollstreckung fernerhin statt:

- 1) aus den Theilungsurkunden der Notare;
- 2) aus den Versteigerungsprotokollen derselben über Versteigerungen von Liegenschaften in Gemäßheit des Gesetzes, die Vereinfachung des Verfahrens und die Verminderung der Kosten bei der Eröffnung von Erbschaften, bei Theilungen, Versteigerungen, Rangordnungs- und Distributionsfachen in der Provinz Rheinhesen betreffend, vom 6. Juni 1849;
- 3) aus den Versteigerungsprotokollen der Amtsgerichte über die Zwangsveräußerung von Liegenschaften;
- 4) aus den Anweisungen im Vertheilungsverfahren über die Erlöse aus Liegenschaften.

## VI. Versteigerung gepfändeter Gegenstände.

## Artikel 99.

Die Artikel 9—16 des in dem vorhergehenden Artikel erwähnten Gesetzes vom 6. Juni 1849 treten, soweit es sich um die Versteigerung gepfändeter Gegenstände handelt, außer Kraft.

## VII. Vorzugsrechte; Unterpfaundersrechte.

## Artikel 100.

Die Artikel 2100, 2101, 2102, 2104, 2105 und 2107 des in der Provinz Rheinhesen geltenden bürgerlichen Gesetzbuchs sind aufgehoben.

Aufgehoben sind ferner alle in besonderen Gesetzen enthaltenen Vorschriften über Vorzugsrechte an beweglichen Sachen, welche für den Fall eines Konkurses dem Faustpfandrechte nicht gleich gestellt sind.

#### Artikel 101.

Ein von jeder Einschreibung befreites, allen Vorzugs- und Unterpfandsrechten vorgehendes Vorzugsrecht auf bestimmte Liegenschaften für den Rückstand des laufenden und des zunächst vorhergehenden Jahres haben folgende Forderungen:

- 1) die Grundsteuer und die dem Grundsteuerkapitale zur Last fallenden Beiträge zu Kriegskosten, Provinzial-, Kreis-, Gemeinde- und Kirchspielsumlagen auf die Liegenschaft, welche diesen Abgaben unterworfen ist;
- 2) die jährlichen Beiträge zur Brandversicherungsanstalt des Großherzogthums auf das versicherte Gebäude und die dazu gehörige Hofraithe;
- 3) die an die Staatsschuldentilgungskasse zu entrichtenden Tilgungsrenten für abgelöste Grundlasten auf die Liegenschaften, von welchen sie zu entrichten sind.

#### Artikel 102.

Ein Vorzugsrecht an bestimmten beweglichen Sachen haben die in den §§ 40 und 41 Nr. 1—8 der Deutschen Konkursordnung bezeichneten Forderungen in Ansehung der bei einer jeden derselben angegebenen Gegenstände.

Verpächter und Vermiether bewahren ihr Vorzugsrecht an den ohne ihre Einwilligung verbrachten Sachen jedem dritten Besitzer gegenüber, vorausgesetzt, daß der Verpächter in vierzig Tagen, der Vermiether in zwei Wochen das Recht auf Rückgabe gerichtlich geltend gemacht hat.

Diese Vorzugsrechte gehen dem späteren durch Pfändung erworbenen Pfandrechte vor.

#### Artikel 103.

An den zu dem Zwecke, dem Staate als Dienstkaution eines Beamten zu dienen, vorschriftsmäßig in die dazu bestimmte öffentliche Kasse oder bei der dazu bestimmten Behörde eingezahlten oder hinterlegten baaren Summen und Werthpapieren sowie an deren Zinsen stehen dem Staate die Rechte des Faustpfandgläubigers zu. Dieselben sind mit der Ertheilung des Empfangscheins über die Einzahlung oder Hinterlegung erworben. Die Ertheilung des Empfangscheins wird durch den entsprechenden Bucheintrag bewiesen.

Das Nämliche gilt von baaren Summen oder Werthpapieren, welche zu dem Zwecke, dem Staate in anderer Hinsicht als Kaution zu dienen, vorschriftsmäßig eingezahlt oder hinterlegt worden sind.

## Artikel 104.

An den als Dienstkaution eines Beamten oder sonstigen öffentlichen Bediensteten zur Sicherung anderer Personen als des Staates für Forderungen aus dienstwidrigen Handlungen oder Unterlassungen des Beamten oder Bediensteten in vorschriftsmäßiger Weise eingezahlten oder hinterlegten baaren Summen und Werthpapieren sowie an deren Zinsen stehen allen Denjenigen, zu deren Sicherheit die Kaution zu dienen bestimmt ist, wegen der angegebenen Forderungen die Rechte des Faustpfandgläubigers zu.

Das gleiche Recht steht den durch Agenten von Versicherungsgesellschaften oder anderen Gewerbsbetrieben in Folge gesetzwidriger Handlungen oder Unterlassungen in dem Gewerbsbetriebe geschädigten Personen an den von jenen Agenten gestellten Kautionen zu.

Die vorbezeichneten Faustpfandrechte sind mit der Ertheilung des Empfangscheins über die Einzahlung oder Hinterlegung des Kautionsbetrags erworben.

Die Ertheilung des Empfangscheins wird durch den entsprechenden Bucheintrag bewiesen.

## Artikel 105.

Das Vorzugsrecht des öffentlichen Schatzes auf Grund des Gesetzes vom 5. September 1807 über die Einziehung der Gerichtskosten in Strafsachen findet nicht mehr statt.

## Artikel 106.

Die in Artikel 2103 und 2111 des bürgerlichen Gesetzbuchs bezeichneten Vorzugsrechte an Liegenschaften sowie die nach dem Gesetze vom 5. September 1807 über die Rechte des öffentlichen Schatzes an den Gütern der rechnungspflichtigen Beamten bestehenden Vorzugsrechte an Liegenschaften sind solchen Gläubigern gegenüber, welchen ein Vorzugs- oder Unterpfandsrecht an den betreffenden Liegenschaften nicht zusteht, auch ohne Einschreibung wirksam.

## Artikel 107.

Der Verkäufer einer Liegenschaft, dessen Vorzugsrecht dem dritten Erwerber gegenüber Mangels rechtzeitiger Wahrung jenes Rechts seine Wirksamkeit verloren hat, ist hierdurch auch des Rechts, den dritten Erwerber vermöge der dem Verkäufer aus Artikel 1654 des bürgerlichen Gesetzbuchs zustehenden Auflösungsklage anzugehen, verlustig geworden.

Solchen Verkäufern, deren Vorzugsrecht bei dem Inkrafttreten des gegenwärtigen Gesetzes erloschen ist, welche aber vermittelt der Auflösungsklage dem dritten Erwerber gegenüber noch aufkommen können, bleibt diese Klage mit Wirkung gegen den dritten Erwerber gewährt, wenn sie binnen einer Frist von sechs Monaten von jenem Zeitpunkte an ihr Recht auf Erhebung der Auflösungsklage im Falle der Nichtzahlung des Kaufpreises auf dem Hypotheken-

amte einschreiben lassen. Die Einschreibung erfolgt in das Register für Einschreibungen von Unterpfandsrechten auf Grund eines nach Vorschrift des Artikels 2148 des bürgerlichen Gesetzbuchs zu fertigenden Einschreibungsgefuchs.

In der in dem vorhergehenden Absatz vorgeschriebenen Frist und Form können auch diejenigen, welche das ihnen zustehende Vorzugsrecht in den nächsten sechs Monaten nach dem Inkrafttreten des gegenwärtigen Gesetzes verlieren, ihre Auflösungsklage wahren.

#### Artikel 108.

Das gesetzliche Unterpfandsrecht der Ehefrau, des Minderjährigen oder Entmündigten, welches die gewesene Ehefrau, der großjährig gewordene Minderjährige, der wieder mündig erklärte Entmündigte oder deren Rechtsnachfolger nicht innerhalb Jahresfrist nach Beendigung der Ehe oder Vormundschaft durch Einschreibung gewahrt haben, hat nach Ablauf der Frist Dritten gegenüber erst von dem Tage der nachträglich genommenen Einschreibung an Wirksamkeit.

Die bei dem Inkrafttreten des gegenwärtigen Gesetzes bestehenden Unterpfandsrechte der in Absatz 1 bezeichneten Art, deren Wahrung durch Einschreibung nothwendig ist, sind innerhalb Jahresfrist von jenem Zeitpunkte an einzuschreiben, widrigenfalls sie erst von dem Tage der späteren Einschreibung an Wirksamkeit haben.

#### Artikel 109.

Die Uebertragung des gesetzlichen Unterpfandsrechts einer Ehefrau auf einen Dritten, geschehe sie in der Form einer Cession, Subrogation oder eines Verzichts, muß unter Strafe der Nichtigkeit in einer öffentlichen Urkunde geschehen.

Dritten gegenüber wird eine solche Uebertragung nur durch Einschreibung des übertragenen Unterpfandsrechts oder durch Erwähnung derselben an dem Rande der bereits bestehenden Einschreibung wirksam.

Das Datum der Einschreibung oder Randbemerkung bestimmt die Rangordnung, in welcher die in das Unterpfandsrecht einer Ehefrau eingesetzten Personen dieses Recht auszuüben befugt sind.

Uebertragungen der in Absatz 1 bezeichneten Art, welche bei dem Inkrafttreten dieses Gesetzes bereits erworben sind, verlieren jede Wirksamkeit gegen Dritte, wenn sie nicht binnen sechs Monaten von jenem Zeitpunkte an in das Hypothekenregister eingetragen werden.

### VIII. Zwangsvollstreckung in das unbewegliche Vermögen; Vertheilungsverfahren.

#### A. Zwangsveräußerungsverfahren.

#### Artikel 110.

Die Artikel 2208, 2210, 2213—2218 des bürgerlichen Gesetzbuchs sind aufgehoben.

## Artikel 111.

Der Antrag auf zwangsweise Veräußerung von Liegenschaften ist von dem Gläubiger oder dessen Bevollmächtigten bei dem zuständigen Amtsgerichte schriftlich einzureichen oder zu Protokoll des Gerichtsschreibers anzubringen.

Mit dem Antrage sind folgende Urkunden vorzulegen:

- 1) die vollstreckbare Ausfertigung des Schuldtitels, sowie der Nachweis der Zustellung des Schuldtitels,
- 2) der Nachweis etwaiger besonderer Voraussetzungen, von welchen die Zwangsvollstreckung abhängig ist,
- 3) der Grundbuchsauszug über die zu versteigernden Liegenschaften,
- 4) eine Bescheinigung über die von jeder einzelnen Liegenschaft zu entrichtende Grundsteuer,
- 5) ein Auszug aus dem Hypothekenregister über die gegen den Schuldner oder Drittbesitzer oder deren bekannte Rechtsvorgänger bestehenden Einschreibungen,
- 6) wenn das Verfahren gegen einen Drittbesitzer stattfinden soll, welcher seinen Erwerb vor dem Antrage auf zwangsweise Veräußerung in das Mutationsverzeichnis hat eintragen lassen, der Nachweis, daß an den Drittbesitzer die durch den nachfolgenden Artikel vorgeschriebene Aufforderung ergangen und die zu belassende Zahlungs- oder Räumungsfrist abgelaufen ist.

Der Antrag muß für jedes Grundstück ein Angebot und die Versteigerungsbedingungen enthalten.

Der nicht in dem Bezirke des Amtsgerichts wohnende Gläubiger hat in dem Antrage einen in diesem Bezirke wohnhaften Zustellungsbevollmächtigten zu benennen, widrigenfalls der § 161 der Civilprozeßordnung auf ihn Anwendung findet.

## Artikel 112.

Hat der Drittbesitzer eines mit einem Vorzugs- oder Unterpfaundsrechte belasteten Grundstücks vor dem Antrage auf dessen zwangsweise Versteigerung seinen Erwerb in das Mutationsverzeichnis eintragen lassen, die in den Artikeln 2167 und 2168 des bürgerlichen Gesetzbuchs enthaltenen Auflagen aber nicht erfüllt, so ist demselben auf Anstehen des Gläubigers unter abschriftlicher Mittheilung des Einschreibungszeugnisses und unter Bezeichnung des Schuldtitels eine Aufforderung zuzustellen, die Schuld, wofür das Grundstück haftet, zu bezahlen oder das Grundstück zu räumen. Kommt der Drittbesitzer dieser Aufforderung innerhalb Monatsfrist nicht nach, so kann die zwangsweise Veräußerung des Grundstücks nach Maßgabe des vorhergehenden Artikels beantragt werden. An den Drittbesitzer



finden alsdann nur diejenigen Zustellungen statt, welche das gegenwärtige Gesetz für ihn vorsieht.

Artikel 113.

Ist der Erwerb des Drittbefizers eines zwangsweise zu veräußernden Grundstücks zur Zeit der Stellung des Antrags auf dessen zwangsweise Veräußerung in das Mutationsverzeichnis noch nicht eingetragen, so wird das Verfahren nur gegen den Schuldner ohne jede Rücksicht auf den Drittbefizer betrieben.

Artikel 114.

Will der Drittbefizer im Falle des Artikels 112 oder des Artikels 113 die zwangsweise Veräußerung des von ihm besessenen Grundstücks abwenden, so hat er spätestens drei Wochen vor dem Versteigerungstermine dem Amtsgerichte durch Vorlage der nach Artikel 2183 des bürgerlichen Gesetzbuchs zuzustellenden Urkunde die Betreibung des Hypothekenreinigungsverfahrens nachzuweisen und den nach Verhältniß der Grundsteuer auf das Grundstück fallenden Antheil an den bis dahin entstandenen Kosten des Zwangsveräußerungsverfahrens zu hinterlegen. Ist dies geschehen, so verordnet das Amtsgericht die Ausscheidung des Grundstücks aus dem eingeleiteten Verfahren.

Artikel 115.

Erachtet das Gericht den gemäß Artikel 111 gestellten Antrag für begründet, so ordnet dasselbe die Zwangsvollstreckung an und bestimmt einen Termin zur Verhandlung über die für das Verfahren erheblichen thatsächlichen und rechtlichen Verhältnisse, insbesondere über Eigenthums- und Besitzverhältnisse, Belastungen, Verpachtungen und Vermietungen, Zeit, Ort und Bedingungen der Versteigerung.

Zu diesem Termine werden vermitteltst Zustellung durch die Post der Antragsteller, der Schuldner, der etwaige Drittbefizer und die eingeschriebenen Gläubiger, letztere in dem in ihrer Einschreibung erwähnten Wohnsitze, geladen.

Ueber die Verhandlungen in dem Termine ist ein Protokoll unter entsprechender Anwendung der Vorschriften der §§ 145 und 146 der Civilprozeßordnung aufzunehmen.

Das Amtsgericht entscheidet die im Laufe der Verhandlung entstehenden Streitigkeiten, insoweit deren Entscheidung nach § 685 der Civilprozeßordnung dem Vollstreckungsgerichte zusteht, insbesondere Streitigkeiten über Zeit, Ort und Bedingungen der Versteigerung. Die ergehenden Entscheidungen sind in das zu errichtende Protokoll aufzunehmen.

Artikel 116.

Die Versteigerung findet, wenn die in dem Termine erschienenen Betheiligten sich nicht über andere Bedingungen einigen und wenn der Schuldner und der etwaige Drittbefizer dieser Einigung nicht ausdrücklich zustimmen, unter folgenden Bedingungen statt:

1) Der Steigerer tritt mit dem Augenblicke des Zuschlags in die Rechte des gepfändeten Theils an der Sache ein.

2) Der Steigerer hat für die Zahlung des Steigpreises einen den Artikeln 2018 und 2019 des bürgerlichen Gesetzbuchs entsprechenden solidarischen Bürgen zu stellen oder eine Sicherheit im Betrage von mindestens 25 % des Steigpreises nach Maßgabe des § 101 der Zivilprozessordnung zu leisten.

3) Der Steigerer hat den Steigpreis nebst Zinsen zu fünf vom Hundert vom Tage des Zuschlags an auf Vorzeigung gerichtlicher Anweisung oder der nach Artikel 155 des gegenwärtigen Gesetzes erfolgten Uebereinkunft an die zum Empfange Berechtigten zu bezahlen.

4) Sämmtliche Kosten des Zwangsveräußerungsverfahrens, einschließlich derjenigen der Ueberschreibung des Versteigerungsprotokolls, werden nach gerichtlicher Festsetzung derselben von dem Steigerer nach Verhältniß seines Steigpreises, vorbehaltlich des Abzugs an diesem, ohne Rücksicht auf Fristgestattung hinsichtlich der Entrichtung des Steigpreises, an den betreibenden Gläubiger entrichtet; der Festsetzungsbeschluß ist vollstreckbar.

5) Im Falle der Nichterfüllung der Bedingungen Seitens des Steigerers oder seines Bürgen wird auf deren Gefahr und Kosten zur weiteren Versteigerung geschritten.

Ueber die in Antrag gebrachte Gestattung von Zahlungsfristen bis zu höchstens drei Jahren, sowie über die in Antrag gebrachte Aufnahme besonderer, mit den vorstehenden gesetzlichen Bedingungen nicht im Widerspruche stehenden Bedingungen entscheidet das Gericht.

#### Artikel 117.

Die Versteigerung geschieht in der Gemeinde, in deren Gemarkung die zu veräußernden Grundstücke liegen, oder welcher die Gemarkung in polizeilicher Hinsicht zugetheilt ist. Liegen die Grundstücke in mehreren Gemarkungen, so kann die Versteigerung in der einen oder anderen Gemeinde oder auch in aufeinanderfolgenden Terminen in mehreren Gemeinden stattfinden.

Die Versteigerung kann auch an dem Orte des Gerichts erfolgen, wenn zu erwarten steht, daß hierdurch ein höherer Preis erzielt wird.

Im Streitfalle entscheidet das Gericht.

#### Artikel 118:

Nach Schluß der Verhandlung erläßt das Gericht Versteigerungsverfügung.

Diese hat zu enthalten:

1) Vor- und Zunamen, Stand und Wohnort des Gläubigers, des Schuldners, des Drittbefizers und des von dem Gläubiger benannten Zustellungsbevollmächtigten;

2) die grundbuchsmäßige Beschreibung der Liegenschaften unter Angabe der jährlichen Grundsteuer und des Angebots; sind ausweislich der nach Artikel 115 gepflogenen Verhandlung die Liegenschaften mit dinglichen Rechten belastet, verpachtet oder vermietet, so sind diese Verhältnisse anzugeben;

3) Ort, Tag und Stunde der nicht später als drei Monate nach Schluß der Verhandlung anzuberaumenden Versteigerung;

4) die Anzeige, daß der Antrag auf Zwangsveräußerung sowie das Protokoll über die nach Artikel 115 gepflogene Verhandlung nebst allen Anlagen auf der Gerichtsschreiberei zu Jedermanns Einsicht kostenfrei offen liegen;

5) die Aufforderung an Alle, welche unbekannte Unterpfandsrechte auf die Liegenschaften haben, ihre Rechte zu wahren.

#### Artikel 119.

Die Versteigerungsverfügung gilt als Beschlagnahme. Der Gerichtsschreiber hat dieselbe, wenn Grundstücke den Gegenstand des Verfahrens bilden, mit der Bemerkung „gehemmt“ in das Mutationsverzeichnis einzutragen und den Eintrag unter der Versteigerungsverfügung zu bescheinigen. Frühere Einträge von Versteigerungsverfügungen in Betreff derselben Grundstücke müssen in der Bescheinigung erwähnt werden.

In den ersten sechs Monaten nach dem Inkrafttreten dieses Gesetzes ist ein Zeugniß des Hypothekenbewahrers vorzulegen, aus welchem hervorgeht, ob oder ob nicht, und welche Pfändungen bestehen.

#### Artikel 120.

Längstens binnen acht Tagen nach Erlaß der Versteigerungsverfügung, beziehungsweise nach deren Eintragung in das Mutationsverzeichnis ist dieselbe dem Schuldner und Drittbefitzer zuzustellen.

Schuldner und Drittbefitzer haben, wenn sie außerhalb des Amtsgerichtsbezirks wohnen, binnen vierzehn Tagen nach der Zustellung einen in dem Bezirke wohnhaften Zustellungsbevollmächtigten zu benennen, widrigenfalls der § 161 der Civilprozeßordnung auf sie Anwendung findet.

#### Artikel 121.

Die Zustellung der Versteigerungsverfügung an den Schuldner und an den Drittbefitzer hat die Folge, daß jede nach derselben vorgenommene Veräußerung, Belastung, Verpfändung, Vermietung oder Verpachtung, sowie die Uebertragung von Mieth- und Pachtpreisen der in Beschlag genommenen Liegenschaften dem betreibenden Gläubiger gegenüber nichtig ist.

Diese Nichtigkeit wird aufgehoben, wenn der Erwerber der Liegenschaft vor der Versteigerung eine Summe hinterlegt, welche zur vollständigen Befriedigung des betreibenden Gläubigers hinreicht, und unter Vorlage der erforderlichen Beweisstücke die Aufhebung des Verfahrens beantragt.

#### Artikel 122.

Der Schuldner oder Drittbefitzer bleibt, wenn die in Beschlag genommenen Liegenschaften nicht vermietet oder verpachtet sind, in deren Besitze. Auf Antrag eines Betheiligten kann jedoch das Gericht eine Verwaltung der Liegenschaften oder die Erhebung der Einkünfte und Früchte derselben anordnen.

Ueber Streitigkeiten, welche hierbei entstehen, entscheidet das Vollstreckungsgericht.

#### Artikel 123.

Die nach der Zustellung der Versteigerungsverfügung ersallenden Einkünfte und Früchte der in Beschlag genommenen Liegenschaften werden zu Gunsten der Gläubiger wie die Liegenschaften selbst behandelt; die Beträge der Einkünfte und die Erlöse aus den Früchten werden mit dem Erlöse aus den Liegenschaften nach der Ordnung der Unterpfänder vertheilt.

Sind die Liegenschaften vermietet oder verpachtet, so können die Miether oder Pächter, sobald ihnen das auf Anstehen eines Gläubigers oder des bestellten Verwalters von dem Amtsgerichte erlassene Verbot, an den Schuldner oder Drittbefitzer zu zahlen, zugestellt ist, sich nur durch Zahlung an den Verwalter oder an die auf sie angewiesenen Gläubiger oder durch Hinterlegung befreien.

#### Artikel 124.

Mindestens einen, höchstens zwei Monate vor dem Versteigerungstermine hat das Gericht, nachdem es die in Folge der Verhandlung nach Artikel 115 etwa erforderlich gewordenen weiteren Auszüge aus dem Hypothekenregister erhoben hat, die Versteigerungsverfügung in nachfolgender Weise bekannt zu machen:

- 1) durch Anheftung an die Gerichtstafel;
- 2) durch Anheftung an das Gemeindehaus oder, wo dieses fehlt, an die zu Bekanntmachungen bestimmte Stelle in den Gemeinden, in deren Gemarkungen die Grundstücke liegen;
- 3) durch einmalige Einrückung eines Auszugs in das für die Bekanntmachungen des Gerichts bestimmte Blatt;
- 4) durch amtliche, vermittelt einzuschreibender Postsendung zu bewirkende Zustellung beglaubigter Abschriften oder Abdrücke oder anderer Vervielfältigungen der Verfügung;

a. an sämtliche bis zum Tage des Eintrags der Verfügung in das Mutationsverzeichnis eingeschriebenen Gläubiger des Schuldners, des etwaigen Drittbefizers und der ermittelten Rechtsvorgänger derselben in den wirklichen und in den in der Einschreibung erwähnten Wohnsitz der Gläubiger;

b. an die Ehefrau des Schuldners und des Drittbefizers, sowie an die Ehefrauen vorausgegangener Eigenthümer der Liegenschaften, einerlei ob die Ehe noch besteht oder nicht, in letzterem Falle jedoch nur, wenn seit Beendigung der Ehe bis zur Ueberschreibung der Verfügung nicht bereits ein Jahr abgelaufen ist;

c. an die Erben der soeben erwähnten Ehefrauen mit der beigefügten Beschränkung;

d. an den Bevormund der Mündel des Schuldners und des Drittbefizers und an großjährige frühere Mündel derselben; in letzterem Falle jedoch nur, wenn seit Eintritt der Großjährigkeit bis zur Ueberschreibung der Verfügung nicht bereits ein Jahr abgelaufen ist.

Die Zustellung an die unter b—d genannten Personen hat nur insoweit, als diese und ihre Wohn- und Aufenthaltsorte ermittelt worden sind, zu geschehen.

Die Anheftung an die Gerichtstafel bewirkt der Gerichtsschreiber, diejenige an das Gemeindehaus bewirkt der Gerichtsvollzieher. Die erstere wird durch Bescheinigung des Gerichtsschreibers, die zweite durch die darüber errichtete Urkunde, die Einrückung durch ein Exemplar des betreffenden Blattes, die Zustellung an die Gläubiger durch eine Bescheinigung des Gerichtsschreibers und die bezüglichen Postscheine zu den Akten nachgewiesen.

Außer den vorstehenden Bekanntmachungen ist vor der Versteigerung in einer von dem Gerichte zu bestimmenden Frist durch die Bürgermeistereien der Gemeinden, in deren Gemarkung die Grundstücke liegen, eine ortsübliche Bekanntmachung der Versteigerung vorzunehmen. Der Vollzug der Bekanntmachung wird durch die Bürgermeisterei auf dem ihr zu dem Zwecke der Bekanntmachung zugestellten Exemplare der Verfügung bescheinigt.

#### Artikel 125.

Die Versteigerung unterbleibt, wenn in dem Versteigerungstermine der betreibende Gläubiger weder persönlich noch durch einen Bevollmächtigten erscheint. Für die Vollmacht ist § 76 der Civilprozessordnung maßgebend.

Will der ausgebliebene Gläubiger das Verfahren wieder aufnehmen, so hat er bei dem Amtsgerichte auf Anberaumung eines neuen, nach der Vorschrift des Artikels 124 bekannt zu machenden Versteigerungstermins anzutragen. In diesem Falle bleiben ihm die Kosten der früheren Bekanntmachung zu Last, wenn er nicht nachweist, daß er durch Naturereignisse oder andere unabwendbare Zufälle am Erscheinen in dem ersten Termine verhindert worden ist.

## Artikel 126.

In dem Versteigerungstermine werden die bisherigen Verhandlungen zur Kenntniß der Anwesenden gebracht, die Bedingungen vorgelesen und zum Ausgebote geschritten.

## Artikel 127.

Die Gebote können durch die Steigliebhaber selbst geschehen. Wer für einen Andern steigert, muß sich, ehe die Versteigerungsverhandlung beendigt ist, durch eine dem Protokolle beizufügende, gehörig beglaubigte Vollmacht ausweisen, widrigenfalls er als Steigerer für seine eigene Rechnung angesehen und behandelt wird.

## Artikel 128.

Die Versteigerung geschieht bei angezündeten Lichtern, welche so eingerichtet sind, daß jedes derselben etwa zwei Minuten brennt.

Der Zuschlag kann nicht eher erfolgen, bis ein solcher Lichter durch Erlöschung des letzten Funksens abgebrannt ist, ohne daß ein weiteres Gebot erfolgt.

## Artikel 129.

Der Schuldner kann weder selbst noch durch Andere mitbieten; jedoch ist dieses seiner Ehefrau erlaubt, sofern sie nicht in gesetzlicher Gütergemeinschaft steht. Personen, welche unter fremder Gewalt stehen, können gar nicht und unbekannte oder notorisch zahlungsunfähige Personen nur dann zum Mitbieten zugelassen werden, wenn sie zahlungsfähige Bürgen stellen oder sich durch Vorlegung einer gehörig beglaubigten Vollmacht als Beauftragte zahlungsfähiger Personen ausweisen.

Die Mitglieder des Amtsgerichts und der dienstthuende Gerichtsvollzieher oder Gerichtsdienner können weder für sich, noch durch Andere steigern. Jeder den gedachten Beamten geschehene Zuschlag ist nichtig und hat, abgesehen von disciplinärer Ahndung, deren Verbindlichkeit zum Schadenersatze nach Maßgabe der Vorschriften des Artikels 151 dieses Gesetzes zur Folge.

## Artikel 130.

Der endliche Zuschlag kann in dem Versteigerungstermine erfolgen, wenn weder von dem betreibenden Gläubiger, noch von dem Schuldner, noch von dem Drittbefitzer, noch von den eingeschriebenen Gläubigern dagegen Einwand erhoben wird.

Der Schuldner, der Drittbefitzer und die mitbetheiligten eingeschriebenen Gläubiger können dann auf einer weiteren Versteigerung nicht bestehen, wenn die Summe, wofür der Zuschlag geschehen ist, dem dreißigfachen Betrage des im Grundbuche für die zugeschlagene Liegenschaft eingetragenen Reinertrags gleichkommt.

## Artikel 131.

Die Grundstücke können nur einzeln zugeschlagen werden. Ausnahmsweise kann der Zuschlag im Ganzen erfolgen:

- 1) wenn es sich von geschlossenen, ein Ganzes bildenden Gütern, wovon nicht einzelne Stücke besonders verunterpfändet sind, handelt;
- 2) wenn alle Betheiligten einig sind, daß die Versteigerung im Ganzen geschehen soll;
- 3) wenn auf Antrag des betreibenden Gläubigers, des Schuldners, Drittbefizers oder eines eingeschriebenen Gläubigers das Amtsgericht aus erheblichen Gründen den Zuschlag im Ganzen verordnet hat.

## Artikel 132.

Wenn bei der ersten Versteigerung der Zuschlag nicht erfolgt, so hat das Amtsgericht sogleich einen andern Termin zur endgültigen Versteigerung zu bestimmen. Zwischen diesem und dem ersten Termine muß wenigstens ein Zeitraum von sechs Wochen liegen.

## Artikel 133.

Binnen vierzehn Tagen nach dem ersten Termine ist die weitere Versteigerung in der im Artikel 124, Nr. 3 vorgeschriebenen Art bekannt zu machen.

Die im Artikel 124, letzter Absatz verordnete öffentliche Bekanntmachung ist ebenfalls zu wiederholen.

Bei der Bekanntmachung muß der Preis hinzugefügt werden, welcher in der ersten Versteigerung für die gepfändeten Güter geboten worden ist.

## Artikel 134.

In dem anberaumten Termine wird dieser Preis als erstes Gebot ausgerufen und im Uebrigen mit Beobachtung der Vorschriften der Artikel 126, 127, 128 und 129 der endliche Zuschlag erteilt.

Wenn kein weiteres Gebot erfolgt, so bleibt der Steigerer, welcher im ersten Termine den Zuschlag erhalten hat, für sein Gebot verhaftet.

## Artikel 135.

Wenn bei der ersten Versteigerung kein Gebot erfolgt ist und die Betheiligten keine zweite Versteigerung verlangt haben, oder auch in dieser kein Gebot geschehen ist, so wird der Versteigerungsgegenstand dem betreibenden Gläubiger für das von ihm nach Artikel 111 gemachte Angebot zugeschlagen.

## Artikel 136.

Im Laufe der ersten acht Tage nach erfolgtem Zuschlag kann ein Nachgebot geschehen; dasselbe ist bei der Gerichtsschreiberei des Amtsgerichts anzuzeigen und muß wenigstens ein Zehnthheil der Summe betragen, wofür der Zuschlag geschehen ist. Es wird hierauf binnen acht Tagen nach Ablauf der zum Nachbieten gestatteten Frist in dem Sitzungssaale des Amtsgerichts eine weitere Versteigerung unter dem oder den Nachbietenden und dem ersten Steigerer gehalten. Andere sind dabei nicht zulässig.

Der zur weiteren Versteigerung bestimmte Termin ist dem Betheiligten durch das Amtsgericht in der durch den Artikel 124, Nr. 4 vorgeschriebenen Weise bekannt zu machen.

Nach dieser Versteigerung findet kein weiteres Nachgebot mehr statt. Sämmtliche durch das Nachgebot und die Wiederversteigerung veranlaßten Kosten, deren Betrag bei der Wiederversteigerung genau anzugeben ist, bleiben, ohne Abzug am Steigpreise, dem Letztbietenden zur Last, der, insofern er nicht selbst als Nachbietender bereits alle Kosten bestritten hat, den Betrag derselben dem Nachbietenden zu erstatten verbunden ist.

## Artikel 137.

Wenn der Zuschlag im Einzelnen erfolgt ist, so kann auch nur auf die einzelnen Grundstücke ein Nachgebot geschehen; ein Nachgebot auf den aus der Versteigerung erzielten Gesamtpreis im Ganzen ist nicht zulässig.

## Artikel 138.

Ueber die Zulässigkeit oder Unzulässigkeit, Gültigkeit oder Ungültigkeit eines Gebots oder Zuschlags, über die Annahme oder Nichtannahme eines Bürgen entscheidet das Amtsgericht endgültig.

Wird ein Gebot oder ein Zuschlag für unzulässig oder ungültig erklärt, so bleibt das vorangegangene Gebot in Kraft.

Erfolgt von Seiten eines Steigerers nicht sofort die vorgeschriebene Bürgschaftsstellung, so ist der Zuschlag an ihn für nicht erteilt zu erklären.

## Artikel 139.

Das Versteigerungsprotokoll (Zuschlagsurtheil) hat zu enthalten:

1) die Vor- und Zunamen des betreibenden Gläubigers, des Schuldners und des Drittbefizhers;

2) die Angabe des zur Vollstreckung gelangten Schuldtitels, der Aufforderung an den Drittbefizher (Artikel 111 Nr. 6), der Versteigerungsverfügung, des Eintrags derselben in das Mutationsverzeichnis, der Zustellung und Bekanntmachung derselben;



3) die Beurkundung, daß in dem Versteigerungstermine die Verhandlungen bekannt gegeben und die Versteigerungsbedingungen vorgelesen worden sind;

4) die Versteigerungsbedingungen;

5) die Bezeichnung der zur Versteigerung ausgesetzten Liegenschaften in der Reihenfolge des Aufgebots;

6) die Beurkundung des Meistgebots, den Zuschlag, Vor- und Zunamen, Stand und Wohnort der Steigerer und Bürgen;

7) die im Laufe des Termins gestellten Anträge, die stattgehabten Verhandlungen und ergangenen Entscheidungen;

8) die Verfügung, daß der Schuldner und der etwaige Drittbefitzer ohne Verzug die versteigerten Liegenschaften zu räumen und den Steigerern zu überlassen habe.

#### Artikel 140.

Das Versteigerungsprotokoll haben außer dem Amtsrichter und Gerichtsschreiber auch der betreibende Gläubiger oder dessen Bevollmächtigter und der Steigerer zu unterschreiben, oder es muß hinsichtlich der Letzteren erwähnt werden, daß sie, obschon dazu aufgefordert, erklärt haben, nicht unterzeichnen zu können oder nicht unterzeichnen zu wollen.

#### Artikel 141.

Ueber alle in dem Zwangsveräußerungsverfahren entstehenden Rechtsstreitigkeiten, welche lediglich das Verfahren betreffen, entscheidet das Amtsgericht als Vollstreckungsgericht.

Rechtsstreitigkeiten dagegen, welche nach Maßgabe des § 757, Absatz 3 der Civilprozeßordnung in einem besonderen Prozesse zu erledigen sind, werden von dem nach den Vorschriften der Civilprozeßordnung über den Gerichtsstand zuständigen Gerichte entschieden.

Die Entscheidungen des Amtsgerichts können ohne vorgängige mündliche Verhandlung erfolgen. Dieselben sind den Parteien von Amtswegen zuzustellen. Gegen dieselben findet sofortige Beschwerde statt; die Beschwerde hat aufschiebende Wirkung.

#### Artikel 142.

Die vor das Vollstreckungsgericht gehörigen Einwendungen müssen, soweit sie das Verfahren vor dem Versteigerungstermine zum Gegenstande haben, ausgenommen die Beschwerde wegen nicht vollzogener ortsüblicher Bekanntmachung, bei Strafe des Verlustes wenigstens eine Woche vor jenem Termine, und soweit sie das Verfahren im Versteigerungstermine oder die Unterlassung der vorgeschriebenen ortsüblichen Bekanntmachung zum Gegenstande haben, unter gleicher Strafe spätestens am dritten Tage nach Ablauf der für das Nachgebot bestimmten Frist vorgebracht werden.

## Artikel 143.

Die Nichtbeobachtung der vorgeschriebenen Formlichkeiten hat die ganze oder theilweise Nichtigkeit des Verfahrens nur dann zur Folge, wenn die Wichtigkeit der verletzten Vorschriften und die Umstände des Falles die Wahrscheinlichkeit begründen, daß der Beschwerdeführer durch die Nichtbeobachtung Nachtheil erlitten hat.

## Artikel 144.

Sind Einwendungen gegen das Verfahren im Versteigerungstermine oder wegen unterlassener ortszüblicher Bekanntmachung nicht vorgebracht worden, oder sind die vorgebrachten Einwendungen erledigt, so hat der Gerichtsschreiber das Versteigerungsprotokoll dem Hypothekensbewahrer zur Ueberschreibung vorzulegen.

Nach Vollzug der Ueberschreibung findet die Berechnung und Festsetzung der Kosten des Verfahrens und deren Vertheilung auf die Steigerer nach Verhältniß der geschuldeten Steigpreise statt; der Festsetzungsbeschluß ist gegen die Steigerer vollstreckbar.

## Artikel 145.

Die Ueberschreibung des Versteigerungsprotokolls beseitigt sämtliche auf den versteigerten Liegenschaften haftenden Vorzugs- und Unterpfandsrechte.

Die Ansprüche der Gläubiger haften nach dem Range, welcher ihnen zur Zeit der Ueberschreibung zusteht, auf dem Steigpreise.

Die Ueberschreibung wahrt zu Gunsten aller Betheiligten das gesetzliche Vorzugsrecht für den Steigpreis an den versteigerten Liegenschaften.

Dieses Vorzugsrecht geht unbedingt allen von dem Steigerer herrührenden Belastungen der Grundstücke vor.

## Artikel 146.

Dem Steigerer ist auf sein Verlangen und auf seine Kosten ein Steigbrief zu ertheilen, welcher, wenn ein Mehreres nicht beantragt wird, nur enthält:

- 1) die Bezeichnung des Vollstreckungsgerichts,
- 2) das Datum des Versteigerungsprotokolls,
- 3) die Vor- und Zunamen, Stand und Wohnort des betreibenden Gläubigers, des Schuldners und des Drittbefizers,
- 4) die Versteigerungsbedingungen, soweit sie von den gesetzlichen Bedingungen abweichen oder diesen hinzugefügt sind,
- 5) die Beschreibung des zugeschlagenen Grundstücks und die Angabe des Steigpreises,
- 6) die Erwähnung der Ueberschreibung des Versteigerungsprotokolls,
- 7) die Verfüzung der Räumung.

Unterläßt der Schuldner oder Drittbefitzer die Räumung, so kann der Steigerer, nachdem der Steigbrief mit der Vollstreckungsklausel versehen worden ist, die Räumung nach Maßgabe der Vorschriften der Civilprozeßordnung erzwingen.

#### Artikel 147.

Frühere Verkäufer der versteigerten Liegenschaften werden durch den Zuschlag des Rechts verlustig, auf Grund des Artikels 1654 des bürgerlichen Gesetzbuchs eine Auflösungsklage zum Nachtheil des Steigerers anzustellen.

Ist eine solche Klage nach der Beschlagnahme, aber vor dem Zuschlage erhoben worden, so ist sie dem Steigerer gegenüber nur dann von Wirksamkeit, wenn sie vor der Versteigerung dem Gerichtschreiber des Vollstreckungsgerichts durch schriftliche Eingabe oder durch Erklärung zu Protokoll oder durch Zustellung bekannt gemacht worden ist.

#### Artikel 148.

Der Steigerer ist berechtigt, sich jeder Zeit ohne vorausgehendes Baaranerbieten durch Hinterlegung des geschuldeten Steigpreises zu befreien. Die Hinterlegung erfolgt bei dem Vollstreckungsgerichte.

#### Artikel 149.

Gegen den Steigerer und den Bürgen, welche ihren Verbindlichkeiten aus dem Zuschlage nicht nachkommen, kann jeder betheiligte Gläubiger die Wiederversteigerung der versteigten Liegenschaft bei dem Vollstreckungsgerichte beantragen. Vor der Entscheidung über den Antrag ist der Steigerer und der Bürge zu hören.

Wird der Antrag für begründet erachtet, so veraumt das Gericht Termin zur Wiederversteigerung an. Die Versteigerungsverfügung ist nach Vorschrift des Artikels 124 oben bekannt zu machen, jedoch außer dem Steigerer und Bürgen nur dem Antragsteller, dem Schuldner und den auf den Steigpreis angewiesenen Gläubigern besonders mitzutheilen.

Zwischen dem Tage der Bekanntmachung und der Wiederversteigerung muß eine Frist von mindestens zwei Wochen belassen werden.

Die Wiederversteigerung findet an dem Orte der früheren Versteigerung und unter den gleichen Bedingungen wie diese statt.

Die nicht bezahlten Kosten der früheren Versteigerung, soweit sie auf den Erlös der zur Wiederversteigerung kommenden Liegenschaften entfallen sind, werden denjenigen der Wiederversteigerung beige schlagen und mit diesen, unter Abzug am Steigpreise, von dem neuen Steigerer erhoben.

## Artikel 150.

Weist der Steigerer oder Bürge, gegen welchen die Wiederversteigerung beantragt ist, vor dem Zuschlage nach, daß er seine Verbindlichkeiten inzwischen erfüllt hat, und hinterlegt er einen von dem Gerichte zu bestimmenden Betrag zur Deckung der Kosten des Wiederversteigerungsverfahrens, so wird das letztere eingestellt.

## Artikel 151.

Der erste Steigerer und dessen Bürge haften solidarisch für den Mindererlös bei der Wiederversteigerung, für die ausfallenden Zinsen des Steigpreises und für die Kosten der Wiederversteigerung.

Ein Mehrerlös fällt den Gläubigern und, wenn diese befriedigt sind, dem Schuldner zu. Nur insoweit der Mehrerlös die Folge von Verwendungen des ersten Steigerers ist, steht ihm nach Abzug seiner Schuldigkeit ein Anspruch darauf zu. Ein Zurückbehaltungsrecht wegen dieses Anspruchs hat er nicht.

## Artikel 152..

Ist von mehreren Gläubigern die Zwangsveräußerung der nämlichen Liegenschaften beantragt, so steht dem zuerst aufgetretenen das Recht der Betreibung zu. Der später aufgetretene tritt durch Verfügung des Amtsgerichts an die Stelle des betreibenden Gläubigers, wenn dieser das Verfahren verzögert, ganz oder theilweise aufgibt.

Erstreckt sich der Zwangsveräußerungsantrag eines später aufgetretenen Gläubigers auf theils schon in Beschlag, theils noch nicht in Beschlag genommene Liegenschaften des Schuldners oder Drittbefizers, so ist das spätere Verfahren mit dem zuerst eingeleiteten gemeinschaftlich auszutragen, wenn bezüglich des letzteren die Bekanntmachung der Versteigerungsverfügung noch nicht stattgefunden hat.

## Artikel 153.

Läßt der betreibende Gläubiger das Verfahren mehr als sechs Monate ruhen und tritt in dieser Zeit kein anderer Gläubiger an seine Stelle, so verordnet das Vollstreckungsgericht auf Antrag des Schuldners oder des Drittbefizers die Löschung des Eintrags der Versteigerungsverfügung in das Mutationsverzeichnis und der stattgehabten Vormerkung. Ueber den Antrag ist der Gläubiger zu hören.

Die Löschung einer auf Grund der früheren gesetzlichen Bestimmungen bethätigten Ueberschreibung einer Pfändung kann in gleicher Weise beantragt und verfügt werden. Die Lösungsverfügung hat in diesem Falle der Gerichtsschreiber dem Hypothekenbewahrer vorzulegen und nach Vollzug der Löschung das Lösungszeugniß zu den Akten zu nehmen.

## Artikel 154.

Für die Zwangsveräußerung von Bergwerken kommen in Betreff des Antrags, der Versteigerungsverfügung und der Festsetzung des Versteigerungstermins die bestehenden besonderen Vorschriften in Anwendung.

## B. Vertheilungsverfahren.

## Artikel 155.

Für die gerichtliche Vertheilung des Erlöses aus einer Zwangsveräußerung ist das Vollstreckungsgericht zuständig. Dieselbe findet von Amtswegen statt, wenn nicht innerhalb Monatsfrist vom Tage der Ueberschreibung des Versteigerungsprotokolls dem Gerichte eine notariſche Urkunde vorgelegt wird, woraus hervorgeht, daß die Betheiligten ſich über die Vertheilung des Erlöses geeinigt haben.

## Artikel 156.

Wird eine ſolche Urkunde nicht vorgelegt, ſo beſorgt der Gerichtſchreiber die Verbollſtändigung des Hypothekenauszugs bis zu dem durch Ablauf der vierzehntägigen Friſt des Artikels 834 der in der Provinz Rheinheſſen geltenden Civilprozeßordnung ſich ergebenden Tage.

Das Gericht eröffnet alsdann das Vertheilungsverfahren und erläßt:

1) an den betreibenden Gläubiger, an alle eingetragenen Gläubiger, ſowie an alle von der Einſchreibung befreiten Unterpſandsgläubiger, ſoweit letztere bekannt ſind, die Aufforderung, innerhalb eines Monats nach dem Tage der Zuſtellung, bei Vermeidung des Ausſchlusses von der Maſſe, ihre Forderungen an Hauptſumme, Zinſen, Koſten und ſonſtigen Nebenbeträgen unter Vorlage der Beweisurkunde durch ſchriftliche Eingabe oder zu Protokoll des Gerichtſchreibers anzumelden;

2) an die genannten Gläubiger, ſowie an den Schuldner und den Drittbefitzer die Aufforderung, von dem nach Ablauf der Anmeldefriſt zu errichtenden Theilungsplane auf der Gerichtſchreiberei Einſicht zu nehmen, in dem zur Erklärung über denſelben anberaumten Termine zu erſcheinen und ſpäteſtens in dieſem Termine etwaige Einwendungen gegen den Theilungsplan unter Weidung des Ausſchlusses vorzubringen.

Hierbei iſt den Betheiligten zu eröffnen, von welchem Zeitpunkte an der Theilungsplan nebst allen bezüglichen Urkunden auf der Gerichtſchreiberei zur Einſicht offen gelegt ſein wird. Dieſer Zeitpunkt muß mindedeſtens zwei Wochen vor dem Termine liegen.

Der letztere iſt nicht über zehn Wochen hinaus zu beſtimmen.

## Artikel 157.

Die Zustellung der in Artikel 156 erwähnten Aufforderungen hat der Gerichtsschreiber durch die Post zu bewirken.

Dieselbe erfolgt:

- 1) an die eingeschriebenen Gläubiger in dem in der Einschreibung gewählten Wohnsitz an diejenige Person, bei welcher Wohnsitz erwählt ist;
- 2) an bekannte, von der Einschreibung befreite Unterpfandsgläubiger, sowie an etwaige Verkäufer, deren Vorzugsrecht ohne Wohnsitzwahlung gewahrt ist, in ihren Wohnorten, wenn diese innerhalb des Deutschen Reichs gelegen sind;
- 3) an den betreibenden Gläubiger, den Schuldner und den Drittbesitzer an die von ihnen benannten Zustellungsbevollmächtigten.

Außerdem hat der Gerichtsschreiber die unter Nr. 1 und 3 genannten Personen durch einzuschreibende, an ihre Wohnorte gerichtete Briefe von der Eröffnung des Vertheilungsverfahrens und dem anberaumten Termine zu benachrichtigen. Die von dem Gerichtsschreiber hierüber auszustellende Bescheinigung, sowie die Postscheine sind zu den Akten zu erheben.

## Artikel 158.

Diejenigen zur Anmeldung aufgeforderten Gläubiger, welche ihre Forderung innerhalb der in Artikel 156 bestimmten Frist nicht anmelden, sind von der Vertheilungsmasse ausgeschlossen.

Die Frist läuft für jeden Gläubiger von dem Tage der an ihn erfolgten Zustellung der Aufforderung durch den Postboten.

Der Gerichtsschreiber hat die erfolgenden Anmeldungen, insbesondere den Zeitpunkt derselben, auf dem Eröffnungsprotokolle vorzumerken und auf Verlangen den Anmeldenden Bescheinigung über die Anmeldung zu ertheilen.

## Artikel 159.

Ein zur Anmeldung nicht aufgeforderter Gläubiger kann seine Forderung auch nach der in Artikel 156 bestimmten Frist anmelden. Es muß dies aber spätestens in dem Vertheilungstermine vor Abschluß des Vertheilungsplans geschehen.

Erfolgt die Anmeldung nicht so zeitig, daß sie noch in dem offen zu legenden Vertheilungsplane berücksichtigt werden kann, oder findet in dem Vertheilungstermine unter den bei der nachträglichen Anmeldung Betheiligten keine Einigung bezüglich der nachträglich angemeldeten Forderung statt, so kann das Gericht auf Antrag des nachträglich angemeldeten Gläubigers oder auch von Amtswegen einen weiteren, nicht über vier Wochen festzusetzenden Vertheilungstermin anberaumen, in welchem alle bei dem Verfahren Betheiligten sowohl

gegen den ursprünglichen als gegen den nachträglichen Vertheilungsplan Widerspruch erheben können, soweit nicht schon in dem ersten Termin ein Abschluß stattgefunden hat.

Der neue Termin ist allen in dem ersten Termine Erschienenen durch Verkündung, den nicht erschienenen angemeldeten Gläubigern, sowie dem nicht erschienenen Schuldner vermittelst Zustellung durch die Post bekannt zu machen. Der nachträgliche Vertheilungsplan ist mit dem zuerst aufgestellten mindestens eine Woche vor dem neuen Termine offen zu legen.

In Betreff der durch die nachträgliche Anmeldung verursachten besonderen Kosten findet die Bestimmung des § 97 der Civilprozeßordnung entsprechende Anwendung.

Die dem nicht aufgeforderten Gläubiger gewährte Befugniß der nachträglichen Anmeldung seiner Forderung schließt nicht aus, daß derselbe im Falle der Nichtanmeldung sein besseres Recht gegen die unter Nichtbeachtung seiner Ansprüche angewiesenen Gläubiger im Wege der Klage geltend mache.

#### Artikel 160.

Nach Ablauf der Anmeldefrist fertigt das Gericht den Vertheilungsplan. Dieser hat zu enthalten:

1) die Aufstellung der zu vertheilenden Masse unter Angabe der einzelnen Steigpreise, des Zinsfußes und des Beginns des Zinsenlaufs, sowie der Einnahmen aus Früchten und anderen Einkünften aus den versteigerten Liegenschaften;

2) die Aufstellung der Schuldenmasse und zwar:

a. die der Masse zur Last fallenden Kosten, wozu außer den Kosten des Verfahrens diejenigen einer etwaigen Verwaltung der versteigerten Liegenschaften gehören, sofern diese nicht durch den Abzug an den Einnahmen aus Früchten und Einkünften gedeckt werden konnten;

b. die angemeldeten Forderungen, unter Angabe ihres Ranges, nach Hauptsumme, Zinsfuß, Beginn des Zinsenlaufs, Kosten und sonstigen Nebenforderungen;

c. das Verzeichniß der nicht oder zu spät angemeldeten Gläubiger und die Verfügung des Ausschlusses derselben aus der Masse.

Für die Berechnung des laufenden Jahres nach Maßgabe des Artikels 2151 des bürgerlichen Gesetzbuchs ist der Zeitpunkt des Zuschlags entscheidend.

Ist die Schätzung einer mit anderen zu einem Gesamtpreise zugeschlagenen Liegenschaft erforderlich, so ist der Preis von dem Gerichte auf Grund der in den Akten liegenden Anhaltspunkte oder, wo dies nicht thunlich, nach dem Gutachten eines oder mehrerer von dem Gerichte zu ernennenden und zu beeidigenden Sachverständigen festzusetzen.

## Artikel 161.

Von dem Bestande der Masse sind die unter Nr. 2. a. des vorhergehenden Artikels bezeichneten Kosten, zu welchen diejenigen der Löschung der auf den versteigerten Liegenschaften haftenden Einschreibungen, nicht aber diejenigen der Anmeldung und Anweisung der angemeldeten Gläubiger gehören, vorweg unter verhältnismäßiger Vertheilung auf die einzelnen Erlöse in Abzug zu bringen.

## Artikel 162.

Auf betagte Forderungen finden die Bestimmungen des § 58 der Konkursordnung Anwendung.

Bedingte Forderungen werden hinsichtlich der Rangordnung wie unbedingte behandelt.

Ist die Bedingung eine auflösende, so erhält der Gläubiger sein Guthaben, beziehungsweise seine Anweisung nur gegen Sicherheitsleistung für den Fall des Eintritts der Bedingung.

Ist die Bedingung eine aufschiebende, so ist der nachstehenden Gläubigern, welche bei dem Bestehen der Forderung keine Befriedigung mehr erhalten würden, der Betrag derselben gegen Sicherheitsleistung für den Fall des Eintritts der Bedingung zu überweisen. Ist kein nachstehender Gläubiger vorhanden, so ist der Betrag der angemeldeten Forderung zu hinterlegen und nach Eintritt der Bedingung dem Gläubiger auszuhandigen.

Wird in den Fällen des Absatzes 3 und 4 die vorgeschriebene Sicherheit nicht geleistet, findet auch zwischen den Beteiligten über die Anlegung oder anderweite Verwendung des angewiesenen Betrags eine Einigung nicht statt, so verordnet das Vollstreckungsgericht die verzinsliche Anlegung desselben durch einen zu diesem Zwecke auf Gefahr der Beteiligten zu bestellenden Verwalter. Die Zinsen hat in diesem Falle der unter der Auflage der Sicherheitsleistung angewiesene Gläubiger zu beanspruchen.

## Artikel 163.

Bei Forderungen von unbestimmter Höhe ist ein zur Deckung ausreichender Betrag in dem der Forderung zukommenden Range in dem Theilungsplane einzustellen. Ist die Forderung bis zum Abschlusse des Theilungsplans noch nicht festgestellt, so kann das Gericht, je nachdem die Feststellung der Forderung in näherer oder fernerer Aussicht steht, wie bei Forderungen mit auflösender oder wie bei solchen mit aufschiebender Bedingung verfügen.

## Artikel 164.

Steht einem Gläubiger eine Leibrente, ein Alimentationsanspruch oder eine sonstige Forderung auf wiederkehrende Leistungen von unbestimmter Zeitdauer zu, so ist ein Kapital



in dem der Forderung zukommenden Range in dem Theilungsplane einzustellen, dessen Zinsen zur Entrichtung der jeweiligen Schuldigkeiten genügen. Das Kapital wird vorsorglich denjenigen Gläubigern überwiesen, welchen es ohne das Bestehen der Forderung zuzutheilen wäre. Einen Anspruch, dasselbe zu beziehen, haben sie jedoch erst nach dem Erlöschen der Forderung oder bei genügender Sicherheitsleistung für die Entrichtung der darauf ruhenden Leistungen. In Betreff einer etwaigen Anlegung des Kapitals finden die Bestimmungen des Artikels 162 Anwendung.

Reichen die Zinsen zur Entrichtung der jeweiligen Schuldigkeit nicht aus, so erhält der Gläubiger den fehlenden Betrag aus dem Kapitale. Sind auf das letztere mehrere Gläubiger angewiesen, so trifft die Kapitalminderung die Gläubiger nach Maßgabe ihres Ranges, mit dem im letzten Range angewiesenen beginnend.

#### Artikel 165.

Gegen den offen gelegten Theilungsplan können Einwendungen schon vor dem Bertheilungstermine schriftlich oder zu Protokoll des Gerichtsschreibers vorgebracht werden. Dieselben sind auf dem Generalprotokolle über das Bertheilungsverfahren vorzumerken.

#### Artikel 166.

In dem Bertheilungstermine hat der Richter den Theilungsplan mitzutheilen und zu erläutern.

Von erhobenem Widerspruche hat er den Erschienenen Kenntniß zu geben.

Liegt Widerspruch nicht vor und wird in dem Termine Widerspruch nicht erhoben, so ist der Theilungsplan abzuschließen.

Liegt Widerspruch vor oder wird in dem Termine Widerspruch erhoben, so ist jeder dabei Betheiligte zur Erklärung aufzufordern. Wird der Widerspruch als begründet anerkannt oder findet eine Einigung über denselben statt, so ist der Theilungsplan eintretenden Falls unter entsprechender Berichtigung oder Abänderung abzuschließen.

Wird ein erhobener Widerspruch nicht erledigt, so ist der Theilungsplan nur in Betreff der durch den Widerspruch nicht berührten Forderungen abzuschließen.

Ueber die Verhandlung in dem Termine ist ein Protokoll aufzunehmen. Dasselbe ist den Erschienenen vorzulesen, daß dies geschehen, ist zu beurkunden und zu bemerken, ob das Protokoll genehmigt oder ob und welche Einwendungen dagegen erhoben worden sind.

Das Protokoll hat der Richter und der Gerichtsschreiber zu unterzeichnen.

#### • Artikel 167.

Mit Einwendungen, welche weder vor dem Termine noch in dem Termine vorgebracht worden sind, bleiben die Betheiligten ausgeschlossen.

## Artikel 168.

In Ausführung des abgeschlossenen Theilungsplans berechnet das Gericht die Aktivmasse, die Kosten des Verfahrens und den Betrag der Forderungen der nützlich angewiesenen Gläubiger, verfügt, soweit der Steigpreis gerichtlich hinterlegt ist, die Zahlung, im anderen Falle die Verabfolgung der Anweisungen an jene Gläubiger und verordnet die Löschung aller bis zu dem nach Ablauf der vierzchntägigen Frist des Artikels 834 der in der Provinz Rheinhessen geltenden Civilprozeßordnung sich ergebenden Tage auf die versteigerten Liegenschaften genommenen Einschreibungen.

## Artikel 169.

Ist die Ausführung des Theilungsplans in dem Termine selbst nicht möglich, so ist der Ausführungsbeschluß während einer Woche zur Einsicht der Betheiligten offen zu legen. Der Tag der Offenlegung wird in dem Vertheilungstermine verkündigt. Innerhalb der Woche kann von den Betheiligten die Berichtigung des nicht richtig ausgeführten Plans beantragt werden. Gegen den auf diesen Antrag erfolgenden Beschluß findet sofortige Beschwerde statt. Die Beschwerde hat aufschiebende Wirkung.

## Artikel 170.

Die Zahlungsanweisungen hat der Gerichtsschreiber ohne Verzug zu verabfolgen. Dieselben sind mit der Vollstreckungsklausel zu versehen.

Einen die Lösungsverfügung enthaltenden Auszug des ausgeführten Plans sendet der Gerichtsschreiber an den Hypothekenbewahrer, welcher die Löschung zu bewirken und das Lösungszeugniß zu den Gerichtsakten abzugeben hat.

## Artikel 171.

Ist gegen den Vertheilungsplan rechtzeitig Widerspruch erhoben und nicht erledigt worden, so muß der Widersprechende, ohne daß es einer Aufforderung an ihn bedarf, binnen Monatsfrist nach dem Terminstage dem Gerichte nachweisen, daß er gegen die Betheiligten Klage erhoben hat. Nach fruchtlosem Ablaufe dieser Frist wird der Theilungsplan ohne Rücksicht auf den Widerspruch zur Ausführung gebracht.

Die Versäumung der Frist und die Ausführung des Plans schließen nicht aus, daß der Widersprechende im Wege der Klage sein besseres Recht gegen den unter Nichtbeachtung des Widerspruchs befriedigten oder angewiesenen Gläubiger geltend macht.

## Artikel 172.

Ist ein in dem Termine nicht Erschienener bei einem Widerspruche betheiligte, so wird angenommen, daß er diesen Widerspruch nicht als begründet anerkenne.

## Artikel 173.

Der gerichtliche Austrag erhobener Widersprüche erfolgt nach den Vorschriften der §§ 765—768 der Civilprozeßordnung.

Der in einer Vertheilungsstreitigkeit unterliegende Theil ist den Betheiligten gegenüber, welche durch die Verzögerung der Ausführung des Vertheilungsplans Schaden erlitten haben, zu dessen Erfolge verbunden.

## Artikel 174.

Der Steigerer, welcher seine Steigschuld hinterlegt oder bezahlt hat, kann verlangen, daß der Hypothekenbewahrer gegen Vorlage des Scheins über die erfolgte gerichtliche Hinterlegung des Steigpreises oder der Zahlungsanweisung und der Quittung des beziehungsweise der Gläubiger die genomme Officialeinschreibung lösche.

## Artikel 175.

Das gerichtliche Vertheilungsverfahren auf Grund von Versteigerungen in Gemäßheit des Gesetzes, die Vereinfachung des Verfahrens und die Verminderung der Kosten bei der Eröffnung von Erbschaften, bei Theilungen, Versteigerungen, Rangordnungs- und Distributionsfachen in der Provinz Rheinhesen betreffend, vom 6. Juni 1849, sowie auf Grund anderer Verkäufe von Liegenschaften findet ebenmäßig vor den Amtsgerichten statt. Die Voraussetzungen sind die in Artikel 86 Nr. 2, 3 und 4 des erwähnten Gesetzes vorgeschriebenen.

Die Zuständigkeit richtet sich nach den Vorschriften der §§ 755 und 756 der Civilprozeßordnung.

## Artikel 176.

Das Verfahren kann von jedem Gläubiger, dem Steigerer oder Käufer und, wenn der Steig- oder Kaufpreis fällig ist, auch von dem Veräußerer in Antrag gebracht werden.

Dasselbe richtet sich nach den Bestimmungen der Artikel 156—174 des gegenwärtigen Gesetzes.

Die Zustellung der Aufforderung an den Veräußerer, von dem Vertheilungsplane Einsicht zu nehmen und in dem Vertheilungstermine zu erscheinen, erfolgt in dessen Wohnort, falls dieser im Deutschen Reiche gelegen ist; wohnt der Veräußerer außerhalb des Deutschen Reichs, so erfolgt die Zustellung durch der Post zu übergebendes Schreiben.

## Artikel 177.

Von dem Preise sind zu Gunsten des Erwerbers die Kosten, welche dieser zum Zwecke des Reinigungsverfahrens aufgewendet hat, vorweg in Abzug zu bringen, vorausgesetzt, daß er dieselben bis zu dem Vertheilungstermine zur Kenntniß des Gerichts gebracht hat. Hat der Erwerber diese Kosten vertragsmäßig ohne Abzug am Preise zu tragen, so behält es hierbei sein Bewenden.

## C. Allgemeine Bestimmungen.

## Artikel 178.

Der betreibende Gläubiger hat die Kosten des Zwangsveräußerungsverfahrens, der Ueberschreibung des Versteigerungsprotokolls und des Vertheilungsverfahrens nach Maßgabe gerichtlicher Verordnung auf der Gerichtsschreiberei vorschußweise zu hinterlegen.

Im Falle des Artikels 175 hat der betreibende Theil in gleicher Weise die Kosten des Vertheilungsverfahrens vorzuschießen.

Für die vorgelegten Kosten nebst Zinsen zu fünf Prozent seit der Vorlage ist der betreibende Theil vor allen Gläubigern nach Maßgabe des Artikels 160 Nr. 2a oben auf die Masse anzutweisen.

## Artikel 179.

Wenn der das Vertheilungsverfahren betreibende Theil den vorgeschriebenen Kostenvorschuß verzögert oder unterläßt, so steht es jedem Vertheiligten frei, statt seiner das Verfahren fortzuführen.

## Artikel 180.

Der den Gläubigern durch den Vertheilungsplan angewiesene Rang bleibt unter denselben trotz Löschung der Einschreibungen für den Fall einer Wiederversteigerung fortbestehen. Tritt eine Wiederversteigerung ein, so findet kein neues Vertheilungsverfahren statt, das Gericht berichtigt vielmehr nur den Theilungsplan nach den Ergebnissen der Wiederversteigerung und verfügt dessen Ausführung nach den oben gegebenen Vorschriften.

## Artikel 181.

Das Gesetz, das Zwangsveräußerungsverfahren in der Provinz Rheinhessen betreffend, vom 24. Juli 1830, tritt außer Kraft.

## IX. Hypothekenreinigungs- und Uebergebotsverfahren.

## Artikel 182.

Die Vorschrift des Artikels 832 der in der Provinz Rheinhessen geltenden Civilprozeßordnung, wonach die Zustellungen gemäß Artikel 2183 und 2185 des bürgerlichen Gesetz-

buchs durch einen von dem Gerichtspräsidenten besonders bezeichneten Gerichtsvollzieher zu geschehen haben, ist aufgehoben.

#### Artikel 183.

Die Bestellung der nach Artikel 2185 des bürgerlichen Gesetzbuchs zu leistenden Sicherheit kann statt durch Bürgschaftsleistung in der durch § 101 der Civilprozessordnung vorgeschriebenen Weise bewirkt werden. Erfolgt die Sicherheitsbestellung durch Hinterlegung von baarem Gelde oder von Werthpapieren, so ist dem das Verfahren betreibenden neuen Eigenthümer der Vollzug der Hinterlegung gleichzeitig mit der nach dem vorerwähnten Artikel 2185 erfolgenden Zustellung nachzuweisen.

Erfolgt die Sicherheitsbestellung durch das Anerbieten eines Bürgen, so ist mit der soeben erwähnten Zustellung zugleich die förmliche Uebernahme der Bürgschaft Seitens des angebotenen Bürgen durch gerichtliche oder notariſche Urkunde nachzuweisen.

Die Nichtbeobachtung der in Absatz 1 und 2 enthaltenen Vorschrift hat die Nichtigkeit des Uebergebots zu Folge.

#### Artikel 184.

Das Uebergebot sowie die angebotene Sicherheitsbestellung bedürfen einer gerichtlichen Gültigerklärung nur dann, wenn der das Reinigungsverfahren betreibende neue oder der frühere Eigenthümer binnen einer Woche nach Ablauf der in Artikel 2185 des bürgerlichen Gesetzbuchs bestimmten Frist Widerspruch gegen das Uebergebot oder die Sicherheitsbestellung erheben. Der Widerspruch ist durch Zustellung an den Anwalt des überbietenden Gläubigers zu erheben. Ueber denselben entscheidet das Landgericht nach den Vorschriften der Civilprozessordnung auf Grund der von einem Betheiligten gegen die beiden anderen Betheiligten erhobenen Klage.

#### Artikel 185.

Ist kein Widerspruch erfolgt oder ist derselbe abgewiesen worden, so findet auf Antrag des das Reinigungsverfahren betreibenden Eigenthümers oder des überbietenden Gläubigers die Versteigerung der in dem Uebergebote begriffenen Liegenschaften durch dasjenige Amtsgericht, welches für die Zwangsveräußerung derselben zuständig sein würde, nach den unter VIII. hier oben gegebenen Vorschriften statt.

Diese Vorschriften erleiden jedoch folgende Aenderungen:

Mit dem Antrage auf Vornahme der Versteigerung sind dem Amtsgerichte die Akten des Reinigungs- und des Uebergebots-Verfahrens vorzulegen.

Als Angebot gilt das Uebergebot.

Eine Ueberschreibung der Versteigerungsverfügung findet nicht statt.

Den Gläubigern wird die Versteigerungsverfügung nicht besonders zugestellt. Eine besondere Zustellung nach Artikel 124 oben hat nur an die in dem vorhergehenden Artikel erwähnten Beteiligten zu erfolgen.

Der überbietende Gläubiger wird als Steigerer erklärt, wenn in dem Versteigerungstermine kein höheres Gebot eingelegt wird, und dies selbst dann, wenn er die Versteigerung nicht betreibt oder nicht erscheint.

Die in Artikel 116 unter Nr. 4 enthaltene Bedingung wird durch die Bedingung ersetzt, daß der Steigerer außer dem Steigpreise sämtliche Kosten des Versteigerungsverfahrens sowie alle sonstigen in Artikel 2188 des bürgerlichen Gesetzbuchs bezeichneten Kosten zu tragen hat.

#### Artikel 186.

Die Versteigerung hat die Wirkungen eines Zuschlags in dem Zwangsveräußerungsverfahren. Die Ueberschreibung des Versteigerungsprotokolls ist auch im Falle des Artikel 2189 des bürgerlichen Gesetzbuchs vorzunehmen.

Die Kosten derselben sind jedoch nur für den Mehrbetrag des neuen Erwerbspreises über den Erwerbspreis der bereits überschriebenen ersten Erwerbs-Urkunde zu berechnen.

### X. Verfahren in Rheinschiffahrtssachen.

#### Artikel 187.

Die dermalen bestehenden Bestimmungen über das Verfahren in Rheinschiffahrtssachen bleiben mit der Maßgabe, daß an die Stelle der rheinheffischen die Deutsche Civilprozeßordnung tritt, unverändert in Kraft.

### XI. Freiwillige gerichtliche Veräußerung.

#### Theilungsverfahren.

#### Artikel 188.

Die durch Artikel 29 und 30 des Gesetzes, die Vereinfachung des Verfahrens und die Verminderung der Kosten bei der Eröffnung von Erbschaften, bei Theilungen, Versteigerungen, Rangordnungs- und Distributionsachen in der Provinz Rheinheffen betreffend, vom 6. Juni 1849, vorgeschriebenen Bekanntmachungen erfolgen künftig in der durch Artikel 124 des gegenwärtigen Gesetzes vorgeschriebenen Weise an die in diesem Artikel benannten Personen.

Die Bekanntmachungsfrist wird jedoch dahin abgeändert, daß die Bekanntmachung frühestens sechs Wochen, spätestens vierzehn Tage vor dem Versteigerungstermin zu erfolgen hat.

Die Ueberschreibung der in Gemäßheit jenes Gesetzes vom 6. Juni 1849 aufgenommenen Protokolle über Versteigerungen von Grundstücken hat die in Artikel 145 des gegenwärtigen Gesetzes angegebenen Wirkungen.

#### Artikel 189.

Ist das Vermögen eines großjährigen Schuldners mit Hypotheken belastet, so kann derselbe mit Einwilligung des ersteingeschriebenen Gläubigers unter Beobachtung der Vorschriften und Formen und mit der Wirkung des Gesetzes vom 6. Juni 1849 die Versteigerung seiner Grundstücke vornehmen lassen. Es kann auf Grund dieser Versteigerung das gerichtliche Vertheilungsverfahren eingeleitet werden.

#### Artikel 190.

Die Entscheidung über die nach Artikel 52—60 des in dem vorhergehenden Artikel erwähnten Gesetzes erhobenen Einsprüche und Beschwerden ist im Wege der Klage herbeizuführen. Die Klage ist bei Vermeidung der Unzulässigkeit des Einspruchs oder der Beschwerde innerhalb der in Artikel 56 und 58 jenes Gesetzes für die Zustellung der Vorladung festgesetzten Frist zu erheben und hat im Falle des Artikels 56 unter gleichem Rechtsnachtheile die Einspruchsbeziehungsweise Nichtigkeitsgründe zu enthalten.

Die Einlassungsfrist bei diesen Klagen beträgt eine Woche, vorbehaltlich der Abkürzung derselben nach Maßgabe des § 204 der Civilprozeßordnung.

Die Absätze 1, 2 und 3 des Artikels 60 des Gesetzes vom 6. Juni 1849 sind aufgehoben.

#### Artikel 191.

Vormünder, welche gemeinsam mit volljährigen Betheiligten bei Gericht den Antrag auf Theilung einer zwischen den Bevormundeten und Volljährigen bestehenden Gemeinschaft stellen oder gemeinsam mit volljährigen Betheiligten Klage auf Theilung einer solchen Gemeinschaft erheben, bedürfen hierzu der Ermächtigung des Familienraths nicht.

### XII. Gütertrennungen (Vermögensabsonderungen).

#### Artikel 192.

Für die Zuständigkeit bei Klagen auf Gütertrennung sind die Vorschriften des § 568 der Civilprozeßordnung maßgebend.

#### Artikel 193.

Die öffentliche Bekanntmachung der Klage auf Gütertrennung erfolgt durch den Gerichtsschreiber, und zwar durch Anheftung eines Auszugs daraus an die Gerichtstafel und durch

zweimalige Einrückung desselben in das für den Sitz des Gerichts zur Veröffentlichung der amtlichen Bekanntmachungen bestimmte Blatt.

Der von dem Anwalte des Klägers zu fertigende und dem Gerichtsschreiber in der erforderlichen Anzahl von Exemplaren zu überreichende Auszug muß außer den in Artikel 866 der in Rheinhesen geltenden bürgerlichen Prozeßordnung angegebenen Thatsachen auch den zur mündlichen Verhandlung der Klage bestimmten Termin enthalten.

Bei Bestimmung des Termins zur mündlichen Verhandlung kann der Präsident des Gerichts anordnen, daß der Auszug noch in andere Blätter eingerückt werde.

#### Artikel 194.

Die Verhandlung der Klage kann nicht vor Ablauf eines Monats seit der vollständigen Erfüllung der vorgeschriebenen Förmlichkeiten erfolgen.

An die Stelle des Artikels 870 der in Rheinhesen geltenden bürgerlichen Prozeßordnung tritt § 577 der Civilprozeßordnung.

#### Artikel 195.

Die öffentliche Bekanntmachung des auf Gütertrennung erkennenden Urtheils erfolgt in der nämlichen Weise wie diejenige der Klage. Außerdem aber ist ein Auszug des Urtheils an der Gerichtstafel des Amtsgerichts, bei welchem der Ehemann seinen allgemeinen Gerichtsstand hat, sowie an der zu öffentlichen Bekanntmachungen bestimmten Stelle der Gemeinde, in welcher er wohnt, anzuhängen. Zu diesem Zwecke hat der Anwalt des Klägers dem Gerichtsschreiber des Amtsgerichts einen Auszug des Urtheils zu übergeben; die Anheftung in der Gemeinde hat er durch einen Gerichtsvollzieher bewirken zu lassen.

#### Artikel 196.

Die in Artikel 193 und 195 vorgeschriebenen Anheftungen sind durch Bescheinigung des Gerichtsschreibers und durch die betreffende Gerichtsvollziehersurkunde, die Einrückungen sind durch Exemplare der dazu benützten Blätter nachzuweisen.

#### Artikel 197.

Der Vollzug des Gütertrennungsurtheils ist erst zulässig, wenn seit dem zuletzt stattgefundenen Bekanntmachungsakte ein Monat verflossen ist. Erst nach Ablauf dieses Monats läuft die in Artikel 1444 des bürgerlichen Gesetzbuchs bestimmte auf einen Monat erweiterte Frist.



## Artikel 198.

Die den Gläubigern nach Artikel 1447 des bürgerlichen Gesetzbuchs zustehende Anfechtung des rechtskräftigen Urtheils ist im Wege der Klage geltend zu machen. Die Klage findet nur bis zum Ablaufe eines Jahres nach der letzten Einrückung des Urtheils in die öffentlichen Blätter statt. Das Gericht, welches in der Hauptsache erkannt hat, ist für die Klage ausschließlich zuständig.

## Artikel 199.

Ist zur Zeit der Erhebung einer Gütertrennungsklage gegen den Ehemann das Konkursverfahren eröffnet, so bedarf es einer Bekanntmachung der Klage nicht.

## XIII. Konkurs, Rehabilitation.

## Artikel 200.

Der in Fallimentszustand oder in Konkurs gerathene Kaufmann bedarf zur Wiedererlangung der durch die Falliments- oder Konkursöffnung verlorenen bürgerlichen, politischen und Ehrenrechte der Rehabilitation nicht.

Der Titel V des Buchs III des Handelsgesetzbuchs vom 10. 20. September 1807 ist aufgehoben.

## XIV. Behandlung der bei dem Inkrafttreten der Civilprozeßordnung und Konkursordnung anhängigen Rechtsfachen.

## Artikel 201.

Die bei dem Inkrafttreten der Civilprozeßordnung bei den Friedensgerichten der Provinz Rheinhesen anhängigen bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten und Zwangsveräußerungsfachen gehen an die Amtsgerichte, in deren Bezirke der für die Zuständigkeit des bisherigen Prozeßgerichts maßgebend gewesene Ort gelegen ist, über.

Die in jenem Zeitpunkte bei den Bezirksgerichten anhängigen bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten, Ehe-, Entmündigungs-, Rangordnungs- und Vertheilungsfachen gehen an das Landgericht der Provinz Rheinhesen über.

## Artikel 202.

Die bei dem Inkrafttreten der Civilprozeßordnung bei dem Handelsgerichte Mainz und bei dem Bezirksgerichte Alzey, als Handelsgericht erkennend, anhängigen Handelsfachen

gehen, wenn der Werth des Streitgegenstandes die Summe von 300 Mark übersteigt, an die Kammer für Handelsfachen, in deren Bezirke das seitherige Prozeßgericht seinen Sitz hatte, über.

An die Kammern für Handelsfachen gehen ferner alle in dem angegebenen Zeitpunkte anhängigen Fallimentsfachen über.

Diejenigen Handelsfachen, deren Gegenstand an Werth die Summe von 300 Mark nicht übersteigt, gehen an die Amtsgerichte über, in deren Bezirke der für die Zuständigkeit des bisherigen Prozeßgerichts maßgebend gewesene Ort gelegen ist.

#### Artikel 203.

Die bei dem Inkrafttreten der Civilprozeßordnung bei dem Obergerichte der Provinz Rheinhessen anhängigen bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten, Ehe- und Entmündigungsfachen gehen an den für rheinhessische Sachen bestimmten Senat des Oberlandesgerichts, die bei dem Oberappellations- und Cassationsgerichte in der Cassations- und Revisionsinstanz anhängigen Sachen gleicher Art gehen an einen mit sieben Mitgliedern einschließlich des Vorsitzenden zu besetzenden Senat des Oberlandesgerichts über.

#### Artikel 204.

Die bei dem Inkrafttreten der Civilprozeßordnung bei den Friedensgerichten, den Bezirksgerichten, den Handelsgerichten und dem Obergerichte anhängigen Sachen sind nach den Vorschriften der Civilprozeßordnung weiter zu behandeln.

#### Artikel 205.

Die bei dem Inkrafttreten der Civilprozeßordnung bei dem Ober-Appellations- und Cassationsgerichte in der Cassations- und Revisionsinstanz anhängigen Sachen werden in dieser Instanz nach den Vorschriften der bisherigen Prozeßgesetze erledigt.

Gehen diese Sachen in die untere Instanz zurück, so bestimmt sich das zuständige Gericht, sowie das weitere Verfahren nach den in Artikel 201, 202 und 204 gegebenen Vorschriften.

#### Artikel 206.

Gegen Urtheile, welche bei dem Inkrafttreten der Civilprozeßordnung noch mit einem Rechtsmittel anfechtbar sind, finden, vorbehaltlich der Bestimmung in § 20 des Einführungsgesetzes zur Civilprozeßordnung, die bisherigen Rechtsmittel statt. In Bezug auf Zulässigkeit und Fristen der Rechtsmittel sind die bisherigen Prozeßgesetze maßgebend. Die Verhandlung und Entscheidung dagegen erfolgt nach den Vorschriften der Civilprozeßordnung, ausgenommen

den Fall, wenn das Oberlandesgericht mit einem Cassations- und Revisionsgesuche befaßt wird, in welchem Falle das Verfahren sich nach den bisherigen Prozeßgesetzen richtet.

Ueber die eingelegten Rechtsmittel entscheiden: das Landgericht, wenn nach der bisherigen Gesetzgebung ein Bezirksgericht, das Oberlandesgericht, wenn nach der bisherigen Gesetzgebung das Obergericht oder das Ober-Appellations- und Cassationsgericht zuständig gewesen wäre.

In der Cassations- und Revisionsinstanz entscheidet ein mit sieben Mitgliedern zu besetzender Senat des Oberlandesgerichts.

#### Artikel 207.

Bei Nichtigkeits- und Restitutionsklagen auf Grund des § 20 des Einführungsgesetzes zur Civilprozeßordnung ist, wenn das angefochtene Urtheil bei einem Friedens-, Bezirks- oder Handelsgerichte ergangen war, das Landgericht der Provinz Rheinhessen, in allen anderen Fällen das Oberlandesgericht zuständig.

#### Artikel 208.

Die Vorschriften der Artikel 76, 78, 79, 80, 81, 82, 83, 84 und 89 des Abschnittes II oben finden auf die bei dem Inkrafttreten der Civilprozeßordnung bei den rheinhessischen Gerichten anhängigen Rechtsstreitigkeiten entsprechende Anwendung.

#### Artikel 209.

Ein Verjämnißurtheil, welches bei dem Inkrafttreten der Civilprozeßordnung noch nicht verfallen, aber noch mit Einspruch anfechtbar ist, unterliegt dem durch Artikel 156 der in Rheinhessen geltenden Civilprozeßordnung angebrohten Verfall nicht. Dasselbe ist dem Verjämnißurtheile der Civilprozeßordnung gleichgestellt. Die Einspruchsfrist läuft jedoch erst dann, wenn dasselbe der Partei, gegen welche es erlassen ist, auf Anstehen des Gegners unter ausdrücklicher Bezugnahme auf § 304 der Civilprozeßordnung zugestellt und die Partei aufgefordert wird, etwaigen Einspruch gegen das Urtheil innerhalb der in dem § 304 festgesetzten Nothfrist zu erheben.

#### Artikel 210.

Die bei dem Inkrafttreten der Civilprozeßordnung anhängigen Ehe- und Entmündigungssachen werden nach den bisherigen Prozeßgesetzen erledigt.

#### Artikel 211.

Die bei dem Inkrafttreten der Civilprozeßordnung anhängigen Zwangsvollstreckungsverfahren werden, sofern bereits eine Pfändung oder Beschlagnahme stattgefunden hat, nach den bisherigen Prozeßgesetzen erledigt.

## Artikel 212.

Das Vertheilungsverfahren auf Grund der bei dem Inkrafttreten der Civilprozeßordnung noch im Gange befindlichen Zwangsvollstreckungen finde nach den Vorschriften der Civilprozeßordnung und des gegenwärtigen Gesetzes statt.

Das Nämliche gilt, wenn ein Zwangsvollstreckungsverfahren in jenem Zeitpunkte zwar beendigt, das Vertheilungsverfahren aber noch nicht eingeleitet ist.

Rangordnungs- und Vertheilungssachen, welche in jenem Zeitpunkte bereits eröffnet sind, werden nach der bisherigen Gesetzgebung erledigt.

## Artikel 213.

Die bei dem Inkrafttreten der Konkursordnung bereits eröffneten Fallimentsverfahren werden nach den Vorschriften der bisherigen Gesetzgebung beendigt.

## Vierter Abschnitt.

## Schlußbestimmungen.

## Artikel 214.

Die Kosten des Verfahrens der Zwangsvollstreckung in unbewegliches Vermögen und des bezüglichen Vertheilungsverfahrens sollen in Anschluß an die Reichsgebührengesetze durch Verordnung geregelt werden. Das Nämliche gilt von anderen Kostenregulirungen, welche durch gegenwärtiges Gesetz nothwendig werden könnten.

## Artikel 215.

Gegenwärtiges Gesetz tritt gleichzeitig mit dem Deutschen Gerichtsverfassungsgesetze in Kraft.

Urkundlich Unserer eigenhändigen Unterschrift und des beigedrückten Großherzoglichen Siegels.

Darmstadt, am 4. Juni 1879.

(L. S.)

R U D W I G.

v. Starck.

Großherzoglich Hessisches  
**R e g i e r u n g s b l a t t.**

**N<sup>o</sup>. 21.**

Darmstadt, den 12. Juni 1879.

---

Inhalt: Gesetz, das Verfahren in Sachen der nichtstreitigen Gerichtsbarkeit betreffend.

---

**G e s e t z,**

das Verfahren in Sachen der nichtstreitigen Gerichtsbarkeit betreffend.

**LUDWIG IV.** von Gottes Gnaden Großherzog von Hessen und bei Rhein &c. &c.

In Gemäßheit des Artikels 6 des Gesetzes, die Ausführung des Deutschen Gerichtsverfassungsgesetzes betreffend, vom 3. September 1878 haben Wir mit Zustimmung Unserer getreuen Stände verordnet und verordnen, wie folgt:

**Erster Abschnitt.**

**Die drei Provinzen des Großherzogthums betreffend.**

**I. Allgemeine Vorschriften.**

**Artikel 1.**

In Sachen der nichtstreitigen Gerichtsbarkeit haben, sofern das Gericht nicht von Amtswegen thätig oder vorschriftsmäßig nicht in anderer Weise mit einer Angelegenheit befaßt wird, die Betheiligten ihre Anträge bei dem Gerichte schriftlich einzureichen oder zum Protokolle des Gerichtsschreibers anzubringen.

## Artikel 2.

Die Betheiligten können sich in den Sachen der nichtstreitigen Gerichtsbarkeit durch Bevollmächtigte vertreten lassen. Bevollmächtigter kann jede prozeßfähige Person sein. Das Gericht kann jedoch Personen, welche aus der Uebernahme solcher Vollmachten ein Geschäft machen, als Bevollmächtigte zurückweisen. Auf Rechtsanwälte findet diese letztere Bestimmung keine Anwendung. Die Zurückweisung unterliegt keiner Anfechtung.

Die Bevollmächtigung ist durch schriftliche Vollmacht nachzuweisen; die Vollmacht ist zu den Gerichtsakten abzugeben.

Eine Privaturkunde muß gerichtlich oder notariell beglaubigt sein. Auf die Beglaubigung finden die Vorschriften des Artikels 1 des Gesetzes, die Ausführung der Deutschen Civilprozeßordnung und Konkursordnung betreffend, vom 4. Juni 1879 Anwendung.

## Artikel 3.

Hält das Gericht zur Vorbereitung seiner Entscheidung weitere Aufklärungen oder die Vorlage von Urkunden für erforderlich, so kann es dem Antragsteller durch Beschluß deren Beibringung auferlegen oder in anderer Weise ihn zu deren Beibringung veranlassen.

Das Gericht kann nach seinem Ermessen auch von Amtswegen weitere Ermittlungen vornehmen.

## Artikel 4.

Die Entscheidung ist im Falle der Abweisung eines Antrags mit Gründen zu versehen.

## Artikel 5.

Die Entscheidung ist von dem Richter zu unterschreiben.

Dieselbe wird, mit dem Gerichtssiegel versehen, dem Antragsteller in Urschrift ausgeliefert, sofern deren Bewahrung bei den Gerichtsakten nicht entweder vorgeschrieben oder zum Zwecke von Amtshandlungen des Gerichts nothwendig ist.

Liegt einer der letzteren Fälle vor, so ist dem Antragsteller auf sein Verlangen eine Ausfertigung der Entscheidung und, wenn angemessen, des Antrags zu ertheilen. Die Ausfertigung hat der Gerichtsschreiber zu unterschreiben und mit dem Gerichtssiegel zu versehen.

## Artikel 6.

Gegen die Entscheidungen der Amtsgerichte in Sachen der nichtstreitigen Gerichtsbarkeit findet, sofern nicht durch besondere gesetzliche Bestimmung jedes Rechtsmittel ausgeschlossen ist, das Rechtsmittel der Beschwerde an das Landgericht statt.

Auf dieses Rechtsmittel finden die Vorschriften der §§ 532—538 der Civilprozeßordnung entsprechende Anwendung.

Das Gericht, dessen Entscheidung angefochten wird, beziehungsweise das Beschwerdegericht, hat in dem Falle, wenn der Beschwerdeführer glaubhaft macht, daß die Vollziehung der angefochtenen Entscheidung ihm einen nicht oder nur schwer zu ersetzenden Nachtheil bringen werde, die Aussetzung der Vollziehung anzuordnen.

#### Artikel 7.

Gegen die Entscheidungen der Landgerichte im Falle des vorhergehenden Artikels findet das Rechtsmittel der Beschwerde an das Oberlandesgericht statt.

Die Beschwerde kann nur darauf gestützt werden, daß die Entscheidung auf einer Verletzung des Gesetzes beruhe. In letzterer Beziehung sind die §§ 512 und 513 der Civilprozeßordnung maßgebend.

#### Artikel 8.

Die Beschwerde auf Grund des vorhergehenden Artikels wird bei dem Gerichte, von welchem die angefochtene Entscheidung erlassen ist, eingelegt; sie kann in dringenden Fällen auch bei dem Oberlandesgerichte eingelegt werden.

Die Einlegung erfolgt durch Einreichung einer Beschwerdeschrift, welche von einem Rechtsanwalte unterzeichnet sein und die Bezeichnung der verletzten Rechtsnorm enthalten muß.

Ist für die Einlegung der Beschwerde gegen die Entscheidung des Amtsgerichts eine Nothfrist vorgeschrieben, so findet diese Frist auch auf die Einlegung der Beschwerde gegen die Entscheidung des Landgerichts Anwendung. Die Einlegung bei dem Oberlandesgerichte genügt zur Wahrung der Nothfrist, auch wenn der Fall für dringlich nicht erkannt wird.

Das weitere Verfahren richtet sich nach den §§ 535—538 der Civilprozeßordnung.

#### Artikel 9.

Die Vorschriften der Civilprozeßordnung über den allgemeinen Gerichtsstand, über den Gerichtsstand der belegenen Sache und über den Gerichtsstand der Erbschaft, über Ausschließung und Ablehnung der Gerichtspersonen, Zustellungen, Termine, Fristen und Wiedereinsetzung in den vorigen Stand, über die Vernehmung und Beeidigung von Zeugen und Sachverständigen, über die Verpflichtung zum Zeugnisse oder zur Ertheilung eines Gutachtens, über die Berechtigung zur Verweigerung eines Zeugnisses oder Gutachtens, über den Umfang der Verpflichtung dritter Personen zur Vorlage von Urkunden und über das Verfahren bei Abnahme eines Eides, sowie die Vorschriften des Gesetzes, die Ausführung der deutschen Civilprozeßordnung und Konkursordnung betreffend, vom 4. Juni 1879 über Kompetenzkonflikte finden in Sachen der nichtstreitigen Gerichtsbarkeit entsprechende Anwendung.

Die Bestimmungen über Bewilligung des Armenrechts in Sachen der nichtstreitigen Gerichtsbarkeit werden durch Verordnung geregelt.

Aus Entscheidungen über die Kosten in nichtstreitigen Sachen findet das Zwangsvollstreckungsverfahren statt.

In Betreff der Zustellung können durch Verordnung einfachere Formen des Nachweises als diejenigen der Civilprozeßordnung zugelassen werden. Zustellungen an außerhalb des Gerichtsbezirks wohnende Betheiligte, welche keinen Zustellungsbevollmächtigten bestellt haben, können auch durch der Post zu übergebendes, mit der Bezeichnung „Einschreiben“ versehenes Schreiben erfolgen. In gleicher Weise kann auch an im Gerichtsbezirk wohnende Betheiligte die Zustellung erfolgen, wenn die Sache besondere Beschleunigung bedarf.

## II. Verfahren bei Anweisung eines Standesbeamten zur Vornahme einer abgelehnten Amtshandlung und bei Berichtigung der Standesregister.

### Artikel 10.

Das Verfahren wegen Anweisung eines Standesbeamten zur Vornahme einer abgelehnten Amtshandlung richtet sich nach den Vorschriften der Artikel 1—9 des gegenwärtigen Gesetzes.

Das Amtsgericht ist befugt, den Standesbeamten zur berichtlichen Äußerung über die Gründe der Ablehnung aufzufordern und ihn durch Ordnungsstrafen bis zum Gesamtbetrage von 100 Mark zur Berichterstattung anzuhalten.

### Artikel 11.

Auf das Berichtigungsverfahren finden die Vorschriften der Artikel 1—9 des gegenwärtigen Gesetzes mit der besonderen Bestimmung Anwendung, daß das Amtsgericht die bei der Berichtigung Betheiligten zu hören und geeigneter Falls dieselben durch Bekanntmachung in dem für die Einrückungen des Gerichts bestimmten Blatte zu etwaigem Einspruche aufzufordern hat.

Die gutachtliche Vernehmung des Familienraths in der Provinz Rheinheßen findet nicht mehr statt.

Ergeben sich streitige Verhältnisse, so hat das Amtsgericht die Betheiligten auf den Prozeßweg zu verweisen.

### Artikel 12.

In Fällen, in welchen ein öffentliches Interesse an der Berichtigung besteht, kann die Aufsichtsbehörde das Berichtigungsverfahren von Amtswegen einleiten.



## Artikel 13.

Die Bestimmungen der Artikel 4—6 des Gesetzes, die Ausführung des Reichsgesetzes vom 6. Februar 1875 über die Beurkundung des Personenstandes und die Eheschließung betreffend, vom 3. Dezember 1875, kommen in Wegfall.

## Artikel 14.

In den Fällen der Artikel 10—12 sind die Verhandlungen und Entscheidungen bei den Gerichtsakten zu bewahren. Der Aufsichtsbehörde ist von Amtswegen ein die Namen der Beteiligten, das Datum, die Gründe und den verfügenden Theil der gerichtlichen Entscheidung enthaltender Auszug zu behändigen. Auf Verlangen ist auch den Beteiligten ein solcher Auszug zu behändigen.

### III. Verfahren bei Erkennung von Ordnungsstrafen auf Grund des Handelsgesetzbuchs, des Einführungsgesetzes vom 1. August 1862 und des Genossenschaftsgesetzes.

## Artikel 15.

Die von den Amtsgerichten auf Grund des allgemeinen Deutschen Handelsgesetzbuchs, des Absatzes 2 des Artikels 7 des Gesetzes, die Einführung des Handelsgesetzbuchs betreffend, vom 1. August 1862 und des Gesetzes, die privatrechtliche Stellung der Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften betreffend, vom 4. Juli 1868 anzudrohenden und auszusprechenden Ordnungsstrafen bestehen in Geldstrafen bis zu 500 Mark.

Eine Umwandlung der Ordnungsstrafen in Freiheitsstrafen findet nicht statt.

## Artikel 16.

Wenn das Amtsgericht in glaubhafter Weise davon Kenntniß erlangt, daß in einem Falle die gesetzlichen Vorschriften über die Anmeldung zum Handels- oder Genossenschaftsregister, über die Zeichnung der Firma oder Unterschrift oder die Einreichung dieser Zeichnung, über die Erstattung vorschriftsmäßiger Anzeigen oder die Einreichung von Mitgliederverzeichnissen, sowie über andere unter § 66 des vorerwähnten Gesetzes vom 4. Juli 1868 begriffene Handlungen nicht befolgt worden sind, so hat das Amtsgericht eine Verfügung an den Beteiligten zu erlassen, durch welche derselbe unter Androhung einer angemessenen Ordnungsstrafe aufgefordert wird, innerhalb einer bestimmten Frist entweder die gesetzliche Anordnung zu befolgen oder die Unterlassung mittelst Einspruchs gegen die Verfügung zu rechtfertigen.

Die Zustellung der Verfügung kann durch den Gerichtsdienner oder auch durch der Post zu übergebendes, mit der Bezeichnung „Einschreiben“ versehenes Schreiben erfolgen.

Der Einspruch wird bei dem Amtsgerichte schriftlich eingereicht oder dem Gerichtsschreiber zu Protokoll erklärt.

#### Artikel 17

Wird innerhalb der bestimmten Frist weder die gesetzliche Anordnung befolgt, noch Einspruch erhoben, so wird die angedrohte Ordnungsstrafe gegen den Betheiligten ausgesprochen und die Vollstreckung angeordnet. Gleichzeitig ist die Verfügung unter Androhung einer anderweiten Ordnungsstrafe zu wiederholen und hiermit so lange fortzufahren, bis die gesetzliche Anordnung befolgt oder deren Voraussetzung weggefallen ist.

#### Artikel 18.

Wird innerhalb der bestimmten Frist Einspruch erhoben, so hat das Amtsgericht, wenn nicht aus dem Einspruche die Rechtfertigung des Betheiligten sich ergibt, einen Termin zur mündlichen Verhandlung in öffentlicher Sitzung anzuberaumen und den Betheiligten zu diesem Termine vorzuladen. In dem Termine ist der Betheiligte mit seinen Einwendungen zu hören, geeigneten Falls Beweis zu erheben und Entscheidung zu erlassen.

Der Betheiligte kann sich durch einen Bevollmächtigten vertreten lassen.

Zur Ermittlung des Sachverhalts kann das Gericht sowohl vor als nach dem anberaumten Termine die geeignet scheinenden Erhebungen selbst vornehmen oder durch die Hülfbeamten der Staatsanwaltschaft vornehmen lassen. Es können zu diesem Zwecke Zeugen und Sachverständige vernommen werden.

Das Gericht kann die Ladung von Zeugen und Sachverständigen, sowie die Herbeischaffung anderer Beweismittel zur Sitzung anordnen, zu diesem Zwecke die Verhandlung auch in eine andere Sitzung vertagen.

Lehnt das Gericht den Antrag des Betheiligten auf Ladung eines Zeugen oder Sachverständigen ab, so kann der Betheiligte die betreffende Person unmittelbar laden lassen. Er ist hierzu auch ohne vorgängigen Antrag befugt.

#### Artikel 19.

Erscheint der Betheiligte in dem anberaumten Termine nicht, so entscheidet das Amtsgericht auf Grund der Akten und nach Erhebung der etwa vorgeschlagenen Beweise.

#### Artikel 20.

Wird der Einspruch, der Betheiligte mag erschienen sein oder nicht, als unbegründet erkannt, so wird die angedrohte Ordnungsstrafe, unter Verurtheilung des Betheiligten in die Kosten, ausgesprochen und die Vollstreckung angeordnet.

Gleichzeitig mit der Entscheidung ist eine neue Verfügung nach Maßgabe des Artikels 16 gegen den Betheiligten zu erlassen und mit der Ansetzung von Ordnungsstrafen so lange fortzuführen, bis die gesetzliche Anordnung befolgt oder deren Voraussetzung weggefallen ist.

#### Artikel 21.

Gegen die Verwerfung des Einspruchs und den Ausspruch der Strafe steht dem Betheiligten das Rechtsmittel der Beschwerde zu.

Die Beschwerde ist binnen der vom Tage der Bekanntmachung der Entscheidung durch Verkündung, oder, wenn der Betheiligte nicht anwesend war, durch Zustellung an laufenden Nothfrist von einer Woche einzulegen.

Durch Einlegung der Beschwerde wird die Vollstreckung der Entscheidung gehemmt.

Im Uebrigen finden die Artikel 6—8 des gegenwärtigen Gesetzes Anwendung.

#### Artikel 22.

Im Falle des Absatzes 2 des Artikels 26 des Handelsgesetzbuchs ist der Betheiligte unter Androhung einer angemessenen Ordnungsstrafe aufzufordern, daß er sich der ihm nicht zustehenden Firma ferner nicht bediene oder, wenn er sich zu deren Führung berechtigt halte, in bestimmter Frist Einspruch gegen diese Verfügung erhebe. Erfolgt kein Einspruch, so spricht das Amtsgericht die angeordnete Ordnungsstrafe aus, sobald und so oft es in glaubhafter Weise Kenntniß davon erlangt, daß der Betheiligte der ergangenen Aufforderung zuwidergehandelt hat.

Das Verfahren richtet sich im Uebrigen nach den Vorschriften der vorhergehenden Artikel.

#### Artikel 23.

Gegen die Versäumung der Einspruchs- oder Beschwerdefrist kann die Wiedereinsetzung in den vorigen Stand beansprucht werden, wenn der Betheiligte durch Naturereignisse oder andere unabwendbare Zufälle an der Einhaltung der Frist verhindert worden ist. Als unabwendbarer Zufall ist es anzusehen, wenn der Betheiligte von der Zustellung der Verfügung oder Entscheidung ohne sein Verschulden keine Kenntniß erlangt hat.

Die Wiedereinsetzung muß binnen einer Woche nach Beseitigung des Hindernisses unter Angabe und Glaubhaftmachung der Versäumungsgründe beantragt werden.

#### Artikel 24.

Der Artikel 29 des Einführungsgesetzes zum Handelsgesetzbuche vom 1. August 1862 kommt in Wegfall.

## IV. Zustellungen der Gerichtsvollzieher.

## Artikel 25.

Auf das Verfahren bei Zustellungen der Gerichtsvollzieher in den Fällen der Nummern 1, 3 und 4 des Artikels 30 des Gesetzes, die Ausführung des Deutschen Gerichtsverfassungsgesetzes betreffend, vom 3. September 1878 finden, sofern nicht für einzelne Fälle besondere Vorschriften bestehen, die Bestimmungen der §§ 152—190 der Civilprozeßordnung entsprechende Anwendung.

Insofern die Gerichtsvollzieher in Sachen der nichtstreitigen Gerichtsbarkeit mit solchen Zustellungen, welche der Regel nach den Gerichtsdienern obliegen, beauftragt werden, kommen die für Zustellungen der Gerichtsdienere geltenden oder vorzuschreibenden Bestimmungen zur Anwendung.

## Zweiter Abschnitt.

## Die Provinzen Starkenburg und Oberhessen betreffend.

## Artikel 26.

Zu den Gründen des gerichtlichen Einschreitens in Nachlasssachen ist auch zu rechnen, wenn, ohne daß sonst eine gesetzliche Nothwendigkeit des gerichtlichen Einschreitens vorliegt, alle Erbberechtigten Antrag auf gerichtliche Mitwirkung — zum Erbverzeichnisse, beziehungsweise zur Theilung — stellen.

## Dritter Abschnitt.

## Die Provinz Rheinhessen betreffend.

## I. Fürsorge für Vermisste.

## Artikel 27.

In dem Falle des Artikels 112 des in der Provinz Rheinhessen geltenden bürgerlichen Gesetzbuchs hat das Amtsgericht auf Antrag der Betheiligten oder der Staatsanwaltschaft bei dem Landgerichte die geeignete Anordnung zu treffen.

Für das Verfahren gelten die Vorschriften der Artikel 1—9 des gegenwärtigen Gesetzes. Das Amtsgericht kann auch von Amtswegen die erforderlichen Maßregeln anordnen.

## Artikel 28.

Zuständig ist das Amtsgericht, in dessen Bezirke der Vermisste seinen Wohnsitz oder, wenn der Ort seines Wohnsitzes unbekannt ist, zuletzt seinen Aufenthalt hatte.

Artikel 29.

Bestellt das Amtsgericht dem Abwesenden einen Pfleger (Kurator), so hat es die Vermögensverwaltung des letzteren in gleicher Weise wie die der Vormünder zu beaufsichtigen, insbesondere denselben zur Aufnahme eines Vermögensverzeichnisses, sowie zur Rechnungsablage in zu bestimmenden Fristen anzuhalten. Kommt der Pfleger der einen oder der anderen dieser Verpflichtungen nicht nach, oder ergibt die Rechnungsablage Zweifel in Bezug auf seine Verwaltung, so kann das Amtsgericht ihn, selbst von Amtswegen, von der Pflegschaft entlassen.

Artikel 30.

In dem Falle des Artikels 113 des bürgerlichen Gesetzbuchs haben die Betheiligten den Antrag auf Ernennung eines Notars zur Vertretung des Vermissten bei dem Amtsgerichte schriftlich einzureichen. Der Amtsrichter vollzieht die Ernennung auf der den Betheiligten wieder auszuhändigenden Eingabe.

II. Verzichtleistung auf Erbschaften oder Gütergemeinschaften; Annahme unter der Rechtswohlthat des Erbverzeichnisses.

Artikel 31.

Bei jedem Amtsgerichte wird ein Register zur Aufnahme der nach Vorschrift der Artikel 784, 793 und 1457 des bürgerlichen Gesetzbuchs, sowie der Artikel 874 und 997 der in der Provinz Rheinhessen geltenden bürgerlichen Prozeßordnung abzugebenden Erklärungen angelegt.

Die Eintragungen in dieses Register erfolgen unter fortlaufenden Nummern.

Die Erklärungen sind vor dem Amtsrichter abzugeben. Die Eintragungen hat der Amtsrichter und der Gerichtsschreiber nach Vorlesung und Genehmigung mit den Erklärenden zu unterzeichnen. Sind die letzteren schreibensunkundig oder zu schreiben verhindert, so haben sie ihr Handzeichen beizufügen; können sie auch dieses nicht beifügen, so ist der Grund hiervon anzugeben.

III. Anordnungen, Verfügungen und Entscheidungen bei Siegelungen, Entsiegelungen, Aufnahmen von Erbverzeichnissen und Veräußerungen beweglicher Sachen.

Artikel 32.

Die Anordnungen, Verfügungen und Entscheidungen, welche das Amtsgericht in den Fällen der Artikel 909 Nr. 2, 915—923, 928, 931, 932, 935, 942, 943 Nr. 9, 944,

946 und 948 der in Rheinheffen geltenden bürgerlichen Prozeßordnung zu erlassen hat, erfolgen stets durch den Amtsrichter und zwar auch dann, wenn die Siegelung oder Entsiegelung auf Anordnung des Richters durch den Gerichtsschreiber stattfindet.

Insbefondere hat in allen Fällen, in welchen bisher der Friedensrichter dem Präsidenten des Bezirksgerichts Bericht zu erstatten und dessen Entscheidung herbeizuführen hatte, der mit der Siegelung oder Entsiegelung beauftragte Gerichtsschreiber dem Amtsrichter zu berichten und dessen Entscheidung einzuholen.

In dem Falle des Artikels 921 kann der Gerichtsschreiber eine Bewachung nach Maßgabe des ersten Absatzes des Artikels anordnen, zu einer auch nur vorläufigen Entscheidung ist er aber nicht befugt.

#### Artikel 33.

Die Anträge der Betheiligten können sowohl schriftlich eingereicht, als zum Protokolle des Gerichtsschreibers angebracht werden. Im ersten Falle bilden sie eine Anlage des Protokolls.

Die darauf ergehenden Anordnungen, Verfügungen und Entscheidungen, sowie alle sonstigen gerichtlichen Verhandlungen, zu welchen die Siegelung und Entsiegelung Anlaß gibt, werden in das Protokoll aufgenommen, sofern dies thunlich ist und insofern nicht der Zweck der Verfügung die Aushändigung derselben an die Betheiligten nothwendig macht. Andernfalls werden sie dem Protokolle als Anlagen beigefügt.

Der Richter hat, wenn nicht das ganze Protokoll von ihm mit dem Gerichtsschreiber zu unterzeichnen ist, die von ihm erlassenen, in das Protokoll aufgenommenen Anordnungen, Verfügungen und Entscheidungen besonders zu unterschreiben.

Sofern in Vorstehendem nichts Abweichendes bestimmt ist, finden die Artikel 1—9 des gegenwärtigen Gesetzes Anwendung.

#### Artikel 34.

In den Fällen der Artikel 921, 944 und 948 der in der Provinz Rheinheffen geltenden bürgerlichen Prozeß-Ordnung kann die Entscheidung ohne vorgängige mündliche Verhandlung erfolgen, wenn dieselbe nach der Beschaffenheit des Falles auf Bericht des Gerichtsschreibers oder des Notars, ohne besonderen Antrag der Betheiligten, oder auf einseitigen Antrag getroffen werden kann. Bei Streitigkeiten unter den Betheiligten, sowie zwischen einem Betheiligten und Dritten dagegen, deren Entscheidung die Anhörung beider Theile voraussetzt, sind die Vorschriften der Civilprozeßordnung über das Verfahren vor den Amtsgerichten zu beobachten. In diesem Falle finden auch die gewöhnlichen Rechtsmittel statt.

IV. Verfahren in den vor das Landgericht gehörigen Sachen der nichtstreitigen Gerichtsbarkeit.

Artikel 35.

In denjenigen Angelegenheiten der nichtstreitigen Gerichtsbarkeit, für welche in erster Instanz das Landgericht zuständig ist, finden die bisherigen Vorschriften über das Verfahren Anwendung. Dies gilt auch von den gegen die Entscheidungen der bisherigen Bezirksgerichte zulässigen Rechtsmitteln. Gegen die Entscheidungen des Oberlandesgerichts in der Rechtsmittelinstanz findet dagegen Kassationsrekurs nicht mehr statt.

Insofern bei dem Inkrafttreten des gegenwärtigen Gesetzes eine Entscheidung des Obergerichts der Provinz Rheinhessen in einer Angelegenheit der nichtstreitigen Gerichtsbarkeit noch mit Kassationsrekurs anfechtbar sein sollte, kann derselbe in der gesetzlichen Frist und Form bei dem Oberlandesgerichte, welches darüber in der Besetzung mit sieben Richtern zu entscheiden hat, eingelegt werden.

V. Öffentliche Bekanntmachung von Eheverträgen.

Artikel 36.

Die durch Artikel 67, 68 und 69 des Code de commerce vorgeschriebene öffentliche Bekanntmachung von Eheverträgen zwischen Ehegatten, von welchen einer zur Zeit des Vertragsabschlusses Kaufmann ist oder nach Schließung der Ehe Kaufmann wird, erfolgt in Zukunft ausschließlich in der durch Artikel 193 des Gesetzes, die Ausführung der Deutschen Civilprozeßordnung und Konkursordnung betreffend, vom 4. Juni 1879 für die Veröffentlichung der Gütertrennungsklagen vorgeschriebenen Form.

Jedoch genügt eine einmalige Einrückung in das betreffende öffentliche Blatt.

Zu diesem Zwecke hat im Falle des Artikels 68 der Notar, welcher den Ehevertrag aufgenommen hat, im Falle des Artikels 69 der Ehegatte, welcher nach Schließung der Ehe Kaufmann wird, dem Gerichtsschreiber des Landgerichts den vorschriftsmäßigen Auszug innerhalb der gesetzlich vorgeschriebenen Frist zu überstellen.

Der Notar, welcher dieser Verpflichtung nicht nachkommt, hat eine Ordnungsstrafe von 50 Mark und, wenn die Unterlassung die Folge eines sträflichen Einverständnisses ist, unbeschadet seiner Schadenersatzpflicht gegenüber den Gläubigern des Ehegatten, Geldstrafe bis zu 3000 Mark oder Dienstentlassung zu gewärtigen. Der Ehegatte, welcher der ihm obliegenden Verpflichtung nicht nachkommt, kann, wenn er seine Zahlungen eingestellt hat, mit Gefängniß bis zu zwei Jahren bestraft werden.

Vierter Abschnitt.  
Schlußbestimmungen.

## Artikel 37.

Die bei dem Inkrafttreten des gegenwärtigen Gesetzes bei den Gerichten schwebenden Angelegenheiten der nichtstreitigen Gerichtsbarkeit gehen von den Stadt-, Land- und Friedensgerichten an die Amtsgerichte, von den Hof-, Bezirks- und Handelsgerichten an die Landgerichte, von dem Ober-Appellations- und Kassationsgerichte und dem Obergerichte an das Oberlandesgericht über und werden nach den bisherigen Vorschriften über das Verfahren erledigt.

## Artikel 38.

Das Kostenwesen in nichtstreitigen Sachen wird durch Verordnung geregelt.

## Artikel 39.

Das gegenwärtige Gesetz tritt gleichzeitig mit dem Deutschen Gerichtsverfassungsgesetz in Kraft.

Urkundlich Unserer eigenhändigen Unterschrift und beigedrückten Großherzoglichen Siegels.  
Darmstadt, den 5. Juni 1879.

(L. S.)

K U R H E S S E N

v. Starck.



Großherzoglich Hessisches

# Regierungsblatt.

N<sup>o</sup>. 22.

Darmstadt, den 13. Juni 1879.

Inhalt: Gesetz, die Uebertragung von Grundeigenthum und die Fortführung der Grundbücher in der Provinz Rhein-  
hessen betreffend.

G e s e t z,

die Uebertragung von Grundeigenthum und die Fortführung der Grundbücher in der Provinz  
Rheinhesen betreffend.

LUDWIG IV. von Gottes Gnaden Großherzog von Hessen und  
bei Rhein &c. &c.

Um die Zwecke des zur Sicherung des Grundeigenthums und des Hypothekenwesens erlassenen Gesetzes vom 29. Oktober 1830 im Anschlusse an die in der Provinz Rheinhesen bestehende Gesetzgebung so viel als möglich zu fördern, insbesondere um die richtige und vollständige Fortführung der Grundbücher nach dem Inkrafttreten der Reichsjustizgesetze und der dazu ergehenden Ausführungsbestimmungen zu sichern, haben Wir mit Zustimmung Unserer getreuen Stände verordnet und verordnen, wie folgt:

Artikel 1.

Uebertragungen des Eigenthums an Grundstücken durch Vertrag erhalten erst durch den von dem Amtsgerichte der belegenen Sache vollzogenen Eintrag in das nach den Vorschriften des gegenwärtigen Gesetzes zu führende Mutationsverzeichnis Wirksamkeit gegen Dritte.

## Artikel 2.

Der Eintrag in das Mutationsverzeichnis kann nur auf Grund einer in Ansehung der Unterschriften nach Maßgabe der Vorschriften in Artikel 1 des Gesetzes, die Ausführung der Deutschen Civilprozeßordnung und Konkursordnung betreffend, vom 4. Juni 1879 von dem Bürgermeister des Orts, wo eine der Parteien wohnt, beglaubigten Privaturskunde oder einer vor Notar oder einer anderen zuständigen öffentlichen Behörde über das Rechtsgeschäft errichteten Urkunde oder eines Urtheils, welches das Bestehen eines Veräußerungsvertrags zwischen den Parteien anerkennt und den Eintrag in das Mutationsverzeichnis verordnet hat, erfolgen.

## Artikel 3.

Die Notare sind sowohl im Falle des Artikels 2, als in allen anderen Fällen, welche zu einer Mutation Veranlassung geben, von Amtswegen verpflichtet, zum Behufe des Eintrags in das Mutationsverzeichnis die von ihnen aufgenommenen Urkunden dem Amtsgerichte unverzüglich oder längstens am dritten Tage nach der Aufnahme in Urschrift vorzulegen.

Die gleiche Verpflichtung liegt den Gerichtsschreibern in Ansehung der in Artikel 2 erwähnten Urtheile ob; die Frist beginnt für sie jedoch erst mit der Uebergabe des Urtheils (§ 286 der deutschen Civilprozeßordnung), deren Datum auf dem Urtheile zu konstatiren ist.

Wenn die Vorlage an mehrere Amtsgerichte erfolgen müßte, ist einem derselben die Urschrift, den anderen ein beglaubigter Auszug aus der Urkunde vorzulegen, welcher enthält: 1) das Datum der Urkunde, 2) Namen und Amtssitz des Notars beziehungsweise Bezeichnung des Gerichts und dessen Sitzes, 3) Bezeichnung der Grundstücke, 4) Vor- und Familiennamen und Wohnort des bisherigen und des neuen Eigenthümers, 5) den Rechtstitel der Erwerbung. In diesem Falle sind außer den Grundbuchsauszügen etwa sonst noch vorzulegende Urkunden (Zeugnisse zc.) in beglaubigten Abschriften beizufügen.

## Artikel 4.

Ist ein Grundstück nach einander von derselben Person an verschiedene Personen veräußert worden, so geht die zuerst in das Mutationsverzeichnis eingetragene Uebertragung der später zum Eintrage angemeldeten vor.

## Artikel 5.

Ist ein Grundstück durch Erbfolge, Vermächtniß, Erfindung oder Urtheil von der im Grundbuche eingetragenen Person auf eine andere Person übergegangen, so kann eine Uebertragung des Grundstücks durch den neuen Eigenthümer nur dann in das Mutationsverzeichnis eingetragen werden, wenn zuvor der Eintrag des Grundstücks auf den Namen des neuen Eigenthümers in jenes Verzeichnis stattgefunden hat.

Diese Bestimmung findet keine Anwendung bei Grundstücken, welche von dem einzigen Erben oder von allen noch in ungetheilter Gemeinschaft stehenden Erben gemeinschaftlich veräußert werden, während sie noch auf den Namen des Erblassers eingetragen sind. In diesem Falle kann das veräußerte Grundstück unmittelbar auf den Namen des neuen Erwerbers überschrieben werden, wenn mit der Veräußerungsurkunde zugleich die in dem folgenden Artikel vorgeschriebenen Nachweise vorgelegt werden. In die zur Angabe des Namens und Wohnorts des bisherigen Eigenthümers bestimmte Spalte des Mutationsverzeichnisses ist in diesem Falle der Name des im Grundbuche Eingetragenen mit dem Zusätze: „jetzt dessen Erben“ einzutragen.

Was in dem vorhergehenden Absätze von Erben gesagt wurde, gilt auch von Erbvermächtnißnehmern (Universallegataren).

#### Artikel 6.

Im Falle eines Erwerbs durch Erbfolge ist der Eintrag in das Mutationsverzeichnis durch folgende Nachweise bedingt.

Ist nur ein Erbe in absteigender Linie (Kind oder Enkel) vorhanden, so genügt ein Zeugniß des Bürgermeisters des Orts, an welchem die Erbschaft sich eröffnet hat, daß und wann der in dem Grundbuche Eingetragene gestorben und daß die in dem Zeugnisse genannte Person der einzige Erbe des Verstorbenen ist.

In allen andern Fällen bedarf es keines besonderen Zeugnisses, wenn eine in Ansehung der Unterschrift beglaubigte oder eine notariſche Theilungsurkunde vorgelegt und auf Grund dieser ein Eintrag begehrt wird.

Wird keine solche Theilungsurkunde vorgelegt, so ist entweder ein von dem Notar, welcher das Erbverzeichnis aufgenommen hat, auf Grund des Letzteren, oder in Ermangelung eines Erbverzeichnisses ein von dem Amtsrichter des Orts der Erbschaftseröffnung auf Grund der Ausagen zweier Auskunftspersonen, oder im Falle einer urtheilmäßigen Feststellung der Erben ein von dem betreffenden Gerichtsschreiber ausgestelltes Erbschaftszeugniß vorzulegen.

#### Artikel 7.

Berührt der Eigenthumsübergang auf einem Vermächtnisse, so ist, den Fall des Artikels 1006 des bürgerlichen Gesetzbuchs ausgenommen, zur Erwirkung des Eintrags die Vorlage der getroffenen letztwilligen Verfügung, sowie des Nachweises über die Ausantwortung des Vermächtnisses in Form einer beglaubigten Privaturskunde oder einer notariſchen Urkunde oder eines die Ausantwortung verfügenden Urtheils erforderlich.

Liegt der Fall des Artikels 1006 vor, so ist entweder das die letztwillige Verfügung enthaltende notariſche Testament und ein bürgermeisteramtliches Zeugniß über den Todestag

des Erblassers, sowie darüber, daß Verwandte in auf- oder absteigender Linie (Motherben) desselben nicht vorhanden sind, oder daß die letztwillige Verfügung enthaltende eigenhändige oder mythische Testament und die nach Artikel 1008 des bürgerlichen Gesetzbuchs erlassene Einweisungsverfügung des Landgerichtspräsidenten vorzulegen.

### Artikel 3.

Wird ein Eintrag in das Grundbuch auf Grund der Ersizung beansprucht, so hat der Betheiligte die Anerkennung der Ersizung durch den bisher eingetragenen Eigenthümer und dessen Einwilligung in die Ueberschreibung entweder durch eine beglaubigte Privaturkunde oder durch eine notarische Urkunde nachzuweisen oder ein die Anerkennung ersekendes Urtheil vorzulegen.

Ist der bisherige Eigenthümer oder sind dessen Erben unbekannt, so kann der Betheiligte bei dem Amtsgerichte, in dessen Bezirke das Grundstück belegen ist, den Erlaß eines Aufgebots beantragen, vermöge dessen alle Diejenigen, welche Ansprüche auf das Grundstück erheben zu können glauben, unter dem Rechtsnachtheile der Anerkennung der Ersizung zur Anmeldung ihrer Ansprüche aufgefordert werden. Der Antragsteller hat zur Begründung des Antrags die von ihm behauptete Ersizung glaubhaft zu machen. Das Verfahren richtet sich nach den Bestimmungen der Civilprozeßordnung.

### Artikel 9.

Ergeht in einer das Eigenthum an einem Grundstücke betreffenden Rechtsstreitigkeit (Windikations-, Resiliations-, Rescissions-, Revokations- oder dergleichen Klage) ein gerichtliches Urtheil, welches den Uebergang eines Grundstücks von der bisher im Grundbuche eingetragenen Person auf eine andere Person zur unmittelbaren Folge hat, so hat der Gerichtsschreiber das ergangene Urtheil innerhalb der in Artikel 3 bestimmten Frist dem zuständigen Amtsgerichte zum Zwecke des Eintrags des Uebergangs in das Mutationsverzeichnis vorzulegen.

Dem Eintrage in das Mutationsverzeichnis ist die Bezeichnung „streitig“ beizufügen, wenn mit dem Urtheile nicht zugleich ein Zeugniß über dessen Rechtskraft vorgelegt wird.

Die Vorschrift des vorhergehenden Absatzes gilt auch in dem Falle des Artikels 2 des gegenwärtigen Gesetzes.

### Artikel 10.

Die Bestimmungen des Artikels 9 finden entsprechende Anwendung in dem Falle der Einweisung in den Besitz eines Grundstücks oder der Zuerkennung des Eigenthums an einem Grundstücke in dem Verfahren auf Abtretung von Eigenthum für öffentliche Zwecke.

## Artikel 11.

Erfolgt in dem Verfahren betreffend die Zwangsvollstreckung in das unbewegliche Vermögen der Zuschlag eines Grundstücks, so hat das Amtsgericht, sobald die Nachgebotsfrist abgelaufen ist, von Amtswegen den Eintrag des Eigenthumsübergangs in das Mutationsverzeichnis vorzunehmen.

Ist die Einwendungsfrist gegen das Verfahren in dem Versteigerungstermine noch nicht abgelaufen oder Einwendung erhoben, so ist dem Eintrage die Bezeichnung „streitig“ beizufügen.

Erfolgt der Eintrag in das Mutationsverzeichnis ohne die Bezeichnung „streitig“, oder wird diese Bezeichnung gelöscht, so hat auch die Löschung der in Folge des Eintrags der Versteigerungsverfügung gemachten Vormerkung „gehemmt“ zu erfolgen.

## Artikel 12.

Ist kraft gesetzlicher Bestimmung oder richterlicher Verfügung die Bemerkung „gehemmt“ in das Mutationsverzeichnis einzutragen, so ist dem zuständigen Amtsgerichte der Beschluß, die Verfügung oder das Urtheil, auf Grund dessen die Vormerkung geschehen soll, mit dem entsprechenden Antrage vorzulegen.

## Artikel 13.

In allen Fällen, in welchen ein Eintrag in das Mutationsverzeichnis stattfinden soll, ist dem Amtsgerichte ein Grundbuchsauszug über die in Betracht kommenden Grundstücke und in den Fällen, in welchen die Beibringung eines Meßbriefs vorgeschrieben ist, ein Meßbrief vorzulegen.

Der Grundbuchsauszug muß in der laufenden Ueberschreibungsperiode ausgestellt sein und die Angabe enthalten, an welchem Tage die letzte Ueberschreibung in das Grundbuch stattgefunden hat.

## Artikel 14.

Die Prüfung des Amtsrichters hat sich nur darauf zu erstrecken:

- 1) ob die vorgelegten Urkunden vollständig in richtiger Form sind,
- 2) ob die Grundstücke nach dem Grundbuchsauszuge oder, wenn ein Eintrag in das Grundbuch noch nicht stattgefunden haben sollte, nach dem Mutationsverzeichnisse auf den Namen derjenigen Person, von welcher sie auf eine andere überschrieben werden sollen, eingetragen stehen und seit der letzten Ueberschreibung in das Grundbuch oder seit dem letzten Eintrage in das Mutationsverzeichnis nicht anderweit überschrieben worden sind,

3) ob die Bezeichnung der Grundstücke in der Urkunde oder in den Urkunden genau mit der Bezeichnung in dem Grundbuchsauszuge oder Mutationsverzeichnisse übereinstimmt.

Fehlt eine dieser Voraussetzungen, so verweigert der Amtsrichter die Eintragung. Gegen den ablehnenden Beschluß findet Beschwerde statt.

#### Artikel 15.

Die Löschung der Bezeichnungen „streitig“ und „gehemmt“ in dem Mutationsverzeichnisse erfolgt auf Vorlage des Zeugnisses der Rechtskraft des dem Eintrage zu Grunde liegenden Urtheils, oder eines den Eintrag beziehungsweise die Vormerkung beseitigenden rechtskräftigen Urtheils, oder endlich der die verfügte Hemmung wieder aufhebenden Entscheidung. In dem Falle des Artikels 11 erfolgt die Löschung von Amtswegen.

#### Artikel 16.

Die bei dem Inkrafttreten des gegenwärtigen Gesetzes errichteten, den Uebertrag von Grundeigenthum betreffenden notariſchen Urkunden, auf Grund deren eine Eintragung in das bisherige Mutationsverzeichnis nicht stattgefunden hat, behalten die Wirksamkeit, welche die bisherigen Gesetze ihnen beilegen, wenn sie binnen Monatsfrist von jenem Tage an zur Eintragung in das Mutationsverzeichnis vorgelegt werden.

#### Artikel 17.

Das Mutationsverzeichnis ist für jede Gemarkung getrennt zu führen.

Dasselbe ist von der ersten bis zur letzten Seite mit fortlaufenden Zahlen und auf jedem Blatte mit dem Handzeichen des Amtsrichters zu versehen. Die Zahl der Seiten und die Richtigkeit des Handzeichens ist an geeigneter Stelle unterschriftlich zu beurkunden.

Vor der Mittheilung des Mutationsverzeichnisses an das Steuerkommissariat zum Zwecke des Ab- und Zuschreibens im Grundbuche hat der Amtsrichter das Verzeichnis unter Angabe der Zahl der Einträge und unter Beifügung seiner Unterschrift abzuschließen.

#### Artikel 18.

In das Mutationsverzeichnis ist nach der Reihenfolge und unter dem Datum des Einlaufs jeder Wechsel des Eigenthums an Grundstücken, welcher nach Maßgabe der Artikel 1—12 zur Kenntniß des Amtsgerichts gelangt und dessen Eintrag keinem Anstande unterliegt, einzutragen.

Der vollzogene Eintrag ist auf dem vorgelegten Grundbuchsauszuge zu bescheinigen und dieser nebst den ebenfalls vorgelegten Urkunden dem Betheiligten beziehungsweise dem Notare

oder Gerichtsschreiber zurückzugeben. Der etwa vorgelegte Meßbrief dagegen ist zurückzubehalten.

Artikel 19.

Der Eintrag in das Mutationsverzeichnis muß enthalten:

- 1) den Tag der Eintragung,
- 2) die Bezeichnung der Grundstücke,
- 3) Vor- und Familiennamen des bisherigen und des neuen Eigenthümers,
- 4) den Wohnort der unter Nr. 3 erwähnten Personen, wenn sie nicht in der betreffenden Gemarkung wohnen,
- 5) den Rechtstitel der Erwerbung und dessen Datum,
- 6) die etwa zu machenden Vormerkungen.

Artikel 20.

Die Eintragung im Grundbuche erfolgt auf den Grund des Mutationsverzeichnisses unter Angabe des Datums des Erwerbstitels und des Tags, an welchem letzterer in das Verzeichniß eingetragen worden ist.

Artikel 21.

Ist eine in das Mutationsverzeichnis eingetragene Vormerkung vor dem Uebertrage desselben in das Grundbuch nicht gelöscht worden, so ist solche auch in dem Grundbuche einzuschreiben.

Erfolgen nachträglich Vormerkungen zu Einträgen, welche in einem noch nicht abgeschlossenen Mutationsverzeichnisse enthalten sind, oder sind solche Vormerkungen zu löschen, so wird bei dem Eintrage selbst das Nöthige gewahrt.

War dagegen zu der Zeit, in welcher eine Vormerkung oder Löschung vorzunehmen ist, das Mutationsverzeichnis bereits abgeschlossen, so ist der frühere Eintrag in das laufende Verzeichniß aufzunehmen, hier die Vormerkung oder Löschung beizufügen und demnächst in dem Grundbuche bei dem früheren Eintrage zu wahren.

Sollen Vormerkungen zu einem nur im Grundbuche befindlichen Eintrage gemacht werden, so ist der vorzulegende Grundbuchsauszug in das Mutationsverzeichnis einzutragen, die Vormerkung beizufügen und, falls sie nicht vor Abschluß des Verzeichnisses wieder gelöscht wird, in das Grundbuch einzuschreiben.

Artikel 22.

Die einem Eintrage beigefügte Vormerkung ist, so lange sie besteht, allen folgenden, das nämliche Grundstück betreffenden Eintragungen beizufügen.

## Artikel 23.

Der Abschluß des Mutationsverzeichnisses findet mindestens einmal im Jahre statt.

Das abgeschlossene Verzeichniß nebst den dazu gehörigen Meßbriefen ist, unter Zurückbehaltung einer beglaubigten Abschrift zum dienstlichen Gebrauche des Amtsgerichts, alsbald nach dem Abschlusse dem Steuerkommissariate zum Zwecke des Ab- und Zuschreibens in den Grundbüchern zu übersenden.

Verlangen die Betheiligten außer der Zeit des allgemeinen Ab- und Zuschreibens die Ueberschreibung eines Eintrags in das Grundbuch, so geschieht dies auf Grund eines ihnen ertheilten Auszugs aus dem Mutationsverzeichnisse.

## Artikel 24.

Die in dem Mutationsverzeichnisse enthaltenen Einträge sind bis zur Ueberschreibung in das Grundbuch als Bestandtheile des Grundbuchs selbst zu betrachten.

Auf Verlangen hat der Gerichtsschreiber amtliche Auszüge aus dem Mutationsverzeichnisse bezüglich der noch nicht in das Grundbuch überschriebenen Einträge sowie amtliche Bescheinigungen darüber zu ertheilen, ob seit der Zeit des letzten periodischen Uebertrags des Inhalts des Mutationsverzeichnisses in das Grundbuch in Betreff der ihm zu bezeichnenden Grundstücke ein Eigenthumswechsel in das Mutationsverzeichniß eingetragen worden ist oder nicht.

Wo in dem gegenwärtigen Gesetze oder sonst in Gesetzen und Verordnungen die Vorlegung eines Grundbuchsauszugs vorgeschrieben ist, muß mit demselben zugleich eine Bescheinigung des in dem vorhergehenden Absatze bezeichneten Inhalts vorgelegt werden.

Von dieser Bescheinigung ist nur abzusehen, wenn dem Amtsgerichte unmittelbar zum Zwecke der Erwirkung eines Eintrags Grundbuchsauszüge vorzulegen sind, in welchem Falle dasselbe sich von Amtswegen zu verlässigen hat, ob die zu überschreibenden Grundstücke seit der letzten Ueberschreibung in das Grundbuch inhaltlich des Mutationsverzeichnisses nicht bereits anderweit überschrieben worden sind.

## Artikel 25.

Die Vorschriften der Artikel 1 und 4 gelten auch in dem Falle, wenn für eine Gemarkung ein Grundbuch noch nicht bestehen sollte.

Sollte bei dem Inkrafttreten des gegenwärtigen Gesetzes in der Provinz Rheinhesen noch eine Gemarkung ohne Grundbuch vorhanden sein, so darf das Ab- und Zuschreiben in den Flurbüchern (Steuerkatastern) ebenfalls nur nach Inhalt der Mutationsverzeichnisse stattfinden.



## Artikel 26.

Die Berichtigung eines nach Maßgabe der vorstehenden Bestimmungen vollzogenen Eintrags kann nur stattfinden:

- 1) auf Grund einer durch beglaubigte Privaturfunde oder durch notariſche Urkunde nachgewiesenen Zustimmung aller Betheiligten,
- 2) auf Grund eines zwischen den Betheiligten ergangenen rechtskräftigen Urtheils.

Wenn jedoch die Unrichtigkeit nur durch einen Fehler im Auszuge aus dem Erwerbstitel oder durch ein Versehen bei dem Eintrage in das Mutationsverzeichnis entstanden ist, so ist die Berichtigung auf Grund des Erwerbstitels beziehungsweise Urtheils zu vollziehen, wenn nicht bereits ein Dritter bezüglich des irrig Eingetragenen Rechte erworben hat.

## Artikel 27.

Das gegenwärtige Gesetz tritt gleichzeitig mit dem Deutschen Gerichtsverfassungsgeſetze in Kraft. Mit diesem Tage tritt das Gesetz vom 3. Oktober 1843 außer Kraft. Zugleich treten die Bestimmungen aller anderen über die Sicherung und Uebertragung des Grundeigenthums sowie über die Fortführung der Grundbücher in der Provinz Rheinhessen bestehenden Gesetze, Verordnungen und Instruktionen in so weit außer Kraft, als sie mit den Vorschriften des gegenwärtigen Gesetzes nicht vereinbar sind.

Die Eintragung einer vor jenem Zeitpunkte stattgefundenen Eigenthumsübertragung in das Mutationsverzeichnis ist durch den bis dahin zuständigen Beamten zu vollziehen, wenn die über die Eigenthumsübertragung errichtete Urkunde bis zu dem angegebenen Zeitpunkte zur Einregistrierung vorgelegt worden ist. Andernfalls findet der Eintrag nur nach Maßgabe der Vorschriften des gegenwärtigen Gesetzes statt.

## Artikel 28.

Die zur Ausführung des gegenwärtigen Gesetzes erforderlichen weiteren Bestimmungen, insbesondere über den Geschäftsgang der Behörden, sowie über die zu erhebenden Gebühren, erfolgen durch besondere Verordnungen, beziehungsweise Instruktionen.

Urkundlich Unserer eigenhändigen Unterschrift und des beigedrückten Großherzoglichen Siegels.

Darmstadt, am 6. Juni 1879.

(L. S.)

K U D M J G.

v. Staud.



Großherzoglich Hessisches  
**Regierungsblatt.**

**N<sup>o</sup>. 23.**

Darmstadt, den 14. Juni 1879.

Inhalt: 1) Gesetz, die Ausführung der Deutschen Strafprozeßordnung betreffend. — 2) Gesetz, das Verfahren in Forst- und Feldbrügefachen betreffend.

**G e s e t z,**  
 die Ausführung der Deutschen Strafprozeßordnung betreffend.

**LUDWIG IV.** von Gottes Gnaden Großherzog von Hessen und bei Rhein *rc. rc.*

Zur Ausführung der Strafprozeßordnung vom 1. Februar 1877 haben Wir mit Zustimmung Unserer getreuen Stände verordnet und verordnen, wie folgt:

**I. Kompetenzkonflikte.**

Artikel 1.

Bei Streitigkeiten zwischen den Gerichten und den Verwaltungsbehörden oder den Verwaltungsgerichten über die Zulässigkeit des Rechtsweges richtet sich das Verfahren nach Artikel 22—30 des Gesetzes, die Ausführung der Deutschen Civilprozeßordnung und Konkursordnung betreffend, vom 4. Juni 1879.

**II. Zustellungen.**

Artikel 2.

In dem die öffentliche Klage vorbereitenden Verfahren und der Voruntersuchung, sowie bei der Strafvollstreckung können die erforderlichen Zustellungen durch den Gerichtsdienner oder einen anderen hierzu ermächtigten und verpflichteten Beamten erfolgen.

Ermächtigt und verpflichtet zur Vornahme von Zustellungen sind insbesondere die Polizei- und Sicherheitsbeamten, welche als Hülfbeamte der Staatsanwaltschaft bezeichnet worden sind, sowie die Ortsgerichtsvorsteher. Die Formen des Nachweises der Zustellung werden durch Verordnung festgestellt.

### III. Hinterlegungen.

#### Artikel 3.

Die Hinterlegung von baarem Geld oder von Werthpapieren zum Zwecke der Sicherheitsleistung erfolgt bei dem mit der Sache befaßten oder zu befassenden Gerichte, unter Beobachtung der im Verordnungswege zu treffenden Bestimmungen.

### IV. Vergleichsbehörden.

#### Artikel 4.

Vergleichsbehörden zur Vornahme des Sühneversuchs in Beleidigungssachen (§ 420 der Strafprozeßordnung) sind die Bürgermeister und die Beigeordneten.

Ergibt sich in Verhinderungsfällen der in Absatz 1 genannten Gemeindebeamten die Nothwendigkeit, andere als die in Absatz 1 genannten Personen als Vergleichsbehörde zu bestellen, so hat das Amtsgericht ein Mitglied der Stadtverordnetenversammlung oder des Gemeinderaths mit Vornahme des Sühneversuchs zu beauftragen.

### V. Strafvollstreckung.

#### Artikel 5.

Ist ein Todesurtheil erlassen, dann hat das Gericht alsbald darüber zu berathen, ob Gründe für die Begnadigung vorliegen, und über das Ergebnis dieser Berathung unverzüglich, spätestens innerhalb drei Tagen nach Verkündung des Urtheils, an das Ministerium des Innern und der Justiz zu berichten.

#### Artikel 6.

Der zu einer Freiheitsstrafe Verurtheilte hat die Kosten seines Unterhalts zu ersetzen. Bei Verbüßung von Freiheitsstrafen in dem Landeszuchthause oder in den Gefängnissen kommt diese Bestimmung nicht zur Anwendung.

#### Artikel 7.

Die Erhebung von Geldstrafen und Untersuchungskosten findet im Namen der Staatsanwaltschaft beziehungsweise des Amtsgerichts durch die hierfür bezeichneten Finanzbehörden statt, welche zu diesem Zwecke an die Verurtheilten kostenfreie Anforderungen zu richten haben.

Wird hierauf die schuldige Zahlung innerhalb der vorbestimmten Frist nicht geleistet, dann findet die Vollstreckung nach Maßgabe des § 495 der Strafprozeßordnung durch die Staatsanwaltschaft beziehungsweise das Amtsgericht statt.

## VI. Uebergangsbestimmungen.

### Artikel 8.

Bei den am Tage des Inkrafttretens der Strafprozeßordnung anhängigen Strassachen (§ 8 des Gesetzes, die Einführung der Strafprozeßordnung betreffend) findet die Ueberleitung des Verfahrens nach den in den folgenden Artikeln enthaltenen Bestimmungen statt.

### Artikel 9.

Die bei den Stadt-, Land- und Friedensgerichten (Polizeigerichten), sowie bei den Untersuchungsrichtern anhängigen Untersuchungen beziehungsweise Strassachen, in welchen ein Endurtheil erster Instanz noch nicht ergangen ist, werden, vorgängig der Erledigung einzelner Untersuchungshandlungen, bei welchen Gefahr auf dem Verzuge steht, durch die Amtsrichter oder Untersuchungsrichter an die Staatsanwaltschaft abgegeben, welche hierauf nach den Bestimmungen der Strafprozeßordnung das Weitere zu veranlassen hat.

### Artikel 10.

Ist durch Beschluß des Untersuchungsrichters oder des Landgerichts in den Provinzen Starkenburg und Oberhessen die Untersuchung eingestellt oder der Beschuldigte außer Verfolgung gesetzt, oder ist in der Provinz Rheinhessen durch Beschluß der Rathskammer erklärt, daß der Beschuldigte nicht weiter zu verfolgen sei, dann steht der Staatsanwaltschaft gegen diesen Beschluß, insoferne die Anfechtung desselben nach den bisherigen Prozeßgesetzen noch zulässig ist, binnen einer Frist von einer Woche das Recht der Beschwerde zu.

Die Frist beginnt mit dem in Artikel 8 genannten Tage oder; wenn die Bekanntmachung des Beschlusses später erfolgt, mit der Bekanntmachung.

Die Einlegung der Beschwerde hat zu Protokoll des Gerichtsschreibers oder schriftlich bei dem zuständigen Landgerichte zu erfolgen.

Zur Entscheidung über die Beschwerde sind in den Provinzen Starkenburg und Oberhessen die Strasskammern der Landgerichte, für die Provinz Rheinhessen der Strassenat des Oberlandesgerichts zuständig.

### Artikel 11.

Ist eine auf Antrag des Verletzten eingeleitete Untersuchung anhängig und ist die Staatsanwaltschaft der Ansicht, daß die öffentliche Klage nicht zu erheben oder das Verfahren ein-

zustellen sei, dann hat sie den Antragsteller nach Maßgabe des § 169 der Strafprozeßordnung zu bescheiden. Das weitere Verfahren richtet sich nach den §§ 170—175 der Strafprozeßordnung.

Hat die anhängige Untersuchung eine Beleidigung oder Körperverletzung zum Gegenstande, welche nach § 414 der Strafprozeßordnung im Wege der Privatklage verfolgt werden kann, und ist die Staatsanwaltschaft der Ansicht, daß die Erhebung der öffentlichen Klage nicht im öffentlichen Interesse liege (§ 416), dann hat sie dem Verletzten die Erhebung der Privatklage anheim zu stellen.

#### Artikel 12.

Ist ein Verweisung- oder Anklagebeschluß bereits erlassen oder eine unmittelbare Vorladung des Beschuldigten zur Hauptverhandlung bereits ergangen, dann hat die Aburtheilung:

1) der vor die bisherigen Stadt- und Landgerichte oder Friedensgerichte (Polizeigerichte) gehörigen Sachen von den Amtsgerichten (Schöffengerichten);

2) der vor die bisherigen Bezirksstrafgerichte und Bezirksgerichte gehörigen Sachen von den Strafkammern der Landgerichte;

3) der vor die bisherigen Schwurgerichts- und Assisenhöfe gehörigen Sachen von den Schwurgerichten, und zwar ohne Rücksicht auf eine in den Grenzen der sachlichen Zuständigkeit nach dem Gerichtsverfassungsgesetze eingetretene Aenderung, zu erfolgen.

#### Artikel 13.

Im Falle einer Verschiedenheit der örtlichen Einteilung der bisherigen und der künftigen Gerichtsbezirke ist dasjenige Gericht zuständig, in dessen Bezirk der für die bisherige Zuständigkeit maßgebend gewesene Ort gelegen ist.

#### Artikel 14.

Ueber die vor dem in Artikel 8 genannten Tage eingelegten Beschwerden gegen eine in der Voruntersuchung erlassene Verfügung des Untersuchungsrichters, sowie gegen das ganze Verfahren desselben entscheiden die Strafkammern der Landgerichte.

#### Artikel 15.

Zur Aburtheilung von Appellationen gegen vor dem in Artikel 8 genannten Tage ergangene Urtheile der Stadt- und Landgerichte beziehungsweise Friedensgerichte (Polizeigerichte) sind die Strafkammern der Landgerichte in der Besetzung von drei Mitgliedern, zur Aburtheilung von Appellationen gegen Urtheile der Bezirksstrafgerichte oder Bezirksgerichte ist der Straffenat des Oberlandesgerichts in der Besetzung von 5 Mitgliedern zuständig.

Beginn und Dauer der Frist zur Anmeldung der Berufung richtet sich nach den bisherigen Prozeßgesetzen. Der Lauf der Frist wird durch das Inkrafttreten der Strafprozeßordnung nicht unterbrochen.

Wird die Berufung nach dem in Artikel 8 genannten Tage angemeldet, dann ist sie bei den Amtsgerichten beziehungsweise bei Berufungen gegen Urtheile der Bezirksstrafgerichte oder Bezirksgerichte bei den Landgerichten zu Protokoll des Gerichtsschreibers oder schriftlich einzulegen.

#### Artikel 16.

Zur Aburtheilung von Nichtigkeitsbeschwerden oder Kassationsrekursen gegen vor dem in Artikel 8 genannten Tage ergangene Verfügungen, Beschlüsse und Urtheile der Hofgerichte und Schwurgerichtshöfe, sowie gegen Urtheile der Friedensgerichte (Polizeigerichte), Bezirksgerichte und des Appellhofes, beziehungsweise gegen Beschlüsse und Urtheile des Obergerichts der Provinz Rheinhesen ist der Strafsenat des Oberlandesgerichts in der Besetzung von sieben Mitgliedern zuständig.

Beginn und Dauer der Frist zur Anmeldung der Nichtigkeitsbeschwerde oder des Kassationsrekurses richtet sich nach den bisherigen Prozeßgesetzen. Der Lauf der Frist wird durch das Inkrafttreten der Strafprozeßordnung nicht unterbrochen.

Wird die Nichtigkeitsbeschwerde oder der Kassationsrekurs nach dem in Artikel 8 genannten Tage angemeldet, dann sind sie bei den Landgerichten, beziehungsweise bei Nichtigkeitsbeschwerden oder Kassationsrekursen gegen Erkenntnisse oder Urtheile der Friedensgerichte (Polizeigerichte) bei den Amtsgerichten und bei Nichtigkeitsbeschwerden gegen Beschlüsse oder Urtheile des Obergerichts bei dem Oberlandesgericht zu Protokoll des Gerichtsschreibers oder schriftlich einzulegen.

#### Artikel 17.

In Strassachen, welche nach den bisherigen Vorschriften verhandelt werden, finden die Vorschriften der Strafprozeßordnung über die Berechtigung zur Verweigerung eines Zeugnisses (§§ 51—55), über die Verpflichtung zur Erstattung eines Gutachtens (§§ 75, 76), über die Vernehmung und Beeidigung von Zeugen und Sachverständigen (§§ 49, 56—64, 66—71, 79, 80), über die zur Erzwingung eines Zeugnisses oder Gutachtens zulässigen Maßregeln (§§ 50, 69, 77), über die Beschlagnahme und Durchsuchung, sowie über die Verhaftung und vorläufige Festnahme (§§ 94—132) entsprechende Anwendung.

#### Artikel 18.

Wird die Wiederaufnahme eines Verfahrens beantragt, welches durch ein, vor dem in Artikel 8 genannten Tage erlassenes, rechtskräftiges Urtheil geschlossen ist, so sind für die

Entscheidung über den Antrag sowie für die Verhandlung und Entscheidung in dem wieder aufgenommenen Verfahren zuständig:

- 1) wenn das Urtheil von den bisherigen Stadt- und Landgerichten oder Friedensgerichten (Polizeigerichten) erlassen worden ist, die Amtsgerichte (Schöffengerichte);
- 2) wenn das Urtheil von den bisherigen Bezirksstrafgerichten oder Bezirksgerichten erlassen worden ist, die Landgerichte;
- 3) in allen anderen Fällen das Oberlandesgericht.

#### Artikel 19.

Ist eine Strafe nach den bisherigen Vorschriften über das Strafverfahren rechtskräftig erkannt, dann erfolgt die Vollstreckung:

- 1) der von den Stadt- und Landgerichten oder den Friedensgerichten (Polizeigerichten) erkannten Strafen von den Amtsrichtern;
- 2) der von den übrigen Strafgerichten erkannten Strafen durch die Staatsanwaltschaft an den Landgerichten.

Die Bescheinigung der Vollstreckbarkeit (§ 483 der Strafprozeßordnung) ist in den Fällen unter 1 von den Gerichtsschreibern der Amtsgerichte, in den Fällen unter 2 von den Gerichtsschreibern der Landgerichte zu erteilen.

#### Artikel 20.

Für die Wiederaufnahme des Verfahrens (§§ 399 ff. der Strafprozeßordnung) sowie für Entscheidungen, welche in Bezug auf diese oder die Strafvollstreckung erforderlich werden, (§§ 490—494 der Strafprozeßordnung), haben die Bestimmungen des Artikels 13 Anwendung zu erleiden.

#### Artikel 21.

Gegewärtiges Gesetz tritt gleichzeitig mit dem Deutschen Gerichtsverfassungsgesetze in Kraft.

Urkundlich Unserer eigenhändigen Unterschrift und beigedrückten Großherzoglichen Siegels.  
Darmstadt, den 9. Juni 1879.

(L. S.)

R U D W I G.

v. Stark.



## G e s e t z,

das Verfahren in Forst- und Feldrügesachen betreffend.

**LUDWIG IV.** von Gottes Gnaden Großherzog von Hessen und bei Rhein &c. &c.

Wir haben auf Grund des § 3 Absatz 3 des Reichsgesetzes, die Einführung der Strafprozeßordnung betreffend, vom 1. Februar 1877, mit Zustimmung Unserer getreuen Stände verordnet und verordnen wie folgt:

### Erster Titel.

#### Allgemeine Bestimmungen.

##### Artikel 1.

Forstrügesachen im Sinne dieses Gesetzes sind die nach dem Forststrafgesetze vom 4. Februar 1837 und den dasselbe ergänzenden oder abändernden reichs- oder landesgesetzlichen Bestimmungen strafbaren Handlungen.

Feldrügesachen im Sinne dieses Gesetzes sind die nach dem Feldstrafgesetze vom 21. September 1841 und den dasselbe ergänzenden oder abändernden reichs- oder landesgesetzlichen Vorschriften strafbaren Handlungen.

##### Artikel 2.

Forst- und Feldrügesachen werden von den Amtsgerichten ohne Zuziehung von Schöffen verhandelt und entschieden.

Für das Verfahren gelten, soweit nicht in diesem Gesetze abweichende Bestimmungen getroffen sind, die Vorschriften der Strafprozeßordnung über das Verfahren vor den Schöffengerichten.

##### Artikel 3.

In Forstrügesachen wird das Amt der Staatsanwaltschaft bei den Amtsgerichten durch die dazu bestimmten Beamten der Forstverwaltung ausgeübt.

In Feldrügesachen werden die Amtsverrichtungen der Staatsanwaltschaft bei den Amtsgerichten von dem Amtsanwälte versehen.

## Artikel 4.

Der Gerichtsstand ist in Forst- und Feldrügefachen nur bei demjenigen Amtsgerichte begründet, in dessen Bezirk die strafbare Handlung begangen ist.

Läßt sich der Ort der begangenen Zuwiderhandlung nicht ermitteln, oder ist die Zuwiderhandlung außerhalb des hessischen Staatsgebiets begangen, so bestimmt sich der Gerichtsstand nach den Vorschriften der Strafprozeßordnung.

Das Ministerium des Innern und der Justiz kann mehrere Amtsgerichtsbezirke zu Einem Forstgerichtsbezirk vereinigen und dasjenige Amtsgericht bezeichnen, welches für die vereinigten Bezirke die Forstgerichtsbarkeit ausübt.

## Artikel 5.

Die Anzeigen der mit dem Forstschutze betrauten Personen sind dem zuständigen Beamten der Forstverwaltung unmittelbar, diejenigen der mit dem Feldschutze betrauten Personen sind dem Amtsanwälte unter Vermittlung der Lokalpolizeibehörden schriftlich einzureichen.

Die Zeit der Einreichung und die Einrichtung der Anzeigen wird das Ministerium des Innern und der Justiz bestimmen.

## Artikel 6.

Die Zustellungen sind in Forst- und Feldrügefachen durch den Amtsrichter unmittelbar zu veranlassen.

Dieselben können durch den Gerichtsdiener oder einen anderen hierzu ermächtigten und verpflichteten Beamten erfolgen. (Artikel 2 des Gesetzes, die Ausführung der Strafprozeßordnung betreffend, vom 9. Juni 1879.)

Das Ministerium des Innern und der Justiz wird einfachere Formen für den Nachweis der Zustellung bestimmen.

## Zweiter Titel.

## Verfahren in erster Instanz.

## Artikel 7.

Die Forst- und Feldrügefachen werden, soweit nicht die Bestimmung des folgenden Artikels Platz greift, periodisch erledigt.

Die öffentliche Klage wird von dem Vertreter der Staatsanwaltschaft durch schriftlichen Strafantrag erhoben.

Derselbe reicht in regelmäßigen Zeitabschnitten Rügeregister bei dem Amtsgerichte ein, welche die Anzeigen der betreffenden Periode in fortlaufenden Nummern enthalten, und stellt zu jeder Nummer Strafantrag. Dieser Strafantrag gilt als Antrag auf Erlass eines richterlichen Strafbefehls. Trägt der Amtsrichter Bedenken, einen Strafbefehl zu erlassen, oder

will er eine andere als die beantragte Strafe festsetzen, während die Staatsanwaltschaft bei ihrem Antrag beharrt, so ist die Sache zur Hauptverhandlung zu bringen. Der Strafantrag gilt als Anklageschrift.

#### Artikel 8.

Forst- oder Feldrügesachen, welche wegen ihrer Dringlichkeit oder wegen ihrer Wichtigkeit oder sonstigen Beschaffenheit sich zu besonderer Verhandlung eignen, sind auf besonders einzureichenden Strafantrag in schleunigem Verfahren einzeln zu verhandeln und zu entscheiden.

Der besonders eingereichte Strafantrag gilt, wenn kein Strafbefehl darin beantragt und darauf erlassen wurde, als Anklageschrift, beziehungsweise als Antrag auf Eröffnung des Hauptverfahrens.

#### Artikel 9.

Jeder Strafantrag, beziehungsweise jede Anzeige, auf welche sich ein Strafantrag bezieht, (Artikel 8 und Artikel 7 Absatz 3), muß die strafbare Handlung, das zur Anwendung zu bringende Strafgesetz und die Beweismittel bezeichnen.

Wenn Strafbefehl beantragt wird, ist außerdem die beantragte Strafe, sowie der Ansatz des Pfandgelds und der Gerichtskosten beizufügen.

Ist ein entwendeter Gegenstand dem Bestohlenen nicht zurückgegeben und auch nicht auf Ersatz verzichtet worden, so ist ferner der Werth des Gegenstandes und, wenn durch die Entwendung noch außerdem ein Schaden zugefügt oder ein Gegenstand nicht entwendet, sondern beschädigt worden ist (Artikel 2 und 3 des Forst- und des Feldstrafgesetzes), so ist weiter der Betrag des Schadens im Register, beziehungsweise in dem besonderen Antrag anzugeben. Diese Angabe gilt als Antrag auf Werths-, beziehungsweise Schadensersatz.

Das Nähere über Form und Inhalt der Rügeregister und der besonderen Strafanträge, sowie über die Zeitabschnitte, in welchen die Register einzureichen sind, und über die Perioden, in welchen die Aburtheilung zu geschehen hat, wird im Verordnungswege bestimmt werden.

#### Artikel 10.

Nach Einlangung und Prüfung der Rügeregister erläßt der Amtsrichter, soweit Bedenken nicht entgegenstehen, die beantragten Strafbefehle, indem er neben die Strafen und Nebenanträge (Artikel 9, Absatz 2 und 3) in einer dazu bestimmten Kolumne sein Namenszeichen einträgt und jeden Beschuldigten und jeden Haftverbindlichen, gegen welchen Strafbefehl erlassen wird, unter Mittheilung eines Registerauszugs auffordert, in einem für die Strafbefehle der jeweiligen Periode gemeinsamen Termine mündlichen Einspruch vor dem Forst- beziehungsweise Feldgerichte zu erheben, widrigens der Strafbefehl vollstreckbar werde.

Der fragliche Termin ist zugleich zur Hauptverhandlung über alle Einsprüche zu bestimmen.

Ist ein Frevler notorisch unvermögend, die festgesetzte Strafe zu bezahlen, oder steht das Vermögen eines Frevlers unter Kuratel (Artikel 87 des Forststrafgesetzes und Artikel 27 des Feldstrafgesetzes), so kann das Gericht auf Antrag des Vertreters der Staatsanwaltschaft gleichzeitig mit dem Strafbefehl die Verbüßung der Strafe durch Arbeit oder, wenn dieses nicht ausführbar oder nicht zweckmäßig erscheint, in Haft verfügen.

#### Artikel 11.

In dem zur Einspruchserhebung bestimmten Termine ist auch über alle nach § 448 Absatz 2 der Strafprozeßordnung zur Hauptverhandlung zu bringenden Strafanträge zu verhandeln und zu entscheiden.

#### Artikel 12.

Einer ausdrücklichen Entscheidung über die Eröffnung des Hauptverfahrens bedarf es in Forst- und Feldrügefachen nur in dem Falle, wenn der Amtsrichter beschließt, das Hauptverfahren nicht zu eröffnen. Im andern Falle gilt die Anberaumung der Hauptverhandlung als Beschluß über die Eröffnung des Hauptverfahrens.

#### Artikel 13.

Zwischen der Zustellung des Strafbefehls, beziehungsweise der Ladung an die Beschuldigten und Haftverbindlichen und dem zur Einspruchserhebung, beziehungsweise Hauptverhandlung bestimmten Termine muß eine Frist von mindestens drei Tagen liegen.

#### Artikel 14.

Die bei den Anzeigen beteiligten Diener des Forst-, beziehungsweise Feldschutzes sind durch ihre vorgesetzte Dienstbehörde zu veranlassen, in dem anberaumten Termine zu erscheinen.

#### Artikel 15.

Abgesehen von der im § 449 der Strafprozeßordnung vorgeschriebenen Bezeichnung der Beweismittel im Strafbefehl findet eine vorherige Namhaftmachung von Zeugen oder Sachverständigen (§ 221 der Strafprozeßordnung) in Forst- oder Feldrügefachen nicht statt.

#### Artikel 16.

Auf den Einspruch kann vor dem Termine verzichtet werden.

Ein schriftlich oder außerhalb des Termins erhobener Einspruch bleibt wirkungslos.

Artikel 17.

Der gesetzliche Vertreter eines Beschuldigten, desgleichen der Ehemann einer beschuldigten Frau sind zur selbstständigen Einspruchserhebung zuzulassen.

Das Gericht kann jedoch das persönliche Erscheinen des Angeklagten verordnen.

In besonders gearteten Fällen kann dies schon bei Erlass des Strafbefehls geschehen, unbeschadet der Verbeistandung der Beschuldigten durch die in Absatz 1 genannten Personen.

Ein Verteidiger kann für den Angeklagten nur in dessen Anwesenheit zugelassen werden.

Artikel 18.

Ueber alle Einsprüche, sowie über alle nach § 448 Absatz 2 der Strafprozessordnung zur Hauptverhandlung zu bringenden Strafanträge ist in der Regel in einer Hauptverhandlung zu verhandeln und zu entscheiden.

Das Protokoll über diese Hauptverhandlung zerfällt in ein allgemeines Protokoll und in besondere Protokolle.

Das allgemeine Protokoll enthält:

- 1) den Ort und den Tag der Verhandlung, sowie die Periode, auf welche sich dieselbe erstreckt;
- 2) die Namen des Richters, der Vertreter der Staatsanwaltschaft und des Gerichtsschreibers;
- 3) die Angabe, daß so, wie die einzelnen Register ergeben, öffentlich verhandelt worden sei.

Die besonderen Protokolle werden in den einzelnen Registern geführt und sind darin bei jeder Nummer oder, wenn der Raum nicht hinreicht, in einer Anlage, auf welche bei der betreffenden Nummer zu verweisen ist, die wesentlichen Ergebnisse der Verhandlung, insbesondere der stattgehabten Vernehmungen, das Urtheil in seinem vollen Inhalt und die Verkündung des Urtheils einzutragen.

Genauere Vorschriften über die Einrichtung der Protokolle werden im Verordnungswege erlassen.

Artikel 19.

Bezüglich der auf den Forst- oder Feldschutz verpflichteten Personen, welche in der Hauptverhandlung als Zeugen zur Vernehmung kommen, wird es der Eidesleistung gleichgeachtet, wenn dieselben die Richtigkeit ihrer Aussagen unter Berufung auf ihren Diensteid versichern.

Diese Versicherung wird bei der ersten Vernehmung des betreffenden Dieners für alle Fälle abgegeben, in welchen er in der nämlichen Sitzung zur Vernehmung gelangen wird.

## Artikel 20.

Ergeben sich bei Erhebung der Beweise Schwierigkeiten oder erachtet das Gericht die Erhebung weiterer Beweise außer den in der Hauptverhandlung vorhandenen für geboten, oder ist aus andern Gründen eine Aussetzung der Hauptverhandlung veranlaßt, so hat das Gericht dieselbe zu verordnen und die betreffende Sache entweder zur nächsten periodischen Hauptverhandlung oder zur besonderen Verhandlung zu verweisen.

Muß aus besonderen Gründen die Verkündung des Urtheils ausgesetzt werden, so hat dieselbe spätestens mit Ablauf einer Woche nach dem Schlusse der Verhandlung zu erfolgen.

## Artikel 21.

Die tatsächlichen Gründe des Urtheils können in den Fällen, in welchen über den Einspruch gegen einen Strafbefehl entschieden wird, durch Bezugnahme auf die Anzeige entsprechend abgekürzt werden.

Rechtsgründe sind in diesem Falle nur dann anzugeben, wenn das Urtheil auf Grund anderer, als der im Strafantrage bezeichneten Gesetzesbestimmungen erlassen wird.

## Artikel 22.

Gegen die Versäumung des Einspruchsstermins kann Wiedereinsetzung in den vorigen Stand nach Maßgabe der §§ 44, 45 Absatz 1, 46 und 47 der Strafprozeßordnung nachgesucht werden. Wird dieselbe erteilt, so ist ein neuer Strafbefehl unter Aufhebung des früheren zu erlassen.

**Dritter Titel.****Rechtsmittel.**

## Artikel 23.

Gegen die im Laufe der Hauptverhandlung ergehenden Entscheidungen und Urtheile des Amtsrichters finden die gleichen Rechtsmittel statt, wie gegen die Entscheidungen und Urtheile des Schöffengerichts.

Ueber das Rechtsmittel der Berufung entscheiden die Strafkammern in der Besetzung von drei Mitgliedern, einschließlich des Vorsitzenden.

## Artikel 24.

Betrifft die Beschwerde oder Berufung eine im Rügeregister eingetragene Sache, so hat der Gerichtsschreiber zum Zwecke der Bildung besonderer Akten beglaubigten Auszug aus den Akten erster Instanz für die höhere Instanz zu fertigen.

## Artikel 25.

Das Amt der Staatsanwaltschaft wird in den höheren Instanzen nach Maßgabe des § 143 des Gerichtsverfassungsgesetzes ausgeübt.

Dem Vertreter der Staatsanwaltschaft kann jedoch in Forstrügesachen ein Beamter der Forstverwaltung beigegeben werden.

## Vierter Titel.

## Strafvollstreckung und Kosten.

## Artikel 26.

Die Vollstreckung der Freiheitsstrafen erfolgt durch den Amtsrichter.

Der Vollzug der Verbüßung durch Arbeit steht in Forstrügesachen den Beamten der Forstverwaltung, in Feldrügesachen den Kreisämtern zu.

Eine Erzwingung der Verbüßung der Strafe durch Arbeit findet nicht mehr statt. Erscheint der Verurtheilte auf wiederholte Aufforderung zum Abverdienst ohne genügende Entschuldigung nicht, so ist die Strafe, unbeschadet des Rechts des Verurtheilten, die Strafe durch Zahlung ganz oder theilweise zu erledigen, als Freiheitsstrafe zu vollziehen.

Die Erhebung und Beitreibung der Geldstrafen und der Nebenansätze wird in Forst- und Feldrügesachen unter Leitung der oberen Behörden durch die dazu bezeichneten Beamten im Wege der Steuerexekutionsordnung vom 2. März 1820, in Verbindung mit der Verwaltungsordnung vom 3. Dezember 1857, die Beitreibung der Forst- und Feldstrafen betreffend, bewirkt.

Die Vollziehung erfolgt in den Fällen von Absatz 2 und 4 auf Grund von Verzeichnissen, beziehungsweise Erhebungslisten, welche der Gerichtsschreiber aus den Rügeregistern, beziehungsweise aus den Akten über die einzeln erledigten Sachen (Artikel 8 und 20) zu fertigen hat.

## Artikel 27.

Bei Erlaß von Strafbefehlen sind an Kosten zu berechnen:

- 1) für den Strafbefehl zwanzig Pfennig;
- 2) für dessen Zustellung fünfzehn Pfennig.

Wird Einspruch erhoben, so ist ferner für jede Hauptverhandlung ein Betrag von einer Mark anzusehen und sind außerdem die besonderen Auslagen (§ 79 des Gerichtskostengesetzes) zu erstatten.

Gelangt eine Sache ohne Strafbefehl zur Hauptverhandlung, so berechnen sich die Kosten nach Absatz 2 dieses Artikels.

**Fünfter Titel.****Schl u ß b e s t i m m u n g.****Artikel 28.**

Das gegenwärtige Gesetz tritt gleichzeitig mit dem Gerichtsverfassungsgesetze in Kraft.

Für das weitere Verfahren in den zu dieser Zeit anhängigen Forst- und Feldstrafsachen finden die Vorschriften der §§ 8 und ff. des Einführungsgesetzes zur Strafprozeßordnung und diejenigen der Artikel 8 und ff. des Gesetzes, die Ausführung der Deutschen Strafprozeßordnung betreffend, vom 9. Juni 1879 entsprechende Anwendung.

Urkundlich Unserer eigenhändigen Unterschrift und des beigedrückten Großherzoglichen Siegels.

Darmstadt, am 10. Juni 1879.

(L. S.)

**R U D W I G.**

v. Starck.

**B e r i c h t i g u n g.**

In Nr. 16 S. 214 Z. 2 von oben ist statt Artikel 17 zu lesen: Artikel 15.



Großherzoglich Hessisches  
**R e g i e r u n g s b l a t t.**

**N<sup>o</sup>. 24.**

Darmstadt, den 17. Juni 1879.

Inhalt: Gesetz, das Notariat in der Provinz Rheinhessen betreffend.

**G e s e t z,**  
 das Notariat in der Provinz Rheinhessen betreffend.

**LUDWIG IV.** von Gottes Gnaden Großherzog von Hessen und  
 bei Rhein &c. &c.

Um die in der Provinz Rheinhessen geltenden Bestimmungen über das Notariat und die Notariatsurkunden mit den am 1. Oktober 1879 in Kraft tretenden Reichs-Justizgesetzen sowie mit den seit Erlaß des Gesetzes vom 25. ventöse XI. (16. März 1803) vielfach geänderten Verhältnissen in Uebereinstimmung zu bringen, haben Wir mit Zustimmung Unserer getreuen Stände verordnet und verordnen, wie folgt:

I. Rechtsverhältnisse und Geschäftskreis der Notare.

Artikel 1.

Zum Notare kann nur ernannt werden, wer die Fähigkeit zum Richteramte erlangt hat. Der Ernennung zum Notare soll ein genügender Vorbereitungsdiens bei einem Notare vorausgehen.

Dieser Vorbereitungsdiens soll regelmäßig nicht unter einem Jahre betragen.

Artikel 2.

Die Notare werden von Uns auf Lebenszeit ernannt.

## Artikel 3.

Die Notare können wider ihren Willen nur aus den Gründen und unter den Formen wie Richter dauernd oder zeitweise ihres Amtes enthoben oder an eine andere Stelle versetzt werden.

In dieser Beziehung finden auf die Notare die Bestimmungen der Artikel 22—63 des Gesetzes, die Rechtsverhältnisse der Richter betreffend, vom 31. Mai 1879 entsprechende Anwendung.

## Artikel 4.

Die Notare haben ausschließlich Gebühren zu beziehen; auf Ruhegehalt haben sie keinen Anspruch.

Bei einer Veränderung in der Einrichtung des Notariats haben die Notare sich alle daraus entstehenden Folgen ohne jeden Anspruch auf Entschädigung gefallen zu lassen.

## Artikel 5.

Amtskautionen haben die Notare nicht mehr zu stellen. Die gestellten Amtskautionen können sie unter Beobachtung der gesetzlichen Förmlichkeiten zurückziehen.

## Artikel 6.

Der Geschäftskreis der Notare erstreckt sich gleichmäßig für Alle über die ganze Provinz Rheinhessen.

Außerhalb ihres Amtssitzes dürfen sie jedoch Amtsgeschäfte nur in folgenden Fällen vornehmen:

1) auf besonderes, in der aufzunehmenden Urkunde ausdrücklich anzuführendes Ersuchen der Betheiligten,

2) wenn der körperliche oder geistige Zustand eines Betheiligten die Vornahme der Verhandlung an seinem Aufenthaltsorte nothwendig macht,

3) wenn die Natur des Geschäfts dessen Erledigung an Ort und Stelle bedingt.

Die Abhaltung regelmäßig wiederkehrender Amtstage oder die Unterhaltung von Amtsstuben außerhalb des Amtssitzes ist den Notaren untersagt.

Zu widerhandlungen gegen das soeben erwähnte Verbot werden mit Geldstrafe und im Wiederholungsfall nach einer zweiten Bestrafung innerhalb zehn Jahren mit Dienstentlassung bestraft.

## II. Stellvertretung der Notare.

## Artikel 7.

Das Gesetz, das Notariat in der Provinz Rheinhessen betreffend, vom 9. September 1874 bleibt mit den aus dem gegenwärtigen Gesetze sich ergebenden Aenderungen, sowie mit der Aenderung, daß die in jenem Gesetze den Bezirksgerichten und den Staatsprokuratoren übertragenen Amtsverrichtungen auf das Landgericht der Provinz Rheinhessen und den Staatsanwalt bei diesem Gerichte übergehen, in Kraft.

## III. Aufsicht und Disciplin.

## Artikel 8.

Die allgemeine Oberaufsicht über die Verwaltung der nichtstreitigen Gerichtsbarkeit durch die Notare, sowie die Dienstaufsicht über die Notare steht dem Ministerium des Innern und der Justiz zu.

Unter dessen oberer Leitung steht das Recht der Aufsicht über die Notare dem Präsidenten des Landgerichts der Provinz Rheinhessen und dem Staatsanwälte bei diesem Gerichte zu.

## Artikel 9.

Den im vorhergehenden Artikel bezeichneten Behörden und Beamten stehen den Notaren gegenüber dieselben Befugnisse zu, welche durch Artikel 6 des Gesetzes, die Rechtsverhältnisse der Richter betreffend, vom 31. Mai 1879 den in diesem Artikel bezeichneten Behörden und Beamten den Richtern gegenüber eingeräumt sind.

Außerdem steht dem Präsidenten des Landgerichts die Befugniß zu, von Amtswegen oder auf Antrag des Staatsanwalts die ordnungswidrige Ausführung eines Amtsgeschäfts durch einen Notar zu rügen und die Erledigung eines Amtsgeschäfts durch Zwangsstrafen bis zum Gesamtbetrage von 100 Mark herbeizuführen.

Erachtet ein Notar sich durch eine nach Maßgabe des Absatzes 2 gegen ihn ergangene Verfügung für beschwert, so ist er berechtigt, entweder Beschwerde bei dem Ministerium des Innern und der Justiz einzulegen oder die Einleitung eines Disciplinarstrafverfahrens zu beantragen. In der auf Grund des letzteren ergehenden Entscheidung ist zugleich über die Aufrechthaltung oder Aufhebung der im Aufsichtswege getroffenen Maßregel zu erkennen. Es kann in dem Disciplinarstrafverfahren auch auf Disciplinarstrafe erkannt werden.

Hat der Notar Beschwerde bei der oberen Aufsichtsbehörde eingelegt, so ist er mit dem Antrage auf Einleitung eines Disciplinarstrafverfahrens ausgeschlossen. Ebenso schließt der Antrag auf Einleitung des Disciplinarstrafverfahrens die Beschwerde aus.

## Artikel 10.

Ein Notar, welcher

- 1) die Pflichten verlegt, die sein Amt ihm auferlegt,
  - 2) durch sein Verhalten in und außer dem Amte sich der Achtung und des Vertrauens, die sein Beruf erfordern, als unwürdig erweist,
- hat die Disciplinarbestrafung verwirkt.

## Artikel 11.

Die Disciplinarstrafen bestehen in

- 1) Ordnungsstrafen,
- 2) Entfernung aus dem Amte.

## Artikel 12.

Ordnungsstrafen sind:

- 1) Warnung,
- 2) Verweis,
- 3) Geldstrafen bis zu 3000 Mark.

Geldstrafe kann mit Verweis verbunden werden.

## Artikel 13.

Die Entfernung aus dem Amte kann bestehen:

- 1) in Strafverfehung.

Die Entscheidung des Disciplinarstrafgerichts hat sich auf den Ausspruch, ob die Strafverfehung zulässig sei oder nicht, zu beschränken.

- 2) in Dienstentlassung.

Die Dienstentlassung hat den Verlust des Titels von Rechtswegen zu Folge.

## Artikel 14.

Hat ein in Ruhestand getretener Notar sich während seines aktiven Amtsverhältnisses eines Dienstvergehens schuldig gemacht, so ist an Stelle der Dienstentlassung auf Verlust des Titels zu erkennen.

## Artikel 15.

Welche der in Artikel 12 und 13 bestimmten Strafen anzuwenden sei, ist, vorbehaltlich der Bestimmung in Artikel 6 Absatz 4 dieses Gesetzes, nach der größeren oder geringeren Erheblichkeit des Dienstvergehens mit besonderer Rücksicht auf das gesammte Verhalten des Angeklagten zu bemessen.

## Artikel 16.

Die Disciplinarstrafgerichtsbarkeit über die Notare wird in unterer Instanz durch das Landgericht der Provinz Rheinhesen, in oberer Instanz durch das Oberlandesgericht ausgeübt.

Die Erledigung der Disciplinarstrafsachen erfolgt durch die Disciplinarkammer des Landgerichts und den Disciplinarsenat des Oberlandesgerichts. Für die Besetzung beider ist der Artikel 18 des Gesetzes, die Rechtsverhältnisse der Richter betreffend, vom 31. Mai 1879 maßgebend. Bezüglich der Staatsanwaltschaft findet der Artikel 19 des oben erwähnten Gesetzes Anwendung.

## Artikel 17.

Das Disciplinarstrafverfahren richtet sich bei Ordnungsstrafen nach den Vorschriften der Artikel 20 und 21 und bei Entfernung aus dem Amte nach den Vorschriften der Artikel 22—56 des Gesetzes, die Rechtsverhältnisse der Richter betreffend, vom 31. Mai 1879.

## Artikel 18.

Die Vorschriften der Artikel 8—17 finden auf die Amtsverweiser der Notare entsprechende Anwendung. In dem Falle, wenn gegen einen Notar auf Strafversetzung oder Dienstentlassung zu erkennen wäre, ist dem Amtsverweiser gegenüber die Entlassung von der Amtsverwesung auszusprechen.

## IV. Amtsführung der Notare.

## Artikel 19.

Die Notariatsurkunden müssen in Deutscher Sprache abgefaßt sein.

## Artikel 20.

Sind die Betheiligten oder ist einer der Betheiligten der Deutschen Sprache nicht mächtig, so ist zu den Verhandlungen ein in der Form des § 191 des Deutschen Gerichtsverfassungsgesetzes durch den Notar zu beeidigender oder für Uebertragungen der betreffenden Art im Allgemeinen beeidigter Dolmetscher beizuziehen.

Der Notar hat durch den Dolmetscher die Willensmeinung der Betheiligten zu ermitteln, alsdann seine Urkunde in der Deutschen Sprache aufzunehmen und sie den dieser Sprache Unkundigen durch den Dolmetscher in Uebersetzung mittheilen zu lassen.

Ist die Erklärung der Partei in der fremden Sprache schriftlich überreicht worden, so wird sie der Deutschen Urkunde beigeheftet und außer von den sonst zur Unterschrift heranzuziehenden Personen auch von dem Dolmetscher unterschrieben.

Auf Verlangen der Betheiligten oder eines derselben ist durch den Dolmetscher eine schriftliche, von dem Dolmetscher zu unterzeichnende Uebersetzung der Urkunde in die fremde Sprache zu fertigen und von dem Notare der Urkunde beizuhasten.

Der Zuziehung eines Dolmetschers bedarf es nicht, wenn der Notar der fremden Sprache vollkommen mächtig ist und dies, sowie den Verzicht der Betheiligten auf die Zuziehung eines Dolmetschers ausdrücklich beurfundet.

#### Artikel 21.

Zur Aufnahme von Notariatsurkunden bedarf es weder der Zuziehung von Zeugen, noch der eines zweiten Notars.

Ausgenommen sind nur:

- 1) Testamente,
- 2) Schenkungen unter Lebenden,
- 3) Schenkungen auf den Todesfall, namentlich unter Ehegatten,
- 4) Widerrufe von Testamenten und Schenkungen,
- 5) die Fälle, in welchen das gegenwärtige Gesetz die Zuziehung von Zeugen vorschreibt.

Die Vorschrift des Artikels 11 des Gesetzes vom 25. ventöse XI (16. März 1803) über die Zuziehung von Identitätszeugen wird durch die in Absatz 1 getroffene Bestimmung nicht berührt.

Die Zeugen, beziehungsweise der zugezogene zweite Notar müssen nicht nur bei Vorlesung und Unterzeichnung der Urkunde, sondern auch bei Abgabe der für die Betheiligten bindenden Erklärungen anwesend sein.

#### Artikel 22.

Die Zeugen müssen männlichen Geschlechts, volljährig, Angehörige des Deutschen Reichs und im Genusse der bürgerlichen Rechte sein, auch unterschreiben können.

Ihre Person muß dem Notare bekannt oder in der durch Artikel 11 des Gesetzes vom 25. ventöse XI (16. März 1803) bestimmten Form nachgewiesen sein.

Als Identitätszeugen können jedoch auch Personen weiblichen Geschlechts, sowie Personen, welche mit den Betheiligten verwandt oder verschwägert sind, dienen.

#### Artikel 23.

Zur Aufnahme jeder Notariatsurkunde, in welcher ein Blinder eine Erklärung abgeben soll, müssen Zeugen oder ein zweiter Notar zugezogen werden.

## Artikel 24.

Das Gleiche gilt in Ansehung der über die Willenserklärungen Tauber oder Stummer aufzunehmenden Notariatsurkunden.

## Artikel 25.

Einem Tauben oder Stummen, welcher lesen und schreiben kann, ist die über seine Willenserklärung aufgenommene Urkunde zum Lesen und zur eigenhändigen Genehmigung des Inhalts vorzulegen.

Ist ein Tauber oder Stummer des Lesens oder Schreibens unkundig, so ist außer dem Zeugen eine Person seines Vertrauens, welche sich mit ihm verständlich machen kann, beizuziehen. Die Vertrauensperson muß mindestens 16 Jahre alt sein und im Uebrigen die Eigenschaften eines Urkundszeugen besitzen. Sie darf jedoch weiblichen Geschlechts, auch mit dem Tauben oder Stummen verwandt oder verschwägert oder durch die Ehe verbunden sein.

Der Notar darf die Willenserklärung des Tauben oder Stummen nur dann beurkunden, wenn sowohl er, als die Zeugen oder der zugezogene zweite Notar volle Gewißheit über den Inhalt der Erklärung erlangt haben.

## Artikel 26.

Die Vorschriften der Artikel 8 und 10 des Gesetzes vom 25. ventöse XI (16. März 1803) über die Unfähigkeit der Notare und der Zeugen bleiben unberührt.

Bei öffentlichen Versteigerungen können auch Verwandte oder Verschwägte des Notars ansteigern.

## Artikel 27.

Für die Formen der Notariatsurkunden sind die Vorschriften der Artikel 11—16 und Artikel 20 des in dem vorhergehenden Artikel erwähnten Gesetzes fortwährend maßgebend. Die besonderen Strafandrohungen, welche die angeführten Artikel enthalten, treten jedoch außer Kraft.

## Artikel 28.

Die besonderen Vorschriften des in der Provinz Rheinhessen geltenden bürgerlichen Gesetzbuchs über die Formen der Testamente bleiben durch die Bestimmungen des gegenwärtigen Gesetzes unberührt, mit Ausnahme der Vorschrift, daß die Testamentszeugen Hessische Staatsangehörige sein müssen; an die Stelle dieses Erfordernisses tritt dasjenige der Reichsangehörigkeit.

Sobald der Notar Kenntniß von dem Ableben einer Person erhält, deren Testament vor ihm oder seinem Amtsvorgänger errichtet worden ist, hat er die in dem Testamente be-  
dachten Personen von dem Bestehen des Testaments in Kenntniß zu setzen.

## Artikel 29.

Eine Notariatsurkunde hat die Kraft einer öffentlichen Urkunde nicht:

1) wenn ein rheinheffischer Notar außerhalb der Provinz Rheinheffen eine Urkunde aufgenommen hat;

2) wenn bei der Aufnahme einer Urkunde gegen eine der in Artikel 8, 10, 20 und 52 des Gesetzes vom 25. ventöse XI (16. März 1803), oder in Artikel 6 und 10 des Gesetzes, das Notariat betreffend, vom 9. September 1874 oder in Artikel 19 bis 25 des gegenwärtigen Gesetzes enthaltenen Vorschriften gefehlt worden ist; inwiefern jedoch Verwandtschaft oder Verschwägerung der Zeugen mit einem Betheiligten der Urkunde die Kraft einer öffentlichen Urkunde ganz oder theilweise entzieht, soll das Gericht im einzelnen Falle nach Beurtheilung der Verhältnisse entscheiden;

3) wenn die Urkunde den Ort und Tag der Aufnahme, den Namen des Notars, die Vor- und Zunamen der Betheiligten, der Zeugen, Vertrauenspersonen und Dolmetscher nicht angibt;

4) wenn der Urkunde die Unterschrift der Betheiligten, der Zeugen und des beziehungsweise der Notare, oder die Angabe, daß die Betheiligten Schreibensunkundig oder zu schreiben verhindert sind, fehlt.

Inwiefern die Nichtbeobachtung anderer Vorschriften die Beweiskraft einer Notariatsurkunde ganz oder theilweise aufhebt oder vermindert, entscheidet das Gericht nach freier Ueberzeugung.

## Artikel 30.

Für die Beglaubigung von Unterschriften oder Handzeichen durch die Notare sind ausschließlich die Bestimmungen des Artikels 1 des Gesetzes, die Ausführung der Deutschen Civilprozeßordnung und Konkursordnung betreffend, vom 4. Juni 1879 maßgebend.

## Artikel 31.

Zur Annahme von Depositen ist der Notar kraft seines Amtes nicht verpflichtet. Nimmt er gleichwohl in Ausübung oder in Veranlassung der Ausübung seines Amtes Depositen an, so hat er bezüglich deren Buchung, Bezeichnung, Aufbewahrung und Rückgabe die bestehenden oder zu erlassenden besonderen Anordnungen zu befolgen.

## V. Aufbewahrung älterer Notariatsurkunden.

## Artikel 32.

Die zu dem Archive eines aus dem Amte geschiedenen Notars gehörigen Notariatsurkunden sind, wenn die jüngste dieser Urkunden dreißig Jahre alt geworden ist, sammt den



dazu gehörigen alphabetischen Registern auf öffentliche Kosten an das Landgericht der Provinz Rheinhesfen zur Aufbewahrung abzuliefern.

Der Gerichtsschreiber des Landgerichts hat den Betheiligten auf Verlangen beglaubigte Abschriften, sowie unter den gesetzlichen Voraussetzungen vollstreckbare Ausfertigungen von den bei dem Gerichte aufbewahrten Notariatsurkunden zu ertheilen und dafür die den Notaren zustehenden Auffuchungs- und Ausfertigungsgebühren zu beziehen.

## VI. Kosten- und Gebührenwesen.

### Artikel 33.

Bei dem Antrage auf Vornahme einer Handlung, mit welcher baare Auslagen verbunden sind, kann der Notar von dem Antragsteller einen zur Deckung der Auslagen hinreichenden Vorschuß verlangen.

Die Gebühren des Notars, sowie die nicht gedeckten Auslagen werden fällig, sobald die beantragte Amtshandlung beendigt ist.

Abschriften, Auszüge, Ausfertigungen, Zeugnisse und Beglaubigungen, sowie Originalurkunden, wenn diese selbst auszuhändigen sind, ist der Notar erst nach Bezahlung seiner Auslagen und Gebühren auszuliefern verpflichtet.

### Artikel 34.

Erhebt ein Betheiligter Widerspruch gegen die Kostenberechnung eines Notars, so sind, falls die Vermittlung der Notarskammer ohne Erfolg bleibt oder nicht angerufen wird, auf Grund des nach Vorschrift des § 5 der Verordnung, die Taren und Gebühren der Notarien, Anwälte, Gerichtsboten, gerichtlichen Bewahrer und Experten in der Provinz Rheinhesfen betreffend, vom 28. August 1827, ertheilten oder zu ertheilenden Auszugs aus dem Kostenregister des Notars die Kosten durch den Präsidenten des Landgerichts der Provinz Rheinhesfen oder ein damit beauftragtes Mitglied dieses Gerichts zu prüfen und festzusetzen.

Gegen den Festsetzungsbeschluß findet sofortige Beschwerde statt, über welche das Landgericht entscheidet.

Das gleiche Verfahren tritt ein, wenn die Betheiligten dem Notare die schuldigen Auslagen und Gebühren in Güte nicht bezahlen.

Der Kostenfestsetzungsbeschluß ist vollstreckbar. Derselbe begründet ein gerichtliches Unterpfandsrecht.

## VII. Notarskammer.

### Artikel 35.

Die Kammer der Notare der Provinz Rheinhesfen besteht aus einem Vorsitzenden und vier Mitgliedern und hat ihren Amtssitz in Mainz.

## Artikel 36.

Das Amt eines Vorsitzenden oder Mitglieds der Notarkammer ist ein Ehrenamt.

## Artikel 37.

Der Vorsitzende und die Mitglieder der Notarkammer werden von den Notaren aus ihrer Mitte auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Es findet jedoch in jedem Jahre eine theilweise Erneuerung der Kammer durch Ausscheiden von drei, beziehungsweise zwei durch Neuwahl zu ersetzenden Mitgliedern statt.

Zu diesem Zwecke scheiden mit Ablauf eines Jahres nach der erstmaligen Wahl drei durch das Loos zu bestimmende Mitglieder, die übrigen ein Jahr später aus.

Die Ausscheidenden sind wieder wählbar.

Eine Ersatzwahl für den vor Ablauf der Wahlperiode ausscheidenden Vorsitzenden oder ein Mitglied der Kammer erfolgt für den Rest der Wahlperiode.

## Artikel 38.

Die Wahl des Vorsitzenden und der Mitglieder der Notarkammer findet am 1. Oktober jeden Jahres oder, wenn dieser Tag ein Sonntag oder gesetzlicher Feiertag ist, am folgenden Tage in der Versammlung der Notare nach absoluter Stimmenmehrheit statt. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Loos.

Bei der ersten am 1. Oktober 1879 vorzunehmenden Wahl führt der Präsident der dormaligen Notarkammer in Mainz den Vorsitz.

Ueber die Wahlhandlung ist ein von dem Vorsitzenden und einem durch die Versammlung gewählten Schriftführer zu unterzeichnendes Protokoll aufzunehmen.

## Artikel 39.

Die Kammer wählt aus ihrer Mitte einen stellvertretenden Vorsitzenden, einen Schriftführer und einen stellvertretenden Schriftführer.

## Artikel 40.

Das Ergebnis der Wahlen ist dem Ministerium des Innern und der Justiz, dem Oberlandesgerichte und dem Ober-Staatsanwalte, dem Landgerichte der Provinz Rheinhesen und dem Staatsanwalte bei diesem Gerichte mitzutheilen.

## Artikel 41.

Der Notarkammer liegt ob:

- 1) die Vertretung der Interessen des Standes der Notare;
- 2) die Erstattung von Berichten, Uebersichten und Gutachten auf Verlangen der Justizverwaltung und ihrer Organe;

3) die Vermittlung von Streitigkeiten unter den Notaren auf Antrag eines Betheiligten;

4) auf Antrag die Vermittlung von Streitigkeiten zwischen Notaren und deren Auftraggebern in Bezug auf die Amtsführung der Notare, insbesondere in Bezug auf Kostenrechnungen;

5) die Festsetzung der Beiträge der einzelnen Notare zur Bestreitung des für die gemeinschaftlichen Angelegenheiten erforderlichen Aufwandes;

6) die Verwaltung der gemeinschaftlichen Kasse und des etwaigen Vermögens der Gemeinschaft der Notare.

#### Artikel 42.

Die Kammer ist berechtigt, Vorstellungen und Anträge, welche das Interesse der Rechtspflege oder des Notariats betreffen, an die Regierung zu richten.

#### Artikel 43.

Zu einem Beschlusse der Kammer ist die Anwesenheit von mindestens drei der schriftlich zur Sitzung einzuladenden Mitglieder erforderlich.

Die Beschlüsse werden nach absoluter Stimmenmehrheit gefaßt; bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

Ueber die gefaßten Beschlüsse ist ein von dem Vorsitzenden und dem Schriftführer zu unterzeichnendes Protokoll aufzunehmen.

#### Artikel 44.

Erläßt in den Fällen des Artikels 41 Nr. 3 und 4 der Vorsitzende an einen Notar die Aufforderung, der Kammer Auskunft zu erteilen oder vor der Kammer zu erscheinen, so hat der Notar dieser Aufforderung Folge zu leisten, die verlangten Aufschlüsse zu geben, wie überhaupt allen zur Erreichung des Zwecks der Verhandlungen ergehenden Anordnungen nachzukommen.

Im Unterlassungsfalle kann die Befolgung der Auflage durch Geldstrafen bis zum Gesamtbetrage von 300 Mark, welche die Kammer zu verhängen befugt ist, erzwungen werden. Der Straffestsetzung hat deren schriftliche Androhung vorauszuweichen.

Gegen die Straffestsetzung findet Beschwerde statt.

Der Straffestsetzungsbeschluß ist vollstreckbar. Die Strafen fließen in die gemeinschaftliche Kasse der Notare.

#### Artikel 45.

Die Aufsicht über den Geschäftsbetrieb der Kammer steht dem Ministerium des Innern und der Justiz zu. Dasselbe entscheidet über Beschwerden gegen den Geschäftsbetrieb, insbesondere auch gegen Straffestsetzungen im Falle des vorhergehenden Artikels.

## Artikel 46.

Der Vorsitzende hat jährlich dem Ministerium des Innern und der Justiz einen schriftlichen Bericht über die Thätigkeit der Kammer zu erstatten.

## Artikel 47.

Auf Verlangen der Notarkammer haben die Notare Geschäftsübersichten, sowie andere Zusammenstellungen, welche mit ihrem Amte in Zusammenhange stehen, anzufertigen und vorzulegen, überhaupt alle Mittheilungen amtlicher Natur, welche ihnen angeordnet werden, zu machen. Die nämliche Verpflichtung haben die Notare der Justizverwaltung und ihren Organen gegenüber, wenn diese unmittelbar ein Aufsuchen der vorbezeichneten Art an sie stellen.

## VIII. Schlußbestimmungen.

## Artikel 48.

Das gegenwärtige Gesetz tritt gleichzeitig mit dem Deutschen Gerichtsverfassungsgesetze in Kraft.

## Artikel 49.

Von diesem Zeitpunkte an sind aufgehoben:

1) die Artikel 4 Satz 2, Artikel 5, 6, 9, 17—19, 31—46, 50, 51, 53 und 62—69 des Gesetzes über die Organisation des Notariats vom 25. ventöse XI (16. März 1803), der Artikel 68 dieses Gesetzes jedoch nur unter dem Vorbehalte der Haftverbindlichkeit der Notare auf Grund der in dieser Beziehung bestehenden gesetzlichen Vorschriften;

2) das arrêté vom 2. nivôse XII (24. Dezember 1803) über die Errichtung und Organisation der Notarkammern;

3) das Dekret vom 4. April 1806 über die Zeit der Wahl der Mitglieder der Notarkammern.

Außerdem treten mit jenem Zeitpunkte alle von den Bestimmungen des gegenwärtigen Gesetzes abweichenden, wenn auch nicht ausdrücklich aufgehobenen Vorschriften der Gesetze und Verordnungen über das Notariat in der Provinz Rheinhesen außer Kraft.

## Artikel 50.

Das Ministerium des Innern und der Justiz ist mit dem Vollzuge dieses Gesetzes beauftragt.

Urkundlich Unserer eigenhändigen Unterschrift und des beigedrückten Großherzoglichen Siegels.

Darmstadt, den 11. Juni 1879.

(L. S.)

U D W J G.

v. Starck.

Großherzoglich Hessisches

# Regierungsblatt.

№. 25.

Darmstadt, den 18. Juni 1879.

Inhalt: Gesetz, den Gerichtsstand und das gerichtliche Verfahren in Ansehung des Landesherrn und der Mitglieder des Großherzoglichen Hauses betreffend.

## G e s e t z,

den Gerichtsstand und das gerichtliche Verfahren in Ansehung des Landesherrn und der Mitglieder des Großherzoglichen Hauses betreffend.

LUDWIG IV. von Gottes Gnaden Großherzog von Hessen und bei Rhein etc. etc.

Wir haben mit Zustimmung Unserer getreuen Stände verordnet und verordnen hierdurch wie folgt:

### A. Gerichtsstand und Verfahren in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten.

#### Artikel 1.

Wir und Unsere Nachfolger nehmen in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten, welche Unser Privatvermögen oder die Civilliste betreffen, Recht bei Unserem Oberlandesgericht.

#### Artikel 2.

Die Mitglieder des Großherzoglichen Hauses haben ihren persönlichen Gerichtsstand in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten jeder Art bei demselben Gericht.

## Artikel 3.

In Ehe- und Entmündigungssachen, welche ein Mitglied des Großherzoglichen Hauses betreffen, bedarf es zur Einleitung eines gerichtlichen Verfahrens der vorgängigen Zustimmung des Großherzogs.

## Artikel 4.

Das Oberlandesgericht entscheidet in erster Instanz, sowie in der Berufungs- und Beschwerde-Instanz.

Auf das Verfahren in erster Instanz finden die Bestimmungen der Deutschen Civilprozessordnung über das Verfahren vor den Landgerichten und über die besonderen Prozessarten Anwendung.

Das Verfahren in der Berufungs- und Beschwerde-Instanz richtet sich nach den Vorschriften der §§ 472—506 und 530—540 der Civilprozessordnung.

In erster Instanz entscheidet ein mit fünf Mitgliedern, in zweiter Instanz ein mit sieben Mitgliedern besetzter Senat des Oberlandesgerichts.

Die Zusammensetzung dieser Senate erfolgt durch das Präsidium des Oberlandesgerichts. Fehlt es in dem Oberlandesgericht an der erforderlichen Anzahl von Mitgliedern zur Bildung dieser Senate, so werden Mitglieder der Landgerichte in der durch Artikel 19 Absatz 3 des Gesetzes vom 3. September 1878, die Ausführung des Deutschen Gerichtsverfassungsgesetzes betreffend, bestimmten Reihenfolge herangezogen.

Von der Mitwirkung an der Entscheidung in der Berufungs- und Beschwerde-Instanz sind die Richter ausgeschlossen, welche an der Entscheidung erster Instanz Theil genommen haben.

Revision gegen die in der Berufungsinstanz erlassenen Endurtheile, beziehungsweise Beschwerde gegen Entscheidungen gedachter Instanz findet statt, nachdem in Gemäßheit des § 3 Absatz 2 des Einführungsgesetzes zum Gerichtsverfassungsgesetz vom 27. Januar 1877 das Reichsgericht als Gericht letzter Instanz bezeichnet worden ist.

## B. Gerichtsstand und Verfahren in Strafsachen.

## Artikel 5.

Die Mitglieder des Großherzoglichen Hauses haben in Strafsachen ihren Gerichtsstand bei dem Oberlandesgericht.

## Artikel 6.

Die Einleitung eines strafgerichtlichen Verfahrens gegen ein Mitglied des Großherzoglichen Hauses bedarf der Genehmigung des Großherzogs.

Ist dieselbe erteilt, so wird durch den Präsidenten des Oberlandesgerichts aus der Zahl der Mitglieder dieses Gerichtshofs ein Untersuchungsrichter bestellt.

## Artikel 7.

Die Entscheidung erfolgt durch das Plenum des Oberlandesgerichts auf Grund des Ergebnisses der Untersuchung, nachdem zuvor dem Angeeschuldigten Gelegenheit zu seiner Verteidigung gegeben worden ist.

Das Gericht ist befugt, einen Termin zur mündlichen nicht öffentlichen Verhandlung der Sache anzuberaumen.

## Artikel 8.

Wird der Angeeschuldigte verurtheilt, so ist das Urtheil dem Großherzog behufs etwaiger Ausübung des Begnadigungsrechts vorzulegen.

Ein Rechtsmittel findet nicht statt.

## C. Allgemeine Bestimmungen.

## Artikel 9.

Der Großherzog kann zum Zeugnisse nicht aufgerufen werden.

Die Mitglieder des Großherzoglichen Hauses werden als Zeugen durch den Präsidenten des Oberlandesgerichts oder dessen Stellvertreter vernommen und leisten den Eid mittelst Unterschreibens der Eidesformel. Die Bestimmungen des § 322 der Deutschen Civilprozessordnung, sowie der §§ 167 und 191 der Deutschen Strafprozessordnung finden hierbei keine Anwendung.

Im Falle des § 444 Absatz 3 der Civilprozessordnung findet § 322 dieses Gesetzes ebenmäßig keine Anwendung.

## Artikel 10.

Gegenwärtiges Gesetz tritt gleichzeitig mit dem Deutschen Gerichtsverfassungsgesetze in Wirksamkeit.

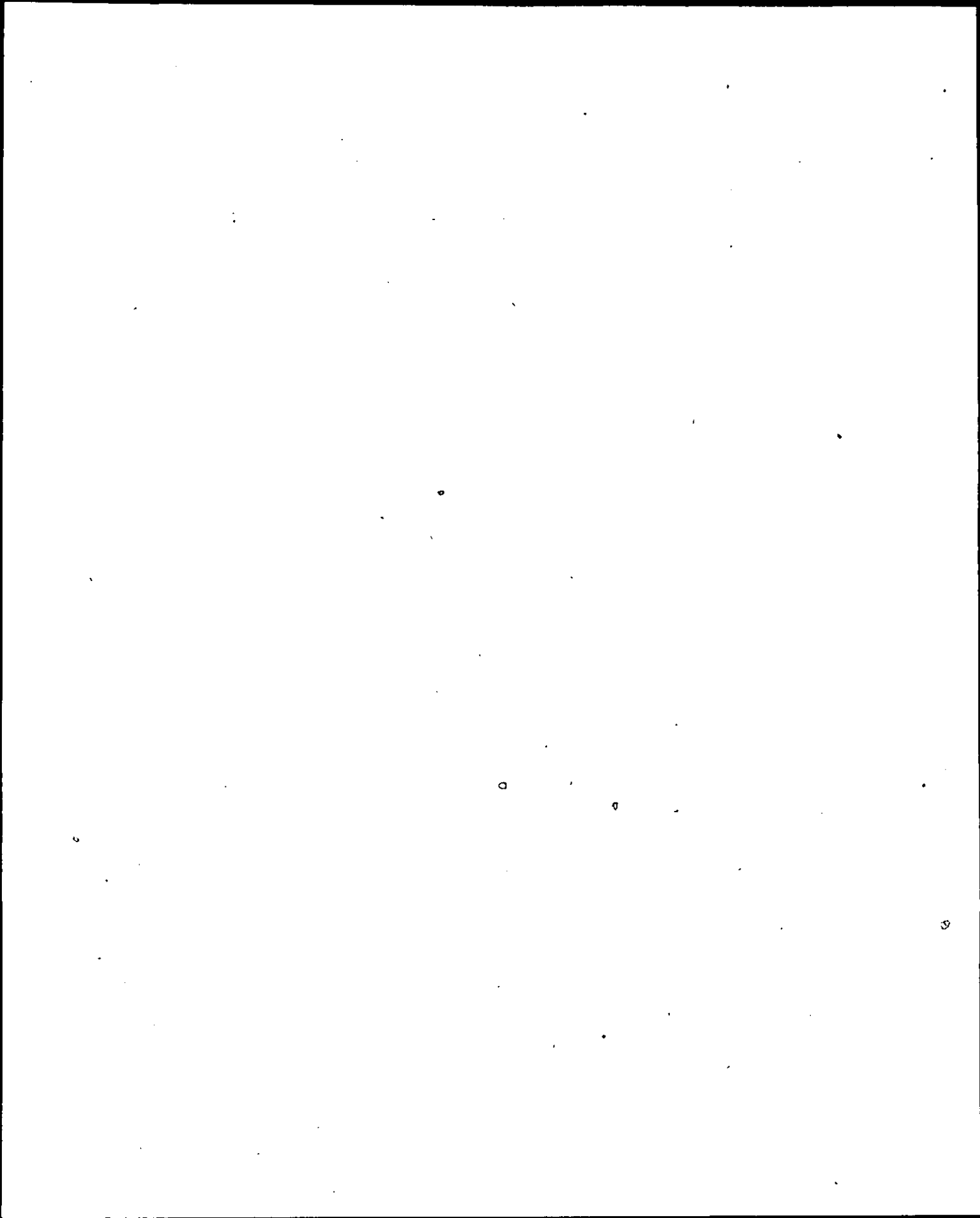
Urkundlich Unserer eigenhändigen Unterschrift und des beigedrückten Großherzoglichen Siegels.

Darmstadt, den 7. Juni 1879.

(L. S.)

R U D W I G.

v. Starck.





Großherzoglich Hessisches  
**R e g i e r u n g s b l a t t.**

**N<sup>o</sup>. 26.**

Darmstadt, den 19. Juni 1879.

Inhalt: Gesetz, Maßregeln gegen den Coloradokäfer betreffend.

**G e s e t z,**  
 Maßregeln gegen den Coloradokäfer betreffend.

**LUDWIG IV.** von Gottes Gnaden Großherzog von Hessen und bei Rhein &c. &c.

Wir haben Uns betrogen gefunden, mit Zustimmung Unserer getreuen Stände zu verordnen, und verordnen hiermit, wie folgt:

Artikel 1.

Wer von dem Vorkommen des Coloradokäfers (Kartoffelkäfer, *Chrysomela decemlineata*), seiner Eier, Larven oder Puppen innerhalb der Gemarkung seines Wohnorts sowie der angrenzenden Gemarkungen glaubhafte Kenntniß erhält, hat hiervon sofort der Ortspolizeibehörde Anzeige zu machen.

Artikel 2.

Wer, abgesehen von dem Fall des unter polizeilicher Leitung erfolgenden Durchsuchens von Grundstücken (Art. 3), in den Besitz von Käfern, Eiern, Larven oder Puppen in lebendem Zustand gelangt, hat dieselben sofort an die Ortspolizeibehörde abzuliefern.

Artikel 3.

Jeder Besitzer eines Grundstücks ist verpflichtet, die von dem Kreisamt angeordnete Absuchung desselben nach Käfern u. s. w. gehörig auszuführen oder durch von ihm angenommene Personen ausführen zu lassen. Die bei solchen Absuchungen aufgefundenen Käfer, Eier, Larven und Puppen sind sofort an Ort und Stelle zu tödten.

## Artikel 4.

Zu widerhandlungen gegen die Bestimmungen der Art. 1—3 werden mit Geldstrafe bis zu 150 M. oder mit Haft bestraft. Außerdem kann, wenn der Besitzer eines Grundstücks die angeordnete Durchsuchung nicht oder nicht gehörig ausführt, dieselbe auf seine Kosten vorgenommen werden.

Die entstehenden Kosten werden aus der Kreisasse vorgelegt und von dem betreffenden Besitzer auf dem Verwaltungswege beigetrieben.

Dieselbe Strafe wie den Uebertreter trifft auch Denjenigen, der unterlassen hat, Kinder oder andere Personen, welche seiner Aufsicht untergeben sind und zu seiner Hausgenossenschaft gehören, von Uebertretung der in den Artikeln 1—3 gegebenen Vorschriften abzuhalten.

## Artikel 5.

Wer den von der Polizeibehörde behufs Absperrung von Grundstücken getroffenen Anordnungen zuwiderhandelt, wird mit Geldstrafe bis zu 60 Mark oder mit Haft bis zu 14 Tagen bestraft.

## Artikel 6.

Wenn das Kreisamt wegen des Auftretens des Coloradokäfers, seiner Eier, Larven oder Puppen, auf Grundstücken, die Aberntung derselben, oder die Vernichtung der Ernte, die Desinfektion oder anderweite Behandlung von Grund und Boden anordnet, haben die Eigenthümer und Besitzer solcher ergriffenen Grundstücke keinen Anspruch auf Entschädigung wegen Verlustes der Ernte oder wegen der Entziehung des Gebrauchs des Grundstücks oder wegen der Minderung der Ertragsfähigkeit desselben. Gegen solche Anordnungen steht dem Eigenthümer oder Besitzer nur die Beschwerde an das Ministerium des Innern und der Justiz offen, die eine aufschiebende Wirkung nicht hat.

Die Kosten für die in diesem Artikel erwähnten Maßregeln trägt der Staat.

## Artikel 7.

Wird die Vernichtung der Ernte eines noch nicht von dem Coloradokäfer, seinen Eiern, Larven oder Puppen ergriffenen Grundstücks oder von Theilen eines solchen kreisamtlich angeordnet, so wird aus der Staatskasse Entschädigung für den Werth der vernichteten Ernte geleistet.

Urkundlich Unserer eigenhändigen Unterschrift und des beigedrückten Großherzoglichen Siegels.

Darmstadt, den 11. Juni 1879.

(L. S.)

K U D W S G.

v. Starck.

Großherzoglich Hessisches

# Regierungsblatt.

№. 27.

Darmstadt, den 1. Juli 1879.

Inhalt: Verordnung, die Organisation der Verwaltung der Hauptstaatskasse betreffend.

## Verordnung,

die Organisation der Verwaltung der Hauptstaatskasse betreffend.

**LUDWIG IV.** von Gottes Gnaden Großherzog von Hessen und bei Rhein &c. &c.

Nachdem sich das Bedürfniß ergeben hat, in der Organisation der Verwaltung Unserer Hauptstaatskasse Aenderungen eintreten zu lassen, haben Wir verordnet und verordnen Wir, wie folgt:

### § 1.

Die Hauptstaatskasse steht unter der unmittelbaren Aufsicht und Leitung des Ministeriums der Finanzen.

Sie empfängt von diesem und von den übrigen mit der Ausführung von einzelnen Abtheilungen des Hauptvoranschlags der Staats-Einnahmen und Ausgaben beauftragten Behörden die Anweisungen über Einnahmen und Ausgaben und vollzieht dieselben entweder unmittelbar oder unter Mithilfe anderer Kassen:

Der Hauptstaatskasse unterstehen alle ablieferungspflichtigen fiskalischen Kassen.

Ihre amtliche Benennung als Behörde ist Hauptstaatskasse:

## § 2.

Der Wirkungskreis der Hauptstaatskasse als Centralkasse erstreckt sich auf alle Einnahmen und Ausgaben, welche

- a. sich aus den Artikeln 7—10 und 67—71 der Verfassungsurkunde und aus dem jeweiligen Finanzgesetze ergeben,
- b. auf die Staatsschuld beziehen,
- c. auf allgemeinen oder besonderen Anordnungen der im § 1 bezeichneten Behörden beruhen.

## § 3.

Die Hauptstaatskasse hat die Einnahmen rechtzeitig einzuziehen und darüber ordnungsmäßig zu quittiren, die Ausgaben in den Fälligkeitsterminen gegen legale Quittungen zu leisten, beide vorschriftsmäßig zu buchen und zu verrechnen.

## § 4.

Alljährlich nach dem Bücherschlusse sind die Einnahmen

- unter a. in der Rechnung der Hauptstaatskasse und in der Rechnung über den Fonds zur Ergänzung des Familieneigenthums des Großherzoglichen Hauses,
- unter b. nach Artikel 2 des Gesetzes vom 22. März 1879, betreffend die Organisation der Verwaltung der Staatsschuld, in besonderer Rechnung,
- unter c. bei rechnungspflichtigen Fonds in besonderen Rechnungen zu begründen, bei nicht rechnungspflichtigen Fonds (Vorlagen, Asservaten, Erhebungen und Zahlungen im Auftrage für andere Großherzoglich Hessische, Reichs- und Militärkassen) nach den einzelnen Conti abzuschließen, sowie die verbliebenen Einnahme- und Ausgabereste ordnungsmäßig auf die Conti des folgenden Jahres zu übertragen, außerdem der gleichzeitig zu stellenden Hauptstaatskasse-Rechnung einen Handbuchsatzzug über die laufenden Verwaltungsperioden und nach den Conti geordnete, zergliederte, geprüfte und als richtig bescheinigte, der Entschliebung des Ministeriums der Finanzen unterbreitete Verzeichnisse über alle diese Einnahme- und Ausgabereste beizuschließen.

Ohne ausdrückliche Ermächtigung dieses Ministeriums dürfen neue Conti nicht eröffnet werden.

## § 5.

Das Personal der Hauptstaatskasse besteht aus einem Director, einem Hauptstaatskassier, einem Oberbuchhalter, einem Hilfskassier und der für den Dienst erforderlichen Anzahl von Buchhaltern, Calculatoren, Kanzleibeamten und Hilfsarbeitern.

## § 6.

Der Director und der Hauptstaatskassier bilden den Vorstand der Hauptstaatskasse und müssen auf derselben während der Geschäftsstunden in der Regel anwesend sein.

Der Director kann weder den Hauptstaatskassier im Dienst, noch kann dieser den Director bei Ausübung der Controle vertreten.

Der Director ist der erste, der Hauptstaatskassier der zweite Beamte der Hauptstaatskasse. Als dritter Beamter fungirt der Oberbuchhalter, welcher den Director im Dienste zu unterstützen, bei der Führung der Controle im Verhinderungsfall zu vertreten, ferner die Secretärsgeschäfte zu besorgen, außerdem aber an den Arbeiten der Buchhaltung Theil zu nehmen hat.

## § 7.

Alle Sendungen, welche Geld oder geldeswerthe Papiere enthalten, und daher in der Regel alle Fahrpostsendungen, sind von dem Hauptstaatskassier, alle sonstigen Einläufe, mit hin in der Regel alle Briefpostsendungen, sind von dem Director in Empfang zu nehmen und zu eröffnen, die von dem Director eröffneten Einläufe jedoch hierauf auch dem Hauptstaatskassier zur Kenntnißnahme vorzulegen.

Beide Beamten haben auf den betreffenden Schriftstücken den Einlauf und beziehungsweise die geschehene Kenntnißnahme durch ihre Visa zu bescheinigen.

## § 8.

Der Director und der Hauptstaatskassier haben alle schriftlichen Berichte, Erlässe und sonstige Ausfertigungen aus der Hauptstaatskasse zu unterschreiben. Quittungen des Hauptstaatskassiers über Einnahme-Abstattungen in die Hauptstaatskasse, welche der Director nicht mit unterschrieben hat, sind für diese und alle übrigen, unter unmittelbarer oder mittelbarer Staatsaufsicht stehenden Kassen ungültig.

Nur die dem Postamte zu ertheilenden Empfangsbescheinigungen über Geldsendungen und sonstige Werthsendungen zc. sind von dem Hauptstaatskassier allein auszustellen.

## § 9.

Der Kassebestand über den laufenden Bedarf, sowie alle der Hauptstaatskasse anvertrauten Werthpapiere sind von dem Director und dem Hauptstaatskassier bei gemeinschaftlicher Verantwortlichkeit unter doppeltem Verschlusse zu halten.

Der übrige Kassevorrath ist dagegen von dem Hauptstaatskassier bei eigener Verantwortlichkeit allein aufzubewahren.

Ueber den Bestand, Ab- und Zugang aller Werthpapiere ist genaues, bei diesen aufzubewahrendes Buch zu führen und jeder Eintrag von dem Director und dem Hauptstaatskassier zu bescheinigen.

Der Director und der Hauptstaatskassier haben, jeder für sich, Caution zu stellen.

#### § 10.

Das Ministerium der Finanzen wird die Größe der im vorigen Paragraphen erwähnten Cautionen und auf Vorlage der Hauptstaatskasse das Maximum derjenigen Summe bestimmen, welche der Hauptstaatskassier allein verwahren darf.

Daselbe hat ferner auf Vorlage der Hauptstaatskasse einen in jedem Statsjahre regelmäßig wiederkehrenden Termin zu bestimmen, an welchem der Director und der Hauptstaatskassier alle in Verwahrung der Hauptstaatskasse befindlichen Werthpapiere zu stürzen, gegen das darüber geführte Buch und die einzelnen Handbücher derjenigen Fonds, welchen die Werthpapiere angehören, zu vergleichen, das Ergebniß zu protocolliren und das Protocoll mit einem nach Fonds geordneten Verzeichnisse an das Ministerium einzusenden haben.

#### § 11.

Der Director und der Hauptstaatskassier haben die im § 4 c. vorgeschriebenen Verzeichnisse gemeinschaftlich zu prüfen und als richtig zu bescheinigen.

#### § 12.

Dem Director liegt die Leitung des ganzen Geschäftsganges und die Aufsicht über das dafür angestellte Personal ob. Er führt zugleich die Controle über alle Einnahmen, zu welchem Behufe ihm die genaueste Gegenbuchung einer jeden ihm bekannt gewordenen in die Hauptstaatskasse erfolgten Einnahme-Abstattung ohne Unterschied, ob sie in Geld oder geldeswerthen Papieren besteht, übertragen ist.

Er hat deshalb hierüber eigenhändig ein Controlebuch zu führen, dieses am Schlusse des Kassentags mit den in das Kassebuch eingetragenen einzelnen Einnahme-Abstattungen zu vergleichen und nach Constatirung vollständiger Uebereinstimmung beider Bücher das Controlebuch zu summiren, von der Summe der Einnahmen die aus dem gleichzeitig abgeschlossenen Kassebuch entnommene Summe der Tages-Ausgaben abzuführen, wodurch sich gleicher baarer Vorrath wie nach dem Kassebuch ergeben muß.

#### § 13.

Die Abschlüsse in dem Kassebuch sind von dem Director und dem Hauptstaatskassier zu unterschreiben. Hierdurch erkennen Beide die Richtigkeit und der Director außerdem noch an,

daß ihm von dem Hauptstaatskassier die Ausgabe-Belege, vorbehaltlich der Prüfung durch die Buchhaltung, in der an der Einnahme-Abstattung abgezogenen Summe überliefert worden sind.

## § 14.

Am Schlusse eines jeden Monats hat der Director sämtliche Kassevorräthe, welche unter seinem und des Hauptstaatskassiers gemeinschaftlichem, sowie unter alleinigem Verschlusse des Hauptstaatskassiers oder des Hülfskassiers stehen, unter Zuziehung der Betheiligten aufzunehmen, gegen die Abschlüsse der Kassebücher zu vergleichen, die Ergebnisse zu protocolliren und mit den Betheiligten zu unterschreiben.

Während der ersten zehn Tage des folgenden Monats ist kurzer Hand das Protocoll mit dem inzwischen gefertigten Auszuge aus dem Kassebuch der Hauptstaatskasse an das Ministerium der Finanzen und eine zweite Ausfertigung beider Schriftstücke an die Oberrechnungskammer einzusenden.

Handbücher-Auszüge sind nach Ablauf eines jeden Kalender-Quartals in dem darauf folgenden Monate dem Ministerium der Finanzen vorzulegen.

## § 15.

Der Director hat für die Führung aller Rechnungsbücher, mit Ausnahme der Kassebücher, sowie für die rechtzeitige Aufstellung der Bücher-Auszüge, der Verzeichnisse (§ 4 c.) und der Rechnungen theils selbst, theils durch die Buchhalter zu sorgen und deshalb auf alsbaldige Beseitigung der entgegenstehenden Hindernisse hinzuwirken.

Der Director ist demgemäß für den ordnungsmäßigen, den gegebenen Anordnungen entsprechenden Geschäftsgang im ganzen Umfange der Buchführung und Rechnungslegung verantwortlich.

Ihm liegt es ob, die gesammte Buchführung dergestalt in Uebersicht und Uebereinstimmung zu halten, daß dieselbe jederzeit in allen Theilen vollständig übersehen werden kann.

Er muß diese Uebereinstimmung darzustellen stets im Stande sein.

Weiter ist seine Obliegenheit, die einzelnen Geschäftszweige unter die einzelnen Beamten zu vertheilen, deren Arbeiten zu leiten, die Abstellung von Mängeln und Unregelmäßigkeiten sofort herbeizuführen.

Eine schriftliche Uebersicht über die Geschäftseinteilung ist zur Orientirung in jedem Geschäftszimmer aufzuhängen.

Außerdem ist der Director verpflichtet, die in den regelmäßig monatlich einzusendenden Tagebuchs-Auszügen der Rentämter und Obereinnehmerien enthaltenen Angaben über Ablieferungen in die Hauptstaatskasse mit seinem Controlebuch zu vergleichen und das Er-

gebniß in jenen Auszügen zu bescheinigen, ehe sie an die Oberrechnungskammer abgegeben werden.

## § 16.

Der Hauptstaatskassier hat, nachdem er aus den an ihn gelangenden Einläufen die in diesen enthaltenen Gelder oder geldeswerthen Papiere entnommen und die Entnahme auf den Einläufen bescheinigt, die letzteren dem Director zur gleichmäßigen Visirung zuzustellen, sämtliche Einnahme-Abstattungen sogleich nach dem Empfang, soweit sie in Geld bestehen, nachzuzählen und alsdann dieselben, sowie die Ausgaben unmittelbar vor deren Leistung in das von ihm eigenhändig zu führende Kassebuch einzutragen.

Er hat am Schlusse eines jeden Kassentags sämtliche Ausgabebelege dem Director summarisch zu überliefern und gleichzeitig den Abschluß des Kassebuchs in der Art zu bilden, daß die gesammte Tages-Einnahme, die gesammte Tages-Ausgabe und der nach Vergleichung beider verbleibende Kassevorrath ersichtlich ist.

Finden ausnahmsweise Einnahme-Abstattungen ohne Lieferscheiben statt, so muß der Hauptstaatskassier eine Declaration hierüber aufstellen, datiren und unterschreiben und dieselbe alsdann dem Director zustellen.

## § 17.

Der Hauptstaatskassier wird bei den täglichen Ausgaben, insbesondere bei dem Einlösen von Zinsabschnitten und ausgelosten Obligationen, durch einen Hülfskassier, sowie bei dem Nachzählen, Sortiren, Rollen, Verpacken zc. von Geld durch die Beamten der Buchhaltung unterstützt.

## § 18.

Der Hülfskassier hat Caution zu stellen, ein Kassebuch über die Hülfskasse zu führen, dieses mindestens einmal wöchentlich abzuschließen und dabei mit dem Hauptstaatskassier abzurechnen.

Die Größe der Caution und diejenige des eisernen Bestandes der Hülfskasse werden von dem Ministerium der Finanzen auf Vorlage der Hauptstaatskasse bestimmt.

## § 19.

Den Beamten der Buchhaltung liegt unter Mitwirkung des Directors hauptsächlich die Führung des Journals, der Hand- und Hauptbücher, des Hülfsbuchs, der Hülfshandbücher und Register und die Rechnungsstellung ob.

## § 20.

Die Buchhalter, die Calculatoren und die in der Buchhaltung verwendeten Hülfсарbeiter haben sich genau mit den für das Kasse- und Rechnungswesen gegebenen Vorschriften sowie



mit den in Bezug hierauf von den einzelnen Behörden ertheilten speciellen Verfügungen bekannt zu machen, hiernach die Bücher einzurichten und zu führen, den Empfang der ihnen zugetheilten Ausgabebelege sofort zu bescheinigen und diese sowie die Einnahmebelege genau zu prüfen, mangelhafte zu beanstanden und deren Berichtigung sowie die Herbeischaffung der fehlenden alsbald zu veranlassen.

Sie müssen ferner, jeder innerhalb seines Geschäftszweigs, rechtzeitig und längstens bis zum 20. der Monate Januar, April, Juli und October die Handbücher-Auszüge über das abgelaufene Kalenderquartal auffertigen und binnen der festgesetzten Termine die Rechnungen stellen.

Sie allein sind innerhalb ihres Geschäftszweigs für die formelle und materielle Begründung eines jeden Buch- und Rechnungseintrags, für die richtige Berechnung der Zahlen in den Büchern, Auszügen und Rechnungen und für die geordnete sichere Aufbewahrung der Belege in verschlossenen Behältern verantwortlich.

Jeder mit der Buchführung beauftragte Beamte hat die seinen Geschäftszweig betreffenden Theile des Handbücher-Auszugs als richtig zu bescheinigen und die von ihm gestellte Rechnung mit zu unterschreiben.

#### § 21.

Die Lieferscheiben und Declarationen über alle Einnahme-Abstattungen (§ 16) sind nach vollständig beendigter Buchung derselben, getrennt nach Jahrgängen, hierunter nach Klassen u. in chronologischer Ordnung zu registriren.

#### § 22.

Jeder mit der Buchführung beauftragte Beamte hat alle auf seinen Geschäftszweig sich beziehenden Ausfertigungen zu sammeln und als ein zum Dienste gehöriges Inventar sorgfältig geordnet aufzubewahren.

Derselbe hat außerdem über die für ihn regelmäßig wiederkehrenden oder an gewisse Zeiten gebundenen Geschäfte ein Terminbuch zu führen.

#### § 23.

Alle Einläufe, mit Ausnahme der Lieferscheiben, Declarationen und der einer besonderen Verfügung nicht bedürftenden Anweisungen, werden nach der Wisirung (§ 7 und 16) dem mit der Führung des Einlaufprotocolles Beauftragten übergeben und nach dem Eintrage in dieses demjenigen Beamten, dessen Geschäftszweig der Einlauf betrifft, durch den Director zugetheilt.

Eilige Einläufe müssen sofort, andere, insofern deren Bearbeitung nicht eine längere Zeit in Anspruch nimmt, in der Regel noch am Tage der Zutheilung erledigt werden.

## § 24.

Wenn thunlich, ist die Anfertigung von Concepten zu vermeiden und der Einlauf mit darauf niedergeschriebener Entschliebung zurück oder weiter zu befördern.

Jede Niederschrift auf einem solchen Einlauf ist mit ihrem wesentlichen Inhalte, jede im Concept zurückbehaltene Entschliebung dagegen nur durch Angabe der Adresse und des Datums im Einlaufprotocoll und jede Absendung einer Quittung im Postbuche stets mit dem Datum der Beförderung zu notiren.

Die bei den Buchhaltern zurückbleibenden Einläufe dürfen von denselben erst dann registrirt werden, wenn sie vollständig erledigt sind.

## § 25.

Die Verordnung vom 26. Juni 1821 ist aufgehoben.

Urkundlich Unserer eigenhändigen Unterschrift und des beigedrückten Großherzoglichen Siegels.

Darmstadt, den 4. Juni 1879.

(L. S.)

RUDBIG.

Schleiermacher.

---

Großherzoglich Hessisches  
**R e g i e r u n g s b l a t t.**

**N<sup>o</sup>. 28.**

Darmstadt, den 4. Juli 1879.

---

Inhalt: Instruction zur Dienstführung der Großherzoglichen Hauptstaatskasse.

---

**Instruction**

zur Dienstführung der Großherzoglichen Hauptstaatskasse.

Wir finden Uns bewogen, als Instruction zur Dienstführung der Großherzoglichen Hauptstaatskasse, nachstehende Vorschriften zu ertheilen.

**Erster Abschnitt.**

**Von der Buchführung.**

§ 1.

Alle auf Kasse- und Rechnungswesen sich beziehenden Handlungen müssen sogleich, wie sie vorkommen, niedergeschrieben und keine derselben darf dem Gedächtniß überlassen werden, damit aus dem Niedergeschriebenen zu jeder Zeit und selbst von jedem Anderen als Demjenigen, welcher die Aufzeichnung gemacht hat, über alle Theile der Geschäftsführung vollständige Auskunft gegeben und überzeugende Rechenschaft abgelegt werden kann.

§ 2.

Hierzu und zur Ausübung genügender Controle sind verschiedene Bücher nöthig, namentlich:

- a. Tagebücher,
- b. Handbücher,

I.

welche sich dadurch wesentlich von einander unterscheiden, daß der Eintrag in die ersteren nur nach der Zeitfolge und in ununterbrochener Reihe oder unmittelbar untereinander, in die anderen aber nach Verschiedenheit der Gegenstände unter mehreren von einander abgeforderten Abtheilungen oder Titeln geschieht.

## § 3.

Zu beiderlei Büchern und zu deren Vereinfachung können Hilfsbücher gebraucht werden, um in ihnen dasjenige zergliedert oder vereinzelt nachzuweisen, was in den Tagebüchern und Handbüchern nur im Ganzen oder in Summe erscheint.

## § 4.

Die Bücher müssen so unter sich in Verbindung gehalten werden, daß das Entstehen und Verschwinden eines jeden Postens nachgewiesen werden kann.

## a. Von den Tagebüchern.

## § 5.

Formular  
für das allge-  
meine Tage-  
buch.

Für jedes Etatsjahr wird ein allgemeines Tagebuch (Formular Nr. 1) von dem Hauptstaatskassier geführt und der Eintrag in solches mit dem 1. April angefangen und mit dem 31. März geschlossen.

Die der Großherzoglichen Hauptstaatskasse von dem Großherzoglichen Ministerium übertragenen Fonds müssen sämmtlich in dieses Tagebuch aufgenommen werden.

## § 6.

Jede auf die Geschäftsführung einwirkende Verrichtung wird von dem Hauptstaatskassier sofort und zwar die Einnahmeposten einzeln ersichtlich, die Ausgabe summarisch in chronologischer Ordnung eingeschrieben, ohne Unterschied des Rechnungsjahres und des Fonds oder der diesen verwaltenden Behörde und ohne Rücksicht, ob sie in eine von der Hauptstaatskasse aufzustellende Rechnung aufzunehmen oder für diese ganz fremd und ob sie im ersten Falle zur schließlichen Verrechnung schon reif oder durch weitere Entscheidungen hierzu erst vorzubereiten ist.

Es gehören folglich in das allgemeine Tagebuch auch alle Abschlagszahlungen auf Einnahmen und Ausgaben, Asservate, Vorlagen, Erlässe und alle anderen nur durchlaufenden Posten u. s. w.

Es darf aber immer nur wirklich Geschehenes, mithin keine Einnahmen und Ausgaben enthalten, die noch nicht gemacht sind oder erst gemacht werden sollen.

Ueberträge von einem Conto, Titel oder Fonds auf andere oder von einem Rechnungsjahr auf ein anderes müssen in Einnahme und Ausgabe durch das allgemeine Tagebuch laufen.

## § 7.

Außer der Hauptkasse besteht bei der Hauptstaatskasse für die täglichen Ausgaben, soweit sie von dem Hauptstaatskassier nicht selbst besorgt werden können, eine Hilfskasse. Von dem mit der Führung dieser Kasse beauftragten Beamten ist ein Tagebuch (Formular Nr. 1) zu führen, in welches die einzelnen Ausgabeposten in chronologischer Ordnung einzutragen und zu summiren sind. In Zeitabschnitten von längstens acht Tagen und jedenfalls auch am Ende eines jeden Monats sind die Ausgabebelege gegen Ersatz des bezahlten Betrags dem Hauptstaatskassier zu übergeben, welcher die Verbuchung in dem von ihm geführten allgemeinen Tagebuch nach § 6 vorzunehmen hat.

Formular  
für das Tage-  
buch der  
Hilfskasse.

## § 8.

Für solche Verrichtungen, welche unmittelbar auf die Kasse einwirken, ist die Vorschrift zu beachten, bei der Einnahme: zuerst zu empfangen, dann in das Tagebuch einzuschreiben und zuletzt zu quittiren; bei der Ausgabe aber umgekehrt: zuerst die Quittung zu verlangen, hierauf zu buchen und nun auszuführen.

## § 9.

Jeder Eintrag in das allgemeine Tagebuch (Artikel oder Posten) wird mit einer durch das ganze Buch fortlaufenden Nummer bezeichnet und es wird ihm, wenn er eine Einnahme betrifft: „Empfangen“ (Empf.), wenn er eine Ausgabe enthält: „Bezahlt“ (Bez.) und wenn er einen Uebertrag betrifft: „Uebertrag“ (Ubtg.) vorgesetzt.

## § 10.

Alle Einträge müssen zwar kurz und einfach, jedoch immer so bestimmt und vollständig geschehen, daß zu jeder Zeit über den wirklichen Vorfall volle Gewißheit geschaffen werden kann.

## § 11.

Es ist daher auch wesentlich nöthig, daß von jeder Einnahme ersichtlich ist, wann und von wem, auf welche Schuldigkeit und für welches Rechnungsjahr sie geschah, und daß, wenn sie gemischt, theils durch baares Geld, theils durch zugerechnete Ausgabebelege erfolgt, die einzelnen Theile hiervon genau angegeben werden.

## § 12.

Unterläuft bei dem Eintragen ein Irrthum, so wird, wenn er entweder sogleich oder wenigstens vor Addition der betreffenden Seite des Tagebuchs entdeckt wird, die unrichtige Stelle durchstrichen, einfach und lesbar bleibend, und unmittelbar darüber der richtige Eintrag gemacht.

Wird der Fehler erst später gefunden, so bleibt der unrichtige Eintrag unverändert, indem die Berichtigung durch einen den Unterschied ausgleichenden Gegenposten vorgenommen wird, der, wie jeder andere neue Artikel, in der Reihe eingeschrieben, und bei welchem auf die Nummer des unrichtigen Artikels hingewiesen, sowie bei diesem die Nummer des neuen Artikels oder Gegenpostens angerufen werden muß, um beide Einträge untereinander in Verbindung zu bringen.

## § 13.

Das Einschreiben muß überall auf das Sorgfältigste und Reinlichste geschehen. Es darf daher keine Stelle radirt oder unleserlich gemacht, und, mit Ausnahme des im § 12 erwähnten Falles, niemals ein Nachtrag u. s. w. zwischen früher geschriebenen Zeilen eingeschrieben, sowie nirgends eine Zeile übersprungen oder zwischen den zu addirenden Posten eine Lücke gelassen werden.

## § 14.

Sowie eine Seite vollgeschrieben ist, wird sie sogleich oder doch längstens bei Beendigung der Tagesarbeit abdirrt und übertragen. Am Schlusse eines jeden Tages wird das allgemeine Tagebuch summiert, die Ausgabe an der Einnahme in Abzug gebracht, und bildet der verbleibende Rest den ersten Einnahmeposten des nächsten Tages.

## § 15.

Am letzten Tage eines jeden Monats werden die Baarbeträge der Hauptkasse von dem Hauptstaatskassier, sowie diejenigen der Hilfskasse von dem Hilfskassier dem Hauptstaatskassendirector vorgezählt, von diesem aufgenommen, soweit möglich die Richtigkeit durch Verwiegen und Nachzählen festgestellt und die Ergebnisse mit den Abschlüssen der Tagebücher für denselben Tag verglichen, daß dieses geschehen, sowie das Ergebnis hiervon in den Tagebüchern selbst und unmittelbar unter den Abschlüssen angemerkt und diese Anmerkungen von den beteiligten Beamten und dem Hauptstaatskassendirector unterschrieben.

Ueber den Vollzug und das Ergebnis wird ein kurzes Protokoll aufgenommen und nebst einem Tagebuchsauszug (§ 22) an das Ministerium der Finanzen eingeschickt.

Außer diesem Kassesturz wird längstens von acht zu acht Tagen von dem Hauptstaatskassier die Kasse gestürzt, mit dem allgemeinen Tagebuch verglichen und das Resultat dieser Vergleichung im allgemeinen Tagebuch vorgemerkt.

Kassenaufnahmen im Laufe des Monats können von dem Hauptstaatskassen-Director jederzeit vorgenommen werden.

## § 16.

Der Abschluß des allgemeinen Tagebuchs muß mit der Kasse immer ein ganz gleiches Ergebnis liefern. Trifft dieses nicht ein, erscheint vielmehr bei dieser Vergleichung ein Unterschied und ist in der Kasse weniger vorhanden, als nach dem Abschluß des Tagebuchs vorhanden sein soll, so muß dieser Unterschied in die Kasse eingeschossen werden; ist dagegen der baare Borrath größer, so ist dieser Mehrbetrag bis zur Aufklärung des Unterschieds in der Kasse zu belassen; in beiden Fällen aber ist in dem Tagebuch innerhalb Linie das Erforderliche anzumerken.

Werden Fehler, welche die angemerkten Unterschiede veranlaßt haben, später entdeckt und durch berichtigende Einträge in dem Tagebuch beseitigt, so ist bei diesen auf die Anmerkung wegen des Ergebnisses des Kassesturzes und umgekehrt bei dieser auf jene zu verweisen.

## § 17.

Der Hauptstaatskassier hat längstens am Schlusse eines jeden Tages die Lieferscheine der abliefernden Kassen nebst allen zu den Einträgen im allgemeinen Tagebuch über den betreffenden Tag gehörigen Urkunden, Quittungen, Declarationen etc. dem Hauptstaatskassen-Director zu übergeben, welcher auf Grund dieser Urkunden und der demselben sonst bekannt gewordenen Einnahme-Abstattungen eigenhändig die Verbuchung in dem Controle-Tagebuch (Formular Nr. 2) vornimmt, die bereits von dem Hauptstaatskassier unterschriebenen Quittungen mit den Nummern des Eintrags im Controle-Tagebuch versieht und unterzeichnet.

Formular  
für das Con-  
trole-Tage-  
buch.

Das Controle-Tagebuch wird täglich abgeschlossen und der Abschluß muß mit dem allgemeinen Tagebuch übereinstimmen.

## § 18.

Der Hauptstaatskassen-Director läßt durch die Buchhaltung für jeden Tag alle Einnahmeposten aus dem allgemeinen Tagebuch nach Fonds und Rechnungsjahren getrennt in das Summarium (Formular Nr. 3) übertragen und für jeden Fonds und jedes Rechnungsjahr die Summe der Tages-Einnahme feststellen.

Formular  
für das Sum-  
marium.

Ebenso läßt derselbe die Ausgabebelege für jeden Tag nach Fonds, Rechnungsjahren und Titel ordnen.

Formular  
für das Haupt-  
Journal.

Nach Beendigung dieser Arbeiten sind durch die Buchhaltung die Einträge in das Haupt-Journal (Formular Nr. 4) in der Weise zu machen, daß als erster Einnahmeposten der Kassevorrath des vorhergehenden Tages und nach diesem die Summen der nach Fonds, Rechnungsjahren und Titel geordneten Einnahme eingetragen werden. Die Gesamtsumme dieser Posten bildet die Tages-Einnahme.

Alsdann werden die nach Fonds, Rechnungsjahren und Titel geordneten Ausgabeposten, soweit hierüber nicht Hilfs-Journale (§ 3) geführt werden, einzeln aufgeführt und für jeden Fonds, jedes Rechnungsjahr und jeden Titel die Summen gebildet. Werden Ausgabe-Hilfs-Journale geführt, so sind in diesen die einzelnen Belege zu verzeichnen, die Tages-Ausgabe festzustellen und deren Betrag für die betreffenden Fonds, Rechnungsjahre und Titel in das Haupt-Journal in einer Summe aufzunehmen. Aus der Summe der einzelnen Titel bildet sich die Summe für jedes Rechnungsjahr und jeden Fonds und ergibt die Hauptsumme für alle Fonds die Tages-Ausgabe, die, mit der Tages-Einnahme verglichen und abgeschlossen, gleiches Resultat mit dem allgemeinen Tagebuch ergeben muß.

Die an jedem einzelnen Tag für jedes Rechnungsjahr und jeden Fonds gebildeten Summen werden in den Ausgabetheil des Summariums eingetragen, so daß auf einer Zeile die Gesamtausgabe und die Summe der Ausgaben der einzelnen Rechnungsjahre der verschiedenen Fonds erscheinen.

#### § 19.

Aus dem allgemeinen Tagebuch wird jede Einnahme in das betreffende Handbuch unter den geeigneten Titel übertragen und in dem ersteren die Benennung und die Seite des letzteren angemerkt, wohin der Uebertrag geschehen ist, sowie umgekehrt in dem Handbuch die Artikel-Nummer des aus dem allgemeinen Tagebuch übertragenen Postens beigefügt.

Diesem Eintrag in das Handbuch ist das Datum beizufügen, unter welchem der Eintrag des Postens in das allgemeine Tagebuch stattfand.

#### § 20.

Die Ausgabebelege werden von der Buchhaltung mit dem Datum des Eintrags im Haupt-Journal versehen, mit den Einträgen im Haupt-Journal verglichen, geprüft, dann in das betreffende Handbuch unter die geeigneten Titel übertragen und dem Eintrag das Datum beigefügt, unter welchem der Eintrag des Postens in das Haupt-Journal stattfand.

#### § 21.

Dieses Uebertragen muß längstens am 15. und am Ende eines jeden Monats und so vollständig geschehen, daß in dem allgemeinen Tagebuch kein Einnahmeposten und in dem



Haupt-Journal kein Ausgabeposten vorkommt, welcher nicht zu gleicher Zeit in einem der Handbücher sich vorfände.

## § 22.

Die Hauptstaatskasse hat bis zum 10. eines jeden Monats Auszüge aus ihrem allgemeinen Tagebuch an das Ministerium der Finanzen und an die Ober-Rechnungskammer einzuschicken. Bei Fertigung dieser Auszüge sind die Buchungen im Summarium (§ 18) zu benutzen.

## § 23.

Für diese Auszüge (Tagebuchs-Auszüge) gilt das Formular Nr. 5, zu dessen Erläuterung bemerkt wird:

Formular  
für  
Tagebuchs-  
auszüge.

- a) Unter der Einnahme bildet der Rest aus dem zunächst vorhergehenden Monats- abschlusse oder aus dem zuletzt eingeschickten Tagebuchs-Auszuge den ersten Posten;
- b) der zweite Posten besteht aus der neuen Einnahme während des soeben abgelaufenen, in der Ueberschrift genannten Monats, in der ersten Geldspalte zergliedert nach Fonds und Rechnungsjahren in der Art, daß die Einnahme für jedes Rechnungsjahr, für welches die Handbücher noch nicht abgeschlossen sind, jedesmal in einer besonderen Zeile aufgeführt wird;
- c) beide Beträge, der Rest aus dem vorhergehenden Monat und der Gesamtbetrag der neuen Einnahme sämtlicher Fonds, bilden die Summe der Einnahme;
- d) auf ganz gleiche Weise wie von der Einnahme werden auch von der Ausgabe die einzelnen Bestandtheile und Hauptsummen gebildet;
- e) Asservate, Vorlagen und Abzugsposten sind hierbei wie alle anderen Einnahmen und Ausgaben zu behandeln.

## § 24.

Auf der zweiten und den folgenden Seiten des Tagebuchs-Auszugs ist die Einnahme und die Ausgabe für jeden Fonds und jedes Rechnungsjahr nachzuweisen und muß die Vergleichung derselben mit dem verbliebenen Kassenvorrath, Seite 1, übereinstimmen. Zu dem Ende wird der für jeden Fonds und jedes Rechnungsjahr berechnete Betrag aufgeführt, hierunter bei der Einnahme die neue Einnahme abzüglich der betreffenden Abzugsposten und ebenso bei der Ausgabe die neue Ausgabe abzüglich der betreffenden Abzugsposten zugesetzt und die Summe der Einnahme und Ausgabe für jeden Fonds und jedes Rechnungsjahr und im Ganzen gebildet. Wird dann die Gesamt-Ausgabe mit der Gesamt-Einnahme verglichen, so muß gleicher Betrag wie auf der ersten Seite sich ergeben.

Der Tagebuchsauszug muß gleichzeitig die Vergleichung mit der Kasse nachweisen und die Angabe enthalten, daß ein etwaiges Manco in die Kasse eingeschossen oder daß der berechnete Ueberschuß in der Kasse belassen worden ist.

Der Tagebuchsauszug muß von dem Hauptstaatskasse-Director und dem Hauptstaatskassier durch Unterschrift anerkannt sein.

## § 25.

Zu den Tagebüchern darf nur bedrucktes Papier verwendet werden und muß das allgemeine Tagebuch und Controle-Tagebuch vor dem Gebrauche gebunden, cotirt und von dem Ministerium der Finanzen paraphirt sein, während das Tagebuch des Hülfskassiers vor dem Gebrauche von dem Hauptstaatskasse-Director zu cotiren und paraphiren ist.

## § 26.

Für das Haupt-Journal werden, im Laufe des Jahres mit fortlaufenden Seitenzahlen versehene, einzelne Hefte, welche dem Bedarf für 15 Tage entsprechen, verwendet und werden dieselben am Schlusse des Jahres in eine entsprechende Anzahl Bände eingebunden.

## b. Von den Handbüchern.

## § 27.

Die Handbücher haben den doppelten Zweck, zu jeder Zeit sowohl das vollständige Material zur Aufstellung der Rechnungen über das gesammte verwaltete Vermögen zu liefern, als von jedem einzelnen Theile desselben die Uebersicht darüber zu geben, was bis dahin einzunehmen oder auszugeben war, was darauf abgestattet wurde und was davon noch rückständig ist.

## § 28.

Formular  
für Hand-  
bücher.

Die Handbücher müssen daher auf dem Formular Nr. 6 in Einnahme und Ausgabe alle Haupt- und Unterabtheilungen oder Titel für jede genehmigte Rechnungs-Abtheilung in der für die Voranschläge und Rechnungen vorgeschriebenen Ordnung und unter jeder derselben soviel freien Raum enthalten, um alle unter sie gehörigen Einträge mit der erforderlichen Bestimmtheit und Vollständigkeit einschreiben zu können.

## § 29.

Für jedes Rechnungsjahr oder für jede Wirthschaftsperiode sind in der Regel so viele verschiedene Handbücher nöthig, als verschiedene oder für sich bestehende Fonds vorhanden sind, über deren Verwaltung besondere Rechnung abgelegt werden muß.

Für die Hauptstaatskasse-Rechnung haben sich die einzelnen Handbücher an die genehmigten Rechnungsabtheilungen (§ 28) anzuschließen.

Wird von dem einen oder anderen Fonds für mehrere Etatsjahre nur eine Rechnung gestellt, so wird über diese Jahre auch nur ein Handbuch geführt.

## § 30.

Da oft lange vor dem Anfange eines Etatsjahres nur auf dieses sich beziehende Nachrichten zu wahren sind, z. B. Vorauszahlungen auf demnächst erst fällig werdende Schuldsigkeiten und dergleichen mehr, so müssen auch die für ein gewisses Etatsjahr bestimmten Handbücher vor dessen Anfang angelegt werden. Und weil umgekehrt und in der Regel nach Ablauf dieses Jahres noch viele Fälle oder viele Einnahmen und Ausgaben vorkommen, welche nur die Verwaltung des abgelaufenen Jahres betreffen, daher auch nur in die für dasselbe angelegten Handbücher eingetragen werden dürfen, so ergibt sich, daß diese nicht mit dem Ende des Etatsjahres, nach welchem sie benannt sind, geschlossen werden können, sondern in das folgende hinüber noch einige Zeit offen gehalten werden müssen.

## § 31.

Eine Folge hiervon ist, daß die Handbücher einen größeren Zeitraum als das allgemeine Tagebuch umfassen und daß, während für alle Rassen und Fonds immer nur ein allgemeines Tagebuch vorhanden ist, am Anfang und Ende eines Etatsjahres für jeden Fonds mehrere Handbücher bestehen.

Ein weiterer Unterschied zwischen beiderlei Büchern besteht darin, daß die Handbücher außer dem Geschehenen auch Künftiges (was noch geschehen soll) enthalten, das allgemeine Tagebuch dagegen nur Geschehenes enthält. (§ 6.)

## § 32.

Sogleich nach der Vorrichtung der Handbücher werden bei der Einnahme unter „Soll eingehen“ und bei der Ausgabe „Soll bezahlt werden“ unter einem jeden Titel alle diejenigen aus der vorlaufenden Rechnung oder dem Handbuche und aus dem Voranschlage, der Größe, dem Gegenstande und den Empfängern oder Zahlern nach bekannten Posten eingeschrieben, welche eingenommen werden sollen oder ausgegeben werden dürfen.

Ebenso müssen die erst im Laufe des Jahres sich ergebenden Posten auf Grund der Decreturen (§ 48) und in gleicher Weise auch diejenigen Posten, welche der Hauptstaatskasse schon vor Ertheilung der Decreturen bekannt werden, sogleich in die Handbücher unter Schuldigkeit eingeschrieben werden (§ 35), so daß in den Handbüchern zu jeder Zeit die Schuldigkeit auf das Vollständigste enthalten ist.

## § 33.

Es werden hierbei von denjenigen Beträgen, welche nach besonderen Registern erhoben oder bezahlt werden, und aus diesen im Einzelnen ersichtlich sind, nur die Summen in den im § 32 bemerkten Spalten vorgetragen, von allen anderen Einnahmen und Ausgaben aber die Einträge zergliedert, mit namentlicher Angabe der einzelnen Schuldner und Gläubiger, soweit solche bekannt werden.

## § 34.

Die Reste aus dem abgelaufenen Etatsjahre, von welchem das Handbuch geschlossen wurde, und nunmehr die Rechnung gestellt werden soll, gehen unter der gemeinschaftlichen Ueberschrift: „Ausstände aus vorderen Jahren“ als erste Abtheilung der ordentlichen oder außerordentlichen Einnahme in das Handbuch und in die Rechnung des folgenden Etatsjahres über.

## § 35.

Die in dem Handbuche eingeschriebenen Einnahme- und Ausgabe-Soll-Kosten (§ 32) werden demnächst berichtigt, wenn sie im Laufe der Verwaltung sich anders gestalten oder durch besondere Ausfertigungen zc. auf andere Summen festgesetzt werden.

## § 36.

Für die Einnahme- und Ausgabeposten, welche entweder gar nicht in eine Rechnung gehören, wie z. B. Erhebungen und Zahlungen in Auftrag und für Rechnung anderer Kassen, die von der Hauptstaatskasse nur vorzulegenden und von Andern zu ersehenden Beträge, oder solche, welche zwar demnächst von ihr selbst zu verrechnen, jedoch für jetzt noch nicht reif hierzu sind, wie z. B. Asservate, Vorlagen zc., werden besondere Handbücher nach den Formularen 7, 8 und 9 geführt, um in diese jene Posten zu übertragen.

Formularen  
für die Hand-  
bücher über  
Asservate,  
Vorlagen zc.

Außer den dormalen bestehenden derartigen Abtheilungen dürfen ohne Genehmigung des Ministeriums der Finanzen keine neuen gebildet werden.

Der Rest, welcher entsteht, wenn von den vorgelegten Ausgaben der Ersatz oder die Einnahme abgezogen wird, muß in Quittungen vorhanden und durch Decreturen belegt sein, insofern nicht generelle Weisungen die letzteren unnöthig machen.

Ebenso müssen die Asservate, wenn deren Verrechnung nicht auf Grund genereller Weisung zu erfolgen hat, in Einnahme und Ausgabe mit Decreturen, außerdem in Ausgabe mit Quittungen belegt sein.

Die einzelnen Conti der Asservate, Vorlagen zc. müssen alljährlich längstens, nach dem Bücherschluß abgeschlossen und die verbleibenden Einnahme- und Ausgabereste ordnungsmäßig auf die Conti des folgenden Jahres summarisch übertragen werden.

## § 37.

Sind aus dem allgemeinen Tagebuch alle Einnahmeposten und aus dem Haupt-Journal alle Ausgabeposten in die betreffenden Handbücher gehörig übertragen, dann müssen auch beiderlei Bücher in Beziehung auf die Kasse genau übereinstimmen.

## § 38.

Die Hauptstaatskasse muß in jedem Moment über Einnahme und Ausgabe für jeden Fonds und jedes Rechnungsjahr und jeden Titel volle Gewißheit erlangen können. Der Abschluß sämtlicher Handbücher würde zu viel Zeit in Anspruch nehmen und wird dieser Zweck durch Führung eines Hauptbuchs (Formular Nr. 10) erreicht.

In dieses für jedes Etatsjahr zu führende Hauptbuch werden alle Einnahme- und Ausgabebeträge des Haupt-Journals, getrennt nach Fonds und Titeln, eingeschrieben und längstens monatlich summiert.

Die Tages-Einnahme- und Ausgabeposten eines Titels werden in einer Summe in das Hauptbuch übertragen, in welches, wie im § 32 für das Handbuch vorgeschrieben, auch die Creditsummen eingetragen werden müssen.

Sind alle Beträge aus dem Haupt-Journal in das Hauptbuch übertragen, dann müssen auch diese beiden Bücher in Beziehung auf die Kasse genau übereinstimmen.

Formular  
für das Haupt-  
buch.

## § 39.

Um sich nun von der Uebereinstimmung der Hauptbücher, Handbücher und des allgemeinen Tagebuchs zu versichern, werden am Ende eines jeden Quartals sämtliche zur Zeit offene Hauptbücher abgeschlossen, indem man von jedem Jahr und von jedem Titel die Abstattung in Einnahme und Ausgabe addirt, summiert und mit der Gesamtsumme der Einnahme die der Ausgabe vergleicht. Der Unterschied muß der Differenz zwischen Einnahme und Ausgabe des allgemeinen Tagebuchs, also auch dem Kassevorrath gleich sein.

Stimmen beide Unterschiede nicht überein, dann besteht ein Fehler, der aufgesucht werden muß. Eine Vergleichung der Summe der Einnahme oder Ausgabe eines Rechnungsjahres mit der correspondirenden Summe der Einnahme oder Ausgabe im Tagebuchs-Auszug weist darauf hin, in welchem Theil der Fehler durch wiederholtes Addiren und Summiren, nöthigenfalls durch nochmaliges Vergleichen der Ueberträge aus dem Haupt-Journal aufgesucht werden muß.

## § 40.

Wie das Hauptbuch sind für den gleichen Termin sämtliche noch offenen Handbücher abzuschließen und müssen die hiernach festgestellten Beträge eines jeden Titels mit der

correspondirenden Summe im Hauptbuch übereinstimmen, andernfalls die Fehler für diesen Titel aufzufuchen sind, wobei die Einträge in das Hauptbuch das Auffuchen erleichtern.

## § 41.

Der Abschluß der Handbücher für das abgelaufene Jahr erfolgt an dem hierzu vorgeschriebenen Termin und stets so frühe, daß die Rechnungen in dem dafür bestimmten weiteren Termine gestellt und zur Revision eingeschickt werden können.

Von diesem Schlusse an sollen keine Einträge mehr in die Handbücher gemacht werden und muß das Ergebnis der hiernach gestellten Rechnungen mit dem Ergebnis der Handbücher und dem Abschluß des Hauptbuchs übereinstimmen.

## § 42.

Der Eintrag in die Handbücher und Hauptbücher muß reinlich und deutlich geschehen.

Wird eine Abänderung nöthig, so ist die fehlerhafte Stelle lesbar bleibend zu durchstreichen und unmittelbar dabei der richtige Eintrag zu machen oder auf jene andere Stelle hinzuweisen, wo die Berichtigung eingeschrieben wurde.

## § 43.

Die Hauptstaatskasse hat regelmäßig vierteljährig längstens bis zum 20. April, Juli, October und Januar Auszüge aus den Handbüchern an das Ministerium der Finanzen einzuschicken. Außerdem ist alljährlich auf den Bücherschluß-Termin der Hauptstaatskasse ein Handbuchsauszug über die laufenden Verwaltungsperioden und Conti aufzustellen, in welchem unerledigte Vorschüsse, Vorlagen, Afferbate etc. nachzuweisen sind. Zu dem Ende müssen vorerst die Handbücher durch vollständige Uebertragung aller Posten aus dem Tagebuch ergänzt werden.

Aus den zur Zeit offenen Handbüchern, aus welchen der Auszug zu fertigen ist, wird, nach beigefügtem Formular Nr. 11 für jeden Titel getrennt, nach Etatsjahren:

Formular  
für Hand-  
buchsauszüge.

- a) In die Spalte „Schuldigkeit“ in der Einnahme das „Soll eingehen“ und in der Ausgabe das „Soll bezahlt werden“ eingetragen, und zwar so lange mit den im Voranschlag aufgeführten Summen, als diese noch nicht definitiv anders festgesetzt sind.
- b) In die Spalte „Abstattung“ in der Einnahme die wirklich eingegangenen und in der Ausgabe die wirklich ausgegebenen Beträge.
- c) Die Schuldigkeit: das „Soll eingehen“ in Einnahme, der Credit in Ausgabe, in dem Auszug von jedem Quartal immer wieder von dem vollen Etatsjahre auf-

genommen, also nicht etwa mit dem nach dem vorhergehenden Abschluß verbliebenen Rückstand.

Auf gleiche Weise wird mit der Abstattung verfahren, mithin unter der Einnahme nur der wirkliche Empfang und unter der Ausgabe nur die wirkliche Zahlung eingetragen.

Durch Ausfüllung der Spalte „Schuldigkeit“ im Laufe der Periode, nach deren Schluß diese Auszüge einzusenden sind, ist die Fertigung derselben vorzubereiten.

- d) In den Spalten 3 und 4 wird die Abstattung mit der Schuldigkeit verglichen und die Differenz gezogen.
- e) Sodann wird in einer Zusammenstellung die wirkliche gesammte Einnahme mit der wirklichen gesammten Ausgabe in den verschiedenen Etatsjahren verglichen und das Gesamt-Ergebniß festgestellt.
- f) Für die Verwaltung sonstiger Fonds genügt es in der Regel, wenn die Ergebnisse der Auszüge aus den Handbüchern der Nebenfonds in dem Handbuchs-Auszuge des Hauptfonds summarisch nach Einnahme- und Ausgabe-Abstattung aufgenommen werden; sie sind aber dann durch besondere Auszüge zu begründen. Gleiches gilt für die Vorlagen. Jedenfalls muß die Zusammenstellung des Ergebnisses sämtlicher Handbuchs-Auszüge, wenn überall richtig verfahren worden ist, mit dem zu derselben Zeit gefertigten Tagebuchs-Auszug (§ 22) ganz gleichen Rest liefern.

Der auf den Bücherschluß-Termin aufgestellte Handbuchs-Auszug ist der Hauptstaatskasserechnung beizufügen.

#### § 44.

Zu den Handbüchern und Hauptbüchern ist bedrucktes Papier zu verwenden. Sie sind vor dem Gebrauche zu binden, wenn sie nur aus wenigen Bogen bestehen, zu heften und auf dem Rücken, sowie auf der Seite mit einem Schilde zum Titel zu versehen.

### Zweiter Abschnitt.

#### Von der Verwaltung der Kasse.

#### § 45.

Die Hauptstaatskasse nimmt an allen Wochentagen, mit Ausnahme des letzten Wochentages eines jeden Monats, des Vormittags von 8 bis 12 Uhr, Zahlungen in Empfang und leistet auf Grund von Anweisungen Zahlungen an die Bezugsberechtigten.

Damit am letzten Wochentage eines jeden Monats die Kasse genau aufgenommen werden kann, ist dieselbe an diesem Tage für das Publicum geschlossen, und haben die unterstellten Kassen ihre Ablieferungen derart abzusenden, daß dieselben nicht an diesem Tage bei der Hauptstaatskasse eintreffen.

## § 46.

Sowie für alle der Hauptstaatskasse übertragene Fonds nur ein allgemeines Tagebuch besteht, so ist auch alles jenen Fonds angehörige Geld, ohne Rücksicht, woher es kommt und wozu es bestimmt ist, in einer Kasse zu vereinigen. Kassevorräthe für den laufenden Bedarf hat der Hauptstaatskassier unter alleinigem Verschluß, solche über den laufenden Bedarf sind unter gemeinschaftlichen Verschluß des Hauptstaatskasse-Directors und des Hauptstaatskassiers zu nehmen. In dem allgemeinen Tagebuch und Controletagebuch ist die jedesmalige Einlage oder Entnahme von Baarbeträgen aus dem unter gemeinschaftlichem Verschluß befindlichen Vorrath innerhalb Linie einzutragen und am Schlusse eines jeden Tages unter dem Abschluß der jeweilige Stand des verbliebenen Vorraths vorzumerken.

Die Dienstkasse ist scharf getrennt zu halten von jedem andern nicht zum Dienste gehörigen Vermögen und dürfen daher ebensowenig für dieselbe aus eigenen Mitteln Vorlagen gemacht, als aus der Dienstkasse, außer den auf Anweisung beruhenden Zahlungen, irgend welche Theile entnommen werden.

## § 47.

Die Geldvorräthe müssen in den hierfür bestimmten Gewölben und in denselben in Schränken und Kisten wohlverschlossen aufbewahrt werden.

Nur die Hülfskasse macht hiervon eine Ausnahme, indem der Geldvorrath dieser in den im Kassezimmer befindlichen Schränken aufbewahrt werden kann.

## § 48.

Die Hauptstaatskasse hat für die ordnungsmäßige Ablieferung der von den unterstellten Kassen erhobenen Einnahmen zu sorgen und eigene Erhebungen pünktlich zu vollziehen.

Wenn Posten zur Einzahlung gelangen, für welche eine ordnungsmäßige Einnahm-Decretur nicht vorliegt, so muß die Ausfertigung einer solchen sofort veranlaßt werden.

Mangelhafte Zahlungs-Anweisungen sind vor dem Vollzug sofort, unter Angabe des Grundes hierzu, an die Behörde, welche dieselben ausgestellt hat, zur Verbollständigung oder Abänderung zurückzugeben.

Alle an bestimmten Terminen zu leistenden Zahlungen müssen pünktlich erfolgen, wie denn auch von der Hauptstaatskasse darauf zu achten ist, daß die Zahlungen durch die unter-



stellten Kassen pünktlich erfolgen, und die Urkunden hierüber möglichst rasch in Zurechnung gebracht werden.

Die Hauptstaatskasse hat frühzeitig dem Ministerium der Finanzen Nachricht zukommen zu lassen, wenn die Mittel zu den in Aussicht stehenden Zahlungen nicht ausreichen.

#### § 49.

Auf das Einhalten der Credite hat die Hauptstaatskasse zu achten. Sie hat zwar Anweisungen der Ministerien zu vollziehen, durch welche die Credite überschritten werden, indessen alsdann denselben hiervon am Schlusse eines jeden Monats Anzeige zu machen.

Anweisungen auf die von den Ministerien an unterstehende Behörden übertragenen Credite, deren Vollzug Creditüberschreitungen zur Folge hat, kann die Hauptstaatskasse vor der Auszahlung an diese Behörden zur Erwirkung der fehlenden Credite zurückgeben.

#### § 50.

Ohne schriftliche Ermächtigung des Ministeriums darf ein Vorschuß auf Besoldungen, Pensionen &c. nicht gegeben und dürfen aus hessischen Fonds praenumerando zu zahlende Besoldungen und Pensionen nicht früher als vier Tage und postnumerando zu zahlende nicht früher als acht Tage vor der Verfallzeit ausbezahlt werden. Niemals darf aber eine Ermächtigung zur früheren Auszahlung als eine Crediterweiterung betrachtet werden.

Zahlungen für Reichs- und Militärfassen haben nach den hierüber bestehenden besonderen Vorschriften zu erfolgen.

#### § 51.

Alle ständigen, an gewisse Termine gebundenen Zahlungen, wie Besoldungen, Pensionen &c., sollen längstens innerhalb der nächsten acht Tage nach dem Verlaufe dieser Termine bei der Kasse in Empfang genommen, und wenn dieses nicht geschehen ist, die von dieser Vorschrift zu unterrichtenden Gläubiger zu deren Empfangnahme aufgefordert werden.

Der Hauptstaatskassier darf hiernach auch dasjenige niemals über die bestimmte Zeit in der Kasse lassen, was er selbst aus derselben zu beziehen hat; er hat demnach im Laufe des Jahres seine Besoldung zu berechnen und aus der Kasse zu entnehmen, muß aber diese Zahlungen, wie alle anderen, in das allgemeine Tagebuch eintragen und Quittung darüber ertheilen.

#### § 52.

Wächst der Kassevorrath durch unvorhergesehene Ereignisse zu einer weit über den Bedarf zur Bestreitung der gewöhnlichen laufenden Ausgaben erforderlichen Summe, und ist in dem Voranschlag keine Bestimmung über dessen Verwendung enthalten, so hat die Haupt-

staatskasse hierüber an das Ministerium der Finanzen zu berichten und Verfügung zu beantragen.

## § 53.

Die verschiedenen Sorten des Geldes sind nach den vorgeschriebenen Summen in Rollen und Säcken so, daß jede Rolle und jeder Sack in der Regel nur einerlei Geldsorte enthält, zu verpacken, sodann mit der Summe und Sorte ihres Inhalts und der Bezeichnung „Hauptstaatskasse“ zu überschreiben.

Die von der Hauptstaatskasse getrennte Handkasse ist mit verschiedenen Fächern oder Abtheilungen für die verschiedenen Münzsorten zu versehen, um diese sogleich bei dem Empfang fortiren, sodann bei dem Einschließen in die Hauptkasse bequemer rollen und überschreiben zu können.

## § 54.

Jede Versendung von Geld muß mit einem Sortenzettel versehen sein, von welchem eine Abschrift zurückzubehalten ist.

Werden mehrere Päck, Säcke oder Kisten verschickt, so muß jeder Päck, Sack oder Verschlag noch besonders numerirt, sodann mit dieser Nummer und seinem Inhalte im Sortenzettel besonders beschrieben werden.

Der Sortenzettel selbst wird niemals dem Gelde beige packt, sondern unter besonderem Couvert gleichzeitig mit dem Gelde abgeschickt.

## § 55.

Das eingenommene Geld darf ohne besondere höhere Weisung niemals zum Nachtheil des Staates umgewechselt, es muß vielmehr möglichst in den empfangenen Sorten und Werthen für die Kasse verwendet werden.

### Dritter Abschnitt.

#### Von Beschaffenheit und Behandlung der Rechnungs-Urkunden im Allgemeinen und der Quittungen im Besonderen.

##### A. Von den Urkunden im Allgemeinen.

## § 56.

In der Regel gelten nur Urschriften und solche Ausfertigungen als unverwerfliche Urkunden, welche vollständig Alles enthalten, was mit ihnen bewiesen werden soll.

Da die Hauptstaatskasse für vollständige Beurkundung der Rechnung verantwortlich ist, so hat dieselbe alle ihr zukommenden Belege durch die Buchhaltung prüfen und von denjenigen zu den Dienstaften Abschriften zurückbehalten zu lassen, welche allgemeine oder solche Anordnungen enthalten, die auch für die Folge zu beachten sind.

Ausgenommen von der urschriftlichen Abgabe zu den Rechnungsurkunden sind diejenigen Ausfertigungen, welche, wie z. B. Kauf- und Tauschbriefe über unbewegliches Eigenthum und Berechtigungen, Schuldverschreibungen u. s. w., für den Fonds einen bleibenden Werth haben, daher in anderer Weise vorschriftsmäßig aufzubewahren sind.

Es ist zu den Rechnungsurkunden als solchen kein Stempelpapier nöthig, wenn es nicht nach vorliegenden gesetzlichen Vorschriften ohnehin zu den Urschriften der vorgenannten Ausfertigungen angewendet werden muß.

## § 57.

Können besonderer Gründe wegen nur Abschriften beigebracht werden, so müssen diese von einer in öffentlichen Pflichten stehenden, hierzu geeigneten Person, welche ihrer Namensunterschrift zugleich ihre Dienststeigenschaft beizufügen hat, vermöge welcher sie bescheinigen kann, beglaubigt, sodann mit der Anmerkung versehen werden, warum die Urschriften nicht angelegt worden und wo diese aufbewahrt sind.

## § 58.

Besteht eine Urkunde in einer Zahlungs-Anweisung, so müssen nicht nur die zu bezahlenden Sachen und Summen, diese letzteren in ihrem Hauptbetrage mit Buchstaben, nicht mit Ziffern geschrieben, sodann die Namen der Zahlenden und Empfänger, das Jahr und die Titel, unter welchen die Verrechnung geschehen soll, in ihr angegeben, sondern auch die Actenstücke, welche darin als anliegend angezogen sind, beigelegt werden. Wenn Namen der Empfänger und Zähler, sowie der Grund der Leistung aus einer schon ausgestellten und der Anweisung beiliegenden Urkunde erhellen, so ist es nicht nöthig, dieselben in der Anweisung zu wiederholen.

Fehlen solche Actenstücke bei der Decretur, oder ist dieselbe in einer anderen der oben angegebenen Beziehungen mangelhaft, so ist solche vorerst nicht zu vollziehen, sondern sogleich der anweisenden Behörde mit Angabe der Gründe zur Vervollständigung zurückzugeben.

## § 59.

Besteht eine Urkunde aus einem Verzeichnisse mehrerer Posten, so muß sie addirt, und besteht sie aus vielen Artikeln auf mehreren Seiten, so müssen die Seitenbeträge addirt, übertragen und auf der letzten Seite summirt werden, immer mit Tinte, nie mit Bleistift oder Rothstein.

Wird ein summarischer Eintrag in der Rechnung durch mehrere Belege beurkundet, so muß auf dem ersten derselben oder auf einem besonderen Hauptverzeichnisse die Addition der einzelnen Beträge geschehen.

Hat eine Urkunde Unteranlagen, so sind diese niemals vom Hauptverzeichnisse zu trennen.

Als solche Unteranlagen sind jedoch die Papiere nicht zu betrachten, welche, wie z. B. die Briefcouverts, Recepte, Anweisungen, Scheine oder Zeichen etc., bei den Rechnungen über Lieferungen von Arzneien, Brod, Geldunterstützungen u. dgl. nur für die aufsehenden und verwaltenden Behörden dazu dienen, die einzelnen Posten in den hierüber gefertigten Hauptverzeichnissen vor deren Bescheinigung und Decretur zu prüfen, und daher von den bescheinigenden und decretirenden Behörden zurückbehalten werden. Die Zurückbehaltung ist in der Regel zu bescheinigen, und kann diese Bescheinigung, wo sie fehlt, verlangt werden.

#### § 60.

An den Urkunden darf nichts radirt, ausgestrichen, zugesetzt oder überhaupt in der Art abgeändert werden, daß sie an ihrer Glaubwürdigkeit verlieren.

Alle in dieser oder anderer Hinsicht mangelhaften Urkunden müssen bei der Rechnungsrevision beanstandet, daher auch von der Hauptstaatskasse zurückgewiesen, beziehungsweise mit Auseinandersetzung der dabei gefundenen Anstände an die Behörde, von welcher sie ausgingen, zurückgeschickt und ausgetauscht werden (§ 48 und § 58). Aenderungen und Zusätze müssen beglaubigt sein.

#### § 61.

Jede Urkunde soll an der Seite, an welcher sie demnächst mit den übrigen Urkunden eingebunden wird, einen hierzu hinreichenden weißen Rand behalten, damit kein Theil von ihr bei dem Einbinden unlesbar wird, und ist, wo es nur thunlich und ein Anderes nicht ausdrücklich vorgeschrieben ist, auf einen halben Bogen von vorgeschriebenem Actenformat (Länge 33 cm., Breite 21 cm.) zu verlangen. Kleinere Papiere als ein Quartblatt werden auf halbe Bogen angeheftet.

#### § 62.

Auf jeder Ausgabe-Urkunde muß der Tag des Eintrags in das Hauptjournal in Form eines Bruchs aufgeschrieben sein.

#### § 63.

Besteht die Urkunde in einer Anweisung zu einer demnächstigen Erhebung oder Bezahlung, so muß vorerst deren Inhalt unter Schuld der Einnahme (Soll eingehen) oder

Credite der Ausgabe (Soll bezahlt werden) gehörigen Orts in das Handbuch eingeschrieben und, daß dies geschehen sei, auf der Urkunde selbst die Seite, wo der Eintrag zu finden ist, durch das Wort „Eingetragen H. B. S....“ gewahrt werden, ehe sie zu den übrigen Urkunden desselben Titels eingelegt wird.

## § 64.

Die Urkunden werden nach Rechnungsjahren und Titeln getrennt, von dem mit der Führung des Handbuchs beauftragten Buchhalter verschlossen aufbewahrt und zu dem Ende in eben so vielen, mit den Nummern und Benennungen der Titel überschriebenen Umschlagbogen gesammelt, die unter sich wieder nach den verschiedenen Jahrgängen und Rechnungen, wozu sie gehören, geordnet sind.

Kann es nicht vermieden werden, daß eine Urkunde verschiedenartige, unter mehrere Titel gehörige Beträge enthält, so gibt der nach der Titelordnung erste dieser Titel den Umschlag an, in welchen die Urkunde einzureihen ist. In die mit den übrigen in derselben Urkunde vorkommenden Titeln überschriebenen Umschläge werden dann Notizblätter eingelegt, mit Hinweisung auf den Ort, wo die theilweise auch hierher gehörige Urkunde sich vorfindet.

Sämmtliche Päckchen der Einnahme-Urkunden können, wenn es ihrer nicht zu viel sind, hierbei als ein zusammengehöriges Ganzes mit einem Hauptumschlage versehen oder in einem Pappkästchen aufbewahrt werden, getrennt von den auf gleiche Weise zu behandelnden Ausgabe-Urkunden.

Ausgabe-Urkunden, auf welche noch Auszahlungen zu machen und Quittungen auszustellen, sind nicht sogleich den Urkunden des einschlägigen Titels beizuregistriren, sondern so lange, bis die Auszahlungen erfolgt sind, in einem besonderen Umschlage über „auszahlende Urkunden“ aufzubewahren.

## § 65.

Kommen mehrere und verschiedene Klassen oder Fonds vor, über welche besondere Rechnungen gestellt werden, so ist mit den Urkunden für jeden Fonds besonders so zu verfahren, wie vorstehend angegeben wurde, und auf den Hauptumschlägen oder Kästchen der Name des Fonds beizusetzen, für welchen die darin gesammelten Urkunden gelten.

Die Belege über die Asservate, Vorlagen zc. werden in Hauptumschlägen verwahrt, in welchen für den im § 36 erwähnten Fall so viele Unterabtheilungen stattfinden können, als besondere Asservaten-, Vorlagen-Conti angelegt sind.

## § 66.

Ist demnächst die Rechnung gestellt und sind nun in dieser die Nummern der Belege beizuschreiben, so werden sämmtliche Urkunden nach der Folge des Rechnungsvortrags geordnet

und bergestalt als ein zusammengehöriges Ganzes behandelt, daß jede Urkunde, es mag diese in einem Hauptbelege oder nur in einer Anlage hierzu bestehen, oben in der Mitte eine Nummer erhält, von Eins anfangend und in der natürlichen Ordnung der Zahlen bis zu Ende fortlaufend, und hierbei vor dem Einbinden alle unbeschriebenen oder leeren Blätter herausgenommen werden.

Es wird hiernach, wenn kein neuer cautionspflichtiger Beamte bestellt, daher eine neue Caution-Urkunde nicht ausgefertigt wurde, der Voranschlag mit Nummer 1, jede von dessen Beilagen mit einer folgenden Nummer bezeichnet und zwar immer in der Reihenfolge, wie sie entstanden sind. Wurden aber neue Cautionsscheine ausgestellt, so sind Abschriften von denselben auszufertigen und vor dem Voranschlage mit Nummern zu versehen.

## § 67.

Muß eine und dieselbe Urkunde für mehrere Rechnungsstellen als Beweis dienen, so erhält sie für den Ort, wo sie zum Erstenmale anzurufen ist, die ihr der Reihe nach zukommende Nummer und wird sodann auch an den anderen nachfolgenden Stellen mit dieser angerufen.

Besteht sie aber aus mehreren Blättern, reicht also das Anrufen ihrer Nummer zur genaueren Bezeichnung der in der Rechnung oder bei deren Revision anzuführenden Stelle nicht hin, so muß sie zugleich oben in den äußeren Ecken paginirt werden.

Soll dann Nummer und Seite einer Urkunde angerufen werden, so geschieht dieses in Form eines Bruches, von welchem die Nummer den Zähler und die Seite den Nenner bildet, wie z. B.  $137/5$ .

## § 68.

Sollte die Ordnung der Titel abgeändert und schon die nächste Rechnung, zu welcher noch auf die bisherige Weise die Handbücher angelegt und die Urkunden gesammelt wurden, nach dem neu vorgeschriebenen Titelsystem aufgestellt werden, so würden vorerst die Urkunden hiernach umzuordnen sein, um dann in derselben Folge den Rechnungsvortrag einzuschreiben.

## § 69.

Die Urkunden dürfen niemals der Rechnung selbst beigegeben oder mit dieser in einen Band vereinigt werden, wenn auch beide von sehr geringem Umfange sein sollten.

## § 70.

Ein Urkundenband darf in der Regel nicht über 500 Blätter oder tausend Seiten enthalten.

## § 71.

Sämmtliche Urkundenbände müssen in derselben Größe wie die zugehörigen Rechnungen und deren Duplicate in Pappe gebunden oder, wenn sie nur aus einigen Blättern bestehen, geheftet, steif brochirt, sodann auf der Seite und auf dem Rücken für die Aufschrift des Titels, zum Beispiel:

Urkunden  
zur Special-Rechnung Nr.  
über die ordentliche Einnahme  
der  
Großherzoglichen Hauptstaatskasse  
für das Statsjahr  
18<sup>78</sup>/<sub>79</sub>  
...ter Band  
Nr..... bis.....

mit einem Schilde versehen sein, welches jedoch von dem Rücken wegbleibt, wenn das Heft zu dünn ist, um den Titel aufschreiben zu können.

## B. Von den Quittungen im Besonderen.

## § 72.

Es darf nichts empfangen und nichts hingegeben werden, ohne daß hierüber quittirt wird, und umgekehrt darf nichts quittirt werden, ohne daß eine Abstattung geschieht.

• Quittungen ohne wirkliche Einnahmen oder Ablieferungen gegen Rückscheine sind streng untersagt und setzen die Beamten der Gefahr aus, daß sie strafrechtlich verfolgt werden.

## § 73.

Jede Quittung kann zwar die einzelnen Theile der zu quittirenden Zahlen in Ziffern, sie muß aber die Hauptsumme hiervon mit Buchstaben geschrieben, ferner Alles enthalten, was zur genauen Bezeichnung dessen, worüber quittirt wird, zu wissen nöthig ist, insbesondere die Zeit, für welche empfangen oder gegeben wird, den Namen und Wohnort des Zahlenden (der Kasse) oder Abliefernden, sodann Wohnort, Datum und Namensunterschrift des Empfängers.

Sind diese Erfordernisse theilweise schon in den Zahlungsanweisungen aufgenommen, so ist in der Quittung nicht die Wiederholung hiervon, sondern nur die Ergänzung hierzu nöthig, mithin Anweisung und Quittung als zusammengehörige Theile eines Ganzen zu be-

trachten, so daß dann die Angabe der Summe in Worten, der Ort der Zahlung, das Datum und die Namensunterschrift des Empfängers genügen.

Ausnahmsweise genügt der Ausdruck der Summe in Ziffern, wenn die Urkunde ein Verzeichniß von Zahlungen enthält, die an Mehrere aus gleichem Grunde zu geschehen haben, oder in tabellarischer Form quittirt werden, wie z. B. Taglohn und in ähnlichen Fällen. In der Anweisung ist auch hier die Gesamtsumme in Worten auszudrücken.

#### § 74.

Sind Zahlungen von der Erfüllung bestimmter Bedingungen abhängig oder zwar ständig, doch an die Fortdauer gewisser veränderlicher Umstände geknüpft, so muß der Quittung über den Empfang zugleich die Bescheinigung beigefügt werden, daß die Bedingungen erfüllt, oder die Verhältnisse inzwischen sich nicht geändert haben. Hierher gehören z. B. Anweisungen mit dem Vorbehalte, daß vorerst noch diese oder jene Arbeit nachgeholt, oder besser, als geschehen, gemacht werde, und Pensionen, welche Wittwen nur in so lange zu beziehen haben, als sie sich nicht wieder verheirathen oder ihre Kinder noch nicht alle versorgt sind.

#### § 75.

Zahlungen, welche auf gerichtliche Einweisungen aus Besoldungen, Pensionen oder anderen Schuldigkeiten der Kasse an andere als deren ursprüngliche Gläubiger geleistet werden, müssen mit den besonderen Ausfertigungen hierüber und mit den Quittungen der in diesen Ausfertigungen bezeichneten Empfänger beurkundet werden, so daß die Besoldeten, Pensionisten u. dgl. nur den an sie unmittelbar bezahlten Rest gültig quittiren können.

#### § 76.

Kommen über einen und denselben Gegenstand zwei oder mehrere Quittungen vor, von welchen die eine das Ganze quittirt, während andere nur Theile hiervon bescheinigen, was zur Vermeidung von Urkunden bei Besoldungen und Pensionen möglichst zu geschehen hat, so sind diese letzteren als nicht vorhanden oder als solche zu betrachten, welche über Abschlagszahlungen gegeben und bei dem Ausstellen der Hauptquittung nur aus Versehen nicht zurückgenommen, daher ungültig sind.

Interims- und sonstige Quittungen, welche nur für eine gewisse vorübergehende Zeit ausgestellt wurden, können niemals als vollständige Rechnungsbelege gelten.

#### § 77.

Wird eine Quittung von der Hauptstaatskasse zum Zweitenmal ausgestellt, so muß in diesem Duplicate auf die erste Quittung Bezug genommen und der Grund zu deren zweiter



Ausfertigung angegeben, sowie in dem allgemeinen Tagebuch die wiederholte Ausstellung angemerkt und bei dem ursprünglichen Eintrage des Postens auf diese Anmerkung hingewiesen werden.

## § 78.

Jede Quittung muß immer auf den ältesten liquiden Rest eines Schuldners ausgestellt und darf nicht für jüngere Schuldigkeiten gegeben werden, so lange jener noch nicht vollständig getilgt ist. Auf gleiche Weise muß, wenn auf einen Rückstand zur Kasse von Capital, Zinsen und Kosten bezahlt wird, zuerst auf Kosten, dann auf Zinsen und zuletzt oder nur der Rest der Zahlung auf die Capitalschuld quittirt werden.

Ausnahmen von dieser Regel müssen besonders gerechtfertigt werden.

## § 79.

Wird eine Schuld ganz oder theilweise erlassen und deshalb als uneinbringlich in Ausgabe verrecknet, so muß der Erlaß von Denjenigen, welchen er zu gut kommt, quittirt oder die Bekanntmachung des Erlasses an den Schuldner von dem Ortsvorstande seines Wohnorts bescheinigt werden, insofern nicht die Verwaltungsbehörde in der betreffenden Decretur ausdrücklich verfügt hat, daß von einer Bescheinigung des Erlasses abzusehen sei.

## § 80.

Sind Zahlungen oft wiederkehrend an dieselben Personen zu leisten, wie Besoldungen, Pensionen, Localzulagen etc., so ist die Menge der Urkunden dadurch zu vermindern, daß die Hauptstaatskasse auf ein, für jeden Bezugsberechtigten und ein ganzes Staatsjahr eingerichtetes Verzeichniß quittiren läßt. Zur Nachweisung geschehener Zahlung genügt, wenn in Verticalspalten die Zeit, für welche gezahlt worden ist, sowie die zu empfangenden Beträge in Ziffern eingeschrieben werden, und die Bezugsberechtigten in einer daneben befindlichen, mit der Ueberschrift „Empfangsbesccheinigung durch Namensunterschrift“ versehenen Spalte beim Empfang ihren Namen beigefügt haben.

Bei der etwaigen letzten Zahlung oder längstens am Schlusse eines Staatsjahres sind die geleisteten Zahlungen zu summiren.

## § 81.

Für die Hauptstaatskasse können nur der Hauptstaatskasse-Director und Hauptstaatskassier quittiren, kein Anderer an deren Statt, es sei denn, daß er vorher von dem Ministerium der Finanzen die Ermächtigung hierzu erhalten hat. Quittungen, welche nicht von dem Hauptstaatskasse-Director und dem Hauptstaatskassier oder von deren Stellvertretern unterschrieben sind, sind der Kasse gegenüber ungültig. Nur die Quittungen über abgegebene

Werthstücke der Post machen hiervon eine Ausnahme, indem der Empfang vom Hauptstaatskassier oder dessen Bevollmächtigten allein quittirt werden kann.

## § 82.

Quittungen ohne eigenhändige Unterschrift der Gläubiger der Kasse sind ungültig, wenn für den Empfänger keine specielle Vollmacht von jenen oder eine diese ersetzende amtliche Ausfertigung beiliegt, auf welche in den Quittungen Bezug genommen werden muß. Es ist daher auch darauf zu sehen, daß bei allen regelmäßig wiederkehrenden Zahlungen immer von der Hand quittirt wird, welche die nächstvorhergehende Quittung unterschrieben hat, und jede Abänderung hierin zu erläutern, nöthigenfalls unter der zum Erstenmale erscheinenden neuen Handschrift zu bescheinigen.

Ausnahmsweise können Zahlungen auf Forderungen bis zu 50 Mark, welche nach gesetzlichen Bestimmungen innerhalb 2 Jahren verjähren und an auswärtige Privatempfänger durch Posteingahlung bezahlt worden sind, durch die betreffenden Posteinlieferungsscheine beurfundet werden.

## § 83.

Ist der Empfänger des Schreibens unkundig, und wird daher von demselben die Quittung nur mit einem Handzeichen vollzogen, so muß dieses, wie im § 57 angegeben, beglaubigt werden.

Auf gleiche Weise ist es mit den hebräischen Unterschriften der im Deutschschreiben unerscharenen Israeliten zu halten.

## § 84.

Arbeits-Berdienszettel und andere dergleichen von den Gläubigern der Kasse mit ihrer Namensunterschrift bereits versehenen Verzeichnisse dürfen nicht dadurch quittirt werden, daß diese Empfangsbescheinigung über solche schon vorhanden gewesene Namen gesetzt wird; es muß vielmehr unter diese mit nochmaliger Namensunterschrift quittirt werden.

## § 85.

Wird eine Zahlung von einem hierzu pflichtigen Kassebeamten gemacht und der Hauptstaatskasse in Auf- und Zurechnung gebracht, so müssen die Quittungen entweder sogleich auf die Kasse, für welche Zahlung geschieht, ausgestellt werden, oder die Bescheinigung von den zurechnenden Kassebeamten enthalten, daß ihnen der vorgelegte Betrag vergütet worden sei.

## Vierter Abschnitt.

### Von dem Liquidiren der Reste.

#### § 86.

Wird von der Gesamtsumme der Einnahmeschuld die Gesamtsumme aller Ausgaben abgezogen, so erscheint der Rest, welcher in Ausständen, in baarem Geld, vorübergehenden Kapitalanlagen, Vorlagen zc. bestehen kann und in diesen Theilen unter dem Rechnungs-Abschluß nachgewiesen oder liquidirt werden muß.

#### § 87.

Es darf kein Einnahmeposten als nicht empfangen liquidirt oder von der Einnahmeschuld abgezogen werden, ohne Nachweisung der Rechnungs- und Urkundenstelle, wo er in Einnahme steht, und ohne besondere Erlaubniß zum Liquidiren von der Verwaltungsbehörde.

Jeder ohne diese beiden Bedingungen aufgeführte Artikel muß bei der Rechnungs-Revision verworfen werden.

In gleicher Weise sind Ausstände, welche aus früheren Jahren herrühren und in der nächstvorhergehenden Rechnung nicht liquidirt worden sind, in Liquidation unzulässig.

#### § 88.

Rückstände an liquiden Schuldsigkeiten der Hauptstaatskasse können in der Regel nicht stattfinden, indem dieselbe in Zeiten für das Beschaffen der Mittel zur Erfüllung aller Verbindlichkeiten der Kasse zu sorgen hat.

Jeder Rückstand der Art muß daher als unvermeidlich nachgewiesen werden.

#### § 89.

Ueber die Ausstände einer jeden Rechnung werden Verzeichnisse gefertigt und an die verwaltende Behörde zur Prüfung und Decretur eingeschickt.

In diesen Verzeichnissen werden die Ausstände nach Titeln geordnet aufgeführt und mit den Verzeichnissen und Protokollen der zurechnungspflichtigen Kassen belegt.

In dem auf die Rechnung folgenden Jahr genügt zur Vereinnahmung die Verweisung auf die vorhergehende Rechnung.

Aus den Anlagen müssen die Ursachen der Rückstände ersichtlich und zu deren Anerkennung die Unterschriften der Schuldner beigefügt sein. Verweigern einzelne Schuldner die Unterschriften oder erscheinen sie auf Vorladen zur Anerkennung nicht, oder stellen sie die Richtigkeit der Schuld in Abrede, so ist dies speciell, nöthigenfalls in darüber auf-

zunehmenden Protokollen zu bemerken, welche von dem Bürgermeister beglaubigt und dem Ausstandsverzeichnis beigelegt werden müssen.

## § 90.

Da das Liquidations-Verzeichnis den übrigen Urkunden gehörigen Orts angereicht, mit diesen eingebunden und abgegeben werden muß, so ist dasselbe sogleich nach dem Schlusse der Handbücher zu fertigen und, sobald dasselbe von den Schuldnern anerkannt worden ist, an die Verwaltungsbehörde zur Decretur einzuschicken.

## § 91.

Rühren die Ausstände aus Einnahmen unter getrennten Verwaltungen her und müssen daher auch dieselben von verschiedenen Verwaltungsbehörden zur Liquidation decretirt werden, so sind hiernach die Ausstände zu scheiden, im Uebrigen aber, wie angegeben, zu behandeln.

Wohnen die Schuldner zerstreut in mehreren Gemeinden, muß also das Anerkennen in mehreren Orten eingeholt werden, so kann dieses gleichzeitig geschehen, wenn über die Ausstände aus jeder besonderen Verwaltung für jeden Ort ein besonderes Verzeichnis und demnächst über alle diese einzelnen Ortsverzeichnisse ein Hauptverzeichnis gefertigt wird.

## § 92.

Liquidations-  
verzeichnisse.

Zur Anfertigung der vorgeschriebenen Verzeichnisse dienen die Formulare 12—16.  
Zur Nachweisung der Vereinnahmung werden die Rechnungs- und Urkundenstellen angegeben, wo die Beträge vereinnahmt sind, von welchen die Reste in der eben jetzt aufzustellenden Rechnung liquidirt werden sollen.

## Fünfter Abschnitt.

## Von der inneren und äußeren Form der Rechnungen.

## § 93.

Die Rechnungen sollen vollständige, genügende Rechenschaft über das verwaltete Vermögen ablegen. Sie müssen deshalb die beurkundete bildliche Darstellung der Verwaltung während einer gewissen Zeit, gewöhnlich eines Rechnungsjahres, und deren in Zahlen ausgedrückte Ergebnisse enthalten und so eingerichtet sein, daß sie hiervon augenblickliche Uebersicht im Einzelnen und Ganzen gewähren, zu dem Ende auch alle Einnahmen und Ausgaben, so verschiedenartig diese auch immer sein mögen, unter eine gleiche Benennung bringen, näm-

lich in Geld ausdrücken, die Vorfälle des Jahres, von welchen sie den Namen führen, alle und vollständig unter die durch den Voranschlag bestimmten Titel aufnehmen, mit Ausschluß der einer folgenden Periode oder Rechnung angehörigen Posten.

## § 94.

Die Rechnungen müssen überall genau wie die ihnen zu Grunde liegenden Voranschläge und Handbücher eingetheilt sein, bei jedem Satze die Handlung, von welcher die Rede ist, bestimmt ausdrücken und dasjenige, was zur richtigen Kenntniß und Beurtheilung des Gegenstandes nöthig ist, in kurzem bündigen Vortrage erschöpfen, folglich alles Nothwendige und nichts Ueberflüssiges enthalten.

## § 95.

Es darf kein Wechsel in der Ordnung und Zahl der durch den Voranschlag bedingten Titel vorgenommen und es dürfen diese letzteren ohne Ermächtigung derjenigen Behörde, welche den Voranschlag genehmigt hat, nicht vermehrt werden; es sind aber diejenigen Titel als nicht vorhanden anzusehen, also nicht in die Rechnung aufzunehmen, unter welchen in dem Voranschlage nichts eingetragen und auch nach dessen Aufstellung eine Verrechnung nicht nöthig geworden ist.

## § 96.

Unter jedem Titel müssen die Einträge in eben der Art sich folgen, wie in dem Voranschlage, beziehungsweise dessen Beilagen, daher zuerst die ständig bestimmten, dann die ständig unbestimmten und zuletzt die rein zufälligen, die einen wie die anderen immer in derselben einmal gewählten oder vorgeschriebenen Ordnung und Benennung.

Es ist hiernach die gleichbleibende Beschreibung verpachteter Gegenstände, insbesondere bei Grundstücken die Angabe ihres Flächengehalts, immer voran, die veränderliche Dauer des Pachts aber und der wechselnde Name des Pächters nachzusehen.

## § 97.

Beträge, die zwar nicht regelmäßig wiederkehren, aber als eine unmittelbare Folge von ständig bestimmten Posten und, wenn sie wirklich erscheinen, nur als Theile von diesen zu betrachten sind, müssen unmittelbar unter ihnen, jedoch als besondere Artikel, eingetragen werden.

## § 98.

Von jedem Rechnungsartikel muß unter der Einnahme die Schuld oder Summe eingeschrieben sein, welche in dem Jahre, für welches die Rechnung gestellt wird, erhoben werden sollte, ohne Rücksicht, wie viel davon erhoben worden ist, und unter der Ausgabe der Betrag, welcher in demselben Jahre wirklich ausgegeben wurde.

Es wird daher, wenn z. B. eine Einnahme-Summe in mehreren Jahren abzustatten ist, auch hier, wie in dem Voranschlage, immer nur der in dem Jahre, für welches die Rechnung gilt, abzutragende Theil in Einnahmeschuld gesetzt, während zur Erhaltung der Uebersicht über das Verhältniß der Sache vor der Geldspalte die volle Summe angemerkt und die Nachricht beigelegt wird, das wie vielte Ziel hier in Rechnung kommt.

Sind neben diesen Zielzahlungen von dem Hauptgelde auch Zinsen zu entrichten, so werden diese als ein Theil von der Hauptschuld und zwar von dem ganzen Reste derselben, nicht bloß von dem abzutragenden Ziele, vor der Linie unter jenes gesetzt, so daß hierauf die Summe von beiden in die Geldspalte eingerückt, folglich als ein Artikel behandelt wird.

Würden umgekehrt auf eine Ausgabeschuld mehrere Jahre hintereinander Abschlagszahlungen zur Ausgabe decretirt, daher nicht in Liquidation, sondern zur ausgäblichen Verrechnung gebracht, so muß, sobald der Rest verausgabt werden soll, in einer besonderen Beilage zu den Urkunden die Größe der ursprünglichen Schuld, der Ort und der Betrag der hierauf in Ausgabe gekommenen Abschlagszahlungen und der hieraus hervorgehende Rest nachgewiesen werden.

#### § 99.

Alle Einnahmen und Ausgaben müssen in ihrem vollen oder rauhen Betrage erscheinen. Es ist daher z. B. bei Gegenrechnungen oder in denjenigen Fällen, in welchen die Hauptstaatskasse zu gleicher Zeit als Gläubigerin zu empfangen und als Schuldnerin zu bezahlen hat, nicht das Ergebnis einer hierauf gegründeten Abrechnung, sondern das, was zu empfangen und zu bezahlen war, in voller Summe einzutragen.

#### § 100.

Einnahmen und Ausgaben, die zwar aus mehreren einzelnen Theilen bestehen oder in mehreren Terminen berichtet und in dieser Art in die Rechnungsbücher eingeschrieben werden, jedoch ein zusammengehöriges Ganzes ausmachen, sind in der Rechnung nur als ein Artikel zu behandeln, also in dieser nur mit ihren Summen einzutragen.

#### § 101.

Ist ein Artikel aus verschiedenartigen Theilen zusammengesetzt, z. B. eine Besoldung aus Geld, Naturalien, Gütergenuß, Dienstwohnung, so muß der Naturalbetrag und der Gelbanschlag jedes einzelnen Theiles allein vor der Linie oder Spalte angegeben werden, indem nur die hiervon zu verrechnende Summe in dieselbe eingerückt wird.

#### § 102.

Von jedem Artikel muß ersichtlich sein, zu welchem Rechnungsjahr er gehört. Zu dem Ende werden insbesondere die Reste aus vorderen Jahren, welche unter der gemeinschaftlichen

Ueberschrift: „Ausstände aus vorderen Jahren“ als erste Abtheilung unter die ordentliche beziehungsweise außerordentliche Einnahme übergehen und unter der Benennung der Titel ihrer Entstehung verrechnet werden, in der Reihe ihres Alters nach den einzelnen Jahren aufgeführt und alsdann unter der allgemeinen Ueberschrift: „Aus 18...“ und abgetheilt nach den bestimmten Titeln die Vorfälle des letzten oder desjenigen Jahres verzeichnet, von welchem die aufzustellende Rechnung benannt wird.

Kommen keine Reste aus vorderen Jahren vor, dann fällt auch das Abtheilen und Ueberschreiben nach Jahren weg, weil alle Einträge für das auf dem Titelblatte der Rechnung stehende Rechnungsjahr gelten, wenn keine Ausnahmen auf die vorbeschriebene Weise angegeben sind.

Posten, welche zwar in früheren Jahren ihren Ursprung haben, jedoch in der neuesten Zeit erst bekannt wurden und deswegen in keiner vorderen Rechnung enthalten sein können, werden wie andere laufende Einnahmen und Ausgaben behandelt, mithin unter dem Jahre verrechnet, in welchem sie hierzu angewiesen werden.

#### § 103.

Alle Einträge müssen in dem gesetzlichen Münzfuße und dem gesetzlichen Maße ausgedrückt werden, wenn auch die Ablieferungen, z. B. aus dem Auslande, in einem anderen Münzfuße oder Maße geschehen und deswegen unter den betreffenden Urkunden eine Reduction nöthig werden sollte.

Bei Berechnung der Bruchtheile von monatlichen oder jährlichen Schuldigkeiten ist das Jahr zu zwölf gleichen Monaten und jeder Monat, ohne Rücksicht darauf, ob derselbe 28, 29, 30 oder 31 Tage zählt, zu dreißig Tagen anzunehmen. Es sind daher einzelne Tage eines solchen Monats in der Form eines Bruches, dessen Zähler aus der Anzahl der Tage und dessen Nenner für jeden Monat immer aus 30 besteht, anzugeben.

#### § 104.

Jeder Rechnungseintrag muß vollständig begründet und heurkundet sein, soweit dieses nicht durch den Voranschlag im Allgemeinen geschieht, durch Decreturen, Quittungen, Bescheinigungen und Bezugnahme auf diejenigen Artikel der zunächst vorhergehenden Rechnung, unter welchen dieselben Gegenstände vorkommen.

Fallen bisher ständig gewesene Posten weg, so muß da, wo sie zum Erstenmale außer Rechnung bleiben, der Grund hiervon angegeben und nachgewiesen werden.

Sollen Beträge in Ausgabe kommen, die bei der Revision vorderer Rechnungen verworfen wurden, so sind die Beschlüsse anzurufen, durch welche dieses geschah.

## § 105.

Alle Artikel, welche unter sich in unmittelbarer Verbindung stehen und sich wechselseitig controliren, jedoch unter verschiedenen Titeln ihre Stelle haben, insbesondere alle durchlaufenden oder solche Posten, welche gleichzeitig und gleichgroß in Einnahme und Ausgabe vorkommen, müssen auf einander Bezug nehmen.

Dies gilt insbesondere auch von den Nachlässen und uneinbringlichen Ausständen, von welchen keiner in Ausgabe verrechnet werden darf, ohne Nachweisung der Stelle, an welcher er in Einnahme steht.

## § 106.

Jeder für sich bestehende Einnahme- und Ausgabenposten erhält eine Artikel-Nummer, die mit Eins anfangend in der natürlichen Ordnung der Zahlen durch Einnahme und Ausgabe bis an's Ende fortläuft und mit der Belegnummer und dem Anfange des Rechnungsvortrages auf derselben horizontalen Linie oder auf gleicher Höhe stehen muß.

Ausgeschlossen von diesem Numeriren sind hiernach die Seitenbeträge, Summen, Wiederholungen und Vergleichen.

## § 107.

Auf einer Seite darf in der Regel nur ein Titel vorkommen.

Sind unter ihm keine Einträge zu machen, wiewohl dergleichen in dem Voranschlage vorgesehen sind, so wird dieses ausdrücklich durch das Wort „Nichts“ angemerkt.

Nimmt er aber mehrere Seiten ein, so muß auf jeder folgenden Seite die Benennung des Titels wiederholt und ihm in kleiner Schrift das Wort: „Ferner“ vorgesetzt werden.

## § 108.

Jede Seite wird addirt und jeder Seitenbetrag, der nur einen Theil eines und desselben Titels ausmacht, wird übertragen, so daß am Ende des Titels, ohne weitere Zusammenstellung, dessen Summe erscheint, die zur nützlichen Auszeichnung von anderen Zahlen unterstrichen, hierdurch also zwischen zwei Schlußstriche gesetzt wird.

Dem Worte Summe muß, auch wenn sie nicht durch Addition mehrerer Artikel entsteht, sondern den Betrag eines einzigen Artikels unverändert enthält, immer die Benennung der Ueberschrift oder des Titels beigefügt und der Schlußstrich über dem Seitenbetrag oder der Summe muß unmittelbar unter den letzten Eintrag gesetzt werden, so daß nun auf der nächstfolgenden Linie der Seitenbetrag oder die Summe erscheint und überhaupt bei den zu einem und demselben Titel gehörigen Einträgen niemals eine Linie übersprungen oder von diesen leer gelassen wird.



§ 109.

Alle Theile der Rechnung müssen auf bedrucktes und beschnittenes Papier von einerlei Art geschrieben werden.

Jede Theilrechnung wird mit arabischen Ziffern von Anfang bis Ende fortzählend in der Art paginirt, daß der Titel und dessen Rehrseite als die erste und zweite Seite angenommen, mithin auf der ersten Seite des Registers mit Seite 3 begonnen wird.

Alle Duplicate oder Abschriften der Rechnungen müssen sowohl rücksichtlich der Seitenzahl als des Inhaltes jeder Seite genau mit dem ersten Exemplar übereinstimmen, daher auch vor der Ablieferung des einen Exemplars auf das Sorgfältigste miteinander verglichen und gleichgestellt werden.

Weiß gebliebene Seiten werden schräg, von links oben nach rechts unten, durchstrichen.

§ 110.

Es wird jede nicht gedruckte Ueberschrift mit römischen Buchstaben oder mit einer ausgezeichneten deutschen Schrift und Alles deutlich und reinlich geschrieben.

Es darf daher, wie nach § 13 bei dem Tagebuche, auch in der Rechnung eine abzuändernde Stelle nicht radirt, sondern, indem die Berichtigung darüber gesetzt wird, nur einfach und lesbar bleibend durchstrichen, ferner kein Eintrag zwischen zwei Zeilen eingeschoben und noch weniger dürfen beschriebene Blätter herausgeschnitten oder neu eingezogen, es müssen dagegen völlig unbeschriebene oder leer gebliebene Blätter vor dem Einbinden herausgenommen werden.

Zum Trocknen der Schrift ist nur Löschpapier, kein Sand anzuwenden.

§ 111.

Alle Rechnungsexemplare werden in farbiges Papier, wenn sie nur aus wenigen Bogen bestehen, geheftet oder steif broschirt, im anderen Falle in Pappe gebunden, sofort auf der Seite und auf dem Rücken, wenn dieser nicht zu schmal ist, mit einem Schilde zum Aufschreiben des Titels versehen, z. B.

Theil-Rechnung Nr.....  
über  
die Ausgaben der Gr. Hauptstaatskasse  
unter der  
Haupt-Abtheilung XI  
für das Etatsjahr  
18...  
Mit ..... Urkunden-Bänden.

Die einmal für den Einband oder die Decke der Broschüre gewählte oder vorgeschriebene Farbe muß für alle folgenden Jahrgänge beibehalten werden.

## § 112.

Auf der ersten Seite des ersten Blattes wird jener Titel mit den Zusätzen:

Das Handbuch abgeschlossen

am .....

Die Rechnung abgegeben

am .....

Aufgestellt

von der Großherzoglichen Hauptstaatskasse

.....

wiederholt, sodann auf der zweiten Seite dieses Blattes die Nachricht beigefügt: wann, wohin und auf welche Weise von dem Hauptstaatskasse-Director und dem Hauptstaatskassier Caution gestellt wurde, und wo die von ihnen hierüber beigebrachten Urkunden zu finden sind.

## § 113.

Hierauf folgt das Register, in welchem die Seiten der Rechnung anzurufen sind, auf denen die Titel anfangen, dann die Rechnung selbst, zuletzt die Nachweisung der am Ende des Jahres verbliebenen verzinslichen Activ- und Passiv-Capitalien und der Affervate zc., überall genau in der Ordnung der Rechnungseinträge, und, wenn in einer Rechnung mehrere von einander getrennt zu haltende Capitalien vorkommen, jedes derselben besonders dargestellt.

## § 114.

Die Rechnung und deren Duplicate müssen auf dem Titelblatte und am Schlusse eigenhändig von dem Hauptstaatskasse-Director und dem Hauptstaatskassier, die Theilrechnungen weiter noch von den betreffenden Buchhaltern unterschrieben sein.

In gleicher Weise sind auch die besonderen Anhänge zu den Rechnungen zu unterschreiben.

## § 115.

Das Revisions-Exemplar der Rechnung mit den zugehörigen Urkunden-Bänden wird in dem hierzu bestimmten Termin von der Hauptstaatskasse ohne Begleitschreiben an die Oberrechnungskammer eingeschickt.

## § 116.

Stumpfrechnungen oder Rechnungen von einem Theile eines Jahres finden nicht statt. Es muß vielmehr von jedem Rechnungsjahre eine volle Jahresrechnung aufgestellt werden.

## § 117.

Zur Stellung der Rechnungen der Hauptstaatskasse dient das in der Anlage Nr. 17 Formular für die Rechnung. enthaltene Formular.

## Sechster Abschnitt.

Von dem die Revision und den Abschluß der Rechnungen betreffenden Geschäftsgänge.

## § 118.

Die Hauptstaatskasse hat die Revisionsbemerkungen sogleich nach deren Empfang zu durchgehen, um vor Allem die geeigneten Schritte zur Erlangung derjenigen Urkunden zu thun, welche bei der Revision vermißt wurden, daher mit den Erläuterungen von ihr einzuschicken sind.

## § 119.

Sie beantwortet darauf und zwar genau in derselben äußeren Form auf hierzu vorgebrütem Formularpapier jede einzelne Bemerkung, indem sie dieselbe entweder als richtig zugibt oder durch vollständige Erklärung genügend erläutert, oder endlich mit gehörig entwickelten Gründen bestreitet und hierbei die als Beweis oder zur Rechtfertigung der gegebenen Erläuterung nachträglich von ihr beigebrachten Belege mit denjenigen Nummern bezeichnet und anruft, die sie erhalten haben würden, wären sie sogleich Anfangs den übrigen Urkunden gehörigen Orts angereicht und beigegeben worden.

Da diese Nummern immer zwischen zwei schon vorhandene ganze Zahlen fallen, so sind sie von diesen durch beige setzte römische Buchstaben zu unterscheiden, z. B. 45a, 45b, 71a u.

Unmittelbar unter diesen Nummern müssen mit: „Zur Bemerkung Nr. ....“ die Nummern der Bemerkungen beigegefügt werden, zu deren Erledigung die nachgebrachten Belege dienen sollen.

## § 120.

Glaubt die Hauptstaatskasse etwa, der vorschriftsmäßigen Buchführung ungeachtet, diese oder jene Bemerkung nicht vollständig ohne Einsicht der Urkunden beantworten zu können, so hat sie deshalb unter Angabe der besonderen Gründe für dieses Gesuch unmittelbar an die Oberrechnungskammer zu schreiben, damit die Urkunden dem näher bezeichneten Beamten zur Einsicht vorgelegt werden können.

## § 121.

Werden in Folge der Bemerkungen und Erläuterungen unmittelbar in den Rechnungen Berichtigungen nöthig, so dürfen diese niemals von der Hauptstaatskasse, sondern im Revisions-

exemplare, wie im Duplicate, immer nur von den Revidenten und nur dann vorgenommen werden, wenn die Ober-Revision vollzogen, mit dieser also jenen angetragenen Berichtigungen die Genehmigung ertheilt worden ist.

## § 122.

Die Erläuterungen müssen mit Wohnort, Datum und eigenhändigem Namen des Hauptstaatskasse-Directors und Hauptstaatskassiers, sowie außerdem von dem mit der betreffenden Buchführung beauftragten Beamten unterschrieben und an die Oberrechnungskammer adressirt werden.

## § 123.

Ihnen beizuschließen sind die Belege, auf welche in den Erläuterungen Bezug genommen wird, versehen mit einem

„Nachträgliche Urkunden zur Rechnung  
von ..... für .....“

überschriebenen Umschlage, und das Duplicat der Rechnung, welche bis dahin von der Hauptstaatskasse zurückbehalten werden mußte, nun aber nach Maßgabe der Beschlüsse dem revidirten Exemplare gleichzustellen ist.

## § 124.

Die Termine müssen streng eingehalten werden, so daß vor deren Ablauf die zur Erledigung der Auflagen nöthigen Sendungen eintreffen.

Burden durch besondere Entschließungen die Termine bestimmt, so werden diese von dem Tage des Empfangs der Entschließungen gerechnet, es sei denn in ihnen ausdrücklich ein Anderes verfügt.

## § 125.

Ueber jeden verschiedenen oder besonderen Gegenstand und Fonds sind die Acten getrennt zu halten.

## § 126.

In den Rubriken der Schreiben muß der Gegenstand, über welchen verhandelt wird, mit wenigen Worten bezeichnend angegeben werden, insbesondere also der Fonds und das Jahr der Rechnung.

## § 127.

Die Revisionsbemerkungen, die Concepte zu den hierauf erstatteten Schreiben und abgegebenen Erläuterungen und die demnächst erfolgten Beschlüsse sind für jeden besonderen Fonds und jede Rechnungs-Abtheilung in einem mit:

„Revisionsacten zu den Rechnungen  
von ..... für .....“

überschriebenen Umschläge chronologisch zu ordnen, unten zu numeriren und neben den Duplicaten der Rechnungen, gleich anderen Dienstacten, dergestalt sorgfältig aufzubewahren, daß zu jeder Zeit aus ihnen ebenso schnell als vollständig ersehen werden kann, was bemerkt, erläutert und beschlossen wurde.

Darmstadt, am 4. Juni 1879.

Aus Allerhöchstem Auftrage:

Großherzogliches Ministerium der Finanzen.

Schleiermacher.

Gwald.

## Inhaltsverzeichnis.

	Seite	Paragraph
<b>I. Abschnitt.</b>		
Von der Buchführung . . . . .	371 u. 372	1—4
a. von den Tagebüchern . . . . .	372—378	5—26
b. von den Handbüchern . . . . .	378—383	27—44
<b>II. Abschnitt.</b>		
Von der Verwaltung der Kasse . . . . .	383—386	45—55
<b>III. Abschnitt.</b>		
Von der Beschaffenheit und Behandlung der Rechnungs-Urkunden im Allgemeinen und den Quittungen im Besonderen:		
a. von den Urkunden im Allgemeinen . . . . .	386—391	56—71
b. von den Quittungen im Besonderen . . . . .	391—394	72—85
<b>IV. Abschnitt.</b>		
Von dem Liquidiren der Reste . . . . .	395—396	86—92
<b>V. Abschnitt.</b>		
Von der inneren und äußeren Form der Rechnungen . . . . .	396—403	93—117
<b>VI. Abschnitt.</b>		
Von dem die Revision und den Abschluß der Rechnungen betreffenden Geschäftsgänge . . . . .	403—405	118—127

# Allgemeines Tagebuch

(auch für das Hilfs-Tagebuch gültig)

über sämtliche Verrichtungen

der

## Großherzoglichen Hauptstaatskasse

zu

### Darmstadt

vom

1. April 18.. bis 31. März 18..

---

Anmerkung. In dieses allgemeine Tagebuch sind nach § 6 der Instruction alle der Haupt-Staats-Kasse übertragenen Erhebungen und Auszahlungen aufzunehmen.

Gegenwärtiges allgemeines Tagebuch, enthaltend außer diesem Blatte noch . . . . .  
. . . . . Seiten, ist mit Seitenzahlen und Handzeichen unseres . . . . .  
versehen worden, um der Großherzoglichen Hauptstaatskasse vom 1. April 18 . . . bis letzten  
März 18 . . . zum Amtsgebrauche zu dienen.

Darmstadt, den . . . ten . . . . . 18 . . .

Großherzogliches Ministerium der Finanzen.





..... te  
und letzte Seite des gegenwärtigen allgemeinen Tagebuchs.

Darmstadt, am . . . . . 18 . .

Großherzogliches Ministerium der Finanzen.

# Controle-Tagebuch

über

sämmtliche Einnahmen und Ausgaben

der

Großherzoglichen Hauptstaatskasse

zu

Darmstadt

vom

1. April 18 .. bis Ende März 18 ..

---

Gegenwärtiges Controle-Tagebuch, enthaltend außer diesem Blatte noch . . . . .  
Seiten, ist mit Seitenzahlen und Handzeichen unseres . . . . .  
versehen worden, um der Großherzoglichen Hauptstaatskasse vom 1. April 18 . . . bis letzten  
März 18 . . zum Amtsgebrauche zu dienen.

Darmstadt, den . . . ten . . . . . 18 . .

Großherzogliches Ministerium der Finanzen.



..... te  
und letzte Seite des gegenwärtigen Controle-Tagebuchs.

Darmstadt, den . . . ten . . . . . 18 . .

Großherzogliches Ministerium der Finanzen.

# Summarium

für

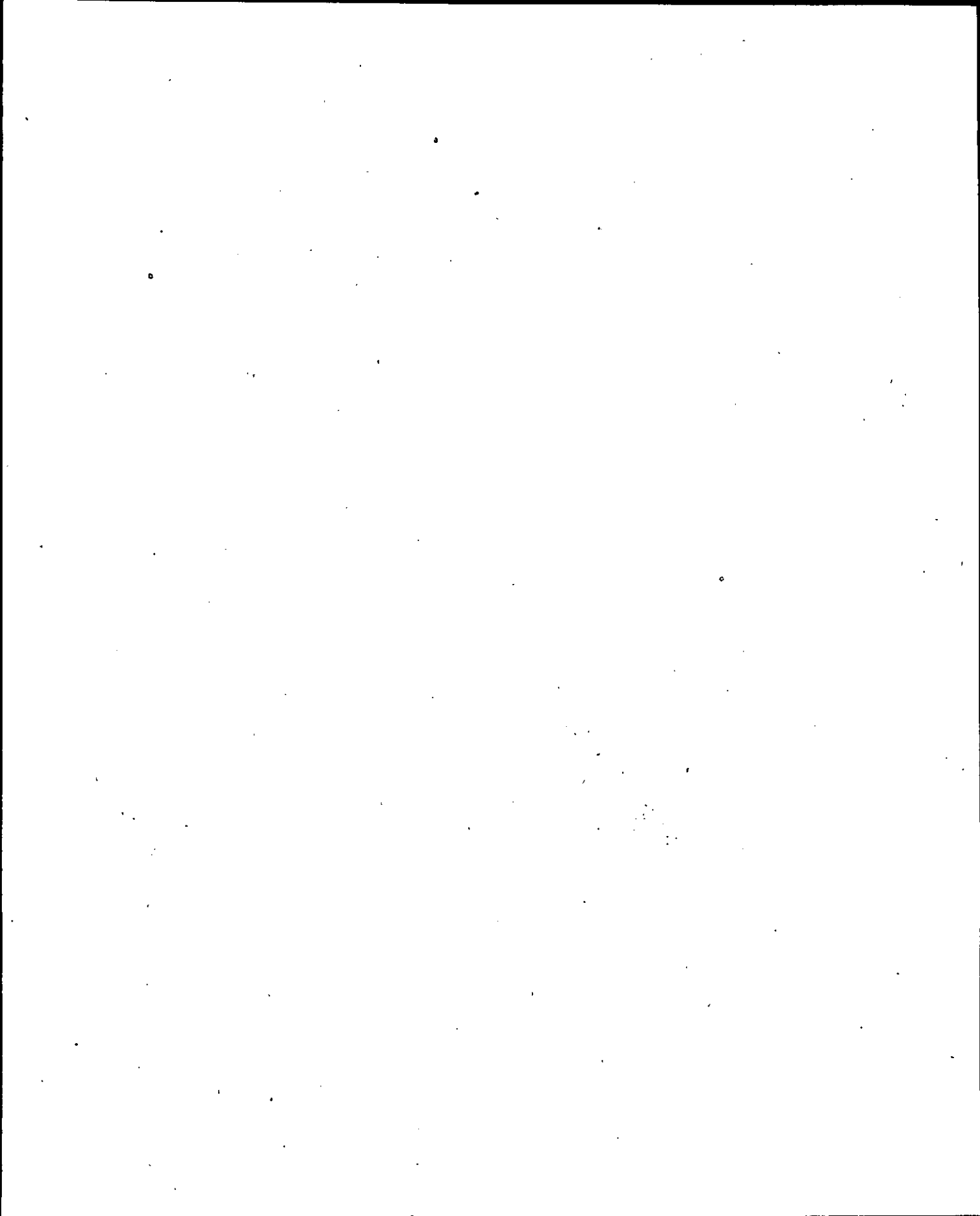
den Monat ..... 18 ..

---









# Haupt-Journal

der

## Großherzoglichen Hauptstaatskasse

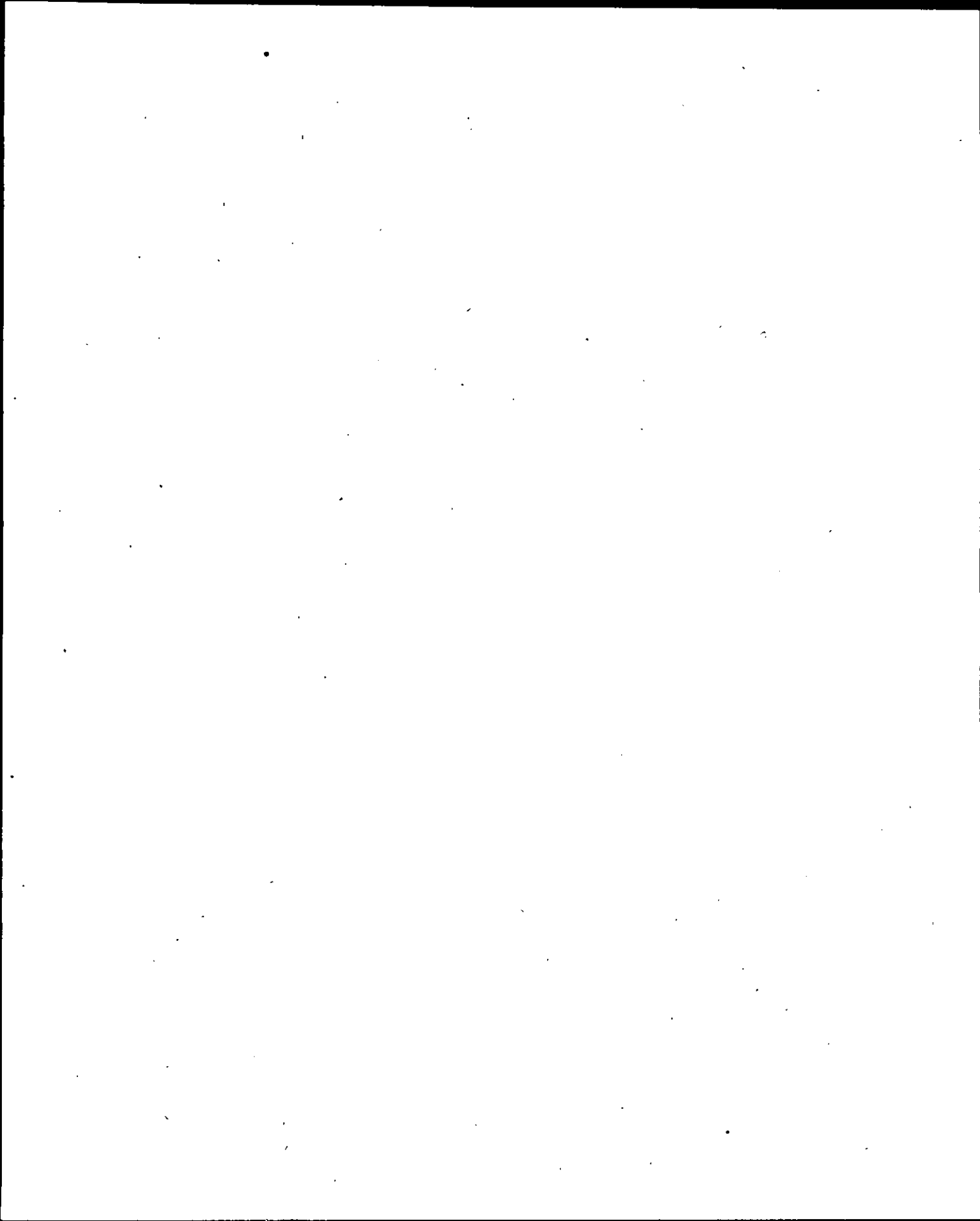
zu

### Darmstadt

vom

1. April 18 . . bis Ende März 18 . .

---



Ord.- Nr.	Folio im Hauptbuch	18 . . Monat . . . . .	Uebertrag	Dr. ...	Pf. .



# Großherzogliche Hauptstaatskasse.

## Tagebuchs-Auszug

vom Monat ..... 18.....

Ord.-Nr.		M.	Pf.	M.	Pf.
	<b>Einnahme.</b>				
	Rest nach dem Auszug von vorigem Monat . . . . .				
	Neue, für's Rechnungsjahr 18 . . . . .				
	Summe der Einnahme				
	<b>Ausgabe.</b>				
	Neue, für's Rechnungsjahr 18 . . . . .				
	Verglichen, bleibt Rest oder Kassevorrath . . . . .				
	<b>Anmerkung.</b> Nach dem heute, gleichzeitig mit dem Abschlusse des Tagebuchs, vorgenommenen Kassesturze waren in der Kasse baar vorhanden . . . . . M. . . . . S				
	Der baare Borrath nach oben beträgt " . . . . . "				
	so in der Kasse M. . . . . S				
	welche von dem Unterzeichneten wurden.				
	Darmstadt, den ten 18 . . . . .				

Ord.-Nr.		M.	Pf.	M.	Pf.
	Die ganze <b>Einnahme</b> stellt sich Ende dieses Monats fest:				
	Für				
	a) Stand nach dem vorigen Auszug <i>M.</i> . . . . .				
	b) Neue Einnahme nach jenseits,				
	Ord.-Nr. . . . . " . . . . "				
	c) Ab, Ausgaben, durch Abzug an Einnahmen, Ord.-Nr. . . . . bleiben				
	Für				
	a) Stand nach dem vorigen Auszug <i>M.</i> . . . . .				
	b) Neue Einnahme nach jenseits,				
	Ord.-Nr. . . . . " . . . . "				
	c) Ab, Ausgaben, durch Abzug an Einnahmen, Ord.-Nr. . . . . bleiben				
	Für				
	a) Stand nach dem vorigen Auszug <i>M.</i> . . . . .				
	b) Neue Einnahme nach jenseits,				
	Ord.-Nr. . . . . " . . . . "				
	c) Ab, Ausgaben, durch Abzug an Einnahmen, Ord.-Nr. . . . . bleiben				
	Für				
	a) Stand nach dem vorigen Auszug <i>M.</i> . . . . .				
	b) Neue Einnahme nach jenseits,				
	Ord.-Nr. . . . . " . . . . "				
	c) Ab, Ausgaben, durch Abzug an Einnahmen, Ord.-Nr. . . . . bleiben				
	Summe der Einnahme				



Ord.-Nr.	M.	Pf.	M.	Pf.
Die ganze Ausgabe stellt sich Ende dieses Monats fest:				
Für				
a) Stand nach dem vorigen Auszug M. . . . .				
b) Neue Ausgabe f. Ord.-Nr. . . . .				
bleiben				
Für				
a) Stand nach dem vorigen Auszug M. . . . .				
b) Neue Ausgabe f. Ord.-Nr. . . . .				
bleiben				
Für				
a) Stand nach dem vorigen Auszug M. . . . .				
b) Neue Ausgabe f. Ord.-Nr. . . . .				
bleiben				
Für				
a) Stand nach dem vorigen Auszug M. . . . .				
b) Neue Ausgabe f. Ord.-Nr. . . . .				
bleiben				
Für Besondere Fonds, Vorlagen u.				
a) Stand nach dem vorigen Auszug . . . . .				
b) Neue Einnahme, f. Ord.-Nr. M. . . . .				
c) " Ausgabe, f. Ord.-Nr. . . . .				
Summe der Ausgabe				

Ord.-Nr.	Zusammenstellung				Abzugsposten an der			
					Einnahme.		Ausgabe.	
	der im Monat	18	gebuchten	Abzugsposten.	M.	℔.	M.	℔.
	Rechnungsjahr 18	, Ord.-Nr.	.	.	.	.	.	.
	" 18	, "	.	.	.	.	.	.
	" 18	, "	.	.	.	.	.	.
	" 18	, "	.	.	.	.	.	.
	" 18	, "	.	.	.	.	.	.
	Auf der 1 <sup>ten</sup> Seite dieses Auszugs sind in neue Ausgabe gestellt, Ord.-Nr.	.	.	.	.	.	.	.
	Auf der 1 <sup>ten</sup> Seite dieses Auszugs sind in neue Einnahme gestellt, Ord.-Nr.	.	.	.	.	.	.	.

### A b s c h l u ß.

Die Einnahme beträgt nach der 2<sup>ten</sup> Seite M. . . . . ℔

Die Ausgabe beträgt nach der 3<sup>ten</sup> Seite " . . . . . "

Bleibt Rest, vergleiche Seite 1 M. . . . . ℔

Darmstadt, den      ten      18 . . . . .

Großherzogliche Hauptstaatskasse.

# Handbuch

über

Einnahme

Ausgabe

Abtheilung der Rechnung

für das Rechnungsjahr

18 . . .

für

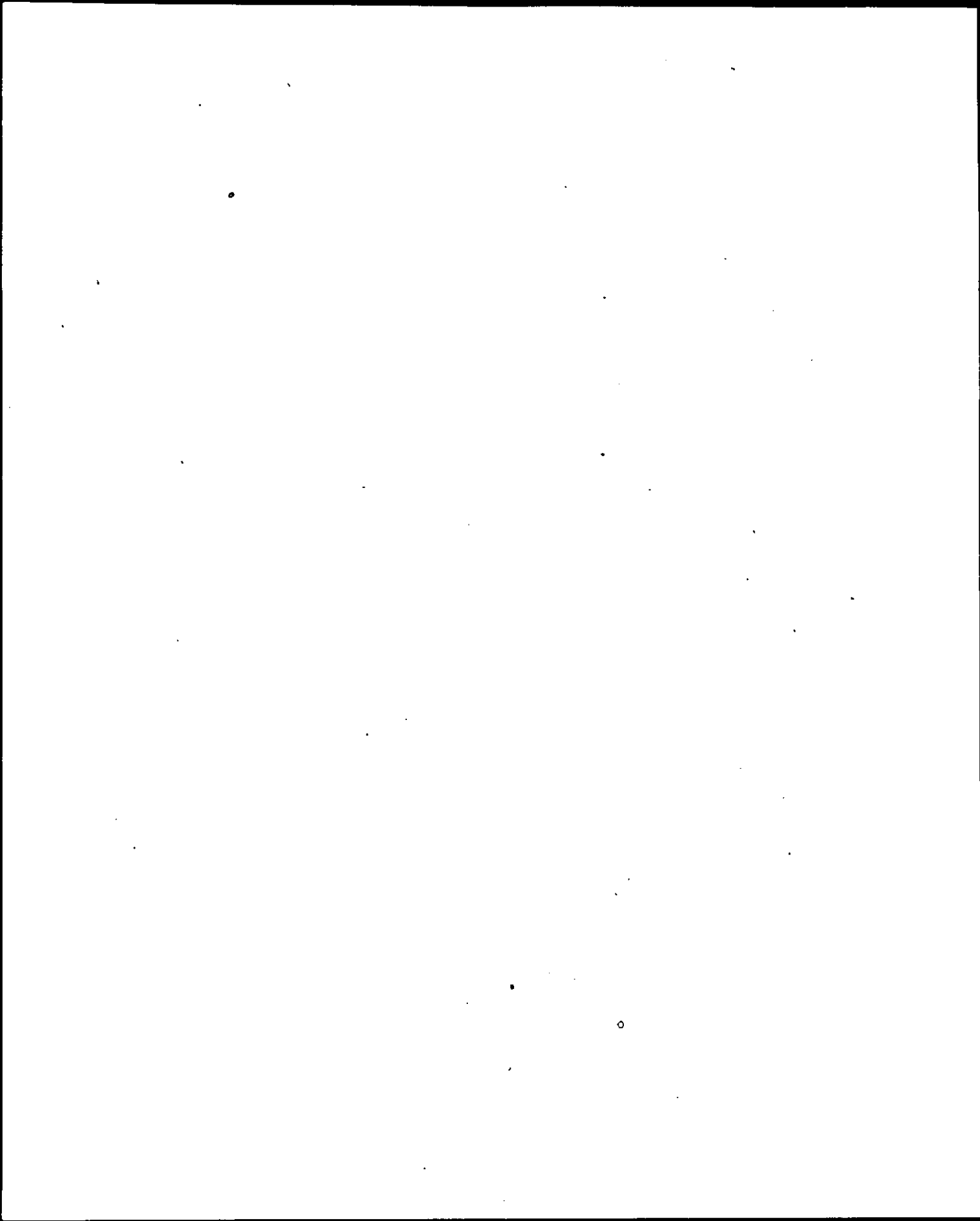
Großherzogliche Hauptstaatskasse.

---



# Ausgabe.

Soll bezahlt werden		Zeit der Zahlung			Ist bezahlt worden	
M.	Pf.				M.	Pf.



# Handbuch

über

Vorlagen und besondere Fonds

der

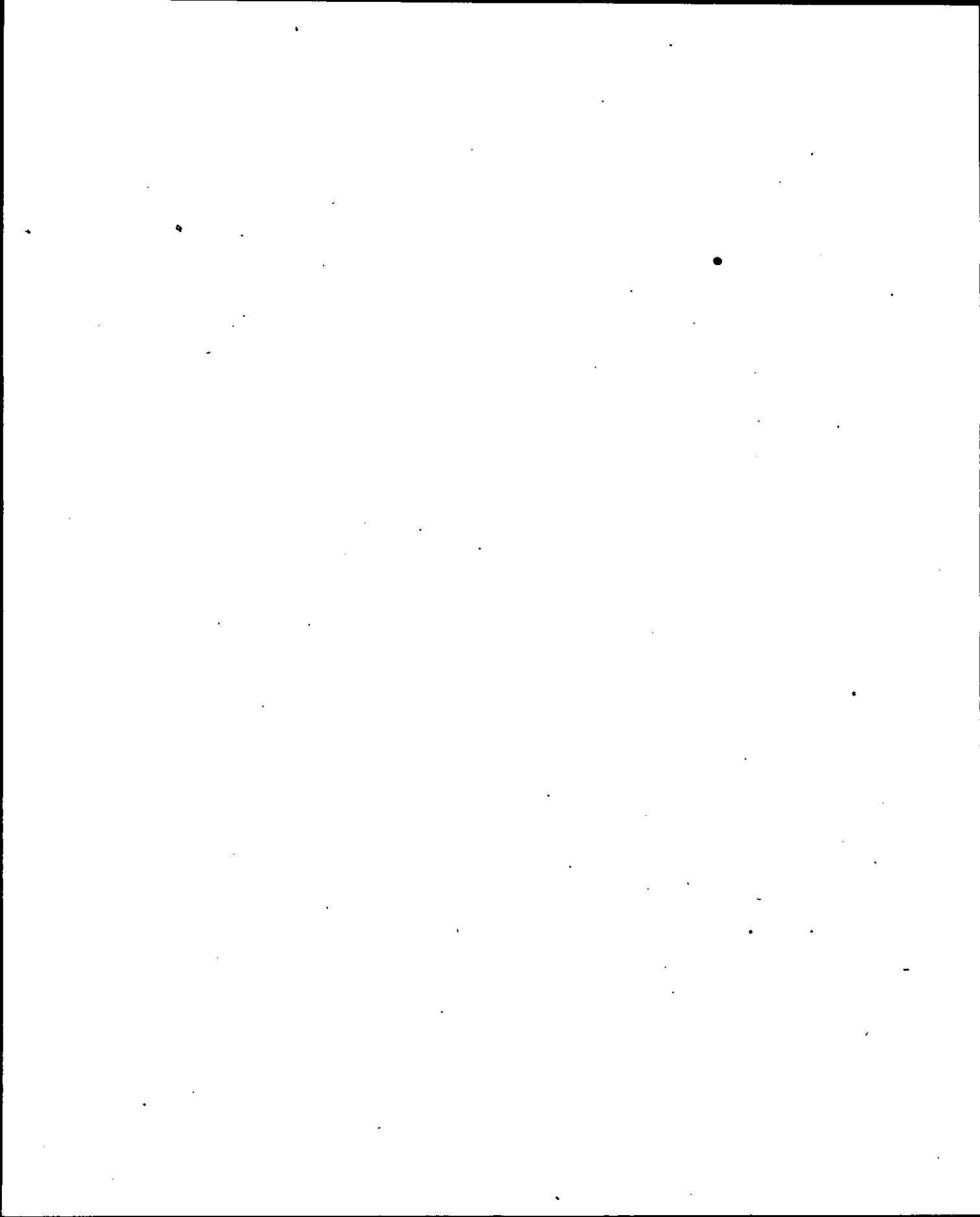
Großherzoglichen Hauptstaatskasse.

---









# Handbuch

über

## Activen

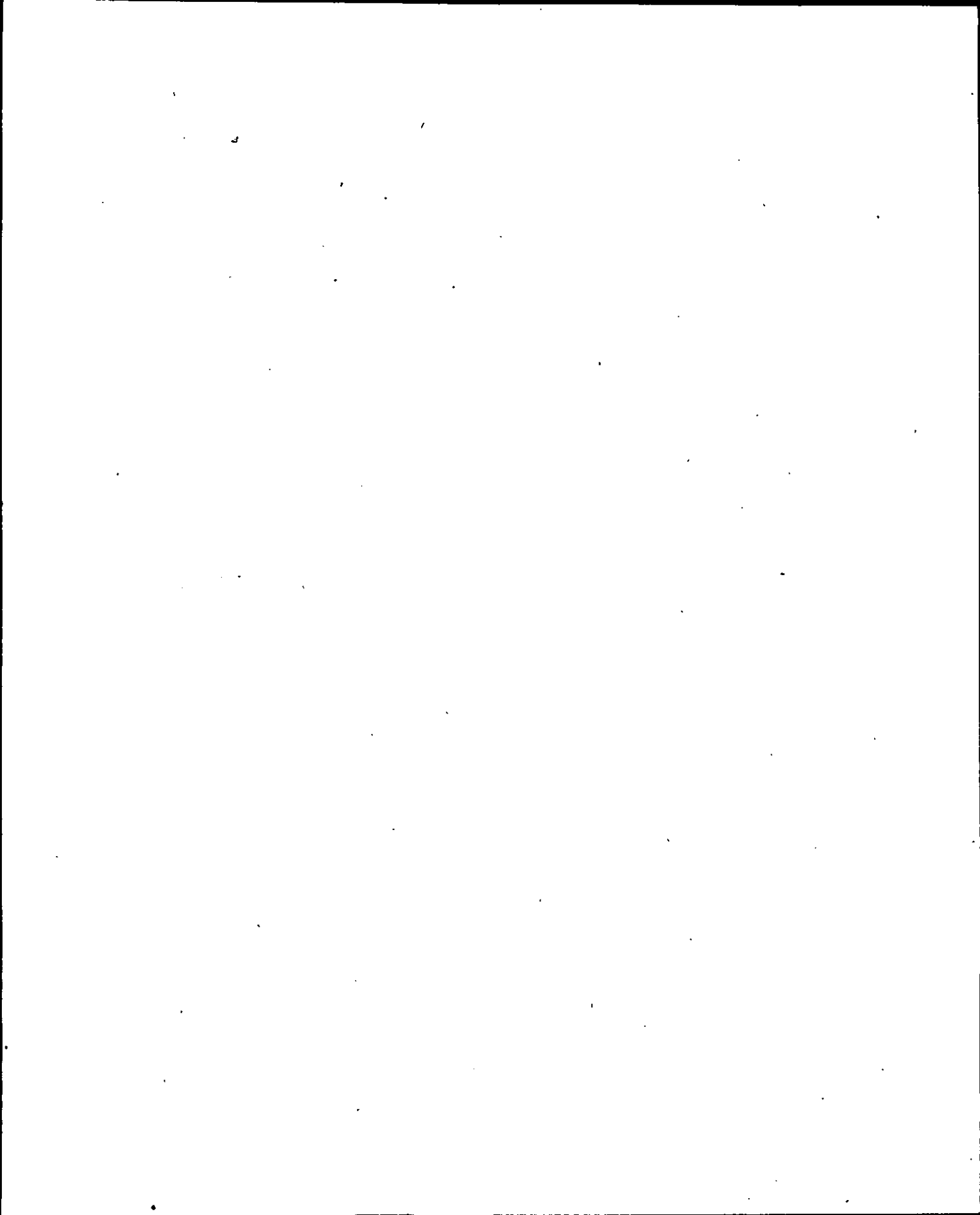
der

Großherzoglichen Hauptstaatskasse.

---



Ankaufspreis				Einnahme- Soll an Zinsen		Einnahme- Abstattung an Zinsen		Cours- gewinn		B e m e r k u n g e n
fl.	kr.	gr.	pf.	gr.	pf.	gr.	pf.	gr.	pf.	



# Hauptbuch

über

## Einnahme und Ausgabe

für das Rechnungsjahr 18 . .

für

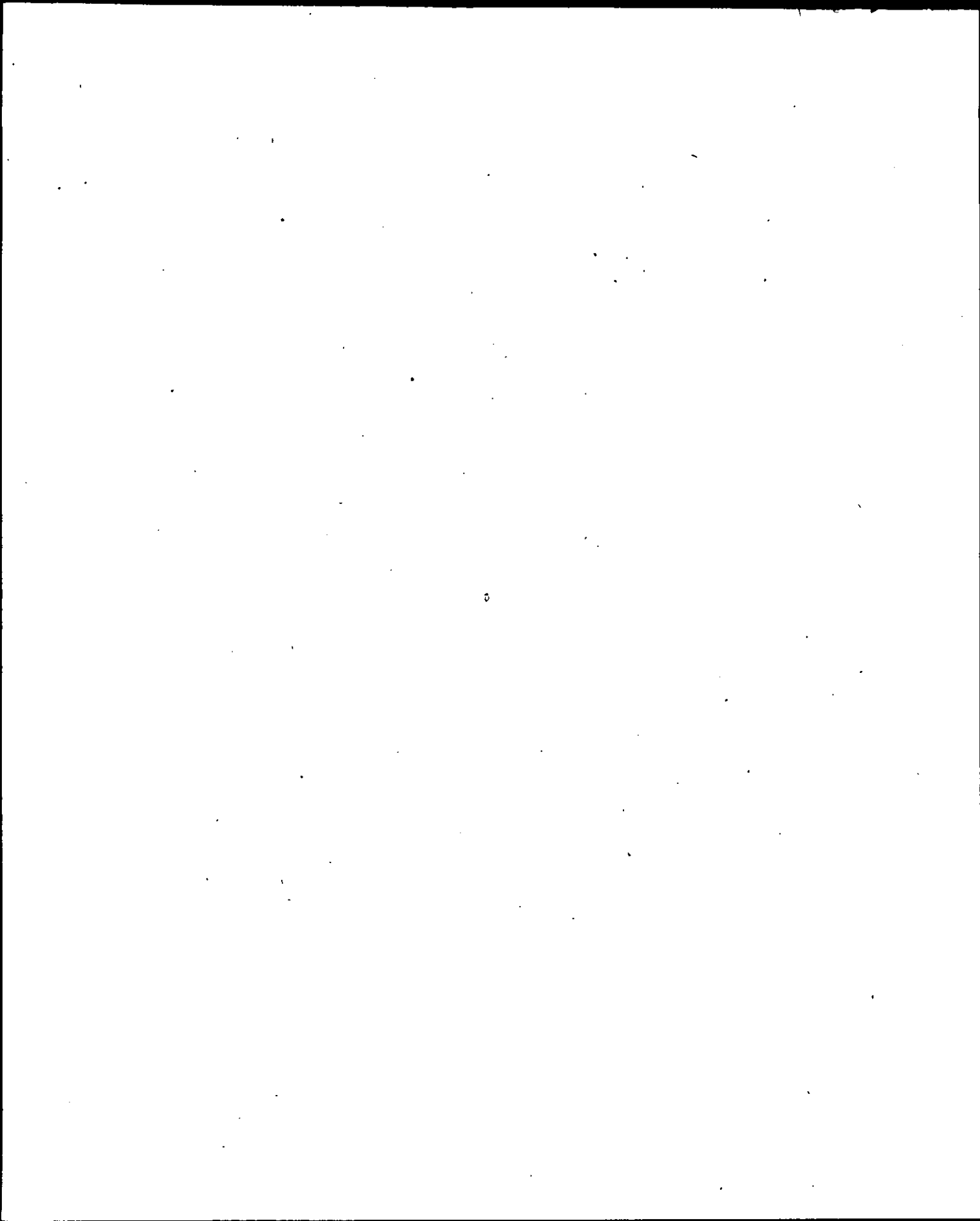
Großherzogliche Hauptstaatskasse.

---









# Handbuchs-Auszug

der

## Großherzoglichen Hauptstaatskasse

für das Rechnungsjahr 18 . .

nach dem Stand vom . . . ten . . . . . 18 . . .

---

Haupt-Abtheilung.	Unterabtheilungen.

nahme.

Schuldigkeit		Abstattung		Gegen die Schuldigkeit				Bemerkungen
				Mehr		Weniger		
m.	pf.	m.	pf.	m.	pf.	m.	pf.	

Haupt-Abtheilung.	Unterabtheilungen.



A b s c h l u ß .	Betrag	
	ℳ.	℔.
Die gesammten Einnahmen betragen nach Seite ... . . . .		
Die gesammten Ausgaben betragen nach Seite ... . . . .		
Verglichen, erscheint { Mehr-Einnahme } { Mehr-Ausgabe } . . . . .		
Darmstadt, den    ten                                   18 .		

Großherzogliche Hauptstaatskasse.



Stentamt

---

Districtseinnahmerei

---

# Verzeichniß

der

Ausstände an Regalien, indirecten Auflagen und Einnahmen  
aus verschiedenen Quellen

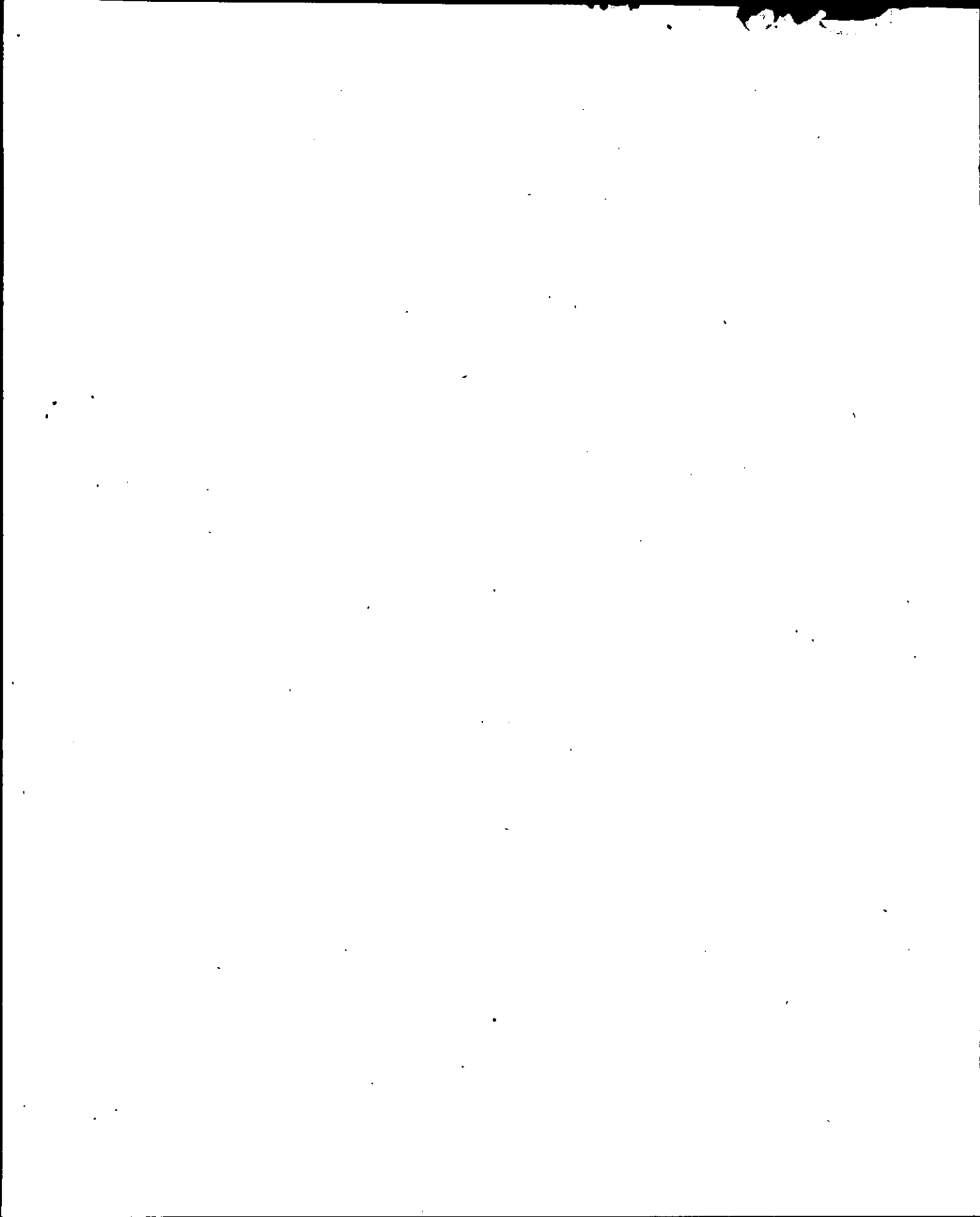
für 18 . .

---



Anerkenntniß und Ursache des Ausstandes.

Anmerkungen.



Rentamt

Districts-einnehmeri

---

# Verzeichniß

der

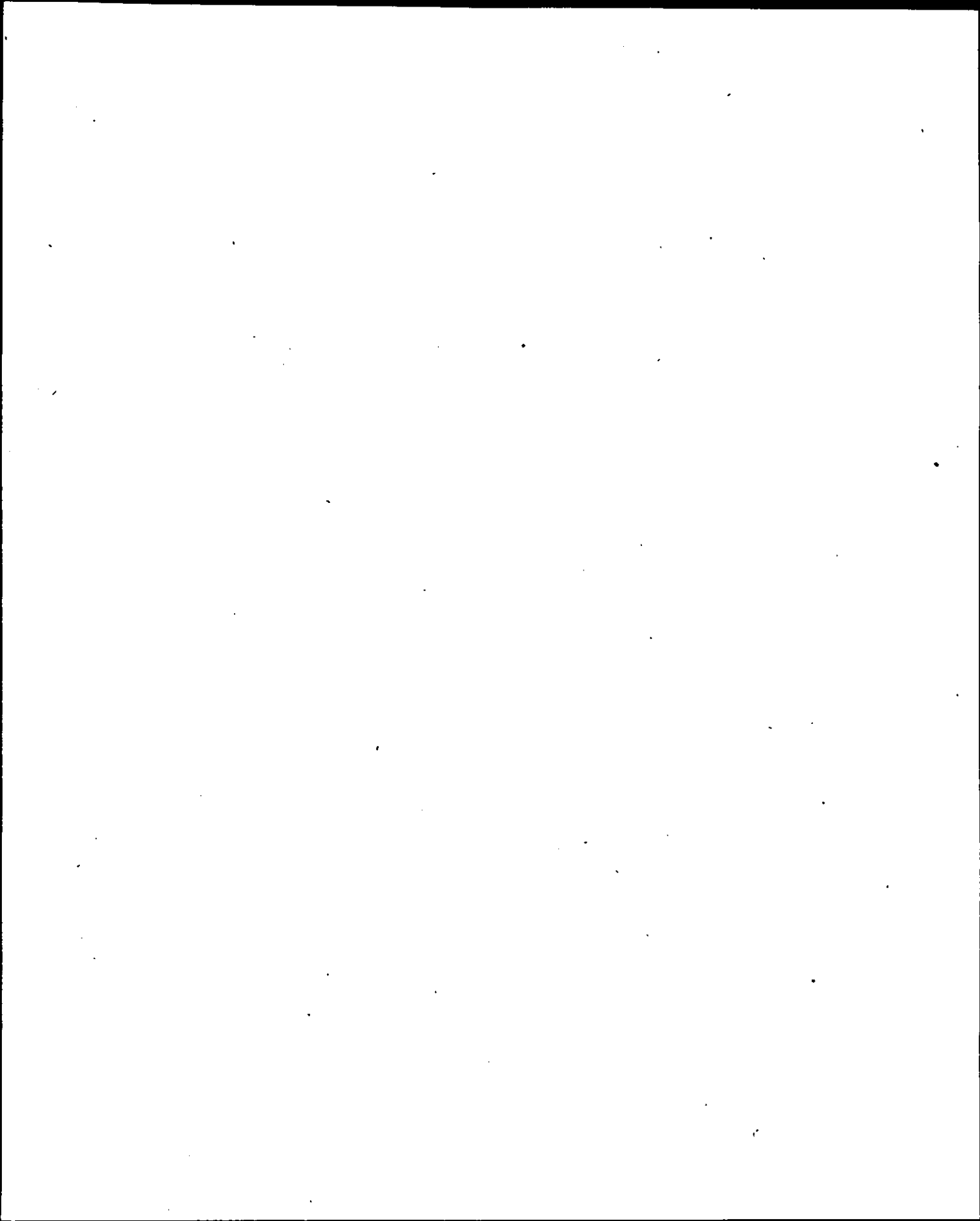
..... an directen Steuern

für 18 ..

---









# Haupt-Verzeichnis

der sämtlichen Ausstände an directen Steuern bei dem Großherzoglichen Rentamte  
..... für das Jahr 18 ..

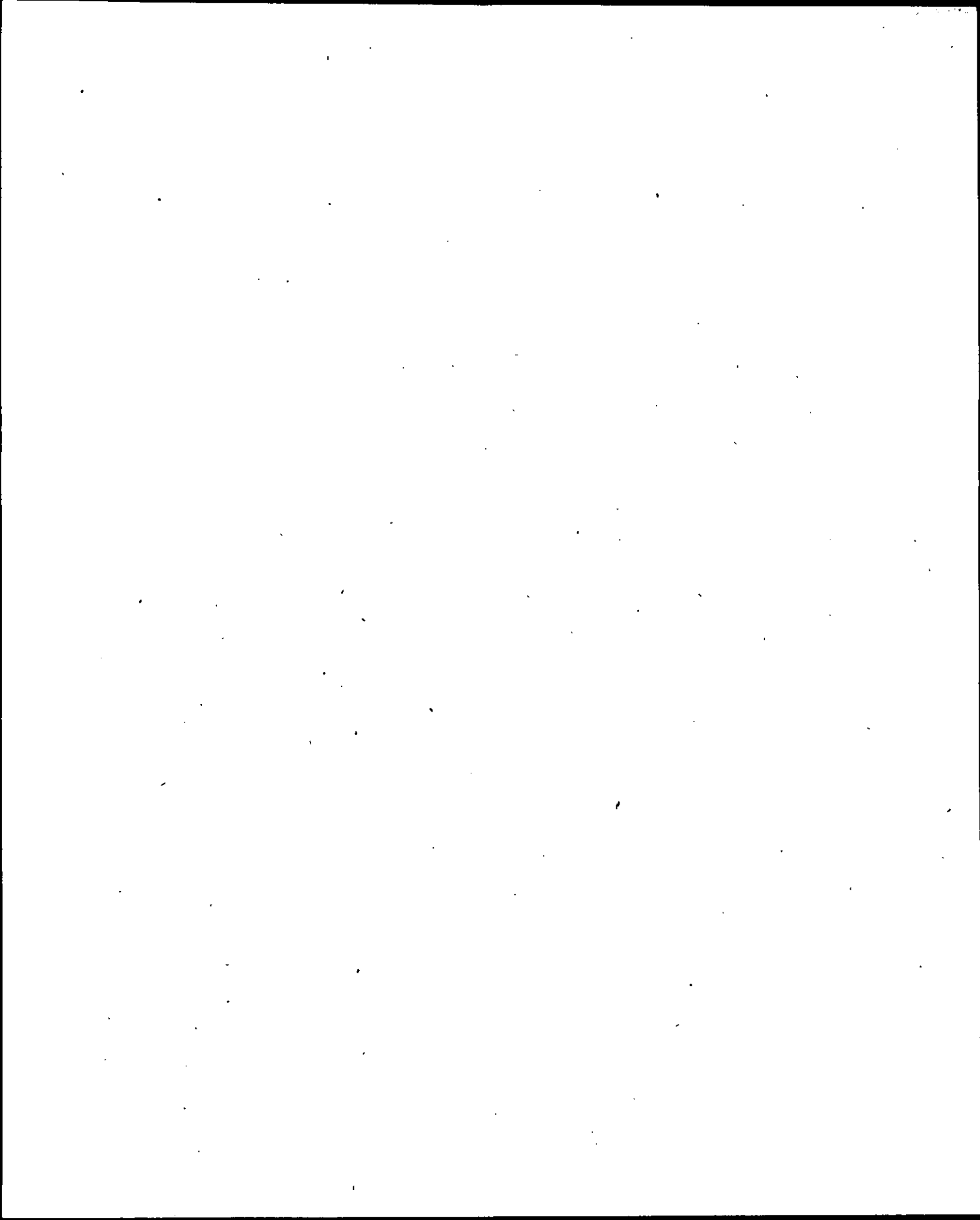
Nr. der Anlagen	Nähere Bezeichnung der Special-Verzeichnisse	Geldbetrag	
		M.	Pf.



# Summarische Uebersicht

der im Auslande verbliebenen directen Steuern mit Inbegriff der beigeschlagenen Beiträge zu den Staatsstraßenbaukosten für das Jahr 18..

Ord.- Nr.	Bezeichnung der Rentämter und Obereinnemereien	Aus dem Rechnungsjahr 18 . .		Aus dem Rechnungsjahr 18 . .		Aus dem Rechnungsjahr 18 . .		Summe	
		M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.



Rentamt

Districts-einnehmeri

# Jahres-Abrechnung

über Erhebung und Ablieferung . . . . .

				M.	Pf.	M.	Pf.
<b>I. Schuldigkeit.</b>							
1	An Ausständen aus dem Jahr 18						
2	Die Schuldigkeit für das Jahr 18 beträgt . . .						
<b>II. Abstattung.</b>							
3	Laut Quittung Nr.	vom	ten				18
4	"	"	"				
5	"	"	"				
6	"	"	"				
7	"	"	"				
8	"	"	"				
9	"	"	"				
10	"	"	"				
11	"	"	"				
12	"	"	"				
13	"	"	"				
14	"	"	"				
15	"	"	"				
16	"	"	"				
17	"	"	"				
18	"	"	"				
19	"	"	"				
20	"	"	"				
21	"	"	"				
22	"	"	"				
Zu übertragen .							

					Dr.	Hf.	Dr.	Hf.
				Uebertrag				
23	Laut Quittung Nr.		vom	ten				18
24	"	"	"					
25	"	"	"					
26	"	"	"					
27	"	"	"					
28	"	"	"					
29	"	"	"					
30	"	"	"					
31	"	"	"					
32	"	"	"					
33	"	"	"					
34	"	"	"					
35	"	"	"					
36	"	"	"					
37	"	"	"					
38	"	"	"					
39	"	"	"					
40	"	"	"					

# Haupt-Rechnung

über

## Einnahme und Ausgabe

der

# Großherzoglich Hessischen Hauptstaatskasse

für das Jahr

18 . .

Mit . . Specialrechnungen und mit . . zu letzteren gehörigen  
Urkundenbänden.

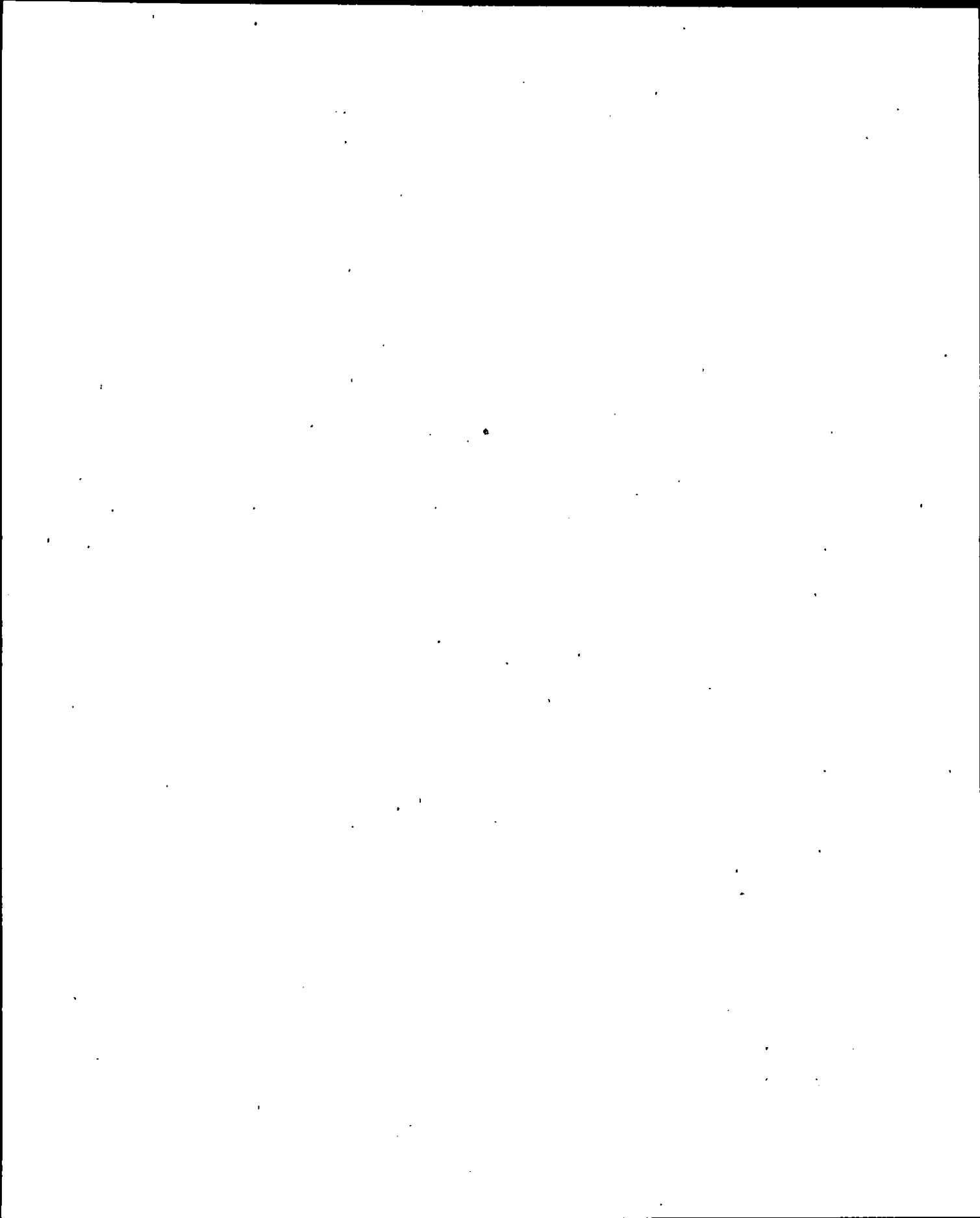
—————

Abgeschlossen am . . . . . 18 . .

Abgeschickt am . . . . . 18 . .

Aufgestellt von der Großherzoglichen Hauptstaatskasse

. . . . .





# Register.

Seite der	
Special- Rechnung	Haupt- Rechnung

Seite der	
Special- Rechnung	Haupt- Rechnung

**Ginnahme.**



Ausgabe.

# Ausgabe.

Nummer der			Bezahlt	
Art.	Belege		M.	Pf.

Großherzoglich Hessisches

# Regierungsblatt.

№. 29.

Darmstadt, den 5. Juli 1879.

---

Inhalt: Gesetz, die Verwaltung der Einnahmen und Ausgaben des Staates betreffend.

---

G e s e t z,

die Verwaltung der Einnahmen und Ausgaben des Staates betreffend.

LUDWIG IV. von Gottes Gnaden Großherzog von Hessen und bei Rhein etc. etc.

Wir haben mit Zustimmung Unserer getreuen Stände verordnet und verordnen hiermit, wie folgt:

Artikel 1.

Die Einnahmen und Ausgaben des Staates werden nach den Gesetzen, insbesondere nach dem Finanzgesetz und dem mit den Ständen vereinbarten Hauptvoranschlag der Staats-Einnahmen und Ausgaben verwaltet.

Dem Finanzgesetz und dem Hauptvoranschlag der Staats-Einnahmen und Ausgaben sind im Sinne des gegenwärtigen Gesetzes gleich zu achten diejenigen Gesetze und Vereinbarungen, welche sie abändern oder ergänzen oder über die Finanzperiode hinaus erstrecken, oder welche andere, als die in dem Hauptvoranschlag eingestellten Einnahmen oder Ausgaben anordnen, und außerdem die auf Grund des Art. 69 der Verfassungsurkunde erlassenen Verordnungen.

## Artikel 2.

Die von den Ständen bewilligten höheren und anderen sachlichen Ausgabebeträge stehen der Regierung für die ganze Dauer dieser Periode auch in dem Falle zur Verfügung, daß das auf einen Theil derselben erstreckte Finanzgesetz der vorhergehenden Periode niedere und andere sachliche Ausgabebeträge festsetzt. Enthält das letztere jedoch für einzelne Staatszwecke höhere oder andere Bewilligungen, als das neue Finanzgesetz, so bleiben dieselben für die Zeit der Erstreckung des früheren Finanzgesetzes fortbestehen, wenn während dieser Zeit die Verhältnisse, auf welchen die früheren Bewilligungen beruhen, keine Aenderung erleiden.

## Artikel 3.

In die einzelnen Titel des Hauptvoranschlags sind unter entsprechenden Abtheilungen und Unterabtheilungen zunächst alle, voraussichtlich in jedem Jahre der dreijährigen Finanzperiode regelmäßig in gleicher Art wiederkehrenden Staats-Einnahmen und Ausgaben als fortlaufende Einnahmen und Ausgaben und hierauf alle übrigen Staats-Einnahmen und Ausgaben als einmalige aufzunehmen.

## Artikel 4.

Die im Voraus nicht allein der Art und Größe, sondern auch der Zeit nach bestimmten Ausgaben sind von einer Finanzperiode in die andere nicht übertragbar.

Dagegen können die für bauliche Zwecke und die für einmalige Ausgaben bewilligten Fonds, sowie solche Fonds, welche nach besonderer durch den Hauptvoranschlag getroffener Bestimmung übertragbar sind, sofern sie innerhalb derjenigen Finanzperiode, für welche die Bewilligung erfolgt ist, entweder gar nicht oder nur theilweise zur Verwendung gelangen, ganz oder theilweise in das Rechnungswesen der darauf folgenden Finanzperiode übertragen werden.

Erleidet ihre Verwendung eine weitere Verzögerung, so sind sie in eine spätere Finanzperiode nur dann übertragbar, wenn hierzu die Zustimmung der Stände ausdrücklich erfolgt ist.

## Artikel 5.

Insoweit durch den Hauptvoranschlag nicht besondere Ausnahmen genehmigt sind, müssen in der Rechnung alle Einnahmen und Ausgaben in ihrem vollen (rauen) Betrage erscheinen und dürfen daher Zahlungen an den ersteren und Rückeinnahmen an den letzteren nicht vorweg in Abzug kommen.

Einnahmen jedoch, welche aus der Erstattung geleisteter Ausgaben entstehen, sind, so lange die Rechnungsbücher der Fonds, aus welchen diese Ausgaben bestritten wurden, noch offen sind, an den letzteren abzusetzen.



Wenn zur Erzielung einer unvorhergesehenen Einnahme ein durch die Natur derselben bedingter Aufwand erforderlich wird, zu dessen Bestreitung die Mittel nicht durch den genehmigten Hauptvoranschlag gegeben erscheinen, so ist es zulässig, denselben aus der erzielten Einnahme zu decken; jedoch muß dann durch die Rechnung der rauhe Betrag der letzteren und der stattgehabte Abzug nachgewiesen werden.

#### Artikel 6.

Sachen, welche zur Veräußerung für Rechnung des Staates bestimmt sind, müssen öffentlich an die Meistbietenden verkauft werden, sofern nicht die Veräußerung aus freier Hand von der obersten Verwaltungsbehörde ausdrücklich nachgegeben worden ist.

Die Veräußerung bestimmter Arten beweglicher Sachen aus freier Hand kann von der obersten Verwaltungsbehörde auch allgemein angeordnet werden.

#### Artikel 7.

Die für Rechnung des Staates geschlossenen Contracte müssen ebenso wie jeder Ankauf für Staatsrechnung auf vorhergegangene öffentliche Ausschreibung gegründet sein, insofern nicht die von der obersten Verwaltungsbehörde ausgehenden Verwaltungsvorschriften ein Anderes bestimmen oder Ausnahmen durch die Natur des Geschäftes gerechtfertigt werden.

Mit Beamten, welche die Verwaltung selbst führen oder an derselben betheiligt sind, darf in Bezug auf die Verwaltung, zu welcher sie gehören, nicht contrahirt werden, sofern ihnen nicht von der obersten Verwaltungsbehörde die Betheiligung bei dem Ankauf von Producten oder bei der Lieferung von Naturalien oder bei der Pachtung von Gegenständen ihrer Verwaltung ausdrücklich gestattet worden ist.

Bei öffentlichen Sammlungen ist die Erwerbung von Gegenständen, welche sich im Eigenthum der mit der Verwaltung dieser Sammlungen beauftragten Beamten befinden, dann gestattet, wenn durch Gutachten unparteiischer Sachverständiger der Werth dieser Gegenstände für die Sammlung und ihre Preiswürdigkeit erwiesen worden ist.

#### Artikel 8.

Die Lieferungen aller für den Staat angekauften Gegenstände müssen von der verwaltenden Behörde bescheinigt werden. Es muß entweder ihre vollständige Verwendung dargethan, oder es müssen solche Gegenstände in besonderen Naturalienrechnungen verrechnet, oder, sofern sie in Grundstücken, Gebäuden oder Inventarstücken bestehen, oder zu Sammlungen gehören, in den, von den Verwaltungsbehörden zu führenden Inventaren in Zugang nachgewiesen werden.

Ueber die Bureau-Bedürfnisse an Schreibmaterialien und dergl. werden von den Verwaltungsbehörden Jahresrechnungen geführt, welche von dem die Anschaffung decretirenden Beamten abzuholen sind. Die erfolgte Abhör ist zu der Jahresrechnung zu bescheinigen.

## Artikel 9.

Die von den Behörden rechtsgültig abgeschlossenen Contracte dürfen zum Nachtheil des Staates nachträglich weder aufgehoben noch abgeändert werden.

Ausnahmen sind unter wesentlich veränderten Umständen mit Genehmigung der obersten Verwaltungsbehörde, oder, wenn der Contract von dieser abgeschlossen wurde, mit Unserer Genehmigung zulässig, insofern der abgeschlossene Contract nicht der ständischen Zustimmung unterlegen hat.

## Artikel 10.

Defecte dürfen nur auf Grund entweder eines gerichtlichen Urtheils oder der Nachweisung der Unmöglichkeit ihrer Beitreibung oder einer von Uns zu fassenden Entschliebung erlassen werden. Letztere Bestimmung findet auf Defecte, welche durch außeretatsmäßige Ausgaben, durch Statsüberschreitungen oder durch eine nach dem Strafgesetzbuch strafbare Handlung des Ersatzpflichtigen entstehen, oder welche auf Anordnung einer der obersten Verwaltungsbehörden des Staates beruhen, keine Anwendung.

Die erlassenen Defecte sind in den Rechnungen summarisch nachzuweisen.

## Artikel 11.

Besoldungen dürfen nur auf Grund des mit den Ständen vereinbarten Hauptvoranschlags verliehen werden.

In die zur Vorlage an die Stände gelangenden Anlagen zu dem Hauptvoranschlag sind bei den einzelnen Besoldungsfonds die Zahl der Stellen und die dafür angesetzten Gehalte im Einzelnen und im Ganzen aufzunehmen.

Bei der Berausgabung der so festgestellten Besoldungsfonds darf weder die vorgesehene Gesamtsumme der Gehalte, noch die vorgesehene Anzahl der Stellen, noch das Gehaltmaximum überschritten, noch unter das festgesetzte Gehaltsminimum heruntergegangen werden.

Die Ersparnisse an den Besoldungsfonds können nur zu eigentlichen Stellvertretungskosten innerhalb der betreffenden Finanzperiode verwendet werden.

Der unentgeltliche Genuß von Dienstwohnungen, Besoldungsgrundstücken und anderen Naturalien kann nur auf Grund des Hauptvoranschlags gewährt werden.

Soweit den Beamten im Uebrigen Dienstwohnungen und Grundstücke oder geeignete Gebäude zur Benutzung überlassen werden, ist dafür der den Verhältnissen entsprechende Mieth- oder Pachtzins zu vergüten. Die Miethvergütungen sind in dem Hauptvoranschlag ersichtlich zu machen.

## Artikel 12.

Remunerationen und Unterstützungen für Beamte dürfen nur auf diejenigen Fonds angewiesen werden, welche in dem Hauptvoranschlag und dessen Anlagen ausdrücklich dazu bestimmt sind.

Insbesondere dürfen aus den Baufonds keine Remunerationen für die angestellten Baubeamten, sondern nur ihre Taggelder bei den durch das betreffende Bauwesen veranlaßten auswärtigen Dienstgeschäften und die ihnen bei Verwendung außerhalb ihres Dienstbezirks zu gewährende Entschädigung für Transportkosten, sowie die Taggelder des zur Aushilfe nothwendigen, nicht angestellten Personales vergütet werden.

## Artikel 13.

Ausgabebeträge, welche der Hauptvoranschlag als künftig wegfallend bezeichnet, sind, sobald sie heimfallen, vom Statsoll in Abgang zu bringen.

Persönliche Zulagen vermindern sich beim Aufrücken eines Beamten in einen höheren Normalgehalt und fallen weg, sobald der Beamte durch den höheren Gehalt vollständig entschädigt ist.

## Artikel 14.

Der Bücherschluß der Hauptstaatskasse hat spätestens ein und ein halbes Jahr nach Ablauf des Statsjahres zu erfolgen.

Der Zeitpunkt, in welchem bei den einzelnen an die Hauptstaatskasse ablieferungspflichtigen Kassen der Bücherschluß zu erfolgen hat, wird innerhalb des für die Hauptstaatskasse bestimmten Termines durch das Finanz-Ministerium festgesetzt.

## Artikel 15.

Ergeben sich hinsichtlich der Einnahmen bei dem Bücherschluß Rückstände, so werden dieselben auf die Rechnung des folgenden Statsjahres übernommen.

Liquide Ausgaberrückstände, welche nur ausnahmsweise vorkommen dürfen, sind für dasjenige Statsjahr zu verrechnen, in welchem die Zahlung erfolgt.

Die Einnahmerückstände wie die Ausgaberrückstände müssen gerechtfertigt werden.

## Artikel 16.

Die Einnahmen und Ausgaben sind in den Rechnungen eines jeden Statsjahres unter den Hauptabtheilungen und Titeln, sowie den betreffenden Abtheilungen und Unterabtheilungen des genehmigten Hauptvoranschlags nachzuweisen, unter welchen sie vorgesehen sind.

Die hierzu nöthigen Rechnungsurkunden müssen vor der Decretur rechnerisch vollständig geprüft und bescheinigt sein.

Mehr-Einnahmen und Mehr-Ausgaben über die vorgesehenen Einnahmen und Ausgaben hinaus sind bei diesen zu verrechnen.

Einnahmen und Ausgaben, welche ihrer Art nach in dem Hauptvoranschlag nicht vorgesehen sind, müssen in den Rechnungen als außeretatmäßige nachgewiesen werden.

#### Artikel 17.

Die Uneinbringlichkeit von Einnahmen, deren Erlaß oder deren Rückzahlung muß auf Grund der bestehenden Gesetze, Verordnungen oder Instructionen nachgewiesen werden.

#### Artikel 18.

Sämmtliche Rechnungs-Ausgaben der Hauptstaatskasse, welche Rechnungs-Einnahmen für die ihr unterstehenden Kassen bilden, und sämmtliche Rechnungs-Ausgaben der letzteren, welche Rechnungs-Einnahmen für die erstere bilden, müssen in den für ein und dasselbe Jahr abgelegten Rechnungen in Ausgabe, beziehungsweise in Einnahme nachgewiesen werden.

#### Artikel 19.

Unerledigte Vorschüsse, Vorlagen, Afferbate, Erhebungen und Zahlungen für andere Kassen sind nicht in den Rechnungen zu verrechnen, sondern in einem der Rechnung beizufügenden, auf die Zeit des Bücherschlusses bezüglichen Anhang nachzuweisen.

#### Artikel 20.

Alle Mehr-Einnahmen und Mehr-Ausgaben, welche gegen die durch ständische Beschlüsse zu dem Hauptvoranschlag für die Finanzperiode festgestellten Beträge stattgefunden haben, werden als Statsüberschreitungen angesehen. Als Statsüberschreitungen sind dagegen diejenigen sachlichen Mehr-Ausgaben nicht zu betrachten, welche durch Minder-Ausgaben bei den betreffenden Abtheilungen und Unterabtheilungen des Hauptvoranschlags gedeckt werden, wenn und insoweit bei den betreffenden Abtheilungen und Unterabtheilungen die Stände ausdrücklich die Verwilligung als Pauschsumme beschlossen haben. Ebenso verhält es sich, wenn die Uebertragungsfähigkeit anderer Theile des Hauptvoranschlags unter sich in dieser Beziehung von den Ständen ausdrücklich bewilligt worden ist.

Der vorstehende Satz erleidet auf den Hauptvoranschlag für die Finanzperiode 187<sup>o</sup>/<sub>82</sub> keine Anwendung. Für diesen bleibt es in dieser Beziehung bei der seitherigen Übung.

## Artikel 21.

Nach Ablauf jeder Finanzperiode und innerhalb der darauf folgenden Finanzperiode, spätestens zu Beginn der zweitfolgenden Finanzperiode hat die Regierung den Ständen eine Uebersicht sämmtlicher Rechnungs-Einnahmen und Ausgaben jener Finanzperiode vorzulegen. Die definitive Rechenschaftsablage erfolgt nach vollendetem Revisionsabschlusse der Staatsrechnungen der Finanzperiode.

## Artikel 22.

Gegenwärtiges Gesetz tritt mit Wirkung vom 1. April 1879 in Kraft.

Urkundlich Unserer eigenhändigen Unterschrift und des beigedrückten Großherzoglichen Siegels.

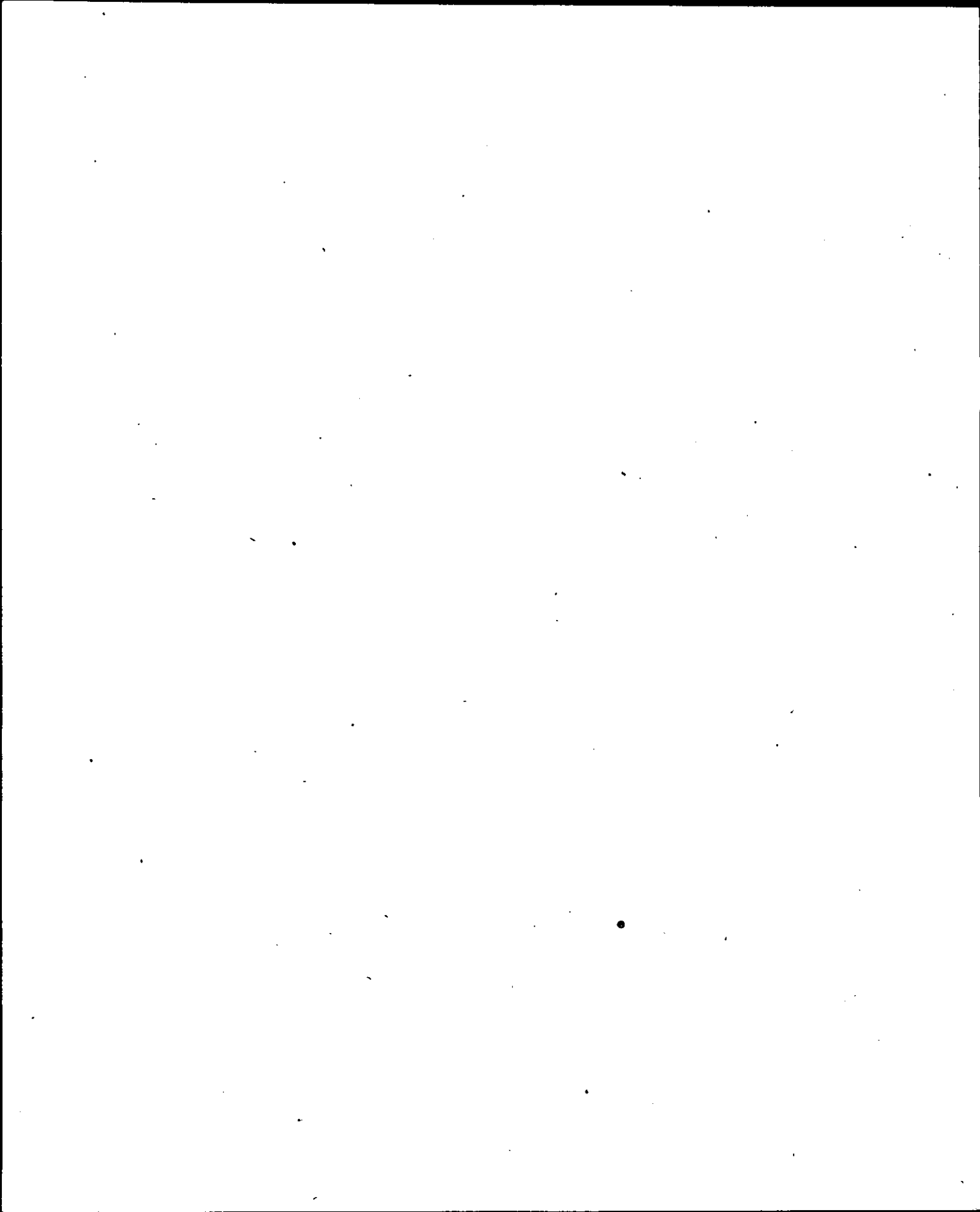
Darmstadt, den 14. Juni 1879.

(L. S.)

RUDBIG.

v. Starck.

---



Großherzoglich Hessisches

# Regierungsblatt.

N<sup>o</sup>. 30.

Darmstadt, den 5. Juli 1879.

---

Inhalt: Gesetz, die Einrichtung und die Befugnisse der Ober-Rechnungskammer betreffend.

---

G e s e t z ,

die Einrichtung und die Befugnisse der Ober-Rechnungskammer betreffend.

LUDWIG IV. von Gottes Gnaden Großherzog von Hessen und bei Rhein &c. &c.

Wir haben mit Zustimmung Unserer getreuen Stände verordnet und verordnen, wie folgt:

Artikel 1.

Die Ober-Rechnungskammer ist eine uns unmittelbar untergeordnete, der Staatsverwaltung gegenüber selbstständige Behörde, welche die Controle des gesammten Staatshaushaltes durch Prüfung und Feststellung der Rechnungen über Einnahmen und Ausgaben von Staatsgeldern, über Zu- und Abgang von Domanal- und Staats-Eigenthum und über die Verwaltung der Staatsschulden zu führen hat.

Der Ober-Rechnungskammer bleibt, wie seither, die Revision und der Abschluß der Rechnungen der unter der Aufsicht oder Verwaltung der Staatsbehörden stehenden Gemeinden, Kirchen, Stiftungen und sonstigen öffentlichen Zwecken dienenden Fonds übertragen.

## Artikel 2.

Die Ober-Rechnungskammer besteht aus einem Präsidenten und der erforderlichen Anzahl von Collegialräthen, sowie dem nöthigen Revisions- und Kanzleipersonale.

Eins der Mitglieder muß die Befähigung zum Richteramte erlangt haben.

## Artikel 3.

Vater und Sohn, Schwiegervater und Schwiegersohn, Brüder und Schwäger dürfen nicht gleichzeitig Mitglieder der Ober-Rechnungskammer sein.

Ein Collegial-Mitglied, welches mit dem Vorstande einer obersten Verwaltungsbehörde des Landes in einem der im ersten Absatze bezeichneten Grade verwandt oder verschwägert ist, darf an der Beschlußfassung über solche Angelegenheiten nicht Theil nehmen, welche zum Geschäftszweige der betreffenden obersten Verwaltungsbehörde gehören.

## Artikel 4.

Nebenämter, mit Ausnahme des Amtes eines Mitglieds einer Prüfungs-Commission, oder mit Geldvortheilen verbundene Nebenbeschäftigungen dürfen den Mitgliedern des Collegiums weder übertragen, noch von ihnen übernommen werden.

Ebenso wenig können dieselben Mitglieder der Kammern der Landstände sein.

## Artikel 5.

Der Präsident und die übrigen Mitglieder der Ober-Rechnungskammer werden von Uns auf Antrag des Staatsministeriums und unter Gegenzeichnung des Präsidenten desselben ernannt, die Collegialräthe nach Anhörung des Präsidenten der Ober-Rechnungskammer. Die zur Kanzlei und für die Revision der Staatsrechnungen weiter erforderlichen Beamten werden von Uns auf Antrag des Präsidenten der Ober-Rechnungskammer und unter Gegenzeichnung desselben ernannt. Die zur Revision der Gemeinde-, Kirchen- und Stiftungsrechnungen erforderlichen Justificaturbeamten werden von Uns nach Anhörung des Präsidenten der Ober-Rechnungskammer auf Antrag des Ministeriums des Innern und der Justiz ernannt. Das übrige Personal wird von dem Präsidenten der Ober-Rechnungskammer angenommen.

Der Präsident und die übrigen Collegialmitglieder der Ober-Rechnungskammer sind unabsetzbar wie Richter.

## Artikel 6.

Der Geschäftsgang bei der Ober-Rechnungskammer wird auf Vorschlag der Ober-Rechnungskammer und nach Anhörung des Staats-Ministeriums durch Verordnung geregelt.



Dieselbe wird auch die Bestimmungen enthalten, welche zur Geschäftsleitung des Präsi-  
denten erforderlich sind.

Bis zum Erlasse dieser Verordnung bleiben die bisher ergangenen Vorschriften über  
den Geschäftsgang insoweit in Kraft, als sie mit den übrigen Vorschriften dieses Gesetzes  
vereinbar sind.

Artikel 7.

Die Ober-Rechnungskammer hat eine collegialische Verfassung. Sie faßt ihre Beschlüsse  
unter Theilnahme von mindestens drei Mitgliedern einschließlich des Vorsitzenden nach Stim-  
menmehrheit; bei Stimmgleichheit gibt der Vorsitzende den Ausschlag.

Die collegialische Berathung und Beschlufsfassung ist jedenfalls erforderlich, wenn:

- 1) an Uns Bericht erstattet,
- 2) die für den Landtag bestimmten Bemerkungen (Art. 20) festgestellt,
- 3) allgemeine Grundsätze aufgestellt oder bestehende abgeändert,
- 4) allgemeine Instructionen erlassen oder abgeändert,
- 5) über Anordnungen der obersten Verwaltungsbehörden Gutachten abgegeben,
- 6) in Zweifelsfällen entschieden werden soll, ob und welche Rechnungen nach den  
Bestimmungen des Art. 8 Ord.-Nr. 1 und 2 dieses Gesetzes von der Ober-  
Rechnungskammer zu revidiren und abzuschließen sind.

Artikel 8.

Der Revision und dem Abschlusse durch die Ober-Rechnungskammer unterliegen:

- 1) alle diejenigen Rechnungen, durch welche die Ausführung des Finanzgesetzes, des  
festgestellten Hauptstaatsvoranschlags, der sämmtlichen Haupt- und Unter-Anlagen,  
auf welchen derselbe beruht, dargethan wird, insoweit nicht vertragmäßige Be-  
stimmungen eine Ausnahme begründen, insbesondere also alle Rechnungen über
  - a. Einnahmen und Ausgaben von Staatsgeldern und von dem Staate gehörigen  
Materialien und sonstigen Vorräthen,
  - b. öffentliche Institute, welche nach Maßgabe des Bedürfnisses Zuschüsse aus der  
Hauptstaatskasse erhalten;
- 2) die Rechnungen über den Fonds zur Ergänzung des Familien-Eigenthums des  
Großherzoglichen Hauses;
- 3) die Rechnungen der Gemeinden, Kirchen, Stiftungen und der sonstigen, öffentlichen  
Zwecken dienenden Fonds, welche seither schon der Ober-Rechnungskammer durch  
Gesetz, Verordnung oder besondere Anordnung zur Revision und zum Abschlusse  
überwiesen sind oder künftig überwiesen werden.

Derjenige Theil der Hauptstaatskasse-Rechnung, welcher die Ausgaben der Ober-Rechnungskammer enthält, wird von dem Präsidenten derselben revidirt.

#### Artikel 9.

Die Revision der Staatsrechnungen ist, außer der Rechnungs-Justification, noch besonders darauf zu richten:

- a. ob bei der Erwerbung, Benutzung und Veräußerung von Staatseigenthum oder anderem unter der Verwaltung von Staatsbehörden stehendem Eigenthum und bei der Erhebung und Verwendung der Einkünfte, welche in den in Art. 8 Ord.-Nr. 1 und 2 beschriebenen Rechnungen zu verrechnen sind, nach den bestehenden Gesetzen und Vorschriften verfahren worden ist;
- b. ob und wo nach den aus diesen Staatsrechnungen zu beurtheilenden Ergebnissen der Verwaltung zur Beförderung der Staatszwecke Abänderungen nöthig oder rathsam sind.

#### Artikel 10.

Die Ober-Rechnungskammer ist berechtigt, von den Behörden jede bei der Revision der Staatsrechnungen für erforderlich erachtete Auskunft, sowie die Einsendung der bezüglichen Acten, Bücher und sonstigen Schriftstücke zu verlangen.

Die Ober-Rechnungskammer ist befugt, Bedenken und Erinnerungen gegen die Staatsrechnungen an Ort und Stelle durch Commissäre erörtern zu lassen, und ebenso über Einzelheiten der Verwaltung sich Information zu verschaffen.

Dem Präsidenten der Ober-Rechnungskammer steht das Recht zu, außerordentliche Visitationen von rechnungspflichtigen, unter der Verwaltung von Staatsbehörden stehenden Kassen und Magazinen anzuordnen. Er ist außerdem verpflichtet, wenigstens je eine unvorhergesehene Visitation der Hauptstaatskasse in jeder Finanzperiode und der übrigen rechnungspflichtigen, unter der Verwaltung von Staatsbehörden stehenden Kassen und Magazinen innerhalb des Zeitraums von 6 Jahren für jede dieser Kassen vornehmen zu lassen. Er hat jedoch in solchen Fällen dem betreffenden Ministerium Mittheilung zu machen, damit von dieser Seite gleichfalls eine commissarische Betheiligung an der Untersuchung stattfinden kann.

Auf Ersuchen des betreffenden Ministeriums hat die Ober-Rechnungskammer außerordentliche Visitationen dieser Kassen, außerdem Ueberlieferungen derselben bei dem Wechsel der Kassebeamten vornehmen zu lassen.

#### Artikel 11.

Alle Verfügungen der obersten Staatsbehörden, durch welche in Beziehung auf Einnahmen und Ausgaben, welche in den in Art. 8 Ord.-Nr. 1 und 2 beschriebenen Rechnungen

zu verrechnen sind, eine allgemeine Vorschrift gegeben oder eine schon bestehende abgeändert oder erläutert wird, müssen sogleich bei ihrem Ergehen der Ober-Rechnungskammer mitgetheilt werden.

Allgemeine Anordnungen der Behörden über die unter der Verwaltung derselben stehenden Kassen und Magazine, sowie über die betreffende Buchführung sind schon vor ihrem Erlass zur Kenntniß der Ober-Rechnungskammer zu bringen, damit dieselbe auf etwaige Bedenken aufmerksam machen kann.

Die bestehenden Vorschriften über die Einrichtung der Staatsrechnungen und der zugehörigen Rechnungsbelege bleiben vorerst in Kraft; Aenderungen können nur bei Uebereinstimmung der Ober-Rechnungskammer mit der betreffenden obersten Verwaltungsbehörde vorgenommen werden.

Von allen auf die Rechnungslegung über Staatsgelder bezüglichen Beschlüssen der Landstände ist der Ober-Rechnungskammer zur Kenntnißnahme Mittheilung zu machen.

#### Artikel 12.

Die Termine zur Einsendung der Staatsrechnungen werden von der Ober-Rechnungskammer nach Benehmen mit dem betreffenden Ministerium bestimmt.

Die Erinnerungen der Ober-Rechnungskammer zu den Staatsrechnungen betreffen entweder den Rechner oder die decretirende Behörde. Die ersteren sind als Revisionsbemerkungen dem Rechner zu übersenden und von diesem innerhalb der von der Ober-Rechnungskammer festgesetzten Frist zu erläutern, die letzteren von dieser mit der decretirenden Behörde in dem allgemein üblichen Geschäftsverkehre auszutragen.

Die Ober-Rechnungskammer ist befugt, ihren Verfügungen gegen säumige Rechner nöthigenfalls durch Ordnungsstrafen bis zu 100 Mark einschließlich die schuldige Folgeleistung zu sichern oder auch Commissäre auf Kosten derselben zur Erledigung der gemachten Auflagen abzuschicken.

#### Artikel 13.

Die Ober-Rechnungskammer hat auf die Revisionsbemerkungen und Erläuterungen Beschlüsse zu ertheilen. Erleidet des Rechners Abschluß durch die Beschlüsse Aenderung, so ist nach diesen der Revisionsabschluß zu formiren und dadurch die persönliche Schuld des Rechners an die Kasse oder das Magazin festzustellen.

#### Artikel 14.

Findet sich ein Rechner oder sein Stellvertreter oder Rechtsnachfolger durch den Revisions-Abschluß beschwert, so hat derselbe dagegen innerhalb einer unerstrecklichen Frist von 3 Monaten nach der bescheinigten Zustellung der Beschlüsse und des Revisions-Abschlusses

Recurs bei der Ober-Rechnungskammer zu ergreifen, sowie um Revision der Verhandlungen und um Formirung eines anderen Revisions-Abschlusses nachzusuchen.

In solchen Fällen entscheidet in außerordentlicher Sitzung auf schriftliche Vorträge eines Referenten und Correferenten die Ober-Rechnungskammer, vertreten durch ihren Präsidenten mit zwei Rätthen und verstärkt durch drei Mitglieder des Verwaltungsgerichtshofs, welche Wir für jede Finanzperiode im Voraus ernennen werden. Der Präsident soll bei Stimmengleichheit nicht den Ausschlag geben können, und ist in diesem Falle zu Gunsten des Beschwerdeführers zu entscheiden.

Bei dieser Entscheidung darf der frühere Referent, auf dessen Vortrag der angefochtene Revisions-Abschluß ertheilt worden ist, nicht mitwirken.

Das Erkenntniß ist dem Rechner durch die Verwaltungsbehörde, unter welcher derselbe steht, zu eröffnen.

Ein weiterer Recurs findet nicht statt.

#### Artikel 15.

Die von der Ober-Rechnungskammer formirten Revisions-Abschlüsse, gegen welche innerhalb der im Art. 14 bestimmten Frist der Recurs an die Ober-Rechnungskammer nicht ein- und ausgeführt worden ist, erlangen mit Ablauf dieser Frist, die Beschlüsse der Recurs-Instanz sogleich nach ihrem Erlaß gegenüber dem Rechner, dessen Stellvertreter oder Rechtsnachfolger die Eigenschaft rechtskräftiger Erkenntnisse und sind vollstreckbar. Die Vollstreckungs-Clausel gemäß § 663 der Civil-Prozeß-Ordnung ist von der Ober-Rechnungskammer beizufügen.

#### Artikel 16.

Eine Wiedereinsetzung in den vorigen Stand gegen die Versäumniß der Recursfrist findet nur dann statt, wenn:

- a. die Unmöglichkeit zu deren Einhaltung dargethan werden kann;
- b. das Restitutionsgesuch längstens binnen 3 Monaten, von der Zeit des Wegfallens des Hindernisses an gerechnet, bei der Ober-Rechnungskammer angebracht und hiermit
- c. nicht nur die Bescheinigung der angegebenen Verhinderungsursache, sondern zugleich auch
- d. eventuell die Recurs-Ausführung selbst verbunden wird.

#### Artikel 17.

Will der Rechner nach erfolgtem Revisions-Abschlusse neue Thatumstände oder Rechtfertigungsmittel geltend machen, so kann er sich damit an die betreffenden Verwaltungs-

behörden oder nöthigenfalls an die Ober-Rechnungskammer mit einem Gesuch um Wiederaufnahme des Verfahrens wenden. Gegen die Entscheidung dieser Behörden steht demselben der Recurs an die nach Artikel 14 und folgende dieses Gesetzes fungirende Recurs-Instanz unter den darin angegebenen Voraussetzungen, Formen u. s. w. zu. Das Beschreiten des Rechtsweges wird hierdurch nicht ausgeschlossen.

#### Artikel 18.

Eigentliche Rechnungsfehler (errores calculi) können und müssen auch nach erfolgtem Revisions-Abschlusse und nach Ablauf der Recursfrist von der Ober-Rechnungskammer verbessert werden.

#### Artikel 19.

Zeigt sich bei der Revision einer Staatsrechnung, daß dem Rechner Dienstnachlässigkeit zur Last fällt, oder ergeben sich Anzeigen einer untreuen Verwaltung, so hat die Ober-Rechnungskammer die betreffenden Thatfachen der Verwaltungsbehörde, unter welcher der Rechner steht, sofort mitzutheilen, damit das weitere Verfahren gegen denselben eingeleitet werde. Von dem Ergebnisse der Untersuchung soll der Ober-Rechnungskammer Nachricht gegeben werden.

#### Artikel 20.

Den von der Ober-Rechnungskammer anzufertigenden Nachweisungen, welche über das Domanial- und Staatsvermögen und über die Verwendung der bewilligten Staatsgelder nach Art. 9 und 68 der Verfassungsurkunde den Ständen zu geben sind, sind die von der Ober-Rechnungskammer unter eigener Verantwortlichkeit aufzustellenden Bemerkungen darüber beizufügen,

- 1) ob die in den Rechnungen der Hauptstaatskasse in Einnahme und Ausgabe aufgeführten Beträge mit denjenigen übereinstimmen, welche in den nach Art. 8 Ord.-Nr. 1 und 2 von der Ober-Rechnungskammer revidirten Rechnungen in Ausgabe und Einnahme nachgewiesen sind;
- 2) ob und in wie weit bei der Vereinnahmung und Erhebung, bei der Verausgabung und Verwendung von Staatsgeldern oder bei der Erwerbung, Benutzung oder Veräußerung von Staats-eigenthum Abweichungen von den Bestimmungen des Finanzgesetzes oder der von den Landständen genehmigten Haupt-Abtheilungen, Titel oder einzelnen Posten des Hauptvoranschlags und der Anlagen desselben, oder von den mit einzelnen Positionen des Hauptvoranschlags und der Anlagen desselben verbundenen Bemerkungen oder Abweichungen von den Bestimmungen der auf die Staats-Einnahmen und Ausgaben oder auf die Erwerbung, Benutzung

oder Veräußerung von Staatseigenthum bezüglichen Gesetze und Vorschriften stattgefunden haben, insbesondere

- 3) welche Staatsüberschreitungen, sowie welche außeretatmäßigen Einnahmen und Ausgaben stattgefunden haben.

Die Ober-Rechnungskammer hat mit diesen Nachweisungen und Bemerkungen dem Staatsministerium eine Denkschrift vorzulegen, welche die hauptsächlichsten Ergebnisse der Prüfung übersichtlich zusammenfaßt und die Wahrnehmungen der Ober-Rechnungskammer über etwaige aus den Staatsrechnungen sich ergebende wesentliche Mängel der Verwaltung und gutachtliche Vorschläge zur Abhülfe derselben enthält.

Ueber Fragen, welche zum Geschäftskreise der Ober-Rechnungskammer gehören, können auch die Landstände durch Vermittelung des Staatsministeriums von der Ober-Rechnungskammer Gutachten erheben.

#### Artikel 21.

Liegt Grund zur Einleitung des Disciplinarverfahrens gegen den Präsidenten oder einen Collegialrath der Ober-Rechnungskammer vor, so hat dieselbe durch Beschluß des Staatsministeriums zu erfolgen. Ueber das Verfahren und die Competenz zur Erlassung eines Disciplinar-Erkenntnisses bestimmt das Disciplinargesetz.

Die Landstände sind berechtigt, wegen Verletzung der der Ober-Rechnungskammer im Art. 20 auferlegten Pflichten die Einleitung des Disciplinarverfahrens bei dem Staatsministerium zu beantragen.

Das Staatsministerium hat diesem Antrag binnen 3 Monaten Folge zu geben und das Ergebnis des Disciplinarverfahrens nach dessen Beendigung jeder der beiden Kammern der Landstände mitzutheilen.

#### Artikel 22.

Nach Ablauf eines jeden Geschäftsjahres hat Uns die Ober-Rechnungskammer einen Bericht über die Ergebnisse ihrer gesammten, auf das Staatsrechnungswesen bezüglichen Geschäftsthätigkeit zu erstatten, welchem zugleich ihre gutachtlichen Vorschläge beizufügen sind, ob und in wie weit nach den aus den Staatsrechnungen zu entnehmenden Ergebnissen der Verwaltung zur Beförderung der Staatszwecke im Wege der Gesetzgebung oder der Ver-  
ordnung zu treffende Bestimmungen nothwendig oder rathsam erscheinen.

#### Artikel 23.

Soweit die Bestimmungen dieses Gesetzes von den bestehenden Bestimmungen abweichen, finden sie zum ersten Male auf das Staatsrechnungswesen der mit dem 1. April 1879 beginnenden Finanzperiode Anwendung.

## Artikel 24.

Sämmtliche Bestimmungen über das Rechnungswesen der Gemeinden, Kirchen, Stiftungen und der sonstigen öffentlichen Zwecken dienenden Fonds (Art. 8 Ord.-Nr. 3) bleiben in Kraft, insoweit sie nicht durch Art. 14—18 aufgehoben werden.

## Artikel 25.

Gegenwärtiges Gesetz tritt mit dem ersten October 1879 in Wirksamkeit.

Von dem gleichen Zeitpunkte an treten alle für das Staats-Rechnungswesen früher erlassenen Bestimmungen, insoweit sie mit dem gegenwärtigen Gesetze nicht vereinbar sind, außer Kraft.

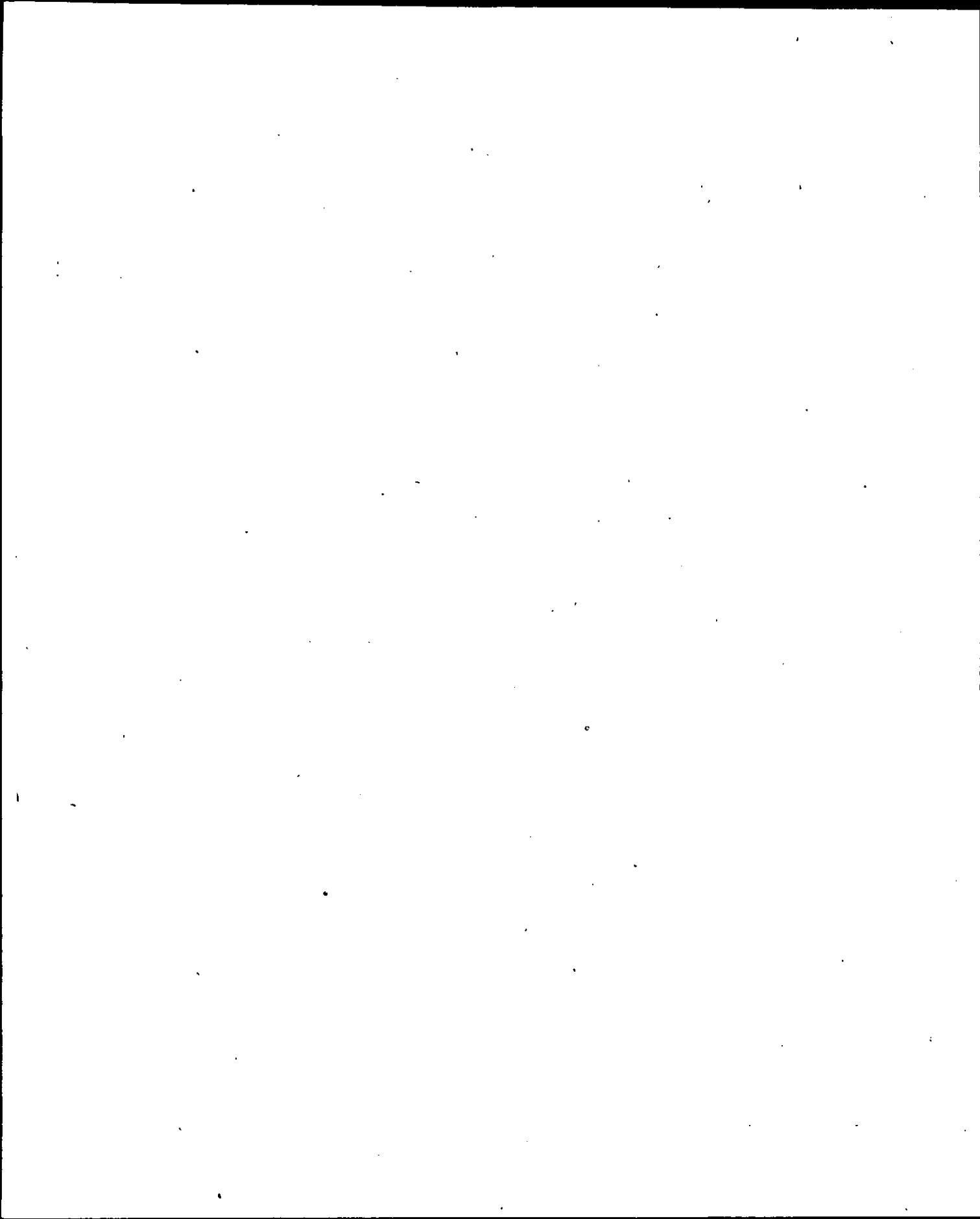
Urkundlich Unserer eigenhändigen Unterschrift und des beigedrückten Großherzoglichen Siegels.

Darmstadt, den 14. Juni 1879.

(L. S.)

R U D W I G.

v. Starck.





Großherzoglich Hessisches  
**R e g i e r u n g s b l a t t.**

**N<sup>o</sup>. 31.**

Darmstadt, den 10. Juli 1879.

---

Inhalt: 1) Bekanntmachung, die zwischen dem Deutschen Reich und Belgien abgeschlossene Vereinbarung wegen gegenseitiger Zulassung der beiderseitigen Staatsangehörigen zum Armenrechte betreffend. — 2) Bekanntmachung, die Rechtsanwaltsordnung für das Deutsche Reich betreffend.

---

**Bekanntmachung,**

die zwischen dem Deutschen Reich und Belgien abgeschlossene Vereinbarung wegen gegenseitiger Zulassung der beiderseitigen Staatsangehörigen zum Armenrechte betreffend.

Die unterm 18. Oktober v. J. durch Austausch der nachstehenden Erklärung des Reichskanzlers gegen eine entsprechende Erklärung des Königlich Belgischen Gesandten zu Berlin getroffene Vereinbarung wegen gegenseitiger Zulassung der beiderseitigen Staatsangehörigen zum Armenrechte wird mit dem Anfügen zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß hiernach mit dem 1. Oktober l. J. die am 9. März 1826 zwischen Hessen und dem Königreich der Niederlande abgeschlossene Vereinbarung — Reg.-Bl. 1826 Nr. 14 —, soweit sich solche auch auf Belgien erstreckt, außer Wirksamkeit tritt.

Darmstadt, den 13. Juni 1879.

Großherzogliches Staatsministerium.

v. Starck.

Rothe.

Erklärung des Reichskanzlers.

Zwischen der Kaiserlich Deutschen und Königlich Belgischen Regierung ist zum Zweck der gegenseitigen Zulassung der beiderseitigen Staatsangehörigen zum Armenrechte nachfolgende Vereinbarung getroffen worden:

I.

Deutsche werden in Belgien und Belgier werden in Deutschland unter denselben Bedingungen und gesetzlichen Voraussetzungen zum Armenrechte zugelassen, wie die Angehörigen des betreffenden Landes, in welchem der Prozeß anhängig ist.

Das Armutshzeugniß ist dem Ausländer, welcher zum Armenrechte zugelassen werden will, in allen Fällen von der Behörde seines gewöhnlichen Aufenthaltsortes auszustellen.

Hält der Ausländer sich nicht in dem Lande auf, in welchem er das Armenrecht nachsucht, so muß das Armutshzeugniß von einem diplomatischen Agenten desjenigen Landes, in dessen Gebiet das Zeugniß vorgelegt werden soll, beglaubigt werden.

Hält er sich dagegen in dem Lande auf, in welchem er seinen Antrag stellt, so können außerdem noch bei den Behörden seines Heimathlandes Erkundigungen über ihn eingezogen werden.

Sind Deutsche in Belgien oder Belgier in Deutschland zum Armenrechte verstattet, so sind sie hiermit von Rechtswegen auch von jeder Sicherheitsleistung oder Hinterlegung befreit, welche unter irgend einer Benennung von Ausländern wegen ihrer Eigenschaft als solche bei Prozessen gegen Inländer nach der Gesetzgebung des Landes, in welchem der Prozeß geführt wird, gefordert werden könnte.

Die gegenwärtige Erklärung tritt hinsichtlich Preußens und Belgiens an Stelle der am 21. August 1822 im Haag unterzeichneten Deklaration, und hinsichtlich des Großherzogthums Hessen und Belgiens an Stelle der am 9. März 1826 im Haag unterzeichneten Erklärung.

Sie tritt in Wirksamkeit am 1. Oktober 1879 und bleibt bis nach Ablauf von sechs Monaten nach der von einem beider Theile erfolgten Kündigung in Kraft.

Die gegenwärtige Erklärung wird gegen eine entsprechende Erklärung des königlich Belgischen Gesandten hier selbst ausgetauscht werden.

Berlin, den 18. Oktober 1878.

In Vertretung des Kanzlers des Deutschen Reiches:

v. Bülow.

## Bekanntmachung,

die Rechtsanwaltsordnung für das Deutsche Reich betreffend.

Nachdem der Bundesrath des Deutschen Reichs auf Grund des § 114 der Rechtsanwaltsordnung für das Deutsche Reich vom 1. Juli 1878 seine Zustimmung dazu ertheilt hat, daß die bei dem künftigen Landgerichte der Provinz Rheinhesse zugelassenen Rechtsanwälte in den daselbst verhandelten Prozessen bis zur Einführung eines gemeinschaftlichen bürgerlichen Gesetzbuchs zur Vertretung der Parteien auch bei dem Oberlandesgerichte des Großherzogthums zu Darmstadt zugelassen werden, so wird dies hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Darmstadt, am 20. Juni 1879.

Großherzogliches Ministerium des Innern und der Justiz.

v. Starck.

v. Bechtold.

Großherzoglich Hessisches  
**R e g i e r u n g s b l a t t.**

**N<sup>o</sup>. 32.**

Darmstadt, den 14. Juli 1879.

Inhalt: Bekanntmachung, die Beschäftigung von Arbeiterinnen und jugendlichen Arbeitern in Walz- und Hammerwerken, Glashütten und Spinnereien betreffend.

**Bekanntmachung,**

die Beschäftigung von Arbeiterinnen und jugendlichen Arbeitern in Walz- und Hammerwerken, Glashütten und Spinnereien betreffend.

Die nachstehenden im Centralblatte für das Deutsche Reich (Nr. 17 und 21 von 1879) veröffentlichten Bekanntmachungen des Reichskanzlers in rubricirtem Betreffe werden hiermit zur allgemeinen Kenntniß gebracht.

Darmstadt, den 5. Juni 1879.

Großherzogliches Ministerium des Innern und der Justiz.

v. Stark.

Schaum.

**Bekanntmachung,**

betreffend die Beschäftigung von Arbeiterinnen und jugendlichen Arbeitern in Walz- und Hammerwerken.

Auf Grund des § 139 a der Gewerbeordnung hat der Bundesrath nachstehende Bestimmungen über die Beschäftigung von Arbeiterinnen und jugendlichen Arbeitern in Walz- und Hammerwerken

erlassen:

I.

## I.

Die Beschäftigung von Arbeiterinnen und jugendlichen Arbeitern in Walz- und Hammerwerken unterliegt folgenden Beschränkungen:

1. Arbeiterinnen dürfen bei dem unmittelbaren Betriebe der Werke nicht beschäftigt werden;
2. Kinder zwischen 12 und 14 Jahren dürfen in den Werken überhaupt nicht beschäftigt werden.

## II.

Für die Beschäftigung der jungen Leute männlichen Geschlechts treten die Beschränkungen des § 136 der Gewerbeordnung mit folgenden Maßgaben außer Anwendung:

1. Vor Beginn der Beschäftigung ist dem Arbeitgeber für jeden Arbeiter ein ärztliches Zeugniß einzuhändigen, nach welchem die körperliche Entwicklung des Arbeiters eine Beschäftigung in dem Werke ohne Gefahr für die Gesundheit zuläßt. Der Arbeitgeber hat mit dem Zeugnisse nach § 137 Absatz 3 der Gewerbeordnung zu verfahren.
2. Die Arbeitsschicht darf einschließlich der Pausen nicht länger als 12 Stunden, ausschließlich der Pausen nicht länger als 10 Stunden dauern. Unterbrechungen der Arbeit von weniger als  $\frac{1}{4}$  Stunde Dauer kommen auf die Pausen nicht in Anrechnung. Eine der Pausen muß mindestens  $\frac{1}{2}$  Stunde dauern und zwischen das Ende der 4. und den Anfang der 7. Arbeitsstunde fallen.

Die Gesamtdauer der Beschäftigung darf innerhalb einer Woche ausschließlich der Pausen 60 Stunden betragen; davon dürfen innerhalb zweier Wochen in die Zeit von 6 Uhr Abends bis 6 Morgens nicht mehr als 60 Stunden fallen. Von letzterer Vorschrift ist vorübergehend eine Ausnahme gestattet, wenn dieselbe durch eine, im Interesse der Arbeiter erfolgende Aenderung in der Art des Schichtenwechsels bedingt wird.

3. Zwischen zwei Arbeitsschichten muß eine Ruhezeit von mindestens 12 Stunden liegen. Innerhalb der Ruhezeit ist eine Beschäftigung mit Nebenarbeiten nicht gestattet.
4. An Sonn- und Festtagen darf die Beschäftigung nicht in die Zeit von 6 Uhr Morgens bis 6 Uhr Abends fallen. In die Stunden vor oder nach dieser Zeit darf an Sonntagen die Beschäftigung nur dann fallen, wenn vor Beginn oder nach Abschluß der Arbeitsschicht den jungen Leuten eine ununterbrochene Ruhezeit von mindestens 24 Stunden gesichert bleibt.
5. Während der Pausen für die Erwachsenen dürfen junge Leute nicht beschäftigt sein.

## III.

Die Bestimmungen des § 138 der Gewerbeordnung finden in Walz- und Hammerwerken mit folgenden Maßgaben Anwendung:

1. Das in den Fabrikräumen auszuhängende Verzeichniß der jugendlichen Arbeiter ist in der Weise aufzustellen, daß die in derselben Schicht Beschäftigten je eine Abtheilung bilden.
2. In Räumen, in welchen junge Leute nach Maßgabe der Vorschriften unter II beschäftigt werden, muß neben der nach § 138 Absatz 3 auszuhängenden Tafel eine zweite Tafel ausgehängt werden, welche in deutlicher Schrift die Bestimmungen unter I und II wiedergiebt.

Berlin, den 23. April 1879.

Der Reichskanzler:

v. Bismarck.

## Bekanntmachung,

betreffend die Beschäftigung von Arbeiterinnen und jugendlichen Arbeitern in Glashütten.

Auf Grund des § 139 a der Gewerbeordnung hat der Bundesrath nachstehende Bestimmungen über die Beschäftigung von Arbeiterinnen und jugendlichen Arbeitern in Glashütten

erlassen:

### I.

Die Beschäftigung von Arbeiterinnen und jugendlichen Arbeitern in Glashütten unterliegt folgenden Beschränkungen:

1. In solchen Räumen, in welchen vor dem Ofen (Schmelz-, Kühl-, Glüh-, Streckofen) gearbeitet wird, darf Arbeiterinnen überhaupt, und in solchen Räumen, in welchen eine außer- gewöhnlich hohe Wärme herrscht (Häfenkammern und dergleichen), darf jugendlichen Arbeiterinnen eine Beschäftigung nicht gewährt und der Aufenthalt nicht gestattet werden. Aus- nahmen hiervon kann der Bundesrath zulassen.
2. Die Beschäftigung von jugendlichen Arbeitern männlichen Geschlechts unter 14 Jahren (Knaben) ist nur gestattet, wenn mit Genehmigung der Schulaufsichtsbehörde eine Schul- einrichtung getroffen ist, welche den Knaben einen wöchentlichen Unterricht von mindestens 12 Stunden sichert und zwischen dem Ende der Arbeitszeit und dem Beginn des Unter- richts eine Ruhezeit von ausreichender Dauer, nach dem Ende einer Nachtschicht eine Ruhe- zeit von mindestens 7 Stunden zuläßt.  
Knaben, welche zum Besuche der Volksschule verpflichtet sind, dürfen in Zukunft zur Beschäftigung nur angenommen werden, wenn vorher dem Arbeitgeber ein Zeugniß des zuständigen Schulaufsichtsbeamten eingehändigt ist, nach welchem die Knaben den Anforde- rungen der Schule vollständig genügen. Das Zeugniß ist halbjährlich zu erneuern; der Arbeitgeber hat mit demselben nach § 137 Absatz 3 der Gewerbeordnung zu verfahren.
3. Mit Schleifarbeiten dürfen jugendliche Arbeiterinnen und Knaben nicht beschäftigt werden. In Tafelglashütten dürfen Knaben vor dem Schmelz- oder Streckofen oder mit dem Tragen der Walzen nicht beschäftigt werden, wenn die Hütten Walzen von mehr als 5 kg Gewicht herstellen.

### II.

In Glashütten mit ununterbrochenem Tag- und Nachtbetriebe und regelmäßig wechselnden Schichten treten die Beschränkungen des § 136 der Gewerbeordnung für jugendliche Arbeiter männlichen Geschlechts (Knaben und junge Leute) mit folgenden Maßgaben außer Anwendung:

1. Die Beschäftigung der Knaben darf innerhalb 24 Stunden einschließlich der Pausen nicht länger als 6 Stunden dauern. Die Gesamtdauer darf innerhalb einer Woche einschließlich der Pausen nicht mehr als 36 Stunden betragen; davon dürfen innerhalb zweier Wochen in die Zeit von 6 Uhr Abends bis 6 Morgens nicht mehr als 36 Stunden fallen.
2. Die Arbeitsschicht der jungen Leute darf einschließlich der Pausen nicht länger als 12 Stun- den, ausschließlich der Pausen nicht länger als 10 Stunden dauern. Unterbrechungen der Arbeit von weniger als  $\frac{1}{4}$  Stunde Dauer werden auf die Pausen nicht in Anrechnung gebracht; eine der Pausen muß mindestens  $\frac{1}{2}$  Stunde dauern.

Die Gesamtdauer der Beschäftigung darf innerhalb einer Woche ausschließlich der Pausen 60 Stunden betragen; davon dürfen innerhalb zweier Wochen in die Zeit von 6 Uhr Abends bis 6 Uhr Morgens nicht mehr als 60 Stunden fallen.

3. Während der Pausen für die Erwachsenen dürfen jugendliche Arbeiter überhaupt nicht, während der Pausen für junge Leute dürfen Knaben nicht beschäftigt sein.
4. Zwischen 2 Arbeitsschichten muß eine Ruhezeit von mindestens 12 Stunden liegen.
5. An Sonn- und Festtagen darf die Beschäftigung nicht in die Zeit von 6 Uhr Morgens bis 6 Uhr Abends fallen. Die Vorschrift findet, wenn mehrere Festtage aufeinander folgen, nur auf den ersten Festtag Anwendung.

## III.

In Glashütten mit zeitweisen Betriebsunterbrechungen und mit Arbeitsschichten von unregelmäßiger Lage oder Dauer treten die Beschränkungen des § 135 Absatz 2, 4 und § 136 der Gewerbeordnung für jugendliche Arbeiter männlichen Geschlechts (Knaben und junge Leute) mit folgenden Maßgaben außer Anwendung.

1. Die Arbeitsschicht der Knaben darf nicht länger als die halbe Arbeitsschicht der Erwachsenen dauern. Die Beschäftigung darf nicht länger als 6 Stunden dauern, wenn zwischen den Arbeitsstunden nicht Pausen von zusammen mindestens einstündiger Dauer gewährt werden. Die Gesamtdauer darf innerhalb zweier Wochen einschließlich der Pausen nicht mehr als 72 Stunden betragen; von der Gesamtdauer darf in die Zeit von 6 Uhr Abends bis 6 Uhr Morgens nicht mehr als die Hälfte fallen.
2. Die Gesamtdauer der Beschäftigung darf für junge Leute innerhalb einer Woche ausschließlich der Pausen nicht mehr als 60 Stunden betragen. Die Dauer der Pausen muß für Schichten von höchstens 10 Arbeitsstunden mindestens 1 Stunde, für Schichten mit längerer Arbeitszeit mindestens 1½ Stunde betragen. Unterbrechungen der Arbeit von weniger als ¼ Stunde Dauer werden auf die Pausen nicht in Rechnung gebracht; eine der Pausen muß mindestens ½ Stunde dauern.
3. Zwischen 2 Arbeitsschichten muß eine Ruhezeit liegen. Bei Knaben muß dieselbe mindestens die Dauer einer vollen Arbeitsschicht der Erwachsenen, bei jungen Leuten mindestens die Dauer der zuletzt beendigten Schicht erreichen. Innerhalb der Ruhezeit ist eine Beschäftigung mit Nebenarbeiten für Knaben nicht gestattet. Für junge Leute ist sie gestattet, wenn dieselben vor Beginn oder nach dem Ende dieser Beschäftigung noch für eine Zeit von der Dauer der zuletzt beendigten Schicht ohne jede Beschäftigung bleiben. Die Dauer

Glashütte.....

T a  
über Beginn und Ende der Arbeitszeiten

Nr. der Schicht.	J u n g e   L e u t e						K n a					
	Beginn der Schicht		P a u s e n			Ende der Schicht		Beginn der Schicht		P a u s e n		
	Datum	Tageszeit	Datum	Tageszeit	Dauer in Minuten	Datum	Tageszeit	Datum	Tageszeit	Datum	Tageszeit	Dauer in Minut.
1. Schicht	2. Jan.	1 Uhr Nachmitt.	2./1.	2½ bis 2¾ 5½ bis 6 9 bis 9¼	15 30 15	2./1.	11 Uhr Nachm.	2./1.	1 Uhr Nachm.	2./1.	2½ bis 2¾ 5½ bis 6	15 30

der Beschäftigung mit Nebenarbeiten kommt auf die Gesamtdauer der wöchentlichen Arbeitszeit in Anrechnung.

4. An Sonntagen darf die Beschäftigung nur einmal innerhalb zweier Wochen in die Zeit von 6 Uhr Morgens bis 6 Uhr Abends fallen.
5. Während der Pausen für die Erwachsenen dürfen jugendliche Arbeiter überhaupt nicht, während der Pausen für junge Leute dürfen Knaben nicht beschäftigt sein.

IV.

Für Glashütten, welche von den unter II und III. nachgelassenen Ausnahmen Gebrauch machen, finden die Bestimmungen des § 138 der Gewerbeordnung mit folgenden Maßgaben Anwendung:

1. Das in den Fabrikräumen auszuhängende Verzeichniß der jugendlichen Arbeiter ist getrennt für Knaben und für junge Leute in der Weise aufzustellen, daß die in derselben Schicht Beschäftigten je eine Abtheilung bilden.
2. Das Verzeichniß braucht in Glashütten der unter II gedachten Art eine Angabe über die Pausen nicht zu enthalten. Statt dessen ist dem Verzeichnisse eine Tabelle beizufügen, in welche während jeder Arbeitsschicht Anfang und Ende der darin gewährten Pausen eingetragen wird. In Glashütten der unter III gedachten Art braucht das Verzeichniß eine Angabe über die Arbeitstage, die Arbeitszeit und die Pausen nicht zu enthalten. Statt dessen ist dem Verzeichnisse eine Tabelle nach dem anliegenden Muster beizufügen, in welche während jeder Arbeitsschicht die vorgeesehenen Eintragungen bewirkt werden.

Jede Tabelle muß mindestens über die letzten 14 Arbeitsschichten Auskunft geben. Der Name desjenigen, welcher die Eintragungen bewirkt, muß daraus zu ersehen sein.

3. In Räumen, in welchen jugendliche Arbeiter beschäftigt werden, muß neben der nach § 138 Absatz 3 auszuhängenden Tafel eine zweite Tafel ausgehängt werden, welche in deutlicher Schrift, außer den Bestimmungen unter I, für Glashütten der unter II gedachten Art die Bestimmungen unter II, für Glashütten der unter III gedachten Art die Bestimmungen unter III wiedergiebt.

Berlin, den 23. April 1879.

Der Reichskanzler.

v. Bismarck.

Anlage.

**Tafel**  
und der Pausen für Knaben und junge Leute.

b e n							Name desjenigen, welcher die Eintragungen bewirkt.	
lung		II. Abtheilung						
Ende der Schicht		Beginn der Schicht		P a u s e n				
Datum	Tageszeit	Datum	Tageszeit	Datum	Tageszeit	Dauer in Minuten	Datum	Tageszeit
2./1.	7 Uhr Nachm.	2./1.	7 Uhr Nachm.	2./1.	9—9¼	15	2./1.	11 Uhr Nachm.

**Bekanntmachung,**

betreffend die Beschäftigung jugendlicher Arbeiter in Spinnereien.

Auf Grund des § 139 a der Gewerbeordnung hat der Bundesrath nachstehende Bestimmungen über die Beschäftigung jugendlicher Arbeiter in Spinnereien erlassen:

**I.**

Jugendlichen Arbeitern darf in Hechelsälen, sowie in Räumen, in welchen Reißwölfe im Betriebe sind, während der Dauer des Betriebes eine Beschäftigung nicht gewährt und der Aufenthalt nicht gestattet werden.

**II.**

Für junge Leute zwischen 14 und 16 Jahren, welche ausschließlich zur Hülfleistung bei dem Betriebe der Spinnmaschinen verwendet werden, tritt die Beschränkung des § 135 Absatz 4 der Gewerbeordnung mit folgenden Maßgaben außer Anwendung:

1. die tägliche Arbeitszeit darf 11 Stunden nicht überschreiten;
2. vor dem Beginn der Beschäftigung ist dem Arbeitgeber für jeden Arbeiter ein ärztliches Zeugniß einzuhändigen, nach welchem die körperliche Entwicklung des Arbeiters eine Beschäftigung bei dem Betriebe der Spinnmaschinen bis zu 11 Stunden täglich ohne Gefahr für die Gesundheit zuläßt;
3. der Arbeitgeber hat mit dem ärztlichen Zeugniß nach § 137 Absatz 3 der Gewerbeordnung zu verfahren.

**III.**

In den Räumen, in welchen jugendliche Arbeiter beschäftigt werden, muß neben der nach § 138 Absatz 3 der Gewerbeordnung auszuhängenden Tafel eine zweite Tafel ausgehängt werden, welche die Bestimmungen unter I. und II. in deutlicher Schrift wiedergiebt.

Berlin, den 20. Mai 1879.

Der Reichskanzler.  
v. Bismarck.



Großherzoglich Hessisches

# Regierungsblatt.

**N<sup>o</sup>. 33.**

Darmstadt, den 2. August 1879.

---

Inhalt: Bekanntmachung, die Abänderung und Ergänzung des zwischen Hessen und Preußen wegen Herstellung von Eisenbahnverbindungen in der Provinz Oberhessen abgeschlossenen Staatsvertrags vom 12. Juni 1868 betreffend.

---

## Bekanntmachung,

die Abänderung und Ergänzung des zwischen Hessen und Preußen wegen Herstellung von Eisenbahnverbindungen in der Provinz Oberhessen abgeschlossenen Staatsvertrags vom 12. Juni 1868 betreffend.

Der nachstehende, am 7. Januar 1879 zu Berlin unterzeichnete Nachtrag zu dem am 12. Juni 1868 abgeschlossenen Staatsvertrage zwischen Hessen und Preußen in Betreff der Herstellung von Eisenbahnen von Gießen nach Gelnhausen, von Gießen nach Fulda und von Hanau nach Friedberg (Regsbl. 1868 Nr. 50) wird, nach inzwischen stattgehabtem Austausch der Ratifications-Urkunden, hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Darmstadt, den 23. Juli 1879.

Großherzogliches Staats-Ministerium.

In Vertretung:

Schleiermacher.

Rothe.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog von Hessen und bei Rhein und Seine Majestät der Deutsche Kaiser, König von Preußen haben behufs Vereinbarung der aus Anlaß des zwischen der Großherzoglich Hessischen Regierung und der Oberhessischen Eisenbahngesellschaft geschlossenen Vertrages wegen Uebertragung des Eigenthums der Oberhessischen Bahnen an den Hessischen Staat vom 21. Dezember. 1875 erforderlichen Abänderung und Ergänzung des zwischen Preußen und Hessen in Betreff der Herstellung der Eisenbahnen von Gießen nach Gelnhausen, von Gießen nach Fulda und von Hanau nach Friedberg geschlossenen Staatsvertrags vom 12. Juni 1868 Bevollmächtigte ernannt, nämlich:

Seine Königliche Hoheit der Großherzog von Hessen und bei Rhein:

Allerhöchstihren außerordentlichen Gesandten und bevollmächtigten Minister Staatsrath  
Dr. Carl Reichardt,

Seine Majestät der Deutsche Kaiser, König von Preußen:

Allerhöchstihren Geheimen Ober-Regierungsrath Carl Siegmund Urfinus,

welche unter Vorbehalt der Ratification folgenden Nachtrag zu dem gedachten Staatsvertrage vom 12. Juni 1868 vereinbart haben.

#### Artikel 1.

Die Königlich Preussische Regierung überträgt hierdurch die der Oberhessischen Eisenbahn-Gesellschaft unter dem 3. Mai 1869 zum Bau und Betriebe der Eisenbahnen von Gießen nach Fulda und von Gießen nach Gelnhausen innerhalb des Preussischen Staatsgebiets erteilte Concession auf die Großherzoglich Hessische Regierung unter Vorbehalt aller für Preußen aus dem Staatsvertrage vom 12. Juni 1868 originirenden Rechte.

#### Artikel 2.

Die Königlich Preussische Regierung wird von dem Betriebe der in ihrem Gebiete belegenen Strecken der Eisenbahnen von Gießen nach Fulda und von Gießen nach Gelnhausen, so lange diese Eisenbahnen im Eigenthum und Betriebe der Großherzoglich Hessischen Regierung sich befinden, eine Abgabe nach Maßgabe des Preussischen Gesetzes vom 16. März 1867 nicht erheben.

#### Artikel 3.

Die Königlich Preussische Regierung ist befugt, das Eigenthum der in ihrem Gebiete belegenen Strecken der Eisenbahnen von Gießen nach Gelnhausen und von Gießen nach Fulda nebst allem beweglichen und unbeweglichen Zubehör zu jeder Zeit nach einer mindestens ein Jahr vorher gemachten Ankündigung zu erwerben. Als Kaufpreis zahlt die Königlich Preussische Regierung denjenigen aliquoten Theil der von der Großherzoglich Hessischen Regierung an die Oberhessische Eisenbahn-Gesellschaft gezahlten gesammten Entschädigung, welcher sich aus dem Verhältnisse des von der Oberhessischen Eisenbahn-Gesellschaft auf die im Preussischen Gebiete belegenen Strecken verwendeten Anlage-Kapitals zu dem Gesamt-Anlage-Kapital der Gesellschaft für die in Rede stehenden Bahnen ergibt. In Zuschlag kommen die von der Großherzoglich Hessischen Regierung inzwischen etwa bewirkten Meliorationen, wogegen etwaige Deteriorationen in Abzug gebracht werden. Zu dem vorbezeichneten, auf den Preussischen Staat im Falle des Ankaufs übergehenden Zubehör gehört insbesondere ein der Länge der in Preußen

belegenen Strecken entsprechender Theil des vorhandenen Betriebs-Materials, ferner das zur Bahn-Verwaltung und Transport-Verwaltung dieser Strecken gehörige Inventarium. Bezüglich der Verwaltung und der Leitung des Betriebs bleibt es in diesem Falle bei der Bestimmung des Artikel 17 allinea 3 des Staatsvertrags vom 12. Juni 1868.

Artikel 4.

Dieser Nachtrag soll zur landesherrlichen Ratification vorgelegt und die Auswechslung der darüber ausgefertigten Urkunden in Berlin bewirkt werden.

So geschehen Berlin, am 7. Januar 1879.

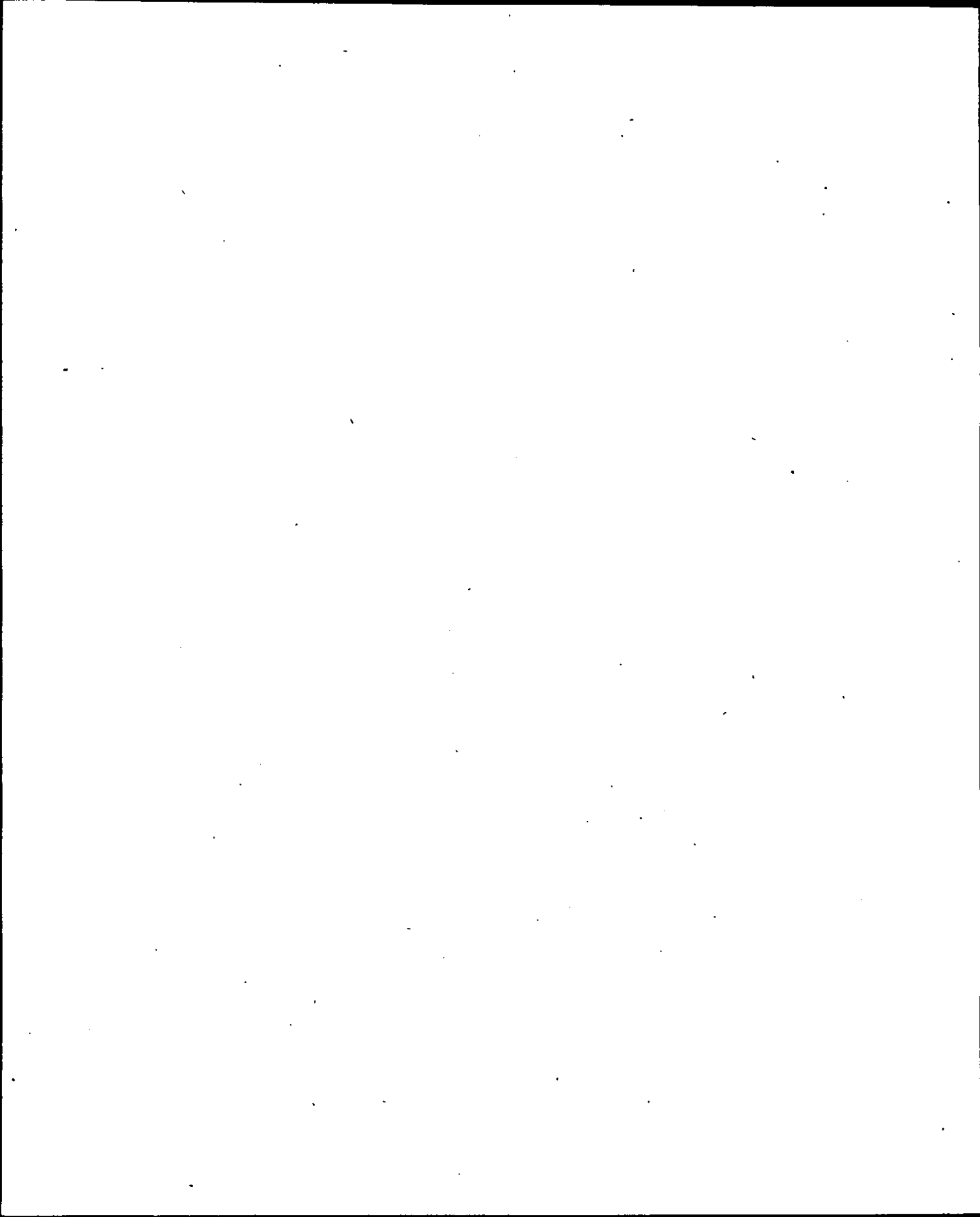
(L. S.)

gez. Meidhardt.

(L. S.)

gez. Ursinus.

---



Großherzoglich Hessisches

# Regierungsblatt.

**N<sup>o</sup>. 34.**

Darmstadt, den 12. August 1879.

---

Inhalt: Verordnung, die allgemeinen Staats-Prüfungen in dem Finanzfach und den technischen Fächern betreffend.

---

## Verordnung,

die allgemeinen Staats-Prüfungen in dem Finanzfach und den technischen Fächern betreffend.

**LUDWIG IV.** von Gottes Gnaden Großherzog von Hessen und bei Rhein *rc. rc.*

Nachdem Wir es für nothwendig erkannt haben, in den Vorschriften über die Prüfungen für die im Geschäftskreis Unseres Ministeriums der Finanzen zu besetzenden höheren Stellen einige Abänderungen eintreten zu lassen, haben Wir verordnet und verordnen Wir, wie folgt:

### Erster Abschnitt.

#### Allgemeine Bestimmungen.

##### § 1.

Wer sich dem höheren Staatsdienst im Geschäftskreis Unseres Ministeriums der Finanzen zu widmen beabsichtigt, hat seine Befähigung hierzu durch Bestehen einer allgemeinen Staatsprüfung für das betreffende Fach nach Maßgabe der gegenwärtigen Verordnung nachzuweisen.

Die einzelnen Fächer, für welche Prüfungen dieser Art angeordnet werden, sind:

- a. das Finanzfach,
- b. das Forstfach,
- c. das Fach des Hochbaues,
- d. das Bau-Ingenieurfach,
- e. das Maschinenfach,
- f. das Berg-, Hütten- und Salinenfach.

§ 2.

Die allgemeine Prüfung ist erforderlich für die Stellen in den Unserem Ministerium der Finanzen beigegebenen oder untergeordneten Directivbehörden und den Secretariaten des Ministeriums und der Directivbehörden, für die Stellen des Hauptstaatskassen-Directors und des Hauptstaatskassiers, sowie für alle diejenigen Stellen, zu deren Bekleidung eine allgemeine und wissenschaftliche Bildung angemessen erscheint, und zwar:

a. bei dem Finanzfach

für die Stellen des Steuerinspectors bei dem Katasteramt, der Steuercommissarien, der Rentbeamten, der Obereinnehmer und der Obersteuer-Inspectoren,

b. bei dem Forstfach

für die Stellen der Forstmeister und der Oberförster,

c. bei dem Fach des Hochbaues

und

d. bei dem Bau-Ingenieurfach

für die Stellen der Kreisbaumeister, der Eisenbahn-Ingenieure, der Eisenbahnbaumeister, der Eisenbahn-Betriebs-Inspectoren und deren Secretäre,

e. bei dem Maschinenfach

für die Stellen der Eisenbahn-Maschineningenieure und Maschinenmeister,

f. bei dem Berg-, Hütten- und Salinenfach

für die Stellen der Bergmeister und der Berg- und Salinen-Inspectoren.

Candidaten, welche die allgemeine Prüfung für eines der genannten Fächer bestanden haben, erhalten hiermit auch die Befähigung zur Bekleidung derjenigen Stellen des betreffenden Faches, für welche specielle Prüfungen angeordnet sind.

§ 3.

Zu den allgemeinen Prüfungen werden nur solche Candidaten zugelassen, welche zuvor bestanden haben

- 1) die Hochschulprüfung nach Maßgabe der Bestimmungen in § 21, 24, 27 und 30 beziehungsweise § 16 gegenwärtiger Verordnung,
- 2) einen Access bei einer Unserem Ministerium der Finanzen beigegebenen oder untergeordneten Directivbehörde, nach Maßgabe der Bestimmungen in § 22, 25, 28 und 31,
- 3) einen practischen Cursus bei höheren Localstellen des betreffenden Faches nach Maßgabe der Bestimmungen der in pos. 2 erwähnten Paragraphen gegenwärtiger Verordnung.

## § 4.

Die Hochschulprüfungen können nach dem Ermessen der Hochschulen in eine die Hülfswissenschaften begreifende Vorprüfung und in eine Fachprüfung abgetheilt werden.

Die von den Hochschulen ausgestellten Prüfungszeugnisse müssen ein bestimmtes Urtheil über die Leistungen der Candidaten in den vorgeschriebenen Fächern und über das Gesamtergebnis der Prüfungen enthalten.

## § 5.

Für die Zulassung zu dem Access bei den Directivbehörden ist erforderlich, daß die Candidaten ein genügendes Zeugnis über das Ergebnis der Hochschulprüfung erhalten haben. Die Zulassung ist bei Unserem Ministerium der Finanzen unter Bezugnahme auf jenes Ergebnis nachzusuchen.

Der betreffenden Behörde werden mit der Benachrichtigung von der Zulassung des Candidaten die Acten und Zeugnisse über dessen Hochschulprüfung, welche von der prüfenden inländischen Hochschule Unserem Ministerium des Innern und der Justiz und von da Unserem Ministerium der Finanzen mitgetheilt werden, sowie beziehungsweise die Zeugnisse der Bergakademien zugestellt. Dasselbe wird solche nach der Beendigung des Accesses des Candidaten der Prüfungs-Commission für das Finanzfach und die technischen Fächer (§ 8) zur Einsicht zugehen lassen.

Bei welchen Behörden und auf welche Zeitdauer der Access stattfinden hat, ist für jedes der im § 1 genannten Fächer im zweiten Abschnitt gegenwärtiger Verordnung bestimmt. Unsere Ministerien des Innern und der Justiz und der Finanzen sind ermächtigt, insoweit Aenderungen dieser letzteren Bestimmungen demnächst etwa nothwendig erscheinen sollten, dieselben anzuordnen und bekannt zu machen.

## § 6.

Die betreffende Directivbehörde ertheilt den Accessisten Bescheinigung über die Vollendung des Accesses, sowie über ihre darin bethätigten Leistungen.

## § 7.

Die allgemeine Staatsprüfung hat die eigentliche Berufswissenschaft des betreffenden Faches zum Gegenstand und soll die Fähigkeit des Candidaten feststellen, die durch akademisches

Studium und practische Beschäftigung gewonnenen Kenntnisse und Fertigkeiten für die Lösung practischer Aufgaben nutzbar zu machen. Sie erstreckt sich zugleich über die Kenntniß der allgemeinen organischen Gesetze und der besonderen für ein jedes der betreffenden Fächer erlassenen Gesetze, Verordnungen und sonstigen Vorschriften des Deutschen Reiches und des Großherzogthums und kann insoweit und insolange, als bei den Hochschulprüfungen einzelne der vorgeschriebenen Hilfsfächer nicht behandelt worden sein sollten, auch auf diese ausgedehnt werden.

## § 8.

Die Staatsprüfung findet vor der für das Finanzfach und die technischen Fächer gemeinschaftlich gebildeten Prüfungs-Commission statt.

## § 9.

Die Gesuche der Candidaten um Zulassung zu der Staatsprüfung sind unter Beischluß der Bescheinigungen über den bestandenen Access, sowie der nach der Bekanntmachung vom 28. November 1839 (Regierungsblatt Nr. 36) geforderten Angaben bei der Prüfungs-Commission drei Monate vor Beginn der Prüfung, dessen Zeitpunkt durch Reglement oder besonders bekannt gemacht wird, einzureichen.

Ueber später einlaufende Gesuche entscheidet die Prüfungs-Commission vorbehaltlich der von dem Candidaten zu erwirkenden Entschließung Unseres Ministeriums der Finanzen in Recursfällen.

## § 10.

Die Staatsprüfung wird theils schriftlich, theils mündlich vorgenommen.

Die schriftliche Prüfung erstreckt sich über die in §§ 23, 26, 29 und 32 vorgeschriebenen Gegenstände und umfaßt die hierin näher bezeichneten Ausarbeitungen über praktische Aufgaben des bezüglichen Faches. Bei der Beurtheilung des Ergebnisses der schriftlichen Prüfungen ist besonders auch auf eine klare, logische Darstellungsweise und eine leserliche, gefällige Handschrift der Candidaten zu sehen.

Die mündliche Prüfung bildet einen wesentlichen Theil der Prüfung und hat sich vorzugsweise über solche Gegenstände zu erstrecken, welche von den Candidaten nicht bereits schriftlich abgehandelt worden sind. Sie soll denselben aber auch Gelegenheit bieten, zu zeigen, in wie weit sie die Fähigkeit besitzen, sich mündlich klar auszusprechen, sowie mangelhaft bearbeitete Gegenstände zu ergänzen, oder untergelaufene Fehler leicht und mit Geschick zu berichtigen.

## § 11.

Zu den Fragen, welche den Candidaten in der Staatsprüfung vorgelegt werden, kommen noch practische Aufgaben aus dem betreffenden Fache. Dieselben sollen bestehen



- 1) aus schriftlicher Bearbeitung eines dienstlichen Gegenstandes, um zu zeigen, ob und in wie fern ein Candidat im Stande ist, einen solchen richtig darzustellen und zu beurtheilen;
- 2) bei den technischen Fächern außerdem in denjenigen practischen Aufgaben, welche für jedes derselben nach den im zweiten Theil der gegenwärtigen Verordnung erlassenen besonderen Vorschriften zu stellen sind.

## § 12.

Die Candidaten sind gehalten, die schriftlichen Ausarbeitungen, Zeichnungen u. s. w. zu der Lösung der practischen Aufgaben vor dem Beginn der schriftlichen Prüfung einzureichen. Sie sind daher befugt, ihre Absicht, an einem bestimmten Termin der Prüfung sich zu unterziehen, schon während des Accesses bei der Prüfungs-Commission zu erklären und die Zutheilung der Aufgaben, Acten zc. zu erbitten, welche erfolgen wird, wenn die Zulassung an sich zu dem Termine statthaft sein würde.

Soweit die genügende Fertigkeit im Planzeichnen von den Candidaten nicht bereits bei der Hochschulprüfung nachgewiesen ist, werden denselben die Musterzeichnungen zu den Planzeichnungen mit der Zulassung zu der Staatsprüfung zugestellt und sind sie verpflichtet, die von ihnen hiernach gefertigten Zeichnungen ebenfalls vor Beginn der Staatsprüfung einzureichen. Die Candidaten haben in diesem Falle während oder unmittelbar nach der schriftlichen Prüfung unter der Aufsicht eines der Mitglieder der Commission oder eines anderen dazu beauftragten Beamten ein von diesem zu bestimmendes geeignetes Stück des Plans nachzuzeichnen, um den Beweis der ihrer Arbeit entsprechenden Fertigkeit zu liefern.

## § 13.

Die Prüfungs-Commission hat über das Ergebniß der Prüfung eines jeden Candidaten ein motivirtes Urtheil zu fällen, bei welchem anzugeben ist, ob der Candidat in der Prüfung sowohl in dem Einzelnen, als in dem Ganzen

ausgezeichnet bestanden,  
sehr gut bestanden,  
gut bestanden,  
bestanden, oder  
nicht bestanden

ist und in welcher Reihenfolge die Candidaten eines Faches nach Maßgabe ihrer Leistungen gegen einander zu ordnen sind.

Die Prüfungs-Commission hat dieses Gutachten unter Beifügung der Protocolle über die Staatsprüfungen, der Probearbeiten zc. Unserem Ministerium der Finanzen vorzulegen. Nachdem von da die Protocolle und Acten zurückgekommen sind, stellt die Commission jedem Candidaten ein Zeugniß über das Ergebniß der mit ihm vorgenommenen allgemeinen Staats-

prüfung unter Angabe der Zeit derselben zu. Gleichzeitig werden den betreffenden Directivbehörden Abschriften der Zeugnisse unter Benachrichtigung von der Folge, in welcher die Geprüften des Faches nach ihren Leistungen geordnet worden sind, und unter Rückgabe der zugehörigen Acten über die Hochschulprüfungen mitgetheilt.

## § 14.

Recurse gegen das Urtheil der Prüfungs-Commission können bei dieser selbst binnen einer peremptorischen Frist von vier Wochen vom Tage der Absendung des Benachrichtigungs-Decretes an erhoben werden. Ueber dieselben hat die Prüfungs-Commission auf Vortrag dreier neu zu bestellender Referenten endgültig zu entscheiden.

## § 15.

Ein Candidat, welcher zweimal nicht bestanden ist, kann zu einer dritten Prüfung derselben Art erst nach Ablauf von zwei Jahren wieder zugelassen werden. Besteht er dann die Prüfung auch zum dritten Male nicht, so soll jede weitere Anmeldung desselben zu der Prüfung gleicher Art unberücksichtigt bleiben.

## § 16.

Candidaten, welche bei dem Erscheinen dieser Verordnung den ersten Theil der allgemeinen Prüfung nach den seitherigen Bestimmungen bereits bestanden haben, können sich der Staatsprüfung nach den Bestimmungen der gegenwärtigen Verordnung unterziehen und sind dazu von der Prüfungs-Commission zuzulassen.

Die Entscheidung darüber, ob ein Candidat, welcher bei dem Erscheinen dieser Verordnung die Hochschulprüfung in dem betreffenden Fach bei der Landesuniversität beziehungsweise bei der technischen Hochschule bereits bestanden hat, zu der Staatsprüfung nach den Bestimmungen dieser Verordnung zugelassen werden kann, hängt in jedem einzelnen Falle davon ab, ob die Hochschulprüfung in demjenigen Umfange stattgefunden hat, welcher für das betreffende Fach im zweiten Abschnitt dieser Verordnung vorgeschrieben ist, und ob das etwa Fehlende nicht auf dem am Schlusse des § 7 bezeichneten Wege in der Staatsprüfung nachgeholt werden kann.

## § 17.

Unser Ministerium der Finanzen wird diejenigen höheren Localstellen bezeichnen und bekannt machen, bei welchen für die in § 1 aufgeführten Fächer der practische Cursus (§ 3 pos. 3) bestanden werden kann.

Mit Genehmigung der vorgesetzten Behörde kann jedoch die practische Ausbildung anstatt in einem practischen Cursus nach § 3 pos. 3

- a. von Candidaten des Hochbau- und Bauingenieurfachs bei größeren Bauausführungen,
- b. von Candidaten des Maschinenfachs in größeren Maschinenbau-Anstalten und
- c. von Candidaten des Bergfachs bei Bergwerken

des Inlandes oder Auslandes erworben werden.

Unser Ministerium der Finanzen ist ermächtigt, solche Candidaten, welche ihre practische Ausbildung schon vor Antritt des Accesses (§ 3 pos. 2) erlangt haben und dies genügend nachzuweisen vermögen, von dem Bestehen eines practischen Cursus (§ 3 pos. 3) nach Befund des Falles ganz oder theilweise zu dispensiren.

#### § 18.

Als Bewerber um Stellen in den zum Geschäftskreis des Ministeriums der Finanzen gehörenden Registraturen können sowohl Solche auftreten, welche die allgemeine Prüfung des betreffenden Faches, als auch Solche, welche die specielle Prüfung erster Kategorie in dem Finanzfach bestanden haben.

#### § 19.

Die rechtskundigen Mitglieder der Behörden im Ressort Unseres Ministeriums der Finanzen werden aus der Zahl Derjenigen entnommen, welche die juristischen Prüfungen bestanden haben, und sind deshalb den in dieser Verordnung vorgeschriebenen Prüfungen nicht unterworfen.

#### § 20.

Die Vorschriften dieser Verordnung sind auf die Besetzung von Stellen, welche als Nebenstellen betrachtet werden, nicht anwendbar. Solche Stellen können vielmehr denjenigen bereits angestellten Civildienern übertragen werden, welche unter den gegebenen Umständen hierzu als die geeignetsten erscheinen.

### Zweiter Abschnitt.

#### Besondere Bestimmungen.

##### A. Finanzfach.

#### § 21.

##### 1) Hochschulprüfung.

Die Hochschulprüfung für das Finanzfach findet vor der bei Unserer Landesuniversität bestehenden Prüfungscommission statt und umfaßt:

##### a. In der Vorprüfung:

- 1) Keine Mathematik, einschließlich der Algebra, analytischen Geometrie und der Elemente der Differential- und Integralrechnung,
- 2) niedere Geodäsie,
- 3) Physik (incl. Mechanik),
- 4) Chemie und technische Chemie.

## b. In der Fachprüfung:

- 1) Volkswirtschaftslehre (theoretische Nationalökonomie, practische Nationalökonomie und Polizei, Finanzwissenschaft),
- 2) Rechtsdisciplinen (Institutionen, deutsches Privatrecht incl. Handels- und Wechselrecht, Staatsrecht),
- 3) Encyclopädie der Forstwissenschaft,
- 4) Encyclopädie der Landbauwissenschaft, insbesondere Technologie der landwirthschaftlichen Gewerbe.

## § 22.

## 2. Access und practischer Cursus.

Der Access hat stattzufinden während eines halben Jahres bei der Directivbehörde für das Steuerwesen und ebensolange bei der Directivbehörde für Forst- und Cameralverwaltung.

Die Dauer des practischen Cursus bei höheren Localstellen der Finanzverwaltung beträgt ein Jahr.

## § 23.

## 3. Staatsprüfung.

Die Staatsprüfung begreift

- a. nach der Vorschrift in § 7 die im § 21 pos. b. 1—4 bezeichneten Fächer und
  - b. die Kenntniß der allgemeinen organischen Gesetze und der besonderen, für das Ressort der Finanzverwaltung erlassenen Gesetze, Verordnungen und sonstigen Vorschriften des Deutschen Reichs und des Großherzogthums,
- ferner nach § 11 und 12
- c. Planzeichnen und
  - d. die Ausarbeitung einer practischen Aufgabe.

**B. Forstfach.**

## § 24.

## 1. Hochschulprüfung.

Die Hochschulprüfung für das Forstfach findet vor der bei Unserer Landesuniversität bestehenden Prüfungscommission statt und umfaßt:

## a. In der Vorprüfung:

- 1) Reine Mathematik einschließlich der Algebra, analytischen Geometrie und der Elemente der Differential- und Integralrechnung,
- 2) Feldmefskunde,
- 3) Physik (incl. Mechanik),
- 4) Chemie und technische Chemie.

## b. In der Fachprüfung:

## 1) Forstwissenschaft,

## I. Gesamtgebiet:

Encyclopädie und Methodologie der Forstwissenschaft, einschließlich Forstgeschichte,

## II. Specialgebiete:

- A. Productionsfächer, umfassend: Waldbau, Forstschutz (einschließlich Forstinsectenkunde), Forstbenutzung und Forsttechnologie;
- B. Betriebsfächer, umfassend: Waldertragsregelung, Waldwerthrechnung und forstliche Statik;
- C. Ingenieursfächer, umfassend: Waldwegbau, Forstvermessung und Waldtheilung, Holzmeßkunde;
- D. Administrativfächer, umfassend: Forsthaushaltungskunde, Forstpolitik;
- E. Jagd- und Fischereikunde.

2) Allgemeine Botanik und Forstbotanik,

3) Geognosie, forstliche Bodenkunde und forstliche Klimatologie,

4) Volkswirtschaftslehre (theoretische Nationalöconomie und Hauptsätze der Finanzwissenschaft),

5) Landbauwissenschaft, insbesondere Wiesenbau und Technologie der landwirthschaftlichen Gewerbe,

6) Hauptsätze des Staats- und Privatrechts.

## § 25.

## 2. Aceß und practischer Cursus.

Der Aceß findet während eines Jahres bei der Directivbehörde für Forst- und Cameralverwaltung statt.

Die Dauer des practischen Cursus bei höheren Localstellen der Forstverwaltung beträgt ein Jahr.

## § 26.

## 3. Staatsprüfung.

Die Staatsprüfung begreift:

- a. nach der Vorschrift in § 7 die in § 24 pos. b. 1—5 bezeichneten Fächer,
- b. die Kenntniß der allgemeinen organischen Gesetze und der besonderen, für das Ressort der Forstverwaltung erlassenen Gesetze, Verordnungen und sonstigen Vorschriften des Deutschen Reichs und des Großherzogthums,

ferner nach § 11 und 12

c. Planzeichnen und

d. Ausarbeitung einer practischen Aufgabe, insbesondere im Wald durch Vermessung, Taxation und dergleichen.

### C. Hochbau-, Bauingenieur- und Maschinenfächer.

#### § 27.

##### 1. Hochschulprüfung.

Die Hochschulprüfung findet vor der bei Unserer technischen Hochschule bestehenden Prüfungs-Commission statt und umfaßt für die drei Fächer gleichmäßig:

- 1) Mathematik, einschließlich der Elemente der Differential- und Integralrechnung,
  - 2) synthetische und darstellende Geometrie,
  - 3) niedere Geodäsie,
  - 4) technische Mechanik und Graphostatik,
  - 5) Mineralogie und Gesteinslehre,
  - 6) Physik,
  - 7) Chemie,
  - 8) Elemente der Bauconstructionen,
  - 9) Freihandzeichnen und Planzeichnen,
  - 10) Hauptgrundsätze des Staats- und Privatrechts, sowie der Volkswirtschaftslehre;
- ferner für die einzelnen Fächer und zwar:

##### I. für das Hochbaufach:

- 1) analytische Geometrie der Ebene und Elemente der analytischen Geometrie des Raumes,
- 2) Baumaterialienkunde, Technologie, insbesondere der mit dem Bauwesen in Verbindung stehenden Gewerbe,
- 3) Theorie der Constructionen, insbesondere die Ermittlung der Stabilität und Festigkeit der Mauern, Gewölbe, sowie der Dach- und Deckenconstructionen in Holz und Eisen,
- 4) Hochbauconstruction, Hochbaukunde, Einrichtung und Construction der Gebäude des Stadt- und Landbaues, Principien der Erwärmung und der Ventilation,
- 5) Baustyle, Ornamentik und Geschichte der Baudenkmale mit besonderer Rücksicht auf Construction,
- 6) Elemente des Straßen-, Wasser-, Brücken- und Eisenbahnbaues und des Maschinenbaues, sowie der auf Baustellen gebräuchlichen Hülfsmaschinen und deren Effectberechnung,

- 7) Einrichtung von Kostenanschlägen, Ausführung und Geschäftsgang,
- 8) Bauzeichnen;

### II. für das Bauingenieurfach:

- 1) Differential- und Integralrechnung und deren Anwendung auf Geometrie, Mechanik (analytische Mechanik) und Physik,
- 2) höhere Geodäsie und Methode der kleinsten Quadrate,
- 3) Geologie,
- 4) Baumaterialienkunde, Technologie, insbesondere der mit dem Bauwesen in Verbindung stehenden Gewerbe,
- 5) Elasticitätstheorie und Theorie der Constructionen,
- 6) Einrichtung und Construction der Bauwerke des Straßen-, Wasser-, Brücken- und Eisenbahnbaues,
- 7) Baustyle, Uebersicht der Formen der antiken Baukunst, der Formenlehre und Geschichte der Baukunst,
- 8) Einrichtung und Construction von Wohn- und Wirthschaftsgebäuden, sowie von Hochbauten des Eisenbahnwesens,
- 9) Elemente des Maschinenbaues, sowie Kenntniß der auf den Baustellen gebräuchlichen Hülfsmaschinen, Maschinenconstructionslehre mit Bezug auf Dampfmaschinen, Locomotiven und Eisenbahnbetriebsmittel,
- 10) Einrichtung von Kostenanschlägen, Ausführung und Geschäftsgang,
- 11) Bauzeichnen;

### III. für das Maschinenfach:

- 1) Differential- und Integralrechnung und deren Anwendung auf Geometrie, Mechanik (analytische Mechanik) und Physik,
- 2) Eisenhüttenkunde, mechanische Technologie und Werkzeugmaschinenkunde,
- 3) Elasticitätslehre, Festigkeitslehre und Maschinenconstructionslehre,
- 4) theoretische Maschinenlehre und Kinematik,
- 5) Einrichtung und Construction der Motoren und Transportmaschinen,
- 6) Einrichtung und Construction von Werkstättengebäuden und Fabrikanlagen,
- 7) Dachconstructions und Brücken in Eisen,
- 8) Maschinenzeichnen.

### § 28.

#### 2. Access und practischer Cursus.

Den Access haben

- 1) die Candidaten des Hochbausfaches bei der Directivbehörde für das Bauwesen,

- 2) die Candidaten des Bauingenieurfaches bei derselben Behörde oder bei einer inländischen Staatseisenbahndirection und  
 3) die Candidaten des Maschinenfaches bei einer inländischen Staatseisenbahndirection auf die Dauer eines halben Jahres zu bestehen.

Der practische Cursus dauert ein Jahr und ist der Regel nach bei höheren Localstellen des betreffenden Faches zu bestehen. Ausnahmen hiervon sind nach Maßgabe von § 17 zulässig.

### § 29.

#### 3. Staatsprüfung.

Die Staatsprüfung begreift:

- a. I. bei dem Hochbaufach  
 nach der Vorschrift in § 7 die in § 27 I. 1—8 bezeichneten Fächer,  
 II. bei dem Bauingenieurfach  
 nach gleicher Vorschrift die in § 27 II. 1—11 bezeichneten Fächer,  
 III. bei dem Maschinenfach  
 in Gemäßheit derselben Vorschrift die in § 27 III. 1—8 bezeichneten Fächer,  
 b. die Kenntniß der allgemeinen organischen Gesetze und der für das betreffende Fach erlassenen Gesetze, Verordnungen und sonstigen Vorschriften des Deutschen Reichs und des Großherzogthums,  
 c. die Ausarbeitung eines durch specielle Zeichnungen dargestellten und eingehend begründeten Entwurfs aus dem Bereich des besonderen Faches nach gegebenem Programm, welches den Candidaten auf rechtzeitiges Nachsuchen nach Maßgabe der Bestimmungen im ersten Absatz des § 12 zugetheilt werden wird.

Die Skizzen zu den Entwürfen werden in Gegenwart eines Mitgliedes der Prüfungs-Commission oder eines anderen dazu beauftragten Beamten gefertigt und von dem Commissär paraphirt; dieselben sind den Ausarbeitungen zu Grunde zu legen und mit diesen unter Beifügung einer schriftlichen Erklärung einzusenden, daß die Ausarbeitungen von den Candidaten ohne fremde Hülfe angefertigt worden sind.

Den Candidaten ist es gestattet, bei der mündlichen Staatsprüfung zum weiteren Beweis ihrer Befähigung Zeichnungen aus den verschiedenen Zweigen ihres Faches vorzulegen, welche als ihre selbstgefertigten Arbeiten von den Lehrern oder in sonst geeigneter Weise beglaubigt sind.



**D. Berg-, Hütten- und Salinenfach.**

§ 30.

1. Hochschulprüfung.

Die Hochschulprüfung erstreckt sich über folgende Gegenstände:

a. Hülfswissenschaften:

- 1) Physik,
- 2) anorganische Chemie und chemische Analyse,
- 3) Mineralogie, Geognosie und Petrefactenkunde,
- 4) Mathematik, einschließlich der Differential- und Integralrechnung und ihrer Anwendung auf analytische Geometrie,
- 5) analytische Mechanik und technische Mechanik,
- 6) niedere Geodäsie und Planzeichnen,
- 7) Bergrecht nebst den für den Bergbeamten wichtigsten Theilen des Civilrechts,
- 8) Hauptsätze der Volkswirtschaftslehre;

b. Berufswissenschaften:

- 1) Bergbaukunde und Markscheidkunst,
- 2) allgemeine Hüttenkunde, insbesondere Eisenhüttenkunde und Probirkunst,
- 3) Salzwerkskunde,
- 4) Technologie mit besonderer Berücksichtigung des Berg-, Hütten- und Salinenwesens,
- 5) Maschinenlehre und Maschinenzeichnen,
- 6) Elemente des Hochbaues und des Straßen- und Wasserbaues.

Die Hochschulprüfung kann auf der Landesuniversität oder auf der technischen Hochschule für die an diesen Anstalten vertretenen Fächer bestanden werden. Hinsichtlich der bei denselben nicht vertretenen Fächer sind Prüfungs-Zeugnisse der von den Candidaten besuchten Bergacademien beizubringen.

§ 31.

2. Access und practischer Cursus.

Der Access findet während eines halben Jahres bei der oberen Bergbehörde statt.

Der practische Cursus dauert ein Jahr und ist in der Regel bei Localstellen des Berg- oder Salinenfaches zu bestehen. Ausnahmen hiervon sind nach Maßgabe von § 17 zulässig.

§ 32.

3. Staatsprüfung.

Die Staatsprüfung begreift:

- a. nach der Vorschrift des § 7 die im § 30 b. 1—6 bezeichneten Gegenstände,
- b. die Kenntniß der organischen Geseze und der für das Berg-, Hütten- und Sa-

- linenfach erlassenen Gesetze, Verordnungen und sonstigen Vorschriften des Deutschen Reichs und des Großherzogthums,
- c. die Ausarbeitung einer practischen Aufgabe aus dem Bereich des Faches, wobei die bezüglichen Bestimmungen in § 29 analog zur Anwendung kommen.

### Dritter Abschnitt.

### Schlussbestimmungen.

#### § 33.

Die Bestimmungen über die allgemeinen Prüfungen für das Finanzfach und die technischen Fächer in der Verordnung vom 20. September 1853 und die Bestimmungen der Verordnung vom 16. Februar 1867, die Vorschriften für die Prüfungen im Finanz- und technischen Fache, insbesondere der Maschinenmeister und Maschinenmeister-Assistenten bei den Eisenbahnen betreffend, sind aufgehoben.

Alle Ansprüche, welche auf Grund des Bestehens von Prüfungen nach den früheren Normen erworben worden sind, bleiben vorbehalten.

#### § 34.

Unsere Ministerien des Innern und der Justiz und der Finanzen sind mit der Vollziehung dieser Verordnung beauftragt.

Urkundlich Unserer eigenhändigen Unterschrift und beigedrückten Großherzoglichen Siegels.

Darmstadt, den 31. Juli 1879.

(L. S.)

R U D W I G.

In Verhinderung des Ministers:  
K n o r r.

In Verhinderung des Präsidenten des  
Finanz=Ministeriums:  
M e i s e n z a h l.

Großherzoglich Hessisches

# Regierungsblatt.

Darmstadt, den 26. August 1879.

**N<sup>o</sup>. 35.**

---

Inhalt: Dienst-Instruktion für die Großherzoglichen Gerichtsvollzieher.

---

v.

## Dienst-Instruktion

für die Großherzoglichen Gerichtsvollzieher.

In Gemäßheit des § 43 der Gerichtsvollzieherordnung vom 21. Mai 1879 werden für die Dienstführung der Großherzoglichen Gerichtsvollzieher nachstehende Vorschriften ertheilt.

### Erster Abschnitt.

#### Allgemeine Vorschriften.

##### § 1.

Die Gerichtsvollzieher sind verpflichtet, die ihnen anvertrauten Geschäfte mit Eifer, Treue und Uneigennützigkeit zu besorgen. Diensttreue.

Sie haben über alle Dienstangelegenheiten und über Alles, was ihnen bei oder gelegentlich der Ausübung ihres Dienstes bekannt wird, Verschwiegenheit zu beobachten.

##### § 2.

Die Gerichtsvollzieher haben ihre Dienstverrichtungen stets in Selbstperson auszuüben. Dienst in Selbstperson.

##### § 3.

So oft die Gerichtsvollzieher sich im Dienste befinden, haben sie in ihrer Dienstkleidung zu erscheinen. Dienstkleidung.

## § 4.

Urlaub. Urlaubsgesuche haben die Gerichtsvollzieher bei dem mit der Aufsicht über sie betrauten Amtsrichter einzureichen.

- Urlaub bis zu acht Tagen kann der Amtsrichter, bis zu zwei Monaten der Präsident des Landgerichts bewilligen. Länger dauernder Urlaub kann nur durch das zuständige Ministerium erteilt werden.

## § 5.

Bei einer Beurlaubung für mehr als acht Tage ist auf Antrag des beurlaubten Gerichtsvollziehers oder, wenn dieser den Antrag unterläßt, von Amtswegen ein Stellvertreter für denselben zu bestellen.

## § 6.

Ort der Dienst-  
verrichtung.

Die Vornahme von Amtshandlungen ist den Gerichtsvollziehern nicht gestattet:

- 1) in Kirchen oder sonstigen gottesdienstlichen Gebäuden, selbst wenn augenblicklich gottesdienstliche Verrichtungen darin nicht stattfinden;
- 2) in den Räumen, in welchen Seitens einer öffentlichen Behörde eine amtliche Verhandlung gepflogen wird, während der Dauer dieser Verhandlung, es sei denn, daß es sich um den Vollzug einer von jener Behörde selbst aus Anlaß der betreffenden Verhandlung erlassenen Anordnung handle;
- 3) in Kasernen und anderen militärischen Dienstgebäuden; Handlungen der Zwangsvollstreckung dürfen in diesen Gebäuden durch die Gerichtsvollzieher überhaupt nicht stattfinden (§ 699 C.-P.-D.); Zustellungen können in denselben geschehen, wenn der Chef der vorgesetzten Kommandobehörde, an welche die Zustellung für einen Unteroffizier oder einen Gemeinen zu erfolgen hat, oder die Person im Offiziersrange, welcher eine Zustellung zu machen ist, ihre Wohnung oder ihr Geschäftslokal in einem Gebäude der bezeichneten Art haben; indessen empfiehlt sich auch für diese Ausnahmefälle die vorherige Einholung der Erlaubniß zum Betreten der Kaserne oder des Dienstgebäudes;
- 4) in den Wohnungen von Privatpersonen, wenn nicht an diese selbst oder an ihre Hausgenossen eine Zustellung zu geschehen hat oder für Andere geschehen kann oder wenn nicht gegen eine jener Personen selbst eine Vollstreckungshandlung zu vollziehen ist.

## § 7.

Die Gerichtsferien sind auf Zustellungen und Vollstreckungshandlungen ohne Einfluß.

Zeit der  
Dienstver-  
richtung.  
Ferien. Feiertage.

An Sonntagen und allgemeinen Feiertagen dagegen dürfen Zustellungen und Vollstreckungshandlungen nur mit richterlicher Erlaubniß stattfinden (§§ 171 und 681 C.-P.-D.)

Allgemeine Feiertage sind im Großherzogthum nach der Verordnung, die Ausführung des Polizeistrafgesetzes, insbesondere wegen Störung der Sonntagsfeier, betreffend, vom 26. Mai 1856:

1) bei den Evangelischen:

Neujahrstag, Charfreitag, Ostermontag, Christi Himmelfahrtstag, Pfingstmontag und der erste und zweite Weihnachtstag;

2) bei den Katholiken:

Neujahrstag, Ostermontag, Christi Himmelfahrtstag, Pfingstmontag, Frohnleichnamstag, Mariä Himmelfahrtstag, Allerheiligentag und der erste und zweite Weihnachtstag.

Da die Vorschriften der §§ 171 und 681 C. P. D. im Interesse der Personen, an welche Zustellungen beziehungsweise gegen welche Vollstreckungshandlungen stattzufinden haben, erlassen sind, so ist bei der Anwendung der vorerwähnten Bestimmungen über die Feiertage auf die Konfession des Adressaten der Zustellung beziehungsweise des Schuldners zu sehen, und hat sich daher der Gerichtsvollzieher über deren Konfessionszugehörigkeit zu verlässigen, wenn er überhaupt an einem Feiertage einer der beiden oben genannten Konfessionen eine Amtshandlung vornehmen will. In Gemeinden mit einer verschiedenen Konfessionen angehörenden Bevölkerung unterbleiben zweckmäßig an den Feiertagen beider Konfessionen alle Arten von Zustellungen und Vollstreckungshandlungen.

Abweichend von den obigen Bestimmungen über die Feiertage sind diejenigen über die gesetzlichen Feiertage in Bezug auf Wechsel und Wechselproteste. Nach §§ 11 und 15 des Gesetzes, die Ausführung der allgemeinen Deutschen Wechselordnung betreffend, vom 4. Juni 1849 sind nämlich in Bezug auf Wechselfachen nur folgende Tage allgemeine Feiertage:

1) in Starkenburg und Oberhessen der Neujahrstag, der Charfreitag, der Ostermontag, der Himmelfahrtstag, der Pfingstmontag und die beiden Weihnachtstage,

2) in Rheinhessen der Christtag, Christi Himmelfahrtstag, Mariä Himmelfahrtstag, Allerheiligentag und Neujahrstag.

Wechselproteste können und müssen daher unter Umständen auch an einem oder dem anderen derjenigen Tage, welche die Verordnung vom 26. Mai 1856 als allgemeine Feiertage bezeichnet hat, erhoben werden.

Für Proteste zufolge Artikel 358 des allgemeinen Deutschen Handelsgesetzbuchs sind dagegen nach Artikel 18 des Einführungsgesetzes vom 1. August 1862 die Vorschriften der Verordnung vom 26. Mai 1856 maßgebend.

§ 8.

Vollstreckungshandlungen dürfen zur Nachtzeit nur mit Erlaubniß des Amtsrichters erfolgen. Welche Zeit als Nachtzeit zu betrachten ist, bestimmt § 681 Abs. 3 C. P. D.

Für Zustellungen enthält die Civilprozeßordnung eine solche Vorschrift nicht. Indessen verlangt die Rücksicht auf Schicklichkeit und auf die bestehenden Gewohnheiten, wozu in Rheinhessen noch das gesetzliche Verbot der Betretung fremder Wohnungen zur Nachtzeit (Artikel 76 der Konstitution vom 22. frimaire VIII) hinzukommt, daß die Gerichtsvollzieher auch in Bezug auf Zustellungen das Betreten fremder Wohnungen in den Stunden, welche der § 681 als Nachtzeit bezeichnet, unterlassen. Nur in den dringendsten Fällen kann eine Ausnahme hiervon gestattet sein. In Rheinhessen findet eine solche Ausnahme überhaupt nicht statt.

## § 9.

Widerstand.

Begegnet dem Gerichtsvollzieher bei Ausübung seines Amtes unberechtigter Widerstand, so hat er sich nicht eher von dem Vollzuge der vorzunehmenden Handlung abhalten zu lassen, als bis ihm ein Leben oder Gesundheit gefährdender thätlicher Widerstand gedroht wird.

Tritt dieser letztere Fall ein, so ist der Gerichtsvollzieher, auch abgesehen von den besonderen Bestimmungen der §§ 678 und 679 C.-P.-D., berechtigt, die Unterstützung der Polizeibehörden nachzusuchen.

Das Nachsuchen um die Unterstützung der polizeilichen Vollzugsorgane ist bei dem Vorstande der Lokalpolizeibehörde (Bürgermeisterei oder Polizeikommissär) vorzubringen.

Bedürfen die Gerichtsvollzieher der Hülfe der Gendarmerie, so haben sie sich wie bei dem Nachsuchen militärischer Hülfe (§ 678 C.-P.-D.) an das zuständige Amtsgericht zu wenden.

## § 10.

Empfangs-  
schein über  
Aufträge zc.

Die Gerichtsvollzieher sind verpflichtet, den Parteien auf Verlangen über die erhaltenen Aufträge, Urkunden und Vorschüsse Empfangsscheine zu ertheilen.

## § 11.

Beschaffenheit  
der Urkunden.

Alle Urkunden der Gerichtsvollzieher müssen Zeit und Ort der Abfassung angeben und von dem Gerichtsvollzieher unterschrieben werden. Der Unterschrift des Namens ist das Wort „Gerichtsvollzieher“ und die Angabe des Amtesitzes beizufügen.

Der Beidrückung des Dienstfieglers bedarf es, abgesehen von den Fällen, für welche dies besonders vorgeschrieben ist, nur dann, wenn von der Urkunde voraussichtlich außerhalb des Landgerichtsbezirks Gebrauch gemacht werden wird.

Der Gerichtsvollzieher hat sich bei Abfassung seiner Urkunden einer klaren und bestimmten Ausdrucksweise zu befleißigen.

Die Urkunden müssen sauber und leserlich mit Tinte geschrieben sein.

Tinte und Papier müssen von guter, dauerhafter Beschaffenheit sein.

Einschaltungen zwischen Zeilen, Ueberschreibungen des Geschriebenen sowie Radirungen sind untersagt.

Durchstreichungen sind so vorzunehmen, daß das Durchstrichene lesbar bleibt. Dieselben sind unter Angabe der Zahl der durchstrichenen Worte am Rande oder am Schlusse der Urkunde zu vermerken und unterschriftlich zu genehmigen.

Zusätze oder Abänderungen sind am Rande oder am Schlusse der Urkunde zu vermerken und in der in dem vorhergehenden Absatze bezeichneten Weise besonders zu vollziehen.

Abkürzungen sind nicht gestattet, ausgenommen die üblichen Zeichen oder Abkürzungen bei der Anführung von Gesetzes-Paragraphen oder Artikeln.

Zahlen sind, mit Ausnahme der bei der Beschreibung von Liegenschaften sowie der bei der Anführung von Gesetzen und Verordnungen oder einzelnen Bestimmungen daraus vorkommenden Zahlenangaben, mit Buchstaben zu schreiben.

§ 12.

Gelder und Werthpapiere, welche ein Gerichtsvollzieher vermöge seines Dienstes empfängt, hat er, sofern sie nicht ihm selbst gehören, gesondert von anderen Geldern und Werthpapieren aufzubewahren.

Aufbewahrung von Geldern.

§ 13.

Den Parteien, welche Zahlungen für Kosten an sie leisten, haben die Gerichtsvollzieher auf Verlangen Empfangschein zu ertheilen. Insoweit die Parteien nicht durch Uebergabe der Akten, auf welchen sich die Berechnung der Gebühren und Auslagen (§ 23 der Gebührenordnung für Gerichtsvollzieher) befindet, Kenntniß von letzteren erhalten, ist ihnen auf Verlangen ein genaues, die Gebühren und Auslagen für jede einzelne Handlung enthaltendes Kostenverzeichnis zu behändigen.

Kostenquittung. Kostenberechnung.

§ 14.

In allen Fällen, in welchen die Verwendung von Stempel bei den Akten der Gerichtsvollzieher vorgeschrieben ist oder die Urkunden, auf Grund deren oder in Bezug auf welche die Thätigkeit eines Gerichtsvollziehers eintritt, dem Stempel unterliegen, haftet der Gerichtsvollzieher persönlich, vorbehaltlich des Rückgriffs in den dazu geeigneten Fällen an die Betheiligten, für die zu erhebende Stempelabgabe.

Verwendung von Stempel.

§ 15.

Die Gerichtsvollzieher sind zur pünktlichen und gewissenhaften Führung derjenigen Register, deren Führung ihnen durch gegenwärtige Instruktion oder durch spätere Verfügung vorgeschrieben wird, verpflichtet.

Registerführung.

§ 16.

Von den Gerichtsvollziehern sind, etwaige weitere Bestimmungen vorbehalten, jedenfalls folgende Register zu führen:

- 1) ein allgemeines Dienstregister

(Formular I der Anlage),

- 2) ein Tagebuch über Kostenvorschüsse und empfangene fremde Gelber  
(Formular II der Anlage),
- 3) ein Wechselprotestregister.

Diese Register werden auf freiem Papiere geführt, sind mit Seitenzahl zu versehen und auf jedem Blatte von dem Amtsrichter mit seinem Handzuge zu zeichnen.

Alle Eintragungen in dieselben haben unter fortlaufenden Nummern, in ununterbrochener Reihenfolge, ohne Zwischenraum und ohne Ueberschreibung zu geschehen.

### § 17.

Allgemeines  
Dienstregister.

Das allgemeine Dienstregister soll einen Ueberblick über die gesammte Dienstthätigkeit eines Gerichtsvollziehers und über die von ihm eingehaltene Kostenberechnung geben.

In dasselbe sind einzutragen:

- 1) die fortlaufende Nummer vom Beginne bis zum Ende jeden Monats; jeder neue Monat beginnt wieder mit Nummer 1;
- 2) das Datum eines jeden Auftrags; als solches ist in die betreffende Spalte nur die Tageszahl einzutragen, da Monat und Jahr aus der Aufschrift erhellen;
- 3) der Gegenstand des Auftrags unter Angabe der Namen der Betheiligten und kurzer Bezeichnung des Inhalts des Auftrags (z. B. Zustellung, Protest, Zwangsvollstreckung);
- 4) der Tag jeder auf Grund des Auftrags erfolgten gebührenpflichtigen Handlung;
- 5) die Art und, falls der Ort der Verrichtung zu einer Reiseentschädigung berechtigt, der Ort der Dienstverrichtung;
- 6) die Gebühren und die zu ersiehenden Auslagen für die Dienstverrichtung; bemisst sich die Gebühr nach dem Werthe des Gegenstandes oder nach der Höhe eines Erlöses oder nach der Dauer der Dienstverrichtung, so sind je nachdem Werth, Erlös oder Zeitdauer anzugeben;
- 7) Bemerkungen; unter dieser Rubrik sind besondere Verhältnisse, namentlich die Daten und der Inhalt der mit einem Auftrage zusammenhängenden, nicht mit Gebühren bedachten Handlungen (z. B. Bekanntmachung der Versteigerung, Ablieferung oder Hinterlegung der schuldigen Leistungen) einzutragen.

Alle Einkäufe sind am Tage des Eingangs und in der Reihenfolge dieses letzteren in das Register einzutragen. Sind in einer und derselben Angelegenheit mehrere Verrichtungen zu verschiedener Zeit vorzunehmen, so ist die spätere Verrichtung unter der ihr zukommenden Ordnungsnummer einzutragen, wegen des Tags des Eingangs und des Gegenstandes des Auftrags aber auf die erste Nummer, unter welcher die Angelegenheit eingetragen steht, zu verweisen.



§ 18.

Das allgemeine Dienstregister ist nach Ablauf eines jeden Vierteljahres dem Amtsrichter vorzulegen und von diesem einer Prüfung zu unterziehen. Die Vorlegung ist durch Wisa zu bescheinigen.

Der Amtsrichter soll das vorgelegte Register spätestens am zweiten Tage wieder zurückgeben.

§ 19.

Das Tagebuch hat zu enthalten:

Tagebuch.

- 1) die fortlaufende Nummer,
- 2) die Nummer der Sache nach dem allgemeinen Dienstregister,
- 3) die Namen der Betheiligten,
- 4) Zeit und Betrag der empfangenen Vorschüsse, Zeit und Art der Verrechnung derselben,
- 5) Zeit und Betrag der empfangenen Leistungen, Zeit der Ablieferung oder Hinterlegung,
- 6) Bemerkungen.

Das Tagebuch ist dem Amtsrichter, so oft derselbe es verlangt, zur Einsicht vorzulegen. Derselbe soll sich dasselbe wenigstens zwei Mal im Jahre vorlegen lassen.

§ 20.

Das Wechselprotestregister ist nach der Vorschrift des Artikels 90 der Deutschen Wechselordnung zu führen.

Wechselprotestregister.

§ 21.

Das allgemeine Dienstregister und das Tagebuch ist von dem Gerichtsvollzieher persönlich zu führen; die Einträge in das Wechselprotestregister kann er unter seiner Verantwortlichkeit durch andere Personen schreiben lassen.

§ 22.

Die Gerichtsvollzieher haben die ihnen zugehenden, auf den Dienst bezüglichen Anordnungen der Justizverwaltungsbehörden in festen Aktendeckeln aufzubewahren. Ueber dieselben ist ein zu den Akten zu legendes Verzeichniß zu führen, welches das Datum sowie kurz den Gegenstand jeder Anordnung anzugeben hat.

Akten.

Ueber jedes Zwangsvollstreckungsverfahren hat der Gerichtsvollzieher besondere Akten anzulegen. Bei denselben sind alle auf die Sache bezüglichen Urkunden und Schriftstücke nach der Zeitfolge geordnet aufzubewahren.

Andere auf die Dienstgeschäfte des Gerichtsvollziehers bezügliche Schriftstücke sind, mit der Nummer der betreffenden Sache im allgemeinen Dienstregister versehen, in geordneter Folge in festen Papierumschlägen, Cartons oder Gefachen aufzubewahren und am Schlusse des Jahres in Packete zusammenzubinden.

## Zweiter Abschnitt.

## Besondere Vorschriften.

Der Zweck der besonderen Vorschriften besteht nicht darin, den Gerichtsvollziehern eine vollständige Zusammenstellung der von ihnen zu befolgenden gesetzlichen oder verordnungsmäßigen Bestimmungen zu bieten; diese Bestimmungen müssen sie kennen. Die besonderen Vorschriften wollen vielmehr wesentlich nur da, wo die gesetzlichen oder verordnungsmäßigen Bestimmungen Schwierigkeiten für die Anwendung darbieten oder wo dieselben einer Ergänzung durch reglementäre Vorschriften bedürfen, den Gerichtsvollziehern eine Anleitung oder Anweisung für ihr Verhalten geben.

## I. Zustellungen.

## § 23.

Sachliche Zuständigkeit.

Die Zustellungen, welche die Gerichtsvollzieher regelmäßig und ausschließlich, soweit nicht die Gerichtsschreiber neben ihnen eine Zuständigkeit besitzen, vorzunehmen haben, sind:

- 1) alle Arten von Zustellungen auf Grund der Civilprozeßordnung und der Konkursordnung sowie des Ausführungsgesetzes dazu, ausgenommen:
  - a. die Zustellungen im Auslande (§§ 183—185 C.-P.-D.);
  - b. die öffentlichen Zustellungen (§§ 186—189 C.-P.-D.);
  - c. die speziell den Gerichtsschreibern übertragenen Zustellungen;
- 2) alle Zustellungen auf Grund der Strafprozeßordnung, beziehungsweise in Strafsachen, ausgenommen:
  - a. die Zustellungen im Falle des § 39 der Strafprozeßordnung (s. a. Art. 2 Abs. 2 des Gesetzes zur Ausführung der Strafprozeßordnung und § 12 der Gerichtsvollzieherordnung);
  - b. die Zustellungen nach §§ 40 und 41 der Strafprozeßordnung;
  - c. die Zustellungen in Forst- und Feldrügelsachen (Artikel 6 Abs. 2 des Gesetzes über das Verfahren in Forst- und Feldrügelsachen, § 12 der Gerichtsvollzieherordnung).
- 3) alle Zustellungen nach Maßgabe der Nummern 1, 3 und 4 des Artikels 30 des Gesetzes, die Ausführung des Deutschen Gerichtsverfassungsgesetzes betreffend, und in Rheinhesen außerdem die den Gerichtsvollziehern gemäß Artikel 31 des soeben angeführten Gesetzes verbleibenden besonderen Zustellungen.

## § 24.

Zu beobachtende Vorschriften.

Auf die in dem vorhergehenden Paragraphen unter Nr. 1, 2 und 3 bezeichneten Zustellungen finden, soweit nicht in den folgenden Paragraphen Ausnahmen bezeichnet werden, die Vorschriften der §§ 152—190 C.-P.-D. Anwendung, insbesondere

die in den §§ 25, 26 und 27 der gegenwärtigen Instruktion näher erläuterten, wichtigen Vorschriften über die Ersatzzustellung (§§ 165—169 C.-P.-D.), über die Zustellungsurkunde (§§ 173—175 C.-P.-D.) und über die Zustellungen durch die Post (§§ 176—180 C.-P.-D.).

§ 25.

Die Ersatzzustellung findet statt, wenn der Adressat (Requisit) in seiner Wohnung oder in seinem Geschäftslokale nicht angetroffen wird.

Ersatz-  
zustellung.

Hierbei ist Folgendes zu beachten:

1) die Zustellung nach § 166 Abs. 1 an einen zu der Familie gehörenden erwachsenen Hausgenossen oder an eine in der Familie dienende erwachsene Person setzt voraus:

- a. die Anwesenheit einer dieser Personen in der Wohnung des Adressaten (das Geschäftslokal steht in diesem Punkte der Wohnung nicht gleich); die Anwesenheit in demselben Hause, aber in einer fremden Wohnung, genügt nicht;
- b. entweder eine in demselben Hause mit dem Adressaten wohnende, zu der Familie gehörige erwachsene Person (Hausgenosse);
- c. oder eine in der Familie, also entweder bei dem Adressaten oder bei einem in derselben Familiengemeinschaft lebenden Angehörigen des Adressaten, dienende erwachsene Person, wenn diese auch, wie z. B. Kutscher, Hausdiener u. s. w., nicht in dem Hause selbst wohnt, sondern nur gerade in der Wohnung anwesend ist.

Als eine erwachsene Person ist nur eine solche zu betrachten, welche die Jahre der Kindheit überschritten hat und deren Alter die Annahme zuläßt, daß sie Einsicht und Pflichtgefühl genug habe, um von ihr die Ueberlieferung der zugestellten Urkunde an den Adressaten erwarten zu können; an Personen unter 14 Jahren wird daher regelmäßig eine Zustellung nicht zu machen sein.

Die bis hierher genannten Personen sind zur Annahme des zuzustellenden Schriftstücks verpflichtet; verweigern sie dessen Annahme, so kann der Gerichtsvollzieher dasselbe in der Wohnung zurücklassen (§ 170 C.-P.-D.).

2) Die Zustellung nach § 166 Abs. 2 an den Hauswirth oder Vermiether des Adressaten setzt voraus:

- a. daß in der Wohnung des Adressaten keine der in Abs. 1 des Paragraphen bezeichneten Personen angetroffen wird,
- b. daß der Hauswirth oder Vermiether in demselben Hause mit dem Adressaten wohnt,
- c. daß derselbe sich zur Annahme des Schriftstücks bereit erklärt.

Verweigert der Hauswirth oder Vermiether die Annahme des Schriftstücks, so kann dasselbe nicht zurückgelassen werden; der Gerichtsvollzieher muß vielmehr die Zustellung in einer anderen gesetzlich zulässigen Weise vornehmen.

3) Ist die Ersatzzustellung in der unter Nr. 1 und 2 bezeichneten Weise nicht ausführbar, so kann die Zustellung nach § 167 C.-P.-D. durch Niederlegung des zu übergebenden Schriftstücks bei einer der in dem § bezeichneten Stellen und daneben stattfindende Bekanntmachung der Niederlegung an den Adressaten erfolgen. Die Bekanntmachung hat in doppelter Weise zu geschehen, nämlich a. durch eine an der Thüre der Wohnung zu befestigende schriftliche Anzeige und b., soweit thunlich, durch mündliche Mittheilung an zwei in der Nachbarschaft wohnende Personen.

Die soeben erwähnte mündliche Mittheilung ist nicht unter allen Umständen geboten; sie darf aber nur unterlassen werden, wenn und soweit sie in Wirklichkeit nicht ausführbar ist; kann sie nur an eine in der Nachbarschaft wohnende Person statt an zwei Personen erfolgen, so hat wenigstens dies zu geschehen; in allen Fällen ist der Grund, weshalb die Mittheilung überhaupt nicht oder nur in beschränkter Weise thunlich war, in der Zustellungs-urkunde anzugeben.

Die Stellen, an welchen die Niederlegung des Schriftstücks geschehen kann, sind nach Wahl des Gerichtsvollziehers:

- a. das Amtsgericht des Orts der Zustellung, einerlei ob der letztere zugleich der Sitz des Amtsgerichts ist oder nicht,
- b. die Postanstalt,
- c. der Gemeindevorsteher (Bürgermeister bezw. Beigeordneter, wenn kein Bürgermeister an dem Orte vorhanden ist),
- d. der Polizeivorsteher (Polizeicommissär),

diese drei letzteren jedoch nur, sofern sie sich an dem Orte der Zustellung selbst befinden.

Der Gerichtsvollzieher hat unter diesen Stellen thunlichst diejenige, welche für den Adressaten die bequemste zur Empfangnahme der Urkunde ist, zu wählen.

4) Für Gewerbetreibende, welche ein von ihrer Wohnung getrenntes (besonderes) Geschäftslokal haben, oder für Rechtsanwälte, kann nach § 168 C.-P.-D., wenn sie in ihrem Geschäftslokale nicht angetroffen werden, die Zustellung an einen in dem Geschäftslokale anwesenden Gewerbegehülfen, bezw. Gehülfen oder Schreiber erfolgen.

Diese Zustellung kann statt der Zustellung in der Wohnung oder statt der Zustellung durch Niederlegung des Schriftstücks geschehen; es ist also keine Voraussetzung derselben, daß die Zustellung in der Wohnung versucht wurde; dagegen kann die Zustellung durch Niederlegung des Schriftstücks nicht geschehen, wenn nur in dem Geschäftslokale der Adressat oder sein Gehülfe nicht angetroffen wurde; für die Ersatzzustellung durch Niederlegung wird unbedingt vorausgesetzt, daß die Zustellung in der Wohnung unausführbar war.

Den Gerichtsvollziehern wird übrigens zur Pflicht gemacht, daß sie bei Zustellungen an einen Gewerbetreibenden, welcher ein besonderes Geschäftslokal hat, oder an einen Rechts-

antwält sich stets zunächst in das Geschäftslokal und nur erst, wenn hier die Zustellung nicht ausführbar ist, in die Wohnung des Adressaten begeben, da die Zustellung im Geschäftslokale in der Regel für den Adressaten erwünschter sein wird, als eine solche in der Wohnung.

5) Einen besonderen Fall behandelt der § 169 C.-P.-D. Einer Hervorhebung bedarf indessen nur der Punkt, daß nach Absatz 2 des § 169 die Ersatzzustellung nach Maßgabe der Vorschriften der §§ 166 und 167 (Nr. 1, 2 und 3 hiervor) an den gesetzlichen Vertreter oder Vorsteher einer Behörde, einer Gemeinde, einer Korporation oder eines Personenvereins, welcher in seiner Wohnung nicht angetroffen wird, nur dann zulässig ist, wenn ein besonderes Geschäftslokal nicht vorhanden ist. Besteht ein solches, dann kann dem betreffenden Vertreter oder Vorsteher nur entweder

a. persönlich (an jedem Orte, wo er getroffen wird, wenn er die Annahme außerhalb seiner Wohnung oder des Geschäftslokales nicht verweigert, oder in seiner Wohnung oder im Geschäftslokale) oder

b. wenn er in dem Geschäftslokale während der Geschäftsstunden nicht angetroffen wird oder an der Annahme verhindert ist, für ihn einem anderen in dem Geschäftslokale anwesenden Beamten oder Bediensteten

zugestellt werden.

Auch in dem Falle des § 169 hat sich der Gerichtsvollzieher stets zunächst in das Geschäftslokal zu begeben.

§ 26.

Die Zustellungsurkunde ist nach § 173 Abs. 2 C.-P.-D. auf die Urschrift des zuzustellenden Schriftstücks oder einen mit derselben zu verbindenden Bogen zu setzen. Diese Bestimmung kann selbstverständlich keine Anwendung finden, wenn die Zustellung in der Uebergabe einer Ausfertigung besteht. In diesem Falle ist die Urschrift der Zustellungsurkunde auf ein besonderes Blatt zu schreiben; die Abschrift kann in diesem Falle auf die zu übergebende Ausfertigung oder einen damit zu verbindenden Bogen gesetzt werden.

Zustellungsurkunde.

Die Urschrift der Zustellungsurkunde ist stets dem Auftraggeber auszuliefern, also entweder der Partei (dieser auch dann, wenn der Auftrag für sie durch den Gerichtsschreiber gegeben war, § 152 C.-P.-D.), oder aber dem Beamten oder der Behörde (Gericht, Gerichtsschreiber, Staatsanwaltschaft, Untersuchungsrichter, Amtsrichter), von welcher der Auftrag ausgegangen ist.

Die Vorschriften des § 174 C.-P.-D. über den Inhalt der Zustellungsurkunde sind befehlender Natur; eine Urkunde, welche nicht Alles, was der Paragraph als nothwendigen Inhalt derselben vorschreibt, enthält, kann als nicht beweisend erklärt werden.

Als Zeitangabe genügt in der Regel die Angabe des Tags, Monats und Jahres der Zustellung; kommt es aber darauf an, einer Zustellung die Priorität vor einer anderen, am nämlichen Tage zu erwartenden Zustellung zu sichern, so ist auch die Stunde anzugeben.

Die Bezeichnung der Person nach Nr. 2 und 3 des § 174 hat in der Angabe von Namen (Vor- und Familiennamen), Stand oder Gewerbe und Wohnort zu bestehen. Das Gleiche gilt von Nr. 4, wenn nicht bezeugt wird, daß die Zustellung an den Adressaten (Requisiten) selbst geschehen ist.

In besonderen Fällen, z. B. § 739 Abs. 3 C.-P.-D. und bei den Zustellungen, welche in § 23 unter Nr. 3 erwähnt sind, kann die Zustellungsurkunde einen weiter gehenden Inhalt als den in § 174 bezeichneten haben müssen; davon wird an den geeigneten Stellen dieser Instruktion die Rede sein.

Verschieden von der Zustellungsurkunde in gewöhnlichen Fällen (§ 174 C.-P.-D.) ist die bei der Zustellung durch Aufgabe zur Post (§ 161 C.-P.-D.) zu fertigende Urkunde. Zustellung durch Aufgabe zur Post findet nur in den Fällen statt, in welchen eine Partei die vorschriftsmäßige Benennung eines Zustellungsbevollmächtigten (§ 160 C.-P.-D., Artikel 52, 111 und 120 des Gesetzes zur Ausführung der Civilprozeßordnung und der Konkursordnung) unterläßt; liegt einer dieser Fälle vor, so gibt der Gerichtsvollzieher das zuzustellende Schriftstück unter der Adresse der Partei nach ihrem Wohnorte zur Post und errichtet hierüber eine Urkunde, welche enthält:

- 1) die Bezeichnung der Partei, bezw. des Gerichts, in deren Auftrag zugestellt wird;
- 2) die Bezeichnung der Person, an welche zugestellt wird;
- 3) die Zeit der Aufgabe;
- 4) die Adresse, unter welcher die Aufgabe geschehen ist;
- 5) die Bezeichnung der Postanstalt, bei welcher die Aufgabe stattgefunden hat;
- 6) die Unterschrift des Gerichtsvollziehers.

Einer Abschrift der Zustellungsurkunde bedarf es in diesen Fällen nicht.

### § 27.

Die Zustellungen durch die Post sind in Rücksicht auf die größere Billigkeit derselben bestimmt, die Regel für alle Zustellungen zu bilden.

Ist die Zustellung durch einen Gerichtsvollzieher bewirkt, obgleich sie durch die Post hätte erfolgen können, so hat die zur Erstattung der Kosten verurtheilte Partei die Mehrkosten nicht zu ersetzen (§ 180 C.-P.-D.); aber auch der Auftraggeber hat dem Gerichtsvollzieher die Mehrkosten nur zu bezahlen, wenn er den Gerichtsvollzieher zur Bornahme der Zustellung ohne Benutzung der Post ausdrücklich ermächtigt hatte. (§ 2 der Gebührenordnung für Gerichtsvollzieher.)

Von dieser Regel findet eine nothwendige Ausnahme statt, wenn die Zustellungsurkunde ihrem Zwecke nach, z. B. wegen Entgegennahme der Erklärung des Drittschuldners (§ 739 C.-P.-D.), wegen eines Anerbietens, einer Aufforderung, einer Protesterhebung zc., einen Verkehr des Gerichtsvollziehers selbst mit dem Requisitionen (Adressaten) zur Voraussetzung hat.

Hiervon und von dem Falle der ausdrücklichen Ermächtigung abgesehen, hat der Gerichtsvollzieher, wenn die Zustellung durch die Post geringere Kosten als die unmittelbare Zustellung durch ihn selbst verursacht, stets die Vermittlung der Post in Anspruch zu nehmen; thut er dies nicht, obwohl die Zustellung mit geringeren Kosten durch die Post hätte erfolgen können, so darf er nur die für den Fall der Zustellung durch die Post zulässigen Gebühren und Auslagen erheben.

Dies Alles gilt selbst für Zustellungen am Wohnorte des Gerichtsvollziehers, da hier die Zustellung durch die Post voraussichtlich nur 25 Pf. kostet, mit der Gebühr des Gerichtsvollziehers zusammen also nur 65 Pf. kosten wird.

Vermöge des Hilfsmittels der Post ist der Gerichtsvollzieher in der Lage, innerhalb des ganzen Reichsgebiets Zustellungen zu machen; denn für die Gültigkeit der Zustellung durch die Post wird nicht erfordert, daß der Gerichtsvollzieher zur Vornahme der Zustellung an dem Bestimmungsorte zuständig sei; liegt nur die Postanstalt, welche er um die Zustellung ersucht, in seinem Dienstbezirke, so kann er gültig Zustellungen nach jedem Orte des Reichsgebiets hin bewirken.

Bei der Zustellung durch die Post hat der Gerichtsvollzieher genau nach den Vorschriften des § 177 C.-P.-D. zu verfahren.

Die Geschäftsnummer, mit welcher er den Briefumschlag zu versehen hat, muß derjenigen der Ordnungsnummer, unter welcher der Auftrag in seinem allgemeinen Dienstregister eingetragen ist, entsprechen. Die Nummer ist auf die vordere Seite des Briefumschlags, oben links, zu setzen; unter der Nummer hat der Gerichtsvollzieher sich, unter Beifügung seiner Amtseigenschaft, als Absender zu bezeichnen.

Dem Briefe ist der Entwurf zu der von dem Postboten aufzunehmenden Zustellungsurkunde und zu einer beglaubigten Abschrift derselben offen beizufügen und, daß dies geschehen, auf der vorderen Seite des Briefumschlags, unten links, durch die Worte „Hierbei ein Formular zur Zustellungsurkunde nebst Abschrift“ zu vermerken.

Zu diesen Entwürfen sind die von der Postverwaltung unentgeltlich, nach deren näherer Anweisung, zu beziehenden Formulare zu verwenden, nöthigenfalls unter Vornahme der erforderlichen Abänderungen. Den Kopf des Formulars, zur Urschrift wie zur Abschrift, hat der Gerichtsvollzieher vollständig auszufüllen und auf der Rückseite des Formulars für die Urschrift seine Adresse für die Rücksendung anzugeben.

Die Uebergabe des vorschriftsmäßig überschriebenen und verschlossenen Briefes mit dem Entwurfe zur Urschrift und Abschrift der Zustellungsurkunde an die Postanstalt gilt als Ersuchen des Gerichtsvollziehers an dieselbe um Vornahme der Zustellung (§ 177 C.-P.-D.).

Die Porto- und sonstigen Kosten, welche durch das Ersuchen an die Post entstehen, hat der Gerichtsvollzieher vorzulegen. In der Regel werden zur Erhebung kommen:

- 1) das gewöhnliche Briefporto,
- 2) eine Behändigungs-(Zustellungs-)Gebühr von 20 Pf.,
- 3) das Porto für die Rücksendung mit 10 Pf., sofern es sich um Sendungen zwischen zwei Postorten handelt.

Das Einschreiben der Sendung ist nur auf ausdrückliches Verlangen des Auftraggebers und wenn dieser sich zur Zahlung der Mehrkosten bereit erklärt, zu bewirken.

Das Zeugniß, welches der Gerichtsvollzieher über die vorschriftsmäßige Uebergabe des Schreibens an die Post auszustellen hat, ist auf die Urschrift des zuzustellenden Schriftstücks oder auf einen damit zu verbindenden Bogen zu schreiben. Dies kann selbstverständlich nicht geschehen, wenn eine Ausfertigung Gegenstand der Zustellung ist; in diesem Falle wird wegen des gewöhnlich höheren Portos die Zustellung durch die Post allerdings seltener sein; findet sie aber statt, so muß das Zeugniß auf ein besonderes Blatt geschrieben werden und die genaue, jede Verwechslung ausschließende Bezeichnung des zur Zustellung übergebenen Schriftstücks enthalten.

Die dem Gerichtsvollzieher zugehende Zustellungsurkunde des Postboten ist mit der Urschrift des zugestellten Schriftstücks und dem Zeugnisse des Gerichtsvollziehers von letzterem an den Auftraggeber auszuhändigen.

#### § 28.

Zustellungen  
in Straf-  
sachen.  
Labungen.

Auf das Verfahren bei Zustellungen in Strafsachen (§ 23 Nr. 2 oben) finden gemäß § 37 St.-P.-D. die Vorschriften der Civilprozeßordnung über Zustellungen entsprechende Anwendung; hierunter ist verstanden, daß diese Vorschriften insoweit zu beobachten sind, als im Strafverfahren die Voraussetzungen für deren Anwendbarkeit gegeben sind. Nicht wenige Vorschriften der Civilprozeßordnung über die Zustellungen beruhen aber auf den im Strafverfahren nicht oder nur in beschränkter Weise, nämlich bei der Privat- und Nebenklage, vorkommenden Parteiverhältnissen des Civilprozesses und auf den gleichfalls im Strafverfahren für die Regel unanwendbaren Bestimmungen über Prozeß- und Zustellungsbevollmächtigte, welche letztere nur in den Fällen der Paragraphen 119 und 418 St.-P.-D. im Strafverfahren vorkommen.

Aus dem angegebenen Grunde erscheinen in dem Strafverfahren regelmäßig die in folgenden §§ der Civilprozeßordnung enthaltenen Bestimmungen über Zustellungen durch die Gerichtsvollzieher als nicht anwendbar:



§§ 152 Abs. 2, 154, 155, 157 (ausgenommen bei Privat- und Nebenklägern), §§ 159, 160, 161, 162, 163, 164, 172, 175, 181.

Die Zustellung von Ladungen in Strafsachen auf Grund der Strafprozeßordnung unter Beobachtung der im Strafverfahren anwendbaren Vorschriften der Civilprozeßordnung, insbesondere auch derjenigen über die Zustellungsurkunden (§§ 48, 193, 213, 214—216, 219—221, 364, 371, 425) erfolgt, entweder

- a. auf Anordnung der Staatsanwaltschaft, des Gerichts oder des Gerichtsvorsitzenden, oder
- b. in Auftrag des Angeklagten, des Privatklägers oder des Nebenklägers (s. g. unmittelbare Ladung).

In dem Falle unter a. wird die Zustellung durch Uebergabe einer von dem Gerichtsschreiber (§ 156 C.-P.-D.) beglaubigten Abschrift der die Ladung enthaltenden Verfügung vollzogen.

In dem Falle unter b. besteht die Zustellung in der Uebergabe einer von dem Gerichtsvollzieher beglaubigten Abschrift des von dem Requirenten an die zu ladende Person gerichteten, die Ladung, d. h. die Aufforderung zum Erscheinen vor Gericht, enthaltenden, von dem Requirenten zu unterzeichnenden Schreibens.

Eine Besonderheit im Strafverfahren bilden die Zustellungen an Personen, die sich nicht auf freiem Fuße befinden. In der Regel hat der Gerichtsvollzieher in Strafsachen nur die Ladung zur Hauptverhandlung zuzustellen. Ist er mit einer solchen Ladung beauftragt, so hat er den nicht auf freiem Fuße befindlichen Angeklagten bei der Zustellung zu befragen, ob und welche Anträge dieser in Bezug auf seine Vertheidigung für die Hauptverhandlung zu stellen habe (St.-P.-D. § 215 Abs. 2). Daß dies geschehen ist und welche Antwort der Angeklagte abgegeben hat, ist unter der Zustellungsurkunde oder in einem besonderen Protokolle zu vermerken. Stellt der Angeklagte Anträge in Bezug auf seine Vertheidigung, so sind auch diese vorzumerken, sofern der Angeklagte nicht deren Aufnahme zu Protokoll des Gerichtsschreibers verlangt.

Verlangt der Angeklagte die Vorlesung des zugestellten Schriftstücks, so hat der Gerichtsvollzieher diesem Verlangen zu entsprechen und, daß dies geschehen ist, in der vorstehend angegebenen Weise zu bemerken (St.-P.-D. § 35 Abs. 3).

Letzteres hat auch zu geschehen, wenn der Gerichtsvollzieher mit einer anderen Zustellung an eine nicht auf freiem Fuße befindliche Person beauftragt ist. Hat er einen Haftbefehl zuzustellen, so hat er außerdem dem Angeschuldigten zu eröffnen, daß ihm das Rechtsmittel der Beschwerde zustehet, sofern dies nicht schon in dem Haftbefehle gesagt ist (St.-P.-D. § 114 Abs. 3).

## § 29.

Sachliche Zuständigkeit auf Grund des Gesetzes vom 3. Sept. 1878.

Die Berrichtungen, für welche die Gerichtsvollzieher nach Artikel 30 Nr. 1, 3 und 4 des Gesetzes vom 3. September 1878 zuständig sind, bestehen:

- 1) in der Aufnahme von Wechselprotesten;
- 2) in der Aufnahme der in Artikel 358 des allgemeinen deutschen Handelsgesetzbuchs bezeichneten öffentlichen Urkunden;
- 3) in der Zustellung von Erklärungen, Aufforderungen und Anerbietungen, welche die Parteien sich zu machen haben;
- 4) in der Vornahme aller Zustellungen und Aufforderungen, welche die Gerichte oder gerichtlichen Behörden nach Maßgabe der ergehenden Bestimmungen den Gerichtsvollziehern auftragen.

## § 30.

Verfahren in den Fällen des § 29.

Auf das Verfahren bei Zustellungen in den hiervor bezeichneten Fällen hat Artikel 25 des Gesetzes, das Verfahren in Sachen der nichtstreitigen Gerichtsbarkeit betreffend, vom 5. Juni 1879 die Vorschriften der §§ 152—190 der Civilprozeßordnung für entsprechend anwendbar erklärt, sofern nicht für einzelne Fälle besondere Vorschriften bestehen.

Von den Wechselprotesten, welche keine Zustellungen, sondern Protokolle über wechselrechtlich erhebliche Vorgänge sind, wird unten in § 33 die Rede sein.

Die Proteste im Falle des Artikels 358 H.-G.-B. haben allerdings ihrem Zwecke nach einige Ähnlichkeit mit den Wechselprotesten.

Indem aber das Gesetz vom 5. Juni 1879 die Vorschriften der Civilprozeßordnung über die Zustellungen auf diese Proteste für entsprechend anwendbar erklärt hat, sind dieselben, hierin verschieden von den Wechselprotesten, in der Form von Zustellungen zu vollziehen, wie dies bisher schon in der Provinz Rheinhesen auf Grund des Artikels 32 des Einführungsgesetzes zum Handelsgesetzbuche der Fall war.

In Anwendung der Vorschriften der Civilprozeßordnung hat hiernach die Protesterhebung im Falle des Artikels 358 H.-G.-B. durch Uebergabe einer von dem Gerichtsvollzieher beglaubigten Abschrift des von dem einen Kontrahenten an den anderen Kontrahenten gerichteten, die entsprechende Anzeige, Aufforderung oder Erklärung enthaltenden, von dem Requiringen unterzeichneten Schreibens unter Beifügung einer beglaubigten Abschrift der über jenen Vorgang aufzunehmenden Zustellungsurkunde zu erfolgen.

Ganz in derselben Weise hat die Zustellung der in Nummer 3 des Artikels 30 des Gesetzes vom 3. September 1878 erwähnten Erklärungen, Aufforderungen und Anerbietungen zu geschehen. Es handelt sich hierbei um die Zustellung von Erklärungen, Aufforderungen

und Anerbietungen, welche die Betheiligten in gerichtlich nicht anhängigen Rechtsangelegenheiten sich zu machen für gut finden, z. B. Kündigungen von Miethverhältnissen oder Darlehen, Inverzugsetzungen, Aufforderungen zur Abgabe von Erklärungen und dergleichen.

Erklärungen, Aufforderungen und Anerbietungen, welche in rechtlicher Beziehung ganz und gar ohne Erheblichkeit sind, können selbstverständlich nicht Gegenstand einer gerichtlichen Zustellung sein. Der Gerichtsvollzieher, an welchen gleichwol das Ansinnen um Bewirkung einer solchen Zustellung gerichtet würde, hat sich derselben bei Meidung von Strafe zu enthalten.

Die unter Nr. 4 des Artikels 30 erwähnten Zustellungen werden den Gerichtsvollziehern nur ausnahmsweise übertragen werden und haben dann in der Regel unter einfacheren Formen des Nachweises der Zustellung (§ 32) stattzufinden. Ist das Letztere nicht der Fall, so gilt auch für diese Zustellungen das vorstehend Gesagte.

### § 31.

Die gemäß Artikel 31 des Gesetzes vom 3. September 1878 von den Gerichtsvollziehern in Rheinhesfen zu verrichtenden besonderen Geschäfte bestehen:

Besondere Gerichtsvollzieherakten in der Provinz Rheinhesfen.

- 1) in Vornahme der Zahlungsanerbieten und der damit in Verbindung stehenden Hinterlegungen (Artikel 1257—1264 C. c., 812—814 C. de-proc. civ.),
- 2) in Zustellung der Einsprüche gegen Eheschließungen (Art. 66 und 176 C. c.),
- 3) in Errichtung von Protokollen über die Verweigerungen oder Verzögerungen von Ueberschreibungen, Einschreibungen oder Zeugnißertheilungen durch die Hypothekensbewahrer (Artikel 2199 C. c.),
- 4) in Vornahme der Anheftung der Versteigerungsverfügungen beziehungsweise Bekanntmachungen von Versteigerungen in den Fällen der Artikel 124 und 188 ff. des Gesetzes, die Ausführung der Deutschen Civilprozeßordnung und Konkursordnung betreffend, vom 4. Juni 1879.

Insoweit auf die Urkunden über diese Rechtshandlungen bisher die allgemeinen Vorschriften über Gerichtsvollzieherakten Anwendung fanden, treten an deren Stelle gemäß Artikel 25 des Gesetzes, das Verfahren in Sachen der nichtstreitigen Gerichtsbarkeit betreffend, vom 5. Juni 1879 die Bestimmungen der Civilprozeßordnung in den §§ 152—190. Daneben sind aber die besonderen Vorschriften der oben angeführten Gesetzesstellen über die betreffenden Verhandlungen, namentlich auch diejenigen über den wesentlichen Inhalt der darüber aufzunehmenden Urkunden, nach wie vor zu beobachten.

Zustellung durch die Post ist in den Fällen unter Nr. 1, 2 und 3 wegen der dabei zu beobachtenden besonderen Förmlichkeiten nicht zulässig.

Bei der Hinterlegung von baarem Gelde oder Werthpapieren in Folge eines Zahlungsanerbietens sind die in Gemäßheit des Artikels 3 des Gesetzes, die Ausführung der Deutschen Civilprozeßordnung und Konkursordnung betreffend, vom 4. Juni 1879 ergehenden besonderen Vorschriften zu beachten.

## § 32.

Zustellungen  
mit einfacheren  
Formen des  
Nachweises der  
Zustellung.

Die in § 22 Nr. 2 lit. a und c der gegenwärtigen Instruktion bezeichneten Zustellungen in Strafsachen, Forst- und Feldrügésachen, sowie die nach Art. 9 Abs. 4 des in dem vorhergehenden Paragraphen erwähnten Gesetzes vom 5. Juni 1879 unter einfacheren Formen des Nachweises der Zustellung zu bewirkenden Zustellungen in Sachen der nichtstreitigen Gerichtsbarkeit werden der Regel nach den Gerichtsvollziehern nicht aufgetragen werden (§ 12 der Gerichtsvollzieherordnung). Geschieht dies gleichwol, so haben sie dieselben gegen die geringeren Gebühren, welche die Gerichtsdiener beziehen, zu verrichten.

Die Bestimmung, daß bei diesen Arten von Zustellungen einfachere Formen des Nachweises der Zustellung stattfinden, hat übrigens nicht den Sinn, daß in Betreff der Zustellung selbst eine Abweichung von den gewöhnlichen gesetzlichen Vorschriften zulässig sei; diese Vorschriften sind, soweit sie sonst Anwendung zu finden haben, auch in den hier bezeichneten Fällen zu beobachten; die Vereinfachung bezieht sich nur darauf, daß es einer förmlichen Zustellungsurkunde, wie § 174 der Civilprozeßordnung solche vorschreibt, nicht bedarf, sondern daß die einfachere Beurkundung oder Bescheinigung, welche in besonderer Verordnung vorgeschrieben werden wird, für den Nachweis der Zustellung genügt.

Was beispielsweise über Zeit und Ort der Zustellung, Person, an welche zugestellt werden kann, und insbesondere über Ersatzzustellung bestimmt ist, muß auch bei den hier in Rede stehenden Zustellungen beobachtet werden.

Zustellung durch die Post wird bei diesen Zustellungen nur sehr ausnahmsweise stattfinden haben.

## II. Wechselproteste.

## § 33.

Form, Zeit  
und Ort der  
Proteste.

Was der Protest enthalten muß, bestimmt der Artikel 88 der allgemeinen Deutschen Wechselordnung. In welcher Weise der hier angegebene Inhalt (innere Form des Protestes) in eine sachgemäße äußere Form zu bringen ist, lehren die im Gebrauche befindlichen Formulare.

Eine Abschrift des Protestes ist der Person, gegen welche der Protest erhoben wird, nicht zu übergeben.

Selbstverständlich finden daher auch die Bestimmungen über die Ersatzzustellung in keiner Weise Anwendung. Ist die Person, gegen welche protestirt wird, in ihrem Geschäfts-

lokale oder, in Ermangelung eines solchen, in ihrer Wohnung nicht persönlich anwesend, wird aber ein Vertreter derselben (Procurist, Handlungsbevollmächtigter, Handlungsgehilfe, Ehefrau etc.) angetroffen, so ist dem Vertreter das Entsprechende zu bemerken, in diesem Falle aber ebenso wie in dem Falle, wenn Niemand angetroffen wird, die Abwesenheit des Protestanten ausdrücklich zu beurkunden.

Nothwendig ist außer der Unterschrift des Gerichtsvollziehers die Beifügung seines Amtsfiegels.

Geboten ist ferner die Eintragung des Protestes in das zu führende Protestregister (§ 20 der gegenwärtigen Instruktion).

Für Zeit und Ort der Protesterhebung sind nicht die Bestimmungen der Civilprozeßordnung über die Zustellungen, sondern die Vorschriften der Wechselordnung in Artikel 91 und 92 (s. auch § 7 der gegenwärtigen Instruktion) maßgebend.

Was die Zeit der Protesterhebung angeht, so ist in Ansehung der im Geschäftslokale vorzunehmenden Proteste vor Allem auf die übliche Geschäftszeit gebührende Rücksicht zu nehmen. Daneben ist für die Provinzen Starkenburg und Oberhessen der § 10 des Gesetzes, die Ausführung der allgemeinen Deutschen Wechselordnung im Großherzogthum Hessen betreffend, vom 4. Juni 1849 zu beachten, dem zufolge in diesen Provinzen Proteste nach sieben Uhr Abends nicht erhoben werden dürfen, sofern nicht der Protestat mit der späteren Erhebung sich einverstanden erklärt, was im Proteste zu bemerken ist, während für die Provinz Rheinhessen in Bezug auf die Zeit der Protesterhebung der Artikel 1037 des Code de proc. civ., welcher für alle Gerichtsvollzieherakten, daher auch für Wechselproteste gilt und für diese in Geltung bleibt, als maßgebend zu betrachten ist.

Nach § 21 des Gesetzes, betreffend die Wechselstempelsteuer, vom 10. Juni 1869 haben die Gerichtsvollzieher die Verpflichtung, die Besteuerung der bei ihnen vorkommenden Wechsel von Amtswegen zu prüfen und die zu ihrer Kenntniß kommenden Zuwiderhandlungen bei der zuständigen Behörde zur Anzeige zu bringen. In dem Proteste ist ausdrücklich zu bemerken, mit welchem Stempel die protestirte Urkunde versehen oder daß sie mit Stempel nicht versehen ist.

### III. Zwangsvollstreckungen.

#### A. Allgemeine Regeln.

##### § 34.

Soweit die Zwangsvollstreckung nicht den Gerichten zugewiesen ist, erfolgt dieselbe durch die Gerichtsvollzieher im Auftrage des Gläubigers (C. P. O. § 674). Dies gilt nicht bloß von der Zwangsvollstreckung in allen Civilsachen, sondern auch von der Vollstreckung der

Sachliche Zuständigkeit im Allgemeinen.

über eine Vermögensstrafe oder eine Buße sowie über die Kosten ergangenen Entscheidungen in Strafsachen (St.-P.-D. § 495, Gesetz zur Ausführung der St.-P.-D. Art. 7 Abs. 2). Vollstreckungen anderer Art, namentlich Verhaftungen, sind bis jetzt den Gerichtsvollziehern für das Strafverfahren noch nicht übertragen. Das unterzeichnete Ministerium des Innern und der Justiz kann ihnen aber im Falle eines Bedürfnisses jeder Zeit auch für das Strafverfahren weitere Verrichtungen auferlegen (Gerichtsvollzieherordnung § 15).

## § 35.

Insbefondere. Die Vollstreckungsarten, deren Einleitung und Durchführung ausschließlich durch die Gerichtsvollzieher erfolgt, sind:

- 1) die Pfändung und Versteigerung körperlicher Sachen (§§ 712, 810 C.-P.-D.);
- 2) die Wegnahme beweglicher Sachen zur Erwirkung der Herausgabe derselben; zu gleichem Zwecke die Heraussetzung des Schuldners aus dem Besitze und die Einweisung des Gläubigers in den Besitz unbeweglicher Sachen (§§ 769—771 C.-P.-D.);
- 3) die Haft (§§ 790, 812 C.-P.-D.).

Außerdem aber wird die Thätigkeit der Gerichtsvollzieher im Vollstreckungsverfahren in Anspruch genommen:

- 1) durch die Zustellungen, welche ihnen in den durch die Gerichte stattfindenden Zwangsvollstreckungen obliegen;
- 2) durch die Pfändung von Forderungen aus Wechseln und anderen Papieren (§ 732 C.-P.-D.);
- 3) durch die Uebernahme gepfändeter Gegenstände beziehungsweise beweglicher körperlicher Sachen, welche das Objekt gepfändeter Ansprüche sind, zum Zwecke der Verwerthung dieser Gegenstände (§§ 699, 746 und 751 C.-P.-D.);
- 4) durch die Entgegennahme der Erklärungen des Drittschuldners bei der Zwangsvollstreckung in Forderungen (§ 739 C.-P.-D.);
- 5) durch die gerichtlich angeordnete Verwerthung gepfändeter Forderungen (§ 743 C.-P.-D.);
- 6) durch Mitwirkung bei der Benachrichtigung des Drittschuldners und des Schuldners von der bevorstehenden Pfändung einer Forderung mit der entsprechenden Aufforderung (§ 744 C.-P.-D.);
- 7) durch Veranlassung des Verkaufs der gelegentlich einer Besizentsetzung des Schuldners in Verwahrung gebrachten beweglichen Sachen und durch Vornahme der angeordneten Versteigerung (§ 771 Abs. 4 C.-P.-D.);
- 8) durch Zuziehung zur Beseitigung des von dem Schuldner geleisteten Widerstandes gegen die Vornahme einer Handlung, welche derselbe zu dulden hat (§ 777 C.-P.-D.).

§ 36.

Die Voraussetzung einer jeden Zwangsvollstreckung ist das Vorhandensein eines voll-<sup>Vollstreckbarer</sup> streckbaren Schuldtitels.<sup>Schuldtitel.</sup>

Vollstreckbare Schuldtitel sind:

- 1) Endurtheile deutscher Gerichte, welche rechtskräftig oder für vorläufig vollstreckbar erklärt sind (§ 644 C.-P.-D.);
- 2) Urtheile ausländischer Gerichte, wenn die Zulässigkeit der Zwangsvollstreckung durch ein Vollstreckungsurtheil eines deutschen Gerichtes ausgesprochen ist (§ 660 C.-P.-D.);
- 3) Vergleiche, welche vor einem deutschen Gerichte zur Beilegung eines anhängigen Rechtsstreits abgeschlossen sind, sei es daß durch den Vergleich der ganze Rechtsstreit beseitigt oder daß nur ein Theil des Streitgegenstandes dadurch berührt wird (§ 702 Nr. 1 C.-P.-D.);
- 4) Vergleiche, welche auf Grund einer Ladung zum Sühneverfuche (§ 471 C.-P.-D.) vor dem Amtsgerichte zu Protokoll genommen werden (§ 702 Nr. 2 C.-P.-D.);
- 5) Entscheidungen, gegen welche das Rechtsmittel der Beschwerde stattfindet, selbstverständlich nur insofern, als der Inhalt einer Vollstreckung fähig ist, wie z. B. Kostenfestsetzungsbeschlüsse (§ 702 Nr. 3 C.-P.-D.);
- 6) Vollstreckungsbefehle im Mahnverfahren (§ 702 Nr. 4, 639, 640 C.-P.-D.);
- 7) Urkunden, welche von einem deutschen Gerichte oder von einem deutschen Notare innerhalb der Grenzen seiner Amtsbefugnisse in der vorgeschriebenen Form aufgenommen sind, sofern die Urkunde über einen Anspruch errichtet ist, welcher die Zahlung einer bestimmten Geldsumme oder die Leistung einer bestimmten Quantität anderer vertretbarer Sachen oder Werthpapiere zum Gegenstande hat, und der Schuldner sich in der Urkunde der sofortigen Zwangsvollstreckung unterworfen hat, z. B. Schuldverschreibungen, Hypothekenurkunden, Kaufbriefe u. c., welche in der angegebenen Weise in den Provinzen Starkenburg und Oberhessen vor einem Amtsgerichte, in der Provinz Rheinhessen vor einem Notare aufgenommen sind;  
(Gemäß § 22 des Einführungsgesetzes zur Civilprozeßordnung bleiben in Rheinhessen die vor dem 1. Oktober 1879 aufgenommenen vollstreckbaren Urkunden auch ferner vollstreckbar, selbst wenn sie eine Untertwerfung des Schuldners unter die sofortige Zwangsvollstreckung nicht enthalten.)
- 8) Arrestbefehle und einstweilige Verfügungen (§§ 808, 809, 810, 812, 815 C.-P.-D.);
- 9) die Eintragungen der im Konkursverfahren festgestellten Forderungen in die darüber zu führende Tabelle (§§ 152, 192, 128, 133 R.-D.);
- 10) die Zwangsvergleiche im Konkursverfahren (§ 179 R.-D.);

Nach der Landesgesetzgebung sind ferner vollstreckbare Urkunden:

- 11) Vollstreckbarerklärungen, Beschlüsse und Verfügungen der Administrativ- oder Finanzbehörden, soweit daraus eine gerichtliche Zwangsvollstreckung zulässig ist (Art. 4 des Gesetzes, die Ausführung der D. C.-P. u. R.-D. betr., vom 4. Juni 1879);
- 12) Entscheidungen über Kosten in Sachen der nichtstreitigen Gerichtsbarkeit (Art. 9 des Gesetzes, das Verfahren in Sachen der nichtstreitigen Gerichtsbarkeit betr., vom 5. Juni 1879);
- 13) die Aussprüche von Ordnungsstrafen auf Grund des Handelsgesetzbuchs zc. (Art. 17, 20, 22 des soeben angeführten Gesetzes);
- 14) in der Provinz Rheinhessen (Art. 98 des Ges. zur U. der C.-P.-D. u. R.-D. vom 4. Juni 1879):
  - a. die Theilungsurkunden der Notare,
  - b. die Versteigerungsprotokolle derselben in Gemäßheit des Gesetzes vom 6. Juni 1849,
  - c. die Versteigerungsprotokolle der Amtsgerichte über die Zwangsveräußerung von Liegenschaften,
  - d. die Anweisungen im Vertheilungsverfahren über die Erlöse aus Liegenschaften,
  - e. die Kostenfestsetzungsbeschlüsse im Zwangsveräußerungsverfahren (Art. 116 und 144 des angeführten Gesetzes),
  - f. die Steigbriefe im Zwangsveräußerungsverfahren (Art. 146 des angeführten Gesetzes).

Obwol der Gerichtsvollzieher in den meisten und wichtigsten Fällen der Zwangsvollstreckung (s. § 37 d. g. Z.) die Frage, ob ein ihm zur Vollstreckung übergebener Schuldtitel vollstreckbar sei, nicht selbst zu prüfen und zu entscheiden, sondern nur darauf zu sehen hat, ob ihm eine in richtiger Form von dem dazu berufenen Beamten herrührende vollstreckbare Ausfertigung vorliegt, so ist die Kenntniß der vorstehend angeführten gesetzlichen Bestimmungen für ihn dennoch von höchster Wichtigkeit, weil es einige Ausnahmefälle giebt, in welchen die Vollstreckung ohne Beifügung der Vollstreckungsklausel zu dem Schuldtitel stattfindet und die sichere Unterscheidung dieser Fälle von den regelmäßigen Fällen ohne jene Kenntniß nicht möglich ist.

### § 37.

Voll-  
streckungs-  
klausel.

Für die gewöhnlichen und hauptsächlichsten Fälle der Zwangsvollstreckung (aus Urtheilen, Entscheidungen, gerichtlichen und notariellen Urkunden, gerichtlich abgeschlossenen Vergleichen) genügt das Vorhandensein eines an sich die Zwangsvollstreckung begründenden Titels nicht, bedarf es vielmehr, damit der Gerichtsvollzieher zur Vollstreckung schreiten kann, einer vollstreckbaren Ausfertigung des Schuldtitels.



Vollstreckbar ist eine mit der Vollstreckungsklausel versehene Ausfertigung. Die Vollstreckungsklausel wird von dem zuständigen Gerichtsschreiber oder Notare (§§ 662, 705 C.-P.-D., Ausführungsgesetz zur C.-P.-D. u. R.-D. Art. 86) ertheilt.

Wie dieselbe zu lauten hat, ist in § 663 der Civilprozessordnung bestimmt. Dieselbe ist von dem Gerichtsschreiber oder Notare zu unterschreiben und zu siegeln.

Ohne die Vollstreckungsklausel sind nur folgende Schuldtitel vollstreckbar:

- 1) die Vollstreckungsbefehle im Mahnverfahren (§ 704 C.-P.-D.); diese bedürfen jedoch der Beifügung der Vollstreckungsklausel, wenn nach Erlassung des Befehls eine Rechtsnachfolge in der Person des Gläubigers oder Schuldners eingetreten ist;
- 2) Arrestbefehle, Haftbefehle und einstweilige Verfügungen (§§ 809, 815 C.-P.-D.); hier gilt bei dem Eintritte einer Rechtsnachfolge dasselbe wie in dem vorhergehenden Falle.

### § 38.

Zur Vornahme der Zwangsvollstreckung darf auch bei dem Vorhandensein der Vollstreckungsklausel nur dann geschritten werden, wenn die Personen, für und gegen welche sie stattfinden soll, in dem Schuldtitel oder in der beigefügten Vollstreckungsklausel namentlich bezeichnet sind. Ist seit der Entstehung des Schuldtitels oder seit der Ertheilung der Vollstreckungsklausel in Bezug auf eine jener Personen eine Aenderung eingetreten, so darf die Zwangsvollstreckung nur beginnen, wenn entweder statt der vorhandenen eine neue, oder da, wo eine Vollstreckungsklausel noch nicht ertheilt oder nicht erforderlich war (§ 37 oben Nr. 1 und 2), eine solche zum ersten Male ertheilt worden ist (§§ 671, 704, 809 C.-P.-D.).

Namentliche  
Bezeichnung  
der  
Personen in  
dem Schuld-  
titel bezw. in  
der Voll-  
streckungs-  
klausel.

### § 39.

Ein weiteres Erforderniß des Beginns der Zwangsvollstreckung ist die vorgängige oder gleichzeitige Zustellung des Schuldtitels. Da bei Urtheilen die Zustellung die gewöhnliche Voraussetzung der Rechtskraft ist, demnach regelmäßig der Ertheilung der Vollstreckungsklausel vorausgeht, so wird bei Urtheilsvollstreckungen gewöhnlich eine Zustellung nur erforderlich sein, wenn es sich um vorläufig vollstreckbar erklärte Urtheile handelt.

Zustellung des  
Schuldtitels  
z.

Die Vollstreckungsklausel ist der Regel nach nicht zuzustellen.

Eine Ausnahme von dieser letzteren Regel tritt ein:

- 1) wenn die Vollstreckung des Schuldtitels (Urtheil oder sonstiger Schuldtitel) seinem Inhalte nach von dem durch den Gläubiger zu erweisenden Eintritte einer Thatsache, z. B. von einer vorausgängigen Erstattung der zur Erhaltung einer Sache aufgewendeten Kosten, von einem Todesfalle zc., abhängt;

2) wenn durch Rechtsnachfolge in der Person des in dem Schuldtitel bezeichneten Gläubigers oder Schuldners eine Aenderung eingetreten ist (Cession, Erbfall etc.).

In diesen beiden Fällen sowie auch dann, wenn es wegen Aenderungen in der Person des Gläubigers oder Schuldners statt der früher erteilten einer neuen Vollstreckungsklausel bedarf, ist vor oder doch gleichzeitig mit Beginn der Vollstreckung dem Schuldner auch die Vollstreckungsklausel (nicht auch die ganze vollstreckbare Ausfertigung, wenn der Schuldtitel schon zugestellt war) und außerdem, wenn die Vollstreckungsklausel auf Grund einer öffentlichen Urkunde über den Eintritt der den Vollzug bedingenden Thatsache oder der Rechtsnachfolge erteilt ist, diese Urkunde in beglaubigter Abschrift zuzustellen (§§ 671, 672 C.-P.-D.).

#### § 40.

Selbstständige  
Entscheidung  
des Gerichtsvollziehers  
über den Eintritt der Vollstreckbarkeit.

Ist die Geltendmachung eines Anspruchs nur von dem Eintritte eines Kalendertags, nicht von dem Eintritte einer Bedingung oder einer anders als durch den Kalendertag bestimmten Frist, abhängig, oder ist die Vollstreckung nur durch eine dem Gläubiger obliegende Sicherheitsleistung bedingt, so ist auch schon, ehe der Kalendertag eingetreten oder die Sicherheit geleistet ist, die Ertheilung der Vollstreckungsklausel zulässig.

Ist dieselbe vor jenem Zeitpunkte erteilt, oder bedarf es einer Vollstreckungsklausel nicht, wie z. B. beim Arrestbefehl unter der Auflage vorgängiger Sicherheitsleistung, so hat der Gerichtsvollzieher vor Beginn der Vollstreckung selbstständig zu prüfen, ob der Kalendertag abgelaufen beziehungsweise ob die dem Gläubiger obliegende Sicherheit geleistet ist.

Die Leistung der Sicherheit muß sich der Gerichtsvollzieher durch eine öffentliche Urkunde (d. h. durch eine gerichtlich oder notariell aufgenommene, nicht durch eine bloß in Betreff der Unterschrift beglaubigte Urkunde, in der Regel durch eine gerichtliche Hinterlegungsurkunde) nachweisen lassen; diese Urkunde ist vor, spätestens bei Beginn der Zwangsvollstreckung dem Schuldner in beglaubigter Abschrift zuzustellen (§ 672 C.-P.-D.).

#### § 41.

Konkurs.

Liegen auch alle Voraussetzungen einer Zwangsvollstreckung vor, so hat sich der Gerichtsvollzieher derselben, sowie der Vollziehung eines Arrestes doch zu enthalten, wenn gegen den Schuldner das Konkursverfahren eröffnet ist, da während desselben Arreste und Zwangsvollstreckungen zu Gunsten einzelner Konkursgläubiger weder in das zur Konkursmasse gehörige noch in das sonstige Vermögen des Gemeinschuldners stattfinden (§ 11 K.-D.).

#### § 42.

Zwangsvollstreckung gegen Militärpersonen.

Ein besonderer Fall ist derjenige der Zwangsvollstreckung gegen eine dem aktiven Heere oder der aktiven Marine angehörende Militärperson.

1) Gegen eine solche Person darf der Gerichtsvollzieher in keinem Falle die Vollstreckung der Haft versuchen (§ 793 C.-P.-D.).

2) Gegen eine solche Person darf jede andere Zwangsvollstreckung erst beginnen, nachdem von derselben die vorgesezte Militärbehörde Anzeige erhalten hat (§ 673 C.-P.-D.).

Die Anzeige kann von dem Gläubiger selbst, kann auch Namens desselben von dem Gerichtsvollzieher gemacht werden. In ersterem Falle hat sich der Gerichtsvollzieher über die wirkliche Erstattung der Anzeige zu verlässigen; in letzterem Falle hat er sich von der vorgesezten Militärbehörde Bescheinigung über die Anzeige ertheilen zu lassen und solche zu den Akten zu nehmen.

3) In Kasernen und anderen militärischen Dienstgebäuden oder auf Kriegsfahrzeugen darf durch den Gerichtsvollzieher gegen eine dem aktiven Heere oder der aktiven Marine angehörende Person des Soldatenstandes niemals eine Zwangsvollstreckung stattfinden (s. § 6 Nr. 3 oben).

In diesem Falle kann die Pfändung selbst nur durch die Militärbehörde bewirkt werden; die gepfändeten Gegenstände aber werden durch die Militärbehörde dem von dem Gläubiger zur Empfangnahme beauftragten Gerichtsvollzieher zum Zwecke der Verwerthung übergeben (§ 699 C.-P.-D.).

§ 43.

Um gegen die vorerwähnten Bestimmungen nicht zu verstoßen, muß sich der Gerichtsvollzieher klar machen, welche Personen Militärpersonen beziehungsweise Personen des Soldatenstandes sind und welche davon zum aktiven Heere oder zur aktiven Marine gehören. In dieser Beziehung hat er auf Folgendes zu achten.

Begriff der Militärpersonen zc.

Die Ausdrücke „Militärperson“ in § 673 und „Person des Soldatenstandes“ in § 699 bezeichnen nicht ganz das Nämliche. Das ersterwähnte Wort hat einen weiteren Sinn als das letztere.

Militärpersonen nämlich sind:

A. die Personen des Soldatenstandes, wozu gehören:

- 1) die Offiziere,
- 2) die Unteroffiziere,
- 3) die Gemeinen,
- 4) die Mitglieder des Sanitäts-Corps,
- 5) die Mitglieder des Maschinen-Ingenieur-Corps;

B. die Militärbeamten, worunter die in dem Heere und in der Marine angestellten, unter dem Kriegsminister oder Chef der Admiralität als Verwaltungschef stehenden Beamten, welche einen Militärrang haben, zu verstehen sind.

„Außer den unter B erwähnten Militärbeamten giebt es Civilbeamte der Militärverwaltung. Auf diese beziehen sich die §§ 673 und 699 C.-P.-D. überhaupt nicht; auf die Militärbeamten (B) findet nur der § 673, nicht auch § 699 C.-P.-D. Anwendung.

Beide Paragraphen, jeder, soweit seine Bestimmungen zutreffen, finden aber Anwendung nur auf diejenigen unter A und B, beziehungsweise unter A bezeichneten Personen, welche dem aktiven Heere oder der aktiven Marine angehören.

Zum aktiven Heere bzw. zur aktiven Marine gehören (§ 38 des Reichs-Militär-gesetzes vom 2. Mai 1874):

A. die Militärpersonen des Friedensstandes und zwar:

- 1) die Offiziere, Aerzte und Militärbeamten des Friedensstandes vom Tage ihrer Anstellung bis zum Zeitpunkte ihrer Entlassung aus dem Dienste;
- 2) die Kapitulanten vom Beginn bis zum Ablauf oder bis zur Aufhebung der abgeschlossenen Kapitulation;
- 3) die Freiwilligen und die ausgehobenen Rekruten von dem Tage, mit welchem ihre Verpflegung durch die Militärverwaltung beginnt, Einjährig-Freiwillige von dem Zeitpunkte ihrer definitiven Einstellung in einen Truppentheil an, sämmtlich bis zum Ablauf des Tages ihrer Entlassung aus dem aktiven Dienste.

- B. 1) Die aus dem Beurlaubtenstande zum Dienste einberufenen Offiziere, Aerzte, Militärbeamten und Mannschaften, von dem Tage, zu welchem sie einberufen sind, bis zum Ablauf des Tages der Wiederentlassung;
- 2) alle in Kriegszeiten zum Heeresdienste aufgebotenen oder freiwillig eingetretenen Offiziere, Aerzte, Militärbeamten und Mannschaften, welche zu keiner der vorgenannten Kategorien gehören, von dem Tage, zu welchem sie einberufen sind, bzw. vom Zeitpunkte des freiwilligen Eintritts an, bis zum Tag des Ablaufs der Entlassung.

Zum aktiven Heere zählen insbesondere noch die zur Disposition gestellten (nicht die pensionirten) Offiziere sowie die in § 4 Absatz 4 des Reichsmilitärgesetzes bezeichneten Offiziere außer Reich' und Glied: General-, Flügel- und andere persönliche Adjutanten etc.

In dem Großherzogthume gehören zum Soldatenstande auch die Angehörigen des Gendarmerie-Corps, Offiziere und Gendarmen, unter welcher letzteren die Mannschaften unter dem Offiziersrange zusammen begriffen sind.

## § 44.

Die vorgesetzte Militärbehörde im Sinne des § 673 C.-P.-D. ist je nach dem militärischen Range der betreffenden Person:

Begriff der vorgesetzten bzw. zuständigen Militärbehörde.

- 1) der Chef der Kompagnie, Eskadron, Batterie u. für Gemeine und Unteroffiziere;
- 2) das Regiments-Kommando;
- 3) das General-Kommando (in den Festungen das Gouvernement bezw. die Kommandantur) für die Offiziere vom Regiments-Kommandeur aufwärts;
- 4) das Kriegsministerium (bezw. der Chef der Admiralität) für die Generale der Infanterie und Kavallerie und die Offiziere außer Reich' und Glied.

In Betreff der Gendarmerie ist die vorgesetzte Behörde:

der Distrikts-Kommandeur für die Gendarmen, d. i. für alle Mannschaften unter dem Offiziersrange;

der Kommandeur des Gendarmeriekorps für die Offiziere.

Der letztere untersteht in militärischer Hinsicht unmittelbar Sr. Kgl. Hoheit dem Großherzoge, an welchen Benachrichtigungen oder Ersuchen der fraglichen Art nicht gerichtet werden können. Würde der Fall eines Vorgehens gegen den Kommandeur eintreten, so hat der Gerichtsvollzieher besondere Instruktion einzuholen.

Die zuständige Militärbehörde im Sinne des § 699 C.-P.-D. ist der Vorgesetzte des Truppentheils, welcher die Kaserne oder das Dienstgebäude inne hat.

## § 45.

Besondere Aufmerksamkeit erfordern die Bestimmungen der §§ 693 und 694 C.-P.-D., welche von der Einwirkung des Todes des Schuldners auf die Zwangsvollstreckung handeln. Die Bestimmungen dieser Paragraphen ergeben folgende Regeln für das Verhalten der Gerichtsvollzieher:

Wirkung des Todes des Schuldners.

- 1) Ist zur Zeit des Todes des Schuldners zwar ein vollstreckbarer Schuldtitel vorhanden, hat die Vollstreckung aber noch nicht begonnen, so bedarf es vor Allem einer neuen vollstreckbaren Ausfertigung und deren Zustellung an den oder die Erben; war der Titel bereits dem Erblasser zugestellt, so genügt die Zustellung der Vollstreckungsklausel allein.
- 2) Hat zur Zeit des Todes des Schuldners die Zwangsvollstreckung gegen diesen bereits begonnen, so wird dieselbe ohne Weiteres in dessen Nachlaß fortgesetzt. In diesem Falle muß aber, soweit die Zuziehung des Schuldners zu einer Vollstreckungshandlung nöthig ist, bei ruhender (nicht angetretener) Erbschaft, oder wenn der Erbe oder dessen Aufenthalt unbekannt ist, die Bestellung eines einstweiligen besonderen Vertreters für den Nachlaß oder für den Erben beantragt, und so lange, bis diese

Bestellung erfolgt ist, mit dem weiteren Verfahren eingehalten werden. Die Bestellung des Vertreters hat durch das Vollstreckungsgericht zu geschehen.

## § 46.

Beauftragung  
des Gerichts-  
vollziehers;  
Rechte und  
Verpflich-  
tungen dem  
Gläubiger,  
dem Schuld-  
ner und Drit-  
ten gegenüber.

Für die Beauftragung des Gerichtsvollziehers zur Zwangsvollstreckung, sowie für die Rechte und Verpflichtungen, welche dem Gerichtsvollzieher dem Gläubiger und dem Schuldner sowie Dritten gegenüber aus dem ihm erteilten Auftrage zur Zwangsvollstreckung erwachsen, sind die Vorschriften der §§ 675—677 C. P. D. maßgebend.

Hiernach ist der Gerichtsvollzieher insbesondere zur Empfangnahme der Zahlung oder sonstigen Leistung des Schuldners, zur Ertheilung der Quittung und zur Auslieferung der vollstreckbaren Ausfertigung des Schuldtitels an den Schuldner berechtigt. Zur Ertheilung der Quittung ist er in allen Fällen, selbst bei theilweiser Leistung, zur Auslieferung des Schuldtitels aber nur bei vollständiger Erfüllung der Verbindlichkeit durch den Schuldner verpflichtet. Eine theilweise Leistung hat er auf der Ausfertigung vorzumerken.

Ist der Gläubiger bei der Zwangsvollstreckung zugegen und verlangt dieser, daß die Zahlung oder Leistung an ihn selbst geschehe, so hat sich der Gerichtsvollzieher der Empfangnahme zu enthalten. Selbstverständlich hat in diesem Falle auch nur der Gläubiger die Quittung zu erteilen und mit der vollstreckbaren Ausfertigung des Schuldtitels dem Schuldner auszuhändigen.

## § 47.

Rücksicht-  
nahme auf den  
Schuldner zc.

Die ihm aufgetragene Zwangsvollstreckung hat der Gerichtsvollzieher mit thunlichster Schonung für den Schuldner so rasch als möglich durchzuführen. Er hat hierbei die Wünsche des Gläubigers und des Schuldners, so weit es der Zweck des Verfahrens erlaubt, zu berücksichtigen. Unnötige Kosten hat er strengstens zu vermeiden.

Vor Beginn der Zwangsvollstreckung selbst hat er den Schuldner, sofern er denselben antrifft, zur gütlichen Erfüllung seiner Verpflichtung aufzufordern. Wird zwar der Schuldner nicht, aber ein Angehöriger desselben angetroffen, so ist die Aufforderung an diesen zu richten. Eine freiwillige Zahlung oder Leistung des Schuldners, ganz oder theilweise, hat der Gerichtsvollzieher anzunehmen und an den Gläubiger zu befördern.

Bei der ihm gestatteten Durchsuchung der Wohnung und Behältnisse des Schuldners hat der Gerichtsvollzieher sich jeder durch den Zweck der Vollstreckung nicht gebotenen Belästigung des Schuldners und seiner Angehörigen zu enthalten, insbesondere gebührende Rücksicht auf Erkrankungs- und Todesfälle zu nehmen.

Von der Befugniß, die verschlossenen Hausthüren, Zimmerthüren und Behältnisse öffnen zu lassen, hat der Gerichtsvollzieher nur im äußersten Falle Gebrauch zu machen. Um die Anwendung dieser Maßregel so selten als möglich nothwendig werden zu lassen, hat der Gerichtsvollzieher zur Vornahme von Vollstreckungshandlungen thunlichst solche Stunden zu

wählen, in welchen der Schuldner oder dessen Angehörige den Gewohnheiten ihres Standes zufolge in ihrer Wohnung angetroffen zu werden pflegen.

§ 48.

Die Auswahl der bei Leistung von Widerstand oder bei Abwesenheit des Schuldners <sup>Auswahl der</sup> oder einer zu seiner Vertretung geeigneten Person (§ 679 C.-P.-D.) von dem Gerichtsvollzieher <sup>Zeugen.</sup> zuzuziehenden Zeugen ist demselben überlassen; er wird aber bei dieser Auswahl gebührende Rücksicht auf das Ansehen seines Amtes nehmen, auch nur unbetheiligte, zeugniskfähige Personen zuziehen.

Beamte im Sinne des § 679 sind auch die unteren Organe der Polizei- oder Gemeindeverwaltung, als: Polizeidiener, Gemeindediener, Schutzmänner, Feldschützen etc.

§ 49.

Bei Aufnahme des nach § 682 C.-P.-D. über jede Vollstreckungshandlung zu errichtenden Protokolls hat der Gerichtsvollzieher sorgfältig darauf zu achten, daß das Protokoll <sup>Protokoll ;</sup> alles dasjenige enthält, was der Paragraph vorschreibt, da von der Beobachtung dieser <sup>Verschaffenheit</sup> Vorschriften die Beweiskraft des Protokolls abhängt. <sup>desselben.</sup>

Außer den in § 682 speziell erwähnten Ausführungen hat das Protokoll die nach § 683 von dem Gerichtsvollzieher mündlich zu erlassenden Aufforderungen und sonstigen Mittheilungen, welche zu den Vollstreckungshandlungen gehören, ferner, wenn Zeugen zugezogen wurden, die Namen und Eigenschaften der Zeugen, und, wenn eine Zustellung oder eine Uebersendung des Protokolls durch die Post gemäß § 683 Abs. 2 stattfindet, auch diesen Vorgang zu enthalten.

Ganz besondere Sorgfalt hat der Gerichtsvollzieher der Darstellung des Gegenstandes der Vollstreckungshandlung (§ 682 Nr. 2) zu widmen. In dieser Beziehung ist in dem Protokolle vor Allem die Bezugnahme auf die zu vollstreckende Urkunde zu wahren, der Anspruch, um welchen es sich handelt, zu bezeichnen, sodann der Vollstreckungsakt selbst, z. B. die Vornahme der Pfändung unter Angabe der einzelnen gepfändeten Sachen, und Alles, was sich bei der Verhandlung Erhebliches zuträgt (z. B. Durchsuchung der Wohnung, Oeffnen von Behältern, Erlaß von Aufforderungen etc.), genau und doch möglichst kurz zu beschreiben.

Eine Zustellung des Protokolls findet, abgesehen von dem in § 683 Abs. 2 C.-P.-D. erwähnten Falle, wenn nämlich die mündliche Ausführung der zu den Vollstreckungshandlungen gehörigen Aufforderungen und Mittheilungen nicht erfolgen kann, nicht statt.

Dagegen hat der Gerichtsvollzieher jeder Person, welche bei dem Verfahren betheilig ist, auf Verlangen Einsicht des Protokolls zu gestatten und Abschrift desselben zu erteilen (§ 680 C.-P.-D.).

## § 50.

Gerichtliche  
Entscheidungen  
und Anord-  
nungen.

Der Gerichtsvollzieher hat sich, im Falle das Vollstreckungsgericht auf Einwendungen des Schuldners oder auf Anträge und Erinnerungen des Gläubigers Entscheidungen oder Anordnungen gemäß § 685 C.-P.-D. erläßt, in seinem Verhalten genau nach diesen Entscheidungen und Anordnungen zu richten und jeder Abweichung davon zu enthalten.

## § 51.

Einstellung  
und Beschrän-  
kung der  
Zwangsvoll-  
streckung.

Streng zu beachten sind die Vorschriften über die Einstellung oder Beschränkung der Zwangsvollstreckung, welche der § 691 C.-P.-D. enthält.

In allen in diesem Paragraphen angegebenen Fällen hat der Gerichtsvollzieher zunächst mit jedem weiteren Verfahren einzuhalten und den Gläubiger von dem Vorgefallenen zu benachrichtigen. In den Fällen unter Nr. 1 und 3 des § 691 hat er zugleich stets und in dem Falle unter Nr. 2 alsdann, wenn dies in der bezüglichen Entscheidung besonders angeordnet ist, die bereits erfolgten Vollstreckungsmaßregeln aufzuheben (§ 692 C.-P.-D.).

In den beiden Fällen unter Nr. 4 und 5 des § 691 bleiben die getroffenen Maßregeln einstweilen bestehen (§ 692), bis der in Kenntniß gesetzte Gläubiger entschieden hat, ob die Zwangsvollstreckung aufzuheben oder fortzusetzen sei. Verlangt der Gläubiger die Fortsetzung, so ist der Gerichtsvollzieher verpflichtet, dieselbe vorzunehmen, und hat nur dann in dem Verfahren wieder einzuhalten, wenn eine gerichtliche Entscheidung oder Anordnung die Einstellung des Verfahrens verfügt.

## § 52.

Insbefondere.

Was die einzelnen Einstellungsgründe des § 691 anbelangt, so setzen die Nummern 1 bis 3 eine gerichtliche Entscheidung oder Anordnung und die Vorlegung einer Ausfertigung derselben, die Nummer 3 außerdem das Bestehen und die Vorlegung einer die bethätigte Sicherheitsleistung oder Hinterlegung beweisenden öffentlichen Urkunde voraus. Eine öffentliche Urkunde im Sinne der Nummer 3 und der sogleich zu erwähnenden Nummer 4 ist eine Urkunde, welche von einer öffentlichen Behörde innerhalb der Grenzen ihrer Amtsbefugnisse oder von einer mit öffentlichem Glauben versehenen Person innerhalb des ihr zugewiesenen Geschäftskreises in der vorgeschriebenen Form aufgenommen ist (§ 380 C.-P.-D.); Urkunden, deren Unterschriften lediglich beglaubigt sind, gehören nicht zu den öffentlichen Urkunden.

Die Nummer 4 des § 691 setzt eine die Befriedigung oder Stundung beweisende öffentliche Urkunde oder eine von dem Gläubiger ausgestellte, d. h. mit dessen Unterschrift versehene Privaturskunde voraus; der Gerichtsvollzieher kann, wenn er von der Richtigkeit der Unterschrift des Gläubigers nicht überzeugt ist, verlangen, daß der Schuldner ihn von deren Echtheit (z. B. durch Beglaubigung) überzeugt.



Die Nummer 5 des § 691 ist nicht über ihren Wortlaut hinaus auszulegen; ein Postschein über Aufgabe eines Gelbbriefs oder einer deklarirten Werthsendung hemmt hiernach den Fortgang der Vollstreckung nicht.

§ 53.

Der Gerichtsvollzieher hat die Parteien auch dann, wenn dies nicht besonders vorgeschrieben ist, von dem Verlaufe der Zwangsvollstreckung in Kenntniß zu setzen, so oft dies für die Wahrung ihrer Interessen zweckdienlich erscheint.

Benachrichtigung der Parteien.

Insofern für den Nachweis der Benachrichtigung nicht besondere Formen vorgeschrieben sind, genügt eine Vormerkung zu den Akten des Verfahrens.

**B. Besondere Regeln.**

1. Zwangsvollstreckung in bewegliche körperliche Sachen.

§ 54.

Die Pfändung beweglicher körperlicher Sachen darf nicht weiter ausgedehnt werden, als zur Befriedigung des Gläubigers und zur Deckung der Kosten der Zwangsvollstreckung erforderlich ist.

Umfang und Gegenstände der Pfändung. Unterlassen der Pfändung.

Der Gerichtsvollzieher hat die Pfändung zu unterlassen, wenn sich von der Verwerthung der zu pfändenden Gegenstände ein Ueberschuß über die Kosten der Zwangsvollstreckung nicht erwarten läßt (§ 708 C.-P.-D.).

Die Bestimmung über den durch Vorstehendes begrenzten Umfang bezw. über das Unterbleiben der Pfändung steht dem Gerichtsvollzieher, welcher hierbei mit aller Gewissenhaftigkeit den Werth der zu pfändenden Gegenstände zu überschlagen hat, vorbehaltlich anderweiter Entscheidung des Vollstreckungsgerichts, zu.

Die dem Schuldner gegenüber zu beobachtende Schonung erfordert im Uebrigen, daß der Gerichtsvollzieher vor Allem die dem Schuldner entbehrlichsten Gegenstände pfändet und, soweit möglich, hierüber sowie überhaupt über die zu pfändenden Gegenstände sich mit dem Schuldner benimmt.

§ 55.

Die Pfändung kann an Sachen, welche sich im Gewahrsam des Schuldners, wie an solchen, welche sich im Gewahrsam des Gläubigers oder eines zur Herausgabe bereiten Dritten befinden, geschehen; wider den Willen des Dritten dagegen, in dessen Gewahrsam sich eine Sache befindet, kann diese nicht gepfändet werden.

Ferner: Gegenstände der Pfändung; Werthpapiere Früchte.

Zu den beweglichen Sachen, welche gepfändet werden können, gehören auch Werthpapiere, ohne Unterschied, ob sie auf Inhaber oder Namen lauten. Papiere dieser Art sind Aktien, Staatsschuldscheine, Prioritätsobligationen, Pfandbriefe u. dergl.

Zu den körperlichen Sachen, welche als zu dem beweglichen Vermögen gehörig der Pfändung unterliegen, zählen Früchte auch dann, wenn sie noch nicht von dem Boden getrennt sind; die Pfändung derselben darf jedoch nicht früher als einen Monat vor der gewöhnlichen Zeit der Reife geschehen. Zu den Früchten, welche gepfändet werden können, gehören: Getreide, Gemüse, Kartoffeln, Rüben, Obst, Trauben, Hopfen, Tabak, Keps, Klee, Gras *z.*, kurz alle Arten von Früchten, welche unmittelbar oder mittelbar mit dem Boden zusammenhängen und eine gewöhnliche Zeit der Reife haben.

## § 56.

Welche Sachen der Pfändung entzogen sind, bestimmt § 715 C.-P.-D.

Der Pfändung nicht unterworfenen Sachen.

Die hier bezeichneten Sachen sind ohne Rücksicht auf Ursprung und Beschaffenheit der Forderung von der Pfändung ausgeschlossen; nur bei der unter Nummer 7 des Paragraphen enthaltenen Beschränkung findet nach der Fassung dieser Nummer in Verbindung mit der Bestimmung in § 749 Abs. 4 C.-P.-D. zu Gunsten von gewissen Alimentenansprüchen der Ehefrau und der Kinder des Schuldners eine Ausnahme statt.

Beamte im Sinne der Nummern 6 und 7 des § 715 sind alle diejenigen Personen, welche der § 359 des Strafgesetzbuchs unter diesem Worte begreift, d. h. alle im Dienste des Reichs oder in unmittelbarem oder mittelbarem Dienste eines Bundesstaats auf Lebenszeit, auf Zeit oder nur vorläufig angestellte Personen, ingleichen Notare, nicht aber Rechtsanwälte. Gemeinde-, Kreis- und Provinzialbeamte werden sonach von der Bestimmung mitbetroffen.

Außer den in § 715 bezeichneten Sachen ist der Pfändung noch das Inventarium der Posthaltereien (§ 20 des Reichsgesetzes über das Postwesen vom 28. Oktober 1871) entzogen.

Manche Bestimmungen des § 715 sind von der Art, z. B. diejenigen der Nummern 4—8, daß es dem Gerichtsvollzieher häufig nicht möglich sein wird, ohne Befragung von Sachverständigen oder selbst von Vorgesetzten der betreffenden Personen die richtige Grenze zwischen pfändbaren und nicht pfändbaren Gegenständen zu finden; in Fällen dieser Art wird er sich daher in geeigneter Weise Belehrung zu verschaffen suchen.

Ob und in welchem Umfange die Gegenstände, welche der Gerichtsvollzieher bei dem Schuldner vorfindet, zu den der Pfändung nicht unterworfenen gehören, hat zunächst der Gerichtsvollzieher zu entscheiden. Entstehen über diese Frage Schwierigkeiten, so entscheidet gemäß § 685 C.-P.-D. das Vollstreckungsgericht.

## § 57.

Bewirkung der Pfändung.

Die Pfändung ist stets durch Bestiznahme der Pfandgegenstände Seitens des Gerichtsvollziehers zu bewirken.

Eine Belassung der gepfändeten Sachen im Gewahrsam des Schuldners ist nur gestattet:

- 1) wenn der Gläubiger einwilligt,
- 2) wenn ein anderes Verfahren mit erheblichen Schwierigkeiten verbunden ist.

Aber auch in diesen Ausnahmefällen ist die Pfändung stets ersichtlich zu machen, z. B. durch Anlegung von Siegeln, Wegnahme der Schlüssel zu einem Behälter, Zimmer, Gebäude oder Garten und gleichzeitige Anheftung eines entsprechenden Plakats, Anbringung einer Tafel mit entsprechender Aufschrift und Aehnliches. Soweit nur irgend thunlich, ist das Dienstiegel zur Kenntlichmachung der Pfandgegenstände zu verwenden oder doch mit zu verwenden.

Der Grund, aus welchem die Gegenstände in dem Gewahrsam des Schuldners belassen, sowie die Maßnahmen, welche zur Ersichtlichmachung der Pfändung getroffen worden sind, sind in dem zu errichtenden Protokolle anzugeben.

Der Regel nach sind die gepfändeten Sachen von dem Gerichtsvollzieher aus dem Gewahrsam des Schuldners zu entfernen. Findet eine Vereinigung der Beteiligten über den Ort der Aufbewahrung statt, so ist hiernach zu verfahren. Ist dies nicht der Fall, so sind die gepfändeten Sachen, wenn möglich, kostenfrei in einem der betreffenden Gemeinde gehörigen Lokale, sonst in einem von dem Gerichtsvollzieher gemietheten Lokale unterzubringen. Die Kosten einer Beaufsichtigung sind so viel als möglich zu vermeiden. Bei Einwendungen oder Schwierigkeiten, welche in Betreff der Verwahrung entstehen, ist die Entscheidung des Vollstreckungsgerichts einzuholen.

Gepfändete Gegenstände von besonderem Werthe, wie Kostbarkeiten, Sachen von Gold und Silber zc., können, wenn sie nicht einen zu großen Umfang haben, bei dem Vollstreckungsgerichte hinterlegt werden.

Wegen der Erhaltung gepfändeter Thiere sowie wegen der etwa für gut befundenen Trennung gepfändeter Früchte vom Boden hat der Gerichtsvollzieher, wenn der Schuldner mit Einwilligung des Gläubigers sich diesen Verrichtungen nicht unterzieht, das Geeignete vorzuziehen. Bei der Pfändung von Früchten wird es übrigens, wenn nicht ein Verderb der letzteren zu befürchten steht, der Regel nach dem Nutzen der Beteiligten am meisten entsprechen, wenn die Versteigerung vor der Trennung der Früchte von dem Boden stattfindet.

§ 58.

Die Verwerthung der gepfändeten Sachen erfolgt durch öffentliche Versteigerung.

Ist Geld gepfändet, so ist dies ohne Weiteres von dem Gerichtsvollzieher an den Gläubiger abzuliefern.

Verwerthung  
der gepfändeten  
Sachen.

Statt der Versteigerung findet Verkauf aus freier Hand statt:

- 1) wenn bei der Versteigerung von Gold- und Silbersachen kein Gebot erfolgt, welches dem Gold- oder Silberwerthe derselben gleich kommt (§ 721 C.-P.-D.);

- 2) wenn Werthpapiere gepfändet sind, welche einen Börsen- oder Marktpreis haben (§ 722 C.=P.=D.);
- 3) wenn das Vollstreckungsgericht auf Antrag des Gläubigers oder Schuldners den Verkauf aus freier Hand anordnet (§ 726 C.=P.=D.).

Eine Schätzung der gepfändeten Sachen findet vor deren Versteigerung nicht statt, ausgenommen wenn Kostbarkeiten, worunter Gold- und Silbersachen, Juwelen, Perlen und ähnliche Gegenstände von hohem Werthe verstanden sind, das Pfandobjekt bilden.

Diese sind vor der Versteigerung (vorsichtiger Weise auch bei dem Verkaufe aus freier Hand in dem Falle unter Nr. 3 hiervor) durch einen Sachverständigen abzuschätzen.

Einigen sich der Gläubiger und der Schuldner über die Person des Sachverständigen, so hat es hierbei sein Betwenden; erfolgt keine solche Einigung, so ist die Bezeichnung des Sachverständigen bei dem Vollstreckungsgerichte zu beantragen.

Ueber die Abschätzung ist von dem Gerichtsvollzieher ein Protokoll aufzunehmen, welches die Bezeichnung des Sachverständigen sowie die geschätzten Gegenstände unter Angabe ihres Preises enthält und von dem Sachverständigen mit dem Gerichtsvollzieher zu unterzeichnen ist.

Die Versteigerung oder der Verkauf ist einzustellen, sobald der Erlös zur Befriedigung des Gläubigers und zur Deckung der Kosten hinreicht (§ 719 C.=P.=D.).

### § 59.

Zeit der Versteigerung.

Die Versteigerung (beziehungsweise der Verkauf) darf nicht vor Ablauf einer Woche seit dem Tage der Pfändung, diejenige gepfändeter, vom Boden noch nicht getrennter Früchte außerdem erst nach deren Reife geschehen.

Die Versteigerung kann vor Ablauf der Woche geschehen:

- 1) wenn der Gläubiger und der Schuldner sich über eine frühere Versteigerung einigen;
- 2) wenn eine beträchtliche Werthsverminderung der zu versteigernden Sache oder das Entstehen unverhältnißmäßiger Kosten durch eine längere Aufbewahrung zu befürchten steht (§ 717 C.=P.=D.);
- 3) wenn das Vollstreckungsgericht auf Antrag des Gläubigers oder des Schuldners die frühere Versteigerung anordnet (§ 726 C.=P.=D.).

Der Grund der früheren Versteigerung ist in dem Protokolle über diese Vollstreckungshandlung anzuführen.

### § 60.

Ort der Versteigerung.

Die Versteigerung ist in der Gemeinde, in welcher die Pfändung geschehen ist, vorzunehmen.

Eine Ausnahme hiervon findet statt:

- 1) wenn der Gläubiger und der Schuldner sich über einen anderen Ort einigen (§ 717 C.=P.=D.);

2) wenn das Vollstreckungsgericht auf Antrag des Gläubigers oder des Schuldners die Versteigerung an einem anderen Orte anordnet (§ 726 C.-P.-D.).

Der Grund der Versteigerung an einem anderen Orte ist in dem Versteigerungsprotokolle anzugeben.

Die Versteigerung kann im Gemeindehause, auf öffentlichem Markte, auf dem Felde, an dem Aufbewahrungsorte der gepfändeten Gegenstände wie an jeder anderen geeigneten Stelle geschehen. In einem Wirthshause kann dieselbe nur mit besonderer Genehmigung des Amtsgerichts abgehalten werden.

§ 61.

Zeit und Ort der Versteigerung hat der Gerichtsvollzieher unter Angabe von Tag und Stunde, Gemeinde und Lokal öffentlich bekannt machen zu lassen.

Bekanntmachung der Versteigerung.

In der Bekanntmachung sind die zu versteigernden Gegenstände im Allgemeinen, d. h. ihrer Gattung nach, zu bezeichnen, sehr werthvolle Sachen aber besonders hervorzuheben.

Die Bezeichnung des Gläubigers und des Schuldners ist in die Bekanntmachung nicht aufzunehmen.

Die Bekanntmachung hat in derselben Weise, welche für die Bekanntmachung freiwilliger Versteigerungen beweglicher Sachen herkömmlich oder ortsüblich ist, zu geschehen.

Besteht kein entgegengesetztes Herkommen, so hat dieselbe in ländlichen Gemeinden durch die Schelle, ein oder mehrere Male, je nach der Wichtigkeit der Gegenstände, zuletzt unmittelbar vor Beginn der Versteigerung, zu geschehen. In Städten oder in anderen größeren Orten, in welchen ein öffentliches Blatt erscheint, soll die Bekanntmachung ein oder mehrere Male, zuletzt wenigstens einen, höchstens drei Tage vor der Versteigerung, in ein dazu geeignetes Blatt eingerückt werden. Ist die Einrückung in mehrere an demselben Orte erscheinende Blätter als zweckmäßig zu betrachten, so ist hiernach zu verfahren. Besteht außerdem der Gebrauch einer Bekanntmachung durch die Schelle, so ist auch diese zu bewirken.

Wenn nach der Beschaffenheit der gepfändeten Sachen (Weine, Waaren, Kostbarkeiten, Kunstgegenstände, Bücher, Fabrikeinrichtungen zc.) eine Bekanntmachung in weiteren Kreisen geboten erscheint, so ist dieselbe auch in anderen als in den an dem Orte der Versteigerung herauskommenden Blättern zu veranlassen.

Die Art und Weise, in welcher die Bekanntmachung stattgefunden hat, ist in dem Versteigerungsprotokolle anzuführen. Demselben sind die betreffenden Belege, welche in Bescheinigungen der Ortsgerichtsvorsteher bezw. Bürgermeister über das Ausschellen, oder in Exemplaren der zur Bekanntmachung benützten Blätter bestehen, beizufügen.

## § 62.

Bekannt-  
machung an  
den Schuldner.

Der Gerichtsvollzieher hat, sobald die Pfändung geschehen ist, den Schuldner von derselben in Kenntniß zu setzen (§ 712 C.-P.-D.). Indem er dies thut, sei es mündlich, sei es brieflich, hat er zugleich dem Schuldner, so weit dies schon möglich ist, die Zeit und den Ort der Versteigerung mitzutheilen. Kann diese Mittheilung nicht gleichzeitig erfolgen, so hat dieselbe alsbald nach der Festsetzung des Versteigerungstermins zu erfolgen. Daß und wie die Benachrichtigung des Schuldners von der Pfändung und von dem Versteigerungstermine stattgefunden hat, ist je nach Umständen in dem Pfändungs- oder in dem Versteigerungsprotokolle zu beurkunden.

## § 63.

Versteigerung.

Vor der Versteigerung hat der Gerichtsvollzieher eine Vergleichung der vorhandenen und der in dem Pfändungsprotokolle verzeichneten Gegenstände vorzunehmen und die etwa fehlenden oder beschädigten Gegenstände unter dem Pfändungsprotokolle zu verzeichnen.

Ergiebt sich, daß gepfändete Gegenstände vorsätzlich bei Seite geschafft, zerstört oder in anderer Weise der Verstrickung ganz oder theilweise entzogen worden sind, so hat der Gerichtsvollzieher der zuständigen Staatsanwaltschaft hiervon Anzeige zu machen.

Die Versteigerung hat unter der Bedingung der baaren Zahlung stattzufinden; eine Ausnahme findet nur statt, wenn der Gläubiger, beim Vorhandensein mehrerer pfändenden Gläubiger die sämmtlichen Gläubiger, und der Schuldner Stundung vereinbart haben, oder das Vollstreckungsgericht solche angeordnet hat (§ 718 C.-P.-D.).

Bezüglich der Reihenfolge, in welcher das Ausgebot stattfindet, ist auf die Wünsche des Schuldners billige Rücksicht zu nehmen.

Der Zuschlag erfolgt, wenn das letzte Gebot in kurzen Pausen drei Mal ohne Einlegung eines weiteren Gebotes aufgerufen ist.

Bei dem Ausrufe kann der Gerichtsvollzieher sich auf seine Kosten eines Gehülfs bedienen.

Die versteigerten Gegenstände sind in der Reihenfolge, in welcher sie zum Ausgebote kommen, unter Angabe des Letztbietenden und des erzielten Preises in das Versteigerungsprotokoll einzutragen.

Die Ablieferung der versteigerten Gegenstände darf, wenn der Steigpreis nicht gestundet ist, nur gegen baare Zahlung geschehen. Der Steigerer hat bis zu der in den Versteigerungsbedingungen bestimmten Zeit oder, wenn eine solche nicht bestimmt ist, vor dem Schlusse des Versteigerungstermins die Ablieferung der von ihm erstandenen Sache gegen Zahlung des nicht gestundeten Steigpreises zu verlangen; unterläßt er dies, so hat der Gerichtsvollzieher die Sache anderweit zu versteigern, wobei der erste Steigerer zum Mitbieten nicht zugelassen werden darf.

Bei der Versteigerung von Gold- und Silbersachen darf der Zuschlag nur erfolgen, wenn ein nicht unter dem Gold- oder Silberwerthe derselben bleibendes Gebot geschehen ist (§ 721 C.-P.-D.).

Das über die Versteigerung aufzunehmende Protokoll ist von den Steigern mit den anderen Betheiligten zu unterzeichnen; haben dieselben sich vor dem Schlusse des Termins entfernt, so ist dies in dem Protokolle als Grund des Fehlens der Unterschrift zu vermerken.

Nach Beendigung der Versteigerung hat der Gerichtsvollzieher dem Schuldner eine Abrechnung zu übergeben, welche den Gesamterlöses, den Betrag der Forderung des Gläubigers und den Betrag der Kosten der Zwangsvollstreckung, unter Anschluß eines Verzeichnisses dieser letzteren, enthält. Etwaigen Ueberschuß hat der Gerichtsvollzieher gegen Empfangsbcheinigung an den Schuldner herauszuzahlen.

Den Gläubiger hat der Gerichtsvollzieher alsbald nach Vereinnahmung des Steig-erlöses für seine Forderung zu befriedigen; reicht der Erlös nach Abzug der Kosten hierzu nicht aus, so ist demselben der Ueberschuß über die Kosten abzuliefern. In dem einen wie in dem anderen Falle hat sich der Gerichtsvollzieher Empfangsbcheinigung ertheilen zu lassen und zu den Akten zu nehmen.

§ 64.

Ein besonderer Fall ist derjenige der durch die §§ 727 und 728 C.-P.-D. geregelten Anschlußpfändung, d. h. der Pfändung bereits gepfändeter Sachen.

Eine solche Pfändung wird dadurch bewirkt, daß der damit beauftragte Gerichtsvollzieher in sein Protokoll die Erklärung niedergelegt, daß er die Sachen für seinen Auftraggeber pfände.

Ist die erste Pfändung durch einen anderen Gerichtsvollzieher bewirkt, so ist diesem Abschrift des Protokolls der Anschlußpfändung zuzustellen. Auf diesen Gerichtsvollzieher, welchem die zur Vollstreckung nothwendigen Urkunden des nachpfändenden Gläubigers zu überliefern sind, geht der Auftrag des zweiten und jedes folgenden Gläubigers kraft Gesetzes über, sofern das Vollstreckungsgericht aus besonderen Gründen nicht anders bestimmt.

Die Versteigerung erfolgt für alle Gläubiger. Reicht der Erlös zur Befriedigung aller Gläubiger, so entsteht keine Schwierigkeit, eben so wenig, wenn bei unzureichendem Erlöse die späteren Gläubiger der Vertheilung nach der Reihenfolge der Pfändungen nicht widersprechen. In diesen beiden Fällen erledigt der Gerichtsvollzieher die Angelegenheit nach den im vorhergehenden Paragraphen ertheilten Vorschriften.

Ist der Erlös unzureichend und verlangt der nachpfändende oder einer der nachpfändenden Gläubiger ohne Zustimmung der übrigen eine andere Vertheilung als nach der Reihenfolge der Pfändungen, so hat der Gerichtsvollzieher den Erlös unter Anzeige der Sachlage bei dem Vollstreckungsgerichte zu hinterlegen.

Um sich zu verlässigen, ob ein derartiges Verlangen gestellt wird oder nicht, hat der Gerichtsvollzieher den beziehungsweise die nachpfändenden Gläubiger von dem Ergebnisse der Versteigerung zu benachrichtigen und zu einer Erklärung darüber, ob sie gegen eine Vertheilung nach der Reihenfolge der Pfändungen Einwand erheben, in einer entsprechenden Frist aufzufordern. Erfolgt innerhalb dieser Frist kein Einwand, so bewirkt der Gerichtsvollzieher die Vertheilung nach Maßgabe jener Reihenfolge. Andernfalls findet das gerichtliche Vertheilungsverfahren statt.

## § 65.

Gleichzeitige Pfändung derselben Sachen für mehrere Gläubiger.

Werden einem Gerichtsvollzieher von mehreren Gläubigern Pfändungsaufträge gegen den nämlichen Schuldner ertheilt, so hat derselbe, ohne Rücksicht auf die Zeit der einzelnen Aufträge, für die mehreren Gläubiger gleichzeitig zu pfänden.

Ueber eine für mehrere Gläubiger gleichzeitig bewirkte Pfändung der nämlichen Sachen ist nur ein Protokoll zu entrichten, in welchem die Thatsache der gleichzeitigen Bewirkung der Pfändung zu beurkunden ist.

Bei der hiervor gegebenen Vorschrift ist selbstverständlich vorausgesetzt, daß nicht schon für einen der Gläubiger gepfändet ist, sowie daß die mehreren Aufträge ordnungsmäßig unter Uebergabe der vollstreckbaren Urkunde ertheilt sind.

## 2. Zwangsvollstreckung in Forderungen und andere Vermögensrechte.

## § 66.

Mögliche Amtsverrichtungen bei dieser Vollstreckungsart.

Bei dieser Vollstreckungsart wird der Gerichtsvollzieher möglicher Weise durch nachfolgende Berrichtungen in Anspruch genommen:

- 1) durch die Zustellung des gerichtlichen Beschlusses, durch welchen dem Drittschuldner die Zahlung einer gepfändeten Forderung an den Schuldner verboten und dem Schuldner die Enthaltung von jeder Verfügung über die Forderung geboten wird (§ 730 C.-P.-D.);
- 2) durch die Aufforderung an den Drittschuldner, sich über seine Schuldigkeit dem Gläubiger gegenüber zu erklären, und Entgegennahme der hierauf erfolgenden Erklärung, beziehungsweise Aufnahme derselben in die Zustellungsurkunde (§ 739 C.-P.-D.);
- 3) durch die Pfändung von Forderungen aus Wechseln und anderen durch Indossament übertragbaren Papieren (§ 730 C.-P.-D.);
- 4) durch die Zustellung des gerichtlichen Beschlusses, durch welchen dem Gläubiger die gepfändete Geldforderung zur Einzichung oder an Zahlungsstatt überwiesen wird (§ 736 Abs. 3 C.-P.-D.);
- 5) durch die Erzwingung der Herausgabe der über die überwiesene Forderung vorhandenen, im Besitze des Schuldners befindlichen Urkunden (§ 737 Abs. 2 C.-P.-D.);



- 6) durch die Zustellung der Verzichtleistung des Gläubigers auf die durch Pfändung und Ueberweisung einer Forderung zur Einziehung erworbenen Rechte an den Schuldner und Drittschuldner (§ 742 C.-P.-D.);
- 7) durch die Versteigerung oder anderweite Verwerthung einer gepfändeten Forderung auf Anordnung des Gerichts (§ 743 C.-P.-D.);
- 8) durch die Zustellung der Benachrichtigung des Drittschuldners und des Schuldners, daß die Pfändung der von ersterem an letzteren geschuldeten Forderung bevorstehe, unter Hinzufügung der entsprechenden Aufforderung (§ 744 C.-P.-D.);
- 9) durch die Zustellung des gerichtlichen Beschlusses, welcher die Pfändung eines Anspruchs auf die Herausgabe oder Leistung einer körperlichen Sache anordnet (§ 745 C.-P.-D.);
- 10) durch die Uebernahme zur Verwerthung und die Verwerthung beweglicher körperlicher Sachen, welche Gegenstand eines gepfändeten Anspruchs sind (§§ 746 und 751 C.-P.-D.);
- 11) durch die Zustellung der bei der Zwangsvollstreckung in andere als die unter Nummer 1 und 9 hiervor bezeichneten Vermögensrechte ergehenden gerichtlichen Beschlüsse an den Drittschuldner und Schuldner bezw. an den Schuldner allein (§ 754 C.-P.-D.);
- 12) durch die Veräußerung des in dem Falle unter Nr. 11 gepfändeten Rechts (§ 754 C.-P.-D.).

§ 67.

Die Pfändung einer Geldforderung des Schuldners oder eines Anspruchs auf die Herausgabe oder Leistung körperlicher Sachen oder eines anderen Vermögensrechts des Schuldners setzt einen nach Vorschrift des § 730 bezw. der §§ 746, 747 und 754 C.-P.-D. ergangenen Beschluß des Vollstreckungsgerichts voraus.

Pfändung einer Geldforderung oder eines anderen Vermögensrechts (Nr. 1, 2, 9 und 11 des § 66).

Die Pfändung selbst wird bewirkt durch Zustellung dieses Beschlusses bezw. einer durch den Gerichtsschreiber beglaubigten Abschrift desselben an den Drittschuldner und in dem Falle, wenn ein solcher (§ 754 Abs. 2 C.-P.-D.) nicht vorhanden ist, durch Zustellung an den Schuldner.

Wird der Gerichtsvollzieher durch den Gläubiger oder Namens seiner durch den Gerichtsschreiber mit der Zustellung des Beschlusses an den Drittschuldner beauftragt, so hat er diese alsbald zu vollziehen, außerdem aber auch, ohne daß er hierzu eines besonderen Auftrags bedarf, den Beschluß und eine Abschrift seiner Urkunde über dessen Zustellung an den Drittschuldner sofort nach dieser letzteren dem Schuldner selbst zuzustellen.

In die Urkunde über die Zustellung des Pfändungsbeschlusses an den Drittschuldner hat der Gerichtsvollzieher die Aufforderung an jenen aufzunehmen, daß er binnen zwei Wochen dem Gläubiger erkläre:

- 1) ob und inwieweit er die Forderung als begründet anerkenne und Zahlung zu leisten bereit sei;
- 2) ob und welche Ansprüche andere Personen an die Forderung machen;
- 3) ob und wegen welcher Ansprüche die Forderung bereits für andere Gläubiger gepfändet sei.

Ist der Gegenstand der Pfändung nicht eine Geldforderung, sondern ein Anspruch auf Herausgabe oder Leistung körperlicher Sachen oder ein anderes Vermögensrecht, so ist die Erklärung unter Nummer 1 dahin zu verlangen, ob der Drittschuldner den Anspruch als begründet anerkenne und die Sache herauszugeben oder zu leisten, bezw. seine etwa anders lautende Verbindlichkeit zu erfüllen bereit sei.

Giebt der Drittschuldner seine Erklärung sofort bei Zustellung des Pfändungsbeschlusses ab, so hat der Gerichtsvollzieher dieselbe in die Zustellungsurkunde aufzunehmen und zu sorgen, daß der Drittschuldner dieselbe unterzeichnet.

Erfolgt die Erklärung des Drittschuldners an den Gerichtsvollzieher erst nach Zustellung des Pfändungsbeschlusses, so hat der Gerichtsvollzieher dieselbe unter der Zustellungsurkunde oder auf einem besonderen Blatte aufzunehmen, wofür er (§ 14 Nr. 3 der Gebührenordnung für Gerichtsvollzieher) Schreibgebühr bezieht. Auch in diesem Falle ist die Erklärung von dem Drittschuldner zu unterschreiben.

#### § 68.

Pfändung von Forderungen aus Wechseln und anderen indossabilen Papieren (§ 66 Nr. 3).

Ein besonderer Fall (§ 732 C.-P.-D.) ist derjenige der Pfändung von Forderungen aus Wechseln und anderen Papieren, welche durch Indossament übertragen werden können. Unter diesen Papieren sind verstanden:

- 1) kaufmännische Anweisungen und Verpflichtungsscheine über Leistungen von Geld oder einer Quantität vertretbarer Sachen oder Wertpapiere, wenn sie an Ordre lauten und die Leistung nicht in dem Papiere von einer Gegenleistung abhängig gemacht ist;
- 2) an Ordre gestellte Konnossemente, Lagerscheine etc. (Artikel 301; 302, 303, 304, 305 des allgemeinen Deutschen Handelsgesetzbuchs).

Handelt es sich um die Beschlagnahme einer solchen Forderung, so hat der Gerichtsvollzieher ohne vorhergehenden Beschluß des Gerichts auf Grund der ihm übergebenen vollstreckbaren Ausfertigung den Wechsel oder das Papier ganz so wie im Falle einer Pfändung körperlicher Sachen in Besitz zu nehmen (s. auch § 4 der Gebührenordnung für Gerichtsvollzieher). Ein Verbot an den Drittschuldner, Zahlung an den Schuldner zu leisten, erfolgt in diesem Falle nicht; auch eines Untersagungsgebots an den Schuldner, sich jeder Verfügung über die Forderung zu enthalten, bedarf es nicht. Dagegen ist dem Schuldner wie im Falle des § 712 C.-P.-D. von der Pfändung Kenntniß zu geben.

Einer Verwerthung der in Besitz genommenen Papiere hat sich der Gerichtsvollzieher so lange zu enthalten, als nicht das Vollstreckungsgericht eine solche angeordnet hat. Bis das Gericht in dieser oder in anderer Weise über die Papiere Verfügung getroffen hat, sind dieselben von dem Gerichtsvollzieher zu bewahren, wenn er nicht vorzieht oder das Gericht nicht bestimmt, daß sie bei letzterem hinterlegt werden.

## § 69.

Ist die gepfändete Forderung dem Gläubiger überwiesen, und wird der Gerichtsvollzieher von diesem oder von dem Gerichtsschreiber für ihn mit der Zustellung des Ueberweisungsbeschlusses (sofern ein solcher nachträglich und nicht schon mit dem Pfändungsbeschlusse ergangen ist) beauftragt, so hat er denselben in einer von dem Gerichtsschreiber beglaubigten Abschrift dem Drittschuldner und alsbald, nachdem dies geschehen ist, nebst Abschrift der Zustellungsurkunde an den Drittschuldner, auch dem Schuldner zuzustellen.

Ueberweisung der Forderung, Erwirkung der Herausgabe der Urkunden, Verzichtleistung des Gläubigers (§ 66, Nr. 4, 5, 6).

Giebt der Schuldner nach Ueberweisung der Forderung die über letztere vorhandenen Urkunden nicht freiwillig an den Gläubiger heraus, so sind ihm dieselben auf Grund des Schuldtitels und des Ueberweisungsbeschlusses durch den Gerichtsvollzieher nach Maßgabe des § 769 C.-P.-D. (s. §§ 72 und 73 der gegenwärtigen Instruktion) wegzunehmen und dem Gläubiger zu übergeben.

Verzichtet der Gläubiger auf die durch Pfändung und Ueberweisung der Forderung zur Einziehung erworbenen Rechte, so ist die hierüber aufzunehmende Erklärung in einer von dem Gerichtsvollzieher beglaubigten Abschrift dem Schuldner und, wenn der Gläubiger nicht anders bestimmt, ohne weiteren besonderen Auftrag auch dem Drittschuldner zuzustellen.

## § 70.

Eine gepfändete Geldforderung, wie auch ein anderes gepfändetes Recht, unterliegt der Verwerthung nur nach Anordnung des Vollstreckungsgerichts (§§ 743, 754 C.-P.-D.). Wird der Gerichtsvollzieher mit dieser Verwerthung beauftragt, so hat er, insoweit das Gericht nicht anderweite Verfügungen getroffen hat, nach Maßgabe der oben erläuterten und ergänzten Bestimmungen der §§ 716 ff. C.-P.-D. zu verfahren.

Verwerthung der gepfändeten Forderung, der herauszugeben oder zu leistenden Sache, des gepfändeten Rechts (§ 66 Nr. 7, 9, 12).

Ist ein Anspruch gepfändet, welcher eine bewegliche körperliche Sache betrifft, so hat der Pfändungsbeschluß die Anordnung zu enthalten, daß die Sache an einen von dem Gläubiger zu beauftragenden Gerichtsvollzieher herauszugeben sei. Kraft dieses Beschlusses hat der in demselben bezeichnete bezw. der sich durch Vorzeigung der vollstreckbaren Ausfertigung des Schuldtitels legitimirende Gerichtsvollzieher den Gegenstand des Anspruchs von dem Gläubiger in Empfang zu nehmen (erzwingen darf er die Herausgabe nicht) und nach der Empfangnahme ohne Weiteres zu der Verwerthung desselben gemäß den Vorschriften über die Verwerthung gepfändeter Sachen (§§ 716 ff. C.-P.-D.) zu schreiten.

## § 71.

Vorläufige Beschlagnahme (§ 66 Nr. 8).

Voraussetzungen der vorläufigen Beschlagnahme (§ 744 C.-P.-D.) sind:

- 1) ein vollstreckbarer Schuldtitel (der vollstreckbaren Ausfertigung bedarf es hierzu nicht);
- 2) eine durch denselben feststehende Geldforderung des Gläubigers;
- 3) eine Geldforderung oder ein anderes Vermögensrecht des Schuldners, welches nicht, wie z. B. der Nießbrauch an Liegenschaften, Gegenstand der Zwangsvollstreckung in das unbewegliche Vermögen ist.

Sind diese Voraussetzungen vorhanden, so kann der Gläubiger durch den Gerichtsvollzieher dem Drittschuldner und dem Schuldner die Benachrichtigung, daß die Pfändung bevorstehe, zustellen lassen, mit der Aufforderung an den Drittschuldner, nicht an den Schuldner zu zahlen, und mit der Aufforderung an den Schuldner, sich jeder Verfügung über die Forderung, insbesondere der Einziehung derselben, zu enthalten.

Betrifft der zu pfändende Anspruch die Herausgabe oder Leistung einer körperlichen Sache oder ein anderes Vermögensrecht, so ist die Aufforderung dem Inhalte des Anspruchs oder Rechts entsprechend zu ändern.

Zu der in Rede stehenden Zustellung bedarf es keiner vorherigen gerichtlichen Anordnung, sondern nur eines von dem Gläubiger erteilten Auftrags. Der Gerichtsvollzieher erhält nur die Gebühr einer Zustellung, und hieraus wie aus den Vorschriften über die Zustellung (§ 156 C.-P.-D.) erhellt, daß die Benachrichtigung und Aufforderung nicht Bestandtheil der Zustellungsurkunde, sondern Gegenstand eines besonderen, von dem Gläubiger herrührenden, in beglaubigter Abschrift dem Drittschuldner und Schuldner zuzustellenden Schriftstücks ist, welches in geeigneter Bezugnahme auf den Schuldtitel die Forderung des Gläubigers anzuführen und die Benachrichtigung sowie die entsprechenden Aufforderungen zu enthalten hat. Ein Schriftstück, welches diesen Anforderungen nicht entspricht, soll der Gerichtsvollzieher nicht zustellen, sondern berichtigen oder ergänzen lassen. Nur in dem Falle, wenn die durch eine vorherige Ergänzung oder Berichtigung entstehende Verzögerung eine Gefahr für den Gläubiger zur Folge hätte, ist es gestattet, daß der Gerichtsvollzieher durch eine entsprechende Abfassung der Zustellungsurkunde dem Mangel abzuhelfen sucht.

### 3. Zwangsvollstreckung zur Erwirkung der Herausgabe von Sachen und zur Erwirkung von Handlungen oder Unterlassungen.

## § 72.

Im Allgemeinen.

Bei der Erzwingung der Herausgabe von Sachen und bei der Erzwingung von Handlungen kann der Gerichtsvollzieher thätig werden:

- 1) durch die Wegnahme beweglicher Sachen aus dem Besitze des Schuldners und deren Uebergabe an den Gläubiger (§§ 769 und 770 C.-P.-D.);
- 2) in Bezug auf unbewegliche Sachen durch Außerbefitzlegung des Schuldners und Besitzeinweisung des Gläubigers (§ 771 C.-P.-D.);
- 3) durch den Verkauf der in dem Falle unter Nr. 2 in Verwahrung genommenen beweglichen Sachen (§ 771 Abs. 4 C.-P.-D.);
- 4) durch die im Falle der Ueberweisung eines Anspruchs des Schuldners auf Herausgabe der im Gewahrsam eines Dritten befindlichen Sache erforderlichen Handlungen (§ 772 C.-P.-D.);
- 5) durch Zuziehung zur Vornahme einer Handlung auf Kosten des seine Verpflichtung nicht erfüllenden Schuldners (§ 773 C.-P.-D.);
- 6) durch Zuziehung zur Beseitigung des Widerstandes des Schuldners gegen die Vornahme einer Handlung (§ 777 C.-P.-D.).

Zur Vornahme der unter Nr. 1 und 2 bezeichneten Handlungen ist der Gerichtsvollzieher selbstständig, ohne besondere Anordnung des Vollstreckungsgerichts, wenn nur die Voraussetzungen der Zwangsvollstreckung vorliegen, befugt. Auch zu seiner Zuziehung in den Fällen unter Nr. 5 und 6 bedarf es nicht der Dazwischenkunft des Gerichts, sondern nur der Requisition des Gläubigers. Die Handlungen unter Nr. 3 und 4 sind dagegen durch die entsprechenden gerichtlichen Anordnungen bedingt.

§ 73.

Die Wegnahme von beweglichen Sachen findet nur statt, wenn es sich entweder

- 1) um eine bestimmte bewegliche Sache, z. B. ein bestimmtes Pferd, oder
- 2) um eine nach Zahl, Maß oder Gewicht bestimmte Menge von bestimmten beweglichen Sachen (z. B. 10 Hektoliter von dem auf dem Speicher des Schuldners lagernden Weizen, eines von mehreren Pferden des Schuldners nach Wahl des Gläubigers), oder
- 3) um eine nach Zahl, Maß oder Gewicht bestimmte Menge vertretbarer Sachen oder Wertpapiere, d. h. solcher, welche im Verkehre nach Zahl, Maß oder Gewicht bestimmt werden und von denen die gleiche Menge der gleichen Art, wie bei Geld, als gleichwerthig gilt (z. B. 30 Hektoliter Roggen, 6 Stück 4 prozentiger Badischer Obligationen von 1878), welche an den Gläubiger herauszugeben (§ 769 C.-P.-D.) oder zu leisten (§ 770 C.-P.-D.) sind,

handelt.

Der Gerichtsvollzieher hat sich im Falle eines Auftrags zur Erwirkung der Herausgabe von Sachen stets genau zu verlässigen, ob inhaltlich des Schuldtitels, welcher hier gewöhnlich ein Urtheil sein wird, eine bewegliche Sache oder bewegliche Sachen der unter Nr. 1, 2, 3 angegebenen Art herauszugeben oder zu leisten beziehungsweise zu liefern sind.

Erwirkung der Herausgabe von beweglichen Sachen.

Bei dem Vollzuge des Auftrags hat sich der Gerichtsvollzieher nach den allgemeinen Regeln über die Zwangsvollstreckung zu richten; entstehen Schwierigkeiten in Betreff der Identität der Sachen, so ist die Entscheidung des Vollstreckungsgerichts einzuholen; zu dem Vermessen oder Verwiegen sind die bestellten Mitterer zuzuziehen; das Protokoll hat die genaue Bezeichnung der weggenommenen Gegenstände zu enthalten und die Uebergabe derselben an den Gläubiger zu bekräftigen; kann letztere nicht vor Abschluß des Protokolls erfolgen, so hat der Gerichtsvollzieher unter dem letzteren zu bemerken, daß und wann er dieselben dem Gläubiger verabfolgt hat.

Die für die Erzwingung der Herausgabe beweglicher Sachen geltenden Vorschriften finden entsprechende Anwendung bei der Erzwingung der Herausgabe von Kindern und anderen unselbstständigen Personen.

## § 74.

Erwirkung  
der Heraus-  
gabe von un-  
beweglichen  
Sachen.

Die Herausgabe unbeweglicher Sachen wird durch Außerbesitzung des Schuldners und Besitzeinweisung des Gläubigers bewirkt.

Die erstere erfolgt bei Gebäuden und bewohnten Schiffen durch Ausräumung der darin befindlichen beweglichen Sachen des Schuldners, durch Wegnahme der Schlüssel, nöthigenfalls selbst durch Entfernung des Schuldners aus dem Gebäude oder Schiffe. Im Falle eines Widerstandes ist nach den oben erteilten Regeln zu verfahren.

Handelt es sich um die Herausgabe, Ueberlassung oder Räumung einer anderen unbeweglichen Sache, so sind je nach den Umständen die darauf befindlichen beweglichen Sachen des Schuldners wegzuräumen, Zeichen seines Besitzes zu entfernen, Schlüssel wegzunehmen und dergleichen; nöthigenfalls ist der Schuldner selbst von der Sache wegzubringen.

Die Besitzeinweisung des Gläubigers erfordert die Anwesenheit des letzteren oder seines Vertreters bei der Vollstreckungshandlung; dieselbe erfolgt durch Einführung des Gläubigers in das zu räumende Gebäude, Schiff oder umschlossene Grundstück, durch Uebergabe der Schlüssel, oder, wenn die Ausführung in dieser Art nicht möglich ist, durch die ausdrückliche Erklärung, daß der Gläubiger in den Besitz eingewiesen sei.

Das Protokoll hat den Hergang bei der Besitzeinweisung und Besitzeinweisung genau, wenn auch möglichst kurz, zu beschreiben.

Ist der Schuldner selbst oder ein Bevollmächtigter desselben oder eine zur Familie des Schuldners gehörige oder in dieser Familie dienende erwachsene Person bei der Vollstreckungshandlung zugegen, so hat der Gerichtsvollzieher die aus der zu räumenden Sache weggeschafften beweglichen Sachen dem Schuldner oder in dessen Abwesenheit einer der bezeichneten Personen zu übergeben oder einfach zur Verfügung zu stellen; zu einer Fürsorge für die Sachen ist er in diesem Falle nicht verpflichtet.

Ist dagegen weder der Schuldner noch eine der bezeichneten Personen anwesend, so hat der Gerichtsvollzieher die Sachen in das zur Aufnahme von Pfändern bestimmte Lokal zu schaffen oder in anderer geeigneter Weise, z. B. durch Uebergabe an einen Hüter, in Verwahrung zu bringen.

Nimmt der Schuldner, welchem in einem solchen Falle durch den Gerichtsvollzieher Kenntniß von der Ausräumung zu geben, eintretenden Falls sogar das Protokoll zuzustellen ist, die also untergebrachten Sachen nicht zeitig in Empfang, so kann das Vollstreckungsgericht auf Antrag des Gläubigers oder Verwahrers oder eines sonstigen Betheiligten oder auch von Amtswegen auf Anzeige des Gerichtsvollziehers, zu welcher dieser verpflichtet ist, den Verkauf der Sachen und die Hinterlegung des Erlöses anordnen.

Bei dem Verkaufe hat der Gerichtsvollzieher, sofern das Gericht nichts Anderes bestimmt, nach den Vorschriften für die Verwerthung gepfändeter Sachen zu verfahren.

§ 75.

Der § 773 C.-P.-D. sagt nicht ausdrücklich, daß in dem darin vorgesehenen Falle die Zuziehung des Gerichtsvollziehers bei Vornahme einer Handlung auf Kosten des Schuldners. Zuziehung eines Gerichtsvollziehers stattfinden solle oder stattfinden könne. Indessen ist es nicht zweifelhaft, daß das Prozeßgericht nach den Umständen des Falles die Beiziehung eines Gerichtsvollziehers zur Verhütung von Gewaltthätigkeiten anzuordnen berechtigt ist. Besteht eine solche Anordnung, so hat der darin bezeichnete oder Mangels einer solchen Bezeichnung der von dem Gläubiger darum angegangene Gerichtsvollzieher der Vornahme der Handlung beizuwohnen, sich um die Verhütung von Widerstand zu bemühen und, wenn dennoch Widerstand erfolgt, nach Maßgabe des § 777 C.-P.-D. zu verfahren.

Als Gebühr bezieht der Gerichtsvollzieher im Falle einer solchen Beizwohnung diejenige des § 8 Nr. 2 der Gebührenordnung für Gerichtsvollzieher.

§ 76.

Der soeben erwähnte § 777 C.-P.-D. sieht den Fall vor, daß der Schuldner gegen Zuziehung des Gerichtsvollziehers zur Beseitigung von Widerstand. die Vornahme einer Handlung, welche er nach Maßgabe des § 773 oder 775 C.-P.-D. zu dulden hat, Widerstand leistet, und bestimmt, daß in einem solchen Falle der Gläubiger zur Beseitigung des Widerstandes einen Gerichtsvollzieher zuziehen kann. Voraussetzung einer Zwangsvollstreckung dieser Art ist stets ein mit der Vollstreckungsklausel versehenes Urtheil. Besteht ein solches, wovon der Gerichtsvollzieher sich zu überzeugen hat, so ist er verpflichtet, der bezüglichen Aufforderung des Gläubigers Folge zu leisten, und hat alsdann nach den Vorschriften des § 678 Abs. 3 und denjenigen des § 9 der gegenwärtigen Instruktion den geleisteten Widerstand zu beseitigen.

## 4. Verhaftung.

## § 77.

Fälle der Ver-  
haftung.  
Haftbefehl.

Eine Verhaftung durch den Gerichtsvollzieher nach Maßgabe der Vorschriften der Civilprozeßordnung über die Haft im Vollstreckungsverfahren findet statt:

- 1) als Zwangsmittel für die Erzwingung einer Handlung, Duldung oder Unterlassung in den Fällen der §§ 774 und 775 C.-P.-D.;
- 2) zur Erzwingung des Offenbarungseides, §§ 780—784 C.-P.-D.;
- 3) zur Erzwingung eines Zeugnisses, § 355 C.-P.-D.;
- 4) in Vollziehung des persönlichen Sicherheitsarrestes, § 812 C.-P.-D.;
- 5) im Konkursverfahren, §§ 93, 98 R.-D.

Voraussetzung einer jeden Verhaftung ist die Anordnung der Haft durch gerichtlichen Haftbefehl. Der Haftbefehl steht der vollstreckbaren Ausfertigung des Schuldtitels bei den übrigen Vollstreckungsarten gleich; er bedarf der Hinzufügung einer besonderen Vollstreckungsklausel nicht. In dem Haftbefehle muß der Gläubiger, der Schuldner und der Grund der Verhaftung bezeichnet sein.

## § 78.

Verfahren bei  
der Ver-  
haftung.

Wird der Gerichtsvollzieher unter Uebergabe eines gerichtlichen Haftbefehls mit der Vornahme einer Verhaftung beauftragt, so hat er sich der Erledigung dieses Auftrags unter Beobachtung der allgemeinen Vorschriften über die Zwangsvollstreckung, namentlich über die Zeit und den Ort der Vollstreckungshandlungen und über das Betreten fremder Wohnungen, zu unterziehen.

Der § 785 C.-P.-D. bezeichnet mehrere Fälle, in welchen die Haft unstatthaft ist. Liegt einer dieser Fälle vor, so hat der Gerichtsvollzieher trotz bestehendem Haftbefehle sich der Verhaftung zu enthalten.

Desgleichen hat sich derselbe in allen Fällen der Vollstreckung der Haft gegen eine dem aktiven Heere oder der aktiven Marine angehörende Militärperson zu enthalten (§ 793 C.-P.-D.).

Zur Verhaftung eines Beamten (§ 56 oben), eines Geistlichen oder eines Lehrers an öffentlichen Unterrichtsanstalten darf der Gerichtsvollzieher erst schreiten, nachdem für die dienstliche Vertretung des zu Verhaftenden gesorgt ist. Zu dem Ende hat der Gerichtsvollzieher vor der Verhaftung der vorgesetzten Dienstbehörde Anzeige zu machen und dann mit dem Vollzuge der Verhaftung zu warten, bis ihn die vorgesetzte Dienstbehörde von der Anordnung der Vertretung in Kenntniß gesetzt hat. Insofern der Gerichtsvollzieher im einzelnen Falle sich in Ungewißheit befindet, welche Behörde die vorgesetzte Dienstbehörde sei, ist er verpflichtet, sich geeigneten Orts darüber zu verlässigen (§ 791 C.-P.-D.).



Da die Aufnahme des Schuldners in das Gefängniß unstatthaft ist, wenn nicht mindestens für einen Monat die Verpflegungskosten vorausbezahlt sind, so hat der Gerichtsvollzieher sich von dem Gläubiger entweder die erforderliche Geldsumme einhändigen oder eine Bescheinigung über die bereits geschene Vorauszahlung vorlegen zu lassen.

Die Verpflegungskosten betragen gemäß Art. 5 des Gesetzes, die Ausführung der C.-P.-D. und R.-D. betr., vom 4. Juni 1879 für den Tag 1 M. 50 Pf. und für die Wintermonate täglich weitere 20 Pf. Die Hinterlegung hat bei dem Vollstreckungsgerichte zu geschehen.

Die Bezeichnung der zur Vollziehung der Haft bestimmten Gefängnisse und Haftlokale wird besonders erfolgen.

Bei Vornahme der Verhaftung hat der Gerichtsvollzieher dem Schuldner den Haftbefehl vorzuzeigen und auf Begehren ihm denselben in beglaubigter Abschrift mitzutheilen. Es empfiehlt sich, daß er die Abschrift für die begehrt werdende Mittheilung bereit hält.

Bei dem Vollzuge einer Verhaftung wird die von den Gerichtsvollziehern, so weit das Interesse des Gläubigers es gestattet, zu beobachtende Rücksichtnahme auf den Schuldner besonders häufig Anwendung zu finden haben; insbesondere wird dies der Fall sein in Bezug auf Wünsche, welche der Schuldner in Betreff der eiligen Ordnung von Angelegenheiten sowie in Bezug auf die Art seiner Verbringung zur Haft zu erkennen giebt. Verlangt der Schuldner, dem Amtsrichter des Orts der Verhaftung vorgeführt zu werden, so hat der Gerichtsvollzieher, wenn die Verbringung des Verhafteten in das Haftlokal am Tage der Verhaftung dadurch nicht unmöglich gemacht wird, diesem Verlangen zu entsprechen.

Das über die Verhaftung zu errichtende Protokoll hat, abgesehen von den Erfordernissen aller Protokolle im Zwangsvollstreckungsverfahren, insbesondere zu enthalten:

- 1) die Bezugnahme auf den Haftbefehl;
- 2) die Angabe, daß der Haftbefehl dem Schuldner bei der Verhaftung vorgezeigt worden ist;
- 3) die Beurkundung des Vorgangs der Verhaftung mit allen denselben begleitenden Umständen;
- 4) die Angabe der Zeit der Verhaftung und der Ablieferung in das Gefängniß.

Der Haftbefehl ist dem Vorsteher des Haftlokals zu behändigen. Die Ablieferung zur Haft hat sich der Gerichtsvollzieher unter dem Protokolle bescheinigen zu lassen.

#### 5. Arrest und einstweilige Verfügungen.

##### § 79.

Auf die Vollziehung von Arresten finden die Vorschriften über die Zwangsvollstreckung Anwendung, so weit sie sich zur Anwendung eignen und in den §§ 796—822 C.-P.-D. nicht anders bestimmt ist. Arrest.

Die Gerichtsvollzieher werden in Beziehung auf Arreste thätig:

- 1) durch Zustellungen, welche hier wie im eigentlichen Zwangsvollstreckungsverfahren die regelmäßige Voraussetzung der Vollzugshandlungen selbst bilden (s. besonders § 802 C.-P.-D.);
- 2) durch den Vollzug des Arrestes in bewegliches Vermögen auf dem Wege der Pfändung;
- 3) durch Vollziehung des persönlichen Sicherheitsarrestes auf dem Wege der Verhaftung des Schuldners.

In Betreff der Zustellungen ist nichts Besonderes zu bemerken.

Was die unter Nr. 2 und 3 erwähnten Vollzugshandlungen betrifft, so erfolgen dieselben auf Grund von Arrestbefehlen und Haftbefehlen, von welchen bereits oben die Rede war. Insofern auf Grund derselben der Gerichtsvollzieher selbstständig thätig wird, wie bei der Pfändung beweglicher körperlicher Sachen und bei der Verhaftung, hat er genau darauf zu achten, ob in dem Falle, wenn nach Erlassung des Befehls eine Rechtsnachfolge auf Seite des Gläubigers oder des Schuldners eingetreten ist, demselben die Vollstreckungsklausel beigefügt ist (§ 809 Abs. 1 C.-P.-D.), sowie ferner, ob seit dem Tage, an welchem der Befehl verkündet oder dem Antragsteller zugestellt ist, nicht schon zwei Wochen verstrichen sind, indem nach Ablauf dieser Frist die Vollziehung des Befehls unstatthaft ist (§ 809 Abs. 2 C.-P.-D.). Ueber die Zeit der Verkündung giebt die auf der Ausfertigung des Arrestbefehls befindliche Bemerkung Aufschluß.

Betrifft der Arrest das bewegliche Vermögen des Schuldners, so ist in allen Fällen, in welchen bei der Zwangsvollstreckung Pfändung unmittelbar durch den Gerichtsvollzieher stattfindet, derselbe mittelst Pfändung durch den Gerichtsvollzieher zu bewirken. Hat die Pfändung (z. B. bei Forderungen) durch das Gericht zu geschehen, so tritt nur eine Mitwirkung des Gerichtsvollziehers in der oben angegebenen Weise ein.

Eine Versteigerung der gepfändeten Sachen findet nur ausnahmsweise auf besondere Anordnung des Gerichts statt (§ 810 C.-P.-D.).

Die gepfändeten Gegenstände hat der Gerichtsvollzieher aufzubewahren oder einem Bewahrer zu übergeben. Gepfändetes Geld oder einen etwaigen Erlös hat er bei Gericht zu hinterlegen.

Die Vollziehung des persönlichen Sicherheitsarrestes richtet sich, wenn sie durch Haft erfolgt, durchaus nach den Vorschriften über die Verhaftung.

### § 80.

Einstweilige  
Verfügungen.

Bei der Vollstreckung einstweiliger Verfügungen kann die Thätigkeit des Gerichtsvollziehers je nach dem Inhalte der Verfügung durch Vollstreckungshandlungen nach Maßgabe der §§ 769—771, 773 und 777 C.-P.-D. oder durch Verhaftung des Schuldners in An-

spruch genommen werden. Sein Verhalten hat sich nach den für die Ausführung jener Handlungen gegebenen Vorschriften zu richten; außerdem aber hat er die in § 79 der gegenwärtigen Instruktion erteilten Regeln zu befolgen.

**IV. Freiwillige Versteigerungen.**

§ 81.

Freiwillige Versteigerungen von Mobilien, von Früchten auf dem Halm oder Stod, von Holz auf dem Stamme (Art. 30 Nr. 2 des Ausführungsgesetzes zum Gerichtsverfassungsgesetz) sind solche, welche der Gerichtsvollzieher im unmittelbaren Auftrage der Beteiligten vornimmt. Verschiedene Arten der freiwilligen Versteigerungen.

Dieselben sind entweder freiwillige oder gerichtliche in dem Sinne, daß eine richterliche Erlaubniß zur Versteigerung voranzugehen hat.

In Betreff der letzteren sind die etwaigen besonderen Anordnungen des Gerichts zu befolgen. In der Provinz Rheinhesen unterliegen dieselben den Vorschriften der Artikel 8—16 des Gesetzes, die Vereinfachung des Verfahrens und die Verminderung der Kosten bei der Eröffnung von Erbschaften zc. betreffend, vom 6. Juni 1849.

Bei den rein freiwilligen Versteigerungen ist nach den Vorschriften des folgenden Paragraphen zu verfahren.

§ 82.

Die Anordnungen in Betreff dieser Versteigerungen hängen, soweit nicht allgemeine gesetzliche Ge- und Verbote, wie z. B. über die Sonntagsfeier, entgegenstehen, ausschließlich von dem Auftraggeber ab. Derselbe bestimmt Zeit, Ort und Bedingungen der Versteigerung, wie auch die Art der Bekanntmachung. Rein freiwillige Versteigerungen.

Ohne besonderen Auftrag ist der Gerichtsvollzieher zur Erhebung der Steigerlöse nicht berechtigt. Ist er zu letzterer ermächtigt und Baarzahlung bedungen, so darf er ohne Einwilligung seines Auftraggebers die versteigerten Gegenstände nur gegen Entrichtung des Erlöses an die Steigerer verabsolgen.

Besondere Gebühren neben den Gebühren für die Versteigerung finden nicht statt.

Werden Gegenstände versteigert, welche nach Maß, Gewicht oder Zahl verkauft zu werden pflegen, so hat, wenn dieselben nicht im Ganzen ausgebaut werden, der Gerichtsvollzieher Sorge zu tragen, daß sie vor dem Ausgebote vermessen, gewogen oder gezählt sind.

Ueber die Versteigerung ist ein nach Maßgabe der Vorschriften über die Versteigerung gepfändeter Gegenstände abzufassendes Protokoll aufzunehmen.

**V. Siegelungen und Aufzeichnungen im Konkurse.**

§ 83.

Wird der Gerichtsvollzieher von dem Konkursverwalter mit der Siegelung der zur Konkursmasse gehörigen Sachen beauftragt (§ 112 R.-D. und Art. 30 Nr. 5 des Gesetzes Berrichtungen im Konkurse.

zur Ausführung des Gerichtsverfassungsgesetzes), so hat er Sorge zu tragen, daß die unter Siegel genommenen Gegenstände nicht ohne Verletzung seines Siegels entfernt werden können.

Ueber die Siegelung hat er ein Protokoll aufzunehmen, welches

- 1) Ort und Zeit der Siegelung;
- 2) den Antrag des Konkursverwalters;
- 3) die Bezeichnung der Räume, Schränke und sonstigen Behälter, auf welche er sein Siegel aufgedrückt hat;
- 4) die Unterschrift des Konkursverwalters;
- 5) die Unterschrift des Gerichtsvollziehers

enthält.

Das Protokoll ist dem Konkursverwalter auszuliefern.

Im Falle der Zuziehung zur Aufzeichnung der zu einer Konkursmasse gehörigen Gegenstände (§ 113 R.-D. und Art. 30 Nr. 5 des oben angeführten Gesetzes) hat der Gerichtsvollzieher im Wesentlichen die für die Aufnahme von Inventarien geltenden Vorschriften zu beobachten. Das von ihm aufzunehmende Protokoll muß enthalten:

- 1) Ort und Zeit der Aufnahme;
- 2) die Namen des Konkursverwalters und des, wenn er ohne Aufschub zu erlangen ist, zuzuziehenden Konkurschuldners;
- 3) die Namen des oder der zugezogenen Sachverständigen;
- 4) die Beschreibung der aufgezeichneten Gegenstände in geordneter übersichtlicher Reihenfolge und hinter jedem Gegenstande die Angabe seines Wertes;
- 5) Maß, Gewicht und Zahl der Gegenstände, welche gemessen, gewogen oder gezählt zu werden pflegen;
- 6) die Unterschrift der zugezogenen Personen;
- 7) die Unterschrift des Gerichtsvollziehers.

Das Protokoll ist wie dasjenige über eine Siegelung dem Konkursverwalter auszuliefern.

## VI. Innerer Dienst bei den Gerichten.

### § 84.

Der Gerichtsvollzieher, welcher den inneren Dienst bei einem Gerichte zu versehen hat (§§ 13 und 14 der Gerichtsvollzieherordnung), ist verpflichtet, sich mindestens eine Viertelstunde vor Beginn der Sitzung oder der Verhandlung in dem dafür bestimmten Lokale einzufinden und sich während der ganzen Dauer der Sitzung oder Verhandlung zur Verfügung des dieselbe leitenden Vorsitzenden oder Richters bereit zu halten.

Zu seinen Obliegenheiten gehört:

- 1) die Herbeiholung der erforderlichen Register und Akten;
- 2) der Aufruf der Sachen und Personen;
- 3) die Leitung von Zeugen und Sachverständigen in die für dieselben bestimmten Räume und die Herbeirufung derselben zur Vernehmung;
- 4) die Erhaltung der Ordnung in den Sitzungen und die Vollstreckung der bezüglichlichen Anordnungen des Vorsitzenden;
- 5) die Ausführung aller sonstigen den Sitzungsdienst betreffenden Anordnungen.

Darmstadt, den 5. August 1879.

Großherzogliches Ministerium des Innern und der Justiz.

In Vertretung des Ministers:

Finger.

v. Bechtold.

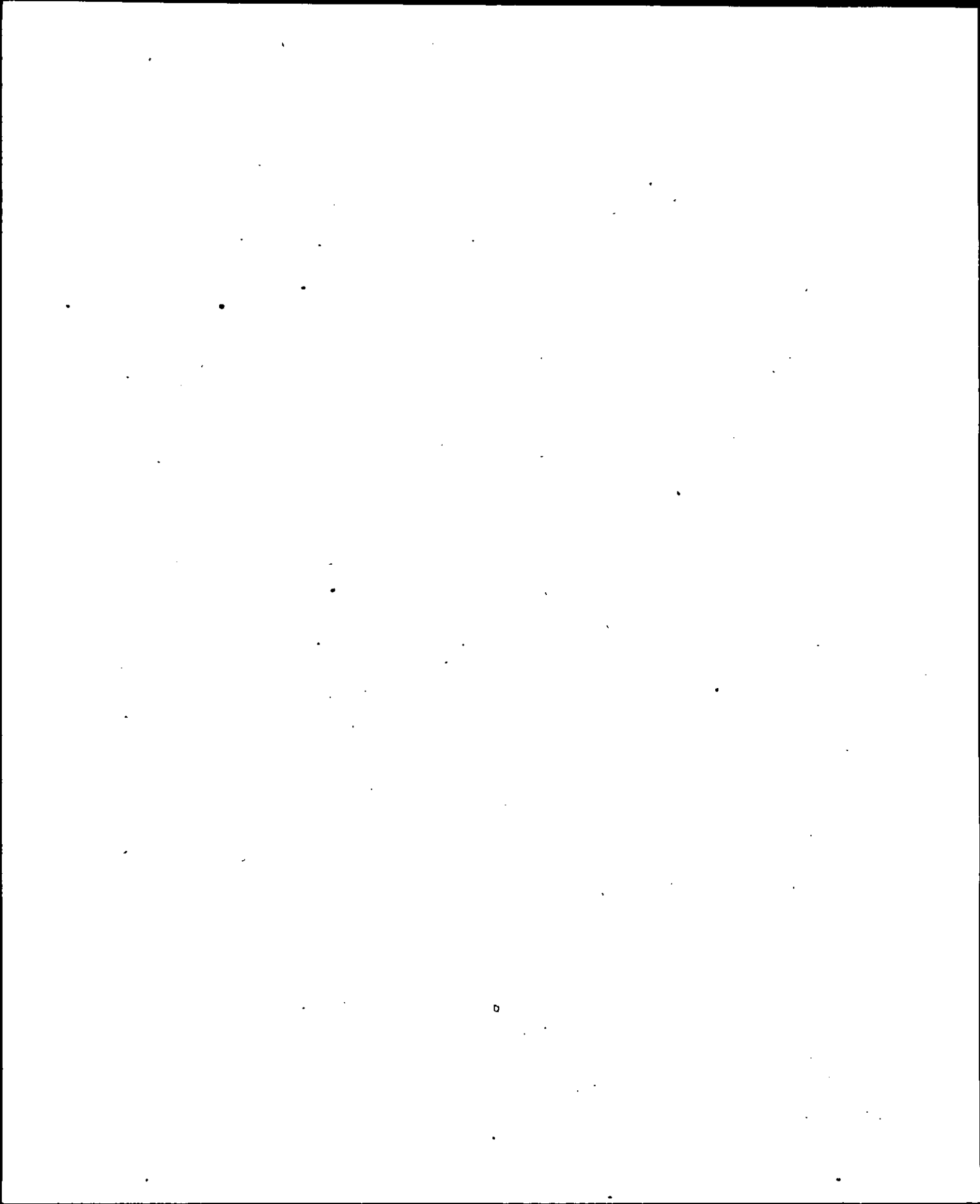
---

1879. October.

Ordnungsnummer.	Tag des Einlaufs.	Betheiligte, Gegenstand des Auftrags.	Tag der Verrichtung.	Ort und Ort der Verrichtung.	G e b ü h r e n								Stempel.	Bemerkungen.										
					Werth.	Erlös.	Zeitdauer.	Gebühr für den Aufschlag (Bekanntmachung).	§ 13 Nr. 1	§ 13 Nr. 2	§ 13 Nr. 3	§ 13 Nr. 4			§ 13 Nr. 5	§ 13 Nr. 6	§ 13 Nr. 7	§ 13 Nr. 8						
1.	1.	Müller g. Moller, Aufh.	2	Zugel. an Moller in Oberstadt.				M.																
2.	"	Elaus g. Hofmann, 3. Aufh.	2	Zugel. an Schulz Kraft, Vogel.				2,40																
2.	2.	Feller g. Graf, Zwingaboffir.	3	Spähung in Grischheim.	1000 M.		3 St.	5,00	0,40				2,00											
4.	2.	Sander g. Wolff, Prot.	3	Protokoll Nr. 3.																				
5.	—	Nr. 3 b. M.	6	Berichtigung in Grischheim.		800 M.		21,00				0,60												
6.	5.	Reutel g. Schreiber, Aufh.	6	Aufh. an 5 Augen.				2,40																
7.	5.	Kurz g. Meuter, Aufh.	6	für Stoff 5 zurück 6				0,40				0,40												

Ermächtigung §. 3. ohne Stoff.







Großherzoglich Hessisches

# Regierungsblatt.

№. 36.

Darmstadt, den 27. August 1879.

Inhalt: Verordnung, die von den Richtern, Staatsanwälten, Gerichtsschreibern und Rechtsanwälten zu tragende Amtstracht betreffend.

## Verordnung,

die von den Richtern, Staatsanwälten, Gerichtsschreibern und Rechtsanwälten zu tragende Amtstracht betreffend.

LUDWIG IV. von Gottes Gnaden Großherzog von Hessen und bei Rhein &c. &c.

Auf Grund des Art. 73 der Verfassungsurkunde wird in Ausführung des Gerichtsverfassungsgesetzes vom 27. Januar 1877 und der Rechtsanwaltsordnung vom 1. Juli 1878 hierdurch bestimmt:

### § 1.

Die Richter, Staatsanwälte und Gerichtsschreiber haben als Amtstracht in den öffentlichen Sitzungen des Oberlandesgerichts, der Landgerichte, der Schwurgerichte, der Schöffengerichte und der Amtsgerichte ein schwarzes Gewand, weiße Halsbinde und schwarzes Barett zu tragen.

### § 2.

Das bis zu den Knöcheln der Füße herabreichende faltenreiche, mit weiten offenen Ärmeln versehene und vor der Brust zu schließende Gewand wird aus Wollstoff gefertigt.

Um den Hals läuft bei dem Amtsgewand für die Richter und Staatsanwälte ein 16 Centimeter breiter Besatz in Form eines flach anliegenden Ueberschlagkragens, welcher sich an der Vorderseite des Gewandes bis zum unteren Rande desselben in 11 Centimeter Breite fortsetzt. Die Ärmel zeigen am unteren Rande einen Besatz von 8 Centimeter Breite. Dieser Besatz ist von gewässerter Seide (Moire). Das Amtsgewand der Gerichtsschreiber hat einen schmalen Umschlagkragen und ist ohne Besatz.

## § 3.

Das Barett besteht aus einem rund geschnittenen und leicht gefalteten Kopfstücke von schwarzem Wollenstoff, um welchen sich ein nur am unteren Theile befestigter, oben aber frei absteherender und an beiden Kopffseiten mit einem dreieckigen Einschnitt versehener steifer Rand von 8 Centimeter Breite herumlegt. Die Bekleidung des Randes ist für die Richter und Staatsanwälte schwarze gewässerte Seide (Moire), für die Gerichtsschreiber schwarzer Wollstoff. Das Barett ist ferner an dem oberen Theil des Randes rundumlaufend garnirt:

- a. für den Präsidenten des Oberlandesgerichts mit zwei goldenen Schnüren (Bordage) von 7 Millimeter Breite,
- b. für den Senatspräsidenten des Oberlandesgerichts und den Oberstaatsanwalt mit einer goldenen Schnur von derselben Breite,
- c. für die Präsidenten der Landgerichte mit zwei silbernen Schnüren von derselben Breite,
- d. für die Direktoren und die Ersten Staatsanwälte bei den Landgerichten mit einer silbernen Schnur von derselben Breite.

## § 4.

Die Rechtsanwälte, welche in öffentlichen Sitzungen des Oberlandesgerichts, der Landgerichte einschließlich der Kammer für Handelsachen, oder der Schwurgerichte als Vertreter oder Beistände der Parteien auftreten wollen, sind gehalten, während dieser Sitzungen ein schwarzes Gewand, eine weiße Halsbinde und ein schwarzes Barett zu tragen. Diese Tracht ist im Uebrigen derjenigen der Richter und Staatsanwälte gleich, jedoch besteht der Besatz des Gewandes und die Bekleidung des Randes am Barett aus glatter Seide (Taffet).

## § 5.

Die Vorschrift des § 1 findet auch auf diejenigen Gerichtsaccessisten Anwendung, welche kraft eines nach Art. 2 des Gesetzes vom 3. September 1878, die Ausführung des Deutschen Gerichtsverfassungsgesetzes betr., erhaltenen Auftrags den Amtsrichter in einer öffentlichen

Gerichtssitzung vertreten, sowie auf die Gehülfen des Gerichtsschreibers, welche dessen Berichtigungen in einer öffentlichen Gerichtssitzung wahrnehmen.

Die Vorschrift des § 1 findet keine Anwendung auf Handelsrichter, Geschworene und Schöffen.

Die Vorschrift des § 5 findet auch Anwendung auf diejenigen Accessisten, welche als Vertreter oder Beistände der Parteien in einer öffentlichen Sitzung des Oberlandesgerichts, der Landgerichte oder der Schwurgerichte auftreten.

§ 6.

Ein Staatsanwalt oder Rechtsanwalt, welcher das Wort ergreifen will, hat das Barett aufzusetzen, kann dasselbe während des Vortrags jedoch wieder ablegen. Während einer Eidesleistung oder Urtheilsverkündigung ist von den an der Verhandlung Beteiligten stets das Barett zu tragen.

§ 7.

Unser Ministerium des Innern und der Justiz ist mit der Ausführung dieser Verordnung beauftragt. Dieselbe tritt mit dem 1. Oktober d. J. in Wirksamkeit.

Urkundlich Unserer eigenhändigen Unterschrift und beigedrückten Großherzoglichen Siegels.

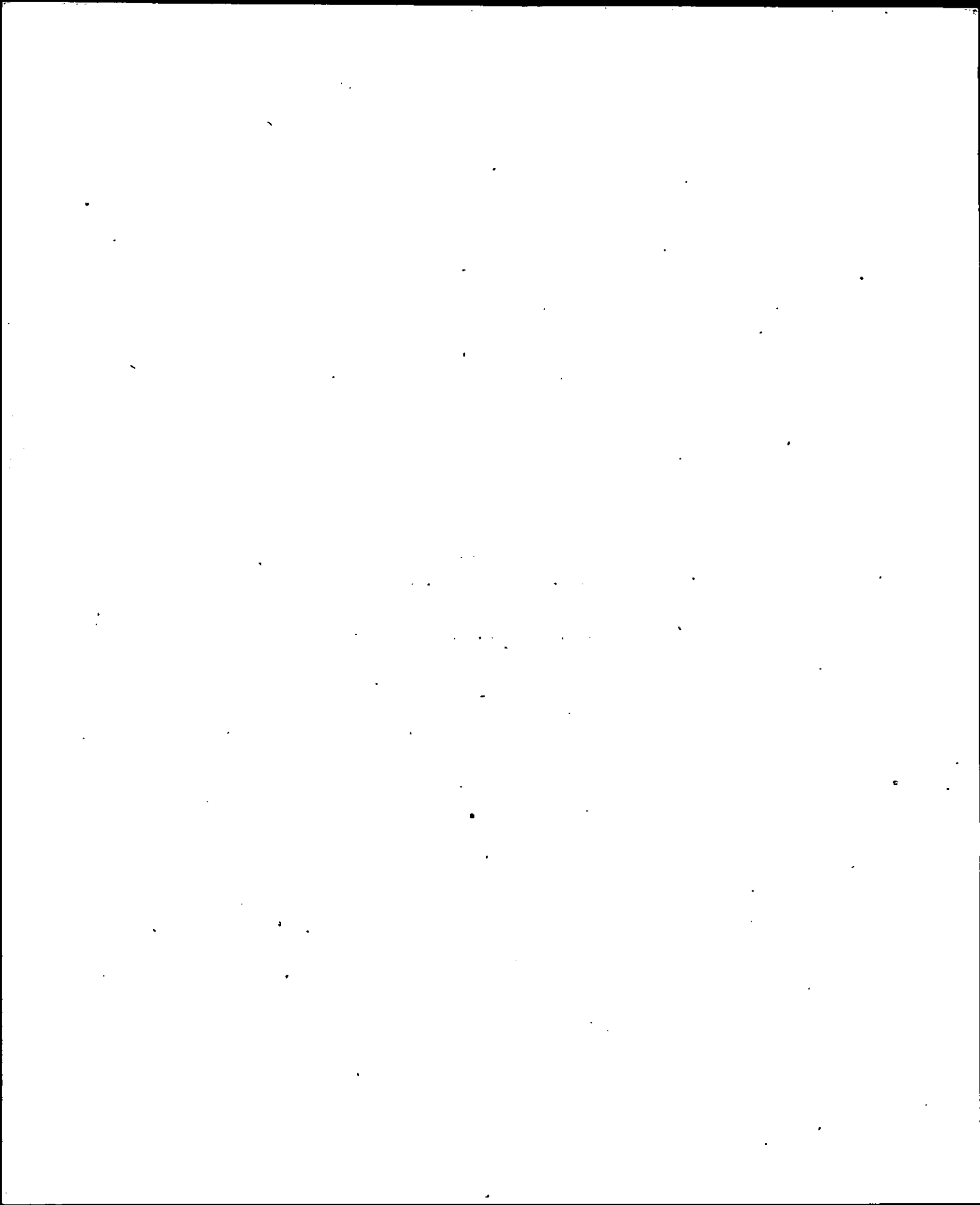
Darmstadt, den 15. August 1879.

(L. S.)

R U D W I G.

v. Starck.

---



Großherzoglich Hessisches

# Regierungsblatt.

**N<sup>o</sup>. 37.**

Darmstadt, den 30. August 1879.

Inhalt: 1) Bekanntmachung, den Erlaß von Bestimmungen über die Verladung und Beförderung von lebenden Thieren auf Eisenbahnen betreffend. — 2) Bekanntmachung, die Aufhebung der zwischen Hessen und Baden getroffenen Vereinbarungen wegen Bestrafung der Forstrevol und wegen kostenfreier Zustellung zwischen den beiderseitigen Gerichten betreffend. — 3) Bekanntmachung, das Kirchengesetz wegen Abänderung des § 4 des Kirchengesetzes vom 8. Januar 1876 über die Classification des Dienst Einkommens der evangelischen Geistlichen betreffend.

## Bekanntmachung,

den Erlaß von Bestimmungen über die Verladung und Beförderung von lebenden Thieren auf Eisenbahnen betreffend.

Die nachstehende Bekanntmachung des Reichskanzlers vom 13. Juli l. J., betreffend den Erlaß von Vorschriften über die Verladung und Beförderung von lebenden Thieren auf Eisenbahnen, wird in Gemäßheit der in § 11 alinea 1 enthaltenen Bestimmung hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Darmstadt, den 1. August 1879.

Großherzogliches Staats-Ministerium.

In Vertretung:

v. Werner.

Rothe.

Auf Grund der Artikel 42 und 43 der Reichsverfassung hat der Bundesrath nachstehende

## Bestimmungen

über die

### Verladung und Beförderung von lebenden Thieren auf Eisenbahnen

beschlossen:

#### I. Verladung.

##### § 1.

##### Lade-Anlagen.

Die Bahnhöfe und Haltestellen, auf welchen lebende Thiere zur Verladung kommen, müssen mit Vorrichtungen versehen sein, welche ein direktes Verladen der Thiere aus jedem und in jeden Wagenraum und zwar dergestalt gestatten, daß die Verladung sowohl von der Stirn- als auch von der Langseite des Wagens erfolgen kann.

Bei hölzernen Verladerampen ist die Oberfläche in zweckentsprechenden Zwischenräumen mit schmalen, halbrunden Latten zu versehen, damit die Thiere sicher fußen können.

Die Oberfläche der festen Rampen darf eine stärkere Neigung als 1:8 und diejenige der beweglichen Vorrichtungen eine stärkere Neigung als 1:3 nicht enthalten.

Die Ueberladebrücken zwischen Rampe und Wagen müssen eine hinreichende Breite haben und beim Verladen von Kleinvieh zu den Seiten mit Einfriedigungen versehen werden, welche gegen ein seitliches Abdrängen der Thiere Schutz gewähren.

Auf Bahnhöfen mit regelmäßigem größerem Viehverstand, sowie auf den Tränkestationen (§ 6) — bezw. in deren Nähe — sind von den Bahnverwaltungen zur vorübergehenden Unterbringung des Viehes eingefriedigte und überdeckte Räume — Buchten, auch Banzen genannt — herzustellen und mit Brunnen oder einer Wasserleitung wie mit Vorrichtungen zu versehen, welche das Füttern und Tränken der Thiere ermöglichen. Die Räume sind zum Zweck der Trennung der Thiere verschiedener Gattungen bezw. des Großviehes und des Kleinviehes in kleinere Abtheilungen zu theilen, und muß der Fußboden so beschaffen sein, daß eine ordnungsmäßige Reinigung desselben möglich ist.

Für die vorübergehende Unterbringung der Thiere in überdeckten Räumen kann ein Standgeld erhoben werden, dessen Höhe von der Aufsichtsbehörde bestimmt wird und im Tarif zu publiziren ist.

##### § 2.

##### Beschaffenheit und Einrichtung der Wagen.

Die Beförderung der Thiere ist in offenen (hochbordigen) wie in bedeckten Wagen statthaft.

Die lichte Breite der zum Transport von Großvieh zu benutzenden Wagen soll mindestens 2,400 m betragen.

Die offenen Wagen müssen bei Verwendung für den Transport von Großvieh eine Bordhöhe von mindestens 1,500 m über dem Fußboden und bei Verwendung für den Transport von Kleinvieh eine solche von mindestens 0,750 m haben.

Die bedeckten Wagen sind zum Zwecke der Ventilation mit nahe der Wagendecke liegenden verschließbaren Oeffnungen von etwa 0,400 m Länge und 0,300 m Breite zu versehen. Fehlen diese, so

müssen an den Schiebethüren der Langseiten bzw. an den Thüren der Stirnseiten der Wagen Vorrichtungen angebracht werden, welche das Offenstellen der Thüren bei Großvieh bis zu 0,350 m und bei Kleinvieh bis zu 0,150 m Länge ermöglichen, oder es muß bei vollständig geöffneten Thüren die Thüröffnung durch einen Bretterverschlag in höchstens 1,500 m Höhe über dem Fußboden des Wagens oder durch Lattengitter verstellt werden.

Zum Festbinden der Thiere sind Vorrichtungen, als eiserne Ringe u., an den Wagen anzubringen.

Die Größe der inneren Bodenfläche eines jeden zur Beförderung der Thiere zu benutzenden Wagens ist, in Quadratmetern ausgedrückt, auf der Außenseite des Wagens anzugeben.

§ 3.

Art der Verladung.

Die Thiere dürfen nicht geknebelt und in Säcken, Käfigen, Kisten oder ähnlichen Behältern nur dann, wenn dieselben hinlänglich geräumig und luftig sind, zur Beförderung aufgegeben werden.

Bei Festsetzung der größten Zahl der in einen Wagen zu verladenden Thiere ist davon auszugehen, daß Großvieh nicht aneinander oder gegen die Wandung des Wagens gepreßt stehen darf, für Kleinvieh aber genügender Raum, um sich legen zu können, verbleiben muß.

Die Verladung von Großvieh und Kleinvieh sowie von Thieren verschiedener Gattung in denselben Wagen ist nur gestattet, wenn die Einstellung in durch Barrieren, Bretter- oder Lattenverschläge von einander getrennten Abtheilungen erfolgt.

Ueber die zulässige größte Stückzahl der in einen Wagen oder in die einzelnen Abtheilungen desselben aufzunehmenden Thiere entscheidet im Streitfalle der diensthabende Stationsbeamte.

Das Bestreuen der Fußböden offener Wagen mit brennbarem Material ist unzulässig.

II. Beförderung.

§ 4.

Züge; Viehzüge.

Die Beförderung lebender Thiere findet in besonderen Viehzügen, in Eilgüterzügen, Güterzügen und Personenzügen statt.

Wo das Bedürfnis vorliegt, sind auf den Hauptverkehrslinien Fahrpläne für fakultative Viehzüge vorzusehen, welche mit den zur Viehbeförderung dienenden Zügen der Nebenlinien dergestalt in Verbindung stehen, daß für das auf den letzteren zu- und abgehende Vieh die Aufenthaltzeit auf das Bedürfnis beschränkt wird.

Solche Viehzüge sollen an bestimmten, von den Bahnverwaltungen für längere Zeitfristen bekannt zu machenden Tagen verkehren.

Steht soviel Vieh zur Beförderung, daß zu dessen Verladung mindestens 24 Achsen erforderlich werden, so ist in Ermangelung anderer Beförderungsgelegenheit ein besonderer Viehzug abzulassen.

§ 5.

Geschwindigkeit der Viehzüge.

Die durchschnittliche Geschwindigkeit der Viehzüge (§ 4 Abs. 2) darf — vorbehaltlich der Befugniß der Landesregierung, in Rücksicht auf besondere Verhältnisse eine Abweichung zu gestatten — nicht weniger als 25 km in der Stunde betragen.

Soweit Bestimmungen des Bahnpolizei-Reglements für die Eisenbahnen Deutschlands beziehungsweise der Bahnordnung für deutsche Eisenbahnen untergeordneter Bedeutung der Anwendung dieser Geschwindigkeit entgegenstehen, tritt Ermäßigung derselben in dem dadurch bedingten Umfange ein.

Auf die Viehzüge der Militär-Verwaltung findet die Bestimmung im Abs. 1 über die Geschwindigkeit keine Anwendung.

### § 6.

#### Tränkung.

Das Reichs-Eisenbahn-Amt bestimmt nach Anhörung der beteiligten Landesregierungen diejenigen Stationen, welche für Viehzüge (§ 4 Abs. 2) mit Tränkevorrichtungen auszustatten sind (Tränkestationen).

Bei allen Transporten, welche für die Fahrt zwischen dem Absende- und Bestimmungsorte fahrplanmäßig eine Zeit von 24 Stunden und darüber erfordern, muß die Tränkung auf einer zwischenliegenden Tränkestation ohne Rücksicht auf die bis zu derselben von den Thieren durchfahrene Zeit vorgenommen werden. Bei solchen Transporten kommt eine Tränkungsgebühr zur Erhebung, deren Höhe von der Aufsichtsbehörde bestimmt wird und in dem Tarif zu publiziren ist.

Für die Tränkung ist ein längerer, bei Berechnung der durchschnittlichen Geschwindigkeit (§ 5) außer Betracht bleibender Aufenthalt vorzusehen.

### § 7.

#### Rangiren.

Das Rangiren der mit Thieren beladenen Wagen ist auf das dringendste Bedürfnis zu beschränken und stets mit besonderer Vorsicht vorzunehmen; insbesondere ist heftiges Anstoßen dabei in jedem Falle zu vermeiden.

### § 8.

#### Begleitung.

Macht eine Sendung von Großvieh eine oder mehrere Wagenladungen aus, so darf dieselbe nicht ohne Begleitung (§ 40 des Betriebs-Reglements für die Eisenbahnen Deutschlands) zur Beförderung angenommen werden und ist dann mindestens für je 3 Wagen ein Begleiter zu stellen.

Bei Transporten zur Nachtzeit müssen die Begleiter mit gut brennenden Laternen versehen sein.

### § 9.

#### Desinfektion.

Die Verpflichtung der Bahnverwaltungen zur Reinigung (Desinfektion) der benutzten Transportmittel, Geräthschaften, Rampen u. s. w. regelt sich nach den Bestimmungen des Gesetzes, betreffend die Beseitigung von Ansteckungsstoffen bei Viehbeförderung auf Eisenbahnen, vom 25. Februar 1876 (Reichs-Gesetzblatt S. 163).

## III. Schlußbestimmungen.

### § 10.

Den Bahnverwaltungen liegt die Pflicht ob, die Erfüllung der für die Verladung und Beförderung von lebenden Thieren gegebenen Bestimmungen zu überwachen.



## § 11.

Die vorstehenden Bestimmungen treten mit dem 15. Oktober 1879 in Kraft. Dieselben werden durch das Central-Blatt für das Deutsche Reich und außerdem von den Bundesregierungen publizirt.

Für die Herstellung der angeordneten Einrichtungen kann von der Landesregierung mit Zustimmung des Reichs-Eisenbahn-Amtes eine Befristung gewährt und in derselben Weise auch im Uebrigen eine Abweichung von einzelnen Bestimmungen zugelassen werden.

Die der Vorschrift im § 2 nicht entsprechende Breite und Bordhöhe vorhandener Wagen soll deren Fortgebrauch bis zum Umbau nicht hindern; ein solcher kann behufs Herstellung der vorgeschriebenen Breite und Bordhöhe nicht verlangt werden.

Die von den Bundesregierungen oder Eisenbahnverwaltungen erlassenen Ausführungs-Bestimmungen sind dem Reichs-Eisenbahn-Amt mitzutheilen.

Berlin, den 13. Juli 1879.

Der Reichskanzler:  
v. Bismarck.

### Bekanntmachung,

die Aufhebung der zwischen Hessen und Baden getroffenen Vereinbarungen wegen Bestrafung der Forstfrevel und wegen kostenfreier Zustellung zwischen den beiderseitigen Gerichten betreffend.

Die durch Austausch der nachstehenden Erklärung gegen eine entsprechende Erklärung des Großherzoglich Badischen Staats-Ministeriums mit Wirkung vom 1. Oktober l. J. ab vereinbarte Aufhebung der unter pos. I Nr. 5 der Ministerial-Erklärung vom 21. Dezember 1871 (Reg.-Bl. 1872 Nr. 4) aufrecht erhaltenen Uebereinkunft vom  $\frac{6. \text{ Febr.}}{4. \text{ Jan.}}$  1822 (Reg.-Bl. Nr. 5) nebst Nachtragsbestimmung vom  $\frac{9. \text{ Aug.}}{10. \text{ Juli}}$  1830 (Reg.-Bl. Nr. 52) wegen gegenseitiger Bestrafung der Forstfrevel, sowie der unter pos. III der Ministerial-Erklärung vom 21. Dez. 1871 getroffenen Verabredung hinsichtlich kostenfreier Zustellungen zwischen den beiderseitigen Gerichten, wird hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Darmstadt, am 1. August 1879.

### Großherzogliches Staatsministerium.

In Vertretung:  
v. Werner.

Rothe.

### Ministerial-Erklärung.

Nachdem die Großherzoglich Hessische und die Großherzoglich Badische Staatsregierung übereingekommen sind, die nachbezeichneten zwischen beiden Staaten bestehenden Vereinbarungen, nämlich:

- 1) die Uebereinkunft vom  $\frac{6. \text{Februar}}{4. \text{Januar}}$  1822 wegen gegenseitiger Bestrafung der Forstfrevel nebst der Nachtragsbestimmung vom  $\frac{9. \text{August}}{10. \text{Juli}}$  1830,
- 2) die unter pos. III der Ministerial-Erklärungen vom  $\frac{21.}{29.}$  Dezember 1871 getroffene Vereinbarung hinsichtlich kostenfreier Besorgung gerichtlicher Zustellungen zwischen den beiderseitigen Gerichten und zwar auch insoweit es sich um nicht unter das Gerichtskostengesetz fallende Rechtsfachen handelt,
- mit Eintritt der Wirksamkeit der Reichsjustizgesetze — am 1. Oktober 1879 — außer Geltung treten zu lassen, so ist zur Beurkundung dessen die gegenwärtige Ministerial-Erklärung ausgefertigt worden, welche gegen eine entsprechende Erklärung des Großherzoglich Badischen Staatsministeriums ausgetauscht werden soll.

Darmstadt, den 1. August 1879.

**Großherzoglich Hessisches Staats-Ministerium.**

In Vertretung:  
gez. v. Werner.

**Bekanntmachung,**

das Kirchengesetz wegen Abänderung des § 4 des Kirchengesetzes vom 8. Januar 1876 über die Classification des Dienst Einkommens der evangelischen Geistlichen betreffend.

Das nachstehende Kirchengesetz wird hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Darmstadt, den 28. Juli 1879.

**Großherzogliches Ministerium des Innern und der Justiz.**

In Vertretung:  
Knorr.

Achenbach.

**Ludwig IV.**

von Gottes Gnaden  
Großherzog von Hessen und bei Rhein etc. etc.

Wir haben Uns bewogen gefunden, mit Zustimmung der Landessynode und nach Anhörung Unseres Ministeriums des Innern und der Justiz an Stelle der Alinea 1 und 2 des § 4 des Kirchengesetzes vom 8. Januar 1876 über die Classification des Dienst Einkommens der evangelischen Geistlichen zu verordnen, und verordnen hiermit wie folgt:

In das einem Geistlichen gebührende Einkommen wird zunächst der Ertrag seiner Pfarstelle in der Höhe eingerechnet, wie er bei der Revision des Besoldungsverzeichnisses festgestellt worden ist. Die

Feststellung erfolgt im Allgemeinen auf fünf Jahre, der Anschlag der Grundstücke soll jedoch auch innerhalb der fünfjährigen Periode eine Abänderung erleiden, wenn bei einer Verpachtung auf mehrere Jahre der Erlös um fünfzig Mark oder mehr den seitherigen überschreitet oder hinter demselben zurückbleibt.

Die Wirksamkeit der Abänderung beginnt in diesem Falle mit dem Zeitpunkte, von welchem an der neue Pachtvertrag in Kraft tritt.

Wenn besondere Gründe vorliegen, so kann auch schon vor Ablauf der fünfjährigen Periode eine allgemeine Revision der Besoldungsnoten eintreten, jedoch nur mit Zustimmung der Landessynode.

Neben dem Ertrage seiner Pfarrstelle kommen in das einem Geistlichen gebührende Einkommen diejenigen Zulagen in Aufrechnung, welche ihm bereits aus Kirchen- und Stiftungsfonds verwilligt sind, sofern diese Verwilligung nicht mit spezieller Rücksicht auf übernommene besondere fortdauernde Verpflichtungen erfolgt und für letztere eine entsprechende Vergütung ist.

Urkundlich Unserer eigenhändigen Unterschrift und beigedrückten Großherzoglichen Siegels.

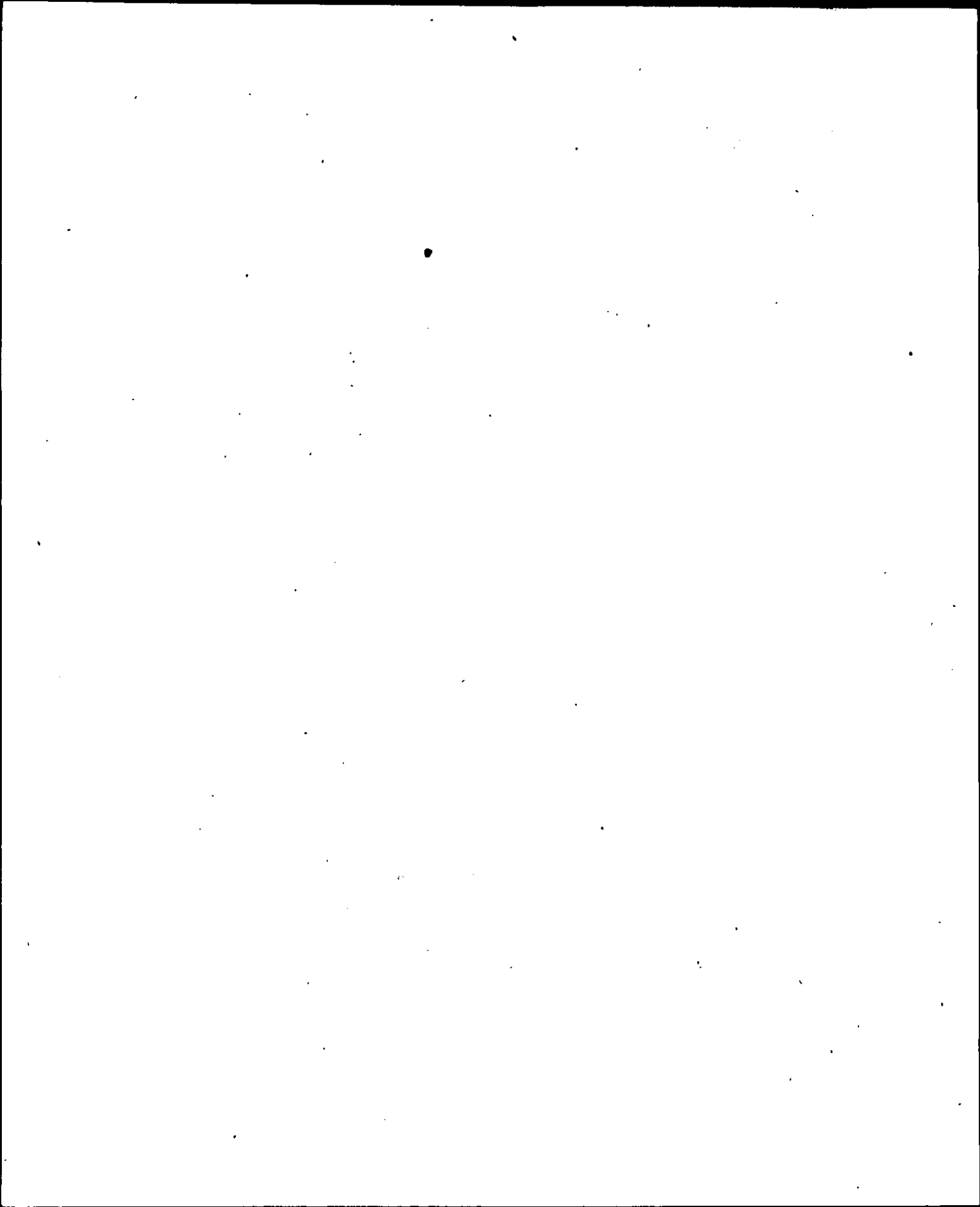
Darmstadt, den 25. Juli 1879.

(L. S.)

Ludwig.

Dr. Goldmann.

---



Großherzoglich Hessisches  
**R e g i e r u n g s b l a t t.**

**N<sup>o</sup>. 39.**

Darmstadt, den 5. September 1879.

Inhalt: Bekanntmachung, die neue Organisation der oberen Localcassestellen in der Provinz Rheinhessen betreffend.

**Bekanntmachung,**

die neue Organisation der oberen Localcassestellen in der Provinz Rheinhessen betreffend.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben Allergnädigst anzuordnen geruht:

- 1) die Obereinnehmereien Alzey, Bingen und Oppenheim aufzuheben,
- 2) Untererhebungen für Domanalgefälle zu Alzey, Bingen und Oppenheim zu errichten und den Districtseinnehmereien Alzey II, beziehungsweise Bingen und Oppenheim zu übertragen,
- 3) die Untererhebung der Forst- und Feldstrafen, sowie das Mahnverfahren den Districtseinnehmereien zu überweisen, die obere Leitung der Beitreibung und die Rechnungsstellung dagegen den Obereinnehmereien zu belassen,
- 4) die Untererhebung der sonstigen Strafen, Regalien und zufälligen Einnahmen, soweit solche den Districtseinnehmereien noch nicht zusteht, denselben gleichfalls zu überweisen und
- 5) die Territorialorganisation der in der Provinz Rheinhessen verbleibenden zwei Obereinnehmereien in der aus der nachstehenden Uebersicht hervorgehenden Weise eintreten zu lassen.

Diese Allerhöchsten Anordnungen werden hierdurch mit dem Anfügen zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß dieselben mit dem 1. October d. J. in Wirksamkeit treten.

Darmstadt, den 2. September 1879.

Großherzogliches Ministerium der Finanzen.

Schleiermacher.

Hörr.

## Uebersicht

der Organisation der rheinheffischen Obereinnehmerien.

### I. Obereinnehmeri Mainz.

Dieselbe umfaßt:

- a. die Oberförstereien Bingen und Mainz,
- b. die Districtseininnehmerien Mainz I und II, Bingen, Brezenheim, Nieder-Engelheim, Nieder-Olm, Nierstein und Oppenheim.

### II. Obereinnehmeri Worms.

Dieselbe umfaßt:

- a. die Oberförsterei Alzey,
  - b. die Districtseininnehmerien Worms, Alzey I und II, Osthofen, Pfeddersheim, Sprendlingen, Westhofen und Wörrstadt.
-

Großherzoglich Hessisches  
**R e g i e r u n g s b l a t t.**

**N<sup>o</sup>. 40.**

Darmstadt, den 9. September 1879.

Inhalt: 1) Gesetz, die Ausführung des Deutschen Gerichtskostengesetzes und der Deutschen Gebührenordnungen für Gerichtsvollzieher und für Zeugen und Sachverständige betreffend. — 2) Verordnung, die Gerichts-Kosten und Gebühren betreffend.

**G e s e t z,**

die Ausführung des Deutschen Gerichtskostengesetzes und der Deutschen Gebührenordnungen für Gerichtsvollzieher und für Zeugen und Sachverständige betreffend.

**LUDWIG IV.** von Gottes Gnaden Großherzog von Hessen und bei Rhein &c. &c.

Zur Ausführung des Deutschen Gerichtskostengesetzes vom 18. Juni 1878, der Deutschen Gebührenordnung für Gerichtsvollzieher vom 24. Juni 1878 und der Deutschen Gebührenordnung für Zeugen und Sachverständige vom 30. Juni 1878 haben Wir mit Zustimmung Unserer getreuen Stände verordnet und verordnen, wie folgt:

**Erster Abschnitt.**

**Gerichtskosten.**

**I. Kosten im Verfahren vor besonderen Gerichten und in besonderem Verfahren.**

**Artikel 1.**

In den Rechtsachen, welche vor besonderen Gerichten oder in besonderem Verfahren zu verhandeln sind, findet, soweit nicht durch Gesetz oder Verordnung besondere Bestimmungen getroffen sind, das Deutsche Gerichtskostengesetz vom 18. Juni 1878 entsprechende Anwendung.

## II. Kosten in Sachen der nichtstreitigen Gerichtsbarkeit.

### Artikel 2.

In den Angelegenheiten der nichtstreitigen Gerichtsbarkeit finden die §§ 4 bis 6, 7 (Absatz 2), 9, 10, 12 bis 14, 16, 17, 47 (Absatz 2) und 48, 79 bis 81, 84 bis 92 und 97 des Deutschen Gerichtskostengesetzes insoweit entsprechende Anwendung, als nicht im Wege des Gesetzes oder der Verordnung besondere Bestimmungen getroffen sind.

Die Festsetzung des Werths (§ 16 des Gerichtskostengesetzes) kann noch nach beendigtem Verfahren geändert werden.

### Artikel 3.

In der nichtstreitigen Gerichtsbarkeit kommen, außer den baaren Auslagen, Stempel, beziehungsweise Gebühren zur Erhebung.

Die in den Provinzen Starkenburg und Oberhessen geltende Stempel- und Tax-Ordnung vom 27. August 1822 nebst ihren Zusätzen, Erläuterungen und Abänderungen ist aufgehoben.

Die in der Provinz Rheinhessen geltenden Bestimmungen über Dimensionsstempel und Einregistrirungsgebühr treten außer Kraft.

Die Regierung ist ermächtigt, die Inskriptions- und Transskriptionsgebühren in der Provinz Rheinhessen, sowie die Vergütungen, welche die Hypothekenbewahrer beziehen, im Verordnungswege entsprechend herabzusetzen.

## III. Kostenvorschuß und Kostenzahlung.

### Artikel 4.

In den gerichtlichen Angelegenheiten, welche nicht nach Maßgabe der Deutschen Prozeßordnungen zu behandeln sind, werden Gerichtsgebühren nach beendigtem Geschäfte, baare Auslagen nach ihrer Entstehung, Stempelbeträge bei Errichtung der stempelpflichtigen Urkunde fällig.

Ausländer haben den Gebührenvorschuß (§§ 81 und 85 des Gerichtskostengesetzes) in Sachen der nichtstreitigen Gerichtsbarkeit nur in einfachem Betrage zu leisten.

## IV. Ansatz, Erhebung und Beitreibung der Kosten.

### Artikel 5.

Der Ansatz der Gebühren und Auslagen geschieht bei dem Gerichte, bei welchem die Rechtsangelegenheit anhängig ist, wenn auch die Gebühren und Auslagen bei einem er-



suchten Gerichte entstanden sind oder die Angelegenheit früher bei einem anderen Gerichte anhängig war.

Der Ansaß erfolgt bei dem Gerichte der Instanz, in welcher die Gebühren und Auslagen entstanden sind.

#### Artikel 6.

Die Festsetzung und Verwendung des tarifmäßigen Stempels wird von der Behörde wahrgenommen, bei welcher die stempelpflichtige Urkunde errichtet wird.

Die Errichtung der Urkunde darf von der Vorauszahlung des Stempels abhängig gemacht werden.

#### Artikel 7.

Gegen die Entscheidungen der Gerichte in Betreff der Stempelerhebung findet Beschwerde im Instanzenzuge, und gegen die Entscheidung des Oberlandesgerichts findet Beschwerde an das Ministerium des Innern und der Justiz statt.

Das Ministerium des Innern und der Justiz kann einen unrichtigen Stempelansatz schon von Amtswegen berichtigen.

#### Artikel 8.

Die zwangsweise Beitreibung der Gerichtskosten, sowie der etwaigen an Justizbeamte, Zeugen oder Sachverständige oder Empfänger von Transportkosten aus der Staatskasse zuviel bezahlten Beträge erfolgt auf Grund eines von dem Gerichte vollstreckbar erklärten Verzeichnisses nach Maßgabe der Steuerexekutionsordnung vom 2. März 1820.

Wenn alle übrigen Exekutionsmittel erfolglos geblieben sind, kann mit Genehmigung der Landes-Justizverwaltung Zwangsvollstreckung in das unbewegliche Vermögen des Schuldners stattfinden.

Die Bestimmung des Artikels 7 Absatz 2 des Gesetzes, die Ausführung der Deutschen Strafprozeßordnung betreffend, vom 9. Juni 1879 bleibt unberührt.

#### Artikel 9.

Das Nähere über Ansaß, Erhebung und Beitreibung der Gerichtskosten wird im Verordnungswege bestimmt.

### V. Kostenfreiheit und einstweilige Befreiung von der Kostenzahlung.

#### Artikel 10.

Inwieweit einzelne Angelegenheiten kostenfrei zu behandeln sind, bemißt sich nach den besonderen Anordnungen, welche hierüber getroffen sind oder von dem Ministerium des Innern und der Justiz in der Folge getroffen werden.

Kostenfrei sind insbesondere alle Geschäfte, welche im Interesse der Dienstaufsicht oder des Geschäftsbetriebs oder auf Ersuchen von Verwaltungsbehörden in öffentlichem Interesse vorgenommen werden.

#### Artikel 11.

Von Zahlung der Gebühren und des Stempels sind befreit:

- 1) das Reich;
- 2) die Großherzogliche Kabinets- und Hof-Kasse;
- 3) das Großherzogliche Familieneigenthum, der Staat und staatliche Anstalten;
- 4) milde Stiftungen, welche die Eigenschaft juristischer Personen haben (pia corpora), wenn ihre gewöhnlichen Einnahmen ihre gewöhnlichen Ausgaben nicht überschreiten.

Die Befreiung beschränkt sich auf die dem Befreiten nach Gesetz oder Herkommen zur Last fallenden Beträge und findet keine Anwendung auf Beträge, zu deren Entrichtung der Befreite sich Dritten gegenüber vertragsmäßig verpflichtet.

Diese Befreiung hat keinen Einfluß auf die Ersatzpflicht des in die Kosten verurtheilten Gegners.

#### Artikel 12.

In Vormundschaften über minderjährige, wahnsinnige, geistes- oder altersschwache, kranke, gebrechliche, taube und stumme Personen sind Gerichtskosten, welche durch Ausübung der Vormundschaft und Obervormundschaft entstehen, nicht zu erheben, wenn das der vormundschaftlichen Verwaltung unterliegende Bruttovermögen unter 1000 Mark beträgt.

#### Artikel 13.

In dem Verfahren vor besonderen Gerichten und in den besonderen Verfahren finden die Vorschriften der Deutschen Civilprozeßordnung über das Armenrecht entsprechende Anwendung.

### VI. Kosten der Rechtshülfe.

#### Artikel 14.

Für die Erledigung des Ersuchens eines nicht hessischen Gerichts in Angelegenheiten, welche durch das Gerichtskostengesetz nicht betroffen werden, kann das Ministerium des Innern und der Justiz eine besondere Gebühr bestimmen, wenn eine gleiche Bestimmung in dem Staatsgebiete des ersuchenden Gerichts getroffen ist und keine Vereinbarung entgegensteht.

### Zweiter Abschnitt.

#### Gebühren der Gerichtsvollzieher.

#### Artikel 15.

In Angelegenheiten, welche vor besondere Gerichte gehören oder durch die Deutschen Prozeßordnungen nicht betroffen werden, sind Gebühren und Auslagen der Gerichtsvollzieher

für Zustellungen und Zwangsvollstreckungen, welche sie nach den Vorschriften der Deutschen Prozeßordnungen ausführen, nach Maßgabe der Deutschen Gebührenordnung für Gerichtsvollzieher vom 24. Juni 1878 zu erheben.

#### Artikel 16.

Insoweit den Gerichtsvollziehern noch andere Geschäfte zugewiesen sind oder zugewiesen werden, insbesondere insofern dieselben mit solchen Zustellungen beauftragt werden, für deren Nachweis einfachere Formen zugelassen sind, bestimmen sich ihre Gebühren nach den Vorschriften, welche darüber erlassen sind oder im Verordnungswege erlassen werden.

#### Artikel 17.

Auf die im vorigen Artikel bezeichneten Gebühren finden die §§ 12 bis 23 und der Vorbehalt des § 24 Absatz 2 der Gebührenordnung für Gerichtsvollzieher entsprechende Anwendung.

#### Artikel 18.

Zu den baaren Auslagen, welche dem Gerichtsvollzieher zu vergüten sind, gehören auch die erforderlichen Stempel.

### Dritter Abschnitt.

#### Gebühren der Zeugen und Sachverständigen.

#### Artikel 19.

In den gerichtlichen Angelegenheiten, welche vor besondere Gerichte gehören oder durch die Deutschen Prozeßordnungen nicht betroffen werden, erhalten die Zeugen und Sachverständigen Gebühren nach Maßgabe der Deutschen Gebührenordnung für Zeugen und Sachverständige vom 30. Juni 1878.

### Vierter Abschnitt.

#### Schlußbestimmung.

#### Artikel 20.

Das gegenwärtige Gesetz tritt gleichzeitig mit dem Deutschen Gerichtskostengesetze und den Deutschen Gebührenordnungen für Gerichtsvollzieher und für Zeugen und Sachverständige in Kraft.

Soweit einzelne Rechtsfachen noch nach diesem Zeitpunkte im bisherigen Verfahren zu erledigen sind, erfolgt die Erhebung der Gerichtskosten in diesen Sachen nach den bisherigen Vorschriften.

Die Bestimmungen des Artikels 89 des Gesetzes, die Ausführung der Deutschen Zivilprozessordnung und Konkursordnung betreffend, vom 4. Juni 1879 werden hierdurch nicht berührt.

Urkundlich Unserer eigenhändigen Unterschrift und beigedrückten Großherzoglichen Siegels.

Wolfgangarten, den 30. August 1879.

(L. S.)

LUDWIG.

v. Starck.

## Verordnung,

die Gerichts-Kosten und Gebühren betreffend.

LUDWIG IV. von Gottes Gnaden Großherzog von Hessen und bei Rhein &c. &c.

Um das Stempel- und Gebührenwesen im Großherzogthum einheitlich zu ordnen, haben Wir, in Vollziehung des Artikels 214 des Gesetzes vom 4. Juni 1879, die Ausführung der Zivilprozessordnung und Konkursordnung betreffend, sowie des Artikels 38 des Gesetzes vom 5. Juni 1879, das Verfahren in Sachen der nichtstreitigen Gerichtsbarkeit betreffend, und im Anschlusse an das Gesetz vom 30. August 1879, die Ausführung des Deutschen Gerichtskostengesetzes und der Deutschen Gebührenordnungen für Gerichtsvollzieher und für Zeugen und Sachverständige betreffend, verordnet und verordnen wie folgt:

### § 1.

In der nichtstreitigen Gerichtsbarkeit und im besonderen Verfahren werden Stempel und Gebühren erhoben nach dem dieser Verordnung beigefügten Stempel- und Gebühren-Tarif.

### § 2.

Die Stempel und Gebühren werden, soweit nicht ein Bezug der letzteren durch Beamte zugelassen ist, zur Staatskasse vereinnahmt.

## § 3.

Neben dem tarifmäßigen Stempel ist in den Fällen, in welchen der Beamte der nichtstreitigen Gerichtsbarkeit keine Gebühr für seine Thätigkeit bezieht, die hierfür im Gebührentarife (Erste Abtheilung — Abschnitt II Ziffer 1) bestimmte Gebühr zur Staatskasse zu erheben.

Die Erhebung derselben findet in Stempel statt.

Die Gebühr wird nicht erhoben, wenn es sich um die Ertheilung von Ausfertigungen, Abschriften, Auszügen oder Beglaubigungen handelt.

## § 4.

Bei gegenseitigen Verträgen bemißt sich der Stempel nach dem Werthe derjenigen Leistung, welche den höchsten Stempelsatz ergibt.

## § 5.

Bei Berechnung der Stempel und Gebühren nach dem Werthe des Gegenstandes werden die auf dem Gegenstande haftenden Schulden, soweit nicht das Gegentheil durch gegenwärtige Verordnung ausdrücklich bestimmt ist, nicht in Abzug gebracht.

## § 6.

Die Stempel und Gebühren enthalten die Vergütung für alle mit dem stempel- oder gebührenpflichtigen Geschäfte oder Verfahren in ursachlicher Verbindung stehenden Verrichtungen, für welche nicht eine besondere Stempel- oder Gebührenerhebung festgesetzt ist.

## § 7.

Die Stempel und Gebühren werden in der nichtstreitigen Gerichtsbarkeit demjenigen angesetzt, welcher die stempel- oder gebührenpflichtige Handlung veranlaßt hat, oder in dessen Interesse dieselbe vorgenommen wird.

Ist bei Verträgen der eine Theil von Zahlung der Stempel und Gebühren befreit, so wird ein Stempel nicht erhoben, wenn oder soweit derselbe nach vorstehenden Grundsätzen den befreiten Theil treffen würde.

## § 8.

Werden von einer stempelpflichtigen Urkunde beglaubigte Ausfertigungen, Auszüge oder Abschriften erteilt, so kommt außer den Schreibgebühren der tarifmäßige Stempel für beglaubigte Abschriften zur Erhebung.

Zugleich ist die Ausfertigung, der Auszug oder die Abschrift mit Bescheinigung darüber zu versehen, welcher Stempelbetrag zur Urschrift der Urkunde verwendet worden ist.

## § 9.

Enthält eine Urkunde mehrere Geschäfte, welche von einander unabhängig sind und nicht nothwendig eines aus dem andern fließen, so ist zu der Urkunde die Summe der Stempelbeträge zu verwenden, welche für die gesonderten Beurkundungen der einzelnen Rechtsgeschäfte zu entrichten sein würden.

Auf Verbindlichkeiten, welche nur als Bedingungen des Hauptvertrags erscheinen oder zur Erfüllung der Leistung oder Gegenleistung desselben bedungen oder übernommen wurden, insbesondere auch auf Bürgschaften und Pfandbestellungen, findet vorstehende Bestimmung keine Anwendung.

## § 10.

Wird eine in dem nichtstreitigen Verfahren anhängige Sache durch Zurücknahme des Antrags oder in anderer Weise erledigt, bevor ein stempel- oder gebührenpflichtiger Akt stattgefunden hat, so sind  $\frac{2}{10}$  des für die Erledigung der Sache bestimmten Betrags zu erheben.

## § 11.

Ist in dem nichtstreitigen Verfahren eine Entscheidung oder sonstige Amtshandlung, für welche eine Gebühr nicht zu erheben wäre, nach freier richterlicher Ueberzeugung muthwillig veranlaßt worden, so kann das Gericht von Amtswegen sofort nach dem Beschlusse eine Gebühr von 2 bis 20 Mark erheben.

Die gleiche Befugniß steht der Aufsichtsbehörde bei Beschwerden wegen verweigerter oder verzögerter Justiz zu.

Gegen den betreffenden Beschluß findet Beschwerde statt (§ 4 Abs. 3 des G.-R.-G.) vorausgesetzt, daß nicht die oberste Aufsichtsbehörde den Beschluß erlassen hat.

## § 12.

Zustellungsurkunden sind stempelfrei.

## § 13.

Die Stempelpflicht wird erfüllt durch Aufkleben und Entwerthung von Stempelmarken auf dem stempelpflichtigen Schriftstück.

Die Marken müssen den Betrag des tarifmäßigen Stempels decken und am oberen Rande der Urkunde aufgeklebt werden.

Behufs der Entwerthung sind in jeder einzelnen Stempelmarke die Anfangsbuchstaben des Wohnorts und des Namens beziehungsweise der Firma desjenigen, welcher die Marke verwendet, und das Datum der Verwendung (in Ziffern) mittelst deutlicher Schriftzeichen

(Buchstaben und Ziffern) ohne jede Rasur, Durchstreichung oder Ueberschrift mit Tinte niederzuschreiben.

Wird die Marke von einem Beamten verwendet, so sind in derselben die Anfangsbuchstaben der Bezeichnung der Dienststelle und das Datum der Verwendung in gleicher Weise niederzuschreiben oder durch Stempel aufzudrücken.

Stempelzeichen, welche diesen Bestimmungen zuwider verwendet worden sind, werden als nicht verwendet angesehen.

Der Betrag ist regelmäßig durch eine möglichst geringe Zahl von Marken zu decken.

§ 14.

Die mit der Errichtung oder Ausstellung stempelpflichtiger Urkunden befaßten Beamten haben auf genaue Befolgung der Stempelvorschriften zu achten und rechtzeitig die Beibringung der erforderlichen Stempelzeichen zu veranlassen.

Vor erfolgter Stempelverwendung dürfen die stempelpflichtigen Urkunden nicht ausgehändigt, keine Ausfertigungen oder Abschriften derselben und keine Bescheinigungen oder Mittheilungen über die vorgenommene Amtshandlung ertheilt werden. Der zuwiderhandelnde Beamte bleibt der Staatskasse für Entrichtung der fehlenden Stempelabgabe persönlich verpflichtet und hat außerdem (abgesehen von der Befugniß der vorgesetzten Behörde zur Erkennung von Ordnungsstrafen und zur Einleitung des Disciplinarstrafverfahrens) eine Zuschlagsgebühr im Betrage des fehlenden Stempels zu entrichten.

§ 15.

Unsere Ministerien des Innern und der Justiz und der Finanzen sind mit dem Vollzuge dieser Verordnung beauftragt. Dieselbe tritt mit dem 1. Oktober d. J. in Kraft.

Urkundlich Unserer eigenhändigen Unterschrift und beigedrückten Großherzoglichen Siegels.

Wolfsgarten, den 30. August 1879.

(L. S.)

R U D W I G.

v. Starck.

Schleiermacher.

## A. Stempeltarif.

In den Fällen einer Urkundenerrichtung oder Urkundenausstellung bei den Beamten der nichtstreitigen Gerichtsbarkeit (Gerichten, Ortsgerichten, Notaren, Hypothekensbewahrern und Gerichtsvollziehern) sind folgende Stempel zu erheben:

1. Für Verträge, welche eine Veräußerung von unbeweglichen Sachen oder unbeweglichen Rechten enthalten (Kauf- und Tauschverträge, Uebergabverträge, Schenkungs- und Verpflegungsverträge, Verloosungen von Immobilien etc.); desgleichen für Steigbriefe, beziehungsweise Versteigerungsurkunden und für Zwangseignungsurkunden:

bei Gegenständen im Werthe

a.	bis 60 Mark	einschließlich	1 Mark,	
b.	von mehr als 60 bis 120 Mark	einschließlich	2 Mark,	
c.	" " " 120 " 200 "	" "	2 " 40 Pf.,	
d.	" " " 200 " 300 "	" "	2 " 80 "	
e.	" " " 300 " 450 "	" "	3 " 20 "	
f.	" " " 450 " 650 "	" "	4 " — "	
g.	" " " 650 " 900 "	" "	4 " 40 "	
h.	" " " 900 " 1200 "	" "	4 " 80 "	

über 1200 Mark von jedem vollen 100 Mark 30 Pfennig mehr.

2. Für freiwillige Hypothekbestellungen die Hälfte der Sätze unter Ziffer 1.

3. Für Verträge, für welche keine besonderen Bestimmungen getroffen sind:

bei Gegenständen im Werthe

a.	bis zu 60 Mark	einschließlich	40 Pf.,	
b.	von mehr als 60 bis 200 Mark	einschließlich	80 Pf.,	
c.	" " " 200 " 450 "	" "	1 Mark 60 Pf.,	
d.	" " " 450 " 650 "	" "	2 "	
e.	" " " 650 " 1200 "	" "	3 "	
f.	" " " 1200 " 2100 "	" "	4 "	
g.	" " " 2100 "	von jedem vollen 1000	eine Mark.	

4. Für Schenkungen, wenn der Gegenstand der Schenkung mehr als 1200 Mark beträgt, das Doppelte der Sätze unter Ziffer 3.

5. Für Gesellschaftsverträge (Statuten), welche die Gründung von Aktiengesellschaften oder von Kommanditgesellschaften auf Aktien zum Gegenstande haben, sowie von Verträgen oder Beschlüssen, welche die Erhöhung des Grund- oder Aktienkapitals solcher Gesellschaften betreffen, das Doppelte der Sätze unter Ziffer 3.

Für Aktiengesellschaften, welche nicht den Gewinn der Theilhaber bezwecken, kommen die Sätze unter 3 nur einfach zur Erhebung.

Für die Werthberechnung ist der Betrag des Grund- oder Aktienkapitals, beziehungsweise im Falle einer Erhöhung desselben der Mehrbetrag maßgebend.

Wird das Grund- oder Aktienkapital oder der erhöhte Betrag nicht sogleich voll einbezahlt, so ist der Stempel aus der jedesmaligen Theilzahlung zu entrichten, deren Einforderung der Vorstand der Aktiengesellschaft, bei Kommanditgesellschaften auf Aktien der Aufsichtsrath dem zuständigen Gerichte vor dem anberaumten Einzahlungstermine anzuzeigen hat. Im Falle der Unterlassung rechtzeitiger Anzeige



trifft die Mitglieder des Vorstands beziehungsweise Aufsichtsraths eine Geldstrafe von je 30 bis 300 Mark.

Soweit die fraglichen Verträge eine Veräußerung oder Verpfändung von unbeweglichen Sachen oder unbeweglichen Rechten enthalten, kommen die Sätze unter Ziffer 1 und 2 zur Erhebung.

6. Für Eheverträge, Erbverträge, Adoptionen, Einkindschftsverträge und Schiedsverträge ohne Gegenstandssumme 6 Mark.

Wird ein Ehevertrag mit einem Einkindschftsvertrag in einer Urkunde verbunden, so wird die Taxe nur einmal berechnet.

7. Für Vergleiche:

- a. wenn die verglichene Sache rechtshängig ist, der nach § 23 des G.=R.=G. schuldige Betrag;
- b. wenn, beziehungsweise soweit der Vergleich eine Veräußerung oder Verpfändung von unbeweglichen Sachen oder unbeweglichen Rechten enthält, die Sätze unter Ziffer 1 und 2;
- c. in anderen Fällen die Sätze unter Ziffer 3.

8. Für öffentliche Versteigerungen von beweglichen Sachen und von Nutzungen, welche nicht den Immobilien gleich zu achten sind (ausgenommen Zwangsversteigerungen und Versteigerungen im Meß- und Marktverkehr) bei einem Gesamterlöse

- a. bis zu 100 Mark einschließlich 30 Pfennig,
- b. von mehr als 100 Mark von jedem vollen 100 Mark 30 Pfennig mehr.

9. Für Wechselproteste 1 Mark 50 Pfennig.

10. Für andere Proteste; für Aufhebung, Erneuerung oder Verlängerung von Verträgen ohne neue Vertragsbedingungen; für Einsetzung in die Rechte des Gläubigers und Uebertragung von Rechten mit Erklärung der Annahme; für allgemeine Vollmachten die Hälfte der Sätze unter Ziffer 3.

11. Für besondere Vollmachten; für Schuldanerkenntnisse; für Annahmen, Widerrufe und Verzichte; für Quittungen; für Einwilligungen und Genehmigungen; für Einsetzung in die Rechte des Gläubigers und für Rechtsübertragung ohne Erklärung der Annahme; für andere einseitige Willenserklärungen (soweit nicht besondere Bestimmung getroffen ist)  $\frac{1}{4}$  weniger als die Sätze unter Ziffer 10.

12. Für Gewaltentlassungen 6 Mark.

13. Für Testamente und andere letzte Willensordnungen (einschließlich der Schenkungen auf den Todesfall und der dem Gerichte oder dem Notar übergebenen oder bei dem Notar hinterlegten Testamente) 6 Mark.

14. Für Beurkundung des Austritts aus einer Kirche oder Religionsgemeinschaft nach Maßgabe des Gesetzes vom 10. September 1878, die bürgerlichen Wirkungen des Austritts aus einer Kirche oder Religionsgemeinschaft, betr. (Art. 3) und des Gesetzes von gleichem Datum, den Austritt aus der israelitischen Religionsgemeinschaft betr. (Art. 2) 6 Mark.

15. Für Urkunden über einen in das Mutationsverzeichnis einzutragenden Eigentums- oder Besitzwechsel in anderen als den unter Ziffer 1 bemerkten Fällen, insbesondere wenn der Wechsel durch Erbschaft oder Vermächtniß eintritt,

- a. wenn die Eintragung bei Aufstellung eines neuen Grundbuchs vollzogen wird, 1 Mark,
- b. in anderen Fällen bei Gegenständen im Werthe bis zu 1000 Mark 1 Mark, von mehr als 1000 Mark von jedem vollen 1000 Mark 50 Pfennig mehr.

16. Für Urkunden über gesetzliche Hypothektitel nach Maßgabe des Artikels 15 des Gesetzes vom 15. September 1858, das Pfandrecht betr., 1 Mark.

17. Für Urkunden über sonstige gesetzliche Hypothekentitel (Artikel 24 und 25 des Gesetzes, das Pfandrecht betr.) die gleichen Sätze, wie für freiwillige Hypothekbestellungen (Ziffer 2).

18. Für Erhöhung des Kapitals einer Hypothek oder für Vermehrung der Unterpfänder die Sätze der Ziffer 2, wobei in ersterem Falle der Betrag der Erhöhung, in letzterem der halbe Werth der neu hinzugetretenen Unterpfänder für die Werthberechnung maßgebend ist.

19. Für Ueberschreibung einer Hypothek auf einen andern Gläubiger die Sätze unter Ziffer 10.

20. Für Ueberschreibung einer Hypothek auf einen andern Schuldner, Abtretung eines Vorzugsrechts oder eine sonstige Aenderung der Hypothek desgleichen die Sätze der Ziffer 10.

21. Für Vermögensverzeichnisse (Inventare) einschließlich der zur richterlichen Prüfung eingereichten Privatverzeichnisse:

a. wenn das Vermögen weniger als 1000 Mark beträgt, 1 Mark,

b. wenn es mehr als 1000 Mark beträgt, von jedem vollen 1000 Mark 1 Mark.

Ist das Vermögen mit Schulden belastet, so wird für den Betrag des reinen Vermögens die volle, für den Mehrbetrag die halbe Taxe berechnet.

22. Für Schätzungen von unbeweglichen Gütern:

a. bis zu 200 Mark einschließlich 1 Mark,

b. von mehr als 200 Mark 2 Mark.

Duplikate sind taxfrei.

Schätzungen in einem Vermögensverzeichnisse sind mit der Taxe für dieses bezahlt.

23. Für Flur- und Grundbuchsauszüge und für Auszüge aus dem Mutationsverzeichnisse, wenn der Auszug nicht mehr als 7 Parzellen enthält, 20 Pfennig; wenn er mehr als 7 bis 14 Parzellen enthält, 40 Pf.; mehr als 14 bis 21 60 Pf. und in dem gleichen Verhältnisse weiter.

24. Für Auszüge aus dem Hypothekenbuch — für die erste Eintragung 20 Pfennig, für jede weitere Eintragung 10 Pfennig.

25. Für eine vollstreckbare Ausfertigung bei Gegenständen im Werthe:

a. bis zu 300 Mark einschließlich 50 Pfennig,

b. von mehr als 300 bis 1000 Mark einschließlich 1 Mark,

c. " " " 1000 Mark von jedem vollen 1000 Mark 1 Mark.

26. Für andere Ausfertigungen, beglaubigte Abschriften oder Auszüge, welche nicht von Amtswegen zu erteilen sind, 50 Pfennig.

27. Für die Beglaubigung einer Unterschrift oder eines Handzeichens durch den Richter oder Gerichtsschreiber 50 Pfennig.

28. Für eine gerichtliche oder notarielle Urkunde, welche nicht von Amtswegen zu erteilen ist und keiner sonstigen Taxe unterliegt, insbesondere auch für eine Heirathsbescheinigung auf Erklärung der Brautleute, daß für ihre ehelichen Vermögensverhältnisse das am Wohnsitze des Bräutigams geltende Recht zur Anwendung kommen solle, 1 Mark.

29. Für eine ortsgewöhnliche Bescheinigung, welche nicht von Amtswegen zu erteilen ist, 20 Pfennig.

## B. Gebührenentarif.

### Erste Abtheilung.

#### Gebühren, welche zur Staatskasse vereinnahmt werden.

##### I. Gebühren im besonderen Verfahren.

In den Rechtsfachen, welche in besonderem Verfahren verhandelt werden, sind die Vorschriften des Deutschen Gerichtskostengesetzes, vorbehaltlich der nachfolgenden besonderen Bestimmungen, anzuwenden:

1. Im Aufgebotsverfahren (§§ 823 ff. der C.-P.-O. und § 11 des C.-G. zur C.-P.-O.) ist zu erheben:

- a. Wenn dasselbe die Kraftloserklärung von Pfandscheinen, Depositencheinen, Sparkassebüchern und ähnlichen Urkunden bezweckt (Artikel 10 Ziffer 3 des Ausführungsgesetzes zur C.-P.-O. und R.-O. vom 4. Juni 1879),  $\frac{1}{3}$  der Gebühr des § 44 des G.-R.-G.
- b. Für einen Sperrbefehl, der mit dem Aufgebot erlassen wird (Art. 11 des Ausführungsgesetzes zur C.-P.-O. und R.-O.),  $\frac{1}{20}$  der Gebühr des § 8 des G.-R.-G., jedoch nicht unter 20 Pfennig.
- c. Wenn nur ein Sperrverfahren stattfindet (Artikel 13 des N.-G. zur C.-P.-O. und R.-O.),  $\frac{1}{10}$  dieser Gebühr.

Wird die Urkunde, wegen deren die Sperre verfügt ist, dem Gerichte vorgelegt, so sind die weiteren im Artikel 12 des N.-G. zur C.-P.-O. und R.-O. bezeichneten Handlungen gebührenfrei mit Ausnahme des die Aufhebung der Sperre verfügenden Beschlusses, für welchen  $\frac{1}{20}$  der Gebühr des § 8 des G.-R.-G., jedoch nicht unter 20 Pfennig, zu erheben ist.

2. In dem Verfahren zur Entscheidung von Kompetenzkonflikten sind, wenn sich sowohl die Gerichte wie die Verwaltungsbehörden oder die Verwaltungsgerichte durch unanfechtbare Entscheidung für unzuständig erklärt haben und der hiernach von den Parteien oder einer derselben nach Maßgabe des Artikels 29 des N.-G. zur C.-P.-O. und R.-O. gestellte Antrag von dem Verwaltungsgerichtshofe abgewiesen wird, Gebühren und Auslagen nach den Vorschriften des G.-R.-G. zu erheben.

Die Entscheidung des Verwaltungsgerichtshofs ist dabei als in der Berufungsinstanz ergangen anzusehen.

In allen übrigen Fällen ist das Verfahren zur Entscheidung von Kompetenzkonflikten gebühren- und stempelfrei. Baare Auslagen sind nicht in Ansatz zu bringen. Eine Erstattung der den Parteien erwachsenen Kosten findet nicht statt.

3. In dem Verfahren bei Streitigkeiten, welche die Zwangsentziehung und die Entschädigung wegen derselben betreffen (§ 15 Ziffer 2 des C.-G. zur C.-P.-O.) sind für die Entscheidung über den Antrag auf Einweisung (Artikel 31 des N.-G. zur C.-P.-O. und R.-O.)  $\frac{1}{10}$  der Gebühr des § 8 des G.-R.-G. zu erheben.

Wenn eine Verhandlung stattfindet (Artikel 33 des N.-G. zur C.-P.-O. und R.-O.), wird die volle Gebühr (§ 18 des G.-R.-G.) erhoben.

4. Bei der Zwangsvollstreckung in unbewegliches Vermögen (§§ 755—757 der C.-P.-D.) werden erhoben:

- a. Für die Entscheidung, einschließlich des vorangegangenen Verfahrens, über Anträge auf Anordnung der Zwangsvollstreckung die Gebühr des § 35 Ziffer 3 des G.-R.-G.
- b. Für das Verfahren bis zum Zuschlag außerdem die volle Gebühr des § 8 des G.-R.-G.

Wird das Verfahren vor ertheiltem Zuschlag eingestellt, so kann das Gericht die Gebühr verhältnißmäßig, jedoch nicht unter die Hälfte, ermäßigen.

- c. Für die Entscheidung, einschließlich des vorangegangenen Verfahrens, in der Beschwerdeinstanz die Gebühr des § 45 des G.-R.-G.
- d. Für ein bei der Zwangsvollstreckung vorkommendes Vertheilungsverfahren die Gebühr des § 42 des G.-R.-G.

Für die Berechnung der Gebühren ist im Falle des ertheilten Zuschlags das Gebot, welches den Zuschlag erhielt, im anderen Falle der Schätzungswerth des Gegenstandes der Zwangsvollstreckung maßgebend.

Zur Zuschlagsurkunde ist der vorgeschriebene Stempel (Ziffer 1 des Stempeltarifs) zu verwenden.

- e. Im Falle einer Zwangsverwaltung wird, wenn dieselbe in einer Sequestration besteht, von der jährlichen Bruttoeinnahme die doppelte Gebühr, wenn sie in einer Verpachtung besteht, von dem jährlichen Pachtzinse die volle Gebühr des § 8 des G.-R.-G. erhoben.

5. Im Hypothekenreinigungs- und Uebergebotverfahren (Artikel 182—186 des A.-G. zur C.-P.-D. und R.-D.) kommen, insofern ein Uebergebot stattfindet, die vorstehenden Bestimmungen (Ziffer 4) zur entsprechenden Anwendung, mit der Maßgabe, daß

1. das Uebergebot dem Antrag auf Anordnung der Zwangsvollstreckung gleichgeachtet wird,
2. bei der Versteigerung auf Uebergebot die Gebühren nur von demjenigen Betrage erhoben werden, um welchen der Zuschlagspreis den Erwerbspreis des das Reinigungsverfahren betreibenden Eigenthümers übersteigt.

6. Für die Vollziehung des Arrestes in unbewegliches Vermögen (§ 811 der C.-P.-D. und Artikel 6 des A.-G. zur C.-P.-D. und R.-D.) ist die Gebühr des § 35 Ziffer 4 des G.-R.-G. zu erheben.

7. Bei Vermögensabsonderungen unter Eheleuten (§ 15 Ziffer 5 des C.-G. zur C.-P.-D. und Artikel 192—199 des A.-G. zur C.-P.-D. und R.-D.) wird der Werth des Streitgegenstandes nach freiem richterlichem Ermessen festgesetzt.

8. Für die Hinterlegung

- a. von Werthpapieren sind für je volle 100 Mark des Nennwerths 25 Pfennig, jedoch nicht unter 75 Pfennig und nicht über 3 Mark für ein Werthpapier,
- b. von baarem Gelde, Papiergeld, Banknoten, Kostbarkeiten und andern Gegenständen für je volle 100 Mark 50 Pfennig, jedoch nicht unter 1,50 Mark, zu erheben.

Für einen bloßen Umtausch hinterlegter Gegenstände innerhalb der Verwaltung wird nur insoweit Gebühr erhoben, als dadurch eine Vermehrung des vorhandenen Bestandes bewirkt wird.

Kostbarkeiten und andere Gegenstände hat das Gericht nach freiem Ermessen zu schätzen.

9. Die Gebühren bei der Ehescheidung auf Grund gegenseitiger Einwilligung bemessen sich nach Artikel 38 und 95 des A.-G. zur C.-P.-D. und R.-D. vom 4. Juni 1879.

10. Die Kosten in Forst- und Feldrüggesachen werden nach Artikel 27 des Gesetzes vom 10. Juni 1879, das Verfahren in Forst- und Feldrüggesachen betreffend, berechnet.

## II. Gebühren in der nichtstreitigen Gerichtsbarkeit.

1. Für eine Protestaufnahme durch den Richter oder Gerichtsschreiber ist die Gebühr, welche der Gerichtsvollzieher für die Aufnahme zu beziehen hätte, zur Staatskasse zu erheben.

In den sonstigen Fällen einer Stempelerhebung ohne gleichzeitigen Gebührenbezug des bei Errichtung der stempelpflichtigen Urkunde thätigen Beamten wird neben dem tarifmäßigen Stempel (vorbehältlich der Ausnahme in § 3 Absatz 3 der den Tarifen voranstehenden Verordnung) die Hälfte der Stempelabgabe und daneben, wenn das Geschäft der Errichtung (vorbereitende Handlungen nicht inbegriffen) länger als eine Stunde dauert, für die erste volle Stunde 1 Mark und für jede angefangene weitere Stunde gleichfalls 1 Mark als Gebühr erhoben.

Die Erhebung der in Absatz 1 und 2 bezeichneten Gebühren findet in Stempel statt.

2. In dem Verfahren bei Erkennung von Ordnungsstrafen auf Grund des Handelsgesetzbuchs, des Einführungsgesetzes zum Handelsgesetzbuch und des Genossenschaftsgesetzes sind die Gerichtskosten nach den Vorschriften des G.-R.-G. über die Kosten in Strafsachen mit folgenden Maßgaben zu erheben:

- a. Wird eine Strafe ohne Verhandlung festgesetzt, so werden  $\frac{2}{10}$  der Sätze des § 62 des G.-R.-G. erhoben.
- b. In allen andern Fällen der Straffestsetzung sind für jede Instanz, in welcher eine Verhandlung stattgefunden hat,  $\frac{5}{10}$  der Sätze des § 62 zu erheben.
- c. Für die Entscheidung, durch welche eine Beschwerde als unzulässig verworfen wird, kommt  $\frac{1}{10}$  jener Sätze zur Erhebung.
- d. Für die Androhung von Strafen werden Gebühren und Auslagen nicht erhoben.

3. Für die Eintragungen in die Handelsregister sind zu erheben:

- a. Für Eintragungen eines Einzelkaufmanns: 5 Mark für die erste Eintragung der Firma, 2 Mark 50 Pfennig für jede spätere auf die Rechtsverhältnisse der Firma bezügliche Eintragung oder Löschung.
- b. Für Eintragungen von offenen Handelsgesellschaften und Kommanditgesellschaften: 12 Mark für die erste Eintragung der Firma, 6 Mark für jede spätere auf die Rechtsverhältnisse der Firma bezügliche Eintragung oder Löschung.
- c. Für Eintragungen von Kommanditgesellschaften auf Aktien und von Aktiengesellschaften: 40 Mark für die erste Eintragung der Firma, 30 Mark für die spätere Eintragung einer Aenderung in dem Gesellschaftsvertrage, 20 Mark für jede sonstige auf die Rechtsverhältnisse der Firma bezügliche Eintragung oder Löschung.

Wird eine Anmeldung als unvollständig, unzulässig oder unbegründet zurückgewiesen, so ist die Hälfte der Gebühr zu erheben, welche für die Eintragung zu erheben wäre.

Für Beglaubigung einer Abschrift aus dem Handelsregister oder für Ausstellung eines Zeugnisses über dessen Inhalt wird neben der Schreibgebühr eine Gebühr von 1 Mark erhoben. Die Erhebung derselben findet in Stempel statt.

4. Für die Erledigung der in dem Handelsgesetzbuche und dem Einführungsgesetze zu demselben, sowie in dem Gesetze vom 4. Juli 1868 über die privatrechtliche Stellung der Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften den Gerichten zugewiesenen, von den deutschen Prozessordnungen nicht betroffenen Angelegenheiten, welche eine Entscheidung des Gerichts erfordern (Bestellung von Liquidatoren, Ermächtigung zum Verkaufe von Pfändern, Feststellung des Zustandes von Waaren zc.) werden  $\frac{5}{10}$  der Gebühr des § 8 des G.-R.-G. erhoben.

Wird der Antrag vor Erlass einer Entscheidung in der Hauptsache oder über das Verfahren zurückgenommen, so ist  $\frac{1}{10}$  der erwähnten Sätze zu erheben.

Für die höhere Instanz finden die §§ 45 und 46 und für alle Instanzen die §§ 2 und 101 des G.-R.-G. entsprechende Anwendung.

Erfolgt in den Fällen der Artikel 348, 365, 407 des Handelsgesetzbuchs die gerichtliche Vernehmung von Sachverständigen, so werden für dieselbe weitere  $\frac{5}{10}$  der vollen Gebühr erhoben.

5. Bei öffentlichen gerichtlichen Aufforderungen nach Maßgabe der Verordnung vom 13. Dezember 1839, die Legalisirung der Grundbücher betr.; des Gesetzes vom 21. Februar 1852, die Erwerbung des Grundeigentums betr.; des Gesetzes vom 19. Januar 1859, das Verfahren der Hypothekenbehörden betr.; des Gesetzes vom 18. August 1871, die Zusammenlegung der Grundstücke betr., und bei dem Aufgebote von Depositen der Hauptstaatskasse und anderer öffentlicher Behörden wird  $\frac{1}{3}$  der Gebühr des § 44 des G.-R.-G. erhoben.

6. Bei Vormundschaften und Pfllegschaften (Kuratelen) zur Wahrnehmung einzelner Geschäfte ist nach dem Werthe des Gegenstandes, sofern nicht die Bestimmung im Artikel 12 des Gesetzes vom 30. August 1879, die Ausführung des Gerichtskostengesetzes und der Gebührenordnungen für Gerichtsvollzieher und für Zeugen und Sachverständige betreffend, Platz greift,  $\frac{1}{20}$  der Sätze des § 8 des G.-R.-G., jedoch nicht unter 1 Mark und nicht über 20 Mark, zu erheben.

7. Bei andern Vormundschaften und Pfllegschaften (Kuratelen) werden unter gleichem Vorbehalte, wie in der Ziffer 6, erhoben:

- a. Für Bestellung des Vormunds oder Pfllegers (Kurators) nach dem Werthe des unter Obhut zu nehmenden Vermögens  $\frac{1}{20}$  der Sätze des § 8 des G.-R.-G., jedoch nicht über 10 Mark.

Für die Ernennung eines Gegenvormunds ist diese Gebühr nur dann zu entrichten, wenn die Ernennung nicht zugleich mit derjenigen des Vormunds erfolgt.

- b. Für die Entscheidung über Enthebung der unter a. bezeichneten Personen von ihrem Amte, wenn die Enthebung wegen Verschuldung erfolgt, falls eine Verhandlung oder Sachuntersuchung vorangegangen ist,  $\frac{1}{10}$  der Sätze des § 8 des G.-R.-G., jedoch nicht unter 2 und nicht über 20 Mark, im anderen Falle  $\frac{1}{20}$  dieser Sätze, jedoch nicht unter 1 und nicht über 10 Mark.
- c. Für eine Verhandlung des Familienraths oder eine andere Sachuntersuchung (nebst obervormundschaftlicher Genehmigung) die gleiche Gebühr wie unter a.
- d. Für die Abhör. von Verwaltungsrechnungen in Vormundschaften oder Pfllegschaften über minderjährige, wahnsinnige, geisteschwache, kranke, gebrechliche, taube und stumme Personen  $\frac{1}{10}$ , in andern Vormundschaften oder Pfllegschaften  $\frac{2}{10}$  der Sätze des § 8 des G.-R.-G. von den jährlichen Einkünften des vormundschaftlich verwalteten Vermögens, jedoch nicht unter 50 Pfennig.

Dabei werden die jährlichen Einkünfte zu 3 Procent des Vermögens unter Abzug der Schulden angenommen und wird das angefangene Kalenderjahr sowohl bei Beginn als am Ende der Verwaltung voll gerechnet.

- e. Von dem Betrage des bei Beendigung der Vormundschaft verbleibenden reinen Vermögens, insofern dasselbe mehr als 150 Mark beträgt,  $\frac{1}{20}$  der Sätze des § 8 des G.-R.-G., jedoch nicht über 10 Mark.

Die Gebühren unter a bis d sind alsbald fällig.

8. Die Vorschriften der Ziffer 7 finden auch bei anderen unter gerichtlicher Aufsicht stehenden Vermögensverwaltungen dergestalt entsprechende Anwendung, daß zu Ziffer d  $\frac{2}{10}$  der Sätze des § 8 des G.-R.-G. zu erheben sind.

9. Für die gerichtliche Auseinandersetzung einer Verlassenschaft oder sonstigen Gemeinschaft, einschließlich des Offizialverfahrens im Falle des Gebrauchs der Rechtswohlthat des Inventars, sind in den Provinzen Starkenburg und Oberhessen  $\frac{4}{10}$ , beziehungsweise, wenn die Auseinandersetzung wegen der Betheiligung minderjähriger oder sonstiger unter Vormundschaft stehender Personen vor Amtswegen erfolgt,  $\frac{2}{10}$  der Sätze des § 8 des G.-R.-G. aus dem Betrag der zur Vertheilung kommenden Masse ohne Abzug von Schulden zu erheben.

Nur die Hälfte dieser Gebühr kommt zur Erhebung:

- a. wenn Einem der Betheiligten gegen Abfindung der Andern in Geld die ganze Masse überwiesen wird,
- b. wenn das Verfahren vor Fertigstellung des Theilungsplans erledigt wird.

Besteht die gerichtliche Thätigkeit nur in Maßnahmen zur Sicherstellung, Aufbewahrung und Auslieferung eines Nachlasses, Verkündigung letztwilliger Verfügungen und Ermittlung beziehungsweise Feststellung der Erben oder in einzelnen dieser Handlungen, so wird  $\frac{1}{10}$  der Sätze des § 8 des G.-R.-G., aber nicht mehr als 20 Mark, erhoben.

Ist die Ermittlung der Erben oder die Sicherstellung und Aufbewahrung des Nachlasses mit besonderer Weitläufigkeit und Schwierigkeit verbunden, so kann das Gericht nach freiem Ermessen die Gebühr des Absatz 3 bis auf den dreifachen Betrag erhöhen.

In der Provinz Rheinhessen ist für die notarische (gerichtliche oder nichtgerichtliche) Theilung  $\frac{1}{10}$ , beziehungsweise, wenn minderjährige oder sonst bevormundete Personen betheiligt sind,  $\frac{1}{20}$  der Sätze des § 8 des G.-R.-G. zu erheben. Nur die Hälfte kommt zur Erhebung in den oben unter a und b bezeichneten Fällen.

10. Bei dem Verschollenheitsverfahren werden erhoben:

- a. für die Entscheidung über den Antrag auf Einleitung des Verfahrens 1 Mark;
- b. für die Entscheidung über den Antrag auf Auspruch der Verschollenheit  $\frac{3}{10}$  der Sätze des § 8 des G.-R.-G., wobei der Werth des Gegenstandes nach freiem Ermessen des Gerichts festzusetzen, jedoch nicht unter 2000 Mark und nicht über 50,000 Mark anzunehmen ist;
- c. für die hinsichtlich der Einweisung in das Vermögen oder der Wiederaufhebung derselben ergehenden Entschliessungen, wenn eine mündliche Verhandlung oder eine Sachuntersuchung vorausgegangen ist, 8 Mark, im andern Falle 4 Mark.

11. Für die Verhandlung in Betreff der Errichtung oder Vergrößerung eines Familien-Fideicommisses oder landwirthschaftlichen Erbguts werden  $\frac{5}{10}$  der Sätze des § 8 des G.-R.-G. erhoben.

Außerdem ist für die gerichtliche Beurkundung, daß der Errichtung oder Vergrößerung kein Hinderniß im Wege stehe, eine besondere Gebühr zu 1 vom Hundert zu erheben.

12. Bei der Annahme an Kindesstatt werden erhoben:

- a. für die Beurkundung des Amtsgerichts 3 Mark,
- b. für den Beschluß des Landgerichts 6 Mark,
- c. für die Entscheidung des Oberlandesgerichts 12 Mark.

13. Für die Eintragung einer Hypothek oder eines Vorzugsrechts in das Hypothekenbuch (mit Einschluß der gesetzlichen und gerichtlichen Hypotheken) sind von jedem vollen 100 Mark der Gegenstandssumme 10 Pfennig, jedoch nicht unter 20 Pfennig zu erheben.

Wird eine Hypothek in mehrere Hypothekenbücher eingetragen, so wird die Gebühr nur einmal — bei der ersten Eintragung — erhoben.

Für die Einträge von Veränderungen, Vormerkungen und Berichtigungen die Hälfte der vorstehenden Gebühren.

Lösungen sind gebührenfrei, desgleichen Berichtigungen, welche durch Versehen der Beamten veranlaßt sind.

14. Für die Anlegung oder Abnahme von Siegeln durch den Amtsrichter oder Gerichtsschreiber 1 Mark für jede angefangene Stunde. Die Erhebung erfolgt in Stempel.

15. Für eine Entscheidung nach vorausgegangener mündlicher Verhandlung oder Sachuntersuchung, soweit nicht im Stempel- oder Gebühren-Tarife besondere Bestimmungen getroffen sind,  $\frac{1}{10}$  der Sätze des § 8 des G.-R.-G., jedoch nicht unter 2 und nicht über 20 Mark.

16. Für eine bloße Sachuntersuchung oder für eine Entschliebung ohne vorausgegangene mündliche Verhandlung oder Sachuntersuchung oder für ein Verfahren, welches ausschließlich in der Aufnahme eines gerichtlichen Protokolls besteht, soweit nicht im Stempel- oder Gebühren-Tarif besondere Bestimmung getroffen ist,  $\frac{1}{20}$  jener Sätze, jedoch nicht unter 1 und nicht über 10 Mark.

17. In der Beschwerdeinstanz erhöhen sich die Gebühren, wenn die Beschwerde gegen einen gebührenpflichtigen Akt gerichtet ist, um ein Viertel und im Falle einer weiteren Beschwerde um die Hälfte.

Ist die Beschwerde nicht gegen einen gebührenpflichtigen Akt gerichtet, so werden, wenn sie als unzulässig oder unbegründet verworfen oder zurückgewiesen wird, die Sätze unter Ziffer 15 oder 16 erhoben.

## Zweite Abtheilung.

### Gebühren, welche von Beamten bezogen werden.

#### I. Gebühren der Gerichtsschreiber.

Die Gerichtsschreiber beziehen:

1. Von jeder Portovorlage in gerichtlichen Angelegenheiten 3 Pfennig.
2. Für Einträge in die Mutationsverzeichnisse:
  - a. Für Eintragung der gewöhnlichen Eigenthums- oder Besitzwechsel oder der Vormerkung „gehemmt“ oder „streitig“ 10 Pfennig von jeder Parcellen.
  - b. Für Eintragung in den Anhang des Mutationsverzeichnisses in Fällen des Artikels 28 des Gesetzes vom 21. Februar 1852, die Erwerbung des Grundeigenthums betreffend, die gleiche Gebühr.
  - c. Für Eintragung in das besondere Verzeichniß nach Maßgabe des Artikels 30 des Gesetzes vom 21. Februar 1852 und § 30 der Ausführungsverordnung vom 8. Dezember 1852 behufs der Befügung von Erwerbstiteln in neu errichtete Grundbücher vor der Offenlegung 6 Pfennig.
  - d. Für die Eintragung eines Familien-Fideicommisses oder landwirthschaftlichen Erbguts auf Grund eines von dem Inhaber des Fideicommisses oder Erbguts eingereichten Verzeichnisses für jede Parcellen 10 Pfennig, jedoch im Ganzen nicht mehr als eine Mark.



- e. Für die Einträge zum Zwecke der Löschung der Bemerkung „beschränkt“ oder der Vormerkung „gehemmt“ oder „streitig“ 6 Pfennig.

Gegen Bezug der vorstehend unter a bis e bezeichneten Gebühren liegt den Gerichtsschreibern die Verpflichtung ob, das zu den Originalien der Mutationsverzeichnisse erforderliche Formularpapier aus eigenen Mitteln anzuschaffen.

- f. Dagegen sind gebührenfrei die Einträge in das Mutationsverzeichnis behufs Löschung der Erbleihen, Landstiedelleihen oder anderer erblicher Leihen, insofern die Löschung auf Grund einer nach Artikel 15 des Gesetzes vom 6. August 1848 ausgestellten Urkunde erfolgt.
3. Für Auszüge aus dem Mutationsverzeichnisse 20 Pfennig von jeder Parcellen.
4. Für Einträge in die Handelsregister fünf Prozent der Einnahmen an Gebühren.
5. Für die Auffuchung und Vorlegung eines Eintrags in dem Handelsregister zur Einsicht 50 Pfennig.
6. Für Führung der Zeichenregister einschließlich der Beforgung der Bekanntmachung, sowie der Erhebung und Verrechnung der Gebühren — von jedem Eintrag 2 Mark 50 Pfennig.
7. Für Führung der Musterregister die im § 12 des Reichsgesetzes vom 11. Januar 1877 über das Urheberrecht an Mustern und Modellen festgesetzte Gebühr.

Dagegen liegt den Gerichtsschreibern die Verpflichtung ob, für gehörige Aufbewahrung der niedergelegten Muster und Modelle zu sorgen und die dadurch entstehenden Kosten aus den Gebühren zu bestreiten.

8. Die Bestimmung des § 53 der Verordnung vom 15. Juni 1876 über die für Einträge in das Berggrundbuch und für Auszüge aus demselben zu zahlende Gebühr bleibt in Kraft.

9. Alle sonstigen bisher von den Aktuaren und Sekretären bezogenen Gebühren (insbesondere die Gebühren für Auffuchen und Vorlegen von Akten, für Aufstellung von Kostenverzeichnissen, für Beglaubigungen, für Testamentsaufnahmen, Hausfuchungen und Verhaftungen am Gerichtssitz, sowie Controlgebühren und Nollenauftrags-, Expeditions-, Redaktions- und Repertoriums-Gebühren) kommen in Wegfall.

## II. Gebühren der Notare.

Die Notare beziehen Gebühren nach Maßgabe der Verordnungen vom 28. August 1827 und vom 15. Dezember 1874.

## III. Gebühren der Hypothekensbewahrer.

Die Hypothekensbewahrer beziehen:

1. Für den Eintrag in das Depötregister 12 Pfennig.
2. Für die Einschreibung einer mit Vorzugs- oder Unterpfandsrecht versehenen Forderung, ohne Rücksicht auf die Zahl der Gläubiger oder Schuldner, wenn die Einschreibung in einem Vorderaan nachgesucht wird, 50 Pfennig.
3. Für die Einschreibung des Rechts auf Erhebung der Auflösungsklage nach Artikel 107 des Gesetzes vom 4. Juni 1879, die Ausführung der Deutschen Civilprozessordnung und Konkursordnung betr., 50 Pfennig.
4. Für die Einschreibung der Uebertragung des gesetzlichen Unterpfandsrechts einer Ehefrau auf einen Dritten nach Artikel 109 des Gesetzes vom 4. Juni 1879 — wenn diese Einschreibung durch ein besonderes Gesuch veranlaßt wird — 50 Pfennig.
5. Für jede Einschreibung von Amtswegen in Folge der Ueberschreibung von Immobilien-Erwerbungsakten bezüglich einer und derselben mit Vorzugs- oder Unterpfands-Recht versehenen Forderung, ohne Rücksicht auf die Zahl der Gläubiger oder der Schuldner resp. Erwerber, 50 Pfennig.

6. Für die Vormerkung einer Wohnsitzänderung 25 Pfennig.
7. Für die Vormerkung der Uebertragung des gesetzlichen Unterpfandsrechtes einer Ehefrau auf einen Dritten am Rande der ursprünglichen Einschreibung — Art. 109 des Gesetzes vom 4. Juni 1879, die Ausführung der G.-P.-D. und R.-D. betr. — 25 Pfennig.
8. Für die Löschung einer Einschreibung, ohne Rücksicht auf die Zahl der Gläubiger oder der Schuldner, 40 Pfennig.
9. Für die Löschung einer Immobilienpfändung nach Artikel 153 Abs. 2 des Gesetzes vom 4. Juni 1879 40 Pfennig.
10. Für Auszüge aus den Hypothekenregistern — für jede in den Auszug aufgenommene Einschreibung 40 Pfennig.
11. Für ein Zeugniß, daß keine Einschreibung oder keine Ueberschreibung besteht, 40 Pfennig.
12. Für das Zeugniß, ob oder ob nicht und welche Pfändungen bestehen — Artikel 119 Abs. 2 des Gesetzes vom 4. Juni 1879 — 40 Pfennig.
13. Für mündliche Mittheilungen aus den Registern für jeden nachzuschlagenden Namen 40 Pf.
14. Für die Ueberschreibung von Immobilial-Erwerbs-Akten, für jede Rolle des Hypothekenbewahrers, enthaltend 35 Linien auf der Seite und 20 Silben in der Linie, 60 Pfennig.
15. Für Abschriften von Akten, welche auf dem Hypothekenamte hinterlegt oder überschrieben sind, für jede Rolle des Hypothekenbewahrers, enthaltend auf der Seite 25 Linien und in der Linie 18 Silben, 50 Pfennig.
16. Für eine Duplikatquittung — Artikel 22 des Gesetzes vom 21. ventöse VII — 20 Pfennig.
17. Von den in die Staatskasse fließenden Einschreibgebühren (erste Abtheilung Ziffer 13 des Gebührentarifs) 1½ Prozent Remisen.

#### IV. Gebühren der Gerichtsvollzieher.

Die Gerichtsvollzieher erhalten:

1. Für Zustellungen jeder Art und für Vollstreckungen, welche sie im Verfahren vor besonderen Gerichten oder in den durch die Deutschen Prozeßordnungen nicht betroffenen Angelegenheiten nach Maßgabe dieser Prozeßordnungen ausführen, die in der deutschen Gebührenordnung für Gerichtsvollzieher für Zustellungen und für Vollstreckungen bestimmte Gebühr (Artikel 15 des Gesetzes vom 30. August 1879, die Ausführung des Deutschen Gerichtskostengesetzes und der Deutschen Gebührenordnungen für Gerichtsvollzieher und für Zeugen und Sachverständige betr.).
2. Für Zustellungen und Behändigungen, für deren Nachweis einfachere Formen zugelassen sind, wenn ihnen dieselben ausnahmsweise aufgetragen werden (§ 12 der Gerichtsvollzieherordnung vom 21. Mai 1879), die dafür festgesetzte Gebühr
  - a. von 15 Pfennig für die Zustellung eines Strafbefehls oder einer Ladung zur Hauptverhandlung nach Maßgabe der Artikel 10 und 11 des Gesetzes vom 10. Juni 1879, das Verfahren in Forst- und Feldbrügesachen betr., wobei die gleichzeitige Zustellung mehrerer Strafbefehle oder Strafanträge an einen Beschuldigten oder Haftverbindlichen als eine Zustellung gilt;
  - b. von 20 Pfennig für eine sonstige Zustellung in Forst- oder Feldbrügesachen oder in der nichtstreitigen Gerichtsbarkeit oder in dem die öffentliche Klage vorbereitenden Verfahren oder in der Voruntersuchung oder in dem Verfahren bei der Strafvollstreckung.
3. Für Aufnahme von Wechselprotesten und für Aufnahme der im Artikel 358 des allgemeinen Deutschen Handelsgesetzbuchs bezeichneten Urkunden 1 Mark 50 Pfennig; mit Nachforschung (Artikel 91 Schlußsatz der allgemeinen Deutschen Wechselordnung) 2 Mark 50 Pfennig.

4. Für Vornahme von Siegelungen oder Entsiegelungen und für Wahrnehmung der Berrichtungen einer Urkundsperson in den Fällen der §§ 112 und 113 der Deutschen Konkursordnung 1 Mark 50 Pfennig und, wenn das Geschäft länger als 1 Stunde dauert, für jede angefangene weitere Stunde 1 Mark.

5. Für Vornahme freiwilliger Versteigerungen von Mobilien, von Früchten auf dem Halm oder Stock, von Holz auf dem Stamm die Gebühr des § 7 der Deutschen Gebührenordnung für Gerichtsvollzieher.

6. Für Vornahme der Zahlungsanerbieten (Artikel 1258 ff. c. c. Artikel 812 bis 814 c. d. p.):

a. Für das Zahlungsanerbieten selbst einschließlich der Aufforderung, der Hinterlegung beizuwohnen, 2 Mark 50 Pfennig.

b. Für die Hinterlegung nebst Protokoll darüber 3 Mark 50 Pfennig.

Für die zuzustellende Abschrift werden zu a. und b. nur Schreibgebühren vergütet.

c. Für alle weiteren Zustellungen die Gebühren der Deutschen Gebührenordnung für Gerichtsvollzieher.

7. Für Zustellung der Einsprüche gegen Eheschließungen (Artikel 66 und 176 c. c.) — für Urschrift und Abschrift zusammen — 2 Mark 50 Pfennig.

8. Für Errichtung von Protokollen über die Verweigerungen oder Verzögerungen von Ueberschreibungen, Einschreibungen oder Zeugnißerteilungen durch die Hypothekenbewahrer (Artikel 2199 c. c.) — für Urschrift und Abschrift zusammen — 2 Mark 50 Pfennig.

9. Für die Ansetzung von Versteigerungsverfügungen, sowie der Bekanntmachungen von Versteigerungen in den Fällen der Artikel 124 und 188 des Gesetzes, die Ausführung der Civilprozeßordnung und Konkursordnung betr., vom 4. Juni 1879 eine Gebühr von 1 Mark 50 Pfennig.

#### V. Gebühren der Gerichtsdienner.

Die Gerichtsdienner erhalten:

1. Für die Zustellung eines Strafbefehls oder einer Ladung zur Hauptverhandlung nach Maßgabe der Artikel 10 und 11 des Gesetzes vom 10. Juni 1879, das Verfahren in Forst- und Feldrügelfachen betr., 15 Pfennig.

Die gleichzeitige Zustellung mehrerer Strafbefehle oder Strafanträge an einen Beschuldigten oder Haftverbindlichen gilt als eine Zustellung.

2. Für eine sonstige Zustellung oder Behändigung 20 Pfennig.

In besonderen Fällen kann Unser Ministerium des Innern und der Justiz den Bezug von Taggeldern durch die Gerichtsdienner gestatten.

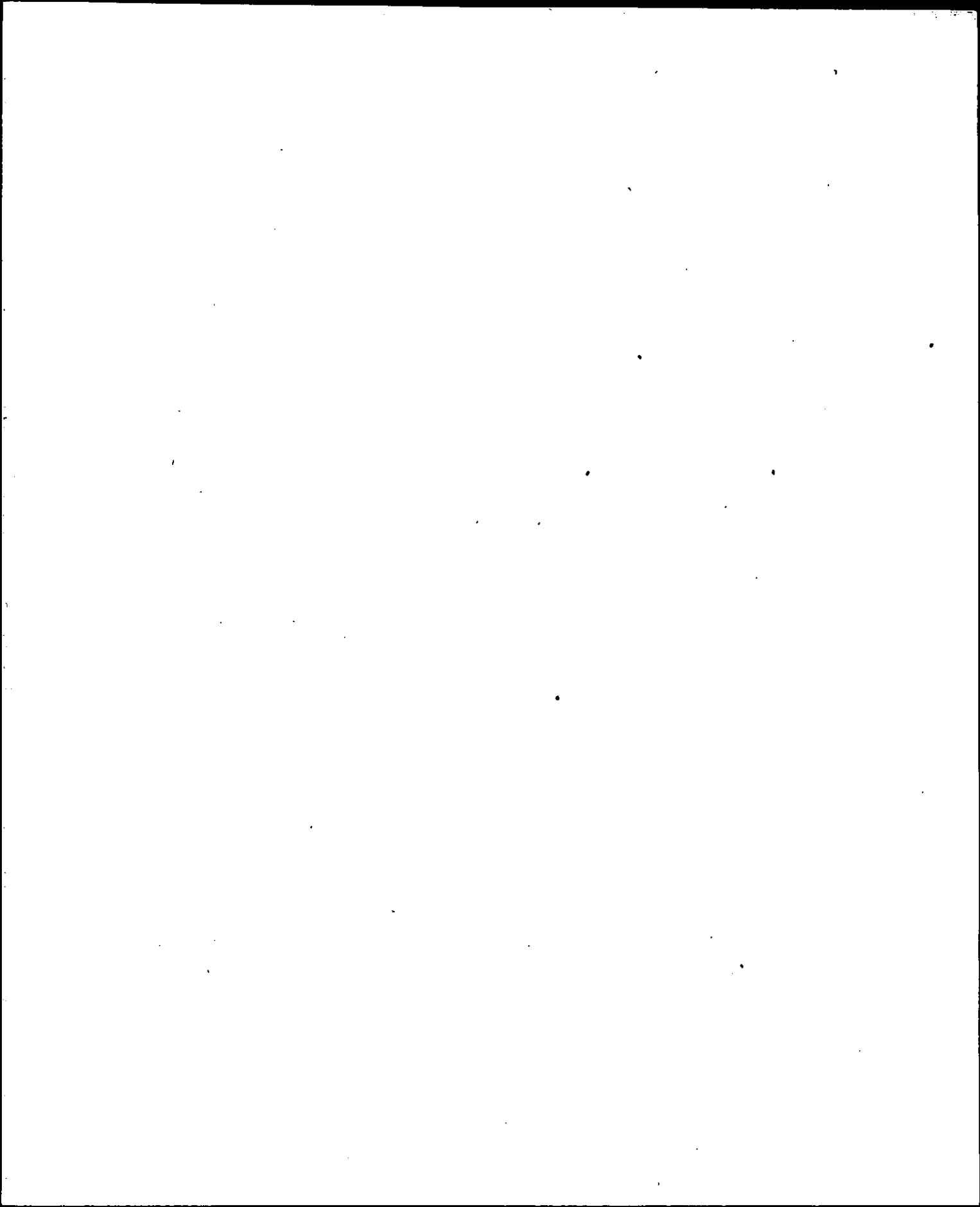
#### VI. Gebühren der Ortsgerichte.

Die Gebühren der Ortsgerichte sind nach Maßgabe der bestehenden Vorschriften zu erheben.

Dem Ministerium des Innern und der Justiz bleibt vorbehalten, für Städte mit einer Bevölkerung von mehr als 5000 Seelen und für andere Gemeinden, in welchen das Amt des Ortsgerichtsvorstehers von dem Amte des Bürgermeisters getrennt ist, erhöhte Gebühren festzusetzen.

#### VII. Gebühren der Bürgermeister und der Gemeinde- oder Polizeidienner in der Provinz Rheinhessen.

Inwiefern den Bürgermeistern und den Gemeinde- oder Polizeidiennern in der Provinz Rheinhessen für übertragene gerichtliche Geschäfte Gebühren zu verwilligen sind, wird Unser Ministerium des Innern und der Justiz bestimmen.



Großherzoglich Hessisches  
**R e g i e r u n g s b l a t t.**

**N<sup>o</sup>. 41.**

Darmstadt, den 16. September 1879.

Inhalt: Verordnung, das Verfahren in Forst- und Feldbrügesachen betreffend.

**V e r o r d n u n g,**  
 das Verfahren in Forst- und Feldbrügesachen betreffend.

**L U D W I G IV.** von Gottes Gnaden Großherzog von Hessen und  
 bei Rhein etc. etc.

Zur Ausführung des Gesetzes vom 10. Juni 1879, das Verfahren in Forst- und  
 Feldbrügesachen betr., haben wir verordnet und verordnen wie folgt:

§ 1.

Die Forstwärte und Feldschützen haben den Forst- und Feldschutz nach Maßgabe ihrer  
 Dienstinstruktionen wahrzunehmen.

Die Forstwärte sind namentlich verpflichtet, die zu ihrer Kenntniß gekommenen Forst-  
 frevel an dem dafür bestimmten periodischen Berichtstage dem Oberförster ihres Bezirks zur  
 Anzeige zu bringen oder, wenn keine Frevel entdeckt worden sind, dies demselben an dem  
 erwähnten Tage zu melden.

In gleicher Weise haben die Feldschützen am Ende jeder Woche bei der ihnen vor-  
 gesetzten Lokalfeldpolizeibehörde ihre Anzeigen über die von ihnen entdeckten Feldfrevel, bezw.  
 ihre Meldung, daß keine Feldfrevel sich ereignet haben, zu erstatten.

Ist wegen Wichtigkeit, Gefährlichkeit oder häufiger Wiederholung des Frevels oder wegen  
 der Besorgniß, daß ein Beweismittel verloren oder die Benutzung desselben erschwert, bezw.

der Werth desselben vermindert werde oder daß die Verjährungszeit ablaufe, oder aus anderen Gründen eine unverzügliche Untersuchung und Bestrafung geboten, so ist die betreffende Anzeige unverzüglich und längstens binnen 24 Stunden zu machen.

## § 2.

Die von den Forstwarten und Feldschützen zu machenden Anzeigen sind in der Regel schriftlich einzureichen.

Die Anzeigen müssen den Beschuldigten und etwaigen Haftverbindlichen, die strafbare Handlung und die Beweismittel thunlichst genau bezeichnen.

Sie sollen insbesondere enthalten:

1) Namen und Wohnort des Freblers, sowie Namen und Wohnort Derjenigen, welche gesetzlich für den Frebler zu haften haben, nebst dem diese Haftbarkeit nach Artikel 10 des Forst- und Artikel 11 des Feld-Strafgesetzes begründenden Verhältnisse, beziehungsweise, wenn ein Fall des Gesetzes vom 31. August 1874 vorliegt, Namen und Wohnort der Eltern, Vormünder oder Pflegeeltern oder aufsichtsführenden Personen, welche als Thäter zu behandeln sind.

Hierbei ist anzugeben, wann den Eltern zc. oder in deren Abwesenheit dem Bürgermeister des Orts Mittheilung über den Frevel der Kinder zc. gemacht worden ist.

Ist der Beschuldigte oder Haftverbindliche eine dem aktiven Heere angehörende Person des Soldatenstandes, so ist dies unter Angabe des Regiments, in welchem er steht, zu bemerken.

Ist dem Forstwarten oder Feldschützen der Name eines Beschuldigten oder Haftverbindlichen von einem Andern mitgetheilt worden und hat er den Thäter nicht selbst entdeckt, so muß er dies anführen. Ist der Name nicht gewiß, so soll er auch dies mit Angabe der Verdachtsgründe bemerken.

2) Bezeichnung des Orts, wo der Frevel vorgefallen und entdeckt worden ist und wo der Frebler betreten wurde, insbesondere bei Forstfreveln ob in einer Hege oder in offenem Walde.

3) Bezeichnung des Beschädigten, beziehungsweise Bezugsberechtigten, insbesondere

- a. bei Forstfreveln Namen und Eigenthümer des Distrikts, in welchem die strafbare Handlung begangen wurde;
- b. bei Feldfreveln Angabe des durch eine Feldentwendung oder Feldbeschädigung benachtheiligten Grundbesizers, sowie in den Fällen der Art. 7, 60 und 71 des Feldstrafgesetzes die Angabe, daß das Familienhaupt oder der Beschädigte beziehungsweise der betreffende Grundbesitzer die Bestrafung verlangen.

4) Monat, Tag und Stunde des vorgefallenen oder entdeckten Frevels, insbesondere ob der Frevel nach dem Eintritte der Nacht oder vor Tagesanbruch oder sonst zu einer Zeit stattgefunden hat, welche einen Strafschärfungsgrund abgibt.

5) Art und nähere Umstände der strafbaren Handlung, beziehungsweise ihrer Vollendung.

6) Genaue Bezeichnung der Menge und Beschaffenheit dessen, was entwendet und beschädigt worden ist, insbesondere in Forstrügesachen nach Maßgabe der Instruktion vom 8. Juli 1841 § 14 Nr. 6 und 7.

7) Angabe der angerichteten Beschädigung oder der den Schadensersatz bestimmenden Umstände.

8) Abschätzung des Werths des entwendeten Gegenstands und des zu leistenden Schadensersatzes.

9) Sonstige Umstände, welche zur näheren Bezeichnung des Frevels gehören oder auf die Bestrafung Einfluß haben, insbesondere

- a. eine etwaige Pfändung, Beschlagnahme oder Durchsuchung;
- b. eine etwaige Rückgabe entwendeter Gegenstände an den Beschädigten;
- c. ob der Frevel von Mehreren zusammen verübt wurde;
- d. ob der Frevel auf Befehl oder Geheiß dritter Personen gehandelt hat;
- e. ob und welcher die Strafe ausschließende, mildernde oder schärfende Umstand bei dem Frevel vorkam, insbesondere inwiefern dabei ein Rückfall (Gewohnheitsfrevel) anzunehmen ist;
- f. welche lokalpolizeiliche Vorschriften etwa durch den Frevel verletzt worden sind.

10) Bezeichnung der Beweismittel, insbesondere Bemerkung darüber, ob und inwieweit die Kenntniß der Zuwiderhandlung sich auf eigene Wahrnehmung des Angebers gründe oder worauf sonst.

11) Datum der Anzeige, Wohnort, Diensteigenschaft und eigenhändige Unterschrift des Angebers.

§ 3.

Die Anzeigen sonstiger auf den Forst- oder Feld- beziehungsweise Polizeischutz verpflichteten Personen sind gleichfalls nach Vorschrift des § 2 einzurichten und, wenn es sich um eine Forstrügesache handelt, bei dem Oberförster, wenn dagegen eine Feldrügesache in Frage steht, bei dem Lokalfeldpolizeibeamten des Bezirks, in welchem die strafbare Handlung begangen wurde (beziehungsweise, wenn der Ort der Zuwiderhandlung nicht zu ermitteln ist, bei dem Oberförster oder Lokalfeldpolizeibeamten des Bezirks, in welchem der Beschuldigte wohnt oder ergriffen wird) einzureichen.

Insbefondere sind auch die Dammwärter verpflichtet, Entwendungen von Holz aus den zum Flußbau gehörigen Anlagen bei dem zuständigen Oberförster, Entwendungen von Gras

aus diesen Anlagen oder von Dämmen bei dem zuständigen Lokalfeldpolizeibeamten zur Anzeige zu bringen, unbeschadet ihrer Verpflichtung zur gleichzeitigen Anzeige bei dem Kreisbauamt, wenn der betreffende Flußbau unter dessen Aufsicht steht.

Die Abschätzungen sind in allen Fällen nach Maßgabe der Artikel 2—5 des Forst- beziehungsweise Artikel 4 des Feld-Strafgesetzes zu vollziehen.

#### § 4.

Hat ein Forstwart oder Feldschütze oder eine andere mit dem Forst-, Feld- oder Polizeischutze betraute Person einen Forst- oder Feldfrevler auf frischer That betroffen oder verfolgt und — weil der Frevler der Flucht verdächtig erschien oder seine Persönlichkeit nicht sofort festgestellt werden konnte — denselben ohne richterlichen Befehl vorläufig festgenommen, oder hat eine solche vorläufige Festnahme durch einen Polizei- und Sicherheitsbeamten aus dem Grunde stattgefunden, weil die Voraussetzungen eines Haftbefehls (§ 113 der St.-P.-O.) vorlagen und Gefahr im Verzuge vorhanden war, so muß der Festgenommene unverzüglich dem Amtsrichter des Bezirks, in welchem die Festnahme erfolgt ist, vorgeführt werden (§ 127 und 128 Absatz 1 der St.-P.-O.).

Vor der Vorführung ist, wenn dies, ohne die Vorführung wesentlich aufzuhalten, geschehen kann, in Forstrügesachen die Entschließung des zuständigen Oberförsters, in Feldrügesachen diejenige des zuständigen Lokalfeldpolizeibeamten einzuholen.

Unter allen Umständen ist dem zuständigen Oberförster beziehungsweise Lokalfeldpolizeibeamten möglichst schleunige Anzeige über die Festnahme und den derselben zu Grunde liegenden Frevler zu erstatten.

Außerdem ist der für das betreffende Amtsgericht (regelmäßig oder aushilfsweise) mit den Verrichtungen des Amtsanwalts betraute Beamte (wenn derselbe eine andere Person ist als der zuständige Oberförster oder Feldpolizeibeamte) von der Vorführung und dem Grunde derselben zu benachrichtigen und hat dann unverzüglich nach Maßgabe der St.-P.-O., insbesondere der §§ 125 ff., 156 ff., 197 und 211, sowie ferner des Gesetzes vom 10. Juni 1879, das Verfahren in Forst- und Feldrügesachen betreffend, insbesondere der Artikel 7 (Absatz 2), 8 und 9, das Geeignete vorzusehen.

Der Amtsrichter, in dessen Bezirk die Festnahme erfolgte, und derjenige, in dessen Bezirk die strafbare Handlung begangen wurde, beziehungsweise der Amtsrichter, welcher beide Eigenschaften vereinigt, hat sein Verfahren nach §§ 125 ff. und 211 der St.-P.-O. zu be-messen.

#### § 5.

Bei einer Beschlagnahme oder Durchsuchung sind die Vorschriften des achten Abschnitts im ersten Buch der St.-P.-O. zu beobachten, unbeschadet der Befugniß des Forst- und Feld-



Schutzpersonals; Gegenstände, welche für die Untersuchung von Bedeutung sein können oder der Einziehung unterliegen, ohne Weiteres an sich zu nehmen und nach Maßgabe ihrer Instruktion zur Verwahrung zu bringen, sofern nur diese Gegenstände freiwillig herausgegeben werden oder sich nicht im Gewahrsam einer Person befinden, und eben so, eine Durchsuchung ohne Weiteres vorzunehmen, wenn diejenige Person, welche von dieser Maßregel betroffen werden soll, sich derselben freiwillig unterwirft.

§ 6.

Die Lokalfeldpolizeibehörden sind verpflichtet, die ihnen nach §§ 2—4 zukommenden Anzeigen zu prüfen und das Fehlende nachholen zu lassen.

Sie sind ferner verpflichtet, sowohl dem durch einen Frevel Beschädigten, als dem Frevler und dem Haftverbindlichen auf Verlangen das Ergebniß der Abschätzung des Feldschützen (Artikel 4 des Feldstrafgesetzes) alsbald zu eröffnen.

Außerdem haben sie in den Anzeigen darauf aufmerksam zu machen:

- 1) wenn ein Frevler notorisch unvermögend ist, die ihm anzusehende Geldstrafe zu bezahlen, oder wenn sein Vermögen unter Kuratel steht;
- 2) wenn ein Rückfall beziehungsweise Gewohnheitsfrevler vorliegt;
- 3) wenn ein Beschuldigter dem aktiven Heere als Soldat angehört;
- 4) welche Klassen zum Bezuge der Strafdritttheile und der Pfandgebühren berechtigt erscheinen und welchen Behörden die Verfügung hierüber zusteht.

Die Anzeigen sind sodann längstens bis zum 26. des Monats, in welchem die Periode abgelaufen ist, an den zuständigen Amtsanwalt einzusenden.

In eilenden Fällen geschieht dies unverzüglich.

Sind im Laufe einer Periode keine Frevel vorgekommen, so ist dies dem Amtsanwalte schriftlich anzuzeigen.

§ 7.

Die Oberförster und die Amtsanwälte haben die an sie gelangenden Anzeigen zu prüfen und für Nachholung des Fehlenden (insbesondere auch hinsichtlich der im vorigen Paragraph erwähnten Punkte) zu sorgen.

Sind im Laufe einer Periode keine Forstfrevel in einer Oberförsterei vorgekommen, so ist dies dem mit den Verrichtungen des Amtsanwalts betrauten Forstbeamten anzuzeigen.

Anzeigen, bei welchen eine unverzügliche Untersuchung und Bestrafung geboten erscheint, sind von den Amtsanwälten unmittelbar, von den Oberförstern unter Vermittlung des mit den Verrichtungen des Amtsanwalts betrauten Forstbeamten sofort an das zuständige Gericht abzugeben. Dabei ist Strafantrag zu stellen, das zur Anwendung zu bringende Strafgesetz

zu bezeichnen und, wenn (wegen Einfachheit der Sache) Strafbefehl beantragt wird, die beantragte Strafe, sowie der Ansatz des Pfandgelds und der Gerichtskosten beizufügen.

Auch ist darauf zu sehen, daß, wenn ein entwendeter Gegenstand dem Bestohlenen nicht zurückgegeben und auch nicht auf Ersatz verzichtet wurde, der Werth des Gegenstands und, wenn durch die Entwendung noch außerdem ein Schaden zugefügt oder ein Gegenstand nicht entwendet, sondern beschädigt wurde, der Betrag des Schadens angegeben sei.

Die Amtsrichter haben auf derartige dringende Anzeigen entweder den beantragten Strafbefehl zu erlassen oder, wenn kein Strafbefehl beantragt wurde oder der Erlassung des Strafbefehls Bedenken entgegenstehen, je nach Befund die Eröffnung des Hauptverfahrens beziehungsweise den Strafbefehl abzulehnen oder die Hauptverhandlung anzuberaumen und die Sache in schleunigem Verfahren — nach Maßgabe der Vorschriften der St.-P.-O. über das Verfahren vor den Schöffengerichten, jedoch ohne Zuziehung von Schöffen — zu Ende zu führen.

#### § 8.

Alle sonstigen Anzeigen werden von den Oberförstern und Amtsanwälten periodisch in Rügeregistern zusammengestellt.

Die erste Forst- und Feldgerichtsperiode umfaßt den Zeitraum vom 20. November bis 19. Januar einschließlich, die zweite den Zeitraum vom 20. Januar bis 19. März einschließlich u. s. w.

Die Aufstellung der Rügeregister erfolgt monatlich, sofort nach Ablauf des 20. Montagtags.

In Feldrügefachen ist für jede Ortsgemarkung ein besonderes Register aufzustellen.

In Forstrügefachen hat die Aufstellung der Register, nach Oberförstereien, Amtsgerichten und Erhebungsbezirken getrennt, zu erfolgen.

Die Register enthalten auf der ersten äußeren Seite den Namen des Amtsgerichts, des Erhebungsbezirks und der Periode, außerdem in Forstrügefachen den Namen des Forsts und der Oberförsterei, in Feldrügefachen den Namen der Gemeinde.

Im Eingang der Register (auf der ersten inneren Seite) sind anzuführen:

- 1) die Ergebnisse der besonders verhandelten, in letzter Periode erledigten Sachen;
- 2) die aus früheren Perioden in diese Periode überwiesenen Sachen.

Hierauf folgen die Anzeigen der betreffenden Periode.

Jede derselben muß in möglichst kurzer Fassung die Person des Beschuldigten und Haftverbindlichen, die strafbare Handlung, die Umstände, welche auf die Bestrafung Einfluß haben, und die Beweismittel bezeichnen nach Maßgabe der im § 2 dieser Verordnung gegebenen Anleitung. Außerdem ist, wenn die im § 7 erwähnten Voraussetzungen vorhanden

sind, der Werth und Schaden anzugeben. Sodann ist das zur Anwendung zu bringende Strafgesetz zu bezeichnen und die beantragte Strafe, sowie der Ansaß des Pfandgelds und der Gerichtskosten beizufügen. Endlich ist in der letzten Spalte des Registers mit Rücksicht auf die vier verschiedenen Fälle der §§ 2 und 4 der Verordnung vom 6. Juni 1839, die Verbüßung der Forststrafen durch Arbeit und Gefängniß betreffend, und der Verordnung vom 13. Mai 1842, die Verbüßung der Feldstrafen durch Arbeit und Gefängniß betreffend, zu bezeichnen:

- 1) durch den Eintrag „§ 2 A.“ der Antrag auf sofortige Ueberweisung zum Abverdienst;
- 2) durch den Eintrag „§ 2 H.“ der Antrag auf sofortige Ueberweisung zur Verbüßung in Haft;
- 3) durch den Eintrag „§ 4 A.“ der Antrag auf Ueberweisung zum Abverdienst für den Fall konstatirter Uneinbringlichkeit der Schuld;
- 4) durch den Eintrag „§ 4 H.“ der Antrag auf Ueberweisung zur Verbüßung in Haft für den gleichen Fall.

Bei reichsgesetzlich strafbaren Handlungen findet eine Ueberweisung zum Abverdienste nicht statt.

### § 9.

Die Beschuldigten sind, nach Ortschaften getrennt, Wohnort und Namen in alphabetischer Ordnung, dergestalt in die Register einzutragen, daß die verschiedenen Anzeigen gegen einen und denselben Frevel (sowie gegen Diejenigen, welche für ihn zu haften haben) in chronologischer Ordnung unmittelbar hinter einander folgen.

Saben nach der Anzeige mehrere Personen einen Frevel zusammen verübt, so ist der betreffende Posten unter Angabe aller Mitbeschuldigten bei dem Namen desjenigen Beschuldigten einzutragen, welcher nach der alphabetischen Ordnung zuerst kommt, und an den Stellen, an welchen die übrigen Beschuldigten der alphabetischen Ordnung gemäß einzutragen sind, ist auf jenen ersten Eintrag zu verweisen.

Diejenigen Frevel, bei welchen der Thäter noch nicht ausgemittelt ist, folgen in den Registern zuletzt mit Angabe der unbekannt gebliebenen Gegenstände.

### § 10.

In Forstrügesachen sind die Register von den Oberförstern an den mit den Verrichtungen des Amtsanwalts betrauten Forstbeamten und von diesem ohne besondere Zuschrift an das nach Artikel 4 des Gesetzes vom 10. Juni 1879, das Verfahren in Forst- und Feldrügesachen betr., zuständige Amtsgericht abzugeben. Dabei ist der Tag der Absendung mit Unterschrift des Absenders auf der ersten äußeren Seite des Registers zu bemerken.

In gleicher Weise hat der Amtsanwalt in Feldbrügesachen die Register an das zuständige Amtsgericht abzugeben.

### § 11.

Alle in den §§ 6—10 erwähnten Handlungen sind dergestalt zu beschleunigen, daß die Register längstens am 26. des Monats, in welchem die Periode abgelaufen ist, an den Amtsanwalt, beziehungsweise den mit den Verrichtungen des Amtsanwalts betrauten Forstbeamten gelangen und von diesem Beamten bis zum Schlusse des Monats an das Amtsgericht abgegeben sind.

### § 12.

Der Amtsrichter hat die Register alsbald zu prüfen.

Ergeben sich dabei zu dem einen oder anderen Posten Bedenken, welche der Eröffnung des Hauptverfahrens entgegenstehen und demzufolge den Beschluß rechtfertigen, das Hauptverfahren nicht zu eröffnen (Artikel 12 des Gesetzes vom 10. Juni 1879), sei es, daß die Zuständigkeit des Amtsrichters nicht begründet erscheint oder die Merkmale einer Forst- oder Feldbrügesache fehlen, oder eine Strafverfolgung unzulässig ist, so hat der Amtsrichter den betreffenden Strafantrag abzulehnen und dem Vertreter der Staatsanwaltschaft seine desfallsige Entscheidung mit Angabe der Gründe mitzutheilen.

Findet er dagegen Bedenken, die Strafe ohne Hauptverhandlung festzusetzen, oder will er eine andere als die beantragte Strafe festsetzen, während die Staatsanwaltschaft (welche in diesem Falle sofort zu hören ist) bei ihrem Antrage beharrt, so ist die Sache nach Vorschrift des § 448 Absatz 2 der St.-P.-O. zur Hauptverhandlung zu bringen.

### § 13.

Soweit Bedenken nicht entgegenstehen, erläßt der Amtsrichter die beantragten Strafbefehle in der Weise, daß er:

- 1) in den Registern bei den Nummern, zu welchen Strafbefehl erlassen wird, neben die Strafen und Nebenansätze in der hierfür bestimmten Spalte sein Namenszeichen einträgt;
- 2) auf der ersten äußeren Seite des Registers alle nach ihren Registernummern zu bezeichnenden Beschuldigten und Haftverbindlichen, gegen welche Strafbefehl erlassen wird, unter Mittheilung je eines Registerauszugs auffordert, in einem für die Strafbefehle der jeweiligen Periode gemeinsamen Termine mündlichen Einspruch vor dem Forst- beziehungsweise Feldgerichte zu erheben, widrigenfalls der Strafbefehl vollstreckbar werde;

3) den fraglichen Termin zugleich zur Hauptverhandlung

a. über alle Einsprüche,

b. über alle nach § 448 Absatz 2 der St.-P.-O. zur Hauptverhandlung zu bringenden Strafanträge

bestimmt und die durch diese Strafanträge Angeklagten darauf hinweist, daß auch im Falle ihres Ausbleibens zur Hauptverhandlung geschritten werde.

Der Termin ist am Sitze des Amtsgerichts innerhalb der ersten drei Wochen der Monate Februar, April, Juni, August, Oktober und Dezember abzuhalten.

Unser Ministerium des Innern und der Justiz kann jedoch die Abhaltung an einem anderen Orte des Gerichtsbezirks oder zu anderer Zeit gestatten.

§ 14.

Die Zustellung der Strafbefehle und der Ladungen zur Hauptverhandlung ist an die im Bezirke des Amtsgerichts sich aufhaltenden Beschuldigten und Haftverbindlichen durch den Gerichtsdienner oder einen andern hierzu ermächtigten und verpflichteten Beamten so zeitig zu bewirken, daß zwischen der Zustellung und dem Termin mindestens drei Tage liegen.

Der Zustellungsbeamte hat die Zustellung in der dafür bestimmten Spalte des Registers unter Angabe der Zeit, zu welcher, und der Person, an welche die Zustellung erfolgte, mit Beifügung seines Namens in abgekürzter Form zu bescheinigen.

Hinsichtlich der außerhalb des Amtsgerichtsbezirks wohnhaften Beschuldigten haben die Amtsgerichte im Wege des Ersuchens die Zustellungen so zeitig zu veranlassen, daß zwischen ihnen und dem Termin mindestens drei Tage liegen.

Die darüber einlaufenden Bescheinigungen sind den Registern beizulegen und die Ergebnisse derselben in der für die Zustellungsbescheinigungen bestimmten Spalte anzuziehen.

Dem Vertreter der Staatsanwaltschaft ist vom Termin zeitig Kenntniß zu geben und die Ladung der bei den Anzeigen beteiligten Diener des Forst- und Feldschutzes durch ihre unmittelbar vorgesetzte Behörde zu veranlassen.

Wird von dem Beschuldigten auf den Einspruch vor dem Termine verzichtet, so ist dies dem Vertreter der Staatsanwaltschaft baldigst mitzutheilen.

§ 15.

Außer dem Amtsrichter und dem Gerichtsschreiber haben dem Forst- beziehungsweise Feldgerichte beizuwohnen:

1) in Forstrügesachen der mit den Berrichtungen des Amtsanwalts betraute Forstbeamte, in Feldrügesachen der Amtsanwalt;

2) die bei den Anzeigen beteiligten Diener des Forst- und Feldschutzes.

Der Vertreter der Staatsanwaltschaft kann noch andere Angeber zum Termin laden.

Sonstige Beweismittel sind in der Regel vorerst noch nicht herbeizuschaffen.

## § 16.

Ueber alle Einsprüche und über alle nach § 448 Absatz 2 der St.-P.-D. zur Hauptverhandlung zu bringenden Strafanträge ist, soweit thunlich, in Einer Hauptverhandlung zu verhandeln und zu entscheiden.

Dieselbe findet in der alphabetischen Reihenfolge der Register statt.

Der gesetzliche Vertreter eines Beschuldigten, desgleichen der Ehemann einer beschuldigten Frau sind zur selbstständigen Einspruchserhebung zuzulassen.

Das Gericht kann jedoch das persönliche Erscheinen des Angeklagten verordnen.

In besonders gearteten Fällen kann dies schon bei Erlass des Strafbefehls geschehen.

Die Angeber sind über den Einspruch oder Strafantrag als Zeugen zu vernehmen und haben, soweit sie auf den Forst- oder Feldschutz verpflichtet sind, bei ihrer ersten Vernehmung unter Berufung auf ihren Dienst eid zu versichern:

daß sie in allen Sachen, in welchen sie bei dieser Hauptverhandlung zur Vernehmung gelangen werden, nach bestem Wissen die reine Wahrheit sagen, nichts verschweigen und nichts hinzusetzen werden.

Ein Verteidiger ist nur zuzulassen in Anwesenheit des Angeklagten.

Im Uebrigen bemißt sich die Verhandlung nach den Vorschriften der St.-P.-D. über das Verfahren vor den Schöffengerichten.

## § 17.

Erscheint die Sache durch die Verhandlung vollständig aufgeklärt, so erläßt und verkündet der Amtsrichter sofort oder, wenn dies aus besonderen Gründen nicht thunlich ist, spätestens mit Ablauf einer Woche das Urtheil, welches entweder auf Freisprechung oder auf Verurtheilung oder (im Falle des § 259 Absatz 2 der St.-P.-D.) auf Einstellung des Verfahrens lauten muß.

Die Gründe des Urtheils können nach Maßgabe des Artikels 21 des Gesetzes vom 10. Juni 1879 abgekürzt werden, müssen jedoch deutlich ergeben, was von dem Inhalte der Anzeige für erwiesen und was nicht für erwiesen erachtet wurde.

## § 18.

Erachtet das Gericht zur besseren Aufklärung des Sachverhalts oder aus anderen Gründen eine Aussetzung der Hauptverhandlung bei der einen oder anderen Sache für geboten, so hat es die betreffende Sache zur nächsten periodischen Hauptverhandlung oder, insofern dies (etwa wegen Ablaufs der Verjährungszeit oder wegen Schwierigkeit der Beweiserhebung) angemessener erscheint, zur besonderen Verhandlung (§ 7 Schlußsatz dieser Verordnung) zu verweisen.

In gleicher Weise ist von dem Gerichte zu verfügen, wenn eine Zustellung des Strafbefehls oder der Ladung zur Hauptverhandlung überhaupt nicht oder nicht rechtzeitig stattgefunden hat oder ein Irrthum in der Bezeichnung des Beschuldigten vorgekommen ist.

§ 19.

Das Protokoll über die Abhaltung des Forst- beziehungsweise des Feldrügegerichts zerfällt in ein allgemeines Protokoll und in besondere Protokolle.

Das allgemeine Protokoll, zu welchem die einzelnen Register und die sonstigen einlaufenden Aktenstücke als Beilagen zu registriren sind, hat den im Artikel 18 Absatz 3 des Gesetzes vom 10. Juni 1879, das Verfahren in Forst- und Feldrügefachen betreffend, vorgeschriebenen Inhalt und ist von dem Amtsrichter und dem Gerichtsschreiber zu unterschreiben.

Die Führung der besonderen Protokolle bemißt sich nach Artikel 18 Absatz 4 des erwähnten Gesetzes.

Bei den Nummern der besonderen Protokolle, zu welchen kein Einspruch erfolgte, ist dies in abgekürzter Fassung zu bemerken.

Die betreffenden Strafbefehle erlangen damit ohne Weiteres die Wirkung rechtskräftiger Urtheile.

Am Schlusse der Forst- und Feldrügeregister ist eine Zusammenstellung zu machen:

- 1) welche Posten zur alsbaldigen Verbüßung durch Haft kommen;
- 2) welche Posten zur besonderen Verhandlung ausgesetzt wurden;
- 3) welche Posten auf dem Rügegerichte der nächsten Periode erledigt werden sollen.

Zugleich ist auszuscheiden, was verschiedene Waldeigenthümer und Strafbezugsberechtigte zu empfangen haben.

§ 20.

Ueber Gesuche um Wiedereinsetzung in den vorigen Stand entscheidet das Gericht nach Anhörung beziehungsweise schriftlicher oder mündlicher Erklärung der Staatsanwaltschaft (§ 33 der St.-P.-D.).

Handelt es sich um Wiedereinsetzung gegen die Versäumung des Einspruchstermins, so ist im Falle der Ertheilung ein neuer Strafbefehl zu erlassen.

§ 21.

Das Verfahren bei Einlegung und Verfolgung von Rechtsmitteln ist, mit den Maßgaben der Artikel 23 bis 25 des Gesetzes vom 10. Juni 1879, das Verfahren in Forst- und Feldrügefachen betr., das gleiche, wie bei den Rechtsmitteln gegen Entscheidungen und Urtheile der Schöffengerichte.

## § 22.

Die Erhebung und Beitreibung der Geldstrafen und Nebenansätze erfolgt in Forst- und Feldbrügesachen unter Leitung der oberen Behörde durch die dazu bezeichneten Beamten im Wege der Steuerexekutionsordnung vom 2. März 1820 auf Grund von Verzeichnissen beziehungsweise Erhebungslisten, welche der Gerichtsschreiber aus den Rügeregistern (beziehungsweise in dringenden Fällen, welche keinen Aufschub bis zum Abschlusse des nächsten Rügeregisters gestatten, aus den Akten über die einzeln verhandelten Sachen) zu fertigen hat.

Die Verzeichnisse umfassen alle von dem Staate für sich und andere Bezugsberechtigte zu erhebenden Posten, welche nicht zur alsbaldigen Verbüßung durch Arbeit oder Haft ausgeschieden sind, einschließlich der einzeln erledigten (§ 8 Absatz 7 Nr. 1 dieser Verordnung), und sind — nach Erhebungsbezirken getrennt — derart aufzustellen, daß darin die Schuldner einer jeden Gemeinde in ununterbrochener alphabetischer Reihenfolge und alle einzelnen Schuldposten eines Gestraften unmittelbar nacheinander erscheinen, auch ersichtlich ist, ob im Falle der Uneinbringlichkeit der Geldstrafe Verbüßung durch Arbeit oder Haft stattfinden soll und wer Strafe, Werths- und Schadenserfaß bezieht, insbesondere welche Kasse zum Bezuge der Strafdritttheile und Pfandgelder berechtigt erscheint, beziehungsweise welchen Behörden die Disposition darüber zusteht.

Die Bemerkungen, in welchen Frevel vorgekommen sind, müssen in alphabetischer Ordnung aufeinander folgen, und sind unter jeder Bemerkung zuerst die Schuldner aus der Gemeinde dieser Bemerkung und alsdann die an andern Orten wohnenden (nach Wohnorten getrennt) aufzuführen.

Am Schlusse der Verzeichnisse hat der Gerichtsschreiber die Summen zu ziehen und die Uebereinstimmung mit den Registern (beziehungsweise Akten) zu beglaubigen.

Die Verzeichnisse sind sodann von dem Amtsgerichte an das Rentamt beziehungsweise die Obereinnehmerei abzugeben.

Gleichzeitig ist eine summarische Uebersicht an das Ministerium der Finanzen — Abtheilung für Forst- und Kameralverwaltung — einzusenden.

## § 23.

Ueber die uneinbringlichen Posten stellen die Erheber gemarkungsweise Verzeichnisse auf und geben die für diesen Fall zur Verbüßung durch Haft bestimmten Posten an das Amtsgericht, die zum Abverdienste bestimmten an die zuständige Forstbehörde beziehungsweise das zuständige Kreisamt ab, nach Maßgabe der bestehenden Vorschriften.

Die zur Rechnungsnachweisung dienenden Verzeichnisse der uneinbringlichen Posten werden nach Gerichtsbezirken getrennt aufgestellt.



## § 24.

Ueber die alsbald zur Verbüßung durch Arbeit überwiesenen Posten haben die Gerichtsschreiber nach abgehaltenem Forst- beziehungsweise Feldgerichte Verzeichnisse aufzustellen — getrennt nach Ortsgemarkungen — und die Uebereinstimmung derselben mit den Rüge- registern (beziehungsweise Akten) zu beglaubigen.

Die Verzeichnisse sind sodann von dem Amtsgerichte an die zuständige Forstbehörde beziehungsweise das zuständige Kreisamt abzugeben.

## § 25.

Der Vollzug der Verbüßung durch Arbeit erfolgt nach Maßgabe der bestehenden Vorschriften, insbesondere der Verordnung vom 6. Juni 1839, die Verbüßung der Forststrafen durch Arbeit und Gefängniß betr., beziehungsweise der Verordnung vom 6. Juli 1875 und der Verordnung vom 13. Mai 1842, die Verbüßung der Feldstrafen durch Arbeit oder Gefängniß betr.

Eine Erzwingung des Abverdienstes findet jedoch nicht mehr statt; vielmehr ist, wenn der Verurtheilte auf wiederholte Aufforderung zum Abverdienste ohne genügende Entschuldigung ausbleibt, die Sache an das Amtsgericht abzugeben, welches die Vollziehung der Strafe als Freiheitsstrafe anzuordnen hat.

Das Gleiche tritt ein, wenn die Vorladung zum Abverdienste dem Schuldner wegen Abwesenheit nicht zugestellt werden kann oder er sich nach der Zustellung entfernt hat oder sonstwie am Abverdienste verhindert ist und von der Vorladung zum Abverdienste oder vom Versuche des Abverdienstes an gerechnet sechs Monate verstrichen sind.

## § 26.

Die Vollstreckung der Haftstrafen erfolgt durch den Amtsrichter, auf Grund der Rüge- register beziehungsweise der Akten über die einzeln erledigten Sachen oder, wenn eine Geld- strafe erst nachträglich umgewandelt wurde, auf Grund des die Uneinbringlichkeit derselben konstatirenden Verzeichnisses des Erhebers und des ihre Umwandlung verfügenden Beschlusses des Amtsrichters.

Auf das Vollstreckungsverfahren finden die Vorschriften der §§ 487 ff. der St.-P.-O. entsprechende Anwendung.

## § 27.

Für einen Tag Arbeit ist ein Geldbetrag von einer Mark zwanzig Pfennig, für einen Tag Haft ein Geldbetrag von einer Mark zu rechnen.

Ein Rest von weniger als einem halben Tag wird zu Gunsten des Freblers nicht berücksichtigt.

In Forstrügesachen kann die Dauer der Haft ein Jahr, in Feldrügesachen kann sie drei Monate nicht übersteigen (Artikel 84 Ziffer 2 des Forststrafgesetzes und Artikel 23 Ziffer 2 des Feldstrafgesetzes verglichen mit § 2 Absatz 2 des Einführungsgesetzes zum Reichsstrafgesetzbuche und Artikel 8 des Gesetzes vom 10. Oktober 1871).

#### § 28.

Den Freblern bleibt vorbehalten, sich jederzeit durch gänzliche oder theilweise Zahlung der Geldstrafposten von der gänzlichen oder theilweisen Strafverbüßung zu befreien.

Ueber die nachträglichen Zahlungen hat der Gerichtsschreiber eine Kontrolle zu führen.

#### § 29.

Gegen einen Haftverbindlichen ist das Vollstreckungsverfahren zulässig, sobald der Geldstrafposten des in erster Linie Verurtheilten nicht beigetrieben werden kann.

#### § 30.

Die Aufstellung, Prüfung und Anweisung der Kosten, insbesondere der Gebühren und Tagelder der Angeber und des Gerichtspersonals, sowie die Anweisung der Zeugengebühren erfolgt in Forst- und Feldrügesachen nach Maßgabe der bestehenden Vorschriften.

An die Stelle der Hofgerichte treten in Bezug auf die Prüfung der nicht fiskalischen Kosten die Präsidenten der Landgerichte.

#### § 31.

Ueber Gesuche um Erlaß oder Befristung von Forst- oder Feldstrafen haben die mit den Verrichtungen des Amtsanwalts betrauten Forstbeamten beziehungsweise die Amtsanwälte ihre gutachtlichen Berichte durch die Staatsanwaltschaft bei den Landgerichten dem Ministerium des Innern und der Justiz vorzulegen.

Die Amtsgerichte haben den Beamten der Staatsanwaltschaft zu diesem Behufe Register und Akten zur Einsicht mitzutheilen und etwa sonst erforderliche Auskunft zu geben.

Die Berichterstattung erfolgt unter Vorlage eines Auszugs aus dem Rügeregister beziehungsweise unter Vorlage der Akten nach den Vorschriften, welche bisher für die Gerichte maßgebend waren.

§ 32.

Unser Ministerium des Innern und der Justiz ist mit dem Vollzuge dieser Verordnung beauftragt.

Dieselbe tritt mit dem 1. Oktober d. J. in Kraft.

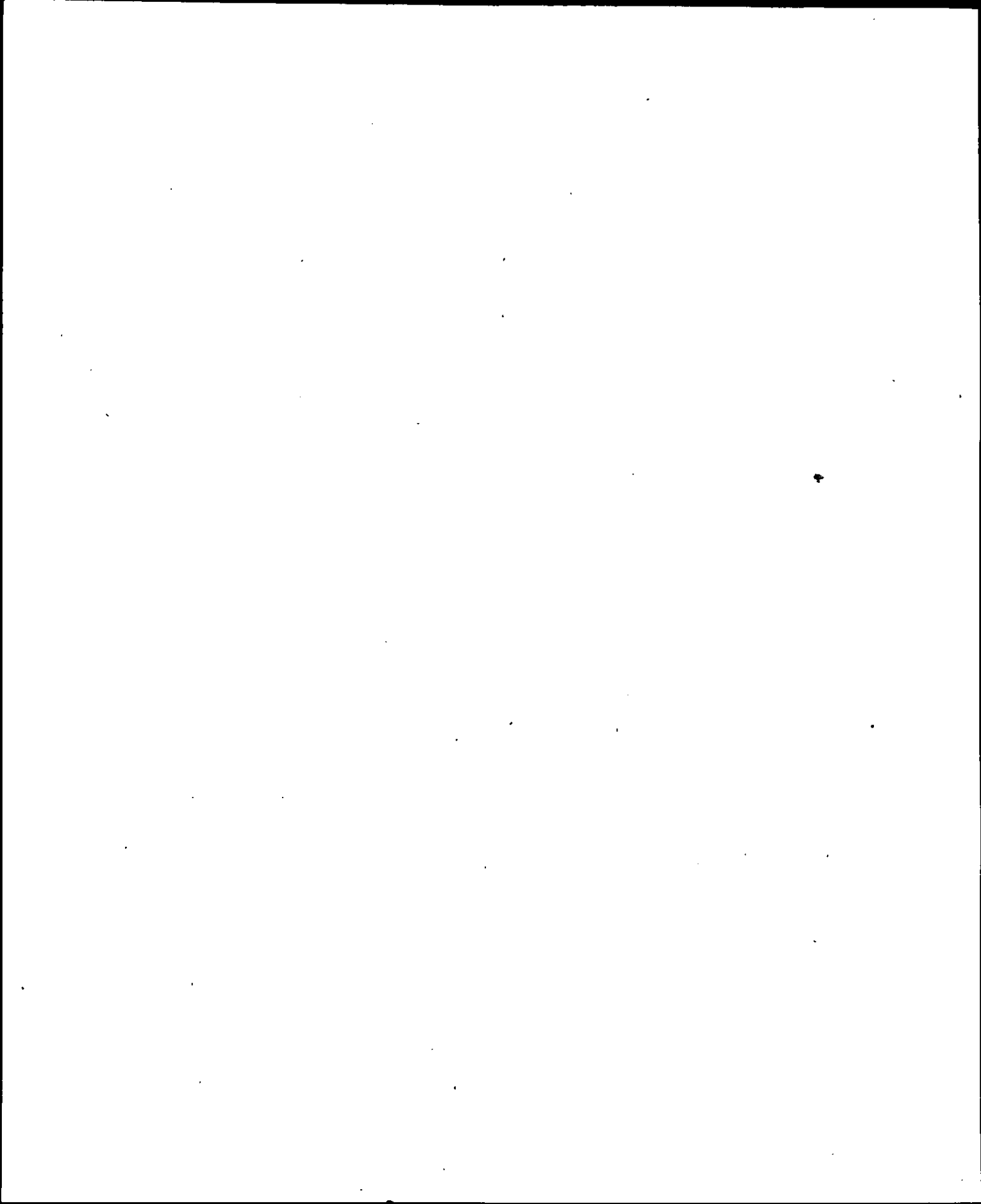
Urkundlich Unserer eigenhändigen Unterschrift und beigedrückten Großherzoglichen Siegels.

Darmstadt, den 29. August 1879.

(L. S.)

R U D W I G.

v. Stark.



Großherzoglich Hessisches  
**Regierungsblatt.**

**N<sup>o</sup>. 42.**

Darmstadt, den 17. September 1879.

Inhalt: Verordnung, die Zustellungen und Behändigungen betreffend.

**Verordnung,**  
 die Zustellungen und Behändigungen betreffend.

**LUDWIG IV.** von Gottes Gnaden Großherzog von Hessen und bei Rhein *rc. rc.*

Im Anschlusse an die Bestimmungen im § 39 der Strafprozeßordnung, im Artikel 30 Absatz 3 und 4 des Gesetzes vom 3. September 1878, die Ausführung des Deutschen Gerichtsverfassungsgesetzes betreffend, im Art. 2 des Gesetzes vom 9. Juni 1879, die Ausführung der Strafprozeßordnung betreffend, im Art. 6 des Gesetzes vom 10. Juni 1879, das Verfahren in Forst- und Feldrügesachen betreffend, und im Art. 9 des Gesetzes vom 5. Juni 1879, das Verfahren in Sachen der nichtstreitigen Gerichtsbarkeit betreffend, haben Wir verordnet und verordnen, wie folgt:

§ 1.

In dem Verfahren vor besonderen Gerichten und in den besonderen Verfahren finden die Vorschriften der Deutschen Civilprozeßordnung über Zustellungen entsprechende Anwendung.

§ 2.

In den Angelegenheiten der nichtstreitigen Gerichtsbarkeit erfolgen die Zustellungen durch den Gerichtsdienner oder einen andern dazu ermächtigten und verpflichteten Beamten.

In den Fällen des Artikel 9 Absatz 4 des Gesetzes vom 5. Juni 1879, das Verfahren in Sachen der nichtstreitigen Gerichtsbarkeit betreffend, kann die Zustellung durch einfache Uebergabe des betreffenden Schreibens an die Post mit der Bezeichnung „Einschreiben“ bewirkt werden.

Ist die Zustellung nach Maßgabe der Bestimmungen des Absatz 1 und 2 nicht ausführbar oder wegen der Besonderheit des Falles nicht zweckmäßig, so ist dieselbe durch die Post zu bewirken (§§ 176 ff. der C.-P.-O.).

Die Uebergabe zur Post (§ 177 der C.-P.-O.) bewirkt in diesem Falle der Gerichtsdienner oder der Gerichtsvollzieher gegen die für Zustellungen der Gerichtsdienner bestimmte Gebühr.

Besorgt der Gerichtsdienner die Uebergabe zur Post, so ist das betreffende Schreiben mit dem Dienstiegel des Gerichtsschreibers zu versehen.

### § 3.

Für den Nachweis der Zustellungen, welche

- 1) in dem die öffentliche Klage vorbereitenden Verfahren und in der Voruntersuchung;
- 2) in dem Verfahren bei der Strafvollstreckung;
- 3) in dem Verfahren in Forst- und Feldrügelsachen;
- 4) in dem Verfahren in Sachen der nichtstreitigen Gerichtsbarkeit

von Amtswegen angeordnet werden, kommen folgende einfachere Formen zur Anwendung:

- I. Eine Abschrift der Zustellungsurkunde wird bei der Zustellung nicht übergeben.
- II. Die Zustellung ist auf dem zuzustellenden Schriftstück oder auf einem mit derselben zu verbindenden Bogen und in den Akten, in welchen die Zustellung angeordnet wurde, beziehungsweise bei den Ladungen zu den periodischen Forst- und Feldgerichten in dem Rügeregister, zu bescheinigen.

Ist der Zustellungsbeamte nicht in der Lage, die Zustellungsbescheinigung in den Akten oder dem Register zu vollziehen, so hat er eine besondere Bescheinigung auszustellen.

Die Zustellungsbescheinigung muß enthalten:

- 1) die Zeit der Zustellung;
- 2) die Bezeichnung der Person, welcher zugestellt ist;
- 3) die Unterschrift des die Zustellung vollziehenden Beamten.

### § 4.

Die Behandlungen der Ausfertigungen der von den Gerichten in Sachen der nichtstreitigen Gerichtsbarkeit aufgenommenen Akte und die Rückgabe von Schriftstücken an die

Parteien sind nach den Vorschriften über Zustellungen zu bewirken, vorbehaltlich der nachstehenden besonderen Bestimmungen:

- 1) Die über die Behändigung beziehungsweise Rückgabe auszustellende Urkunde muß eine deutliche Bezeichnung des behändigten Schriftstücks enthalten.
- 2) Eine Abschrift der Behändigungsurkunde wird auch bei einer Rückgabe in anderen als den im § 3 Ziffer 1 bis 4 bezeichneten Verfahren nicht übergeben.
- 3) Die Zustellung durch Niederlegung des Schriftstücks bei einer der im § 167 der C.-P.-O. bezeichneten Behörden in dem Falle der Abwesenheit des bezeichneten Empfängers ist in allen Verfahren ausgeschlossen.
- 4) Behändigungen, beziehungsweise Rückgaben, welche keiner förmlichen Beurkundung bedürfen, können in allen Verfahren durch Aufgabe zur Post mit der Bezeichnung „Einschreiben“ erfolgen.

§ 5.

Unser Ministerium des Innern und der Justiz ist mit dem Vollzuge dieser Verordnung beauftragt.

Dieselbe tritt mit dem 1. Oktober d. J. in Wirksamkeit.

Urkundlich Unserer eigenhändigen Unterschrift und beigedrückten Großherzoglichen Siegels.

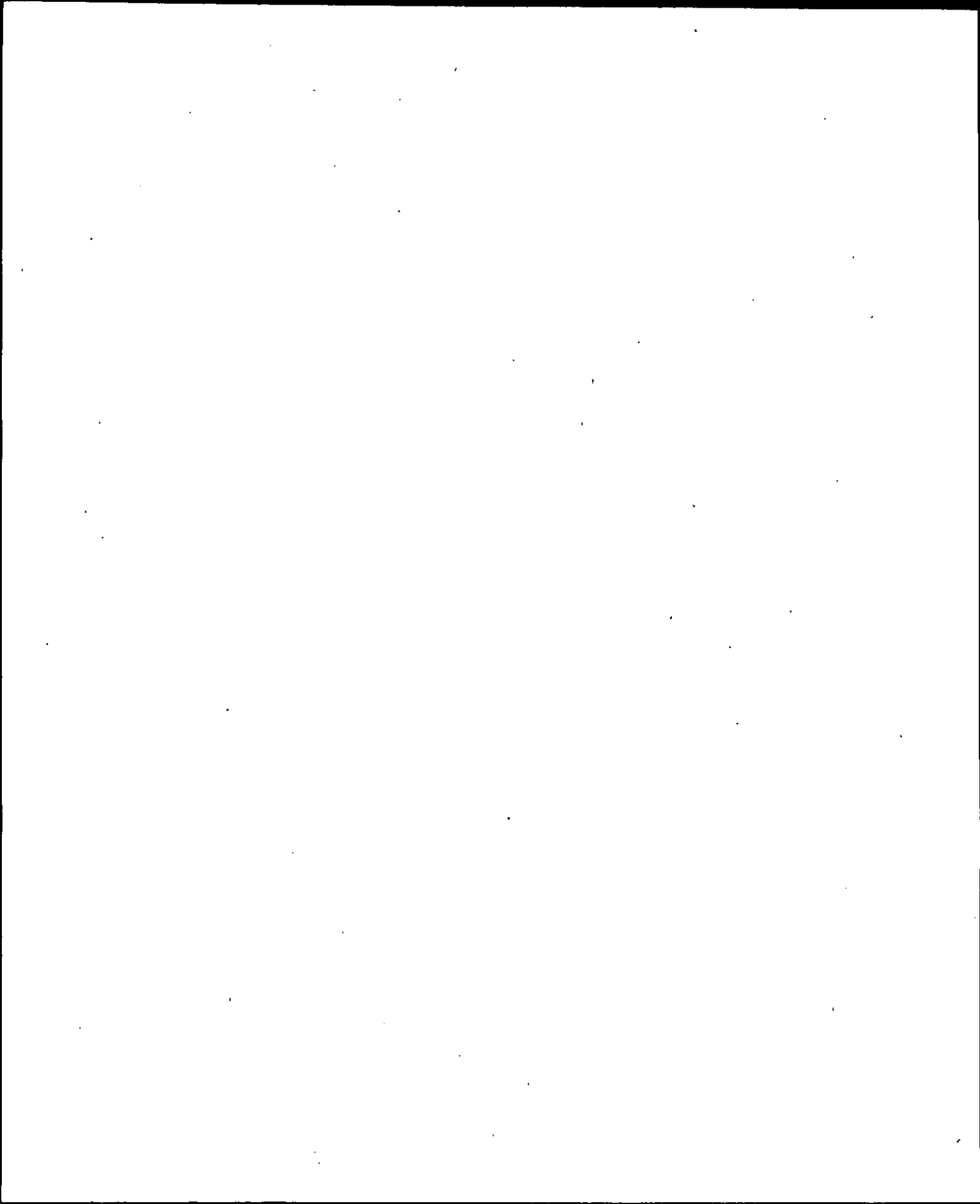
Darmstadt, am 5. September 1879.

(L. S.)

RUDWIG.

v. Stark.

---





Großherzoglich Hessisches  
**R e g i e r u n g s b l a t t.**

---

**N<sup>o</sup>. 43.**

Darmstadt, den 19. September 1879.

---

Inhalt: Verordnung, die Tagegelder, Reisekosten und Umzugskosten der Civilbeamten betreffend.

---

**Verordnung,**  
 die Tagegelder, Reisekosten und Umzugskosten der Civilbeamten betreffend.

**LUDWIG IV.** von Gottes Gnaden Großherzog von Hessen und bei Rhein *rc. rc.*

Um die Bestimmungen über die Tagegelder, Reisekosten und Umzugskosten Unserer Civilbeamten den dormaligen Verhältnissen entsprechend zu regeln, haben Wir verordnet und verordnen hiermit wie folgt:

§ 1.

Beamte und sonstige Civilbedienstete des Staats haben für die Vornahme auswärtiger Dienstgeschäfte Anspruch auf besondere Entschädigung nach Maßgabe der in den §§ 2—15 enthaltenen Vorschriften, wenn.

- 1) das Geschäft durch Gesetz, Verordnung, allgemeine Dienstesvorschrift oder besonderen Auftrag der vorgesetzten Stelle begründet war,
- 2) der Ort der Geschäftsvornahme außerhalb des Amtssitzes und mindestens zwei und einen halben Kilometer von letzterem entfernt gelegen ist,
- 3) das Geschäft einschließlich der Zeit für Hin- und Rückweg einen Zeitaufwand von mehr als drei Stunden erfordert hat.

## § 2.

Auf Dienstgeschäfte der Bezirksbeamten innerhalb ihrer Dienstbezirke finden die Vorschriften der §§ 3—15 nur insoweit Anwendung, als sie durch Anordnung der vorgesetzten Ministerien ausdrücklich für anwendbar erklärt worden sind. Im Uebrigen bleibt es in Bezug auf die Vergütung für solche auswärtige Geschäfte bei den bestehenden oder weiter erlassen werdenden Festsetzungen, durch welche aber die in den §§ 3 und 5 vorgeschriebenen Ansätze nicht überschritten werden dürfen.

## § 3.

Für Dienstgeschäfte außerhalb des Wohnorts, für welche nach Maßgabe des § 1 Entschädigung zu gewähren ist, sollen an Tagegeldern täglich zu beziehen haben:

## 1. Achtzehn Mark.

Minister,  
Präsidenten eines Ministeriums,  
Directoren eines Ministeriums,  
Wirkliche Geheimeräthe.

## 2. Zwölf Mark.

Präsident des Oberlandesgerichts,  
Präsident des Verwaltungsgerichtshofs,  
Präsident der Oberrechnungskammer,  
Geheime Staatsräthe,  
Ministerialräthe,  
Vorstand des Cabinets,  
Provinzial-Directoren,  
Kanzler der Landes-Universität,  
Senatspräsident des Oberlandesgerichts,  
Oberstaatsanwalt,  
Präsidenten der Landgerichte,  
Präsidenten der Schwurgerichte.

## 3. Neun Mark.

Vortragende Räte bei den Ministerien und Ministerial-Abtheilungen,  
Oberlandesgerichtsräthe,  
Directoren der Landgerichte,  
Erste Staatsanwälte bei den Landgerichten,

Oberrechnungsräthe,  
Ministerial-Secretäre 1. Klasse,  
Director des Haus- und Staats-Archivs,  
Director der Hofbibliothek,  
Director des Museums,  
Directoren der Gymnasien,  
Directoren der Realschulen,  
Directoren der Schullehrerseminarien,  
Directoren der Taubstummenanstalten,  
Director der Blindenanstalt,  
Director des Landeshospitals,  
Director der Landesirrenanstalt,  
Director des Landeszuchthauses,  
Directoren der Entbindungsanstalten,  
Kreisräthe,  
Räthe bei den Provinzial-Directionen,  
Professoren, ordentliche, an der Landes-Universität und der technischen Hochschule,  
General-Secretäre der Centralstelle für die Gewerbe und den Landesgewerbverein  
und der Centralstelle für die Landwirthschaft und die landwirthschaftlichen  
Vereine,  
Vorstand des Polizeiamts Darmstadt,  
Landgerichtsräthe,  
Oberamtsrichter,  
Untersuchungsrichter,  
Gerichtschreiber bei dem Oberlandesgericht,  
Director der Hauptstaatskasse,  
Cassier der Hauptstaatskasse,  
Forstmeister.

## 4. Acht Mark.

Haus- und Staats-Archivare,  
Ministerial-Secretäre,  
Kreisassessoren,  
Kreisärzte,  
Kreisassistenärzte,  
Aerzte und Assistenärzte am Landeszuchthaus, Landeshospital und an der Landes-  
irrenanstalt,

Bibliothekare,  
 Museumsinspectoren,  
 Außerordentliche Professoren an der Landes-Universität und an der technischen Hochschule,  
 Lehrer an den Gymnasien, Realschulen, Schullehrerseminarien, Taubstimm-  
 anstalten,  
 Turninspector,  
 Kreis Schulinspectoren,  
 Hofbibliotheksecretäre,  
 Secretäre bei der Centralstelle für Landesstatistik,  
 Fabrikinspector,  
 Assessor bei der oberen Bergbehörde,  
 Bergmeister,  
 Landrichter,  
 Amtsrichter,  
 Staatsanwälte bei den Landgerichten,  
 Amtsanwälte,  
 Gerichtsschreiber bei den Landgerichten,  
 Steuerinspector,  
 Hauptstempelverwalter,  
 Obersteuerinspectoren,  
 Steuercommissäre,  
 Obereinnehmer und Rentamtänner,  
 Hauptsteueramtsrendanten,  
 Münzmeister,  
 Münzcontrolleur,  
 Oberförster,  
 Kreisbaumeister,  
 Salineninspectoren,  
 Salinen- und Bergrentmeister,  
 Vorstand der Buchhaltung des Finanzministeriums.

5. Sieben Mark.

Ministerial-Buchhalter und Ministerial-Registratoren,  
 Universitäts-Secretär,  
 Universitäts-Rentamtann,

Secretär der technischen Hochschule,  
 Polizei-Commissäre erster Klasse,  
 Rechner der Civilbienerwittvenkaffe,  
 Rechner der Landeswaisenanstalt,  
 Rechner der Landesirrenstalt,  
 Rechner des Landeshospital's,  
 Rechner des Landeszuchthaus'es,  
 Generalreceptor des Mainzer Universitätsfonds,  
 Kreisveterinärärzte,  
 Gerichtsschreiber bei den Amtsgerichten,  
 Buchhalter,  
 Revisoren,  
 Calculatoren,  
 Probatoren,  
 Hauptsteueramtsrevisoren,  
 Districtseinnnehmer,  
 Steuercontroleure,  
 Hauptsteueramtscontroleure.

6. Sech's Mark.

Kanzlei-Inspectoren,  
 Ministerial-Protocollisten,  
 Ministerial-Kanzlisten,  
 Museums-Assistenten,  
 Polizei-Commissäre zweiter und dritter Klasse,  
 Verwalter der Arresthäuser und Gefängnisse, auch des Arbeitshauses,  
 Verwalter bei dem academischen Hospital zu Gießen,  
 Verwalter bei dem Landeszuchthaus,  
 Zeichner bei der Ministerial-Abtheilung für Bauwesen und bei der oberen Berg-  
 behörde,  
 Hauptsteueramtsassistenten,  
 Niederlageverwalter,  
 Revisionsinspectoren,  
 Revisionscontroleure,  
 Steueramts-Rendanten und Controleure,  
 Salzsteueramtsrendanten,  
 Kataster-Ingenieure.

## 7. Fünf Mark.

Alle anderen unter 1—6 nicht genannten, nicht zu der Kategorie der niederen Diener gehörigen Beamten.

## 8. Drei Mark.

Die in die Kategorie der niederen Civildienen gehörigen Beamten.

## § 4.

Erfordert ein Dienstgeschäft einen Zeitaufwand von über drei, jedoch unter sechs Stunden, so ist nur die Hälfte der im § 3 normirten Tagegelber anzusetzen.

Ebenso werden bei einer zwei- oder mehrtägigen Abwesenheit für den Tag der Abreise und bezw. der Rückkunft nur halbtägige Tagegelber gewährt, wenn die Dienstreise erst in der zweiten Hälfte des Tages angetreten oder bereits in der ersten Hälfte des Tages vollendet worden ist.

## § 5.

Erfordert ein Dienstgeschäft einen Zeitaufwand von mehr als einem Tag, so wird im Falle auswärtiger Uebernachtung

den Beamten unter Ziffer 1 des § 3 . . . . .	4 M. — Pf.
denjenigen unter Ziffer 2 bis 4 des § 3 . . . . .	3 " — "
denjenigen unter Ziffer 5 bis 7 des § 3 . . . . .	2 " — "
denjenigen unter Ziffer 8 des § 3 . . . . .	1 " 50 "

für jede Uebernachtung vergütet.

## § 6.

Für Verrichtung verschiedenartiger Geschäfte an einem und demselben Tage können nur einfache Tagegelber in Anrechnung kommen.

## § 7.

Wenn einem Beamten oder Bediensteten ein höheres als das mit seinem Amt verbundene Prädicat ertheilt worden ist, so hat er nicht nach diesem höheren Prädicate, sondern nach dem Amt, welches er bekleidet, die für letzteres bestimmten Tagegelber zu beziehen.

Dienstvertweser beziehen die Tagegelber, welche dem Beamten oder Bediensteten gebühren, dessen Stelle sie kraft ausdrücklichen Auftrags verwalten.

## § 8.

Es bleibt vorbehalten, bei Geschäften von voraussichtlich längerer Dauer an demselben Ort oder für Beamte, deren Functionen hauptsächlich in außerhalb ihres Wohnorts vorzu-

nehmenden Geschäften bestehen, eine geringere tägliche Vergütung als die ordnungsmäßigen Tagegelber unter Berücksichtigung der besonderen Verhältnisse der einzelnen Fälle zu bestimmen.

### § 9.

Für Geschäfte außerhalb des Großherzogthums kann, wenn sie mit besonderen Auslagen verbunden sind, von dem vorgesetzten Ministerium eine Erhöhung der Tagegelber bewilligt werden.

### § 10.

Diplomatische Sendungen und Aufträge, womit Repräsentation verbunden ist, unterliegen obigen Bestimmungen nicht, und behalten Wir Uns vor, die dafür zu leistende Vergütung in jedem einzelnen Falle zu bestimmen.

### § 11.

Als Reisekosten dürfen vorbehaltlich der Bestimmung in § 13 Ziffer 3 nur die wirklich erwachsenen Auslagen an Fahrgebühr, sowie an Nebenausgaben der Aufwand für Gepäcbeförderung, Trägerlohn, Benutzung von Gefährten zu und von den Bahnhöfen, Dampfbooten oder Posten verrechnet werden.

### § 12.

Bei allen Dienstreisen, welche ohne Nachtheil für den Reisezweck mit Benutzung von Eisenbahnen oder Dampfbooten zurückgelegt werden können, haben die Beamten oder Bediensteten sich dieser Transportmittel zu bedienen. Die in § 3 unter Ziffer 5—8 aufgeführten Beamten sollen bei Dienstreisen, für welche sie von regelmäßigen Postverbindungen füglich Gebrauch machen können, sich dieser Reisegelegenheit bedienen.

### § 13.

Als Reisekosten können verrechnet werden:

1) bei Dienstreisen, welche auf Eisenbahnen zurückgelegt werden:

- a. von den unter § 3 Ziffer 1 und 2 aufgeführten Beamten der Aufwand für die erste Wagenklasse;
- b. von den unter § 3 Ziffer 3—7 einschließlich aufgeführten Beamten der Aufwand für die zweite Wagenklasse. — Bei gemeinschaftlichen Dienstgeschäften mit den unter a genannten Beamten kann jedoch der Reisekostenaufwand in dem für diese normirten Betrage in Ansatz gebracht werden, falls er wirklich bestritten worden ist;

- c. von den Dienern (§ 3 Ziffer 8) der Aufwand für die dritte Wagenklasse, bei Schnellzügen, welche diese Klasse nicht führen, für die zweite Wagenklasse.
- 2) Bei Dienststreifen, welche auf Dampfbooten zurückgelegt werden:
  - a. von den unter § 3 Ziffer 1—7 einschließlich aufgeführten Beamten der Aufwand für die erste Fahrklasse;
  - b. von den Dienern (§ 3 Ziffer 8) der Aufwand für die zweite Fahrklasse.
- 3) In Fällen anderer Transportweise wird der wirkliche Aufwand vergütet, doch dürfen mehrere Beamte oder Bedienstete, welche bei einer gemeinschaftlichen Dienstreise ein besonderes Transportmittel mit einander benutzen können, die Kosten nur einfach, d. h. nur für das eine Transportmittel, verrechnen.

Wenn ein Beamter sich seines eigenen Fuhrwerks bedient, ist ihm gestattet, falls er die Eisenbahn oder ein Dampfboot hätte benutzen können, den in Gemäßheit der oben unter Nr. 1 und 2 gegebenen Bestimmungen zulässigen Aufwand, im Falle er aber eine andere Transportgelegenheit hätte benutzen müssen, den hierfür üblichen Aufwand zu verrechnen.

#### § 14.

Die in § 3 unter Ziffer 1 aufgeführten Beamten dürfen, wenn sie einen eigenen Diener bei sich haben, für diesen 3 Mark täglich und als Reisekosten die Fahrtaxe dritter Klasse, bei Schnellzügen, welche diese Klasse nicht führen, sowie auf Dampfbooten die Fahrtaxe 2. Klasse in Anrechnung bringen.

#### § 15.

In den Liquidationen über die Kosten auswärtiger Dienstgeschäfte sind die Ansätze für Tagegelder und Reisekosten stets getrennt aufzuführen, Tag und Stunde der Abreise und der Rückkunft, sowie die benutzte Reisegelegenheit zu bezeichnen und erforderlichen Falls zu rechtfertigen.

Ebenso ist der für Reisekosten aufgewendete Betrag soweit thunlich nachzuweisen.

#### § 16.

Beamte und Bedienstete, welche auf eine Stelle versetzt werden, die eine Veränderung ihres Wohnsitzes zur Folge hat, haben mit Ausnahme der in § 20 erwähnten Fälle einen Anspruch auf Vergütung der Umzugskosten.

#### § 17.

Diese Vergütung besteht in einer ohne Rücksicht auf die Entfernung bemessenen Summe für allgemeine Unkosten und in einem nach der Entfernung sich richtenden Ersatz für Transportkosten.



## § 18.

Die Vergütung beträgt für Beamte und Bedienstete mit eigenen Haushaltungen:

	für allgemeine Kosten:	für Transportkosten per Kilometer:
unter Nr. 1 des § 3 . . .	400 M.	4 M. 50 Pf.
„ „ 2—4 des § 3 . . .	220 M.	2 M. 50 Pf.
„ „ 5—6 des § 3 . . .	130 M.	1 M. 50 Pf.
„ „ 7 des § 3 . . .	100 M.	1 M. 10 Pf.
„ „ 8 des § 3 . . .	60 M.	— M. 70 Pf.

Beamte und Bedienstete ohne eigene Haushaltungen erhalten die Hälfte der vorstehend normirten Vergütungen.

Unter Beamten und Bediensteten mit eigenen Haushaltungen werden nur solche verstanden, welche entweder verheirathet sind oder verheirathet gewesen sind und Kinder haben.

## § 19.

Hat der versetzte Beamte oder Bedienstete für die Zeit, für welche er am Orte des Aufzugs Miethzins erlegen muß, auch solchen am Orte des Abzugs noch fortzuentrichten, so kann demselben der letztere auf desfalligen Nachweis für einen Zeitraum von höchstens drei Monaten zurückvergütet werden, sofern nicht durch Altermiethe Schadloshaltung zu erlangen ist.

Hat der Beamte oder Bedienstete im eigenen Hause gewohnt, so kann demselben unter gleicher Voraussetzung eine Entschädigung höchstens bis zum vierteljährigen Betrage des ortsüblichen Miethwerths der von ihm benutzten Wohnung gewährt werden.

Ist dem betreffenden Beamten oder Bediensteten seine bevorstehende Versetzung unter Angabe des Termins des Eintritts ihrer Wirksamkeit amtlich mitgetheilt, so ist die zwischen diese Mittheilung und den Eintritt der Versetzung fallende Zeit an dem Zeitraum von drei Monaten in Abzug zu bringen.

## § 20.

Eine Vergütung für Umzugskosten findet nicht statt:

- 1) bei der ersten Anstellung,
- 2) wenn die Versetzung in Folge eines Ausspruchs der Disciplinarbehörde als Strafe verfügt wird.

## § 21.

Bei Berechnung der Vergütung ist die Entfernung zwischen den Orten, von welchen und nach welchen die Versetzung stattfindet, nach der kürzesten Straßenverbindung zu Grunde zu legen. Bruchtheile von Kilometern werden als voll gerechnet.

## § 22.

Die Umzugskosten sind nach den Bestimmungen für diejenige Dienstkatgorie zu vergüten, zu welcher der Beamte oder Bedienstete vor der Versetzung gehörte.

## § 23.

Wird ein im Ruhestand befindlicher Beamter oder Bediensteter in den aktiven Dienst zurückgerufen, so gilt als Ort des Abzugs der Wohnsitz des Pensionärs.

Befindet sich dieser Wohnsitz außerhalb des Großherzogthums, und ist derselbe vom Orte des Aufzugs entfernter als der letzte inländische Wohnsitz, so ist dieser letztere für die Umzugskostenvergütung maßgebend.

## § 24.

Hat ein in den Ruhestand versetzter Beamter oder Bediensteter seinen dienstlichen Wohnsitz außerhalb des Großherzogthums, so sind ihm die Kosten des Umzugs nach dem innerhalb des Großherzogthums gewählten Wohnorte nach Maßgabe der §§ 18 und 19 zu vergüten.

## § 25.

Bei Berufung von nicht hessischen Staatsangehörigen in den Staatsdienst kann von dem zuständigen Ministerium eine Abersionalsumme für Umzugskosten festgesetzt werden.

## § 26.

Gegenwärtige Verordnung findet Anwendung auf die auswärtigen Dienstgeschäfte und Umzüge von Beamten, welche vom 1. Juli d. J. an eingetreten sind und weiterhin eintreten werden.

Das Diätenreglement vom 31. März 1778, die Verordnungen vom 26. April 1826 und 16. August 1832 (Reg.-Bl. Nr. 12 bezw. Nr. 77), die Diäten und Reisekosten der Civilstaatsdiener betreffend, sowie das Regulativ vom 31. December 1836 (Reg.-Bl. 1837 Nr. 3), die Vergütung der Ueberzugskosten bei Versetzung der Civilstaatsbeamten betreffend, sind aufgehoben.

Urkundlich Unserer eigenhändigen Unterschrift und des beigedrückten Großherzoglichen Siegels.

Darmstadt, den 9. September 1879.

(L. S.)

R U D W I G.

v. Starck. Schleiermacher.

Großherzoglich Hessisches  
**R e g i e r u n g s b l a t t.**

**N<sup>o</sup>. 44.**

Darmstadt, den 22. September 1879.

Inhalt: Verordnung, die Ausführung des Gesetzes vom 6. Juni 1879 über die Uebertragung von Grundeigenthum und die Fortführung der Grundbücher in der Provinz Rheinhessen betreffend.

**V e r o r d n u n g ,**

die Ausführung des Gesetzes vom 6. Juni 1879 über die Uebertragung von Grundeigenthum und die Fortführung der Grundbücher in der Provinz Rheinhessen betreffend.

**LUDWIG IV.** von Gottes Gnaden Großherzog von Hessen und bei Rhein 2c. 2c.

Um die richtige und gleichmäßige Ausführung des Gesetzes, die Uebertragung von Grundeigenthum und die Fortführung der Grundbücher in der Provinz Rheinhessen betreffend, vom 6. Juni 1879 zu sichern, haben Wir verordnet und verordnen wie folgt:

**I. Von den Mutationsverzeichnissen.**

§ 1.

Mit dem 1. Oktober 1879 ist bei jedem Amtsgerichte der Provinz Rheinhessen für jede zu dem Amtsgerichtsbezirke gehörige Gemarkung ein Mutationsverzeichnis anzulegen.

Nach jedem Abschlusse (Artikel 23 des Gesetzes vom 6. Juni 1879) ist das Mutationsverzeichnis neu anzulegen.

§ 2.

Das Mutationsverzeichnis ist nach dem dieser Verordnung als Anlage A beigefügten Formulare einzurichten.

Hierbei sind folgende besondere Vorschriften zu beobachten:

- 1) Für jede Gemarkung ist ein besonderes, den muthmaßlichen Bedarf der Blätter für ein ganzes Jahr enthaltendes Heft mit einem Umschlag von festem Papier anzulegen. Dasselbe ist nach Vorschrift des Artikels 17 Absatz 2 des Gesetzes vom 6. Juni 1879 mit Seitenzahlen und auf jedem Blatte mit dem Handzeichen des mit der Besorgung des Mutationswesens beauftragten Amtsrichters zu versehen. Daß dies geschehen ist, hat der Amtsrichter an der auf dem Formulare hierfür vorgesehenen Stelle zu beurkunden. Der Beurkundung ist das Gerichtssiegel unter Einfügung der Enden des Heftfadens beizudrücken.
- 2) Reicht das Heft für den Jahresbedarf nicht aus, so ist ein zweites in gleicher Weise anzulegen, am Schlusse des ersten auf diese Fortsetzung zu verweisen und auf der Aufschrift den beiden Heften unterhalb der Angabe des Zeitraums, für welchen das Verzeichniß dienen soll, die Bezeichnung: „Erstes Heft“, „Zweites Heft“ beizufügen.

Die Ordnungsnummern laufen durch mehrere Hefte ohne Unterbrechung fort.

### § 3.

Außer dem Mutationsverzeichnisse ist bei jedem Amtsgerichte ein für alle Gemarkungen des Gerichtsbezirks bestimmtes Einlaufsregister oder Repertorium für Mutationen nach dem Formulare in Anlage B zu führen, in welches unmittelbar nach dem Eingange und in der Reihenfolge desselben alle Anträge auf Bewirkung von Mutationen einzutragen sind. Die Nummer, welche der Einlauf in diesem Register erhält, ist unter Vorsetzung des Buchstabens „R.“ links oben auf dem vorzulegenden Grundbuchsauszuge vorzumerken. Eintrag und Vormerkung geschehen unter Aufsicht des Amtsrichters durch den Gerichtsschreiber.

Der Eintrag in das Mutationsverzeichniß hat, sofern der Antrag nicht zu beanstanden ist, in der durch das Einlaufsregister bestimmten Reihenfolge zu geschehen; die Nummer des Einlaufsregisters ist in Spalte 10 des Mutationsverzeichnisses vorzumerken.

In Spalte 5 des Einlaufsregisters ist die Art der Erledigung des Antrags sowie die Zeit der Rückgabe der mit dem Antrage vorgelegten Urkunden an den Antragsteller, Notar oder Gerichtsschreiber einzutragen.

### § 4.

In das Mutationsverzeichniß ist jede von dem betreffenden Eigenthumsübergange berührte Parzelle nach den in Spalte 3 Rubriken a, b, c, d und e des Formulars vorgeschriebenen Kennzeichen unter besonderer Ordnungsnummer einzutragen.

Bei Veränderungen in der Masse eines Grundstücks richtet sich die Beschreibung nach dem vorzulegenden Meßbriefe.

Die Meßbriefe werden als Beilagen zu den Mutationsverzeichnissen auf der Ueberschrift mit fortlaufenden Nummern versehen; außerdem sind auf denselben die Ordnungsnummern der betreffenden Einträge des Mutationsverzeichnisses vorzumerken. In dem letzteren selbst ist in Spalte 9 unter der Angabe der Art des Erwerbstitels die Ordnungsnummer des Meßbriefs anzuführen.

## § 5.

Die vorzulegenden Meßbriefe müssen, wenn ein Eigenthumsübergang auf Grund einer Privaturkunde stattfindet, durch den Bürgermeister der Gemeinde, in deren Gemarkung die Grundstücke liegen, wenn der Uebergang auf Grund einer öffentlichen Urkunde stattfindet, durch den Beamten, welcher die Urkunde aufnimmt, oder durch den Bürgermeister visirt sein.

Das Visa darf nicht ertheilt werden, wenn nicht zuvor der Meßbrief dem Steuercommissariate zur Prüfung vorgelegen hat und die Vornahme der Prüfung auf dem Meßbriefe bescheinigt ist.

Die Visirung der Meßbriefe ist nur unter folgenden Voraussetzungen statthaft:

- 1) Die Meßbriefe müssen von einem patentfirten Geometer, den Vorschriften in den Paragraphen 1—7 der die Organisation der Geometer betreffenden Nachtragsverordnung vom 15. März 1844 entsprechend, nach den vorgeschriebenen Formularen ausgefertigt sein.
- 2) Jeder Meßbrief muß die Nummer des Tagebuchs des Geometers und die Angabe der von demselben anzusprechenden Gebühren enthalten und am Schlusse der Ausfertigung, unter Angabe des Orts und Datums der Aufnahme, mit der vollständigen Namensunterschrift des Geometers versehen sein.
- 3) Die Besitzer, beziehungsweise die Eigenthümer des vermessenen Grundstücks und in den Fällen, wo durch den Meßbrief eine Berichtigung der Eigenthumsgrenzen oder des Flächengehalts nachgewiesen werden soll, auch die Besitzer der angrenzenden Grundstücke müssen den Meßbrief durch ihre Namensunterschriften als richtig anerkannt haben.

Ein Bezug von Gebühren für die Visirung der Meßbriefe findet nicht statt.

## § 6.

Um die genaue Bezeichnung und Unterscheidung der Personen bei den Einträgen in das Mutationsverzeichnis zu sichern und den Steuercommissariaten die Fortführung der Grundsteuerkataster zu erleichtern, haben die Notare bei der Aufnahme von Eigenthumsurkunden sich nicht bloß, wie § 9 der Instruktion vom 2. Juli 1850; die Bezeichnung gleichnamiger Ortsbürger und die Wahrung der Namensveränderungen betreffend, den Beamten der frei-

willigen Gerichtsbarkeit vorschreibt, die Steuerzettel des Veräußerers und Erwerbers vorlegen zu lassen, sondern bei Angabe der Namen derselben in der aufzunehmenden Urkunde jedesmal die Nummern der Steuerzettel beizufügen.

Bei Privaturkunden sind die Nummern der Steuerzettel des Veräußerers und Erwerbers durch den beglaubigenden Bürgermeister, welcher sich zu diesem Zwecke die Steuerzettel vorlegen zu lassen hat, in die Beglaubigung aufzunehmen.

Ist ein Veräußerer oder Erwerber in die Steuerliste noch nicht eingetragen, so ist dies von dem betreffenden Notare oder Bürgermeister zu bemerken.

Die Nummern der Steuerzettel sind in den hiervor bezeichneten Fällen in die Spalten 5 und 7 des Mutationsverzeichnisses einzutragen.

### § 7.

Die Mutationsverzeichnisse müssen sauber und leserlich geschrieben sein. Ueberschreibungen des Geschriebenen sowie Radirungen sind untersagt. Zusätze und Durchstreichungen sind besonders zu beglaubigen. Abkürzungen sind nicht erlaubt; bei der Uebereinstimmung des Inhalts mehrerer hinter einander folgenden Einträge ist es jedoch gestattet, soweit der Inhalt z. B. in Bezug auf Datum, Namen der Personen, Urkunden etc. übereinstimmt, die Eintragung durch den Gebrauch deutlicher Wiederholungsworte wie „Derselbe“, „desgleichen“ zu vereinfachen.

### § 8.

Die Führung des Mutationsverzeichnisses liegt zunächst dem Gerichtsschreiber ob. Der Amtsrichter hat die Einträge jedoch ebenfalls zu beglaubigen, sich daher über die Richtigkeit und Vollständigkeit derselben zu verlässigen.

Die durch Beisetzung des ausgeschriebenen Namens in Spalte 2 zu vollziehende Beglaubigung kann mehrere Einträge vom nämlichen Datum, wenn solche auf der nämlichen Seite des Mutationsverzeichnisses stehen, zusammenfassen.

### § 9.

Die Mutationsverzeichnisse sind, vorbehaltlich der Anordnung von Zwischenabschlüssen im Falle des Bedürfnisses oder der Zweckmäßigkeit, am 30. Juni eines jeden Jahres abzuschließen.

Der Abschluß erfolgt unmittelbar unter dem letzten Eintrage durch Beifügung einer dem Inhalte des Vordrucks unter Formular A entsprechenden, von dem Amtsrichter und dem Gerichtsschreiber zu unterschreibenden und mit dem Gerichtssiegel zu versehenen Bescheinigung.

Besteht das Mutationsverzeichnis aus mehreren Heften, so sind die früheren Hefte, sobald sie zu Ende sind, mit Beifügung ihrer Zahl („erstes Heft“) abzuschließen; bei dem

Abchlusse des letzten Heftes ist beizufügen, aus wie vielen Heften das Ganze besteht und wie viele Einträge, mit welchen Ordnungsnummern, jedes Heft enthält.

Sind in ein Mutationsverzeichnis während des Zeitraums, für welchen es dienen soll, keine Einträge erfolgt, so ist dieses vorbereitete Verzeichnis mit der Bescheinigung zu versehen, daß während des fraglichen Zeitraums keine Einträge zu vollziehen gewesen sind.

#### § 10.

Die nach Vorschrift des vorhergehenden Paragraphen abgeschlossenen Mutationsverzeichnisse nebst den dazu gehörigen Meßbriefen sind längstens binnen acht Tagen nach dem Abchlusse dem Steuercommissäre des betreffenden Bezirks zu übersenden und verbleiben in der Registratur des Steuercommissariats.

#### § 11.

Die Amtsgerichte haben zu ihrem gewöhnlichen dienstlichen Gebrauche, insbesondere um stets zur Ausstellung der in Artikel 24 des Gesetzes vom 6. Juni 1879 vorgeschriebenen Bescheinigung im Stande zu sein, vor der Abgabe der Mutationsverzeichnisse an die Steuercommissäre beglaubigte Abschriften derselben anfertigen zu lassen. Die Beglaubigung erfolgt durch den Amtsrichter und den Gerichtsschreiber; etwaige Berichtigungen sind besonders zu genehmigen, Abkürzungen zu vermeiden.

In besonderen Fällen steht den Gerichten die Befugniß zu, die Urschriften der Mutationsverzeichnisse sowie die Meßbriefe von den Steuercommissären in Anspruch zu nehmen; nach gemachtem Gebrauche sind dieselben jedoch sogleich wieder zurückzugeben.

#### § 12.

Die Mutationsverzeichnisse sind die Grundlage für die Fortführung der Grundbücher. Das Ab- und Zuschreiben in letzteren darf nur nach Inhalt der gesetzlich geführten Mutationsverzeichnisse geschehen.

Die Einträge in das Mutationsverzeichnis gelten bis zur Ueberschreibung in das Grundbuch als Bestandtheile dieses letzteren.

#### § 13.

Auf Verlangen hat der Gerichtsschreiber den Betheiligten amtliche Auszüge aus dem Mutationsverzeichnis bezüglich der noch nicht in das Grundbuch überschriebenen Einträge zu erteilen. Dies hat insbesondere dann zu geschehen, wenn die Betheiligten außer der Zeit des allgemeinen Ab- und Zuschreibens die Ueberschreibung eines Eintrags in das Grundbuch veranlassen wollen.

Auf Verlangen der Betheiligten hat ferner der Gerichtsschreiber amtliche Bescheinigung darüber zu ertheilen, ob seit der Zeit des letzten Abschlusses oder des letzten periodischen Uebertrags des Inhalts des Mutationsverzeichnisses in das Grundbuch in Betreff der ihm zu bezeichnenden Grundstücke ein Eigenthumswechsel in das Mutationsverzeichnis eingetragen worden ist oder nicht.

## II. Von den Voraussetzungen des Eintrags in das Mutationsverzeichnis.

### § 14.

Eine jede Eintragung in das Mutationsverzeichnis ist durch das Bestehen und die Vorlage vollständiger und in der Form richtiger, den Eintrag rechtfertigender Urkunden bedingt.

Solche Urkunden sind die in Artikel 2, 6, 7, 8, 9, 10 und 11 des Gesetzes vom 6. Juni 1879 bezeichneten.

### § 15.

Bei Ertheilung der nach Artikel 6 Absatz 2 und Artikel 7 Absatz 2 des in dem vorhergehenden Paragraphen erwähnten Gesetzes von dem Bürgermeister des Orts, an welchem die Erbschaft sich eröffnet hat, auszustellenden Zeugnisse hat der Bürgermeister, wenn er zugleich Standesbeamter ist und die Standesregister des Orts die betreffenden Beurkundungen enthalten, auf die Standesregister Bezug zu nehmen, in anderen Fällen sich Auszüge aus den Standesregistern vorlegen zu lassen und, daß dies geschehen ist, zu erwähnen, bezüglich der durch die Standesregister in der Regel aber nicht zu constatirenden Thatfachen, daß nur ein Erbe vorhanden oder daß Verwandte in auf- oder absteigender Linie nicht vorhanden seien, den Grund seiner Kenntniß anzugeben.

### § 16.

Ist die Ausantwortung eines Vermächtnisses die Voraussetzung eines Eintrags, so ist stets eine die Ausantwortung nachweisende Urkunde vorzulegen; die bloße thatsächliche Ausantwortung des Vermächtnisses reicht zur Rechtfertigung des Antrags auf Vornahme der Ueberschreibung nicht hin.

### § 17.

Außer den nach § 14 der gegenwärtigen Verordnung erforderlichen Urkunden ist dem Gerichte, welches einen Eintrag in das Mutationsverzeichnis vornehmen soll, ein richtig beschaffener Grundbuchsatzug in Betreff der von dem Eigenthumswechsel berührten Grund-



stücke vorzulegen, aus welchem hervorgeht, daß dieselben in dem Grundbuche auf den Namen derjenigen Person, von welcher sie auf den Namen einer anderen Person überschrieben werden sollen, eingetragen sind und daß seit der Zeit der letzten Ueberschreibung des Mutationsverzeichnisses in das Grundbuch kein anderweiter Eintrag in Betreff derselben stattgefunden hat.

§ 18.

Der vorzulegende Grundbuchsauszug muß in der Zeit des laufenden Mutationsverzeichnisses ausgestellt sein oder, wenn er aus einer früheren Zeit herrührt, die Bescheinigung enthalten, daß er fortwährend mit dem Grundbuche übereinstimmt.

Außerdem aber muß der Grundbuchsauszug mit einer Bescheinigung über die Zeit der letzten durch den Steuercommissär vollzogenen Ueberschreibung des Mutationsverzeichnisses in das Grundbuch versehen sein. Diese Bescheinigung hat der den Auszug ertheilende Bürgermeister in der Weise auszustellen, daß er unmittelbar über das Datum der Ertheilung beziehungsweise Bestätigung des Auszugs die Worte: „Zeit der letzten Uebertragung des Mutationsverzeichnisses in das Grundbuch“ setzt und dann das Datum jener Uebertragung hinzufügt.

§ 19.

Um seinem Zwecke vollständig zu entsprechen, muß der Grundbuchsauszug (Artikel 24 des Gesetzes vom 6. Juni 1879) mit der auf den Auszug selbst oder auf ein damit zu verbindendes Blatt zu setzenden Bescheinigung des Gerichtsschreibers versehen sein, daß seit der Zeit des auf dem Auszuge angegebenen letzten periodischen Uebertrags des Inhalts des Mutationsverzeichnisses in das Grundbuch in Betreff der in dem Auszuge enthaltenen Grundstücke ein Eigenthumswechsel in das Mutationsverzeichnis nicht eingetragen worden ist.

Einer solchen Bescheinigung bedarf es dann nicht, wenn dem Amtsgerichte unmittelbar (z. B. bei dem Vorhandensein nur eines Erben) zum Zwecke der Vollziehung eines Eintrags Grundbuchsauszüge vorgelegt werden, da in diesem Falle das Gericht sich von Amtswegen durch Einsichtnahme des Mutationsverzeichnisses zu verlässigen hat, ob eine anderweite Ueberschreibung stattgefunden hat oder nicht.

§ 20.

In allen Fällen, in welchen der Eintrag in das Mutationsverzeichnis auf einer Urkunde, einem Urtheile oder einem Zuschlage im Zwangsveräußerungsverfahren beruht, ist die Uebereinstimmung der Bezeichnung der Grundstücke in diesen verschiedenen Urkunden mit deren Bezeichnung in dem Grundbuche ein Erforderniß der Eintragung.

Um diese Uebereinstimmung in der Bezeichnung sowie die genaue und rechtzeitige Beobachtung der Vorschriften der §§ 17, 18 und 19 zu sichern, wird unter Aufhebung der Ver-

ordnung vom 22. Oktober 1841 über die Beibringung von Grundbuchsauszügen in Bezug auf die in der Provinz Rheinhessen errichtet werdenden Urkunden, welche die Uebertragung des Immobilieneigenthums bezwecken, bestimmt:

- 1) Der Bürgermeister, welchem eine den Uebertrag von Grundeigenthum bezweckende Privaturkunde zur Beglaubigung der Unterschriften oder Handzeichen vorgelegt wird, hat die Beglaubigung zu verweigern, wenn ihm nicht gleichzeitig ein ordnungsmäßiger Grundbuchsauszug über die in der Urkunde enthaltenen Grundstücke vorgelegt wird.
- 2) Die Notare haben sich der Aufnahme von Urkunden jeder Art über den Eigenthumswechsel von Grundstücken zu enthalten, so lange ihnen nicht ein der Urschrift beizufügender ordnungsmäßiger Grundbuchsauszug über die betreffenden Grundstücke vorliegt. Auf Testamente findet diese Bestimmung keine Anwendung.
- 3) Die Gerichte dürfen über Klagen, welche einen Eigenthumswechsel in Bezug auf Grundstücke unmittelbar oder mittelbar zur Folge haben, nicht eher erkennen, als bis ihnen ein ordnungsmäßiger Grundbuchsauszug vorliegt. Das Nämliche gilt von der Versteigerungsverfügung bei der Zwangsvollstreckung in unbewegliches Vermögen.

#### § 21.

Wenn ein auf den Namen des bisherigen Eigenthümers lautender Grundbuchsauszug nicht beigebracht werden kann, weil dessen Erwerb aus dem Mutationsverzeichnisse noch nicht in das Grundbuch übertragen ist, so ist statt des Grundbuchsauszugs ein von dem Gerichtsschreiber zu erteilender Auszug aus dem Mutationsverzeichnisse vorzulegen.

### III. Von dem Verfahren zum Zwecke des Eintrags.

#### § 22.

Das Amtsgericht wird mit dem Antrage auf Vornahme eines Eintrags in das Mutationsverzeichniß befaßt:

- 1) durch Vorlage der Urschrift der betreffenden Notariatsurkunde und des dazu gehörigen Grundbuchsauszugs sowie des etwa erforderlichen Meßbriefs durch den zu dieser Vorlegung verpflichteten Notar; im Falle des Absatzes 3 des Artikels 3 des Gesetzes vom 6. Juni 1879 kann statt der Urschrift ein beglaubigter Auszug aus der Urkunde vorgelegt werden;
- 2) durch Vorlage des den Eintrag zur Folge habenden Urtheils nebst Grundbuchsauszug und etwaigem Meßbrief durch den zu dieser Vorlage verpflichteten Gerichtsschreiber;

- 3) von Amtswegen durch den Zuschlag eines Grundstücks bei einer Zwangsvollstreckung in das unbewegliche Vermögen ;
- 4) durch mündlichen oder schriftlichen Antrag der Betheiligten unter gleichzeitiger Vorlage der betreffenden Urkunden.

## § 23.

Der Amtsrichter prüft hierauf, ob die vorgelegten Urkunden genügen, um auf Grund derselben den Eintrag zu verordnen. Seine Prüfung hat sich nur darauf zu erstrecken :

- 1) ob die nach der Beschaffenheit des Falles zum Nachweise eines Eigenthumsübergangs erforderlichen Urkunden sämmtlich vorgelegt und ob die vorgelegten in der Form richtig sind; in letzterer Beziehung hat er jedoch nur zu untersuchen, ob die vorgelegten Privaturkunden vorschriftsmäßig beglaubigt sind, und, wenn es sich um öffentliche Urkunden handelt, ob dieselben von einem zur Aufnahme solcher Urkunden zuständigen Beamten herrühren und die äußeren Merkmale öffentlicher Urkunden an sich tragen; dagegen hat er nicht zu prüfen, ob nach dem Inhalte der vorgelegten Urkunden durch dieselben wirklich Eigenthum übertragen wird;
- 2) ob die betreffenden Grundstücke auf den Namen der Person, von welcher sie auf eine andere überschrieben werden sollen, eingetragen stehen und seit der Ausfertigung des Grundbuchsauszugs weder in dem Grundbuche noch in dem Mutationsverzeichnisse anderweit überschrieben worden sind;
- 3) ob die Bezeichnung der Grundstücke in der Urkunde genau mit dem Auszuge aus dem Grundbuche oder Mutationsverzeichnisse beziehungsweise mit letzterem selbst übereinstimmt.

Sind nach der stattgehabten Prüfung alle Voraussetzungen zur Mutation vorhanden, so verordnet der Amtsrichter den Eintrag, indem er auf den Grundbuchsauszug oben links die Worte: „Eintragen“ oder „zum Eintrage“ niederschreibt und seinen Handzug beifügt.

Ist dem Eintrage die Vormerkung „gehemmt“ oder „streitig“ hinzuzufügen, so ist dies zu bemerken.

Hat der Amtsrichter den Eintrag angeordnet, so ist nach Maßgabe des § 8 dieser Verordnung weiter zu verfahren.

## § 24.

Ist der Eintrag vollzogen, so ist dies auf dem vorgelegten Grundbuchsauszuge mit dem Worte: „Überschrieben“ durch den Gerichtsschreiber zu bescheinigen. Der Grundbuchsauszug nebst den vorgelegten Urkunden ist der Person, welche sie vorgelegt hat, zurückzugeben.

## § 25.

Fehlt es an einem der vorgeschriebenen Erfordernisse, so verweigert der Amtsrichter den Eintrag durch einen mit Gründen zu versehenen Beschluß, welcher den Betheiligten von Amtswegen in der durch Artikel 9 Absatz 4 des Gesetzes über das Verfahren in Sachen der nichtstreitigen Gerichtsbarkeit vom 5. Juni 1879 vorgeschriebenen Weise zuzustellen ist.

## § 26.

Wird der ablehnende Beschluß auf eingelegte Beschwerde aufgehoben, so ist der alsdann erfolgende Eintrag in das Mutationsverzeichnis unter dem Datum des ersten Einlaufs der betreffenden Urkunden zu bewirken.

## § 27.

Bei dem Vollzuge des Eintrags in das Mutationsverzeichnis sind, außer den in den §§ 1 bis 13 der gegenwärtigen Verordnung gegebenen, folgende besondere Vorschriften zu beobachten:

- 1) Werden Grundstücke von dem einzigen Erben beziehungsweise Erbvermächtnisnehmer oder von allen in noch ungetheilte Gemeinschaft stehenden Erben beziehungsweise Erbvermächtnisnehmern veräußert, während sie noch auf den Namen des Erblassers beziehungsweise Testators eingetragen sind (Artikel 5 Absatz 2 und 3 des Gesetzes vom 6. Juni 1879), so werden in die zur Aufnahme des Namens und Wohnorts des bisherigen Eigenthümers bestimmte Spalte 4 des Formulars die Namen des Erblassers beziehungsweise Testators mit dem Zusatz: „jetzt dessen Erben“ beziehungsweise „jetzt dessen Erbvermächtnisnehmer“ eingetragen.
- 2) Die Angabe des Wohnorts des bisherigen wie des neuen Eigenthümers in den Spalten 4 und 6 des Formulars unterbleibt, wenn und so weit diese Personen innerhalb der Gemarkung, für welche das betreffende Mutationsverzeichnis geführt wird, wohnen.

## IV. Von den Formerkungen.

## § 28.

Dem Eintrage in das Mutationsverzeichnis ist in der für Bemerkungen bestimmten Spalte 8 des Formulars die Bemerkung „streitig“ beizufügen, wenn der Eintrag:

- 1) auf Grund eines Urtheils, welches einen Veräußerungsvertrag als bestehend anerkennt und die Eintragung desselben in das Mutationsverzeichnis verordnet hat, oder

- 2) auf Grund eines Urtheils, welches den Uebergang eines Grundstücks von der bisher im Grundbuche eingetragenen Person auf eine andere unmittelbar zur Folge hat, oder
- 3) auf Grund eines Beschlusses oder Urtheils in dem Verfahren auf Abtretung von Eigenthum für öffentliche Zwecke, durch welchen beziehungsweise durch welches die Einweisung in den Besitz verfügt oder das Eigenthum an den abzutretenden Grundstücken zuerkannt worden ist, erfolgt und mit dem Urtheile oder Beschlusse nicht gleichzeitig ein Zeugniß über den Eintritt der Rechtskraft vorgelegt wird;
- 4) wenn der Eintrag auf Grund eines Zuschlags von Grundstücken in dem Zwangsvollstreckungsverfahren erfolgt, bevor die Einwendungsfrist gegen das Verfahren in dem Versteigerungstermine abgelaufen oder über die erhobene Einwendung rechtskräftig erkannt ist.

§ 29.

Die Vormerkung „gehemmt“ ist in die für Bemerkungen vorgesehene Spalte 8 des Formulars einzutragen:

- 1) wenn dem Eigenthümer oder Besitzer eines Grundstücks durch Arrestbefehl die Veräußerung, Belastung oder Verpfändung desselben untersagt wird;
- 2) wenn die Eröffnung oder Wiederaufnahme eines Konkursverfahrens beschlossen wird und der Gemeinschuldner Grundstücke besitzt;
- 3) wenn in dem Verfahren, betreffend die Zwangsvollstreckung in das unbewegliche Vermögen, Versteigerungsverfügung erlassen ist.

§ 30.

Die Vormerkung „streitig“ erfolgt unter den in § 28 angegebenen Voraussetzungen stets von Amtswegen.

Die Vormerkung „gehemmt“ ist nur in dem Falle des § 29 Nr. 3 von Amtswegen einzutragen. In dem Falle des § 29 Nr. 1 erfolgt dieselbe auf Antrag Desjenigen, welcher den Arrestbefehl erwirkt hat, in dem Falle des § 29 Nr. 2 auf Antrag des Konkursverwalters.

Der Antrag kann schriftlich oder mündlich gestellt werden; in dem einen wie in dem anderen Falle ist der betreffende Beschluß und ein ordnungsmäßig beschaffener Grundbuchsauszug vorzulegen.

§ 31.

Die Vormerkung „streitig“ ist lediglich als eine Zusatzbemerkung zu einer im Uebrigen in der gewöhnlichen Weise stattfindenden Eintragung in das Mutationsverzeichnis zu vollziehen.

Die Vormerkung „gehemmt“ ist dadurch zu vollziehen, daß die Spalten 1, 2, 3, 4 und 5 des Mutationsverzeichnisses wie bei jeder anderen Eintragung ausgefüllt, in Spalte 8 die Bemerkung „gehemmt“, in Spalte 9 die Bezeichnung der den Eintrag veranlassenden Urkunde und in Spalte 10 die Nummer des Einlaufsregisters (Repertoriums) eingetragen, die Spalten 6 und 7 dagegen unausgefüllt gelassen werden.

## § 32.

Die Vormerkungen „streitig“ und „gehemmt“ werden in den Fällen des § 28 Nr. 4 und des § 29 Nr. 3 von Amtswegen und zwar gleichzeitig gelöscht, sobald die Einwendungsfrist gegen das Verfahren in dem Versteigerungstermine abgelaufen ist, ohne daß Einwand erhoben wurde.

In allen anderen Fällen erfolgt die Löschung der Vormerkungen „streitig“ oder „gehemmt“ nur auf Antrag und zwar auf Vorlage entweder

- 1) des Zeugnisses der Rechtskraft des dem Eintrage zu Grunde liegenden Urtheils, oder
- 2) eines den ganzen Eintrag oder doch die Vormerkung beseitigenden rechtskräftigen Urtheils, oder
- 3) eines die verfügte Hemmung wieder aufhebenden Beschlusses.

Für die Beurtheilung der Frage, ob ein Urtheil die Rechtskraft beschritten habe, sind in Ansehung der bis zum 1. Oktober 1879 ergangenen Urtheile die Vorschriften der beiden Verordnungen, die Fortführung der Grundbücher in der Provinz Rheinhessen betreffend, vom 14. Juni 1844 und 29. Oktober 1858, beziehungsweise der zu denselben erlassenen Instruktionen vom 15. Juni 1844 und 30. Oktober 1858 maßgebend, soweit nicht die Artikel 75, 208 und 209 des Gesetzes, die Ausführung der Deutschen Civilprozeßordnung und Konkursordnung betreffend, vom 4. Juni 1879 in Bezug auf Urtheile, welche am 1. Oktober 1879 die Rechtskraft noch nicht beschritten haben, eine Modifikation jener Vorschriften zur Folge haben.

## § 33.

Handelt es sich um die Löschung der in ein nach Maßgabe der bis zum 1. Oktober 1879 geltenden Vorschriften von dem Uebereinknehmer geführtes Mutationsverzeichnis eingetragenen Vormerkung „streitig“ oder der auf Grund eines solchen Mutationsverzeichnisses in das Grundbuch übergegangenen Vormerkung „streitig“, so ist nach Maßgabe der Vorschriften in Artikel 21 Absatz 3 des Gesetzes vom 6. Juni 1879 zu verfahren.

V. Von dem Eintrage von Familien-Fideicommissen oder landwirthschaftlichen Erbgütern.

§ 34.

Die durch das Gesetz, die Familienfideicommissie betreffend, vom 13. September 1858 und durch das Gesetz, die landwirthschaftlichen Erbgüter betreffend, vom 11. September 1858 vorgeschriebene Eintragung der Errichtung eines Familienfideicommisses oder Erbguts in das Grundbuch der betreffenden Gemarkung, wie alle anderen auf Familienfideicommissie oder Erbgüter bezüglichen Einträge in das Grundbuch, desgleichen die bezüglichen Löschungen erfolgen durch Vermittlung des Mutationsverzeichnisses.

Voraussetzung des Eintrags der Stiftung in das Mutationsverzeichnis ist die Vorlage der landesherrlichen Bestätigungsurkunde nebst vorschriftsmäßigem Grundbuchsauszuge über die zu dem Fideicommissie oder Erbgute gehörigen Grundstücke; Voraussetzung des Eintrags der Löschung eines Familienfideicommisses oder der Erbgutseigenschaft ist die Vorlage der die Erlöschung aussprechenden gerichtlichen Verfügung nebst Grundbuchsauszug.

Der Eintrag der Stiftung beziehungsweise der Löschung eines Fideicommisses oder Erbguts geschieht in der Weise, daß nur das erste und letzte der in dem Grundbuchsauszuge verzeichneten Grundstücke in das Mutationsverzeichnis eingeschrieben, sodann aber in Spalte 3 des letzteren auf den Grundbuchsauszug hingewiesen wird. Der Grundbuchsauszug wird geheftet, das Ende des Hestfadens mit dem Gerichtssiegel besiegelt und auf dem Auszuge beurfundet, daß er dem betreffenden Eintrage zu Grund gelegen habe.

Im Uebrigen werden die Spalten 1, 2, 3, 5, 9 und 10 des Verzeichnisses in der gewöhnlichen Weise ausgefüllt, in Spalte 4 der bisherige Eigenthümer der Grundstücke, beziehungsweise der Inhaber des Fideicommisses oder Erbguts, in Spalte 6 die Bezeichnung des Fideicommisses oder Erbguts und in Spalte 8 die Worte:

„die Fideicommissieigenschaft	} einzutragen“
„die Erbgutseigenschaft	

beziehungsweise die Worte:

„die Fideicommissieigenschaft	} zu löschen“
„die Erbgutseigenschaft	

eingeschrieben.

Bei der Abgabe des Mutationsverzeichnisses an den Steuercommissär wird der Grundbuchsauszug beigezschlossen und trägt dann der Steuercommissär bei den darin begriffenen Grundstücken die Fideicommiss- oder Erbgutseigenschaft in das Grundbuch ein. Nachdem dies geschehen ist, giebt der Steuercommissär den Grundbuchsauszug an das Gericht zurück, welches denselben dem Duplikate des Mutationsverzeichnisses beheften läßt.

Wenn der jeweilige Besitzer eines Familienfideicommisses oder Erbguts wechselt, so bedarf es, vorausgesetzt, daß die Fideicommiss- oder Erbgutseigenschaft nicht auf den Namen des jeweiligen Besitzers, sondern auf den Namen der Familie in dem Grundbuche eingetragen ist, nicht des Eintrags der einzelnen Parzellen in dem Mutationsverzeichnisse, sondern nur eines den Wechsel des Besitzers anzeigenden Eintrags.

## VI. Von den Berichtigungen.

### § 35.

Berichtigungen von Einträgen in den Mutationsverzeichnissen oder Grundbüchern finden nur unter den im Artikel 26 des Gesetzes vom 6. Juni 1879 angegebenen Voraussetzungen statt.

Die Steuercommissäre dürfen Berichtigungen in den Grundbüchern nur vornehmen, wenn die Berichtigung im Mutationsverzeichnisse vorausgegangen ist.

### § 36.

Berichtigungen in den Mutationsverzeichnissen sind in ähnlicher Weise wie neue Einträge so zu vollziehen, daß in den betreffenden Spalten zuerst die frühere (unrichtige) und dann darunter die neue Angabe mit dem Zusatze „berichtigt“ eingetragen wird, wobei in Spalte 8 und 9 des Mutationsverzeichnisses die der Berichtigung zu Grunde liegende Urkunde zu bezeichnen ist.

Befindet sich der zu berichtigende Eintrag in dem laufenden oder in dem zwar abgeschlossen, aber noch nicht übertragenen Mutationsverzeichnisse, so kann die Berichtigung jenem ersten Eintrage unter Angabe des Datums ihrer Vollziehung mit der entsprechenden Beglaubigung des Amtsrichters und Gerichtsschreibers beigelegt werden.

In dem Grundbuche werden die Berichtigungen bei den berichtigten Einträgen durch das Wort „berichtigt“ mit Hinweisung auf den Tag des Eintrags in dem Mutationsverzeichnisse und Beifügung des Datums und der Art der die Berichtigung begründenden Urkunde vorgemerkt. Find jedoch die Berichtigung in dem laufenden oder in dem zwar abgeschlossen, aber noch nicht übertragenen Mutationsverzeichnisse statt, so ist sogleich der berichtigte Eintrag in das Grundbuch zu übertragen, ohne daß der Berichtigung erwähnt wird.



## § 37.

Die Verbesserung von Versehen der in Absatz 2 des Artikels 26 des Gesetzes vom 6. Juni 1879 bezeichneten Art erfolgt durch Vornahme der zur Berichtigung erforderlichen Durchstreichungen und Zusätze in der betreffenden Spalte des Mutationsverzeichnisses, unter Hinzufügung der Unterschriften des Amtsrichters und des Gerichtsschreibers.

## § 38.

Die Steuercommissäre theilen, nachdem die Mutationsverzeichnisse an sie abgegeben sind, die Anstände, welche sie darin finden, den Amtsgerichten schriftlich zur Erläuterung beziehungsweise Erledigung mit. Bei wichtigeren Anständen dürfen die Steuercommissäre das Ab- und Zuschreiben erst dann vornehmen, wenn der Anstand beseitigt ist. Minder wichtige Anstände dagegen, wie z. B. offenbare Schreibfehler, hindern die Steuercommissäre nicht, vorbehaltlich der Mittheilung an das zuständige Amtsgericht, sofort das Ab- und Zuschreiben in richtiger Weise zu vollziehen. Das Amtsgericht hat in diesem Falle, wenn es den Anstand begründet findet, für die Berichtigung des Mutationsverzeichnisses zu sorgen.

## VII. Von den Kosten.

## § 39.

Die Gebühren, welche die Gerichtsschreiber in Betreff der Führung der Mutationsverzeichnisse zu beziehen haben, sind durch die Verordnung, die Gerichts-Kosten und -Gebühren betreffend, vom 30. August 1879 bestimmt.

Hinsichtlich der Gebühren der Steuercommissäre bleibt es bei den bestehenden Vorschriften.

Das Nämliche gilt hinsichtlich der Gebühren der Bürgermeister. Außer den ihnen bisher zugewilligten Gebühren haben dieselben jedoch weiter zu beanspruchen:

- 1) für die Beglaubigung von Unterschriften oder Handzeichen unter Privaturkunden, einschließlich der Beifügung der Nummern der Steuerzettel im Falle des § 6 der gegenwärtigen Verordnung, 50 Pfennig;
- 2) für die Ausstellung des Zeugnisses, daß der im Grundbuche Eingetragene gestorben und daß nur ein Erbe desselben in absteigender Linie vorhanden ist (Artikel 6 des Gesetzes vom 6. Juni 1879), oder des Zeugnisses, daß der Erblasser gestorben ist und Verwandte desselben in auf- oder absteigender Linie nicht vorhanden sind (Artikel 7 des angeführten Gesetzes), 1 Mark.

## § 40.

Gegewärtige Verordnung tritt am 1. Oktober 1879 in Kraft.

Urkundlich Unserer eigenhändigen Unterschrift und beigedrückten Großherzoglichen Siegels.

Darmstadt, den 9. September 1879.

(L. S.)

RUDBERG.

v. Starck.

Formular A.

Gemarkung  
Worms

Amtsgericht  
Worms

Steuercommissariat  
Worms.

## Mutations-Verzeichniß

für den Zeitraum vom 1. Oktober 1879 bis 30. Juni 1880.

(Zweites Heft.)

Dieses Mutationsverzeichniß enthält acht  
Seiten und ist auf jedem Blatte mit dem Handzeichen  
„S.“ versehen worden, was hiermit beglaubigt wird.

Worms, den 1. Oktober 1879.

**Großherzogliches Amtsgericht**

Siebert.

1. Ordnungs- Num- mer.	2. Tag des Eintrags in dieses Verzeichniß.		3. Bezeichnung der Grundstücke.							4. Namen und Wohnort des bisherigen Eigenthümers.	5. Num- mer seines Steuer- zettels.	
	Monat.	Tag.	a. Art.	b. Flur.	c. Num- mer.	d. Gewann.	e. Flächen- Inhalt.	f. Klasse.	g. Reinertrag.			
									fl.			kr.
1	Oktob.	2	Acker	10	4	Graben	201				Müller, Johann der erste	1280
2	Desgleichen		Acker	6	240	Hochheimer Weg	420				Walter, Georg, jetzt dessen Erben	4060
3	Desgleichen		Wiese	12	89	Busch	331				Lohfink, Ludwig	
4	Oktob.	5	Garten	4	27	Kattenloch	560				Wagner, Peter	
5	Oktob.	8	Acker	6	89	Rosenhöhe	750				Raab, Heinrich	
6	Oktob.	10	Hof- raithe	10	79	Sackgasse	20				Bedmann, Adam berichtigt Paul, Adam Siebert. Ott.	79 870.
7	Oktob.	17	Acker	13	27	Auf der Platte	400 berichtigt 416 Worms, 18. Dezem- ber 1879. Siebert. Ott.				Voss, Heinrich	87
8	Desgleichen		Acker	19	108	Fuchshohle					Hornberg, Julius, Freiherr von	171
	Siebert. Ott.		Wiese	8	77	Hödergrund						
			Die übrigen Parzellen siehe auf dem angeschl. en Grundbuchsauszuge.									
9	No- vember	20	Acker	6	89	Rosenhöhe	750				Raab, Heinrich	

Vorstehendes aus zwei Heften bestehende Mutationsverzeichnis für die Gemarkung Worms vom 1. Juli 1880 bis Seite unter den Ordnungsnummern 31 bis 52 zweiundzwanzig Einträge, zusammen also zweiundfünfzig einzelne Einträge Worms, den 1. Juli 1881.

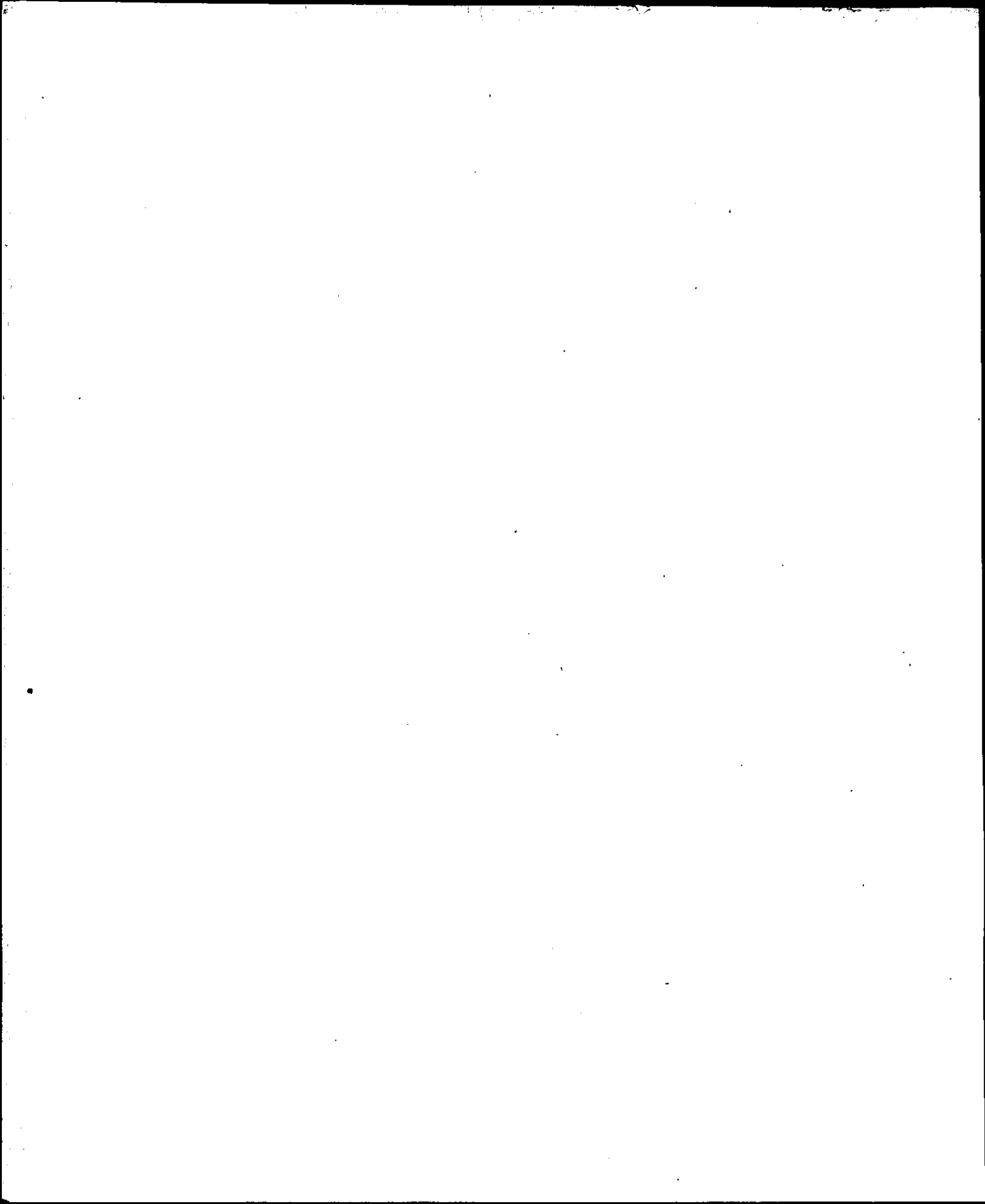
(L. S.)

Siebert, Amtsrichter.

6. Namen und Wohnort des neuen Eigenthümers.	7. Num- mer seines Steuer- zettels.	8. <b>Bemerkungen</b> in Betreff der einzu- tragenden oder zu löschenden Worte: „beschränkt“, „ge- hemmt“, „streitig“.	9. Erwerbs- oder Eintragungstitel.			10. Nummer des Reper- toriums.	11. <b>Geldwerth</b> der Grundrente.			
			Art.	Datum.			fl.	kr.	pf.	
				Jahr.	Monat.					Tag.
Kraus, Peter	1100	—	Kauf	1879	Juli	3	1			
Mathes, Heinrich zu Hochheim	1780	—	Tausch	1879	Septem- ber	4	2			
Bauer, Philipp	—	streitig	Urtheil	1879	August	3	3			
—	—	gehemmt	Arrestbefehl	1879	Oktober	1	4			
—	—	gehemmt gelöscht, Worms den 10. Dezember 1879. Siebert. Ott.	Versteiger- ungsver- fügung	1879	Oktober	3	5			
—	—	Einwilligung	Gsurkunde				6			
Schmitt, Philipp	94	Einwilligung Mehrbrief	Theilung Gsurkunde Nr. 2				7			
Hornbergisches Familien-Fideicommiss		Die Fideicommiss- eigenschaft einzu- tragen.	Landes- herrliche Be- stätigungs- urkunde	1879	Oktober	10	8			
Bauer, Anton		streitig gelöscht, Worms den 10. Dezember 1879. Siebert. Ott.	Zuschlags- urtheil	1879	Novem- ber	17	9			

30. Juni 1881, welches in dem ersten Hefte unter den Ordnungsnummern 1—30 dreißig und in dem gegenwärtigen zweiten enthält, wird hiermit beglaubigt und abgeschlossen.

Ott, Gerichtsschreiber.



Formular B.

Amtsgericht Worms.

# Einlaufregister (Repertorium)

für

Mutationen.

---





Großherzoglich Hessisches  
**R e g i e r u n g s b l a t t.**

---

**N<sup>o</sup>. 45.**

Darmstadt, den 23. September 1879.

---

Inhalt: Verordnung, den Ansaß, die Erhebung und die Weitreibung der Gerichtskosten betreffend.

---

**Verordnung,**

den Ansaß, die Erhebung und die Weitreibung der Gerichtskosten betreffend.

**LUDWIG IV.** von Gottes Gnaden Großherzog von Hessen und bei Rhein *rc. rc.*

In Gemäßheit des Artikels 9 des Gesetzes vom 30. August 1879, die Ausführung des Deutschen Gerichtskostengesetzes und der Deutschen Gebührenordnungen für Gerichtsvollzieher und für Zeugen und Sachverständige betreffend, haben Wir verordnet und verordnen wie folgt:

§ 1.

Die Berechnung und Festsetzung der gerichtlichen Kosten und Kostenvorschüsse, welche in die Staatskasse fließen, erfolgt — vorbehaltlich der besonderen Bestimmungen über Festsetzung des Stempels (Artikel 6 des Gesetzes vom 30. August 1879, die Ausführung des Deutschen Gerichtskostengesetzes und der Deutschen Gebührenordnungen für Gerichtsvollzieher und für Zeugen und Sachverständige betreffend) — durch den Gerichtsschreiber des Gerichts, bei welchem die Rechtsangelegenheit anhängig ist.

Gegen die Festsetzung finden Erinnerungen und Beschwerden statt nach Maßgabe der §§ 4 und 16 des Deutschen Gerichtskostengesetzes.

## § 2.

Die durch Erledigung eines Ersuchens bei dem ersuchten Gerichte entstandenen Kosten sind durch Uebersendung einer genauen Berechnung dem ersuchenden Gerichte mitzutheilen und von dem Gerichtsschreiber dieses Gerichts mit den bei dem ersuchenden Gerichte entstandenen Kosten in eine und dieselbe Rechnung zu setzen.

In gleicher Weise muß über die in den höheren Instanzen erwachsenen Kosten, sobald die Sache in der höheren Instanz erledigt ist, eine genaue und vollständige Kostenrechnung aufgestellt und dem Gerichte erster Instanz zur Aufnahme in dessen Kostenrechnung mitgetheilt werden.

## § 3.

Ueber die Vorgänge in Bezug auf Ansatz, Erhebung und Beitreibung der Gerichtskosten hat der Gerichtsschreiber nach Maßgabe der Vorschriften, welche Unser Ministerium des Innern und der Justiz erlassen wird, ordnungsmäßig Buch zu führen.

## § 4.

Die Kosten, welche einer zum Armenrechte zugelassenen Partei zur Last fallen, werden nach eingetretener Fälligkeit berechnet und festgesetzt.

Ihre Buchung erfolgt jedoch erst dann, wenn das Gericht auf die von ihm in angemessenen Zwischenräumen zu wiederholende Nachforschung ermittelt, daß die Armenpartei in solche Verhältnisse gekommen ist, welche ihr ohne Beeinträchtigung des für sie und ihre Familie nothwendigen Unterhalts die Zahlung der Kosten oder eines Theils derselben gestatten.

Die betreffenden Rechnungsbeträge sind von dem Gerichtsschreiber in eine jährlich abzuschließende Liste einzutragen.

## § 5.

Die Erhebung der Kosten, welche in die Staatskasse fließen, geschieht durch die von dem Ministerium der Finanzen zu bezeichnende Erhebungsstelle am Sitze des Gerichts, dessen Gerichtsschreiber die Kosten berechnet hat.

Um die Kosten der Erhebung zu bestreiten, ist dem Ministerium der Finanzen bis auf Weiteres von den Baareinnahmen aus den im Absatz 1 bezeichneten Kosten ein Betrag bis zu drei Prozent zur Verfügung zu stellen.

Die Bestimmungen der Artikel 6 und 7 des Gesetzes vom 30. August 1879, die Ausführung des Deutschen Gerichtskostengesetzes und der Deutschen Gebührenordnungen für Gerichtsvollzieher und für Zeugen und Sachverständige betreffend, und der Paragraphen 13 und 14 der Verordnung von gleichem Datum, die Gerichts-Kosten und -Gebühren betreffend, über die Erhebung der Stempel bleiben unberührt.

## § 6.

Behufs der Erhebung der im § 5 Absatz 1 bezeichneten Kosten theilt das Gericht dem Zahlungspflichtigen die Kostenberechnung nach Maßgabe der Bestimmungen über Zustellungen im nichtstreitigen Verfahren unter der Aufforderung mit, den berechneten Betrag binnen acht Tagen, bei Weidung der Zwangsvollstreckung nach Maßgabe der Steuerexekutionsordnung vom 2. März 1820, an die Erhebungsstelle zu bezahlen und Quittung darüber dem Gerichtsschreiber vorzulegen.

Etwaige Erinnerungen gegen die Berechnung der Kosten sind in der für die Zahlung bestimmten Frist vorzubringen.

In dringenden Fällen findet, wenn die sofortige Zahlung an die Erhebungsstelle nicht ausführbar erscheint, die einstweilige Hinterlegung der Kostenbetrags bei Gericht statt.

## § 7.

Ueber die Kostenbeträge, zu welchen eine Zahlungsaufforderung mit Fristbestimmung (§ 6) erlassen wurde und die Frist danach abgelaufen ist, ohne daß Quittung vorgelegt oder Erinnerung erhoben wurde, hat der Gerichtsschreiber monatliche Verzeichnisse aufzustellen und, mit der vom Gerichte auszustellenden Bescheinigung der Vollstreckbarkeit versehen, an die Erhebungsstelle zur Beitreibung nach Maßgabe der Steuerexekutionsordnung vom 2. März 1820 abzugeben.

Die durch Quittungen belegten Zahlungen und die zur Beitreibung überwiesenen Kosten hat er monatlich der Steuerkontrolle behufs der Belastung der Erhebungsstelle mitzutheilen.

Kontrollirungsgebühren werden hierfür nicht vergütet.

## § 8.

Sind in der Frist des § 6 Erinnerungen erhoben worden, so wird von dem Gerichte, welches über dieselben entscheidet, insofern danach eine Kostenschuld verbleibt, eine neue Zahlungsaufforderung erlassen.

## § 9.

Auszahlungen können auf Anweisung der Gerichte durch alle fiskalischen Kassen geleistet werden.

Bei Rückvergütungen auf früher gemachte Einzahlungen ist die Anweisung auf diejenige Kasse auszustellen, bei welcher die Einzahlung stattgefunden hat.

Die Verfügung, durch welche dieselbe veranlaßt wurde, ist in der Anweisung anzuführen.

## § 10.

Ist an Justizbeamte, Zeugen oder Sachverständige, oder an die Empfänger von Transportkosten mehr als der schuldige Betrag aus der Staatskasse bezahlt worden, so ist bezüglich der Zuvielzahlung Zahlungsaufforderung nach Maßgabe des § 6 zu erlassen und, wenn dieselbe erfolglos bleibt, die Beibringung erforderlichen Falls auf dem Vollstreckungswege zu veranlassen.

## § 11.

Die Buchführung des Gerichtsschreibers und der rechtzeitige Ansatz, sowie die rechtzeitige Ueberweisung der Kosten sind von dem aufsichtführenden Richter zu überwachen.

Derselbe hat mindestens einmal in jeder Woche Einsicht von der Buchführung des Gerichtsschreibers zu nehmen und die Einsichtnahme durch Beifügung seines Handzeichens zu beurkunden.

Periodische Visitation der auf Ansatz, Erhebung und Beitreibung der Gerichtskosten bezüglichen Geschäftsführung des Gerichtsschreibers bleibt vorbehalten.

## § 12.

Die Bestimmungen des Artikels 7 des Gesetzes vom 9. Juni 1879, die Ausführung der Strafprozessordnung betr., bleiben unberührt.

## § 13.

Unsere Ministerien des Innern und der Justiz und der Finanzen sind mit dem Vollzuge dieser Verordnung beauftragt.

Dieselbe tritt mit dem 1. Oktober d. J. in Wirksamkeit.

Urkundlich Unserer eigenhändigen Unterschrift und beigedrückten Großherzoglichen Siegels.

Darmstadt, am 11. September 1879.

(L. S.)

RUDWIG.

v. Starck. Schleiermacher.

Großherzoglich Hessisches  
**Regierungsblatt.**

**N<sup>o</sup>. 46.**

Darmstadt, den 24. September 1879.

Inhalt: Verordnung, die gerichtlichen Hinterlegungen betreffend.

**Verordnung,**  
 die gerichtlichen Hinterlegungen betreffend.

**LUDWIG IV.** von Gottes Gnaden Großherzog von Hessen und bei Rhein &c. &c.

Um das gerichtliche Hinterlegungswesen im Großherzogthum gleichmäßig zu ordnen, insbesondere zur Ausführung des Artikels 3 des Gesetzes vom 4. Juni 1879, die Ausführung der Deutschen Civilprozeßordnung und Konkursordnung betr., sowie des Artikels 3 des Gesetzes vom 9. Juni 1879, die Ausführung der Deutschen Strafprozeßordnung betr., haben Wir verordnet und verordnen, wie folgt:

§ 1.

Wer auf Grund gesetzlicher Ermächtigung oder gerichtlicher Anordnung eine Hinterlegung bei Gericht bewirken will, hat die Annahme derselben bei dem mit der Sache befaßten oder zu befaßenden Gerichte nachzusuchen.

Als mit der Sache befaßtes oder zu befaßendes Gericht ist zu betrachten:

- 1) in Civilprozeßsachen das Amtsgericht, welches als Vollstreckungsgericht zuständig ist, oder in Ermangelung der Zuständigkeit eines Vollstreckungsgerichts das Gericht, welches die Entscheidung erlassen hat, oder welches für die Entscheidung zuständig ist;

- 2) in Strafprozessen das Gericht, welches die Entscheidung erlassen hat, oder das Amtsgericht, in dessen Bezirk die Staatsanwaltschaft, von welcher die Anordnung erlassen ist, ihren Sitz hat;
- 3) in anderen als den unter 1 und 2 bezeichneten Sachen das Gericht, welches für die Angelegenheit, bezüglich deren die Hinterlegung stattfinden soll, zuständig ist.

### § 2.

Die Annahme ist schriftlich oder zum Protokolle des Gerichtsschreibers nachzusehen.

In dem Gesuche ist der Gegenstand und die Veranlassung der Hinterlegung, sowie die Rechtsangelegenheit, in welcher dieselbe erfolgt, und die Person des Hinterlegers, beziehungsweise, wenn die Hinterlegung in dessen Vertretung von einer anderen Person bewirkt wird, auch diese andere Person zu bezeichnen und Bestimmung über die Herausgabe oder Zurücknahme zu treffen.

Wenn das Gesuch auf die Entscheidung oder Anordnung einer anderen Behörde als des Hinterlegungsgerichts gestützt wird, so ist eine Ausfertigung oder Abschrift der Entscheidung oder Anordnung beizufügen.

Die Hinterlegung einer bei dem Hinterlegungsgerichte errichteten Urkunde kann in dieser Urkunde nachgesucht werden.

### § 3.

Gegen den Beschluß, durch welchen die Annahme abgelehnt wird, findet die Beschwerde nach Maßgabe der §§ 532 bis 538 der Civilprozeßordnung statt.

In dringenden Fällen ist bei sofortiger Verfolgung der Beschwerde der Gegenstand, dessen Hinterlegung nachgesucht wird, sofern sich derselbe zur gerichtlichen Verwahrung eignet, von dem Gerichte in vorläufige Verwahrung zu nehmen.

### § 4.

Die zur Hinterlegung, beziehungsweise vorläufigen Verwahrung übergebenen Gegenstände sind sofort nach vollzogener Uebergabe in einem mit zwei verschiedenen Schlössern versehenen Behälter (einem eisernen Kassenschrank oder einer eisernen Kiste) im Gerichtslokale zu verwahren.

Die Verwahrung erfolgt ohne Vermischung mit anderen Gegenständen in einer versiegelten Hülle (einem Beutel, Papierumschlag etc.).

Kollegialgerichte können verordnen, daß die bei ihnen zur Hinterlegung oder vorläufigen Verwahrung gebrachten Gegenstände in dem Hinterlegungsbehälter des Amtsgerichts zu verwahren seien, in dessen Bezirk das Kollegialgericht seinen Sitz hat.

§ 5.

Der Verschluß des im § 4 bezeichneten Behälters steht:

- 1) bei den Kollegialgerichten einem für jedes Geschäftsjahr durch das Präsidium (§§ 63 und 121 G.-B.-G.) im Voraus zu bestimmenden Richter, bei den Amtsgerichten dem mit der allgemeinen Dienstaufsicht betrauten Amtsrichter;
- 2) bei den Kollegialgerichten und den Amtsgerichten dem Gerichtsschreiber — wenn mehrere Gerichtsschreiber vorhanden sind, dem dienstältesten Gerichtsschreiber — dergestalt zu, daß jeder der beiden unter 1 und 2 bezeichneten Beamten einen Schlüssel zu dem Hinterlegungsbehälter zu bewahren hat und der Behälter nur in Gegenwart der beiden Beamten geöffnet werden darf.

Bei Erledigung einer Stelle, oder bei Abwesenheit oder bei sonstiger Verhinderung eines der beiden Beamten ist dessen Schlüssel dem dienstlichen Stellvertreter des Beamten zuzustellen.

Bei den Kollegialgerichten wird der Stellvertreter für jedes Geschäftsjahr durch das Präsidium im Voraus bestimmt.

§ 6.

Ueber die Hinterlegung, beziehungsweise über die vorläufige Verwahrung ist sofort eine Bescheinigung zu ertheilen.

Die Bescheinigung ist von den beiden Beamten, unter deren Mitwirkung die Hinterlegung, beziehungsweise die vorläufige Verwahrung vollzogen wurde, zu unterschreiben und mit dem Gerichtsstempel zu versehen.

§ 7.

Die Hinterlegung von baarem Gelde erfolgt bei dem mit der Sache befaßten oder zu befassenden Gerichte (Artikel 3 des Ausführungsgesetzes zur G.-B.-D. und R.-D. und Artikel 3 des Ausführungsgesetzes zur St.-B.-D.).

Unseren Ministerien des Innern und der Justiz und der Finanzen bleibt vorbehalten, zu bestimmen, in welchen Fällen und ob verzinslich oder unverzinslich und im ersteren Falle gegen welchen Zinsfuß die Einzahlung des zu hinterlegenden Geldes oder die Ablieferung bereits hinterlegter Geldbeträge in die Hauptstaatskasse von dem Gerichte zu veranlassen ist oder veranlaßt werden kann.

Ein Recht der Hinterleger auf Verzinsung von hinterlegtem baarem Gelde besteht nicht.

§ 8.

Kostbarkeiten können bei Gericht nur dann zur Hinterlegung angenommen werden, wenn sie sich nach ihrer Beschaffenheit zur Verwahrung in dem in § 4 bezeichneten Behälter eignen.

Im anderen Falle hat das Gericht, wenn der Antrag auf Hinterlegung begründet erscheint, eine anderweite Verwahrung der Kostbarkeiten auf Kosten des Hinterlegers anzuordnen.

## § 9.

Das Gericht kann die zur Hinterlegung übergebenen Kostbarkeiten durch einen Sachverständigen abschätzen oder behufs der Feststellung ihrer Beschaffenheit und ihres Zustands besichtigen lassen.

Der Bescheinigung über die Hinterlegung (§ 6) ist eine Abschrift des Gutachtens beizulegen und, daß dies geschehen, in der Bescheinigung zu vermerken.

Die durch die Abschätzung oder Besichtigung veranlaßten Kosten hat der Hinterleger zu tragen.

Die Einziehung der Kosten erfolgt nach Maßgabe der Steuerexekutionsordnung vom 2. März 1820.

Vor Erstattung derselben kann die Rückgabe der hinterlegten Sache nicht beansprucht werden.

## § 10.

Der Antrag auf Rückgabe hinterlegter Gegenstände ist schriftlich einzureichen oder zum Protokolle des Gerichtsschreibers anzubringen.

In dem Antrag ist der Grund und der Gegenstand der Rückgabe zu bezeichnen und der Nachweis der Empfangsberechtigung, insbesondere der Hinterlegungschein (§ 6) beizufügen.

In den geeigneten Fällen findet die Rückgabe von Amtswegen statt.

Die Rückgabe kann auf Antrag des Empfangsberechtigten auf dessen Kosten und Gefahr mittelst der Post erfolgen.

## § 11.

Gegen den Beschluß, durch welchen die Rückgabe abgelehnt wird, findet die Beschwerde nach Maßgabe der §§ 532 bis 538 der Civilprozeßordnung statt.

## § 12.

Ueber die Hinterlegung sind bei jedem Gerichte zu führen:

- 1) ein Hinterlegungsprotokoll;
- 2) eine Stammtabelle;
- 3) eine Jahrestabelle.

## § 13.

In das Hinterlegungsprotokoll ist Alles aufzunehmen, was die Hinterlegungen im Allgemeinen betrifft, insbesondere ein Wechsel der im § 5 bezeichneten Personen.



Außerdem ist jede Einlegung und Erhebung unter Angabe der Sache, in welcher dieselbe erfolgt, und der sonstigen erheblichen Umstände, insbesondere der Namen des Einlegers oder Empfängers, im Protokolle zu wahren.

Zugleich ist auf Band, Seite und fortlaufende Nummer des entsprechenden Eintrags in der Stammtabelle zu verweisen.

Der Gegenstand der Einlegung oder Erhebung ist in dem Hinterlegungsprotokolle nur im Allgemeinen zu bezeichnen.

Die Einträge im Protokolle sind von den in § 5 bezeichneten Beamten zu unterschreiben.

Das Protokoll darf außerhalb des Hinterlegungsbehälters, jedoch nur unter sicherem Verschlusse, aufbewahrt werden.

#### § 14.

In der Stammtabelle ist jede Einlegung und Erhebung unter genauer Bezeichnung des Gegenstands und der Zeit der Einlegung oder Erhebung einzutragen.

Die Tabelle ist in dem Hinterlegungsbehälter, beziehungsweise bei unvermeidlicher Behinderung unter sonstigem sicherem Verschlusse, aufzubewahren.

#### § 15.

Die Jahrestabelle enthält eine Uebersicht über alle während des Geschäftsjahres vorhandenen und in dessen Verlaufe erledigten Hinterlegungen und ist am Schlusse des Geschäftsjahres an das Ministerium des Innern und der Justiz einzusenden.

#### § 16.

Die am 1. Oktober d. J. in gerichtlicher Hinterlegung befindlichen Gegenstände gehen mit diesem Tage nach Maßgabe des Artikels 6 des Gesetzes vom 3. September 1878, die Ausführung des Deutschen Gerichtsverfassungsgesetzes betreffend, auf die in diesem Artikel bezeichneten neuen Gerichte über.

#### § 17.

Die gegenwärtige Verordnung tritt mit dem 1. Oktober d. J. in Kraft.

Unsere Ministerien des Innern und der Justiz und der Finanzen sind mit dem Vollzuge derselben beauftragt.

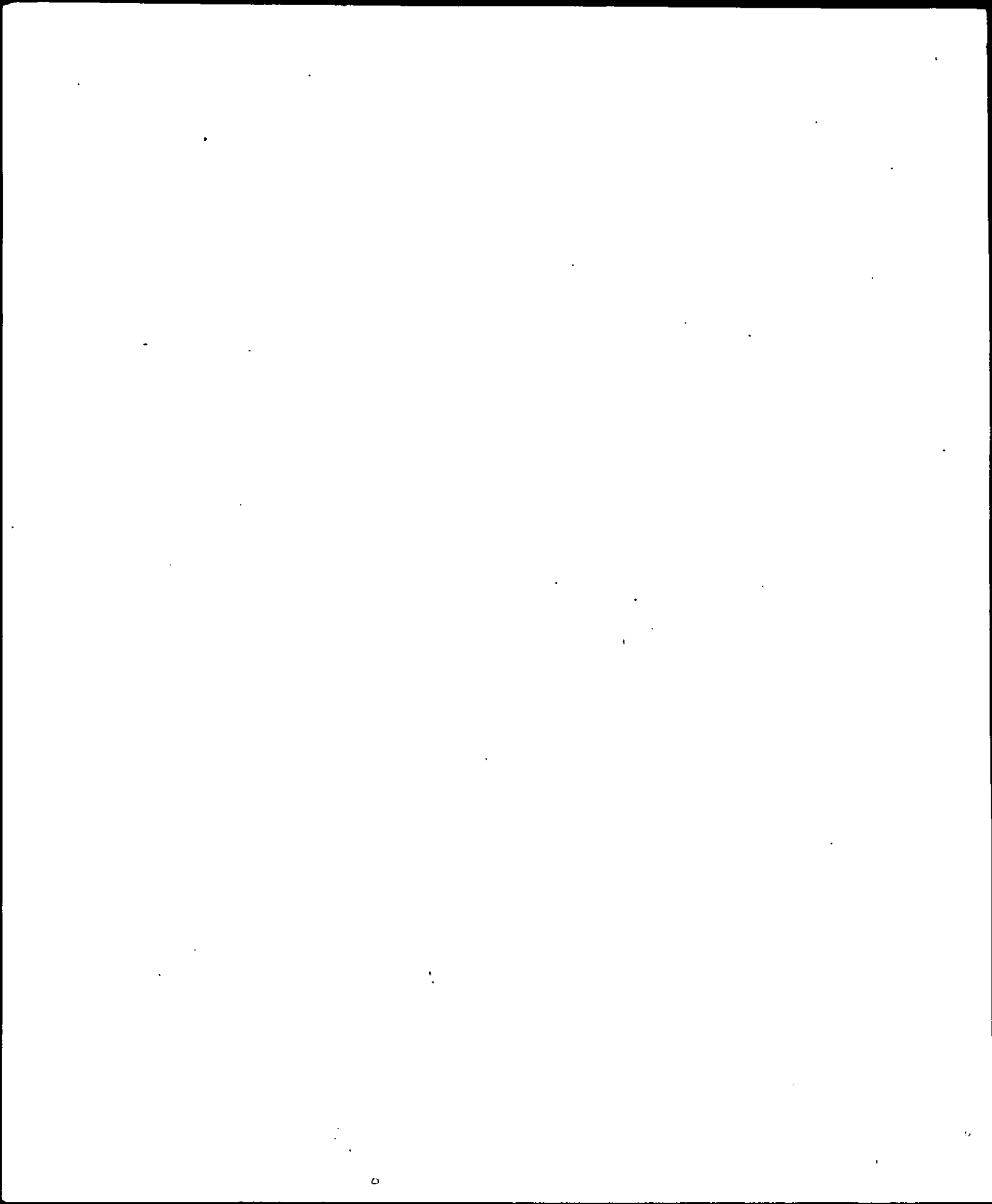
Urkundlich Unserer eigenhändigen Unterschrift und des beigedrückten Großherzoglichen Siegels.

Darmstadt, den 9. September 1879.

(L. S.)

K U D M J G.

b. Stafd. Schleiermacher.



Großherzoglich Hessisches  
**R e g i e r u n g s b l a t t.**

**N<sup>o</sup>. 47.**

Darmstadt, den 25. September 1879.

Inhalt: 1) Verordnung, die Eingangsformel der Urtheile und Notariatsurkunden betreffend. — 2) Verordnung, die Sühneverhandlung im Strafverfahren und die Strafvollstreckung betreffend. — 3) Verordnung, die Aufhebung der Verordnung vom 2. Juli 1853 über die Vertretung der Parteien bei den Handels-, Friedens- und Polizeigerichten der Provinz Rheinhessen betreffend. — 4) Bekanntmachung, die Bildung der Standesamtsbezirke betr.

**V e r o r d n u n g ,**

die Eingangsformel der Urtheile und Notariatsurkunden betreffend.

**LUDWIG IV.** von Gottes Gnaden Großherzog von Hessen und bei Rhein etc. etc.

Auf Grund des Artikels 73 der Verfassungsurkunde haben Wir verordnet und verordnen, wie folgt:

§ 1.

Alle Urtheile der im Großherzogthum auf Grund des Deutschen Gerichtsverfassungsgesetzes und der Ausführungsbestimmungen dazu errichteten Gerichte erhalten in der Urschrift und in der Ausfertigung die Eingangsformel:

„Im Namen des Großherzogs.“

§ 2.

Die gleiche Eingangsformel erhalten die vollstreckbaren Ausfertigungen der Notariatsurkunden in der Provinz Rheinhessen.

## § 3.

Die Verordnung der vormaligen General-Commission zu Mainz, die den Ausfertigungen der Urtheile und Notariatsakten beizufügende Formel betreffend, vom 24. Juli 1816 ist aufgehoben. Die executorische Kraft der in den bisherigen Formen ertheilten Ausfertigungen von Urtheilen und Notariatsurkunden bleibt jedoch aufrecht erhalten.

## § 4.

Gegenwärtige Verordnung tritt am 1. Oktober d. J. in Kraft.

Urkundlich Unserer eigenhändigen Unterschrift und beigedrückten Großherzoglichen Siegels.

Darmstadt, den 16. September 1879.

(L. S.)

L U D W I G.

v. Starck.

## Verordnung,

die Sühneverhandlung im Strafverfahren und die Strafvollstreckung betr.

**LUDWIG IV.** von Gottes Gnaden Großherzog von Hessen und bei Rhein *rc. rc.*

Zur Ausführung der Deutschen Strafprozeßordnung haben Wir verordnet und verordnen, wie folgt:

### I. Sühneverhandlung.

## § 1.

Die Vergleichsbehörden sind ermächtigt, bestimmte Tage und Stunden zur Vornahme von Sühneverhandlungen (§ 420 der Strafprozeßordnung) zum Voraus festzusetzen und öffentlich bekannt zu machen.

## § 2.

Zur Sühneverhandlung können die Parteien ohne Ladung erscheinen.

Auf Antrag des Verletzten hat die Vergleichsbehörde (Art. 4 des Gesetzes, die Ausführung der Deutschen Strafprozeßordnung betr., vom 9. Juni 1879) dem Beschuldigten

unter Angabe der ihm zur Last gelegten Beleidigung zur Sühneverhandlung auf bestimmt zu bezeichnenden Tag und Stunde durch den Gemeindediener schriftlich vorzuladen.

### § 3.

Erscheint der Antragsteller in dem anberaumten Termine nicht, so findet eine Sühneverhandlung nicht statt.

Erscheint der Beschuldigte nicht, so wird angenommen, daß er sich auf den Sühneversuch nicht einlassen wolle.

Eine Bescheinigung über die Erfolglosigkeit des Sühneversuchs kann nur erteilt werden, wenn der Antragsteller im Termine erscheint.

Die Bescheinigung muß mit der Unterschrift und dem Amtssiegel der Vergleichsbehörde versehen sein. Sie soll die Angabe der Beleidigung nach Inhalt und Zeit, sowie der Zeit der Anbringung des Antrages, des Orts und des Tages der Ausstellung enthalten.

### § 4.

Kommt ein Vergleich zu Stande, so ist derselbe zu protokollieren und von den Parteien sowie von der Vergleichsbehörde zu unterzeichnen.

### § 5.

Die Verfügungen, Verhandlungen und Ausfertigungen der Vergleichsbehörde sind kosten- und stempelfrei.

Schreibgebühren und baare Auslagen sind der Vergleichsbehörde sofort zu entrichten. Dieselbe kann ihre Thätigkeit von der sofortigen Entrichtung abhängig machen.

### § 6.

Die Schreibgebühr für die schriftliche Ausfertigung der Vorladung und für die Bescheinigung der Erfolglosigkeit des Sühneversuchs beträgt je 25 Pf.

Für die Aufnahme des Protokolls über einen zu Stande gekommenen Vergleich sind Schreibgebühren nicht zu berechnen.

Für von den Parteien erbetene Abschriften dieses Protokolls sind an Schreibgebühren 25 Pfennige und bei Protokollen von mehr als zwei Seiten für jede folgende Seite 10 Pfennige zu entrichten. Jede angefangene Seite wird voll berechnet.

### § 7.

Die Gebühr des Gemeindedieners für Zustellung der Vorladung beträgt 20 Pfennige.

## II. Strafvollstreckung.

## § 8.

Die Strafvollstreckung wird für diejenigen Sachen, in welchen das Amtsgericht (Schöffengericht, Rheinschiffahrtsgericht) in erster Instanz erkannt hat und eine Haftstrafe oder eine nach den bestehenden Vorschriften in den Haftlokalen zu verbüßende Gefängnißstrafe zu vollziehen ist, dem Amtsrichter übertragen.

In allen übrigen Fällen erfolgt die Strafvollstreckung durch die Staatsanwaltschaft bei dem Landgericht.

## § 9.

Ueber Strafaufschub in den Fällen des § 487 Absatz 1 und 2 der Strafprozeßordnung hat diejenige Behörde zu befinden, welcher die Strafvollstreckung nach den Bestimmungen des § 8 obliegt, in den Fällen des § 487 Absatz 3 sowie des § 488 der Strafprozeßordnung die Staatsanwaltschaft bei dem Landgerichte, welche, sofern sie den Strafaufschub bewilligen will, die Genehmigung des Oberstaatsanwalts einzuholen hat.

## § 10.

Gegenwärtige Verordnung tritt am 1. Oktober 1879 in Kraft.

Urkundlich Unserer eigenhändigen Unterschrift und beigedrückten Großherzoglichen Siegels.

Darmstadt, den 16. September 1879.

(L. S.)

L U D W I G.

v. Starck.

---

**Verordnung,**

die Aufhebung der Verordnung vom 2. Juli 1853 über die Vertretung der Parteien bei den Handels-, Friedens- und Polizeigerichten der Provinz Rheinhesfen betreffend.

**L U D W I G** IV. von Gottes Gnaden Großherzog von Hessen und bei Rhein *rc. rc.*

Mit Rücksicht auf die am 1. Oktober l. J. in Kraft tretenden Reichsjustizgesetze haben Wir verordnet und verordnen hierdurch, wie folgt:

## § 1.

Unsere Verordnung vom 2. Juli 1853, betreffend die Vertretung der Parteien bei den Handels-, Friedens- und Polizeigerichten der Provinz Rheinhessen, tritt am 1. Oktober l. J. außer Wirksamkeit.

## § 2.

Mit demselben Tage erlöschen alle auf Grund jener Verordnung ertheilten Berechtigungen zur Vertretung von Parteien bei den Handels-, Friedens- und Polizeigerichten der Provinz Rheinhessen.

Urkundlich Unserer eigenhändigen Unterschrift und beigedrückten Großherzoglichen Siegels.

Darmstadt, den 16. September 1879.

(L. S.)

R U D W I G.

v. Starck.

## Bekanntmachung,

die Bildung der Standesamtsbezirke betreffend.

Nachdem die Bildung der Amtsgerichtsbezirke des Großherzogthums durch die Verordnung zur Ausführung des Deutschen Gerichtsverfassungsgesetzes und des Einführungsgesetzes zum Gerichtsverfassungsgesetze vom 14. Mai 1879 stattgefunden und sich in Folge dessen die Nothwendigkeit einer neuen Eintheilung der Standesamtsbezirke ergeben hat, so wird hierdurch die nachstehende Uebersicht der aus mehreren Gemeinden neu gebildeten Standesamtsbezirke mit dem Anfügen zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß es bezüglich aller in dieser, sowie in der durch die Bekanntmachung vom 22. Dezember 1875 veröffentlichten Uebersicht nicht genannten Gemeinden auch fernerhin bei der in Artikel 1 der Verordnung vom 3. November 1875, die Ausführung des Reichsgesetzes über die Beurkundung des Personenstandes und die Eheschließung vom 6. Februar 1875 betreffend, aufgestellten Regel verbleibt, wonach jede Gemeinde für sich einen selbstständigen Standesamtsbezirk bildet, und daß die neue Eintheilung der Standesamtsbezirke mit dem 1. Oktober 1879 in Wirksamkeit tritt.

Darmstadt, am 12. September 1879.

Großherzogliches Ministerium des Innern und der Justiz.

v. Starck.

v. Bechtold.

## Uebersicht

der aus mehreren Gemeinden neu gebildeten Standesamtsbezirke.

### I. Provinz Starkenburg.

Amtsgericht Darmstadt II.

Standesamtsbezirk Frankenhäusen: Frankenhäusen und Neutsch.

Amtsgericht Groß-Umstadt.

Standesamtsbezirk Wiebelsbach: Wiebelsbach mit Frau-Naufes.

Amtsgericht Höchst.

Standesamtsbezirk Höchst: Höchst mit Dusenbach, Ober-Naufes und Schloß-Naufes.

### II. Provinz Oberhessen.

Amtsgericht Lauterbach.

Standesamtsbezirk Lauterbach: Lauterbach mit Rudlos.

---



Großherzoglich Hessisches  
**R e g i e r u n g s b l a t t.**

**N<sup>o</sup>. 48.**

Darmstadt, den 26. September 1879.

Inhalt: Verordnung, das Armenrecht betreffend.

**Verordnung,**  
 das Armenrecht betreffend.

**LUDWIG IV.** von Gottes Gnaden Großherzog von Hessen und  
 bei Rhein *rc. rc.*

Auf Grund der §§ 106 ff. der Deutschen Civilprozeßordnung, des § 419 der Deutschen Strafprozeßordnung, des Artikels 9 Absatz 2 des Gesetzes, das Verfahren in Sachen der nichtstreitigen Gerichtsbarkeit betreffend, vom 5. Juni 1879 und des Artikels 13 des Gesetzes, die Ausführung des Deutschen Gerichtskostengesetzes und der Deutschen Gebührenordnungen für Gerichtsvollzieher und für Zeugen und Sachverständige betreffend, vom 30. August 1879 haben Wir verordnet und verordnen wie folgt:

§ 1.

In den Angelegenheiten der nichtstreitigen Gerichtsbarkeit kann, unter entsprechender Anwendung der Bestimmungen der Deutschen Civilprozeßordnung (§§ 106 ff.), das Armenrecht bewilligt und der Armenpartei zur Erledigung der durch einen Notar vorzunehmenden Geschäfte ein Notar vorläufig unentgeltlich beigegeben werden.

Die Bewilligung des Armenrechts ist ausgeschlossen bei gerichtlichen oder notariellen Akten, welche die Veräußerung oder Verpfändung von unbeweglichem Vermögen oder die Errichtung eines letzten Willens zum Gegenstand haben.

## § 2.

Das dem Gesuche um Bewilligung des Armenrechts — in einer streitigen oder nichtstreitigen Sache — beizufügende Zeugniß ist, unbeschadet der Bestimmung des § 109 Absatz 2 (Schlußsatz) der Civilprozeßordnung, in den Provinzen Starkenburg und Oberhessen von dem Ortsgerichte (d. h. dem Vorsteher und den Gerichtsmännern), in der Provinz Rheinhessen von dem Bürgermeister und zwei Gemeinderathsmitgliedern des Wohnorts des Nachsuchenden oder, wenn derselbe keinen Wohnort hat, seines Aufenthaltsorts auszustellen und dem Nachsuchenden zu behändigen.

Ist der Gesuchsteller Angehöriger eines andern deutschen Bundesstaats, so bemißt sich die Zuständigkeit für die Ausstellung des Zeugnisses nach den in diesem Bundesstaate geltenden Vorschriften.

In nichtstreitigen Sachen kann, wenn die Armuth des Gesuchstellers notorisch ist, von der Beibringung eines Zeugnisses abgesehen werden.

## § 3.

Die im Absatz 1 des vorigen Paragraphen bezeichneten Behörden haben bei Ausstellung des Armuthszeugnisses mit gewissenhafter Sorgfalt zu verfahren, sich über den von ihnen zu bezeugenden Sachverhalt genau zu verlässigen und zu diesem Behufe, wenn nöthig, Erkundigung bei andern Behörden, insbesondere bei den Behörden anderer Gemeinden, in welchen der Gesuchsteller Vermögen besitzt, einzuziehen.

Das Nähere über Form und Inhalt der von den bezeichneten Behörden auszustellenden Armuthszeugnisse wird Unser Ministerium des Innern und der Justiz bestimmen.

## § 4.

Ausländer, welche um Bewilligung des Armenrechts nachsuchen, haben beizubringen:

- 1) ein der Vorschrift des § 109 der C.-P.-O. entsprechendes Zeugniß;
- 2) eine Bescheinigung der zuständigen Behörde des Auslands, daß der Staat, welchem sie angehören, den Angehörigen des Großherzogthums Hessen die Vergünstigung des Armenrechts gewähre.

Der Beibringung der Bescheinigung bedarf es nicht, wenn mit dem betreffenden Staate ein Uebereinkommen wegen gegenseitiger Gewährung des Armenrechts besteht.

## § 5.

Zur Beurtheilung, ob nicht die von dem Gesuchsteller beabsichtigte Wahrnehmung seiner Rechte nuthwillig oder aussichtslos erscheine, kann das Gericht das persönliche Erscheinen des Gesuchstellers, sowie die Vorlage oder Erhebung von Schriftstücken verordnen, welche

derselbe über den betreffenden Gegenstand in Händen hat oder welche darüber in der Registratur des Gerichts oder anderer Behörden vorhanden sind.

## § 6.

Bei der Bewilligung des Armenrechts ist zugleich in den geeigneten Fällen

- 1) wegen Beiordnung eines Rechtsanwalts nach Maßgabe der §§ 107 (Absatz 3), 74, 609, 620 (Absatz 3) und 626 (Absatz 2) der C.-P.-O. und des § 34 der Rechtsanwaltsordnung;
- 2) wegen Beiordnung eines Gerichtsvollziehers oder mehrerer Gerichtsvollzieher nach Maßgabe des § 107 (Absatz 3) der C.-P.-O. und des § 25 der Gerichtsvollzieherordnung vom 21. Mai 1879

das Erforderliche zu verfügen.

## § 7.

Unser Ministerium des Innern und der Justiz ist mit dem Vollzuge dieser Verordnung beauftragt.

Dieselbe tritt mit dem 1. Oktober d. J. in Kraft.

Urkundlich Unserer eigenhändigen Unterschrift und beigedrückten Großherzoglichen Siegels.

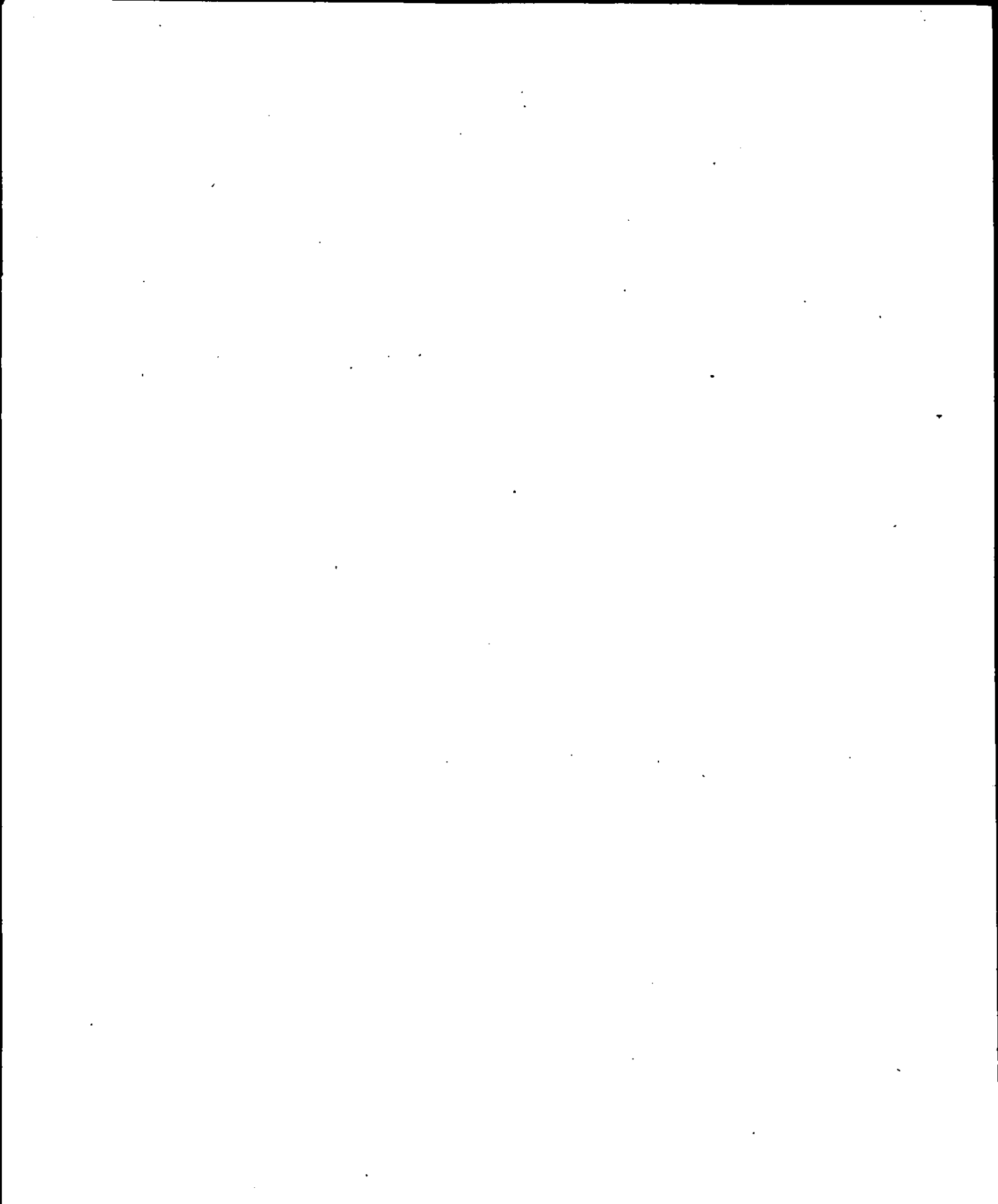
Darmstadt, den 2. September 1879.

(L. S.)

R U D W I G.

v. Starck.

---



Großherzoglich Hessisches  
**R e g i e r u n g s b l a t t.**

**N<sup>o</sup>. 49.**

Darmstadt, den 26. September 1879.

Inhalt: 1) Verordnung, die allgemeine Einführung von Stempelmarken betreffend. — 2) Bekanntmachung, die allgemeine Einführung von Stempelmarken betreffend.

**V e r o r d n u n g,**  
 die allgemeine Einführung von Stempelmarken betreffend.

**LUDWIG IV.** von Gottes Gnaden Großherzog von Hessen und bei Rhein *rc. rc.*

Nachdem es für angemessen erachtet worden ist, allgemein an Stelle des Stempelpapiers Stempelmarken einzuführen, haben Wir verordnet und verordnen hiermit, wie folgt:

§ 1.

Die Vorschriften der Verordnung vom 30. August d. J., die Gerichts-Kosten und Gebühren betreffend, über Erfüllung der Stempelpflicht bei Erhebung von Stempelabgaben in der nichtstreitigen Gerichtsbarkeit und dem besonderen Verfahren, sowie über die den betreffenden Behörden und Beamten dabei obliegenden Verbindlichkeiten finden für die Folge auch bei der Erhebung der übrigen, in die Staatskasse fließenden Stempelabgaben entsprechende Anwendung.

§ 2.

Die Stempelpflicht wird inskünftig allgemein durch Aufkleben und Entwerthung von Stempelmarken auf dem stempelpflichtigen Schriftstück (Eingabe, Ausfertigung) erfüllt.

Die Marken müssen den Betrag des tarifmäßigen Stempels decken und am oberen Rande des Schriftstücks aufgeklebt werden. Behufs der Entwerthung sind in jeder einzelnen Stempelmarke die Anfangsbuchstaben des Namens, beziehungsweise der Firma Desjenigen, welcher die Marken verwendet, mit deutlichen Buchstaben in Tinte einzuschreiben, und ist alsdann die Marke kreuzweise zu durchstreichen.

Beamte und Behörden entwerthen die Stempelmarken, indem die Anfangsbuchstaben der Bezeichnung der Dienststelle und das Datum der Verwendung eingeschrieben oder aufgedrückt werden und die Marke kreuzweise durchstrichen wird.

Stempelzeichen, welche diesen Bestimmungen zuwider verwendet worden sind, werden als nicht verwendet angesehen. Eine Ausnahme hiervon findet statt bei Eingaben von Privatpersonen an Beamte oder Behörden. Sind in einem solchen Falle die verwendeten Marken gar nicht oder in ungenügender Weise entwerthet, so hat der Beamte oder die Behörde, an welche die Eingabe gelangt ist, das in dieser Beziehung Erforderliche nachzuholen.

Der Betrag ist regelmäßig durch eine möglichst geringe Zahl von Marken zu decken.

### § 3.

Die mit der Errichtung oder Ausstellung stempelpflichtiger Ausfertigungen (Urkunden) befaßten Beamten haben auf genaue Befolgung der Stempelvorschriften zu achten und rechtzeitig die Beibringung der erforderlichen Stempelzeichen zu veranlassen.

Vor erfolgter Stempelverwendung dürfen die stempelpflichtigen Schriftstücke (Urkunden, Ausfertigungen) nicht ausgehändigt, keine Ausfertigungen oder Abschriften derselben und keine Bescheinigungen oder Mittheilungen über die vorgenommene Amtshandlung ertheilt werden. Der zuwiderhandelnde Beamte bleibt der Staatskasse für Entrichtung der fehlenden Stempelabgabe persönlich verhaftet und hat außerdem (abgesehen von der Befugniß der vorgesetzten Behörde zur Erkennung von Ordnungsstrafen und zur Einleitung des Disciplinarstrafverfahrens) eine Zuschlagsgebühr im Betrage des fehlenden Stempels zu entrichten.

### § 4.

Das bei den Stempelpapier-Austheilern am 1. Oktober d. J. noch vorrätthige Stempelpapier kann noch bis zum Schlusse des Monats März 1880 in der bisherigen Weise verwendet werden.

In der Provinz Rheinhesen ist bei Eingaben an Administrativbehörden das seither vorgeschriebene Dimensions-Stempelpapier bis auf Weiteres auch fernerhin zu verwenden.

Vom 1. April 1880 ab ist eine Verwendung von gestempeltem Papier behufs Erfüllung der Stempelpflicht nicht gestattet. Vorräthe an Stempelpapier können vor diesem Termin bei der Hauptstempelverwaltung gegen Stempelmarken umgetauscht werden.

## § 5.

Unsere Ministerien des Innern und der Justiz und der Finanzen sind mit dem Vollzuge dieser Verordnung beauftragt.

Dieselbe tritt mit dem 1. Oktober d. J. in Kraft.

Urkundlich Unserer eigenhändigen Unterschrift und beigedrückten Großherzoglichen Siegels.

Darmstadt, den 20. September 1879.

(L. S.)

U D M J G.

v. Stark. Schleiermacher.

## Bekanntmachung,

die allgemeine Einführung von Stempelmarken betreffend.

Unter Bezugnahme auf die Verordnung vom 30. August d. J., die Gerichts-Kosten und Gebühren betreffend, und vom 20. September d. J. in obigem Betreff wird Nachstehendes zur öffentlichen Kenntniß gebracht:

1) Zu den dermalen bestehenden 9 Arten Stempelmarken à 5 Pf., 10 Pf., 20 Pf., 40 Pf., 50 Pf., 60 Pf., 1 M., 2 M. und 5 M. sind folgende weitere 11 Arten, nämlich zu 30 Pf., 3 M., 4 M., 6 M., 10 M., 20 M., 30 M., 40 M., 50 M., 60 M. und 100 M. angefertigt worden, und werden dieselben von der Hauptstempelverwaltung gegen Vorauszahlung des Stempelbetrags an die Stempelmarken-Austheiler auf Bestellung abgegeben. Ein Bezug gegen Abrechnung findet fernerhin nicht mehr statt.

2) Die Provision der Stempelmarken-Austheiler wird vom 1. Oktober d. J. an auf 3 Prozent allgemein festgesetzt.

3) Die Abgabe von Formularen durch die Hauptstempelverwaltung hört mit Ablauf des Monats Oktober d. J. auf. Den Beamten werden die zu ihrem Dienstgebrauche nöthigen Formularen auf ungestempelttem Papier nach Maßgabe der denselben noch besonders erteilt werdenden Bestimmungen auch künftig geliefert.

An Privat-Austheiler werden Formularien nicht mehr abgegeben.

4) Der zur Zeit auf 200 fl. bestimmte Minimalbetrag des Bezugs an Stempelmarken wird vom 1. Oktober d. J. ab für Privat-Austheiler auf 100 M. herabgesetzt.

Darmstadt, den 23. September 1879.

Großherzogliches Ministerium des Innern und der Justiz und der Finanzen.

v. Starck.

Schleiermacher.

Weigel.

---



Großherzoglich Hessisches

# Regierungsblatt.

N<sup>o</sup>. 50.

Darmstadt, den 27. September 1879.

---

Inhalt: Verordnung, die Veröffentlichung amtlicher Bekanntmachungen der Gerichte betreffend.

---

## Verordnung,

die Veröffentlichung amtlicher Bekanntmachungen der Gerichte betreffend.

LUDWIG IV. von Gottes Gnaden Großherzog von Hessen und bei Rhein 2c. 2c.

Zur Ausführung der in den Deutschen Prozeßordnungen enthaltenen Bestimmungen über Veröffentlichung amtlicher Bekanntmachungen der Gerichte, sowie zur Herstellung eines gleichheitlichen Verfahrens haben Wir verordnet und verordnen, wie folgt:

### § 1.

Zur Veröffentlichung amtlicher Bekanntmachungen der Gerichte, welche auf Grund der Deutschen Prozeßordnungen sowie der dazu erlassenen Ausführungsgesetze und Ausführungsverordnungen zu erfolgen haben, ist die Darmstädter Zeitung bestimmt.

### § 2.

Die Verordnung, die Verkündung gerichtlicher Anzeigen in der Provinz Rheinhesseu betreffend, vom 13. Dezember 1872, sowie die hinsichtlich der Verkündung solcher Anzeigen

in den Provinzen Starkenburg und Oberhessen bestehenden reglementären Bestimmungen, soweit sie mit gegenwärtiger Verordnung im Widerspruch stehen, sind aufgehoben.

Urkundlich Unserer eigenhändigen Unterschrift und beigedrückten Großherzoglichen Siegels.

Wolfsgarten, den 21. September 1879.

(L. S.)

R U D W I G.

v. Starck.

---

Großherzoglich Hessisches

# Regierungsblatt.

N<sup>o</sup>. 51.

Darmstadt, den 27. September 1879.

---

Inhalt: Bekanntmachung, die Erhebung der Gerichtskosten betreffend.

---

## Bekanntmachung, die Erhebung der Gerichtskosten betreffend.

Unter Bezugnahme auf die Verordnung vom 11. September d. J., den Ansat, die Erhebung und Beitreibung der Gerichtskosten betreffend, wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß bis auf Weiteres als Hebestellen für die Erhebung der Gerichtskosten vom 1. Oktober d. J. ab die in nachstehender Uebersicht bezeichneten Stellen bestimmt worden sind und daß sich deren Erhebungsbefugniß je auf den ganzen Bezirk des betreffenden in der Uebersicht angegebenen Gerichts erstreckt.

Darmstadt, den 22. September 1879.

Großherzogliches Ministerium der Finanzen.

Schleiermacher.

Beigel.

## Uebersicht

der mit der Erhebung der Gerichtskosten betrauten Stellen.

### I. In der Provinz Starkenburg.

1. Für das Oberlandesgericht und Landgericht: das Rentamt Darmstadt,
2. für die Amtsgerichte Darmstadt I und II: die Distriktseinnehmerei Darmstadt,
3. für das Amtsgericht Beerfelden: die Distriktseinnehmerei Beerfelden,
4. für das Amtsgericht Fürth: die Distriktseinnehmerei Fürth,
5. für das Amtsgericht Gernsheim: die Distriktseinnehmerei Gernsheim,
6. für das Amtsgericht Groß-Gerau: die Distriktseinnehmerei Groß-Gerau I,
7. für das Amtsgericht Groß-Umstadt: die Distriktseinnehmerei Groß-Umstadt,
8. für das Amtsgericht Hirschhorn: die Distriktseinnehmerei Hirschhorn,
9. für das Amtsgericht Höchst: die Distriktseinnehmerei Höchst,
10. für das Amtsgericht Langen: die Distriktseinnehmerei Langen,
11. für das Amtsgericht Lorsch: die Unterhebstelle zu Lorsch,
12. für das Amtsgericht Michelstadt: die Distriktseinnehmerei Michelstadt,
13. für das Amtsgericht Offenbach: die Distriktseinnehmerei Offenbach I,
14. für das Amtsgericht Reinheim: die Distriktseinnehmerei Reinheim,
15. für das Amtsgericht Seligenstadt: die Distriktseinnehmerei Seligenstadt,
16. für das Amtsgericht Wald-Michelbach: die Distriktseinnehmerei Wald-Michelbach,
17. für das Amtsgericht Wimpfen: die Distriktseinnehmerei Wimpfen;
18. für das Amtsgericht Zwingenberg: die Distriktseinnehmerei Zwingenberg.

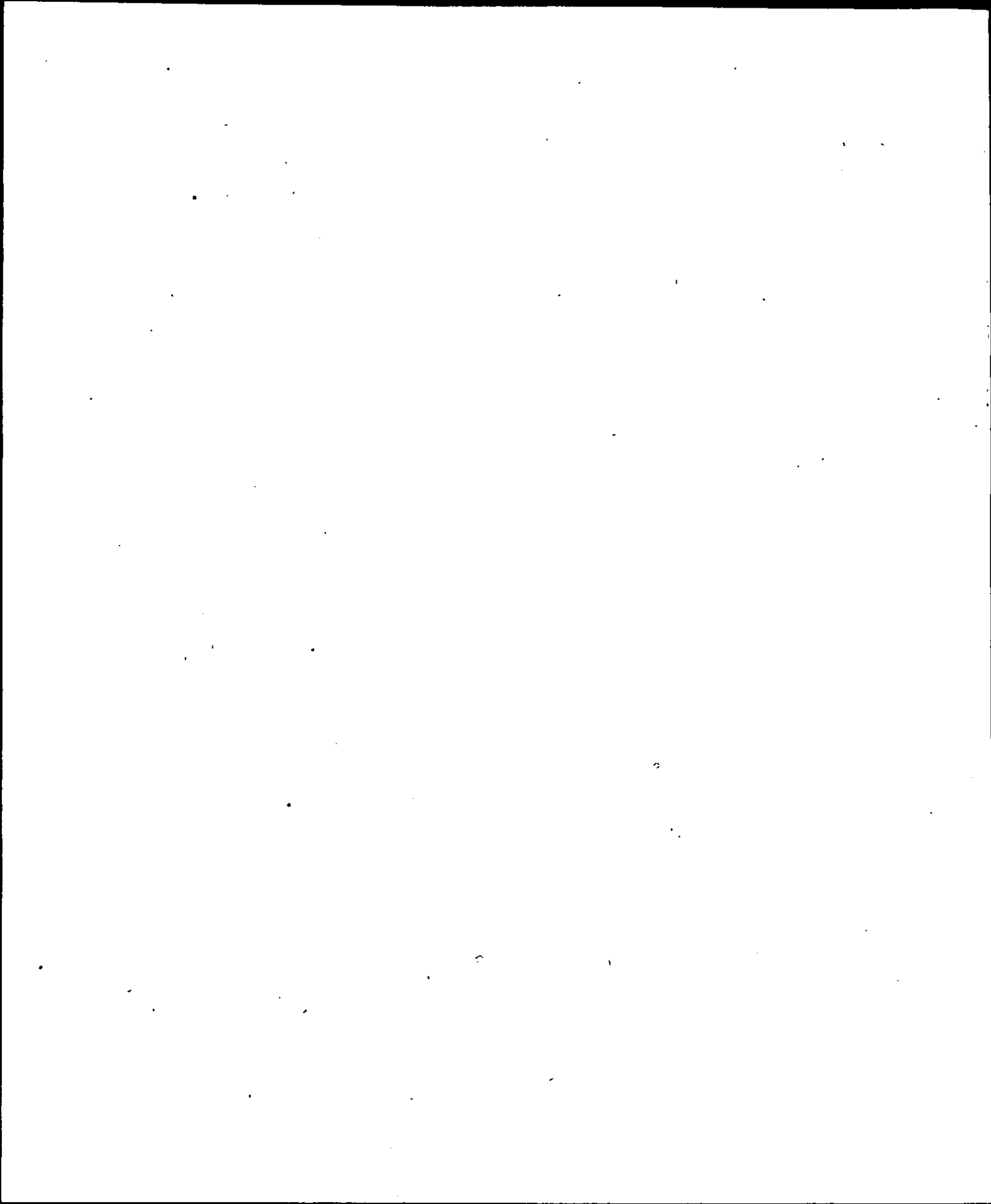
### II. In der Provinz Oberhessen.

19. Für das Landgericht: das Rentamt Gießen,
20. für das Amtsgericht Gießen: die Distriktseinnehmerei Gießen I,
21. für das Amtsgericht Alsfeld: die Distriktseinnehmerei Alsfeld,
22. für das Amtsgericht Altenstadt: die Distriktseinnehmerei Altenstadt,
23. für das Amtsgericht Büdingen: die Distriktseinnehmerei Büdingen,
24. für das Amtsgericht Bugbach: die Distriktseinnehmerei Bugbach,
25. für das Amtsgericht Friedberg: die Distriktseinnehmerei Friedberg,
26. für das Amtsgericht Grünberg: die Distriktseinnehmerei Grünberg,
27. für das Amtsgericht Herbstein: die Unterhebstelle zu Herbstein,
28. für das Amtsgericht Homberg: die Distriktseinnehmerei Homberg,
29. für das Amtsgericht Hungen: die Distriktseinnehmerei Hungen,
30. für das Amtsgericht Laubach: die Distriktseinnehmerei Laubach,
31. für das Amtsgericht Lauterbach: die Distriktseinnehmerei Lauterbach,
32. für das Amtsgericht Lich: die Distriktseinnehmerei Lich,
33. für das Amtsgericht Bad-Nauheim: die Distriktseinnehmerei Bad-Nauheim,
34. für das Amtsgericht Nidda: die Distriktseinnehmerei Nidda,
35. für das Amtsgericht Ortenberg: die Distriktseinnehmerei Ortenberg,
36. für das Amtsgericht Schlitz: die Distriktseinnehmerei Schlitz,
37. für das Amtsgericht Schotten: die Distriktseinnehmerei Schotten;

38. für das Amtsgericht Ulrichstein: die Distriktseinnehmerei Ulrichstein,  
39. für das Amtsgericht Wilbel: die Distriktseinnehmerei Wilbel.

### III. In der Provinz Rheinhesfen.

40. Für das Landgericht: die Obereinnehmerei Mainz,  
41. für das Amtsgericht Mainz: die Distriktseinnehmerei Mainz I.  
42. für das Amtsgericht Alzey: die Distriktseinnehmerei Alzey I,  
43. für das Amtsgericht Bingen: die Distriktseinnehmerei Bingen,  
44. für das Amtsgericht Nieder-Olm: die Distriktseinnehmerei Nieder-Olm,  
45. für das Amtsgericht Ober-Ingelheim: die Distriktseinnehmerei Nieder-Ingelheim,  
46. für das Amtsgericht Oppenheim: die Distriktseinnehmerei Oppenheim,  
47. für das Amtsgericht Osthofen: die Distriktseinnehmerei Osthofen,  
48. für das Amtsgericht Pfeddersheim: die Distriktseinnehmerei Pfeddersheim,  
49. für das Amtsgericht Wöllstein: die Distriktseinnehmerei Sprendlingen zu Wöllstein,  
50. für das Amtsgericht Wörrstadt: die Distriktseinnehmerei Wörrstadt,  
51. für das Amtsgericht Worms: die Distriktseinnehmerei Worms.
-



Großherzoglich Hessisches  
**Regierungsblatt.**

**N<sup>o</sup>. 52.**

Darmstadt, den 29. September 1879.

Inhalt: 1) Bekanntmachung, Abänderungen der Postordnung vom 8. März 1879 betreffend. — 2) Bekanntmachung, die Führung der Handels- Zeichen- und Musterregister betreffend. — 3) Bekanntmachung, die Zusammenlegung mehrerer Amtsgerichtsbezirke zu einem Forstgerichtsbezirke betreffend.

**Bekanntmachung,**

Abänderungen der Postordnung vom 8. März 1879 betreffend.

Die nachstehend abgedruckten Abänderungen der Postordnung vom 8. März 1879 (Regsbl. Nr. 9), welche vom 1. Oktober l. J. ab in Wirksamkeit treten, werden hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Darmstadt, den 29. August 1879.

Großherzogliches Staatsministerium.

v. Staud.

Rothe.

Berlin, 24. August 1879.

**Abänderungen**

der

**Postordnung vom 8. März 1879.**

Auf Grund der Vorschrift im § 50 des Gesetzes über das Postwesen des Deutschen Reichs vom 28. Oktober 1871 wird die Postordnung vom 8. März 1879 vom 1. Oktober d. J. ab in folgenden Punkten abgeändert:

I.

1. Der § 22 erhält folgende Fassung:  
Briefe mit Postzustellungsurkunde.

I. Wünscht der Absender eines gewöhnlichen oder eingeschriebenen Briefes, über die erfolgte Bestellung eine postamtliche Bescheinigung zu erhalten, so muß dem Briefe eine gehörig ausgefüllte Zustellungsurkunde nebst Abschrift äußerlich beigelegt werden; zugleich muß in der Aufschrift vermerkt sein: „Hierbei ein Formular zur Zustellungsurkunde nebst Abschrift“. Auf die Außenseite der zusammengefalteten Zustellungsurkunde ist vom Absender des Briefes die für die Rücksendung erforderliche Aufschrift zu setzen.

In Betreff der Bestellung zc. der Briefe mit Zustellungsurkunde siehe § 35.

II. Für Sendungen mit Zustellungsurkunde werden erhoben:

- 1) das gewöhnliche Briefporto,
- 2) eine Zustellungsgebühr von 20 Pf.,
- 3) das Porto von 10 Pf. für die Rücksendung der Zustellungsurkunde.

Wird die Einschreibung verlangt, so tritt dem Porto zu 1) die Einschreibgebühr von 20 Pf. hinzu.

III. Formular<sup>e</sup>, welche sowohl zu Urchristen, als auch zu Abschriften von Zustellungsurkunden verwendbar sind, können durch die Postanstalten zum Preise von 5 Pf. für je 10 Stück bezogen werden. Die Lieferung von Formularen an Gerichte, Gerichtsvollzieher und Gerichtsschreiber erfolgt unentgeltlich.

2. Der § 35 erhält folgende Fassung:

Bestellung der Schreiben mit Zustellungsurkunde.

I. Auf die Bestellung von Schreiben mit Zustellungsurkunde finden die Bestimmungen in den §§ 165—174 und 178 der Civilprozeßordnung für das Deutsche Reich vom 30. Januar 1877 mit der Maßgabe Anwendung, daß an die Stelle des Gerichtsvollziehers der bestellende Bote der Postanstalt tritt.

II. In Betreff der Bestellung von Schreiben mit Zustellungsurkunde, welche von Deutschen Gerichten, Gerichtsvollziehern, Gerichtsschreibern, Reichs- oder Staatsbehörden ausgehen, bewendet es bei den hierüber bestehenden besonderen Bestimmungen.

III. Die Porto- bz. sonstigen Beträge für ein Schreiben mit Zustellungs-Urkunde müssen sämtlich entweder vom Absender oder vom Empfänger entrichtet werden. Will der Absender die Gebühren tragen, so zahlt er bei der Einlieferung des Schreibens zunächst nur das Porto für die Beförderung des Schreibens nach dem Bestimmungsorte, die anderen Beträge werden erst auf Grund der vollzogen zurückkommenden Zustellungsurkunde von ihm eingezogen. Im Uebrigen bleibt der Absender für alle Beträge haftbar, welche bei der Bestellung der Sendung vom Empfänger nicht erhoben werden können. Falls jedoch die Zustellung nicht ausgeführt werden kann, kommt nur das Porto für die Beförderung des Schreibens nach dem Bestimmungsorte und bz. die Einschreibgebühr zum Ansaß.

Der Reichskanzler.

In Vertretung:

Stephan.



## Bekanntmachung,

die Führung der Handels-Zeichen- und Musterregister betreffend.

In Gemäßheit des Artikels 14 des Gesetzes, die Ausführung des Deutschen Gerichtsverfassungsgesetzes betreffend, vom 3. September 1878 wird hiermit bestimmt:

- 1) die Führung der Handels-Zeichen- und Musterregister für die Amtsgerichtsbezirke Mainz, Nieder-Olm, Oppenheim und Wörrstadt wird dem Amtsgerichte Mainz,
- 2) die Führung der nämlichen Register für die Amtsgerichtsbezirke Worms, Alzey, Osthofen und Pfeddersheim wird dem Amtsgerichte Worms,
- 3) die Führung der nämlichen Register für die Amtsgerichtsbezirke Bingen, Ober-Ingelheim und Wöllstein wird dem Amtsgerichte Bingen

übertragen.

Insofern in Bezug auf Eintragungen, welche bis zum 1. Oktober 1879 in den bei dem Handelsgerichte Mainz und bei dem Bezirksgerichte Alzey geführten Handels-Zeichen- und Musterregistern vollzogen sind, eine Ergänzung oder Aenderung irgend welcher Art nothwendig wird, ist dieselbe in den bisher geführten Registern zu vollziehen.

Die bisher bei dem Handelsgerichte Mainz geführten Register gehen an das Amtsgericht Mainz, die bei dem Bezirksgerichte Alzey geführten an das Amtsgericht Worms über.

Gegenwärtige Bestimmungen treten vom 1. Oktober 1879 an in Wirksamkeit.

Darmstadt, den 25. September 1879.

Großherzogliches Ministerium des Innern und der Justiz.

v. Stark.

v. Bechtold.

## Bekanntmachung,

die Zusammenlegung mehrerer Amtsgerichtsbezirke zu einem Forstgerichtsbezirke betreffend.

In Gemäßheit des Artikels 4 Absatz 3 des Gesetzes, das Verfahren in Forst- und Feldbrügesachen betreffend, vom 10. Juni 1879 wird hiermit bestimmt, daß:

- 1) die Amtsgerichtsbezirke Alzey und Wöllstein zu dem Forstgerichtsbezirke Alzey,
- 2) die Amtsgerichtsbezirke Worms, Osthofen und Pfeddersheim zu dem Forstgerichtsbezirke Worms,
- 3) die Amtsgerichtsbezirke Mainz, Nieder-Olm und Oppenheim zu dem Forstgerichtsbezirke Mainz,

4) die Amtsgerichtsbezirke Bingen und Ober-Ingelheim zu dem Forstgerichtsbezirke Bingen  
zusammengelegt werden.

Es wird dies mit dem Anfügen zur Kenntniß gebracht, daß für die in vorstehender  
Weise zu einem Forstgerichtsbezirke vereinigten Bezirke die Amtsgerichte Alzey, Worms,  
Mainz und Bingen, jedes für den angegebenen Bezirk, die Forstgerichtsbarkeit ausüben.

Darmstadt, den 25. September 1879.

Großherzogliches Ministerium des Innern und der Justiz.

v. Starck.

v. Bechtold.

---

Großherzoglich Hessisches

# Regierungsblatt.

**N<sup>o</sup>. 53.**

Darmstadt, den 3. Oktober 1879.

---

Inhalt: Bekanntmachung, das Armenrecht betreffend.

---

**Bekanntmachung,  
das Armenrecht betreffend.**

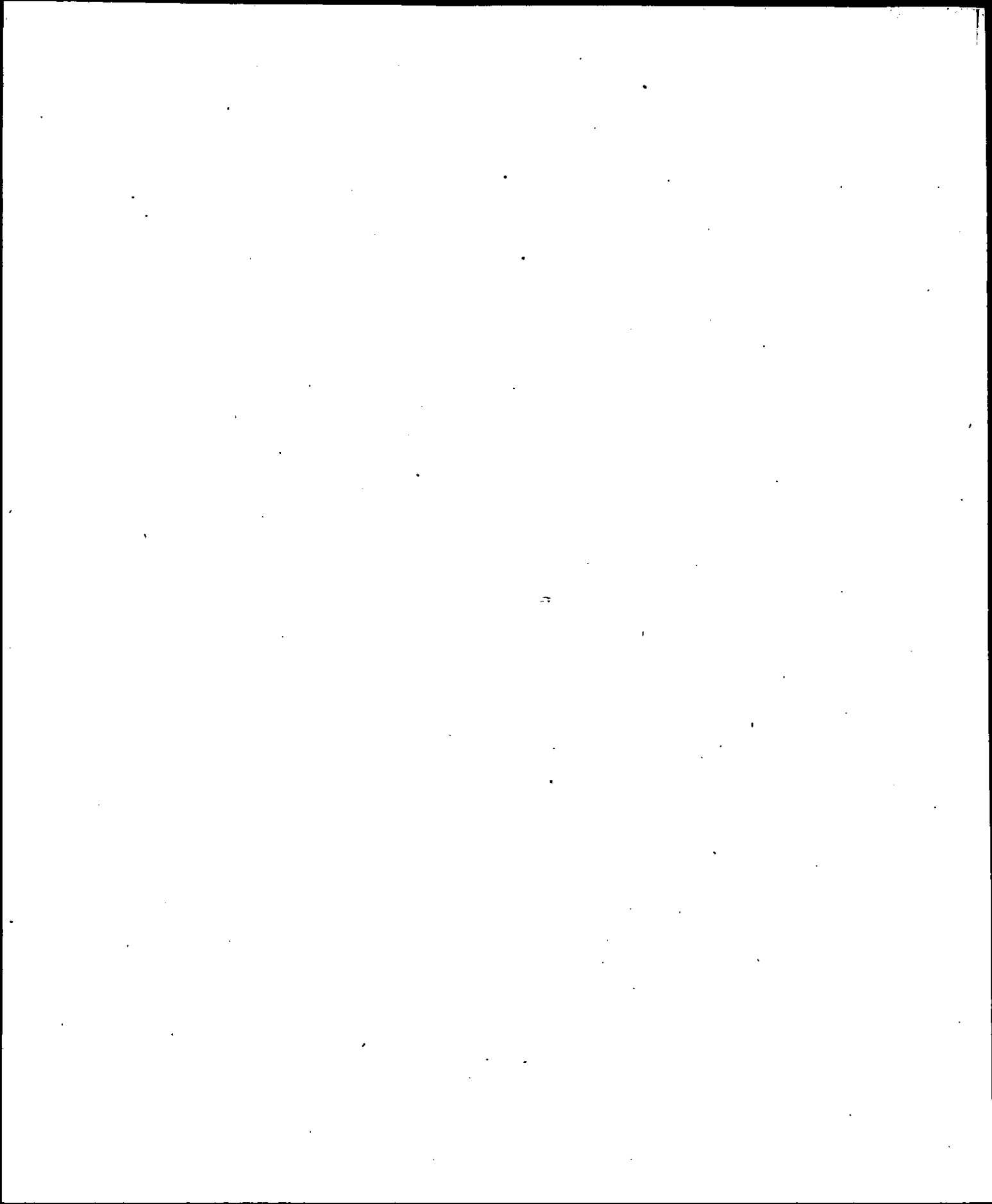
Auf Grund des § 3 Absatz 2 der Verordnung vom 2. d. M. bestimmt das unterzeichnete Ministerium, daß Armutszugnisse von den im § 2 Absatz 1 dieser Verordnung bezeichneten Behörden nach Maßgabe des nachstehenden Formulars auszustellen sind.

Darmstadt, den 29. September 1879.

Großherzogliches Ministerium des Innern und der Justiz.

v. Starck.

v. Bechtold.



# Zeugniß.

Das Gesuch des .....  
 von ..... um Bewilligung  
 des Armenrechts in der Rechtsache .....  
 ..... betreffend.

Dem ..... von  
 ....., welcher  
 um Bewilligung des Armenrechts in der obigen Rechts-  
 sache nachsuchen will, wird hiermit nach sorgfältiger  
 Nachforschung pflichtmäßig bezeugt:

- 1) Alter, Stand und Gewerbe des Gesuchstellers?
  
- 2) Familienstand, insbesondere Zahl, Geschlecht und  
 Alter vorhandener Kinder?
  
- 3) Gesundheitsumstände des Gesuchstellers und seiner  
 Familienangehörigen?

4) Immo:

4) Immobilienvermögen und dessen Schätzungswert,  
insbesondere:

- a. Besitz einer Hofraithe?
- b. Besitz von sonstigen Immobilien?

5) Besitz einer Leibrente, einer Ruhniedung, eines  
Leibgebings oder Auszugsrechts, eines Almend-  
genusses oder eines ständigen Einkommens an  
Besoldung, Ruhegehalt u. dgl.? Wie hoch ist  
der jährliche Bezug anzuschlagen?

6) Sonstiges Vermögen:

- a. an Werthpapieren und Forderungen?
- b. an Mobilien?

Ungefährer Werth?

7) Betrag der im Hypothekenbuche eingetragenen  
Schulden? Sonstige bekannte Schulden?

8) Betrag der von dem Gesuchsteller zu entrichtenden  
direkten Staatssteuern?

9) Erwerbsfähigkeit des Gesuchstellers und seiner  
Familienangehörigen? Insbesondere Möglichkeit  
des Erwerbs durch Betrieb eines Handels oder  
Gewerbes oder Ausübung einer Kunst? Muth-  
maßlicher Ertrag des Erwerbs

a. des

- a. des Gesuchstellers?
- b. der einzelnen erwerbsfähigen Familienangehörigen in einem Tag, einer Woche oder einem Monat?

10) Vermögensbesitz in anderen Gemeinden? In welchen? Ergebnis der dort eingezogenen Erkundigung?

11) Ob der Gesuchsteller nach allen angegebenen Verhältnissen im Stande ist, ohne Beeinträchtigung des für ihn und seine Familie notwendigen Unterhalts die Kosten der hier in Frage stehenden Rechtsangelegenheit zu bestreiten?



Großherzoglich Hessisches  
**R e g i e r u n g s b l a t t.**

**N<sup>o</sup>. 54.**

Darmstadt, den 4. Oktober 1879.

Inhalt: Nachtrag zu der Verordnung vom 27. August 1874, die Jagdwaffenpässe betreffend.

**N a c h t r a g**

zu der Verordnung vom 27. August 1874, die Jagdwaffenpässe betreffend.

**LUDWIG IV.** von Gottes Gnaden Großherzog von Hessen und bei Rhein &c. &c.

Wir haben Uns bewogen gefunden, nachträglich zu der Verordnung vom 27. August 1874, die Jagdwaffenpässe betreffend, zu verordnen und verordnen hiermit, wie folgt:

§ 1.

Von der Bestimmung im § 1 der Verordnung vom 27. August 1874, wonach im Großherzogthum Niemand außerhalb der Wohnorte mit einem zur Jagd tauglichen Feuer-  
gewehr erscheinen darf, ohne mit einem Jagdwaffenpasse versehen zu sein und solchen bei sich  
zu führen, sollen außer den in § 2 der gedachten Verordnung bereits erwähnten Personen  
ferner ausgenommen sein:

die Kriegervereine, wenn sie wie bei Begräbnissen und Hochzeiten von Kameraden in Abtheilungen geschlossen auftreten, und die einzelnen Mitglieder derselben auf dem Hinwege zu und dem Rückwege von den Orten der Versammlungen aus solchen Anlässen.

## § 2.

Gegenwärtige Nachtragöverordnung tritt mit dem Tage ihres Erscheinens im Regierungsblatt in Kraft.

Urkundlich Unserer eigenhändigen Unterschrift und beigedrückten Großherzoglichen Siegels.

Darmstadt, den 21. September 1879.

(L. S.)

K U D W I G.

Schleiermacher.

---

**Berichtigungen.**

Reg.-Blatt Nr. 22 S. 325 Art. 14 Zeile 2 v. o. ist hinter „vollständig“ „und“ einzuschalten.

Reg.-Blatt Nr. 38 S. 583 §. 15 v. o. statt „vertretenden“ „vertretenen“.

Reg.-Blatt Nr. 42 S. 628 § 3 §. 8 v. o. ist statt „derselben“ zu lesen „demselben“.

---

Großherzoglich Hessisches  
**R e g i e r u n g s b l a t t.**

**N<sup>o</sup>. 55.**

Darmstadt, den 18. Oktober 1879.

Inhalt: Nachtrag zu der Bekanntmachung vom 25. September 1879, die Zusammenlegung mehrerer Amtsgerichtsbezirke zu einem Forstgerichtsbezirke betreffend.

**N a c h t r a g**

zu der Bekanntmachung vom 25. September 1879, die Zusammenlegung mehrerer Amtsgerichtsbezirke zu einem Forstgerichtsbezirke betreffend.

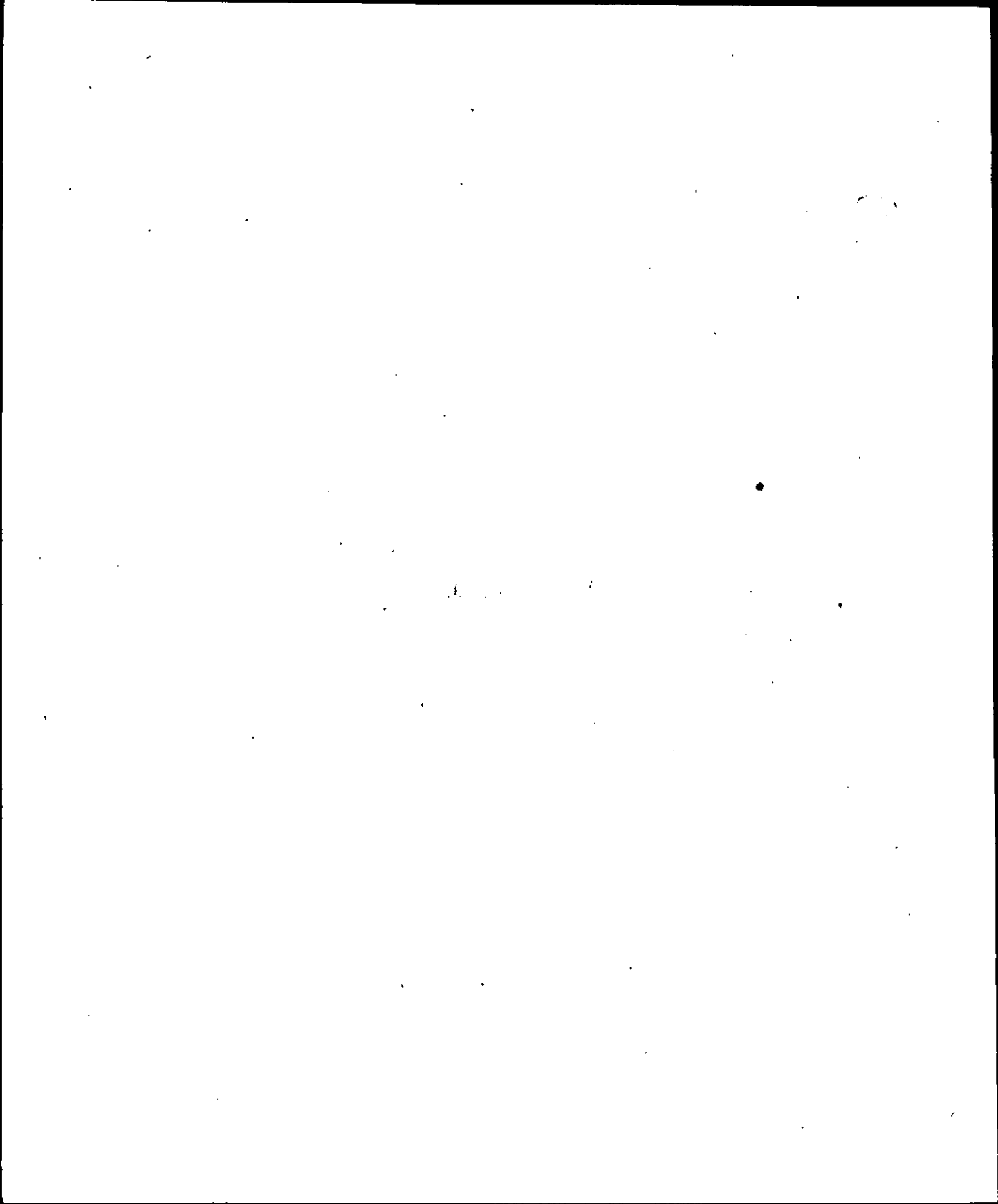
Mit Bezug auf pos. 3 der Bekanntmachung vom 25. September 1879, die Zusammenlegung mehrerer Amtsgerichtsbezirke zu einem Forstgerichtsbezirke betreffend, wird hierdurch auf Grund des Artikels 4 Absatz 3 des Gesetzes, das Verfahren in Forst- und Feldbrügesachen betreffend, vom 10. Juni 1879, nachträglich bestimmt, daß auch der Amtsgerichtsbezirk Wörrstadt mit dem Forstgerichtsbezirke Mainz vereinigt werden soll.

Darmstadt, am 11. Oktober 1879.

Großherzogliches Ministerium des Innern und der Justiz.

v. Stark.

v. Bechtold.



Großherzoglich Hessisches  
**R e g i e r u n g s b l a t t.**

**N<sup>o</sup>. 56.**

Darmstadt, den 13. November 1879.

Inhalt: 1) Bekanntmachung, die Gebühren für gerichtsarztliche Verrichtungen der Medicinalbeamten betreffend.  
2) Bekanntmachung, die Abgränzung der Dienstbezirke der delegirten Kreisärzte betreffend.

**Bekanntmachung,**

die Gebühren für gerichtsarztliche Verrichtungen der Medicinalbeamten betreffend.

Mit Rücksicht auf die Bestimmungen in §§ 13 und 14 der Deutschen Gebührenordnung für Zeugen und Sachverständige vom 30. Juni 1878 sollen mit Allerhöchster Genehmigung Seiner Königlichen Hoheit des Großherzogs fortan bei gerichtsarztlichen Geschäften, in Abänderung der in der Medicinal-Ordnung vom 25. Juni 1861 §§ 26 und 35, sowie in der Medicinaltaxe vom 14. November 1865 unter A, § 2 und 18, sowie B, II, pos. 3—8 und 46—92, ferner unter B, VI, pos. 3—8 und pos. 21—44 enthaltenen Vorschriften und Sätze, die nachfolgenden gelten.

**A. Gebühren.**

Für die von Gerichten, Gerichtsvorständen, Untersuchungsrichtern oder Staatsanwälten ihnen aufgetragenen Geschäfte haben die Medicinalbeamten und bestellten Gerichtsärzte ebenso wie, in Ermangelung anderweiter Verabredung, auch praktische Aerzte und praktische Thierärzte die nachverzeichneten Gebühren anzusprechen.

I. Arztliche Geschäfte.		von		bis	
		Mark	Pf.	Mark	Pf.
1	Für die Inspection einer menschlichen Leiche (gerichtliche Leichenschau) einschließlich des protokollarischen Fundberichts und Gutachtens . . . . .	5	—	10	—

	von		bis	
	Mar.	Pf.	Mar.	Pf.
2	Für die Inspection einer menschlichen Leiche mit Leichenöffnung (Section) einschließlich des protokollarischen Befunds und Gutachtens, Jeder der beiden Gerichtsärzte . . . . .			
	12	—	18	—
	bei hochgradiger fauliger Zersetzung der Leiche desgl. . . . .			
	20	—	25	—
3	Für das im Falle unter 2 gemeinschaftlich erstattete vollständige Endgutachten (falls dasselbe nicht im Obductionstermin zu Protokoll gegeben wurde):			
	a. dem ersten Gerichtsärzte . . . . .			
	5	—	15	—
	b. dem zugezogenen weiteren Gerichtsärzte . . . . .			
	3	—	9	—
4	Für jedes andere, nicht bereits im Termin zu Protokoll gegebene Gutachten mit näherer wissenschaftlicher Ausführung, es mag dasselbe eine Person oder eine Sache betreffen . . . . .			
	5	—	20	—
5	Für die Ausstellung eines einfachen Befundscheins bezw. Zeugnisses, oder für schriftliche Beantwortung vom Gerichte zc. vorgelegter Fragen, ohne nähere gutachtliche Ausführung . . . . .			
	2	—	5	—
6	Für Abwartung eines gerichtlichen Termins bis zur Dauer von 3 Stunden . . . . .			
	5	—	10	—
	für jede weitere ganze oder angefangene Stunde . . . . .			
	1	50	—	—
	Bei mehrtägigen Verhandlungen werden die Sätze für jeden Tag besonders berechnet. Für die unter Ziffer 1 und 2 bezeichneten Geschäfte ist die Terminsgebühr in der dort festgesetzten Vergütung einbegriffen.			
7	Für jede in den Fällen unter Ziffer 4, 5 und 6 nothwendige vorgängige Untersuchung (Vorbesuch zc.) . . . . .			
	2	—	8	—
	Sollten mehr als drei solche Voruntersuchungen nothwendig werden, so ist jedoch für die weiteren die Genehmigung des requirirenden Gerichtsbeamten besonders einzuholen.			
8	Für etwa nothwendige Akteneinsicht . . . . .			
	5	—	10	—
<b>II. Veterinärärztliche Geschäfte.</b>				
9	Inspection mit Section eines Thiercadavers			
	a. bei großen Thieren . . . . .			
	8	—	15	—
	b. bei kleinen " . . . . .			
	2	—	8	—
10	Für das protokollarische Gutachten mit Fundbericht hierüber . . . . .			
	2	—	—	—
11	Für das besonders abgefasste Gutachten . . . . .			
	3	—	6	—

		von		bis	
		Mark	Pf.	Mark	Pf.
12	Für Untersuchung eines Thieres oder Inspection eines Thiercadavers . . . . .	2	—	12	—
13	Für das protokollarische Gutachten mit Fundbericht hierüber. .	1	—	2	—
14	Für das besonders abgefaßte Gutachten mit Fundbericht . . .	2	—	6	—
<p>Wird eine Section oder ein Gutachten von mehreren Thierärzten gemeinschaftlich vorgenommen bezw. abgefaßt, so erhält Jeder derselben eine Gebühr, welche aber für die einzelnen Theilnehmer innerhalb obiger Grenzen in verschiedener Höhe festgesetzt werden kann.</p>					
15	Für die in den Fällen unter Ziffer 11 und 14 vor der Abfassung des Gutachtens etwa vorausgehende Berathung mit anderen amtlich zugezogenen Thierärzten, ein Jeder . . .	3	—	8	—
<p>Diese Gebühren können ebenfalls für die einzelnen Theilnehmer in verschiedener Höhe festgesetzt werden.</p>					
16	Die Bestimmungen und Sätze unter Ziffer 4, 5 und 6 gelten auch für veterinärärztliche Gerichtsgeschäfte und findet der Schlußsatz der Ziffer 6 auf die Geschäfte unter Ziffer 9, 12 und 15 ebenmäßige Anwendung.				
<p>III.</p>					
	Für die Theilnahme an einem collegialisch erstatteten Obergutachten der Ministerialabtheilung für öffentliche Gesundheitspflege erhalten die in Gemäßheit der Verordnung vom 28. December 1876, betreffend die Organisation der Medicinalbehörden etc., § 6 Ziffer 8 zur Ergänzung der Abtheilung zugezogenen Sachverständigen je . . . . .	10	—	40	—
<p>Für die Mitglieder der Abtheilung sind diese Arbeiten Pflichtgeschäfte.</p>					

IV.

Insoweit im Obigen die Gebühren nicht nach festbestimmten Sätzen geregelt sind, ist im einzelnen Falle ihr Betrag nach der Schwierigkeit des Geschäfts, sowie nach dem zur Ausrichtung desselben erforderlichen Zeitaufwande festzusetzen. In der letzteren Beziehung ist insbesondere zu beachten, daß bei den betreffenden Geschäften der Medicinalbeamten, wenn sie auch außerhalb des Wohnorts derselben verrichtet werden, eine Vergütung von Tagelohnern neben den Gebühren fortan nicht mehr stattfindet und daß darum in dem Rahmen

der obigen Gebührensätze die Möglichkeit gegeben sein soll, für Geschäfte außerhalb des Wohnorts entsprechend höhere Gebühren, als für solche am Wohnorte, und hiermit jedesmal zugleich die billige Entschädigung für den durch Abwesenheit des Medicinalbeamten zc. von seinem Wohnorte veranlaßten Zeit- und Zehrungsaufwand zu gewähren.

In Zweifelsfällen werden die Beamten, denen die Prüfung und die Festsetzung der Gebühren zusteht, die Retaxation der Abtheilung des Ministeriums des Innern und der Justiz für öffentliche Gesundheitspflege einholen.

### B. Tagegelder (Diäten)

kommen für denjenigen Tag, an welchem ein nach den obigen Bestimmungen zu einem Gebührenanspruch berechtigendes gerichtsarztliches Geschäft selbst vorgenommen wird, regelmäßig nicht in Ansatz. Nur bei gerichtsarztlichen Geschäften, welche außerhalb seines Dienstbezirks von einem Medicinalbeamten verrichtet werden, hat derselbe die Wahl, ob er die Gebühr oder seine Tagegelder in Gemäßheit der Verordnung vom 9. September d. J. ansprechen will.

Im Uebrigen, also insbesondere für Reise- und Wartetage, an welchen das betreffende gerichtsarztliche Geschäft selbst nicht vorgenommen wird, sind Tagegelder nach Maßgabe der bestehenden Bestimmungen (Medicinaltaxe vom 14. November 1865, B, II, Ziffer 3 und ff. sowie Ziffer 83, bezw. Verordnung vom 9. September 1879) zu vergüten. Gleiches gilt von den Reisen zur Berathung collegialischer Obergutachten (Ziff. III).

### C. Reisekosten (Transportkosten).

Neben den Gebühren oder Tagegeldern haben die Medicinalbeamten auch bei gerichtsarztlichen Geschäften Anspruch auf Erstattung ihrer Reisekosten nach Maßgabe der für Dienstreisen geltenden Vorschriften.

Ein solcher Anspruch besteht somit nicht, falls der betreffende Beamte in Form von Fouragevergütung eine Aversionalentschädigung für Transportkosten innerhalb seines Dienstbezirks bezieht und das Geschäft innerhalb dieses Bezirks verrichtet worden ist.

### D. Sonstige Auslagen.

Außer den oben bezeichneten Bezügen sind den gerichtsarztlichen Sachverständigen die auf die Vorbereitung des Gutachtens verwendeten Kosten, sowie die für eine Untersuchung verbrauchten Stoffe und Werkzeuge zu vergüten. Es gehören hierher insbesondere auch etwaige Auslagen für Transportirung von Instrumenten und Apparaten zc., sowie für Benutzung eines besonderen Locals.



Wenn sich die Medicinalbeamten und sonstigen Gerichtsärzte zur Reinschrift ihrer Berichte oder Gutachten fremder Hilfe bedienen, sind ihnen 0,25 Mark Schreibgebühren für den Bogen zu bewilligen.

Die vorstehenden Bestimmungen treten mit dem Tage ihres Erscheinens im Regierungsblatt in Kraft, sollen aber auch Anwendung finden auf die seit dem 1. Oktober d. J. bis dahin vorgekommenen gerichtsärztlichen Geschäfte, soweit dafür nicht bereits nach den seither geltenden Vorschriften Zahlungsanweisung erteilt ist.

Darmstadt, den 5. November 1879.

Aus Allerhöchstem Auftrage:

Großherzogliches Ministerium des Innern und der Justiz.

v. Starck.

Schaum.

### Bekanntmachung,

die Abgränzung der Dienstbezirke der delegirten Kreisärzte betreffend.

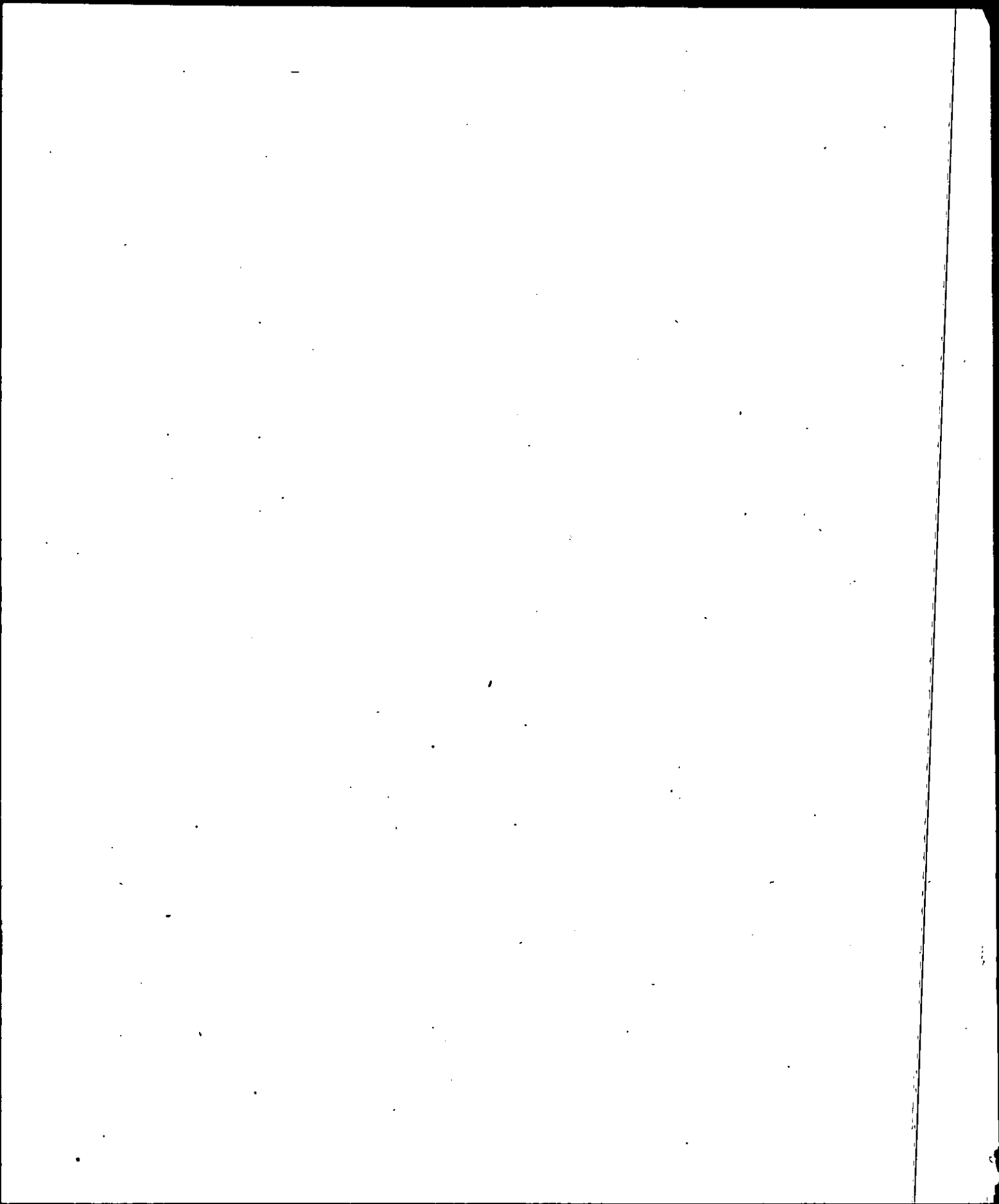
Nachdem des Großherzogs Königliche Hoheit Allergnädigst zu bestimmen geruht haben, daß die Dienstbezirke der delegirten Kreisärzte künftig denjenigen der bezüglichen Amtsgerichte zu entsprechen haben, so wird dies unter dem Anfügen zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß sich die hiernach zu den einzelnen Delegationsbezirken gehörenden Orte aus der im Regierungsblatt Nr. 15 vom laufenden Jahre (S. 204 u. folgende) veröffentlichten Zusammenstellung über die Bildung der Amtsgerichte ergeben.

Darmstadt, den 6. November 1879.

Großherzogliches Ministerium des Innern und der Justiz.

v. Starck.

Schaum.



Großherzoglich Hessisches  
**R e g i e r u n g s b l a t t.**

**N<sup>o</sup>. 57.**

Darmstadt, den 15. November 1879.

Inhalt: Verordnung, die Gerichts-Kosten und Gebühren betreffend.

**Verordnung,**  
 die Gerichts-Kosten und Gebühren betreffend.

**LUDWIG IV.** von Gottes Gnaden Großherzog von Hessen und bei Rhein *rc. rc.*

Um mögliche Zweifel über die Bedeutung der Eingangsworte des Unserer Verordnung vom 30. August 1879 über die Gerichts-Kosten und Gebühren beigefügten Stempeltarifs und der Bestimmung unter Ziffer 1 dieses Tarifs zu beseitigen, haben Wir für die Provinz Rheinhessen verordnet und verordnen, wie folgt:

§ 1.

Die zufolge Ziffer 1 des Stempeltarifs vom 30. August 1879 für Verträge, welche eine Veräußerung von unbeweglichen Sachen oder unbeweglichen Rechten enthalten, zu erhebenden Stempel kommen auch dann zur Erhebung, wenn die über einen Vertrag dieses Inhalts errichtete Urkunde zwar nicht bei einem Beamten der nichtstreitigen Gerichtsbarkeit errichtet oder ausgestellt, wohl aber von einem solchen Beamten (Bürgermeister) in Ansehung der Unterschriften beglaubigt ist und diese Beglaubigung die Wirkung hat, daß auf Grund der beglaubigten Urkunde der Eintrag der durch die Veräußerung bewirkten Eigenthumsübertragung in das Mutationsverzeichnis erfolgen kann (Artikel 2 des Gesetzes, die Uebertragung

von Grundeigenthum und die Fortführung der Grundbücher in der Provinz Rheinhessen betreffend, vom 6. Juni 1879).

In einem Falle dieser Art hat die Beibringung der erforderlichen Stempelzeichen spätestens mit dem Antrage auf Vornahme des Eintrags in das Mutationsverzeichnis zu geschehen.

§ 2.

Die erwähnten Stempel kommen auch alsdann zur Erhebung, wenn durch Urtheil ein Vertrag über die Veräußerung einer unbeweglichen Sache als bestehend anerkannt und der Eintrag in das Mutationsverzeichnis verordnet worden ist.

§ 3.

Gegenwärtige Verordnung tritt mit ihrem Erscheinen im Regierungsblatte in Kraft.

Urkundlich Unserer eigenhändigen Unterschrift und beigedrückten Großherzoglichen Siegels.

Darmstadt, den 8. November 1879.

(L. S.)

RUDWIG.

v. Stark.

---

Großherzoglich Hessisches

# Regierungsblatt.

N<sup>o</sup>. 58.

Darmstadt, den 1. December 1879.

---

Inhalt: Verordnung, die organischen Bestimmungen der Landes-Universität Gießen betreffend.

---

## Verordnung, die organischen Bestimmungen der Landes-Universität Gießen betreffend.

LUDWIG IV. von Gottes Gnaden Großherzog von Hessen und bei Rhein &c. &c.

Die organischen Bestimmungen der Landes-Universität Gießen sind einer Revision unterzogen worden, und haben Wir Uns darauf hin bewogen gefunden, dem nachstehend abgedruckten Statut über die Organisation der Landes-Universität mit der Bestimmung Unsere Genehmigung zu ertheilen, daß dieses Statut mit dem 1. Januar 1880 in Kraft zu treten hat.

Urkundlich Unserer . eigenhändigen Unterschrift und beigedrückten Großherzoglichen Siegels.

Darmstadt, den 26. November 1879.

(L. S.)

LUDWIG.

v. Staud.

# Statut

## über die Organisation der Landes-Universität Gießen.

### I. Allgemeine Bestimmung.

#### § 1.

Die Angelegenheiten der Landes-Universität Gießen werden unter der oberen Leitung des vorgeordneten Ministeriums durch den Rector, den Kanzler, den gesammten und den engeren Senat, durch die Facultäten und durch die besonderen an der Universität bestellten Commissionen und Aemter besorgt.

### II. Der Rector.

#### § 2.

Der Rector steht an der Spitze der Universität und vertritt dieselbe nach Außen.

Derfelbe wird von dem Großherzog für die Dauer eines Jahres vom 1. Oktober bis 1. Oktober aus der Zahl von drei Candidaten ernannt, welche in der ersten Woche des Monats Juli vom gesammten akademischen Senat aus seiner Mitte gewählt werden.

#### § 3.

Jeder der drei für das Amt eines Rectors in Vorschlag zu bringenden Candidaten wird einzeln auf folgende Weise gewählt:

Nur anwesende Mitglieder des akademischen Senats dürfen an der Wahlhandlung Theil nehmen. Jeder Wählende schreibt, ohne eigene Unterschrift, den Namen Desjenigen auf den Stimmzettel, welchem er seine Stimme gibt. Der Vorsitzende verliest hierauf die auf den einzelnen Zetteln bezeichneten Namen, welche der Secretär in eine Liste einträgt; ein vom Vorsitzenden beauftragtes Senatsmitglied führt die Gegenliste.

Der zu Wählende muß zur Zeit des Rectoratswechsels mindestens drei Jahre an der Landes-Universität als Ordinarius gewirkt haben.

Gewählt ist, wer die absolute Majorität erhält.

Hat sich für Niemanden eine absolute Mehrheit der Wähler ergeben, so wird unter denjenigen Zweien, welche die meisten Stimmen erhalten haben, eine engere Wahl vorgenommen. Bei dieser sind Stimmzettel, welche den Namen eines Anderen enthalten, ungültig.

Sollten bei der ersten Wahl mehr als zwei Namen eine relative Mehrheit insofern für sich haben, als auf mehrere eine gleiche Zahl von Stimmen gefallen ist, so entscheidet das Loos darüber, welche unter diesen in die engere Wahl gebracht werden sollen.

Sollte sich bei der zweiten Wahl Stimmengleichheit ergeben, so entscheidet das Loos.

## § 4.

Ist der Gewählte in der Sitzung anwesend, so ist er vom Vorsitzenden über die Annahme der Wahl zu befragen; lehnt er ab, so ist sofort zu einer neuen Wahl zu schreiten. War er nicht anwesend, so ist er schriftlich zu befragen; erfolgt eine Ablehnung, so ist zur Fortsetzung der Wahlhandlung alsbald eine neue Sitzung des gesammten Senates zu berufen.

Die getroffene Wahl ist sofort vom Rector mit Einreichung des Wahlprotocolls an das vorgesetzte Ministerium zu berichten.

## § 5.

Der Rector eröffnet alle an die Universität oder an die Senate gerichteten Verfügungen und Eingaben und unterzeichnet alle Bekanntmachungen oder Anschläge Seitens der Universität.

## § 6.

Der Rector hat für die Senatsverhandlungen das Erforderliche nach Maßgabe der Geschäftsordnung vorzubereiten. Er führt in den beiden Senaten den Vorsitz, beruft dieselben unter Angabe der Tagesordnung und leitet die Verhandlungen, wobei ihm alle einem Collegialvorstande gebührenden Befugnisse zustehen.

Für die pünktliche Vollziehung der Senatsbeschlüsse ist er verantwortlich.

## § 7.

Der Rector ist berechtigt, wo Gefahr im Verzug ist, ohne Berufung des gesammten oder engeren Senats in den zu deren Competenz gehörigen Angelegenheiten provisorische Verfügungen zu erlassen, in diesem Fall aber verbunden, dem engeren Senat baldmöglichst Mittheilung zu machen und Rechenschaft abzulegen. Er ist verpflichtet, in dringenden Fällen die Interessen der Universität bei dem vorgesetzten Ministerium durch einen Rectoratsbericht zu wahren.

## § 8.

Der Rector ist Mitglied aller Promotionscollegien.

## § 9.

Der Rector nimmt die Immatriculation der Studirenden vor und unterzeichnet die Matrikeln sowie die Abgangszeugnisse.

Er handhabt die akademische Disciplin über die Studirenden, soweit sie nicht nach den Vorschriften über das akademische Bürgerrecht und die Handhabung der akademischen Disciplin vom 20. Januar 1879 dem engeren Senat übertragen ist.

## § 10.

Der Rector hat die Aufsicht über die Kanzlei sowie über die Thätigkeit sämtlicher Beamten und Diener der Universität, soweit dieselben nicht Institutsdirectoren untergeordnet sind.

Er hat das Recht, an Universitätsangehörige Urlaub zu Reisen innerhalb der Grenzen des Deutschen Reiches bis zu vier Wochen zu erteilen.

## § 11.

Ist der Rector an der Ausübung seiner Functionen gehindert, so wird er durch den Cirector, in dessen Verhinderung durch den nächstvorhergehenden Rector u. s. w. vertreten.

Wenn das Rectorat vor Ablauf des Amtsjahres erledigt wird, und der Cirector nicht bereit ist, dasselbe zu übernehmen, so findet für das laufende Geschäftsjahr eine Neuwahl statt.

## III. Der Kanzler.

## § 12.

Der Kanzler wird, als Vertreter der Regierung, vom Großherzog aus der Zahl der ordentlichen Professoren, in der Regel aus den Mitgliedern der Juristenfacultät, ernannt und rangirt zunächst dem Rector.

## § 13.

Der Kanzler ist von allen Eingaben und Anschriften an die Landes-Universität in Kenntniß zu setzen.

## § 14.

Der Kanzler ist Mitglied aller Promotions-Collegien und erteilt die *venia promovendi*.

## § 15.

Der Kanzler ist Vorsitzender der Administrations-Commission.

## § 16.

Der Kanzler verpflichtet die Professoren, Beamten und Diener der Landes-Universität im Beisein des Rectors und des Secretärs.



## IV. Der gesammte Senat.

## § 17.

Der gesammte Senat besteht aus sämtlichen ordentlichen Professoren.

## § 18.

Zum Geschäftskreis des gesammten Senats gehören:

## 1) Berathung und Beschlußfassung

- a. über Anträge auf Abänderung und Ergänzung der Statuten und auf Einführung dauernder akademischer Einrichtungen, beziehungsweise über befallige Vorlagen an das vorgesetzte Ministerium;
- b. über die wegen Berufung akademischer Lehrer, wegen Ernennung von Extraordinarien zu stellenden Anträge und über Ertheilung der *venia legendi*;
- c. über die an das vorgesetzte Ministerium auf dessen Aufforderung zu erstattenden Berichte (Gutachten).

## 2) Wahl der drei für das Rectorat zu präsentirenden Candidaten, sowie Wahl der unständigen Mitglieder des engeren Senats.

## § 19.

Während jeden Semesters ist der gesammte Senat wenigstens zweimal zu berufen.

## § 20.

Die Beschlüsse des Senats werden mit absoluter Stimmenmehrheit gefaßt. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.

## § 21.

Ueber die Verhandlungen wird vom Secretär oder dessen Stellvertreter ein Protocoll geführt, welches vor dem Schlusse der Sitzung vorgelesen wird und als genehmigt gilt, sobald kein Einspruch erfolgt.

Das Nähere über die Verhandlungen wird durch die von dem Ministerium des Innern und der Justiz zu erlassende Geschäftsordnung geregelt.

## § 22.

Jedes Mitglied des gesammten Senats ist berechtigt, von dem Exhibitions-Protocoll Einsicht zu nehmen.

## V. Der engere Senat.

## § 23.

Der engere Senat besteht aus dem Rector, dem Crector, dem Kanzler und sechs von dem gesammten Senat aus seiner Mitte für zwei Jahre zu wählenden Mitgliedern, von welchen je eines der theologischen, juristischen, medicinischen und drei der philosophischen Facultät angehören. In jedem Jahre scheiden drei der gewählten Mitglieder aus und werden durch drei neu zu wählende ersetzt, wobei Wiederwahl statthaft ist.

Die nach Verlauf eines Jahres zum Erstenmal austretenden drei Mitglieder werden durch das Loos bestimmt.

Diese Wahlen finden in der Regel unmittelbar nach der Wahl des Rectors in derselben Sitzung statt. Jedes unständige Mitglied wird in einem besonderen Wahlgange gewählt; die Wahl erfolgt in derselben Weise, wie diejenige des Rectors.

Die aus dem engeren Senat Austretenden können für die nächste Wahlperiode die Wahl ablehnen. Will ein anderes Senatsmitglied ablehnen, so hat es seine Ablehnungsgründe mündlich oder schriftlich dem gesammten Senate vorzutragen, welcher über die Ablehnungsgründe, vorbehaltlich des Recurses an das Ministerium des Innern und der Justiz, entscheidet. Wird die Ablehnung für begründet erkannt, so findet alsbald eine weitere Wahl statt.

Weigern sich sämmtliche Mitglieder einer Facultät, die Wahl anzunehmen, und wird die Weigerung für begründet erkannt, so wählt der Senat statt eines Mitgliedes der ablehnenden Facultät irgend ein anderes Senatsmitglied.

Der Wechsel findet am 1. Januar statt.

## § 24.

Der engere Senat ist beschlußfähig, wenn wenigstens fünf Mitglieder desselben anwesend sind.

## § 25.

Bei dauernder Verhinderung eines Mitglieds findet für die Dauer der Amtsperiode desselben eine Neuwahl statt.

## § 26.

Zum Geschäftskreise des engeren Senats gehören alle akademischen Angelegenheiten, welche nicht dem gesammten Senat, dem Rector, den Facultäten oder besonderen akademischen Aemtern und Commissionen zugewiesen sind.

Insbesondere gehört zu seinem Wirkungskreise:

- 1) die Handhabung der akademischen Disciplin nach Maßgabe der Vorschriften über das akademische Bürgerrecht und die Handhabung der akademischen Disciplin vom 20. Januar 1879;

- 2) die Begutachtung des von der Administrations-Commission entworfenen Budgets der Universität;
- 3) die Begutachtung der von der Administrations-Commission gemachten Vorschläge bezüglich der Verwendung der Ueberschüsse;
- 4) die Stellung von Anträgen wegen Verleihung der Beneficien und Stipendien;
- 5) die Vorschläge für Ernennung der Beamten und Diener der Universität;
- 6) die Vorschläge über Gehaltserhöhung und Remunerationen für dieselben;
- 7) die Vorbereitung der Instructionen für die Beamten und Diener der Universität;
- 8) die Ausgleichung von Streitigkeiten zwischen Universitäts-Mitgliedern, insbesondere auch zwischen Instituts-Directoren und Assistenten.

In Stipendien-Angelegenheiten beschließt der engere Senat nach Anhörung und unter Mitwirkung des Sphorus, in Beneficien-Angelegenheiten nach Anhörung und unter Mitwirkung des Deputatus oder der Deputati.

§ 27.

Der Rector ist verpflichtet, eine Sitzung zu berufen, wenn wenigstens drei Mitglieder dies beantragen.

§ 28

Die Beschlüsse des engeren Senats werden mit absoluter Stimmenmehrheit gefaßt. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.

§ 29.

Ueber die Verhandlungen wird vom Secretär oder dessen Stellvertreter ein Protocoll geführt, welches vor dem Schlusse der Sitzung vorgelesen wird und als genehmigt gilt, sobald kein Einspruch erfolgt.

Die Beschlüsse des Senats werden vom Secretär in ein Buch eingetragen, dessen Einsicht jedem ordentlichen Professor freisteht.

Das Nähere über die Verhandlungen des engeren Senats wird durch die von dem Ministerium des Innern und der Justiz zu erlassende Geschäftsordnung geregelt.

§ 30.

Jeder ordentliche Professor oder Instituts-Vorsteher hat das Recht, einen Antrag, welchen er bei dem engeren Senat gestellt hat, in der betreffenden Sitzung desselben persönlich zu vertreten. An der Abstimmung nimmt er nicht Theil, wenn er nicht Mitglied des engeren Senats ist.

## VI. Von den Facultäten.

## § 31.

Die Universität besteht aus vier Facultäten:

- 1) der theologischen,
- 2) der juristischen,
- 3) der medicinischen und
- 4) der philosophischen.

Jeder ordentliche und außerordentliche Professor, Privatdocent und Studirende gehört einer Facultät an.

## § 32.

Die ordentlichen Professoren jeder Facultät bilden ein Collegium (die Facultät im engeren Sinn), welches über alle Angelegenheiten der Facultät zu berathen und zu beschließen hat. Jeder Professor muß den Doctorgrad seiner Facultät, bei der theologischen Facultät mindestens den Grad eines Licentiaten besitzen.

## § 33.

Den Vorsitz in der Facultät führt der Decan. Das Amt desselben dauert ein Jahr und beginnt am 1. Januar.

Das Decanat wechselt zwischen sämtlichen Mitgliedern der Facultät nach der durch die Anciennetät bestimmten Reihenfolge.

Die Anciennetät wird gerechnet von der ersten Erwerbung des Ordinariats, gleichviel auf welcher Universität.

Ein Mitglied kann erst dann Decan werden, wenn es ein Jahr der Facultät angehört hat.

Trifft die Reihenfolge des Decanats ein Mitglied, welches seiner Facultät noch nicht ein volles Jahr angehört, so wird es zwar für diesmal übergangen, wird aber im nächstfolgenden Jahr Decan.

## § 34.

In Verhinderung oder Abwesenheit des Decans vertritt denselben sein unmittelbarer Vorgänger und, falls auch dieser verhindert ist, der nächstvorhergehende u. s. w.

## § 35.

Der Decan eröffnet die an die Facultät gerichteten Schreiben. Derselbe ist für die Ausführung der Beschlüsse verantwortlich.

## § 36.

Die Beschlüsse der Facultät werden entweder in einer Sitzung oder durch schriftliche Abstimmung gefaßt.

Die Ordnung der schriftlichen Abstimmung ist beliebig, falls nicht der Decan eine Ordnung vorschreibt.

Die schriftliche Abstimmung unterbleibt, sobald ein Mitglied dieselbe beanstandet.

## § 37.

Die Beschlüsse der Facultät werden mit absoluter Stimmenmehrheit gefaßt; bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.

## § 38.

Ueber jede Sitzung ist ein Protocoll aufzunehmen, zu dessen Führung ein Mitglied gewählt wird. Das Protocoll wird von dem Decan und dem Protocollführer unterzeichnet. Das Original des Protocolls ist zur Kanzlei abzugeben, eine Abschrift desselben durch den Decan in das Facultätsbuch einzutragen.

In das Facultätsbuch werden auch alle durch schriftliche Abstimmung gefaßten Beschlüsse eingetragen.

Die Einsicht in das Facultätsbuch steht jedem Facultätsmitgliede frei.

Das Nähere über die Verhandlungen der Facultäten wird durch die von dem Ministerium des Innern und der Justiz zu erlassende Geschäftsordnung geregelt.

## § 39.

Beschließt die Facultät, einen Antrag an den Senat zu stellen, so wird das Protocoll nebst dem Referate oder Commissionsberichte dem Rector übergeben.

Beschließt die Facultät einen Antrag an das vorgesezte Ministerium, so ist der Bericht von dem Decan, dem Referenten oder der Commission abzufassen. Das Concept desselben wird von den Mitgliedern der Facultät, die Reinschrift von dem Decan und dem Secretär der Universität unterzeichnet.

Wenn der Beschluß der Facultät mit den Anträgen der Berichterstatter nicht übereinstimmt, so beauftragt die Majorität ein Mitglied mit der Abfassung eines motivirten Berichts.

## VII. Der Ephorus.

## § 40.

Der Stipendiaten-Ephorus wird von dem Ministerium des Innern und der Justiz nach Anhörung des engeren Senats auf Widerruf ernannt. Der Ephorus ist für Stipendien-Angelegenheiten beständiger Referent mit Stimmrecht im engeren Senat.

## § 41.

Der Ephorus ist der Vermittler zwischen den Stipendien-Bewerbern und dem engeren Senate und hat die von diesem in Stipendien-Angelegenheiten gefaßten Beschlüsse zur Ausführung zu bringen, soweit sie nicht auf dem Wege der Verfügung erledigt werden.

## VIII. Die akademische Administrations-Commission.

## § 42.

Die Administrations-Commission besteht aus dem Kanzler als Vorsitzendem, dem Rector und zwei Senatsmitgliedern, welche von dem Ministerium des Innern und der Justiz nach Anhörung des engeren Senats auf Widerruf beziehungsweise auf bestimmte Zeitdauer ernannt werden.

Außerdem kann von der Regierung ein besonderer Beamter als ständiger Referent zum Mitglied der akademischen Administrations-Commission bestellt werden.

## § 43.

Der Administrations-Commission steht die Aufstellung des Budgets, die Prüfung der baulichen Bedürfnisse der Universität und die unmittelbare Verwaltung des Universitätsvermögens zu.

## § 44.

Die Administrations-Commission hat auf Verlangen des Rectors und des engeren Senats über finanzielle Fragen Gutachten zu erstatten.

## § 45.

Die Administrations-Commission hat am Schlusse jeden Budget-Jahres dem gesammten Senate einen Bericht über die finanziellen Verhältnisse zu erstatten.

## IX. Von der Habilitation.

## § 46.

Wer sich in einer Facultät habilitiren will, hat eine Eingabe an den Decan zu richten, in welcher das Fach oder die Fächer bezeichnet sind, über welche er zunächst zu lesen gedenkt. Der Eingabe müssen beiliegen:

- 1) ein Zeugniß der Reife eines Gymnasiums oder einer demselben gleich geachteten Lehranstalt;
- 2) Abgangs-Zeugnisse der besuchten Universitäten;

- 3) Doctor- oder Licentiaten-Diplom einer deutschen Universität;
- 4) Lebenslauf;
- 5) eine druckwürdige Habilitationsschrift.

Die Vorlegung der Habilitationsschrift kann von der Facultät erlassen werden, falls der Bewerber bereits eine oder mehrere wissenschaftliche Abhandlungen hat drucken lassen.

§ 47.

Der Decan übergibt das Gesuch zunächst dem Kanzler. Wenn der Kanzler keine Einwendungen macht, bringt der Decan das Gesuch zur Kenntniß der Facultät, welche ein oder mehrere Mitglieder mit der Prüfung des Gesuchs beauftragt.

§ 48.

Die Facultät beschließt auf Antrag der Commissäre über die Zulassung des Bewerbers. Wird dieselbe genehmigt, so hält der Bewerber öffentlich vor versammelter Facultät eine Vorlesung über einen selbstgewählten Gegenstand, worauf er von den Commissären in den von ihm (§ 46) gewählten Fächern geprüft wird, falls die Facultät es für erforderlich hält.

Nach Anhörung der Commissäre beschließt die Facultät, ob die Ertheilung der *venia legendi* beim Senat zu beantragen sei.

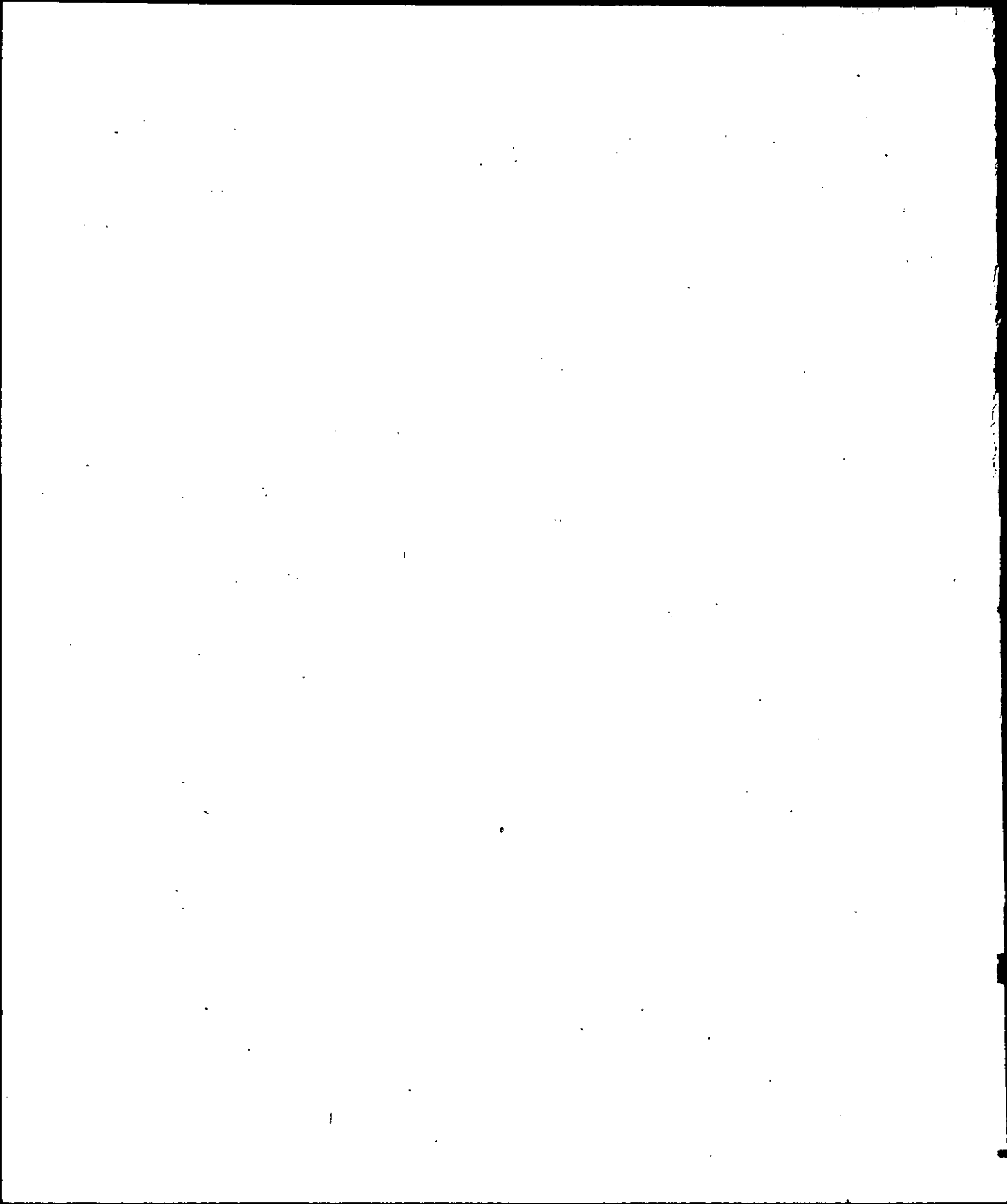
§ 49.

Erklärt sich der Senat mit dem Antrage einverstanden, so ertheilt der Rector im Namen der Universität die *venia legendi* und macht davon dem Großherzoglichen Ministerium des Innern und der Justiz die Anzeige.

§ 50.

Die Ertheilung der *venia legendi* erfolgt erst dann, wenn die vorgelegte Habilitationsschrift gedruckt und der Universität in einer von der betreffenden Facultät zu bestimmenden Zahl von Exemplaren übergeben ist.

---





Großherzoglich Hessisches  
**R e g i e r u n g s b l a t t.**

**N<sup>o</sup>. 59.**

Darmstadt, den 31. December 1879.

Inhalt: Bekanntmachung, die Zutheilung der Gemeinde Hüttenfeld zu dem Standesamtsbezirke Lampertheim betreffend.

**Bekanntmachung,**

die Zutheilung der Gemeinde Hüttenfeld zu dem Standesamtsbezirke Lampertheim betreffend.

Nachdem die im Amtsgerichtsbezirke Lorsch gelegene Gemeinde Hüttenfeld, welche seither einen selbstständigen Standesamtsbezirk gebildet hat, dem Standesamtsbezirke Lampertheim zugetheilt worden ist, so wird dies hierdurch mit dem Anfügen zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß jene Zutheilung vom 1. Januar 1880 an in Wirksamkeit tritt.

Darmstadt, den 29. November 1879.

Großherzogliches Ministerium des Innern und der Justiz.

v. Staud.

v. Bechtold.

## **Zur Nachricht.**

Das Großherzogliche Regierungsblatt erscheint in 2 Theilen, Haupttheil und Beilage, in gr. 4. Format, so oft Materialien vorhanden sind, ohne sich an eine bestimmte Zeit zu binden. Daß und wann eine Nummer des Regierungsblattes (Haupttheil oder Beilage) erschienen ist, wird jedesmal in der Darmstädter Zeitung angezeigt.

Sowohl auf den Haupttheil als die Beilage kann getrennt abonniert werden, und beträgt der Abonnementspreis für das ganze Jahr für den Haupttheil 3 M., für die Beilage 2 M. excl. Bestellgebühr.

Angeblich ausgebliebene Blätter werden nur dann unentgeltlich nachgeliefert, wenn die Reclamation alsbald erfolgt.

Darmstadt, im December 1879.

### **Die Expedition des Großherzoglichen Regierungsblattes.**

---

Alle diejenige Correspondenz, welche Einrückungen in das Großherzogliche Regierungsblatt zum Gegenstand hat, ist an die Redaction desselben zu adressiren; Zuschriften, welche die Versendung des Blattes betreffen, sind dagegen an die Expedition des Großherzoglichen Regierungsblattes zu richten. Alle Zuschriften und Sendungen sind zu **frankiren**.

Darmstadt, im December 1879.

### **Die Redaction des Großherzoglichen Regierungsblattes.**